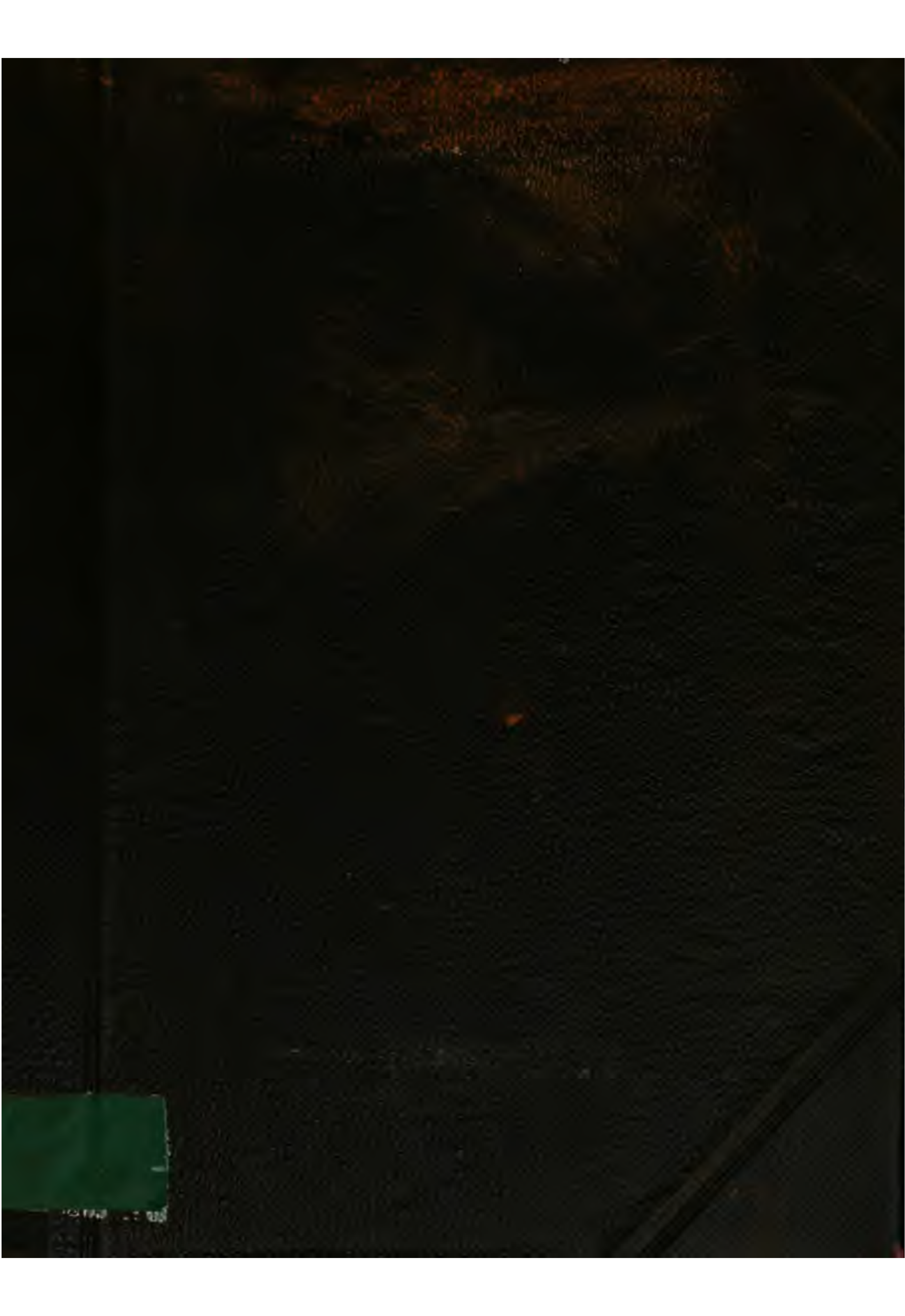
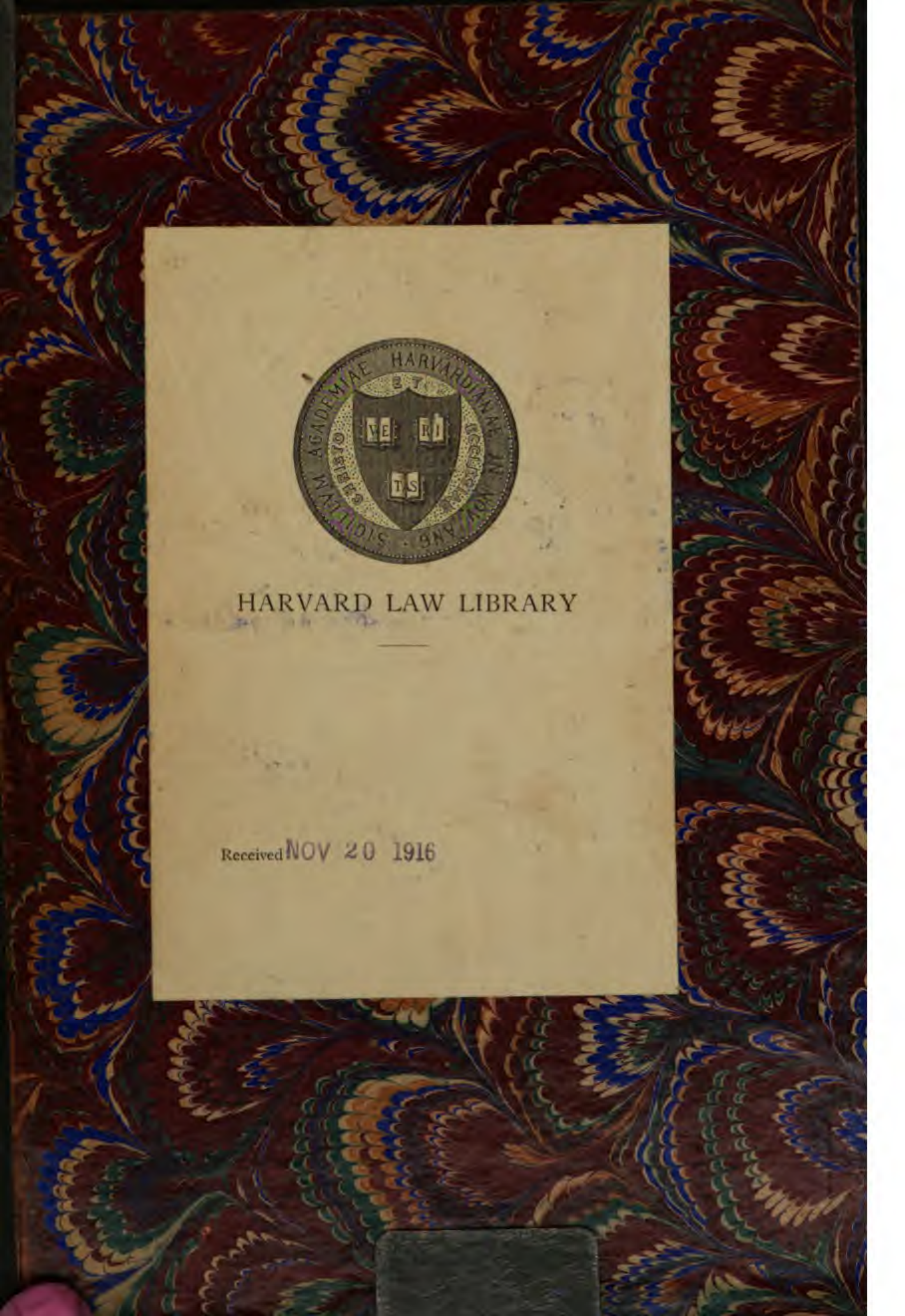
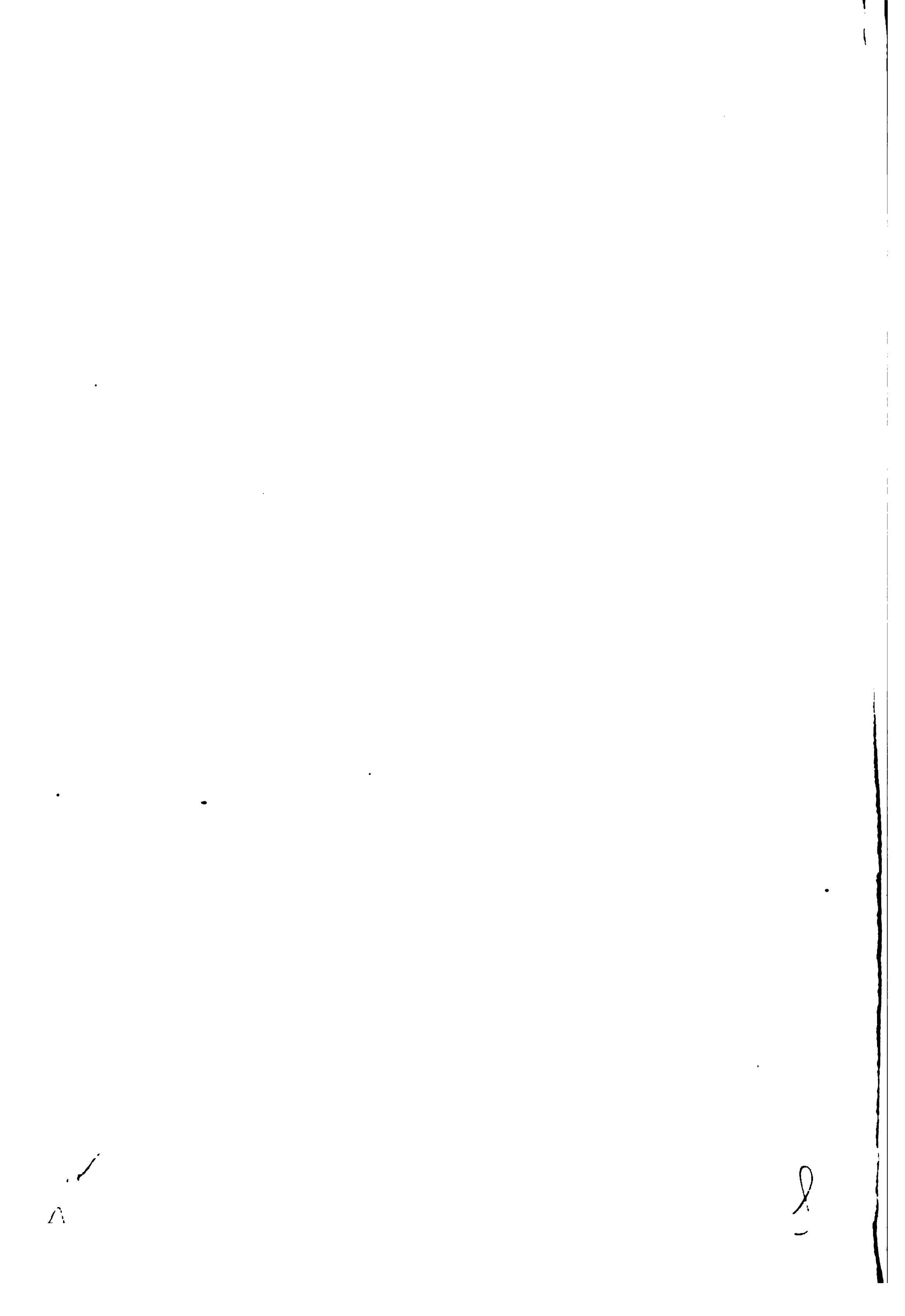


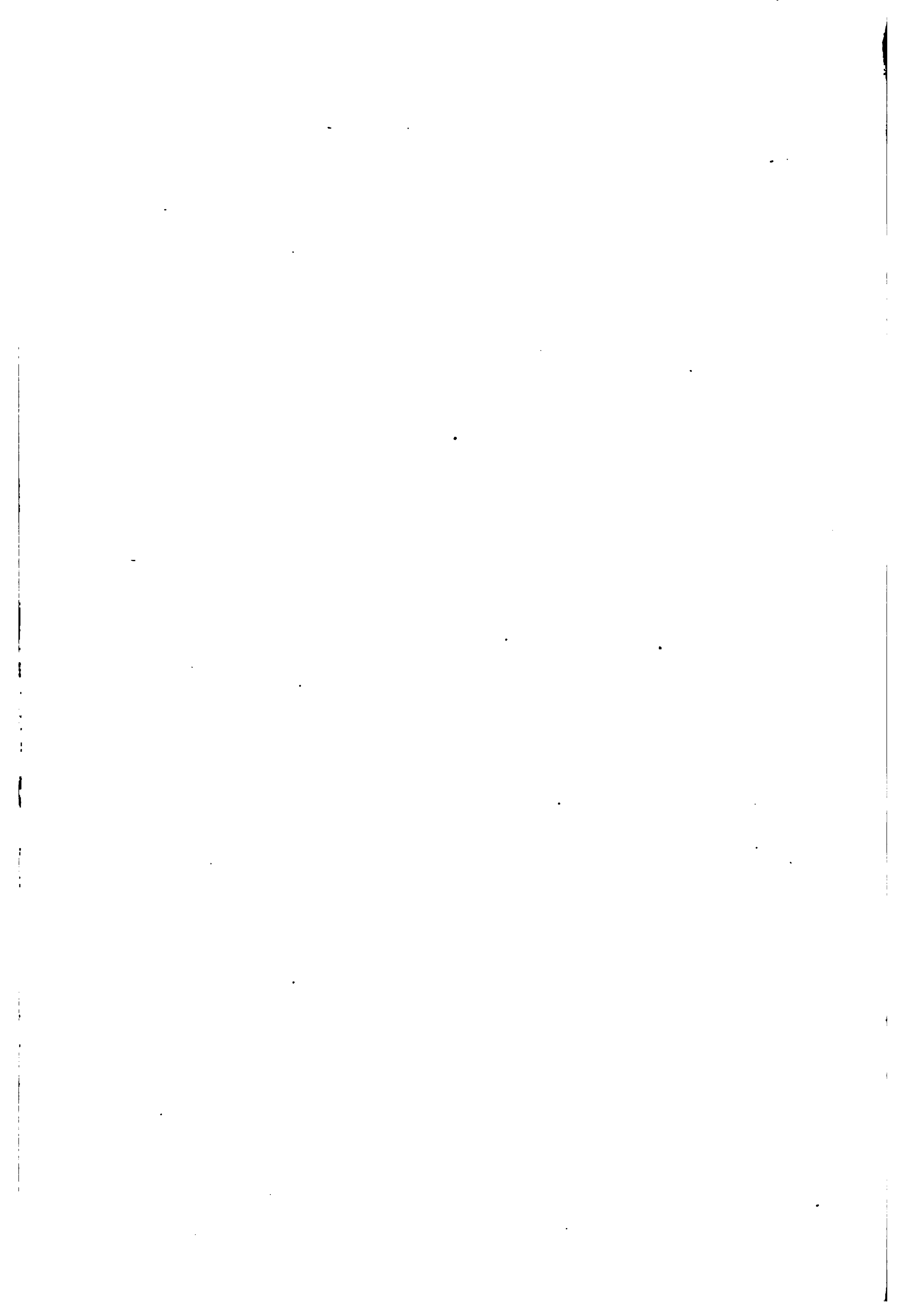

HARVARD LAW LIBRARY
Received NOV 20 1916




HARVARD LAW LIBRARY
Received NOV 20 1916







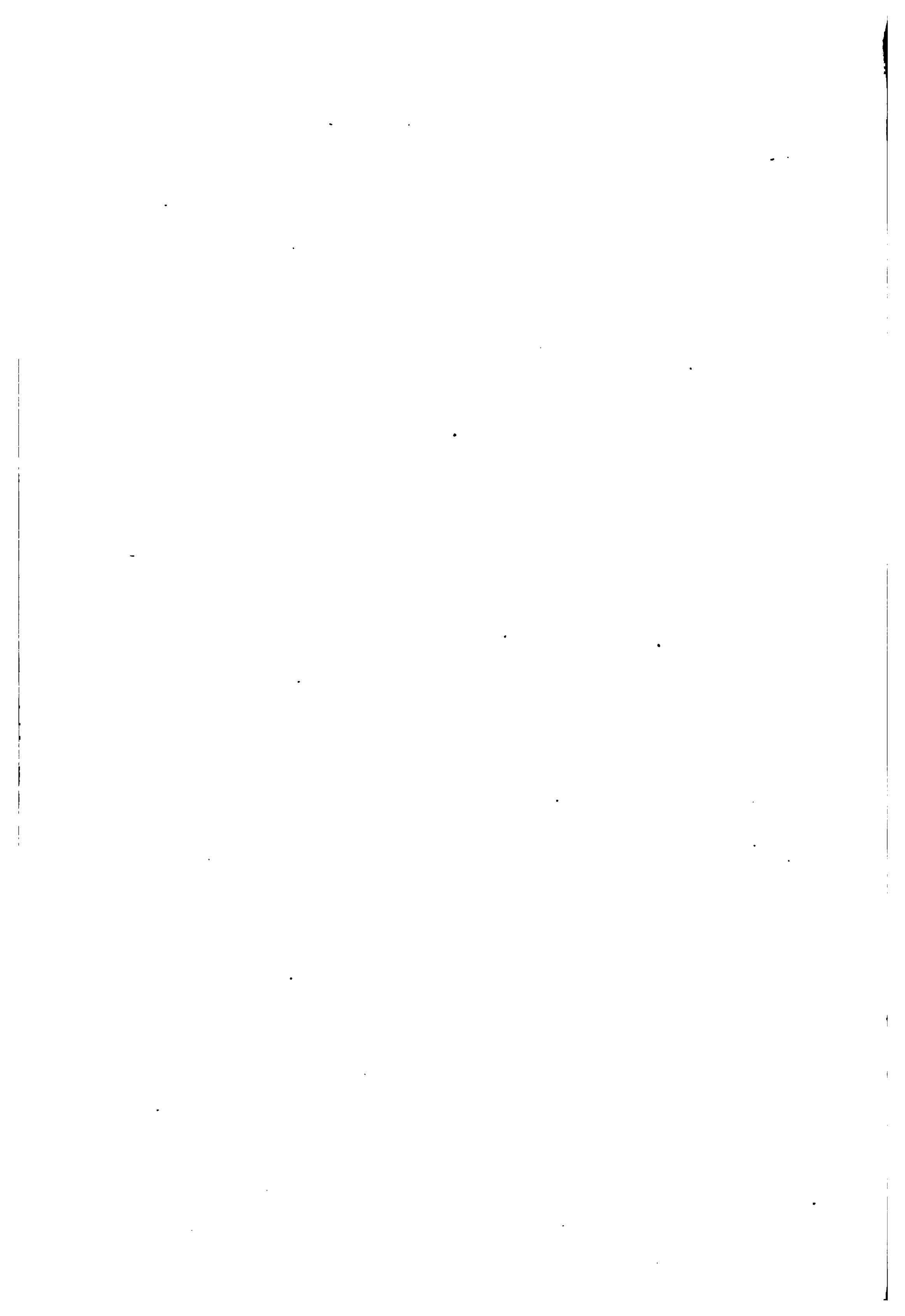
# Lehrbuch

des

# katholischen und evangelischen Kirchenrechts

von

Dr. Joh. Friedrich von Schulte.



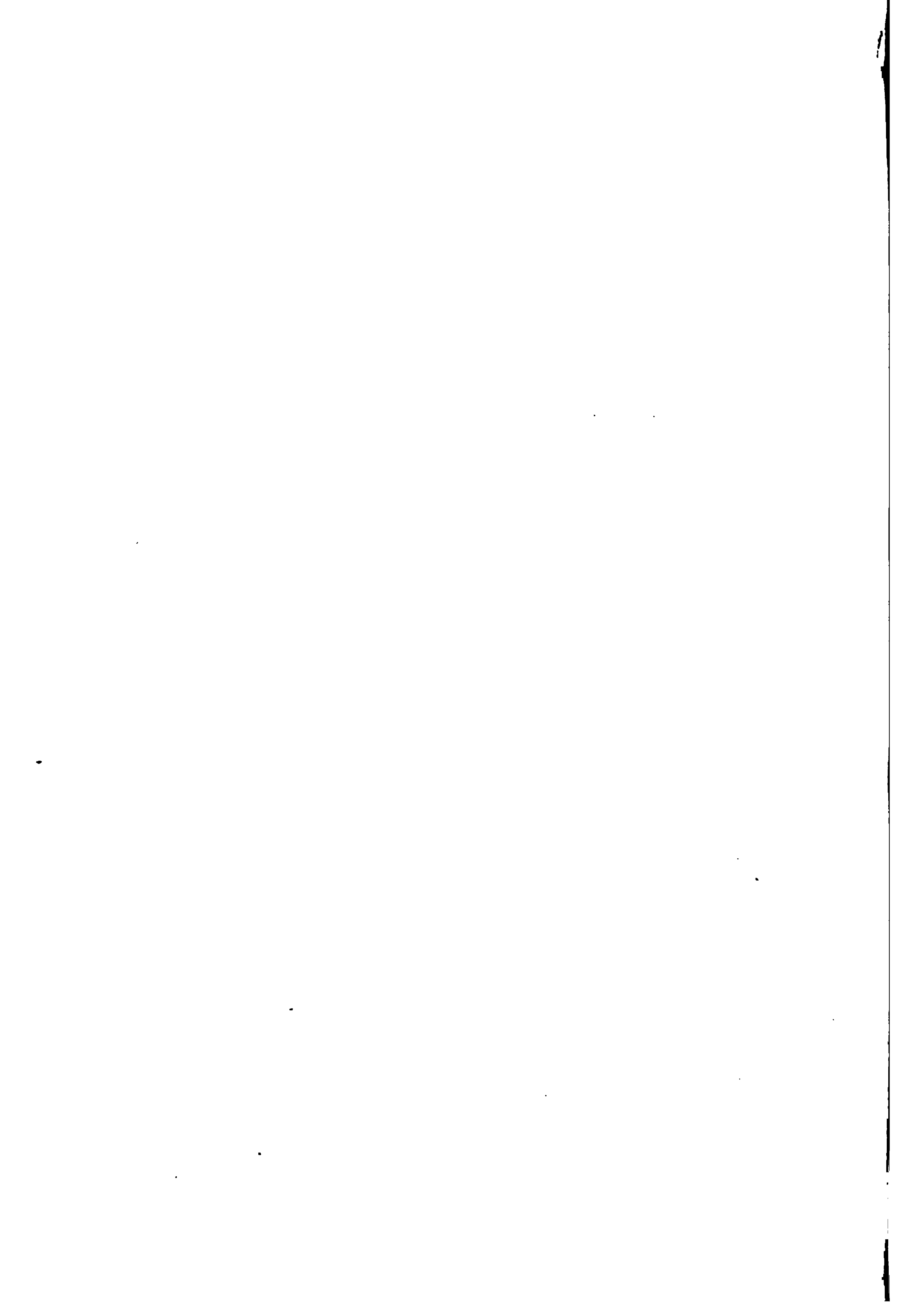
# Lehrbuch

des

# katholischen und evangelischen Kirchenrechts

von

Dr. Joh. Friedrich von Schulte.



# Lehrbuch

des

# katholischen und evangelischen Kirchenrechts

nach dem

gemeinen Rechte, dem Rechte der deutschen Länder und Oesterreichs

von

Dr. Joh. Friedrich von Schulte,

Geheimem Justizrathe und ordentlichem Professor der Rechte in Bonn.

Vierte Auflage des katholischen, erste des evangelischen.

Gießen.

Verlag von Emil Roth.

1886.

# Vorwort.

Diese vierte Auflage hält fest an dem in der ersten ausgesprochenen Zwecke: das ganze geltende Recht in möglicher Vollständigkeit zu geben; sie weicht aber in mehrfacher Weise von der dritten Auflage ab. Erstens ist die Literaturgeschichte entfallen, weil nach der Vollendung meiner „Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts" kein ferneres Bedürfniß vorliegt; der dadurch verwendbare Raum ist für die eingehendere Behandlung verwerthet. Wer genauere literarische Angaben bedarf, kann sie dort finden. Um Raum zu gewinnen sind auch die Seite 34 Anmerkung und die hinter dem Vorwort angedeuteten Abkürzungen gemacht worden. Eine Anführung der Lehrbücher bei jedem Paragraphen halte ich für Raumvergeudung, weil deren Inhaltsverzeichniß den erforderlichen Nachweis gibt; es wird daher nur dort ein Lehrbuch u. s. w. angeführt, wo dies für die Darstellung einen besondern Werth hat, weil auf abweichende Ansichten, eigenthümliche Behandlung, neues Material u. dgl. in demselben zu verweisen war. Die Uebersicht Seite 34 ff. kann hier genügen. Die Monographien sind dagegen bald möglichst vollständig angeführt, bald sind die Namen der Schriftsteller unter Hinweis auf meine Geschichte der Quellen und Literatur angegeben, oder ist auf die in dieser Bd. III. Th. 2. u. 3. Seite 349 ff. stehende systematische Uebersicht verwiesen worden. Zweitens ist bezüglich des katholischen Kirchenrechts, soweit dasselbe für die römisch-katholische Kirche infolge der Vaticanischen Decrete vom 18. Juli 1870 Aenderungen erfahren hat, die Behandlung der dritten Auflage verlassen worden. Die Aenderungen haben als systematische ihren Platz gefunden; der Gegensatz zum frühern Rechte findet in der geschichtlichen Entwicklung Platz. Drittens ist das für die Altkatholiken-Gemeinschaften seit der dritten Auflage gegebene Recht, soweit es von dem canonischen abweicht, überall dargestellt worden.

Viertens ist das evangelische Kirchenrecht hinzugekommen. Es ist für die auf die Kirche als Ganzes bezüglichen Punkte in den §§ 113 bis 146 von dem katholischen getrennt behandelt worden, weil es mir nicht richtig erscheint, dasselbe in dem für das katholische Recht passenden Systeme lediglich dem katholischen anzureihen; für dieses aber das von mir aufgestellte System aufzugeben, lag keine Veranlassung vor; für das evangelische ist eine demselben entsprechende An-

ordnung gewählt worden. Wo der Stoff keine geschiedene Darstellung verlangt, wird das Recht beider Kirchen behandelt. Das evangelische hat, wie der erste Blick in das Buch lehrt, verhältnißmäßig die gleiche Ausführlichkeit gefunden. Vielleicht wird man die Erörterung vielfach, insbesondere in den §§ 113—117, 128, 159, 190, 209 u. a., für ein Lehrbuch zu ausführlich finden. Indessen möge man berücksichtigen, daß es mir darauf ankam, gerade solche Gegenstände quellenmäßig historisch zu behandeln, anstatt sie in vielfach hergebrachter Weise mit einigen allgemeinen Sätzen und einigen Anführungen von Schriftstellern oder Gesetzen abzuthun.

Uebrigens soll das Buch weder für das katholische noch für das evangelische Recht ein Lehrbuch im Sinne eines bloßen ausgeführten Leitfadens bieten, sondern das ganze geltende Recht möglichst vollständig geben und sich von einem sog. Handbuche nur dadurch unterscheiden, daß die Erörterung sich der Kürze befleißigt, um dem Lehrer den Anlaß zur ausführlichern Darstellung zu bieten, den Lernenden und für den praktischen Gebrauch die Mittel zu geben, den Gegenstand selbst eingehender zu verfolgen. Deshalb sind die Quellenbelege in genügender Vollständigkeit, Abdrücke von Quellenstellen u. s. w. aber nur ausnahmsweise gegeben; wo das geschah, erhellt deren Zweck sofort. Man darf voraussetzen, daß der Student, praktische Jurist und Theolog ein Corpus iuris canonici, Concilium Tridentinum, die symbolischen Bücher, u. a. oder einzelne Sammelwerke besitze. Nur durch diese Beschränkung, die Fortlassung der Literaturgeschichte und das gewählte Format des Buchs wurde es möglich, Vollständigkeit zu erreichen, ohne den Preis bedeutend zu erhöhen.

Regelmäßig ist auf das Recht aller deutschen Länder, das von Oesterreich und auf das französische wegen Elsaß-Lothringen Rücksicht genommen worden für beide Kirchen, und zwar bis auf die unmittelbare Gegenwart*). Dadurch hat das Buch den Vortheil, für keinen dem Flusse unterliegenden Punkt veraltetes Recht darzustellen. Die Erörterung namentlich in den §§ 19, 23, 56, 57, 113—117, 121, 122, 128, 130, 131, 146, 159b, 160, 207, 208, 209, 210, 213, 215, 217—221, welche die für das Rechtsleben zum Theil wichtigsten Punkte enthalten, wird an Vollständigkeit und Genauigkeit kaum irgendwo erreicht. Es ist der Raumersparniß wegen unterlassen worden, die Seitenzahlen der Gesetzsammlungen u. s. w. anzuführen; kennt man das Datum, so ist es auch bei chronologischen Sammlungen für den, welchem sie

---

*) Die mit A. H. Erl. v. 16. Dez. 1885 kundgemachte „Presbyterial- und Synodalordnung für die evang. Kirchengemeinschaften (die reformirte, die lutherische und die unirte) im Bezirke des Konsistoriums zu Kassel" (Ges.-Samml. 1886 S. 1), welche zu S. 33 noch nicht aufgeführt werden konnte, ist bei der Druckrevision überall benutzt worden. Das zu ihrer Ausführung gegebene „Staats-Gesetz, betr. die Kirchenverfassung der evang. Kirche im Bezirke des Kons. zu Cassel", vom 19. März 1886 (Ges.-Samml. S. 79) ist wörtlich bezw. wesentlich gleichlautend mit dem S. 33 für den Kons.-Bezirk Wiesbaden vom 6. April 1878 angegebenen.

überhaupt zur Verfügung stehen — was bezüglich aller bei sehr wenigen Lesern der Fall ist —, sehr leicht das Citat zu finden.

Die von mir stets für das katholische Recht eingehaltene quellenmäßige Behandlung habe ich auch für das evangelische strenge befolgt. Wenn das objective Resultat derselben in einzelnen Fällen nicht mit einer mehr oder minder verbreiteten Ansicht stimmt, ist der Leser in die Lage gesetzt, aus den angeführten Quellen die Richtigkeit zu prüfen.

Grundsätzlich ist jede Polemik, jede Kritik des geltenden Rechts ohne Rücksicht auf seine Quelle, und ebenso jeder Wunsch de lege ferenda vermieden worden, weil das in einer Darstellung des geltenden Rechts nicht erforderlich ist, und auch in der durch das Buch geforderten Kürze nicht mit wirklichem Erfolge geschehen kann.

Auf die Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit des Wortverzeichnisses am Schlusse wurde wegen des reichen Stoffes besondres Gewicht gelegt.

Bonn, 6. Mai 1886.

Joh. Friedrich von Schulte.

# Abkürzungen,

um deren Beachtung gebeten wird.

B., Bek. = Bekanntmachung.
C. = Consistorium.
E. = Erlaß.
Erk. = Erkenntniß.
G. = Gesetz vom.
G. O. = Gemeindeordnung.
K. E. = Königlicher Erlaß.
K. G., Kg., Kges. = Kirchengesetz.
K. G. u. S. O. = Kirchengemeinde- und Synodalordnung.
K. R. = Kirchenrath.
K. V., Kv., Kf. = Kirchenverfassung (Kirchenverfassungsgesetz).
K.-Vorst. = Kirchenvorstand.
K. G. R. = Kirchengemeinderath.
L. H. = Landesherr.
M. E. = Ministerialerlaß.
O. C. = Oberconsistorium.
O. K., O. K. R. = Oberkirchenrath.
O. P. = Oberpräsident.
P. O. = Preßbyterialordnung.
P. u. S. O. = Presbyterial- u. Synodalordnung.
K. V., kön. V. = Königliche Verordnung.
R. G., Rger. = Reichsgericht.
R. P. = Regierungspräsident.
S. = Synode.
S. O. = Synodalordnung.
S. u. G. O. = Synodal- u. Gemeindeordnung.
V., V.O. = Verordnung.
V. U. = Verfassungsurkunde. Vereinigungsurkunde.

# Zusätze und Aenderungen.

Infolge des preußischen neuesten Gesetzes vom Mai 1886 treten folgende Aenderungen ein, welche nur an diesem Orte angegeben werden können, weil der Druck vollendet war, als der Entwurf angenommen wurde:

a. Betreffs der Vorbildung der Geistlichen:

1. Die in § 56 (u. § 123) Seite 153 angegebene Ablegung einer Staatsprüfung oder Bescheinigung über den fleißigen Besuch bestimmter Vorlesungen entfällt. (§§ 4—8 Ges. 11. Mai 1873 u. Art. 3 Ges. 31. Mai 1882 aufgehoben.)

2. Zu § 223 Seite 520 (vergl. Seite 153 Anm. 15). An Stelle des § 6 G. 11. Mai 1873 treten folgende Sätze: Die Bischöfe haben das Recht, für die wissensch. Vorbildung der Geistlichen die Seminare, welche bis 1873 bestanden, wieder zu eröffnen und fortzuführen; sie sind nur verpflichtet, dem Minister die Statuten u. den Lehrplan einzureichen, die Namen der Leiter und Lehrer mitzutheilen, den Lehrplan dem Universitätslehrplan gleichartig zu gestalten, nur Personen anzustellen, welche die wissenschaftliche Befähigung, die betreffende Disciplin an einer deutschen Staatsuniversität zu lehren, besitzen; der Minister kann das Studium von Nichtdiöcesanen an denselben gestatten. Der Minister macht diese Seminare bekannt. Für Gnesen-Posen und Kulm wird die Wiedereröffnung durch kön. Verordnung bestimmt.

3. Convicte für Zöglinge, welche Gymnasien, Universitäten und kirchliche Seminare (2) besuchen, dürfen neu errichtet und unterhalten werden; dem Minister sind die Statuten und Vorschriften über die Hausordnung einzureichen, die Namen der Leiter und Erzieher, welche Deutsche sein müssen, mitzutheilen.

4. Die zur theologisch-praktischen Vorbildung bestimmten Anstalten (Prediger- u. Priesterseminare) dürfen unter den in 3 angegebenen Bedingungen eröffnet werden.

Die besondern Bestimmungen in den §§ 9—14 des Ges. 11. Mai 1873 wegen der Staatsaufsicht über diese Nr. 2—4 genannten Anstalten sind aufgehoben.

b. Verwaltung erledigter Diöcesen.

Zu § 49. Das Staatsministerium kann den Eid für den Kapitelsvicar u. s. w. erlassen und von allen Erfordernissen des Ges. 20. Mai 1874 bez. 11. Mai 1873 dispensiren, mit Ausschluß „der deutschen Staatsangehörigkeit".

c. Kirchliche Disciplinar- und Strafgerichtsbarkeit.

Zu §§ 86 (Seite 210), 89 (S. 214 Anm. 12, S. 215 Anm. 14 f.), 90 (S. 216 ff.), 91 (S. 221 f.).

1. Die Forderung der Ausübung der kirchl. Disciplinargewalt über Kirchendiener nur durch deutsche Behörden (Seite 221 Anm. 30) ist aufgehoben.

2. Kirchendiener sind im Sinne des Ges. vom 12. Mai 1873 nur die mit einem geistlichen oder jurisdictionellen Amte versehenen Personen, also nicht Meßner, Küster u. s. w.

3. Ein „geordnetes prozessualisches Verfahren" (Seite 221 V. b. Anm. 31) ist nur nöthig, „wenn mit der Entfernung aus dem Amte der Verlust oder eine Minderung des Amtseinkommens verbunden ist".

4. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Berufung an den Staat, also diese selbst, bei Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt (§ 91, Seite 222 oben und Anm. 33) und der königl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten sind aufgehoben.

5. Bezüglich der Demeritenanstalten § 89 Seite 214 Anm. 12 ist die besondre Staatsaufsicht der §§ 6, 7 G. 12. Mai 1873 beseitigt und nur die Mittheilung der Statuten, Hausordnung, Namen der Leiter, dann am Schlusse jedes Jahres ein Verzeichniß der Demeriten (enthaltend Namen, Strafen, Zeit der Aufnahme u. Entlassung) an den Minister geblieben.

6. Mittheilung der Strafe (Seite 222 Anm. 31) an den Oberpräsidenten braucht nur noch bei Verweisung in eine Demeritenanstalt auf länger als 14 Tage oder einer Entfernung aus dem Amte zu geschehen.

7. Die Versagung kirchlicher Gnadenmittel fällt nicht unter das Gesetz vom 13. Mai 1873 (Seite 210 Anm. 34). Verweigerung der Absolution, des Abendmahls wegen eines wie immer gearteten Grundes ist staatlich nicht strafbar.

8. Das Lesen stiller Messen und das Spenden der Sterbesacramente fällt unter die Strafbestimmungen der Ges. 11., 12. Mai 1873, 21. Mai 1874, 22. April 1875 nicht.

d. Orden und Congregationen.

Die Seite 439 in Anmerkung 14 angegebene Ermächtigung ist „ausgedehnt auf die Uebernahme der Pflege u. Leitung in Waisenanstalten, Armen- und Pfründenhäusern, Rettungsanstalten, Asylen und Schutzanstalten für sittlich gefährdete Personen, Arbeitercolonien, Verpflegungsanstalten, Arbeiterherbergen, Mägdehäusern, sowie auf die Uebernahme der Leitung und Unterweisung in Haushaltungsschulen und Handarbeitsschulen für Kinder in nicht schulpflichtigem Alter".

e. Kirchenvermögen.

1. Zu § 219 Seite 498 Anm. 5. Den Vorsitz im Kirchenvorstande (Kirchenrath) führt fortan der ordnungsmäßig bestellte Pfarrer, Pfarrverweser, in Filialgemeinden der ordnungsmäßig für sie bestellte Geistliche. In dem Gebiete des franz. Rechts bleibt es beim Ges. 20. Juni 1875; für Gnesen-Posen und Kulm erfolgt die Regelung durch kön. Verordnung.

2. Zu § 219 I., Seite 498, Anm. 5 I. am Ende: Die Berufung gegen die Entlassung eines Kirchenvorstehers oder Gemeindevertreters (§ 37 Ges. 20. Juni 1875) ist ersetzt durch eine Beschwerde an den Cultusminister.

# Inhaltsverzeichniß.

§§ Seite.

## Zweites Kapitel.

### Die Vermögensmassen und Einkünfte.



---

# Viertes Buch.

## Das Recht des Unterrichts.

# Einleitung.

## Erstes Kapitel.

## Die Grundlagen des Kirchenrechts und die äußere Rechtsgeschichte.

### Erster Abschnitt.

### Die Grundlagen.

§ 1.

**1. Die Kirche: Stiftung, Begriff, Eigenschaften, Bau, Apostolat, Priesterthum, Klerus, Laien.**

I. Soll das Kirchenrecht von Grund aus aufgebaut werden, so muß die Wesenheit der Kirche und ihre Aufgabe erkannt sein. Diese Erkenntniß setzt voraus die Kenntniß jener Grundlehren, mit denen das Christenthum steht und fällt; sie führt somit auf den Begriff der Religion.

II. Religion im objectiven Sinne ist der Inbegriff der Kenntnisse von Gott. Diese sind für den Menschen als äußeres, sinnliches Wesen die Grundlage der Anschauung, welche er über seine Bestimmung hat, mithin die Quelle seiner Vorstellungen von Gott, von der Art, wie er Gott verehrt. So nimmt die Religion einen subjectiven Charakter an, wird zur Gottesverehrung, Cultus. Die christliche Religion geht aus von dem Glauben an einen, persönlichen Gott. Dessen Gebot erscheint als höchste Richtschnur für das Leben des Menschen. Somit ist nicht das bloße Naturgesetz, sondern die Religion Quelle der christlichen Moral. Nach der christlichen Lehre ist der Mensch nicht bloß für die Erde geschaffen, sondern hat über diese hinaus für ein Leben nach dem Tode zu wirken. Ob die unsterbliche Seele in der Ewigkeit selig oder verdammt fortleben werde, hängt davon ab, ob der freie Mensch im Leben sich in Einklang gesetzt hat mit dem Gebote Gottes.

III. Nach der christlichen Religion stammt das Menschengeschlecht ab von einem Paare. Mit dem Sündenfalle verlor dieses die Kindschaft Gottes; die Erbsünde pflanzte mit der Zeugung ihre Folgen auf alle Generationen fort. Wie durch eine

geschichtliche That die Menschheit fiel, so konnte sie nur durch eine neue That Gott wieder versöhnt werden. Es wurde von Gott eine Gemeinschaft gestiftet, in welcher das Heil fortgesetzt erworben werden kann.

IV. Nach dem Zeugnisse der Geschichte gab es von ältester Zeit bis auf den heutigen Tag höchst mannigfaltige Religionen. Die vorchristliche Zeit bietet neben dem Glauben an den einen persönlichen Gott im Judenthume Religionen dar, welche bis zur Anbetung der Menschenwerke herabstiegen. Alle nahmen mit ihrer Entwicklung selbst einen nationalen Charakter an. Was der Mensch mit den rein menschlichen Mitteln zu erreichen vermag, das hatte auf dem Gebiete des Geistes, der Kunst, im Staate den Gipfelpunkt erreicht. Die Welt lag zu Füßen des einen römischen Herrschers. Da war die Fülle der Zeiten gekommen, und in ihr ward das ewige Wort, Gottes eingeborner Sohn, Jesus Christus, Fleisch, nahm Knechtsgestalt an, um der Menschheit die Kindschaft Gottes wiederzugeben durch sein einziges Gott wohlgefälliges Opfer für die Sünde Aller.

V. Christus lehrte drei Jahre, berief aus seinen Anhängern zwölf Apostel zu Leitern und legte in deren Hände nieder den Auftrag, seine Lehre über die ganze Welt zu verbreiten und durch ein Zeichen Alle in die Gemeinschaft mit ihm aufzunehmen, welcher von ihm zur unverfälschten Bewahrung der Lehre der heilige Geist verheißen wurde bis ans Ende der Zeiten.

VI. Durch den Tod am Kreuze vollbrachte Christus das eine blutige Opfer, das anstatt aller Gott genug that; mit der Auferstehung vom Tode besiegelte er die Echtheit des für die Seinigen errichteten Testamentes. Noch durch vierzig Tage gab er sich zu erkennen, fuhr dann gen Himmel und sandte am Pfingstfeste den heiligen Geist, von dem beseelt sofort die dem Tode selbst trotzende Verkündigung des Christenthums durch Petrus und die Apostel in einer Form begann, welche in sich den Beweis trug, die christliche Lehre sei nicht für eine Nation gegeben, sondern allen verheißen und darum allen verständlich. Auf einfachem Grunde baute sich die Gemeinschaft nach außen hin aus, die Apostel setzten sich Gehülfen und Diener, gingen in die Welt und predigten das Evangelium. Nach drei Jahrhunderten trat die Gemeinschaft auch innerhalb der Staatsordnung an die Stelle der nationalen Religion des römischen Reichs. Im Laufe von achtzehn Jahrhunderten haben alle romanischen, germanischen und slavischen Völker die christliche Religion angenommen, deren Ausbreitung überall als Aufgabe der Kirche erscheint[1]).

VII. Christus hat geoffenbart die Wahrheit über das Verhältniß des Menschen 1. zu Gott, 2. zu sich selbst, 3. zu den Mitmenschen. Als Maßstab alles Handelns hat er hingestellt die Befolgung des Gebotes: Liebe Gott über Alles und deinen Nächsten wie dich selbst. Selbst- und Nächstenliebe um Gotteswillen und auf dem Grunde der Gottesliebe ist das einfache, aber zugleich unendlich erhabene Gebot und Wesen der christlichen Moral. Seine Verwirklichung ist innerlich bedingt durch die Wahrheit und Erkenntniß des christlichen Glaubens als des Fürwahrhaltens der Sätze der Religion Christi. Wie das Individuum sein irdisches Dasein als Glied der Gesammtheit vollbringt, so soll es auch sein ewiges Heil wirken als Mitglied der von Christus gestifteten Gemeinschaft. In diese tritt es ein durch die Taufe, durch die Vornahme jenes äußern Zeichens innerer Gnade und Heiligung, welches Christus selbst durch seinen Vorläufer[2]) an sich sinnbildlich vollziehen ließ,

---

[1]) Die biblischen Belege für die obigen und spätern Sätze dürfen als bekannt gelten. Das Concil von Trient gibt in Sess. V. u. VI. die grundlegenden Lehren für die kath. Kirche.

[2]) Matth. III. 13 sqq. Marc. I. 9. Luc. I. 76. Joh. I. 15. 29 sqq.

sodann als Merkmal der Gemeinschaft mit sich hinstellte und als Bedingung der Heilswirkung vorschrieb[3]).

VIII. Diese Gemeinschaft in Christo, die Ecclesia christiana, christliche Kirche, stellt sich dar innerlich als die Gemeinschaft der an Christus Glaubenden und seine Gebote Haltenden, äußerlich als die Gemeinschaft Jener, welche sich zu Christus bekennen und als die zur Verkündigung der Lehre und der Spendung der Gnadenmittel Christi gebildete Anstalt[4]). In dieser Gemeinschaft hat Christus hinterlegt seine Lehre; ihr hat er die Vollmacht und die Pflicht ertheilt, aus seinem Auftrage, unabhängig von jeder menschlichen, weltlichen Macht[5]), seine Lehre zu bewahren und zu verkündigen. Um aber den Einzelnen im Kampfe mit dem Bösen nicht blos sich selbst zu überlassen, verhieß er ihm seine Gnade, und hinterließ seiner Kirche die Sacramente[6]) als äußere Zeichen und Vermittler von innerer Gnade und Heiligung, welche für die ganze religiöse Lebensbestimmung als Weihe dienen, die besondern allgemeinen Richtungen, in denen der Einzelne seinen irdischen Beruf erfüllt, heiligen, und endlich in den hervorstechendsten Bedürfnissen den Menschen Gott nähern. Zur äußern Durchführung seines Werkes gab er seiner Kirche die Macht zur Leitung und Führung seiner Gläubigen auf dem irdischen Wege zur Erwerbung des Heils. Diese dreifache Gewalt, potestas magisterii, ordinis (ministerii) und jurisdictionis, einer Grundquelle entstammend, stellt somit dar den Inbegriff der äußern Kirchengewalt.

IX. Nach römisch-katholischer Lehre ist die Kirche eine sichtbare[7]), äußere, visibilis, externa. In ihr befindet der Gläubige sich äußerlich, nimmt Theil an der Manifestation der Religion, der Gottesverehrung, dem Cultus, nach dessen Formen die Acte des Heiligungsgeschäftes sich vollbringen. In ihr sind ihm die Mittel geboten, durch Empfang der Sacramente und Uebung der innern Werke: Gebet, Abtödtung, seine Heiligung zu vollführen, damit sein Denken und Wollen führe zur Uebung von guten Werken, zum Inslebensetzen der christlichen Moral, durch welche er im Glauben an Christus unter dem Beistande der göttlichen Gnade gerechtfertigt

---

[3]) Matth. XXVIII. 19. Marc. XVI. 15. Joh. III. 5.

[4]) Möhler, Symbolik. 6. Aufl. S. 331, definirt die Kirche als „die von Christus gestiftete Gemeinschaft der Gläubigen, worin die von ihm während seines irdischen Lebens zur Entsündigung und Heiligung der Menschheit entwickelten Thätigkeiten unter der Leitung seines Geistes bis zum Weltende vermittelst eines ununterbrochen währenden, von ihm angeordneten Apostolates fortgesetzt, und alle Völker im Verlaufe der Zeiten zu Gott zurückgeführt werden". Catechismus Rom. Pars I. cap. X.

Ueber die Herleitung von Kirche s. Grimm: Deutsches Wörterbuch V. Sp. 790 ff., der auf alle Ansichten eingeht. Die Frage, ob die katholische, griechische, lutherische, reformirte als Glieder oder vielmehr verschiedene Zweige der einen christlichen Kirche aufzufassen seien, darf nicht blos nach dem Kriterium des Festhaltens an der h. Schrift beurtheilt werden, weil diese vom katholischen Standpunkte aus nicht die einzige formelle Quelle ist, sondern nach dem Glauben an Christus und der Annahme seiner Gebote. Dieses haben alle gemein, darum gehören sie zur Kirche Christi auch nach katholischer Auffassung. Das Recht der einzelnen Kirche (Confession) wird auch nach andren Merkmalen verfahren können. Der Staat kann die von Gott zugelassenen Spaltungen nicht ignoriren, wo sie in seinem Gebiete bestehen.

[5]) Luc. X. 16. Joh. XIII. 20. Apostolgesch. V. 38.

[6]) Die Lehre über die sieben Sacramente, welche die katholische Kirche annimmt, überhaupt formuliren die canones des Concils von Trient de sacramentis in genere der Sess. VII., die bezüglich der einzelnen die doctrinae bez. canones de baptismo und de confirmatione der Sess. VII., de sanctiss. eucharistiae sacram. der S. XIII., de s. poenitentiae sacram. S. XIV. (vgl. auch S. XXI. u. XXII.), de sacr. ordinis S. XXIII., de sacr. matrimonii S. XXIV., de sacr. extremae unctionis S. XIV.

[7]) Folgt aus vielen Stellen der Schrift, z. B. Matth. X. 32. „Omnis ergo, qui confitebitur me coram hominibus, confitebor et ego eum coram Patre meo, qui in coelis est."

und selig wird. Die christliche Kirche hat die Mittel zu heiligen, ist eine heilige, sancta. Ihr Beruf erstreckt sich auf alle Zeiten und Völker, sie ist allgemein, universalis, catholica; sie ist eine[8]), una, da Christus nur eine Wahrheit lehren konnte und nur eine wahre Gemeinschaft gestiftet hat. Sie ruht in ihrer Wesenheit auf dem ihr bis zum Weltende gegebenen heiligen Geiste, ist unfehlbar[9]), infallibilis; in ihrem äußern Bestande fußt sie auf den von Christus eingesetzten Aposteln, deren Nachfolger, die Bischöfe, unter dem Primate des Bischofs von Rom[10]) dastehen als die von Gott gesetzten Leiter der Gemeinschaft und die Vermittler der hinterlegten Gnadenmittel.

Die Kirche ist nicht ihrer selbst willen gestiftet, ist nicht Selbstzweck noch überhaupt letzter Zweck und letztes Ziel der Lehre Christi, sondern Mittel zur Herbeiführung des in der Heiligung des Menschen bestehenden Zweckes der Religion Christi. Weil die Kirche diesen Charakter hat, muß der Einzelne ihr angehören. Zunächst ist nun die Heilswirkung Sache jedes Einzelnen; sie wird vollbracht mit der Gnade Gottes durch den Glauben und die guten Werke; hierauf beruhet das allgemeine Priesterthum des neuen Bundes. Um aber in dem Glauben zu verharren und die Gnade Gottes zu bewahren, die verlorene wieder zu gewinnen, bedarf es für den nach der Taufe gefallenen Menschen besondrer Heilsmittel[11]). Deshalb wurden von Christus für diesen Zweck gestiftet besondere specifische Gnadenmittel, deren wahre und richtige Anwendung die innere Heiligung bewirkt. Zu deren Setzung ist nöthig eine Befähigung, welche der Mensch als solcher nicht hat. Hierauf ruhet das nach katholischer Lehre von Christus gestiftete und als Vermittler dieser Heilswirkung eingesetzte besondere Priesterthum[12]). Dessen Fülle ruht in den Bischöfen als

---

[8]) Schroffeste Formulirung des römischen Standpunktes in Bulle Unam sanctam (1302) Bonifacius' VIII. in Extrav. com. Tit. VIII. c. 1. „Unam sanctam ecclesiam catholicam et ipsam apostolicam urgente fide credere cogimur et tenere nosque hanc firmiter credimus et simpliciter confitemur, extra quam nec salus est nec remissio peccatorum. . . . Porro subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, diffinimus et pronunciamus omnino esse de necessitate salutis." Symbolum fidei Conc. Trid. Sess. III. „Confiteor . . . et unam, sanctam, catholicam et apostolicam ecclesiam." Allocution vom 9. December 1854: Singulari quadam. Sätze 15—17 des s. g. Syllabus zur Encykl. Quanta cura vom 8. Dec. 1864. Möhler, Die Einheit in der Kirche, 2. Aufl. 1843. Vgl. §§ 38. 78.

[9]) Vergl. § 78, wo der Charakter der kirchlichen Unfehlbarkeit dargelegt ist.

[10]) Zum Begriffe der Kirche als äußerer Anstalt, in der sich die Gemeinschaft darstellt, gehört die Apostolicität. Diese findet sich in dem Episcopate. Da die abendländische Kirche in der römischen die einzige apostolische Kirche hatte, konnte man wegen dieses historischen Factums sie als römische bezeichnen. Vergl. die §§ 38. 78.

Ueber die Eigenschaften der Kirche überhaupt Catechismus Roman. P. I. c. 10 qu. 8 ff. Das Prädicat unfehlbar kommt darin nicht vor, sondern es heißt nur qu. 16: „Sed quemadmodum haec una ecclesia errare non potest in fidei ac morum disciplina tradenda, quum a Spiritu sancto gubernetur: ita ceteras omnes, quae sibi ecclesiae nomen arrogant, ut quae diaboli spiritu ducantur, in doctrinae et morum perniciosissimis erroribus versari necesse est."

[11]) Can. de justif. Sess. VI. Conc. Trid. Canones de s. poenit. sacr. Sess. XIV., besonders C. 6: „Si quis negaverit, confessionem sacramentalem vel institutam, vel ad salutem necessariam esse iure divino, aut dixerit, modum secrete confitendi soli sacerdoti, quem ecclesia cath. ab initio semper observavit et observat, alienum esse ab institutione et mandato Christi, et inventum esse humanum: anathema sit."

[12]) Conc. Trid. Sess. XXIII. Vera et cath. doctrina de sacramento ordinis und Canones de sacr. ord. 1. „Si quis dixerit, non esse in novo testamento sacerdotium visibile et externum, vel non esse potestatem aliquam consecrandi et offerendi verum corpus et sanguinem Domini, et peccata remittendi et retinendi, sed officium tantum et nudum ministerium praedicandi evangelium; vel eos, qui non praedicant, prorsus non esse sacerdotes: anathema sit." Can. 4. „Si quis dixerit, per sacram ordinationem non dari Spiritum

Nachfolgern der Apostel. Aber während jedem Bischofe die Fähigkeit gegeben ist, in den Priesterstand aufzunehmen, hat der einfache Priester lediglich die innere Macht zur Spendung jener Acte, welche das priesterliche Amt überhaupt erforderten: Eucharistie, Vergebung der Sünden, Krankenölung[13]). Indem das Sacrament der Taufe als Vermittlung des Allen nothwendigen Actes der geistigen Wiedergeburt und das der Ehe als der von Gott geheiligten Verbindung zur Fortpflanzung des Geschlechts vermöge des allgemeinen Priesterthums gespendet werden kann, sind die Sacramente der Firmung, des Altars, der Buße und letzten Oelung dem besondern, das der Priesterweihe den Bischöfen vorbehalten.

Jene dreifache Gewalt der Kirche (Nr. VIII.) steht zum Theil aus wesentlichen Gründen, überhaupt zufolge der historischen Entwicklung, einem Stande, Ordo, zu. Seine Träger und Spitzen sind die Episcopi, seine zweiten Glieder die Presbyteri, an diese beiden schloß sich seit den ältesten Zeiten eine dritte Ordnung, die Ministri. Dieser Stand stellt sich wegen seiner Aufgabe dar als die zur Leitung der Kirche von Christus geordnete Regierung[14]), die Hierarchie, und scheidet sich als Clerus[15]) von den übrigen Gläubigen, dem Volke, den Laien. Das scheidende Merkmal bildet die dem Clerus gegebene innere Befähigung; den Grund der Scheidung bildet der dem Clerus gesetzte ausschließliche Beruf. So hat der Cleriker, ohne aus den äußern Verhältnissen gänzlich herausgerissen zu sein, seine eigentlichste Bestimmung in dem Wirken für die Gemeinde, sein Ideal darein zu setzen, möglichst frei von jeder persönlichen Absicht nur das Wohl der Menschen durch Leitung derselben zum Handeln nach Gottes Willen zu fördern. Nicht Herrschen, nicht Nebenzwecke zu fördern ist Aufgabe der Kirche oder des Clerus, sondern ihre Aufgabe muß in dem Wirken dafür bestehen, daß die gemeinsame Aufgabe Aller erreicht werde. Wer hieran arbeitet, erfüllt die Mission der Kirche. So wenig demnach Kirche und

---

sanctum, ac proinde frustra episcopos dicere: Accipe Spiritum sanctum, aut per eam non imprimi characterem; vel eum, qui sacerdos semel fuit, laicum rursus fieri posse: anathema sit." Man wird somit nicht selig durch den Priester; dieser ist nicht Mittler zwischen Gott und dem Menschen; unser Mittler ist Christus allein. Der Priester ist nur das von Gott geordnete Werkzeug, das die Lehre verkündigt und die Gnadenmittel spendet für die Gemeinde. In dem Priesterthume liegt also nicht die Kirche, sondern nur ein nothwendiger Dienst in der Kirche.

13) Conc. Trid. Sess. XXIII. Can. 7. „Si quis dixerit, episcopos non esse presbyteris superiores, vel non habere potestatem confirmandi et ordinandi; vel eam, quam habent, illis esse cum presbyteris communem; vel ordines ab ipsis collatos sine populi vel potestatis saecularis consensu aut vocatione irritos esse; aut eos, qui nec ab ecclesiastica et canonica potestate rite ordinati, nec missi sunt, sed aliunde veniunt, legitimos esse verbi et sacramentorum ministros: anathema sit." Das canonische Recht kennt für die jurisdictio die Nothwendigkeit einer specifischen Vocation nicht; daß aber die Priester (Bischöfe) an ihr Theil nehmen müssen, versteht sich von selbst; die Formen gehören der Geschichte an.

14) Conc. Trid. l. c. cap. 4. und Can. 6. „Si quis dixerit, in ecclesia non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constat ex episcopis, presbyteris et ministris: anathema sit." Der Papst (Römische Bischof) als ein von dem Episcopate geschiedener, über ihm überhaupt und über dem einzelnen Bischof stehender Bischof ist also der dogmatischen Formel des Concils von Trient unbekannt; anders jetzt nach den Vaticanischen Decreten. Catech. Rom. P. II. cap. VII.

15) Hieronymus ad Nepotianum (c. 5. C. XII. qu. 1): „Ministri Dei propterea vocantur clerici, vel quia de sorte sunt domini, vel quia Dominus sors i. e. pars clericorum est." Ordo wird seit Tertullian gebraucht. Das allgemeine Priesterthum tritt im Rechte, weil es keine specifischen Vollmachten hat und infolge der historischen Entwicklung seit dem 5. Jahrhundert, nicht besonders auf. Gleichwohl bildet es die Grundlage für die geschichtliche Wiedererlangung rechtlicher Theilnahme der Laien, die sie nach dem Zeugnisse der Schrift anfänglich hatten.

Clerus identisch ist, so wenig darf man jene von diesem trennen. **Clerus und Laien bilden die Kirche**; jener aber handhabt die der letztern verliehenen Vollmachten. **Dem Gebote** unterstehen Alle.

X. Die **Altkatholiken**[16]) verwerfen die aus der absoluten Nothwendigkeit des römischen Primats gezogenen Folgerungen; sie erkennen die Unterwerfung unter die römische Hierarchie und den römischen Papst nicht als Bedingung des Heils an; sie halten die Laien für berechtigt, an allen Lebensäußerungen der Kirche theilzunehmen, welche nicht ihrer innern Natur nach dem Priester vorbehalten sind.

XI. Nach **evangelischer Lehre**[17]) ist die Kirche die Gemeinschaft der Heiligen (Gläubigen), welche äußerlich erkennbar wird durch die Verkündung des Wortes Gottes und die Spendung der Sacramente. Mit Ausschluß der englischen (amerikanischen) Episcopalkirche verwirft sie die Spaltung der Gläubigen in zwei Stände und das besondere Priesterthum.

Der **Kirche als solcher** ist gegeben die Befugniß zur Verwaltung der Predigt, der Sacramente, die Sündenvergebung und die Zucht (Bann), wofür der Ausdruck potestas clavium[18]) gebraucht wird. Priesterthum und Amt stehen also nicht in innerm Zusammenhange, da jenes alle haben, dieses nur die dazu Berufenen.

Es sind von Christus keine unbedingt wesentlichen Formen der Verfassung gegeben, ebensowenig ist bestimmten Personen ein auf der Folge in die Stelle Andrer ruhendes, durch einen Weiheact übertragbares Amt verliehen; die Vollmacht der Apostel war eine persönliche. Der Ordnung wegen hat die Kirche einen feierlichen Act, **Ordination**, eingeführt, durch den eine Person als rechtmäßig zum Amte, ministerium verbi divini, berufen der Gemeinde bezeugt wird[19]).

XII. Im deutschen **Staatsrechte** bezeichnet **Kirche eine staatlich anerkannte öffentliche (autonome) christliche Religionsgesellschaft**. Als solche sind anerkannt in **Preußen**[20]): die katholische (römisch-katholische, altkatholische) und

[16]) Kathol. Katechismus, herausgegeben im Auftrage der altkathol. Synode. Bonn 1880. 6. Hauptst. Leitfaden f. den kath. Religionsunterricht an höheren Schulen. Herausg. im Auftr. d. altk. Syn. Bonn 1877: §§ 25 ff. 41 ff.

[17]) Conf. Augustana Art. VII. „Est autem ecclesia congregatio sanctorum, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta.“ Art. VIII. Dazu Apologia Art. IV. — Conf. Helvetica I. c. 17 (Augusti p. 48): „oportet omnino semper fuisse, nunc esse, et ad finem usque seculi futuram esse ecclesiam, id est e mundo evocatum vel collectum coetum fidelium, sanctorum, inquam, omnium communionem, eorum videlicet, qui Deum verum, in Christo servatore, per verbum et Spiritum S. vere cognoscunt et rite colunt, denique omnibus bonis per Christum gratuito oblatis fide participant.“ II. c. 14 sqq. III. c. 5. Gallicana Art. XXVII. Scotica XVI. Belgica XXVII, XXVIII (lehrt die Angehörigkeit an die christliche Kirche als Bedingung des Heils). XXIX (stellt als Bedingung der vera ecclesia auf: pura Evangelii praedicatio, sincera sacramentorum administratio, „si disciplina ecclesiastica, ut vitia corrigantur, obtineat“).

[18]) In August. Conf. XXVIII. „p. c. seu episcoporum“ („die Gewalt der Schlüssel oder Bischöfe“), worin aber die Zucht nicht genannt wird. Apol. XIV. Sehr deutlich Art. Smalcald. de potest. et jurisd. episc. (letzter). Die Apol. sagt: „Et placet nobis vetus partitio potestatis in potestatem ordinis et potestatem jurisdictionis.“ — Conf. Helvet. I. c. 17 (sehr eingehend), II. 16 „ipsa autem verbi et pascendi gregis dominici auctoritas, quae proprie clavium potestas est.“

[19]) Conf. August., Art. Smalcald. ll. cc. — In der Conf. Helvet. I. c. 18 wird ministrorum origo auf Gott zurückgeleitet, heißt es, sie seien „sicut ministri Dei, utpote per quos Deus salutem hominum operatur.“

[20]) A. P. L.R. II. 11 § 11 ff. Verf.-Urk. v. 31. Jan. 1850, Art. 13. „Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Corporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.“ Art. 15 wurde zuerst durch Ges. v. 5. April 1873 verändert, dann durch Ges. v. 18. Juni 1875 aufgehoben. Siehe **Hinschius**, das preuß. Kirchenr. S. 12 ff., wo die zugelassenen u. s. w. aufgezählt sind.

evangelische Landeskirche; in **Baiern**[21]): neben diesen beiden die griechische; im **K. Sachsen**[22]), **K. Württemberg**[23]), **Großh. Baden**[24]), **Hessen**[25]), **Sachsen-Weimar**[26]), **Oldenburg**[27]), **Waldeck**[28]) und in **Oesterreich**[29]): die katholische und evangelische. In den übrigen deutschen Staaten ist nur die evangelische als Landeskirche anerkannt.

## § 2.

## 2. Das Kirchenrecht[1]).

I. Object der christlichen Lehre ist das Verhältniß des Menschen zu Gott — zu sich selbst — zu seinen Mitmenschen. Dieses Verhältniß soll im Leben entsprechen dem Glauben; so wird die Lehre der Kirche zum **Gebote**. Das Leben innerhalb der äußern, sichtbarn Gemeinschaft, welche sich in der Kirche darstellt, muß einer bestimmten Ordnung unterworfen sein. Eine solche ist auch mit der Kirche selbst gegeben für die Gestaltung und Leitung der Gesammtheit. Endlich ergeben sich Sätze für das Verhalten der Glieder und der Gemeinschaft zu den Einzelnen und Gemeinschaften außerhalb der Kirche als nothwendig, weil nicht alle Menschen der Kirche in Wirklichkeit angehören.

II. Wir finden mithin die Kirche auf dem Rechtsgebiete in doppelter Weise, als eine eigne geschlossene rechtliche Ordnung und als befindlich innerhalb jenes Rechtsgebietes, auf welchem die Staaten und andren Religionen sich bewegen. Damit hat sie auch ein Recht[2]). **Kirchenrecht** ist also der Inbegriff derjenigen Sätze, welche das Leben der Kirche als äußerer, sichtbarer Gemeinschaft und Anstalt bestimmen — oder: der Inbegriff aller Normen für das Leben der Kirche im Verhältnisse zu ihren Gliedern und den außerhalb ihrer Stehenden, sowie der einzelnen Kirchenglieder in ihren äußern kirchlichen Beziehungen.

III. Inhaltlich gehören nach **katholischer** Auffassung die Rechtssätze theils dem Fundamente der Kirche an, erscheinen wesentlich unwandelbar und nur dem äußern Ausdrucke nach von dem Einflusse der Zeit bedingt, daher auch als jus divinum oder naturale benannt — theils fallen sie rein der geschichtlichen Entwicklung anheim, jus positivum, humanum, ecclesiasticum benannt. In der **evang.** Kirche (§ 1. Nr. XI, vgl. unten § 4. Anm. 2) sind alle eigentlichen Rechtssätze in diesem Sinne juris humani. Die für alle Zeiten und Völker bestimmte Kirche ist berechtigt, nach dem Bedürfnisse der Zeiten neue Sätze aufzustellen, frühere aufzuheben, zu ändern. Hierbei werden entweder innerlich und unmerklich jene Momente einwirken, welche die Geschichte eines Volkes bestimmen (Sitte, Gewohnheit), oder es wird ein zum klaren Bewußtsein

---

21) Verf.-Urk. § 9, Ges. 1. Juli 1834.
22) Verf.-Urk. §§ 33, 56 ff.
23) Verf.-Urk. § 27.
24) I. Ges. 9. Oct. 1860, Verf.-Urk. § 9.
25) Ges. 23. April 1875, Art. 1, 4.
26) Für die kath. Kirche Edict 7. Oct. 1823.
27) Verf.-Urk. Art. 78, §§ 1, 2, 3, 4, Art. 79 ff.
28) Verf.-Urk. 17. August 1852, § 42.
29) Für die evang. Verf. 5. Febr. 1866.

1) Mein Kirchenrecht I. §§ 2—5. **Gerlach**, Logisch-jurist. Abhandlung über die Definition des Kirchenrechts. 1862. **Karl Groß**, Zur Begriffsbestimmung und Würdigung des Kirchenrechts. 1872.

2) **Bulle Pius' VI.** Auctorem fidei V. Kal. Sept. 1794 num. IV u. V. geht über das oben Gesagte hinaus und vindicirt der Kirche eine **directe weltliche Zwangsgewalt**, ebenso der **Syllabus** vom 8. Dec. 1864, Art. 24. (Lit. Ad apostolicae 22. Aug. 1851) 25. 31. 34.

gelangtes Bedürfniß seine Befriedigung finden in ausdrücklichen, unmittelbaren Acten der Kirchengewalt. Das in unbedingt wesentlichen Dingen allgemeine und einheitliche Recht der einen allgemeinen Kirche kann folglich seinem innern Wesen nach, ja muß bis zu einem gewissen Grade der Zeit nach verschieden gewesen sein, und duldet dem Raume nach Besonderheiten[3]).

IV. Durch die von jeder staatlichen und privaten Gewalt unabhängige, selbstständige Aufgabe der Kirche (§ 24) bestimmt sich die Stellung des Kirchenrechts im Rechtssysteme. Man kann es weder ansehen als Theil des Staats- oder Privatrechts, noch diesen beiden und dem Völkerrechte einfach coordiniren. Weil die kirchliche Aufgabe den Gläubigen nicht nach einer einzelnen Richtung beansprucht, sondern das ganze Leben durchdringen soll, und die Mission eine universale ist, ergibt sich von selbst, daß sich kirchliches und weltliches (nicht-kirchliches) Recht lediglich begrifflich als gleichstehende Glieder zusammenfügen. So erhalten wir: kirchliches (jus ecclesiasticum) — weltliches (jus civile) Recht. Wollen wir die Selbstständigkeit eines Rechts mit dem Worte öffentlich bezeichnen, so gehört das Kirchenrecht zum öffentlichen Rechte. Innerhalb des kirchlichen Rechtsgebietes bildet sich ein dreifaches Recht: der Kirche in ihrer Gesammtheit — öffentliches Recht der Kirche, der Individuen innerhalb der Kirche — Privatrecht in der Kirche, der Kirche auf dem Gebiete des Privatrechts — Privatrecht der Kirche. Das utrumque jus im Sinne dieser Unterscheidung von kirchlichem und weltlichem Rechte bildet im ganzen Mittelalter den großen Theilungsgrund des Rechtsstoffes. In der Neuzeit hat der Gegensatz sich verändert. Einmal regelt das jus canonicum in den meisten Ländern nicht mehr die weltlichen Rechtsverhältnisse von Kirche und Clerus, indem dieselben bald allein, bald zum Theil vom civilen Rechte abhangen. Sodann geht der Gegensatz des Kirchen- (geistlichen) und Civil- (weltlichen) Rechts nur auf die Normen für die wirklich blos kirchlichen und weltlichen (staatlichen, bürgerlichen) Verhältnisse. Das heutige Kirchenrecht ruhet daher theilweise auf dem weltlichen als einer unmittelbaren Quelle[4]).

V. Den Inbegriff der Normen für das Rechtsleben bezeichnen die Ausdrücke: Kirchenrecht, jus ecclesiasticum oder canonicum[5]); der letztere ist jedoch, insofern er auch die auf kirchlichen Rechtsquellen fußenden, an sich civilen Rechtssätze umfaßt, weiter, insofern er das Kirchenrecht in einer bestimmten historischen Abgeschlossenheit begreift, nämlich das im sog. Corpus juris canonici enthaltene, enger. Ein allgemeiner Ausdruck ist jus sacrum, während jus pontificium strenge genommen nur das aus einer

---

[3]) Der innere Grund liegt darin, daß zwar die einheitliche Natur der christlichen Religion und Kirche nothwendig durch die einheitliche Abstammung und die hierauf gestützte religiöse Beschaffenheit des Menschengeschlechtes bedingt ist, gleichwohl eine Mannigfaltigkeit zulässig, ja nothwendig erscheint, weil die Menschheit selbst diese in Stämmen, Sprachen u. s. w. darbietet. Die Aufgabe der Kirche bringt mit sich, daß sie keinen socialen Factor, keine Neubildung ignoriren soll. Nichts schadet mehr als das Sich-passiv-verhalten gegen das Neue oder das bloße Ignoriren oder gar principielle Verwerfen des Neuen, weil es neu ist. Den Standpunkt des can. Rechts über Zulässigkeit der Mannigfaltigkeit in der Einheit zeigen z. B. c. 9. X. de tempor. ord. I. 11., c. 14. de off. jud. ord. I. 31. Huerne de la Mothe, L'Esprit ou les principes du droit canonique. Avignon 1760, 3 vol. Franck, Philosophie du droit ecclésiastique. Des rapports de la religion et de l'état. 1864. G. d'Espinay, De l'influence du droit canonique sur la législation française. 1856. Huc, Influence du droit can. sur la législation criminelle (in: Revue crit. de législat. et de jurisprud. T. XIII. 1859. p. 441—468).

[4]) Ueber den grundsätzlichen Standpunkt der römischen und protestantischen Kirche s. unten.

[5]) Κανών gleich regula, canon ecclesiae, ecclesiasticus; scripturae canonicae. Meine Quellen I. S. 21. Gratian ad D. III. in princ. § 1. „Ecclesiastica constitutio canonis nomine censetur.“ Novella Just. 137 praef. Liber, corpus canonum.

Art von Quellen, den päpstlichen Erlassen, fließende umfaßt, jedoch auch zur Bezeichnung des Ganzen gebraucht wird.

VI. Sieht man auf die Richtung der Rechtssätze, so läßt sich das Kirchenrecht eintheilen in äußeres, externum, und inneres, internum. Der Quelle nach unterscheidet das katholische jus naturale, divinum und positivum oder ecclesiasticum, humanum, desgleichen jus canonicum und pontificium, überhaupt trennt sich jus scriptum und non scriptum; dem Umfange der Geltung nach, welcher sich hinwiederum bestimmt durch die Entstehung, scheidet man jus commune, universale, gemeines, allgemeines — jus particulare, besonderes, ferner jus generale und singulare. Ein gemeines Kirchenrecht in dem Sinne, daß das allgemeine Recht nur in Ermangelung besonderer, particulärer Rechtsnormen, wie dies bezüglich des römischen und auch canonischen Rechts zufolge der Reception in Deutschland auf dem Gebiete des Privatrechts der Fall ist, also blos rein subsidiarisch zur Anwendung gelange, gibt es weder für das katholische, noch das protestantische. Für jenes nicht, weil das jus commune im Großen bei der Gleichmäßigkeit der Institutionen eine principale Geltung fordert, von welcher das jus particulare kraft der Sätze des jus commune selbst lediglich eine Ausnahme bildet, obgleich diese sehr umfassend sein kann. Für das protestantische nicht, weil es historisch keine einheitliche Entwicklung gegeben hat. Die Eintheilung in jus publicum und privatum ist insofern verwerflich, als hierdurch parallel mit derselben Eintheilung des weltlichen Rechts einerseits der gesammte Kirchenrechtsstoff getheilt werden soll und andererseits dem Kirchenrechte in seiner Gesammtheit der öffentlich rechtliche Charakter abgesprochen wird (Nr. IV).

## § 3.

### 3. Die Wissenschaft des Kirchenrechts. Quellen. Hülfswissenschaften[1]).

I. Aufgabe, Geschichte, Bedeutung der Kirche und ihres Rechts fordern, daß seine Behandlung ein selbstständiger Zweig der Wissenschaften sei. Die Kirchenrechtswissenschaft hat zur Aufgabe: den innern Organismus des Rechts nachzuweisen, die einzelnen Sätze unter höhere Einheiten zu bringen, zu Rechtsinstituten zu gestalten und dadurch für das Leben deren Anwendung zu vermitteln, endlich für die Weiterentwicklung des Rechts Sorge zu tragen. Sie muß die Entstehung des Rechtssatzes zeigen und den genetisch nachgewiesenen Stoff an der Hand der juristischen Logik gestalten.

II. Rücksichtlich der historischen Aufgabe dienen als Quellen für die Erkenntniß des Rechts: Gesetze, Urkunden, Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechts, Schriftsteller, Monumente u. A. Insoweit es sich aber um die Darstellung des geltenden Rechts handelt, kann die Wissenschaft die Rechtssätze nur entnehmen den Rechtsquellen im engeren Sinne: Gesetze, Gewohnheitsrecht, wozu denn freilich auch das Naturrecht gezählt zu werden pflegt. Der Rechtssatz selbst kann mit der Entstehung sofort erkennbar werden, was beim Gesetze der Fall ist, oder in einer nicht mit seiner Entstehung zusammenfallenden Gestalt zur Erscheinung gelangen. So kann die Quelle des Rechts verschieden sein von der Quelle der Erkenntniß des Rechts. Jene kann man materielle, diese formelle Rechtsquellen nennen. Nach dem Umfange der Geltung ist die Rechtsquelle selbst eine allgemeine oder besondere (§ 2. Nr. VI).

---

[1]) Ausführlich in meinen Quellen a. a. O., System, Vorrede und S. 79 ff., mein Aufsatz „Ueber die Bedeutung und Aufgabe des Kirchenrechts und der Kirchenrechtswissenschaft" im Archiv für das kath. Kirchenrecht I. 1. ff.

III. Aus den Rechtssätzen fließen die einzelnen Rechte, Berechtigungen, bezw. Pflichten. So steht dem objectiven Rechte entgegen, resp. fließt aus ihm das subjective. In der Darstellung ist beides eben so wenig trennbar als im Leben, indem stets dem Rechtssatze eine Befugniß und Pflicht entspricht. Je nach der Natur des Satzes kann dessen Wirkung mehr eine zwingende (jus cogens) oder eine gestattende (jus dispositivum) sein. Hiernach wird auch bald die Pflicht, bald die Befugniß in den Vordergrund treten.

IV. Hülfswissenschaften sind die philologischen, besonders die Kenntniß des mittelalterlichen Latein[2]); die historischen: Diplomatik[3]), Geographie und Statistik[4]), Chronologie[5]); die theologischen Disciplinen[6]): Kirchengeschichte, Archäo-

---

[2]) Glossar. med. et inf. lat. conditum a Dom. du Cange, auct. a mon. ord. S. Ben. cum supplem. integr. Carpentier et additam. Adelungii aliorum suisque digessit Henschel Paris 1840—51, 7 vol. 4. Lexicon juris civilis et canonici. Lugd. 1580 fol. — Dom. Macri Hierolexicon s. Sacrum Dictionarium cet. 1765.

[3]) De re diplomatica libri VI.... op. et stud. Domini Joannis Mabillon presb. ac mon. ord. S. Bened. e Congr. S. Mauri, Lutetiae Paris, 1681. fol. und libror. de re diplom. supplementum op. et st. D. Joh. Mabillon, Lut. Paris. 1704. fol. Nouveau traité diplomatique par deux Religieux Bénédictins (nämlich Toustain und Tassin) de la congrég. de St. Maure, Paris 1750—65, 6 T. 4. Deutsch von Adelung, Neues Lehrgebäude der Diplomatik, Freib. 1759—69, 9. Bde. 4. Walther, Lexicon diplomaticum, Gött. 1747, fol. Fumagalli. Delle istituzioni diplomatiche. Milano, 1802. 4. Schönemann, Vers. eines vollst. Syst. der allgem., bes. älteren Diplomatik, Hamb. 1801. Brinckmeier, Glossar. diplomat. cet. Gotha 1852—63. I. II. fol. Anleitung zur lateinischen Paläographie von Wattenbach. Leipzig 1869. 4. Andrea Gloria, Compendio delle lezioni teorico-pratiche di paleografia. Padova 1870. Dazu 1 vol. tavole fol.

[4]) C. a. S. Paulo, Geographia sacra, Paris 1641, fol. ed. cum notis Holstenii, Amstelod. 1701. Fr. Xav. Holl, Statistica ecclesiae germanicae Tom. I. (nicht mehr erschienen). 1779. Stäudlin, Kirchl. Geogr. u. Statist. Tüb. 1804, 4 Bde. v. Spruner, Hist.-geogr. Handatlas. Wiltsch, Kirchenhistor. Atlas. Dess. Handb. der kirchl. Geogr. u. Statist. Gotha 1849. Wiggers, Kirchl. Statist. Hamb. u. Gotha. 1842, 2 Bde. Dictionnaire de Géographie sacrée et ecclésiastique cet. par M. Benoist, publié par M. l'abbé Migne, Paris, 3 vol. (Encyclop. théol. par Migne vol. 28—30). Jak. Neher, Kirchl. Geographie und Statistik, Regensb. 1864, 65. Silbernagl, Verfassung und gegenwärtiger Bestand sämmtlicher Kirchen des Orients, 1865. Mein Status dioecesium cathol. in Austria germ., Borussia, Bavaria cet. 1866.

[5]) (Dom. J. Clément), L'art de vérifier les dates, ed. 4. Paris 1819—30, 35. vol. 8. Ideler, Handb. der Chron. Berl. 1825 f. 2 Bde. Dess. Lehrb. der Chron. Dass. 1831. Piper, Kirchenrechnung. Berl. 1841. 4. Brinckmeier, Prakt. Handb. der Chron. Leipz. 1843.

[6]) Nachweisungen, für die evang. Schriftsteller in Hagenbach, Encykl. u. Methodologie der theol. Wissenschaften, Leipz. 1869, 2. Aufl., überhaupt die Bücherverzeichnisse von Panzer, Brunet, Hinrichs, Kirchhoff, Grässe u. s. w.;

für **Kirchengeschichte** die Lehr- und Handbücher katholischer Verfasser: Katerkamp, Hortig, Döllinger, Alzog, Brück, Kraus u. s. w.; Jos. Langen, Gesch. d. römischen Kirche, Bonn 1881, 1885, 2 Bde., die Werke von Baronius, A. Pagi, Raynaldus, Theiner u. s. w.; von protestantischen: Gieseler, Niedner, Baur u. s. w. Gesch. der kath. Theologie. Seit dem Trienter Concil bis zur Gegenwart. Von Karl Werner. München 1866. J. A. Dorner, Gesch. der prot. Theol. Münch. 1867.

**Archäologie:** Bingham, Origines s. Antiquit. eccl. Hal. 1724. f. 10 vol. 4. Mamacchi, Orig. et antiquit. christ. Rom. 5 vol. in 4 Th. Binterim, Die vorzügl. Denkwürdigk. der christkath. Kirche, 1825 ff. 14 Bde. Augusti, Denkwürdigkeiten aus der christl. Archäol. Leipzig 1817 ff. 12 Bde. und Dess. Handbuch der christl. Archäol. Leipzig 1836 f. 3 Bde. u. A.

**Dogmatik** von kath. Verfassern: die Werke von Hilgers, Liebermann, Klee, Möhler, Staudenmaier, Kuhn, Perrone, Dieringer u. s. w.; von protestantischen: Münscher, Hagenbach, Gieseler, Baur, Schleiermacher, Hase, Luthardt, Schmidt u. s. w.

logie, Dogmatik, Exegese, Moral- und Pastoral-Theologie, — die juristischen: Rechtsphilosophie [7]), vorzüglich das römische [8]) und deutsche [9]) Recht, und die einzelnen Landesrechte.

## Zweiter Abschnitt.

### Die Geschichte der Entwicklung des Kirchenrechts [1]).

### § 4.

### 1. Von Gründung der Kirche bis auf Dionysius Exiguus.

I. Auf dem Grunde der heiligen Schriften des alten [2]) und neuen [3]) Testaments und der in den christlichen Kirchen lebendig erhaltenen Ueberlieferung, Tradi-

[7]) Stahl, Die Philosophie des Rechts. 2 Bde. in 3 Abth. Man sehe die Encyklopädien von Falck, Warnkönig, Bluhme, Ahrens, Walter, Ortloff. Glaser, Encyklopädie der Gesellschafts- und Staatswissenschaften. Berlin 1864.

[8]) Die Werke von Savigny, Arndts, Puchta, Windscheid, Brinz u. s. w.

[9]) Dessen Literatur weist nach mein Lehrb. der deutsch. Reichs- und Rechtsgesch. 5. Aufl. Stuttg. 1881.

[1]) Meine Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart (zum J. 1870). Stuttg. Bd. I. von Gratian bis auf Gregor IX. 1875, II. bis zum Concil von Trient, 1877, III. 1 u. 2 bis zur Gegenwart 1880 (separat auch die des protest. Kirchenrechts 1880) weist die Literatur nach (Bd. III. 2. S. 349—379 gibt eine systematische Uebersicht), neuere werden angeführt. Bis auf Pseudoisidor macht für das Abendland die meisten frühern Werke entbehrlich Maaßen, Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande bis zum Ausgange des Mittelalters. 1870. Erster Band (bis auf Pseudoisidor) gibt die Handschriften, Ausgaben, alle einzelnen in den Sammlungen enthaltenen Stücke an.

[2]) Das Conc. Trid. Sess. IV. Decr. de can. scripturis zählt dessen in der kath. Kirche als canonisch gehaltene 46 Schriften auf. Die evangelische nimmt sie ebenfalls an. Reusch, Lehrbuch der Einleitung in das alte Testament. 4. Aufl. Freib. i. Br. 1870.

[3]) Das Conc. Trid. l. c. gibt dessen 27 Schriften an, welche die evang. ebenfalls festhält. J. Langen, Grundriß der Einleitung in das Neue Testament. Freib. i. Br. 1868.

In der römisch-kathol. Kirche — die evangelische hält sich praktisch an die Uebersetzung von Luther, sieht aber nur den Urtext als maßgebend an — ist als authentische lateinische Uebersetzung anerkannt die Bulgata. Sie enthält a) von Hieronymus aus dem Hebräischen und Chaldäischen übersetzt alle protocanonischen Bücher des A. T. mit Ausnahme der Psalmen, sodann die deuterocanonischen Bücher Tobias und Judith, b) aus der vor Hieronymus fallenden latein. Uebersetzung (der sog. Itala) beibehalten, aber nach dem von Hieronymus revidirten Texte: die Psalmen und das N. T., c) aus der Itala beibehalten, von Hieronymus nicht revidirt, die deuterocanon. Bücher (mit Ausnahme von Tobias und Judith).

Das Neue Testament gilt in der katholischen Kirche als unbedingte Rechtsquelle; Conc. Trid. l. c., ein gleiches gilt bezüglich des Alten, soweit die Moral in Betracht kommt, nicht aber für die Rechtsvorschriften: Catech. Rom. III. c. I., Conc. Trid. l. c., besonders aber den dies deutlich aussprechenden Satz des letzteren in Sess. XXIV. de sacr. matr. can. 3. „Si quis dixerit, eos tantum consanguinitatis et affinitatis gradus, qui Levitico exprimuntur, posse impedire matrimonium contrahendum et dirimere contractum, nec posse ecclesiam in nonnullis eorum dispensare, aut constituere, ut plures impediant et dirimant: anathema sit."

Die lutherische Kirche (Apol. Conf. August. Art. XXIII. 41. Müller S. 243, Citate aus Luther u. A. bei v. Weber, Kirchenr. I. S. 6; anders markgräfl. brandenb. K.-O. v. 1533 bei Richter, K.-O. I. 181, sächs. Gen. Art. 1557, Art. 2, 1580, Art. 2, K.-O. v. 1580 Eingang bei Richter, II. 402 u. 407 u. A.) war lange Zeit schwankend, da sie auch den Satzungen des A. T., wenigstens für die Eheverbote, vielfach Kraft beilegte; die heutige Auffassung stellt die Verbindlichkeit der Schrift überhaupt als eigentlicher Rechtsquelle in Abrede, sieht aber in den Aussprüchen des Herrn und der Apostel maßgebende Grundsätze (v. Scheurl in Dove's Zeitschr. II. 190 ff., Richter, Beiträge 1, ff., Lehrbuch). Die reformirte (Conf. Helv. I. c. 1 princ., II. 1; Gallica c. 4, 5; Belg. c. 5 sqq. c. 30: „credimus, veram hunc ecclesiam,

tion[4]), bildete sich unter den im Wesentlichen gleichmäßigen socialen und politischen Zuständen des Römerreiches eine Summe von Rechtssätzen aus, welche nicht so sehr in eine bestimmte Form gebracht waren, als vielmehr durch die Uebung Leben und Geltung erhielten (κανών ἀποστολικός, κ. τῆς ἐκκλησίας, κ. ἐκκλησιαστικός). Auch forderte der gedrückte Zustand mehr zur innern Erstarkung als zur Ausbildung der rechtlichen Ordnung auf. Diesen Zweck der Erweckung und Stärkung hatten gleichfalls die an einzelne Gemeinden erlassenen Schreiben[5]) aus den ersten Jahrhunderten im Auge. Das allmälig eintretende Bedürfniß schriftlicher Aufzeichnung des Rechtsstoffes führte bereits vom dritten Jahrhunderte an zu Sammlungen. Die frühesten uns erhaltenen sind, abgesehen von einigen kleinern Stücken[6]), die in Syrien am Ende des 3. Jahrh. entstandene Sammlung unter dem Namen διδασκαλία τῶν ἀποστόλων, welche ursprünglich 6 Bücher hatte, wozu zwei im Anfange des 4. Jahrh. hinzukamen. Diese s. g. Constitutiones Apostolorum in 8 Büchern wurden von der Synode zu Constantinopel (in Trullo, 692, c. 2) verworfen und erlangten im Occidente nie Geltung. Ihnen zum Theil entnommenen und als Anhang im 6. Jahrh. beigefügt sind die s. g. Canones Apostolorum, 50, in der jüngern Gestalt 85 kurze Sätze über Disciplin, ohne Zweifel in Syrien zu Ende des 4. Jahrhunderts entstanden[7]). Mit den Schlüssen der Synoden des 4. und 5. Jahrhunderts von Ancyra 314, Neocäsarea zwischen 314 u. 325, Nicäa 325, Antiochia 341, Sardica 346 (347), Laodicea 352, Gangra 362, Constantinopel 381, Ephesus 431, Chalcedon 451 kam im Oriente ein neues Material auf, welches den Hauptstock der nicht erhaltenen Sammlungen bildete[8]).

---

spirituali illa politia, quam nos Deus verbo suo docuit, gubernari debere: ut videlicet ministri seu pastores sint, qui verbum Dei annuncient, et sacramenta administrent: seniores quoque sint et diaconi, qui cum pastoribus senatum quasi ecclesia constituant. . . . Hac quidem ratione rite omnia et ordine gerentur in ecclesia, cum viri fideles eligantur, juxta regulam ab apostolo Paulo in sua ad Timotheum epistola praescripta.") hielt an der Verbindlichkeit der Schrift des N. T. auch für die Gestaltung des Kirchenwesens fest.

Das Concil von Trient l. c. hat Vorschriften de editione et usu sacrorum librorum.

Die Frage nach dem Rechte bezw. der Autorität der Schriftauslegung muß der Theologie überwiesen werden.

4) Conc. Trid. Sess. IV. Ueber den Begriff und die Bedeutung der Tradition S. Vincentius Lirinensis Commonitorium adversus haereses (von 434); die wichtigsten Stellen in meiner Schrift. Die Stellung der Concilien u. s. w. Anhang S. 245 ff. Die Tradition steht nach ihm nicht neben oder außerhalb der Schrift, sondern auf deren Boden.

Die evangelische Kirche legt der Ueberlieferung theoretisch keine Autorität bei.

5) Hefele, Patres apostolici, Tübing. 1839. S. Clemens Romanus † 100, Ignatius († 118) von Antiochien, Polycarpus u. A. — Ueber die älteste Zeit vergl. man J. Döllinger, Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung, Regensb. 1868, wo auf die übrige Literatur Rücksicht genommen ist.

6) Abgedruckt und beschrieben bei Bickell, Gesch. I. 87—143. Zu diesen Stücken ist neuestens ein offenbar mit der von Bickell publicirten apostol. Kirchenordnung und dem 7. Buch der apostol. Constitutionen im Zusammenhange stehendes aufgefunden und veröffentlicht worden durch Philoth. Bryennios, Metropoliten von Nikomedien. Constant. 1883 u. d. T. Διδαχὴ τῶν ἀποστόλων u. s. w. Sie nennt sich selbst „Διδαχὴ κυρίου διὰ τῶν δώδεκα ἀποστόλων τοῖς ἔθνεσιν" (neuerdings abgedruckt durch Friedberg in Zeitschr. f. Kirchenr. XIX. 408. Sie geht kaum über das Ende des ersten Jahrhunderts hinunter und hat durch ihr Alterthum, ihre schlichte Sprache eine große Bedeutung. Vergl. außer den in der Zeitschr. angeführten Langen in v. Sybels histor. Zeitschr. N. F. XVII. 193—214.

7) Regenbrecht, De canon. Apostolorum et Codice ecclesiae hispanae, 1828.

8) Codex canonum ecclesiae universae a Conc. Chalcedonensi et Justiniano Imp. confirmatus. Graece et latine. Christoph. Justellus primum restituit cet. Paris 1610. ist nur ein Privatversuch, eine Sammlung in der Form herzustellen, welche die vermuthete ursprüngliche Gestalt gehabt habe.

II. Im Occidente kamen zu der Uebung gleichfalls im 4. Jahrhundert die Schlüsse der Synoden (Elvira, Ileberis in Spanien, wahrscheinlich 303; Arles in Gallien 314 sind die ersten), welche früh gesammelt sind. Zahlreich wurden bald die Briefe der Päpste (decretale constitutum, decretum, decretalis epistola, Decretalis), welche stets auf römischen Synoden berathen und regelmäßig auch von den Bischöfen unterschrieben[9]), dann von dem ansuchenden Bischofe andren mitgetheilt und auf den Provincialsynoden verlesen wurden. Zu diesem particulären Rechtsstoffe kam sofort in einer nicht erhaltenen Uebersetzung das Concil von Nicäa und die Schlüsse des von Sardica nach dem lateinischen Original. Im 6. Jahrhundert fanden auch die Sätze andrer orientalischen Synoden Anerkennung, welche man aus zwei lateinischen Uebersetzungen, der Versio Isidoriana[10]) und prisca translatio[11]) kannte. Eine erschöpfende Sammlung gab es nicht; der von Pasquier Quesnel herausgegebene Codex canonum Ecclesiae Romanae, welche Schlüsse der griechischen und afrikanischen Synoden, Briefe von Päpsten und Bischöfen, Kaiserrescripte u. A. enthält, ist erst im 6. Jahrhundert in Gallien gemacht.

## § 5.

## 2. Bis auf die pseudoisidorische Sammlung.

I. Dionysius mit dem selbstgegebenen Beinamen Exiguus, Scythe von Geburt, der nach dem Tode des P. Gelasius (496) nach Rom kam und hier bis zu seinem zwischen 526 und 555 erfolgten Tode lebte, verfaßte zwei später von ihm vereinigte Sammlungen. Die erste auf Bitten des Priesters Laurentius und Bischofs Stephanus von Salona aus den Canones Apost. und griech. Synoden, nebst afrikan. und einzelnen Schreiben, die zweite auf Bitten des römischen Priesters Julianus vom Titel des h. Anastasius, aus Briefen der bereits verstorbenen Päpste. Der erste Theil enthält nach einer praefatio und tabula titulorum die 50 ersten Canones Apost. in der von ihm gemachten Uebersetzung, sodann in 165 fortlaufenden Nummern nach eigner Uebersetzung[1]) die Schlüsse der Synoden von Nicäa bis auf die erste von Constantinopel und die von Chalcedon, dazwischen nach dem lateinischen Original die von Sardica, ferner in 138 Nummern afrikanische Concilienschlüsse (acta Conc. Carthag. a. 419) und darauf bezügliche Briefe; der zweite Theil gibt nach der praefatio und tabula titulorum Briefe der Päpste von Siricius (384—398) bis auf Ana-

---

[9]) Die zahlreichen Belege in meiner Stellung der Concilien u. s. w. S. 164—170.

[10]) So genannt, weil sie der § 5 beschriebenen Coll. Isidoriana zu Grunde liegt, fußend auf der Nr. I erwähnten ältesten. Inhalt: Schlüsse von Nicäa, Sardica, Antiochia, Laodicea, Constantinopel und Chalcedon.

[11]) So genannt, weil Dion. Exig. in der Vorr. sagt: „confusione credo priscae translationis offensus." Siehe jedoch Maaßen I. § 87 (S. 103 f.).

Der von Justeau herausgegebene Codex canonum ecclesiae Africanae (Lutet. Paris 1615, 8.) hat nie als officieller existirt. Die besondern Sammlungen für Afrika: 1) enthaltend die Schlüsse von Nicäa und die afrik. bis auf 419; 2) die unter B. Aurelius gehaltenen, bes. 419; 3) enth. 8. afrik. Synoden, wovon eine als Conc. Carthag. IV. a. 398 figurirt und Excerpte aus meist fremden gibt, bekannt als statuta ecclesiae antiquae. — Breviarium canonum Hipponensium. Das Concil von Carthago von 419 bildet den Abschluß. Breviatio canonum des carthagin. Diacons Fulgentius Ferrandus um 597 in 222 Nummern.

[1]) Um, wie er sagt, die Verwirrung zu heben (§ 4. Anm. 11). Genaueste Beschreibung bei Maaßen. Durch Dionysius sind die ersten 50 Canones Apostolorum trotz der Verwerfung unter P. Gelasius (495—496. Thiel, Epist. I. 466) im Abendlande in Aufnahme gekommen.

stasius II. († 498), jedoch nicht aus dem Archive. Obwohl die Sammlung nicht als officielle erscheint, erlangte sie bald großes Ansehen[2]).

II. An diese Sammlung fügte man theils älteres, theils das neue Material. Einen derart vermehrten[3]) Codex schenkte P. Hadrian im J. 774 Karl d. Gr., woher man ihn Codex Dionysio-Hadrianus nennt. Er ist 802 zu Aachen förmlich recipirt worden und galt als vollständige Sammlung, Codex canonum, des Rechtsstoffes im Frankenreiche[4]).

III. Der allgemeine Gang der Entwicklung war folgender; daran schließt sich die Uebersicht der Sammlungen.

Das rein kirchliche Material war erweitert durch die zahlreichen spanischen Synoden seit der von Elvira (wahrsch. 303). Als die Westgothen unter K. Recared im Jahre 582 zu Toledo vom Arianismus feierlich zur römischen Kirche traten, wurde das Recht revidirt. Die gallicanische Kirche zeigt von der Synode zu Arles (314) an ein reiches Synodalleben. Durch die lebhafte Verbindung der Kirchen unter einander, die wechselseitige Mittheilung der einzelnen Bischofsbesetzungen, den Austausch der Synoden, das allgemeine Beharren auf dem Boden der ökumenischen Synoden — die 4 ersten galten den Evangelien gleich —, bildete sich ein im Großen gleichmäßiges Recht und mithin eine allgemeine Brauchbarkeit der Sammlungen aus. Seit dem 6. Jahrhundert wurde die päpstliche Gesetzgebung, fortwährend das Resultat synodaler Berathung, fruchtbarer. Die Gründe sind: größere Unabhängigkeit des Westens vom Osten, die seit dem heil. Augustinus sich mehr und mehr vollziehende Emancipation der Kirche vom Staate, steigende Macht der Päpste zufolge ihres bedeutenden Grundbesitzes, Erweiterung des römischen Patriarchalsprengels durch Erstreckung auf die christianisirten nordischen Völker, gute Beziehungen der Päpste zu den fränkischen Königen, welche im Clerus eine politische Stütze fanden und dessen desto sicherer waren, je mehr er selbst von dem mit ihnen eng verbündeten Papste abhing, immer schwieriger

---

[2]) Zuerst citirt im Schreiben Johanns II. an Cäsarius v. Arles 534. Meine Quellen, S. 278. Maaßen I. S. 297. 436.

Ausgaben bei Maaßen, S. 427, 431, 444. Concilien allein edirt von Chr. Justel, Paris 1628, 1643. 12. Concilien und Decretalen in Bibl. jur. can. veteris I. 101—174, 183 sq. Ausgaben der spätern Formen: Canones Apostol., veterum concilior. constitutiones, decreta pontif. antiquiora, de primatu eccl. Rom. ex tribus vetustiss. exemplar. transcripta edid. Joan. Wendelstinus, 1525. fol.; nach ihr Fr. Pithou, Codex canon. vetus eccl. Rom. 1609. fol.; dann aus seinem Nachlasse besser 1687. fol.; die Concilien allein bei Hartzheim, Conc. Germ. I. 131 ff., Amort, Elementa jur. can. II. 75 sqq. Andere Sammlungen in meinen Quellen und bei Maaßen. Aus Dionysius ist gemacht des B. Cresconius systematischer Auszug Concordia um 690 in 300 (301) Titeln. Phillips, Der Codex Salisburg, S. Petri 1864. S. 5 ff.

[3]) Angaben der hinzugekommenen Stücke in meinen Quellen und bei Maaßen.

[4]) Annales Laureshamenses ad a. 802 (Pertz, Monum. Germ. hist. I. 39.) „et ibi fecit episcopos cum presbyteris seu diaconibus relegi universos canones, quos sancta synodus recepit et decreta pontificum et pleniter jussit eos tradi coram omnibus episcopis, presbyteris et diaconibus". Ballerinii, De ant. coll. P. III. cap. II., Rudolph, Nova commentatio de codice canonum, quem Hadrianus I. Carolo Magno dono dedit. 1777. Ausgaben in Anm. 2. Wasserschleben, Beiträge zur Gesch. d. falsch. Decr. S. 9. Boretius, Die Capitularien im Langobardenreich, Halle 1864. S. 70. Meine Quellen S. 281. Maaßen, S. 467 ff. Letzterer zeigt am eingehendsten ihren Gebrauch.

Maaßen in Sitz.-Ber. der Wiener Acad. Bd. 85, S. 227 ff. (vgl. dessen Gesch. I. 787) sucht die in der sog. Avellana enthaltene Sammlung von Schreiben der Päpste und Kaiser, anfangend mit einem von Valentinian I. vom Jahre 368 bis auf eins vom P. Vigilius an Justinian vom 14. Mai 533, als die erste vom P. Gregor I. veranstaltete officielle Sammlung (überliefert durch P. Crassus in der Streitschrift für K. Heinrich IV.) nachzuweisen, was jedoch nicht als erreicht angesehen werden kann.

werdendes Verhältniß des oströmischen Reichs, die sich vorbereitende Trennung des Morgen- und Abendlandes. Die angelsächsische und irische Kirche lieferte seit dem 5. Jahrhundert in den Libri poenitentiales eine Quelle, welche in Gallien und Deutschland seit dem 7. Jahrhundert ebenfalls fließt und für einzelne Partieen von Bedeutung wurde. Das Bedürfniß kurzer, für den Diöcesangebrauch oder bestimmte Zwecke ausreichender Zusammenstellungen brachte die sog. Capitula Episcoporum und eine Anzahl kleinerer Arbeiten hervor. Hierzu traten die weltlichen Rechtsätze. Constantin und seine Nachfolger haben zahlreiche Gesetze über kirchliche Gegenstände erlassen, welche gleich den übrigen römischen Gesetzen für die Kirche, welche auch im fränkischen Reiche nach dem römischen Rechte lebte, von Bedeutung und durch den Codex Theodosianus, das Breviarium Alaricianum u. s. w. verbreitet waren. Hatte das innige Verhältniß von Kirche und Staat, welches besonders durch die Anschauung getragen wurde, der Kaiser (König) sei das (weltliche) Haupt der Kirche, im römischen Reiche zur Geltung des staatlichen Rechts auf dem kirchlichen Gebiete geführt, so lieferten die Capitularien der fränkischen Könige wegen der Stellung der Kirche ein neues und reiches Material.

Eine eigenthümliche Erscheinung bieten die apocryphen Stücke. Zu den § 4 angeführten, insbesondere den auch im Abendlande recipirten 50 s. g. Canones Apostolorum gesellen sich früh falsche Briefe unter dem Namen des h. Clemens (auch Petrus), des Papstes Silvester, Julius, Damasus I., Leo I., Felix III., Hormisda, Silverius, Gregor I., ferner verschiedene gefälschte Synoden und Schreiben verschiedener Personen u. s. w., endlich die angebliche Schenkung Constantins.

IV. In Spanien war das particuläre und allgemein recipirte Material schon früh in einem Codex canonum gesammelt[5]). Er wurde revidirt und vermehrt auf oder bald nach der Synode zu Toledo von 589, welche die Läuterung der Disciplin bewerkstelligte. Diese neue Sammlung ist bis zur Eroberung Spaniens durch die Mauren nach dem Bedürfnisse vermehrt worden. Sie wird vielfach als Liber canonum bezeichnet, gewöhnlich Collectio hispana oder Isidoriana, weil man sie, jedoch mit Unrecht, dem h. Isidor, Bischof von Sevilla († 636) zuschrieb. Sie enthält im ersten Theile nach einer praefatio aus der versio hispana (§ 4 Nr. II) die griech. Synoden und einige andre Stücke, dann afrikanische, gallische, spanische in den spätern Formen bis auf das von Madrid 666, — im zweiten Theile in 103 Nummern Decretalen von P. Damasus bis Gregor d. Gr.[6])

---

[5]) Eine excerptenweise in 84 Kapiteln verfaßte Sammlung sind die Capitula des Bisch. Martinus von Braga († 580), welche Syn. Bracar. a. 572 annahm. Gratian schreibt sie nach älterm Vorgange fälschlich dem P. Martin zu. Maaßen, S. 802 ff.

[6]) Ausgabe: Collectio canonum ecclesiae Hispanae ex probatissimis et pervetustis codicibus nunc primum in lucem edita a publica Matrit. Bibliotheca. Matrit. ex typogr. regia 1808. fol. Epistolae decretales ac rescripta Romanor. Pontif. Matrit. ex typogr. haered. D. Joach. de Ibarra 1821 fol. Der erste Theil ist erst zugleich mit dem zweiten öffentlich bekannt gemacht worden. Literatur: Ant. August. l. c. cap. 17. Dom. Lapezius, De antiquo canonum codice ecclesiae hispanae. Rom 1758. 4. Ballerinii l. c. P. III. cap. IV mit einigen Zusätzen abgedruckt in S. Isidori Hispal. Opera edid. Arevalo Rom 1795. T. II. cap. 91. De la Serna Santander, Praefatio historico-critica in veram et genuinam collectionem canonum Eccl. Hisp. a Divo Isidoro, Hispalensi Metropolitano, Hispaniarum Doctore, primum, ut creditur, adornatam, consequentibus deinde saeculis ab Hisp. Patribus auctam. Bruxell. an. VIII (auch in: Supplément au catalogue de livres de la biblioth. de M. C. de la Serna Santander an XI). Diese sollte die Vorrede zu der nicht erschienenen Ausgabe des Jesuiten P. Buriel sein. Regenbrecht (§ 4. Anm. 7). Eichhorn, Ueber die spanische Sammlung in Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, XI. 119—209, dessen Aufsatz in den Abhandl. der Berl. Acad. der Wissensch. von 1834. S. 89 ff. Meine Quellen, S. 282 f. Maaßen, S. 667 ff.

V. Im Frankenreiche waren bis auf Karl d. Gr. die Sammlungen des Quesnel (§ 4 Nr. II), Dionysius und andre für das particuläre Recht im Gebrauche. Seit Karl bildete der Cod. Dion.-Hadr. eine feste Grundlage. Erweitert wurde der Rechtsstoff theils durch die bischöflichen Verordnungen (capitula episcoporum[7]), theils durch die Capitularien der Könige[8]), welche sich wegen der Stellung der Kirche auch über kirchliche Dinge verbreiteten, theils durch die zunächst zum Behufe der Verwaltung des Bußwesens angefertigten Anleitungen, Libri poenitentiales[9]), endlich aus denjenigen Sammlungen des römischen Rechts, welche im Frankenreiche bekannt waren: Codex Theodosianus, Breviarium Alaricianum, Epidome Juliani. Wie überhaupt die Rechtsentwicklung im fränkischen und später im deutschen Reiche von der ersten Verbindung Roms mit Pipin bis in das 13. Jahrh. hinein den größten Einfluß auf die Ausbildung des kirchlichen Rechtsgebäudes gehabt hat, so zeigt sich auch ein solcher durch die Anerkennung der specifisch fränkischen Quellen.

## § 6.

## 3. Die pseudoisidorische Sammlung[1]).

I. Die spanische Sammlung wurde vielfach im Frankenreiche verbreitet in einer Form, welche von den spanischen Synoden die 13. von Toledo aus dem Jahre 683

---

[7]) Von Bonifacius 745, Theodulph von Orleans um 797, Hatto von Basel 822; dazu später die von Rudolph von Bourges 850, Hincmar von Rheims 852—874, Walter von Orleans 871. Ein neues Material boten die Ordensregel von Basilius, Macarius, Cäsarius, Chrodegang. Wünschenswerthe Arbeiten wie Bimbenet, Les conciles d'Orléans considérés comme source de droit coutumier et principe de la constitution de l'Église gauloise. Par. 1864 (Extrait de la Revue crit. de législ.).

[8]) Mein Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, S. 84 ff. Insbesondere die von Benedict Levita nach dem 21. Apr. 847 wahrscheinlich im Westfrankenreiche vollendete, angeblich von Karl d. Gr. und seinen Bischöfen excerpirte von Ludwig d. Fr. und seinen Söhnen erweiterte Capitularien enthaltend, die als Anhang (Buch 5—7) zu Ansegisus erscheinen soll. Sie ist zum größten Theile nicht aus Capitularien, sondern aus andren Quellen: Dionysius, Hadriana, Bibel, Beichtbüchern ꝛc., Lex Baiuvar., Wisigoth., Julian, Codex Theodos. und dessen Novellen, Breviar. Alaric., excerpirt, wurde 857 auf dem Reichstage zu Chiersy benutzt. Man hielt sie für eine echte Capitulariensammlung. Aus ihr um 859 die Canones s. selecta capitula von B. Isaak von Langres (gedr. bei Baluze Capitularia regum Francor. I. p. 1233 sqq.) in 11 Titeln, Capitula Herardi archiep. Turon. collecta ex capitular. reg. Franc. (Baluze I. p. 1283 sqq.) in 140 Sätzen u. a.

[9]) Wasserschleben, Die Bußordnungen der abendländ. Kirche mit einer rechtsgeschichtl. Einl. 1851. Kunstmann, Die latein. Pönitentialbücher der Angelsachsen mit geschichtlicher Einleitung. 1844. Hildenbrand, Untersuch. über die germ. Pönitentialbücher. 1851. Wilda, Das kirchl. Bußwesen im Abendlande, insbes. bei den germ. Völkern in der Allg. Monatsschr. für Wissensch. u. Lit. Braunschweig 1853. S. 120 ff. Jacobson in Herzogs Encyklop. Art. Bußbücher, Dove in seiner Zeitschrift für Kirchenrecht IV. 6 ff. Schmitz, Die Bußbücher und die Bußdisciplin der Kirche. Mainz 1883. Sie führen zurück auf Vinnianus (geb. 450); die wichtigsten sind vom h. Columbanus († 615), dann die auf den Anordnungen Theodors von Canterbury (668—690) ruhenden, das von Beda († 735), Egbert von York († 767), Commeanus aus dem 8. Jahrh., Halitgar von Cambrai, Hrabanus Maurus. Ein Poenitentiale Romanum hat nie existirt.

[1]) Literatur: Ecclesiastica Historia (Centuriatores Magdeburg.). T. II, cap. 7., III. c. 7. Franc. Turrianus, Adversus Magdeb. Centuriat. pro canonibus Apostol. et epistolis decretalibus Pontif. apostolicorum Libri V. 1572. Blondellus, Pseudoisidorus et Turrianus vapulantes, 1628. Mastricht, Hist. pag. 232 sqq. Van-Espen, De collect. Isidori Mercatoris Opp. T. III. (edit. 1777 Colon.) Comment. in jus novum canon. P. III. Sect. I. diss. I. p. 482—507 der Ausgabe von 1755. Doujat l. c. cap. XX. p. 333 sqq. Ballerinii, De ant. coll. P. III. cap. VI. Spittler, Gesch. des can. Rechts. S. 220 ff. Blascus, De collect. canonum Isid. Mercat. Neap. 1760 (bei Galland. T. II. 1 sqq.). Zaccaria, Antife-

als letzte hat. Im 9. Jahrhundert begegnen wir einer Anzahl von Handschriften derselben, die auch in den echten Stücken viele willkürliche Abweichungen aufweisen, welche auf den falschen Isidor zurückführen und neben dem bisherigen und andrem Materiale eine Menge falscher Decretalen und einige andre falsche, jedoch schon der frühern Zeit angehörige Stücke enthalten. Sie beginnt: „Incipit praefatio S. Isidori libri huius. Isidorus Mercator servus Christi lectori conservo suo parem (die Handschriften haben das ganz sinnlose et parens oder auch wohl „et parenti“) in Domino fidei salutem. Compellor a multis tam episcopis quam reliquis servis dei canonum sententias colligere et uno in volumine redigere et de multis unum facere.“ Voran steht die Praefatio, es folgt ein

bronio T. I. diss. III. cap. 3—5. Marchetti, Saggio critico sopra la storia di C. Fleury. Roma 1781. Ant. Theiner, De Pseudoisidoriana canonum collect. 1827. (Recens. von Biener in krit. Zeitschr. f. Rechtswiss. Bd. III. H. I.). Knust, De fontibus et consilio Pseudoisidorianae coll. 1832. Möhler, Fragmente aus und über Pseudo-Isidor in Tübing. Quartalschr. 1829, 1832 und Vermischte Schriften I. 283 ff. Eichhorn a. a. O. Wasserschleben, De patria decretalium Pseudois. Vratisl. 1843. 4. (kam nicht in den Buchhandel) und Beiträge zur Geschichte der falschen Decretalen, 1844. und in Herzog's Real-Encyklopädie dieser Artikel. Kunstmann, Fragmente über Pseudo-Isidor (Neue Sion, Jahrg. 1845. Nr. 52 ff.) und pseudoisidorische Sammlung im Aschbach'schen Kirchenlexikon. Hefele, Ueber den gegenwärtigen Stand der pseudoisid. Frage (Tübing. Quartalschr. 1847. S. 583 ff.). Gfrörer, Unters. über Alter, Ursprung, Zweck der Decret. des falschen Isidorus. 1848. Dess. Gesch. der ost- und westfränk. Karol. I. S. 71 ff. Roßhirt, Von den falschen Decret. und von einigen neuen in Bamberg entdeckten Handschr. der falsch. Decret. und alter collectiones canonum, 1847. Ders., Zu den kirchenrechtl. Quellen des ersten Jahrtaus. und zu den pseudoisid. Decretalen. 1849 (vgl. dazu Gengler, Deutsche Rechtsgesch. im Grundr. II. Heft, Erlang. 1850. S. 421. Anm. 21). Weizsäcker, Hinkmar und Pseudo-Isidor in Niedner's Zeitschr. f. histor. Theol. 1858. S. 327 ff. Ders., Der Kampf gegen den Chorepiscopat des fränk. Reichs im 9. Jahrh. Tüb. 1859, und Die Pseudoisid. Frage in ihrem gegenwärt. Stande in v. Sybel's Histor. Zeitschr. III. (1860) 42 ff. Daselbst Bd. VII. (1862) 311 ff. K. v. Noorden, Ebbo, Hinkmar und Pseudo-Isidor. Ders., Hinkmar, Erzb. von Rheims cet. Bonn 1863. Hinschius (vor seiner Ausgabe), Commentatio de collectione Isidori Mercatoris. Wasserschleben, Die pseudoisid. Frage in Dove's Zeitschr. f. Kirchenr. IV. 273 ff. Hinschius, Der Beiname: Mercator in der Vorrede Pseudo-Isidors in Dove's Zeitschr. Bd. VI. 148 ff., eingehend Richter, Lehrb. § 38 ff. von Dove überarbeitet und ergänzt. Mein Kirchenrecht I. 289—303.

J. Langen in Histor. Zeitschr. N. F. XII. 473 ff., der Servatus Lupus als Verfasser zu erweisen sucht und Gesch. der Röm. Kirche von Leo I. bis Nicolaus I. Bonn 1885 S. 850 ff. einige Bemerkungen gibt gegen eine am 8. Nov. 1882 der Wiener Acad. vorgelegte, in dem Anzeiger Nr. XXIV. S. 73 ff. abgedruckte Berichtigung Maaßen's, der Langen's Ansicht abweist. — Maaßen, Sitz.-Ber. Bd. CVIII H. 3. „Die Textesrecension der echten Bestandtheile der Sammlung“ (separat als „Pseudoisidor-Studien I. Wien 1885.) beweist, daß auch die echten Stücke viele zum Theil absichtliche, mit den Tendenzen des Pseudo-Isidor zusammenhängende Fälschungen aufweisen, die von dem Verfasser der falschen herrühren; daß zwischen Benedictus Levita und Pseudo-Isidor ein Verhältniß bestanden, wird späterer Ausführung vorbehalten. In Bd. CIX. H. 2 untersucht er die Hispana der Hdschr. von Autun und ihre Beziehungen zu Pseudo-Isidor.

Ausgaben: Jac. Merlin in Concilia generalia cet. P. I. Tom. I. IV. conciliorum generalium, XLVII. concilior. provincial. authenticorum, decretorum LXIX pontificum cet. Paris. 1523, neu gedruckt Colon. 1530, Par. 1535 und abgedruckt durch Denzinger in Migne, Patrol. cursus completus T. CXXX. Paris 1853, antiquirt durch Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni. Ad fidem librorum manuscriptorum recensuit, fontes indicavit, commentationem de collectione Pseudo-Isidori praemisit Paulus Hinschius. 1863. Einzelne Handschriften kennt Hinschius nicht, so insbesondere die von mir (Iter Gallicum S. 369 ff.) beschriebene von Grenoble, welche die Benutzung von Marius Mercator bekundet. Maaßen sagt in der cit. Abhandl. Pseudoisidor-Studien I. 1: „Weder haben wir eine kritische Ausgabe der pseudoisidorischen Sammlung auch ihren echten Bestandtheilen nach, noch ist sonst die Beschaffenheit des Textes dieser Bestandtheile zum Gegenstande einer zusammenhängenden Untersuchung gemacht worden.“

falscher Brief von B. Aurelius an P. Damasus nebst der falschen Antwort; Ordo de celebrando Concilio (aus Conc. Tolet. IV. c. 3 mit Zusätzen), ein Verzeichniß der in Th. I und II befindlichen Stücke. Theil I enthält: einen Index, einen falschen Brief von Hieronymus an Damasus, die fünfzig Canones Apost. aus der Hispana, 60 unechte Papstbriefe von Clemens I. († 101) bis auf Melchiades († 314) in chronol. Ordnung. Theil II: de primitiva ecclesia et synodo Nicaena; die s. g. Constitutio Constantini ad Silvestrum[2]); einen kurzen Tractat „Quo tempore actum sit Nicenum Concilium"; praefatio Niceni concilii; „item alia incipit praefatio eiusdem sacros. concilii metrice composita"; Canones der Synoden von Nicäa (20) mit dem symbolum fidei und „fides s. Gregorii majoris", Ancyra (25), Neocäsarea (14), Gangra (20), Sardica (21), Antiochia (25), Laodicea (59), Constantinopel I (7), Ephesus, Chalcedon; die afrikanischen, gallischen, spanischen bis zur 13. von Toledo. Die Synoden sind der Hispana entnommen mit mehrfacher pseudoisidorischer Fälschung. Theil III gibt nach einer kurzen, der Hispana entnommenen Vorrede und einer Tabula der Decretalen die Decretalen der Päpste von Silvester († 335) bis auf Gregor II. († 731). Darunter sind 35 falsche. An diese Sammlung sind früh angehängt worden die Capitula Angilramni[3]).

II. Man schrieb sie wegen der Vorrede dem h. Isidor zu. Wiewohl selbst im 9. Jahrhundert noch angezweifelt, galten sie bald allgemein für echt und gaben den spätern Sammlungen Stoff ab, bis im 15. Jahrhundert Nicolaus von Cus und Johannes von Turrecremata ihre Echtheit aufs Neue anzweifelten. Seitdem wurden die Zweifel lauter; die Unechtheit stellte gegen die vom Jesuiten Franz Torres versuchte Rettung der reformirte Prediger Blondel außer Zweifel. Seitdem haben vor allem die Forschungen der Gebrüder Ballerini Licht verschafft; trotz der in neuester Zeit dem Gegenstande zugewendeten Forschung ist kein abschließendes Resultat vorhanden.

III. Die Sammlung ist nicht vor 847 vorhanden gewesen, weil die Sammlung Benedict's, deren Abschluß für das Jahr 847 feststeht, unzweifelhaft benutzt ist. Die

---

[2]) Ueber die Schenkung Constantins, gedruckt Hinschius Decret. Pseudois. p. 249 f. Döllinger, Die Papst-Fabeln des Mittelalters. 1863 S. 61—106 (nimmt an, sie sei zwischen 750 und 775 in Rom gemacht), Grauert, Histor. Jahrb. der Görres-Gesellschaft III. 1. S. 3 ff. (sie sei 840—850 in St. Denis entstanden), Martens, Die römische Frage, Stuttg. 1881 S. 327 ff. (ein römischer Cleriker habe sie nach 805 gemacht), J. Langen, Gesch. der röm. Kirche S. 725 ff. (läßt sie 778 in Rom behufs Vorlage an Karl entstehen).

[3]) Bald 51, bald 20, deren Zählung zweifellos spätern Datums ist; spätere Ausgaben haben 72 bez. 80 (diese Zahl hatte Gratian in c. 6. C. VI. qu. 1 vor Augen). Sie handeln über die Anklage von Geistlichen und sollen nach der Ueberschrift bald von B. Angilram von Metz gesammelt und Papst Hadrian übergeben, bald umgekehrt von diesem jenem am 19. September 785 zu Rom übergeben sein „quando pro sui negotii causa agebatur". Dieses ist aber falsch. Man ist so ziemlich jetzt darüber einig, dieselben als mit dem pseudoisidorischen Machwerke zusammenhängend anzusehen. Sie sind wahrscheinlich zuerst von demselben Verfasser gemacht und in der Sammlung vielfach benutzt. Ihre Quellen sind Canones, Breviar. Alaric., Tripartita Cassiodori u. a.

Die obige längere Form der Decret. Pseudo-Isid. ist schon 869 benutzt. Maaßen, Eine Rede des P. Hadrian II. v. J. 769. 1873. nimmt an, daß Hadrian II. auf einer römischen Synode 869 sie benutzt, aber mit Unrecht, siehe auch Lapôtre in Revue des quest. hist. Par. 1880 p. 371 ff. Neben ihr kommt eine kürzere vor (Hinschius p. XLIII. sqq.), welche nur falsche Decretalen bis auf Damasus hat. Jene hält mit vollem Recht Hinschius, letztere besonders Wasserschleben für die ältere Form.

Der Stoff der falschen Decretalen ist genommen aus der Vulgata, den alten Kirchenschriftstellern Cassiodor, Rufinus, dem s. g. Liber pontificalis, dem Breviar. Alaricianum, Lex Wisigothorum, den früher aufgeführten echten Sammlungen, den Cap. Angilr., fränkischen Capitularien u. dgl. m. Auch des Benedictus Levita Sammlung ist wenigstens für jene Briefe benutzt, die über die Chorbischöfe handeln.

kürzere, falsche Decretalen bis auf Damasus enthaltende Form ist 864 oder 865 benutzt worden; seit dem Jahre 869 ist die Bekanntschaft mit der vollständigen Sammlung erweislich[4]). Faßt man die Form der Handschriften, deren Fundorte, die besondere Rücksicht auf fränkische Zustände, die Sprache, die Benutzung von entweder specifisch fränkischen oder solchen Quellen, die im Frankenreiche im Gebrauche waren, ins Auge: so ist die Entstehung im Frankenreiche, genauer in der Provinz Rheims, außer Zweifel[5]). Für den Verfasser hat man bald Benedict, bald den Erzbischof Riculf von Mainz (787—813), bald Erzbischof Otgar von Mainz (826—847), Erzbischof Wenilo von Sens, bald Bischof Rothad von Soissons, bald Ebo von Rheims, Canonicus Wulfad, Bischof Aldrich von Mans, zuletzt Abt Servatus Lupus von Ferrieres u. A. gehalten. Keine dieser Annahmen ist erwiesen, man darf nur behaupten, Benedict's Sammlung stehe mit der pseudoisidorischen im Zusammenhange, und in der Sache Ebo's finde sich die erste Benutzung, so daß er und seine Anhänger der Fälschung jedenfalls nahe stehen. Läßt sich demnach der Verfasser nicht mit Gewißheit bestimmen, so darf man doch kühn behaupten, daß das Werk der Fälschung aus einem Gusse ist und nach einem bestimmten Plane gearbeitet wurde, ohne daß gerade eine Person die ganze Arbeit gethan zu haben braucht.

IV. Was den Zweck der Fälschung betrifft, so ist es schwer, darüber ein Urtheil zu fällen, gegen das sich keine Einwendung erheben ließe. Faßt man ins Auge, daß die Fälschungen auf folgende Punkte abzielen: 1. die Anklagen gegen Bischöfe dem weltlichen Forum zu entziehen; 2. die Bischöfe dadurch noch mehr zu sichern, daß das Strafurtheil in letzter Instanz dem Papste zugeschrieben wird; 3. den Einfluß der Bischöfe durch die Abschwächung der Macht, welche die Chorbischöfe hatten, zu heben; 4. durch verschiedene Mittel (exceptio spolii, Bestimmungen über die Unverletzlichkeit des Kirchenguts) die geistliche Macht, insbesondere der Bischöfe zu stärken, — und bringt man damit in Verbindung die Vorkommnisse jener Zeit: so ist man zu sagen berechtigt, der eigentliche Zweck ging dahin: die bischöfliche Gewalt zu emancipiren von der weltlichen und metropolitischen durch unmittelbare Unterordnung unter die päpstliche. Um aber diesen Zweck desto sicherer zu erreichen und der Fälschung leichter Eingang zu verschaffen, flocht der Verfasser seine Machwerke in eine Sammlung, die so ziemlich den gesammten Rechtsstoff umfaßte und als die beste erscheinen konnte[6]), nachdem er auch deren Material so schlau für seinen Zweck verändert hatte, daß niemand die Fälschung bemerkte und das neue gefälschte unvermerkt ohne Anfechtung Geltung erlangte. Eine Hebung der päpstlichen Macht hat Pseudo-Isidor direct vielleicht nicht beabsichtigt; eben so wenig ist seine Absicht blos auf Berücksichtigung individueller Wünsche oder Zwecke gerichtet gewesen, obwohl jenes als Mittel gewählt wurde und letzteres nebenbei beabsichtigt sein kann. Indem Pseudo-Isidor seine Neuerungen den alten Päpsten in den Mund legte, gab er ihnen die Sanction des christlichen Alterthums. Wie sehr der Plan gelang, beweist die Thatsache, daß diese Sammlung bis auf Gratian für das ganze in ihr vorhandene

---

[4]) Vergl. auch Feod. Goecke, De exceptione spolii. Berol. 1858.

[5]) Wasserschleben, Zeitschr. IV. 297 f. nimmt an, die falschen Decretalen bis auf Damasus seien in Mainz gemacht.

[6]) So läßt sich der in der Vorrede ausgesprochene Zweck sehr gut mit dem nicht ausgesprochenen vereinigen. Zu entschuldigen oder gar zu rechtfertigen ist die Fälschung nicht; erklären aber läßt sie sich leicht, wenn man die Zeit ins Auge faßt und erwägt, wie sehr bereits die päpstliche Gewalt durch die Papstbriefe ausgedehnt worden war. Meine Stellung der Concilien S. 203 f. u. ö.

Ueber einen Versuch, die Unechtheit fortzudemonstriren, von Ed. Dumont in Revue des questions historiques, meine Anzeige im Bonner Theol. Lit. Bl. 1867 Spalte 597 ff.

Material fast die einzige Quelle bildet[7]). Sind nun auch nicht alle Sätze neu, vielmehr manche schon factisch geübt worden oder Consequenzen aus andern oder nur der Ausdruck von Anschauungen jener Zeit: so erhellt doch aus dem Gesagten der große Einfluß der Sammlung. Dieser aber liegt darin, daß sie recht eigentlich dazu beitrug, die weltliche Macht in kirchlichen Dingen herabzudrücken, die selbstständige Entwicklung des kirchlichen Rechts zu fördern, die Gewalt der Metropoliten zu schwächen, endlich die päpstliche zu stärken.

## § 7.

## 4. Bis auf Gratian's Sammlung.

I. Der allgemeine Gang der Rechtsbildung war folgender. Von neuem kirchlichen Stoffe war der des zweiten Concils von Constantinopel 553, des dritten 680 u. 681, des zweiten von Nicäa 787, welche auch die griechische Kirche als ökumenische betrachtet, bereits in den besprochenen Sammlungen verwerthet. Dazu kam das 4. Const. 869, das die griech. Kirche nicht anerkennt, eine Anzahl von Particularsynoden in Rom (Italien), Frankreich und Deutschland. Charakteristisch ist seit dem 9. Jahrh. der Aufbau des Rechts auf pseudoisidorischer Grundlage. Das thatsächliche Eingreifen der Päpste in die kirchliche Verwaltung nimmt zu und findet, nachdem es im Wege der Thatsachen sich festgesetzt, seinen Ausdruck in der stets fruchtbaren Decretalengesetzgebung; die alten Verfassungszustände starben ab, der Metropolitanverband verlor seine reale Bedeutung; die Landesherrlichkeit der Bischöfe, der Erwerb der vollen Gerichtsbarkeit über den Clerus und in vielen nicht kirchlichen Sachen in fast allen Ländern führte dazu, daß mit Ausnahme des Adels, der das Patronat behielt, und der Landesherren, die gesammten Laien aus jeder activen Theilnahme an der Leitung kirchlicher Dinge heraustraten. Die Formen des fränkischen Rechts: Vasallen- und Beneficialwesen waren recipirt und hatten zu einer gänzlichen Umgestaltung der Stellung des Clerus geführt. Nachdem dann die unter Kaiser Otto d. Gr. neu begründete Abhängigkeit des Papstes vom Kaiser durch das Papstthum, welches gerade den Bemühungen der Kaiser, insbesondere Heinrich's III., seine Reinigung verdankte, seit Gregor VII. abgestoßen worden war und den päpstlichen Ansprüchen auf die Weltherrschaft Platz gemacht hatte, löste sich auch in Rom das alte synodale Leben vollends und bildete sich die päpstliche Gesetzgebung zu einer durch und durch autokratischen aus, deren Spuren bereits in den beiden allgemeinen abendländischen Lateransynoden von 1123 und 1139 vorliegen. Das Decret Gratian's bildet den Abschluß der alten Rechtsentwicklung, welche keine Concentration in einer Person kennt, und in der noch die ganze Kirche als mitwirkender Factor erscheint. Im Decret finden noch die weltlichen Quellen, insbesondere die Kaisergesetze und Concordate einen Platz, während von da ab der Staat nur als ein zur Ausführung kirchlicher Gebote verpflichtetes Organ erscheint.

II. Neben Werken, welche bestimmt waren, für die praktischen Vorgänge in der kirchlichen Regierung zu Rom[1]) wie in den Diöcesen[2]) die Muster zu liefern, und den

[7]) Ueber ihre Benutzung seitens der Canonisten des 12. Jahrh. meine Gesch. d. Qu. u. Lit. I. 42 ff.

[1]) Dahin a) Liber pontificalis (älteste Formen bei Maaßen I. 398, § 518), der die Vitae und Gesta der Päpste beschreibt. b) Liber diurnus, eine zwischen 685 und 731 gemachte, bis auf Gregor VII. im Gebrauch gebliebene Sammlung von Formeln für alle Acte der Administration. Beste Ausgabe: Liber diurnus ou Recueil des formules . . . par Eugène de Rozière. Paris 1869. (Meine Besprechung im Bonner Theol. Lit. Bl. 1870. Sp. 281 ff.)

[2]) So für Konstanz das Formelbuch des Bischofs Salomon III. Dümmler, Das Formelbuch des B. Sal. von Const. aus dem 9. Jahrh. Leipzig. 1857. L. Rockinger, Ueber Formelbücher v. 13. bis 16. Jahrh. 1855. Eug. de Rozière, Recueil gén. des formules cet. Paris 1859. 2 vol. P. II. p. 611 spp.

Ritualbüchern[3]), benutzte man auch die römischen Rechtssammlungen bald im Urtexte, bald in eigens zu kirchlichen Zwecken gemachten Sammlungen[4]); ebenso entnahm man aus den fränkischen Königsgesetzen (Capitularien[5]) Manches. Die vielen Provincialsynoden, die allgemeinen des 12. Jahrhunderts, noch mehr zahlreiche Decretalen und bischöfliche Erlasse häuften neues Material an. Dieses hatte um so mehr Bedeutung, als die Aufnahme des Beneficialwesens die kirchliche Disciplin wesentlich umgestaltete. Gegen die vielfachen Uebergriffe der Vasallen trat eine Reaction ein, die um so nachhaltiger wurde, als die gewonnene Selbstständigkeit der Kirchengewalt gegenüber dem Kaiser, dessen Macht durch das Aufblühen der Landesherrlichkeit sank, leichtes Spiel hatte. So entwickelte insbesondere das 11. Jahrhundert, vor Allem Gregor's VII. Zeit, eine reiche Gesetzgebung. Hieraus erklärt sich das Bedürfniß neuer Sammlungen ebenso, als die größere oder geringere Vollständigkeit der einzelnen durch den nächsten Zweck begreiflich wird. Mannigfach nahm man auch älteres übersehenes Material auf. Auf einer Anzahl dieser Sammlungen ruht die Gratianische, weshalb jenen nicht blos ein antiquarischer, sondern directer Werth für die Geschichte des Kirchenrechts zukommt.

III. Die wichtigste Stelle unter diesen Sammlungen nehmen ein folgende: 1. Die ungedruckte dem Erzbischof Anselm von Mailand (883 bis 897) gewidmete, „Collectio Anselmo dedicata"[6]) genannte Sammlung in 12 Theilen, welche mehrfach als Corpus canonum angeführt wird. 2. Die um 906 auf Veranlassung des Erzbischofs Ratbod von Trier von Regino, Abt von Prüm † 915, zum Behufe der bischöflichen Visitation geschriebenen Libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis[7]). 3. Das vorzüglich zur Unterweisung des Seelsorgeclerus vom Bischofe Burchard von Worms zwischen 1012 und 1023 in 20 Büchern abgefaßte Collectarium oder Decretum[8]), merkwürdig durch die falschen Inscriptionen und die anfangende schärfere Sonderung des Rechtsstoffes nach Ständen (Geistliche, Laien) und Sachen. 4. Die ungedruckte Collectio XII partium[9]), welche vorzüglich deutsche Concilien zuerst benutzt. 5. Die ungedruckte Collectio des Bischofs Anselm von Lucca († 1086) in 13 Büchern[10]). 6. Die des Cardinals Deus-

[3]) Besonders die römischen Ordines. Der s. g. ordo vulgatus ist gedruckt (ed. Georg Cassander) Colon. 1559 u. ö.; 15 ordines Rom. bei Mabillon im Museum Italicum T. II.

[4]) v. Savigny, Gesch. des röm. Rechts im MA. II. 205 ff. Eigne Sammlungen für kirchliche Zwecke: Constitutiones Dom. Justiniani J. pro diversis capitulis episcoporum cet. publicirt durch Hänel in den Berichten der hist.-phil. Classe der sächs. Gesellsch. d. Wiss. 1. Juli 1857, Maaßen, Ueber eine Lex Romana canonice compta. 1860. Ders. Bobienser Excerpte des römischen Rechts. 1864. Meine Abh. über drei in Prager Handschr. enthaltene Canon. Samml. 1868.

[5]) Sowohl aus Benedict, wie aus der echten des Ansegisus.

[6]) Salmon, Traité p. 253. Coustant, De ant. coll. c. 169. Leboeuf, Hist. de l'acad. roy. des inscr. Vol. XVIII. Paris 1753. pag. 346. Baller. l. c. P. IV. cap. X., Theiner, Ueber Ivo's Decr. S. 10 ff., Richter, Beitr. zur Kenntniß der Quellen des canon. Rechts. 1. Beitr. S. 36 ff. Savigny, Gesch. II. S. 289—293.

[7]) Ausgabe von F. G. A. Wasserschleben, Lips. 1840.

[8]) Baller., l. c. cap. XII. u. XVIII, n. 12. Wasserschleben, Bußordn. S. 89 ff. Ausgaben: Colon. 1543, 1560. fol. Paris 1549. 8.

[9]) Baller. l. c. cap. XVIII. n. 7. Theiner, Disquisit. crit. p. 308 sqq. Wasserschleben, Beitr. S. 34 ff. Savigny S. 298. Das eigentliche Verdienst, mit ihr bekannt gemacht zu haben, gebührt Theiner; nach ihm hat sie Wasserschleben gründlich behandelt.

[10]) Baller. l. c. cap. XIII, Sarti, de claris arch. Bon. professor. I. P. II. 191 sqq., Theiner, Disquis. crit. p. 363 sqq. Savigny, Gesch. II. 295 ff. Bemerkungen dazu enthält auch: S. Anselmi epistola u. s. f. acced. in Decretum MS. S. Anselmi animadvers. M. A. Monsacrati, Lucca 1821. Die Ueberschriften der Capitel gibt Card. Mai, Spicil. Rom. T. VI. 316 ff.

debit[11]) um 1086 oder 1087 verfaßt in 4 Büchern, deren letztes die Freiheit der Kirche von der weltlichen Macht behandelt. 7. Zwei dem h. Ivo von Chartres († 1117) zugeschriebene Sammlungen: Decretum[12]) in 17 Büchern und Pannormia[13]) in 8 Büchern. 8. Die s. g. Coll. trium partium[14]) ungedruckt, enthaltend Decretalen (bis auf Urban II. † 1099), Canones und Stellen aus Vätern, Synoden und weltlichen Quellen. 9. Die ungedruckte von Antonius Augustinus zu Saragossa entdeckte, daher Coll. Caesaraugustana genannte Sammlung in 15 Büchern. 10. Der vom Cardinal Gregorius in 8 Büchern gemachte Polycarpus nach 1124, da die letzten Decretalen Calixtus II. († 1124) angehören[15]). 11. Das systematische Werk des Scholasticus Algerus zu Lüttich († 1128) unter dem Titel Liber de misericordia et justitia[16]).

## § 8.

### 5. Das Decret Gratian's*).

I. Um das geltende Rechtsmaterial in übersichtlicher Ordnung unter Lösung der mannigfachen Widersprüche, welche in den Quellen durch Nichtbeachtung der Unterschiede von particulären und allgemeinen, geistlichen und weltlichen Rechtssätzen sich vorfanden, darzustellen, verfaßte zwischen 1139 und 1142 der im Kloster des heil. Felix zu Bologna lebende und canonisches Recht lehrende Magister Gratianus eine Sammlung, die von ihm Concordantia discordantium canonum bezeichnet, seit dem Ende des 12. Jahrh. schlechtweg Decretum benannt wurde.

---

11) Baller., l. c. cap. XIV., Zaccaria, De duab. antiqu. can. coll. P. II. (Galland. T. II. 743—753). Savigny II. 299 und I. 159 ff. Ausgabe: Deusdedit Presbyteri Card. tit. Apostolor. in Eudoxia, Collectio canonum e codice Vaticano edita a Pio Martinucci. Venet. 1869.

12) Ausgabe: Decretum D. Ivonis episc. Carnotensis septem ac decem tomis s. partibus constans. Cura ac stud. Jo. Molinaei. Lovan. 1661 fol., und in Ivonis Carnot. Episc. Opera omnia edid. Fronto, Paris 1647. 2. T. fol., in der Patrologia von Migne. Vgl. Baller. l. c. cap. XVI., Savigny, Gesch. II. S. 303—317., Theiner, Ueber Ivo's vermeintliches Decret, Mainz 1832. Disquisit. crit. pag. 141, Wasserschleben, Beitr. S. 47 ff. Guil. de Nangis (d'Achéry Spicil. III. p. I.) ad a. 1114: „Ivo Carnotensis episcopus, qui librum illum compilavit, quem decreta Ivonis nominant, obiit, cui successit Gaufridus vir venerabilis." Allerdings lebte dieser Schriftsteller fast 200 Jahre später.

13) Ausg.: Liber Decretorum sive pannormia edid. Sebast. Brant, Basil. 1490. 4., Pannormia seu Decretum Ivonis Carnot. restitutum, correctum et emendatum ed Melch. a Vosmediano, Lovan. 1557. Literatur in der vorhergehenden Anmerkung.

14) Baller., l. c. cap. XVIII. n. 2., Theiner, a. a. O. S. 17, Savigny, Gesch. II. S. 301, Wasserschleben, Beitr. S. 47 ff.

15) Hüffer, Beitr. zur Gesch. d. Quellen des Kirchenr. 1862. S. 74 ff. Einen bisher nirgend angef. Codex sah ich in Carpentras (Iter Gallicum Nr. 45).

16) Druck in Martene, Novus Thesaurus Anecdotor. T. V. col. 1020 sqq. Vgl. Richter, Beiträge S. 7. Die Vorrede beginnt: „Quisquis sim, non pondus" u. s. w. Hüffer, a. a. O. handelt über einen „Liber sententiarum magistri A.", den er ihm ebenfalls vindicirt, und über den Gebrauch, den Gratian von Algerus gemacht hat. Sonstige Literatur gibt mein KR. I. 307—317.

*) Meine Gesch. d. Quellen u. Liter. I. 46—75. erörtert die sämmtlichen Fragen über den Verfasser, die Zeit der Abfassung, die Eintheilung, Citate u. s. w. quellenmäßig. Die Schriften von Ant. Augustinus, Florens, J. H. Böhmer, P. A. Riegger, J. A. de Riegger, Berardi, Le Plat u. A. findet man dort bezw. unter dem Namen dieser Schriftsteller. Ich darf mich daher hier, wie bezüglich der folgenden Quellen mit der Verweisung auf mein Buch begnügen, das weitere Literatur angibt. Von neuerer die Einleitungen in der Ausgabe des Corp. jur. can. von Friedberg.

Die frühere gewöhnliche Angabe über die Zeit der Abfassung ist 1150, neuestens Friedberg 1141—1150.

II. Dieser Liber ist von Gratian selbst in drei Theile zerlegt worden; die erste und dritte Pars haben jedoch nicht die in den Handschriften seit dem Ende des 12. Jahrh. vorfindliche Eintheilung von ihm erhalten, sondern von seinem Schüler Paucapalea. Die Eintheilung der P. II. rührt von ihm selbst her, ebenso die Einschaltung des Tract. de poen. in C. 33, jedoch mit Eintheilung in Quaestiones. Die jetzige Eintheilung[1]) ist: Pars I zerfällt in 101 Distinctiones mit der Unterabtheilung von Canones oder Capita, welche die einzelnen Quellenbelege enthalten. Pars II hat 36 Causae mit den Unterabtheilungen von Quaestiones, deren Material die Canones, Capita bilden. Die Quaestio III. der Causa XXXIII enthält den nach seinem Inhalt benannten in 7 Distinctiones mit Canones zerfallenden Tractatus de poenitentia. Pars III hat 5 Distinctiones mit Canones[2]).

III. Das Decret bildet eine fortlaufende kurze theoretische Erörterung (einen Grundriß) Gratian's, an welche als Belege die einzelnen Quellenstellen gefügt sind. Man nennt die Bemerkungen Gratian's seit langer Zeit Dicta Gratiani. Das System ist ein loses, im Großen die Eintheilung nach personae, res und actiones befolgend[3]). Zu dem ursprünglichen Stoffe sind nach und nach eine Anzahl von andren Stellen getreten, offenbar als Parallelstellen von Interpreten beigesetzt und später beim Abschreiben dem Texte eingefügt. Sie werden schon früh in den Handschriften Paleae genannt, nach dem vorher genannten Schüler Gratian's, Paucapalea, der zuerst solche beisetzte[4]).

IV. Ob Gratian den Stoff aus den im § 7 verzeichneten Sammlungen direct schöpfte, ist nicht genau festgestellt; er benutzte ferner Decrete Innocenz' II. bis auf das Jahr 1139 nach den Originalien. Wie seine Quellen hat er vielfache Fehler, so daß für die Kritik stets ein großes Feld bleibt[5]).

V. Die Vollständigkeit des Stoffes hinsichtlich der Disciplin, des Cultus und der Liturgie bewirkte, daß die Schule zu Bologna das Buch sofort recipirte. Hierdurch aber ist die Natur einer Privatarbeit ebenso wenig in die eines Gesetzbuches umgewandelt, als durch die spätere officielle Ausgabe; wohl aber hat es allmälig die ältern Sammlungen aus dem Gebrauche verdrängt und kann mit Recht bei Citaten zu Grunde gelegt werden. Als Ganzes hat das Buch demnach für das geltende

---

[1]) Ich habe Kirchenrecht I §§ 59 ff. und Gesch. a. a. O. bewiesen (wo einzelne Punkte bereits von Andern angegeben waren, ist's bemerkt): a) Die Rubriken rühren von Gratian selbst her. b) Die jetzt als Dicta Gratiani bezeichneten theoretischen Erörterungen heißen bei den alten Glossatoren Paragraphi. c) Der einzelne Quellenbeleg wird von keinem alten Glossator als Canon, sondern stets als Capitulum bezeichnet; Gratian selbst citirt nur mit den Anfangsworten. d) Gratian bezeichnet selbst die P. I. mit vom Inhalte genommenen Bezeichnungen: Tractatus decretalium, ordinandorum, de ordinatione clericorum, de promotionibus, die ersten 20 Dist. in P. I. als principium oder initium; die Causae nach deren Inhalt z. B. simoniacorum, haereticorum, conjugii oder titulus de alienatione rerum ecclesiasticarum, tit. de mutatione episcoporum; den tr. de poen. z. B. quaestio prima de poenitentia; ähnlich die ältesten Glossatoren.

[2]) Heutige Citir-Art. Pars I: c. 15. D. XVIII (oder c. Propter ecclesiasticas 15. D. 18). Pars. II: c. 29. C. XVII. qu. 4. (oder can. si quis suad. diab. 29. C. 17. q. 4.). Tract. de poen. c. 45. D. II. de poenit. (oder c. Principium 45. D. II. de poenit.). Pars. III: (c. Missarum solennia de consecratione, c. Missar. solennia D. I. de consecratione) c. 12, D. I. de consecratione. Dieser Zusatz de consecratione gehört der Sammlung selbst an.

[3]) Ich habe Kirchenrecht I. S. 326 den Inhalt aller Distinctiones und Causae angegeben.

[4]) Meine Abhandlung „Die Paleae in Decret Gratian's" 1874, wo die frühere Literatur angegeben ist, zeigt, auf Grund der Schriften der Glossatoren deren allmäligen Zusatz, die Quelle u. s. w. Die ganze D. 73 habe ich als Palea nachgewiesen.

[5]) Über den Versuch Turrecremata's das Decret in bessere Ordnung zu bringen, meine Gesch. II. 323 ff.

Recht keine formelle Autorität[6]); die einzelnen Quellenstellen haben mithin nicht deshalb Autorität, weil sie im Decrete stehen, sondern es kommt ihnen nur dasjenige Ansehen zu, welches sie an und für sich genießen, sei es particuläres oder allgemeines. Wohl aber haben manche Stellen (einzelne galten, obwohl sie an sich particuläre waren oder auf falscher Quelle fußten, auch vorher schon allgemein) durch den Gebrauch des Decrets allgemeine Geltung erlangt; nicht minder ist durch Dicta Gratian's die Rechtsentwicklung geleitet worden. Seine eigentlichste Bedeutung hat es somit für die Dogmengeschichte des Rechts.

## § 9.

### 6. Die Compilationes antiquae*).

I. Konnte auch das Decret gewissermaßen als Corpus juris canonici angesehen werden, so mußte es sich doch bald als unvollständig für das Rechtsleben erweisen. Das 12. und der Anfang des 13. Jahrhunderts bilden fast die fruchtbarste Zeit für die päpstliche Gesetzgebung. Auf dem dritten (1179) und vierten (1215) Concil vom Lateran wurde vielfach reformirend eingegriffen. Auch außerhalb der Concilien übten die Päpste, namentlich Alexander III. und Innocenz III., durch ihre Decretalen einen großen Einfluß auf die Rechtsbildung aus. So finden wir zahlreiche Decretalen im Gebrauche, die man gegenüber der abgeschlossenen Sammlung des Decrets Decretales extravagantes (i. e. quae extra decretum vagantur) nannte. Sie zu sammeln lag frühe ein Bedürfniß vor.

II. Unter den Sammlungen dieser Extravaganten zeichnen sich zunächst aus: 1. die Appendix Concilii Lateranensis enthaltend in Pars I. die Schlüsse des 3. Concils vom Lateran von 1179, in den 49 folgenden Theilen Decretalen früherer Päpste und neuerer bis auf Lucius III. (1101—1185), denen in den letzten 6 solche bis auf Clemens III. (1187—1191) zugefügt sind[1]). 2. Die von mir zuerst beschriebene Coll. Bambergensis, welche, aus der ersten Form der Appendix entstanden, von einem Unbekannten erweitert wurde zur 3. Coll. Lipsiensis in 65 Theilen mit Material bis auf Lucius III. und älterm, schließlich umgestaltet wurde zur 4. Coll. Casselana in 65 Theilen.

III. Aus diesen schöpft ziemlich ausschließlich die erste, zum Theil auch die an dritter Stelle genannte der folgenden fünf Sammlungen, welche als Libri wegen ihrer Reception durch die Schule oder als Quelle der Compilatio nova Gregor's IX. Compilationes antiquae genannt werden, nämlich: 1. das Breviarium Extravagantium des Bernhard[2]), Propst, † 18. Sept. 1213 als Bischof von Pavia, daher Bernhardus Papiensis, in 5 Libri mit der Unterabtheilung von Tituli und Capita, deren Stoff durch die Worte des Verses: „Judex, judicium, clerus, connubia, crimen“ angedeutet wird. Es ist um 1191 vollendet worden und wurde

[6]) Siehe die Beweise in meinem Kirchenrecht. I. 330; meine Gesch. I. 65 ff.

*) Ueber das Ansehen des Decrets, — die Entwicklung vom Decret bis auf Gregor IX., — das Verhältniß des canonischen zum weltlichen Rechte (römischen, langobardischen u. s. w.) meine Gesch. der Quellen und Liter. I. 68 ff. 92—108.

Ueber die Comp. antiquae nach allen Richtungen und verschiedene im Contexte nicht angeführte ähnliche Sammlungen das. I. 76—91, wo Abhandlungen von mir u. A. angeführt sind; seitdem Friedberg in Prologomena der Ausg. der Comp. antiquae.

[1]) Druck in Mansi Concilia XXII. 274—454. der Casselana in J. H. Böhmer Corp. jur. can. II. 185—340, der von Rainer Pomposi in Baluze Epist. Innoc. III. R. P. I. 543—606.

[2]) Ueber ihn meine Gesch. I. 175 ff.

früh Comp. prima oder Liber primus genannt[3]). Im System des Breviarium fertigte der Engländer Gilbertus 1201 oder 1202 eine Sammlung, die er 1204 oder 1205 erweiterte, aus Decretalen von Alexander III. bis auf das 7. Regierungsjahr Innocenz' III., für letztere unter Benutzung der Sammlung von dessen Decretalen der drei ersten Regierungsjahre von Rainer von Pomposi. Um 1208 machte der Engländer Alanus im selben Systeme eine solche vorzüglich[4]) aus Decretalen Innocenz III. Beide so wenig als die von Bernhard von Compostella dem Aeltern gemachte Sammlung von Decretalen Innocenz' III. bis zum 10. Regierungsjahre, welche Compilatio Romana genannt wurde, sind recipirt. Die Sammlungen sind bei Abfassung der folgenden drei gebraucht. 2. Die Comp. tertia, welche aus Auftrag Innocenz' III. dessen Notar Petrus Collivacinus aus Innocenzens Decretalen bis zum 12. Regierungsjahre (1210) in dem Systeme Bernhard's anfertigte und Innocenz officiell mit einer Bulle der Universität Bologna zusandte[5]). 3. Die das zwischen beide fallende Decretalenmaterial enthaltende, daher Liber secundus, Comp. secunda benannte Sammlung des Engländers Johann von Wales (Joh. Galensis)[6]). 4. Die Comp. quarta[7]) eines unbekannten Verfassers, enthaltend die Decretalen der 6 letzten Regierungsjahre von Innocenz, einige früher ausgelassene Stücke und die Schlüsse des 4. lateranensischen Concils von 1215. Sie ist sicher vor 1226, wahrscheinlich 1217 oder 1218 gemacht. 5. Die Comp. quinta aus Decretalen Honorius' III. und Gesetzen König Friedrich's II. im Jahre 1226 von Honorius an Tancred und an die Universität zu Paris mit Bulle officiell gesandt[8]).

[3]) Ausgabe: Ant. Augustini Episc. Ilerdinsis, Antiquae Collectiones decretalium (meine Gesch. III. 1. 727). Friedberg, Quinque compilationes antiquae. Lips. 1882 (druckt aber für alle die in die Decretalen Gregor's IX. aufgenommenen Kapitel regelmäßig nicht ab). Das Zerreißen der Decretalen, Abkürzen entlehnte er seinen Quellen. Vgl. die Praefatio in Laspeyres, Bernardi Papiensis Summa Decretalium cet. 1860.

[4]) Meine Abh. „Die Compilationen Gilbert's und Alanus'." 1870, beschreibt die von mir in Fuldaer Handschriften aufgefundenen Sammlungen des G. u. A., gibt synoptische Tabellen, erörtert die Bearbeitung der erstern.

[5]) Gedr. bei Ant. Augustinus u. Friedberg. „Innoc. III. P. S. S. D. universis magistris, et scholaribus Bononiae commorantibus salutem et Apostol. benedictionem. Devotioni vestrae insinuatione praesentium innotescat, Decretales epistolas a dilecto filio magistro P. subdiacono, et notario nostro compilatas fideliter et sub competentibus titulis collocatas, in nostris usque ad XII. annum contineri registris, quas ad cautelam vobis sub bulla nostra duximus transmittendas; ut eisdem absque quolibet dubitationis scrupulo uti possitis, cum opus fuerit, tam in judiciis, quam in scholis."

[6]) Bei Ant. Augustinus u. Friedberg.

[7]) Bei denselben gedruckt.

[8]) Verfasser unbekannt. Gedr. durch Innoc. Cironius, Tolos. 1645 fol. und danach von M. J. A. de Riegger Vindob. 1761. 4. mit Noten. Laspeyres in der Praef. der Summa Bernardi pag. XVI. n. 8 meint, zufolge eines hergebrachten Irrthums werde diese Ausgabe dem Sohne Riegger Joseph Anton zugesprochen, da doch die neue Ausgabe nur den Vater erwähne, dem auch die Ausgabe nicht zuzuschreiben sei, indem des Candidaten L. B. de Lilien Name unter dem Dedicationsbriefe stehe. In Note 10 läßt er dann einen Titel abdrucken. Darauf ist einfach zu bemerken, daß Laspeyres selbst im Irrthum ist. Nicht erst 1762 erschien die Ausgabe, sondern 1761; ihr Titel lautet in dem mir gehörigen Exemplare also: „Quinta compilatio epistolarum decretalium Honorii III. P. M. quam omnium primus e tribus vett. mss. in lucem dedit et notis illustravit Innocentius Cironius, iuris utriusque professor, canonicus, ac ecclesiae et academiae Tolosanae cancellarius. Iterumque excudi fecit et cum cod. ms. bibliothecae Augustae Vindob. contulit M. Jos. Ant. de Riegger, caes. reg. acad. Roboret. socius. Vindobonae. Typis Jo. Thom. Trattner cet. MDCCLXI." 4. Die Ausgabe, welche L. von den 2 ersten Büchern vor sich hatte und auf die gestützt er behauptet, auch die Ausgabe der quinta comp. sei nicht vollendet, ist nichts als ein von Lilien zur Dissertation benutzter Abdruck von 1762. Die von 1761 ist vollständig mit zum Theile sehr ausführlichen Noten. Ich habe sie schon in meinem KR. I. 336 citirt. In ihr kommt weder ein Dedicationsbrief vor noch der Name des L. B. de Lilien, noch der des Vaters Paul. Jos. de Riegger.

IV. Diese fünf in demselben System gemachten Sammlungen hatten dieses System zu einem feststehenden ausgebildet; ihre Bearbeitung in der Schule brachte weiter eine bestimmte Art der Behandlung der Decretalen mit sich und räumte so der Wissenschaft eine bedeutende Stelle ein; die Art der Aufnahme endlich war für die Folgezeit entscheidend.

## § 10.

### 7. Die drei Gesetzbücher der Decretalen*).

I. Gregor X. gab seinem Pönitentiar Raymund[1]) den von ihm in der Publicationsbulle Rex pacificus vom 5. Sept. 1234 mit folgenden Worten angedeuteten Auftrag zur Abfassung einer neuen Sammlung: „Wir haben die verschiedenen Constitutionen und Decretalen unserer Vorfahren, die in verschiedenen Sammlungen (volumina) zerstreut stehen, und einzeln wegen zu großer Aehnlichkeit, einzeln wegen Widerspruchs (unter sich), einzeln wegen zu großer Ausführlichkeit Verwirrung herbeizuführen schienen, einzeln aber auch sich außerhalb jener Sammlungen befanden und deshalb häufig in den Gerichten, als unsicher, Schwankungen hervorriefen — zum gemeinen und vorzüglichen Nutzen der Studirenden durch unsern geliebten Bruder Raymund, unsern Capellan und Pönitentiar, in ein Buch bringen lassen, mit Hinweglassung des Ueberflüssigen; hierzu haben wir unsere Constitutionen und Decretalen gefügt, durch welche Einzelnes, das in den frühern zweifelhaft war, erklärt wird."

Die nach dem bisherigen Systeme in 5 Büchern mit 185 (resp. 43, 30, 50, 21, 41) Titeln und 1971 Kapiteln[2]) gearbeitete Sammlung publicirte Gregor durch Zusendung an die Universität von Bologna und Paris als ausschließlichen Liber für die Decretalen[3]). Auch hinsichtlich der Fortlassung der Partes decisae, Zerreißung der Decretalen, folgte Raymund dem Beispiele seiner Vorgänger; dazu nahm er manche Interpolationen vor. Als einziger geltenden Sammlung der Extravaganten legte man ihr früh den Namen Liber extra (scilicet Decretum) bei[4]).

Diese Sammlung hatte den Charakter eines Gesetzbuches, Liber, Codex, und zwar eines rücksichtlich der Extravaganten für das jus commune ausschließlichen. Particuläres Recht wird also nicht nothwendig berührt. Es galt jedes Gesetz als von Gregor IX. erlassen. Ganz in derselben Weise gilt sie für das heutige Recht, obwohl durch spätere Aenderungen ein überaus großer Theil des Inhalts gegenstands- und wirkungslos geworden ist.

II. Um die aus dem Umlaufe vereinzelter Extravaganten sich leicht ergebenden Mißstände zu vermeiden, befahl Innocenz IV. unter Uebersendung eines Verzeichnisses

*) Ueber die Lage zur Zeit Gregor's IX., die Gründe der Abfassungen der Sammlungen, die vermittelnden Sammlungen, die einzelnen Theile: Decretalen Gregor's IX., Liber VI., Const. Clementinae, deren Ausgaben, Handschriften u. s. w. meine Geschichte II. Seite 3—50, III. 65 ff., wo meine frühern und Andrer Abhandlungen citirt sind; seitdem Friedberg in den Einleitungen seiner Ausgabe des Corp. jur. can.

Neueste Ausgabe des Corpus juris canonici (Decretum, Decr. Greg. IX., Lib. VI., Const. Clem. V., Extrav. Joh. XXII., Extr. com.) von E. Friedberg 2 Vol. 4, Lipsiae 1879 (Decret), 1881 (Rest). Ueber die officiellen römischen und die übrigen meine Geschichte.

[1]) Ueber ihn meine Gesch. II. 408 ff.

[2]) Friedberg in seiner Ausgabe sagt 1871, es sind: 439, 418, 491, 166, 457, macht 1971.

[3]) Schluß der Bulle: „Volentes igitur, ut hac tantum compilatione universi utantur in judiciis et in scholis, districtius prohibentes, ne quis praesumat aliam facere absque auctoritate sedis apostolicae speciali."

[4]) Daher die Citir-Art: c. 11. [c. quum tanto] X. (= extra) de consuetudine I. 4.

der Anfangsworte seiner Decretalen an die Universitäten zu Bologna und Paris, seine Bullen und die Schlüsse des Concils von Lyon (1245) in den betreffenden Titeln der Decretalen Gregor's beizufügen, womit er in seinem Apparatus selbst vorangegangen war. Mit Bulle vom 9. Sept. 1253 publicirte er nochmals unter Wiederholung des Auftrags die Initia seiner Bullen. Aehnliche Publicationen nahmen vor Alexander IV., Clemens IV., Gregor X. Bald wurden diese neuen Decretalen in den Decretalen Gregor's IX. zugesetzt ohne jede Bezeichnung am Ende des Titels, bald mit dem Zusatze novellae constitutiones, bald davon eigne Sammlungen gemacht[5]).

III. Aus den noch anwendbaren Extravaganten und eignen Constitutionen ließ Bonifaz VIII. durch Wilhelm von Mandagoto (B. von Embrun), Berengar Fredoli (B. von Beziers) und Richard von Siena (Vicekanzler der römischen Kirche) nach dem bisherigen Systeme in 5 Büchern und mit 76 von den hergebrachten Titeln (22, 15, 24, 3, 12) und zusammen 359 Kapiteln unter den betreffenden Titeln[6]) einen Liber arbeiten, der als Liber sextus den 5 gregorianischen Büchern angehängt werden sollte, und sandte ihn mittelst Bulle Sacrosanctae Rom. eccl. vom Jahre 1298 an die Universität Bologna und Paris. Angehängt sind 88 von dem Legisten Dinus verfaßte Regulae juris. Abgesehen von den reservirten Decretalen kommt dem Liber sextus dieselbe Kraft zu wie den Decretalen Gregor's; auch für das geltende Recht hat er gleiche Bedeutung als Gesetzbuch[7]).

IV. Clemens V. (1305—1314) ließ aus den Schlüssen des Concils von Vienne (1311) und eignen ältern und neuern Decretalen eine Sammlung anfertigen und publicirte dieselbe 1313 in einem Consistorium; sie ist indessen erst nach der 1317 von Johann XXII. an die Universitäten von Bologna und Paris vorgenommenen Publication[8]) in Geltung getreten. Sie behält das angenommene System bei (5 Bücher mit 11, 12, 7, 1, 11 Titeln und zusammen 106 Kapiteln), bildet ein Gesetzbuch, aber nicht im Sinne der Ausschließlichkeit der beiden vorhergegangenen Libri und wird benannt Constitutiones Clementis P. V. (Clementinae).

## § 11.

### 8. Bis auf das Concil von Trient*).

I. Durch die Constitutiones Clementis P. V. war die Geltung der Extravaganten von Bonifacius VIII., Benedict XI. und Clemens V. nicht berührt.

---

5) Ueber alle diese Punkte, das Verhältniß des Lib. VI. zu diesen Sammlungen, die Decretales reservatae des Lib. VI., den Charakter der Kapitel des letztern u. A. handelt meine Abh. „Die Decretalen zwischen den Decretales Gregorii IX. und Lib. VI. Bonifacii VIII," u. s. w. Wien, 1867. Nachträge in meinen Rechtshandschr. und meinen Beitr. zur Lit. der Decretalen, Geschichte a. a. O.

6) Es heißt in der Bulle: „Quem librum, quinque libris aliis dicti voluminis decretalium, adnectendum, sextum censuimus nuncupari . . . Universitati vestrae igitur per apostolica scripta mandamus, quatenus librum hujusmodi cum multa maturitate digestum, quem sub bulla nostra vobis transmittimus, promto suscipientes affectu, eo utamini de cetero in judiciis et in scholis, nullas alias praeter illas, quae inserunter aut specialiter reservantur in eo, decretales aut constitutiones, a quibuscunque nostris praedecessoribus Romanis Pontificibus post editionem dicti voluminis promulgatas, recepturi ulterius aut pro decretalibus habituri." Ich fand in verschiedenen Handschr. das Datum ..Kal. Nov. anno IV."

7) Citir-Art: c. 1., c. Appellans 1. de appellationibus in 6. (VIto; in sexto) II. 15.

8) Die Bulle Quoniam nulla VIII. Kal. Novembr. Pont. anno II. (25. Oct. 1317) hebt die Extravaganten nicht auf, sondern erklärt die Sammlung nur für ein volumen und trägt auf, sich derselben zu bedienen „in judiciis et in scholis."

Citir-Art: Clem. [entina] 1. de jure patronatus III. 12., oder c. i. de jure patr. III. 12. in Clem. [entinis].

*) Meine Geschichte II. S. 50—67, III 65 ff.

Zu den Extravaganten dieser Päpste gesellten sich manche andre, vorzüglich wichtige von Johann XXII. (1315—1334). Eine amtliche Sammlung derselben ist nicht erfolgt, wohl aber war durch die Schule allmälig eine solche von 20 Extravaganten des letztgenannten Papstes traditionell geworden. Diese nahm Johann Chappuis in seiner Gesammtausgabe des Corpus juris canonici von 1500 unter dem Titel Extravagantes Johannis XXII. unter 14 Titeln des herkömmlichen Systems auf und fügte dazu eine zweite Sammlung von den bis auf ihn gemeiniglich in den Ausgaben zusammen gedruckten Extravaganten und andre (bis auf Sixtus IV. von 1471—1484), die er nach Büchern („Liber quartus vacat") und Titeln des alten Systems geordnet als Extravagantes communes bezeichnete. Beide Sammlungen sind in den spätren Ausgaben beibehalten, können jedoch auf die Geltung von Gesetzbüchern keinen Anspruch machen[1]).

II. Den Gedanken, die Extravaganten in einer officiellen Sammlung zu vereinigen, faßte Gregor XIII. und setzte einen Ausschuß von Cardinälen hierfür nieder. Nachdem das Werk unter Sixtus V. (1585—1590) fortgesetzt war, wurde unter Clemens VIII. (1592—1605) die Sammlung vermehrt durch die Schlüsse des Concils von Florenz und Trient als Liber septimus Clementis VIII. 1593 zu Rom gedruckt, auch 1598 publicirt, jedoch wieder zurückgezogen[2]). Es hat also lediglich bibliographischen Werth.

III. Für die Decretalen Gregor's hat schon Innocenz IV. den Ausdruck Corpus juris gebraucht[3]). Mit demselben bezeichnete man, besonders auf dem Concil zu Constanz und Basel[4]), die Decretalensammlungen im Gegensatze zu den Extravaganten. Hieraus machte man später den bedeutungslosen Ausdruck Corpus juris clausum. Faßt man den Ausdruck Corpus juris blos auf als Bezeichnung für die sämmtlichen Sammlungen, so umfaßt er auch die beiden Extravagantensammlungen; beschränkt man ihn aber auf den Sinn des ältern Liber, so bezieht er sich auf letztere nicht. In der jüngsten glossirten Ausgabe (Lugduni 1671) sind alle Sammlungen unter dem Gesammttitel Corpus juris canonici edirt.

IV. Die Theile des Corpus juris canonici stehen unter einander im Verhältnisse von leges priores und posteriores, so jedoch, daß bezüglich des Decretum und der Extravagantensammlungen nichts auf die Aufnahme eines Gesetzes in dieselben ankommt. Soweit nicht durch spätere Gesetze, Gewohnheiten oder die geänderten Verhältnisse (die vigens ecclesiae disciplina) die ältern Sätze fortgefallen sind,

---

[1]) Citir-Art: c. Execrabilis de praebendis III. apud Joh. XXII. (in Extrav. Joh. XXII.); c. Unam sanctam 1. de major. et obed. 1. 8. in Extr. com., oder auch: Extr. Joh. XXII. Extr. com. etc.

[2]) Sentis Clementis P. VIII. Decretales, quae vulgo nuncupantur Liber septimus decretalium Clementis VIII. 1870. Während die Stücke des Lib. VII. nur regestenartig angeführt werden, sind die spätern bald ebenso eingereiht, bald (insbesondere von Pius IX.) per extensum abgedruckt.

Der von Petrus Matthäus zu Lyon 1590 auf eigne Faust gemachten und Liber septimus benannten Sammlung der Extravaganten im bisherigen Systeme, zuerst in der Lyoner Ausgabe des Corp. jur. can. von 1661 als Anhang, kommt keinerlei Bedeutung zu. Meine Geschichte III. 1. S. 578.

Ueber die in den ältern Ausgaben stehenden sonstigen Anhänge siehe mein Kirchenrecht 353 ff.

[3]) In der Bulle von 1253 (an den Archidiacon von Bologna) ad explicandos nodos.

[4]) Concordia Constant. § 5. Conc. Basil. Sess. XXIII. Decr. Et quia multiplices: „statuens, ut de cetero nequaquam fiant, reservationibus in Corpore juris expresse clausis . . . duntaxat exceptis." Mein KR. I. 355. Die röm. Congregationen scheinen aber den Ausdr. Corpus jur. clausum als technischen anzusehen. So findet er sich z. B. in einem Decr. S. Congr. super statu Regul. 25. Jan. 1848 § 1, im Archiv VIII. 143.)

bildet auch für das geltende Recht das Corpus juris die Grundlage. Eine formelle Geltung kommt zunächst nur dem dispositiven Theile des einzelnen Gesetzes (Litera) zu. Als gesetzliche Interpretationsmittel erscheinen jedoch auch die Rubricae (Rubrum im Gegensatze zum Nigrum), nicht aber die Superscriptiones capitulorum und noch weniger die später hinzugefügten Summae, Summaria oder die Glossae, so wichtig dieselben auch für die Wissenschaft sind.

V. Die spätern Extravaganten sind gesammelt in dem bis auf die neueste Zeit erscheinenden Bullarium Romanum, das keine Gesetzsammlung bildet, jedoch mit Sicherheit citirt werden darf, trotz der zahllosen Druckfehler. Während also bis auf den heutigen Tag die päpstlichen Decretalen zu keinem Liber verarbeitet wurden, hat sich aus den vor und nach für die päpstlichen Behörden gegebenen formellen und materiellen Vorschriften, welche sich theils beziehen auf die Besetzung von Beneficien durch den Papst (regulae reservatoriae) und auf Johann XXII. zurückgehen, theils auf das Verfahren bei Appellationen u. dgl. (regulae judiciales), eine Sammlung unter dem Namen der Regulae Cancellariae Apostolicae gebildet[5]). Dieselben sind seit Martin V. regelmäßig, mehrfach vermehrt, bis auf die Gegenwart von jedem neuen Papste nach Annahme der Wahl approbirt, worauf sie durch den Cardinal-Vicecancellarius bezw. Cardinaldecan publicirt werden. Diese 72 Regeln haben, soweit nicht ihre Geltung an sich nur für die Curie bestimmt oder durch das Particularrecht modificirt ist, allgemeine Geltung.

VI. Seit Abschluß des Corpus juris wurde die bisherige Rechtsentwicklung in Folge der im 14. Jahrhundert beginnenden, im 15. zum Durchbruche kommenden verschiedenen Stellung der Kirche zur weltlichen Gewalt wesentlich verändert. Zwar war bereits im 12. Jahrhundert rücksichtlich eines einzelnen Punktes das Princip der vollen Selbstständigkeit der kirchlichen Gesetzgebung aufgegeben, jedoch nach der Mitte des 13. Jahrhunderts desto schärfer ausgeprägt worden. Während aber noch auf den Concilien zu Lyon (1245, 1274) und Vienne (1311) die rein kirchliche Gesetzgebung zahlreiche auch civilrechtliche Materien ordnete, ließ der Zwiespalt innerhalb der Kirche es auf denen von Konstanz (1414—1418) und Basel (1431—1443) dazu nicht kommen, so daß durch Verträge mit der weltlichen Macht geholfen werden mußte. Das zu Ferrara-Florenz (1434—1439) abgehaltene Concil hat bei dem Zwecke, die Wiedervereinigung der Griechen zu bewerkstelligen, im Ganzen für das Recht wenige Sätze aufgestellt.

## § 12.

### 9. Das Concil von Trient und die Entwicklung seit demselben in der katholischen Kirche*).

I. Das von Paul III. mit Bulle Initio nostri hujus Pont. XI. Kal. Jun. 1542 berufene, am 13. Dec. 1545 eröffnete und am 4. Dec. 1563 geschlossene, von Pius IV. mit Bulle Benedictus Deus VII. Kal. Febr. 1564 bestätigte Concil zu Trient hat seiner Aufgabe für das Recht in einer Weise entsprochen, daß auf ihm die jetzige Disciplin im Großen beruht, soweit nicht päpstliche Constitutionen Aenderungen getroffen haben[1]).

---

[5]) Ueber diese, überhaupt die Curalpraxis, die Bullarien u. s. w. mein Kirchenr. I. S. 96 ff. Geschichte I. II. 67 ff. III. 1. Seite 74 ff.

*) Meine Geschichte der Qu. u. Lit. III. 1. Seite 54 ff.

[1]) Die öffentlichen Sitzungen waren: 7. Jan., 4. Febr., 8. April, 17. Juni 1546., 13. Jan., 3. März, 11. März, 21. April, 2. Juni 1547 [am 14. Sept. 1547 wurde es zu Bologna vertagt, von Julius III. mit Bulle Quum ad tollenda XVIII. Kal. Dec. 1550 reassumirt],

II. In Gemäßheit dieses Concils wäre die Aufgabe der Provincialsynoden gewesen, auf der geschaffenen Grundlage den besondern Verhältnissen angemessen den Rechtszustand der Diöcesen zu ordnen. Aber zahlreiche Bestimmungen desselben sind nie, oder wenigstens bis auf die neueste Zeit in manchen Diöcesen nicht ins Leben eingedrungen. Hieran trugen theilweise die politischen Zustände und das gänzlich umgestaltete Verhältniß der Kirche zum Staate die Schuld; aus ähnlichen Ursachen, zu denen sich zahlreiche Mißbräuche vor allem innerhalb der Kapitel gesellten, stockte die Rechtsentwicklung in den geistlichen Ländern, nahm wenigstens keineswegs den Charakter durchgängigen Fortschritts an, ja seit dem Ausgange des 17. Jahrh. fiel die Haltung von Provincialsynoden im Deutschen Reiche ziemlich fort.

III. Die päpstliche Gesetzgebung entfaltete hingegen nach dem Concil von Trient eine sehr große Thätigkeit[2]). Vorzüglich sind es die Päpste Pius V. (1566—1572), Gregor XIII. (1572—1582), Sixtus V. (1585—1590), Innocenz XII. (1691 bis 1700), ganz besonders aber der als Gelehrter, Jurist und Papst zu den größten Männern aller Zeiten gehörende Benedict XIV. (1740—1758), deren Constitutionen das Recht läuterten und weiter entwickelten, zugleich aber auch alle Gewalt in der päpstlichen aufgehen machten. Eine Folge davon war, daß die von Pius IV. und V. und Sixtus V. eingesetzten Cardinalscongregationen für die praktische Weiterbildung das Meiste beitrugen, indem auf ihren Decreten die vigens ecclesiae disciplina in vielen Punkten fußt. Die seit dem 16. Jahrhundert stetig voranschreitende staatliche Gesetzgebung zog viele bis dahin der Kirche und ihrem Rechte anheimfallende Punkte an sich. Wie im 15. Jahrhundert suchte man seitens der Kirche die particuläre Entwicklung durch Verträge mit den einzelnen Staaten aufs Neue zu läutern. Das Vaticanische Concil hat trotz fast achtmonatlicher Arbeit (8. Dez. 1869 bis 18. Juli 1870) nicht ein einziges Disciplinardecret zu Stande gebracht, dagegen Dogmen aufgestellt, welche für die Kirchenverfassung einen fundamentalen Charakter haben.

---

1. Mai, 1. Sept., 11. Octob., 25. Nov. 1551, 25. Jan., 28. April 1552 [von Pius IV. mit Bulle Ad ecclesiae regimen III. Kal. Dec. 1560 reassumirt], 18. Jan., 26. Febr., 14. Mai, 4. Juni, 16. Juli, 17. Sept. 1562, 15. Juli, 11. Nov., 3. und 4. Dec. 1563. Eigentliche Feststellungen der Disciplin enthalten nur die Sitzungen 5, 6, 7, 13, 14, 21 bis 25, die übrigen beschäftigen sich mit der Bibel, dogmatischen Punkten, Prorogation und Reassumtion der Synode u. A. Die Beschlüsse zerfallen in: Doctrinae, Canones, Decreta de reformatione und dogmatische Decreta. Erste Ausgabe: „Canones, et Decreta sacrosancti oecumenici et generalis Concilii Tridentini sub Paulo III., Julio III., Pio IV. Pontificibus Max. Index Dogmatum et Reformationis. Romae. Apud Paulum Manutium, Aldi F. MDLXIV. In Aedibus Populi Romani." fol.

²) Die wichtigsten Entscheidungen der Congr. Concilii zu den Decreten des Concils von Trient nebst den wichtigsten päpstlichen Constitutionen im Wortlaut oder Auszug gibt „Canones et decreta Concilii Tridentini ex edit. Rom. a. 1834 repetiti. Accedunt S. Congr. Card. Conc. Trid. Interpr. Declarationes ac Resolutiones ex ipso Resolut. Thesauro Bullario Rom. et Benedicti XIV. S. P. Operibus et Constitiones Pontificiae recentiores ad jus commune spectantes e Bullario Rom. selectae. Assumpto socio Frid. Schulte edid. Aem. Lud. Richter. Lips. 1853. Diese Ausgabe ist stets gemeint, wenn Entscheidungen der Corgr. Conc. ohne anderweitige Angabe der Quelle im Verlaufe der Darstellung citirt werden.

## Anhang.

### Zusammenstellung der Quellen des katholischen Kirchenrechts.

(Vergl. §§ 97 ff.)

I. Rein kirchliche.
  A. Gemeines Recht (jus commune überhaupt, jus commune Germaniae).
    a. Rechtsquellen im eigentlichen Sinne:
      1. Oekumenische (abendländische General-) Synoden.
      2. Allgemeine Rechtsgewohnheiten.
      3. Allgemein recipirte Canones von Particularsynoden.
      4. Papstbriefe (Decretales u. s. w.) mit allgemeiner Geltung.
    b. Rechtssammlungen (formelle Rechtsquellen):
      1. Corpus juris canonici.
      2. Regulae Cancellariae.
      3. (Bullarium Romanum).
II. Staatliche.
    a. Gesetze des ehemaligen Deutschen Reichs und des jetzigen.
    b. Corpus juris civilis.
    c. Concordate aus der deutschen Reichszeit.
  B. Particuläres Recht.
I. Aus rein kirchlichen Quellen:
      1. Schlüsse von National- und Provincialsynoden.
      2. Papstbriefe für einzelne Theile.
      3. Gewohnheiten — bischöfliche Erlasse (Diöcesan-Synoden) — Statuten.
II. Staatliche und gemischte.
      1. Concordate u. dgl.
      2. Gesetze, Verordnungen u. dgl. des einzelnen Landes.

## 10. Die besondren Quellen des evangelischen Kirchenrechts*).

### § 13.

### a. Gemeines Recht.

I. Die h. Schrift. (§ 4, Anm. 3).

II. Das canonische Recht (Corpus iuris canonici) ist trotz der Erklärungen Luther's, der Homberger Synode von 1526 und andrer Kundgebungen[1] im Gebrauche geblieben. Es hängt dies mit der protestantischen Grundansicht zusammen, welche auf die älteste Kirche zurückging, mithin deren Recht nicht ignoriren durfte. Da aber nach jener keine bestimmte göttliche Form der Kirchengewalt existirt, folglich auch die Schlüsse der allgemeinen Synoden als solche nicht absolut verbindlich sind: so liegt die ganze Kraft des canonischen Rechts in der Annahme seiner Sätze durch die Kirche. Diese Reception ist nur erfolgt: 1. für die der protestantischen mit der katholischen gemeinsamen oder doch in der protestantischen analogen Institute (in institutis receptis), 2. soweit dasselbe nicht den Bekenntnissen und den Grundprincipien, insbe-

*) Meine Geschichte der Quellen u. Liter. III. 2. S. 3 ff.

[1]) „An den christlichen Adel deutscher Nation" (Zimmermann, die reform. Schriften Luther's I. 526). Vergl. K. Köhler, Luther u. die Juristen. Gotha 1873. S. 31 ff. Stintzing, Gesch. d. Rechtswiss. I. 273 ff. Unbedingtes Verbot es in Marburg zu lesen in der Ref. ecclesiae Hassiae v. 1526 (Richter, K. O. I. 68).

sondre der Gewissensfreiheit widerspricht. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß bezüglich der Abänderung die Kirchengewalt keine Schranken in den canonischen Satzungen als solchen findet, und daß demselben die Landesgesetze unbedingt vorgehen.

III. Gemeinrechtliche Quellen für ganz Deutschland sind die s. g. symbolischen Schriften, die Bekenntnißschriften, soweit aus ihnen Rechtssätze zu entnehmen sind. Dahin

a. für die lutherische Kirche[2]): 1. die Augsburgische Confession von 1530 (Confessio Augustana), mit der Apologie derselben (1531) von Melanchthon. 2. Die Schmalkaldischen Artikel von 1537. 3. Die Katechismen Luther's von 1528 und 1529. — Andren, insbesondere der Concordienformel von 1580, ist keine allgemeine Anerkennung zu Theil geworden.

b. für die reformirte Kirche[3]) in Deutschland: 1. Heidelberger Katechismus von 1562. 2. Märkische Confession von 1614. 3. Confessio Gallicana 1581. — Während man jedoch sagen kann, daß die lutherischen Symbole auch territorial ziemlich allgemein anerkannt wurden, ist die Geltung der reformirten Symbole eine mehr oder minder örtlich beschränkte geblieben.

In den Symbolen liegt aber kein Rechtssystem, sie enthalten nur Aussprüche über gewisse Grundlagen. Deshalb gibt es für das Detail kein formell gültiges gemeines Kirchenrecht, wohl aber, soweit auf der gemeinsamen Grundlage allenthalben eine große Zahl von Instituten und Sätzen wiederkehrt, ein materiell gemeines Recht.

IV. Obwohl mehr nur für die Geschichte im Großen, weil durch die neuere Entwicklung darüber hinausgegangen ist, müssen die Gesetze des Deutschen Reichs (1552, 1555, 1648, 1803), die deutsche Bundesacte (1815) genannt werden.

V. Für die Geschichte des Rechts kommen in Betracht die Conclusa des Corpus Evangelicorum, soweit sie die Verfassung und das Recht der Kirche betreffen. An sich hatte dieses Corpus keine Kirchengewalt, folglich auch keine gesetzgebende Macht. Weil aber die Träger der Kirchengewalt in ihm vereinigt waren, haben die von ihm aufgestellten Sätze Geltung erlangt[4]).

VI. Dem römischen Rechte[5]) wurde anfänglich im Gegensatze zum canonischen und von dem in der lutherischen Kirche zur Geltung gelangten Gesichtspunkte des landesherrlichen Kirchenregiments aus eine Geltung zugesprochen. Diese hängt aber mit dessen Geltung für das civile Rechtsgebiet zusammen und findet heute nur noch eine höchst particuläre Anwendung.

## § 14.

### b. Landeskirchenrecht.

I. Die Geschichte der Kirchenverfassung brachte mit sich, daß die Landesherrn in ganz Deutschland, mit wenigen Ausnahmen, als Inhaber des Kirchenregiments

---

[2]) J. T. Müller, Die symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche, deutsch u. lateinisch. Neue Ausg. Stuttg. 1848.

[3]) Jo. Christ. Guil. Augusti, Corpus librorum symbolicorum qui in ecclesia reformatorum auctoritatem publicam obtinuerunt. Lips. 2 ed. 1846. Augusti gibt außer diesen 3 genannten die 3 Confessiones Helveticae, Scotica, Belgica, die von Dortrecht 1618 u. 1619, Ungarische, Polnische, Böhmische, Tetrapolitana (Straßburg, Konstanz, Memmingen, Lindau), Colloquium Lipsiacum 1631, Declaratio Thorunensis 1645, Formula consensus ecclesiar. Helveticar., Catechismus eccl. Genevensis. Augusti und Müller geben die Geschichte. Danach citire ich. Andre Ausgaben bei Richter § 80.

[4]) Eb. Ch. W. v. Schauroth, Vollst. Sammlung aller Conclusorum, Schreiben und anderen übrigen Verordnungen des Corporis Ev. vom J. 1668—1752. Regensb. 1753 ff. 3 Bde. Forts. von St. A. Herrich, das. 1786 fol. Andre Literatur in meiner Gesch. III. 2. S. 18.

[5]) Für die Geschichte Köhler und Stintzing in den angeführten Werken.

angesehen wurden und im Ganzen bis auf den heutigen Tag als solche dastehen. Hieraus und aus den für die Rechtsbildung angenommenen Principien erklärt sich, daß die Ausgestaltung des Rechts sich nach Landeskirchen verschieden gestaltete. Lassen sich daher auch gemeinsame Grundlagen erkennen, so ist der Rechtsstoff doch durchgehends particularrechtlich durchgebildet in den Kirchenordnungen[6]) (Agenden, Visitationsartikeln, Consistorialordnungen, Eheordnungen). Historisch ist das Material ein massenhaftes, was sich aus der großen Anzahl von Territorien erklärt. Mit deren Fortfall sind die frühern Kirchenordnungen bei Weitem nicht sämmtlich aufgehoben worden. Ich beschränke mich darauf, namhaft zu machen: Particularrechte, welche als Mustergesetze angesehen werden dürfen; neuere Gesetze.

II. Als Mustergesetze erscheinen: 1. Die Braunschweigische K.=O. von 1528, 2. das Sächsische Visitationsbuch von 1528, 3. die Brandenburgisch=Ansbachisch=Nürnbergische K.=O. von 1533, 4. die Mecklenburgische K.=O. von 1552, 5. der Württembergische Summarische Begriff von 1559, 6. die Pfälzische K.=O. v. 1563 und die Pfälzische Kirchenraths=Ordnung v. 1564.

III. Als neuere kommen in Betracht für Deutschland:

1. Preußen. a) Für die 8 (jetzt 9) ältern Provinzen (Ost=West=Preußen, Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Rheinprovinz) außer dem für das Detail des Rechts bedeutsamen Allg. Preuß. Landr. Th. II. Tit. 11, gemeinsam: General=Synodal=Ordn. 20. Jan. 1876 mit Staatsgesetz 3. Juni 1876 und 6. März 1882; b) für die 7 erstgenannten Provinzen Kirchengemeinde= und Synodal=O. 10. Sept. 1873 mit Staatsgesetz 25. Mai 1874; c) für die beiden letzten Provinzen rheinisch=westfälische Kirchen=O. 5. März 1835; d) Provinz Hannover: Kreisvorsteher= und Synodal=O. 9. Oct. 1864. Kirchengemeinde= und S.=Ordn. für die evangelisch=reformirte Kirche der Provinz Hannover 12. April 1882; e) Provinz Schleswig=Holstein: Kirchengemeinde= und Synodal=O. 4. Nov. 1876 bezw. (für Lauenburg) 7. Nov. 1877 mit Staatsgesetz 6. April 1878; f) Bezirk des Consistorium Wiesbaden (Nassau): Kirchengemeinde= und Synodal=O. 4. Juli 1877 mit Staatsges. 6. April 1878; g) für Frankfurt Ges. 8. Febr. 1820 und organ. Ges. 5. Febr. 1857 und Ges. 13. März 1882. — 2. Bayern, rechtsrheinisch: Edict 26. Mai 1818, 28. Oct. 1824, 2. Juli 1831; linksrheinisch: Urk. der Vereinigung beider protest. Confessionen 10. Oct. 1818. — 3. Königr. Sachsen: Kirchenvorsteher= und Synodal=O. 30. März 1868, Staatsgesetz 16. April 1873 u. Kirchengesetze 15. April 1873. — 4. Württemberg: V.O. 18. Nov. 1854, Synodal=O. 20. Dec. 1867. — 5. Baden: Kirchenverfassung 5. Sept. 1861. — 6. Oldenburg: Revidirte Kirchenverfassung 11. April 1853. — 7. Braunschweig: Ges. 31. Mai 1871 und 6. Jan. 1873. — 8. Großh. Hessen: Edict 6. Jan. 1874, die Verfassung der evang. Kirche betr. — 9. Großh. Sachsen=Weimar=Eisenach: Kirchengemeinde=Ordn. 24. Juni 1851, Synodal=O. 29. März 1873. — 10. S.=Altenburg: K.=Gemeinde=Ordn. 8. Febr. 1877. — 11. S.=Meiningen: Kirchen=Gem.= und Syn.=O. 4. Jan. 1876. — 12. Reuß ä. L.: Ges. 7. April 1880 betr. die Vertretung der Kirchengemeinden. — 13. Anhalt: Kirchengemeinde=O. 6. Febr. 1875 mit Ges. 28. Dez. 1875, Syn.=O. 14. Dez. 1878 und Ges. 24. März 1879.

---

[6]) Richter, Die evangel. Kirchenordnungen des 16. Jahrh. ꝛc. 1846. 2 Bde., wo die Specialausgaben ꝛc. nachgewiesen sind. Vergl. Richter, Lehrb. § 80.

Die neuern Gesetze stehen in den officiellen Sammlungen; eine Sammlung Friedberg, Die geltenden Verfassungsgesetze der evang. deutschen Landeskirchen, herausgeg. u. geschichtl. eingeleitet. Freib. i. B. 1885. Enthält auch die für Oesterreich und Siebenbürgen. Andre Gesetze ꝛc. werden angeführt unten §§ 121, 128, 129 ff.

— 14. Waldeck-Pyrmont: Gem.-O. 1. Aug. 1857, Syn.-O. 29. Aug. 1872 (verk. 18. Febr. 1873). — 15. Freie Städte (bei Friedberg S. 894 ff.).

IV. Oesterreich: Verf. der evang. Kirche augsb. u. helvet. Bekenntn. 6. Jan. 1866 (Staatsmin. Bekanntm. 23. Jan. 1866). Siebenbürgen: Verf. der evang. Landeskirche augsb. Bekenntn. 1867, Disciplinarordn. 18. März 1870. Ges. 18. März 1870 betr. Erläut. und Abänder. der Kirchenverfassung. Für Ungarn u. s. w. meine Gesch. III, 2.

## § 15.

## 11. Literarische Uebersicht*).

### A. Gemeines Recht.

#### Neuere Lehr- und Handbücher.

I. Katholischer Verfasser.

**Aichner, Simon,** Compendium juris eccles. cum singulari attentione ad leges particul. in Imp. Austriaco vigentes. Brixinae. 5. Aufl. 1875.

**Brendel, Seb.,** Handb. des kath. und protest. Kirchenrechts, 3. Aufl. Nürnb. 1850 ff. 3 Bände.

**Cherrier, Nic. Joh.,** Enchiridion jur. eccles. cum singulari ad alienas confessiones attentione, edit. lat. 4., Pestini 1855, 2 tom.

**Droste-Hülshoff, Clem. Aug. von,** Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen, 2 Bde., 2. Ausg., Münster 1832, 1835, 1838.

**Ferrante, Jos.,** Elementa jur. can., Rom. 1854.

**Ferrari, Jos. C.,** Summa institutionum can. Genua 1847. Par. et Rom. 1869.

**Frey, Andr.,** Kritischer Commentar über das Kirchenrecht, Kitzingen. 5 Bde., Band 4 u. 5, Abth. 1 (bes. von **Jos. Scheill**).

**Gambsjaeger, F. W. Ant.,** Jus ecclesiasticum, Heidelb. 1815, 2 vol.

**Gerlach, Herm.,** Lehrbuch des kath. Kirchenrechts. Paderb. 4. Aufl. 1885.

**Ginzel, Jos. Augustin,** Handb. des neuesten, in Oesterr. gelt. Kirchenr. Für den prakt. Gebrauch bearbeitet. Wien 1857 ff. 3 Bde.

**Gitzler, L.,** Handbuch des gemeinen und preußischen Kirchenrechts der Kathol. und Evangel., Breslau 1841.

**Card. Gousset,** Exposition des principes du droit canonique. Par. 1859.

**Goyhenèche,** Cours élémentaire de droit can. traitant des personnes, des choses et des jugements. Par. 1864.

**Helfert, Jos.,** Handb. des Kirchenr. aus den gem. und österr. Quellen zusammengestellt, 3. Aufl., Prag 1846.

---

*) Meine „Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts" Stuttg. 1875 bis 1880, 3 Bde. (Bd. 3 in 2 Abth.) enthält eine Geschichte der Quellen und Literatur bis zum Jahre 1870, für das katholische und protestantische Recht; die Schriften sind nach Ausgaben ꝛc. angeführt. Dadurch ist die Gelegenheit geboten, die Ausgaben kennen zu lernen, das Leben und die Bedeutung der einzelnen Schriftsteller zu ersehen. Für das Lehrbuch wird — da für das weitere Studium auf dies Werk verwiesen werden darf, welches Bd. 3, Abth. 2, Seite 349 bis 379 eine systematische Uebersicht der Schriften bezw. Namen der Verfasser gibt — es genügen, zur Raumersparniß die in der Gesch. d. Qu. u. Lit. angeführten Werke ohne Angabe des Druckorts, des Formats und der verschiedenen Ausgaben anzuführen, die Anführungen selbst zu beschränken. Die Literaturgeschichte, welche die frühern Ausgaben boten, ist fortgelassen, ebenso manche Anführungen, um den Umfang des Werkes, der durch die Aufnahme des evangelischen Rechts ohnehin bedeutend vermehrt ist, nicht allzusehr zu vergrößern; bloße Aufzählungen von Namen sind ohne Werth. Es mag daher eine Uebersicht der neuern Schriften genügen.

**Lequeux, J. F. M.,** Manuale compend. jur. can. ad usum seminariorum Par. 1841, 4 vol.

**Mercanti, Fr.,** Compendio di diritto canon. con illustrazioni istorico-dogmatiche e dissertazioni. (ed. 3.), Parma 1852, 53, 3 vol.

**Nardi, Franc.,** Elementi di diritto ecclesiastico, aggiuntevi le norme politiche e civili in oggetti misti, Padova 1854. 3 vol.

**Pachmann, Theod.,** Lehrbuch des Kirchenrechts, mit Berücksichtigung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden österreichischen Gesetze und Verordnungen, 3. Aufl. Wien 1863, 1866. 3 Bde.

**Papp-Szilágyi de Illyésfalva, Jos.,** Enchiridion jur. Ecclesiae orientalis catholicae, M.-Varadini, 1862.

**Pecorelli, Raph.,** Jur. eccles. maxime privati Institutiones cet. Neapoli 1847 sq., 4 vol.

**Permaneder, Mich.,** Handbuch des kathol. Kirchenrechts, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, 4. Aufl. 1865, Landshut. bes. v. **Isid. Silbernagl.**

**Phillips, Georg,** Kirchenrecht, Regensb. 1845 ff. 7 Bde., unvollendet.

**Ders.,** Lehrbuch des Kirchenrechts, Regensb. 2. Aufl. 1871.

**Porubsky, J.,** Jus eccles. Cathol. cum singulari ad Imp. austriacum et comprimis Hungariam attentione. Agriae. 2 tom. 3. Aufl. 1867.

**Roßhirt, C. F.,** Canonisches Recht, Schaffh. 1857.

**Sauter, Jos. Ant.,** Fundamenta jur. eccles. Catholicorum, 3. Ausg. 1825 f., Rotwil, 6 partes.

**Schenkl, Maur. de,** Institutiones jur. eccles. Germaniae imprimis et Bavariae accommod., edit. XI., Ratisb. 1853. 2 Bde. (Besorgt seit der 9. von **Scheill,** die letzte von **Engelmann.**)

**Scherer, Rud. R. von,** Handbuch des Kirchenrechts. Graz 1885 (noch unvollendet).

**Schöpf, Jos. Ant.,** Handbuch des kathol. Kirchenrechts, mit besonderer Bezugnahme auf Oesterreich und mit Rücksicht auf Deutschland, Schaffh. 4. Aufl., 1866, 4 Bde.

**Schulte, Joh. Friedr.,** System des allgemeinen kathol. Kirchenrechts, u. s. w. (Kirchenrecht II.). Gießen 1856.

— —, Das katholische Kirchenrecht. Bd. I, Gießen 1860. Die Lehre von den Quellen des kath. Kirchenrechts.

**Soglia, Jo.,** Institut. jur. publ. eccles. libri tres. Edit. alt., Lauret. 1844. Inst. jur. priv. et publ. eccl. Par. 1859 sq.

**Tarquini,** Juris ecclesiastici publici institutiones. Rom. 1873.

**Vering, Friedr. H.,** Lehrb. d. kath., orient. u. protest. Kirchenr. Freib. i. B. 2. Aufl. 1881.

**Walter, Ferd.,** Lehrbuch des Kirchenrechts aller christl. Confessionen, Bonn, 14. Aufl., besorgt von **H. Gerlach** 1871.

**Winkler, Jos.,** Lehrb. des Kirchenr., mit bes. Rücksicht auf die Schweiz, Luzern 1862.

II. Protestantischer Verfasser.

**Eichhorn, K. F.,** Grundsätze des Kirchenrechts der kathol. und evangel. Religionspartei in Deutschland. Gött. 1831, 1833, 2 Bde.

**Friedberg, Emil,** Lehrb. des kath. u. evang. Kirchenr. 2. Aufl. Leipz. 1884.

**Grolmann, G. A. von,** Grundsätze des allgemeinen katholischen und protest. Kirchenrechts, Frankf. 1843, 2. Aufl.

**Hinschius, Paul,** System des kath. Kirchenrechts mit bes. Rücksicht auf Deutschland. Berlin 1869 ff. 3 Bde. (unvollendet).

**Janj, Christ. G. M.**, Die wahre evang. Kirche in Grundzügen des evang. Kirchenr. dargestellt. Adorf 1836.

**Klee, C. W.**, Das Recht der Einen allgemeinen Kirche Jesu Christi. Magdeb. 1839, 41. 2 Bde.

**Krug**, Das Kirchenr. nach Grundsätzen der Vernunft. Leipz. 1826.

**Kuzmany, K.**, Lehrb. d. allg. u. österr. evang. Kirchenr. Wien 1856. Urkundenb. 1860.

**Meier, Otto**, Institut. des gemeinen deutschen Kirchenrechts, 3. (Lehrb. d. deutsch. Kirchenr.) 1869. Götting.

**Pahl, Jos. G.**, Das öffentliche Recht der evang.-luther. Kirche in Deutschland. Tüb. 1827.

**Puchta, G. F.**, Einleitung in das Recht der Kirche. Leipz. 1840.

**Richter, A. L.**, Lehrbuch des kathol. und evang. Kirchenrechts, mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände, Leipzig (6. u. 7. Aufl. bes. von **Dove**; 8. von diesem u. seit 6. Lief. von **Kahl**) 1877—85.

**Schmalz, Theod. Ant. Heinr.**, Handbuch des canonischen Rechts und seiner Anwendung in den deutsch. evangel. Kirchen, Berlin 3. Aufl. 1834. **Ders.**, Das natürl. Kirchenr. Königsb. 1795.

**Schmidt, A. L. C.**, Institut. jurispr. eccles. add. processu consistoriali ad usum fori evangelici. Jen. 1753. Principia jurispr. eccles. pontificiorum methodo systematica. Rec. **J. Chr. Woltaer.** Hal. 1848.

**Stahl, Fr. J.**, Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Prot. Erlang. 2. Ausg. 1862.

**Wiese, G.**, Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts, 6. Aufl. 1849 von **Morstadt.**

— —, Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts, Leipz. 1799 ff. 3 Bände in 4 Theilen.

## B. Particuläres Recht.

### I. Deutschland.

#### 1. Anhalt-Dessau.

**Arndt, C. Fr.**, Handbuch der im H. A. D. geltenden gesetzl. Vorschriften, welche das Kirchen- u. Schulwesen betreffen. Dessau 1837.

#### 2. Baden (s. oberrhein. Kirchenprov.).

**Roman, J. C.**, Verf. eines bad. evang.-prot. Kirchenr. Pforzh. 1806.

**Spohr, Georg**, Bad. Staatskirchenr. Karlsr. 1868.

**Ders.**, Kirchenr. d. vereinigten evangelisch-protest. Kirche im Großh. B. das. 1871.

**Friedberg, E.**, Der Staat u. die kath. K. im Großh. B. Leipz. 1871.

#### 3. Baiern (Brendel, Permaneder nehmen vorzügliche Rücksicht darauf).

(**Bertholdi**), Handb. des bayer'schen Kirchenr. Innsbruck. 1811, 2 Bde.

**Gründler, C. A.**, Das im K. Bayern geltende kath. u. prot. Kirchenr. Nürnberg 1839.

**G. Döllinger**, Sammlung der im Gebiete der innern Staatsverwaltung des K. Bayern bestehenden Verordn. u. s. w. VIII. Rel. u. Cultus enth. 2 Abthl. Münch. 1838. 4. XI. Gemeinen und Stiftungen enth. Dazu Supplement Fortges.

Samml. von **Fried. Freih. von Strauß**. VIII. Abth. [III. bez. XXIII. Bd.]. Münch. 1853.

**Silbernagl, Isid.**, Verfassung und Verwaltung sämmtl. Religionsgenossensch. in B. Landsh. 1870.

**Stiegl**, Bestimmungen des bayer. Staates ü. d. Verwaltung d. kath. Pfarramts diesseits des Rheins. Münch. 1879.

### 4. Braunschweig.

**Stübner, Joh. Chr.**, Histor. Beschreibung d. Kirchenverf. in den herzogl. Br. Landen. Goslar 1800.

**Ludwig, Fr. A.**, Die Kirchenverf. im H. Br. Helmst. 1834.

### 5. Elsaß-Lothringen.

**Bursy**, Staatskirchenr. i. E.-L. I. kath., II. prot. Cultus. Straßb. 1877, 79.

**Geigel, F.**, Das französ. u. reichsländische Staatskirchenr. (christl. Kirchen u. Israeliten). Straßb. 1884.

### 6. Großherzogthum Hessen.

**Fertsch, F. F.**, Handb. des besonderen Kirchenr. der evangel. Kirche i. G. H. Friedberg 1853.

**Schumann**, Samml. der das Kirchen- und Schulwesen betr. landesherrl. und bischöflichen Verordn. u. Erlasse. Mainz 1840.

**Zimmermann, Ern.**, Verfassung der Kirche u. Schule im G. H. Darmst. 1832.

**Köhler, K.**, Kirchenrecht der evang. Kirche des G. H. Darmstadt 1847.

### 7. Mecklenburg-Schwerin.

(**Siggelkopf, F. W. Chr.**), Handb. d. Mecklenb. Kirchen- u. Pastoralr. 3. Aufl. Rost. 1797.

(**Deiters**), Handb. d. im G. M.-Schw. gültigen Kirchengesetze. Wismar 1836 ff. 4 Bände.

### 8. Mecklenburg-Strelitz.

Ges. Samml. f. die M.-Str. Lande. Abth. 1. Kirchen- u. Schulsachen. Neustrel. 1859 von **Scharenberg** und **Genzkow**.

### 9. Oldenburg.

**Folte, H. G.**, Das geistl. Amt nach seinen verfaßlichen Verhältnissen u. gesetzl. Pflichten in der oldenb. evang.-luther. Landeskirche. Oldenb. 1857.

### 10. Preußen.

a) Geschichte: **Laspeyres, C. A. Th.**, Gesch. u. heut. Verfassung der kathol. Kirche Pr. I. Thl. (einziger). Halle 1840.

b) Zusammenstellungen von Gesetzen 2c.

**Fürstenthal**, Samml. aller das Kirchen- u. Schulwesen betr. Gesetze. Cöslin 1833 ff. 5 Bde.

**Haupt**, Samml. der k. pr. Gesetze 2c., welche das Religions-, Kirchen-, geistl. u. Unterrichtswesen der christl. Confessionen betreffen. Quedlinb. 1821.

**Heckert**, Handb. d. kirchl. Gesetzgeb. Pr. Berl. 1846. 2 Bde.

**Hermens**, Handb. d. gesammten Staatsgesetzgeb. ü. d. christl. Cultus ꝛc. Aachen 1833 ff. 4 Bde.

**Jacobson, H. F.**, Gesch. der Quellen des Kirchenr. des pr. Staats. Th. I in 2 Bdn. (Preußen u. Posen), Königsb. 1837—39; Th. IV, Bd. 3 (Gesch. d. Quellen des ev. Kirchenr. d. Prov. Rheinl. u. Westf.) u. Urkundensamml. 1844 (unvollendet).

**Hinschius, P.**, Das preuß. Kirchenr. im Gebiete des Allgem. Landr. Abdruck von Th. II, Tit. 11 aus der 8. Aufl. von C. F. Koch's Commentar zum Allg. L.-R. Berl. u. Leipz. 1884 (fortlauf. Commentar zum A. L.-R. mit Abdrücken der neuern Gesetze ꝛc.).

**Vogt, Polyc. Jos.**, Kirchen- u. Eherecht der Kath. u. Evang. ꝛc. 2 Theile. Breslau 1856 (Abdr. der betr. §§ des A. L.-R. mit den neuern Ges., Verordn. ꝛc.).

c) Lehr- u. Handbücher für den ganzen Staat, bezw. das alte Gebiet.

**Bielitz, G. A.**, Handb. d. preuß. Kirchenr. 2. Ausg. Leipz. 1831.

**Borck, J. C. F.**, Handb. ü. d. kirchl. u. Schulgesetzgeb. f. den ganzen Umfang der amtl. Stellung d. Geistl. im pr. St. Königsb. 2. Aufl. 1844, 2 Bde.

**Delius, M.**, Uebersicht des preuß. Kirchenr. Breslau 1856.

**Jacobson, H. F.**, Das evang. Kirchenr. des preuß. St. u. seiner Provinzen. Halle 1864, 66. 2 Bde.

**Kletke, G. M.**, Das evang. Kirchen-, Pfarr- u. Schulrecht d. preuß. Staats. Berl. 1868. 3 Bde.

**Meier, Th.**, Das preuß. gemeine u. provincielle Kirchenr. f. das Geltungsgeb. d. a. L. R. zusammengest. u. nach der Grundlage d. obersten Kirchen-, Verwaltungs- u. Spruchbehörden erläutert. Berl. 1868.

---

**Altmann, Albr.**, Praxis der preuß. Gerichte in Kirchen-, Schul- u. Ehesachen. Leipz. 1861.

---

**Bluhme, Friedrich**, Kirchenordnung f. die evang. Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835. In der aus späteren Ergänzungen u. Abänderungen . . . . . sich ergebenden Fassung. 3. Ausg. Bonn 1867.

**Hagens**, Kirchenordnung ꝛc. (wie vorher). Im amtl. Auftrage. Bielef. 1856.

---

d) Provinz Hannover:

**Ebhardt**, Ges. und Verordn. für den Bezirk des k. Consistor. zu H. Hannover 1845, 2 Bde. mit 3 Forts. bis 1878.

**Schlegel, Joh. K. F.**, Churhannöversches Kirchenr. Hannover 1801—6, 5 Bde.

**Spangenberg**, Das Territorialkirchenr. im K. H. in **Lippert** Annalen H. 2—4.

e) Hessen (ehemaliges Kurf. H.).

**Büff, G. L.**, Kurhess. Kirchenr., bearbeitet mit Rücksicht auf **K. W. Ledderhose** und **Chr. H. Pfeiffer**. Cassel 1861.

**Ledderhose, Konr. Wilh.**, Versuch einer Anleitung zum Hessen-Casselschen Kirchenr. Cassel 1785. 4. u. d. T. „Kurhess. Kirchenr." neu bearbeitet von **Ch. Herm. Pfeiffer**. Marb. 1821.

f) Nassau.

**Otto, Wilh.**, Handb. des besondern Kirchenr. der evang.-christl. Kirche im H. N. Nürnberg 1828.

g) Schleswig-Holstein.

**Johannsen, Nic.**, Versuch, das canonische Recht, insofern es für Protestanten brauchbar ist, mit den Worten der Kirchenges. f. S. und H. zu belegen. Friedrichsst. 1804. 2 Thle.

**Matthiä, W. Chr.**, Beschreibung der Kirchenverfassung in S. und H. Flensb. 1778, 86. 2 Thle.

**Callisen, Chr. Friedr.**, Abriß des Wissenswürdigsten aus den den Prediger und sein Amt in S. und H. betr. Verordnungen. 3. Aufl. Altona 1843.

### 11. Königreich Sachsen.

**Schreyer, Ed.**, Codex des im K. S. geltenden Kirchen- und Schulr. 2. Aufl. Leipz. 1877.

**Haan, Wilh.**, Lexicon des Kirchenr. und der Pfarramtsführung. Leipz. 1860.

**Neubert, Chr. Ludw.**, Handb. des im K. S. mit Einschluß der Ober-Lausitz geltenden Kirchen-, Ehe- und Schulrechts. Leipz. 1857, 3 Bde.

**Stelzer, K. K.**, Handb. zur Kirchenvorstands- u. Synodalordn. f. d. ev.-luth. Landesk. des K. S. Dresd. 1869.

**v. Weber, C. Gottl.**, System. Darstellung des im K. S. geltenden Kirchenr. 2. Aufl. 1843—45. 2 Bde. (2. in 2 Abth., aber mit fortlaufender Seitenzahl).

### 12. Sachsen-Weimar-Eisenach.

**Hoffmann, J. A. G.**, Versuch einer Darstell. d. i. G. S.-W. gelt. Kirchenr. Jena 1845.

**Teuscher, Friedr.**, Handb. d. evang. Kirchenr. im . . . Neust. a. d. Orla 1848.

### 13. Sächsische Herzogthümer.

**Hoffmann, J. A. G.**, Vers. einer Darst. des in den S. H. gelt. Kirchenr. Hildburgh. 1843.

**Schambach**, Uebers. d. im H. S. Meiningen in Beziehung der evang. Kirche erschienenen Gesetze u. Verordnungen. Mein. 1857.

### 14. Württemberg.

**Gaupp, C. C.**, Das bestehende Recht der evang. K. in W. Stuttg. 1830 ff. 2 Bde. in 3 Abth.

**Golther, L.**, Der Staat u. die kath. K. im K. W. Stuttg. 1874.

**Hauber, Fr. Alb.**, Recht u. Brauch der evang.-luther. K. in W. Stuttg. 1854 bis 1856. 2 Bde. Abth. 2. Württ. Eher. der Evang. neu 1876.

**Reyscher, A. L.**, Vollst. hist. u. krit. bearb. Sammlung der württemb. Gesetze. Bd. 8 u. 9 enth. die evang. Kirchenges. von **Th. Eisenlohr**, Bd. 10 enth. die kathol. von **Jos. Jak. Lang**. Tüb. 1836.

**Süßkind** u. **Werner**, Repertor. der evang. Kirchenges. in W. Stuttg. 1860 ff.

**Vogt, A.**, Kirchl. Verordnungen des Bisth. Rottenburg. Rott. u. Gmünd 1839. N. F. 1870.

### 15. Oberrheinische Kirchenprovinz.

**Langner, Ign.**, Darstell. der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der ob. Kirchenprov. Tüb. 1840.

II. **Oesterreich** (**Aichner, Cherrier, Ginzel, Helfert, Pachmann, Porubsky, Schöpf, Schulte, Vering**).

**Gustermann, G. W.**, Oesterr. Kirchenr. Wien 1812. 2. Aufl. 3 Bde.

— Enchiridion jur. eccl. austr. ib. 1809. ed. 4. 1824, 2 tom.

**Rechberger, G.**, Handb. des österr. Kirchenr., 4. Aufl. Linz 1825. 2 Bde.

— Enchiridion jur. eccl. austr. ibid. 1809 u. ö. 2 t. (bis in die 40er Jahre officielles Lehrb.). — Manuale del gius ecclesiastico austriaco. Venez. 1819. 2 vol.

**Beidtel, Ign.**, Untersuch. über die kirchl. Zustände in den kais. österr. Staaten rc. Wien 1849.

Sammlung der älteren kais. kön. landesfürstl. Ges. u. Verordn. in publico-ecclesiasticis. 1. Abth. die von 1518—1740, 2. bis 11. die bis 1801 enth. Wien, bei **Jos. Thom. Edlen v. Trattnern**, fol. 1785 ff.

**P. K. Jaksch**, Lexic. aller f. das Königr. Böhmen von 1791 bis Ende 1815 ergangenen landesh. Ges. u. Verordn. im geistl. Religions- und Toleranzsache rc. Prag 1817 u. dess. Gesetzlexicon im geistl. Religions- u. Toleranzsache. Prag 1829 bis 1830. 10 Bde.

**Rieder, Fr.**, Handb. der k. k. Verordn. über geistl. Angel. für sämmtl. Prov. d. österr. Kaiserstaates, mit Ausn. von Ungarn u. Siebenbürgen. Wien 1848, 45. Linz 1859. 3 Bde.

Siebenbürgen:

**Heyser, Chr.**, Die Kirchenverfassung der A. C. Verwandten im Großfürst. Siebenb. Wien 1836.

**Kannicher, J.**, Handb. des evang. Kirchenr. mit bes. Rücks. auf die evang. Landeskirche A. B. in Siebenb. Hermannst. 1859 (nur 1 Heft).

**Schuler v. Libloy, Fr.**, Protest. Kirchenr., vornehmlich das der Evangel. A. B. in Siebenb. Hermannst. 1874.

III. **Frankreich.**

**André,** Cours alphab. et méth. du droit canon. cet. Par. 1852. 2. Aufl. 5 Bde.

— Cours alph. théor. et prat. de la législation civil ecclés. Par. 1860. 3 Bde.

**Batbie,** Traité théor. et prat. de *droit publ. et administratif.* tom. III[e] Liberté rél., appel comme d'abus. tom. V[e] (Les congreg. rel. les fabriques, succursales, cures, menses). Paris 1862 suiv.

**Cère, Paul,** Manuel du Clergé et du culte cath. pour le règlement des choses du temporel, publié avec la collaboration de **M. Eug. des Blondeaux.** Paris 1854.

**G. de Champeaux,** Le droit civil ecclés. franç. ancien et moderne dans ses rapports avec le droit canon. et la législation actuelle. Par. 1848 fg. 2 vol.

**Desprez,** Code des lois ecclés. Paris 1842.

**Dubois, L.,** Maximes du droit canonique de France, Par. 1681, enrichies de plusieurs observations tirées des conciles et principaux points de critique, cet. par **Denis Simon,** 1686. 2 vol. 12.

**Dupin,** Manuel du droit publ. ecclés. franç. Paris. 1847. 4. édit.

**Gaudry,** Traité de la législat. des cultes et spécialement du culte cath., ou de l'origine, du développement et de l'état actuel du droit ecclés. en France. Par. et Troyes 1854, 3 vol.

**Henrion,** Code ecclés. franç. d'après les lois ecclés. de Héricourt. 2. éd. Par. 1829, 2 vol.

**Louis de Héricourt,** Lois ecclésiastiques de France, dans leur ordre naturel, et Une Analyse de livres du droit canonique conferés avec les usages de l'Église Gallicane. Paris 1721, 1748, 1756, 1771 fol.

**Peignot, Gabr.** Précis hist. et analyt. de pragmatiques, concordats, déclarat., . . . rélatifs à la discipline de l'église de France depuis S. Louis jusqu'à Louis XVIII. Par. 1817.

**Sammlungen von Abhandlungen, Zeitschriften.**

Acta ex iis decerpta, quae apud s. sedem geruntur in compendium opportune redacta et illustrata. Romae, . . . **Petro Marietti,** . , edente. Romae 1865 ff. (enthält Entscheidungen der röm. Congregationen, gut bearbeitet).
Allgemeines evangelisches Kirchenblatt.

Analecta juris pontificii. Dissertations sur différents sujets de droit can., liturgie et théol., Rome 1855, ff. fol.

Archives de la théologie catholique. Revue mensuelle de la théol. en France et à l'étranger. Publiée sous la direction de l'abbé **P. Bélet.** Nouvelle Série seit 1861 ff.

**Dove, Rich.,** Zeitschr. für Kirchenr. Berl. 1861 ff.

**Ginzel, J. A.,** Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht. Regensburg 1851 f. 3 Hefte. (Eingegangen.)

**Gratz, P. A.,** Continuatio thesauri jur. eccles. ab **Ant. Schmidt** adornati cet., Mogunt. 1829. 8. (Nur 1 Band erschienen.)

**Jacobson, H. F.** und **Richter, A. L.,** Zeitschrift für das Recht und die Politik der Kirche, Leipzig 1847. 8. 2 Hefte. (Eingegangen.)

Jahrbuch, Kirchliches, für die katholische Geistlichkeit u. s. w. Grätz 1837 ff.

Jahresschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken. Ulm 1816 bis 1824. 6 Bde.

Der Katholik, Zeitschr. f. kath. Wiss. u. kirchl. Leben. Seit 1820, seit 1858 redig. v. **J. B. Heinrich** und **Ch. Moufang.** Mainz (enthält auch canon. Aufsätze ꝛc.).

Kirchenlexicon, Allgemeines, herausg. von **Aschbach.** Frankf. 1846 ff., 4 Bde.

— —, herausgegeb. von **Wetzer** u. **Welte.** Freib. 1847 ff., 12 Bde. u. Suppl. neue Auflage.

**Lippert, H. L.,** Annalen des katholischen, protestant. und jüdischen Kirchenrechts. Frankf. a. M. 1831. 2 Bde. (Eingegangen.)

**Mayer, Andr.,** Thesaurus novus jur. eccles. potiss. germ. s. codex statutor. ineditor. ecclesiar. cathedr. et colleg. in Germ. notis illustr. atque dissertat. selectis adauctas. Ratisb. 1791 sq., 3 tom. 4.

**Moy de Sons, Ernst Freih. von,** [u. vom 6. Bde. (1861) an] **Fried. Vering,** Archiv für kathol. Kirchenrecht. Innsbruck 1857 ff.

**Moroni,** Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica. Venez. 1839 sqq.

Realencyklopädie für protestant. Theologie und Kirche von **Herzog** 1854 ff. 18 u. 3 Bde. u. 1 Bd. Reg., neue Aufl. 1876.

Revue des sciences ecclés. (begründet von **Bouix**). Par. 1859 ff.

**Schmidt, Ant.,** Thesaurus juris ecclesiastici potissimum germanici, sive dissertat. selectae in jus eccles. Heidelb., Bamb., Würzb. 1772—79, 7 tom. 4. Vgl. vorher **Gratz,** Continuatio.

**Seitz, E.,** Zeitschr. für Kirchenrechts- u. Pastoralwissensch. Regensb. 1842 ff.

## Zweites Kapitel.

# Die Kirche im Verhältnisse zu den Staaten und den Nichtangehörigen.

### I. Kirche und Staat*).

§ 16.

1. Geschichtlicher Ueberblick.

I. Indem die Kirche zur Ausführung ihrer göttlichen Sendung schritt, trat sie in einen Gegensatz zu dem römischen Staate, weil sie jene Religion verwerfen und bekämpfen mußte, welche ein Theil von dessen rechtlicher Ordnung war. Daher wurden die Christen als Aufwiegler angesehen[1]); die Anschuldigung des Hochverraths,

*) Meine Geschichte der Qu. u. Lit. I. 92 ff. II. 72 ff. 511. III. 1. S. 3 ff. 101 ff. Abth. 2. S. 3 ff. Uebersicht der Schriften nach den Verfassern S. 375 ff. Es genügt hier die Angabe neuerer und einzelner älterer. Edgar Löning, Gesch. des deutschen Kirchenr. I. Das Kirchenrecht in Gallien. II. Das KR. im Reiche der Merowinger. Straßb. 1878. Keim, Rom und das Christenthum. Berl. 1881. O. Gierke, Die Staats- und Corporationslehre u. s. w. Berlin 1881, von S. 106 [Das deutsche Genossenschaftsrecht. 3. Bd.]. Roskovány, Monumenta catholica pro Independentia Potestatis Ecclesiasticae ab Imperio Civili, 1847 ff. 8 vol. falsche und echte Documente ohne jede Spur von Kritik. Geschichte: Riffel, Gesch. Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche u. Staat. Bd. I. (einziger). 1836. Niehues, Gesch. d. Verb. zw. Kaiserthum u. Papstthum. Bd. I. Münster 1863. Balduini, Constantinus M. sive Commentar. de Const. Imp. legibus eccles. et civil. libri II. Ejusd., Com. ad edicta vet. princip. Rom. de christianis. 1556; cum Hier. Gundlingii praef. cet. 1727. Fehr, Staat und Kirche im fränkischen Reiche bis auf Karl d. G. Wien 1869. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. Roth, Gesch. d. Beneficialwesens. Emil Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche u. die Garantien gegen deren Verletzung u. s. w. 1872. 3 Abth. Laurent, L'église et l'état. 1. partie, le moyen âge. 1858. 2. La réforme. 1860. de Pasadowski-Wehner, De duobus universalis monarchiae gladiis sec. fontes medii aevi. 1867. Histoire contenante l'origine de la sanction pragmat. (Charles VII. v. 1437) in: Traitez des droits et libertez de l'église gallicane. Par. 1731. fol. tom. I. Rösen, Die pragmatische Sanction, welche unter dem Namen Ludwigs IX. d. H. . . . auf uns gekommen ist. 1854. Soldan, Die pragm. Sanct. Ludw. d. H. in Niedner's Zeitschr. f. histor. Theol. 1856 H. 3. Theoretische. Les libertez de l'église gallic. par. P. Pithou. 1594. (P. du Puy). Preuves des libert. de l'égl. gall. u. dess. Commentaire sur le Trait. des libert. cet. 1652. Grotius, De imperio summarum potestatum circa sacra. 1648. Bossuet, Politique tirée des propres paroles de l'écriture sainte in: Oeuvres compl. 1826. tom. XVII. Bianchi, Della potestà e della politia della chiesa, franz.: Traité de la puissance ecclés. dans ses rapports avec la souveraineté tempor. par M. l'abbé A. C. Peltier, 2 tom. Petr. de Marca, De concordia sacerdotii et

welche den Heiland ans Kreuz gebracht hatte, blieb der stehende Grund der Verfolgungen. Diese begreift man vom römischen Standpunkte aus, aber sie waren unrecht, weil das Christenthum zum Gehorsam gegen die Obrigkeit verpflichtete[2]). So war die Kirche angewiesen darauf: die Gesellschaft innerlich umzugestalten, um in der neuen Gesellschaft eine rechtliche Stellung zu gewinnen. Sie hatte in dreihundert Jahren diese Mission in einer Weise erfüllt, daß sie nicht mehr ignorirt, noch vielweniger unterdrückt werden konnte.

II. Constantin erklärte die katholische Kirche und ihren Cultus für gleichberechtigt mit dem heidnischen[3]) und begann in seinen letzten Lebensjahren den Keim zur staatlichen Vernichtung des Heidenthums zu legen; seine Söhne schritten auf diesem Wege weiter. Nachdem Julians Versuch, das Heidenthum neu zu beleben, gescheitert war, wurde es von Gratian und von Theodosius d. G.[4]) vollends proscribirt. Den Schlußstein dieser Gesetzgebung bilden die Edicte Valentinian's III. von 425 [c. 62 ff. Cod. Theod. XVI. 5], welche Ketzerei und Schisma mit Proscription bedrohen. Der römische Staat, dessen Gewalt sich concentrirte in der Person des Kaisers, war ein katholischer geworden, die katholische Religion ausschließlich berechtigt, der Abfall von ihr (Häresie oder Schisma) nahm den Charakter eines Verbrechens gegen

---

imperii. Par. 1641. Marc. Ant. de Dominis, De republica eccles. libri X. (meine Gesch. III. 1. S. 474; 8. u. 10. sind nicht erschienen). Emundi Richerii, Libellus de eccles. et politica potestate . . . 1660. Ejusd., Defensio libelli de eccl. et pol. pot. in V divisa libros. 1701. 2 vol. Defensio declarationis conventus Cleri gallici a. 1682 de eccles. pot. auct. . . Jacobo-Benigno Bossuet. 1788. 2 tom. Pereira, Dottrina dell'antica chiesa intorno la suprema podestà dei rei eziando sovra gli ecclesiastici 1768. Traité de l'autorité ecclés. et de la puissance tempor. conformément à la déclarat. du Clergé de France cet. Ouvrage de M. Dupin revu et augmenté par M. l'abbé Dinouart. 1768. 2 vol. Van-Espen in versch. Tractat. im 2. B. der Opp. Justini Febronii, Jcti de statu ecclesiae et legit. potest. Rom. Pontificis, liber singularis, ad reuniendos dissidentes in relig. christ. compositus. 1763. 4., 1770 ff. 4 vol. Just. Febronii, Jcti Comment. in suam retractationem 1781. (Pey) De l'autorité des deux puissances. 1781. De finibus utriusque potestatis. Lugan. et Ratisb. 1781. Mezzanotte, Saggio storico dei diritti dell' impero e del sacerdozio. 1810. F. Freih. v. Droste, Ueber Kirche u. Staat. 2. Aufl. 1838. Clem. Aug. Freih. v. Droste, Ueber den Frieden unter der Kirche und den Staaten. 1843. Rohrbacher, Des rapports naturels entre les deux puissances d'après la tradition universelle. Par. 1838. 2 vol. Melchior du Lac, De l'église et de l'état. Par. 1851. 2 vol. Gladstone, Der Staat in seinem Verhältn. z. Kirche. Uebers. von J. Treuherz. Eingef. durch Tholuck. Halle 1843. v. Linde, Staatskirche, Gewissensfreiheit und religiöse Vereine. 1845. Ders., Betracht. üb. d. neuesten kirchl. Ereignisse. 1845. Phillips Kirchenr. II. 341 ff. III. 1—569. J. Hergenröther, Kath. Kirche u. christ. Staat in ihrer geschichtl. Entwicklung u. in Beziehung auf die Fragen der Gegenw. 1872. F. Heinr. Geffcken, Staat und Kirche in ihrem Verhältniß geschichtl. entwickelt. Berl. 1875. W. Martens, Die Beziehungen der Ueberordnung, Nebenordn. u. Unterordn. zw. Kirche u. Staat. Stuttg. 1877. Maaßen, Neun Kapitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit. Gratz 1876. Ferd. J. Moulard, L'église et l'état cet. 2 ed. 1880 (Deutsch von H. Houben, Mainz 1881). Hinschius, Allg. Darst. der Verhältnisse v. St. u. K. Freib. 1883 [in Marquardsen, Handb. des öff. Rechts der Gegenw. I. 1]. E. Mayer, Die Kirchen-Hoheitsrechte des Königs von Baiern. Münch. 1884 (geht weit über den Titel hinaus).

[1]) Maaßen, Ueber die Gründe des Kampfes zwischen dem heidnisch. römischen Staat u. dem Christenthum. Wien 1882. Die Christengemeinden, seit man sie nicht mehr als Secte der Juden zuzählte, was mit der Zerstörung des Tempels eintrat, galten als collegium, corpus illicitum und fielen unter die Strafgesetze über diese.

[2]) Matth. XXII. 21. Marc. XII. 17. Paul. ad Roman. XIII. 1. 7. 1. ad Tim. II. 1 sq. 1. Petri II. 13 sqq.

[3]) Die Stadien der Constantinischen Legislation schildert Eusebius Hist. eccl. X. c. 5. Die meisten Gesetze enthält Cod. Theodos. L. XVI. Cod. Justin. L. I. T. 1—13.

[4]) Cod. Theodos. L. XVI. T. 10. de paganis. c. 12. u. a.

die Ordnung des Staats an[5]). Nur die Juden und ihren Cultus duldete man, jedoch ohne alle Berechtigung in staatlicher Hinsicht. Vom 4. Jahrhundert an wurden die germanischen Völker, seit dem 9. auch die slavischen allmälig dem Christenthume zugeführt. Aber die schon früh beginnende Spaltung des Occidents und Orients wurde seit dem 11. Jahrhundert eine dauernde; die lateinische (abendländische) Kirche hielt sich allein für die katholische, nannte die orientalische (anatolische, griechische) schismatisch, während die letztere sich als die orthodoxe bezeichnet. Diese umfaßt noch heute Altrußland, den Orient mit Ausnahmen einzelner Theile, die nach und nach wieder unter päpstliche Obergewalt, jedoch durchweg mit Beibehaltung der besondern Liturgie und rechtlichen Gestaltung, gelangt sind. Im 16. Jahrhundert trat im Abendlande jener Riß durch die Reformation ein, welcher noch heute alle nichtromanischen Völker — die romanischen stehen durchgehends in der römischen Kirche — in confessioneller Zweiung hält.

III. Es lag im Geiste des byzantinischen Cäsarenthums, auch die kirchlichen Dinge in den Kreis des Staats zu ziehen. Der Umstand, daß der Clerus schon aus Dankbarkeit dem Staatskirchenregimente nicht entgegentrat, führte zu einer anscheinenden Einheit der weltlichen und geistlichen Gewalt, deren innere Unklarheit bei dem Standpunkte der Kaiser früh zu Zerwürfnissen führen mußte. Die Kaiser gingen davon aus, daß ihnen im Geiste der Kirche die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse[6]), die Sorge für die Reinheit der Lehre[7]), die Aufsicht über den Wandel des Clerus zustehe, daß erst die kaiserliche Sanction dem Canon Gesetzkraft verleihe[8]). Der Clerus

---

[5]) Die Strafbestimmungen in Cod. Just. L. I. t. 5. de haereticis et manichaeis et samaritis, 7. de apostatis, 9. de judaeis et caelicolis, 11 de paganis et sacrificiis et templis und viele Novellen.

[6]) Dies beweisen außer den in Note 5 angeführten Gesetzen die im Cod. Just. L. I. t. 1. de summa trinitate, 2. de sacros. ecclesiis, 3. de episcopis et clericis, 6. ne s. baptisma iteretur, 8. nemini licere signum salvatoris Christi humi, vel in silice, vel in marmore aut insculpere, pingere, zahlreiche Novellen: 3. über die Zahl der Geistlichen an den Kirchen in Constantinopel, 5. 133. über Mönche u. s. w., 6. 137. über Wahl der Bischöfe u. s. w., 7. 46. 55. 67. 120. über Veräußerung von Kirchengut u. dgl., 16. Versetzung von Geistlichen von einer Kirche an die andere, 42. über die Absetzung einzelner Bischöfe, 43. über Kirchenbedienstungen in Const., 56. Verbot von Eintrittsgeld für die Anstellung an einer Kirche, 57. 67. Residenz der Geistlichen und über Erbauer von Oratorien, 58. Verbot des Feierns der s. mysteria in Privathäusern, 59. Auslagen bei Begräbnissen, 67. Erbauung von Kirchen, 79. Gerichtsstand der Mönche, 80. der Geistlichen, 123. de diversis ecclesiasticis capitibus, 131. de eccles. canonibus et privil. sanctiss. ecclesiarum. Dazu Sätze des Eherechts, Besetzung der Aemter und dgl. m.

[7]) Er berief die ökumenischen Synoden, bestätigte selbst deren Glaubensbekenntnisse.

[8]) Just. Novella 42. Praef. „Rem non insolitam imperatoribus nos quoque agentes ad praesentem legem venimus. Quotiescunque enim sacerdotum sententia sacerdotio indigni a sacra sede nonnulli amoti sunt ut Nestorius, et Eutyches, Arius, et Macedonius, et Eunomius, et alii pravitate illis non inferiores, toties Imperator quoque cum sacerdotum auctoritate consensit, ut divina cum humanis convenientia rectis judiciis unam consonantiam efficerent.“ Nov. 131. cap. 1. „Sancimus igitur, vim legum (τάξιν νόμων) obtinere sacros ecclesiasticos canones in sanctis quatuor synodis expositos vel confirmatos ... Praedictarum enim sacrarum synodorum et dogmata ut sacras scripturas suscipimus et canones tanquam leges observamus.“ Ganz besonders das Edict Valentinian's III. von 445 bei Hänel: Novellae Constit. Imp. Theodos. II. Valentin. III. cet. Bonn. 1844 4. col. 172 sqq. Nov. Valent. III. t. 16. de episcoporum ordinatione, ... hac perenni sanctione decernimus, ne quid tam episcopis Gallicanis, quam aliarum provinciarum contra consuetudinem veterem liceat sine viri venerabilis papae urbis aeternae auctoritate tentare. Sed hoc illis omnibusque pro lege sit, quicquid sanxit vel sanxerit apostolicae sedis auctoritas, ita ut, quisquis episcoporum ad iudicium Romani antistitis evocatus venire neglexerit, per moderatorem eiusdem provinciae adesse cogatur, per omnia servatis, quae divi parentes

theilte diese Anschauung, er stand auf dem jüdisch-theokratischen Standpunkte, sah im Kaiser den neuen David, welcher den Beruf habe, den Glauben zu schützen und rein zu erhalten, die gute Ordnung zu festigen[9]).

Erstreckte sich die weltliche Gesetzgebung und Regierung fast auf alle Gebiete des kirchlichen Lebens, so wurde dagegen insbesondre der Clerus mit einer Anzahl von Vorrechten bedacht[10]), welche ihm nicht blos die bevorzugteste Stellung unter allen Unterthanen gaben, sondern auch rein staatliche Rechte zuwiesen[11]).

IV. Daß die Beschützung der Kirche und ihrer Lehre höchste Pflicht des Kaisers sei, ist eine früh auftretende Anschauung. Sie hat, seitdem sich im Occidente insbesondre durch Augustinus' Lehre der Gedanke von der Geschiedenheit des göttlichen und menschlichen Reiches festgesetzt hatte, im Vereine mit dem Umstande, daß die byzantinische Kirchenherrlichkeit unmöglich von der kräftigen Kirche auf die Dauer ertragen werden konnte, von dem Momente an, wo die römische (oströmische) Herrschaft vernichtet worden war, bereits im 5. Jahrh. das Bewußtsein der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchengewalt gezeitigt[12]). Während im Oriente der sociale Zustand des Volkes die Allgewalt des byzantinischen Imperatorenthums bestehen ließ und die Staatsgesetzgebung fortfuhr, die eigentliche Quelle der Sätze für das äußere Rechtsleben der Kirche zu sein, was bis zur Stunde in dem größten Theile der griechischen Kirche stattfindet, gestaltete sich das Verhältniß im Occidente anders. Das weströmische Reich fiel durch die Germanen. Die bei diesen geltende Autonomie der Individuen wie der Gemeinheiten führte zur vollen Selbstständigkeit der Kirche[13]). Hierzu kam, daß der Papst im 6. Jahrh. allmälig eine weltliche Macht erlangte.

---

nostri Romanae ecclesiae detulerunt, Aeti parens carissime atque amantissime. § 4. Unde illustris et praeclara magnificentia tua praesentis edictalis legis auctoritatem secuta faciet, quae sunt superius statuta, servari: decem librarum auri mulcta protinus exigenda ab unoquoque iudice, qui passus fuerit praecepta nostra violari.“ So wurde durch rein kaiserl. Gesetz der juristische Primat unter Androhung von Geldstrafen gefestigt.

9) Meine Schriften „Die Macht der römischen Päpste“ 1871 S. 110 ff. „Stellung der Concilien“ 1871 S. 201 ff.

10) Die Privilegien stehen im Tit. 2 de s. eccl., 3. de episc. et cler., 4. de episcopali audientia L. I. Cod. Just., in vielen der cit. Novellen.

11) Gerichtsstand vor dem Bischofe, Rechte der Bischöfe, in Civilsachen Gerichtsbarkeit zu üben u. dgl. Vgl. die in Anm. 6. cit. Novellen, unten §§ 84, 92.

12) Epist. Gelasii P. an K. Anastasius. „Duo quippe sunt, quibus principaliter mundus hic regitur; auctoritas sacrata pontificum et regalis potestas. In quibus tanto gravius est pondus sacerdotum, quanto etiam pro ipsis regibus hominum in divino reddituri sunt examine rationem. Nosti etenim, fili clementissime, quod licet praesideas humano generi dignitate, verum tamen praesulibus divinarum devotus colla submittis, atque ab eis causas tunc salutis exspectas, inque sumendit coelestibus sacramentis eisque ut competit disponendis, subdi te debere cognoscis religionis ordine potius quam praeesse itaque inter haec ex illorum te pendere judicio, non illos ad tuam velle redigi voluntatem. . . quanto potius sedis illius (Romanae) praesuli consensus est adhibendus, — quem Christi vox praetulit universis, quem ecclesia veneranda confessa semper est et habet devota primatem.“ Thiel, Ep. R. P. I. 350 sqq. v. Jahre 494. Leonis M. Opp. III. 338. Jaffé Reg. Pont. num 387. Auch in C. 10. D. 96.

13) Die neue Gestaltung der Dinge zeigt schon Syn. Rom. a. 502 unter P. Symmachus. Es heißt hier (Thiel I. p. 688): „Quumque lecta fuisset, Laurentius, episcopus Mediolanensis ecclesiae dixit: Ista scriptura nullum Romanae civitatis potuit obligare pontificem, quia non licuit laico, statuendi in ecclesia praeter papam Romanum habere aliquam potestatem. Quos obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi, maxime quum nec papa Romanus subscripserit, nec alicujus secundum canones metropolitani legatur assensus.“ Es handelte sich um eine Verordnung des Basilius, Praef. praet. u. Statthalter des Odoaker, ohne Zustimmung des Königs keine Wahl vorzunehmen. Vergl. c. 1. D. 96, c. 23 sqq. C. XVI. q. 7. Jaffé, Reg. Pont. num. 472.

So ging vom sechsten bis achten Jahrh. in Italien die Ausbildung des Rechts durchaus selbstständig vor sich. Früh war auch in Spanien dies Ziel erreicht. Mit der Rückkehr des Königs Reccared in den Schooß der katholischen Kirche erhielten die päpstlichen Decretalen volle gesetzliche Geltung. Bis auf das Eindringen der Mauren geht der Ausbau des Rechts auf rein kirchlicher Grundlage, vorzugsweise in den Synoden vor sich. Nicht minder fand im merovingischen Reiche die selbstständige Bildung der kirchlichen Rechtsverhältnisse statt, wozu vor Allem der Grundsatz beitrug, daß der Clerus nach römischem Rechte lebe[14]).

V. Entscheidend für die Folgezeit wirkte die Stellung der Kirche im karolingischen Reiche. Mit der Anrufung K. Pipin's durch Stephan III. (II.) (753) und der feierlichen Anerkennung bez. Schenkung der päpstlichen Länder durch jenen (754) ward zwischen der Kirche und dem Frankenreiche ein Bund der innigsten Art geflochten. Dieser erhielt seine Weihe durch den Schutz Karl's und dessen Bestätigung der Pipinischen Schenkung[15]), vor Allem aber durch die Uebertragung der römischen Kaiserwürde auf Karl d. G. durch Papst Leo III. (800). Die Idee jenes Verhältnisses war: Die christlichen Völker des fränkischen Weltreiches bilden eines, dessen Leitung zur Erreichung des (kirchlichen) christlichen Zweckes die Aufgabe des Clerus ist. Ihn unterstützt der Kaiser, welchem die Beschützung der Kirche, die Durchsetzung ihrer Gebote als oberste Pflicht am Herzen liegt. Hieraus entsteht die Sorge für Rom als Hauptstadt der christlichen Welt, für den Papst als Vater aller Völker; der Kaiser hat in der Idee ein Recht, alle Völker der Kirche zuzuführen; er muß in der Kirche wie im Staate für das Recht und dessen Ordnung sorgen. Das fränkische Reich ist aber kein blos katholisches, wie dies das römische war. In ihm ist die Kirche durch die Stellung ihrer Repräsentanten ein Glied der Verfassung. Die Bischöfe und Aebte sind königliche Getreue, Inhaber wichtiger Aemter, insbesondre betraut mit dem von Machtboten (missi dominici), bewidmet mit zahllosen königlichen Gütern, eximirt von der Grafengewalt, Besitzer von Immunitäten, haben die Gerichtsbarkeit über den Clerus, nehmen Theil an allen wichtigen Angelegenheiten des Reichs, üben in den Rügegerichten eine förmliche Gerichtsbarkeit über die Laien. Dies waren die Fundamente, auf denen die Einheit von Kirche und Staat, die christlich-staatliche Gesellschaft des karolingischen Reiches, ruhte. Daß gleichzeitig die directe oder mittelbare Regelung der kirchlichen Verhältnisse, die Besetzung der von den Königen gestifteten Bisthümer, Pfarreien u. s. w., ausging von den Königen, erklärt sich leicht; die Beschaffenheit des Reichs und die Persönlichkeit Karl's d. Gr. ließen kaum den Gedanken an einen Zwiespalt aufkommen. Ein solcher trat aber unter Ludwig d. F., mehr noch unter dessen Söhnen hervor. Die Schöpfung Pseudo-Isidor's bezweckte dessen Lösung dahin: einerseits die Zustände des karolingischen Reiches als ruhend auf der ältesten Tradition zu sanctioniren, — andrerseits so weit umzugestalten, als sie der freien Entwicklung der Kirche zu widerstreben schienen, deshalb die Gewalt der

---

[14]) Meine deutsche Rechtsgeschichte S. 61. Loening. Die von mir in Stellung der Concilien a. a. O. angeführten Quellen zeigen, wie submiß die Päpste sprachen, wenn sie in Noth waren, welcher Sprache sie sich dem gegenüber bedienten, den sie nicht fürchten zu müssen glaubten und welche Mittel sie anwandten. Das interessanteste ist der das. Anhang S. 118 ff. abgedruckte Brief, den Papst Stephan II. den Apostel Petrus 755 an die Franken schreiben läßt, damit sie dem Papste und Rom gegen die Langobarden zu Hülfe kommen sollten. Er ist ein Meisterstück von Naivetät und Schimpferei.

[15]) Jaffé, Reg. Pontif. num. 1842 (6. Apr. 774). W. Martens, Die römische Frage unter Pipin u. Karl. d. Gr. Stuttg. 1881. Ders., Neue Erörterungen ü. d. R. F. das. 1882, wo andre Lit. angeführt ist. Langen, Gesch. d. Röm. Kirche II. 650 ff.

Metropoliten möglichst herabzudrücken und dagegen die der Bischöfe durch unmittelbare Unterordnung unter den Papst zu heben. Weil die staatliche Umgestaltung dieses Ziel selbst förderte und die Keime für die Neubildung im Aufgehen begriffen waren, konnte Pseudo-Isidor's Sammlung Geltung erlangen, ohne daß mehr als ein vereinzelter Zweifel an der Authenticität aufstieg. Mit dem Zerfalle des einheitlichen fränkischen Reichs, der Entwicklung der Landesherrlichkeit u. s. w. war die Ausübung einer Gewalt, wie sie Karl gehabt, unmöglich[16]).

VI. Im Mittelalter[17]) ist das Verhältniß beider Gewalten im Großen überall gleich, Verschiedenheiten im Einzelnen bestanden nach der politischen Beschaffenheit der Staaten. In Frankreich übten die Könige, je mehr es ihnen gelang, die Macht der Barone zu brechen, die Einheit des Reichs und eine gewisse Centralisation herbeizuführen, eine desto größere Macht in kirchlichen Dingen aus[18]). Hierzu trug das ihnen allmälig gegebene Nominationsrecht zu den Bischofssitzen, vor Allem aber die Unterthanenschaft der Bischöfe wesentlich bei. Das Verhältniß hatte sich im 15. Jahrh. dahin gestaltet, daß die Sanction pragmatique de Charles VII.[19]) du mois de Juillet 1438 die päpstl. Reservate zum größten Theil aufhob, die Appellation von Urtheilen der Bischöfe regelte, über Abgaben, Gottesdienst, Disciplin des Clerus u. A. Verfügung traf und viele Baseler Beschlüsse mit Modificationen annahm. Bis auf den Anfang des 16. Jahrh. haben die Päpste nur wenig dagegen vermocht. Entsprechend diesem Zustande war auch die kirchliche Jurisdiction der Bischöfe früh auf rein geistliche Dinge eingeschränkt. Aehnlich war der Zustand in den christlichen Reichen Hispaniens und in England, das früh die heftigsten Kämpfe zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt entbrennen sah. Dagegen erlangte im deutschen Reiche mit der Landesherrlichkeit der Reichsbischöfe und Reichsäbte die Kirche nicht blos die volle innere Freiheit, sondern auch die umfassendsten Rechte zur Ordnung bürgerlicher Verhältnisse. Der im 11. Jahrh. begonnene Kampf zwischen Papst und Kaiserthum endigte mit der Niederlage des letztern. Folgende Sätze standen im Mittelalter in allgemeiner Kraft: 1. Es galt die Angehörigkeit an die Kirche als Bedingung der Rechtsfähigkeit. Wer von ihr sich trennte, verlor diese und mit ihr das Recht auf Existenz. Ketzerei, Schisma, Apostasie waren Staatsverbrechen der schwersten Art. Nur die Juden duldete man. 2. Die Kirche war keine Staatskirche im heutigen Sinne. Ihre Ordnung fiel mit der des Staates zusammen, war ein Theil der staatlichen. Ein Kirchenvergehen war darum zugleich Staatsvergehen. Hatte die eine Macht erkannt, so führte die andre aus; der Bann hatte zur Folge

---

[16]) Wie wenig Karl d. Gr. an eine Superiorität der Kirche dachte, wie ihm der Papst unterthan war, die Kaiserwürde nicht vom Papste abhing — er selbst krönte seinen Sohn in Aachen — zeigen die Citate meiner deutsch. R. u. Rechtsgesch. S. 101.

[17]) Außer den angef. Schriften: Riezler, Die literar. Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwig's d. B. Leipz. 1874. C. Müller, Der Kampf Ludw. d. B. mit der röm. Curie. Freib. 1879. W. Molitor, Die Decretale Per venerabilem von Innocenz III. und ihre Stellung im öff. Rechte der Kirche. 1876. Meine Schrift „Die Macht der römischen Päpste".

[18]) Dafür zeugt der schon im 13. Jahrh. auftretende appel de la justice d'église (appel comme d'abus); das droit de régale der Könige (Recht zur Besetzung der praebendae cathedrales sede episcopali vacante): die Verbote, daß Geistliche bei Strafe der Gütereinziehung ohne königliche Erlaubniß sich aus dem Lande entfernen; die Gesetze gegen die päpstl. Reservate, die zahlreichen Verfügungen über Beneficien, geistl. Gerichtsbarkeit, Verbote in bestimmten Sachen zu erkennen, der avocatio causarum u. a. m. Vgl. die bei Guy du Rosseaud im Anhange abgedruckten Documente.

[19]) Daß diese nicht auf einer von Ludwig d. H. fuße, hat Rösen zu beweisen gesucht. Soldan a. a. O. ist dagegen aufgetreten, unter Zustimmung Vieler. Der Streit ist noch nicht entschieden; sie kann von Ludwig d. H. herrühren.

des Reiches Acht. Der Staat ging auf im Kaiser (in den Landesherrn), trug aber zugleich ein privatrechtliches Gepräge infolge des Lehensbandes. Hierauf ruhte die Möglichkeit, daß der Verlust der kirchlichen Rechtsfähigkeit auch den der weltlichen selbst für den Landesherrn herbeiführen konnte. 3. Die Gesellschaft im Staate war eine katholische, ihr mußten — abgesehen von den Juden, die wegen ihrer Nationalität und Religion als Fremdlinge erschienen — Alle, vom Kaiser bis zum niedrigsten Unterthanen, angehören. Hieraus ergab sich, daß die Kirchengebote als solche Alle verpflichteten. 4. Als Folge dieses Zustandes hatte die weltliche Obrigkeit in erster Reihe die Pflicht: Papst, Bischöfe und Clerus zu schirmen, die Befolgung der kirchlichen Gebote zu erzwingen. Wie dem Kaiser, der Vogt der römischen Kirche, weltliches Haupt der Christenheit war, so lag jedwedem andern Herrscher gleiche Pflicht ob. Die vielen Streitigkeiten haben bis ins 14. Jahrh. nie ihren Grund gehabt in einem Gegensatze der kirchlichen und staatlichen Gewalt, sondern darin, daß die Kaiser und Könige als vornehmste Glieder der Kirche und als deren Vögte Befugnisse in Anspruch nahmen, welche ihnen die Päpste nicht zugestehen wollten, oder daß es sich um Abstellung von Mißbräuchen innerhalb der Kirche handelte. Dabei standen alle innerhalb der Kirche. Trug ein Streit nicht diesen Charakter, so war er politischer Natur. Darum konnten die Bischöfe bald auf Seiten des Papstes, bald des Kaisers stehen. Es handelte sich in der That nur darum, ob eine Befugniß dem Papst oder Kaiser u. s. w. zustehe. Die Zwecke der Kirche wollten Alle. Wenngleich unmerklich schon in den Zeiten Alexander's III., Friedrich's II., deutlicher unter Ludwig d. B. und Philipp dem Schönen von Frankreich der Unterschied der geistlichen und weltlichen Gewalt als Gegensatz auftrat, so blieb gleichwohl bis in den Anfang des 16. Jahrh. mit der Ausnahme des isolirten Zustandes in Böhmen zur Zeit des Hussitenthums der Charakter der staatlich-kirchlichen Gesellschaft unberührt. 5. Was Kirchensache sei und der Gesetzgebung wie der Jurisdiction der Kirche anheimfalle, bestimmten die Kirchengesetze. Dies Princip ist im Mittelalter überall anerkannt. Nur in einzelnen Punkten war durch Herkommen oder die besondre Entwicklung das canonische Recht nicht überall in Geltung.

VII. Gänzlich umgestaltet wurde das Verhältniß zwischen Kirche und Staat durch die Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts (Reformation)[20]). Nachdem der anfänglich[21]) vom Kaiser eingehaltene alte Standpunkt unmöglich geworden war, stellte das Reich[22]) bis zur Entscheidung einer allgemeinen oder Nationalsynode den Reichsständen frei, nach der neuen Lehre zu leben. Weder die Kämpfe noch das Interim[23]) führten zur Vernichtung des Protestantismus. Mit den Bestimmungen des Passauer Vertrags[24]) und des Augsburgischen Religionsfriedens[25]) war die Ordnung der religiösen Angelegenheiten der ausschließlichen Macht der Reichsstände anheimgefallen. Die Einheit der christlichen Gesellschaft im Reiche war gebrochen, die Gleichberechtigung der Reichsstände (und Reichsritterschaft) der verschiedenen Confessionen anerkannt. Nächste Folge war die Bildung von Staatskirchen in den

[20]) Außer den kirchengeschichtlichen Werken, den allgem. geschichtl. von Ranke, Maurenbrecher, v. Druffel, Ritter, Stieve 2c, die §§ 20 ff., 117 ff. angegeben, mein Kirchenrecht I. 370 ff. In der protest. Kirche hängt historisch die Anschauung über das Verhältniß von Kirche und Staat zusammen mit der über die Stellung des Landesherrn bezw. der Obrigkeit in der Kirche.

[21]) Edict von Worms v. 1521 (Lünig, Reichsarch. Part. Spec. Cont. tom. I. p. 152).

[22]) Reichsabsch. v. Speyer v. 1526. § 4. 1529 § 4.

[23]) R.-A. zu Augsburg von 1548 § 15.

[24]) 2. Aug. 1552.

[25]) 1555. §§ 15 ff.

einzelnen Territorien nach dem Grundsatze: Cujus regio, ejus religio. Jetzt aber war der Landesherr zugleich von Reichswegen unabhängig von der Kirche geworden, stand in der That staatsrechtlich über ihr, mochte er katholisch oder evangelisch sein. Erst nach dreißigjährigem Kriege wurde im Westfälischen Frieden[26]) 1. der 1. Januar 1624 als entscheidend für den Besitz der Güter der drei anerkannten Confessionen (dies normalis), 2. das Jahr 1624 (annus normalis s. decretorius) als maßgebend für die Religionsübung der Unterthanen in dem einzelnen Territorium erklärt, jedoch für die kaiserl. Erblande mit geringen Ausnahmen die volle Freiheit des Kaisers vorbehalten. Auf dieser Grundlage blieb reichsgesetzlich das Verhältniß bis zum J. 1803 dahin geordnet: die Religionsübung der Unterthanen einer jeden der drei christlichen Confessionen (katholische, lutherische, reformirte) war an denjenigen Orten und Ländern und in demjenigen Umfange anerkannt und von dem Landesherrn unabhängig, wo und inwiefern sie in irgend einem Zeitpunkte des J. 1624 hergebracht war. In den protestantischen Territorien war die Kirchengewalt (Kirchenregiment) über die Protestanten unbedingt an die Landesherrn gekommen, die als summi episcopi derselben galten. Von ihnen hing thatsächlich und staatsrechtlich ab, welche Rechte die katholische Kirche dort habe, wo sie das J. 1624 nicht für sich hatte. War in einem protest. Territorium die katholische Kirche 1624 zum exercitium religionis publicum berechtigt gewesen, so war damit auch staatsrechtlich die Kirchengewalt im Umfange des canonischen Rechts anerkannt für die Katholiken und die Orte, an denen es 1624 bestand, jedoch unbeschadet der landesherrlichen Rechte. Ganz dasselbe war der Fall unbedingt für alle Territorien, die 1624 rein katholische waren. Mehr und mehr bildete sich in allen Territorien ein Regiment des Landesherrn circa sacra aus, das vielfach den Charakter eines jus in sacra annahm. Seine Quellen waren: 1. die in den Reichsgesetzen gegründete Theorie, daß die Ordnung der religiösen Angelegenheiten zum jus territorialitatis gehöre, 2. die völlige Ausschließung der Einwirkung von Kaiser und Reich auf diese Verhältnisse, soweit es sich nicht um Aufrechthaltung des westfälischen Friedens handelte. Die protest. Landesherrn übertrugen ihre Rechte über die protestantische Kirche auch auf die katholische, was leicht war, indem man sie als landesherrliche auffaßte und reichsgesetzlich auffassen durfte. In den katholischen Territorien fußte die stetig fortschreitende landesherrliche Gewalt in Kirchensachen auf der ungehinderten Territorialhoheit, dem Einflusse des Beispiels der protestantischen Stände, dem Schweigen und theilweisen Anerkennen und Privilegiiren seitens der Päpste (z. B. für Baiern), welches in dem Streben dieser Fürsten für die katholische Kirche seine Erklärung findet, endlich darin, daß ein vereintes Handeln des Episkopates zur Aufrechthaltung seiner Rechte schon dadurch unmöglich wurde, daß seit dieser Zeit mehr und mehr das Ziel, besonders der 4 Erzbischöfe (Mainz, Trier, Köln, Salzburg) auf den Wiedererwerb der ursprünglichen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von der Curie gerichtet war.

Anders war der Verlauf außerhalb des Reiches gewesen. Spanien hat bis zur Stunde den Charakter eines katholischen Staates festgehalten; seine Könige aber haben lange Zeit wie kaum anderwärts eine fast absolute Gesetzgebung in kirchlichen Dingen geübt. Wurde der Kampf zwischen Kirche und Staat offen, so half man nach durch Verträge, über welche sich die Könige gelegentlich bis zur Einziehung des Kirchenguts wegsetzten.

Frankreich hielt, während es den deutschen Protestanten vor Allem unter seinen berühmten Minister-Cardinälen zur kräftigsten Stütze gegen den Kaiser diente, an der

---

[26]) 1648 Instr. Pacis Osnabrug. art. V. § 30 ff.

katholischen Kirche nicht blos als herrschender fest, sondern verfolgte bis auf die neuere Zeit seit Aufhebung des Edicts von Nantes die Protestanten. Als Aequivalent aber trat ein Zustand ein, den man kurz dahin schildern kann: den Papst ersetzte der König, welcher den Satz: „l'état c'est moi" als Folge des Königthums von Gottes Gnaden und als „le fils aîné de l'église" in soweit handhabte, daß die Bischöfe innerhalb seiner Gesetze durchaus frei und selbstständig regierten. So blieb es bis auf die Revolution von 1789.

In den nordischen Reichen war nach und nach die katholische Kirche abgeschafft, die Angehörigkeit an sie oder an die nicht anerkannte protestantische Confession zu einem mit der Strafe des Todes oder der Landesverweisung geahndeten Verbrechen geworden, ein Zustand, der zum Theil (Schweden) erst in den letzten Decennien sich gebessert hat.

VIII. Bis zur Mitte des 18. Jahrh. hatte sich gegenüber der katholischen Kirche[27]) ein landesherrliches Kirchenregiment gebildet, das sehr weit gehende Befugnisse ausübte. Eine neue und bedeutende Stütze fand dasselbe in dem Geiste jenes Jahrhunderts und in manchen Zuständen der schlimmsten Art in der Kirche. Hierzu trat die theoretische und praktische Verpflanzung des Gallikanismus auf deutschen Boden. Alles zusammen trug dazu bei, daß gerade zu einer Zeit, welche nicht nur keine Uebergriffe von Päpsten aufzuweisen hat, sondern einen Papst auf dem Throne sah, der mit Concessionen an Landesherrn und in Berücksichtigung thatsächlicher Verhältnisse weiter ging als alle seine Vorgänger, in Deutschland die Theorie dem Landesherrn ein Hoheits-Majestäts-Recht (jus circa sacra majestaticum) zuschrieb, welches Gesetze (in publico-ecclesiasticis u. dgl.) und Verwaltung bis auf die kleinsten kirchlichen Dinge erstreckte[28]). Während die Landesherrn ihre Befugnisse stets ausdehnten, nahm die Gesetzgebung und das Verhältniß von Kirche und Staat in den einzelnen Ländern einen andren Charakter an. In Oesterreich wurde der katholische Staat selbst von K. Joseph II. so sehr festgehalten, daß die Durchführung oder Aufsicht über die Erfüllung einzelner Kirchengebote (z. B. Fastengebot, österliche Beichte u. dgl.) den politischen Behörden zufiel. Dagegen forderten die besondren Verhältnisse der ungarischen Länder, den Protestanten und nichtunirten Griechen eine Duldung zu gestatten, die allmälig den Charakter eines exercitium religionis publicum erhielt und zur bürgerlichen wie politischen Gleichberechtigung führte. K. Joseph II. ging im Toleranz-Patente vom 13. Oct. 1781 weiter; er gab den Protestanten der deutsch-slavischen

---

[27]) Bezüglich der protestantischen s. §§ 114 ff. Für diese handelt es sich hier um die Verfassung der Kirche selbst. Außer den Citirten für Baiern: Lipovsky, Bayerns Kirchen- und Sittenpolizey unter seinen Herzogen und Churfürsten. 1821. Stieve, Das kirchl. Polizeiregiment unter Maximilian I. 1595—1631. Münch. 1876, Churf. Maxim. I. das. 1882, in Zeitschr. f. Kirchenr. XIII u. XIV. Herm. v. Sicherer, Staat u. Kirche in Bayern. 1799 bis 1821. 1874. — Preußen: Laspeyres (Seite 259). Lehmann, Preußen u. die kath. Kirche seit 1640. Berl. 1878 ff. 3 Thle. Württemberg: Golther, Der Staat und die kath. Kirche im K. Württ. 1874. Reiches Material in J. J. Moser, Von der deutschen Religions-Verfassung 1774. u. Von der Landeshoheit im Geistlichen 1773. Zusammenstellung der Ansichten und Gesetze: Warnkönig, Die staatsrechtliche Stellung der kath. Kirche in den kath. Ländern des deutschen Reichs bes. im 18. Jahrh. 1855. Roßhirt, Das staatsrechtl. Verhältn. der kath. Kirche in Deutschland seit dem westphäl. Frieden übersichtlich dargestellt. 1859.

[28]) Gegenstände, welche durch österreich. Staatsgesetze (Hofdecrete u. dgl.) normirt waren: Bedingungen für den Eintritt in den geistlichen Stand (Studien, Prüfungen, Titel), Leitung der Seminarien, Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens. Disciplinargerichtsbarkeit über den Clerus, Verhängung von Kirchenstrafen gegen Laien, Verleihung der Kirchenämter, das gesammte Ordenswesen bis auf die Beichte der Exnonnen, Gottesdienstordnung einschließlich der Anordnungen über Meßstiftungen, Pflicht die Messe zu hören, Betrag der Stipendien dafür, die Visitationen u. s. w.

Kronländer unbedingtes exercitium religionis privatum, das durch Concession zum publicum führen konnte und an vielen Orten führte; er machte die bürgerlichen Rechte gänzlich, die politischen mit geringen Beschränkungen von der Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses unabhängig. Ihm war vorangegangen Friedrich d. Gr. von Preußen. Dieser stellte nach der Erwerbung rein katholischer Provinzen, deren status religionis feierlich garantirt war, die Gewissensfreiheit und Unabhängigkeit der bürgerlichen Rechte von dem christlichen Bekenntnisse als Grundsatz auf. Mit der territorialen Umgestaltung durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803, der rein katholische Territorien protestantischen und protestantische katholischen Landesherrn gab, mußte das Recht der Landesherrn sich dahin erweitern: allen christl. Confessionen ohne Rücksicht auf den historischen Zustand volle Berechtigung geben zu dürfen. Davon machten einzelne Rheinbundsfürsten Gebrauch. Auf dem Wiener Congresse kam es zu keinen durchgreifenden Anordnungen[29]). Die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 machte die volle bürgerliche und politische Rechtsfähigkeit unabhängig vom christlichen Bekenntnisse, überließ aber das Verhältniß zu den Kirchen den seit 1806 souverän gewordenen Staaten zur eignen Ordnung. Nach dem J. 1815 machte man in den Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands den Versuch, der katholischen Kirche eine Verfassung nach febronianischem Systeme zu geben, scheiterte jedoch an dem Widerstande Roms. Die mit Ausschluß der alten österreichischen Länder überall gefallene Verfassung der Diöcesen und Kapitel wurde auf Grund von Verträgen durch den Papst bis zum J. 1827 wieder hergestellt. Es mußte nothwendig auch im Innern Manches sich ändern. Zunächst ward in Baiern durch Vertrag das ganze principielle Verhältniß zwischen Kirche und Staat geordnet. In den übrigen constitutionellen Staaten wurde die Kirche und ihr Recht unter den Schutz der Verfassungen gestellt. Zugleich erließ man in Baiern und andren Staaten Edicte, welche von curialer Seite auf Leben und Tod bekämpft und als Vernichtung der kirchlichen Freiheit hingestellt wurden. Die neueste Zeit mußte den Beweis liefern, daß, obwohl man einzelne Bestimmungen mißbilligen kann, es im Interesse der Kirche und darum des Episkopats gelegen hätte, für die beabsichtigte Rettung der deutschen Kirche gegenüber der römischen Centralisation und Omnipotenz dankbar zu sein. Es bildete sich eine Agitation politisch-kirchlicher Art, die ihren Stützpunkt in Rom und seit der siegreichen belgischen Revolution ihre Helfer in den belgischen Ultramontanen fand. Verschiedene Vorgänge, vorzüglich das Kölner Ereigniß von 1837, trugen zu einer Aenderung bei. Friedrich Wilhelm IV. von Preußen führte die Freiheit des Verkehrs zwischen Papst, Bischöfen und Gläubigen ins Leben und machte den Anfang zu einer Gesetzgebung und Praxis, welche zur vollen Unbeschränktheit der Hierarchie führte, aber vergaß, daß der Staat gegenüber einer Hierarchie, welche er mit seinem Arm schützt, auch Rechte haben muß. Das Jahr 1848 brachte den Grundsatz der Selbstständigkeit für die christlichen Kirchen zur verfassungsmäßigen Geltung und praktischen Ausführung. Die bald nachher gemachten Versuche endgültiger Regelung machten meistens andren Platz (§§ 18 ff.).

Gleichen Schritt mit dieser Umgestaltung hielt die Aenderung des Verhältnisses der Kirchen und Confessionen zu einander. In den altprotestantischen Territorien erlangten dort, wo große und wichtige Theile des Landes katholische waren: Preußen (Hannover, Nassau, Kurhessen), Königr. Sachsen, die Katholiken gleiche Rechte mit den Protestanten. In Baiern wurde den Protestanten seit der Neugestaltung (1817) die

---

[29]) „Der Wiener Congreß und die Kirche" in Kirchl. Zeitschr. von Kliefoth und Mejer, Schwerin, 1858. S. 257—310. Archiv IX. 339—363, der weitere Literatur anführt. O. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. 1871 ff. 3 Thle.

volle Gleichberechtigung zu Theil, ebenso in andren protestantischen Staaten (Großh. Hessen, Württemberg) den Katholiken. Oesterreich hatte 1849 seinen Charakter eines katholischen Staates im alten Sinne aufgegeben. Die neueste Zeit führte hier ebenfalls zur Selbstständigkeit der protestantischen Kirche, sowie zur unbeschränkten Rechtsgleichheit der Protestanten mit den Katholiken auf dem Gebiete der bürgerlichen und politischen Rechte. Umgekehrt stehen die Katholiken in andren deutschen Staaten (Mecklenburg u. a.) fortwährend zurück.

Die Gegenwart weist hinsichtlich des Verhältnisses von Staat und Kirche verschiedene Strömungen auf. Die Einen wollen Trennung von Staat und Kirche. Unter den Vertretern dieser Richtung ist ein Theil ultramontan gesinnt; dieser sieht die Trennung darin, daß der Staat nichts zu sagen haben soll in kirchlichen (religiösen) Dingen, damit die Hierarchie desto mächtiger sei, die Masse nach einer bestimmten politischen Richtung zu lenken. Er will die unbedingte Herrschaft der Hierarchie über die Schule als Hauptmittel. Ein andrer Theil verlangt die Trennung, weil er keine positive Religion und Kirche mag; er bestreitet dem Staate das Recht, sich um kirchliche Dinge zu kümmern, will keine confessionelle Schule und lediglich das Staatsgesetz als Quelle und Norm der Rechte im Staate. Wieder Andre wollen eine Auseinandersetzung von Kirche und Staat, jener volle Freiheit und Selbstständigkeit durch Staatsgesetze in dem Sinne verleihen, daß der Staat die Grenze, den Umfang und Inhalt dessen festsetze, was ihm anheimfalle. Der mittelalterliche Standpunkt der christlich-kirchlichen Gesellschaft hat im Leben keinen Halt mehr. Darum bietet sich ein doppelter Weg, entweder das Verhältniß von Kirche und Staat durch Verträge beider, oder einseitig durch Staatsgesetze zu ordnen. Der erstere hat an sich schwere Bedenken, ist gegen die Richtung der Zeit und scheint nach den neuesten Erfahrungen ein verfehlter zu sein. Der zweite kann einen verschiedenen Ausgang haben. Entweder führt er zum byzantinischen Standpunkte, wonach der allmächtige Staat seinen Willen als einzige Richtschnur kennt, jedoch mit dem großen Unterschiede, daß nicht mehr ein Fürst im wirklichen oder vermeintlichen kirchlichen Sinne, sondern der religions-, mindestens confessionslose Staat ordnet und jede ihm nicht genehme auch rein kirchliche Action der Kirche, sobald dieselbe dem Staatsgesetze nicht entspricht, als Auflehnung gegen dieses auffaßt. Oder er kann dahin gelangen: jedwede Wirkung des Kirchlichen für das civile und politische Gebiet zu negiren. Diesen Charakter hat der nordamerikanische Freistaat, jedoch nicht einmal er in voller Reinheit; ihn beabsichtigte die französische Gesetzgebung seit dem ersten Kaiserreiche. Indem sie jedoch von der katholischen Gesellschaft des Staats ausgeht und die Allmacht des Staats zugleich festhält, hat sie einen Zustand geschaffen, der einerseits die katholische Kirche quasi als Staatskirche festhält, andrerseits auf bürgerlichem und politischem Gebiete die Religion ignorirend dieser keinerlei Einfluß gestattet, außer insoweit sie selbst katholische Principien adoptirt oder rein kirchliche Pflichten zu staatlichen erhebt, oder endlich, da sich das Factische nicht gänzlich beseitigen läßt, Conflicte mit eigner Machtfülle entscheidet. Ein Drittes ist das Richtige und für Deutschland, in dem eine tausendjährige Entwicklung ein Band zwischen Staat und Kirche geschlungen hat, das ohne Gefährdung des Ganzen nicht gelöst werden kann, allein wünschenswerth. Man lasse den Kirchen ihre Autonomie; das Staatsgesetz enthalte sich jeder Einmischung in religiöse und innerkirchliche Dinge. Zugleich normire man aber, was staatlich ist; kirchliche Pflichten als solche können keine civile sein; die privatrechtlichen Verpflichtungen der Gläubigen gegenüber den Kirchen kann nur das Staatsgesetz feststellen; den staatlichen Pflichten kann durch die kirchlichen kein Abbruch geschehen. Soweit das Kirchliche in das Rechtliche eingreift, hat der Staat diejenigen Garantieen festzustellen,

welche nöthig sind, um Schädigungen zu verhüten. Die Hierarchie ist in ihre Schranken zu verweisen. Uebertritt sie diese, greift sie durch Strafen in die bürgerliche Stellung des Einzelnen ein, benutzt sie ihre Macht, um Staatsgesetzen entgegen zu wirken, die Gläubigen zur Vornahme politischer Acte zu nöthigen, durch Strafen von der Setzung rechtlich erlaubter oder gebotener Acte abzuhalten, setzt sie sich über das Staatsgesetz hinweg, so schreite man ein wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt.

## § 17.

### 2. Principielles Verhältniß[1]).

#### I. Nach christlichen, insbesondre katholischen Grundsätzen.

a) Die Kirche ist nach ihrer Lehre von Gott gestiftet, hat ihren Auftrag und damit die Befugniß zur Entfaltung ihres Wesens von Gott, daher unabhängig von jedweder weltlichen Autorität nach Zeit und Ort[2]). Sie hat sich im kirchenfeindlichen römischen Staate entwickelt, dieses Recht stets und überall in Anspruch genommen.

b) Nach der Lehre der Kirche ist aber auch die weltliche Obrigkeit von Gott gesetzt, ihren Geboten der Einzelne wie die Gesammtheit unterworfen. Der Gehorsam gegen die weltlichen Gesetze darf in keinen Widerspruch gegen die göttlichen kommen. Liegt ein solcher vor, so muß dem göttlichen gehorcht werden. Von göttlichen Geboten kann man aber nur reden, soweit die unwandelbaren Gesetze des göttlichen Sittengebotes und der Glaube in Betracht kommen[3]).

---

[1]) Außer den Lehrbüchern des Staatsrechts von Bluntschli, Zachariae, Zöpfl u. s. w. den § 16 angef. Clem. Graf Brandis, Der Staat auf christlicher Grundlage. 1860. Von ältern Schriften: Th. Reinkingk, Tract. de regimine seculari et ecclesiastico. 1616. Talon, Traité de l'autorité des rois touchant l'administration de l'église. Amsterd. 1700. Jäger, De concordia imperii et sacerdotii, sive de jure potestatum supremarum circa sacra Tubing. 1711.. Autoritá legittima de' vescovi e de' sovrani. Trad. dal francese. Venez. 1768. Herrmann, Ueb. d. Stellung d. Religionsgemeinschaften im Staate. 1849. Bluntschli, Staatswörterb. Art. Kirchenhoheit (V. 564 ff.). Rechtslexicon von Weiske IV. 581, XIII. 767, X. 420 ff. Moy im Archiv XII. 60 ff. 319 ff. „Der Staat und die Hierarchie" in den Preuß. Jahrbüchern von R. Haym. 1858. S. 382 ff. Reinerding, Verh. der Staatsgewalt zu den Corporationen im Archiv XIII. 378, XIV. 19, 188. M. Guizot, L'Église et la société chrétiennes en 1861. 1861. Stahl, Der Protestantismus als politisches Princip, 1853. Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik. Leipz. 1860. §§ 171 ff. (S. 343 ff.) Walter, Naturr. u. Politik. 1863. S. 481 ff. Vgl. § 117.

[2]) § 1. Der Syllabus von 1864 verwirft folgende Thesen: num. XIX. „Ecclesia non est vera perfectaque societas plane libera, nec pollet suis propriis et constantibus juribus sibi a divino suo Fundatore collatis, sed civilis potestatis est definire, quae sint Ecclesiae jura ac limites, intra quas eadem jura exercere queat." (Alloc. Singulari quadam 9. Dez. 1854, Multis gravibusque 17. Dez. 1860, Maxima quidem 9. Juni 1862.) num. XX. „Ecclesiastica potestas suam auctoritatem exercere non debet absque civilis gubernii venia et assensu." (Alloc. Meminit unusquisque 30. Sept. 1861.)

[3]) Kein Staatsgesetz oder Staatsgebot (seit Kaiser Julian dem Abtrünnigen) eines christl. Staats existirt, das einen solchen Conflict hervorgebracht hätte. Kirchengesetze sind noch keine göttlichen. Fordert also das Staatsgesetz etwas, was das Kirchengesetz nicht kennt, vielleicht verbietet (z. B. obligatorische Civilehe, Abschluß dieser vor der kirchlichen), so muß man gehorchen, weil der Einzelne keine Pflicht hat, dem Staate ungehorsam zu sein und kein Recht, die Gesetze zu wählen, denen er gehorchen will. Im Munde der römischen Hierarchie lautet obiger Satz anders, d. h. das Kirchengesetz steht über dem Staatsgesetz. Grat. Decret. Dist. X. besonders c. 1. 2. 4. 9. 12. 13. Dist. 96 u. a. Syllabus num. XLII. „In conflictu legum utriusque potestatis jus civile praevalet" (litt. apost. Ad apostolicae 22. Aug. 1851). Damit ist also gesagt, daß im Conflicte das weltliche Recht nicht vorgehe.

c) Während die Kirche der Idee nach eine ist und eine feste theils auf ihren fundamentalen Sätzen, theils auf geschichtlicher Bildung beruhende Verfassung hat, ist die Verfassung der Staaten lediglich ein Product der Geschichte. Somit hat es die Kirche überhaupt nicht mit dem Staate zu thun, sondern mit Staaten, kann in allen Staaten und unter jedweder Staatsform leben, wenngleich nach der Natur der Sache je nach der Staatsform ihr Zweck leichter oder schwerer zu erreichen ist, ja selbst factisch unmöglich werden kann.

d) Die Kirche ist in den Staaten, für die Welt, aber nicht von der Welt, daher kein Staat im Staate. Sie hat als solche keine Politik zu treiben. Wo ihre Träger hierzu berufen sind, beruht dies auf historischer Bildung. Somit gibt es kein kirchliches Recht auf Theilnahme der Kirche bez. ihrer Repräsentanten an der Staatsgewalt. Hat die historische Bildung ein solches mit sich gebracht, so mag dessen Kränkung ein politisches Unrecht sein, aber die Kirche als solche wird ebenso wenig gekränkt, als dadurch an sich ihrer Mission Eintrag geschieht[4]). Auf bestimmte weltliche Rechte hat daher die Kirche ebenso wenig ein dauerndes unabänderliches jus quaesitum als der Einzelne oder die Gemeinschaften; es ist hier Alles abhängig von der historischen Entwicklung[5]).

e) Auf ihrem Gebiete beansprucht die Kirche volle Freiheit und Selbstständigkeit. Sie kann daher ihr ganzes Lebensgebiet nach ihren Sätzen ordnen. Erkennt der Staat diese an — und das ist der Fall, wo und insoweit ein bestimmtes Verhältniß der Einheit, Eintracht, der gegenseitigen Stützung sich ausbildete, — so wird ihnen auch die staatliche Durchführung gesichert sein. So kann durch Herkommen oder ausdrücklichen Vertrag ein Staat an sich kirchliche Rechte, die Kirche an sich weltliche Rechte erhalten. Abgesehen von solchen positiven Bildungen erkennt die Kirche für ihr Gebiet ohne ihre Sanction dem Staate als solchem kein Recht der Ordnung zu[6]). Beruht also das Verhältniß nicht auf einer bestimmten sich als Folge einträchtigen Zusammenwirkens darstellenden historischen Entwicklung, so nimmt die Kirche volle Selbstständigkeit zur praktischen Regelung und praktischen Durchführung mit kirchlichen Mitteln in Anspruch für alle in ihr Gebiet fallenden Dinge. Wird vom Staate hindernd eingegriffen, so fügt sich die Kirche, weil sie keine Revolution macht, ohne jedoch anzuerkennen.

---

[4]) Daher war die Aufhebung der deutschen geistlichen Territorien keine Verletzung der katholischen Kirche als solcher. Pius VII. in der Protestatio, die am 14. Juni 1815 beim Wiener Congresse gegen dessen die Kirche benachtheiligenden Bestimmungen vom Card. Consalvi übergeben ward (bei Klüber, Acten des Wiener Congresses IV. 441 ff.), hat zwar unter den Beschwerden auch die: „Principatus enim temporales, quibus Ecclesia in Germania spoliata fuit, instaurati non sunt“, die Note von Consalvi (das. S. 437 ff.) sagt aber ausdrücklich: „Les principautés ecclésiastiques qui ont été détruites par la violence révolutionnaire, en faveur desquelles parlaient (du moins également) les mêmes principes et droits admis en faveur de tant de Princes séculiers rétablis dans leur possessions, n'ont pas été réintégrées“. Das ist ganz richtig, aber nicht im Widerspruche mit dem Gesagten, in einem solchen aber steht Syllabus num. XXVII.: „Sacri Ecclesiae ministri Romanusque Pontifex ab omni rerum temporalium cura ac dominio sunt omnio excludendi“ (Alloc. Maxima quidem 9. Jan. 1862). Denn die Vorlage im Vatikanischen Concil (Friedrich, Documenta II. 84 sq.) im Schema constitutionis dogmaticae de ecclesia Christi cap. XII. de temporali s. Sedis dominio und die Encyclika vom 1. Nov. 1870 beweisen, daß nach römischer Anschauung die weltliche Gewalt des Papstes eine dogmatische Grundlage hat und die Sätze des Syllabus darauf zu beziehen sind. Entspräche die vom Papste zugelassene Vorlage der römischen Ansicht nicht, so wäre sie eine Absurdität.

[5]) Anders die Thesen XXX., XXXI., XXXII. des Syllabus.

[6]) c. 1. 3. 5. 6. 8. Dist. X., c. 7. 10. X. de constit. I. 2, Syllabus num. 39—55.

f) Als causae mere ecclesiasticae sieht die Kirche an[7]): 1. den Glauben, die Moral, 2. die Sakramente u. dgl., 3. den Cultus, 4. die Verwaltung (administratio) der verschiedenen Organe: Papst, Bischöfe u. s. w. nach den Sätzen ihres Rechts, 5. die Disciplin über Clerus und Laien hinsichtlich ihrer kirchlichen Pflichten, 6. die Gerichtsbarkeit bezüglich aller in ihr Gebiet fallenden Punkte, 7. die Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens.

g) Dem Staate fällt allein anheim: 1. die bürgerliche und politische Stellung der Staatsbürger ohne Rücksicht auf ihren geistlichen Charakter, 2. der Erwerb von Vermögen[8]) (Bedingungen des Eigenthumserwerbs, Obligationen, Klagbarkeit u. s. w.), die civilrechtliche Durchführbarkeit und Durchführung von Privatrechten, die privatrechtlichen Verbindlichkeiten der Individuen und Gesellschaften, 3. die bürgerlichen und politischen Wirkungen und Folgen kirchlicher Acte, 4. die Ahndung der Verletzungen von Staatsgesetzen.

h) Gemischte Angelegenheiten gibt es vom rein abstracten Gesichtspunkte aus nicht.

II. Anders stellt sich das principielle Verhältniß nach päpstlicher Lehre, welche in Kathedralsprüchen[9]) und sonstigen Aussprüchen der unfehlbaren römischen Päpste enthalten ist. Nach dieser muß jede menschliche Creatur, um selig zu werden, dem Papste gehorchen. Die weltliche Gewalt hat einfach die Befehle der geistlichen auszuführen, „das weltliche Schwert ist zu führen nach dem Winke und der Zulassung des Priesters". Da der Papst die volle, unmittelbare und ordentliche Gewalt über die ganze Kirche hat, so folgt, daß die weltliche Gewalt unbedingt dem Papste zu gehorchen hat. Die vom Bösen abstammende weltliche Gewalt hat ihre Macht (ihr Schwert) von der geistlichen erhalten, ist der geistlichen unterworfen. Der Papst kann Fürsten absetzen, die Völker des Eides der Treue entbinden, Völker und Länder verschenken, Staatsgesetze aller Art für null und nichtig erklären[10]), die Fürsten richten und bestrafen. Das Kirchengesetz geht unbedingt dem weltlichen vor. Der Papst ist Souverän über die ganze Welt. Da eine Trennung der Kirche vom Staate unzulässig ist[11]), so müssen diese Sätze überall gelten[12]).

---

[7]) Mein Kirchenrecht I. 403 ff. Quellen: die Erklärungen des Papstes, namentlich Esposizione dei Sentimenti di Sua Santità (Münch, Concordate II. 378 ff.), Denkschriften der deutschen Bischöfe, neuere Concordate, Concil. Trident. Ich habe daselbst S. 431 ff. die Angelegenheiten erörtert, welche als gemischte nach der besondern deutsch-rechtlichen Entwicklung erscheinen, S. 427 ff. jene, die als ausschließliche Gegenstände der Staatsgesetzgebung aufzufassen sind. Dazu Syllabus num. 56. 65 ff.

[8]) Damit steht num. 26 Syllabi: „Ecclesia non habet nativum ac legitimum ius acquirendi ac possidendi" im Widerspruche.

[9]) Solche sind unzweifelhaft Bulle Bonifaz' VIII. Unam sanctam (c. 1. de M. et O. in Extr. com. I. 8), Pius' V. Regnans in excelsis 25. Febr. 1570, Paul's IV. Cum ex apostolatus officio 15. Febr. 1559, Syllabus u. s. w. Meine Schrift: „Die Macht der römischen Päpste" § 4 zeigt im Detail das ganze System unter wörtlicher Uebersetzung der päpstlichen Aussprüche.

[10]) Beispiele in meiner cit. Schrift (Westfälischer Friede u. A.). Neuestes die Cassation der österr. Staatsverfassung und der Gesetze 25. Mai 1868 durch Allocution 22. Juni 1868 (daselbst S. 52 ff.), die Cassation der preußischen Maigesetze durch Encyclika vom 21. Nov. 1873 und vom 5. Febr. 1875. Den Standpunkt selbst drückt die Allocution vom 23. Dez. 1872 fast noch stärker aus. Sie sind im Archiv XXIX, 8, XXXIII. 373 abgedruckt. Jede Allocution u. s. w., welche dazu die entfernteste Gelegenheit bietet, spricht dieselben Gedanken aus.

[11]) Der Syllabus condemnirt den Satz num. 55. „Ecclesia a Statu, Statusque ab Ecclesia sejungendus est." (Alloc. Acerbissimae 27. Sept. 1852.) Vgl. num. 39—54.

[12]) Die jesuitische und päpstliche Anschauung zeigt am Nacktesten und Kundigsten der zu den angesehensten Jesuiten gehörige und als Hauptmitarbeiter der Civiltà cattolica (in welcher

III. In der evangelischen Kirche kam zufolge ihrer Entwicklung diese Frage nur ganz vereinzelt zu wirklich praktischer Bedeutung, weil sich die einzelnen Landeskirchen infolge der Kirchengewalt der Landesherrn in Einheit mit dem Staate fühlten; erst seit der Staat das System des schroffen und ausschließlichen Staatskirchenthums aufgegeben hat, ist dieses Bewußtsein gelockert worden, praktisch jedoch nur dort, wo der Landesherr nicht evangelisch ist. In andren Ländern, z. B. Preußen, sucht man wohl seitens der Geistlichkeit den Landesherrn gegen den Staat ins Treffen zu führen, oder stellt seine Forderungen nach politischer Richtung [13]).

## 3. Gegenwärtiges Verhältniß.

### § 18.

### a. In Oesterreich [1]).

I. Eine neue Regelung fand Statt in dem Concordat vom 18. August 1855. Nach diesem erscheint I. als rein kirchliche Angelegenheit, somit der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung (jurisdictio, administratio) anheim fallend das ganze innere kirchliche Leben, im Einzelnen: 1. der Verkehr aller Kirchenglieder vom Papste angefangen in kirchlichen Dingen unter einander, 2. die kirchliche Gesetzgebung, 3. die Erziehung für und Aufnahme in den Clerus, Bestellung der Organe für die Diöcesanverwaltung, 4. Anordnung von öffentlichen Gebeten, Processionen, Wallfahrten, Leichenbegängnissen, 5. der ganze Religionsunterricht von der theol. Facultät bis zur Volksschule herab, 6. das kirchliche Censurrecht, 7. die Jurisdiction in allen Kirchensachen, insbesondere hinsichtlich der Ehesachen, Disciplin des Clerus und geistliche Strafgewalt über Laien, Patronatsrecht, 8. Ergreifung des Besitzes von Kirchengut durch Beneficiaten u. s. w., 9. innere Leitung des Ordenswesens. II. Dem Staate allein fällt zu: 1. das Urtheil über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe, 2. die bürgerlichen Rechtsverhältnisse des Clerus und die Strafgerichtsbarkeit über denselben. III. Einvernehmen von Kirche und Staat hat Platz in folgenden Punkten: 1. Errichtung oder Veränderung der Diöcesen, Pfarreien, 2. Besetzung der Beneficien, 3. Anstellung von Professoren der Theologie, Katecheten, Schuloberaufsehern, 4. Einführung von Orden und anderen religiösen Genossenschaften, 5. Verkauf oder Belastung des Kirchenguts, 6. Verwendung des Religionsfondes.

II. Infolge der politischen Entwicklung seit dem J. 1860 und der sich steigernden Unzufriedenheit kam es nach fruchtloser Verhandlung mit Rom zur allmäligen

---

das Buch zuerst in Form von Artikeln, somit zufolge des Charakters dieser von Pius IX. ganz ausnahmsweise privilegirten Zeitschrift unter päpstlicher Billigung erschien) bekannte P. Matteo Liberatore d. G. d. J., La chiesa e lo stato. Napoli. Gianini, 1872. Es ist heute überflüssig, die in der 3. Aufl. aus diesem Buche mitgetheilten Stellen zu wiederholen, da nicht blos die angeführten päpstlichen feierlichen Erklärungen obige Sätze voll beweisen, sondern diese Grundsätze in Schriften und Handlungen eine Bezeugung gefunden haben, die nur demjenigen verborgen bleibt, der nicht sehen will oder kann. Der Mainzer „Katholik“ April 1872 S. 503 empfiehlt das Werk von Liberatore als dasjenige, welches die kath. Lehre vorzüglich darstelle.

[13]) In den §§ 114 ff. ist die Entwicklung und Darlegung selbst enthalten. Vergl. Richter-Dove-Kahl § 74 a. E., wo auf den Vorgang der 1. Landessynode der evang.-luth. Kirche der Prov. Hannover vom J. 1869 hingewiesen wird. Die welfisch-confessionalistischen Forderungen enthält L. A. Bruel, Die Selbstständigkeit der ev.-luth. Landesk. Hannovers. 1870. Rückblicke auf d. erste Hann. Landessyn. Berl. 1870.

[1]) Vering gibt Lehrb. § 37 eine sehr ins einzelne gehende Entwicklung seit 1855, welche, soweit dabei meine Person in Betracht kommt, mehrfache Unrichtigkeiten enthält, deren Berichtigung selbstredend nicht hierher gehört.

Umgestaltung. Das Staatsgrundgesetz vom 21. Dez. 1867 beseitigte grundsätzlich die Bestimmungen des Concordats über Geltung der kirchlichen Urtheile, über den Unterricht; durch Gesetze vom 25. Mai 1868 wurde das kirchliche Eherecht für das bürgerliche Gebiet beseitigt, über die Schule, die religiöse Kindererziehung und andre Punkte abweichend bestimmt. Nachdem sodann durch eine Note vom 30. Juli 1870 infolge eines Berichts des Cultusministers an den Kaiser vom 25. Juli, welcher ausführte, daß durch die eingetretene grundsätzliche Veränderung des einen Contrahenten durch Verkündigung des Unfehlbarkeitsdogmas das Concordat hinfällig geworden sei, die Kündigung des Concordats stattgefunden hatte, erfolgte in dem „Gesetze vom 7. Mai 1874, wodurch Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der kath. Kirche erlassen werden" die Aufhebung des Patents vom 5. Nov. 1855 „seinem vollen Inhalte nach"; die Bestimmungen haben vielfach neues Recht geschaffen.

## § 19.

### b. In Deutschland.

I. Gemäß Art. XVI. der deutschen Bundesacte „kann die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen". Da sich ein Vollgenuß bürgerlicher und politischer Rechte des Einzelnen gar nicht denken läßt, wenn es ihm nicht gestattet ist, seine Religion auszuüben, da die Religionsübung des Individuums nur dann eine ist, wenn sie in den Formen seiner Religion geschehen kann, da dies in der christlichen Kirche nothwendig eine Gemeinschaft voraussetzt, da endlich die Religionsparteien nur aus den berechtigten Individuen bestehen: so folgt, daß durch Art. XVI. die freie öffentliche Religionsübung aller drei[1]) christlichen Religionsparteien (Katholiken, Lutherischen, Reformirten) in allen deutschen Bundesstaaten garantirt war. Mit der Auflösung des deutschen Bundes wird eine Aenderung eintreten. Die Mitglieder einer der drei Kirchen haben in einem einzelnen ehemaligen Bundeslande, wo sie sich bis zu jenem Momente befanden, auf Grund des Art. XVI ein wohlerworbenes Recht auf freie öffentliche Religionsübung[2]). Dies kann ihnen nicht entzogen sein mit Aufhebung des Bundes, ebensowenig als jede Geltung der Reichsgesetze[3]) mit der Auflösung des Reiches aufgehört hat. Für die Zukunft wird aber, wofern nicht die Landesgesetze selbst weiter gehen, dort, wo eine Confession nicht schon in einem Lande zufolge der Verfassung ein wohlerworbenes Recht hat, der einzige gemeinrechtliche Titel in den Bestimmungen des westfälischen Friedens („bez. Reichsdeputationshaupt-

---

[1]) Nur diese sind zur Zeit der Abfassung der Bundesacte darunter verstanden worden.

[2]) Anders der Beschluß der Bundesversammlung 9. Juni 1853. Ueber die Frage selbst v. Linde, Gleichberechtigung der Augsb. Confession mit der kath. Kirche in Deutschland u. s. w. 1853, der gleich Zachariae, „Enthält der Art. 16 der deutschen Bundesacte auch eine Garantie der freien u. öffentl. Religionsübung für die christl. Religionsparteien?" (in Aegidi's Zeitschr. für deutsch. Staatsr. Berl. 1865 H. I. 25—40) für die Ansicht des Textes eingetreten ist.

[3]) Daß die aus den Reichsgesetzen den Mitgliedern der einzelnen Kirchen erworbenen Rechte nicht fortgefallen sind, ist ein im Staatsrechte anerkannter Satz. Klüber, Oeffentl. Recht des teutsch. Bundes u. der teutsch. Bundesstaaten. § 50. 517 (u. die dort citirten), Maurenbrecher, Grunds. d. heut. teutsch. Staatsr. § 92. Zachariae, D. Staatsr. Bd. I § 37. Zöpfl, Grunds. d. Staatsr. Bd. I. § 72. Linde, a. a. O. Ders. Betracht. über die Selbstst. und Unabhäng. d. Kirchengew. 1855. Mein Kirchenr. I. 402 ff. Unten § 21.

schlusses“) liegen[4]). Zweifellos ist, daß in allen deutschen Staaten auch andren als der bisher allein berechtigten Kirche volle freie Religionsübung auf verfassungsmäßige Weise gewährt werden darf.

II. Preußen[5]). Die Verfassung bestimmte: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds“. Durch diesen Satz, der theils von der Regierung als unmittelbare Grundlage der Stellung des Staats zur Kirche keiner weitern Ausführung bedürftig erklärt wurde[6]), theils durch Verträge zwischen der Regierung und den Bischöfen durchgeführt ist[7]), hatte die katholische Kirche eine solche

[4]) Für die meisten Staaten kommt es, wie das Folgende u. § 21 zeigen, auf die ältern Gesetze nicht mehr an. Was Oesterreich betrifft, so hatte der westfäl. Friede (J. P. O. Art. V. § 38) ausdrücklich (mit Ausnahmen, die hier nicht in Betracht kommen) von seiner Geltung die kaiserl. Erblande in diesen relig. Fragen ausgeschlossen. Somit entschied bis 1815 das Landesrecht. Praktisch ist die Frage nur für Tirol. Das dort früher beobachtete Verfahren war dem Art. XVI der deutsch. Bundesacte zuwiderlaufend. Weiter auf die sog. Tiroler Glaubenseinheitsfrage einzugehen, ist nicht der Ort. „Für die Glaubenseinheit Tirols. Ein offenes deutsch. Wort an das Tiroler Volk. Von einem rhein. Rechtsgelehrt. (Buß?) Innsbr. 1861.“ An Heinr. Freih. v. Andlau. Offener Brief von Ernst Freih. v. Moy. Mainz. 1862. Die Sätze des Syllabus num. 77 u. 78 („Hinc laudabiliter in quibusdam catholici nominis regionibus lege cautum est, ut hominibus liceat publicum proprii cujusque cultus exercitium habere“), 79 sind nicht aus Veranlassung dieser Frage gemacht, sondern ältern Allocutionen entnommen, aber sie sprechen für die Glaubenseinheit. Indessen ist bekanntlich erklärt worden, daß man positiven Rechten nicht habe zu nahe treten wollen. Gleichwohl sind die offenen Bekämpfungen des Rechts durch päpstl. Breven belobt worden.

[5]) Verfassungs-Urk. 31. Jan. 1850 Art. 12—18. Richter, Die Entwicklung d. Verh. zw. d. Staate u. d. kath. Kirche in Pr. seit der V.-U. vom 5. Dez. 1848 in Dove's Zeitschr. I. 100—122. Gitzler, De statu ecclesiae cath. secundum ius borussicum. 1852. Gerlach, Das Verhältn. d. preuß. Staates zu der kath. Kirche auf kirchenrechtl. Gebiete nach d. pr. Gesetzen dargest. 1862. Für die histor. Entwickl. Laspeyres Gesch. u. heut. Verf. d. kath. Kirche Preußens. I. Th. 1840, besonders in Lehmann (§ 16. VII). Beiträge zum preuß. Kirchenr. 3 Hefte Paderb. 1854, 1856. Archiv f. kath. Kirchenr. Vergl. auch O. Mejer, Zur Gesch. der röm.-deutsch. Frage im 2. u. 3. Th.

[6]) Zuerst wurden die Art. 12—16 der V.-U. 5. Dez. 1848, von denen 11, 12, 13, 14 wörtlich als Art. 12, 15, 16, 17 in die vom 31. Jan. 1850 überging, 15 u. 16 als 18 u. 19 mit Zusätzen (Art. 13 u. 14 der vom J. 1850 sind neu) durch eine Erläut. des Cultusmin. 15. Dez. 1848 eingeführt (Beitr. I. 3 ff.); dann erschien die vom 6. Jan. 1849 (das. S. 14). Hierin ist erklärt: 1) Das vom Staate bisher ausgeübte Aufsichtsr. über die kirchl. Vermögensverwaltung habe zu entfallen; hins. vieler Fonde müsse eine Uebergabe an d. Bisch. stattfinden; 2) jede Beschränk. d. Verkehrs mit d. Papste u. s. w. entfalle; 3) alle kraft des landesh. jus circa sacra geübten Maßregeln, z. B. Bestätigung der Bischöfe, Collationen, Institutionen u. s. w. hören auf. — So erklärt der Min.-Erl. vom 16. Sept. 1862 (Archiv IX. 153), daß für die Rheinlande Art. 44 zur Convention v. 26. Messidor IX. (Art. 44 der Art. organiques lautet: „Les chapelles domestiques, les oratoires particuliers ne pourront être établis sans une permission expresse du gouvernement, accordée sur la demande de l'évêque“) durch Art. 15 der V.-U. als eo ipso aufgehoben zu betrachten sei. Die in Preußen von Seiten der Katholiken vielfach angeregte Frage über die Errichtung eines besondern kath. Cultusministeriums (Archiv XV. 93 ff.) ist keine Rechtsfrage. Denn einmal hat das Cultusmin. als solches — für die neuen Provinzen ist der Cultusmin. Organ des Trägers der protest. Kirchengewalt — nicht mehr die Interna der protest. K. zu verwalten; sodann hat die K. nur den Anspruch, daß ihr Recht werde; endlich gibt es einen Rechtstitel für die Forderung nicht. Die besondre evangelische und katholische Abtheilung im Cultusministerium ist durch kön. Erlaß v. 8. Juli 1871 aufgelöst und einer „Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten“ zugetheilt worden; dieses war eine rein administrative Frage.

[7]) Derartige Vereinb. enthalten die cit. Beitr. Regulativ f. Culm u. Erml. über die Verw. u. Beauss. des Kirchenverm. 25. Mai 1850 u. (I. 40 ff.), f. Posen u. Gnesen 19. Nov. 1850 (I. 51 ff.), andre 23. Sept. 1851 (das. I. 63).

Freiheit erlangt, daß in keinem deutschen Lande und auch nicht in Oesterreich die allgemeine rechtliche Stellung der Kirche als solcher eine günstigere genannt werden konnte. Hinsichtlich der bürgerlichen und politischen Verhältnisse untersteht die Kirche und der Clerus ganz den allgemeinen Gesetzen. Für das Kirchenvermögen kommen die allgemeinen bezw. die für alle Corporationen geltenden Gesetze in Betracht[8]). Die kirchliche Vereinsbildung ist ungehindert, die Vereine werden ganz nach den allgemeinen Gesetzen beurtheilt, bezw. nach den für Vereine überhaupt bestehenden Normen.

Seit dem Jahre 1871 trat ein Umschwung ein. Die Art. 15 und 18 der Verf.-Urk. wurden durch Ges. 5. April 1873 verändert, im Mai 1873 kirchenpolitische Gesetze erlassen[9]), 1874 Ergänzungen gegeben[10]), im Jahre 1875 die Art. 15, 16, 18 der Verf.-Urk. aufgehoben[11]) und verschiedene einschneidende Gesetze publicirt[12]), zu welchen noch Ergänzungen traten[13]). Im Jahre 1879 trat die Regierung den Rückzug an durch Vorlage von Gesetzentwürfen, welche zu Gesetzen[14]) führten, durch welche das im Jahre 1873 beschrittene System, trotz ständiger Erklärung der Minister an demselben festzuhalten, durchbrochen und ein gesetzlicher Zustand geschaffen wurde, welcher zwar sehr complicirter Natur ist, an Folgerichtigkeit und Zweckmäßigkeit jedoch viel zu wünschen übrig läßt[15]).

III. Für Baiern[16]) ist im Concordate vom J. 1817 derselbe Standpunkt

---

[8]) Vgl. z. B. § 181 über die Beschränkung des Erwerbs von Immobilien.

[9]) G. 11. Mai „über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen", 12. Mai „über die kirchl. Disciplinargewalt u. die Errichtung des kön. Gerichtshofes für kirchl. Angelegenheiten", 13. Mai „über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchl. Straf- und Zuchtmittel", 14. Mai „betr. den Austritt aus der Kirche". Commentar dazu von P. Hinschius, Die Preuß. Kirchenges. des J. 1873. Berl. 1873.

[10]) G. 20. Mai 1874 „üb. d. Verwaltung erledigter kath. Bisthümer", 21. Mai 1874 „wegen Declaration u. Ergänzung des G. vom 11. Mai 1873."

[11]) G. 18. Juni 1875.

[12]) G. 22. April 1875 „betr. die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-kath. Bisthümer und Geistlichen", 31. Mai „betr. die geistl. Orden und ordensähnlichen Kongregationen der kath. Kirche", 20. Juni 1875 „über die Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden", 4. Juli „betr. die Rechte der altkathol. Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen". Zu den in Anm. 10—12 und dem Reichsges. vom 4. Mai 1874 „betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern" ein Commentar von Hinschius, „Die preuß. Kirchenges. der J. 1874 u. 1875". Berl. 1875.

[13]) G. 7. Juni 1876 „über die Aufsichtsrechte des Staats bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen" mit Verordn. vom 27. Sept. 1876, 13. Febr. 1878 „betr. die Befugniß der Commissarien für die bischöfliche Vermögensverwaltung, in den erledigten Diöcesen Zwangsmittel anzuwenden".

[14]) Zuerst dem G. 14. Juli 1880 „betr. Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze". Dies nebst den in Anm. 13 behandelt P. Hinschius, Das pr. Kges. v. 14. Juli 1880 u. s. w. Nachtragsheft zu den Commentaren der pr. Kges. Berl. 1881. Es folgte [Ges. 9. April 1879 kommt kaum in Betracht, da es sich lediglich auf die Disciplin über die Mitglieder des Gerichtshofs f. kirchl. Angelegenheiten bezieht] G. 31. Mai 1882 „betr. Abänderungen der kirchenpolit. Gesetze", G. 11. Juli 1883 mit demselben Titel.

[15]) Durchlöchert sind die Gesetze vom 11. u. 12. Mai 1873, 20. u. 21. Mai 1874, 22. April u. 31. Mai 1875. Die Bestimmungen der Gesetze werden bei den einzelnen Materien vorkommen. In den von mir verfaßten fünf Leitartikeln der „Kölnischen Zeitung" in Nr. 312—319 vom 10.—17. Nov. 1883 „Die Aufgabe der staatlichen Kirchenpolitik" habe ich dargelegt, wie man ohne der Kirche nahe zu treten, im staatlichen Interesse verfahren sollte.

[16]) Henner, Die kath. Kirchenfrage in Bayern. 1854. Im Archiv VIII. 395—460 sind von Zetermayer, „Der Stand der kath. Kirchenfrage in B.", die neuesten Entschl., Eingaben und Antw. der Bischöfe, Schreiben der Min. mitgetheilt worden, andres IX. 129 f. u. ö., mein Kirchenr. I. 140 ff. II. 6—78 Abdruck der Circumscriptionsbullen f. Preußen, oberrh. K.-P., Hannover, des österr. u. bair. Conc., des bair. Ed. II. u. V.O. v. J. 1852 u. der wichtigsten in

festgehalten, den das ihm nachgebildete österreichische hat. Ein gleichzeitig mit dem Concordate publicirtes Edict (Beil. II. zur V.-U. v. 26. Mai 1818) modificirte jedoch manche Bestimmungen des Concordats wesentlich. Auf vielfache Beschwerden der Bischöfe erfolgte die K.-Ver. v. 8. April 1852, welche eine Anzahl von Punkten unmittelbar neu regelte und im § 1 allgemein den Grundsatz aufstellt, „bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen der zweiten Verfassungsbeilage sei jene Interpretation anzunehmen, welche mit den Bestimmungen des Conc. übereinstimmend ist, oder sich demselben annähert." Ueber manche Punkte herrscht noch eine wiederholt bis zu offenen Conflicten erwachsene Verschiedenheit der Auffassung von Episkopat und Regierung. Mit kön. Genehmigung setzt ein Min.-Erl. 20. Nov. 1873 diesen Erlaß von 1852 „außer Wirksamkeit", verweist auf das bestehende Recht und trifft über einzelne Punkte besondre Festsetzungen.

IV. Für die Oberrheinische Kirchenprovinz[17]): Württemberg, Baden, beide Hessen, Nassau, Hohenzollern, Weimar, kam es zu keiner die Stellung von Kirche und Staat normirenden Vereinbarung, sondern nur zur Restauration von Diöcesen (§ 20). Dagegen erließen die Regierungen, mit Ausschluß der von S.-Weimar, unterm 30. Januar 1830 ein „Edict das landesh. Schutz- und Aufsichtsrecht über die kath. Kirche betr.", welches sofort einen päpstlichen Protest (im Breve Pervenerat 30. Juni 1830) hervorrief. Infolge der von dem Episkopate seit dem J. 1848 gemachten Schritte, die in Baden zu dem Jahre lang andauernden Kirchenstreit führten, versuchten die Regierungen durch den Erlaß vom 1. März 1853, der in Kurhessen und S.-Weimar nicht publicirt wurde, nochmals durch Aenderungen einzelner Punkte eine gemeinsame und einheitliche Beibehaltung des bisherigen Staatskirchenregiments. Dies gelang nicht. Seitdem ging jede Regierung ihren Weg. Nachdem aus der Reihe dieser Staaten 1848 Hohenzollern, 1866 Nassau, Kurhessen und Frankfurt a. M. geschieden sind, welche als preußische Provinzen bezw. Theile solcher der gleichen Bildung wie die alten unterstehen, obwohl der Verband mit der Kirchenprovinz nicht gelöst ist, bleiben nur Württemberg, Baden, Großh. Hessen und S.-Weimar besonders zu behandeln.

a) Württemberg[18]). Das Verhältniß zur kath. Kirche ist vom Staate normirt durch das „Gesetz vom 30. Januar 1862, betr. die Regelung des Verh. der Staatsgewalt zur kath. Kirche". Ausgehend davon, „daß die staatsbürgerlichen Rechte unab-

---

diesem u. dem vorh. u. folg. §§ bezogenen Staatsgesetze. v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern vom Regierungsantritt des Kurf. Max Joseph IV. bis zur Erklärung von Tegernsee 1799—1821.

[17]) Longner, Darst. d. Rechtsverh. 1840. Ders., Beiträge z. Gesch. d. oberrh. Kirchenprov. 1863. H. Brück, Die oberrh. Kirchenprov. von ihrer Gründung u. s. w. Mainz 1868. Denkschr. der verein. Erzb. u. Bisch. der oberrh. K.-P. an die . . . Regier. . . März 1851 (in Ginzel's Archiv. 1851 H. 2 250 ff.) Denkschr. . . 18. Juni 1853. Warnkönig, Ueber den Conflict des Episkop. d. oberrh. Kirchenprov. mit der Staatsreg. 1853. (Buß), Die Wiederherst. d. canon. Rechts in d. oberrh. K.-P. 1853. Lieber, In Sachen d. oberrh. K.-P. 1853. Beleucht. d. Entschl. der Regierungen d. oberrh. K.-P. auf die bisch. Denkschr. v. März 1851. Von e. Laien. Schaffh. 1853. Die kirchl. Immunität. Eine positiv rechtliche Abh. Von e. bad. Juristen. Mainz 1855. Das rechtl. Verh. der kath. Bisch. Deutschl. zu den deutsch. Staatsreg. mit bes. Hinblick auf die Verw. d. kath. Kirchenverm. Mainz 1854. Hirscher, Zur Orient. üb. den derzeit. Kirchenstr. Freib. 1854. Andre Literatur Archiv IV. 289 ff. XV. 87 ff., 473, Schletter's Jahrb. f. deutsche Rechtswissenschaft. Bd. I. 238 ff.

[18]) Die Gesetze im Archiv VII. 323, VIII. 353, Dove, Zeitschr. I.; Hauber, Die kirchenr. Verh. auf d. Württ. Landt. v. 1861 das. I. 355 ff. Warnkönig in Pözl's Krit. Vierteljahrschr. III. 567 ff. Golther, K. u. St. in W. 1874. Die einzelnen Bestimmungen des Ges. werden bei den betreffenden Materien angegeben.

hängig sind von dem religiösen Bekenntnisse (Ges. v. 31. Dez. 1861) hat der Staat aus eigner Machtvollkommenheit Alles festgesetzt.

b) Baden[19]). Das „Gesetz die rechtl. Stellung der Kirchen und kirchl. Vereine im Staate betr." vom 9. Oct. 1860 gewährleistet der kath. (und evang.-protest.) Kirche das Recht einer öffentl. Corporation und öffentliche Gottesverehrung, ordnet vom Standpunkte der staatlichen Selbstständigkeit das Verhältniß des Staats zur Kirche; ihm folgten andre.

c) Im Großherzogthum Hessen-Darmstadt ist, nachdem eine Convention vom 23. Aug. 1854 zwischen der Regierung und dem Bischof von Mainz nach beiderseitiger Uebereinkunft durch a. h. Entschl. vom 6. Oct. 1866 außer Wirksamkeit gesetzt worden war[20]), durch Gesetze vom 23. April 1875 das Verhältniß zur Kirche geregelt worden[21]).

d) S.-Weimar. Das Gesetz vom 7. Oct. 1832 regelte das Verhältniß zur katholischen Kirche[22]).

V. K. Sachsen. Die Verhältnisse der kath. Kirche wurden geregelt durch ein kön. Mandat vom 19. Febr. 1827[23]), neuerdings durch Gesetz[24]) vom 23. August 1876.

VI. Oldenburg (zur Diöcese Münster gehörig). Eine Convention[25]) vom 5. Jan. 1830, am 5. April 1831 „als Fundamentalstatut der kath. Kirche im Herz. O." vom Großherzog bestätigt, ordnet die Verhältnisse der kath. Kirche; beigegeben ist ein Normativ zur Wahrung des landesherrl. Majestätsrechts (jus circa sacra).

VII. In Braunschweig sind durch Ges. 10. Mai 1867[26]), in Lippe-Detmold durch Edict 9. März 1854[27]) die katholisch-kirchlichen Verhältnisse geregelt; in Elsaß-Lothringen gilt die französische Gesetzgebung, daneben neuere Verordnungen und Gesetze.

VIII. Für die evangelische Kirche kommen theilweise die neuern Kirchengesetze (Preußen, Baden, Hessen), vorzüglich aber die Verfassungsgesetze der Kirche in Betracht. (§ 14.)

---

19) Ges. im Archiv VI. 132 ff. VII. 40—59, 233—256, VIII. 123—140. IX. 26—37, 178—196. H. Maas, „Die kirchl. Verhält. in Baden nach den Ges. v. 9. Oct. 1860 u. den Vereinb. mit der Kirche". Die auf Grund d. Vereinb. mit d. Erzbisch. erlassenen beiders. Verordn. im Archiv VII. 121 ff. Bader, Die kath. K. im Großh. Baden. 1860. F. Haas, Die Gesetzgeb. üb. d. Regel. d. kirchl. Verh. im Großh. Baden in Dove's Zeitschr. I. 267 ff., II. 290 ff. Vgl. das. I. 157 ff., 320 ff., II. 214 ff., IV. 272. Warnkönig in Pözl's Krit. Viert. III. 579 ff. Die Einzelbestimmungen werden zu den einschlägigen Materien angegeben. Siehe noch gegen den Entwurf des 5. Gesetzes vom 9. Oct. 1860: „Denkschr. d. Erzb. v. Freib. in Betr. der von d. Großh. Bad. Staatsreg. der 2. Kammer d. Landst. am 22. Mai vorgel. 6 Gesetzentw. 1860.

20) Darüber Friedberg in Zeitschr. f. K.-R. VIII. 345.

21) Im Reg.-Blatt S. 247 ff., Archiv XXXIV. 386, Zeitschr. f. K.-R. XIII. 212.

22) In Müller, Lex. des Kirchenr. S. 371. Vering, Lehrb. § 43.

23) In meinem System S. 70 nebst den betr. Art. der V.-U. abgedruckt.

24) Im Archiv XXXVII. 88, Zeitschr. f. K.-R. XIV. 115. 206 nebst Entwurf und Motiven.

25) Cab.-O. u. Normativ bei (v. Kamptz) Codicillus das landesh. jus circa sacra betr. Berl. 1838 S. 152, wo die übrigen ältern überhaupt gedruckt sind, alle in Müller, Lex.; dazu Weiß, Archiv V., Archiv f. K.-R. XXXI. 428.

26) Archiv XIX. 405, Zeitschr. f. K.-R. XI. 109 ff., wo auf die frühern Zustände eingegangen wird, ebenso im Archiv Bd. 19 u. 23.

27) Ges. Samml. 1854 Nr. 13.

## 4. Verträge zwischen Kirche und Staat[1]).

### § 20.

### a. Geschichte.

I. Die ältern. Alle bis zu dem Anfange des 19. Jahrh. zwischen dem Papste und den deutschen Kaisern oder andren Königen über kirchliche Rechtsverhältnisse abgeschlossenen Verträge beabsichtigen keine principielle Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat, weil eine solche nach dem Gange der Geschichte gar nicht in Frage kam und, seitdem dies der Fall war, keine Concordate abgeschlossen wurden. Es waren einzelne Punkte, obgleich der wichtigsten Art, die im Streite begriffen waren. Mit Recht nannte man deshalb solche Verträge Concordiae, Concordate. Das älteste ist für Deutschland das zwischen P. Calixtus II. und K. Heinrich V. am 23. Sept. 1122 bei Worms (Concordatum Calixtinum s. Wormatiense) über die Besetzung der Bisthümer und die Investitur der Bischöfe geschlossene. An dasselbe schließen sich die von Martin V. am 15. April 1418 zu Konstanz[2]) mit der deutschen Nation auf 5 Jahre vereinbarten Bestimmungen, Capitula concordata, über die Zahl und Eigenschaften der Cardinäle, die Besetzung der Beneficien und Kirchen, die Eigenschaften der Beneficiaten, die Vorrechte der Graduirten, die Annaten, die Entscheidungen der Curia Rom., Commenden, Simonie, Excommunication, Dispensationen, Ablässe. Schon hieraus ergibt sich, daß ein Vertrag vorliegt zwischen zwei innerhalb der Kirche stehenden Contrahenten, welche deshalb zur Mitwirkung berufen erscheinen. Von den Decreten des Basler Concils zur Durchführung der Reformation in der Kirche nahm der Reichstag zu Mainz am 26. März 1439 einzelne förmlich an. Hierüber kam es zu mehrfachen Erörterungen zwischen Papst und Reich. Letzteres faßte zu Frankfurt unterm 5. Oct. 1446 Beschlüsse, worin 26 Basler Decrete anerkannt wurden, die mit 4 Bullen Eugens IV. vom 5. Febr. 1447 den Namen Frankfurter oder Fürstenconcordate erhielten. Auf Grundlage einer Ermächtigung des Reichstags zu Aschaffenburg vom 13. Juli 1447 schloß K. Friedrich III. am 17. Febr. 1448 mit dem päpstlichen Legaten Johann Carvajal zu Wien ein Concordat, das man das Wiener oder Aschaffenburger nannte und allmälig von Reichswegen bis zum Aufhören des Reichs als Grundgesetz anerkannte. Es wiederholt im Wesentlichen die Satzungen des Konstanzer. Durch die Aufhebung des Reichs, die Zerstörung der Kirchenverfassung im Anfange unsres Jahrhunderts,

---

[1]) Ich habe in meinem Kirchenr. I. 435—518 zum erstenmale allseitig diesen Punkt behandelt, die wichtigsten ältern und neuern unter Angabe bez. Nachweis der Literatur geschichtlich erörtert. Abdrücke: Münch, Vollst. Sammlung aller ältern und neuern Concordate . . . 1860 ff. 2 Bde. 8. Vinc. Nussi, Conventiones de rebus ecclesiasticis inter s. sedem et civilem potestatem variis formis initae. Mainz, 1870. Das österr. u. bair. ist gedr. in meinem Kirchenr. II. 4 ff. mit andern Stücken, im Archiv, bei Walter, Fontes jur. eccl. Bonn 1851 f. u. ö. Literatur (außer den Lehrbüchern): seit dem Erscheinen meines angef. Werkes Balve, Das Concordat nach den Grunds. des Kirchenr., Staatsr. u. Völkerr. 1863. Huebler, Diss. inaug. de natura ac jure concordatorum. 1863. Bornagius, Ueb. d. rechtl. Natur der Concordate. 1870. Mejer, in Herzog's Encyklopädie 2. Aufl. VIII, 149 ff. Sarwey, Ueber die rechtliche Natur der Concordate in Dove's Zeitschr. II. 437—462, III. 267—290. Huebler, Zur Revision der Lehre v. d. rechtl. Natur d. Concordate, das. III. 404—442, IV. 105—130. Art. Concordate von E. Herrmann in Bluntschli's deutsch. Staatswörterbuch, V. 701—744. Dieser sieht die Concordate zwar als öffentliche Verträge, nicht aber als völkerrechtl. an und stellt sie neben die Staats- und Völkerverträge als eine eigenthümliche dritte Klasse. Dove in seiner Zeitschr. VIII. 341 ff., 447 ff. Fink, de concordatis, Lovanii. 1877. Hinschius, in Marquardsen Handb. d. öff. Rechts I. 1. 271 ff.

[2]) Hübler, Die Konstanzer Reformation und die Concordate von 1419. 1867.

die politische Neugestaltung, endlich die neuern Concordate und Staatsgesetze haben jene so ziemlich ihre praktische Anwendbarkeit verloren. Für Frankreich hat Martin V. gleichfalls zu Konstanz ein Concordat geschlossen, das indessen von König und Parlament nicht anerkannt wirkungslos blieb. Ein solches kam zwischen P. Leo X. und K. Franz I. im Jahre 1516 zu Stande im Ganzen gleichen Inhalts mit dem Wiener, das jedoch fortwährend einen Gegenstand des Streites zwischen Bischöfen und Parlament, zwischem diesem und dem Könige, ja auch zwischen König und Parlament einerseits und den Bischöfen andrerseits bildete, so daß es zu keiner unbestrittenen Geltung gelangte. Die spanischen[3]) zwischen Clemens VII. und Karl I. von 1522, dann von 1717, 18. Oct. 1737, 11. Jan. 1753, die neapolitanischen zwischen Hadrian IV. und Roger von 1156 über die s. g. privilegia Monarchiae Siculae, Clemens IV. und Wilhelm von Anjou von 1265, Innocenz VIII. und Ferdinand dem Kath. von 1487, Benedict XIV. und Karl III. von 1741, sowie die mit andern italienischen Staaten beziehen sich durchgehends auf die Besetzung der Beneficien, kirchliche Abgaben und Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit.

II. Die neuern stehen im schroffen Gegensatze zu den ältern. Das dem Mittelalter fremde, in seinem heutigen Umfange erst seit der französischen Revolution von 1789 bekannte Princip der Staats-Souveränität und der zur vollen Klarheit gekommene Bruch der Staatsordnung mit dem mittelalterlichen Gesellschaftsprincipe betrachtet den Staat nicht mehr als innerhalb der Kirche stehend, die Regenten als solche nicht mehr als Factoren in der Kirche, freilich wohl bezüglich der evangelischen Kirche (§ 17. III.). Mit dem völligen Sturze der gesammten Rechtsordnung in Frankreich war eine principielle Regelung nöthig geworden. Diese nahm dort naturgemäß und anscheinend entsprechend der auf das christliche Staatsprincip nicht mehr gegründeten Staatsordnung den Charakter an, daß man nur die äußern Punkte festsetzte, was zur Folge hatte, daß der Staat nach Gelegenheit und Belieben alle andren einseitig normirte, zu gleicher Zeit aber auch die päpstliche Macht immer weiter griff. Zwar war anderwärts dieser Zustand nicht eingetreten. Aber die gänzliche Zerstörung der hierarchischen Verfassung in Deutschland, die (§ 16) geschilderte Aenderung des Charakters der Territorien und ebenso die neuen Staatsverfassungen machten principielle Ordnungen nöthig. Eine solche führte für Frankreich das zwischen Pius VII. und dem ersten Consul am 15. Juli 1801 (26. Messidor IX.) geschlossene Concordat herbei[4]). Es bildet dasselbe, nachdem das vom 11. Juni 1817 zwischen Pius VII. und Ludwig XVIII. nicht zur Ausführung kam, im Wesentlichen die Grundlage des heutigen Rechtszustandes in Frankreich und hat ebenfalls Geltung in Belgien, auf dessen sämmtliche Theile es durch Uebereinkunft zwischen Leo X. und K. Wilhelm I. vom 18. Juni 1827 mit einer Modification bezüglich der Besetzung der bischöflichen Stühle ausgedehnt wurde, so wie auf dem deutschen linken Rheinufer (Preußen, Hessen, Rheinbaiern), wo es aber durch die neuern Staatsgesetze, außer für Elsaß-Lothringen, entweder ganz oder zum größten Theile außer Kraft getreten ist. Ihm zunächst steht und ist am ähnlichsten das zwischen dem ersten Consul Napoleon Bonaparte als Präsidenten

---

[3]) Hergenröther, Spaniens Verhandlungen mit dem päpstl. Stuhle im Archiv Bd. 10, 11—15. Den Anfang bildet eine Erörterung über „die Stellung Spaniens z. röm. Stuhle bis zum Tode Philipp's II.“ Sentis im Bonner Theol. Lit. Blatt 1868 Sp. 55.

[4]) Card. Pacca, Histor. Denkwürdigkeiten über Se. Heil. P. Pius VII. vor u. währ. s. Gefangensch. u. s. w. A. d. Ital. . . . Augsb. 1831. 2 Bde. Crétineau-Joly, L'église Rom. en face de la révol. Hieraus Archiv IV. 319 ff. Le Comte d'Haussonville, L'Église Romaine et le premier empire. Par. 1870. Friedrich, Gesch. d. Vatik. Concils I. 31 ff. Im 1. Kapitel gute Rückblicke auf die frühere Zeit.

der italienischen Republik und Pius VII. unterm 16. Sept. 1803 geschlossene, welches bis auf das österreichische Concordat für die österreichisch-italienischen Gebiete Geltung behauptete, seit 1860 (1867) aber seine Geltung verloren hat. Außer diesen sind für Spanien[5]), Neapel, Portugal u. a. Staaten[6]) seitdem Concordate geschlossen, die zum Theil bereits ihre Geltung verloren haben, oder doch praktisch nicht mehr beachtet werden.

III. In Deutschland begannen seit dem J. 1804 Unterhandlungen zwischen dem Papste und verschiedenen Höfen, indem man ziemlich überall im Anschlusse an den Reichsdeputationshauptschluß diesen Weg für den besten hielt, die Angelegenheiten der katholischen Kirche zu regeln. Sie führten jedoch nur theilweise zum Abschlusse von Verträgen über die gesammten Verhältnisse der Kirche.

a) Zwischen Baiern[7]) und Rom kam, nachdem 1816 die Unterhandlungen wieder aufgenommen waren, am 5. Juni 1817 ein Concordat zu Stande, das vor der Publication noch Einschaltungen erhielt, am 24. Oct. 1817 vom Könige ratificirt, von Pius VII. im Consistorium am 15. Nov. 1817 publicirt wurde. Staatlicherseits machte man sofort von den darin gegebenen Rechten Gebrauch, ohne es zu publiciren. Erst das mit der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818 publicirte Edict II. verweist auf dasselbe.

b) Oesterreich führte verschiedene Verhandlungen über die Neugestaltung einzelner Diöcesen[8]). Nachdem das Patent vom 4. März 1849 und die kaiserl. Entschl. vom 18. und 23. April 1850 die volle Selbstständigkeit der Kirche anerkannt hatten, begannen (im J. 1853) nach einer mir vom ehemaligen Nuntius in Wien, spätere Card. de Luca gemachten brieflichen Mittheilung auf Grund eines bisher nicht publicirten Schreibens des Papstes die Unterhandlungen wegen Abschlusses eines Concordats, die zu Wien zwischen dem Fürst-Erzbischof von Wien (Rauscher) und dem päpstlichen Nuntius Viale-Prelà, vorzüglich aber zu Rom zwischen ersterem und dem Card. Santucci geführt in dem Vertrage vom 18. August 1855 ihr Ziel fanden. Zu demselben sind in Form eines Breve's „Optime nostis“ 5. Novbr. 1855 und eines Schreibens Ecclesia catholica vom 18. Aug. 1855 noch Nebenbestimmungen der beiden Contrahenten gekommen. Die Publication erfolgte auf beiden Seiten durch Bulle bez. Patent vom 5. Nov. 1855[9]).

---

[5]) Hüffer, D. span. Conc. v. 16. März 1851 u. d. Uebereink. v. 25. Nov. 1859 mit einer Einl. im Archiv VII. 364—399.

[6]) Conc. mit Rußland 3. Aug. 1847 das. VI. 170 ff. Concordate des römischen Stuhles mit den Republiken Centralamerikas (mitgeth. von Sentis) das. XII. 225.

[7]) Mein Kirchenr. I. 492 ff. Dazu § 19. III. Mejer, Gesch. d. röm.-deutsch. Frage Th. 2.

[8]) Vgl. mein Kirchenr. I. 496.

[9]) Diese Documente, die Schreiben des Cultusministers 25. Jan. 1856 an die Erzbisch. u. Bisch., und an sämmtliche Länderchefs über die Ausführung des Conc. im Archiv I. I—XLII., die geheimen Artikel das. XVIII. 449 ff.; da aber auch die gewechselten Noten in Betracht kommen, so muß ich auf Grund der Kenntniß aller Actenstücke, welche das Ministerium hat, sagen, daß über die Vereinbarung durch das Gedruckte noch kein volles Licht verbreitet ist; ich werde dies zu thun Gelegenheit finden. Als Curiosum bemerke ich, daß die Originalverhandlungen nicht im Besitze des Staats, sondern des Card. Rauscher waren. Auch die Instr. pro iud. eccl. Imp. austr. quoad causas matrim. ist ein integrirender Bestandtheil des Concordats, da ihre Annahme seitens des Papstes in der Form, daß deren Befolgung den Ordinarien aufgetragen werde, eine Bedingung des Vertragsabschlusses war, wie ich actenmäßig weiß. — Zu der Literatur, die mein Kirchenr. I. 495 angibt, kam hinzu: Nic. Vergottini, Analisi del concordato austr. cet. Venez. 1858. (Schuppe) Das österr. Conc. u. d. preuß. Gesetzgeb. 1861. Karl Sturm, Kurze Randglossen zu den anstößigen Art. des österr. Conc. Leipz. 1861. Buß, Oesterr. Umbau im Verh. d. Reiches zur Kirche. 1. Abth. (einzige) Das Concordat. 1862. Ders., La situation rélig. actuelle de l'Autriche d'après le Conc. et les Patentes. 1862.

c) Württemberg hatte schon 1807 Unterhandlungen wegen Abschlusses eines Concordates begonnen[10]). Vom Jahre 1817 an traten die meisten protestantischen deutschen Staaten in gemeinsame Berathung, um die katholisch-kirchlichen Verhältnisse in ihren Territorien durch einen Vertrag mit Rom zu ordnen[11]). Man gelangte auch bald zu einer festen Grundlage. Da diese indessen einerseits die Entwicklung eines Jahrtausends ignorirte und andrerseits eine mit dem Papste nur lose zusammenhängende Particularkirche beabsichtigte, so kam es zu keinem andren Resultate, als daß sowohl für Hannover[12]) als die Oberrheinische Kirchenprovinz[13]) eine Circumscription der Diöcesen und Reorganisation der Kapitel durch päpstliche Bullen auf Grund einer Vereinbarung erfolgte. Auch Preußen hatte lange Zeit ein Concordat unterhandelt. Es kam jedoch nur zu einem Uebereinkommen betreffs der Bisthümer (ihrer Eintheilung, Kapitel, Dotationen u. s. f.), welches ebenfalls in einer päpstlichen Bulle[14]) niedergelegt wurde. In Folge des Kirchenstreits in Baden wurden Unterhandlungen angeknüpft. Sie führten zu einem Vertrage zwischen Württemberg und dem Papste vom 8. April 1857. Publicirt ist er vom Papst mit Bulle «Cum in sublimi» vom 22. Juli 1857, vom Könige durch A. H. Verordn. vom 21. Dez. 1857[15]). Mit Beschluß vom 16. März 1860 erklärte die Majorität der II. Kammer diese Convention für unkräftig, worauf der König durch Rescript vom 13. Juli 1861 dieselbe außer Wirksamkeit setzte. Auf ähnliche Weise war bereits das am 28. Juni 1859 abgeschlossene, päpstlicherseits durch Bulle «Aeterni Pastoris» vom 22. Septbr. 1859, staatlicherseits unterm 5. Dez. 1859 publicirte Badische Concordat auf einen Beschluß der II. Kammer vom 30. März 1860 hin durch Großherzogliches Rescript vom 7. April 1860 außer Kraft gesetzt[16]).

## § 20a.

### b. Rechtsverhältnisse aus Concordaten, deren Folgen und Wirkungen[1]).

I. Die Concordate sind Verträge, geschlossen zwischen dem einzelnen Staate und dem Papste[2]) als dem zu Folge einer historischen Bildung faktisch anerkannten

---

Die jüngsten Verhandlungen zw. d. österr. Reg. u. d. h. Stuhle. Geprüft u. beleucht. v. einem deutschen Staatsm. Mainz 1863. Warnkönig in Pözl's Krit. Viertelj. III. 559 ff. Ueber die Verhandlungen im Reichsrathe, Archiv VIII. 234 ff. „Die neuesten Vereinbarungen mit Rom" von Warnkönig in Reyscher's Zeitschr. f. D. Recht XVII. 321 ff. „Die neuesten Vereinbar. mit Rom" in Preuß. Jahrb. v. Haym 1858, I. 244 ff.

[10]) O. Mejer, Die Concordatsverhandlungen Württembergs v. J. 1807. 1859.

[11]) O. Mejer, Zur Gesch. d. röm. deutsch. Frage Th. 3.

[12]) Bulle Leo's XII. „Impensa Rom. Pont." 26. März 1824, bestätigt und publicirt von Georg IV. am 20. Mai 1824 (gedruckt in meinem System S. 48 ff.).

[13]) Bulle Pius' VII. „Provida solersque" 16. Aug. 1821 und Leo's XII. v. 11. April 1827 „Ad Dominici Gregis custodiam" (gedr. das. S. 54 ff.).

[14]) Bulle Pius' VII. „De salute animarum" vom 16. Juli 1821 (gedr. das. S. 31 ff.).

[15]) Mein Kirchenr. I. 502. Die Uebereinkunft zw. Reg. u. Bisch. v. 12. u. 16. Jan. 1854 über die Regel. d. Verh. d. St. z. kath. Kirche, die Beilagen zur Convention v. J. 1857 sind gedr. im Archiv VI. 471—484. Zu der von mir a. a. O. angef. Lit. ist hinzuzufügen: Beleucht. des württ. Conc. durch Superint. Eichler zu Raudten in Niederschles. (in „Allg. Kirchenzeit." von Schenkel. Darmst. 1858 N. 13). „Die Vereinbar. d. württ. Reg. mit d. h. Stuhle" im Archiv II. 153 ff., 273 ff., 513 ff.. 641 ff., III. 3 ff. Aufsätze in den Hist.-polit. Blättern Bd. 41 (Münch. 1858) S. 867 ff. Die Schriften v. Hofacker, Warnkönig (gegen dens. im Archiv V. 35 ff.), O. Wächter, Paulus, Schott, L. Zöller, C. Planck u. a., Art. in versch. Zeitungen im Archiv VI. 398 ff., VII. 318 ff., 471 ff. Warnkönig bei Pözl a. a. O. S. 567 ff.

[16]) Ueber die aufgehobene Convention zw. d. Bischof von Mainz u. d. Großh. Hess. Regierung Archiv VI. 158 ff., 354 ff., über die seit 1866 unpraktische zw. d. Bischof v. Limburg u. d. Regier. das. VI. 373 ff., VII. 142 ff.

Oberhaupte der römisch-katholischen Kirche. Letztrer erscheint dabei nicht als Repräsentant der Kirche eines einzelnen Landes[3]), sondern als Haupt der einen Kirche, deren Theile die Diöcesen eines Landes so sehr sind, daß sie ohne diese Verbindung aufhören würden, römisch-katholische zu sein. Ihre Form entspricht seit Jahrhunderten ganz der, welche bei Staatsverträgen hergebracht ist; die Originalsprache pflegt die lateinische zu sein. Berechtigt zum Abschlusse ist jeder Souverän bez. die mit der Executive betraute Person im einzelnen Staate. Ob die Zustimmung andrer Factoren (Kammern) zum Vertrage überhaupt oder zu einzelnen Punkten desselben nöthig sei, hängt von der Landesverfassung ab[4]).

II. Aus dem Vertrage werden zunächst die Contrahenten, sowie deren Nachfolger verpflichtet. Nach der Anschauung der Curie ist diese Verpflichtung auf Seiten des Staats eine unbedingte, der Papst jedoch, weil er das Concordat als ein Privileg auffaßt, zufolge seiner unbeschränkten Machtfülle jederzeit zu Aenderungen berechtigt[5]). Damit der Vertrag für das beiderseitige Gebiet als Gesetz gelte, ist die Publication seitens des Papstes wie des Staates erforderlich. In der Weise

---

[1]) Ich kann hier auf die mancherlei Controversen nicht eingehen, verweise daher auf mein Kirchenrecht I. 441 ff. Wenn meine jetzigen Aussprüche in einzelnen Punkten von den frühern abweichen, so liegt der Grund einfach darin, daß ich durch die Expositionen der Civiltà cattolica, Liberatore's, vor allem durch das Dogma vom unfehlbaren Papste und von dessen Universalepiscopate, durch die zahlreichen Reden Pius' IX., endlich durch die Vorlagen beim Vaticanischen Concil zu der Ueberzeugung kommen mußte, was ich in gutem Glauben angenommen hatte, sei nicht der Curie Ansicht. Da nun zufolge der historischen Entwicklung blos von Concordaten mit Rom die Rede ist, da die katholische Kirche kein Concordat braucht, weil sie dem Staate volle Selbstständigkeit aus göttlichem Rechte zuschreibt, selbst keine staatlichen Rechte begehrt, so ist nur die Anschauung der Curie zu berücksichtigen.

[2]) Für Verträge zwischen einer Regierung und einem Bischof, die man nicht mit dem Namen Concordat zu bezeichnen pflegt, gilt ein Gleiches, da der Bischof hier als Repräsentant der Kirche für seine Diöcese auftritt, derselbe in dieser Stellung nicht unter, sondern neben der Regierung steht, beide je eine selbstständige, obgleich für verschiedene Gebiete gegründete, Macht vertreten.

[3]) Hat ein Land eine Diöcese, so repräsentirt deren Bischof für die Diöcese die Kirche; hat es mehrere, so ist im Lande kein einzelner Repräsentant, da ein Primas oder Metropolit stets nur nach einzelnen Richtungen repräsentirt. Der Papst tritt nur und immer als Haupt der einen römischen Kirche auf, dessen Mitwirken gerade deshalb nöthig ist, weil über seine principielle Stellung das einzelne Glied nicht bestimmen kann. Daher kann ein Ordinarius wohl über einzelne Punkte Vereinbarungen treffen, nicht aber über das principielle Verhältniß zum Staate.

[4]) A. a. O. S. 446 f. habe ich diese Frage bezüglich der größern deutschen Staaten erörtert. (Zöpfl), Das Zustimmungsrecht der Landstände zu staatsrechtlichen Verträgen. Freib. 1860. Herrmann a. a. O. S. 743 Note 39 sagt, ich interpretire die Zustimmungsrechte der deutschen Ständeversammlungen zum guten Theile weg. Mir scheint, unumwundener, als ich das Princip ausgesprochen, hat es Niemand gethan. Ob aber vom Standpunkte einer bestimmten Verfassung Zustimmung und in welchem Umfange sie nöthig sei, ist doch wohl Sache der jurist. Interpretation.

[5]) Außer den von mir selbst angef. Aeußerungen, die ich zu widerlegen suchte, vgl. die Ausführungen von Hübler, Sarwey u. s. w. Der Syllabus hütet sich daher, den Papst für gebunden zu erklären; er verwirft in num. 43. nur das Recht der weltl. Gewalt, Concordate ohne Einwilligung oder gegen den Widerspruch des Papstes zu beschränken, und außer Kraft zu setzen. Was ich hier sage, kann ich durch Thatsachen belegen. Eine solche habe ich in meiner Denkschr. über das Verhältniß des Staats zu den Sätzen der päpstl. Const. v. 18. Juli 1870, Prag 1871, S. 59 mitgetheilt. Das dort abgedruckte Schreiben ist eine Copie des an den Card. F. Schwarzenberg erflossenen Originals. Eine andre Thatsache ist die vertragswidrige Annahme von Appellationen aus Oesterreich, da positiv vereinbart war, keine anzunehmen. Trotzdem ist's geschehen, ja man war so ungenirt, in den Delegationsbreven für die dritte Instanz den Parteien dies freizustellen.

und in dem Umfange, als diese Publication erfolgt[6]), erlangt der Vertrag die Kraft eines Kirchen- bez. Staatsgesetzes.

III. Als Vertrag besteht die Uebereinkunft zu Recht, so lange sie nicht mit beiderseitiger Einwilligung ganz oder zum Theil abgeändert bez. außer Kraft gesetzt ist. Dagegen würde sie aufhören, für das eine oder andre Gebiet Gesetz zu sein, wenn sie der Gesetzgeber, und sei es auch einseitig, der gesetzlichen Kraft entkleidete[7]). Die Pflicht, den Vertrag auszuführen, ergibt sich aus dem Vertrage von selbst. Sie fordert, daß jeder Theil alle gesetzlichen Mittel hierzu anwende. Das ist für den Papst leicht. In diesem Punkte hat der weltliche Souverän eine schwierigere Stellung. Denn ist Zustimmung von Ständen nöthig, so darf man nicht unbedingt behaupten, es müsse jene Pflicht selbst mit Anwendung des gefährlichsten Mittels (Kammerauflösung) erfüllt werden[8]).

IV. Das vom Papste publicirte Concordat gilt für das betreffende Gebiet, hebt jedwedes conträre Recht auf und entzieht den Ordinarien die Befugniß zu gegentheiligen Bestimmungen. Seine Ausführung, insoweit es Kirchengesetz ist, steht zu dem Papste bez. den Ordinarien. Nur hat der Staat als Mitcontrahent das Recht, von der Durchführung stets Kenntniß zu verlangen, vertragswidrige zu verhindern[9]).

V. Als Staatsgesetz gilt das Concordat im Umfange seiner Publication[10]) in der Eigenschaft einer lex specialis für die Personen und Sachen, die es betrifft, derogirt somit allen entgegenstehenden allgemeinen oder besondern Sätzen. Die Ausführung für das weltliche Gebiet steht dem Staate zu, ist aber für gemischte Sachen Gegenstand gemeinsamen Handelns, so daß jeder Theil für sein Gebiet die nöthigen Vorkehrungen trifft.

VI. Sieht man auf den Inhalt, so ist 1. nur die Kirche, ihre Stellung, ihr Recht Gegenstand des Vertrags. Mit fremden Confessionen oder Religionen hat ein Concordat nichts zu thun. Der Staat bez. Souverän schließt es nicht ab als Individuum innerhalb der Kirche, als einzelner Gläubige[11]), sondern als

---

6) Wohl kann die unterlassene unbedingte Publication Vertragsbruch sein. Da aber ein Vertrag als solcher offenbar noch kein Kirchen- oder Staatsgesetz ist, so gilt gleichwohl als Gesetz nur, was publicirt ist. Ich habe a. a. O. dies ausführlich erörtert, S. 494 ff. insbesondere rücksichtlich Baierns.

7) Wer den König von Württemberg und den Großherzog von Baden nicht für berechtigt hält, das Concordat aufzuheben, wird doch zugestehen müssen: durch die Außerkraftsetzung desselben, d. h. durch die Zurücknahme der Publication, welche von beiden allein geschehen war, hat das betr. Concordat seine staatsrechtliche Geltung für Baden bez. Württemberg verloren.

8) Das habe ich schon a. a. O. S. 463 vor den Ereignissen in Baden und Württemberg behauptet und bleibe dabei.

9) Vgl. a. a. O. S. 446 ff., wo auf die Folgen genau eingegangen ist.

10) So ist Art. X des österr. Concordats bezügl. der Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht durch das Pat. 5. Nov. 1855, das diesen Punkt vorbehielt, sondern erst durch das Pat. vom 8. Oct. 1856 als Staatsgesetz zur Ausführung gekommen nach Inhalt der Instructio pro judiciis ecclesiasticis quoad causas matrimoniales.

11) Dann bedürfte es keines Concordates, weil die Kirche von dem Einzelnen Gehorsam fordert. Es könnte dann nur von Concordaten die Rede sein, sofern es sich um Modificationen wirklicher oder behaupteter Rechte des Einzelnen handeln würde. Diesen Charakter haben eben die Concordate des Mittelalters, nach dessen Ordnung Jeder in der Kirche stehen mußte. Diesen Standpunkt haben in der That auch die ältern Schriftsteller, bes. der Curie, vor Augen. Daraus erklärt sich deren Theorie vom Concordat als Privileg. Ein Papst, der 1868 Staatsverfassungen u. s. w. kassirt, steht auf dem mittelalterlichen Standpunkte; der unfehlbar gewordene kann gar keinen andren haben. Der Papst hat gerade wegen des Concordats sich das Recht, die Gesetze zu annulliren, zugesprochen; er betont gerade in der Allocution vom 22. Juni 1868 die Katholicität des österr. Kaisers.

Staatsoberhaupt. Welche Rechte im Staate fremde Confessionen haben sollen, ist nicht Sache der katholischen Kirche als solcher[12]). 2. Die bürgerlichen und politischen Rechte der Staatsbewohner bilden keinen Gegenstand desselben. Es ist daher die Rechtsentwicklung im Staate für diese Gebiete gänzlich unabhängig davon. Mit Recht steht in den Concordaten von Freiheit der Wahl hinsichtlich der Religion nichts; ja es kann dergleichen nicht darin vorkommen. 3. Das Concordat enthält nicht und kann nicht enthalten die Anerkennung der Macht des Papstes bez. des Regenten für das eigne Gebiet eines jeden. Weder der Papst bedarf der Anerkennung eines Monarchen für die Rechte, welche er als Papst in der Kirche hat, noch bedarf ein Regent der päpstlichen für seine weltlichen Befugnisse. Nur besteht der Unterschied: den Staat kann die Kirche an der Ausübung seiner Rechte nicht hindern, während die Kirche vielfach von Staaten gehindert wurde. Um das zu verhüten, schloß man die neuern Concordate; aus diesem Grunde sichern diese auch in solchen Punkten[13]) die Freiheit der Kirche. Das ist für den Staat nicht geschehen, weil es nicht nothwendig war. 4. Somit ist die rein innere Rechtsentwicklung in dem Gebiete einer jeden Macht vom Concordate gänzlich unabhängig[14]). Es bleiben folglich Gegenstände des Vertrags nur: a) die gegenseitigen Zusicherungen, wodurch ein Recht anerkannt bez. gewährleistet wird[15]); b) die beson-

---

[12]) Deshalb stand in Oesterreich das Concordat weder entgegen, das Patent vom 8. April 1861 rücks. der Verf. der protest. Kirche zu erlassen, — noch hinderte dasselbe, daß die „Verf. der evang. Kirche Augsb. u. Helvet. Bekenntn.“, welche die Generalsynoden 1864 beschlossen hatten, zuf. A. H. Entschl. 6. Jan. 1866 mit Staatsmin. Erl. 23. Jan. 1866 (R. G. B. St. 15) genehmigt wurde, — noch stand dasselbe im Wege (selbst trotz der num. 77. 78 des Syllabus), daß das Ges. 7. Apr. 1866 „betr. die Bildung evang. Gemeinden oder Filialen innerhalb der Landesgrenzen der gefürst. Grafsch. Tyrol“ erlassen wurde. — Werden im Concordate der kath. Kirche Rechte garantirt (z. B. im österr. der kath. Charakter der Pesther Universität, die Eigenschaft des Religions- u. Studienfonds als Kirchengut), so ist das eine fremde Confessionen nicht berührende Angelegenheit. — Die Allocution vom 22. Juni 1868 lehrt aber, daß der Papst Staatsgesetze kassirt, weil sie den Protestanten Rechte geben.

[13]) So das österr. in Art. 1—4, bair. Art. 1. 12. u. a. Herrmann a. a. O. S. 727 sagt mit Beziehung auf Art. I des österr. Conc.: „Hiermit ist nach kirchl. Auffassung das exclusive Recht der kath. Kirche und die Verpflichtung des Staats zu dessen Durchführung anerkannt und jeder anderen kirchl. Gemeinschaftsform nicht blos die Parität, sondern das Recht, überhaupt zu bestehen, abgesprochen . . . Wenn die kath. Kirche augenblicklich die Consequenzen des ihr zugestandenen Princips thatsächlich zu ziehen unterläßt, so genügt das keineswegs, um sie logisch und rechtlich auszuschließen.“ Indem dieses Citat in Richter's Lehrb. (neueste 8. Aufl. S. 223, Note 21) abgedruckt wird, ist hinzugefügt: „Könnte über die Auffassung der Curie ein Zweifel bestehen, so genügt es, auf die Encyclica Pius' IX. v. 8. Dez. 1864 und den Syllabus zu verweisen.“ Selbstredend weiß ich nicht, ob die Curie beim Abschlusse die hier angenommene Anschauung hatte; ich kann auch nicht in Abrede stellen, daß man nach den bloßen Worten, wenn man davon ausgeht, daß Rom an einer Anschauung festhalte, die irgend einmal dort ausgesprochen wurde, also zu argumentiren protestantischerseits gewissermaßen formell berechtigt ist. Daß aber 1. der Staat gewiß jene Auffassung nicht gehabt habe, noch habe, 2. kein kath. Jurist in Deutschland also folgern werde, 3. irgend eine Gefahr aus diesem Artikel nicht drohe — das dürfte außer Zweifel sein. Aber wahr ist, daß es ein Fehler ist, Principien hinzustellen, aus denen man, ohne formell widerlegt werden zu können, solche Folgerungen ziehen kann, anstatt sich auf die Festsetzung concreter Dinge zu beschränken. — Als ich dies schrieb, hatte die Allocution v. 22. Juni 1868 noch nicht gerade deshalb Gesetze kassirt, weil sie gegen Art. I gingen, und wußte ich nicht, daß der Kaiser sich verpflichtet hatte, nie die Evangelischen den Katholiken gleich zu stellen. (Wörtlich aus der 3. Aufl. wiederholt und angepaßt der 8. Aufl. von Richter.)

[14]) Von einem jus quaesitum, daß z. B. das Privatrecht des Staates, die Liturgie der Kirche sich nicht ändere, ist also keine Rede.

[15]) Z. B. wenn im österr. Conc. Art. 29, im bair. Art. 8 der Kirche die Erwerbsfähigkeit zugesichert ist, so heißt dies: die Kirche kann nach den jeweiligen Staatsgesetzen Eigen-

dern Concessionen einer jeden Macht für ihr Gebiet zu Gunsten der andren[16]); c) die speciellen Festsetzungen des Vertrags, wenn sie auch nur von einer Macht für ihr Gebiet gemacht sind[17]).

VII. Aenderungen des Inhalts eines Concordats können unbedingt eintreten, wenn sich das Recht der Kirche oder des Staates, insofern es nach dem Gesagten (Nr. VI) keinen Gegenstand des Vertrags bildet, ändert. Ueber dies hinaus ist zu Aenderungen Uebereinkunft nöthig. Diese zu bewilligen, soweit sie sich als nützlich oder nothwendig ergeben, liegt in dem Zwecke, die Eintracht zu festigen, von selbst gegeben[18]).

VIII. Für die Vereinbarungen einer Regierung mit einem Bischofe gelten die dargelegten Grundsätze analog. Ein Gleiches ist der Fall bezüglich derjenigen päpstlichen Bullen, welche formell nicht als Verträge erscheinen, materiell aber solche sind, weil sie den Inhalt von Verträgen wiedergeben und deshalb der Kirche wie dem Staate Vertragsrechte sichern[19]).

IX. Mit Absicht habe ich diese Sätze wiederholt und nur die Gründe hervorgehoben, welche meine frühern Darlegungen als irrig erscheinen lassen. Es kann jetzt juristisch keinem Zweifel unterliegen, daß keine Regierung verpflichtet ist, die mit der Curie abgeschlossenen Verträge dem jetzigen Papste und den ihm anhangenden Bischöfen gegenüber als zu Recht bestehend anzusehen, weil durch die eingetretene Umänderung (§ 35) der Papst und jene Bischöfe nicht mehr Repräsentanten derjenigen Kirche sind, für welche jener contrahirt hat[20]). Aber ebenso unzweifelhaft ist auch, daß der Abschluß eines Vertrags mit einem Papste, der für unfehlbar und als im Besitze aller und jeder Rechte in der ganzen Kirche erklärt worden ist, der, wie gezeigt (§ 17 II.) dem Staate gegenüber nach seinen Glaubenssätzen allmächtig ist, rein undenkbar ist, weil der Staat nach dessen Ansicht gar keine Souveränität besitzt.

## § 21.

### 5. Die Staatsgesetze als Quellen des Kirchenrechts[1]).

I. Die Kirche als religiöse Gesellschaft, d. h. als ein blos für das Gewissensgebiet wirkender Verein, ist vom Staate unabhängig und darum kein Object seiner Gesetze. Aber sie befindet sich in den Staaten; ihre Glieder sind zugleich Glieder der Staaten; sie selbst steht bezüglich ihrer Diener und Institute innerhalb der weltlichen Rechtsordnung. Hieraus folgt von selbst, daß — abgesehen von einem Vertrag

---

thum erwerben. Der Inhalt der Staatsgesetze ist von der Kirche unabhängig. Nur eine besondere Beschränkung der Kirche wäre gegen die zugesicherte Freiheit der Kirche.

[16]) So z. B. kann der Papst kein Gesetz über Besetzung der Kirchenämter erlassen, wodurch die dem Kaiser von Oesterreich, König von Baiern, Preußen zugesicherten Besetzungsrechte aufgehoben oder verändert würden.

[17]) Z. B. im österr. Concordat Art. 33 ist die Zehntablösung sistirt. Soll diese jetzt, insoweit sie noch nicht durchgeführt war, geschehen, so gehörte dazu eine neue Uebereinkunft. Freilich entstehen Schwierigkeiten, wenn der Staat glaubt, ändern zu müssen, der Papst aber nicht zustimmt. Dies und manches Andre spricht eben gegen Concordate. Uebrigens hat die ganze Geschichte dasselbe aufzuweisen.

[18]) Ueber die Folgen einseitiger Aufhebung ꝛc. s. mein Kirchenrecht I. 474 ff.

[19]) A. a. O. S. 505—518 habe ich für die neuern Circumscriptionsbullen (vgl. § 19; die für Oesterreich und Baiern sind durch die Concordate Theile dieser geworden) dies auf's Genaueste dargethan und gezeigt, daß die Form nicht wesentlich ist.

[20]) Meine Denkschrift führt dies aus, auch der Vortrag des österr. Cultusministers 25. Juli 1870. Vgl. die Schriften von Friedberg, Hinschius, Wasserschleben zu § 35.

[1]) Mein Kirchenrecht I. 518—524.

und auch bei Existenz eines solchen (§ 20a V. ff.) — die civilen Rechtssätze eine Quelle für alle jene Verhältnisse bilden, welche an sich ganz oder theilweise civiler Natur sind.

II. Im canonischen Rechte ist darum selbst das römische Recht als civiles Weltrecht, wie es im Mittelalter galt, stets als geltend und subsidiär anwendbar vorausgesetzt. Mit dem Fortfalle dieser seiner Geltung hat es für das geltende Recht seine Kraft verloren, obwohl manche einzelne Sätze des geltenden Rechts noch auf ihm beruhen.

III. An dessen Stelle ist für jeden einzelnen Staat getreten dessen Civilrecht[2]). Dies bildet somit überall eine directe Quelle für alle Verhältnisse bürgerlicher und politischer Natur. Am wichtigsten sind[3]) die Verfassungsgesetze, die staatlichen Gesetze über kirchliche Angelegenheiten und die Privatrechtsgesetzbücher (bez. das römische und deutsche Recht dort, wo es als gemeines gilt).

IV. Von den ältern Staatsgesetzen sind noch von Wichtigkeit die des Deutschen Reichs, namentlich der Westfälische Friede von 1648 (besonders Art. V) und der Reichsdeputationshauptschluß von 1803[4]).

## II. Die Kirchen (christlichen Confessionen) zu einander.

### § 22.

### 1. Sätze des Kirchenrechts[1]).

I. Die römisch-katholische Kirche ist nach ihrer Lehre[2]) die einzige von Christus gestiftete wahre Kirche. In dieselbe tritt man ein durch die Taufe. Alle Getauften gelten darum als ihre Glieder. Hieraus folgt: 1. Die Kirche urtheilt in ihrem Forum nur nach ihren Sätzen, erkennt somit allerdings keine andre Kirche an[3]). 2. Alle Getauften gelten principiell als den Sätzen des kirchlichen Rechts unterworfen[4]). 3. Die freiwillige, dolose Abweichung von der kirchlichen Lehre oder Verfassung ist, da die Angehörigkeit keine blos innere ist, sondern zugleich eine äußere, und rechtliche Verpflichtungen erzeugt, ein Kirchenverbrechen[5]). 4. Das Individuum hat keine Wahl, die Kirche zu wollen oder nicht zu wollen[6]).

---

[2]) Im Sinne des weltlichen Rechts im Gegensatze zum kirchlichen.

[3]) H. A. Zachariae, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart. Gött. 1855 f. Vgl. § 19.

[4]) Daß diese nicht durch die Rheinbundsacte aufgehoben, durch Pariser Frieden 30. Mai 1814, Wien. Congreßacte 9. Juni 1815, D. B. A. 8. Juni 1815 geradezu wieder hergestellt wurden, ist auch in zwei Urth. des O. A. G. zu Dresden als Schiedsgericht zwischen Preußen u. Weimar anerkannt. (Archiv XI. 93 abgedruckt.)

[1]) Mein System S. 449 ff. „Ueber d. gegenwärt. Stellung der kath. Kirche z. den v. ihr getrennten Confessionen" in Histor.-polit. Blätter Bd. I. (1838) S. 31 ff.

[2]) Vgl. die im § 1 Note 8 citirten Stellen.

[3]) Folgen in §§ 196 u. 197. Vgl. auch § 90.

[4]) Mein System S. 453 und Handbuch I. 534 f.

[5]) Vgl. § 90, der die genauere Begründung gibt und den folgenden Satz darlegt.

[6]) Num. 15 ff. des Syllabus, namentlich num. 17, 18, die folgende Sätze verwerfen: „Saltem bene sperandum est de aeterna illorum omnium salute, qui in vera Christi Ecclesia nequaquam versantur. — Protestantismus non aliud est quam diversa ejusdem christianae religionis forma, in qua aeque ac in Ecclesia catholica Deo placere datum est." Wenn in der neuern Zeit die Päpste in ostensibler Weise sich für die Unanwendbarkeit von Canones ausgesprochen haben, welche nicht mehr passen (Breve Optime nostis 29. Sept. 1859 an den Erzb. v. Freiburg: „Te autem monemus, ut in pastorali istius dioeceseos regimine et administratione ea jura, quae tum in prima quarti conv. articuli parte, tum in art. sexto enunciantur

II. Im Laufe der Zeit haben sich aber von der katholischen Kirche zahlreiche Glieder getrennt, welche Gemeinschaften bilden. Diese halten sich bald auch für die wahre Kirche, bald nur für eine Form des christlichen Bekenntnisses, der christlichen Gemeinschaft, nach der das Heil gewirkt werden könne. Sie haben gesetzliche Anerkennung innerhalb der Rechtsordnung gefunden. Hierdurch ist der Charakter der Gesellschaft, den das Mittelalter zeigt (§ 16), gänzlich verändert. Aus dieser historischen Entwicklung und dem Staatsrechte folgt für die deutschen Staaten: 1. Keine Kirche hat über die von ihr getrennten christlichen Confessionen und deren Glieder als solche äußere Jurisdiction. 2. Ob und inwiefern ein kirchlicher Act Andersgläubigen gespendet werden dürfe, hängt rein von den Kirchengesetzen und der Beschaffenheit des einzelnen Actes ab. 3. Auf ihrem Gebiete wendet die Kirche nur ihr Recht an; kommt daher ein kirchliches Verhältniß eines nicht katholischen Christen in dem katholisch-kirchlichen Forum zur Sprache, so entscheidet man nach den Sätzen des katholischen Kirchenrechts. So lange aber der Andersgläubige in keine directe Berührung zur Kirche tritt, kommt dieser Fall nicht vor.

III. Das Verhältniß der Kirchen zu einander ist somit ein rein negatives, äußerlich, rechtlich stehen sie in gar keinem Verhältniß zu einander; die religiöse Aufgabe bildet keinen Gegenstand des Kirchenrechts.

## § 23.

### 2. Das Staatsrecht. Die allgemeine Stellung der Kirchen im Staate. Die Parität. Simultanverhältnisse.

I. Die rechtliche Stellung der Kirchen oder Confessionen ist in den einzelnen Staaten thatsächlich verschieden nach der besondern historischen Entwicklung. Nach dieser gibt es folgende Richtungen: 1. nur die katholische Kirche ist anerkannt; 2. die katholische Kirche ist als Kirche allein anerkannt, die übrigen (bez. bestimmte) sind geduldet mit größern oder geringern Rechten oder voller Freiheit und Selbstständigkeit; 3. es besteht eine nichtkatholische Staatskirche, neben ihr aber andre mit größrer oder geringrer oder vollständiger Freiheit; 4. der Staat legt auf die Religion gar kein Gewicht, kennt gar keine Staatskirche oder Staatsreligion, erkennt aber die Freiheit aller Culte; 5. die katholische Kirche und eine bez. mehrere andre haben dem Staate gegenüber ganz gleiche Rechte (Parität). Entsprechend der Stellung der Kirche ist dann auch die Stellung der Glieder der einzelnen Kirchen im Staate geordnet, von der Unfähigkeit, Rechte zu erwerben, bis zur vollen bürgerlichen und politischen Rechtsfähigkeit und Gleichberechtigung mit andern.

II. Den ersten Standpunkt halten ein: Spanien, Portugal und einzelne südamerikanische Staaten; auf dem zweiten stehen: Frankreich, das Königreich Italien, Liechtenstein, Belgien; die dritte Richtung gilt in Schweden, England und Schottland,

---

[nun lautet aber Th. I von Art. IV: „Pro regimine archid. suae archiepiscopo omne id exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eius ministerii s. ex declaratione s. ex dispositione Sacror. Can. iuxta praesentem a S. Sede adprobatam Eccl. disciplinam ipsi competit" . . Art. VI handelt über den Verkehr u. die Hirtenbriefe u. s. w.], ita ad gregis Tibi commissi salutem exerceas, ut minime renoves illos Canones, qui pro diversa temporum locorumque ratione ex vigenti nunc, et ab Apost. Sede adprobata Eccl. disciplina absoleverunt, vel ipsa Conventione modificati sunt." Dasselbe ist dem Bisch. von Rottenburg „eingeschärft" worden), so hat die Geschichte der jüngsten Zeit gelehrt, daß solche Instructionen inhaltlos sind.

Norwegen, Rußland, beiden Mecklenburgen[1]), Sachsen-Meiningen[2]), S.-Altenburg[3]), Bremen, Hamburg, Lübeck, — die vierte in den nordamerikanischen Freistaaten, in England praktisch für die christlichen Confessionen, in Luxemburg und Limburg[4]), Sachsen-Coburg und Gotha[5]), Anhalt-Bernburg[6]); — der fünfte Standpunkt endlich ist eingehalten von Oesterreich[7]), Preußen[8]), Baiern[9]) K. Sachsen[10]), Württemberg[11]), Baden[12]), Großh. Hessen[13]), Oldenburg[14]), Waldeck[15]), Braunschweig[16]).

III. In Deutschland sind die anerkannten christlichen Kirchen öffentliche Corporationen[17]). Sie haben das Recht des öffentlichen Gottesdienstes[18]),

---

[1]) Wo de jure die kath. Kirche anerkannt ist. Siehe v. Linde in Zeitschr. f. Civilr. u. Proz. N. F. X. 126 ff. dess. Gleichberechtigung der Augsb. Confession mit der kath. Religion in Deutschland. 1853. v. Moy, Archiv VI. 461 ff. Historisch-polit. Blätter 1861. Revers v. J. 1621 (Zachariä, D. Verfass. S. 786 ff.).

[2]) Grundgesetz 23. Aug. 1829 § 29 („die evangel.-lutherische Kirche ist die Landeskirche"). „Alle anderen Kirchen genießen den Schutz des Staates und die Gewissensfreiheit".

[3]) Grundgesetz 29. April 1831 § 128: „Die evangelisch-protestantische Kirche ist die Kirche des Landes". § 129: „Die Bekenner anderer christlicher Particularkirchen genießen den Schutz des Staats und die freie Ausübung ihres Glaubens".

[4]) Luxemburg. Const. 9. Juli 1848, Art. 20. „La liberté des cultes, celle de leur exercice public ainsi que la liberté de manifester ses opinions religieuses, sont garanties, sauf la répression des délits commis à l'occasion de l'usage de ces libertés".

[5]) Staatsgrundgesetz 3. Mai 1852 §§ 33 ff. Trotzdem fordert § 20 für den Statthalter und Regierungsverweser den „protestantischen Glauben".

[6]) Verfass. vom 28. Febr. 1850 §§ 20 ff. Originell § 20: „Keine Religionsgesellschaft genießt vor der andern Vorrechte durch den Staat; es besteht keine Staatskirche. Die christliche Religion wird, so lange sie die Religion der großen Mehrzahl der Staatsangehörigen ist, bei religiös-bürgerlichen Anordnungen des Staats, soweit dieselben erforderlich sind, unbeschadet der Freiheit anderer Confessionen, zu Grunde gelegt".

[7]) Staatsgrundges. 21. Dez. 1867 Art. 14, 15, 16. In Oesterreich ist neben der kath. Kirche allenthalben mit dem Rechte öffentlicher Religionsübung anerkannt die evangel. Kirche Augsb. u. Helvet. Confession, für die ungar. Länder die griechisch-oriental. (nichtunirte), für Siebenbürgen außerdem noch die unitarische Confession.

[8]) Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850. Art. 12 ff., bes. 14, aufgehobener 15.

[9]) Verf.-Urk. 26. Mai 1818. § 9. Nach § 5: „Jeder Baier ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen", könnte z. B. ein Katholik protest. Prediger werden, wenn ihn die Gemeinde wählte, ein Nichtjude Rabbiner u. s. w.; er kann es in Baiern natürlich gleichwohl nicht.

[10]) Verf.-Urk. v. 4. Sept. 1831 §§ 56 ff.

[11]) Verf. v. 25. Sept. 1819. §§ 70 ff.

[12]) Verf. v. 22. Aug. 1818. § 19.

[13]) Verf. v. 17. Dez. 1820. §§ 21, 30 ff.

[14]) Revid. Staatsgrundgesetz v. 22. Nov. 1852. Art. 74 ff.

[15]) Verf. v. 17. Aug. 1852. §§ 39 ff.

[16]) Landschaftsordn. 12. Oct. 1832, § 211: „Allen im Herzogth. anerkannten, oder durch ein Gesetz aufgenommenen christl. Kirchen wird freie öffentliche Religionsübung zugesichert; sie genießen gleichen Schutz des Staates und ihre Angehörigen gleiche bürgerliche Rechte". Das Reglement v. 9. April 1768 ist durch Ges. 10. Mai 1867 (beide nebst den Vollzugsverordnungen in Dove's Zeitschr. XI. 110 ff.), die Verpflichtung zur Entrichtung von Stolgebühren durch Ges. 31. Mai 1871 (das. X. 466 ff.) aufgehoben.

[17]) Dieser Ausdruck im badischen Ges. 9. Oct. 1860 § 1., hessischen 23. April 1875 Art. 1 (indirect preuß. V. U. Art. 13; A. L. R. II. 11. § 17 „privilegirte Corporationen"), bair. Edict 1818 § 28.

Hinschius in Marquardsen, Handb. I. 1. S. 249 ff. polemisirt gegen diesen Ausdruck [im System II. 369 hat er ihn ohne jede Beschränkung selbst] und will ihn ersetzt wissen durch „Anstalten des öffentlichen Rechts". Richtig ist, daß die Gesammtkirche (z. B. die katholische als die einheitliche) in einzelnen Ländern, z. B. Preußen, Baiern, nicht im Sinne des Privatrechts Corporation ist. Aber der Ausdruck Anstalt ist kein technischer und die aus dem obigen folgenden Rechte sind vorhanden. Vgl. noch Richter-Dove § 99.

[18]) Pr. A. L. R. §§ 18, 25, allgemein aber V. U. Art. 12; bair. Ed. §§ 29, 35

womit insbesondre Kirchthürme, der Gebrauch von Glocken verbunden sind und besondrer Schutz zugesagt ist[19]). Ihre Sonntage und Festtage genießen volle rechtliche Anerkennung (§ 151). Sie selbst bez. ihre Institute sind im Privatrechte als juristische Personen anerkannt (§ 207). Der Religionsunterricht an den Staats-(Gemeinde)-Schulen ist obligatorisch und meist der kirchlichen Leitung unterstellt (§ 226). Der Staat sorgt für die Bestreitung ihrer Bedürfnisse (§§ 208, 218), unterhält Anstalten für die Heranbildung von Geistlichen (theologische Facultäten, §§ 223 f.), erkennt die Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung kirchlicher Abgaben als civilrechtliche an (§§ 212 ff.), gewährt den kirchlichen Beamten persönliche (§ 31, III.) und den Instituten civil- und öffentlich-rechtliche Privilegien (§ 208)[20]) und die Rechte der öffentlichen Beamten den Beneficiaten.

IV. Gleichberechtigung oder Parität besteht darin: daß dem Staate gegenüber jede der gleichstehenden Kirchen oder Confessionen sowie deren Bekenner gleiche Rechte in den Dingen genießen, welche vom Staate abhangen. Hieraus gehen als nothwendige Folgen der Gleichberechtigung hervor: 1. Volle Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte der Angehörigen[21]). 2. Anspruch auf volle Selbstständigkeit und Freiheit jeder Kirche zur Verwaltung ihrer eignen innern Angelegenheiten nach ihren Gesetzen, Fortfall jeder besondern Beschränkung für eine einzelne. 3. Wenn ohne besondern Rechtstitel der Staat für Kirchen Zuschüsse u. dgl. leistet, ist jede berechtigt, für ihre Bedürfnisse vom Staate solche zu verlangen nach dem gleichen Maßstabe. Ob aber der Staat für die Kirchen Beiträge u. s. w. leiste, ohne daß ein Rechtsanspruch vorliegt, hängt vom Staatsrechte ab. 4. Wo die Religion auf bürgerliche Rechtsverhältnisse Einfluß übt, sind die Individuen nach ihren anerkannten Religions- bez. Kirchen-Grundsätzen zu behandeln. Der Katholik hat ein Recht, als Katholik, der Protestant das gleiche Recht, als Protestant behandelt zu werden[22]). Es kann aber auch Niemand ein Andres begehren. 5. Insoweit die Staatsgesetze sich auf kirchliche Verhältnisse erstrecken, müssen sie jede Kirche nach deren Grundsätzen behandeln. Wollte ein Staat über die eine Kirche Rechte ausüben, weil er sie über die andre ausübt, und umgekehrt, so würde er, wenn dadurch

---

(nicht für andre); bad. § 3 (nicht für andre); württemb. nach Ges. 9. Apr. 1872 Art. 1 auch den andren staatlich zugelassenen; k. sächs. Ges. 20. Juni 1870 gibt den andren anerkannten nicht die öffentl. Religionsübung; Oldenb. rev. St.-Grundges. Art. 36 allgemein, ebenso S.-Coburg-Gotha V. U. § 33, Hessen, Ges. 23. Apr. 1875 Art. 2; für die andern die vorher angef. Gesetze. In Oesterreich sind die auf Grund des Ges. 20. Mai 1874 § 2 (gedr. in Zeitschrift f. K. R. XIII. 162) vom Cultusminister anerkannten Religionsgesellschaften „aller jener Rechte theilhaftig, welche nach den Staatsgesetzen den gesetzlich anerkannten Kirchen- u. Religionsgesellschaften zukommen". Praktisch wird anders verfahren.

[19]) Das Reichs-Strafges. § 166 schützt nur die „öffentlichen Kirchen" und andern mit Corporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets bestehende Religionsgesellschaften.

[20]) Auf die in diesem letzten Satze zusammengestellten Vorrechte haben die Kirchen allerdings keinen principiellen Anspruch. Aber sie sind vorhanden und sind eben Folgen oder Ausflüsse des historisch gebildeten Verhältnisses von Kirche und Staat. Wir haben es aber im geltenden Rechte nicht zu thun mit subjectiven Constructionen, sondern mit der juristischen Gestaltung des bestehenden Rechts. Eine grundsätzliche Abschaffung dieser Rechte würde eine völlige Trennung der Kirche und des Staats voraussetzen, welche in keinem deutschen Staate zur Zeit möglich erscheint.

[21]) Diese ist in Deutschland nach Ges. 3. Juli 1869 (Reichs-Verf. 16. Apr. 1871 § 2) für die Angehörigen aller Confessionen vorhanden, ebenso in Oesterreich, St.-Grund-Ges. 21. Dez. 1867 Art. 2, 3, 14, Belgien, Frankreich, Holland, Italien u. A. Aber die, welche keiner angehören, haben in allen genannten Staaten die gleiche Stellung, folglich insoweit die Kirchen keine Privilegien mehr.

[22]) Durch Reichsges. 6. Febr. 1875 ist dieser Punkt bezüglich der Ehen erledigt.

Norwegen, Rußland, beiden Mecklenburgen[1]), Sachsen-Meiningen[2]), S.-Altenburg[3]), Bremen, Hamburg, Lübeck, — die vierte in den nordamerikanischen Freistaaten, in England praktisch für die christlichen Confessionen, in Luxemburg und Limburg[4]), Sachsen-Coburg und Gotha[5]), Anhalt-Bernburg[6]); — der fünfte Standpunkt endlich ist eingehalten von Oesterreich[7]), Preußen[8]), Baiern[9]) K. Sachsen[10]), Württemberg[11]), Baden[12]), Großh. Hessen[13]), Oldenburg[14]), Waldeck[15]), Braunschweig[16]).

III. In Deutschland sind die anerkannten christlichen Kirchen öffentliche Corporationen[17]). Sie haben das Recht des öffentlichen Gottesdienstes[18]),

---

[1]) Wo de jure die kath. Kirche anerkannt ist. Siehe v. Linde in Zeitschr. f. Civilr. u. Proz. N. F. X. 126 ff. dess. Gleichberechtigung der Augsb. Confession mit der kath. Religion in Deutschland. 1853. v. Moy, Archiv VI. 461 ff. Historisch-polit. Blätter 1861. Revers v. J. 1621 (Zachariä, D. Verfass. S. 786 ff.).

[2]) Grundgesetz 23. Aug. 1829 § 29 („die evangel.-lutherische Kirche ist die Landeskirche"). „Alle anderen Kirchen genießen den Schutz des Staates und die Gewissensfreiheit".

[3]) Grundgesetz 29. April 1831 § 128: „Die evangelisch-protestantische Kirche ist die Kirche des Landes". § 129: „Die Bekenner anderer christlicher Particularkirchen genießen den Schutz des Staats und die freie Ausübung ihres Glaubens".

[4]) Luxemburg. Const. 9. Juli 1848, Art. 20. „La liberté des cultes, celle de leur exercice public ainsi que la liberté de manifester ses opinions religieuses, sont garanties, sauf la répression des délits commis à l'occasion de l'usage de ces libertés".

[5]) Staatsgrundgesetz 3. Mai 1852 §§ 33 ff. Trotzdem fordert § 20 für den Statthalter und Regierungsverweser den „protestantischen Glauben".

[6]) Verfass. vom 28. Febr. 1850 §§ 20 ff. Originell § 20: „Keine Religionsgesellschaft genießt vor der andern Vorrechte durch den Staat; es besteht keine Staatskirche. Die christliche Religion wird, so lange sie die Religion der großen Mehrzahl der Staatsangehörigen ist, bei religiös-bürgerlichen Anordnungen des Staats, soweit dieselben erforderlich sind, unbeschadet der Freiheit anderer Confessionen, zu Grunde gelegt".

[7]) Staatsgrundges. 21. Dez. 1867 Art. 14, 15, 16. In Oesterreich ist neben der kath. Kirche allenthalben mit dem Rechte öffentlicher Religionsübung anerkannt die evangel. Kirche Augsb. u. Helvet. Confession, für die ungar. Länder die griechisch-oriental. (nichtunirte), für Siebenbürgen außerdem noch die unitarische Confession.

[8]) Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850. Art. 12 ff., bes. 14, aufgehobener 15.

[9]) Verf.-Urk. 26. Mai 1818. § 9. Nach § 5: „Jeder Baier ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen", könnte z. B. ein Katholik protest. Prediger werden, wenn ihn die Gemeinde wählte, ein Nichtjude Rabbiner u. s. w.; er kann es in Baiern natürlich gleichwohl nicht.

[10]) Verf.-Urk. v. 4. Sept. 1831 §§ 56 ff.

[11]) Verf. v. 25. Sept. 1819. §§ 70 ff.

[12]) Verf. v. 22. Aug. 1818. § 19.

[13]) Verf. v. 17. Dez. 1820. §§ 21, 30 ff.

[14]) Revid. Staatsgrundgesetz v. 22. Nov. 1852. Art. 74 ff.

[15]) Verf. v. 17. Aug. 1852. §§ 39 ff.

[16]) Landschaftsordn. 12. Oct. 1832, § 211: „Allen im Herzogth. anerkannten, oder durch ein Gesetz aufgenommenen christl. Kirchen wird freie öffentliche Religionsübung zugesichert; sie genießen gleichen Schutz des Staates und ihre Angehörigen gleiche bürgerliche Rechte". Das Reglement v. 9. April 1768 ist durch Ges. 10. Mai 1867 (beide nebst den Vollzugsverordnungen in Dove's Zeitschr. XI. 110 ff.), die Verpflichtung zur Entrichtung von Stolgebühren durch Ges. 31. Mai 1871 (das. X. 466 ff.) aufgehoben.

[17]) Dieser Ausdruck im badischen Ges. 9. Oct. 1860 § 1., hessischen 23. April 1875 Art. 1 (indirect preuß. V. U. Art. 13; A. L. R. II. 11. § 17 „privilegirte Corporationen"), bair. Edict 1818 § 28.

Hinschius in Marquardsen, Handb. I. 1. S. 249 ff. polemisirt gegen diesen Ausdruck [im System II. 369 hat er ihn ohne jede Beschränkung selbst] und will ihn ersetzt wissen durch „Anstalten des öffentlichen Rechts". Richtig ist, daß die Gesammtkirche (z. B. die katholische als die einheitliche) in einzelnen Ländern, z. B. Preußen, Baiern, nicht im Sinne des Privatrechts Corporation ist. Aber der Ausdruck Anstalt ist kein technischer und die aus dem obigen folgenden Rechte sind vorhanden. Vgl. noch Richter-Dove § 99.

[18]) Pr. A. L. R. §§ 18, 25, allgemein aber V. U. Art. 12; bair. Ed. §§ 29, 35

womit insbesondre Kirchthürme, der Gebrauch von Glocken verbunden sind und besondrer Schutz zugesagt ist[19]). Ihre Sonntage und Festtage genießen volle rechtliche Anerkennung (§ 151). Sie selbst bez. ihre Institute sind im Privatrechte als juristische Personen anerkannt (§ 207). Der Religionsunterricht an den Staats- (Gemeinde)-Schulen ist obligatorisch und meist der kirchlichen Leitung unterstellt (§ 226). Der Staat sorgt für die Bestreitung ihrer Bedürfnisse (§§ 208, 218), unterhält Anstalten für die Heranbildung von Geistlichen (theologische Facultäten, §§ 223 f.), erkennt die Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung kirchlicher Abgaben als civilrechtliche an (§§ 212 ff.), gewährt den kirchlichen Beamten persönliche (§ 31, III.) und den Instituten civil- und öffentlich-rechtliche Privilegien (§ 208)[20]) und die Rechte der öffentlichen Beamten den Beneficiaten.

IV. Gleichberechtigung oder Parität besteht darin: daß dem Staate gegenüber jede der gleichstehenden Kirchen oder Confessionen sowie deren Bekenner gleiche Rechte in den Dingen genießen, welche vom Staate abhangen. Hieraus gehen als nothwendige Folgen der Gleichberechtigung hervor: 1. Volle Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte der Angehörigen[21]). 2. Anspruch auf volle Selbstständigkeit und Freiheit jeder Kirche zur Verwaltung ihrer eignen innern Angelegenheiten nach ihren Gesetzen, Fortfall jeder besondern Beschränkung für eine einzelne. 3. Wenn ohne besondern Rechtstitel der Staat für Kirchen Zuschüsse u. dgl. leistet, ist jede berechtigt, für ihre Bedürfnisse vom Staate solche zu verlangen nach dem gleichen Maßstabe. Ob aber der Staat für die Kirchen Beiträge u. s. w. leiste, ohne daß ein Rechtsanspruch vorliegt, hängt vom Staatsrechte ab. 4. Wo die Religion auf bürgerliche Rechtsverhältnisse Einfluß übt, sind die Individuen nach ihren anerkannten Religions- bez. Kirchen-Grundsätzen zu behandeln. Der Katholik hat ein Recht, als Katholik, der Protestant das gleiche Recht, als Protestant behandelt zu werden[22]). Es kann aber auch Niemand ein Andres begehren. 5. Insoweit die Staatsgesetze sich auf kirchliche Verhältnisse erstrecken, müssen sie jede Kirche nach deren Grundsätzen behandeln. Wollte ein Staat über die eine Kirche Rechte ausüben, weil er sie über die andre ausübt, und umgekehrt, so würde er, wenn dadurch

---

(nicht für andre); bad. § 3 (nicht für andre); württemb. nach Ges. 9. Apr. 1872 Art. 1 auch den andren staatlich zugelassenen; k. sächs. Ges. 20. Juni 1870 gibt den andren anerkannten nicht die öffentl. Religionsübung; Oldenb. rev. St.-Grundges. Art. 36 allgemein, ebenso S.-Coburg-Gotha B. U. § 33, Hessen, Ges. 23. Apr. 1875 Art. 2; für die andern die vorher angef. Gesetze. In Oesterreich sind die auf Grund des Ges. 20. Mai 1874 § 2 (gedr. in Zeitschrift f. K. R. XIII. 162) vom Cultusminister anerkannten Religionsgesellschaften „aller jener Rechte theilhaftig, welche nach den Staatsgesetzen den gesetzlich anerkannten Kirchen- u. Religionsgesellschaften zukommen". Praktisch wird anders verfahren.

[19]) Das Reichs-Strafges. § 166 schützt nur die „öffentlichen Kirchen" und andern mit Corporationsrechten innerhalb des Bundesgebiets bestehende Religionsgesellschaften.

[20]) Auf die in diesem letzten Satze zusammengestellten Vorrechte haben die Kirchen allerdings keinen principiellen Anspruch. Aber sie sind vorhanden und sind eben Folgen oder Ausflüsse des historisch gebildeten Verhältnisses von Kirche und Staat. Wir haben es aber im geltenden Rechte nicht zu thun mit subjectiven Constructionen, sondern mit der juristischen Gestaltung des bestehenden Rechts. Eine grundsätzliche Abschaffung dieser Rechte würde eine völlige Trennung der Kirche und des Staats voraussetzen, welche in keinem deutschen Staate zur Zeit möglich erscheint.

[21]) Diese ist in Deutschland nach Ges. 3. Juli 1869 (Reichs-Verf. 16. Apr. 1871 § 2) für die Angehörigen aller Confessionen vorhanden, ebenso in Oesterreich, St.-Grund-Ges. 21. Dez. 1867 Art. 2, 3, 14, Belgien, Frankreich, Holland, Italien u. A. Aber die, welche keiner angehören, haben in allen genannten Staaten die gleiche Stellung, folglich insoweit die Kirchen keine Privilegien mehr.

[22]) Durch Reichsges. 6. Febr. 1875 ist dieser Punkt bezüglich der Ehen erledigt.

der eigenthümlichen Beschaffenheit der einen oder der andren zu nahe getreten würde, nicht den gleichen Maßstab anlegen, sondern die eine nach den Grundsätzen der andern behandeln, oder die Grundsätze beider außer Acht lassen. Das aber wäre keine Gleichheit beider bez. keine Anerkennung. Parität ist demnach keine Gleichmachung, sondern eine Gleichberechtigung. Gleichheit im Sinne der Einerleiheit wäre anstatt Anerkennung, Schutzes, die gröbste Verletzung und Nichtanerkennung. 6. Keine Kirche und kein einzelner Angehöriger darf vom Staate verpflichtet werden, an Acten der andren Kirchen Theil zu nehmen, an dieselben Leistungen zu machen; der Staat kann aber auch die einzelne Kirche oder deren Angehörige nicht berechtigen, in andren Kirchen Befugnisse auszuüben, welche ihm deren Recht nicht gibt, noch die eine Kirche verpflichten, den Gliedern einer andren religiöse Acte zu spenden[23]). Inwieweit dies im einzelnen Falle geschehen kann, hängt von den Gesetzen jeder Kirche ab. Wenn wegen des Charakters einer Gegend ein Festtag einer Kirche als bürgerlicher gilt, so liegt in dem Verbote der störenden Arbeiten keine Beeinträchtigung, weil hier offenbar die Nothwendigkeit entscheidet, Jedes zu entfernen, was den öffentlichen Frieden stören könnte. Es ist dies Beispiel gewählt, um scheinbare Ungleichheiten zu erklären. Nur darf man weder zu engherzig sein, noch auch eine Bevormundung walten lassen, die das Gegentheil von dem hervorbringt, was bezweckt wird. 7. Jede Kirche hat unbedingten Anspruch auf Belassung und Anerkennung ihrer Rechte, insbesondre ihrer wirklichen Privatrechte. Steht also der einen Kirche ein wirklicher Privatrechtsanspruch zu auf Leistungen, der kein Ausfluß der Kirchenangehörigkeit des Verpflichteten ist, so gebührt ihr dieser[24]). Stiftungen, Fonds der einen Kirche können somit nie für eine andre verwendet werden[25]). Hat die eine aus besondern Titeln an den Staat Ansprüche, so gebühren diese nicht wegen der Parität auch schon der andren. Nur bezüglich jener Rechte, Stiftungen, Fonds, Institute, die vom Staate als Staat ausgehen, muß entweder nach demselben Maßstabe für alle gesorgt werden, oder es darf auf die kirchliche Eigenschaft gar nicht geachtet werden. 8. Die Anerkennung bringt endlich mit sich: a) daß keine Kirche die andre verletze. Das ist nicht der Fall, wenn jede blos ihr Recht übt. So kann es nie eine Verletzung sein, wenn jede Kirche ihre Lehre für die wahre erklärt, die gegentheilige für falsch. Aber es ist Verletzung, wenn über andre geschmäht, durch Entstellung oder Lüge dieselbe herabgesetzt wird, wenn öffentlich eine Kirche ihre Gesetze gegen Andersgläubige anwendet. b) Daß auch der Einzelne sich keine herabwürdigenden Ausfälle gegen Andersgläubige erlaube.

V. Simultanverhältnisse. Aus verschiedenen Gründen, welche in dem faktischen Besitzstande des Normaljahres 1624, in der Einräumung durch die Landesherrn, in vertragsmäßiger Zulassung, in Gesetzen liegen, hat sich in manchen Gegenden der gemeinsame Gebrauch von Kirchen, Kirchenglocken, Friedhöfen durch Katholiken und Protestanten erhalten. Es handelt sich hier um reine Rechtsverhältnisse. Somit ist zunächst bei Streitigkeiten entscheidend der faktische Besitzstand. Ist dieser im Wege des Besitzprozesses festgestellt, so kommt die Frage des privatrechtlichen Miteigenthums, Gebrauchsrechts zur Sprache. Daß das canonische Recht solche Verhältnisse nicht kennt, versteht sich von selbst. Um Störungen des

---

[23]) Daraus folgt: Pfarrzwang ist unzulässig; kein Geistlicher darf gezwungen werden, fremde Confessionsverwandte zu beerdigen, zu trauen; kein Andersgläubiger hat ein Recht auf Theilnahme am Gottesdienste einer andren Confession.

[24]) Daher verstoßen dingliche Lasten (z. B. Baulast, Zehnten) nicht gegen die Parität. Das schließt aber nicht aus, die Ablösung zu empfehlen.

[25]) R. D. H. S. von 1803, § 63, meistens in den Verfassungen zugesichert.

Friedens zu vermeiden, wurde einzeln bestimmt, daß, wo es möglich sei, die Anlegung von gemeinsamen Friedhöfen vermieden werde[26]), aus gleichem Grunde ist die Polizeibehörde für berechtigt erklärt worden, im Interesse der Ruhe und Ordnung hinsichtlich der Benutzung von Simultankirchen die erforderlichen Verfügungen zu treffen, welche bei Strafen gehalten werden müssen, bis durch richterliches Urtheil bez. Uebereinkommen die Sache geordnet ist[27]).

## § 24.

### 3. Die Kirche und die Nichtchristen[1]).

I. Im Verhältnisse des Christenthums zum Judenthum liegt begründet, daß die mittelalterliche Gesellschaftsordnung nicht blos den einzelnen Juden volle Duldung, sondern die freie Ausübung des jüdischen Cultus gestatten konnte, dort, wo sie geduldet waren, die Anerkennung des jüdischen Rechts und die Gerichtsbarkeit der Rabbinen sich fast von selbst verstand. Es waren vornehmlich die Päpste, welche nicht blos in Rom die Juden duldeten, sondern auch zu wiederholten Malen für sie auftraten, ihre Verfolgungen verboten. Zugleich aber brachte der doppelte Umstand, daß sie wegen ihrer Religion zu der christlichen Gesellschaft nicht gehörten und eine fremde Nation sind, mit sich, daß auch die rechtliche Stellung der Individuen über den Zustand der Duldung nicht hinausging, ihre Zulassung vom Kaiser abhing. Diese Stellung hat sich grundsätzlich nicht durch die Reformation oder mit derselben verändert, sondern erst seitdem in den einzelnen Ländern der Charakter einer Staatskirche aufgegeben wurde. Vor der Neugestaltung des Deutschen Reichs, mit welcher die bürgerliche und politische Gleichberechtigung eintrat (Anm. 21), war der staatsrechtliche Zustand[2]) verschieden. Die Juden hatten volle Gleichberechtigung mit den christlichen Einwohnern in Betreff der bürgerlichen, auch wohl der politischen Rechte in Oesterreich[3]), Preußen[4]), Baiern, Baden, Württemberg, waren hingegen in Holstein, Mecklen-

---

[26]) Franz. Décr. imp. sur les sépultures v. 20. Prair. an XII. Art. 15: jeder Cultus soll seinen eignen haben; ist nur einer da, so ist er durch Mauern, Hecken oder Gräben in ebenso viele, mit besondern Eingängen versehene, nach der Anzahl der Bekenner abzumessende Theile zu zerlegen. Das hält ein Cult. Min. Erl. 7. März 1863 für das preuß. linke Rheinufer fest. Ein andrer Erl. dess. 26. Juli 1864 schreibt vor, so viel als möglich auf die Anlegung von Confessionskirchhöfen Betracht zu nehmen. Archiv XII. 467 f.

[27]) Preußen, Urtheil d. Gerichtsh. z. Entsch. der Competenzconflicte 10. Oct. 1863 (Archiv XII. 470). Ein interessanter Fall das. XVI. 310 aus Baden. Für Oesterreich Ges. v. 25. Mai 1868.

[1]) Wiener, Regesten z. Gesch. der Juden in Deutschl. währ. d. Mittelalt. Hannov. 1862. 1. Th. Wolf, Zur Gesch. d. Juden in Worms, Breslau 1862. Stobbe, Die Juden in Deutschl. währ. des M. A. in pol., soc. u. rechtl. Bez. Braunschw. 1866.

[2]) Deutsche Bundesacte Art. 16. „Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerl. Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten." Von Bundeswegen geschah nichts.

[3]) Oesterr. Staatsgrundges. 21. Dez. 1867, Ges. 25. Mai 1868.

[4]) Pr. V. U. Art. 4. Dazu Min.-Erl. 13. Nov. 1860 (Archiv VI. 460), der erklärt: Die staatsbürgerl. Rechte der Juden sind nach der Verf.-Urk. zu beurtheilen. Sie können ständische Rechte u. das Ortsschulzenamt ausüben. Zu welchen einz. Kategorien von Aemtern, zu denen sie bisher nicht zugelassen wurden, sie zuzulassen seien, wird nach Anlaß und Bedürfniß erwogen werden. Die jüdische synagogale Trauung hat keine civilrechtl. Wirkung. Die jüd. Cantoren u. Rabbinen sind nicht von Communalabgaben zu befreien.

burg, S.-Meiningen, S.-Altenburg[5]), Lippe-Detmold, Bremen in der einen oder andren Beziehung beschränkt.

II. Nach katholischem Kirchenrechte gehören die Nichtgetauften überhaupt der Kirche nicht an. Folglich hat dieselbe als Kirche über sie keine Gewalt. Daher verpflichten die Kirchengesetze keinen Nichtchristen[6]). Beruhet aber ein Rechtssatz in jure divino im Sinne des jus naturale (§ 97), so nimmt das Recht an, derselbe verpflichte jeden Menschen als solchen[7]). Kommt ein Act in foro ecclesiae zur Sprache, dessen Gültigkeit von der Beachtung des jus divinum abhängt, so wird derselbe, auch wenn ihn Nichtchristen abschlossen, nach diesem beurtheilt[8]). Jeder Zwang zur Bekehrung ist verboten[9]). Ebenso ist verboten, Kinder jüdischer Eltern gegen der letztern Willen zu taufen, oder, wenn die Eltern nicht mehr am Leben sind, ohne Zustimmung des Vormundes[10]).

Aus der Natur der Sache erklärt sich das Verbot der communicatio in sacris. Dieses und die Gefahr, welche in dem nahen Umgange mit Andersgläubigen liegen kann, mehr noch die frühere Beschaffenheit der Gesellschaft als christlicher, katholischer, hat zahlreiche Gesetze hervorgerufen, welche den Umgang der Christen mit Nichtchristen, insbesondre mit Juden, beschränken und einzelne Arten desselben: Dienen in Judenhäusern, Verrichtung von Ammendiensten bei jüdischen Müttern, geradezu verbieten[11]). Dieselben müssen unter den gegenwärtigen Verhältnissen jedenfalls insoweit

---

[5]) § 42 der Verf.-Urk. fordert zur Aufnahme in den Staatsverband „Bekenntniß der christlichen Religion".

[6]) c. 8. X de divort. VI. 9.

[7]) Paulus ad Rom. II. V. 14 f.; c. 8. X. cit.

[8]) Ist für die Ehe praktisch. Vgl. unten §§ 155 ff.

[9]) c. 8. X. de judaeis V. 6. Cf. c. 3. D. 45.

[10]) c. 10. C. XXVIII. qu. 1., c. 2. X. de convers. infid. III. 33 Const. Bened. XIV. Postremum 28. Febr. 1747, Probe 15. Dez. 1751. Der bekannte Mortara-Fall (eine christl. Magd zu Bologna hatte den Judenknaben M., der in Todesgefahr war, getauft, dies nach dessen Genesung der Behörde angezeigt, die denselben in einer Anstalt unterbrachte, um dessen kath. Erziehung zu sichern) aus dem Jahre 1859 hat zu vielen Erörterungen geführt. Archiv IV. 290 ff. Anal. jur. pont. 31 livr. 1859, col. 1447 ff. Katholik v. 1859. S. 64 ff., wo die Bestimmungen des M.-A., bes. die römischen, über die Stellung der Juden erörtert sind. Udalr. Zasius, De Judaeis parvulis baptizandis quaest. in Opp. Lugd. 1550. fol. T. V. 328 sqq. Ferraris, Prompta bibl. v. Baptismus art. V. u. Hebraeus. Abbé Delacouture, Le droit canon et le droit nat. dans l'affaire Mortara. Paris 1858 (gegen Rom).

[11]) Decr. Grat. C. XXVIII qu. I., Tit. X. de judaeis, saracensis et eorum servis V. 6. Die ältern Commentatoren behandeln den Gegenstand sehr ausführlich, von neuern Canonisten Phillips, Kirchenr. § 100. Bened. XIV., De syn. dioec. L. VI. c. IV., gibt gute Notizen über die Behandlung im Kirchenstaate, räth num. II.: „. . facile erit cuilibet dijudicare, quibusnam locis statuta conveniant, certum Christianis praefinientia modum cum Hebraeis conversandi: illis quippe in regionibus, in quibus Hebraei stabilem sedem habent, omnino expedit, ut Episcopi in suis synodis nimiam coerceant Christianorum cum illis consuetudinem, iurisque communis sanctiones summorumque Pontificum instaurent huc respicientia decreta," und führt nun diese kurz an. Prager Prov.-Conc. 1859. Tit. II. c. 3. sagt: das Arbeiten in Fabriken oder bei der Feldarbeit im Taglohn sei nicht verboten, wohl aber das einzelne beständige Dienen in der Hausgenossenschaft; deshalb seien die Gläubigen zu ermahnen, weshalb dies verboten und wann, „secluso tamen semper scandalo et propriae perversionis periculo", es erlaubt sei. Wenn aber „prout nonnunquam tristis experientia fert", die Christen den Haß der christl. Religion oder die Verachtung der Kirche von Seiten der Juden erfahren, dann müsse der Dienst sofort aufgegeben werden. Graner Prov.-Conc. 1858. Tit. IX. c. 4 schreibt vor: die Pfarrer sollen verbieten, daß Christen in ständigen Dienst bei Juden treten, daß christl. Frauen im Hause eines Juden Ammen seien, außerhalb desselben nur, wenn die Noth es fordere; auch seien die christl. Frauen zu ermahnen, sich keiner jüdischen Hebammen zu bedienen. Aehnlich, zum Theile noch weiter gehen die Erlasse

als unanwendbar und undurchführbar erscheinen, daß von einem Eintritt von Strafen weder ipso jure noch überhaupt die Rede sein kann.

III. Von selbst versteht sich, daß ein Nichtchrist keine kirchlichen Rechte ausüben kann, zur Theilnahme an kirchlichen oder für Christen bestimmten Stiftungen nicht berechtigt ist. Deshalb kann ein solcher kein Patronatsrecht ausüben[12]).

IV. Das evangelische Kirchenrecht hat keine besondre Grundsätze aufgestellt; die bezüglich des Zwanges der Taufe und der Ausübung kirchlicher Rechte angegebenen Sätze finden auch in ihr Anwendung.

---

galizischer Bischöfe, so des von Przemysl rit. lat. 9. Febr. 1860; diese und andre bisch. Verordnungen im Archiv VIII. 57 ff., woselbst über die besondern Verhältnisse in Galizien (nach jüdischen Quellen) gehandelt ist. Das. die Lemb. Statth. V. O. 2. Dez. 1850, die mittheilt, daß die staatlichen Verbote des Haltens christl. Dienstboten, Ammen, Gesellen und Lehrjungen von Seiten der Juden laut Min.-Erl. 20. Dez. zuf. A. H. Entschl. 13. Nov. 1859 aufgehoben seien, zugleich vorschreibt, daß die jüdischen Dienstherren bei Strafe solche minderjährigen Personen zum Besuche des Gottesdienstes und Wiederholungsunterrichts an Sonn- und Feiertagen anhalten müssen, und den Bezirksämtern die Ueberwachung bez. Anzeige aufträgt. Syn. dioec. v. Gran. 1866 wiederholt die von der Congr. Conc. besonders belobten Vorschr. des Prov.-Conc. Dazu im Archiv XII. 85 ff. mehrere Min.-Erl. So einer 24. Juli 1858 an die Statth. zu Ofen aus Veranl. eines bisch. Csanader Erl., der das Dienen christl. Personen bei Juden als Eheverbot erklärt. Der Minister gibt zu, daß der Bischof nicht unrecht thue, das Dienen bei Juden zu verbieten, bezweifelt aber, daß derselbe auf Grund des § 67 der Anw. f. die geistl. Ger. Oestr. competent sei, dies Eheverbot aufzustellen, da er wohl eine einzelne Ehe verbieten könne, nicht aber für eine Classe von Personen. Ein Min.-Erl. 19. Juli 1859 ersucht den griech.-kath. Bischof v. Munkacs aus Veranlassung eines Falles, zu bewirken, daß die Pfarrer nicht verhindern, daß jüd. Hebammen von Christinnen gebraucht werden, oder zu fordern, daß auch eine christl. dabei sei. Diesen Erl. theilt der Erzb. v. Gran mit der Vorschrift mit, daß stets eine christliche Person dabei sei (wegen der allfälligen Nothtaufe), die jüdische Hebamme das Kind nur bis zur Kirche, nicht in diese tragen dürfe. Min.-Erl. 23. Dez. 1859 für Ungarn, Böhmen, Mähren, Galizien, Dalmatien, Schlesien, Krakau, Bukowina, Tyrol theilt die Aufhebung der politischen Verbote des Haltens christl. Dienstboten u. s. w. durch Juden mit.

[12]) Ein österr. Min.-Erl. 17. Juni 1859. Z. 17. 206—1858 an die böhmische Statth. erklärt die Verpachtung kirchlicher Grundstücke an Juden für zulässig.

# System des Kirchenrechts.

## Erstes Buch.

## Das öffentliche Recht der Kirche.

### A. Katholische Kirche.

### Die Leitung der Kirche durch die Hierarchie.

#### Erste Abtheilung.

#### Bildung, Gliederung, Stellung.

##### Erstes Kapitel.

##### Die Bildung des Clerus, der Hierarchie.

§ 25.

1. Eintritt in die Hierarchie. Ordinatio. Missio.

I. Zur Regierung der Kirche ist berufen der Clerus. Um in diesen aufgenommen zu werden, ist ein Act erforderlich, welcher die innere Befähigung (facultas spiritualis) zur Spendung der Gnadenmittel ertheilt. Ihn nennt das Recht ordinatio. Vor derselben wird, um den Clerus auch äußerlich von den Laien zu unterscheiden, die von den Mönchen hergenommene Tonsur[1]) ertheilt. Durch Ertheilung der Tonsur wird die Person, soweit es auf den bloßen Stand ankommt, in den Clerus aufgenommen. Die Ordination hat nach den damit verbundenen Functionen und den für diese erforderlichen Fähigkeiten sieben Grade, Weihe-Ordinationsstufen, deren jede durch einen besondern Act, Weihe, ertheilt wird. Die vier niedern, ordines minores: Ostiariat, Lectorat, Exorcistat, Acolythat, bilden im heutigen Rechte regelmäßig bloße Durchgangs- und Vorbereitungsstufen; mit ihnen ist kein specifischer Charakter, sondern nur gewisse Rechte verbunden. Selten gibt es jetzt noch stehende Aemter für Inhaber dieser Stufen. Ueber ihnen stehen die höhern, ordines majores: Subdiaconat[2]), Diaconat, Presbyterat. Subdiaconat und Dia-

---

[1]) Thomassin, Vetus et nova disciplina ecclesiae P. I. L. II. c. 37 sqq. — c. II. X. de aet. et qual. I. 14. (Innoc. III. a. 1210). c. 4. de temp. ordin. in 6. I. 9. Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 4. de ref.

[2]) Zu den höhern Weihen gehört er nach c. 4. D. 60, c. 9. de aetate et qual. I. 14.: c. 7. X. de serv. non ordin. I. 18.

conat sondern sich durch rechtliche Erfordernisse und Folgen von den minores scharf, werden aber mit ihnen unter dem gemeinsamen Namen der Ministri[3]) begriffen. Der priesterliche Ordo wird ertheilt durch das Sacrament der Priesterweihe[4]), das die unvertilgbare innere Fähigkeit gibt, die priesterlichen Functionen zu verrichten[5]) (character indelebilis). Ueber dem Priesterstande steht endlich ausgezeichnet durch die innere Befähigung und Macht: in den Clerus aufzunehmen, die Ordination zu ertheilen, der Ordo der Bischöfe, welcher ertheilt wird durch die consecratio episcopalis[6]). So ist die Hierarchie getheilt in Episcopi — Presbyteri — Ministri.

II. Mit der Fähigkeit ist nicht schon an sich verbunden das Recht, die äußere Befugniß zur Vornahme kirchlicher Functionen an einem bestimmten Orte oder rücksichtlich gewisser Personen. Sie wird ertheilt seitens des Obern durch einen Auftrag, den man passend nennt missio legitima. Wer diese in irgend einer Richtung erhalten hat, besitzt eine jurisdictio. Die Jurisdiction überhaupt umfaßt sowohl das jus dicere im engsten Sinne, das Rechtsprechen, das Richteramt, als auch das Regieren, jus administrandi, gubernandi, die administratio; parallel ist der Ausdruck judex. Eine jurisdictio, welche ihren Grund hat in der fundamentalen Stellung eines Geistlichen, folglich ruht auf der Stellung der Person als solcher in der Hierarchie, heißt jurisdictio ordinaria et propria, ist sie mit einem bestimmten Amte nach allen Richtungen verbunden, so heißt sie ordinaria, der Inhaber Ordinarius, ordinarius judex. Mit der jurisdictio ordinaria ist nothwendig betraut der Episcopat; aber auch jedes einzelne Glied desselben[7]) besitzt sie.

III. Die Kirchengewalt läßt eine dreifache missio in der Weise zu, daß die eine potestas ohne die andre ertheilt werden kann. Nach dem Rechte wird jedoch einerseits keine potestas ordinis, kein ordo ohne eine entsprechende jurisdictio gelassen, andererseits erscheint das magisterium entweder verbunden mit der potestas

---

[3]) Conc. Trid. Sess. XXIII. can. 6. (gedruckt § 1 Anm. 14).

[4]) Conc. Trid. Sess. XXIII. can. 1. 4. (§ 1 Anm. 12).

[5]) Conc. Trid. l. c. can. 4. Catechismus Rom. P. II. cap. I. qu. 24.: „Est character veluti insigne quoddam animae impressum, quod deleri nunquam potest, eique perpetuo inhaeret“ . . . qu. 25: „Iam vero character hoc praestat, tum ut apti ad aliquid sacri suscipiendum vel peragendum efficiamur, tum ut aliqua nota alter ab altero internoscatur. Ac Baptisimi quidem charactere utrumque consequitur, ut ad alia sacramenta percipienda reddamur idonei, et eo praeterea fidelis populus a gentibus, quae fidem non colunt, distinguatur. Idem autem in charactere confirmationis et sacri ordinis licet cognoscere; quorum altero, veluti Christi milites, ad eius nominis publicam confessionem et propugnationem, ac contra insitum nobis hostem et spiritualia nequitiae in coelestibus armamur atque instruimur; simulque ab iis, qui nuper baptizati, tanquam modo geniti infantes sunt, discernimur; alter vero, tum potestatem sacramenta conficiendi et ministrandi coniunctam habet, tum eorum, qui eiusmodi potestate praediti sunt, a reliquo fidelium coetu distinctionem ostendit.“

[6]) Den Episcopat nennt Benedict XIV., De synodo dioeces. L. VIII. c. 9. n. 2. „extensio, perfectio et complementum“ des presbyteratus. Conc. Trid. can. 7. S. XXIII (in § 1 Anm. 13). Furtner, Das Verhältniß der Bischofsweihe zum h. Sacrament des Ordo. Münch. 1861. Kober, Kirchenbann S. 283 rechnet die consecratio episcopalis nicht zu den ordines. Die ältesten Canonisten sehen die bischöfliche Würde lediglich als dignitas an: Rufinus, Stephan von Tournay, Johannes Faventinus, Huguccio (meine Stellung der Concilien, Anhang Nr. 301, 302, 304, 308) u. A.

In der griechischen Kirche gibt es außer der bischöfl. 2 höhere Weihen, Diaconat u. Presbyterat. Der Subdiaconat bildet mit dem Lectorat die einzigen niedern Weihen, die übrigen den andern niedern Weihen der abendl. Kirche entsprechenden sind bloße Officien. Die Tonsur geht ebenso voraus; auf sie folgt sofort das Lectorat. Die Armenier haben dieselben ord. minores und die gleiche Reihenfolge wie die Lateiner.

[7]) Die Weihbischöfe (§ 50) bilden eine scheinbare Ausnahme.

ordinis, oder als Ausfluß der potestas jurisdictionis [8]). Deshalb ist nur die Scheidung von ordo (ministerium) und jurisdictio von Bedeutung. Der ordo setzt in der Regel eine jurisdictio voraus; an und für sich kommt er daher auf dem Rechtsgebiete als solcher nur in Betracht, wenn es sich um die innere Gültigkeit eines Actes handelt. Während des magisterium [9]) und der jurisdictio auch Laien fähig sind, können eigentliche Weihehandlungen nur von Geistlichen ausgeübt werden. Nach dem Rechte ist aber Regel: 1. daß nur Cleriker mit Jurisdiction betraut werden, 2. daß jeder Ordinirte eine Jurisdiction erhält. Daher erscheint die Ordination als die Form des Eintritts in die Hierarchie.

IV. Die Ertheilung der Weihen ist entweder verbunden mit gleichzeitiger Ertheilung einer Jurisdiction oder nicht. Jenes war in den ersten Jahrhunderten Regel [10]), und ist es auch geblieben für das bischöfliche Amt. Die ordinationes absolutae hingegen bilden im heutigen Rechte für den Presbyterat rc. die Regel [11]).

V. Von den Bischöfen als judices ordinarii empfangen die übrigen Geistlichen die Jurisdiction. Diese übertragene Jurisdiction heißt delegata (ordinaria et delegata), wenn sie bereits durch einen Satz des jus commune ein- für allemal mit dem vom Bischofe übertragenen zu den stehenden Seelsorgerämtern gehörigen Amte verbunden ist, — mandata, wenn sie auf einem besondern Auftrage beruht, — vicaria, wenn sie nur als Folge der reinen Stellvertretung erscheint. Zufolge des positiven Rechts haben außer den Bischöfen auch andre eine jurisdictio ordinaria (§§ 30, 34).

## 2. Erfordernisse der Ordination.

## § 26.

### a. Persönliche. Incapacitas. Irregularitas *).

I. Die Ordination setzt voraus 1. absolute Fähigkeit, 2. das Vorhandensein der positiven vom Rechte geforderten Eigenschaften. Mangel der erstern bildet die incapacitas und ist vorhanden bei a) Nichtgetauften [1]), b) Weibern [2]).

II. Wer capax ist, kann zur Ordination zugelassen werden, wenn kein in dem

---

[8]) Mein System S. 100. Die Controverse, ob Zwei- oder Dreitheilung anzunehmen sei, ist für das geltende Recht werthlos. Einen Versuch neuer Construction macht Rud. Heinze, Das Lehramt in der kath. Kirche u. der päpstl. primatus ordinis in Grünhut's Zeitschr. f. das Privat- u. öff. Recht, Wien 1876. 3. Bd.

[9]) Das Predigtamt wurde in alter Zeit mit bischöflicher Einwilligung von Laien ausgeübt. Innocenz III. stellt es in c. 43. X. de sent. excomm. V. 39. ausdrücklich dem divinum officium entgegen, indem er beim Interdict die Predigt sine scrupulo vorzunehmen erlaubt, wenn nur kein divinum officium celebrirt werde. Vgl. Kober, Die Suspension S. 98 ff. Daß in der h. Schrift auch Laien als Lehrer auftreten, ist bekannt. Nur den Weibern wird verboten zu lehren: I. Cor. 14, 34. I. Timoth. 2, 12. Da die Schrift von Weihen der Aposteln überhaupt nichts berichtet, helfen sich die Glossatoren auf sehr naive Weise. Siehe die Ausführung von Huguccio in meiner Stellung der Concilien, Anhang num. 308. Er hat dies aus ältern entnommen.

[10]) Daher bedeutete ordinare sowohl weihen als ein Amt übertragen. C. 6. Conc. Chalced. a. 451; c. 2. D. LXX. (Urban II. a. 1095). Mein System S. 105, Anm. 4. u. S. 124, Anm. 1. Der dogmatische Unterschied in can. 7. Sess. XXIII. Conc. Trid.

[11]) Ihre Zulässigkeit sprechen aus c. 4. X. de praeb. III. 5. (Conc. Lateran. III. 1179), c. 16. eod. (Innoc. III. 1198). c. 23. eod. (idem 1208).

*) Tract. juridico-canon. de irregularitatibus auctore Fr. E. de Boenninghausen. Monast. 1863—66. 3 Fasc.

[1]) c. 60. C. I. q. 1, c. 3. X. de presbyt. non baptiz. III. 43.

[2]) I. Cor. XIV. V. 34. I. Timoth. II. 12. c. 10. X. de poen. V. 38.

Gesetze ausdrücklich [3]) bestimmter Grund ihn ausschließt. Solche positive im jus commune aufgestellte Gründe, irregularitates [4]), bezwecken die Ausschließung von Personen, die in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht ungeeignet erscheinen. Der Quelle nach beruht die Irregularität auf einem Mangel oder einem Verbrechen.

III. Die irregularitas ex defectu ist vorhanden bei folgenden Mängeln: a) der Geburt in einer kirchlich gültigen Ehe, def. natalium [5]); b) der Freiheit über seine Person zu bestimmen, def. libertatis. Mit diesem Mangel sind behaftet 1. die Sclaven (servi) und Leibeignen [6]), so lange ihr Herr nicht einwilligt, 2. die aus einer Vormundschaft (tutela oder cura) oder einer öffentlichen Kassen- oder Vermögensverwaltung zur Rechnungslegung Verpflichteten vor erfolgter Decharge [7]), 3. Ehemänner, wofern nicht die Frau einwilligt [8]); c) des gesetzlichen Alters, def. aetatis. Die aetas legitima tritt ein für die Tonsur mit dem vollendeten siebenten, für die ordines minores mit Erreichung des nach den Diöcesangesetzen nöthigen Alters, für die drei ordines majores mit dem vollendeten beziehungsweise 21., 22., 24., für den Episkopat mit dem vollendeten 30. Lebensjahre [9]); d) der körperlichen Tüchtigkeit, def. corporis. Dieser liegt vor, wenn ein Gebrechen die Person an Vornahme wichtiger Amtsfunctionen hindert oder der nothwendigen Würde in der äußern Erscheinung

---

[3]) c. 18. de sent. excomm. in 6. V. 11. „Is qui in ecclesia sanguinis aut seminis effusione polluta, vel qui praesentibus majori excommunicatione nodatis scienter celebrare praesumit, licet in hoc temerarie agat, irregularitatis tamen (quum id non sit expressum in jure) laqueum non incurrit.“ Bened. XIV., De syn. dioeces. L. XII. c. III. n. 6.

[4]) In ältern Quellen alienus a regula, den Decretalen irregularis. Mein System S. 107.

[5]) Altes Recht c. 9. Conc. Aurelian. II. a. 538, c. 64. Conc. Meld. a. 845 (Regino, I. c. 428), heutiges Tit. X. de filiis presbyt. ordin. vel non I. 17, in 6. I. 11. Gilt Jemand für unehelich, der als eheliches Kind in den Matrikeln steht, so bedarf es keiner Dispens: Entsch. der Congr. Conc. 27. Juni 1857.

[6]) Dist. LIV. c. 1. 2. 6. 7. 9—12. 20. 21; Tit. X. de servis non ordin. I. 18. Der Mangel väterlicher Einwilligung ist nirgends als Irregularitätsgrund erklärt. Da jedoch nach dem Civilrechte allenthalben zur Standeswahl väterliche bez. vormundschaftl. Einwilligung erforderlich ist, so muß bei minderjährigen diese dem Ordinarius beigebracht werden. Wird sie verweigert, so steht deren Ergänzung durch den Richter frei.

[7]) Dist. 51. c. 3. 5; 53. 54. c. 3; 55. c. 1; 83; c. un. X. de obligatis ad ratiocinia ordinandis vel non I. 19. Ausnahme für die tutela legitima in c. 26. D. 86 (c. 3. Conc. Chalced. a. 451). Da die Personalhaft gefallen ist, könnte man hiervon abgehen; freilich bleibt die persönliche Verpflichtung bestehen. Der Unterschied von Einem, der Schulden hat, liegt dann in der notorischen Verhaftung.

[8]) c. 21. C. 27. q. 2. Ist die Frau noch jung, so muß sie in ein Kloster treten, ist sie alt, ein votum castitatis simplex ablegen und getrennt vom Manne leben: c. 4. 5. 8. X. de convers. conjugator. III. 32. c. 8. X. de cleric. conjugatis III. 3, c. 4. de temp. ordin. in 6. I. 9. Entscheidungen der Congr. Conc. gibt mein System S. 110. Die Beschränkung auf den Fall der consumirten Ehe ist unrichtig. Begeht die Frau einen Ehebruch, so kann der Mann, wenn die separatio a thoro et mensa auf Lebenszeit ausgesprochen ist, auch ohne deren Zustimmung sich ordiniren lassen.

In der griechischen (unirten wie nicht unirten) Kirche steht seit can. 6 Trullani Conc. 1. der Ordination eines Verheiratheten zum Subdiac., Diac. und Priester, vorausgesetzt daß die Frau frei und Jungfrau war und die erste Frau ist, nichts entgegen, und ist es 2. den Priestern und niedern (nach c. 13. Conc. Trull. und Bened. XIV. Const. Etsi pastoralis § 26) erlaubt, auch nach empfangener Ordination ehelich mit ihren Frauen zu leben. Dagegen kann 3. wer bereits Subdiacon ist, nicht mehr heirathen, noch 4. der clericus major, dem die Frau stirbt; endlich werden 5. die Bischöfe regelmäßig aus Unverheiratheten genommen. Die altkatholische Kirche in Deutschland (ebenso in der Schweiz) hat den Cölibat mit allen Folgen aufgehoben auf der V. Synode (13. Juni 1878). Damit entfällt diese Irregularität.

[9]) Trid. Sess. XXIII. c. 12. de ref., das ältere Recht (c. 14. 15. Conc. Trull., c. 11. Neocaes.) forderte für's Lectorat 18, Subdiac. 20, Diac. 25, Presb. 30, Episc. 50 J.

Eintrag thut[10]); e) der für die einzelnen Grade erforderlichen Kenntnisse, def. scientiae[11]); f) des freien Vernunftgebrauches, def. animi[12]); g) der Reinheit des Herzens, def. sacramenti, bei denen, die nach einander in zwei Ehen lebten (bigamia vera oder successiva), oder eine (erkannte) Wittwe heirathen (big. interpretativa[13]); h) der nöthigen Herzensmilde, def. perfectae lenitatis[14]), der vorliegt bei Allen, die zu einem vollstreckten Todesurtheile beitrugen, bei Soldaten, die Menschen tödteten; i) der Glaubensstärke, def. fidei[15]). Hierdurch sind ausgeschlossen Ungefirmte, Neophyten, die in einer schweren Krankheit Getauften (clinici). Die Irregularitäten von e) bis i) pflegt man auch unter dem gemeinsamen Namen def. animi zusammen zu fassen.

IV. In der ältern Zeit war mit der poenitentia publica von selbst die Ausschließung von den Weihen gegeben[16]), weil jene den Ruf schwächte ohne Rücksicht auf den Grund. Mit dem gänzlich veränderten Bußwesen gestaltete sich die irreg. ex delicto anders. Sie liegt nach dem heutigen Rechte vor: 1. wenn Jemand eines öffentlich bekannten Vergehens sich schuldig macht, das eine Schwächung des Rufes (infamia) herbeiführt[17]), mag blos das Staatsgesetz[18]) oder auch das Kirchenrecht[19])

---

10) D. 55. C. 7. q. 2, Tit. X. de corpore vitiatis ord. vel non I. 20, X. de cler. aegrot. vel debilitato III. 6. Ein Fall v. J. 1864, wo die Congr. trotz des Verlustes des linken Armes dispensirte in promoto, Archiv XIV. 130.

11) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 4. 11. 12 ff. de ref. setzt das Minimum fest.

12) c. 3. 5. D. XXXIII.

13) D. 34. c. 2. D. 33, Tit. X. de bigamis non ordin. I. 21. Der Grund der Anschauung c. 5. X. tit. cit., mein System S. 112. Auch wer eine deflorirte Person oder eine vom Gatten verstoßene Frau geheirathet hat, ist ausgeschlossen: c. 9. 10. D. 34. c. 59. D. 50. c. 5. D. 51 u. a. Die big. similitudinaria (Heirath oder copula eines durch ein Keuschheitsgelübde oder das Cölibatsgesetz Gebundenen) gehört sowohl hierher als in die irreg. ex delicto, wie ich bereits a. a. O. bemerkt habe. Armin. Müller, De bigamia irregularitatis fonte et causa. Diss. inaug. Vratislav. 1868. H. Sachsse, Die Lehre vom defectus sacramenti cet. Berlin u. Leipzig. 1881.

14) c. 29. 30. C. 23. q. 8, c. 5. 9. X. ne cler. vel mon. saecul. negot. III. 50. c. 10. X. de excess. praelator. V. 31. c. 1. 4. D. 51, c. 24. X. de homic. V. 12. Heute ohne Anwendung die historisch wichtige Ausnahme für geistliche Inhaber von Criminalgerichten in c. 3. ne cler. vel mon. in 6. III. 24.

15) Trid. Sess. XXIII. e. 4. de ref., I. Tim. 3. 6. (c. 2. Nicaen. in c. 1. D. 48), c. 2. D. 48. c. 5. D. 51. c. 1. D. 57.

Die Irregularitäten gelten für die griech. Kirche ebenso: Const. Eo quamvis Bened. XIV. 4. Mai 1745. § 53.

16) Ueber diesen der Geschichte anheimfallenden Punkt mein System S. 116. Phillips, Kirchenr. I. § 53, Lehrb. § 63 faßt diesen Fall als besondern def. famae auf u. beschränkt die irreg. ex delicto auf den zweiten. Ihm folgt Boenninghausen, Hinschius u. a. Die Sache hat zu wenig juristischen Werth, um darauf näher einzugehen.

17) Alex. III. in c. 4. X. de temp. ordinat. et qual. ordinand. I. 11. „Ex tenore tuarum literarum comperimus, quod N. clericus adeo deliquit, quod, si peccatum eius esset publicum, degradaretur ab ordine, quem suscepit, et amplius non posset ad superiores ordines promoveri. Verum quoniam peccatum ipsius fore occultum dixisti, mandamus, quatenus poenitentiam ei condignam imponas, et suadeas, ut parte poenitentiae peracta ordine suscepto utatur, quo contentus existens ad superiores amplius non ascendat. Verum tamen, quia peccatum occultum est, si promoveri voluerit, eum non debes aliqua ratione prohibere", dann c. 17. eod. (Greg. IX.), wo ausdrücklich gesagt ist, daß rei adulterii, perjurii, falsi testimonii, falls ihre Verbrechen „ordine iudiciario comprobata, vel alias notoria non fuerint", wenn die ihnen auferlegte Buße überstanden ist, nicht gehindert werden können, „in iam susceptis vel suscipiendis ordinibus", anders die rei homicidii. Der Excommunicirte gehört dahin. Er darf ohne Strafe die Tonsur und Bischofsweihe, aber keinen ordo empfangen. Kober, Kirchenbann S. 283.

18) c. 2. C. 6. q. 1. „Omnes vero infames esse dicimus, quos leges saeculi infames appellant, et omnes, qui culpis exigentibus ad sacerdotium non possunt provehi." c. 18.

die infamia annehmen; 2. als gesetzliche Folge bestimmter Vergehen ohne Rücksicht auf Oeffentlichkeit. Diese sind: homicidium voluntarium [20]), reiteratio baptismi [21]), Empfang der Taufe durch Ketzer bei Erwachsenen [22]), schisma, haeresis, apostasia a fide und a religione (professione religiosa) [23]), simonia, obreptio ordinis [24]), promotio per saltum [25]), exercitium ordinis non suscepti [26]), exercitium ordinis in loco interdicto [27]), Ausübung von Cultushandlungen durch einen censurirten Cleriker [28]), Verletzung des Cölibats durch einen clericus major [29]).

V. Der Ordinarius ist berechtigt (ex informata conscientia), auf Grund gerichtlicher oder außergerichtlicher Kenntniß einer Irregularität, namentlich ex delicto, die promotio ad ordines überhaupt, insbesondere ad ordines majores zu versagen. Hiergegen findet nur der Recurs an den Papst statt [30]).

VI. Eine Irregularität kann in Beziehung auf die Weihe antecedens oder subsequens sein. Im erstern Falle hindert sie den Empfang, im zweiten die Ausübung der Weihe. Sie kann behoben werden ipso jure mit dem Fortfalle des Grundes, oder durch dispensatio [31]).

VII. Die kirchenrechtlichen Sätze gelten als innere kirchliche Sache unbedingt [32]); darüber hinaus werden einzeln staatlicherseits noch gewisse Bedingungen gefordert [33]).

---

de sent. excomm. in 6. V. 11. u. reg. jur. 87. in 6. „Infamibus portae non pateant dignitatum." Auch die bloße Anklage hat bis zur Freisprechung diese Wirkung: c. 56. X. de testibus II. 20. Daher ist ein Strafgesetz, das mit Strafen die Folge der Ausschließung von geistlichen Aemtern verbindet, im Geiste des Kirchenrechts.

[19]) Fälle: c. 15. D. 34. (c. 18. Apostol.: Heirath einer vidua, ejecta, meretrix, ancilla, aliqua de iis quae publicis spectaculis mancipantur. Davon dürfte nur der dritte und fünfte Fall hierher gehören), c. 6. de ref. matr. Sess. XXIV. Conc. Trid. (Entführung), c. 5. de poen. in 6. V. 9. (Angriffe gegen Leben, Leib oder Freiheit eines Cardinals), c. 19. de ref. Sess. XXV. Conc. Trid. (Duell).

[20]) Dist. 50, Tit. X. de homic. V. 12, Trid. Sess. XIV. c. 7. de ref. Fälle, wo die Folge nicht eintritt, in c. un. de hom. in Clem. V. 4, mein System S. 117 ff. Im Zweifel, ob ein Factum die Irregul. herbeigeführt habe, ist vor Ertheilung der Dispens weder ein ordo auszuüben, noch ein neuer zu empfangen. c. 12. 18. 24. X. de homicidio.

[21]) c. 65. D. 50. c. 6. X. de bapt. III. 42. c. 2. X. de apost. et reit. bapt. V. 9.

[22]) c. 5. D. 51. c. 3. 4. C. 1. q. 4.

[23]) c. 69. D. 50.

[24]) Tit. X. de eo qui furtive ordinem suscepit V. 30.

[25]) c. 5. D. 51. c. 1. D. 52. c. un. X. de clerico per saltum promoto V. 29.

[26]) Tit. X. de cler. non ordinato ministrante V. 28.

[27]) c. 18. de sent. excomm. in 6. V. 11.

[28]) c. 7. C. 11. q. 3. c. 1—6. X. de cler. excom. V. 27. c. 32. X. de sent. exc. V. 39.

[29]) c. 32. C. 27. q. 1. c. 4. 7. X. de big. non ordin. I. 21. Die griechisch-kath. Kirche hat diese Fälle der irreg. ex del. ebenfalls. Papp-Szilágyi p. 311.

[30]) c. 1. de ref. Sess. XIV. Conc. Trid. Mein System S. 121.

[31]) Ipso jure beim Alter, def. scientiae, corporis, libertatis, animi. Ex lege wird der def. natalium behoben durch legitimatio per subsequens matrimonium (c. 1. 6. X. qui filii sint legitimi IV. 17) oder per rescriptum S. Pontificis und durch Ablegung des feierlichen Ordensgelübdes (c. 1. X. de fil. presbyt. I. 17). Die Dispensation steht dem Papste allein zu, den Bischöfen zufolge des Conc. Trident. Sess. XXIV. c. 6. de ref. „in irregularitatibus omnibus et suspensionibus, ex delicto occulto provenientibus, excepta ea, quae oritur ex homicidio voluntario (cf. Sess. XIV. c. 7. de ref.), et exceptis aliis deductis ad forum contentiosum." Ist eine Irregularität nicht hierunter begriffen, so ist außer für die wenigen Fälle, in denen schon das jus canonicum ihn ermächtigt (diese sind zum Theile in den Anmerk. 24. ff. cit. Stellen, und im Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 14. de ref. enthalten), päpstl. Facultät nöthig. Vgl. § 95.

[32]) Ausdrücklich anerkannt im (aufgehobenen) österreich. Concordat Art. IV. sub b. bairischen Concord. Art. XII. b, Edict v. 26. Mai 1818. § 38. sub f.

## § 27.

### b. Titulus ordinationis.

I. In der Ausschließlichkeit des Berufs und dem Standescharakter des Clerus liegt der Grund des Verbots, eine Person zu einer höhern Weihe zu befördern, deren Unterhalt nicht gesichert ist. Das war in älterer Zeit von selbst der Fall wegen der gleichzeitigen Anstellung an einer Kirche (titulus)[1]) und der damaligen Verwaltung des Kirchenvermögens (§§ 210 ff.). Mit dem Ueberhandnehmen der absoluten Weihen und der veränderten Vermögensverwaltung mußte man entweder dem Bischofe die Pflicht zum Unterhalte auferlegen oder andre Sicherheit fordern. So ließ man außer der Anstellung bei einer bestimmten Kirche auch andre Gründe zu, welche den Unterhalt sicherten. Indem man dies äußere Moment festhielt, nahm das Wort titulus die Bedeutung des Vermögens oder allgemein des Grundes an, wodurch der künftige Unterhalt des Ordinirten gesichert wird.[2]).

II. Zu einem höhern Weihegrade[3]) ist ein titulus erforderlich. Als solcher erscheint regelmäßig und principaliter nur 1. ein Beneficium[4]) (titulus beneficii), welches durch bestätigte Präsentation oder Nomination oder bischöfliche Collation fest ertheilt (in titulum) sein und den nach den Diöcesanvorschriften zum nothwendigen Lebensunterhalte genügenden Ertrag abwerfen muß. Erfordert Nothwendigkeit oder Nutzen der Kirche Ordinationen, ohne daß diesem Erfordernisse Genüge geleistet ist, so darf ordinirt werden 2. auf den titulus patrimonii vel pensionis[5]), worunter ein eignes Vermögen oder eine feste von einem Dritten gegebene Rente (aus Grundstücken, Grundzinsen u. dergl.) zu verstehen ist, welche den erforderlichen

---

[33]) Für die Aufnahme bez. Ordination von Ausländern in Oesterreich ist maßgebend Erl. des Cultusmin. v. 11. Oct. 1859. 1. Ausländ. Säcular. oder Regular. Geistl. unterliegen, solange die Organe der Kirchengewalt keine Einsprache erheben, den gewöhnlichen Vorschriften über den Aufenthalt von Fremden. 2. Wollen Fremde in den Stand der Weltpriester oder in ein Ordenshaus mit stabilitas loci einer österr. Diöc. aufgenommen werden, so haben sie vorher die österr. Staatsbürgerschaft zu erwerben. 3. Damit ein Ausländer in's Clericalseminar aufgenommen werde, hat das Consist. der Landesstelle Anzeige zu machen, die legalen Aufenthaltsdokum. beizubringen und nachzuweisen, daß er die nöthige Vorbildung besitze (vgl. Min.-Erl. v. 29. März 1858). 4. Haben sie die theol. Studien im Auslande vollendet, so ist zu prüfen, ob dies nach österr. Maßstabe genügt und das Ergebniß ist stets dem Minist. mitzutheilen. 5. Ordensobere haben die Anzeige mit den Nachweisen durch das Ordinariat zu erstatten. 6. Diese Anzeige hat auch zu geschehen, wenn ausländ. Priester in der Seelsorge zeitweilig verwendet werden, oder ausländ Ordensprofessen in einem österr. Ordenshause als dessen Glieder zuf. der Verf. oder aus Auftrag sich zeitweilig aufhalten. Auch sind die Aufenthaltsdokum. zu fordern, außer wenn ausländ. Professen in ein österr. Haus flüchten. — In Preußen, Baden, Württemberg kommt diese Frage erst zur Sprache, wenn es sich um die Verleihung eines Amts handelt, da die Staatsgesetze keine Vorschrift wie in Oesterreich enthalten. Vgl. § 56.

[1]) § 25, System S. 123 ff. Thomassin, P. II. L. I. c. 9. Prosper de Lambertinis (Bened. XIV.) Institutiones eccles. J. 26. Devoti Instit. L. I. Tit. IV. Sect. II. Ant. Selmar, De ordinis et muneris suori collatione primis undecim ecclesiae saeculis coniungi solita. Landish. 1783.

[2]) Abschluß der Entwicklung in c. 4. X. de praeb. III. 5. (Alex. III.).

[3]) Für die niedern entfiel das Bedürfniß, seitdem mit ihnen regelmäßig keine Aemter verbunden waren. Die erste Vorschrift des titulus für den Subdiaconat enthält c. 16. X. de praebendis III. 5. (Innoc. III. a. 1198).

[4]) c. 2. de ref. Sess. XXI. Conc. Trid., c. 4. 16. 23. X. cit. Const. Pius' V. Rom. Pont. Id. Oct. 1568 dehnt das Trident. Decret auf alle religiösen Congregat., ordines, clerici aus, die keine vota perpetua ablegen. Mein System gibt für die einzelnen Punkte zahlreiche Entscheidungen. Ueber den Verzicht unten § 74.

[5]) Conc. Trid. l. c. c. 4. 23. X. cit. Bulle Speculatores von Innoc. VII. a. 1694. Entscheidungen gibt mein System. Voraussetzung der Veräußerung: a) Empfang eines bene-

Unterhalt abwirft. Zu diesen gesellte sich allmälig, weil praktisch jene allein nicht festgehalten werden konnten[6]), 3. der titulus mensae[7]), bestehend in der persönlichen oder auf ein Gut versicherten Verschreibung eines Dritten, oder in der Anweisung der nöthigen Rente auf einen allgemeinen Fond. Das Recht auf die Rente ist subsidiarisch und wird existent im Falle der Dienstuntauglichkeit und so lange der Ordinirte kein Beneficium erlangt. 4. Bei Ordensprofessen geschieht die Ordination auf den titulus religiosae professionis. Dieser liegt bei den besitzenden Orden in der Verpflichtung des Klosters, bei den Mendicanten ist er ein eigentlicher titulus religiosae paupertatis[8]). 5. Die für das Missionswesen nöthigen Geistlichen werden auf den titulus missionis[9]) ordinirt.

III. Der praktische Zustand ist folgender[10]). In Oesterreich wird, falls kein canonischer Titel vorhanden ist, der s. g. titulus fundi religionis gegeben[11]). In Preußen werden die Ordinationen auf die canonischen Titel, bez. den titulus mensae, in Ermanglung auf den titulus seminarii und missionis vorgenommen[12]). In Baiern besteht neben den canonischen[13]) ein s. g. landesherrlicher Tischtitel. Dasselbe ist der Fall in Oldenburg. In den Diöcesen der oberrheinischen Kirchenprovinz tritt, falls kein besondrer Titel vorhanden ist, der allgemeine Kirchenfond ein[14]).

IV. Die Ordination ohne einen gesetzlichen Titel bez. gegen das Herkommen verpflichtet den Ordinator unbedingt zum Unterhalte bis zur Erlangung eines genügenden beneficium ecclesiasticum; den Ordinirten trifft bei vorhandener Schuld Irregularität[15]).

---

ficium ecclesiasticum oder ein andrer gesetzlich genügender Unterhalt und b) Prüfung und Genehmigung des Ordinarius. — Deponirte sichere Werthpapiere sollte man h. z. T. für genügend erachten.

[6]) Gründe: Ueberwiegen von Clerikern aus der ärmern Volksklasse, geringe Zahl (in vielen Diöcesen Fehlen) von beneficia ecclesiastica ohne cura, allzu große Anzahl von Patronaten, hauptsächlich praktische Unmöglichkeit wegen des Concurses für die Pfarreien Nichtpriester zu präsentiren bez. zu ernennen, endlich die innerlich bereits vollzogene Umänderung des kirchlichen Beneficialwesens.

[7]) J. Meyer, Ursprung u. Entwickl. des Tischtitels nach gem. u. bair. Rechte. Archiv III. 257 ff. J. Racke, Der Tischtitel. Paderb. 1869.

[8]) Mein System S. 134. Unten §§ 198 ff.

[9]) Mejer, De titulo missionis. Regiom. 1848. Ders., Die Propaganda Bd. I. 225 ff.

[10]) Die Zulässigkeit der canonischen Titel ist nirgends bestritten, ausdrücklich anerkannt: bair. Conc. XII b., österr. IV b., Preußen § 62. II. 11. A. L. R.

[11]) Hofdecr. 7. Januar 1792, 27. Sept. 1794, 29. Jan. 1800. Jetzt theilt der Ordinarius der Landesstelle die Namen der zu Ordinirenden nebst den Indigenatsbeweisen u. ärztlichen Zeugnissen über die körperl. (geistige) Fähigkeit mit. Der Anspruch auf den Tischtitel u. die Versorgung im Deficientenstande beginnt mit dem Empfang der Priesterweihe. Die Ordinirten sind sofort in der Seelsorge oder einem öffentlichen Amte zu verwenden. Wollen Stifter oder Klöster einem Nichtangehörigen den Tischtitel geben, so haben sie die Bewilligung der Landesstelle nöthig. Hofdecr. 20. Juni 1782. Der Rel. Fonds-Tischtitel beträgt 210 fl. ö. W. Vgl. § 220.

[12]) Regel ist: Tit. missionis in den Diöcesen Köln, Trier, seminarii oder mensae privatae Paderborn, Münster, Posen, Culm, Breslau; mensae priv. Hildesheim u. Osnabrück, mensae principis Limburg u. Fulda.

[13]) Die Titel von Privaten sind anzuzeigen, Gemeinden bedürfen der Genehmigung der Regierung. Der landesherrliche (104 fl. für Capläne u. Pfarrer, die durch eigne Schuld, 300—400 für Pfarrer, die ohne solche untauglich werden) wird vom Ministerium ertheilt nach Feststellung der Bedingungen. V. O. v. 8. April 1852. § 8. Das Nähere ergibt mein Status dioeces. cath. p. 92.

[14]) Siehe meinen Status dioeces. cath. p. 125 (Freiburg), 130 (Rottenburg).

[15]) Conc. Trid. l. c. erneuert ausdrücklich „antiquorum canonum poenas", diese sind c. 2. 4. 16. 23. X. de praeb. III. 5, c. 37. eod. in 6. III. 4.

## § 28.

### 3. Die Ertheilung der Weihen.

I. Die Weihebefähigung (facultas ordinandi spiritualis) haben für die höhern Weihen einzig die Bischöfe[1]); diese aber als solche ohne Rücksicht darauf, ob sie jurisdictio haben oder nicht[2]). Für die niedern kann sie auch Priestern ertheilt werden, und ist, abgesehen von Ermächtigungen für Missionare, gegeben den Cardinälen und Aebten (siehe Nr. III).

II. Das Weiherecht (competentia) als Ausfluß der jurisdictio hat 1. der Papst für die ganze Kirche[3]), 2. jeder Ordinarius innerhalb seiner Diöcese[4]) und rücksichtlich der seiner Jurisdiction unterstehenden Personen. Nach heutigem Rechte kann diese persönliche Competenz beruhen[5]): a) ratione beneficii, wenn der Candidat in der Diöcese ein zum Titel genügendes Beneficium wirklich besitzt; b. ratione originis für den Bischof, in dessen Diöcese Jemand von daselbst zur Zeit der Geburt domicilirenden Eltern geboren ist; c) rat. domicilii, wenn die eidliche Versicherung der Absicht, hier wohnen zu wollen, tritt zu einem zehnjährigen Aufenthalte oder zu dem Umstande, daß der Candidat sein Vermögen größtentheils in der Diöcese hat und eine geraume Zeit sich darin befand; d) rat. familiaritatis s. commensalitii ist jener Bischof proprius, in dessen persönlichem Dienste Jemand drei Jahre stand. Es muß jedoch der Bischof ihm binnen Monatsfrist, vom Tage der Weihe gerechnet, ein genügendes Beneficium verleihen.

III. Regularen dürfen die ordines minores von ihren Aebten ertheilt werden, falls diese Priester und benedicirt sind[6]). Für die höhern ist ausschließlich competent der Ordinarius, in dessen Sprengel das Ordenshaus liegt.

IV. An sich stehen alle Competenzgründe einander gleich. Deshalb kann auch der eine ordo von dem einen, der andre von einem andern Episcopus proprius ertheilt werden. Der Ordinator ist immer berechtigt, im Zweifel auch verpflichtet, die Fähigkeit des Subjects zu prüfen[7]). Zu dem Ende muß ein Episcopus proprius

---

Im Archiv II. S. 502. 711 eine röm. Entsch., welche abweist das Gesuch eines Bischofs, ihn zu autorisiren, ohne Titel zu ordiniren u. 200 Frs. von Jedem bei der Ordination zur Bildung einer Cassa zu erheben, aus welcher eventuell der Unterhalt bestritten werden könne.

Die Verpflichtung des Ordinarius geht als amtliche auf den Nachfolger über (c. 16. X. cit. u. c. 13. § 1 de aet. et qual. praef. I. 14), nicht unbedingt auf den Erben. Mein System S. 134 f.

Bei den Griechen wird auf den tit. beneficii oder „dioecesis" ordinirt, so daß, wenn der Ordinirte kein Amt erhält, der Bischof verpflichtet wird. Papp-Szilágyi S. 312.

[1]) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. de eccles. hierar. et sacr. ord., can. 7.

[2]) c. 4. 5. C. 9. q. 1. c. 8. D. 19. c. 1. 2. X. de ordin. ab episc. qui renunc. I. 13.

[3]) c. 20. C. 9. q. 3. Hat der Papst einen ordo ertheilt, so gehört auch für den Episc. proprius zur Ertheilung eines andern nach c. 12. X. de tempor. ordin. I. 11. päpstl. Erlaubniß. Const. Bened. XIV. „In postremo" 20. Oct. 1756.

[4]) Aelteres Recht C. 9. q. 2, jetzt Conc. Trid. Sess. VI. c. 5. de ref. Ordination in einer fremden ohne Erlaubniß des Ordinarius hat zur Folge suspensio ab exercitio pontificalium für den Ordinator, suspensio ab ordine für den Ordinirten.

[5]) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 2. 3. de ref. XXIII. c. 8—10. de ref. mit den Entscheidungen der Congr. Concilii, Const. Innocenz' XII. Speculatores pr. Non. Nov. 1694, Bened. XIV. Impositi Nobis 3. Kal. Mart. 1747. Mein System S. 137 f.

[6]) c. 10. de ref. Sess. XXIII. Conc. Trid. Ist die Benediction verweigert, so hört die Competenz nicht auf: c. 1. X. de supplenda neglig. prael. I. 11. Ohne solche Weigerung wäre ein päpstl. Privileg nöthig: Bened. XIV. De syn. dioec. II. c. 11. n. 9. ff.

Ueber das Privileg der Cardinalpriester, die ordines minores den an ihren Titelkirchen fungirenden Personen zu ertheilen: Bened. XIV. Const. Ad audientiam 1753.

[7]) Entsch. der Congr. Conc. v. 1595 (ad c. 8. de ref. n. 12. Sess. XXIII. Conc. Trid.) u. c. 3. de ref. S. XXV. Conc. Trid.

ex rat. familiaritatis oder beneficii vom Episcopus originis und domicilii, der proprius rat. domicilii vom Episcopus originis [falls der Aufenthalt in der dioecesis originis über das 7. Lebensjahr hinausging] ein Zeugniß über die Befähigung verlangen, s. g. litterae testimoniales.

V. Diese und die förmliche Erlaubniß, Delegation zur Ordination, s. g. litterae dimissoriales[8]) des Episcopus proprius muß der nicht competente Bischof haben, widrigenfalls er auf ein Jahr vom Rechte zu ordiniren suspendirt[9]) wird. Hat ein Weihbischof (Episcopus titularis) unrechtmäßig ordinirt, so trifft ihn die ipso jure eintretende Suspension von allen Pontificalien auf ein Jahr[10]). Bei Erledigung des bischöflichen Stuhls dürfen Dimissorien nur ertheilt werden, a) wenn die Vacanz über ein Jahr gedauert hat, b) wenn Jemand bei Verlust des Beneficiums ordinirt werden muß (si quis arctatur de beneficio). Wird diese Vorschrift übertreten, so trifft die schuldige Person suspensio ab officio et beneficio auf ein Jahr[11]). Derselben Strafe unterliegen Aebte, welche ohne Erlaubniß des Diöcesanbischofs Dimissorien ertheilen[12]). Wer ohne Dimissorien ordinirt ist, wird bis zur Dispens des Episcopus proprius ab ordine suspendirt[13]).

VI. Ort und Zeit der Weihen. Während die Tonsur an jedem passenden Orte und zu jeder Tageszeit ertheilt werden darf, sind die niedern Weihen an Sonn- oder Festtagen de praecepto zu spenden, die höhern in der Cathedrale unter Assistenz des Kapitels, oder in einer andern passenden in Gegenwart des Ortsclerus an den vier Quatembersamstagen, dem Charsamstage und dem Samstage vor Judica[14]). Früher gab es Ausnahmen durch specielle päpstliche Ermächtigung in den s. g. Breven extra tempora. Die einzelnen ordines sind in der gesetzlichen Reihenfolge mit Ausschluß der promotio per saltum und in Zwischenräumen (interstitia) zu ertheilen[15]): Diese sind rücksichtlich der minores dem bischöflichen Ermessen überlassen, sollen aber zwischen dem letzten minor und dem subdiaconatus und zwischen je zwei höhern ein Jahr betragen. Theils durch die bereits im jus commune befindliche Ermächtigung[16]), vollends aber durch die Quinquennalen[17]) hat der Bischof freie

---

8) Mein System S. 140. Nr. 6. Der Name rührt davon her, daß die ältere Disciplin regelmäßig mit der Erlaubniß zur Ordination die Entlassung aus dem Diöcesanverbande vereinigte. Heutiges Recht c. 8. X. de offic. archid. I. 23. c. 3. de temp. ord. in 6. c. 1. de ref. S. XXI, c. 3. 10. Sess. XXIII. Conc. Trid. „Facultates de promovendo a quocunque non suffragentur, nisi habentibus legitimam causam, ob quam a propriis episcopis ordinari non possint, in literis exprimendam; et tunc non ordinentur, nisi ab episcopo in sua dioecesi residente, aut pro eo pontificalia exercente, et diligenti praevio examine". Sess. VII. c. 11. de ref. Conc. Trid.

9) c. 2. de temp. in 6. I. 9. c. 8. de ref. Sess. XXIII. Conc. Trid.

10) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 2. de ref.

11) c. 10. de ref. Sess. VII. c. 10. de ref. Sess. XXIII. Conc. Trid., welche das ältere Recht ändern. In der ersten Stelle war das Interdict angedroht.

12) Conc. Trid. XXIII. c. 10. de ref. Ueber einzelne Fragen mein System S. 141.

13) c. 1. de sent. exc. in 6. V. 11. Conc. Trid. S. XIV. c. 2. de ref. Const. Pius' II. Quum ex sacrorum, Clemens VIII. Rom. Pont. decet.

14) Benannt nach dem Anfangsworte des Introitus aus Isaias B. 1. „Sitientes". Ueber die ältern und nähern Bestimmungen mein System S. 144.

15) Trid. Sess. XXIII. c. 11. 13. 14. de ref. Näheres mein System S. 146.

16) Wörtlich sagt c. 11. cit.: „Hi vero non nisi post annum a susceptione postremi gradus minorum ad sacros ordines promoveantur, nisi necessitas aut ecclesiae utilitas judicio episcopi aliud exposcat".

17) Die facultas XII. pro foro externo lautet: „Conferendi ordines extra tempora, et non servatis interstitiis, usque ad sacerdotium inclusive".

Hand, nur dürfen ohne besondre Ermächtigung ein minor und der subdiaconatus, oder zwei majores an einem Tage nicht ertheilt werden [18].

VII. Vor den Weihen soll die Tüchtigkeit durch scrutinia [19] festgestellt werden. Diese bestehen nach dem heutigen Usus für die minores in dem Pfarrzeugniß, für die majores in dem Aufgebote der Ordinanden in der Pfarrkirche [20], worauf der Pfarrer die Testimonialien gibt, und in dem solennen bei der Ordination selbst durch den Archidiaconus. Praktisch kommt nur auf die Prüfungen etwas an. Endlich sollen die Candidaten vor der Ordination exercitia spiritualia halten [21].

---

## Zweites Kapitel.

## Die Gliederung der Hierarchie.

### § 29.

### 1. Die Inhaber der Jurisdiction.

I. Aufgebaut ist die Kirche auf dem Apostolate. Der Bau ist gestützt durch den Stand des Clerus, insbesondre durch das einen unauslöschlichen Charakter verleihende Priesterthum. Dieses gehört zum Wesen der Kirche, ruht auf höhern dem Individuum übertragenen Vollmachten. Mit Nothwendigkeit mußte dies Element bei Ausbildung der Verfassung bestimmend einwirken. Grundsätzlich ist auch die Regierungsform der Kirche eine persönliche, keine bureaukratische. Inhaber der Kirchengewalt sind nicht bestimmte Aemter, für welche Verwalter ernannt werden, sondern Personen, deren theils in der Grundverfassung liegendes, theils im jus commune beruhendes, theils endlich besonders gegebenes Mandat ihr Amt bildet. Dieser persönliche Charakter der Regierung wurde noch mehr gefestigt durch die Ausbildung der Beneficien, indem das Beneficium ein jus in re gab und nun sogar das Amt als Zubehör des der Person fest zustehenden Rechts am Gute u. s. w. erscheinen konnte [1].

II. Der Papst hat als Inhaber des Primats zufolge rein positiver historischer Bildung in gewissen Fällen von Rechtswegen die Jurisdiction über die ganze Kirche. Unter ihm stehen alle Bischöfe als Repräsentanten und Glieder des Episkopats. Als nothwendige und selbstständige Glieder der Hierarchie für die Regierung und über-

---

[18]) c. 13. 15. X. de temp. ord. I. 11. c. 3. X. de eo qui furtive V. 30.

[19]) Tit. X. de scrut. in ordine faciendo I. 12. Mein System S. 143.

[20]) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 5. de ref. In vielen Diöcesen ist es nicht in Uebung, in der Prager ist es hergestellt durch erzbisch. Const. 16. Mai 1857.

[21]) Bened. XIV. Instit. 104. Der Ordo ist sacramentum vivorum, erfordert also nur den status gratiae, indessen ist der vorherige Empfang des Bußsacramentes und des h. Abendmahls ein ebenso naheliegender uralter Brauch, wie ihn positive Gesetze vielfach vorschrieben.

Die griechische Kirche hält den Bischof für ausschließlich befähigt, die höhern Weihen zu ertheilen, bez. der niedern auch die Archimandriten; berechtigt ist der compet. Bischof des betr. Ritus; die Competenzgründe der lat. Kirche sind angenommen. Tonsur, Lect. u. Subdiac. können an einem Tage, jeder der höhern muß abgesondert und nach Interstitien ertheilt werden. Hergenröther, Archiv VIII. S. 180 ff., der besonders die Vorschriften für die Italo-graeci gibt. Ungenügend Papp-Szilágyi.

Die altkatholische Kirche hat für die §§ 25—28 behandelten Materien, abgesehen von der infolge Aufhebung des Cölibats, keine Aenderung vorgenommen; der regelmäßige titulus ist der tit. missionis.

[1]) Anders die jetzige römische Auffassung, welche von einem unfehlbaren Lehramte spricht, das der Papst verwaltet.

haupt für die Repräsentation der Kirche treten nur auf jene Bischöfe, welche einen Sprengel haben, die Ordinarien. Ihnen sind andre Personen ohne Bischöfe zu sein zur Seite getreten; unter den Bischöfen selbst haben sich Stufen entwickelt. Unterhalb der Bischöfe stehen die Priester, deren Jurisdiction sich herausstellt als eine von den Bischöfen übertragene und davon abhängt, daß der einzelne einen im Rechte generell ausgebildeten oder speciellen Auftrag erhielt. In erster Hinsicht reihen sich daher das Corpus canonicorum (Kapitelsvicar) und die Pfarrer, in letzterer die Weihbischöfe, Generalvicare, Officiale, Coadjutoren, Decane u. s. w. an. In gleicher Weise stehen unter den Priestern die ministri (Diener) mit ständigen speciellen Aufträgen versehen.

## § 30.

### 2. Verhältniß der Hierarchen zu einander. Majoritas. Obedientia. Exemtio.

I. Majoritas bezeichnet das Verhältniß der Ueberordnung eines Clerikers; ihr entspricht die obedientia als der Zustand und die Pflicht des Untergeordneten[1]). Jene hat der Papst über alle Kirchenglieder kraft historischer Bildung als Patriarch des Occidents und zufolge des primatus honoris überhaupt. Daher ist es ein Verbrechen[2]), die obedientia gegen den rechtmäßigen, nicht selbst ketzerischen oder schismatischen Papst zu versagen. Die Form der Obedienz hat gewechselt. Während in ältester Zeit nur die vom Papste besonders entsandten Bischöfe ein Gelöbniß der Obedienz leisteten, war dies schon im 8. Jahrhundert auch seitens der Erzbischöfe beim Empfange des Pallium üblich[3]). Mit dem päpstlichen Bestätigungsrecht aller Bischöfe wurde dies allgemein. Nach heutigem Recht muß jeder Bischof dem Papste die Obedienz eidlich angeloben[4]). Die niedern Geistlichen leisten dem Papst nur bei der Ordination das Gelöbniß des Gehorsams, ein besondres nur ausnahmsweise[5]).

II. Zwischen den Bischöfen ist an sich keine Verschiedenheit vorhanden. Jede Ueber- oder Unterordnung hat daher ihren Grund in der historischen Entwicklung, der lex positiva. Zufolge der Entwicklung der Diöcesen wurde die Ueberordnung einzelner Bischöfe (Metropoliten u. s. w.) gegenüber andern so sehr die Regel, daß die directe Unterordnung eines Bischofs unter den Papst ohne Mittel jetzt als Ausnahme erscheint (§ 34). Allgemein aber ist nach dem geltenden Recht die Obedienz nur rücksichtlich einzelner Punkte vorhanden, während darüber hinaus jeder Ordinarius selbstständig bleibt. Daher ist auch die Angelobung der Obedienz an einen Erzbischof Ausnahme.

III. Gegenüber dem Bischof (Ordinarius) ist die Obedienz der Laien eine

---

[1]) Tit. X. de majoritate et obedientia I. 33. Mein System S. 288 ff.

[2]) Schisma (§ 90), natürlich nur die Auffassung vom principiellen Standpunkte, nicht der Ungehorsam im concreten Falle, welcher kein Schisma ist.

[3]) c. 1. 4. D. 100.

[4]) c. 4. X. de elect. I. 6. c. 4. X. de jurejur. II. 24, die heutige Eidesformel im Pontif. Romanum, abgedr. in meinem System S. 290 Nr. 2. Ueber den Charakter dieses Unterthaneneides meine cit. Denkschrift S. 43 ff. Selbstredend thun es die altkatholischen Bischöfe nicht.

[5]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref. § Provisi sq. Danach sollen Alle, die irgend ein Beneficium mit cura animarum haben, binnen 2 Mon. vom Tage der Besitzergreifung in die Hände des Bischofs oder „eo impedito“ des Generalvicars oder Officials „orthodoxae suae fidei publicam facere professionem, et in ecclesiae Romanae obedientia se permansuros spondeant ac iurent“. Dasselbe sollen die „Provisi de canonicatibus et dignitatibus in ecclesiis cathedralibus“ sowohl vor dem Bischofe oder Generalvicar, als auch im Kapitel thun. Dies wiederholen regelmäßig auch die Prov.- und Diöcesanstatuten. Bei den Altkatholiken außer Gebrauch.

ausnahmslose. Das Recht kennt selbst für den Regenten keine Exemtion[6]). In Gleichem ist die Obedienz aller Geistlichen der Diöcese die Regel. Sie wird bei der Ordination angelobt und unterwirft, falls nicht die Ordination etwa blos auf Ersuchen vorgenommen wurde, den Ordinirten dem Bischofe dergestalt, daß er ohne des Bischofs Willen den Diöcesanverband nicht aufgeben und von diesem stets in die Diöcese zurückberufen werden kann. Zur Lösung des Obedienzverhältnisses ist deshalb das Dimissorial des Episcopus proprius erforderlich[7]). Diese Obedienz geht beim Laien nur auf die Befolgung kirchlicher Vorschriften, welche mit der Religion im Zusammenhange stehen, mögen sie auf allgemeinem oder particularem Recht beruhen. Jede darüber hinausgehende Forderung des Bischofs[8]) hat keine rein kirchliche Quelle. Bei allen Geistlichen involvirt sie außerdem den Gehorsam rücksichtlich der mit dem ordo verbundenen Pflichten, der disciplina cleri und der Aufträge, welche der Bischof ihnen in kirchlichen Dingen ertheilt[9]). Ein besondres Gelöbniß leisten jene Geistlichen, welche ein beneficium, quod curam animarum vel jurisdictionem annexam habet, erlangen[10]).

IV. Von der Obedienz gegen den Ordinarius gibt es bezüglich einzelner säculargeistlichen Corporationen und der Regularen dadurch Ausnahmen (exemtiones), daß eine unmittelbare Unterordnung unter den apostolischen Stuhl stattfindet oder in bestimmten Angelegenheiten ein besondrer Obere vorhanden ist. (§§ 171 ff.).

V. Der Clerus stuft sich nach dem Range also ab: Papst, Cardinäle, Patriarchen, Primaten, Metropoliten, Erzbischöfe, exemte Bischöfe, Suffraganbischöfe, Weihbischöfe, Kapitel, Diöcesanclerus. Unter den Personen gleichen Grades entscheidet der etwaige Vorrang der Diöcese u. s. w., das Alter der Erlangung der Würde, eventuell das Alter der Ordination[11]). Der Secularclerus als solcher geht dem Regularclerus vor; unter dem letztern bestehen ebenfalls genaue Abstufungen. Entsprechende Titel und Prädicate haben dem Gebäude einen äußren Aufputz gegeben, der nicht schadet, wenn er Nebensache bleibt und nicht zur Hauptsache gemacht wird.

VI. Laien als solche leisten kein besondres Gelöbniß des Gehorsams, weil ihre Pflichten nur allgemeine, nicht besondre sind[12]). Die Verpflichtung selbst liegt im Glaubensbekenntnisse (§ 150).

### 3. Allgemeine Rechte und Pflichten des Clerus.

### § 31.

#### a. Die Standesrechte.

I. Um die Würde und den Stand der Geistlichen zu erhöhen, gibt ihnen das Recht gewisse Vorzüge, welche man seit alter Zeit privilegia[1]) cleri nennt. Sie

[6]) Den Standpunkt des Mittelalters über die Stellung des Kaisers lehrt mein Kirchenrecht I. 366 ff., mein Lehrb. der deutschen Rechtsgeschichte S. 208 ff. Unten § 154. Es ist jedoch Grundsatz der Gewohnheit und des stilus curiae Rom., daß die causae regum von den päpstl. Behörden zu entscheiden sind.

[7]) c. 6. 8. D. 71.

[8]) Gerichtsbarkeit, Auflage von Abgaben, Vorschriften über Anklagen gegen Geistliche.

[9]) Ob aber ein Geistlicher verpflichtet ist, ein Beneficium oder ein ständiges Amt anzunehmen, hängt offenbar zugleich ab von dem Titel, auf den er ordinirt ist.

[10]) Nach allgem. Gewohnheit oder Statutarrecht z. B. Conc. Prov. Prag. 1860. Tit. IV. c. 10. Colocense a. 1863. Tit. II. c. 6. Strigon. a. 1858. Tit. V. c. 6. für die Pfarrbeneficiaten.

[11]) c. 7. D. 17; c. 1. X. de maj. et obed. Vgl. aber c. 7. X. eod. u. c. 7. 12. de praeb. in 6. III. 4. Bened. XIV., De syn. dioec. L. III. c. 10.

sind rechtliche Folgen des Standes, nicht bedingt durch ein Amt, können als Standesrechte vom Einzelnen weder aufgegeben, noch ihm entzogen werden, so lange er überhaupt Standesrechte hat. Das Recht muß folglich den Verlust positiv aussprechen, damit er eintrete[2]).

II. Nach den kirchlichen Gesetzen sind es: a) priv. canonis[3]), zufolge dessen die thätliche Verletzung eines Clerikers oder Mönchs die Excommunication herbeiführt. Sie ist[4]) latae sententiae, kann jedoch in den meisten Fällen vom Bischof behoben werden. b) priv. fori[5]), bestehend in dem ausschließlichen Gerichtsstande der Geistlichen vor dem kirchlichen Richter in allen Civil- und Criminalsachen. c) priv. immunitatis, zufolge dessen die Geistlichen von allen persönlichen drückenden Lasten (Hand-, Spanndienste, Militärpflicht, Einquartierung, Vormundschaft u. a.) und Steuern befreit sein sollen[6]). d) priv. oder beneficium competentiae[7]), welches eine Verurtheilung oder Execution des Clerikers nur insoweit gestattet, als ihm der nöthige Unterhalt bleibt.

---

[13]) Die staatlichen Diensteide der Beamten laufen den hier dargelegten parallel. Geradeso hat auch der heutige Staat regelmäßig keinen allgemeinen Unterthaneneid.

[1]) Sie sind jura singularia zu Gunsten des Standes, — für den Einzelnen, das Individuum keine Ausnahme, sondern das jus commune. Der Ausdruck im Conc. Trid. Sess. V. c. 1, VII. c. 10. de ref. Mein Kirchenr. I. 141 erörtert ihn näher.

[2]) Argum. c. 12. X. de foro compet. II. 2.

[3]) Hüffer, Das Privilegium canonis, im Archiv III. S. 155 ff. Es beruht auf c. 29. C. 17. qu. 4 (Conc. Lateran. II. a. 1139, bereits im c. 13 Conc. Remens. a. 1131 festgestellt): „Si quis suadente diabolo huius sacrilegii reatum incurrerit, quod in clericum vel monachum violentas manus iniecerit, anathematis vinculo subiaceat et nullus episcoporum illum praesumat absolvere, nisi mortis urgente periculo, donec apostolico conspectui praesentetur, et eius mandatum suscipiat". Die nächste Veranlassung zu diesem Canon bot die Lehre des Arnold von Brescia; siehe Berardi, Commentaria in ius eccles. univ., Aug. Taurin. 1766. 4 vol. T. IV. p. 120 sqq. Der Name ist eigentlich Privilegium canonis si quis suadente, wofür die angegebene Abkürzung gebraucht wird. — Vgl. Tit. X. de sentent. excommunic. V. 39, besonders c. 1 bis 4. 6. 17. 23, Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6 mit den Entscheidungen dazu.

[4]) Sie galt stets (nicht erst „vor Ablauf des 12. Jahrh.", wie Hinschius I. 121 nach Hüffer, u. A. meinen) als latae sententiae. So sagt Rufin ad C. 17. q. 4: „Similiter qui sacrilegas manus mittunt in personas ecclesiasticas, in clericos vel monachos, ipso iure excommunicati intelliguntur, ut infra q. e. cap. si quis suadente". Vgl. die in meiner Glosse S. 15 unten, S. 17 Nr. 5 abgedruckten Glossen. Ueber den Usus bis auf diesen Canon meine Abh. über drei Prager Can. Samml. S. 189 ff.

[5]) Grund und Umfang: Kirchenrecht I. 396, II. (System) S. 379 ff. 411 ff. Hirschel, Die heutige Anwendbarkeit des Privilegium fori im Archiv VII. 200 ff. (weniger vom Standpunkte des positiven Civilrechts als der Utilität für die Anwendbarkeit). Die Rechtsvorschriften meist im Tit. X. de foro competenti II. 2. Hierher auch das Privileg K. Heinrich's III. (3. April 1047, Rimini) in Monum. Germ. Leg. II. 41, daß der Cleriker Eide durch seinen Advocaten ablegen konnte. — Die Bedingungen des Genusses für Tonsurirte u. Cleriker in Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6. de ref.

[6]) Cod. Theodos. XVI. 2. Just. I. 3, Tit. X. de immunit. eccles. III. 49, in 6. III. 23, in Clement. III. 13. Mein System S. 160 ff.

[7]) Man leitet es ab aus cap. „Odoardus" 3. X. de solut. III. 23. (Gregor IX.): „Odoardus clericus proposuit, quod, quum P. clericus, D. laicus et quidam alii ipsum coram officiali archidiaconi Remensis super quibusdam debitis convenissent, idem in eum recognoscentem huiusmodi debita, sed propter rerum inopiam solvere non valentem, excommunicationis sententiam promulgavit. (Et infra) Mandamus, quatenus, si constiterit, quod praedictus Odoardus in totum vel pro parte non possit solvere debita supra dicta, sententiam ipsam sine difficultate qualibet relaxetis, recepta prius ab eo idonea cautione, ut, si ad pinguiorem fortunam devenerit, debita praedicta persolvat". Mein System S. 164 ff. Uebrigens wird von den Glossatoren an dies Recht vielfach direct abgeleitet aus dem römischen Rechte (l. 6. pr. und l. 18. D. de re judicata 42. 1), welches das benef. com. den Soldaten gibt, von denen man es auf den Clerus als militia dei übertrug.

III. Verschieden von diesen kirchlichen Rechtssätzen ist der praktische Zustand, soweit er auf Staatsgesetzen beruht. Dem ersten Privileg ist seine Geltung, weil nur kirchliche Folgen eintreten, geblieben; die drei übrigen haben stets nur Leben gehabt, weil und insoweit sie ausdrücklich oder stillschweigend[8]) vom Staate anerkannt waren. Nach dem geltenden Recht wird dem Clerus die nöthige Achtung vom Gesetze gesichert[9]). Dies kann aber, da sich rein äußerliche Achtungsbezeugungen schwerlich allgemein vorschreiben lassen, nur praktischen Werth haben für den Verkehr von Staatsämtern u. dgl. mit dem Clerus[10]), und insofern man Verletzungen von Geistlichen im Amte strenger ahndet[11]). Das Priv. fori hat nirgends mehr Geltung für Civilsachen und solche (Vergehen, Verbrechen, Uebertretungen) Criminalsachen, welche durch die staatlichen Gesetze mit Strafen bedroht sind. In allen Civilsachen und hinsichtlich bürgerlicher (d. h. durch Staatsgesetze verpönter) Vergehen der Geistlichen sind nur die Staatsgerichte competent[12]). Nur ist mehrfach vorgeschrieben, daß bei Untersuchungen gegen Geistliche Anzeige stattfinden soll[13]). Hingegen sind die Geistlichen rücksichtlich rein kirchlicher Disciplinarvergehen, oder dieser als solcher, wenn sie mit bürgerlichen concurriren, der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterworfen[14]). — Eine Immunität der Geistlichen geben, abgesehen von der überall anerkannten Freiheit von kirchlichen Abgaben, Staatsgesetze hinsichtlich der Militärpflicht[15]), Gemeindeämter (sofern nicht mit Recht Unfähigkeit bestimmt ist)[16]), der Uebernahme von

---

[8]) Daß dies hier, sowie bezüglich vieler andern Punkte sich im Mittelalter von selbst verstand, darin gerade liegt dessen Charakter. Mein Kirchenrecht I. 366 ff.

[9]) Concord. austriac. Art. 16, bavaric. Art. 14 (mit denselben Worten in beiden).

[10]) Z. B. Vorschriften, den Geistlichen Herr zu nennen, ihm bei Gericht einen Stuhl anzubieten u. a. m.

[11]) Oesterr. Strafges. § 153 vgl. mit § 122. Strafgesetzb. f. d. Deutsche Reich v. 15. Mai 1871 §§ 167. 196.

[12]) Das deutsche Gerichtsverfassungsges. v. 27. Jan. 1877, § 15, kennt nur „Staatsgerichte" und bestimmt Abs. 3: „Die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnißsachen". In Oesterreich schon nach Conc. Art. XIII., dessen Ausnahme im Art. XIV. (Aburtheilung von Vergehen der Bischöfe, nach Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 5. de ref. durch Einvernehmen von Kaiser und Papst) aufgehoben ist durch Ges. v. 21. Dez. 1867.

[13]) Oesterr. Ges. v. 7. Mai 1874 § 29 (Anzeige von jeder Untersuchung seitens des Gerichts und Mittheilung des Urtheils nebst Entscheidungsgründen). Baier. Edict § 70. In Preußen A. L. R. II. Tit. XI. §§ 536 ff. soll die Behörde dem Obern Anzeige machen.

[14]) Folgt für Oesterreich aus § 27 des angef. Gesetzes, welcher die staatliche Hülfeleistung regelt, für Baiern aus Concord. Art. XII. d, Edict § 38 e, 40, 71, Baden 1. Ges. v. 9. Oct. 1860, § 16, Preußen aus Ges. v. 12. Mai 1873. Näheres unten § 84.

[15]) In Oesterreich sind gänzlich befreit (Ges. v. 5. Dez. 1868, § 25) die Geistl. d. kath. Kirche ohne Unterschied des Ritus, sobald sie eine höhere Weihe erhalten haben, provisorisch die Studierenden der Theologie; geben sie diesen Beruf auf, so tritt die Pflichtigkeit ein. Die Geistlichen können aber im militärpflichtigen Alter zum Militärseelsorgsdienste gezogen werden. Das deutsche Reichs- (norddeutsche Bundes-) Ges. v. 9. Nov. 1867, Reichs-Verf. v. 16. April 1871, Art. 57 kennt keine principielle Befreiung, auch nicht das Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874. Dieses aber gestattet Zurücksetzung wegen des Studiums § 20, bestimmt § 65: „Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve, welche ein geistliches Amt in einer mit Corporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen", dürfen außerdem hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können.

[16]) Berechtigt, eine Wahl abzulehnen, sind die Geistlichen (aller Confessionen) z. B. nach der böhmischen Gemeindeordn. v. 16. April 1864, § 20. Nach der österr. Strafprozeßordn. v. 29. Juli 1853, § 69, können sie die Abgabe eines Zeugnisses in Criminalsachen verweigern, nach deutscher Strafproz.-O. § 52 Z. 1 bezüglich des bei Ausübung der Seelsorge

Vormundschaften (Curatelen)[17], der Einquartierungslast[18]. Dagegen sind die Geistlichen regelmäßig[19] allen öffentlichen Abgaben unterworfen. — Endlich ist durch Staatsgesetze die Execution in das Einkommen der Geistlichen dahin beschränkt, daß der standesmäßige Unterhalt belassen werden muß[20].

---

Anvertrauten. Nach deutsch. Ger.-Verf.-G. §§ 34, 85 können „Religionsdiener" nicht zu Schöffen und Geschwornen berufen werden. Unfähig sind Geistliche und Kirchendiener in Preußen, zu werden Stadtverordnete und Magistratsmitglieder (Städte-O. für die 6 östl. Prov. 30. Mai 1853 § 17 Nr. 3, § 30 Nr. 3, für Westfalen St. O. 19. März 1856 § 17 Nr. 3, § 30 Nr. 3, Landgem.-O. f. Westfalen 19. März 1856, St. O. für Rheinprov. 15. Mai 1856 §§ 16, 29 [nicht Bürgermeister und Beigeordnete]), Gemeindeverordnete und Vorsteher in Landgemeinden: Landgem.-O. f. Westfalen 19. März 1856 §§ 30, 39, G. O. f. Rheinprovinz 22. Juli 1845 (Zusatz aus Ges. 15. Mai 1856) § 48.

[17] Nach österr. Rechte (a. b. G. B. §§ 192, 195, 281) erscheinen Ordensgeistl. in der Regel unfähig, Weltgeistl. können wider ihren Willen zur Uebernahme von Vormundsch. und Curatelen nicht angehalten werden. Preuß. Vorm.-O. 5. Juli 1875 § 22: „Wer ein Staatsamt oder ein besoldetes Amt in der Communal- oder Kirchenverwaltung bekleidet, bedarf zur Führung einer von dem Vormundschaftsgericht eingeleiteten Vormundschaft der Genehmigung der zunächst vorgesetzten Behörde". Nach bairischem Rechte (Cod. Max. Th. I. Kap. 7. § 3) sind Ordensgeistl. unfähig, bezügl. der Weltgeistl. ist keine Bestimmung getroffen. — Das badische Recht gibt dem Geistl. keinen besondern Entschuldigungsgrund. — Das gemeine Recht erklärt Bischöfe und Mönche für unfähig, andre Geistl. nur bezüglich der Verwandten für fähig (Nov. 123 c. 5) mit bischöfl. Genehmigung (c. 40. C. 16. qu. 1. aus c. 51. Cod. Just. de episc. et cler., c. 4. C. 21. qu. 3. Interessant c. 14. D. 88 gegen einen Verächter des Kirchengesetzes).

[18] Oesterr. Verord. vom 8. Mai 1856 (R. G. B. St. 21 Nr. 79) für Dienstwohnungen sammt Zubehör; jedoch dürfen Militärgeistliche derselben Confession einquartiert werden. In Deutschland Befreiung von der Einquartierungslast und Naturallieferungen, Vorspannleistung im Frieden (D. B. G. 25. Juni 1868 § 5, R. G. 13. Febr. 1875 § 7), nicht im Kriege (R. G. 13. Juni 1873 §§ 1, 6, 25).

[19] In Oesterreich sind befreit: a) von der Einkommensteuer die den Mendicanten-Klöstern, die dem Unterricht, der Erziehung oder Krankenpfl. obliegenden geistl. Orden, den Schulen, Siechenhäusern oder andren Wohlthätigkeitsanst. aus dem Staatsschatze, öffentl. Fonden oder von Gemeinden bewilligten Bezüge; b) von der Gebäudesteuer die Kirchen, Pfarrgebäude, Wohngebäude der Bischöfe, Klostergeb. der Mendicanten mit Ausnahme jener der Dominicaner, soweit dieselben keinen Miethzins abwerfen u. zu keiner andern als ihrer eigentl. Bestimmung verwendet werden; c) von der Erwerbsteuer die Apotheken der barmherz. Brüder, alle Personen im unmittelb. Dienste des Staats oder einer vom Staate anerkannten öffentl. Anstalt. Pat. 29. Oct. 1849 § 6, sub 2, 23. Jan. 1820 § 2; Hofdecr. 18. Sept. 1827, 27. Oct. 1829; A. H. Entschl. 2. Febr. 1833, Pat. 12. Dez. 1812 § 2. Alle übrigen Geistlichen sind hinsichtl. aller Steuern, Landes-, Bezirks-, Gemeindeumlagen ganz nach den allg. Gesetzen behandelt. In Preußen sind befreit von der Grundsteuer (Ges. 21. Mai 1861 § 4 e): Die zur Zeit des Erscheinens des Ges. zum Vermögen evang. oder kath. Kirchen, Kapellen u. s. w., zur Dotation der Erzb., Bisch., Dom-, Curat- und Pfarrgeistl. oder andrer mit geistl. Functionen bekleideter Personen oder der Küster und andrer Diener des Cultus gehörigen Grundstücke, von der Gebäudesteuer (Ges. 21. Mai 1861 § 3 Nr. 4 u. 5): alle dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude, die Diensthäuser der vorher genannten Kategorien, von allen directen Communalauflagen die Geistlichen hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente, einschließlich der Ruhegehälter (und untern Kirchendiener, soweit es bereits der Fall war) in Hannover, Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein nach Ges. 23. Sept. 1867 § 1 Nr. 3, persönl. Communaldiensten, soweit sie nicht auf Grundstücken ruhen: § 10 (statutarisch weitergehende Immunitäten vorbehalten, § 12); für Frankfurt a. M. Ges. 25. März 1867 § 11; letzteres und die Befreiung von Kreisabgaben trifft auch zu für die alten acht Provinzen nach den angeführten Ordnungen, soweit sie schon bei Verkündigung der Gem.-O. v. 11. März 1850 diese Befreiung hatten (der Satz steht regelmäßig im § 4, bei der L. G. O. für Westfalen § 61, G. O. f. Rheinprov., Art. 10 zu § 29). In Baiern (V. U. Tit. IV. § 9. Abs. 6, Edict II. § 73 ff., siehe noch Permaneder § 469, meinen Status dioeces. cath. p. 95) hat der Clerus alle Steuern zu entrichten, jedoch bleibt die Congrua frei, außer für die Einkommensteuer, der auch sie unterliegt. In Württemberg (V. U. § 21 Ges. 15. April 1828) besteht keinerlei Steuerbefreiung, desgleichen nicht in Baden (Ges. 9. Oct. 1860 § 14), K. Sachsen, Hessen-Darmstadt.

IV. Im Gegensatze zu dieser Entwicklung auf staatsrechtlichem Gebiete hat der päpstliche Stuhl in neuerer Zeit wiederholt das eigne Recht der Kirche auf Immunität, privilegirten Gerichtsstand u. s. w. behauptet und die moderne Entwicklung verworfen[21]).

## § 32.

### b. Die Standespflichten[1]).

I. Aeußerer dem Stande angemessener Anstand, würdevolles Betragen, Vermeidung jedweden Aergernisses, Leben für den Beruf, Streben nach steter Vervollkommnung, dies sind die Pflichten, welche ganz besonders dem Clerus obliegen und bis zu dem Maße gefordert werden, daß mehr von ihm verlangt wird, als von jedem Andern.

II. Um das zu erreichen, fordert das Recht: beständiges Tragen der Tonsur[2]), einfaches Haar[3]) (keine Perücken, kein Bart), anständige und einfache Kleidung[4]),

---

Besondre Abgaben für den Clerus bestehen: 1. in Oesterreich, vgl. §§ 215, 220; 2. Baiern, wo die Pfründenverleihungstaxe besteht, nämlich 10% des Jahreseinkommens bei Pfründen königl. Patronats, 5% bei solchen bischöfl. Collat. oder Privatpatronats.

[20]) In Oesterr. (Helfert, Kirchenverm. II. Thl. 171 f., das G. 19. April 1885 enthält nichts; gilt die jetzige Congrua?) soll bei bepfründeten Geistl. die Congrua von 300 fl. CM. frei bleiben, ebenso für Bischöfe, Prälaten, Domherren und Deficienten bestimmt: Hofd. 13. Nov. 1835, 20. März 1836, 13. Oct. 1843. Die Praxis nimmt dies auch an für andre Geistl., wenigstens für den Tischtitel von 210 fl. Nach deutschem Recht: R. C. P. O. 30. Jan. 1877 § 749 ist „der Pfändung nicht unterworfen: 8. das Diensteinkommen ... der Geistlichen ..; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder bleibenden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt". Uebersteigt Diensteinkommen oder Pension ꝛc. 1500 M., so ist 1/3 des Mehrbetrages pfändbar; unbedingt zulässig die Pfändung zur Befriedigung der Ehefrau und der ehel. Kinder wegen Alimente für die Zeit nach Erhebung der Klage und das letzte derselben vorhergehende Vierteljahr.

[21]) Syllabus errorum num. 27, 30, welcher den Satz reprobirt: „Ecclesiae et personarum ecclesiasticarum immunitas a jure civili ortum habuit", auf Litt. apost. Multiplices inter vom 10. Juni 1851 hinweisend. Geschichtlich steht fest, daß erst durch das Civilrecht die praktische Immunität aufkam.

[1]) Mein System S. 167 ff. — Decret. Grat. D. 23 ff.; Tit. X. de vita et honestate clericorum III. 1, ibid. in 6. und in Clem.; Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6. de ref. — Die neuern Provincial- und meist auch Diöcesansynoden enthalten regelmäßig darauf zielende Aussprüche, die gleich denen der frühern Zeiten nur insoweit dem Rechte angehören, als die Nichtbefolgung rechtliche Folgen haben soll.

[2]) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 6. de ref., erneuernd Clem. II. de vita et hon. III. 1.

[3]) c. 22. 23. 32. D. 23; c. 4 ff. X. cit., c. 1. D. de consecr., c. 1 sqq. C. 21 q. 4. Thalhofer, Ueber den Bart der Geistlichen, im Archiv X. 93 ff. Dass. S. 108 ein Schr. des Nuntius an den Erzbischof in München v. 4. Mai 1863, worin dieser aufgefordert wird, der in Baiern unter dem Clerus auftauchenden Sitte des Barttragens entgegen zu treten, damit diese Neuerung keine andre herbeiführe und „ut disciplinae unitas et perfecta cum Ecclesia Romana omnium magistra conformitas in omnibus ac proinde etiam in habitu et tonsura Clericorum servetur". Sollte dies geschehen, dann müßte das Kleiderwesen in den meisten Diöcesen radical geändert werden. Was würde dann aus den Kanonenstiefeln, Cylindern, Nationalhütchen, langen Hosen, Halstüchern u. s. w.? Uebrigens ist vom Concil von Trient (Sess. XIV. c. 6. de ref.) ausdrücklich den Bischöfen überlassen, die Kleidung vorzuschreiben. Alle Geistlichen im Oriente, auch die römischen, tragen Bärte.

[4]) Das Prov.-Concil von Wien, 1858, Tit. V. c. 8. fordert „vestem talarem", beim Spazierengehen oder längerm Marsche „nigra" oder „subobscura vestimenta et ad modestiam omnino composita", verbietet lange Beinkleider und gebietet beständiges Tragen von (Tonsur und) Collar. Das von Prag, 1860 (Tit. I. c. 8) fordert beständiges Tragen der Tonsur, verbietet den Bart, die Haarcultur, erlaubt aber außer beim Messelesen das Tragen

als deren Grundform Talar, Cingulum und Collare erscheinen, Vermeiden aller weltlichen Lustbarkeiten, als: Tänze, Theater, Maskeraden, Gelage, Spiele, Jagden u. dgl., verbietet den Betrieb weltlicher auf Gewinn abzielender Beschäftigungen: Handel, Gewerbe, Advocatur, Militärdienste, Medicin und Chirurgie[5]).

III. Ganz besonders strenge sind die Verbote, durch Umgang mit Weibern Aergerniß zu geben. Daher soll der Geistliche außer nahen Verwandten nur weibliche Personen eines Alters im Hause haben, das jeden Verdacht entfernt[6]). Gestützt auf biblische Aussprüche[7]) und veranlaßt durch Bekämpfung falscher Lehren und sociale Verhältnisse, wurde schon früh der ehelose Stand (coelibatus) von Concilien, anfangend von dem von Nicäa, von den Geistlichen der höhern Weihen gefordert. Da jedoch diese Vorschriften nicht im Stande waren die Ehen der Geistlichen zu verhindern, wurde auf dem ersten Concil vom Lateran von 1123[8]) die Ehe der Clerici majores für nichtig erklärt. Das ist in der römischen Kirche geltendes Recht, während ein Clericus minor zwar eine Ehe eingehen darf, jedoch sein Beneficium verliert (§ 74) und nur im Nothfalle ein ministerium führen kann. Die altkatholische Kirche hat den Zwangscölibat aufgehoben (§ 26 Anm. 8).

IV. Für den Weltclerus ist in Nachahmung des Chorgebets der Regularen zu bestimmten Tageszeiten Gebet, Lesung u. s. w. vorgeschrieben. Diese Gebete 2c. enthält das s. g. Breviarium, zu dessen Recitation die Cleriker vom Subdiaconat aufwärts verpflichtet sind[9]).

---

einer anständigen Perücke (vorausgesetzt, daß diese unter „coma adscita“ verstanden ist), befiehlt den Talar bei allen geistl. Functionen zu tragen und „lobt dessen Gebrauch außerhalb der Kirche sehr“, verbietet nur für kurze Kleider „exquisita elegantia“ und „affectata negligentia“, fordert auch Kleider von schwarzer oder etwas dunkler (denn das heißt „subobscurus“) Farbe, deshalb „collare cum fascia nigri coloris“ (das Collare ist eine fascia) außer für Dignitäten, denen andre Farben gebühren, empfiehlt zum Schlusse die neue Sitte, vorn durch eine Reihe Knöpfe geschlossene vom Halse bis über die Knie reichende Röcke zu tragen, allen Geistlichen. Das Kölner, 1860, P. II. Tit. III. c. 37 fordert bei geistl. Functionen den Talar, sonst die s. g. „sutanella“, verbietet Kleider von zu heller Farbe („clarioris coloris“), schreibt bei öffentl. weltl. Acten vor Talar mit länglichem Mantel. Das von Gran, 1858, (Tit. VI. c. 1) fordert stets außer dem Hause: Talar, Gürtel und Collar, droht auch für fremde Geistliche in der Prov. Strafen. Das von Colocsa, 1863, Tit. IV. c. 5 fordert blos anständige Kleidung und stets das Collare.

[5]) Siehe hierüber und über das in c. Super specula 10. X. ne cler. vel mon. III. 50 enthaltene Verbot, das Civilrecht zu studiren, v. Savigny in Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. VIII. 225 ff. Bened. XIV., De syn. dioec. L. IX. c. 10. XIII. c. 10. n. 12. Kober, Medicin und Kirchenrecht in theol. Quartalschr. (Tübingen) 1873, S. 598—681. In der Concordia Constantiensis c. 3 ist aber das magisterium in medicina sogar als Eigenschaft aufgeführt, die zu den Canonicaten befähigt.

[6]) Dist. 32. 34. 81. Tit. X. de cohabitatione clericorum et mulierum III. 2. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 14. de ref. Die aetas canonica wird mit 40 Jahren angenommen.

[7]) Matth. XIX. 12. Paulus gibt 1. Kor. VII. den Rath, unverheirathet zu bleiben, weil er glaubte, das Weltende stehe bevor. Anders lautet 1. Tim. III. 2: „Es muß aber der Bischof untadelhaft sein, Eines Weibes Mann“. 12: „Die Diaconen sollen, ein jeglicher, sein Eines Weibes Mann, ihren Kindern wohl vorstehen und ihrem Hause“. Titus I, 6 führt Paulus zuerst die Ehe des Bischofs an. Aus der Bibel läßt sich der Cölibat gar nicht begründen; nach Gregor's VII. Ideen müßten die Cleriker in vita communi leben. — Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 10. de sacr. matrimonii. Aug. de Roskovany, Coelibatus et Breviarium. 5 vol. Pestini 1861. Meine Schrift, Der Cölibatszwang und seine Aufhebung, Bonn 1876, gibt die Geschichte u. s. w. F. Laurin, Der Cölibat der Geistlichen nach can. Rechte. Wien 1880.

[8]) c. 21. in c. 8. D. 27; c. 7. Conc. Lat. II. a. 1139 in c. 40. C. 27. q. 1, Titulus de cler. conjug. III. 3 in 6. III. 2; Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 9. XXIII. c. 6. 17. de ref., XXV. c. 14. de ref. Unten §§ 173 ff., 200. Das Recht der Griechen § 26, Anm. 8.

[9]) Erschöpfend ist das Anm. 7 angeführte Werk im 5. Bande. Es genügt, hinzu-

## Zweite Abtheilung.

# Die ordentliche Regierungsform.

### Erstes Kapitel.

### Das Kirchengebiet.

§ 33.

1. Provinciae sedis apostolicae. Terrae missionis.

I. Die Aufgabe der Kirche, bei allen Völkern und an allen Orten das Reich Christi zu begründen, ist noch nicht vollendet. Sie ist für große Gebiete annoch beschränkt auf die rein innere (sociale) Seite ihrer Mission, während sie dort, wo ihr das Volk angehört, als Theil der äußern Ordnung erscheint, eine politische Stellung erworben hat. Deshalb besteht auch in rechtlicher Beziehung ein Unterschied, weil die Regierung nach dem ausgebildeten, vielfach das Zusammenwirken mit dem Staate voraussetzenden, jedenfalls bei einem Gegensatze zwischen beiden nicht allseitig ausführbaren[1]) Rechtssysteme an Orten der erstern Art kaum möglich sein wird. Hier muß das Recht vielfach anstatt der festen Regel die Billigkeit[2]), Nützlichkeit, kurz die Umstände insoweit zur Norm nehmen, als sich dies mit den kirchlichen Grundprincipien verträgt[3]). So zerfällt das Gebiet der Kirche in: 1. Gebiete, in denen die hierarchische Regierungsform nach dem jus commune stattfindet, und 2. solche, wo specielle Weisungen gelten, das Recht nur zur Geltung gelangt, soweit dies geschehen muß. Die Gebiete ersterer Art nennt man Provinciae sedis apostolicae, die der letztern Terrae missionis. Alle stehen zwar unter dem Papste; aber jene werden unter ihm von den ordentlichen Gliedern der Hierarchie in den Formen des jus commune geleitet, letztere von Missionaren ohne durchgängige Geltung des jus commune und unter der S. Congregatio de propaganda fide[4]).

II. Zu den Provinciae sedis apostolicae gehören: Italien, Spanien, Portugal, Frankreich, Belgien, Preußen, Oesterreich-Ungarn, Baiern, Baden, Hessen, Württemberg, desgleichen jene deutschen Gebiete, welche zu deutschen Diöcesen gehören. Dazu kommen Polen und die südamerikanischen katholischen Länder. Mit der ordentlichen hierarchischen Verfassung ausgestattet, aber im Verbande mit der Propaganda befindlich sind: Großbritannien und Holland.

---

weisen auf c. 17. Conc. Lateran. IV. a. 1216, Conc. Basil. 1435. Sess. XXI., Const. Leo's X. Supernae dispositionis a. 1514 (Sess. IX. v. 3. Mai 1514. Conc. Lateran. V.), Const. Pius' V. 20. Sept. 1572. In den letzten Decennien ist das Römische Brevier mehr und mehr das einzige für den Weltclerus geworden.

[1]) Um dies als richtig einzusehen, hat man sich nur zu vergegenwärtigen, daß erst seit Constantin d. Gr. die Durchführung des vielgliederigen Rechtsbaus beginnt und im Verhältnisse zum Kaiserthume des Mittelalters durch Aufnahme von Sätzen des römisch-christlichen Weltrechts, des deutschen Rechts u. s. w. erfolgt ist. Die Trennung der Kirche vom Staate würde viele und durchgreifende Umgestaltungen des Rechts herbeiführen.

[2]) Die aequitas ist stets ein inhärirendes Moment des Kirchenrechts: mein Kirchenrecht I. S. 195, 398, das ist aber etwas ganz andres.

[3]) Interessant sind in dieser Hinsicht die berühmten Streitigkeiten hinsichtlich der indisch-chinesischen Missionen. Mejer I. 310 ff. 354 ff. II. 531 ff.

[4]) Otto Mejer, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht. Mit besondrer Rücksicht auf Deutschland dargestellt. 2 Bde. Gött. 1852. 1853. Ueber einzelne Irrthümer bezüglich Deutschlands: mein Kirchenrecht I. 537 f. II. 238.

III. Terrae missionis im eigentlichen Sinne sind alle asiatischen, afrikanischen, australischen Länder, Nordamerika (jedoch mit der Episkopalverfassung), von europäischen Schweden und Norwegen, Dänemark, Rußland, die Türkei und ihre tributären Staaten, von deutschen Ländern: Mecklenburg, Königreich Sachsen (Erblande), die anhaltinischen Staaten, Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck, Bremen. Für Sachsen ist ein Episcopus in partibus als Apostolischer Vicar in Dresden, für Anhalt als Subdelegatus der Pfarrer in Dessau, für die nördlichen deutschen Länder der Bischof von Osnabrück als Vicarius apostolicus Missionis septentrionalis bestellt. Zwischen diesen Ländern bestehen jedoch wiederum darin erhebliche Unterschiede, daß in den deutschen das jus commune gehandhabt wird und insbesondre die Beneficialverfassung gilt.

IV. Gegenstand dieses Lehrbuchs ist das Kirchenrecht nach dem jus commune und dem particulären von Oesterreich und den deutschen Ländern; die Terrae missionis bleiben, soweit die Regierung in ihnen abweicht, ausgeschlossen.

## § 34.

### 2. Provinciae, Dioeceses; rechtliche Natur[1]).

I. Das Kirchengebiet zerfällt regelmäßig in Provinciae unter der Oberleitung von Metropolitae oder Erzbischöfen; ihr Name wird hergenommen von dem Sitze des Metropoliten, einzeln ist er nach altem Herkommen ein besondrer. Der ältere Name ist Ἐπαρχίαι. Sie haben sich anfänglich angeschlossen an die römischen Provincialhauptstädte (μητροπόλεις), sind in den germanischen Ländern mit der Errichtung neuer Bisthümer allmälig entstanden. Nach dem heutigen Rechte steht ihre Errichtung und Umgrenzung nur dem Papste zu. Als Mittelpunkt erscheint die Cathedrale des Erzbischofs (Metropolitankirche). Die Provinz bildet kein bloßes Verwaltungsgebiet, sondern ist ein festes Glied des Organismus, ein Territorium im eigentlichen Sinne, und erscheint daher als eine Einheit, deren Mittelpunkt der mit juristischer Persönlichkeit versehene Metropolitanstuhl bildet. Die Provinz als solche ist daher nach canonischem Recht vermögensfähig. Die Angehörigkeit wird begründet durch den Wohnsitz in der Diöcese, hat im heutigen Rechte für die Laien nur noch Bedeutung im Prozesse, für den Clerus eine höhere.

II. Die Provinzen umfassen regelmäßig außer dem Bisthume des Erzbischofs (archidioecesis, Erzdiöcese) ein oder mehrere Bisthümer, Diöcesen, dioeceses[2]), deren Inhaber im Verhältnisse zum Metropoliten von der Stimmführung auf der Provincialsynode Episcopi Suffraganei, zu ihren Diöcesen Ordinarien heißen. Der Verband mit der Provinz hat nur auf die Person Einfluß, nicht auf die Diöcesen als solche, außer daß mit dem Fortfalle einer Diöcese das Gebiet der Erzdiöcese zufallen würde, wenn keine anderweitige Bestimmung erfolgte. Sonach bilden diese Diöcesen selbstständige territoria. Dasselbe findet statt bei den ohne Unterordnung unter einen Metropoliten direct unter dem apostolischen Stuhle stehenden

---

[1]) Mein Status dioecesium cath. cet. Giss. 1866 für Deutschland und das ehemalige Deutsch-Oesterreich. Vgl. §§ 47. V, 52, über staatliche Mitwirkung bei der Feststellung, § 126.

[2]) Der ältere Name ist parochia; er kommt noch in vielen Decretalen und auch sonst (z. B. bei Arnold von Lübeck ad a. 1186, Lebnitz, Scriptores II. 667) vor. Seit nicht mehr jede Stadt mit ihrem Territorium einen Bischof hatte, dieser daher thatsächlich nicht mehr der Seelsorger war, ist der alte Name ganz richtig auf den Sprengel des Pfarrers übergegangen.

Dioeceses exemtae[3]); nur gehen die exemten Bischöfe im Range den Suffraganbischöfen vor.

III. Die Errichtung der Diöcesen steht im Einverständnisse mit dem Landesherrn[4]) dem Papste zu[5]). Sie geht vor auf solenne Weise durch eine Bulle. Die Diöcesen werden regelmäßig benannt nach dem Orte, wo die bischöfliche Kirche (ecclesia cathedralis) und Residenz sich befindet. Hierzu soll, so weit es möglich ist, nur ein größerer Ort genommen werden[6]). Es bildet die Diöcese ein kirchliches Verwaltungsgebiet, hat aber zugleich juristische Persönlichkeit, deren Träger der bischöfliche Stuhl, die Sedes, Cathedra des Bischofs, die bischöfliche Kirche ist; sie wird repräsentirt vom Bischofe[7]). Die bischöfliche Jurisdiction erstreckt sich auf das ganze Gebiet und nach canonischem Rechte auf alle Personen[8]), welche der Kirche angehören, d. h. alle Christen; praktisch ist sie jedoch in fast allen Ländern (vergl. §§ 22 ff.) bezüglich der nichtkatholischen Confessionen und Anhänger so lange suspendirt, bis eine Wiedervereinigung stattgefunden haben wird, d. h. aufgehoben. Bei Katholiken unterwirft der Wohnsitz in der Diöcese der Jurisdiction des Ordinarius.

IV. Mit den Diöcesen haben gleichen Charakter, obwohl die verschiedene Stellung der Personen Modificationen bewirkt, solche Gebiete, deren Inhaber die bischöfliche Jurisdiction (jurisdictio quasi-episcopalis) besitzen und, keinem Bischofe unterworfen, unmittelbar unter dem Papste stehen, Praelati inferiores genannt. Das Gebiet besteht entweder nur aus dem Hause einer religiösen Communität (Abtei u. dgl.), in welchem Falle es nur die dienenden Laien des Hauses umfaßt, oder aus einem wirklichen Territorium mit Laienbevölkerung (populus). Im erstern Falle spricht

---

[3]) Ihre Ausbildung ist historisch nicht einfach so entstanden, daß sie von des Metropoliten Jurisdiction befreit oder in neu-christlichen Ländern unter dieselbe nicht gestellt wurden, sondern vorzüglich im Deutschen Reiche im Zusammenhange damit, daß entweder das Bisthum von jeder weltlichen Gewalt unabhängig unter dem Papste stand, als Eigenthum des römischen Stuhles galt, oder der Bischof die Regalien nicht vom Metropoliten, sondern von dem Kaiser direct erhielt. Jul. Ficker, Vom Reichsfürstenstande. Innsbr. 1861. Bd. I. 278 ff. 313 ff. So wird Bamberg bezeichnet als „episcopatus liber et ab omni extranea potestate securus, Romano tantummodo mundiburdio subditus" (1007). Geradeso verhielt es sich mit den exemten Abteien. Siehe Privil. für Fulda v. P. Zacharias bei Dronke, Cod. diplom. Fuldensis, Cassel 1850. 4. p. 3 und die Confirmation Hadrian's vom Juli 784 das. Nr. 77.

[4]) Im Deutschen Reiche gehörte hierzu die kaiserliche Mitwirkung, für Diöcesen in Territorien auch die des Landesherrn. Die Mitwirkung des letztern bei der Errichtung aller neuern Diöcesen ist Thatsache. Unten § 47. V.

[5]) Ueber das ältere Recht Thomassin, P. I. L. I. c. 54 ff., mein System S. 306, jetziges in: c. 1. X. de transl. ep. I. 7, c. 4. X. de off. leg. I. 30, c. 8. X. de excess. prael. v. 31, c. 1. 2. de concess. praeb. in Extr. Joan. XXII. Tit. 4, c. un. de off. del. in Extr. comm. I. 6, c. 5. de praeb. eod. III. 2.

[6]) c. 1—5. D. 80. c. 48. C. 23. q. 4. c. 53. C. 16. q. 1, c. 1. X. de privil. V. 33. Bened. XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. VII. n. 17 weist nach, daß die bischöfliche Stadt vorzugsweise civitas im canonischen Rechte heißt.

[7]) Den Beweis liefert meine Schrift: „Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutschen kath. Bisthümer und Bischöfe ꝛc." Prag 1860.

[8]) Der Bischof (Ableitung in c. 1. D. 21) heißt daher Ordinarius (Tit. X. de officio judicis ordinarii I. 31, besonders c. 11. § 1 Tit. de officio ordinarii in 6. I. 16, besonders c. 7) oder Dioecesanus (z. B. c. 14. X. de renunt. I. 9, c. 40. X. de rescr. I. 3, c. 25. de jure patron. III. 38, Clem. 1. de vita et honest. cler. in 6. III. 1). C. 7. de off. ord. in 6. „Quum episcopus in tota sua dioecesi jurisdictionem ordinariam noscatur habere, dubium non exsistit, quin in quolibet loco ipsius dioecesis non exempto per se vel per alium possit pro tribunali sedere."

man von Prälaten cum jurisdictione quasi-episcopali, im letztern von praelati nullius (dioecesis) cum territorio separato[9]).

V. Die Diöcesen sind zunächst eingetheilt in eine Anzahl von Districten mit verschiedenen Namen: Decanate, Archipresbyterate (Schlesien), Bezirksvicariate (Böhmen; der politischen Eintheilung nachgebildet) u. a. Seitdem jedoch die Archidiaconate (§ 50) in ihrer historischen Ausbildung verschwunden sind, haben jene Sprengel regelmäßig[10]) nur den Charakter von Verwaltungsgebieten beibehalten, deren Bestand und Umgrenzung rein auf der Zweckmäßigkeit beruht, daher lediglich vom Bischof abhängt.

VI. Die kleinsten Territorien bilden die Pfarreien, parochiae, jene Gebiete, Sprengel, welche bewohnt werden von den zu einer bestimmten Kirche (ecclesia parochialis) gehörigen Gläubigen, populus, plebs, plebes, communitas oder commune fidelium. Auf einer äußern Nothwendigkeit beruhend, ist die Pfarreibildung und Verfassung im Anschlusse an die Ausbildung des Beneficialwesens eine allgemeine Einrichtung geworden. Die Pfarreien bilden 1. Verwaltungsgebiete, in denen die Handhabung der kirchlichen Aufgabe einem Geistlichen regelmäßig bezüglich aller nicht specifisch bischöflichen Rechte anvertraut ist (§ 53), 2. repräsentiren durch die Pfarrkirche juristische Personen, denen alle Rechte solcher zukommen. Während aber im canonischen Rechte einer Pfarrei nicht gedacht wird ohne ein Beneficium des parochus, kommt es im heutigen Rechte nur darauf an, ob dem an einer Kirche angestellten Geistlichen die nach dem jus commune den Inbegriff des Pfarramtes bildenden Rechte zustehen. Ist dies der Fall, so ist eine Pfarrei vorhanden. Auch gilt jeder Pfarrer als Beneficiat, selbst wenn kein Beneficium im strengen Wortsinne vorliegt, weil gerade die, früher wohl selbst ausnahmslose, Regel den Pfarrämtern den Charakter von Beneficien so sehr aufgedrückt hat, daß die Ausnahme nicht in Betracht kommt[11]). Die Errichtung und Veränderung der Pfarreien steht nach dem gemeinen Rechte dem Bischof zu[12]). Ihre Grenzen sind der Verjährung bezw. Besitzung des Pfarrrechts entzogen[13]). Die Staatsgesetze (§ 47. V) haben jedoch mehrfache Beschränkungen aufgerichtet.

VII. Die Corporationseigenschaft aller genannten Territorien, Sitze, Kirchen erstreckt sich nicht auf die Gesammtheit der Gläubigen einer Diöcese, Pfarrei u. s. w. Nach dem canonischen Rechte gibt es keine Pfarr-, Bisthums-Gemeinde im juristischen Sinne. Der Grund ist wohl hergenommen von dem besondern Priesterthume, liegt hierauf gestützt in der hierarchischen Regierung und der damit von selbst gegebenen

---

[9]) Jos. de Prosperis, Tract. de territorio separato cum qualitate nullius etc. Rom. 1712. fol. (mit vielen decis. Rotae), Bened. XIV., De syn. dioec. L. II. c. 11. Ein Beispiel der zweiten Art ist in Ungarn die Abtei St. Martinsberg, mit einem Territorium von über 8 Quadratmeilen, 20,000 kath. Laien, 200 Ordensleuten, 3 untergebenen Abteien, eigentlich auch das Domstift von Bautzen im K. Sachsen.

[10]) In der Erzd. Freiburg und einigen andern Diöcesen sind sie auch juristische Personen, besitzen Vermögen 2c., stehen jedoch den Diöcesen und Pfarreien auch hier nicht ganz parallel, weil eine Kirche fehlt, die als Rechtssubject eine analoge Stellung hätte wie die Cathedrale oder Pfarrkirche. Denn wenngleich das Decanat einen festen Namen hat, ist doch nirgends das Amt mit dem Beneficium an einer bestimmten Kirche eo ipso verknüpft.

[11]) Das Mittelalter verlangte deshalb auch bei incorporirten Pfarreien regelmäßig einen vicarius perpetuus und für diesen eine von dem incorporirten Vermögen auszuscheidende oder zu leistende feste Grundrente als Congrua. Die prakt. Gestaltung in dem von mir im Archiv XVI. S. 147 ff. dargestellten Rechtsfall; unten § 47.

[12]) c. 3. X. de eccl. aedific. III. 48. Conc. Trid. S. XXIV. c. 13. de ref.

[13]) Folgt aus c. 13. de ref. Trid. XXIV. nothwendig. Mein System S. 285.

receptiven Stellung der Gläubigen. Niemals tritt daher diese Gesammtheit als solche, als Einheit, im Rechte auf, sondern nur die Individuen als solche, selbst wenn die Gesammtheit derselben äußerlich erscheint[14]).

---

## Zweites Kapitel.

## Die Ordinarien.

### I. Der Papst*).

### § 35.

### 1. Allgemeine Stellung.

I. Der Bischof von Rom bildet als Bischof der einzigen apostolischen[1]) Kirche des Occidents (im römischen Sinne), von welcher die Christianisirung der meisten übrigen Länder des Abendlandes theils ausging, theils geleitet wurde, einen natürlichen Mittelpunkt der Einheit für die abendländische Kirche. Weil die römische Kirche nach der Anschauung des Alterthums die Kirche des ersten Apostels Petrus und des größten, des Heidenapostels Paulus, war, kam ihrer[2]) Tradition eine nothwendige Bedeutung

---

[14]) Mein System S. 282 ff. und unten §§ 47. 150 ff. 209 ff. Daß aber eine wirkliche Gemeindebildung der Kirche der apostolischen und Väterzeit entspricht, ist unzweifelhaft. Denn ecclesia bedeutet ihnen immer die Gemeinde: Clemens ad Corinth. I. c. 1. 44. Ignat. ad Roman., ad Smyrn., Irenäus adv. haeres. L. III. c. 3. 2c.: meine Stellung der Concilien, Anhang Nr. 255, 259, 261, 265, 266. Unsere Zeit fordert die Anerkennung der Gemeindebildung. So gut in den ersten fünf Jahrhunderten Clerus und Gemeinde handeln konnten, weil die Bildung beider nicht zu sehr verschieden war, mit noch größerm Rechte kann dies jetzt geschehen, da der Clerus weder als der einzige noch als der vorzugsweise gebildete Stand angesehen werden kann. Das Staatsrecht kennt die Gemeindebildung, unten § 219. Die altkatholische Kirche hat dieselbe hergestellt.

*) Meine Gesch. der Quellen und Liter. III. 2. S. 360 stellt die Namen der Schriftsteller zusammen. Mein Buch „Die Stellung der Concilien, Päpste und Bischöfe vom histor. und canonist. Standpunkte und die päpstl. Constitution vom 18. Juli 1870", Prag 1871, liefert für alle auf die Stellung des Papstes, der Bischöfe und Concilien bezüglichen Punkte eine rein quellenmäßige Untersuchung und gibt in einem Anhange (S. 1—286) eine Auswahl der Originalbelege aus den Acten der Concilien und aus Papstbriefen, Kirchenvätern und Canonisten, unter letztern viele bis dahin ungedruckte Stellen. Die Schriften, welche durch das vaticanische Concil hervorgerufen worden sind, findet man in Friedberg, Samml. d. Actenstücke z. ersten vatic. Concil. Tüb. 1872, im Arch. f. K. R. u. a.

[1]) Daß Paulus in Rom war, ist bewiesen durch Apostelgesch. Kap. 28, das mit dem zweijährigen Aufenthalte desselben in Rom schließt; daß Petrus in Rom war, ist durch kein gleichzeitiges Zeugniß zu beweisen. Daß das ganze Alterthum und die Päpste bis auf die neueste Zeit Petrus und Paulus als principes apostolorum, als Gründer der römischen Kirche annehmen, ist von mir a. a. O. S. 127 ff. bewiesen. Je nach Bedürfniß leugnen die Päpste biblische Thatsachen. So wagt Papst Innocenz I. (unter dem Petrus zum Fürsten wird) im J. 516 (das. Anhang Nr. 21, Brief an Decentius bei Mansi, Concilia III. 1028) zu behaupten, außer Petrus sei kein Apostel nach dem Occident gekommen. Ueber die Frage: ob Petrus in Rom war, Langen, Gesch. d. röm. Kirche I. 17 ff. Daß Petrus 58 noch nicht in Rom gewesen ist, beweist der in dieses Jahr fallende Römerbrief.

[2]) Daß nirgends der Glaube des Papstes, sondern nur der der Römer, des Volkes, der römischen Kirche betont wird, ist von mir a. a. O. bewiesen. Das. S. 141 ff. habe ich die wirklichen Rechte des Papstes in der alten Kirche dargelegt, gezeigt, daß er nur im Abendland Jurisdiction hatte, erst allmälig außerhalb seiner Provinz solche erworben, unter dem Concil stand, in allen wichtigen Sachen mit seiner Diöcesan- oder Provincialsynode handeln mußte,

für die gesammte Kirche zu. Da Rom zugleich die Hauptstadt der römischen Welt war, gestaltete sich die Stellung seines Bischofs, der wegen seiner Kirche Patriarch des Occidents war, seit dem vierten Jahrhundert zu der des ersten Bischofs der Kirche um. Nachdem diese Stellung durch Kaisergesetze (§ 16. Anm. 8.) anerkannt bez. rechtlich geschaffen worden war, suchte man für sie fundamentale Grundlagen. Man fand diese darin, daß man Petrus' Stellung als die eines Fürsten über den andern Aposteln auffaßte und das, was in der h. Schrift nach der übereinstimmenden Anschauung der alten Kirche sich nur auf die Person des h. Petrus bezog[3]), auf dessen Fürstenamt übertrug, in dieses eine Nachfolge der römischen Bischöfe im juristischen Sinne annahm. Petrus wurde in Consequenz dieser Argumentation als an die Stelle des Herrn für die Leitung seiner Kirche getreten angenommen. Von da an folgerte man weiter davon ausgehend, die Kirche müsse ein Haupt haben, Christus, das unsichtbare Haupt müsse einen sichtbaren Stellvertreter haben. So wurde aus dem Bischof von Rom als Nachfolger auf Petrus' Stuhl und Petrus' Stellvertreter der sichtbare Stellvertreter von Christus, ja schlechtweg[4]) von Gott, vicarius Christi, Dei. Nachdem es dann in den letzten dreihundert Jahren gelungen war, juristisch die Consequenzen dieser Theorie im Leben zu verwirklichen, konnte die canonistische Wissenschaft vom positiv-juristischen Standpunkte aus die folgende Theorie aufstellen.

II. Eck- und Grundstein der Kirche, Mittelpunkt der Einheit ist der Bischof der Mutterkirche zu Rom, der römische Bischof. Als Glied des Episkopates (apostolatus) ist er Träger der bischöflichen Gewalt. Zu dieser kommt in seiner Person die Nachfolge in das Amt eines bestimmten Apostels, des Apostelfürsten Petrus, damit die kirchliche Obergewalt, primatus totius ecclesiae. Somit ist er Ordinarius im eminenten Sinne. Die Leitung und Regierung der Kirche ist aber nicht ihm allein anvertraut, sondern dem Episkopate mit ihm. Folglich sind die Bischöfe nothwendige Glieder der Hierarchie, über ihnen aber der Papst mit der nothwendigen Gewalt, sie insoweit zu binden, als die Einheit erfordert. Für die Art der Uebung und den äußern Umfang der päpstlichen Befugnisse gibt es keine bestimmte und nothwendige Form oder Grenze. Wie überhaupt in der Geschichte der Kirche Zeit und

---

kurz primus inter pares war. Das. S. 221 ff. ist die Stellung der Bischöfe als eine von Anfang an durchaus selbstständige, dem Papste nur soweit, als der historische Metropolitanverband reichte, untergeordnete bewiesen. Die einzelnen Aussprüche der Quellen sind erörtert. Das. S. 117 ff. ist aus der h. Schrift bewiesen, daß sich keine Spur einer Superiorität von Petrus über Paulus oder die andern Apostel zeigt, daß Gemeinschaft und Einigkeit die leitenden Principien der alten Kirche sind.

Der Primat des römischen Bischofs ist nur eine historische Institution, welche gestützt wurde auf die Nachfolge auf dem Sitze von Petrus und Paulus in der Weltstadt Rom. Die Stellvertretung Christi (den Ausdruck Vicarius Christi hat zum erstenmale die römische Synode v. 13. März 495 dem Papste in der damals gebräuchlichen hyperbolischen Weise bei den Schlußacclamationen entgegen gerufen. Mansi VIII. 184, Thiel, Epistolae Rom. Pont. I. 447 Anm.) ist eine fromme Redensart, nichts weiter, gerade wie man sagt: der Priester, der Vater u. s. w. steht an Gottes Statt. Die Auffassung, welche die Päpste, vor allem Pius IX., dem Ausdrucke gaben, macht den Papst zum leibhaftigen Gotte. Deshalb forderte die Consequenz die Beilegung einer göttlichen Eigenschaft, — der Unfehlbarkeit.

[3]) Jos. Langen, Das Vaticanische Dogma von dem Universalepiskopat und der Unfehlbarkeit des Papstes in seinem Verhältniß zum neuen Testament und der exegetischen Ueberlieferung, 3 Thle. Bonn 1871 ff. liefert den Beweis, daß die Kirche immer die Schriftworte nur auf Petrus persönlich bezogen hat, die Constitution v. 18. Juli 1870 daher jedes biblisch-patristischen Fundaments entbehrt.

[4]) Meine Stellung zeigt §§ 17. 18. 22 diesen Entwicklungsgang quellenmäßig; siehe auch (v. Döllinger), Der Papst und das Concil von Janus u. s. w. Leipz. 1869.

Umstände die äußere Entwicklung des Kirchengebäudes leiteten, so waren sie auch für die Bildung der päpstlichen Regierungsform von entscheidendem Einflusse. So lange die sociale Aufgabe der Kirche sich innerhalb der heidnischen Welt vollzog, begreift sich das äußere Zurücktreten des Papstthums, wie umgekehrt, seit die Societät mit der Kirche zusammenfiel, dessen politische Weltstellung sich von selbst erklärt. Obgleich der Bruch zwischen der kirchlichen und der staatlichen Gesellschaft in vielen Staaten mehr oder minder vollendet ist, kann sich doch die Stellung des Papstes für die Kirche selber nicht ändern. Während gerade seit der Zeit, als die Weltstellung des Papstthums mit Bonifaz VIII. ihren Culminationspunkt erreicht hatte, nach und nach in Frankreich, England, Deutschland u. s. w. eine Opposition gegen die Ausdehnung der päpstlichen Rechte hervortritt, bietet im Gegensatz dazu unser Jahrhundert die Erscheinung des festesten Anschließens des Episkopats an den Primat dar. Von dem Streite zwischen dem s. g. Episkopalismus und Papalismus ist thatsächlich kaum mehr eine Spur vorhanden.

III. Für den Primat wie für die Kirchengewalt überhaupt liegt die Schranke in der Grundordnung der Kirche (§ 1), dem jus divinum. Welche einzelnen Rechte der Papst besitze, ist Ergebniß der geschichtlichen Bildung. Daher läßt sich keine Scheidung seiner Rechte in wesentliche und unwesentliche[5]) machen, weil ein Recht, das zu einer Zeit nicht hervortritt, aus Mangel eines Objects, zu einer andern höchst wesentlich sein kann. Der Papst hat eine fundamentale Macht nicht blos für das Gebiet des Rechts, sondern im gleichen Grade für den Glauben, die Lehre. Denn das Recht ist in der Kirche nicht Zweck, sondern Mittel; die Einheit der Kirche ist auf dem einen Gebiete nicht möglich ohne Einheit auf den andern.

IV. Die Macht des Primats tritt gemäß der Natur einer vielgliedrigen Gesellschaft bei normalen und geordneten Zuständen nicht für das Regelmäßige, sondern nur für das Außerordentliche in den Vordergrund. Wie der einzelne Gläubige als solcher zur Erreichung seines kirchlichen (religiösen) Zweckes in keinerlei directe Verbindung mit seinem Bischof treten muß[6]), ebensowenig äußert bei ganz normalem Gange der Dinge die Gewalt des Papstes einen unmittelbaren Einfluß auf die Verhältnisse der Diöcesen, so daß deren Rechtsverhältnisse sich auf dem Boden des jus commune höchst concret entwickeln können. Die Möglichkeit und mit dieser die Berechtigung eines unmittelbaren Eingreifens liegen aber im Primate begrifflich beschlossen. Die regelmäßige Entfaltung der päpstlichen Macht wird sich daher nur in der Einwirkung auf die Ordinarien als die selbstständigen Leiter der kirchlichen Kreise zeigen, die außerordentliche hingegen auch auf die einzelnen Glieder der Hierarchie und die Gläubigen als Individuen sich erstrecken.

V. Somit ist der Papst einerseits geistlicher Vater, Papa, weshalb er auch der heilige Vater heißt, sichtbares kirchliches Oberhaupt aller Gläubigen, dem sie Gehorsam in kirchlichen Dingen schulden, andrerseits das Haupt der mit der Kirchenregierung betrauten Hierarchie. Daher steht weder die Gesammtheit der einzelnen Bischöfe über dem Papste, noch gibt es eine Kirche oder eine Repräsentanz der gesammten Kirche ohne den Papst, noch endlich eine Einzelkirche losgelöst von dem Verbande mit dem Papste. Dem einzelnen Bischof gegenüber nimmt der Papst die Rechte der Gesammtheit wahr; der einzelne Bischof bedarf einer Mission der Kirche ebensosehr als der einzelne Priester der bischöflichen. Es lag in dem Geiste und Gange der Entwicklung, daß diese Mission seit fast einem Jahrtausend vom Papste direct ausging und demnach

---

[5]) Den genauen Nachweis der Theorie, welche, vom Gallicanismus gebildet, im vorigen Jahrhundert bis auf das jetzige herrschend war, gibt mein System S. 187 ff.

[6]) Jedoch abgesehen vom Sacramente der Firmung, das man empfangen soll, wenn man dazu in der Lage ist.

die Bischöfe in gewissem Sinne als Gehülfen des Papstes erscheinen, ohne daß sie dadurch aufhören, fundamentale Glieder der Hierarchie zu sein.

VI. Diese Sätze — Nr. II. bis V. sind wörtlich wiederholt aus der zweiten Ausgabe von 1868 — passen heute für die römische Kirche nicht mehr. Die Const. Pastor aeternus vom 18. Juli 1870 hat in vier Kapiteln Glaubenssätze aufgestellt, welche in bejahende Form umgesetzt wörtlich folgende Aussprüche enthalten.

Der Apostel Petrus ist von Christus dem Herrn zum Fürsten aller Apostel und zum sichtbaren Haupte der ganzen streitenden Kirche bestellt worden und hat von ihm direct und unmittelbar den Primat der wahren und eigentlichen Jurisdiction erhalten. Zufolge der Einrichtung Christi selbst, also aus göttlichem Rechte sollte der h. Petrus immerwährend Nachfolger in dem Primate über die ganze Kirche haben. Der römische Bischof ist der Nachfolger Petri in diesem Primate. Er hat nicht blos die Oberaufsicht oder Leitung, sondern die volle und oberste Gewalt der Jurisdiction über die ganze Kirche sowohl in den sich auf den Glauben und die Sitten als auch in den auf die Disciplin und die Regierung der auf der ganzen Welt zerstreuten Kirche beziehenden Angelegenheiten; er hat die ganze Fülle dieser obersten Gewalt und hat diese Gewalt als ordentliche und unmittelbare über alle und jede einzelne Kirche, über alle und die einzelnen Hirten und Gläubigen. Es ist von Gott geoffenbartes Dogma, daß der römische Papst, wenn er ex cathedra spricht, das heißt, wenn er als Hirt und Lehrer aller Christen kraft seiner höchsten apostolischen Autorität eine den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre definirt, zufolge der ihm im h. Petrus verheißenen göttlichen Assistenz diejenige Unfehlbarkeit besitzt, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche bei Definition der Glaubens- und Sittenlehre ausgerüstet haben wollte. Deshalb sind derartige Entscheidungen des römischen Bischofs aus sich selbst, nicht aber aus der Zustimmung der Kirche, unabänderlich (irreformabel)[7].

VII. Aus diesen neuen Glaubenssätzen folgt mit logischer Nothwendigkeit, daß fortan jede Selbstständigkeit der Bischöfe neben oder unter dem Papste in der römischen Kirche unmöglich ist und allgemeine Synoden gänzlich überflüssig geworden sind[8].

---

[7]) Meine Stellung beweist, S. 243—318, daß das vaticanische Concil kein ökumenisches, sondern durch seine Constituirung, Unfreiheit, Außerachtlassung der Fundamentalgrundsätze illegitim gewesen, daß diese Constitution im Widerspruche mit der Geschichte und dem Glauben der Kirche steht, S. 293 ff. u. Anhang S. 218 ff., daß in dieser Constitution eine Reihe von Fälschungen enthalten ist, S. 319—339, daß die nachträgliche Annahme der vaticanischen Decrete durch andre Bischöfe völlig irrelevant ist, S. 153 ff., daß die Geschichte und Lehre der Kirche nichts vom päpstl. Universalepiskopate kennt, S. 256, daß der mechanische jurist. Successionsbegriff den ganzen Primat schon aus dem Grunde vernichtet, weil es mindestens 40 Jahre lang, 7mal über 1 Jahr, 3mal über 2 Jahre, 13mal über 6 Monate gar keine Päpste gab, weil es eine Reihe von Päpsten gab, die niemals ihr Bisthum Rom gesehen haben, also gar nicht Nachfolger Petri gewesen sind, die zu Avignon residirten und nur als Chefs einer Administration, nicht als Bischöfe auch über Rom regierten, weil es eine Anzahl von Fällen gibt, wo trotz der Existenz legitimer Päpste andre gewählt und anerkannt worden sind, weil Pius IX. und kein Papst seit mehr als tausend Jahren beweisen kann, daß er durch Bischofsweihe von Petrus abstamme. Die ununterbrochene Succession in des Petrus (Apostolat) Episkopat ist historisch einfach nicht wahr.

[8]) Während Hinschius, Kirchenrecht II. S. 706 f. (Nachträge und Berichtigungen) die von mir (Denkschrift über das Verhältniß des Staats zu den Sätzen der päpstl. Const. v. 18. Juli 1870. Prag. 1871 S. 55 ff., Stellung S. 297 ff.), Richter-Dove, K. R. 7. Aufl. S. 313 ff., Berchtold, Die Unvereinbarkeit der neuen päpstl. Glaubensdecrete mit der bayer. Staatsverf. Münch. 1871. S. 8 gezogenen Consequenzen als zu weit gehend findet, muß er sonderbarerweise zugeben, daß die Bischöfe reine Mandatare werden, die concurrirende Jurisdiction des Papstes es jedem Bischof praktisch unmöglich macht, die Selbstständigkeit seines Amtes zu wahren, und sagen: „Die Auffassung Schulte's ist also insoweit berechtigt, als sie die thatsächliche Consequenz bezeichnet". Wenn er meint: „Die Dogmatisirung des Papal-Systems und des Universal-Episkopates erscheint nur als die Frucht einer Entwicklung der katholischen Kirche, deren

VIII. Die Altkatholiken lehnen jede Jurisdiction und sonstige Gewalt des Papstes ab, weil derselbe durch das Dogma des 18. Juli 1870 sich nach ihrer auf die Geschichte und den Glauben der Kirche gegründeten Ansicht in Ketzerei befindet, schreiben, so lange dieser Zustand dauern wird, dem Bischofe und der Synode alles Recht zu, das nach den fundamentalen Principien die Bischöfe und Gemeinden besitzen und ignoriren folgeweise in der Leitung des Kirchenwesens den römischen Primat.

## § 36.

## 2. Primatus honoris.

Man scheidet herkömmlich die Rechte des Papstes in den Primatus honoris und jurisdictionis. Jener umfaßt: 1. besondre den Vorzug der Stellung andeutende Prädicate und Titel: Papa, seit dem sechsten Jahrhundert in der lateinischen Kirche dem Papste vorbehalten; Pontifex maximus, summus; Vicarius Dei, Christi, Petri; Servus Servorum Dei; Beatitudo oder Sanctitas Vestra; Beatissime oder Sanctissime Pater; die Bezeichnung Dominus Apostolicus, Sedes Apostolica u. a.; 2. Ehrenbezeugungen: des Fußkusses, der Obedienzgesandtschaften, des Vortritts unter den Souveränen u. a. m.; 3. Insignien: des geraden Kreuzes (pedum rectum), der dreifachen Krone (triregnum), des Fischerringes (annulus piscatorius) u. a. m.; 4. das Recht, stets das Pallium zu tragen.

## § 37.

## 3. Primatus jurisdictionis.

I. Die Rechte des Papstes über die ihn anerkennende Kirche zeigen sich regelmäßig nach folgenden Richtungen:

a) Errichtung der Diöcesen ꝛc. (§§ 34, 47).

b) Bestätigung der Wahlen und Ernennung von Bischöfen (§§ 29, 43).

c) Oberaufsicht über deren Amtsführung. Die Bischöfe sind durch das Gesetz[1]) wie durch ihren Obedienzeid verpflichtet, nach der Entfernung ihres Sitzes in bestimmten Zeiträumen[2]) persönlich sich dem Papste vorzustellen (Visitatio liminum SS. Apostolorum Petri et Pauli), hierbei mündlich in Person oder durch Stellvertreter und schriftlich (Relatio status) über den Zustand ihrer Diöcesen Bericht zu erstatten[3]). Diese geben dem Papste Gelegenheit, etwa nöthige Anordnungen zu treffen.

---

Abschluß längst vorbereitet war": so beweist das nur, daß Hinschius nicht zu scheiden weiß zwischen kath. Kirche und jesuitisch-römischer. Er weiß, daß ununterbrochen das jesuitische System bekämpft worden ist.

[1]) In alter Zeit mußten von den Provincialbischöfen jährlich die propinqui persönlich, die andern schriftlich berichten: c. 4. D. 93. (syn. Rom. a. 743 sub Zacharia P.). Die Ausdehnung auf die Metropoliten, seitdem diese vom Papste bestätigt wurden, und die dem apost. Stuhle unmittelbar unterstehenden Bischöfe lehrt Glossa ad c. 4. X. de jurej. II. 24, sodann auf alle Jo. Andr. ad c. 4. X. cit. Vgl. c. 4. X. de jurejurando. Bened. XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. 7—12.

[2]) Für Deutschland, Belgien, Böhmen, England, Frankreich, Schottland, Ungarn singulis quadrienniis. Const. Sixtus' V. Rom. Pontifex. VIII. Cal. Jan. 1585, Bened. XIV. Const. Quod sancta. IX. Cal. Dec. 1740.

[3]) Nach der von Prosper de Lambertinis in Folge des Auftrags der röm. Synode von 1725 angefertigten „Instructio super modo conficiendi relationes statuum suarum ecclesiarum" gedruckt hinter der Const. Bened. XIV. Quod sancta, hinter L. XIII. von dessen Werke De syn. dioec., in der Edit. Conc. Trid. cit. p. 614.

d) Entscheidung über die gegen die Urtheile der Ordinarien eingelegten Berufungen in kirchlichen Rechtsstreitigkeiten und Erledigung von Beschwerden gegen Verfügungen der Ordinarien (§§ 57, 90, 100, 103).

e) Gesetzgebung in Sachen der kirchlichen Disciplin (§ 99 ff.).

II. Auf den Zwecken: für außerordentliche Zustände Sorge zu tragen, die nöthigen Abweichungen von der Strenge des Rechts eintreten zu lassen, Störungen der Rechtsordnung vorzubeugen, beruhen folgende Rechte:

a) allgemeine Synoden zu berufen (§ 78);

b) Legaten abzusenden (§ 81);

c) von jedem Gläubigen angegangen werden zu können. Es wäre unthunlich und praktisch ohne Erfolg, wenn die einzelnen Gläubigen sich stets unmittelbar an den Papst wenden wollten. Deshalb ist im Rechte die Einhaltung eines bestimmten Weges für die außerordentlichen Anliegen als Regel vorgeschrieben[4]). Gleichwohl muß offenbar die Möglichkeit und Berechtigung eines directen Verkehrs mit dem Papste als Folge seines Verhältnisses zu allen Gläubigen und als nothwendige Bedingung kirchlicher Freiheit festgehalten werden. Dem standen bis auf die neuere Zeit Staatsgesetze entgegen[5]), welche forderten, daß die Correspondenz mit dem Papste im Wege der Gesandtschaften stattfinden müsse. Sie sind als unausführbar aufgegeben und der freie Verkehr anerkannt[6]);

d) Ausnahmen zu gestatten von den Gesetzen für einzelne Fälle (Dispensationen, § 95) oder in Gestalt von Rechtssätzen (Privilegien, § 107);

e) Entscheidungen in Sachen der Lehre, Verbote von Büchern u. dgl. (§ 48);

f) in außerordentlichen Fällen die Ordinarien ihres Amtes zu entheben (§ 74).

III. Als Mittel zur Durchführung der päpstlichen Rechte erscheinen die Befugnisse: a) zur Besetzung von Kirchenämtern (§ 58); b) zur Auferlegung kirchlicher Abgaben und Einhebung gewisser Taxen (§ 215).

IV. In den päpstlichen Wirkungskreis fällt endlich die Zulassung, Ordnung und Ueberwachung von Instituten und kirchlichen Lebensformen, welche von den normalen, für alle Gläubigen überhaupt oder für den Clerus insbesondre bestehenden Satzungen abweichen, das Ordenswesen im weitern Sinne (§ 199) und das Missionswesen (§§ 34, 48), soweit sich dasselbe über die festen Diöcesen hinaus erstreckt.

## § 38.

### 4. Die päpstliche potestas ordinis.

I. Der Papst hat mit den Bischöfen die bischöfliche Weihegewalt infolge der Consecration zum Bischof gemein. Allein auch rücksichtlich dieser bringt seine Stellung als Haupt der Kirche und seine Jurisdiction über die gesammte Kirche

---

[4]) Pro foro interno durch den Beichtvater, der sich mit Verschweigung des Namens, den er selbst nicht zu wissen braucht, an den Bischof wendet. Der normale Weg pro foro externo ist durch den Pfarrer u. Bischof (§ 95).

[5]) Im Mittelalter wurde bisweilen die Reise nach Rom an die Erlaubniß des Bischofs oder seines Vicars geknüpft, z. B. im Conc. prov. Mogunt. in Seligenst. a. 1022. c. 15. (Hartzheim, Conc. Germ. III. p. 57).

[6]) Oesterr. kais. V. O. 18. April 1850, bair. Concord. Art. XII. sub e., preuß. Verf.-Urk. Art. 15. 16, württemb. Gesetz 30. Jan. 1862. Art. 1, badisches 1. Ges. 9. Oct. 1860. § 7. Absatz 2, hessisches 23. April 1875; das sächsische G. 23. Aug. 1876 § 4 enthält Beschränkungen für Erlässe.

mehrfache Modificationen hervor. Dahin gehört die Ordnung der Weihehandlungen selbst, das gesammte Gebiet des Cultus, der Liturgie[1]). Dessen Anordnungen müssen bei allen sacramentalen und gottesdienstlichen Handlungen befolgt werden, obgleich die innere Gültigkeit davon nicht unbedingt abhängt. Nur in sehr engen gesetzlichen Grenzen dürfen die Bischöfe über die Liturgie Bestimmungen treffen.

II. Im Zusammenhange mit dem Cultus und als ein Theil desselben erscheint die Verehrung der Heiligen[2]).

III. Der Papst allein hat die Anordnung aller Dinge, welche sich auf den Ablaß beziehen, das Recht Ablässe zu ertheilen und die Bedingungen für deren Gewinnung vorzuschreiben[3]).

IV. Im Zusammenhange mit dem Ablaßwesen steht das Fastenwesen[4]), dessen Regelung dem Papste zufällt und nur in den Grenzen der päpstlichen Gesetze den Bischöfen überlassen bleibt.

V. Die der Kirche verliehene Binde- und Lösegewalt äußert sich in der Befugniß der Sündenvergebung. An sich liegt diese im Priesteramte[5]) und wird auch in articulo mortis unbedingt wirksam[6]). Im Mittelalter wandte man auch hierauf juristische Grundsätze an; so bildete sich die reservatio casuum und die Ermächtigung zur Absolution von casus reservati des Papstes als ein Recht gegenüber den Bischöfen[7]), welches zwar nur pro foro interno von Bedeutung ist, aber zu den für das innere Leben der Kirche wichtigsten gehört.

VI. Die Eigenschaft des Papstes als Patriarchen des Occidents und Primas von Italien[8]), als Metropoliten und Ordinarius kommt für das Recht im Ganzen nicht in Betracht. Jedoch ist zu erwähnen: 1. daß die exemten Diöcesen, territoria nullius, alle exemten und unmittelbaren Klöster u. dgl. zur Provincia Romana gehören[9]), 2. daß die Erzbischöfe ohne Suffragane die Provincialsynode des Papstes zu besuchen haben[10]).

---

[1]) Conc. Trid. Sess. XXV. Continuatio Sess. cap. de indice librorum et catech., breviario et missali. D. Bouix, Tractatus de jure liturgico. Paris 1853.

[2]) Conc. Trid. Sess. XXV. decr. de invocatione, veneratione et reliquiis sanctorum, et sacris imaginibus. Beatification, Canonisation u. s. w. ist dem Papste vorbehalten.

[3]) Conc. Trid. Sess. XXV. Cont. Decr. de indulgentiis.

[4]) Conc. Trid. Sess. XXV. Cont. decr. de delectu ciborum, jejuniis et diebus festis. Bened. XIV. Const. de jejunii disciplina conservanda cet. 10. Juni 1745, über die Festtage von Bedeutung Bulle Urban's VIII. Universa, Id. Sept. 1642 u. a.

[5]) Conc. Trid. Sess. XIV. doctr. de s. poenit. et extr. unct. sacr. cap. 6, can. 9. 10.

[6]) Conc. Trid. l. c. cap. 7. de casuum reservatione und can. 11.

[7]) Conc. Trid. l. c. cap. 7. Jos. Cabrinus, Elucidarium casuum reservator, Venet. 1720. Viterb. 1738. 4. Buehler, Die Lehre von den Reservatfällen, mit bes. Berücksichtigung der Reservationen in den Diöcesen Rottenburg u. Würzburg. Schaffh. 1859. Meine Gesch. der Quellen u. Liter. I. 234 ff., II. 512 ff.

[8]) Diese ist dadurch auch für das heutige Recht von Bedeutung, daß der Papst für die italien. Erzbischöfe und Bischöfe (in I. bez. II. Instanz) keine Delegation ertheilt, sondern alle solche Appellationen nach Rom gehen.

[9]) Vgl. oben § 34. II. Daher findet man von solchen Kirchen u. s. w. regelmäßig den Ausdruck „in fundo ecclesiae Lateranensis sita“ und ähnliche gebraucht. Durch die Verfügung des Concils von Trient (unten § 79) ist jedoch hinsichtlich der Provincialsynode dieser Verband unpraktisch. Auf der röm. Synode von 1725 sind unterschrieben die Procuratoren der deutschen Bischöfe von Bamberg, Ermland u. Samland.

[10]) Ich kenne, abgesehen von den Archiepiscopi in partibus infidelium, nur einen Erzbischof ohne Suffragan, den Lemberger armenischen. Der von Udine ist Titularerzbischof und Suffragan von Venedig.

## § 39.

### 5. Die Besetzung des päpstlichen Stuhls*).

I. Der Bischof von Rom wurde anfänglich gewählt von den Nachbar- (Suffragan-) Bischöfen, dem Clerus und christlichen Volk von Rom[1]), sodann von dem Bischof von Ostia consecrirt. Die christlichen römischen Kaiser übten früh einen entscheidenden Einfluß, worin die fränkischen Könige und deutschen Kaiser folgten[2]). Es hing thatsächlich der Erfolg vielfach von den römischen Parteien ab. Einigermaßen feste Verhältnisse führten zu der Bestimmung[3]), die eigentliche Wahl den Cardinälen zu geben, Clerus, Volk und Kaiser das Zustimmungsrecht zu lassen. Auf dieser Grundlage bildete sich das ausschließliche Wahlrecht aller Cardinäle aus und fiel jedes Zustimmungsrecht fort.

II. Nach heutigem Rechte[4]) soll die Wahl beginnen am zwölften Tage nach Erledigung des Sitzes. Wahlberechtigt ist jeder Cardinal, der mindestens die Diaconatsweihe oder ein besondres Privileg, wählen zu dürfen, erhalten hat[5]). Eine Einladung an abwesende Cardinäle erfolgt nicht. Wo der Papst gestorben ist, soll gewählt werden, es sei denn, daß vorsorglich aus besondern Gründen ein andrer Ort vom letzten Papste bestimmt wäre. Zu Rom ist der Wahlort das Conclave. Die Wahlform ist, sofern nicht (quasi per inspirationem) sofort Einstimmigkeit herrscht, entweder das Scrutinium oder das Compromissum. Das Scrutinium geschieht Vormittags so, daß die Cardinäle nach ihrem Range ihre Stimme abgeben auf Zetteln, welche gedruckte bestimmte Rubriken enthalten und genau versiegelt werden. Diesen Act überwachen drei vom jüngsten Cardinaldiacon auszuloosende Scrutatores. Vorgenommen wird der Wahlact in der zum Conclave gehörenden Kapelle, jedoch wird von im Conclave erkrankt liegenden der Stimmzettel durch drei ebenso ausgeloste Cardinäle, Infirmarii, abgeholt. Kommt keine Majorität zu Stande, so wird Nachmittags der s. g. Accessus versucht. Ergibt auch dieser keine Majorität, so muß am nächsten Tage von Neuem gerade so verfahren werden. Die abgegebenen Stimmzettel werden jeden Tag vernichtet[6]). Zum Compromiß gehört einstimmige Uebertragung des

---

*) Ausführlich Phillips, K. R. Bd. 5. §§ 247 ff., Hinschius, System I. S. 217—308. Die für die Entwicklung entscheidende Zeit behandelt Rich. Zoepffel, Die Papstwahlen und die mit ihnen im nächsten Zusammenhange stehenden Ceremonien in ihrer Entwicklung vom 11. bis zum 14. Jahrhundert. Nebst einer Beil. über d. Doppelwahl des J. 1130. Göttingen 1871. E. Mühlbacher, Die streitige Papstwahl des J. 1130. Innsbr. 1876. Martens in Zeitschr. f. K. R. XX. 139. O. Lorenz, Papstwahl u. Kaiserthum. Berlin 1874. Paul Scheffer-Boichorst, Die Neuordnung der Papstwahl durch Nicolaus II. Straßb. 1879.

[1]) Siehe die Zeugnisse von Cyprian in c. 5. 6. C. 7. q. 1.

[2]) Vgl. über die Hauptmomente mein System S. 196. Phillips, Kirchenr. 5. 729 ff.

[3]) Im Concil vom Lateran 1059 unter Nicol. II. in c. 1. D. 23. c. 1. 9. D. 79.

[4]) c. 1. X. de elect. I. 6. (Conc. Lateran. III. a. 1179 c. 1), c. 3. de elect. in 6. (c. 2. Conc. Lugd. II. a. 1274 unter Gregor X.), Clem. II. eod. (Conc. Vienn. a. 1311). Die spätern wichtigsten Constitutionen sind: Clem. VI. Licet in constitutione, 1351, Pius' IV. In eligendis, 1562, Gregor's XV. Aeterni, 1621, Dei et Rom. Pont., 1622, Urban's VIII. Ad Romani Pont., 1625, Clem. XII. Apostolatus officium, 1732.

[5]) Auch excommunicirte Cardinäle wählen: c. 2. § 4. de elect. in Clem. I. 3. Ein größerer Widerspruch ist undenkbar.

[6]) Die Formulare (Schedulae) haben 5 Rubriken: erste Ego N. N. Cardinalis; zweite leer, dient zum Umschlagen und Versiegeln, deshalb sind an den Seiten die Stellen zum Siegeln bezeichnet; dritte Eligo in Summum Pont. Rev. Dom. meum Dom. Card. P. P.; vierte leer, dient zum Umschlagen und Siegeln; fünfte enthält ein Erkennungszeichen, meist eine Zahl und einen Spruch. — Die Stadien sind nun: praeparatio schedularum — extractio

Wahlrechts an mindestens zwei Personen und Vorschrift von genauen Formen für dessen Ausübung. Die Wähler sind hinsichtlich der Person nur an die vor Abgabe des Zettels eidlich gelobte Wahl nach bestem Wissen gebunden, worin zugleich die Pflicht enthalten ist, jene Person nicht zu wählen, welche in Folge der gewohnheitsmäßig den katholischen Regenten von Oesterreich, Frankreich und Spanien zustehenden Exclusive als mißliebig bezeichnet wurde[7]). Gewählt ist, wer zwei Drittheile der Stimmen erlangt hat. Ist auch Urban VI. (1378) der letzte Papst, der nicht vorher Cardinal war, so könnte doch theoretisch Jeder gewählt werden, der nicht durch fundamentale Sätze oder specielle Bestimmung ausgeschlossen ist[8]).

III. Zur Annahme der Wahl gibt es keine Verpflichtung. Acceptirt der Gewählte, so nimmt er einen neuen Namen an[9]), wird dem Volke verkündigt, pflegt herkömmlich gewisse Gesetze zu bestätigen (Kanzleiregeln, Privilegien der Curialien u. s. w.), empfängt die Consecration, das Pallium und die Krone durch den Bischof von Ostia als Cardinaldecan und ergreift Besitz von dem Lateran und von Rom.

## II. Die Metropoliten, Patriarchen, Primaten.

### § 40.

### 1. Geschichte[1]).

I. Wir finden bereits im Anfange des 4. Jahrhunderts, daß diejenigen Bischöfe, welche einen von Aposteln gegründeten Sitz inne hatten, gegenüber andern an Rang

---

scrutatorum et deputatorum pro votis infirmorum — scriptio schedularum — complicatio schedularum — obsignatio schedularum. Diese fünf Acte bilden das s. g. Antescrutinium. Das Scrutinium hat folgende: delatio schedulae — juramenti praestatio — positio schedulae in calicem — schedularum permixtio — numeratio schedularum — publicatio scrutinii — schedularum in filum insertio — depositio schedularum.

Das Postscrutinium hat, wenn eine Majorität herauskommt, drei Acte: numeratio suffragiorum — recognitio suffr. — combustio schedularum. Ist aber ein Accessus nothwendig, so werden neue Zettel genommen, die anstatt „Eligio" haben „Accedo Rev. Domino etc.": bei der Abgabe wird der Eid nicht wiederholt. Die Stadien sind alsdann: accessus — aperitio sigillorum et signorum — annotatio sig. et sign. — suffragiorum examen — dann die drei vorher genannten Acte.

7) Zur Ausübung wird ein Cardinal bestimmt, gewöhnlich der Cardinalis Protector. Es wird diese Exclusive nur geltend gemacht, wenn zu befürchten ist, die persona ingrata werde gewählt; sie muß aber geltend gemacht werden, bevor die Majorität für jene Person verkündigt ist, kann aber nur für eine Person ausgeübt werden.

8) So haben die röm. Canonisten festgestellt, daß Ungetaufte, Häretiker, Kinder, Wahnsinnige eo ipso ausgeschlossen sind, positiv (Const. Cum tam divino Julius' II. a. 1506) wer durch Simonie gewählt ist. Ein Laie, auch ein verheiratheter, könnte gewählt werden.

9) Das geschah zuerst von Octavianus (Jan. 956), der den Namen Johann (XII.) annahm, dann vom Bischof Petrus von Pavia (983), P. Johann XIV., seitdem mit wenigen Ausnahmen (Hadrian VI. 1522, Marcellus II. 1555) regelmäßig.

Die Souveränität des Papstes über den Kirchenstaat hat aufgehört. Für seine Person ist er auch jetzt noch völkerrechtlich als souverän anerkannt, das italienische Gesetz vom 13. Mai 1871 stellt die Garantien auf. Siehe Fr. Scaduto, Guarentigie pontificie cet. Torino 1884, der Geschichte u. s. w. gibt. Die Erklärungen der Päpste dagegen, Proteste u. s. w. findet man angeführt im Arch. f. K. R. Siehe Syllabus num. 75. 76, für die Stellung des Papstes auch num. 23. 27. 29, ganz besonders aber num. 34. 35. Vgl. § 17. I. d. Anm. 4. 5.

1) Petr. de Marca, Diss. de primatibus. Mascov, Diss. de primatibus. Lips 1729. Pfeffinger, Vitriarius illustratus I. 1162 sqq. Thomassin l. c. P. I. L. I. cap. 7—29. Phillips, K. R. Bd. 2. §§ 69—72, Bd. 6. S. 684. ff. Maaßen, Der Primat des Bischofs von Rom und die alten Patriarchalkirchen, 1853. Mein System S. 200 ff. Meine Stellung der Concilien, Hinschius I. 538—632, II. 1—37. Meine Gesch. d. Quellen III. 2. 360.

und Jurisdiction höher standen. So im Oriente die von Antiochien und Alexandrien, deren Stiftung die Tradition auf Petrus zurückführt, für den Occident der von Rom. Das Concil von Nicäa[2]) bestimmt, es soll nach alter Sitte der Bischof von Aegypten (Alexandria) regieren über die Gebiete Aegypten, Libyen und Pentapolis nach Analogie des von Rom, in gleicher Weise sollen die Kirchen von Antiochien und in den übrigen Exarchien ihre Vorrechte behalten. Diese Sitze nannte man später Patriarchate. Zu diesen dreien kam wegen der Bedeutung der Stadt der Patriarch von Konstantinopel[3]) und in demselben Jahrhundert der von Jerusalem.

II. Neben diesen machte sich gleichzeitig in Unterordnung unter die Patriarchen ein Vorzug der Bischöfe der römischen Provincialhauptstädte (Metropoles) geltend, von denen regelmäßig die Stiftung andrer Bisthümer ausging. Hierdurch bildete sich von selbst ein Verband mit dem Metropolita. Einzelne Metropoliten (von Heraclea in Thracien, Cäsarea in Pontus, Ephesus in Kleinasien) standen ohne Verbindung mit Patriarchen unter dem Namen von Exarchae über andern Metropoliten. Die orientalischen Patriarchate und Exarchate haben sich von der lateinischen Kirche getrennt, einige mit ihr wieder vereinigt, einzelne sind neu errichtet worden[4]).

III. Im Occidente gab es nie einen Patriarchen außer dem Bischof von Rom. Auch finden wir hier bis zur Mitte des 4. Jahrhunderts keine Metropoliten, wohl aber früh einzelne Bischöfe, den von Thessalonich für Illyrien, Arles für Gallien, mit Vollmachten von den Päpsten ausgerüstet zum Behufe der Ueberwachung der Bischöfe, Entscheidung von Streitigkeiten, Consecration der Bischöfe u. a. Diese Vicarii apostolici sind allmälig verschwunden. Dafür aber bildete sich sowohl in Italien als auch in Spanien, Gallien und den germanischen Reichen infolge der anfänglich einer Person gegebenen, allmälig mit dem Sitze verknüpften Legation das Institut der Primaten aus, welche als Legati nati erschienen[5]): Diese Würde mit den Rechten wurde dann auch einzelnen Königen verliehen[6]).

IV. Die Rechte dieser verschiedenen Stufen waren: Berufung und Leitung der Synoden (Nationalsynoden), Bestätigung und Consecration der ihnen untergebenen Bischöfe, Entscheidung über Berufungen, Ertheilung von Dispensen u. dgl. m. Sie haben, mit Ausnahme der Metropoliten, im Occident aufgehört, mit wirklicher hierarchischer Macht verbunden zu sein[7]). Dagegen sind die Titel von Patriarchen

---

[2]) Can. 6. Conc. Nicaeni I. a. 325: Τὰ ἀρχαῖα ἔθη κρατείτω τὰ ἐν Αἰγύπτῳ καὶ Λιβύῃ καὶ Πενταπόλει, ὥστε τὸν Ἀλεξανδρείας ἐπίσκοπον πάντων τούτων ἔχειν τὴν ἐξουσίαν, ἐπειδὴ καὶ τῷ ἐν τῇ Ῥώμῃ ἐπισκόπῳ τοῦτο σύνηθές ἐστιν. ὁμοίως δὲ καὶ κατὰ Ἀντιόχειαν καὶ ἐν ταῖς ἄλλαις ἐπαρχίαις τὰ πρεσβεῖα σώζεσθαι ταῖς ἐκκλησίαις καθόλου δὲ πρόδηλον ἐκεῖνο ὅτι εἴ τις χωρὶς γνώμης τοῦ μητροπολίτου γίνοιτο ἐπίσκοπος, τὸν τοιοῦτον ἡ μεγάλη σύνοδος ὥρισε μὴ δεῖν εἶναι ἐπίσκοπον. c. 6. D. LXV., c. 8. D. LXIV., etwas abweichend.

[3]) Τὸν μέντοι Κονσταντινοπόλεως ἐπίσκοπον ἔχειν τὰ πρεσβεῖα τῆς τιμῆς μετὰ τὸν τῆς Ῥώμης ἐπίσκοπον, διὰ τὸ εἶναι αὐτὴν νέαν Ῥώμην. c. 3. Conc. Constant. a. 381. (c. 3. D. 22.)

[4]) Es gibt einen P. von Antiochien für die unirten Griechen, Graeciomelchitae — einen P. Antiochenus Maronitarum — P. Antioch. Syrorum — P. Babylonensis Chaldaeorum — P. Ciliciae Armenorum. Zu ihnen ist noch das von Pius IX. reorganisirte latein. Patriarchat von Jerusalem gekommen. Ueber die Stellung Hergenröther im Archiv f. K. R. Bd. 7.

[5]) Den Titel Primas und Legatus natus hatten früh die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier, Salzburg, Canterbury und andre.

[6]) F. J. Sentis, Die Monarchia Sicula. Freib. i. B. 1869. Das Legatenrecht für Ungarn ist historisch nicht begründet. Der König von Ungarn hat aber verschiedene ähnliche Privilegien. Das Patriarchat von Aquileja (Grado, später übertragen auf Venedig), Bourges, Lissabon (Patriarcha ambarum Indiarum) war und ist (letztres für Europa) ein titulares.

[7]) Nur der Graner Erzbischof hat noch gewisse Rechte als Primas.

(Patriarchae minores), Primaten[8]) und Legati nati[9]) von einzelnen Bischöfen beibehalten worden.

## § 41.

### 2. Die Rechte der Metropoliten[1]).

I. Auf die Bischöfe ist die leitende Kirche gebaut. Daher spricht die Vermuthung für deren Rechte, soweit nicht eine entgegenstehende Bildung dem Metropoliten zur Seite steht[2]). Die ältere Stellung der Metropoliten ist im canonischen Rechte anerkannt, indessen durch entgegenstehende Uebung und Verfügungen des Tridentinischen Concils auf bestimmte einzelne Berechtigungen eingeschränkt, so daß nach dem

---

[8]) Ihn führen der Erzbischof von Salzburg (Primas Germaniae), Prag (Primas Bohemiae), Gran. Pius VI. verlieh mit Breve Rom. Pont. v. 6. Oct. 1818 (Bullar. Rom. Cont. T. XV. p. 127) dem Erzb. von Warschau den Titel Primas regni Poloniae, jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatze, daraus keinerlei Jurisdiction, Rechte oder Autorität herleiten zu dürfen, welche ihm nicht nach der heutigen Disciplin als Erzbischofe zuständen. Das bestätigte er auf's Neue mit Breve vom 20. Dez. 1819 (ib. p. 262).

[9]) Von denen von Köln, Salzburg, Prag (Sedis Apost. per inclytum regnum Bohemiae, nec non per celeberrimas Bamberg., Misnensem et Ratisb. dioec. L. n.).

[1]) Thomassin, P. I. L. I. c. 39 sqq. Mast, Dogmatisch-histor. Abhandl. über die rechtl. Stellung der Erzbischöfe in der kath. Kirche. Freib. 1847. Mein System S. 244 ff. — In Oesterreich-Ungarn gibt es jetzt 11 lat. Metrop., deren Suffraganbiöcesen in Klammern beigesetzt werden: Prag (Leitmeritz, Königgrätz, Budweis), Olmütz (Brünn), Wien (St. Pölten, Linz), Salzburg (Brixen, Trient, Seckau [Gratz], Lavant [Marburg], Gurk), Görz (Laibach, Triest-Capodistria, Parenzo-Pola, Veglia), Gran (Munkács gr.-kath., Eperies gr.-kath., Veszprém, Neusohl, Neutra, Waitzen, Stuhlweißenburg, Fünfkirchen, Steinamanger, Raab, exemte Abtei in Martinsberg), Colocza-Bács (Großwardein r. lat., Siebenbürgen r. lat., Csanád), Erlau (Szathmár, Rosenau, Zips, Kaschau), Zara (Sebenico, Spalato-Macarsca, Lesina, Ragusa, Cattaro), Agram (Kreutz gr.-kath., Zengg-Modruß, Bosnien und Syrmien), Lemberg r. lat. (Przemysl r. lat., Tarnow), — 2 griech.-kath.: Fogaras, Alba Julia in Siebenbürgen mit dem Sitze in Blasendorf (Lugos, Großwardein, Szamos-Ujvár), Lemberg r. gr. (Przemysl r. gr.), — 1 armen. kath.: Lemberg ohne Suffragan. Dazu treten die exemten Bisth. Breslau und Krakau. Also hat Oesterreich-Ungarn 14 Metrop., 2 ex., 46 Suff.-Bisth., 1 ex. Abtei territ. null., i. e. 62 Bisthümer, 63 kirchl. Territorien. Im Deutschen Reiche: Unmittelbares Reichsland Elsaß-Lothringen mit den exemten Bisthümern Straßburg und Metz; Preußen hat 2 Metrop.: Köln (Trier, Paderborn, Münster), Posen-Gnesen (Culm), 4 exemte Bisthümer: Breslau, Ermland, Hildesheim, Osnabrück, ferner 2 zur oberrh. Kirchenprov. gehörige: Fulda, Nassau, dann Theile der Diöcesen Olmütz, Prag, Freiburg, Mainz. Baiern hat 2 Metrop.: Bamberg (Eichstädt, Speier, Würzburg), München-Freising (Augsburg, Passau, Regensburg), also 8 Bisth. In Württemberg liegt das Bisth. Rottenburg, im Großh. Hessen Mainz, die zu der in Baden liegenden Metropolie Freiburg gehören. Das K. Sachsen hat einen apost. Vicar, desgl. die anhalt. Herzogthümer; Luxemburg hat jetzt einen Bischof; die nördl. preuß. Gebiete (Holstein, Schleswig, Lauenburg), Mecklenburg, Hamburg, Bremen, Lübeck stehen unter dem B. v. Osnabrück als apost. Vicar. Das Großh. Weimar gehört zu Fulda, S.-Gotha, Lippe, Waldeck zu Paderborn; S.-Coburg zu Bamberg. Die Altkatholiken im Deutschen Reich stehen unter einem katholischen Bischof, der in Bonn residirt, von Preußen, Baden, Hessen förmlich anerkannt ist.

[2]) c. 9. X. de officio jud. ordinarii I. 31. (Innocenz III. a. 1199) „. . . . respondemus, quod, quum sit in canonibus (nämlich c. 8. C. 9. q. 3) diffinitum, primates, vel patriarchas nihil juris prae ceteris habere, nisi quantum sacri canones concedunt, vel prisca illis consuetudo contulit ab antiquo . . .“ c. 1. de suppl. negl. pracl. in 6. I. 8. „Edictum vero per Remensem provinciam publicatum, ut a subditis episcoporum ipsius provinciae pro audiendis et terminandis eorum causis libere ad Remensem curiam accedatur, penitus revocamus, quia, etiamsi tenerentur iidem episcopi pro suis culpis vinculo excommunicationis adstricti, non tamen ex culpis ipsis, quum id non inveniatur a jure concessum, ad Remensem archiepiscopum jurisdictio devolveretur eorum.“ Denselben Grundsatz hat c. 1. de off. ord. in 6. I. 16.

geltenden Rechte die Erzbischöfe unbedingt eine majoritas honoris, eine höhere Jurisdiction aber nur in den bestimmten Fällen besitzen[3]).

II. Die Ehrenrechte sind: 1. das Pallium[4]). Dieses wurde anfänglich regelmäßig nur den apostolischen Vicarien, einzelnen Metropoliten aber zur Auszeichnung und seit dem 8. Jahrhundert gewöhnlich ertheilt, so daß es als Symbol, Insigne der erzbischöflichen Würde betrachtet wird. Auf binnen drei Monaten nach der Consecration erfolgtes inständiges[5]) Ansuchen wird es vom Papste verliehen. Dasselbe haftet am Sitze[6]) und an der Person[7]). Von demselben hängt ab: a) der Titel Erzbischof, Metropolit u. s. w.[8]), b) die Berechtigung zur Ausübung der specifisch bischöflichen jura ordinis innerhalb seines bischöflichen Sprengels[9]); — dagegen darf er die Jurisdiction in seiner Erzdiöcese handhaben[10]), auch zu jura ordinis archiepiscopalia in der Provinz delegiren[11]), — c) die Jurisdiction in der Kirchenprovinz[12]). Sein Gebrauch beschränkt sich auf die Vornahme von Pontificalhandlungen zu den bestimmten Zeiten innerhalb der Kirche und Provinz[13]). Vor der Ertheilung muß der Obedienzeid (§ 30) geleistet und die Pallientaxe (§ 215) entrichtet werden. Zur bloßen Auszeichnung ist dasselbe einzelnen Bischöfen[14]) verliehen. Dies hat aber weder eine Pflicht zum Ansuchen, noch irgend welche Aenderung ihrer rechtlichen Stellung zur Folge[15]). 2. Das Recht, bei feierlichen Processionen innerhalb der Provinz, außer in Gegenwart des Papstes und eines Legatus a latere, sich ein gerades Kreuz vortragen zu lassen, jus erectae crucis praeferendae[16]). Dies Recht haben einzelne Bischöfe[17]) erhalten und jene Monarchen, die zugleich päpstliche

---

[3]) Des Metropoliten geschieht in den Kirchengebeten in den Suffragandiöcesen keine Erwähnung, auch nicht bei den Griechen, außer bei Vacanz der Diöcese, überall und stets aber des Bischofs, Papstes, Patriarchen, wofern es einen solchen gibt.

[4]) Phillips, Lehrb. § 102. Mein System S. 208. Hinschius I. 209. II. 23. — Tit. X. de auctoritate et usu pallii I. 9. Const. Bened. XIV. Rerum ecclesiasticarum 1748.

[5]) c. 1. 2. D. 100. Formel: „instanter, instantius, instantissime“.

[6]) Daher bei vereinigten Erzdiöcesen mehrere: c. 4. X. de postul. praelat. I. 5.

[7]) c. 2. X. hujus tituli.

[8]) c. 3. X. h. t. Cf. c. 1. D. 100. — Pontificale Rom. hoc titulo.

[9]) c. 3. X. cit. c. 28. X. de elect. I. 6. § 1.

[10]) c. 28. X. cit. arg. c. 1. X. de transl. episc. I. 7. mit der Glosse.

[11]) Denn c. 11. X. de elect. sagt: „Suffraganeis alicujus metropolitani, ad mandatum ipsius post confirmationem electionis suae, etiamsi pallium non receperit, licitum est electum, qui ad ejus jurisdictionem pertinet, consecrare“. Offenbar darf er somit auch wohl zur Uebung von jura ordinis in seiner Diöcese delegiren. Die Diöcesansynode darf er nicht berufen. Andrer Ansicht Hinschius II. 33.

[12]) c. 4. X. de elect. I. 6. (in der pars decisa). Wenn Hinschius II. 32 diese Berufung auf die pars decisa nicht beweisend findet, so wird er mir kaum zumuthen, daß ich eine pars decisa als geltende Quelle ansehe, aber zugeben, daß man, wo das Gesetz nicht bestimmt ist, sie herbeiziehen kann.

[13]) c. 6. 8. D. 100. Tit. X. cit.; Glossa ad c. 6. X. h. t.; Pont. Rom. Tit. „De Pallio“. Glossa ad Clem. 2. de privil. V. 7. Bened. XIV., De syn. dioec. L. III. c. XI. n. 6.

[14]) Arles, Autun, Metz, Ermland, Valence, Marseille, Fünfkirchen (Nachweise in meinem System l. c.), Novara (Privileg Leo's XII. vom 1. Dez. 1823). In Deutschland bestritt man, auf das „Herkommen“ sich stützend, dem Papste dieses Recht, z. B. Steck, Vindiciae libertatis germ. circa moliendas in hierarchia novationes. Hal. 1754. 4.

[15]) Bened. XIV., De syn. dioec. L. II. c. VI. n. 4.

Die Archiepiscopi titulares erhalten kein pallium, heißen aber Erzbischöfe. Siehe hierüber und über Ausnahmen Bened. XIV. l. c. L. XIII. c. XV. n. 17.

[16]) c. 1. X. ut lite pendente II. 16. Clem. 2. de privil. V. 7. c. 23. X. de privil. V. 33. Thomass., P. I. L. II. c. 58 sq. Bened. XIV. l. c. L. II. c. VI. n. 2. sqq.

[17]) Nach Benedict XIV. Lucca, Pavia, Eichstädt. Dazu Fünfkirchen.

Legaten sind[18]). 3. Gewisse politische auf frühern oder neuern Verfassungen beruhende Vorrechte[19]).

III. Die besondern Jurisdictionsrechte der Metropoliten sind: 1. Berufung und Leitung der Provincialsynode nebst Publication von deren Beschlüssen (§ 79). 2. Aufsicht über die Residenz der Suffragane[20]), wogegen der älteste residirende Suffragan zu Gleichem bezüglich des Erzbischofs befugt ist. 3. Handhabung der contentiösen Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz (§§ 91 ff.). 4. Recht zur Visitation der Suffraganbisthümer (§ 82). 5. Recht, die Exemten zur Handhabung des Predigtamtes als Delegati sedis apostolicae zu verhalten[21]). Dagegen sind die zahlreichen auch in den Decretalen anerkannten Fälle, in denen die Metropoliten jure devolutionis eintreten, aus der heutigen Disciplin verschwunden[22]) und nur die Ernennung des Vicarius capitularis (§ 49) devolvirt bei Säumigkeit des Kapitels.

## III. Die Bischöfe[1]).

### § 42.

### 1. Allgemeine Stellung in der Kirche.

I. Bischöfe sind jene Glieder der Hierarchie, welche als Nachfolger in dem Apostolate bei normalen Verhältnissen in Unterordnung unter und in Verbindung mit

---

[18]) Der König von Ungarn (verliehen von Silvester II. an Stephan d. H., 1758 bestätigt von Clemens XIII.) darf es sich durch einen (Titular-) Bischof zu Pferde vortragen lassen. Die Patriarchen haben dies Recht in der ganzen Kirche: c. 23. X. de privil.

[19]) In Oesterreich sind alle Mitglieder des Herrenhauses (Grundges. v. 26. Febr. 1861 § 4), Fürsten die von Prag, Olmütz, Wien, Salzburg, Görz und Gran. In Baiern führen sie gesetzlich den Titel Excellenz und haben den Rang unmittelbar nach den Staatsministern und dem Feldmarschall (Kön. V. O. v. 10. Jan. 1822. Döllinger VIII. S. 292), und sind erbliche Mitglieder der Kammer der Reichsräthe (V. U. v. 26. Mai 1818. Tit. VI. § 2. n. 3. Ges. v. 9. März 1828 Art. I. n. 1.). Der Erzbischof von Freiburg ist gleichfalls Excellenz, rangirt nach den Staatsministern und ist Mitglied der ersten Kammer.

[20]) Conc. Trid. Sess. VI. c. 1. de ref. Sess. XXIII. c. 1. de ref. Die Frage, ob den Erzbischöfen die Gerichtsbarkeit in erster Instanz in streitigen Rechtssachen über die Bischöfe zustehe (Hinschius II. 20), ist unpraktisch, ebenso die Fälle des Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 18. de ref. und V. c. 2. de ref. XXV. c. 8. de reg. Kober, Kirchenbann S. 71. Archiv XVI. 7 ff. hält die Befugniß, die Generalvicare u. Officiale der Suffragane zu excommuniciren, noch für praktisch.

[21]) Conc. Trid. Sess. V. c. 2. de ref.

[22]) A. M. Phillips, Lehrb. § 129. Erwägt man jedoch, daß oft und entschieden auf die vigens ecclesiae disciplina auch in diesem Punkte Gewicht gelegt wird, von Ausübung der Devolutionsrechte wegen der Reservate u. s. f. schon vor dem Tridentinum fast keine Spur mehr vorkam, so unterliegt das Gesagte keinem Zweifel.

[1]) Barbosa, De officio et potestate episcopi. 1698. Linck, Tract. duo, alter de jure episcopali, alt. de jure templor. cum discursu praeliminari de jur. can. orig. et aut. 1699. Disceptat. jur. de jure episcopatus et jure consistor. episcop. in duob. tract. congestae. Prag 1720. Pereira, Abh. von der Macht der Bischöfe. Frankf. 1773. Bouix, Tract. de Episcopo, ubi et de Synodo dioecesana. 1859. 2 vol. (andre nennt meine Gesch. III. 2. S. 360). Im Archiv IV. 245 ff. ein Brief des Erzb. Martini v. Florenz an B. Scipio Ricci über die ursprüngl. Rechte d. B. u. deren Stellung zum Papste. Das Geschichtliche besonders bei Thomassin l. c. P. I. L. I. cap. 50—60. Benedict XIV. erörtert: De synodo dioecesana Libri XIII., behufs Anleitung zur Abhaltung einer Diöcesansynode den Umfang und Kreis der gesammten bischöflichen Rechte. Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. 1840. Ueber die Art und Weise, wie der Bischof seine Stellung zu Clerus und Laien auffassen solle, Encyclica Leo's XII. Ubi primum vom 5. Mai 1824. Meine Stellung der Concilien S. 211 ff. legt die Stellung nach Lehre und Recht der Schrift, Väter und Concilien der alten Kirche dar. Vgl. §§ 78 ff.

dem Primate zur Leitung der Kirche, Verkündigung der Lehre und Spendung der Gnadenmittel kraft göttlicher Einrichtung berufen sind (§ 1). Sie sind nach der Schrift vom heiligen Geiste zur Regierung der Kirche Gottes gesetzt[2]). Ihrer Gesammtheit ist die den Aposteln gewordene Aufgabe anvertraut. Nur jene Bischöfe erfüllen den apostolischen Beruf, welche eine Herde besitzen. Deshalb kommen, seit die Diöcesanbildung erfolgt ist, nur jene Bischöfe als selbstständige und nothwendige Glieder der Hierarchie in Betracht, welche eine Diöcese haben, Ordinarien sind (vgl. §§ 30, 33 ff.). Diese sind die ordentlichen Regierer, judices ordinarii, für die ganze Diöcese, soweit keine Exemtion besteht, und für alle christlichen Bewohner[3]) derselben.

II. So treffen beim Bischofe die beiden Momente zusammen: Mitgliedschaft des in jure divino beruhenden Episkopats und Besitz einer auf geschichtlicher Entwicklung ruhenden Diöcese, Recht zur Ausübung der Jurisdiction innerhalb eines bestimmten Gebiets[4]). Wie der Bischof für ein bestimmtes Gebiet bestellt werde, dafür gibt es keine fundamentale Norm, es entscheidet die Geschichte. Seit Innocenz III. ist die päpstliche Bestätigung der Wahlen positives Recht geworden. Die Stellung des Bischofs läßt sich also beschreiben: der consecrirte Bischof besitzt jure divino die Fähigkeit zur Uebung der bischöflichen (und priesterlichen) jura ordinis; die Berechtigung zur Uebung der jura ordinis und die jurisdictio ordinaria innerhalb einer Diöcese ruht auf positiver Uebertragung der Kirchengewalt, nach heutigem Rechte gewöhnlich auf Bestätigung oder directer Verleihung (§ 43) des Papstes[5]). Obwohl somit der Diöcesanbischof die bischöflichen Rechte kraft seines Amtes ausübt, steht doch über ihm die Macht der Kirche und des Papstes[6]). Es liegt aber auf der Hand, daß der Papst nicht befugt ist, ohne Zustimmung der Kirche ein im bischöflichen Amte liegendes Recht dem Bischof zu entziehen und daß ein Bischof berechtigt ist, wenn der Papst gegen die kirchlichen Grundsätze handelt, kraft seiner apostolischen Gewalt ohne Rücksicht auf päpstliche Gebote sein Amt zu üben[7]).

---

[2]) Paulus in der Apostelgesch. 20, 28.

[3]) Trid. Sess. XXIII. cap. 4. de vera et cath. doctrina de sacram. ordinis, can. 6. 7.

[4]) Oben § 34, Anm. 8; c. 4. X. de M. et O. I. 33. „Omnes principes terrae et ceteros homines episcopis obedire beatus Petrus praecipiebat". Trid. Sess. VI. c. 5. XIV. c. 2. XXIII. c. 8. de ref. über die Beschränkung des Bischofs auf die Diöcese. Die päpstl. Vorschriften, daß in einer Diöcese, auch bei mehrfachem Ritus, nur ein Bischof sei, beziehen sich nur auf Unteritalien und orientalische Missionen. In Galizien sind in zwei Orten je 2 bez. 3 Bischöfe.

[5]) Meine Stellung S. 214 ff. beweist durch die Aussprüche der Päpste, Väter, Synoden und Bischöfe des ersten Jahrtausends, daß man in der alten Kirche keine Ahnung von der Auffassung hatte, als leite der Bischof seine Gewalt vom Papste ab. Selbst das Concil von Trient (Sess. XXIII. can. 8) findet noch für nöthig, dogmatisch auszusprechen, durch den römischen Papst aufgenommene Bischöfe seien legitime und wahre Bischöfe. Noch heute — in Oesterreich für die Diöcesen Seckau, Lavant, Gurk, § 43, Anm. 13. — gibt's Fälle, wo der Papst bei der Besetzung nicht mitwirkt.

[6]) Leo P. M. in epist. 67 coll. Hisp. Geradeso Innoc. III. in c. 4. X. de elect. I. 6. „Sane solus Romanus Pontifex in missarum solemniis pallio semper utitur et ubique, quoniam assumptus est in plenitudinem ecclesiasticae potestatis, quae per pallium significatur; alii autem eo nec semper, nec ubique, sed in ecclesia sua, in qua iurisdictionem ecclesiasticam acceperunt, certis debent uti diebus quoniam vocati sunt in partem sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis." Dieselbe Anschauung in c. 6. X. de praesumpt. II. 23. (Greg. I.) Vgl. c. 11. 12. C. II. q. 6. und Glossa ad c. 2. D. XI. verbo plena, die dem Papste plena, den Bischöfen semiplena auctoritas beilegt. Trid. Sess. XXIII. can. 8. de sacr. ord. „Si quis dixerit, episcopos, qui auctoritate Romani Pontificis assumantur, non esse legitimos et veros episcopos, sed figmentum humanum: anathema sit."

[7]) Die Anschauungen der Bulle Auctorem fidei von Pius VI. 1794 num. VI—VIII.

III. Die kirchenrechtliche Stellung der Bischöfe hatte durch Staatsgesetze vielfachen Eintrag erlitten. Um dessentwillen ist in neuerer Zeit mehrfach ausdrücklich deren Anerkennung erfolgt [8]).

IV. Man pflegt die Gesammtheit der bischöflichen Rechte [9]) seit dem frühen Mittelalter einzutheilen in die lex jurisdictionis (jus episcopale, jurisdictio episcopalis und ähnliche) und lex dioecesana. Jene umfaßt alle Einwohner der Diöcese, letztere blos die nicht exemten [10]).

V. Aus dem Dogma des 18. Juli 1870 ergeben sich für die römische (päpstliche) Kirche bezüglich der Stellung der Bischöfe folgende Sätze als nothwendige, logische Folgerungen:

1. Da der Papst die volle, höchste, ordentliche und unmittelbare Gewalt über die ganze Kirche, jede einzelne Kirche, jeden Hirten und Gläubigen hat: so ist die bischöfliche keine nothwendige, fundamentale, sondern lediglich eine Emanation der päpstlichen.

2. Die Bischöfe sind praktisch päpstliche Gehülfen, Diöcesanvicare. Es steht dem Papste frei, in jedem Momente ihre Gewalt selbst oder durch ein andres Organ zu handhaben, sie zu versetzen, außer Thätigkeit zu setzen, abzusetzen u. s. w.

3. Niemals ist der Papst verpflichtet, die Bischöfe zu Rathe zu ziehen, ihre Zustimmung ist in Sachen des Rechts wie der Glaubens- und Sittenlehre völlig überflüssig.

## § 43.

### 2. Besetzung der Sitze [1]). Erfordernisse zur Erlangung der Würde.

I. Der erste Bischof ist durch das Loos gewählt [2]); seitdem setzten die einzelnen Apostel sich selbst Bischöfe zur Seite. In der nachapostolischen Zeit finden wir mit mehrfachem Wechsel im Einzelnen dieselben Formen wie bei der Papstwahl im Gebrauche, so daß die Wahl an den Clerus kam, die Angesehenern des Volkes zu-

---

entstammen dem römischen Universalepiskopate. Daß dieser im absoluten Widerspruche steht mit der Lehre und dem Rechte der alten Kirche, beweist meine Stellung S. 153 ff., 212 f. vorzüglich aus Aussprüchen der alten Päpste und Synoden. Die Schrift Alphonsi Salmeronis doct. Tolet. atque in conc. Trid. theol. doctrina de jurisdictionis episcopalis origine ac ratione cet. illustr. J. B. Andries Mogunt. 1871, ist eine reine Tendenzschrift, welche die historisch fälschl. Ableitung der bischöflichen Gewalt aus der päpstlichen mit scholastischen Deductionen zu beweisen sucht. Noch seichter und lediglich abgeschrieben Fried. Friess de Episcopatus unitate commentarius. Eystadii 1870.

8) Oesterreich. Ges. 7. Mai 1874 § 14, bairisch. Concord. Art. XII, für Preußen A. L. R. II. 11 § 115 ff. (Art. 15 u. 16 der V. U. sind aufgehoben), Baden, Ges. v. 9. Oct. 1860 § 7, Württemb. Ges. v. 30. Jan. 1862 Art. I.

9) Jus episcopale: c. 16. X. de off. jud. ord., das die Rechte aufzählt. Derselbe allgemeine Ausdruck in vielen andern Stellen, z. B. c. 27. X. de jurejur. II. 24, c. 6. X. de except. II. 25, c. 1. X. ne sede vacante III. 9, c. 19. X. de privil. V. 33.

10) Diese Scheidung enthalten z. B. c. 18. X. de off. jud. ord., c. 3. X. de in integr. rest. I. 41, c. 15. X. de praescr. II. 26. In c. 1 de verb. signif. in 6 V. 12 und c. 11. X. de privil. V. 33 ist von lex dioecesana im stillschweigenden Gegensatze zur andern die Rede. In c. 9. X. de M. et O. I 33 und c. 4. X. de capell. monach. III. 37 ist lex dioecesana gleichbedeutend mit jus episcopale. Mein System S. 218.

1) Thomassin, P. II. L. II. c. 1 sqq. F. A. Staudenmaier, Gesch. der Bischofswahlen zc. Tübing. 1830. Chr. Lupus, De regia Antistitum nominatione und de laica Antistitum investitura (Opp. T. IV. p. 115 sqq.). Heinr. Gerbes, Die Bischofswahlen in Deutschland unter Otto d. Gr. Gött. 1878. G. v. Below, Zur Geschichte der Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel. Leipzig. 1883. Mein System §§ 32 ff. Hinschius II. 512 ff.

2) Actus apostol. I. 23. ff.

stimmten, der Metropolit mit den Provincialbischöfen consecrirte[3]). Die Stellung der Kirche in den germanischen Reichen führte zunächst in Spanien bei der Rückkehr der Könige zur katholischen Kirche dahin, dem Könige das Besetzungsrecht mit Zustimmung des Erzbischofs von Toledo zu geben[4]). Im fränkischen Reiche brachte die Stiftung der meisten Bisthümer durch die Könige, deren Bewidmung mit Krongut und die staatsrechtliche Stellung der Bischöfe einen fast bis zur directen Einsetzung gehenden Einfluß der Könige herbei, der sich auch trotz der Anerkennung der Wahlfreiheit durch Ludwig[5]) d. F. erhielt. Gleiches Recht in der Gestalt förmlicher Ernennung übten auf Grund ihres fast einem Eigenthum am Bischofsgute gleichkommenden Rechts die deutschen Kaiser. Letztre nahmen behufs Uebertragung der Regalien die Investitur vor, jedoch, um das unpassend scheinende Symbol des Schwertes zu vermeiden, mit den bischöflichen Insignien von Ring und Stab. Die hieraus sich entwickelnde falsche Ansicht, als verleihe der König das Amt, verbunden mit den in förmliche Simonie ausartenden Mißbräuchen bei der Verleihung und dem Umstande, daß gerade die Bischöfe große Hindernisse für die Durchführung der reformatio disciplinae cleri insbesondre hinsichtlich des Cölibats legten, führte zu dem Verbote der Laieninvestitur[6]), und als diese dennoch in Uebung blieb, zu dem großen Investiturstreite. Dieser endigte mit dem ersten Vertrage der geistlichen und weltlichen Macht über geistliche Dinge zwischen Calixtus II. und Heinrich V. zu Worms 1122. In ihm ist die Freiheit der canonischen Bischofswahl anerkannt[7]). Nachdem durch die thatsächliche Bildung der Kreis der Wähler ein beschränkter geworden, legte das lateranensische Concil von 1139 den Canonici de sede episcopali das eigentliche Wahlrecht bei, erwähnte der Laien gar nicht mehr und forderte nur noch Mitwirkung (consensus et conniventia) der viri religiosi (Mönche bez. Aebte)[8]). Allmälig fiel aber auch das fort, wurde mit wenigen Ausnahmen der Kreis der Wähler auf das Domkapitel beschränkt, ohne jegliche Mitwirkung andrer Geistlichen und Laien. Diese Wahlfreiheit und Wahlberechtigung ist im jus commune anerkannt für Kirchen mit mehrern Geistlichen[9]) und blieb für alle Reichsbisthümer bis zur Auflösung des Reichs bestehen, während die Landesbisthümer nach und nach durch päpstliche Verleihung der landesfürstlichen Nomination anheimfielen.

---

[3]) c. 13. D. 61, c. 2. D. 62, c. 6. 26. D. 63, c. 1. 5. D. 64, c. 2. D. 74.

[4]) Conc. Tolet. XII. in c. 25. D. 63; c. 9. Conc. Tolet. XIII. a. 683.

[5]) Capitul. Aquisgran. 817, c. 2 (Pertz, Monum. Germ. Leg. I. 206). Vgl. c. 5. D. 63 (Conc. Paris. III. a. 557), Capitul. I. a. 803 in c. 34. D. 63.

[6]) c. 20. 13. 12 (Alex. II. 1059, Greg. VII. 1078 u. 1060), C. 16. q. 7.

[7]) Chronicon Urspergense ad a. 1122. Pertz, Monumenta Leg. II. p. 76 sq. Die Erklärung des Kaisers § 1. „Ego . . . dimitto . . . omnem investituram per annulum et baculum, et concedo in omnibus ecclesiis, quae in regno vel imperio meo sunt, (andre: canonicam) fieri electionem et liberam consecrationem.“ Die päpstliche § 1. „Ego . . . Henrico . . . concedo electiones episcoporum et abbatum Teutonici regni, quae ad regem pertinent, in praesentia Tua fieri, absque simonia et aliqua violentia; ut si qua inter partes discordia emerserit, Metropolitani et Provincialium consilio vel iudicio saniori parti assensum et auxilium praebeas. § 2. Electus autem Regalia per sceptrum a Te recipit, exceptis omnibus, quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur; et quae ex his iure tibi debet, faciat. Ex aliis vero partibus Imperii (Burgund und Italien) consecratus infra sex menses Regalia per sceptrum a Te recipit.“ Bernheim, Zur Geschichte des Wormser Concordats. Gött. 1878. Besonders v. Below hat die Entwicklung genauer verfolgt. Hinschius bietet unter Benutzung der neuern historischen Untersuchungen eine eingehende Darstellung.

[8]) c. 28. Conc. Lateran. II. a. 1139 in c. 35. D. 63.

[9]) c. 1. X. de elect. I. 6, c. 25. X. de jurepatron. III. 38. Im Tit. X. de elect. wird überall die Wahlfreiheit präsumirt. Diese galt auch in Italien mit Ausschluß der Bis-

II. Das heutige Recht kennt neben der Wahl durch die Kapitel[10]) als der Form des jus commune die Besetzung durch landesfürstliche Nomination[11]), Präsentation[12]), volle Einsetzung[13]) und Wahl des Clerus[14]).

III. Wahl durch die Kapitel[15]). Sie hat zu geschehen binnen drei Monaten vom Tage der Vacanz, bez. der erlangten Kenntniß[16]), steht zu dem Kapitel als Corporation, bei unirten Diöcesen den vereinigten Kapiteln[17]). Activ wahlfähig ist jeder nicht censurirte[18]), noch des Wahlrechts durch Urtheil beraubte[19]) wirkliche[20]) Canonicus, der eine höhere Weihe hat[21]). Jeder muß geladen werden[22]), rechtmäßig verhinderte dürfen einen andern mit der Stimmabgabe betrauen[23]). Wahlort ist der herkömmliche, sonst die Cathedrale[24]). Der Wahlact[25]) findet, soferne nicht sofort quasi per inspirationem einhellig eine Person bezeichnet wird, statt entweder durch die einstimmig per compromissum mit der Designation der Person betrauten Capitularen, oder durch geheime Abgabe (schriftlich oder mündlich) der einzelnen

---

thümer im Römischen Metropolitansprengel. Es ist daher nicht richtig, die päpstliche Einsetzung als die Form des jus commune hinzustellen. Daß auch in Ungarn früher nicht die nominatio regia, sondern Wahl galt, beweisen für Gran c. 4. 5. X. de post. prael. I. 5.

10) In Oesterreich für Salzburg und Olmütz, für alle preuß. (hannover.), oberrh. schweizerischen, niederländischen, belgischen Diöcesen.

11) In Oesterreich für alle Diöcesen mit den Ausnahmen der Anm. 10. 12. 13, in Baiern, Frankreich, Spanien, Portugal und den katholischen südamerikanischen Staaten. Für die polnischen und russischen Bisthümer designirt der russische Kaiser nach vorheriger Einvernahme mit dem Papste, der dann die institutio canonica ertheilt.

12) In Oesterreich beim Bisthum Gurk, für das bei je zwei Vacanzen der Kaiser dem Erzbischof von Salzburg präsentirt. Dann wird sie erwähnt in den neapolit. und spanischen Concordaten.

13) Der Erzbischof von Salzburg setzt stets ein die Fürstbischöfe von Seckau und Lavant, den von Gurk in jedem dritten Erledigungsfalle. Der Papst setzt ein alle Bischöfe des Kirchenstaats und des übrigen Italiens, seit das Nominationsrecht aufgegeben ist, die englischen, irländischen (das Kapitel, wo es eins gibt, und sämmtliche Pfarrer haben drei Candidaten vorzuschlagen, der Erzbischof mit den Suffraganen sie zu begutachten. Aus ihnen ernennt einen der Papst; sind alle drei unfähig, so setzt letzterer direct ein), den von Malta, die nordamerikanischen (aus drei von den Provincialbischöfen benannten) und alle eigentliche Missionsbischöfe. Für das Lemberger Erzbisthum ritus armeni catholici präsentirt der Kaiser einen der drei vom Clerus Vorgeschlagenen.

14) Nur die in Anm. 13 angegebene Theilnahme. Die Belege für Anm. 10—13 in den betreffenden Concordaten und Circumscriptionsbullen.

15) Neller, De sacrae elect. processu in Schmidt, Thesaur. jur. eccl. II. 697, IV. 1; Barthel, Opusc. jurid. Bamb. 1756. 4. p. 154, 410. Lud. Phil. Behlen (defend. J. J. F. Brocke), Diss. ad Concordata Germ. de elect. Archi- et Episcoporum cet. Mogunt. 1767. 4. — Tit. X. de elect. I. 6, in 6. I. 6, Clem. I. 3, Extrav. comm. I. 2.

16) c. 41. X. h. t. Die neuern Bullen sprechen dies ausdrücklich aus. Die Versäumniß zieht Devolution an den Papst nach sich: Wiener Concord. v. 1448. § Item. Unten § 60, Nr. III.

17) So in der preuß. Bulle de salute animarum § nihil vero für Posen-Gnesen, in der für St. Gallen und Chur § 13.

18) c. 16. X. h. t., c. 8. X. de consuet. I. 4, c. 23. X. de appellat. II. 28, c. un. ne sede vac. in 6. III. 8, c. 59. X. h. t.

19) c. 2. X. de postul. I. 5, c. 42. 43. X. h. t. Arg. Clem. 1. de regul. III. 9, Conc. Trid. Sess. XXV. c. 2. de reg. et mon.

20) In einzelnen (den preußischen, St. Gallen) auch die canonici titulares, honorarii.

21) Clem. 2. de aet. et qual. I. 6, Conc. Trid. Sess. XXII. c. 4. de ref.

22) c. 18. X. h. t.

23) c. 28. 42. X. eod. in 6. Vorbereitung der Wahl Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref.

24) c. 14. 28. X. h. t.

25) c. 42. (Hauptstelle) 32. 48. 50. 55. 57. X. h. t., c. 29. eod. in 6.

Stimmen an die drei bestellten scrutatores (electio per scrutinium). Es entscheidet die Majorität; bei Stimmengleichheit findet neue Wahl statt[26]). Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen und von allen zu unterschreiben[27]). Die Wahl ist dem abwesenden Gewählten wo möglich binnen 8 Tagen zu notificiren[28]). Derselbe hat sich binnen Monatsfrist zu erklären[29]); mit der Annahme erlangt er ein jus ad rem[30]). Wahl eines Unfähigen zieht Devolution herbei[31]).

IV. Wird ein Subject vorzuschlagen beabsichtigt, das nicht nach dem kirchlichen Rechte als persona idonea erscheint, so nennt man den Vorschlag Postulation[32]), da die Wähler hier anstatt eligo das Wort postulo oder ein ähnliches gebrauchen müssen, weil die Wirkungen verschiedene sind. Sie ist zulässig, wenn sie zum Nutzen der Kirche geschieht, und die Mängel minder bedeutende sind. Concurrirt sie mit einer Wahl, so fordert sie zwei Dritttheile der Stimmen[33]).

V. Die Präsentation oder Nomination unterliegt hinsichtlich der Zeit und der persönlichen Erfordernisse den für die Wahl bestehenden Regeln. Jedoch wird herkömmlich keine Postulation angenommen, wenn der Nominator einen Bischof für ein andres Bisthum nominirt.

VI. Ist Jemand auf eine dieser Arten (II. bis V.) zum Bischofe designirt, so bedarf es noch der Genehmigung des Papstes und der wirklichen Aufnahme in den Episkopat. Vor der päpstlichen Genehmigung darf der Gewählte u. s. w. sich mit der Jurisdiction nicht befassen[34]). Die Genehmigung ist binnen 3 Monaten von dem Gewählten persönlich[35]), in den andern Fällen vom Vorschlagenden anzusuchen. Die confirmatio der Wahl, sowie die institutio canonica auf Grund der Präsentation, Nomination oder Einsetzung muß der Papst ertheilen, wenn das Subject persona idonea ist[36]). Die admissio der Postulation ist reiner Gnadenact[37]).

---

[26]) Bliebe nur Einer, so könnte er wählen, nur nicht sich selbst: c. 19. 28. X. h. Das Loos ist verboten: c. 3. X. de sortil. V. 21.

[27]) c. 20. X. h. t.

[28]) c. 15. h. t. in 6. (Bonif. VIII. Ibid. Decembr. anni II.)

[29]) c. 6. h. t. in 6.

[30]) c. 58. X. h. t. mit der Glosse. Bis zu diesem Zeitpunkte cessirt das ius variandi des Kapitels.

[31]) c. 18. h. t. in 6. — Concord. v. 1448 l. c. Vgl. unten § 60, Nr. III.

[32]) Neller, De postulatione praelator. in Schmidt, Thesaur. II. 733 sqq., Lippert, Ueber die Admission der Postulirten in Annalen des Kirchenr. H. II. S. 68 ff. Mein System S. 229. f. — Tit. X. de postulat. prael., in 6. (I. 5.), Extr. comm. (I. 2).

[33]) c. 40. X. de elect. Koch, De votis duplo majoribus in Schmidt, Thesaurus VII. 387 sqq. Die Bulle de salute animarum hebt für Preußen den Unterschied von Wahl und Postulation auf. Hat eine persona non idonea ein breve eligibilitatis vom Papste, so kann sie gewählt werden. Ein solches vom 10. März 1819 erhielt Erzh. Rudolf unter Dispens vom Alter, jedem Weihegrade, Doctorate u. s. w., um sich vom Olmützer Kapitel wählen zu lassen, der Wahl zuzustimmen, als sei er Mitglied des Kapitels, nachdem ihm schon die nicht benutzte Facultät gegeben war, Coadjutor zu werden.

[34]) Außer er habe ein breve administrationis. Nach c. 44. X. de elect. durften aber die in Deutschland Gewählten die Jurisdiction üben. Ebenso konnten in Ungarn die nominirten Bischöfe, die auch „episcopi electi" hießen, administriren auf Grund eines tolerirten Usus. Cherrier, Enchiridion II. § 81. Mit der Einführung des Vicarius Capitularis (§ 49) ist offenbar dies fortgelassen; praktisch kommt es nicht mehr vor.

[35]) c. 44. X, c. 6. 16. in 6 h. t. In Deutschland wurde gewohnheitsrechtlich nur das authentische Wahldokument eingesandt. Für die oberrh. Kirchenprovinz und Hannover ist in den Bullen ein Monat gesetzt, für Preußen heißt es „de more".

[36]) Das Wiener Concordat v. 1448 gestattet aber dem Papste eine Ausnahme mit folgenden Worten: „nisi ex rationabili et evidenti causa, de dictorum fratrum (scil. Cardinalium) consilio, de digniori et utiliori persona duxerimus providendum".

Damit der Papst sich über die Tauglichkeit der Person vergewissere, wird durch den Nuntius[38]) oder einen Bischof bez. Prälaten des Landes oder der Kirchenprovinz[39]) eine Untersuchung angestellt durch Einvernahme von Personen, die den Vorgeschlagenen kennen u. dgl. Auf diesen s. g. processus informativus[40]) folgt in Rom eine Nachprüfung, s. g. processus definitivus, sodann die Praeconisatio, oder, wenn der Geprüfte schon Bischof ist, die Translatio im Consistorium, endlich die Ausfertigung der nöthigen Bullen. Mit der päpstlichen confirmatio u. s. w. erlangt der Präconisirte ein jus in re, welches ihm das Recht der vollen Jurisdiction[41]) selbst ohne solenne[42]) Besitzergreifung gibt[43]). Ist der Präconisirte noch nicht Bischof, so muß er die Consecration erhalten. Diese soll empfangen werden binnen 3 Monaten[44]) nach ertheilter Bestätigung durch einen vom Papste ermächtigten[45]) Bischof unter Assistenz von zwei Bischöfen (bez. Prälaten) in der Cathedrale oder einer größern Kirche der Provinz an einem Sonntage oder Apostelfeste[46]). Vor der Consecration muß in die Hände des Consecrators erfolgen die Ablegung des Obedienzeides und des Glaubensbekenntnisses. Seit der karolingischen Zeit müssen die Bischöfe auch dem Landesherrn regelmäßig in dessen Hände den Eid des Gehorsams leisten[47]). (Siehe auch unten § 76.)

VII. Die besondern[48]) Erfordernisse zur Erlangung der bischöflichen Weihe sind: a) daß die Person schon 6 Monate in sacro ordine sich befinde; b) durch Reinheit des Lebens, Klugheit, guten Ruf und praktische Erfahrung ausgezeichnet; c) Magister, Licentiat oder Doctor der Theologie oder des canonischen Rechts sei, oder ein Zeugniß über ihre Lehrbefähigung von einer Academie (bei Regularen vom Obern) beibringe.

---

[37]) c. 3. X. de postul. mit der Glosse. c. 5. X. eod., c. 16. de elect. in 6 mit der Glosse, c. 8. de appell. in 6. II. 15.

[38]) So in Oesterreich, Baiern, Frankreich, Spanien, Amerika, Schweiz.

[39]) In den deutschen Staaten, Rußland u. a.

[40]) c. 3 X. de elect., Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref. (vgl. XXII. c. 6. de ref.), Gregor's XIV. Onus apost. servitutis Id. Maji 1591, Instructio particularis Urban's VIII. 1627, Bened. XIV. Gravissimum vom 18. Jan. 1757. Lutterbeck, Der Informativprozeß, Gießen 1850. Die Mainzer Bischofswahl und der Informativprozeß; eine kirchenrechtl. Abhdl. Mainz 1850. Bangen, Die röm. Curie S. 87.

[41]) Ausnahme Deposition und Degradation: c. 5. 7. C. 16. q. 7, c. 15. X. de elect.

[42]) Fordern aber Statuten oder Gewohnheit dieselbe, so bewendet es dabei. Pirhing, Jus can. L. I. Tit. VI. n. 340. Ist die Prälatur nicht vacant, d. h. ist Jemand in possessione, wenngleich vitiosa, so muß die Einsetzung per auctoritatem judicis geschehen, weil sonst die Spolienklage begründet wäre: c. Gravis 11. X. de restit. spoliator. II. 13.

[43]) Ueber die Besonderheit bei Erzbischöfen s. § 41. II.

[44]) c. 11. D. 50, c. 1. D. 100, c. 7. X. de elect., Trid. Sess. XXIII. c. 2. de ref.

[45]) Regelmäßig gestattet die Bulle die Consecration durch einen beliebigen.

[46]) c. 1. D. 64, c. 5. D. 65, c. 1. X. de sacra unct. I. 15. Form: Pontif. Rom. Tit. 13 de consecratione electi in episcopum. Const. Bened. XIV. In postremo 20. Octob. 1756. In der Bulle Impensa Rom. Pont. 26. März 1824 § Novus episcopus ist ausdrücklich die Consecration gestattet „assistentibus duobus aliis episcopis ad hoc rogatis, et in eorum defectum duobus praelatis pontificalium usum habentibus, vel his quoque deficientibus duobus presbyteris e regni clero in ecclesiastica dignitate constitutis, consecrabitur".

[47]) Thomass., P. II. L. II. c. 47 ff. Buder, De juramentis Principium ecclesiasticor. (Opuscula p. 97). Waitz, Ueber die Anfänge der Vasallität. 1856. S. 31 f. 58 f. Mein System S. 235, meine Denkschrift S. 43 ff.

[48]) Trid. Sess. XXII. c. 5. de ref. XXIV. c. 1. de ref., Gregor's VIII. Onus apost. servit. § 9. Die allgemeinen für den ordo episcopalis ergeben sich aus § 26. Die Ordination geschieht bei Diöcesanbischöfen stets auf den titulus beneficii (die betreffende Diöcese); nur bei den episcopi titulares (§ 50) ist ein besondrer Titel erforderlich.

Dazu kommt noch für einzelne Staaten d), daß die Person dem Landesherrn nicht minus grata sei[49]) und e) das Indigenat besitze[50]).

VIII. Das im gemeinen Rechte anerkannte Mitwirkungsrecht des Clerus und der Gemeinde ist in der römischen Kirche so sehr fortgefallen, daß es oft vorkommt, Bischöfe zu bestellen, welche die Diöcese gar nicht kennen.

IX. Die Altkatholiken in Deutschland[51]) haben am 4. Juni 1873 zu Köln a. Rh. einen Bischof gewählt, wobei Priester und von den einzelnen Gemeinden delegirte

---

49) Für Oesterreich bestimmt Ges. 7. Mai 1874 § 3: „Die Besetzung der Erzbisthümer und Bisthümer, dann der Canonicate an sämmtlichen Kapiteln, sowie die Ernennung der bischöflichen Generalvicare erfolgt in der bisherigen Weise. In Fällen, wo die Besetzung nicht auf landesfürstlicher Ernennung oder einer landesfürstlich bestätigten canonischen Wahl beruht, ist die für eines der genannten kirchlichen Aemter in Aussicht genommene Person der staatlichen Cultusverwaltung anzuzeigen. Gegen eine von der letzteren erhobene Einsprache (§ 2) darf die Besetzung oder Ernennung nicht stattfinden". Ueber die Einsprache unten § 56. Für Preußen schreibt die Bulle de salute animarum § Rem denique nur die gemeinrechtl. Erforderniße vor. Auf Grund der Uebereinkunft ist aber das Breve Quod de fidelium vom 16. Juli 1821 an alle Kapitel erlassen, worin es heißt: „Vestrarum partium erit, eos adsiscere, quos, praeter qualitates ceteras ecclesiastico jure praefinitas, nec Serenissimo Regi minus gratos esse noveritis, de quibus antequam solemnem electionis actum ex canonum regulis rite celebretis, ut vobis constet curabitis.“ Danach kann man nicht behaupten, daß die Regierung sich eine Candidatenliste müsse gefallen und mindestens drei müsse stehen lassen. Sie kann vielmehr nach dem Wortlaute alle streichen, da überhaupt positiv feststehen muß (constet), daß der Betreffende genehm sei. Für Baiern, wo alle Bischöfe vom Könige nominirt werden, entfällt dies von selbst. Für die hannover'schen Bisthümer Hildesheim und Osnabrück (Bulle Inpensa Rom. § Quotiescunque), sowie für die oberrhein. Kirchenprovinz (Bulle Ad dominici gregis custodiam § Primo) ist bestimmt: innerhalb Monatsfrist von der Vacanz gerechnet hat das Kapitel der Regierung eine Candidatenliste einzureichen. Die nicht genehmen kann dieselbe streichen, „reliquo tamen manente sufficienti candidatorum numero, ex quo novus episcopus (antistes) eligi valeat“. Daß auch hier mindestens drei bleiben müssen, folgt weder logisch noch nach positiven canonischen Grundsätzen. Mejer, Das Veto deutscher protest. Staatsregierungen gegen kath. Bischofswahlen. 1866. Die badische Regierung und das Domkapitel von Freiburg. Mainz. 1868. Eine Recension dieser Schrift von mir rief hervor die Broschüre v. Ketteler, Das Recht der Domkapitel und das Veto der Regierungen bei den Bischofswahlen in Preußen u. d. oberrh. Kirchenprovinz. 1868. Gegen diese: meine, Die Rechtsfrage des Einflusses der Regierung bei den Bischofswahlen in Preußen u. s. w. 1869. Friedberg, Das Veto der Regierungen bei den Bischofswahlen u. s. w. 1869. Herrmann, Das staatliche Veto nach dem Rechte der oberrhein. Kirchenprov. 1869. Zu ihrer Vertheidigung: Hirschel, Das Recht der Regierungen bezügl. der Bischofswahlen. 1870, nebst andern gänzlich unbedeutenden. F. v. Sybel, Das Recht des Staates bei den Bischofswahlen in Preußen, Hannover und der oberrhein. Kirchenprov. 1873. Gegen dieselbe Dr. Mich. Rosner, im Archiv f. kath. K. R. Bd. 30—35. E. Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland. Das neunzehnte Jahrh. Leipz. 1874. Mit Actenstücken (ein besondrer Band).

Schon das Mittelalter kennt die personae minus gratae. Berchtold, Die Landeshoheit Oesterreichs. 1862 S. 148 ff.

50) Für Preußen a. a. O. heißt es „incola ecclesiasticus regni“, ebenso für die vordem hannover'schen; für die oberrhein. Kirchenprovinz ist Diöcesanangehörigkeit gefordert, was ermöglichte, daß für Freiburg auch ein hohenzollernscher, für Fulda ein weimarischer, für Limburg ein frankfurtischer wählbar war. Für Oesterreich, soweit der Kaiser nominirt, und Baiern kommt dieser Punkt nicht in Betracht, da die Nomination eines Ausländers eine Ertheilung des Staatsbürgerrechts enthielte. Soweit in Oesterreich andre Besetzung gilt, ist das Indigenat erforderlich. In St. Gallen ist nur ein Domherr wählbar.

Das ältere Recht (c. 13. D. LXI, aus epist. P. Coelestini ad episc. Galliae a. 428, c. 19. D. LXIII. aus epist. Leonis P. I. a. 446) fordert, daß der Bischof derselben Diöcese angehöre, außer wenn in dieser kein tauglicher sei, wie die erstere Stelle sagt.

51) Synodal- u. Gemeinde-Ordnung §§ 6 ff., 60—70 (Anhang. Ordnung der Bischofswahl). Provisorische Bestimmungen, alles gedruckt in „Der dritte Altkatholiken-Congreß in Constanz im J. 1873“ S. 6 ff. 42 ff.

Laien als Wähler mitwirkten. In Zukunft soll derselbe von der Synode gewählt werden nach einer wesentlich der gemeinrechtlichen entsprechenden Wahlordnung; vor der Wahl hat die Synodalrepräsentanz festzustellen, welche Priester den Regierungen, die den Bischof förmlich anerkannt haben, minder genehm und dadurch von der Wahl ausgeschlossen sind. Für die Eigenschaften bewendet es beim gemeinen Rechte. Bisher erstreckt sich die Jurisdiction des Bischofs zufolge ausdrücklicher staatlicher Anerkennung vom 19. Sept., 7. Nov., 15. Dez. 1873 auf Preußen, Baden, Hessen, ohne daß in den übrigen deutschen Ländern dessen Thätigkeit Hindernisse bereitet werden.

## § 44.

### 3. Ehrenrechte.

Sie sind a) die Insignien des bischöflichen Amts: Ring[1]), Hirtenstab (pedum, baculus pastoralis)[2]), Bischofsmütze (Mitra, Inful, Cidara bicornis)[3]), goldenes Kreuz an einer Kette, Handschuhe, Sandalen, Tunicelle, Thronsessel (thronus, solium, cathedra episcopalis oder apostolica)[4]); b) der hohe Rang; c) der gebräuchliche Handkuß und die Verbeugung des Hauptes; d) der Titel: Dei misericordia, miseratione divina et Sedis apostolicae Gratia Episcopus. Dazu treten e) staatliche und politische Auszeichnungen: fürstliche Würde[5]), ausgezeichneter Rang[6]), Mitgliedschaft in den Kammern[7]).

## § 45.

### 4. Amtsgewalt.

I. Die jurisdictio ordinaria des Bischofs umfaßt alle Seiten der kirchlichen Regierung. Sie tritt jedoch seit der Ausbildung der Pfarrämter für die einzelnen Orte der Diöcese regelmäßig nur mittelbar als Ueberwachung hervor, ausnahmsweise in Bezug auf gewisse Angelegenheiten unmittelbar; die Leitung des Ganzen bleibt stets in der Hand des Bischofs. Obgleich stehende Organe dem Bischofe bei der Regierung unentbehrlich sind, soll diese dennoch nach dem Geiste des Rechts stets den persönlichen Typus behalten, das innige Verhältniß zwischen Clerus, Laien und Bischof nicht ersetzt werden durch bureaukratisches Papierregiment.

II. Object unmittelbarer Uebung der bischöflichen Jurisdiction ist: a) die Gesetzgebung, b) die Aufnahme in den Clerus, c) die Besetzung der Aemter (Bene-

---

[1]) c. 15. X. de vita et honest. cler. III. 1. Barthel in Opusc. jurid. II. 466 sqq. über das matrimonium spirituale des Bischofs mit der Diöcese. Annulum pastoralem praes. Jo. Andr. Schmidt ... publ. examini sistere voluit Just. Christoph. Reiske Wolffenbutel. Helmst. 1705. 4.

[2]) c. un. § 9. X. de sacra unct. I. 15.

[3]) Caeremoniale Episcop. L. I. c. 17.

[4]) c. 5. X. de auct. et usu pallii, c. un. X. de sacra unct., c. 6. de priv. in 6. V. 7.

[5]) In Oesterreich die Bischöfe von Seckau, Gurk, Lavant, Laibach, Brixen, Trient (Breslau), in Preußen der von Breslau. Der Titel ist fürstliche Gnaden.

[6]) In Preußen der der Räthe I. Klasse, in Baiern Rang nach den General-Kreis-Commissären bez. Präsidenten und General-Commandanten, Hoffähigkeit u. a. In Oesterreich pflegt man ihnen die Geheimrathswürde (Excellenz) zu geben.

[7]) In Oesterreich sind die Fürstbischöfe Mitglieder des Herrenhauses, alle Erzbischöfe und Bischöfe in den einzelnen Kronländern grundgesetzmäßig Mitglieder der Landtage; in Ungarn sind alle kath. und griech. Erzb. und Bischöfe Mitglieder des Oberhauses; in Baiern ist stets ein vom Könige ernannter Bischof lebenslängliches Mitglied des Reichsraths; in Württemberg ist der Bischof Mitglied der zweiten, in Hessen-Darmstadt der ersten Kammer.

ficien); d) Dispensen und dgl.; e) die Gerichtsbarkeit; f) disciplina cleri; g) die Errichtung, Veränderung, Aufhebung der Aemter; h) die Diöcesansynode; i) die Erziehung der Cleriker; k) das Recht, kirchliche Abgaben aufzuerlegen.

III. **Mittelbar** wird die Regierung der Diöcese geleitet durch den Bischof: a) im Wege der Aufsicht und Visitation aller Säcularbeneficien und hinsichtlich der Seelsorge bei den regulären; b) durch Beaufsichtigung (Ergänzung, Genehmigung von Acten) der kirchlichen Vermögensverwaltung; c) durch Leitung bez. Beaufsichtigung des kirchlichen Genossenschaftswesens.

IV. Neben der Jurisdiction im weitern Sinne liegt dem Bischofe ob das **Lehramt**, das er sowohl in Person üben [1]) als andern auftragen soll. Es umfaßt dasselbe die **Katechetik**, die **Predigt**, die Lehre der **Theologie**. Ohne bischöflichen Auftrag kann Niemand in der Diöcese in irgend einer von diesen Richtungen auftreten, sowie es auch außer Zweifel ist, daß dem Bischofe das Recht zusteht, den Auftrag aus rechtlichen Gründen zurückzunehmen [2]). Mit ihm hängt zusammen das Recht der Entscheidung in Fragen, die den Glauben und die Moral betreffen [3]), und die Befugniß Schriften (Bücher), welche dem Glauben und der christlichen Moral widerstreben, zu verbieten [4]).

V. Dem Bischofe steht zu die potestas ordinis im vollen Umfange. Ihm liegt daher ob die administratio sacramentorum [5]), die Seelsorge und die Ausübung der sonstigen kirchlichen Cultushandlungen. Man scheidet 1. jura ordinis communia, deren Ausübung den Priestern, besonders den Pfarrern zufolge der approbatio pro cura oder Jurisdiction (§§ 25, 53) überlassen wird. Dahin gehören Spendung der Taufe, des Bußsacraments, des h. Abendmahls, der letzten Oelung, Verwaltung des Ehesacraments, das h. Meßopfer, das Begräbniß, die hergebrachten Processionen [6]), Wallfahrten, Benedictionen u. s. w.; 2. jura ordinis reservata s. propria, welche nur der Bischof zu üben hat. Solche sind: das Sacrament der Priesterweihe und die Ertheilung der übrigen ordines (§ 28), die Spendung der h. Firmung [7]), die Benedictionen der Ordensäbte und Aebtissinnen, die Consecration der Altäre, Kelche, Patenen, Einweihung [8]) der Kirchen, Glocken und dgl., Bereitung des Chrisma, Einkleidung der Nonnen und Schwestern der weiblichen Congregationen. Endlich gehört hierher auch das Recht der reservatio casuum [9])

---

[1]) c. 6. D. 88, c. 15. X. de off. jud. ord. I. 31. Trid. Sess. V. c. 2. de ref. Sess. XXIII. c. 1. XXIV. c. 4. de ref. u. ö. Bened. XIV., De syn. dioec. L. IX. c. XVII.

[2]) Folgt aus bairischem Concordat Art. XII. princ. Mein Aufsatz, „Das Recht der Ertheilung der Befugniß zum Lehramt der Theologie (missio ecclesiastica) nach der Gesch. und nach dem geltenden Rechte der kath. Kirche“ im Archiv XIII. S. 3—57. Sonderbarer Weise beruft man sich ultramontaner Seits mit Vorliebe auf diesen Aufsatz, dessen Tendenz dahin geht, den heutigen mißbräuchlichen Zustand bloszulegen.

[3]) Vgl. jedoch Bened. XIV. l. c. L. VI. c. III. n. 7.

[4]) Baier. Concord. Art. XIII. Reusch in dem § 48 genannten Werke bietet das Material für die Erkenntniß der prakt. Gestaltung.

[5]) Bened. XIV. l. c. L. XIII. c. XIX. n. VI. sqq.

[6]) Das Rituelle für alle diese Dinge regeln Rituale Romanum (bez. die besondern Ritualia der Diöcesen) und Missale Romanum (bez. die besondern Missalia).

[7]) Nur mit päpstlicher Ermächtigung kann dieselbe ein bloßer Priester spenden; jedoch ist dies bei den unirten Griechen den Priestern allgemein zugestanden, mit vom Bischofe consecrirtem Chrisma. Bened. XIV., De syn. dioec. L. VII. c. IX. Sie wird bei diesen unmittelbar nach der Taufe ertheilt, wie auch bei einzelnen oriental. Riten mit der Eucharistie geschieht. Bened. XIV. Const. Etsi past. Papp-Szilágyi p. 379 sq.

[8]) Vielfach in einzelnen Fällen oder allgemein (den Dechanten) delegirt.

[9]) Vgl. oben § 38. VI. Benedict XIV. l. c. L. V. cap. IV.

und das Fasten- und Ablaßwesen[10]), soweit es in den Bereich der bischöflichen Thätigkeit fällt.

VI. Die altkatholischen Bischöfe haben den vollen Besitz der im Rechte dem Episkopate beigelegten Befugnisse, ohne durch päpstliche Maßregeln gehindert zu sein, sie sind nur gebunden, die besondern Satzungen der Synodal- und Gemeindeordnung zu beobachten und in Uebereinstimmung mit der ihnen zur Seite stehenden Synodalrepräsentanz (§ 49, VII)[11]) zu handeln.

---

## Drittes Kapitel.

## Die den Ordinarien zur Seite stehenden Kirchenämter, Beneficien und deren Inhaber.

### § 46.

### I. Begriff, Charakter, Eintheilung[1]).

I. Obgleich die kirchliche Regierung auf dem Episkopate ruht und deshalb in den Ordinarien einen persönlichen Charakter an sich trägt, konnte nicht ausbleiben, daß bestimmte regelmäßig wiederkehrende und darum gleiche Aufträge die Eigenschaft von ein- für allemal feststehenden Aufträgen annahmen, zu stehenden Aemtern wurden. Fast gleichzeitig mit dieser Entwicklung bildete sich zufolge der eigenthümlichen Gestaltung der Verwaltung und Verwendung des kirchlichen Vermögens die Regel, daß sich für die stehenden Aemter ein besondres Vermögen ausschied, aus welchem der Inhaber des Amtes seinen Unterhalt fand und die Bedürfnisse des Cultus rc. gedeckt wurden. Auf diese Bildung wirkten weltliche, vorzugsweise fränkische und deutsche Zustände bis zu dem Grade ein, daß dies zu dauerndem Zwecke bestimmte unbewegliche Vermögen

---

10) Vgl. Bened. XIV. L. V. c. 1. n. 5. u. ö.

11) Syn.- u. Gem.-O. § 4. So lange die Nichtanerkennung des Papstes dauert, sind damit von selbst alle päpstlichen Beschränkungen entfallen.

1) Selva, Tract. de beneficiis. 1531. Corasius, De officiis electionibus et beneficiis ecclesiasticis. 1551. Remigii Florentini Collectio auctor. de Papae auct., beneficior. plural. cet. Venet. 1562. Duarenus, De sacris ecclesiae ministeriis ac beneficiis lib. VIII. 1564. Petr. Rebuffi, Praxis beneficiaria. 1579. P. Gregorius (Tholosanus), Institutiones breves et novae rei beneficiariae ecclesiasticae. 1592. Ant. del Re, Triburtini Praxis benefic: Col. 1610. 4.. Thaumas, Jean, Pratique et procédure bénéficiaire, divisée en trois livres. Par. 1632. Pastor, Tract. de benef. et censuris eccles. ad usum utriusque fori. 1610. Hay, Romani, Aula eccles. de benef. eccles. 1648. Joh. P. Monetae, Tract. III. beneficiales. Colon. 1620. Nicolarts, Praxis benef. 1658. Steph. Baunii nova praxis beneficior. 1648. Bengeus (Bengy) de benef. eccles. 1654. Tarrade, Steph. Mich., Amplitudo beneficiaria ad praxim supremar. Galliae curiar. redacta et foro eccles. adaucta. Paris. 1645. fol. — Raynaudus, Theoph., De benef. et bonis eccles. per bonas artes retinendis possidendis et dispensandis. Lugd. 1656. 4. — Thyerry, Fr. de, De benef. et pension. eccl. erothematicum enchiridium, opusc. usui utr. fori inserviens. Lugd. 1669. — Bravus, Marc. Ant., Selectae quaest. de re beneficiaria. Rom. 1662. De opinionibus improbabilibus beneficior. Rom. 1672. — Thomas de Rosa, De recta distributione reddituum beneficior. eccles. saecular. praesertim episcopatuum. 1682. — Pérard Castel, J., Nouveau recueil de plusieurs questions notables sur les matières bénéficiales. Paris 1689. 2 vol. fol. Pyrrh. Corradi, Praxis beneficiariae lib. V. Neap. 1656. Nic. Carcias, Tract. de benef. cet. Mogunt. 1614. Zecchius, Laelius, De beneficiis et pensionibus eccles. liber. Veron. 1601. 4. Fabricius Ant. in theoriam et praxim benef. eccl. Tournoni 1616. 4. Lotter,

als ein beneficium angesehen und analog den weltlichen Beneficien[2]) gestaltet wurde. Dadurch verwuchs Amt und Beneficium zu einem Ganzen, das in einer untrennbaren Verbindung stehend die Natur einer juristischen Person annahm (§§ 34, 209), wenn schon die einzelnen Vermögensmassen gesonderten Rechtssubjecten gehören konnten. Diese eigenthümliche Verbindung führte dazu, für jedes Amt das Erforderniß eines Beneficiums und umgekehrt für jedes Beneficium die Vorschrift aufzustellen, daß es nicht ohne entsprechende kirchliche Pflichten des Inhabers bestehen solle[3]). Beneficien waren auch mit den nothwendigen Aemtern der Ordinarien verbunden, so daß der Ausdruck alle Kirchenämter umfassen, beneficium für gleichbedeutend mit officium gehalten werden konnte[4]), während man, je nachdem die spirituelle oder temporelle Seite ins Auge zu fassen ist, das officium und beneficium oder die praebenda sehr wohl unterscheiden[5]) oder auch officium et beneficium verbinden kann[6]).

II. Beneficien waren im Mittelalter stets verbunden und gelten nach canonischem Rechte ipso jure als verbunden mit dem Amte der Bischöfe und Pfarrer[7]). So kommt es, daß diese Personen als Beneficiaten, ihre Aemter als Beneficien gelten, wenngleich sie keine eigentlichen Beneficien haben, sondern nur baares Geld beziehen[8]). Dagegen gibt es eine Anzahl von Aemtern, mit denen de jure kein Beneficium verbunden zu sein braucht, so daß deren Träger im Rechte generell nicht als Beneficiaten erscheinen, aber im einzelnen Falle ein Beneficium haben und daher Beneficiaten sein können. Solcher Art sind die Aemter der Cardinäle, Capitularvicare, Generalvicare, Officiale, Räthe der Consistorien u. a., Dechante, Capläne ꝛc.[9])

III. Die Mannigfaltigkeit kirchlicher Zwecke läßt zu, daß ein Beneficium gegründet werden kann, dessen Inhaber nicht eines der stehenden Aemter bekleidet, sondern nur irgend einen bestimmten kirchlichen Zweck, z. B. Lesen der h. Messe, Verrichtung von Gebeten und dgl. zu erfüllen hat. Damit aber ein solches Beneficium als kirchliches erscheine, muß der Inhaber seine Mission von der Kirche, d. h. von einem Ordinarius (§ 29) erhalten. Wo dies fehlt, liegt kein kirchliches Beneficium vor.

---

De re benef. eccl. Francf. 1645. P. Sarpi, De materiis benef. cet. Jena 1681 (Uebers.). Corvinus, De benef. eccl. Francf. 1708. Leuren, Forum benef. Colon. 1704. Thomassin, vet. et nova disc. für die Geschichte, dem in der ang. Ausg. beigefügt ist: Sguanin (Fr. Caesar. Maria), Tract. beneficiarius cet.

[2]) Vgl. mein Lehrbuch der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte § 43.

[3]) Nullum officium sine beneficio und umgekehrt ist Grundsatz des canonischen Rechts. Selbst von einem Beneficium des Papstes spricht c. 1. X. de maledictis V. 26.

[4]) So entscheidet Honorius III. in c. 32. X. de verb. signif. V. 40, daß unter beneficia auch die praebendae und beneficia majora zu verstehen seien.

[5]) So z. B. in c. 2. C. 1. q. 3 (um die Zeit Gregor's VII.).

[6]) Z. B. in c. 1. X. de maledictis V. 26.

[7]) Das canonische Recht sieht bei den Stiftern die Corporation, das capitulum als Eigenthümer an, spricht bei den einzelnen Gliedern nur von praebendae. Diese stehen ihnen aber so fest wie die Einkünfte jedes Beneficiums zu, weshalb der Einzelne ein jus in re hat, sein Recht mit Besitzesklagen und einer actio in rem geltend machen kann; gleichwohl sind die praebendae an sich keine separaten beneficia. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß sich auch hier beneficia (praebendae) separata bildeten (§ 49).

[8]) So sind alle Bischöfe in Preußen, Baiern, viele in Oesterreich u. s. w., zahlreiche Pfarrer in Oesterreich und anderwärts ohne jeden Zweifel nach dem Kirchenrechte wirkliche Beneficiaten, obwohl sie blos aus der Staatskasse (Religionsfond u. dgl.) baare Einkünfte beziehen, die durchaus nicht als Gehälter nach derselben Regel wie bei den Staatsbeamten aufgefaßt werden dürfen.

[9]) Nur die fest stehenden Mitglieder der Hierarchie haben ein eignes Recht, jurisd. propria, alle andern sind nur Beamte oder bloße Gehülfen. Jene hatten im Mittelalter unbedingt und meist auch jetzt noch als solche eine staatliche Stellung.

Auch bringt die Stellung des Clerus (§§ 1, 25) mit sich, daß als kirchliches Amt oder als kirchliches Beneficium nur ein solches zu betrachten ist, das einen geistlichen Träger haben soll. Daher sind Beneficien, welche auch Laien oder Laien allein erwerben können, keine beneficia ecclesiastica, sondern stipendia, Stiftungen. Endlich hat der Umstand, daß zufolge der Entwicklung des kirchlichen Güterrechts Beneficien als Grundlage und Bedingung der Ordination angesehen wurden (§ 27), bewirkt, daß jedes Beneficium als titulus gilt und daher ein Vermögen oder Einkommen, welches entweder nicht geeignet ist, als titulus ordinationis zu dienen, oder nicht dauernd, in titulum, ertheilt zu werden braucht, den Charakter eines beneficium nicht an sich trägt. Somit nennt man z. B. bloße Stiftungen, aus denen bestimmte Messen zu persolviren sind oder andre der Art (z. B. Gebete), wenn sie nicht beneficia sind, nur stipendia (beneficia) manualia und dgl.[10])

IV. Unter beneficium ecclesiasticum (Pfründe) im technischen und engsten Sinne versteht man demnach dasjenige aus Grundstücken oder Grundeinkünften (Grundzinsen und dgl.) bestehende Vermögen (Gut), welches einem Cleriker gegen die Verrichtung der damit verbundenen Pflichten zu eignem lebenslänglichem und dinglichem Rechte (in titulum) von der Kirchengewalt verliehen wird. Dagegen bedeutet officium ecclesiasticum den allgemeinen Auftrag zur Verrichtung bestimmter kirchlicher Functionen, ohne Rücksicht darauf, ob ein beneficium damit verbunden ist. Die hervorgehobene Verbindung beider für bestimmte Aemter als Regel, die Möglichkeit, daß die mannigfaltigsten Zwecke zur Bildung von Beneficien dienen können, hat in Verbindung mit der hierarchischen Stellung der Inhaber zu Eintheilungen von größerer oder geringerer Bedeutung geführt. Man unterscheidet:

1. beneficia saecularia und regularia[11]) nach der Person, der sie gegeben werden müssen,
2. collegiata (conventualia) und simplicia, je nachdem ein corpus, collegium oder eine physische Person das officium versieht,
3. nominata und innominata, je nachdem dieselben einen besondern, das officium bezeichnenden Namen haben oder nur unter den allgemeinen der beneficia, praebendae fallen,

---

[10]) Es ist hier der Ort, darauf aufmerksam zu machen, daß 1. mit der Bildung der Beneficien im engsten Zusammenhange steht die Unverträglichkeit mehrerer Aemter (§ 75), selbst wenn deren Functionen sich in derselben Person vereinigen lassen, 2. die ganze Stellung der Kirchenbeamten, ihre Inamovibilität (§ 74), 3. es aus diesem Grunde möglich war, die Lehre von den Kirchenämtern so rein juristisch, zum Theil selbst nach privatrechtlichen und besonders römisch-rechtlichen Normen auszubilden, wie dies geschehen ist. So hat wohl das kirchliche Aemterwesen manche Seiten, die den Unkundigen oder den, welcher sich nur an das Aeußere hält, leicht zu dem Schlusse verleiten können und oft dazu verleitet haben, das kirchliche Aemterwesen sei als eine rein materielle Sache behandelt worden. Aber dadurch gerade hat die Stellung des Einzelnen eine Sicherheit, Festigkeit und Bestimmtheit erlangt, wie sie der Beamte auch heute in keinem Staate besitzt. Indem aber niemals vom Rechte die spirituelle Seite außer Acht gelassen, vielmehr stets als die Hauptsache behandelt wurde und die Entwicklung hierdurch geleitet ist, hat das kirchliche Beneficialwesen eine Gestalt angenommen, welche dasselbe unter allen Verhältnissen als passend und zeitgemäß erscheinen läßt, nachdem das Lehnswesen sich vollständig überlebt hat. Denn dingliche Rechte und deren Besitz auf Lebenszeit wird und kann es unter jedem Rechtssysteme und bei allen Völkern geben. Nur dies aber ist der Kern, der aus dem Beneficialwesen auf das kirchliche Gebiet verpflanzt wurde. Der Rest kann nach Zeit und Ort eine andre Gestaltung erhalten.

[11]) Diese stehen gewöhnlich einer juristischen Person zu, so daß die physische nur als administrator erscheint. Ausnahmen bilden die auf Lebenszeit verliehenen Abteien (als Commenden) und die Aebten zustehenden.

4. nach der hierarchischen Stellung der Inhaber majora, wozu alle gehören, deren Inhaber eine jurisdictio ordinaria et propria (§ 29) zukommt[12]), und minora, alle übrigen,
5. wenn man auf den Inhalt des Amtes sieht, beneficia oder officia sacra und beneficia quae habent dignitatem. Die officia sacra fordern einen ordo des Inhabers, und zerfallen in: a) sacra in specie, welche die Priesterweihe des Beneficiaten, b) communia, die nur überhaupt einen ordo erheischen; und wieder in:

α) curata, quae curam animarum adnexam habent, β) non curata oder simplicia, bei denen dies nicht der Fall ist[13]).

Zu den beneficia, quae habent dignitatem, gehören die beneficia majora[14]) und jene, die analoge Rechte haben. Da mit ihnen zugleich (§ 30) eine majoritas verbunden ist, nennt man sie Praelaturae, die Inhaber Praelati[15]), unterscheidet Praelati majores (die wirklichen Ordinarien) und minores, welche jurisdictio quasi-episcopalis haben. Die nicht hierher gehörigen Aemter mit Jurisdiction umfaßt der Ausdruck dignitates, der einerseits die Ordensobern begreift[16]), andrerseits besonders in den Stiftern in Aufnahme kam für jene Präbenden, deren Inhaber das jus administrandi und eine Jurisdiction haben[17]). Mit ihm ist ursprünglich identisch der Ausdruck personatus[18]) und praepositura[19]). Indessen ist personatus allmälig im Gegensatze zur dignitas[20]) für jene Präbenden gebraucht worden, mit denen ein Ehrenvorrang ohne Jurisdiction im Kapitel verbunden ist. Ist weder das eine noch das andre, sondern nur ein jus administrandi vorhanden, so nennt man das Beneficium schlechtweg officium[21]). Hieraus erhellt, daß ein Beneficium nach verschiedenen Rücksichten unter mehrere Gattungen fallen kann.

---

[12]) Der Ausdruck in c. 8. X. de praeb. III. 5, c. 32. X. de V. S. V. 40.

[13]) c. 7. § 2. X. de elect. I. 6, c. 28. X. de praebend., c. 32. de praeb. in 6. c. 38. X. de praeb. Das canonische Recht zählt zu den curata alle mit Jurisdiction versehenen: c. 54. § 4. X. de elect. Jetzt ist der Ausdruck enger.

[14]) Dignitas episcopalis in c. 28. de elect. in 6.

[15]) Praelatus schlechthin heißt der Bischof in c. 41. X. de elect. In c. 3. § 5. de elect. in 6. heißt es: „patriarchae, archiepiscopi, episcopi, et alii ecclesiarum praelati".
Praelatus im weitesten Sinne gebrauchte man für Jeden, dem Andre unterstanden, im Verhältnisse zu diesen. So heißt der plebanus (Pfarrer) gegenüber den Parochianen Prälat in c. 3. X. de off. jud., c. 4. X. de cler. aegrot. vel debilit. III. 6, sein Amt „praelationis officium". Vgl. Bened. XIV. L. II. c. XI.

[16]) Die Aebte heißen Praelati in c. 2. X. de judiciis II. 1, c. 28. de elect. in 6. „abbatiam seu praelaturam". Clem. 1. de elect. I. 3. Clem. un. de suppl. neglig. praelatorum I. 5. „Quia regulares praelati" . . .

[17]) c. 8. X. de constit. I. 2, c. 8. X. de rescriptis I. 3, c. 44. X. de elect. u. a.
Sieht man aber nur auf die Jurisdiction, so umfaßt dignitas auch die beneficia majora, ist jedoch allmälig nicht mehr dafür gebraucht worden.

[18]) So wird in c. 8. X. de const. für das Amt des primicerius (primiceriatus) einmal das Wort dignitas, ein andermal personatus gebraucht, zuletzt primiceriatus officium, ebenso allgemein in c. 8. X. de rescr. I. 3 und in einem Gegensatze zu den beneficia minora, die keine dignitas haben.

[19]) c. 9. X. de V. S. V. 40. „Quamvis omnes, qui praesunt, praepositi riti vocantur, usus tamen obtinuit, eos vocari praepositos, qui quandam prioratus curam super alios gerunt."

[20]) So in c. 28. X. de praebendis, wo es heißt „dignitates aut personatus".

[21]) Die Decretalen gebrauchen diesen Ausdruck seiner innern Bedeutung angemessen auch allgemein, wie die Titelrubriken de officio judicis ordinarii u. a., auch einzelne Stellen, z. B. c. 8. X. de clericis non resident. III. 4, wo das Amt des Kapitelsdecans officium, das

## § 47.

## II. Errichtung und Veränderung[1]).

I. Competent zur Errichtung und Veränderung der höhern Beneficien ist nur der Papst, der bezüglich der Diöcesen (in den provinciae sedis apostolicae) an die Mitwirkung der Landesherrn gebunden ist.

Dessen Einwilligung ist erforderlich, wenn es sich um Beneficien handelt, die den officia majora beigezählt werden: Prälaturen, Cathedral- oder Collegiatkapitel[2]). Bezüglich der beneficia minora ist ausschließlich competent der Ordinarius[3]).

II. Die Errichtung erfordert: 1. eine justa causa: necessitas, utilitas, incrementum cultus divini; 2. einen locus congruus; 3. eine hinlängliche dos. Im Einzelnen bleibt das Meiste dem vernünftigen Ermessen des Ordinarius überlassen, das jedoch nie ein unlauteres Motiv haben darf[4]); 4. die Wahrung von Drittberechtigungen[5]); 5. die Zuziehung Aller, die ein Interesse zur Sache haben[6]). Aus diesem Grunde ist auch kirchlicherseits mehrfach die Verpflichtung der Bischöfe, Pfarreien nur im Einvernehmen mit den Regierungen zu errichten, bez. zu verändern, anerkannt[7]).

III. Die Veränderung der Beneficien ist grundsätzlich verboten[8]). Soll sie statthaft sein, so ist erforderlich, daß entweder der Zweck gar nicht mehr zu erreichen ist, oder die Belassung Schaden, hingegen die Veränderung augenscheinlichen Nutzen bringt, oder diese geradezu nothwendig ist[9]). Der Wirkung nach kann die Innovation sein:

a) Unio[10]), Vereinigung, welche außer den allgemeinen Erfordernissen voraussetzt: 1. Consens des Kapitels[11]), 2. wenn Kirchen im Laienpatronate unter einander oder mit Collegiatkirchen vereinigt oder in solche verwandelt werden sollen, Consens des Patrons[12]), 3. Gleichartigkeit, weshalb beneficia regularia nicht mit saecularia[13]), curata mit keinerlei andern verbunden werden dürfen[14]), endlich 4. daß beide Beneficien

---

Anm. 18 angef. c. 8. X. de constit., wo das des primicerius ebenso genannt wird, lehren. In c. 1. de consuet. in 6. I. 4 kommt folgende Verbindung vor: personatus, dignitas, praepositura seu administratio, officium, administratio sive officium, sodann officium ganz allgemein für Amt. c. 11. de praeb. in Extr. comm. III. 2. zählt auf „in cathedralibus ecclesiis canonicatus, praebendas, dignitates, personatus, et officia ac alia beneficia ecclesiastica".

1) Vergleiche die Darstellung des § 34, mein System S. 305—317.

2) Entscheidung der Congr. Conc. in num. 1 u. 2 ad Sess. XXIV. c. 12 de ref. Mein System S. 306. Zu einzelnen Canonicaten genügt bischöfl. Zustimmung.

3) c. 8. X. de excessibus prael. V. 31. Trid. S. XXI. c. 4, XXIV. c. 13. de ref.

4) Vgl. z. B. c. 10. D. 1. de consecr.

5) c. 36. X. de praeb. Gegen einen Eingriff steht die operis novi nunciatio zu: c. 1. 2. X. de oper. novi nunc. V. 32.

6) Dahin gehören namentlich die Stifter eines Amts, indem die Bedingungen der Stiftung zu halten sind, so lange es möglich ist: c. 11. X. de praeb. III. 5, c. 16. X. de censib. III. 39, Clem. 2. de relig. dom. III. 11, Conc. Trid. S. XXV. c. 5. de ref.

7) Oesterr. Concord. Art. IV. sub c, bairisches Art. XII. f. u. s. w.

8) Tit. X. Ut beneficia ecclesiastica sine deminutione conferantur III. 12, c. 15 i. f. C. 1. q. 3, c. 8. 10. X. de praeb.

9) c. 33. X. de praeb., Conc. Trid. Sess. XXI. c. 5. XXIV. c. 13 de ref.

10) Turricelli, De beneficiorum unione 1674. Slevogt, De unione ecclesiar. et benefic. 1678. Mein System gibt für Innovationen zahlreiche Belege.

11) c. 8. 9. X. de his quae fiunt III. 10, Clem. 2 de reb. eccl. non alien. III. 4. Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 15. de ref.

12) Arg. Conc. Trid. l. c. Mein System S. 310.

13) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 13. de ref. Die Rücksicht, Streitigkeiten zu vermeiden, hat zu dem Verbote der Union von beneficia liberae collationis mit benef. juris patronatus geführt: Conc. Trid. Sess. XIV. c. 9. XXV. c. 9. de ref.

14) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 13. und Sess. VII. c. 6. de ref.

in derselben Diöcese liegen[15]). Der Wirkung nach kann die Union bestehen in: 1. der Verschmelzung von zwei oder mehrern zu einem dritten, s. g. unio per confusionem, 2. der Einverleibung des einen in das andre, unio per subjectionem. Eine solche liegt eigentlich in der s. g. unio accessoria, zufolge deren eine Kirche, ecclesia filia, einer andern, ecclesia matrix, unterworfen wird, jedoch abgesehen von einzelnen Folgen in ihrer Selbstständigkeit bleibt, nicht vor; 3. der gleichmäßigen Unterwerfung von zwei Beneficien unter denselben Beneficiaten, unio aeque principalis, die am häufigsten bei Bisthümern vorkommt[16]), aber nie zum bloßen Nutzen der Person und deshalb nur als perpetua vorgenommen werden darf[17]). Die früher häufigste Art von Unionen, die zwar jetzt[18]) nicht mehr vorkommen soll, aber noch aus älterer Zeit sich vielfach findet, ist die Verbindung von Beneficien (besonders Pfarreien) mit Klöstern entweder nur rücksichtlich des Vermögens, s. g. unio quoad temporalia oder incorporatio minus plena, non pleno jure, oder rücksichtlich des Vermögens und Officiums, incorporatio im eigentlichen Sinne oder jure pleno, unio quoad temporalia et spiritualia[19]).

b) Theilung, divisio[20]), welche nur erlaubt ist, wenn die Existenz zweier Beneficien an Stelle des einen sich als unerläßlich oder doch im höchsten Grade nützlich erweist. Als eine besondre Art erscheint die dismembratio, d. h. jener Act, wodurch ohne den Bestand des Beneficiums zu ändern ein Theil von demselben fortgenommen und zu einem andern geschlagen wird, sei es ein Theil des Territoriums oder des Vermögens, bez. beides. Dafür gelten dieselben Gründe; auch ist hinsichtlich der Form (Consens des Kapitels) dasselbe zu sagen. Der Patron braucht, wenn es sich blos um eine territoriale Minderung handelt, nicht beigezogen zu werden, weil er nur hinsichtlich des Beneficiums Rechte hat, nicht aber, soweit es sich wesentlich um die Verwaltung handelt. Wenn jedoch nach Particularrecht die Haftung des Patrons (für Kirchenbau, Bestreitung der Kirchenbedürfnisse u. s. f.) eine directe ist, so muß man consequent demselben dies Recht einräumen, wenn und soweit dadurch seine Pflichten vermehrt werden können. Auch muß, wenn es sich um Pfarreien oder Diöcesen handelt, die Mitwirkung der Regierung stattfinden. Da der Beneficiat zufolge seiner Stellung ein eignes Recht am Beneficium und allen Einkünften desselben hat, so kann eine Theilung bez. Zerstücklung des Beneficialguts gegen dessen Willen nur insoweit stattfinden, als dies nach dem Rechte ausdrücklich gestattet ist. Das Gesetz gestattet, einen Ort, wenn es nöthig ist, abzutrennen und dem bisherigen Pfarrer, vorausgesetzt, daß er ohne die Einkünfte des abzutrennenden Ortes seine Congrua behält, die Einkünfte des abzutrennenden Ortes abzunehmen und als

---

[15]) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 9. de ref. Dadurch ist Sess. VII. c. 6. de ref. näher declarirt. Vgl. c. 9. X. de his quae fiunt III. 10.

[16]) Diese Union hat viele eigenthümliche Folgen, die durch die Entscheidungen der Congr. Conc. zu c. 1. de ref. Sess. VI. Conc. Trid. beleuchtet werden.

[17]) c. 1. C. 21. q. 1. Conc. Trid. Sess. VII. c. 4. XXIV. c. 17. de ref. mit den Declarationen der Congr. Conc. Ueber die sonstige Zulässigkeit von uniones temporales siehe c. 5. de rescr. in 6. I. 3, c. 1. X. ne sede vacante III. 9.

[18]) Siehe die Citate in Anm. 13. 14.

[19]) c. 31. X. de praebendis; c. 3. § 2, c. 21. X. de privil. V. 33. Mein Aufsatz im Archiv XVI. 147 ff., der an praktischen Fällen die Rechtsverhältnisse darlegt, insbesondre rücksichtlich der durch die Säcularisation entstandenen Folgen.

[20]) Principes canoniques sur le démembrement des paroisses in den Analecta juris pontificii. 1. livr. Juillet 1853 p. 407—442 (übersetzt in v. Moy, Archiv II. S. 17 ff. 129 ff.). Fälle der Theilung in c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48, c. 5. de praeb. in Extr. comm. III. 2, Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4. de ref.

Dotation dem im letztern anzustellenden Beneficiaten zuzuweisen; der Rest muß von den Parochianen aufgebracht werden[21]). Dagegen kann man offenbar daraus, daß der Pfarrer verpflichtet ist, Capläne auf eigne Kosten in bestimmten Fällen zu besolden, nicht folgern, daß bei einer Auspfarrung, ohne daß die soeben erörterten Bedingungen vorliegen, der Bischof für den neuen Pfarrer etwa einen aliquoten Theil des Vermögens abtrennen oder den alten Pfarrer zur Zahlung einer Rente verhalten dürfe. Es bleibt nichts übrig, als die Vacanz abzuwarten[22]).

c) Die suppressio oder exstinctio, d. h. die völlige Aufhebung. Sie setzt voraus die Unmöglichkeit, den Zweck des Beneficiums zu erfüllen oder dasselbe zu erhalten[23]).

d) Besteht die Veränderung nur in der Uebertragung des Titels auf einen andern Ort, eine andre Kirche, so liegt eine translatio vor. Zu deren Vornahme ist der Bischof in bestimmten Fällen als sedis apostolicae delegatus competent[24]).

IV. Liegt ein Grund zur Errichtung eines Beneficiums vor und ist der, auf welchen hin die Veränderung vorgenommen wurde, fortgefallen: so kann die restitutio des Beneficiums stattfinden.

V. Neben den Kirchenbehörden beansprucht aber in Deutschland und auch in andern Ländern die Staatsgewalt ein Mitwirkungsrecht bei Errichtung und Veränderung der Kirchenämter, soweit sie die Kirchengewalt und Seelsorge umfassen, das seine Grundlage in der bevorzugten öffentlichen Stellung der Kirche und in dem Einflusse des kirchlichen Aemterwesens auf die rechtliche Stellung der Kirchenglieder (vermögensrechtliche Haftung u. dgl.) findet. Zunächst ist unfraglich, daß jede Aenderung der bestehenden Diöcesanverhältnisse bez. die Errichtung einer Diöcese u. s. w. die Mitwirkung der Staatsgewalt erfordert[25]). Für das Rechtsleben hat nur die Errichtung und Veränderung der Seelsorgsämter Bedeutung. In Preußen erfordert die Errichtung neuer Parochien und die Veränderung solcher: 1. die gemeinsame Thätigkeit der Kirchen- und Staatsbehörde dergestalt, daß die Regierung die Verhandlungen

---

[21]) c. 3. X. de eccles. aedif. III. 48, erneuert und ausgeführt im Trid. Sess. XXI c. 4. de ref. Das Präsentationsrecht bleibt dem Pfarrer der ecclesia mater.

[22]) Archiv III. 439 ff., X. 67 ff. Urtheile, daß bei Theilung einer Pfarrei die aus einem Theile der alten errichtete neue Pfarrei keinen Anspruch auf das Gut der einen bisherigen Pfarrkirche hat. — Da nach canonischem Rechte (§ 34) die Pfarrgemeinden keine jurist. Personen sind, da die Umgrenzung der Pfarreien wesentlich nur als eine administrative Sache des Kirchenregiments erscheint, da die Rechtspersönlichkeit an der Pfarrkirche haftet, so folgt für das gemeine Recht im Falle einer Dismembration: 1. ein Rechtsanspruch der neuen Pfarrei oder der neuen Pfarrkirche auf die bona fabricae oder beneficii der ecclesia mater existirt nicht; 2. das Subject des Eigenthums wird gar nicht alterirt; 3. ein Rechtsanspruch setzt einen besondern, auf individueller Entwicklung ruhenden Rechtstitel voraus (z. B. Stiftung); 4. die Abtrennung des Vermögens wäre eine Veräußerung, eine donatio an die neue, folglich 5. der Bischof dazu nur unter besondern Umständen berechtigt. Dem widerspricht c. 3. X. cit. c. 4. de ref. S. XXI. Trid. nicht, weil hier nur die Rede ist von den „proventus illius villae“, die abgetrennt werden kann, nicht aber schlechthin vom Kirchen- oder Beneficialgute. Syn. Prag. 1860 p. 234 hebt den im Trid. l. c. berührten Fall besonders hervor u. schafft ab die bisher üblichen, von den Pfarrern auszustellenden Reverse „de non contradicendo parochiae innovandae“.

[23]) c. 33. X. de V. S. V. 40, c. 9. X. de constit. I. 2, c. 9. X. de vita et honest. III. 1. Trid. Sess. XXI. c. 7. XXIV. c. 15. de ref. erlaubt die Aufhebung einzelner Präbenden mit Zustimmung des Kapitels bez. Laienpatrons und beneficia (non regularia) simplicia zur Aufbesserung der Canonicate in Cathedral- und ausgezeichneten Collegiatkirchen.

[24]) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7. de ref.

[25]) Folgt daraus, daß dieselben auf Grund von Vereinbarungen ihre heutige Gestalt erhalten haben; ausdrücklich erklärt im bairischen Rel.-E. 1818 § 76 f., österr. Ges. 7. Mai 1874 § 20, französ. Concord. Art. 2, organ. Art. 35. 58 f. für Elsaß-Lothringen.

führt, der Bischof die Urkunde entwirft und diese nach erfolgter Bestätigung des Cultusministers von ihm und dem Präsidenten der Regierung vollzogen wird[26]); 2. als Grundlage die Einhaltung der Vorschriften über die Befragung bez. Zustimmung der Interessenten[27]) und das Vorhandensein der Bedingungen. Die materiellen Vorschriften gelten auch im Großh. Sachsen-Weimar[28]). In Baiern gehört dazu königl. Genehmigung, welche auf Grund der Verhandlung seitens der Kreisregierung vom Cultusminister angesucht wird[29]). Württemberg[30]), Hessen[31]), K. Sachsen[32]), Oldenburg[33]), das französische Recht[34]) schreiben die staatliche Mitwirkung ausdrücklich vor, welche das österreichische[35]) Recht für jegliche Aenderung des Gebiets oder der Pfründe fordert. Für ganz Preußen[36]) ist noch vorgeschrieben, daß „die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, nur mit Genehmigung des Ministers der geistl. Angelegenheiten zulässig ist".

## III. Die einzelnen Aemter und ihre Inhaber.

### § 48.

### A. Die Curia Romana[1]).

I. Der Ausdruck Curia Romana umfaßt sowohl die Behörden des Papstes (kirchliche und politische), als die bei der Regierung der Kirche unmittelbar ihm zur Seite stehenden Personen. Die Glieder heißen Curiales; diese Bezeichnung wird jedoch jetzt nur für die niedern Beamten, nicht die Cardinäle und Prälaten gebraucht. Die Form der Mithülfe ist entweder die eines Auftrags oder der Mitgliedschaft an einer stehenden Behörde.

---

26) Rescr. des Cultusmin. 30. Sept. 1874 (gedr. bei Hinschius zu § 238 T. II. Tit. 11 A. L. R.) auf Grund der K. O. 27. Juli 1874, welche die K. O. 7. April 1844, wonach allerh. Genehmigung für die Bildung jeder kath. Parochie nöthig war, aufhob; das Rescr. beseitigt zugleich die seit 1850 eingerissene Praxis, wonach den Bischöfen „die Constituirung kath. Parochialverbände wesentlich anheimgefallen". Die Veranlassung gab die Errichtung altkath. Parochien, für die sich dann auch das dem Staate vorbehaltene Recht sehr wirksam und zwar nur sehr kurze Zeit und nur in einzelnen Fällen bethätigt hat.

27) A. L. R. II. 11. §§ 238 ff. Dazu §§ 176 ff. mit den zahlreichen Rescr. u. Entsch. bei Vogt und Hinschius. Die Vertretung der Gemeinde hat nach § 57 Ges. 20. Juni 1875 die Gemeindevertretung. — Für Schleswig-Holstein noch Ges. 14. Juli 1863 §§ 1. 2, R. 23. April 1864 (Dove, Zeitschr. IV. 265. VI. 146).

28) Ges. 7. Oct. 1823 § 62.

29) Rel.-Ed. 1818 §§ 76 ff., Concord. XII. f., Ed. § 64 (die Bestimmungen über Zulassung von Kirchenpfründen werden als weltlicher Gegenstand erklärt), § 38 (Bedingung der Errichtung neuer). Vgl. Silbernagl, Verf. d. Religionsgemeinsch. S. 51 ff.

30) Ges. 30. Jan. 1862 Art. 17.

31) Ges. 23. April 1875 Art. 5. In Offenbach ist eine altkatholische Parochie errichtet worden.

32) Ges. 23. Aug. 1876 § 29.

33) Normativ 1831 § 19.

34) Concord. Art. 9. Art. organ. 60 ff.

35) Ges. 7. Mai 1874 §§ 20 f. mit einem besondern Recht des Staats im § 22.

36) Ges. 11. Mai 1873 § 19.

1) Bangen, Die römische Curie, ihre gegenwärtige Zusammensetzung und ihr Geschäftsgang 1854. Hier und in Mejer, Die heutige röm. Curie in Jacobson und Richter's Zeitschr. H. I. 54. II. 195 die ältere Literatur. Bouix, Tractatus de Curia Rom. seu de Cardinalibus, Rom. Congregat., legatis, nuntiis vicariis et protonotariis apost. 1859. Ausführlich Phillips K. R. VI., Hinschius I. 309 ff.

II. An der Spitze der Curie steht das die Stelle des alten Presbyteriums einnehmende Collegium der Cardinäle[2]). Es gibt drei Klassen: Cardinal-Diaconen, Priester, Bischöfe, deren Zahl von Sixtus V.[3]) beziehungsweise auf 14, 50 und 6 festgesetzt ist. Sie werden ernannt[4]) vom Papste, dem das Recht thunlichste Berücksichtigung der verschiedenen Nationen empfiehlt[5]), auf die alten in und um Rom liegenden Kirchen (Tituli). Die Erfordernisse treffen mit denen für die Bischöfe zusammen[6]). Sie stehen am Range dem Papste zunächst, werden Glieder seines Leibes genannt[7]). Ihre Pflichten sind: Residenz am Sitze der Curie[8]), Assistenz bei den feierlichen vom Papste abgehaltenen kirchlichen Functionen, Verwendung nach der Bestimmung des Papstes[9]), Regierung des Kirchenstaats sede vacante, Wahl des Papstes[10]). Ihre Privilegien sind: 1. die ihnen reservirten Titel Eminentia[11]), Princeps u. a.; 2. Gebrauch der Pontificalien; 3. Recht, wenn sie Priester sind, die Tonsur und minores an ihren Titeln zu ertheilen; 4. jurisdictio quasi-episcopalis an diesen; 5. Sitz- und Stimmrecht auf den allgemeinen Concilien; 6. Entbindung vom Bischofseide beim Empfange eines suburbicarischen Bisthums; 7. ausschließliche Fähigkeit, legati a latere zu sein; 8. Befreiung von Taxen bei Verleihung von Beneficien; 9. Unzuläßlichkeit ihrer Recusation vor kirchlichen Gerichten; 10. Gerichtsstand vor dem Papste; 11. Verletzung derselben gilt als crimen laesae majestatis[12]); 12. päpstliche Censuren leiden ohne specielle Bezeichnung auf sie keine Anwendung[13]); 13. Recht des altare portatile und der Hauskapelle[14]). Sie bilden eine Corporation, das Collegium sacrum, unter dem Card. Decanus, dem ältesten zu Rom residirenden Card.-Bischofe, der regelmäßig zugleich Bischof von Ostia ist[15]). In dem Collegium gilt Option. An dessen Einkünften nehmen nur die anwesenden Theil. Sie haben nach römischer Hofordnung den Rang der Prinzen aus kaiserlichen und königlichen Häusern[16]).

---

[2]) Dignité des Cardinaux in Analecta jur. pontif. Januarheft 1856. p. 1918.

[3]) Const. Postquam verus ille a. 1586.

[4]) Die feierlichen Formen der Creatio, Uebergabe des Hutes, der andern Insignien, aperitio oris, reservatio in petto. Kroncardinäle.

[5]) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 1. de ref.

[6]) Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref., jedoch tilgt die legitimatio per subsequens matrimonium die Makel der unehelichen Geburt quoad hoc nicht: Sixtus V. l. c.

[7]) Der dem Papste zu leistende Eid (Analecta l. c. p. 1934 sqq.) ist dem bischöflichen ähnlich: außerdem verpflichtet er sie zur Aufrechthaltung und Bewahrung der Rechte der römischen Kirche und des Kirchenstaats.

[8]) c. 2. X. de cler. non resid. III. 4 paßt für die heutigen Cardinäle nicht unbedingt. Entbunden sind eo ipso die auswärtigen, welche ein zur Residenz verpflichtendes Amt haben: Breve Innocenz X. Cum juxta 19. Febr. 1645.

[9]) Daher ihre Pflicht zur „veritas in manifestando consilio“. Bened. XIV., De syn. dioec. L. III. c. X. n. 1. L. XIII. c. I. n. 7. cap. XVI. n. 5.

[10]) Sie dürfen jedoch sede vacante keinerlei päpstliche Jurisdiction üben: c. 3. de elect. in 6, Clem. 2. eod., Pius' IV. Bulle In eligendis § 6.

[11]) Consistorialdecret von Urban VIII. v. 10. Juni 1630. Breve Innoc. X. Militantis Ecclesiae 14. Kal. Jan. 1644.

[12]) c. 5. de poen. in 6. V. 9, c. 4. X. de sent. excomm. V. 39.

[13]) c. 4. de sent. exc. in 6. V. 11. Andres in c. fin. X. de poen. et remiss. V. 38.

[14]) c. fin. de privil. in 6. V. 7. Andre in Bulle Pius' VII. vom 7. Juli 1805.

[15]) Const. Paul's IV. Cum venerabiles 11. Sept. 1555 (gegen Const. Bened. XIII. Rom. Pontificis, die dem ältesten Cardinal diese Würde zusprach) bestätigt von Clemens XII. Const. Pastor off. 10. Jan. 1731. Das Decret der Specialcongregation unter Clemens XI. 28. Febr. 1721 (bei der Benedict XIV. Secretär war) spricht zu das vacante Decanat dem ältesten residirenden C.-Bischofe (Analecta l. c. p. 1918).

[16]) Im Deutschen Reiche der geistlichen Kurfürsten. Das Ceremoniel bei Bangen S. 460 ff. Vgl. Analecta l. c. p. 1923 sqq.

III. Neben den Cardinälen umfaßt die Curie noch eine große Anzahl von Praelati, welche jedoch außerhalb der Curie für das Rechtsgebiet nicht hervortreten. Ein gleiches gilt von dem zahlreichen Personale, das man unter dem Namen der Curiales zusammenfaßt.

IV. Die Theilnahme der Cardinäle und übrigen Personen zeigt sich zunächst im Consistorium, das ein öffentliches[17]) oder außerordentliches, geheimes oder ordentliches[18]) und halböffentliches ist und die Bestimmung hat, die wichtigern Acte der päpstlichen Regierung in feierlicher Form zu verkünden oder vorzunehmen. Vorbereitet werden die Consistorialacte in der Congregatio Consistorialis in formeller und materieller Hinsicht, außerdem in der C. examinis episcoporum[19]), C. super statu nach Bedürfniß aus Veranlassung großer Ereignisse, der von Pius VII. im Jahr 1805 eingesetzten seit 1814 stehenden C. negotiorum ecclesiae extraordinariorum für die Behandlung der außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten der verschiedenen Länder.

V. Mit einem bestimmten selbstständigen Wirkungskreise sind versehen folgende Congregationes: a) Romae et universalis Inquisitionis unter dem Vorsitze des Papstes für die Verfolgung der Delicte gegen den Glauben u. dgl. Sie hat praktisch außerhalb Italiens nur eine Bedeutung, insofern sie Fragen, welche sich auf den Glauben u. s. f. beziehen, entscheidet. b) Indicis librorum prohibitorum[20]) zur Handhabung des kirchlichen Censurwesens. c) Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum[21]) zur Ueberwachung der Ausführung der tridentinischen Dekrete, Entscheidung von Zweifeln bezüglich derselben und von Rechtsfragen, welche sich auf jene beziehen. d) Super Negotiis Episcoporum et Regularium[22]) für die Aufsicht über die Administration der Bischöfe und Exemten, der Orden, und zur Beurtheilung der Verhältnisse der Ordinarien zu den Regularen. e) Rituum. f) Indulgentiarum et Reliquiarum (Clemens' XI. Const. In ipsius Pontificatus, 6. Juli 1669). g) De Propaganda Fide für die Leitung des Missionswesens[23]).

VI. Von den Behörden sind für das heutige Kirchenrecht von Bedeutung[24]):

---

17) Gewöhnliche Geschäfte: Uebergabe des Cardinalshuts, Canonisationen, Audienzen an regierende Fürsten und Botschafter.

18) Creation der Cardinäle, Besetzung der Bisthümer, Verleihung des Pallium, Errichtung der Diöcesen, Ernennung der legati a latere, Allocutionen.

19) Nur für Italien und insulae adjacentes von Bedeutung.

20) Trid. Sess. XVIII. Decr. de libror. delectu. XXV. de indice libror. Pius' IV. Const. Dominici gregis 24. März 1564, Sixtus' V. Immensa, Bened. XIV. Sollicita ac provida. Eine bis ins kleinste gehende Geschichte und Darstellung des Censurwesens mit riesigem Material enthält Fr. Heinr. Reusch, Der Index der verbotenen Bücher. Bonn 1883, 85; 2 Bde. (Bd. 2 in 2 Abth.).

21) Pius' IV. Const. Alias nos 1564, Sixtus' V. Const. cit. Thesaurus Resolutionum S. Congreg. Conc. cet. Urbini, dann Romae von 1718 an bis auf die Gegenwart. Aus ihm besonders sind die Entscheidungen in der Ausgabe des Conc. Trid. von Richter und mir genommen. Specialcongregationen congr. particularis super statu ecclesiarum zur Prüfung der Visitationsberichte (§ 37) der Bischöfe: Const. Bened. XIV. Decet 15. Sept. 1740; super revisione synodorum provincialium: Const. Sixtus' V. cit.; super residentia episcoporum: Bened. XIV. Ad universae 3. Sept. 1746.

22) Sixtus' V. Const. Immensa. Darin auch die Congr. rituum.

23) Begonnen von Gregor XIII., verbessert von Clemens XIII., vollendet von Gregor XV. in Const. Inscrutabili 22. Juni 1622. Keine allgemeine Bedeutung hat die Congr. Jurisdictionis et Immunitatis ecclesiasticae 1626 von Urban VIII. errichtet.

24) Die S. Rota Romana, Reverenda Camera Apost., Signatura Justitiae und Signatura Gratiae, haben die allgemeine Bedeutung verloren.

1. Die Dataria apostolica unter dem Card. Pro-Datarius. Ihr Geschäftskreis umfaßt die Vorbereitung der in foro externo nach dem stilus curiae Romanae zu ertheilenden ordentlichen Gnaden zur Entscheidung des Papstes, nämlich: Dispensationen von Irregularitäten, trennenden Ehehindernissen, Absolution von bestimmten Delicten: Simonie, apostasia ab ordine und a religione, Dispensen von gewissen Verboten: Pluralität der Beneficien u. a., Bestätigung von Privilegien, Exemtionen, Resignationen, Unionen u. dgl., Collationen der dem Papste vorbehaltenen Beneficien. 2. Poenitentiaria apost. unter dem Card. Poenitentiarius Major für das Gnadenwesen in foro interno, auch Bußwesen, hinsichtlich der Regularen auch pro foro externo. 3. Secretaria Status unter dem Cardinal-Staatssecretär, der in kirchlicher Beziehung als Minister der auswärtigen Angelegenheiten erscheint. Er hat zu Gehülfen den Secretarius literarum ad principes und literarum latinarum. 4. Secretaria Brevium für die Vorbereitung und Expedition der Breven. 5. Cancellaria apostolica unter dem Card. Vice-Cancellarius[25]) die älteste Behörde, der die Vorbereitung und Expedition der Bullen u. a. zufällt.

## B. Die Gehülfen und Stellvertreter der Bischöfe.

### a. Für die ganze Diöcese.

### § 49.

### 1. Das Cathedralkapitel[1]).

I. In dem Clerus seiner Kirche fand der Bischof von Anfang an ein Collegium, das wir unter dem Namen Presbyterium ihn berathen und unterstützen, bei dessen Abgange mit dem Administrator die Diöcese regieren und bei der Neuwahl mithandeln sehen. In demselben bildete die Weihe des Presbyter und Diacon eine natürliche Abstufung, wie das höhere Alter innerhalb des einzelnen ordo einen Vorzug gab, den man früh durch die Ausdrücke Archipresbyter, Archidiaconus bezeichnete[2]). Als man zur letztern Würde auch Priester nahm, wurde sie allmälig die höhere[3]).

---

[25]) Mein System S. 250 über diesen Titel. S. noch unten § 99.

[1]) Miraeus, De Canonicor. collegiis per Germaniam cet. Colon. 1615. Barbosa, De Canonicis et dignit. aliisque beneficiar. eorumque officiis in choro et in capitulo, 1632. Van-Espen, De instituto et officiis Canonic. (Opp. T. I. P. I. Tit. 7—12). ab Ickstadt, De capitulor. metropol. et cathedral. archiepiscopatuum Germ. orig. progressu et jurib. 1764. Wolfg. Schmidt, De eo quod circa exspectativas ad canonicat. ex statutis et observ. Germ. justum est (Mayer, Thesaurus novus I. 249—311). Dürr, De obedientiis et oblegiis ecclesiar. cathedral. et colleg. Germ. (ibid. II. 105—172). Zindel, De ecclesiis cathedral. (ibid. I. 33 sqq.). P. Stefanucci in titulum 41. libri III. decret. diss. can. de divinis officiis. 1771 (ibid. III. 235—355). Schöttl, Der Antheil der Domkapitel an der Diöcesanregierung einst und jetzt, bes. in Baiern, Eichst. 1846. 4. Gehring, Das kath. Domkapitel Deutschlands, 1851. Bouix, Tract. de Capitulis, 1852. Huller, Die jurist. Persönlichkeit der kath. Domkapitel in Deutschl. u. ihre rechtl. Stellung, 1860. Für die Geschichte Thomassin l. c. P. I. L. III. c. 7—11. Sodann bezüglich der Corporationsbildung Gierke, Genossenschaft, Bd. 3, an vielen Stellen, für die Lösung praktischer Fragen Resolutionen Congr. Conc. zu Sess. XXIV. c. 12 ff. de ref., Analecta VI. 1152 ff. Sehr ausführlich Hinschius und Phillips, welche beide meine Eintheilung angenommen haben.

[2]) c. 2. X. de off. archipresbyt. I. 24. c. 1. X. de off. archidiac. I. 23. aus Ordo Rom.

[3]) Capit. data archid. presbyt. des Hincmar von Rheims. c. 1. X. de off. archipresb. „Ut archipresbyter sciat se subesse archidiacono, et ejus praeceptis sciat sui episcopi obedire" u. dazu Richter (Friedberg) zu c. 1. D. 25.

Die Namen dieser Personen waren verzeichnet in einer Matrikel, canon genannt, wovon sie den Namen Clerici canonici führten. Eusebius hatte seinem Clerus ein dem der Mönche ähnliches Leben vorgeschrieben. Dies Beispiel ahmte Augustinus nach, ohne jedoch über das Erforderniß der vita communis in Wohnung, Essen und Gebet hinauszugehen. Diese Regel wurde, obwohl an einzelnen Kirchen eingeführt, keine allgemeine. Im Anschlusse an die Benedictinerregel entwarf Bischof Chrodegang von Metz (nach 700) eine neue, welche durch die Gesetze der Könige Pippin und Karl allgemein gefordert [4]), eine Verbesserung von Chrodegangs Schüler, dem Diacon Amalarius erhielt und von einer Reichssynode [5]) für alle Kirchen, bei denen eine Mehrheit von Geistlichen war, vorgeschrieben wurde. Sie ist wohl an den meisten Kirchen eingeführt worden, so daß man bezüglich der vita canonica die ecclesiae episcopales (cathedrales) oder capitula episcopalia cathedralia von den andern als collegiatae schied, während die innern Einrichtungen sich derjenigen der Mönche näherten [6]). Der Umstand, daß die Pflicht der persönlichen Armuth von dieser Regel nicht aufgenommen war, führte mit der stetig fortschreitenden Ausscheidung des Kirchenguts in abgesonderte Beneficien, der Trennung der bona capituli und mensae episcopalis und dem ungeheuern Erwerbe der Kapitel, die man gleich den Klöstern wegen der pünktlichen Erfüllung der Meßstiftungen durch die zahlreiche Geistlichkeit mit Stiftungen überhäufte, schon im 9. Jahrhundert dazu, daß bei einigen Kirchen die massa communis aufgelöst wurde und die verschiedenen Canonici eigne Häuser (curiae) mit einem bestimmten Einkommen (praebenda) erhielten, das oft geradezu als Beneficium der Stelle zustand. Anstatt diesen Zustand zu bessern, machte der Umstand, daß von einzelnen Männern (Ivo von Chartres und Petrus Damiani) die Einführung der augustinischen Regel an bestimmten Kirchen versucht wurde, die Scheidung noch greller, so daß sich seit der Reformation dieser Regel durch den h. Norbert die Kirchen, an denen vita communis nach derselben bestand, von den andern scharf sonderten, und die Geistlichen an jenen als Canonici regulares dem Ordensclerus zugezählt wurden, die übrigen als Canonici saeculares galten. Die Verhältnisse der Immunitäten, die Rechte der Kapitel als Grundherrn, ihre Mitwirkung bei der Ausübung der an die Bischöfe gekommenen Landeshoheit führten im Deutschen Reiche zur vollen Selbstständigkeit der Kapitel als Corporationen gegenüber dem Bischofe. Das an sie (§ 43, I) gekommene Wahlrecht, ihre Statuten, die mehr und mehr aufkommende ausschließliche Fähigkeit Adeliger zum Eintritte gaben ihnen eine politische Macht. Von der vita communis blieb nichts übrig. Diese Zustände wirkten so mächtig, daß selbst in Italien &c. fast ausnahmslos die vita communis fortfiel, höchstens die jüngern Cleriker unter dem Scholaster sie pflegten. Im Innern bildete sich das Kapitelwesen in einer Weise aus, daß in vielen Befreiung von Lasten und Vermögenserwerb als Hauptzweck der Einzelnen,

---

[4]) Concil. Vernense 755 c. 11, Admonitio 789 gen. c. 72, cap. missor. gen. 802 c. 22 (Boretius Capit. I. 35, 59, 95).

[5]) Capitulare ecclesiast. 818. 819 (Boretius I. 275).

[6]) So finden wir überall den Praepositus als Vorsteher, wozu gewöhnlich der Archidiaconus gelangte. Die Würde eines Decanus ist in den wenigsten Stiftern gleich alt, in manchen erst im 14. Jahrh. eingeführt. Daneben hatte ein Canonicus die Schule als Scholasticus, Domscholaster, ein andrer die Leitung des Chors, Cantor oder Primicerius, die Sorge für die Kirche als Custos, die Sakristei und den Schatz, Thesaurarius oder Sakrista; die Sorge für das Hauswesen lag ob dem Cellerarius und Portarius. Der Archipresbyter führte meist die cura animarum und gelangte durchgehends zur zweiten Würde des Decanus und mit der häufig eintretenden Veränderung der Stellung der Archidiaconen in den Besitz der Jurisdiction im Kapitel.

Versorgung nachgeborner Söhne des Adels als Zweck des Ganzen galt. Die wenigsten waren Priester; von Residenz war oft keine Rede. Zwar griff das Concil von Trient mächtig ein, aber wenigstens für Deutschland ohne durchgreifenden Erfolg. Erst die Säcularisation im Anfange unsers Jahrhunderts hat die Kapitel von den alten Schlacken gereinigt und ihnen eine Stellung zurückgegeben, welche sie als das wichtigste Glied in der Diöcese erscheinen lassen könnte.

II. Innere Stellung der Kapitel.

1. Die Eigenschaften der Aufzunehmenden richten sich zunächst nach der Stiftung der einzelnen Präbenden, in deren Ermangelung nach den Statuten. Diese dürfen über das jus commune hinausgehen. Letztres fordert[7]): a) Subdiaconat und Empfang des stiftungsgemäßen ordo intra annum, b) für die Hälfte den Presbyterat und eine academische Würde in der Theologie oder dem canonischen Rechte, c) für die dignitates und personatus mit cura animarum das Alter von 25 Jahren. Diese Erfordernisse sind im Particularrechte bedeutend verschärft. So ist nöthig[8]) in Preußen: Presbyterat, fünfjährige Verwendung oder Auszeichnung in der Seelsorge, in einer theologischen bez. canonistischen Professur oder in der Verwaltung eines preußischen Bischofs, oder ordnungsmäßiger Erwerb des Doctorats der Theologie bez. des canonischen Rechts; in Baiern: Indigenat, Auszeichnung in der Seelsorge oder kirchlichen Verwaltung oder Wissenschaft; in der oberrheinischen Kirchenprovinz: Presbyterat und Billigung der Person seitens des Landesherrn; in den früher hannoverischen Diöcesen: Alter von 30 Jahren, Presbyterat, Auszeichnung in der Seelsorge oder Verwaltung oder Professur.

2. Die Verfassung hängt ab von dem Herkommen und ist sehr verschieden. Nach gemeinem Rechte sind keine bestimmten Aemter vorgeschrieben außer der praebenda theologalis und poenitentialis[9]). In Oesterreich[10]) herrscht die größte Mannigfaltigkeit, so daß nur wenige Kapitel ganz dieselbe Verfassung haben. Bald gibt es die Dignitäten von Propst und Decan, wobei bisweilen die letztre vorgeht, bald noch andre (Archidiaconus, Scholasticus &c.). Meist ist die Propstei Personat, die Dechantei allein Dignität, die übrigen regelmäßig Personate. In Preußen haben alle mit einer Ausnahme[11]), in Baiern alle zwei Dignitäten: Propstei und Decanat, sodann eine verschiedene Zahl von Canonicaten. Ein Domherr hat das officium theologi, einer ist Pönitentarius, dazu hat in Preußen einer die cura actualis (Dompfarrei) an der Domkirche. Außerdem gibt es Vicare mit Präbenden, und in Preußen noch solche Canonici honorarii, denen die Residenz nicht obliegt,

---

7) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 6. XXIV. c. 12. de ref. Nach Concordia Constantiensis 1417 für Deutschland sollte ein Sechstel Doctoren oder Licent. der Theol. oder des Rechts oder baccal. formati der Theol. oder magistri in medicina oder in artibus sein.

8) Preußen: Bulle De Salute animarum § Dignitatum Canonicorum. Die Bestimmungen des österr. Concord. Art. XXII. u. Breve 5. Nov. 1855 sind fortgefallen; jetzt Ges. 7. Mai 1874 §§ 3, 5 ff. (Concurs geblieben). Baiern, Concordat Art. X. Oberrhein. Kirchenprov. Bulle Ad dominici gregis § Quarto. Hannover, Bulle Impensa § In capitularium numerum.

9) Conc. Trid. S. V. c. 1. XXIV. c. 8. de ref. Sentis, Die Praebenda theologalis und poenitentialis in Kapiteln, 1867.

10) Die Hofdecrete, welche die Zahl 12 als Maximum fixirten, sind nie praktisch gewesen. So hat Wien 5 dignitates bez. Personate und noch 12 Can. und 8 hon., Prag gar keine Ehrendomherrn, allerdings in summa 12 Canonicate, Leitmeritz nur den Decan und 6 Canonici und 6 Ehrendomherrn, Königgrätz nur Decan und 7 Can., 6 Ehrencan., Budweis Probst, Decan, 5 Can., keine Ehrendomherrn. Mein Status dioec. cath. zeigt die Verfassung, Besetzungsrechte, von den meisten die Präbenden.

11) Gnesen hat nur die Dignität des Propstes.

aber bei Anwesenheit alle Rechte und Emolumente (aus Distributionen) der wirklichen zustehen [12]). Die übrigen deutschen Kapiteln haben nur die dignitas decani, eine festgesetzte Zahl von Canonici, canonici honorarii, und Domvicare.

3. Die Kapitel sind anerkannt als Corporationen [13]), haben das Recht zur Errichtung von Statuten, der Verwaltung ihres Vermögens [14]), Abhaltung der Kapitelsversammlungen [15]), welche durch Herkommen und Statuten geregelt zu sein pflegen, Führung eines Siegels [16]), Anstellung ihrer Beamten. Als Kirche des Kapitels gilt die Cathedrale. Die Verwaltung des Fabrikguts, die Anordnungen in Betreff ihrer und dgl. stehen unter dem Vorbehalte voller selbstständiger Anordnung des Bischofs bez. bischöflicher Genehmigung dem Kapitel zu. — An den eigentlichen Rechten des Kapitels nehmen nur die wirklichen Capitularen, Canonici actuales oder residentiales Theil. Der Bischof als solcher ist kein Glied des Kapitels und übt keine capitularischen Rechte; besitzt er eine Präbende, so stehen ihm nur die gewöhnlichen Rechte zu [17]). Ebensowenig sind bloße Dignitäre (z. B. die Weihbischöfe) als solche Mitglieder. Endlich sind die Ehrendomherrn von allen Rechten in Betreff der Leitung der Kapitelsangelegenheiten ausgeschlossen, haben also nur Titel, Insignien und bei Feierlichkeiten die letzte Stelle im Cötus der Capitularen [18]).

4. Die Rangordnung (locus oder stallum in capitulo vel in choro) richtet sich nach dem Range der Präbenden, so daß die Dignitäten den Canonicaten vorgehen. Unter jenen entscheidet der statutenmäßige Vorrang der Dignität, unter den einfachen Canonici das Dienstalter [19]), jedoch gehen die Inhaber älterer Canonicate vor. Uebrigens kann ein Canonicat auch ein stallum fixum haben [20]). Allen geht aber vor jener Canonicus, der zugleich Weihbischof ist [21]).

5. Tägliche Aufgabe des Kapitels nach Maßgabe der Statuten und der Ritualgesetze ist die Verrichtung des Gottesdienstes in der Cathedrale, namentlich das officium chori [22]).

---

[12]) Ein Canonicat in Breslau und Münster soll ein Professor der Theologie erhalten.

[13]) Die jurist. Persönlichkeit u. folglich Vermögensfähigkeit der Kapitel ist näher erörtert von Huller und Roßhirt (jun.) „Die Vermögensfähigkeit der Domkap. mit bes. Bez. auf d. Rechtsverh. d. Domkap. zu Limburg". Archiv IX. 131 ff.

[14]) Mein Status dioec. cath. gibt für die österr. u. deutschen Kapitel die Art des Einkommens u. s. w. genau an.

[15]) Siehe den aus den Analecta im Archiv IV. 188 ff. übers. Rechtsfall, in dem die Congr. Conc. am 20. Jan. 1858 entschied, daß das Kapitel zu seinen Versammlungen der bischöfl. Erlaubniß nicht bedürfe. Mein System S. 255 f.

[16]) c. 14. X. de excess. praelator. V. 31.

[17]) c. 15. X. de concess. praeb. III. 8, c. 11. de appell. in 6. II. 15.

[18]) Anders in Preußen, wo die Ehrendomherrn wirkliche sind, nur mit Entbindung von der Residenz. Dem canonischen Rechte ist das ganze Institut unbekannt.

[19]) So bestimmt ein Breve Pius' VII. vom 16. Dez. 1800 (Bullar. T. XI. p. 85) für die Canonici eccl. colleg. S. Mariae de Populo zu Ancona, um die Streitigkeiten zwischen den canonici primae et secundae erectionis zu schlichten.

[20]) Ein Rechtsfall aus dem Laibacher Kapitel mit Gutachten von Moy und mir im Archiv X. 256 ff., XI. 276 ff., nebst Literatur.

[21]) So die auf Anfrage des Erzb. von Köln erflossene Entsch. der Congr. Conc. vom 10. Jan. 1852 (Archiv II. 126), deren weiterer Inhalt sehr wichtig ist. Den Grundsatz enthält schon c. 15. X. de M. et O. I. 33.

[22]) Conc. prov. Colon. 1860 schreibt die tägliche Persolvirung u. Application pro benefactoribus durch die Dignitäten u. Canonici vor. Der daraus entstandene Streit wurde durch Entsch. der Conc. Congr. 28. Jan. 1865 (Archiv XVII. 450) dahin entschieden, wie früher eine Anfrage aus Münster: „an et in quo modo vicarii ecclesiae cathedralis Paderb. celebrare teneantur missam conventualem in casu?" affirmative: „constituta eleemosyna pro applicatione missae conventualis ex massa conficienda prudenti iudicio per contributum ex reditibus omnium praebendarum".

III. Stellung des Kapitels gegenüber dem Bischofe. Dasselbe bildet den natürlichen Senat des Bischofs, erscheint jedoch weder als fundamentale Institution, noch berufen zur eigentlichen Leitung mit dem Bischofe. Diesem steht es zur Seite

A. für Cultushandlungen, indem es dem in der Cathedrale Pontificalacte ausübenden Bischofe Assistenz leisten muß[23]);

B. hinsichtlich der Jurisdiction für die positiv ihm beigelegten Rechte. Zufolge des jus commune muß der Bischof 1. den Consens des Kapitels einholen: a) bei Annahme eines Coadjutors, wenn die Bischofswahl ihm zusteht, b) wenn Rechte des Kapitels verändert werden sollen[24]), c) zur Besetzung von Beneficien, auf welche das Kapitel ein Präsentationsrecht oder mit dem Bischofe gemeinschaftlich das Collationsrecht hat[25]), d) zur Errichtung neuer oder Wiederherstellung supprimirter Präbenden und Beneficien an der Cathedrale[26]), e) zur Veränderung von Beneficien überhaupt[27]), f) zur Veräußerung von Kirchengut[28]), g) zur Auflegung von Abgaben[29]); 2. dessen Wohlmeinung, consilium, erfragen: a) durch Zuziehung von zwei (seniores et graviores) Canonici bei Errichtung von Seminarien und Anordnungen betreffs deren, Feststellung des Seminaristicum und der jährlichen Rechnungsablegung[30]), b) durch Zuziehung von zwei vom Bischofe erwählten bei Commutation von Stiftungen[31]), sowie c) zur Publication der Ablässe und Ausschreibung von Collecten[32]). Den Rath des ganzen hat er nöthig: d) bei Einsetzung und Absetzung von kirchlichen Würdenträgern[33]), e) Bestrafung von Presbytern und Clerikern[34]), f) bei Angelegenheiten, die irgendwie das Kapitel betreffen[35]) oder wichtigere sind[36]), insoweit das Kapitel kein größeres Recht hat.

Ist der Consensus nöthig, so muß der Bischof sich an den Beschluß halten; braucht er nur das Consilium, so ist er an dessen Befolgung nicht gebunden; von der Erfüllung der Vorschrift hängt in beiden Fällen die Gültigkeit des Actes ab[37]). Die Nichtbefolgung des Consensus gibt ein Recht zur Anfechtung durch eine Klage,

---

[23]) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 4. XXIV. c. 12. de ref., Caeremoniale Episcopor.

[24]) Arg. c. ult. X. de his quae fiunt III. 10.

[25]) c. 6. X. eod. titulo.

[26]) c. 8. X. de constit. I. 2, c. 33. de praeb. in 6. III. 4.

[27]) c. 8. 9. X. h. t. III. 10, Clem. 2. de reb. eccl. non alien. III. 4, Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 15. de ref.

[28]) c. 1—3. 9. X. h. t., c. 2. X. de donat. III. 24, arg. c. 4. X. de fidejuss. III. 22. Vgl. c. 2. X. de solut. III. 23. und Clem. 2. cit. Daraus, daß in dem österr. Concord. Art. 30 u. in den Breven der Zustimmung der Kapitel nicht gedacht ist, folgt natürlich nicht, daß sie entfallen sei, weil man 1. die Veräußerung von Kirchengut nicht erleichtern, sondern erschweren wollte, 2. jura singularia u. leges speciales nicht durch generales oder singulares, mit denen sie sehr gut bestehen können, aufgehoben werden.

[29]) c. 9. X. h. t. Bei exemten Kapiteln (in Deutschland das Collegiatkapitel von Bautzen) ist eine gewisse Zustimmung für einzelne Acte der Jurisdiction erforderlich: Trid. Sess. XXV. c. 6. de ref. Bened. XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. IV. n. 8.

[30]) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 18. de ref. Einen wählt das Kapitel selbst. Dazu kommen für letztern Punkt zwei Priester aus dem Stadtclerus, von denen dieser einen wählt. Diese 4 müssen auch mitwirken, wenn die Errichtung nicht auf die tridentinische Art möglich ist. In Oesterreich und Deutschland scheint man bisher diese Vorschrift nirgends zu befolgen.

[31]) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 8. de ref.

[32]) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 9. de ref.

[33]) c. 4. X. h. t. III. 10. Wird wie das folgende nicht befolgt.

[34]) c. 6. C. 15. q. 7, c. 1. X. de excess. praelator. V. 31.

[35]) c. ult. X. de his quae fiunt III. 10.

[36]) c. 4. 5. X. h. t. Mein Kirchenrecht I. 107.

[37]) Arg. c. 52. X. de elect., c. 7. X. de architr. I. 43, c. 1. X. de capellis monachor. III. 37. Gonsalez ad c. 52. cit. num. 4. Bened. XIV. l. c. L. XIII. c. I. n. 6.

nie aber die des Consilium[38]), das nur dazu dient, dem Bischofe die Momente der Entscheidung zu liefern. Es genügt nicht, wenn der Bischof etwa privatim, heimlich oder auf andre Art die einzelnen Capitularen fragt, er muß die Corporation fragen, diese hat auf die herkömmliche Art einen Beschluß zu fassen[39]).

Durch Präscription kann der Bischof größere Rechte erlangen, auch umgekehrt das Kapitel[40]). Gegen die tridentinischen Vorschriften findet eine solche aber nicht Platz.

IV. Stellung zum Clerus und zur Diöcese bei besetztem Stuhle. Weder Clerus noch Laienstand steht zum Kapitel als solchem in irgend einer Beziehung, weil es weder das Organ des Bischofs ist, noch Rechte über beide hat. Das Kapitel als Corporation hat den Rang zunächst dem Bischofe, jedoch nach dem Coadjutor und Weihbischofe. Der einzelne Capitular geht den Capitularen der Collegiatkirchen und jedem einzelnen Säcular- und Regular-Geistlichen im Range vor, steht jedoch jedem auch nicht zum Cathedralkapitel gehörigen Prälaten nach[41]). Wegen ihrer hohen Stellung sind die Kapitel und Capitularen mit kirchlichen Ehrenrechten aller Art[42]) bewidmet, gleicherweise in einzelnen Staaten mit entsprechenden politischen Vorrechten ausgestattet worden[43]).

V. Rechte während der Erledigung des Bischofssitzes und sede impedita[44]). Die Domkapitel erlangten seit dem 12. Jahrh. das Recht der Verwaltung[45]), welche früher durch den Clerus, später durch einen vom Metropoliten oder Papste als Visitator, Interventor bestellten Nachbarbischof geführt wurde. Nach den Bestimmungen des Concils von Trient hat das Kapitel bei Strafe der Devolution binnen 8 Tagen nach Eintritt der Vacanz für die Temporalien einen Oeconomus, für die Spiritualien einen Official oder Vicar zu ernennen oder den des abgegangenen Bischofs zu bestätigen[46]). Derselbe soll eine academische Würde im canonischen Rechte haben

---

[38]) Engel, Coll. jur. can. III. Tit. X. n. 1. Bened. XIV. l. c.

[39]) Bened. XIV. l. c. num. 15.

[40]) Dies sagt für den unter 2. e. aufgeführten Fall c. 3. de consuet. in 6. Auch c. 6. X. h. t. III. 10 spricht von einer consuetudo, die hier nichts als eine praescriptio sein kann. Mein Kirchenrecht I. 231 ff., wo diese Fälle näher erörtert sind.

[41]) Ferraris, Prompta bibl. v. canonicatus art. VII; nach der Entsch. der Cong. Rit. 15. März 1594 gehen außerhalb der Kirche die einzelnen Canonici den Laien nach, welche eine richterliche Gewalt bekleiden oder die Stadt repräsentiren.

[42]) Die Auszeichnungen in Farbe und Schnitt der Kleidung und in Kleidungsstücken, das Recht zum Tragen von Ringen, Kreuzen u. dgl.

[43]) Im ungar. Landtage gehören die Pröbste zu dem Prälatenstande; im K. Sachsen ist der Decan des Domstifts St. Peter zu Budissin (bei der Vacanz ein Capitular) Mitglied der ersten Kammer; in Württemberg wählt das Domkapitel einen Abgeordneten zur zweiten Kammer aus seiner Mitte.

[44]) N. R. Formosinus, De potestate capituli sede vacante. Lugd. 1666 fol. Rau, Die Rechte der Domkapitel während der Erledigung oder Verhinderung des bischöfl. Stuhles in Tübing. theol. Quartalschr. 1842 S. 365 ff. Ritter, Der Capitularvicar, Münster 1832. Bened. XIV., De syn. dioec. L. II. c. IX. Mein System S. 260 ff. Für die Geschichte Thomass. P. II. L. II. c. 3 sqq. L. III. c. 10 sq.

[45]) Beispiele von Ausnahmen, daß ein fremder Bischof das Recht der Verwaltung erlangte vor und nach dem Tridentinum bei Bened. XIV. l. c. L. II. c. IX. n. 1.

[46]) Sess. XXIV. c. 16. de ref. mit den Entscheidungen der Congr. Conc. dazu. Das Besetzungsrecht fällt dann von einem Suffragankapitel an den Metropoliten bez. (wenn der Stuhl vacant ist) das Metropolitankapitel, von dem Metropolitankapitel an den ältesten Suffraganbischof, von einem exemten an den nächsten Bischof. Hat die Kirche kein Kapitel, so treten diese eo ipso ein. Bened. XIV. l. c. num. 2. Durch die von ihm angef. Entsch. der Congr. Conc. ist die Ansicht, daß bei Erledigung des Metropolitanstuhles an den Papst devolvire, widerlegt. Wiener Provincialconcil Tit. II. c. 5. „si in mora fuerit, vicarium nominandi jus ad metropolitam vel ecclesia metropolitana vacante ad antistitem suffraganeum seniorem devolvitur". Das bildet natürlich jus particulare der Wiener

und sonst fähig sein. Diesem Vicarius Capitularis, nicht dem Kapitel[47]), steht die Ausübung der gesammten bischöflichen Jurisdiction zu, soweit sie ihm nicht positiv entzogen ist. Seine Competenz ist dahin beschränkt: 1. Dimissorialien behufs der Ordination nur zu ertheilen, wenn die Sedisvacanz über Jahresfrist dauert oder der Petent de beneficio arctatur[48]); 2. wenn die Vacanz über ein Jahr dauert, die Diöcese zu visitiren[49]) und eine Diöcesansynode abzuhalten[50]); 3. ein beneficium liberae collationis episcopalis zu verleihen[51]). Unbedingt entzogen sind alle Rechte, die dem Bischofe nur aus specieller päpstlicher Verleihung (Indult, Facultät) oder als delegatus sedis apostolicae nach dem Tridentinum zustehen[52]), ebenso vom ordo episcopalis abhängige Rechte und die Befugniß, Pontificalhandlungen auszuüben, selbst für den Fall, daß er Bischof ist[53]).

Capitularvicar und Oeconomus haben dem Nachfolger auf dem Stuhle über die Verwaltung Rechnung zu legen unter unbedingter Haftung, ebenso das Kapitel über alle inzwischen eingelangten Urkunden u. dgl.

Liegt sedes impedita vor dadurch, daß der Ordinarius durch Heiden oder Schismatiker gefangen genommen wurde und kein schriftlicher Verkehr mit ihm statt-

---

Provinz. Das Prager Prov.-Conc. erwähnt blos die Verpflichtung zur Bestellung, das von Colocsa beruft sich auf's Trid., die von Gran u. Köln sagen nichts. Es bleibt also beim jus commune. — Besteht die Gewohnheit, wie in Frankreich, zwei Generalvicare zu haben, so darf das Kapitel auch 2 vicar. capit. wählen: Congr. Conc. 21. April 1592 u. März 1862 (Archiv IX. 444).

[47]) Dies kann jenen weder absetzen noch beschränken; er hat kein Mandat vom Kapitel, sondern vom jus commune. Beschwerden gegen ihn gehen an die Congr. Episcoporum et Regularium: Entscheidungen der Congr. Conc. in meiner und Richter's Ausgabe des Tridentinums und Bened. XIV. l. c. und L. IV. c. VIII. u. 10, welche auch das Folgende bestätigen. Ueber die Fälle, wo ein Vicarius apostolicus deputirt wird, mein System. Andrer Ansicht hinsichtlich der Gerichtsbarkeit Kober, Kirchenbann S. 467 f.

[48]) Unter Abänderung von c. 3. X. de tempor. ordinat. in 6. I. 9 bestimmt in Conc. Trid. Sess. VII. c. 10. XXIII. c. 10. de ref. Die Strafe ist: suspensio ab officio et benef. auf ein Jahr (in der erstern Stelle war das Interdict angedroht). Seitz, Von dem Rechte des Domkapitels während der Sedisvacanz weihen zu lassen. Amberg 1833.

[49]) Bened. XIV. l. c. L. II. c. IX. n. 6, der zwei Entschl. der Congr. Conc. anführt.

[50]) Bened. XIV. l. c. n. 5 und 6. Ein Provincialconcil kann er nicht berufen. Ders. n. 8. Dies folgt auch direct aus dem Rechte. Unten § 79.

[51]) c. 2. X. ne sede vac. aliquid innovetur III. 9. Die Wahlen der Klosterobern, soweit dies dem Ordinarius zusteht, darf er bestätigen: c. 14. X. de M. et O. I. 33. Desgleichen darf er im Falle eines Concurses bei Besetzung von Beneficien das jus eligendi digniorem ausüben, außer bei benef. parochialia liberae collationis: Entsch. der Congr. Conc. 1. Dez. 1736 bei Bened. XIV. l. c. Deshalb kann er z. B. in Oesterreich die Terna formiren. Vgl. § 68. Dauert die Sedisvacanz über drei Mon., so kann das Kap., wenn ihm und dem Bisch. die collatio praebendae zusteht, besetzen; braucht er aber blos dessen „consilium oder assensus“ zu haben, so darf er sich nicht einmischen; gehört die Besetzung jemand „cum consilio episcopi“, so braucht nicht gewartet zu werden: c. un. ne sede vacante aliquid innovetur in 6. III. 8.

[52]) Bened. XIV. l. c. L. II. c. 9. n. 7. 8. Dispensationes pro irregul. kann er für die minores geben. In den Quinquennalfacultäten ist vorsorglich dem Bischofe gestattet, dieselben für die Vacanz bis zur päpstlichen Verfügung zu subdelegiren.

[53]) c. 3. de temp. ord. in 6. I. 9 gestattet aber, für die nothwendigen, z. B. die Firmung, einen fremden Bischof zu rufen. Die dargestellten Sätze werden praktisch in Deutschland gehandhabt.

Bemerkt sei noch 1. daß bei unirten Diöcesen jedes Kapitel einen Vicar bestellen darf: Circumscriptionsbulle für Chur und St. Gallen § 16, für die dioec. Sarsinatensis et Brictinoriensis in Bulle Leo's XII. 1. Sept. 1824; 2. daß Collegiatstifter das Recht, einen Vicar zu ernennen, nicht haben: Decl. Congr. Conc. in num. 3. ad Conc. Trid. l. c.; 3. bei Sedisvacanz läuft die Ersitzungs- bez. Verjährungszeit nach gemeinem Rechte nicht, bez. wird Restitution ertheilt: c. 3. X. de in integr. rest. I. 41.

finden kann, so hat das Kapitel einen Vicar zu bestellen, zugleich dem Papste Anzeige zu machen, der dann diesen bestätigt oder einen Vicarius apostolicus ernennt[54]). Hindert aber die eigne weltliche (christliche) Regierung den Bischof an Ausübung seines Amts, so hört das Mandat des Generalvicars nicht auf und das Kapitel hat nur an den Papst zu berichten[55]). Mit der Excommunication oder Suspension des Bischofs hört dessen Recht zur Ausübung der Jurisdiction, somit das Mandat seines Vicars auf. Das Kapitel hat hier kein Recht. Da nach der geltenden Disciplin pro foro externo diese Folge nur durch päpstlichen Ausspruch eintritt, wird gleichzeitig Obsorge getroffen.

VI. Die besondern Pflichten der Capitularen als solcher sind: 1. bei Verlust der bereits fälligen Einkünfte und Aufhebung der durch die possessio erlangten Rechte binnen zwei Monaten vom Tage der Besitzergreifung vor dem Bischofe (Generalvicar) und versammelten Kapitel die professio fidei und das Gelöbniß des Gehorsams gegen die römische Kirche abzulegen[56]); 2. die Residenz. Fordern die Statuten nicht mehr, so haben sie Anspruch auf Ferien von drei Monaten[57]).

VII. Bei den Altkatholiken[58]) des Deutschen Reichs steht dem Bischof zur Seite eine Synodalrepräsentanz. Sie wird gebildet aus fünf ordentlichen (2 geistlichen,

---

[54]) c. 3. de suppl. negl. prael. in 6. I. 8. „Si episcopus a paganis aut schismaticis capiatur, non archiepiscopus, sed capitulum, ac si sedes per mortem vacaret illius, in spiritualibus et temporalibus ministrare debebit, donec eum libertati restitui, vel per sedem apostolicam (cuius interest ecclesiarum providere necessitatibus), super hoc per ipsum capitulum quam cito commodo poterit consulendam, aliud contigerit ordinari.“ Durch die trident. Bestimmung tritt selbstredend der Vicarius an die Stelle des nach c. 3 ehedem unmittelbar fungirenden Kapitels. Die im Texte gemachte, nicht aus c. 3 hervorgehende Beschränkung beruht, wie ich bereits im Systeme S. 263 gesagt, auf der decl. Congr. Conc. Hiberniae 7. Aug. 1683 in n. 1 ad c. 16. Conc. Trid. cit. Vgl. Bened. XIV. L. XIII. c. XVI. n. 11.

[55]) Praktisch wurde diese Frage, als im J. 1837 nach Abführung des Erzb. Clemens August von Köln durch die preuß. Regierung das Kapitel einen Vicar gewählt hatte: Schreiben des Kapitels 29. März 1838 an den Papst, worin es sein Verfahren entschuldigt, die Antwort des Papstes 9. Mai 1838, worin ausdrücklich erklärt wird, der zum Kap.-Vic. Gewählte werde nur geduldet, weil er Generalvicar des weggeführten Erzb. sei und als solcher. „Das Metropolitandomkapitel zu Köln in seinem Rechte.“ Köln 1838. „Darlegung des Rechts- und Thatbestandes mit authent. Dokum. als Antw. auf die Erklär. d. kön. preuß. Reg. in der Staatszeit. v. 31. Dez. 1838.“ (Uebers.) Augsb. 1839. Die Congr. Episc. et Regul. hat in einem vom Papste ausdrücklich bestätigten Decr. 3. Mai 1862 (Archiv IX. S. 444) aus Anlaß der von einzelnen neapolit. Kapiteln geschehenen Wahlen von Kapitelsvicaren an Stelle der vertriebenen Bischöfe erkannt: 1. Solche Wahlen sind nichtig. 2. Die Wähler und Gewählten sind in die kirchl. Censuren und Strafen verfallen. 3. Sie sind suspendirt a divinis und a beneficiis quibuscunque. 4. Wenn diese vicarii im Amte verharren, trifft sie privatio omnium benef., canon. et dignit. eo ipso und Unfähigkeit, solche zu erlangen. 5. Dies Decret ist auf alle zukünftige Fälle der Art ausgedehnt. Das ist dem Rechte conform. Denn c. 3. in 6. cit. paßt nach dem Wortlaute nicht. Durch Abführung eines Bischofs kann dessen Jurisdiction nach dem kirchl. Rechte offenbar nicht aufgehoben werden. Für eine Diöcese anstatt des Bischofs einen Administrator zu setzen, ist nach ausdrücklichen Gesetzen: c. 42. de elect. in 6, c. 4. de suppl. neglig. prael., nur der Papst berechtigt. Diesen in der 3. Auflage stehenden Sätzen gemäß haben die Kapitel in Preußen seit 1874 sich geweigert, Kapitelsvicare in den Diöcesen zu wählen, deren Bischöfe durch Urtheile des Amts entlassen waren (§ 6 Ges. 20. Mai 1874). Das hätte man in Berlin voraussehen können und müssen.

[56]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref. § Provisi mit den declarat. Congr. Conc.

[57]) c. ult. de rescr. in 6. I. 3, Conc. Trid. l. c. und Sess. XXIII. c. 1 mit den declarat. dazu. Hier sind die Strafen genau bestimmt. Vgl. unten § 75.

[58]) Synodal- u. Gemeindeordnung §§ 6, 7, 9, 11, 13—20, 21—28, 30, 33, 49, 50, 56, 57, Geschäftsordnung §§ 4, 5, 8, 14—21, 24, 25, 28, 45, 46—58. Disciplinarstatut §§ 16 bis 19, welche das Nähere enthalten. Dazu Verordnungen u. s. w. in der „Sammlung“ und deren „Nachtrag“ abgedruckt.

3 weltlichen, die am Sitze des Bischofs wohnen oder in halbtägiger Reise dorthin gelangen können) und 4 außerordentlichen (2 g., 2 w.) Mitgliedern, welche von der Synode gewählt werden. Vorsitzender ist der Bischof, in dessen Abwesenheit der von der S.-R. aus den weltlichen Mitgliedern gewählte zweite Vorsitzende. Der Generalvicar hat, falls er nicht Mitglied ist, berathende, bei Abwesenheit des Bischofs beschließende Stimme. Die S.-R. bildet ein Collegium, dessen Beschlüsse durch Mehrheit — bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden — gefaßt werden. Sie ist das in der ganzen Diöcesanverwaltung dem Bischof beigesellte Organ, dem insbesondre zufällt: Leitung der Bischofswahl, Bestellung des Bisthumsverwesers, Verwaltung der allgemeinen für kirchliche Zwecke bestimmten Fonds, Mitwirkung bezüglich der Synode und Feststellung der Vorlagen für sie, Genehmigung der Gemeindestatute, Mitwirkung bei Uebung des Disciplinarverfahrens und Abberufung der Hülfsgeistlichen.

Der von der Synodalrepräsentanz bestellte Bisthumsverweser — ein geistliches Mitglied derselben — hat dieselben Befugnisse, welche ihm das gemeine Recht beilegt, selbstredend bleibt die Stellung der S.-R. dieselbe[59]).

## § 50.

### 2. Weihbischöfe, Coadjutoren, Officiale, Generalvicare, Archidiaconen*).

I. Gehülfen für die bischöflichen Weihehandlungen, daher Vicarii in pontificalibus genannt, sind jene wirklichen, aber auf den von der Kirche fortgeführten Titel einer jetzt in den Händen der Ungläubigen befindlichen Diöcese ordinirten Bischöfe, welche von diesem Verhältnisse Episcopi in partibus (scil. infidelium) oder titulares (auf den bloßen Titel einer Diöcese eingesetzt), Weihbischöfe genannt werden. Das Recht der Ernennung steht dem Papste zu, der es auf Vorschlag des ansuchenden Ordinarius in der gewöhnlichen Weise ausübt. Sie werden regel-

---

[59]) Syn.- u. Gem.-O. § 11 in Verb. mit § 5.

*) Dürr, De suffraganeis s. vicariis in pontificalibus. 1782. Jul. Evelt, Die Weihbischöfe von Paderborn. Nebst Nachr. üb. andere stellvertr. Bischöfe. Paderb. 1869. F. G. v. Bunge, Livland, die Wiege der deutschen Weihbischöfe. Leipz. 1875. Schmier, De coadjutoribus et coadjutoriis perpetuis. 1724. Steck, De adjutoribus praesulum Germaniae. 1755. Overberg, De electionibus coadjutorum episcopalium, Monast. 1780. 4. Köhler, De coadjutoribus Germ. Mogunt. 1787. Ph. Held, Das Recht zur Aufstellung eines Coadjutors mit der Nachfolge. Münch. 1848. Thomass., P. II. L. II. c. 55 sq. Jac. Sbrozzi, Tract. de Vicario Episcopi, officio ejus et potestate cet. 1692. 4. Leuren, De Vicario episcopali, 1707. fol. Kober, Ueber den Ursprung und die rechtl. Stellung der Generalvicare in Tübing. theol. Quartalschrift H. 4. 535 ff. (1855). v. Moy im Archiv IV. 402. Friedle, das. XV. 337. Tit. X. de officio archidiaconi I. 23. Kreß, Erläuterung des Archidiaconalwesens. 1725. Pertsch, Von dem Ursprunge der Archidiaconen, Officiale und Vicare. 1743. Tuerk, De jurisd. civ. par medium aevum cum eccl. coni. orig. et progressu. 1832. Würdtwein, Dioec. Mogunt. in archidiaconatus distincta. 1767 ff. 3 T. Spitz, De Archid. in Germ. ac eccl. Colon. 1790. Wolf, Histor. Abhandl. von den geistl. Commissarien im Erzstift Mainz. Götting. 1797. Mooren, Das Dortmunder Archidiaconat. 1852. Neller, De plebium archipresbyteris in communi Schmidt Thes. III. 290. Thomassin, P. I. L. II. cap. 17—20, u. ö. Für alle vier Hinschius II. §§ 85 ff. Mein System S. 269 ff. — Das gänzlich antiquirte Institut der Chorbischöfe und der Archidiaconen in der frühern Stellung kann füglich übergangen werden und der Hinweis auf obige Werke genügen. Das heutige Institut der Officiale und Generalvicare steht in gar keinem derartigen Zusammenhange mit dem Archidiaconatswesen, daß erstres ohne letztres nicht verstanden werden könnte, es liegt eine Grundverschiedenheit vor, indem die Archidiaconen jurisd. propriam, ordinariam hatten, die Generalvicare reine Mandatare sind. Das Institut der Chorbischöfe hat vollends nichts mit den heutigen Weihbischöfen zu thun.

mäßig[1]) nur ernannt 1. für die Cardinalbisthümer, 2. wo es herkömmlich ist, und wenn 3. 200 aurei de camera als Unterhalt auf die Kirche (mensa episcopalis) angewiesen sind. Diese Bischöfe dürfen außerhalb der Diöcese, in der sie Suffragane sind, ohne päpstliche Erlaubniß keine Pontificalien üben. In der Diöcese erscheinen sie nur als Mandatare des Bischofs, nach dessen Bestimmungen sie sich richten müssen. Eine Jurisdiction steht ihnen an sich nicht zu. — Ausdrücklich anerkannt ist das Institut für alle preußischen Diöcesen, zugleich der Unterhalt (congrua sustentatio) vom Staate übernommen; für die übrigen deutschen Diöcesen ist keine Bestimmung getroffen, deren Bestellung nicht praktisch, auch außer für Freiburg nicht nothwendig. In Oesterreich sind sie in einzelnen Diöcesen herkömmlich, in andern nicht[2]). Man nimmt dazu gewöhnlich Canonici, wodurch deren mensa gesichert ist. Uebrigens wird ihnen meist von den Bischöfen die römische Congrua gegeben.

II. Wegen der ohne seinen Willen unlösbaren[3]) Verbindung eines Bischofs mit seiner Diöcese läßt sich für den Fall geistiger oder körperlicher Unfähigkeit nur[4]) Sorge tragen durch Führung der Geschäfte von Seiten eines Nachbarbischofs, oder Beiordnung eines Coadjutors. Erstres reicht nicht aus, letztres ist im Rechte folgenderweise geregelt[5]). 1. Ein Coadjutor auf Zeit, temporarius, darf a) vom Bischofe selbst mit Zustimmung des Papstes, b) von den „Episcopi in remotis“ mit Zustimmung des Kapitels bei Verhinderung durch Alter, Krankheit oder andre Ursachen, c) vom Kapitel durch Beschluß einer Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen, im Falle der Bischof wahnsinnig wird, bestellt werden. Im letztern Falle und wenn sonst das Kapitel es für nöthig hält, der Bischof aber entgegen ist, muß jenes sofort an den Papst berichten. Der Coadjutor bezieht sein Einkommen aus der mensa episcopalis, hat die ganze bischöfliche Jurisdiction, soweit der Ordinarius nicht selbst handeln kann bez. nicht handelt, darf aber keine Veräußerungen vornehmen und muß, wenn der Grund fortfällt, dem Bischofe und Kapitel, resp. dem Nachfolger, Rechnung legen[6]). 2. Mit dem Rechte der Nachfolge darf ein Coadjutor perpetuus cum jure succedendi[7]) bestellt werden, wenn „urgens necessitas vel evidens utilitas“ vorliegt. Dazu ist erforderlich Untersuchung durch den apostolischen Stuhl, Zustim-

[1]) Decret Pius' V. bei Fagnani in cap. Episcopalia (c. l. X. de privil. V. 33) n. 48 sqq. Ausgedehnt später durch ein Consistorialdecret, welches zugleich die Dotation auf 200 Ducaten erhöht. Bened. XIV. l. c. L. III. c. 14. — Rücksichtlich des Informativprozesses, der Präconisation u. s. w. gelten die gewöhnlichen Regeln (§ 43). Wenn daher ein solcher Bischof, was gewöhnlich ist, ein Canonicat oder eine Dignität behält, muß er ein Indultum retinendi canon. u. s. w. erhalten. Die Auslagen an der Curie incl. der Agentie betragen für Oesterreich nach mir vorliegenden authentischen Dokumenten 385 Scudi 45 Oboli. — Vgl. § 78.

[2]) Z. B. in den so großen böhmischen Suffraganbisthümern ist deren Einsetzung nicht Sitte. In Prag, Wien, Salzburg, Olmütz, Gran u. a. gibt es regelmäßig einen. Nicht zu verwechseln sind die Titularbischöfe, welche vom König von Ungarn auf den Titel von in der Türkei befindlichen Diöcesen ernannt werden. Da dieselben keine Jurisdiction haben, wird auch keine päpstl. Genehmigung eingeholt. Einzeln werden solche jedoch auf Grund päpstl. Bullen consecrirt. Vgl. Cherrier, Enchir. I. § 215.

[3]) c. 2. D. 80, c. 5. 6. C. 7. q. 1.

[4]) c. 5. 6. X. de clerico aegrotante vel debilitato III. 6, c. 14. C. 7. q. 1, die keinen Zwang zur Resignation gestatten. Vgl. § 89. Ueber die ältern Formen mein System S. 267.

[5]) c. un. de cler. aegrot. vel debil. in 6. III. 5.

[6]) Soll er auch Weihefunctionen üben, so muß er Weihbischof sein oder consecrirt werden. Daraus ergeben sich die Modificationen von selbst. Gleiches hat bei andern den Praelati majores Beigezählten zu gelten: c. un. in 6. cit.

[7]) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 7. de ref. Bened. XIV. l. c. und L. XIII. c. X. n. 24 sq. Ueber das vortridentinische Recht mein System. Natürlich wird ein solcher Coadjutor stets auf ein Bisthum consecrirt.

mung des wahlberechtigten Kapitels oder nominationsberechtigten Landesherrn. Diese Coadjutoren üben nur dann Rechte aus, wenn der Coadjutus nicht handeln will oder kann; letztrer darf aber andre nicht delegiren. Mit der Erledigung des Stuhles treten sie ipso jure in den selbstständigen Besitz der Diöcese, üben auch selbst vor der päpstlichen Translation die Weiherechte aus.

III. Um den Uebergriffen der Archidiaconen einen wirksamen Damm entgegenzustellen, schufen die Bischöfe das Amt der Officiales oder Vicarii generales, das im gemeinen Rechte anerkannt und wegen seiner praktischen Brauchbarkeit und Nothwendigkeit beibehalten worden ist. Die Ordinarien pflegen ihre Jurisdiction einzelnen Personen zu mandiren, bald so, daß eine (oder z. B. in Frankreich mehrere) als Vicarius generalis mit der eigentlichen Administration, eine zweite mit der contentiösen Jurisdiction als Officialis generalis betraut, bald auch in beiderlei Beziehung dieselbe Person bestellt wird.

IV. 1. Die Bestellung hängt nur ab vom Ordinarius[8]). Der Generalvicar muß 25 Jahre alt, Cleriker der Diöcese, regelmäßig Weltgeistlicher, nicht mit cura animarum betraut, kein Verwandter des Ordinarius sein und eine academische Würde im canonischen Rechte haben[9]). 2. Die Jurisdiction des Generalvicars beruht nur auf einem Mandate, ist also vicaria et mandata[10]), kann jederzeit zurückgenommen, nach Belieben beschränkt, mehrern übertragen werden und erlischt eo ipso, wenn das Recht des Mandanten durch Lösung seiner Verbindung mit dem Sitze oder dem Fortfalle bez. der Suspension der Jurisdiction aufhört[11]). 3. In Anwesenheit des Bischofs (coram episcopo) ruht seine Jurisdiction. Wo er als Stellvertreter des Bischofs fungirt (auch bei Versammlungen des Kapitels), gebührt ihm dessen Stelle[12]). 4. Seine Rechte sind die eines Generalmandatars, also nicht jene Befugnisse, zu denen ein mandatum speciale gehört, nämlich: a) Untersuchungen gegen Geistliche in causis majoribus[13]), b) Verleihung von Beneficien bischöflicher Collation[14]), c) Visitation der Diöcese[15]), d) Abhaltung der Diöcesansynode[16]), e) Ertheilung von Dimissorialien[17]), f) Dispensation bez. Absolution von den bischöflichen Reservatfällen[18]), Irregularitäten ex delicto occulto oder Censuren[19]).

---

[8]) Anerkannt im bair. Concord. Art. III. XII; für Preußen ist in der Bulle De salute animarum die Unterhaltung dem Aerar auferlegt (mein Status dioec. weist allenthalben die Besoldung nach); Mainz verknüpft die Bulle Provida solersque das Amt implicite mit dem Kapitelsdecanate. Das preuß. Ges. v. 11. Mai 1873 geht auf keins dieser Aemter, weil sie keine Seelsorgeämter sind. Auch das öster. Ges. v. 7. Mai 1874 geht auf sie nicht. Dagegen ist in Baden, Hessen u. Württemberg Anzeige erforderlich (§ 57). Das wird auch praktisch gehandhabt.

[9]) Declarat. Congr. Conc. 3. Febr. 1865 ad c. 12. de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid., c. 22. C. 16. q. 7, c. 2. X. de jud. II. 1, Clem. un. de regul. III. 9, c. 7. § 2. X. de elect. I. 6. Mein System a. a. O., das über einzelne in Deutschland erhobene Forderungen Auskunft gibt.

[10]) Sie ist nicht ordinaria, wohl aber delegata. Folge: Unmöglichkeit der Berufung von seinen Urtheilen an den Bischof: c. 2. de consuet. in 6. I. 4, c. 3. de appell. in 6, c. 1—3 de officio vicarii in 6. I. 13, Conc. Trid. Sess. XIII. c. 2. de ref.

[11]) Bei Deposition oder Excommunication. Vgl. § 49. num. V, c. 1. de off. vic. in 6, c. 6. 7. de off. et pot. jud. del. in 6. I. 14, c. 1. de concess. praeb. in 6. I. 7.

[12]) Ferraris, sub voce Vicarius generalis, Bened. XIV. l. c. L. II. c. III. n. 2.

[13]) c. 2. de off. vic. in 6. I. 13.

[14]) c. 3. eod. jus instituendi bei collatio non libera hat er: c. 3. X. de institut. III. 7.

[15]) c. 6. h. t. in 6.

[16]) Fagnani in c. Sicut olim n. 21. Der römische hat es: Bened. XIV. l. c. n. 3 sq.

[17]) c. 3. de temp. ordin. in 6. Ausnahmsweise steht sie ihm zu, wenn der Ordinarius sich in remotis befindet.

V. In manchen Diöcesen besteht eine förmliche Behörde, Generalvicariat, Ordinariat, Consistorium mit Räthen unter dem Vorsitze des Generalvicars, sofern der Ordinarius nicht selbst ihn führt. Ob diese Behörde als Collegium handelt und entscheidet, oder nur eine den Vicar berathende ist, hängt von dem besondern Auftrage ab. Erstres ist gewöhnlich[20]).

VI. Die Altkatholiken des Deutschen Reichs haben das Institut des Generalvicars ohne jegliche Veränderung beibehalten[21]), nur daß der Generalvicar selbstredend durch die Synodalrepräsentanz beschränkt ist, in welcher er den Vorsitz nicht führt (§ 49, VII), da die S.-R. ein Collegium ist, welches stets, auch wenn der Bischof den Vorsitz führt, mit Mehrheit beschließt; in Abwesenheit des Bischofs würde bei Stimmengleichheit der zweite Vorsitzende, der ein Laie ist, den Ausschlag geben.

### b. Für die Theile der Diöcese.

### § 51.

### 1. Geschichtliche Bildung[1]).

In den ersten drei Jahrhunderten wurden außer für Kranke nur in der bischöflichen Kirche die Sacramente gespendet und Messen gelesen. Auch seitdem in den Städten mehrere Kirchen (oratoria) mit besondern Priestern, Diaconen u. s. w. bestanden, blieb außer der Firmung und dem Abendmahl namentlich die Spendung der Taufe der Cathedrale vorbehalten, die darum als ecclesia baptismalis erscheint; es ward an den Festtagen nur dort die Messe celebrirt. Im Oriente sowohl als im Occidente gab es aber schon im 4. Jahrhundert außerhalb der Bischofsstadt Kirchen, für die anfänglich nach Bedürfniß Priester entsandt oder schon fest angestellt wurden[2]). Diese waren für die Katechese, die Darreichung des Abendmahls an Kranke, letzte Oelung u. dgl. bestimmt. Das blieb die Regel noch im 6. Jahrhundert[3]). Während in der Bischofsstadt noch durch Jahrhunderte dies Verhältniß blieb, führte im Occidente und zwar in Spanien und Gallien schon vom 4. Jahrhundert ab, in Deutsch-

---

[18]) arg. c. 2. de poen. et remiss. in 6. V. 10.

[19]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6. de ref. Nach dessen Wortlaute ist aber beim crimen haeresis auch ein Specialmandat unzulässig.

[20]) Mein Status führt die Behörden bei den einzelnen Diöcesen an.

[21]) Syn.- u. Gem.-O. §§ 10, 18, 19. Der Generalvicar muß Priester sein, da die S. u. G. O. unter „Geistlichen" nur Priester versteht.

[1]) Außer den in den folg. §§ u. § 46 cit. Werken: Thomass., P. I. L. II. c. 21—28, P. III. L. II. c. 20 sq. Lupi, De parochiis ante annum Christi milles., Bergam. 1788. Muratori, De paroeciis in Antiquitt. Ital. VI. 362 sqq. L. Nardi, Dei parochi, Opera di antichità sacra discipl. eccles. 1829 ff. 2 vol. (darüber meine Gesch. III. 1. S. 545). Mein System S. 275 ff.

[2]) Conc. Sardic. c. 6. „Non est danda licentia ordinandi episcopos aut in vico aliquo aut in modica civitate, cui sufficit unus presbyter."

[3]) can. 25. Conc. Aurelian. I. a. 511 („Ut nulli civium paschae, natalis domini vel quinquagesimae solemnitatem in villa liceat celebrare, nisi quem infirmitas probabitur tenuisse"), c. 15. Conc. Arvern. I. a. 535. („Si quis ex presbyteris aut diaconis, qui neque in civitate neque in parochiis canonicus esse dignoscitur, sed in villulis habitans, in oratoriis officio sancto deserviens celebrat divina mysteria, festivitates praecipuas: domini natale, pascha, pentecosten et si quae principales sunt reliquae solennitates, nullatenus alibi nisi cum episcopo suo in civitate teneat"). Im römischen Reiche hatte übrigens jede eigentliche Stadt einen Bischof, ebenso im fränkischen die meisten. Die Stellung der im 3. Jahrh. vorkommenden ἐπίσκοποι τῶν ἀγρῶν (Eusebius hist. eccl. VII. 30. 10) oder, wie sie im 4. heißen χωρεπίσκοποι braucht nur erwähnt zu werden.

land seit dem 8. auf dem Lande die Nothwendigkeit dazu, einzelnen Kirchen das Recht zur Administration der Taufe zu geben. Sie hießen ecclesiae baptismales, tituli majores, und wurden von einem Priester pastorirt, den der Bischof sandte. An eine solche Kirche war eine bestimmte Gemeinde (plebs, plebes) gewiesen, die in geistlicher Beziehung unter dem presbyter de plebe oder plebanus stand. Innerhalb dieser Sprengel, dioeceses, später parochiae genannt, woher der Ausdruck presbyter parochianus, seit dem 14. Jahrhundert durchgehends parochus stammt, entstanden zahlreiche andre Kirchen: auf den Begräbnißstätten, auf den Höfen der Großen, vor allem bei den Klöstern. Diese oratoria, capellae hatten nicht die Befugnisse von jenen; sie standen meist im Privateigenthum, wurden besetzt von den Eigenthümern und waren als tituli minores dem Pfarrer unterworfen. Dieser hatte unter der Aufsicht des Bischofs, dem er alljährlich Rechnung legte, eine ziemlich selbstständige Gewalt in der Parochie. Viele Mißbräuche führten zu dem Verbote von Privatkirchen und der Bestimmung, daß der Private dem Bischofe den Priester nur benennen dürfe. Auf diese Weise, ferner durch Gestattung der Seelsorge bei den Klöstern, durch Schenkung der Oratorien an solche u. s. w. erlangten die meisten dieser tituli minores die vollen Pfarrrechte, jedoch mit Unterordnung unter den Rector der Taufkirche, den man vielfach hiervon Erzpriester, Archipresbyter nannte. Diese Erzpriestersprengel bildeten meist die Unterabtheilungen der Archidiaconate unter dem Namen der decaniae, wovon die Erzpriester vielfach decani[4]) und zwar im Gegensatze zu der in den Kapiteln entstandenen Dignität decani rurales genannt wurden. Theils mit dem Fortfalle der Archidiaconats-Jurisdiction, zu deren Begrenzung die Ruraldecane vielfach als Officiales foranei bestellt wurden, mehr aber mit der Vereinigung der Verwaltung in der Hand der Bischöfe, die freilich selbst wieder eine Folge jenes Umstandes war, hörte die eigne Jurisdiction der Erzpriester über die Pfarrer des Sprengels auf. Dazu trug auch noch bei, daß sich seit dem 11. Jahrhundert auch in den bischöflichen Städten Pfarreien bildeten, welche die cura animarum erlangten. Endlich wirkte die Verbindung von Beneficien mit den Pfarreien entscheidend. Der früher massenhaften Verbindung von Pfarreien mit Klöstern (incorporatio) machte das Concil von Trient ein Ende.

## § 52.

### 2. Die Landdecane, Erzpriester, Bezirksvicare[1]).

I. Die Bestellung dieser Personen steht dem Ordinarius zu, wie aus ihrer Stellung folgt. In manchen Diöcesen[2]) werden sie von den Pfarrern des Decanats gewählt, vom Bischofe bestätigt. Auch kommt einzeln landesherrliche Bestätigung

---

[4]) So in c. 7. X. de off. archid. I. 23. Ihre Stellung aus c. 4. X. de off. archipresb. I. 14. Der Archipresbyter der bischöfl. Kirche heißt in c. 3. eod. archipresbyter de urbe.

[1]) Baldauf, Das Pfarr- und Decanatamt u. s. w., Gratz 1836. 6 Bde. Oben § 34. Die Errichtung, Aenderung der Decanatsbezirke erfordert Zustimmung der Staatsregierung in Baiern (Rel.-Ed. 1818 § 76 e. Entschl. 8. April 1852 Nr. 4), Hessen (V.O. 30. Jan. 1830 Art. 30, weil Ges. 23. April 1875 keine andre Bestimmung enthält und im Art. 5 nur bestimmte Vorschriften der V.O. von 1830 aufhebt), Württemberg (Ges. 30. Jan. 1862 Art. 17), nicht in Oesterreich und andern deutschen Ländern.

[2]) c. 20. D. 63. Das ist der Fall in Baiern, der Erzdiöcese Köln, den Diöcesen Trier, Münster, Paderborn, Rottenburg (bischöfl. V.O. v. 12. Jan. 1858 im Archiv II. 632) u. a. Mein Status dioec. cath. gibt den Modus der Bestellung in den einzelnen Diöcesen an. In Oesterreich ernennt sie überall der Ordinarius, sie heißen in Böhmen Bezirksvicare, in den meisten andern österreich. Ländern Decane.

vor[3]). Genommen werden sie überall aus den canonisch instituirten, also definitiv angestellten Pfarrern des Bezirkes[4]).

II. Sie sind Delegaten des Bischofs zu bestimmten Verrichtungen, als solche nicht Beneficiaten und können jederzeit vom Bischofe ohne canonischen Prozeß ihres Amts enthoben werden.

III. Der Inhalt ihres Officiums hängt ab von den generellen und speciellen Dienstinstructionen, die zwar im Einzelnen verschieden sind, jedoch alle von dem Standpunkte ausgehen, daß der Decan weder eine jurisdictionelle Zwischenstufe bildet, noch in Betreff der Pfarrrechte irgendwelche Befugniß hat, noch endlich selbstständige Verfügungen treffen kann, außer in Fällen, die keinen Aufschub erleiden, wo er sofort zu berichten hat. Im Einzelnen umfaßt ihr Amtskreis regelmäßig die folgenden Punkte: a) Vermittlung des Verkehrs zwischen Bischof und Clerus, ohne natürlich den unmittelbaren Verkehr auszuschließen; b) in Prozessen und für sonstige Erhebungen Stellung von Commissären (zur Einvernehmung von Zeugen u. dgl.); c) Mittheilung der bischöflichen Erlasse und Kundmachungen — meist auch der staatlichen — an den Clerus; d) Beaufsichtigung des Wandels und der gesammten Amtsführung der Geistlichen, mit dem Rechte der Warnung; e) Aufsicht über das sittliche und kirchliche Leben im Kreise; f) jährliche Visitation jeder Pfarrei des Bezirks, sowie Abforderung von Berichten der Seelsorger; g) Prüfung der Kirchenbücher, welche an sie einzusenden sind und durch sie an den Bischof gehen; h) Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung; ihnen sind die Rechnungen einzusenden, von ihnen zu prüfen, zur Rectificirung zurückzustellen und an den Bischof einzusenden; i) Obsorge für gute Instandhaltung der Kirchen, Pfarrgebäude u. dgl.; k) Obsorge bei Erledigung der Pfarreien. Er hat die kirchlichen Urkunden u. s. f. in Empfang zu nehmen, für das Begräbniß des Pfarrers, das er meist vornimmt, zu sorgen. Auch ist ihnen häufig die Ertheilung gewisser Dispensen gestattet[5]).

IV. Theils aus älterer Zeit erhalten, theils in neuerer eingeführt, bestehen in vielen Diöcesen[6]) die s. g. Kapitelsconferenzen. Sie sind Zusammenkünfte der Pfarrer und übrigen Priester unter Vorsitz und Leitung des Decans, alljährlich oder auch nach Bedürfniß außerordentlicherweise berufen zu dem Zwecke: durch gegenseitigen Austausch der Erfahrungen sich zu fördern, das brüderliche Einvernehmen zu kräftigen, Mittel zur Abhülfe von Schäden zu finden, allfällige Anträge u. dgl. dem Bischofe zu unterbreiten, ganz besonders auch den wissenschaftlichen Geist zu beleben. Zu letzterm Behufe werden (meist vom Bischofe) bestimmte Themata gestellt, über die jeder, bez.

---

[3]) In Oldenburg Vertr. 1830 § 27, S. Weimar Ges. 1833 § 17 ff. — Anzeige behufs Feststellung der Nichtmißfälligkeit in bürgerl. oder staatsbürgerl. Beziehung ist nöthig in Baden (Ges. 9. Oct. 1860 § 9), Hessen (Ges. 23. April 1875 Art. 1), Württemberg (Ges. 30. Jan. 1862 Art. 4); in den übrigen deutschen Staaten u. in Oesterreich ist keinerlei Benehmen mit der Regierung erforderlich.

[4]) In den Diöcesen Köln und Trier freilich auch aus den Succursalpfarrern, die nach Staatsgesetz (§ 53 Anm. 5) auch definitive sein sollen.

[5]) Früher waren sie in Oesterreich die Districtsschulaufseher (fortgefallen durch Ges. 25. Mai 1868 §§ 10, 12), sie haben dort meist die Dispens von der 2. und 3. Eheverkündigung; die Rechte bezüglich der Vermögensverwaltung sind vielfach geändert; unten § 219.

[6]) Z. B. in der oberrhein. Kirchenprovinz und den preuß. Diöcesen Köln, Trier, Paderborn, Münster, in einzelnen österreichischen (Budweis). In dem apost. Schreiben Singulari quidem 17. März 1856 (Archiv X. 406 f.) an die österr. Bischöfe räth der Papst zu regelmäßigen Zusammenkünften, bei denen alle Priester erscheinen, eine schriftl. Ausarbeitung einer vom Bischofe gestellten Frage liefern, über Moraltheol. und Ritus disputiren sollen, nachdem einer eine Rede „de sacerdotal. praecipue officiis" gehalten habe. Auch gibt's (z. B. in Paderborn) getrennte für die Pfarrer und andern Geistlichen. — Ueber andres mein Status.

die in der Conferenz Designirten schriftliche Ausarbeitungen liefern, welche in der Conferenz besprochen und gewöhnlich dem Ordinariate übermittelt werden. Auch pflegen mündlich verschiedene Gegenstände verhandelt zu werden. Diese Einrichtung ist bei tüchtiger und guter Leitung sehr zu empfehlen.

V. Einzelne Decanate haben Vermögen, das zu verschiedenen Zwecken (Unterstützung des Clerus, der Armen u. s. w.) verwendet und vom Decan unter Mitaufsicht des Landkapitels verwaltet wird. Dabei und überhaupt wird in manchen Diöcesen der Decan unterstützt durch einen Secretär, Kämmerer, Synodalzeugen.

VI. Der Decan hat den Vorrang vor allen Geistlichen des Decanats, welche nicht etwa Dignitäre sind, und diesem angemessen in der Regel auch Auszeichnungen in der Kleidung (besondre Form des Talars, collare canonicale, Ring u. a.) und durch gewisse Prädicate (Titel: Consistorial-, geistliche Räthe, Ehrencanonicate).

## § 53.

### 3. Die Pfarrer[1]).

I. Neben dem bischöflichen Amte hat das Amt der Pfarrer die größte Wichtigkeit für das innere Leben, für den guten oder schlechten Einfluß der Kirche auf die Gesellschaft. Von der Würdigkeit, Tüchtigkeit, dem Wandel und der Amtsführung der Pfarrer hängt meistens Wohl und Wehe der Gemeinden ab. — Pfarrer ist derjenige Priester[2]) und Inhaber eines Beneficiums[3]), welchem vom Ordinarius für einen bestimmten Sprengel[4]) (Parochie, Pfarrei, parochia) die Mission ertheilt wurde zur Führung der Seelsorge (cura animarum) in ihrem ganzen Umfange über die im Sprengel wohnenden Gläubigen (die Pfarrkinder, Kirchkinder, plebs, plebes, populus, parochiani). So erscheint der Pfarrer als selbstständiger Repräsentant für die Kirche der kleinsten regelmäßigen Gebiete, jedoch mit beschränktem Rechte, weil er keine iurisdictio ordinaria et propria hat[5]).

---

[1]) Außer den §§ 51 u. 52 Anm. 1 angef. Werken: Barbosa, De off. et potestate parochi. J. H. Böhmer, Ius parochiale. Hal. 1701. J. Marangoni, Thesaurus parochorum cet. Rom. 1725. 4. Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Pfarrer und deren Gehülfen und Stellvertreter, 1832. Schefold, Die Parochialrechte, Stuttg. 1855. 2 Bde. Seitz, Das Recht des Pfarramtes der kath. Kirche, 2 Bde. in 3 Thl. 1840—42. Thomass., P. I. L. II. cap. 21—28. P. III. L. II. c. 20 sq. Neller (Schmidt, Thesaurus VI. 441—465), De genuina idea parochialitatis primitivae, eiusque principio incorporatione. Ueber die Verhältnisse incorporirter Pfarreien die Abhandlungen in Schmidt, Thesaurus VI. Jos. Sauer, Pfarramtliche Geschäftsverwaltung. Breslau 1865. — Tit. X. de parochiis et alienis parochianis III. 29.

[2]) Daß Jemand Pfarrer werden kann nach ius commune ohne Priester zu sein, thut nichts zur Sache, da er intra annum Priester werden muß bei Verlust des Beneficiums.

[3]) Das ist (§ 46) unbedingte Regel. In Frankreich, Belgien, Holland und auf dem linken Rheinufer sind zwar die meisten Pfarrer (desservants) ad nutum amovibiles, aber erst infolge der französ. Revolution durch Art. organiques Nr. 31 verb. mit 63, welcher bezüglich der desservants der succursales und vicaires bestimmt: „ils seront approuvés par l'évêque et révocables par lui“, während die curés investirt, dauernd angestellt werden vom Bischof mit Genehmigung des Staats. Das preuß. Ges. 11. Mai 1873 §§ 18 u. 19 setzt diese Succursalen den eigentlichen Pfarreien (paroisses des franz. Reichs, deren Inhaber curé heißt) gleich u. schreibt ebenso deren dauernde Besetzung innerhalb eines Jahres vom Tage der Erledigung bez. vom Tage der Publication des Gesetzes vor. Diese letztre von dem Landtage gemachte Aenderung (S. Hinschius im Commentar dazu) gehört zu den schlechten.

[4]) Ausnahme sind Pfarreien für Familien oder durch den Beruf (Militär, Universitäten, Anstalten) bestimmte Personen. Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 13. de ref. Siehe die Archiv III. 558 aus den Anal. iur. pont. mitgetheilte resol. Congr. Conc. 18. Juli 1857.

[5]) Deshalb ist der Pfarrer gegenüber den Staatsbehörden innerhalb seines Wirkungs-

II. Die besondern Eigenschaften für das Pfarramt sind[6]): a) Presbyterat, b) Alter von 25 Jahren, c) bei Säcularpfarren weltgeistlicher Stand[7]), in bestimmten Fällen Approbation im Concurse (§§ 59, 68).

III. Die Besetzung der Pfarrämter steht de iure zufolge ihrer Natur und der Kirchenverfassung (§ 25) dem Bischofe zu; dieser kann jedoch auf mannigfache Art hierin beschränkt sein (§§ 61 ff.). Stets aber muß die approbatio pro cura als Ausfluß des bischöflichen Amts und der iurisdictio ordinaria dem Bischofe verbleiben. Dieselbe wird mit der Einsetzung in das Amt gewöhnlich ein für allemal ertheilt, kann jedoch aus gesetzlichen Gründen zurückgenommen werden[8]). Für einzelne Befugnisse (Verwaltung des Bußsacraments) ertheilt man sie in vielen Diöcesen zuerst nur auf bestimmte Zeit (2, 3, 5 Jahre); nach deren Ablauf muß eine neue Prüfung abgelegt werden (examen pro cura), von deren Ausfall die Ertheilung auf längere Zeit oder für immer abhängt.

IV. Die allgemeinen Pflichten der Pfarrer bestehen darin: a) binnen zwei Monaten von der Besitzergreifung in die Hand des Bischofs oder seines Vicars die professio fidei und das Gelöbniß der Treue gegen die römische Kirche abzulegen[9]); b) beständige Residenz zu halten (§ 75).

V. Dem Umfang nach erstreckt sich das Pfarramt auf das Territorium und alle Einwohner nach dem Grundsatze: Quidquid est in parochia est etiam de parochia. Dasselbe ist demnach ein ausschließliches 1. in Betreff der subjectiven Berechtigung. Innerhalb der Pfarrei kann Niemand geistliche Functionen üben, der nicht dazu autorisirt ist vom Bischofe oder Pfarrer. Jenes liegt vor bei den vom Ordinarius angestellten oder approbirten Hülfsgeistlichen bez. Beneficiaten in der Pfarrei (§ 54) und den Klöstern[10]). Der Pfarrer darf jedem approbirten Priester der Diöcöse die Vornahme geistlicher Functionen in einem einzelnen Falle gestatten, einem fremden braucht er dies nicht[11]), darf es aber auf Grund eines Beglaubigungsschreibens (literae commendatitiae) von dessen Ordinarius[12]); 2. in Betreff der Personen. Die Zugehörigkeit wird erworben durch das Domicil (Quasidomicil) innerhalb derselben. Auch gilt Jemand in gewisser Beziehung zur Pfarre gehörig, wenn er in derselben Grundvermögen hat, ansässig ist[13]). Diese Regel erleidet aber eine dreifache Ausnahme. Schon nach ius commune gilt nämlich a) jedes Ordenshaus für die auf den Orden bezüglichen Cultusacte eo ipso für eximirt vom Pfarrverbande. Die alten Religiones im technischen Sinne (§ 198) gelten überhaupt für unbedingt eximirt. Soll diese Stellung ein Institut haben, das keine religio im eigentlichen Sinne ist, so gehört dazu ein päpstliches Privileg[14]). Dagegen hat kein Orden ohne Erlaubniß

---

kreises der Vertreter der Kirche, correspondirt mit ihnen u. s. f. Für Baden Erl. d. Min. d. Innern v. 22. Juli 1861 im Archiv VII. S. 121.

[6]) c. 14. de elect. in 6. Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1. de ref. Vgl. unten § 56 Nr. IV. die staatsgesetzlichen.

[7]) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 10 mit den Entscheidungen der Congr. Conc. dazu.

[8]) Dadurch aber geht das Beneficium noch nicht verloren.

[9]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref. § Provisi. Es geschieht meistens sofort bei der s. g. Investitur.

[10]) Es ist aber denkbar, daß ein Kloster bez. geistl. Ordenshaus bestehe ohne Recht zur Vornahme von Functionen für solche Personen, die nicht Ordensglieder sind.

[11]) Natürlich ist der Ordinarius dazu berechtigt ohne Zustimmung des Pfarrers.

[12]) c. 7. D. 71, Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 4. de ref., c. 1—3. X. de cler. peregrin. I. 22, Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 16. de ref.

[13]) Die Possidentes des canon. Rechts. Folgen siehe in § 219.

[14]) Solche von Pius VII. mit Breve 31. Mai 1800 für eine Bruderschaft, 10. Juli 1804 ein Seminar. Der Bischof ist nicht dazu befugt, weil die Pfarrjurisdiction iuris communis ist.

vom Pfarrer oder Bischof, beziehungsweise ohne ein Privileg, das Recht, pfarrliche Handlungen vorzunehmen. Der Pfarrer darf nach ius commune ohne besondre Ermächtigung die Nonnen nicht Beichte hören[15]. b) Während nach canonischem Rechte jeder Parochiane die Pflicht hatte, in der Pfarrkirche den Kirchengeboten zu genügen[16], besteht diese nach heutigem Rechte nur noch für gewisse Acte. Diese nennt man die pfarramtlichen Handlungen, iura parochialia, im engern Sinne. Sie sind: Taufe, Eheschließung, österliche Communion, Krankenölung und Begräbniß[17]. Infolge der besondern Entwicklung in Deutschland[18] ist c) der Pfarrverband bedingt durch Zugehörigkeit zur Confession des Pfarrers (§ 23).

VI. Die einzelnen Amtsfunctionen des Pfarrers erstrecken sich: 1. auf die cura animarum, Seelsorge, im engern Sinne. Hierzu gehört: a) die Handhabung der Jurisdiction pro foro interno im Beichtstuhle, soweit nicht päpstliche und bischöfliche Vorbehalte gemacht sind. Ist das der Fall, so hat er um die Absolution bez. Dispens in einem keinen Namen enthaltenden Gesuche bez. mündlich einzuschreiten. b) Pro foro externo hat der Pfarrer ohne besondern Auftrag keine Jurisdiction. Jedoch steht ihm das Recht privater Warnung und Zurechtweisung zu. c) Die Spendung der Sacramente, wozu jedoch mit den (Nr. V) angegebenen Ausnahmen namentlich die Orden befugt sind. d) Die Predigt[19]. Auch diese steht meist den Orden zu, darf jedoch der Pfarrpredigt keinen Eintrag thun. Bischöfliche Verordnungen und Herkommen regeln das Einzelne. e) Uebung sonstiger Cultusacte: Processionen, Benedictionen u. s. w. f) Unterweisung der Jugend in der Religion (Katechese) sowohl in der Schule als öffentlich in der Kirche[20]; 2. auf die Verwaltung des Kirchenfabriks- und Beneficialvermögens (§§ 214, 219); 3. auf die Beaufsichtigung der eigentlichen Volksschule (§ 226); 4. Führung der Kirchenbücher, Pfarrbücher, Matrikeln[21].

---

[15]) Conc. Trid. Sess. XXV. de regul. et mon. c. 10. Vgl. unten §§ 198 ff.

[16]) c. 5. C. 7. q. 2, c. 2. X. h. t. Vgl. unten §§ 150 ff.

[17]) c. 2. X. h. t., Clem. 1. de privil. V. 7, Extr. comm. de treuga et pace I. 9. Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref. matr. Durch allgemeines Gewohnheitsrecht ist die Vorschrift für die österliche Beichte in c. 12. X. de poen. et remiss. V. 38 entfallen. Mein System S. 281.

[18]) In Frankreich kam wegen der Civilstandsführung hierauf seit 1791 nichts mehr an. Ein Gleiches gilt von Italien, Belgien, Holland, England und Nordamerika, während in Spanien u. Portugal es keine nichtkatholischen Pfarrer gibt, aber die Civilehe u. s. w. nicht allgemein besteht. Für Deutschland hat seit dem Ges. 6. Febr. 1875 die frühere Bedeutung abgenommen, für Oesterreich ist sie vorhanden.

[19]) Conc. Trid. Sess. V. c. 2. XXIV. c. 4. de ref.

[20]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 4. de ref., „wenigstens an Sonn- und Festtagen".

[21]) Mein System S. 718. Kirchenrecht Bd. I. 434. Status dioec. cath. Binterim, Commentatio hist. crit. de libris baptizator. etc. Dusseld. 1816. Becker, Wissensch. Darst. der Lehre v. d. Kirchenbüchern. Frankf. 1831. Bisweilen (z. B. in Oesterreich) ist auch noch ein eigner Liber examinis sponsorum und ein Verkündigungsbuch vorgeschrieben. — Die Urkunden hat er im Archiv unter Bezugnahme im Buche aufzubewahren. Es gibt in den Diöcesen dafür eigne Instructionen.

In Deutschland haben die Pfarrer durch das Reichsges. 6. Febr. 1875 die Beurkundung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle verloren; die Kirchenbücher und die auf Grund deren ausgestellten Urkunden haben die frühere Bedeutung nur für die vor Eintritt der Geltung (für ganz Deutschland spätestens 1 Jan. 1876) eingetragenen Acte behalten (§§ 73, 79). In einzelnen deutschen Staaten war derselbe Zustand überhaupt oder theilweise schon vor dem Reichsgesetz vorhanden. In Oesterreich haben die Kirchenbücher ihre Bedeutung beibehalten, nur für die s. g. Nothcivilehe (Ges. 25. Mai 1868 Art. 2 § 9, V.O. 1. Juli 1868 §§ 16 ff.) gibt es eigne Eheregister bei der polit. Behörde; die Nothcivilehe soll aber auch auf Mittheilung des Amtszeugnisses von dem Seelsorger im Kirchenbuche eingetragen werden (§ 23 cit. Instr. 1. Juli 1868).

Er soll eigne tabellarisch eingerichtete Verzeichnisse führen, in welche er selbst, bez. der fungirende Geistliche den Act unter seiner Controle einträgt, für: a) die Taufen (liber baptizatorum), b) Trauungen, c) Beerdigungen (Sterbematrik, liber defunctorum), d) liber confirmandorum und e) liber status animarum. Die einzelnen Acte setzen voraus Prüfung der Legalität. Meist müssen diese Bücher in duplo geführt werden. Ein Exemplar geht dann an den Decan bez. Ordinarius. Wo sie die Grundlage des Civilstandes bilden, müssen die Pfarrer jährlich gewisse Verzeichnisse zum Behufe der Conscription u. s. w. an die Staatsbehörden (Gemeinden) einsenden und gelten insoweit auch als Staatsbeamte; auch ist dann die Führung solcher Bücher eine gemeinsame Angelegenheit. Auf Grund dieser Bücher ausgestellte Urkunden, welche vom Pfarrer unterschrieben und mit dem Insiegel der Pfarrei versehen sind, haben für das kirchliche (bez. auch weltliche) Gebiet den Charakter der documenta publica; 5. jährliche Berichte an den Decan bez. Ordinarius, über: a) den Zustand der Pfarrei, b) die Verwaltung des Kirchen- und Stiftungsguts, c) die Schulen, d) die kirchlichen Vereine in der Pfarrei, Collecten u. a. (in der consignatio relationum in manchen „Directorien" enthalten), e) Führung der vom Bischofe aufgetragenen besondern Geschäfte.

VII. Bei Vornahme bestimmter Acte hat der Pfarrer Anspruch auf gewisse Gebühren, iura stolae (§ 215), zu deren Zahlung derjenige verpflichtet ist, der den Act fordert; außerdem haben die Pfarrkinder die Pflicht zu bestimmten Leistungen, den s. g. onera parochialia.

## § 54.

### 4. Gehülfen und Stellvertreter der Pfarrer. Beneficiaten in der Pfarrei.

I. Innerhalb einer Pfarrei kann es an Kapellen, Oratorien u. dgl. Beneficien geben, welche auf gesetzmäßige Weise begründet sind und in titulum verliehen werden. Deren Inhabern stehen alle Rechte zu, welche aus der Stiftung folgen. Ob und wie weit ihnen die Pflicht obliegt, dem Pfarrer in der Seelsorge Aushülfe zu leisten, läßt sich nur aus den Umständen als Thatfrage entscheiden.

II. Viele Beneficien dieser Art sind errichtet, damit ihre Inhaber Aushülfe leisten. Sie sind dann bald an einer Kapelle oder Filialkirche mit Pflicht zur Residenz investirt, haben das Recht, alle nicht eigentlichen Pfarrhandlungen, ja einzeln selbst diese mit Ausschluß der Trauung[1]) vorzunehmen. Man nennt sie Vicarii residentes, Localisten, Expositen, Curatcapläne u. dgl. Regelmäßig ist durch Diöcesangesetze deren Stellung zum Pfarrer geregelt. Eventuell müssen sie diesem Hülfe leisten, namentlich zu bestimmten Zeiten (Osterzeit, Fest des Patrons u. a.), haben sich auch nach dessen Anordnungen zu richten: jedoch darf der Pfarrer die herkömmliche Art des Gottesdiensts nicht eigenmächtig ändern.

III. Eine dritte Art sind die mit Beneficien versehenen Geistlichen, deren Titel an einem Altare der Pfarrkirche, in einer Kapelle u. dgl. liegen und außer zu den Stiftungsobliegenheiten (gewöhnlich bestimmte Messen) zur Aushülfe des Pfarrers ver-

---

[1]) Denn können sie alle Pfarrhandlungen iure proprio verrichten, so sind sie juristisch Pfarrer, obgleich sie den Namen nicht führen. Derart sind die desservants (Succursalpfarrer) des franz. Rechts, die vicarii perpetui oder administratores (in spiritualibus) an Pfarrkirchen, deren eigentlicher Pfarrer das Kloster, eine Corporation (z. B. das Kapitel, Universitäten) u. s. f. ist, weiter die wirklichen Pfarrer an Kirchen, welche durch Theilung aus einer Pfarre schieden, aber in honorem ecclesiae principalis nicht den Namen von Pfarrkirchen erhielten. Alle diese Personen gehören nicht in diese Klasse, sondern zu den Pfarrern.

pflichten, in vielen Gegenden Vicare oder Capläne genannt. Unbeschadet ihrer stiftungsmäßigen Verbindlichkeiten stehen sie den folgenden im Verhältnisse zum Pfarrer gleich.

IV. Nach dem Bedürfnisse ist der Pfarrer berechtigt und verpflichtet, aus den approbirten Diöcesanpriestern die nöthige Zahl von Hülfsgeistlichen, Capellani, Vicarii, aufzunehmen[2]). Hierzu kann ihn der Bischof zwingen. Meist wurde aber deren Bestellung und Entlassung dem Bischofe vorbehalten, so daß regelmäßig jetzt der Bischof die herkömmliche Zahl von Caplänen ernennt, welche vom Pfarrer oder aus einem allgemeinen Fonde (§ 220) unterhalten werden, insoweit nicht durch Zuweisung von beneficia simplicia gesorgt werden kann. Bei zeitweiliger Verhinderung werden Coadjutoren bestellt[3]); tritt eine völlige Unfähigkeit ein, und resignirt der Beneficiat nicht, so wird ein coadiutor perpetuus gesetzt, dem aus ganz besondern Gründen das ius succedendi gegeben werden darf. Während die Coadjutoren ihrer Stellung nach selbstständig handeln, sind die andern Hülfsgeistlichen an die Weisungen des Pfarrers bez. Bischofs gebunden. Da sie kein Beneficium haben, können sie jederzeit entfernt werden.

V. Für vacante Pfarreien wird bis zu Besitzergreifung des neuen Beneficiaten vom Bischofe ein Vicar, Administrator, Provisor, Verweser bestellt[4]). Ein solcher hat alle pfarrlichen Rechte, hinsichtlich des Beneficiums jedoch keine, und bezieht nur die ihm besonders zugewiesenen Einkünfte.

## § 55.

### 5. Die Militärseelsorgsgeistlichkeit*).

I. Zur Vornahme der geistlichen besonders seelsorgerlichen Functionen für Militärpersonen sind seit dem 16. Jahrhundert für Spanien, die Niederlande, dann Oesterreich, in neuerer Zeit auch in Preußen und andern Staaten eigne Geistliche aufgestellt worden. Der jetzige Zustand ist folgender.

II. In Oesterreich[1]) steht an der Spitze ein Apostolischer Vicar, Vicarius apostolicus castrensis, apost. Feldvicar, Feldbischof, der vom Kaiser ernannt, vom Papste bestätigt, zum Episcopus in partibus präconisirt und geweiht wird. Er untersteht dem Armee-Obercommando (Kriegsministerium). Unter ihm steht ein Feld-Consistorialdirector, sodann für den Bezirk eines jeden Landes-Generalcommandos vom Kaiser ernannte Feldsuperioren. Diesen liegt ob die Leitung der militärgeistlichen Angelegenheiten, die Aufsicht über die untergeordneten Geistlichen, außerdem die unmittel-

---

[2]) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4. de ref. mit den decl. Congr. Concilii.

[3]) c. 3. X. de cler. aegrot. III. 6 (zugleich für den coadiutor perpetuus). Trid. Sess. XXI. c. 6. de ref. Nic. Remocampii, Synopsis de beneficior. eccles. et offic. saecul. Coadiutoriis. Rom. 1700 fol.

[4]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 18. de ref. In Oesterreich beziehen zufolge Ges. 19. April 1885 § 5 die Verweser erledigter Pfründen (§ 220), wenn die Congrua 500 fl. nicht erreicht, monatlich 30 fl., wenn sie nicht über 600 fl. steigt, monatlich 40 fl., bei solchen mit 7—900 fl. Congrua 50 fl., bei 1000 fl. und mehr Congrua 60 fl. Auch brauchen Verweser mit 30 fl. die Stiftungsmessen nur gegen das vom Bischofe festgesetzte Stipendium zu lesen.
Bezüglich staatlicher Mitwirkung bei der Anstellung § 56.

*) Karl Graf Mansfeld, Castra dei s. de parochia, religione et disciplina militum. Brux. 1642. 4. Magisterium militare s. de iurisdictione et iure militiae belgicae. Antw. 1649. 4. — Jos. Mich. Leonhard, Verfassung der Militärseels. in den k. k. österr. Staaten. Wien 1842. — Lünnemann, Handb. d. kath. Militärseels. Preußens. Köln 1870. — Silbernagl, Verf. der Rel.-Ges. S. 74 f. 299, bezüglich Baierns, wo bisher eigne Militärgeistliche nicht vorhanden sind.

[1]) Breve Pius' VI. Inter cetera vom 11. Oct. 1778.

bare Seelsorge über jene Militärpersonen, die keinen eignen Militärseelsorger haben, oder sich zeitweilig nicht bei ihrem Truppentheile befinden. Als ihre Gehülfen und in Unterordnung unter ihnen erscheinen die Feld-, Regiments-, Garnisons-, Spitals-capläne, welche die eigentliche Seelsorge bezüglich der zum Regimente u. s. w. gehörigen Personen bis zum Oberst ausüben. Sie werden vorgeschlagen bez. überlassen von jenem Bischofe (bez. gemeinsam von jenen), aus dessen Diöcese das Regiment sich recrutirt. Die Functionen sind ganz analog denen der Pfarrer. Wie diese führen sie die Kirchenbücher. Das Verhältniß zwischen Caplänen, Superior und Bischof ist analog dem zwischen Pfarrern, Decanen und Ordinarius. Insoweit eine geistliche Jurisdiction überhaupt vorkommt, hat dieselbe der Feldbischof. Im Uebrigen stehen sie unter militärischer Controle, werden in Bezug auf Rang u. s. w. nach den Militärreglements behandelt.

Die Competenz ist nicht bestimmt durch örtliche Grenzen, sondern durch die Angehörigkeit an das Militär. Sie erstreckt sich auf alle zur militia vaga gehörigen Personen [2]). Im Nothfalle und wenn kein Militärgeistlicher im Orte ist, tritt der Pfarrer ein. Die Pfarrer haben alljährlich ein Verzeichniß über die Acte einzureichen, welche sie an Militärpersonen vorgenommen haben.

Wo keine eigne Garnisonskirche, kein besondrer Militärfriedhof ist, nehmen sie in der Civilpfarrkirche u. s. w. ihre Acte vor. Um die Ueberlassung ist aber der Pfarrer zu ersuchen.

III. In Preußen wurde, nachdem bereits seit 1849 ein Bischof persönlich betraut worden, nach längern Verhandlungen im J. 1868 für die Armee ein eigner vicarius castrensis, ein Feldpropst, unter ihm Garnisonspfarrer, Prediger, bestellt. Diese Propstei ist aber im J. 1873 wieder aufgehoben worden [3]).

## IV. Besetzung der Aemter.

### § 56.

### a. Bedingungen des Erwerbs in der Person [1]).

I. Die zur Erlangung eines Beneficiums nothwendige [2]) Fähigkeit des Einzusetzenden (persona idonea, habilis, capax) erfordert: a) die für alle Beneficien, b) die für jene Klasse, wozu das betreffende gehört [3]), im Rechte überhaupt vorgeschriebenen, c) die stiftungsmäßigen besondern Eigenschaften, welche selbstverständlich im einzelnen Falle zu prüfen sind.

---

[2]) Im Archiv I. 575 ff. ist ein Verzeichniß der Truppenkörper abgedruckt, die zur civilgeistlichen Jurisdiction gehören.

[3]) Die Verhandlungen und alle Actenstücke, insbes. römisches Schr. 14. Febr. 1868 und Breve 22. Mai 1868, bei Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen S. 499 und Beilagen XCVIII, die aufhebende Kab.-O. 15. März 1873 in dess. Actenstücke zur altkath. Bewegung S. 12. ff.

[1]) Tit. X. I. 14, in VIto I. 10, in Clem. 1. 6. de aetate et qualitate et ordine praeficiendorum, nebst päpstl. Constitutionen u. s. w.

[2]) c. Grave nimis 29. X. de praeb. III. 5. Die hier gesetzte Folge: daß der Prälat, der indignos anstelle, wenn er „post primam et secundam correctionem“ noch schuldig befunden, „a beneficiis conferendis“ vom Provincialconcil suspendirt und an seine Stelle für das Besetzungsrecht eine Person bestimmt werde, daß der schuldige Metropolit dem Papste von der Synode angezeigt werde, die Aufhebung nur dem Papste oder Patriarchen zustehe, ist vom Concil. Trid. Sess. VII. c. 3. de ref. bestätigt.

[3]) In den §§ 39, 43, 49, 50, 53 angegeben.

II. **Allgemeine Eigenschaften** sind: 1. **eheliche Geburt**[4]). Die Dispens für die Ordination genügt nicht; sie steht für beneficia non curata dem Ordinarius, für alle andern höhern dem Papste zu; 2. **das gesetzliche Alter** (aedas legitima), welches zur Zeit der Verleihung vorhanden sein muß[5]). Das Alter ergibt sich regelmäßig, wofern nämlich die Stiftung nicht ein bestimmtes fordert, aus dem folgenden Erfordernisse; 3. der ordo congruus, welcher theils im ius commune[6]), theils in der Stiftung bestimmt ist. Ist der bestimmte ordo (z. B. Presbyterat) nicht durch Particularrecht[7]) **unbedingt** gefordert, so darf ein Beneficium verliehen werden, jedoch unter der (Resolutiv-) Bedingung, daß der ordo congruus binnen Jahresfrist bei Verlust des Beneficiums erworben werde[8]); 4. die **wissenschaftliche Bildung**[9]), welche für die Curatbeneficien durch die Concursprüfung (§ 59) festzustellen ist; 5. bei Curatbeneficien **Kenntniß der Ortssprache** (idioma loci)[10]), wobei sich von selbst versteht, daß, wenn mehrere Sprachen in dem Pfarrbezirke als wirkliche **Volkssprachen** gesprochen werden, die Kenntniß dieser erforderlich ist.

III. **Unfähig**, ein Beneficium zu erhalten, sind haeretici und Kinder von Personen, welche in statu haeresis starben, des ersten und zweiten Grades[11]). **Verboten** ist endlich, ein Kirchenamt im Fall des Verzichts zu verleihen den Verwandten, Verschwägerten oder Familiaren des Verzichtenden oder des Ordinarius[12]).

IV. **Staatsgesetze**[13]) stellen außerdem noch folgende Bedingungen auf: 1. Besitz der **Staatsangehörigkeit** (Indigenat, Staatsbürgerschaft) zum Staate, in dessen Gebiet Amt oder Pfründe liegt: Oesterreich, Baden, Baiern, Frankreich, Oldenburg, S. Weimar, Württemberg, — der **deutschen Reichsangehörigkeit**: Elsaß-Lothringen, Hessen, M. Schwerin, Preußen, K. Sachsen; 2. **Besitz einer ganz bestimmten Bildung**: Ablegung der Abiturienten-(Maturitäts-, Entlassungs-)Prüfung auf einem

---

4) Tit. X. I. 17, in VIto I. 11. de filiis presbyt., c. 7. 20. X. de elect. Mein System S. 318; c. 4. X. de fil. presb. enthält **nicht**, daß die päpstl. Dispens zur Erlangung eines ordo maior auch zur Erlangung eines Beneficiums genüge. Vgl. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 15. de ref.

5) c. 9. de rescr. in 6. I. 3, c. 29. de praeb. in 6. III. 4. Vgl. c. 7. X. de elect., Conc. Trid. S. XXIV. c. 12. de ref.

6) In den Anm. 3. citirten Paragraphen sind die Sätze enthalten.

7) **Daher** ist (vgl. §§ 43, 50, 53) in den meisten deutschen Staaten **diese Ausnahme** kaum praktisch für die Curatbeneficien, Canonicate und Bisthümer.

8) c. 14. de elect. in 6, Clem. 2. h. t. Conc. Trid. S. XXII. c. 4. de ref. Ein in diesem Stadium befindlicher heißt arctatus de beneficio. Mein System S. 319, Folgen oben im §§ 28 u. 49, V.

9) Vgl. die Anm. 3 angeführten Paragraphen.

10) c. 14. X. de offic. iud. ord. I. 31 (c. 9. Conc. Lateran. IV). Regul. Cancellar. XX. de idiomate: „Item voluit, quod, si contingat ipsum alicui personae de parochiali ecclesia providere, seu mandare provideri, vel gratiam expectativam concedere: nisi dicta persona intelligat, et intelligibiliter loquatur idioma loci ubi ecclesia huiusmodi consistit, provisio seu mandatum, et gratia desuper quoad parochialem ecclesiam nullius sit roboris vel momenti.“ Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 7. de ref. Riganti Comment. in Reg. Const. et Ordin. Canc. apost. 1744 ff. II. 289. Nach der Natur der Sache gefordert für Bischöfe und Prälaten mit cura.

11) c. 2. § haeretici, c. 15. de haeret. in 6. V. 2.

12) Const. Pius' V. Quanta ecclesiae 1. April 1568, Entsch. der Congr. Conc. a. 1573. Bened. XIV., De Syn. dioec. L. XIII. c. 24. n. 2 sqq. Das ältere Recht in c. 12. X. de off. iud. del. 1. 29, c. 25. X. de praeb. III. 5.

13) Für Oesterreich Ges. 7. Mai 1874 §§ 1 ff.; Baden Ges. 9. Octob. 1860 § 9, 19. Febr. 1874, 5. März 1880 mit l. h. Ver. 11. April 1880; Baiern Entschl. 8. April 1852 Nr. 8, V. 28. Sept. 1854 (Archiv für K. R. VIII. 422), V. 20. Nov. 1873 (Zeitschr. f. K. R. XII, 259); Elsaß-Lothringen (Frankreich) Organ. Art. 16, 32; Hessen 2. Ges. 23. April 1875 Art. 1, 2, 4, 5, 9, 10; Oldenburg Vertr. 5. Jan. 1830 § 25; Preußen Ges. 11. Mai

deutschen[14]) Gymnasium, dreijähriges Studium auf einer deutschen Universität: Baden, Hessen, Preußen[15]), K. Sachsen[16]), Württemberg[17]); „fleißiger" Besuch der für die Studirenden der Rechte, Medicin, Cameralia vorgeschriebenen Vorlesungen aus dem Lehrkreise der philosophischen Facultät: Baden, — fleißiger Besuch von Vorlesungen während des theol. Studiums aus dem Gebiete der Philosophie, Geschichte und deutscher Literatur oder Ablegung einer „wissenschaftlichen Staatsprüfung"[18]): Preußen, — Staatsprüfung aus Philosophie, Geschichte und deutscher Literatur (ersetzt durch eine Facultätsprüfung): Hessen, — Prüfung aus dem Verfassungs-, Verwaltungsrecht, Schul-, Stiftungs- und Armenwesen: Baiern. Beschränkungen hinsichtlich der Person bestehen noch dahin, daß während der Studienzeit die Zugehörigkeit zu einem kirchlichen Seminar untersagt ist: Hessen, — die Dispens, welche in ziemlichem Umfange gestattet ist, denen nicht gewährt werden soll, die ihre Studien an einer Anstalt machten, an der Jesuiten oder Mitglieder verwandter Orden (§ 199) lehren: Baden, Hessen, K. Sachsen[19]); 3. die Nichterhebung eines Einspruchs von seiten der Regierung[20]). Zu dem Ende muß der kirchliche Obere[21]) ohne Rücksicht auf die Art der Besetzung der Staatsbehörde (in Preußen Oberpräsident, in Oesterreich Landesbehörde, sonst Ministerium) die in Aussicht genommene Person anzeigen in Baden, Hessen, Oesterreich, Preußen, K. Sachsen, Württemberg. **Die Staatsbehörde ist berechtigt:** a) unter Anführung von Thatsachen (des Grundes) die Person „als ihr in bürgerlicher oder politischer (staatsbürgerlicher) Beziehung mißfällig" zu erklären: Baden, Hessen, Württemberg. Den Beweis für den Grund oder die Thatsache hat die Behörde nicht zu führen. Die Erklärung, daß die Person nicht mißfällig sei, muß vor der Besetzung erfolgen, ohne daß eine bestimmte Frist vorgeschrieben ist (in

---

1873, Ges. 31. Mai 1882 Art. 3 mit Min.-R. 29. Juni 1882, Ges. 11. Juli 1883; K. Sachsen Ges. 23. Aug. 1876 §§ 17, 19, 21, 25, Ges. 23. Aug. 1873 § 30; S. Weimar Ges. 7. Oct. 1823 § 17; M. Schwerin Regulativ 25. Aug 1846; Württemberg Ges. 30. Jan. 1862 Art. 3 ff.

[14]) In Baden steht deutsch nicht im Gesetze, in der Praxis wird aber für's Gegentheil Dispens verlangt.

[15]) Dies 3jährige Studium kann auch „auf einem in Preußen bestehenden kirchlichen Seminare, hinsichtlich dessen die gesetzl. Voraussetzungen für den Ersatz des Universitätsstudiums durch das Studium auf diesem Seminar erfüllt sind", zurückgelegt werden und muß der Theologie gewidmet sein.

[16]) Ausnahme für die im wendischen Seminar zu Prag befindlichen Zöglinge.

[17]) Praktisch (siehe über Einzelnes Golther St. u. kath. K. S. 280 ff. bes. S. 284 ff.) ist die Prüfung durch die kath. theol. Facultät in Tübingen nach Absolvirung eines Landesgymnasiums und des Studien-Cursus an der Landesuniversität gefordert, jede Anstellung eines Geistlichen ohne diesen Bildungsgang von Dispens der Regierung abhängig.

[18]) Da niemand seit 1882 mehr diese ablegt, weil das andre einfacher ist, ist es überflüssig darauf näher einzugehen. Ueber die Befreiung von der Prüfung stellt der Oberpräsident (in Hohenz. Reg.-P.) auf Grund der vorgelegten Zeugnisse ein „Attest" aus.

[19]) Die Aussichtslosigkeit in solchem Falle stellte das Min.-R. 20. Febr. 1874 auch für Preußen hin; seit 1882 hat sich das geändert. Das Ges. 31. Mai 1882 gibt dem Minister das Recht von allen hier unter 2 angegebenen Erfordernissen zu dispensiren, auch ausländischen Geistlichen die Vornahme geistl. Amtshandlungen, nicht die Uebertragung eines Amts an sie, zu gestatten. Für Baden kann das Staatsministerium dispensiren, provisorisch u. s. w. der Cultusminister.

[20]) Da der Einspruch wie überhaupt das Ausschließungsrecht des Staats aus Gründen, die in der Person des in Aussicht Genommenen liegen, keine Mitwirkung bei der Besetzung enthält, sondern die Verhinderung, daß eine bestimmte Person die Stelle erhalte, so gehört der Gegenstand hierher; aus leicht ersichtlichen Gründen ebenso der im folgenden Paragraphen unter Nr. II. dorthin.

[21]) In Baden und Württemberg geschieht es beim Privatpatronat durch den Patron vor Ausstellung der Präsentationsurkunde.

Baden 3 Wochen, gemäß Ministerialerklärung); b) unter Angabe der Gründe Einwendung zu erheben wegen Mangels der staatlichen Erfordernisse (österr. Staatsbürgerschaft, ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten, Erfüllung der in den Staatsgesetzen vorgeschriebenen Eignung für bestimmte kirchliche Aemter und Pfründen). Erfolgt binnen 30 Tagen kein Einspruch, steht der Instituirung nichts entgegen. Gegen die Einwendung steht die Berufung an den Cultusminister offen, bei dessen Entscheidung es bewendet: Oesterreich; c) in Preußen Einspruch zu erheben unter Angabe der Thatsachen: 1. wenn dem Anzustellenden die gesetzlichen Erfordernisse (oben unter 1. u. 2. aufgeführt) fehlen, 2. wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches das deutsche Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der öffentlichen Aemter bedroht, verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet, 3. wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegen wirken oder den öffentlichen Frieden stören werde. Der Einspruch ist innerhalb 30 Tagen zu erheben. Gegen denselben ist jetzt nur eine Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten zulässig, die an keine bestimmte Zeit und Form gebunden ist. Dessen Entscheidung ist endgültig; d) im K. Sachsen positiv zu erklären, daß den Erfordernissen des Gesetzes genügt sei. Dieses verbietet die Uebertragung, wenn die oben unter 1. und 2. angegebenen Erfordernisse dem Anzustellenden fehlen, sodann in den vorher bezüglich Preußens unter 2. und 3. angeführten Fällen. Eine Frist für die positive Erklärung der Regierung ist nicht gesetzt, eine Beschwerde nicht zulässig; e) in Lippe-Detmold (Ed. 9. März 1854 Art. 2) und Waldeck (V. 21. März 1861 § 3 für die kath. Pfarrei in Pyrmont) den für ein Pfarramt Angezeigten unbedingt auszuschließen.

Die angeführten Vorschriften finden — soweit nicht bereits (für Lippe und Waldeck) Einschränkungen angegeben sind — Anwendung auf alle Kirchenämter und Pfründen in Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen (Frankreich), Mecklenburg-Schwerin, Oesterreich, Württemberg, — auf die mit gottesdienstlicher, seelsorgerlicher, lehramtlicher Thätigkeit betrauten in Preußen (dazu die während der Sedisvacanz eines Bisthums fungirenden Personen), K. Sachsen, — auf Kirchenpfründen in Baiern, S. Weimar, — auf Curatpfründen in Oldenburg. Sie kommen zur Anwendung bei dauernder oder provisorischer Uebertragung in Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Oesterreich, Preußen[22]), K. Sachsen. In Baden und Hessen ist nur in dringenden Fällen Function gestattet, vorbehaltlich des Einspruchs, und im K. Sachsen sonst auch die Hülfsleistung und Stellvertretung an die Anzeigepflicht gebunden[23]).

Die Wirkung einer ungesetzlichen Uebertragung ist verschieden. Bald wird ausdrücklich Nichtigkeit ausgesprochen: Preußen, bald erklärt, daß sie „in allen staatlichen Beziehungen als nicht geschehen gilt": K. Sachsen, bald ist darüber nichts gesagt, indessen aus dem Verbote selbst zu folgern, daß der Staat die Ausübung des Amts nicht dulden bez. in staatlicher Beziehung die Uebertragung als nicht geschehen

---

[22]) Das Ges. 11. Juli 1883 Art. 1 hebt die Anzeigepflicht auf „1. für die Uebertragung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, 2. für die Anordnung einer Hülfsleistung oder einer Stellvertretung in einem geistlichen Amte, sofern letztre nicht in der Bestellung des Verwesers eines Pfarramts (Administrators, Provisors 2c.) besteht".

[23]) In Baden wird den zur ständigen Ausübung kirchlicher Functionen zugelassenen Geistlichen oder Candidaten des geistl. Standes vom Ministerium hierüber Beurkundung, in Hessen den gesetzmäßig mit einer Pfarrei oder einem sonstigen mit dem Genuß einer Pfründe verbundenen Kirchenamt betrauten eine landesherrliche Bestätigungsurkunde ausgestellt.

ansehen werde[24]). Außer dieser Wirkung sind in mehrern Staaten: Baden, Hessen, Preußen, eigentliche Strafen in verschiedenem Umfange angedroht[25]), während in andern: Oesterreich, K. Sachsen, lediglich die administrativen Zwangsmittel angewandt werden können[26]).

Weiter geht die Vorschrift, wonach die Person, welcher der Ordinarius ein Amt verleihen will, vor dem Acte der Uebertragung positiv bestätigt werden muß: in Baiern[27]) für einfache und alle Curatpfründen, im selben Umfange für S. Weimar, in Oldenburg für Curatbeneficien, die Stellen am Officialate und die Dechanten, in M. Schwerin für jede Anstellung, ebenso in S. Rudolstadt (V.O. 1872) für die einzige Stelle. Die Nichtbeachtung hat die offenbare Wirkung, daß die Besetzung als nicht geschehen, folglich als nichtig gilt[28]).

Endlich fordert eine Bestätigung der Ernennung das Recht des K. Sachsen für die Räthe des Vicariatsgerichts und des katholisch-geistlichen Consistoriums (auf Vorschlag des apost. Vicars und auf Vortrag der Staatsregierung vom König), in Braunschweig für alle Aemter[29]), in Frankreich und Elsaß-Lothringen für die eigentlichen Pfarrer, Domherrn und Generalvicare[30]).

Unfähig sind zu jeder Anstellung im Kirchendienst und zur Vornahme kirchlicher Functionen die Mitglieder des Ordens der Gesellschaft Jesu und der ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen, weil „vom Gebiet des Deutschen Reichs ausgeschlossen“[31]), im Deutschen Reiche, in Preußen[32]) die Mitglieder aller nicht ausschließlich der Krankenpflege gewidmeten Orden und ordensähnlichen Congregationen, weil „vom Gebiete der Monarchie ausgeschlossen“, die Ordensgeistlichen überhaupt in M. Schwerin[33]).

Vor Uebernahme bez. Ausübung des Kirchenamts muß jeder mit einem solchen

---

[24]) Das muß für Baden und Hessen nach dem Geiste und auch Wortlaute der gesetzlichen Bestimmung angenommen werden, ebenso für Württemberg. Vgl. Golther S. 296 ff.

[25]) Vgl. Hinschius, Die strafrechtl. Verantwortlichkeit der Kirchen- und Religionsdiener in v. Holtzendorff Handb. des deutsch. Strafr. IV. 522. In Preußen sind die Sätze der Ges. 11., 12. Mai 1873, 21. Mai 1874 durch das Ges. 11. Juli 1883 wesentlich abgeändert worden. - Vgl. für Preußen noch unten § 215.

[26]) Ausdrücklich im sächsischen Ges. 23. Aug. 1876 § 34, österreichischen 7. Mai 1874 § 60 ausgesprochen. Daß in Oesterreich der Staat eine gesetzwidrige Anstellung nicht zu dulden bez. anzuerkennen braucht, geht auch aus §§ 8 ff. des Gesetzes hervor, vergl. unten § 74.

[27]) Concord. Art. XI. i. f. A. H. Erl. 8. April 1852 Nr. 8. Min.-Erl. 20. Nov. 1873. Krick, Kath. Pfründenwesen in Baiern. Passau 1879 S. 30 ff., die Schriften von E. Mayer, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern. Münch. 1884 und A. Reinhard, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern. Münch. 1884.

[28]) So mit Recht auch Hinschius K. R. III. 189.

[29]) V. U. 12. Oct. 1832 § 226. Ges. 10. Mai 1867 § 72.

[30]) Conc. Art. 10. Art. organ. 19, für Elsaß.-L. V. 23. Juli 1879 Nr. 9, Org. Art. 35 u. a. Dursy S. 80.

[31]) R.-Ges. 4. Juli 1872, Bekanntm. v. 5. Juli 1872 (R. G. B. S. 253 f.). Dahin gehören die Redemptoristen (Liguorianer), Lazaristen, Priester vom h. Geiste: Bekanntm. 20. Mai 1873 (R. G. B. S. 109). Für Elsaß-Lothr. Ges. 8. Juli 1872.

[32]) Ges. 31. Mai 1875.

[33]) Regulativ 25. März 1846 Nr. 4. — Das badische, hessische, württembergische Recht (unten §§ 198 f.) enthält keine directe Bestimmung; das k. sächsische Ges. 23. Aug. 1876 § 30: „Mitglieder von Orden oder ordensähnlichen Congregationen dürfen auch als Einzelne ihre Ordensthätigkeit innerhalb des Königreichs nicht ausüben“, in Verbindung mit der V. U. § 56 Abs. 2 steht auch nach den Motiven (Dove, Zeitschr. XIV. 219) nicht entgegen, daß ein solches Mitglied (selbstredend von den Jesuiten 2c. abgesehen) angestellt werde unter den gewöhnlichen Bedingungen. Denn die weltgeistliche Seelsorge ist keine „Ordensthätigkeit“.

betraute Geistliche den Verfassungseid ablegen in Baden[34]), Braunschweig[35]), Hessen, S. Coburg und Gotha[36]), K. Sachsen[37]), Waldeck, den der Treue und des Gehorsams gegen den Landesherrn in Elsaß-Lothringen[38]) die Bischöfe und Pfarrer, in Württemberg der Bischof und alle Seelsorgsgeistlichen, in Oldenburg die Pfarrer, Decane, Mitglieder des Officialats und Official, Lippe-Detmold, S. Weimar als Unterthan und Diener. In Baiern wird außer dem Eide der Bischöfe von jedem Pfründner bei Einweisung in die Pfründe ein Diensteid (Treue gegen König, Gehorsam gegen Gesetze, Beobachtung der Staatsverfassung, gewissenhafte Amtserfüllung), in Oesterreich und Preußen nur von den Bischöfen ein Eid geleistet.

## § 57.

### b. Zeit, Form, Arten und Wirkung der Besetzung.

I. Nur vacante Beneficien dürfen verliehen werden. Anwartschaften (Exspectativae) sind verboten, außer insoweit es gestattet ist, einem Beneficiaten einen Coadiutor cum iure succedendi beizuordnen[1]).

II. Aemter bischöflicher Collation sind binnen sechs Monaten von der Vacanz gerechnet[2]) zu conferiren. Die im Patronate stehenden sind binnen zwei Monaten vom Tage des Ablaufs der gesetzlichen Präsentationsfrist, falls der Patron säumig ist, sonst von der vollendeten Präsentation[3]) zu vergeben. Nach Staatsgesetzen[4]) sind in Oesterreich die Aemter überhaupt, in Preußen und Hessen die Pfarrämter innerhalb eines Jahres wieder zu besetzen, es sei denn, daß die Staatsbehörde, (Landesbehörde, Oberpräsident, Ministerium) der Verlängerung zustimmt.

---

[34]) Ges. 7. Juni 1848, V. 5. März 1863.

[35]) V. U. 12. Oct. 1852 § 226, Ges. 10. Mai 1867 § 22.

[36]) Regul. 1813 § 24. — Regul. 1811 Art. 4.

[37]) V. U. 4. Sept. 1831 § 139. Formel im k. Erl. 26. März 1836; § 17 Ges. 23. Aug. 1876 hat wohl besonders dies bezüglich der Mitglieder u. Angestellten des Vicariats u. der kath. geistl. Behörden bestimmt, weil § 139 nur von „Geistlichen" spricht.

[38]) Franz. Conc. 6, 7, Organ. Art. 18. 27.

[1]) c. 7. C. II. q. 1, c. 5. 6. 10. 40. C. VII. q. 1; Trid. S. XXIV. c. 19. de ref. mit c. 9. d. r. S. XXV; c. 2. X. de conc. praeb. III. 8. Tit. X. de concessione praeb. non vac. III. 8, in 6. III. 7, in Clem. III. 3. Vgl. §§ 50, 54, 58, 74.

[2]) c. 2. X. de conc. praeb. „... Quum vero praebendas eccles. seu quaelibet officia in aliqua ecclesia vacare contigerit, non diu maneant in suspenso, sed infra sex menses personis, quae digne administrare valent, conferantur." Andernfalls nach c. fin. X. de suppl. neglig. prael. I. 10. Devolution an den Metropoliten.

[3]) So Pius V., Bulle In conferendis 15. Kal. Apr. 1567 § 4 für alle Curatbeneficien im Patronate. Gebührt die Justitution dem Ordinarius, so darf der Patron, wenn sie der Bischof über 2 Monat verzögert, den Metropoliten oder „ordinarius vicinior" oder den apost. Stuhl angehen. Ist ein Curatbeneficium dem Papste reservirt, so muß der Bischof binnen 4 Mon. nach der Vacanz Personen, die im Concurs approbirt sind, präsentiren. Wird dies versäumt, so ist die „collatio, provisio, institutio, omnimoda dispositio" dem apost. Stuhle reservirt. Dies ist nirgends ausdrücklich bestimmt, folgt aber aus der Natur der Sache und aus c. fin. X. cit., das gerade einen Fall im Auge hatte, wo Bischof und Kapitel, denen die Wahl des Cantors zustanden, binnen 6 Monaten nicht gewählt hatten. c. 2. X. cit. gab bei bischöfl. Collation dem Kapitel, und wenn letztres das Besetzungsrecht hat, dem Bischofe, bei beider Säumniß dem Erzbischofe das Recht.

[4]) Oesterr. Ges. 1876 § 12. Selbstredend gilt das nur von Aemtern, welche mit Beneficien versehen sind, da der Bischof andre Stellen, z. B. des Generalvicars, gar nicht zu besetzen braucht. Preußen, Ges. 11. Mai 1873, §§ 18 ff. Für Bisthümer Ges. 20. Mai 1874, dessen § 8 einen Commissar fordert bei Nichtbesetzung in Jahresfrist. Hessen, Ges. 25. April 1875, Art. 10 ff. — Diese Vorschriften sind in Preußen durch Geldstrafen und Ein-

III. Die Verleihung hat zu geschehen a) unentgeltlich (gratis), ohne Simonie, bei Strafe der excommunicatio latae sententiae für den Collator, der Irregularität des Beliehenen und Nichtigkeit des Acts[5]), pure, d. h. bedingungslos und ohne Vertrag[6]), c) ex integro, sine deminutione[7]), d) aperte, non clandestine[8]), e) frei von seiten des Collators, d. h. ohne Zwang bez. Furcht[9]), endlich f) zu dauernder Berechtigung des Beliehenen, in titulum[10]).

IV. Die Besetzungsart, provisio (collatio, donatio, concessio beneficii s. officii) ist entweder a) ordinaria, wenn die Besetzung durch den nach ius commune dazu berechtigten Ordinarius (Bischof) stattfindet, mag dieser allein oder mit andern thätig sein, b) extraordinaria, per devolutionem, iure devolutionis, wenn wegen Versäumniß des Ordinarius eine höhere Person (Metropolit, Papst) eintritt[11]). Die provisio ordinaria kann sein: a) libera, technisch auch collatio schlechthin genannt, wenn der ordentliche Verleiher nur an die rechtlichen (§ 56) Erfordernisse gebunden ist, innerhalb dieser gesetzlichen Schranken aber frei, d. h. nach bestem Ermessen selbstständig, handelt, b) non libera, wenn derselbe neben den rechtlichen Vorschriften noch gebunden ist an die Mitwirkung eines Dritten. Diese provisio non libera kann beruhen: 1. auf einem Nominations-, 2. Wahl-, 3. Präsentations- (Patronats-) Rechte.

V. Zur Vollendung gelangt die Besetzung bei der provisio extraordinaria und ordinaria libera durch die Institutio canonica (§ 59, III), bei der Wahl durch Confirmatio (§§ 39, 43, 49), bei der Nomination durch Institutio (canonica)[12]), bei der Präsentation durch Institutio collativa[13]).

---

haltung der Staatsmittel für die Stelle bez. den kirchl. Obern, der zu besetzen oder zu bestätigen hat, seitens des Ministers, in Hessen durch Geldstrafen erzwingbar. Das im Ges. 21. Mai 1874, Art. 4 ff. (ebenso im Ges. 20. Mai 1874 für die erledigten Bisthümer) für Preußen den Patronen bez. Gemeinden gegebene Besetzungsrecht soll nach Ges. 31. Mai 1882 Art. 4 ferner nicht mehr stattfinden. Hessen hat das preuß. Vorbild nur für die Bestellung eines Pfarrverwesers angenommen.

[5]) c. 2—6. 11—13. 27. 34. X. de simon. V. 3, c. 2. de simon. in Extr. comm. V. 1. Bulle Pius' IV. Rom. Pont., Pius' V. Intolerab., Durum nimis 1. Juni 1570, c. 4. 7. X. de transact. I. 36, c. 4. 6. 8. X. de pactis I. 35. Mein System S. 321.

[6]) c. 2. C. 1. q. 2, c. 4. X. de pactis.

[7]) c. un. X. ut benef. eccl. sine demin. confer. III. 12, c. 8. 10. X. de praeb. III. 5, c. 7. 15. X. de cens. III. 39. Nothwendige Veränderungen (§ 47) sind natürlich vorbehalten. Auch darf eine pensio für den resignirenden Beneficiaten auferlegt u. bestimmt werden, daß der Beneficiat gewisse Lasten, z. B. Abtragung einer Schuld des Beneficiums, tilgen muß. Siehe überhaupt mein System S. 522 ff.

Das preuß. Ges. 11. Mai 1873, § 20, bestimmt: „Anordnungen oder Vereinbarungen, welche die durch das Gesetz begründete Klagbarkeit der aus dem geistlichen Amtsverhältnisse entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche ausschließen oder beschränken, sind nur mit Genehmigung der Staatsbehörde zulässig".

[8]) c. un. X. ut eccl. benef. sine demin. conf. Die occulta ohne fraus ist gültig.

[9]) c. 2—4. 6. X. de his quae vi metusve causa fiunt I. 40.

[10]) Folgt aus den in Anm. 5 u. 6 mitgetheilten Stellen u. liegt im Geiste des Rechts. Vgl. mein System S. 334 ff. Ich kenne Fälle, wo man bis zu 18 Jahren Pfarreien blos administriren ließ. Der Bischof muß seine Priester kennen. Vgl. § 27. — Dauernde Besetzung fordern die Staatsgesetze von Hessen: Ges. 23. April 1875 Art. 10; Preußen: Ges. 11. Mai 1873 § 18. Dazu Commentar von Hinschius.

[11]) Zwar gilt auch der Fall als Devolution, wo der Ordinarius wegen Versäumniß eines Dritten in die Fülle seines Rechts eintritt, aber nur uneigentlich, da hier nur eine Beschränkung seines Rechts fortfällt, nicht erst sein Recht existent wird.

[12]) Vgl. die cit. §§ u. § 62. Besteht ein volles Verleihungsrecht Dritter, so ist keine Institution nöthig: c. 6. C. 16. q. 2, c. 4. X. de off. archid. I. 23, wohl aber die approbatio pro cura, missio canonica des Ordinarius: § 59, Nr. I.

[13]) c. 1. de reg. iur. in VIto V. 12. „Beneficium ecclesiasticum non potest licite

VI. Auf die Uebertragung folgt die wirkliche **Besitzergreifung**, s. g. institutio corporalis, installatio, investitura, welche durch den Bischof oder Generalvicar oder die besonders bez. allgemein hierzu delegirten Decane[14]) vorgenommen wird und in der Ergreifung des Besitzes an der Kirche durch Oeffnen der Kirchthüre, Eintritt in die Kirche, Betretung des Pfarrhauses u. s. w. besteht.

VII. Die **Institution** gibt ein dingliches Recht, ius in re, damit eine actio in rem und Klagen zur Erlangung des Besitzes. Der rechtmäßige Besitz als solcher hat die Wirkungen: 1. wer ein Jahr pacifice et tranquille besessen hat, kann nur durch förmlichen Prozeß über das Recht entfernt werden; 2. bei fehlerfreiem Besitz durch drei Jahre und bloßem titulus coloratus usucapirt man das Beneficium[15]).

VIII. **Staatsgesetzlich** geschieht die Einweisung in die Pfründe bez. in die Temporalien des Amts durch einen staatlichen Commissar oder unter Mitwirkung der Staatsbehörde in **Baiern**[16]), **Oesterreich**[17]), **S. Weimar**[18]).

---

sine institutione canonica obtineri." Vgl. § 68, Nr. II. u. VI. — Nach dem Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. 13. de ref. soll die Institution stets dem Bischofe bleiben. Dadurch ist das ältere Recht der Archidiaconen (c. 6. X. de instit. III. 7) aufgehoben. Das Tridentinum sagt aber in Sess. XXIV. c. 18 selbst: „Quum vero institutio ab alio, quam ab episcopo erit facienda . . .", hat also offenbar in den frühern Decreten, wie auch deren Worte ergeben, nur bestimmt: 1. es solle bei dem Patronat ex fundatione die Institution dem Bischofe bleiben, 2. die Institution durch kein Privileg erworben werden. — Sede vacante ertheilt sie der Capitularvicar: c. 1. h. t. in VIto III. 6. Der Generalvicar darf sie für Präsentationen kraft seines generellen Mandats geben: Bened. XIV., De syn. dioec. L. II. c. 8. num. 2.

[14]) Jetzt Regel, früher stand sie dem Archidiacon zu: c. 7. § 5. X. de off. archid., sie kann in der Stiftung dem geistlichen Patron vorbehalten sein. Häufig heißt Investitur der Act, wenn der ernannte Pfarrer vor dem Generalvicar die professio fidei ablegt und von ihm symbolisch investirt wird. Die Installation erfolgt dann durch den Dechant. An der Nothwendigkeit einer förmlichen Einweisung in den Besitz hält das Recht fest: c. 22. X. de praeb. u. c. 4. X. de concess. praeb. Die eigenmächtige Ergreifung von benef. eccles. zieht eo ipso den Verlust des ius in re oder ad rem an ihnen herbei: c. 18. de praeb. in 6. III. 4. „Insuper ut violenti, qui auctoritate, vel verius temeritate, propria occupare dignitates, personatus aut alia quaecunque ecclesiastica beneficia non verentur, etsi non virtutis amore, poenae saltem formidine a suae temeritatis audacia refrenentur: eo ipso ius, si quod in dignitatibus, personatibus et beneficiis occupatis taliter, vel ad ea ipsis forsitan competebat, amittant."

[15]) Reg. Cancell. 35. de annali possessore. Reg. Cancell. 36. de triennali possessore. „Item statuit et ordinavit idem dominus noster, quod si quis quaecunque ecclesiastica beneficia, qualiacunque sint, absque simoniaco ingressu, ex quovis titulo, apostolica vel ordinaria collatione, aut electione, et electionis huiusmodi confirmatione, seu presentatione, et institutione illorum, ad quos beneficiorum huiusmodi collatio, provisio, electio, et praesentatio, seu quaevis alia dispositio pertinet, per triennium pacifice possederit, dummodo in beneficiis huiusmodi (si dispositioni apostolicae ex reservatione generali in corpore iuris clausa, reservata fuerint) se non intruserit, super eisdem beneficiis taliter possessis molestari nequeat: necnon impetrationes quaslibet de beneficiis ipsis sic possessis factas irritas et inanes censeri debere decrevit, antiquas lites super illis motas penitus extinguendo." Mein System S. 521 ff. Bened. XIV. l. c. L. XII. VI. n. 9. Eiusd. Instit. 93. Gallade, Emolumenta ex beneficii eccles. pacifica possessione (Meyer, Thesaur. II. 372. —

So lange der Investirte im Besitze ist, kann er gegen die Einweisung eines andern, auch wenn er ein andres Beneficium schon annahm, Einspruch erheben und ein ius retinendi üben, so daß der Bischof ihn erst hören muß: c. 28. de praeb. in 6: cf. c. 11. X. de restit. spoliat. II. 13. Heute gehören diese Klagen vor den staatlichen Richter.

[16]) Erl. 8. April 1852 Nr. 9. Erl. 20. Nov. 1873. Silbernagl S. 69 ff.

[17]) Ges. 7. Mai 1874 § 7. „Die Einführung in die mit diesen Aemtern und Pfründen verbundenen Einkünfte erfolgt durch die staatliche Cultusverwaltung unter Mitwirkung der Bischöfe und der Pfarrgemeinden und, sofern diese Aemter oder Pfründen einem Privatpatrone unterstehen, auch unter Mitwirkung der Kirchenpatrone. Die Art und Weise dieser Mitwirkung wird nach Einvernehmung der Bischöfe im Verordnungswege geregelt."

[18]) Ges. 7. Oct. 1823 § 18 (durch einen staatlichen Commissar).

## c. Libera collatio.

## § 58.

### 1. Des Papstes*).

I. Während den Päpsten bis ins zwölfte Jahrhundert hinein außerhalb ihrer Diöcese bez. der römischen Kirchenprovinz nur aus ganz besondern Rechtsgründen Befugnisse bezüglich der Besetzung von Aemtern und Beneficien zustanden, versuchten dieselben im zwölften Jahrhundert wiederholt durch Empfehlungen einzelnen Geistlichen in fremden Diöcesen solche zu verschaffen. Die Berücksichtigung derselben führte zu immer häufigern Wiederholungen, seit Alexander III. zu dem Anspruche auf ein Recht zu Empfehlungen für erledigte und besetzte Aemter. Nachdem dann Innocenz III. zuerst beiläufig dies Recht aus der päpstlichen Vollgewalt begründet und schwunghaft ausgeübt hatte[1]), setzten seine Nachfolger dies mit dem Erfolge fort, daß Clemens IV.[2]) systematisch in einem allgemeinen Gesetze den Vorbehalt der Besetzung in bestimmten Fällen für den Papst aussprechen konnte. Bonifaz VIII., der dem Papste das grundsätzliche Recht jedes Amt zu besetzen zuspricht[3]), bildete weiter, bis schließlich das ausgebildete System von Reservationen, Reservatrechten, einen stehenden Gegenstand von Beschwerden, Zerwürfnissen u. s. w. in den einzelnen Staaten bildete.

II. Nach dem gemeinen Rechte ist seit dem Concil von Trient die Ertheilung von Mandaten, Anwartschaften, Exspectativen auf nicht vacante Beneficien aufgehoben[4]). Wohl kommen solche noch in Italien vor, in Deutschland, Oesterreich, Frankreich, England u. a. sind sie gänzlich außer Gebrauch.

III. Die päpstlichen Rechte zur Besetzung von Beneficien auf Grund besondrer Vorbehalte, Reservationen, wurden für das Deutsche Reich durch das Wiener Concordat anerkannt, soweit sie im ius scriptum enthalten[5]) und in den Decretalen Execrabilis[6]) und Ad regimen[7]), die jedoch einige Abänderung erfuhren, festgestellt sind. Demnach hatte der Papst zu besetzen: 1. die durch Ableben des Inhabers am Sitze der Curia Rom. oder innerhalb zweier Tagereisen von derselben vacant werdenden, 2. die von den höhern wie niedern Curialbeamten innegehabten, wenn diese im activen Curialdienste starben, 3. die Beneficien, deren Besetzung durch Cassation der Wahl oder Nichtadmission der Postulation erfolglos geblieben, die durch Promotion, Deposition, Privation, Translation, Renunciation der Inhaber, durch Annahme eines benef. incompatibile erledigten beneficia maiora, 4. die in den ungeraden Monaten

---

*) Für die Geschichte mein System S. 326 ff. Hinschius III. 113 ff.

1) Ep. Innoc. III. (edid. Migne I. 177) I. 80: „Unde nos . . . praebendam, quam idem avunculus tuus in ecclesia S. Hilarii Pictaviensis olim habuerat, sicut de plenitudine potestatis nobis concessa licebat, tibi . . . duximus concedendam, te per annulum propriis manibus solemniter investiemus de ipsa.“

2) In Const. „Licet ecclesiarum“ vom 27. Aug. 1265 (Bullar. ed. Taurin. III. 743).

3) c. 2. de praeb. in 6. „Licet ecclesiarum, personatuum, dignitatum aliorumque beneficiorum ecclesiasticorum plenaria dispositio ad Romanum noscatur Pontificem pertinere ita, quod non solum ipsa, quum vacant, potest de iure conferre, verum etiam ius in ipsis tribuere vacaturis . . .“ Fast mit denselben Worten wiederholt in Clem. l. ut lite pend. II. 5. Folgt auch aus Const. Pastor aeternus 18. Juli 1870.

4) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 19. de ref.

5) Nämlich in Const. Licet 2, Statutum 3. (Gregor X.), Praesenti 34. (Bonif. VIII.), Si apostolica 35. de praeb. in 6. III. 4.

6) Von Johann XXII. aus d. J. 1317 enthalten im Tit. 3. c. un. Extr. Joh. XXII. und in c. 4. de praeb. in Extr. comm. III. 2.

7) Von Benedict XII. a. 1335 enth. in c. 13. de praeb. in Extr. comm. Andre Constitutionen u. dgl. im Systeme a. a. O. Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 15. 19. de ref.

(menses papales) vacant werdenden übrigen Beneficien, mit Ausschluß a) der ersten Kapitelsdignität und b) der im Laienpatronate stehenden Beneficien.

IV. Die meisten Reservationen sind in Deutschland theils aufgehoben durch die Landesherrn seit K. Joseph II., theils fortgefallen mit der Umwälzung seit 1795; es bestehen noch: 1. in Oesterreich für a) die erste Dignität an allen Cathedral- und Metropolitankirchen, falls diese im Privatpatronate steht die zweite[8]); b) einzelne Bisthümer im Falle des Ablebens in curia[9]); 2. in Preußen[10]) a) alle Bisthümer beim Ableben in curia, b) die Propsteien aller Kapitel, c) die Canonicate in den päpstl. Monaten; 3. in Baiern die Propsteien[11]).

## § 59.

### 2. Der Ordinarien (Bischöfe).

I. Der Ordinarius (Bischof) besitzt zufolge seiner Stellung gemäß dem Rechte, wie es sich früh ausgebildet hat, die Berechtigung zur Besetzung aller Beneficien in der Diöcese und für die Diöcese[1]). Ein Recht Dritter kann also nur ruhen auf einer gesetzlichen Beschränkung des Ordinarius oder einem besondern Titel. Liegt ein solches ius quaesitum vor, so bleibt dem Ordinarius die Ertheilung der missio canonica[2]), durch welche erst das Recht erlangt wird, das Amt auszuüben. Sie besteht in der Bestätigung des Besetzungsactes (§ 57, V), mindestens in der approbatio pro cura[3]).

II. Erworben hat der Bischof das Recht mit Erlangung der Jurisdiction (§ 43). Ausüben darf er es überall, da es iurisdictionis voluntariae ist[4]), in Person oder durch einen Specialmandatar[5]).

III. Vollendet ist die Verleihung, collatio, mit Uebergabe der ordentlichen Urkunde und Annahme derselben durch den Beliehenen, indem diese das ius in re

---

[8]) Concordat Art. XXII. Das Ges. 7. Mai 1874 ändert nichts: §§ 3, 4, 6 (Art. 3 „in der bisherigen Weise").

[9]) Szathmar (Bulle Pius' VII. 11. Aug. 1804). Erlau (Bulle 12. Aug. 1804).

[10]) Bulle de salute animarum § Futuro autem tempore. Für die Fälle unter b) u. c) hat aber der Papst dem Könige durch Indult die Nomination verliehen und providirt auf ein bischöfl. testimonium idoneitatis.

[11]) Concord. Art. IX. u. X. Eine nicht publicirte Stipulation von 1841 räumt dem Könige das Recht des Vorschlags ein. — Für die canonicatus mensibus papal. vacaturi hat der König Indult. — Für das übrige Deutschland bestehen keine Reservationen.

[1]) c. 16. X. de off. iud. ord. I. 31, c. 6. X. de except. II. 25, c. 3. 6. X. de institut. III. 7, c. 17. X. de conc. praeb. III. 8, c. 12. X. de haeret. V. 7, c. 1. de praescript. in 6. II. 13, auch c. 4. C. 10. q. 1, c. 10. 11. C. 16. q. 7. Mein System S. 331 ff.

[2]) c. 6. X. de instit., c. 1. de praescr. in 6: „Episcopum qui ecclesias et decimas, quas ab eo repetis, proponit (licet in tua sint constitutae dioecesi), se legitime praescripsisse, allegare oportet (quum ius commune contra ipsum faciat), huiusmodi praescriptionis titulum et probare".

[3]) c. 4. X. de off. arch. I. 23. „Quoniam igitur obtentu alicuius consuetudinis non debes contra sanctorum Patrum constitutiones venire, et quod ad tuum non spectat officium vindicare, mandamus, ut nemini sine licentia et mandato episcopi curam praesumas committere animarum." Daher Präsentation durch den Archid. an den Bischof in c. 7. § 5. In quadam X. eod.

[4]) Glossa ad c. Novit. 7. X. de off. leg. I. 30. u. ad c. Statutum v. in remotis 3. de praeb. in 6. III. 5. System a. a. O.

[5]) c. 3. de off. vic. in 6. I. 13, c. 11. X. de conc. praeb., c. 4. § 1. de off. leg. in 6. I. 15. Vgl. c. 31. de praeb. in 6. u. mein System S. 333.

gibt[6]). Vor der Annahme oder vor Ablauf des für dieselbe gesetzten Termins ist der Bischof durch das ius ad rem des Bedachten gebunden, so daß selbst, wenn nach Ablauf des Termins vor anderweitiger Besetzung die Annahme erfolgt, das ius in re erworben wird[7]). Zur Annahme besteht kein Zwang, außer wenn ein Säculargeistlicher auf den bloßen titulus mensae ordinirt ist[8]).

IV. Wie der Bischof sich über die Tauglichkeit der Person vergewissere, um die gesetzmäßige Collation vorzunehmen, bleibt im allgemeinen ihm überlassen. Das Recht gibt nur bestimmte Vorschriften bezüglich aller Curatbeneficien[9]), die der libera collatio oder einem rein geistlichen Patronate unterliegen. Für diese ist der s. g. Pfarrconcurs eingeführt, der nach gemeinem Rechte folgende Gestalt hat. Jedes einzelne vacante Beneficium dieser Art ist binnen 10 Tagen, jedenfalls binnen 20, nach der Erledigung durch ein öffentliches Edict zur Bewerbung (concursus publicus) auszuschreiben. Die Bewerber haben vor mindestens drei vom Bischofe aus den sechs jährlich von der Diöcesansynode gewählten (examinatores synodales) oder vom Bischofe kraft päpstlichen Indults (exam. prosynodales) ernannten Examinatoren, welche getreue Pflichterfüllung eidlich geloben, unter Vorsitz des Bischofs oder Generalvicars eine schriftliche und mündliche Prüfung aus den für die Pfarrseelsorge wichtigsten Gegenständen abzulegen. Die mit Rücksicht auf Alter, Sitten und Kenntnisse für tauglich (digni) befundenen sind kund zu machen. Wer für tauglicher (dignior) erklärt ist, muß vom Bischofe instituirt werden. Ein Verworfener kann unter bestimmten Voraussetzungen appelliren. Ist ein Säcular-Curatbeneficium der angegebenen Art[10]) nicht auf diese Art besetzt, so ist die Besetzung ungültig.

---

[6]) c. 17. de praeb. in 6. III. 4. „Si tibi absenti per tuum episcopum conferatur beneficium, licet per collationem huiusmodi, donec eam ratam habueris, ius in ipso beneficio, ut tuum dici valeat, non acquiras: ipse tamen episcopus vel quicunque alius de ipso beneficio, nisi consentire recuses, in personam alterius ordinare nequibit. Quodsi fecerit, eius ordinatio, facta de beneficio non libero, viribus non subsistet. Sed si episcopus, notificata tibi collatione, ad consentiendum terminum competentem assignet: nisi consenseris, poterit, eo lapso, beneficium libere cui viderit expedire, conferre. Antequam tamen ipsum contulerit, tuum poteris, non obstante, quod lapsus sit terminus, praestare consensum, et extunc de ipso non poterit aliter ordinari." C. (Execrabilis § Porro) 4. de praeb. in Extr. comm. III. 2. „... dummodo in eo ex collatione canonica competat ius ..." Es würde auch die Annahme einer mündlichen Collation genügen, da nirgends eine schriftliche als nothwendig gefordert wird. Vgl. § 57, Nr. V.

[7]) c. 17. de praeb. cit. Annahme und Besitzergreifung kann geschehen durch einen Mandatar: c. 26. X. de praebendis.

[8]) Ist nirgends ausgesprochen, folgt aber aus dem Geiste der Vorschriften über den Ordinationstitel. § 27. Ueber das Besetzungsrecht bei der Sedisvacanz s. oben § 49 und mein System S. 344.

[9]) Trid. Sess. XXIV. c. 18. de ref. mit den Declarat. et Resolut. der Congr. Conc. Const. Pius' V. In conferendis 15. Kal. Apr. 1567. Apostolatus officium 1567. Bened. XIV. Quum illud 14. Dez. 1742, welche die Encyclica Clemens' XI. a. 1721 überflüssig macht, Redditae nobis 9. April 1746. Ferraris Bibl. v. Concursus. Bened. XIV., De syn. dioec. L. IV. c. VII. sqq. J. A. Ginzel, Die Pfarrconcursprüfung nach Staats- und Kirchengesetz. Wien 1855. Bouix, Tract. de parocho. Paris 1865. p. 335 sqq. Mein System S. 335 ff. „Kurze Darstellung der Praxis des Concurses" im Archiv II. 385 ff. III. 423 aus den Anal. ein prakt. Fall.

[10]) Die Ausnahmen, wo er nicht stattzufinden braucht, ergeben sich theils aus dem Rechte selbst (§§ 54, 74), theils der Natur der Sache, wenn sich keiner meldet oder Aergerniß zu besorgen ist oder die Pfründe zu schlecht ist: Conc. Trid. l. c. Die Provincialsynode darf aber die Examinationsform ändern. Die neuen Provincialsynoden in Oesterreich (Vienn. a. 1858. Tit. de concursu parochiali, p. 172 sqq.) haben den bisher in Oesterreich gebräuchlichen Concurs adoptirt. Für Oesterreich siehe die Staatsgesetze bei Ginzel. Auf deren

V. In Deutschland und Oesterreich ist der Concurs in dieser Form in keiner Diöcese ins Leben getreten. Zunächst haben die Bischöfe die Facultäten erhalten, examinatores prosynodales zu ernennen; sodann ist ihnen auf ihr Ansuchen das Recht gegeben, jährlich zweimal allgemeine Pfarrconcursprüfungen abzuhalten. Wer in diesen approbirt wird, kann sich auf eine bestimmte Reihe von Jahren um jedes Curatbeneficium bewerben. Ist ein solches erledigt, so wird es vom Bischofe öffentlich ausgeschrieben. Die Bewerber haben alle Zeugnisse einzureichen. Bei bischöflicher Collation wird praktisch nach bischöflichem Ermessen aus den Tauglichen einer gewählt. In Oesterreich wird jährlich regelmäßig zweimal in jeder Diöcese (Frühjahr und Herbst) vor dem Generalvicar und mindestens drei Synodal- (Prosynodal-) Examinatoren eine Pfarrconcursprüfung abgehalten. Zu ihr darf sich jeder Priester unbescholtenen Rufes melden, der drei Jahre in der Seelsorge gearbeitet hat oder bereits fünf Jahre das Recht des Beichthörens besitzt. Wer approbirt wird, darf durch sechs Jahre um jedes Beneficium concurriren. Von der Wiederholung des Examens bez. vom Examen überhaupt darf der Bischof nach Anhörung der Examinatoren loszählen die Examinatoren sowie solche, die wegen ihres Amts oder ihrer langen Wirksamkeit oder sonst (Doctoren und Professoren der Theologie) hinlängliche Beweise ihrer Kenntnisse geliefert haben. Der Bischof darf zu andrer Zeit die Prüfung gestatten. Das Examen ist mündlich und schriftlich. Der Bischof darf einen von den Examinatoren für tauglich Erklärten in dieser Beziehung verwerfen, weil ihm leichter das Gegentheil bekannt sein kann. Jedes vacante Curatbeneficium wird einzeln ausgeschrieben, mag es bischöflicher Collation sein oder im Patronate stehen. Die Ausschreibung erfolgt durch ein Rundschreiben (Currende, Circular) an den Clerus, das regelmäßig eine sechswöchentliche Präclusivfrist zur Einreichung der Gesuche stellt. Auch incorporirte Regular-Curatbeneficien dürfen nur an solche vergeben werden, die im Concurse approbirt sind. Für eine besondre Pfarrei kann der Bischof aus Gründen Bewerber aufs Neue prüfen lassen.

## § 60.

### d. Besetzung iure devolutionis [1]).

I. Um die Besetzung der Beneficien zu beschleunigen [2]), in der gesetzmäßigen Frist zu sichern, und falls diese nicht eingehalten wird, ohne Strafverfahren herbeizuführen, ist im Rechte für den Fall der Versäumniß das sofortige Besetzungsrecht andern Personen beigelegt worden. Einen solchen Uebergang nennt man Devolution. Strenge genommen läßt sich nur dann von Devolution reden, wenn das Recht erst hierdurch an den höhern wirklich kommt und nicht etwa blos eine Beschränkung fortfällt; auch könnte nicht als Devolution gelten, wenn ein niedrer competent wird. Indessen ist man seit langer Zeit gewohnt, alle solche Fälle als Devolution zu bezeichnen.

---

Grundlage ist den Bischöfen auf je 10 Jahre (so gibt die Wiener und Prager Prov.-Synode ausdrücklich an) die Facultät gegeben, den Concurs in obiger Weise zu halten. Die Grundsätze beruhen auf den Nr. 43 bis 50 der nicht publicirten Beschlüsse der bischöflichen Versammlung zu Wien von 1856.

[1]) P. Rebuffi Praxis benef. (Lugd. 1569 fol.) p. 156 sqq. G. L. Boehmer, De iure conferendi beneficia ex iure devolutionis 1748. Kremski, De iure devolutionis in providendis beneficiis 1853.

[2]) c. 41. X. de elect. I. 6. c. Nulla 2. X. de conc. praeb. III. 8. Vgl. noch c. 5. § 1. X. ut lite non cont. II. 6. Das Wort devolvere wird gebraucht in c. 15. X. de conc. praeb. (Innoc. III. 1212), seitdem ziemlich ständig.

II. Nach dem canonischen Rechte tritt zunächst allgemein wegen Versäumung der gesetzlichen Frist eine Devolution an den nächst höhern (ad eum, qui proximo praeesse dignoscitur) ein[3]), somit innerhalb einer Diöcese an den Ordinarius[4]), von diesem an den Metropoliten[5]), von diesem (und Exemten) an den Papst. Sodann devolvirt das Besetzungsrecht, wenn die Vorschriften betreffs der Fähigkeit des Subjects und der Form übertreten sind[6]). In Betreff dieses Falls wurde jedoch schon früh bei Bisthümern die Regel verlassen und directe Devolution an den Papst angenommen[7]). Voraussetzung des Eintritts ist, daß der Berechtigte besetzen konnte oder schuldvoller Weise ein unfähiges Subject eingesetzt oder präsentirt oder die Form übertreten hat[8]). In der Regel tritt die Devolution ipso iure ein, ist also latae sententiae, Rechtsfolge des Nichthandelns. Wenn jedoch die gesetzliche Form der Bischofswahl nicht eingehalten[9]) wurde, bedarf es eines Urtheils. Der in Folge der Devolution Berechtigte ist verpflichtet, sich ebenso an das Recht zu halten, wie dem Verlierenden oblag[10]). Was die Zeit betrifft, so hat derselbe die gleiche, welche überhaupt gegeben ist[11]).

III. Nach der vigens ecclesiae disciplina kommt zunächst nur in einzelnen bestimmten Fällen, wenigstens in Deutschland, Devolution vor. Ferner ist mit einer Ausnahme das Devolutionsrecht der Metropoliten fortgefallen und nur das des Papstes und der Ordinarien geblieben. Die praktischen Fälle sind: 1. sofortige Devolution an den Papst tritt ein, wenn Versäumniß oder uncanonische Wahl von seiten der Kapitel bei Erledigung des Bischofsitzes (oder bei exemten Klöstern seitens der Convente) stattfindet[12]); 2. an den Metropoliten bezüglich der Wahl des

---

[3]) c. 41. X. de elect. I. 6.

[4]) c. 18. de elect. in 6. I. 6 im ersten Satze, c. 2. X. de negl. prael., c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48. Clem. un. de neglig. praelator. I. 5 gibt es auch für die Besetzungsrechte der Exemten „auctoritate apostolica" den „dioecesani locorum". Das Concordat von 1448 vindicirte die Besetzung wieder dem Papste: § Item in ecclesiis. Da das Concil von Trient die Ordinarien wieder zu delegati sedis apost. macht, ist offenbar die Clementina restituirt. Das c. 2. X. de conc. praeb. III. 8 (c. 8. Conc. Lateran. III. a. 1179) gab die Devolution bei Versäumniß des Bischofs dem Kapitel, bei Versäumniß des letztern jenem. Das hob c. 41. X. de elect. auf und stellte die Regel her. Vgl. noch c. 15. X. de conc. praeb. über die Fälle, wenn Bischof und Kapitel besetzen oder der Bischof nur als Canonicus mitbesetzt.

[5]) Die Stelle der Note 3 u. c. fin. X. de neglig. praelat. I. 10. Innocenz III. hatte in c. 12. X. de conc. praeb. (a. 1208) den can. 8. Conc. Lateran. III. (in c. 2. X. eod.) dahin interpretirt, daß er nur auf „personatus et minora beneficia" passe, nicht auf episcopatus und archiepiscopatus. Auch dies ist durch c. 41. X. de elect. (c. 23. Conc. Lateran. IV. a. 1215) wieder abgeändert.

[6]) Es kommt hier aber darauf an, wer besetzt, wählt, präsentirt: ob ein Geistlicher oder Laie. Vgl. §§ 43, 68. Dolus zieht sie unbedingt nach sich: c. 25. X. de elect., c. 18. de elect. in 6, c. 2. X. de suppl. neglig. praelat.

[7]) c. 18. de elect. in 6.

[8]) Außer den angef. Stellen sehe man noch: c. 4. X. de off. iud. ord. I. 31, c. 25. X. de elect., c. 18. 26. de elect. in 6, c. 2. X. de suppl. neglig. prael. Ausnahmsfälle, wo die Devolution wegen Nichtbesetzung ꝛc. innerhalb der gesetzlichen Frist nicht eintritt, in c. 5. 15. X. de conc. praeb., c. 3. 5. X. de suppl. neglig. prael. I. 10.

[9]) So ist ausdrücklich in c. 18. de elect. in 6 erklärt. Kremski a. a. O.

[10]) Clem. un. de suppl. neglig. prael. I. 5. Es folgt auch aus der Natur der Sache.

[11]) Folgt schon aus c. 41. X. de elect., wo bei Devolution des Besetzungsrechts eines Bisthums auch in 3 Monaten besetzt werden soll. Vgl. jedoch § 57, Note 3.

[12]) Diese Ausdehnung (vgl. Note 9) erlangte die päpstl. Devolution durch § Item in Ecclesiis metrop. et cath. des Wiener Concordats. Für die oberrhein. Kirchenprovinz (Bulle Ad Dominici Gregis § Tertio) und Hannover (Bulle Impensa Romanor. § Si vero aut electio) ist ganz allgemein eine zweite canonische Wahl gestattet: „Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus

Vicarius capitularis und Oeconomus bei Vacanz des bischöflichen Sitzes (§ 49) und im Umfange des canonischen Rechts hinsichtlich aller beneficia minora[13]); 3. an das Metropolitankapitel und 4. an den ältesten Suffraganbischof für bestimmte Fälle der Wahl des Vicarius capitularis und Oeconomus (§ 49)[14]); allgemein an den Ordinarius, wenn ein zur Präsentation ꝛc. Berechtigter die Frist versäumt oder uncanonisch besetzt (§ 68).

### c. Collatio non libera.

### § 61.

#### α. Allgemeines.

I. Jedes nicht auf der hierarchischen Stellung als solcher ruhende Besetzungsrecht erfordert einen besondern Rechtsgrund (§ 59, I), erscheint daher als ius privatum innerhalb der Kirche. Abgesehen vom Primate und den Cardinälen ist ein solches an allen Beneficien denkbar und praktisch vorgekommen (vgl. §§ 44, 49, 65). Es ist wesentlich verschieden bei beneficia maiora und minora. Bei jenen finden regelmäßig keine absoluten Ordinationen statt[1]), so daß die Besetzung (Vorschlag ꝛc.) sich hier herausstellt als die Bezeichnung einer Person für ein Amt, mit dem eo ipso eine hierarchische Stellung verbunden ist.

II. Ausfluß des Sonderrechts kann nur sein die Verleihung eines Anspruchs auf Uebertragung des Amts gegen den Ordinarius (Papst, Bischof), nie die kirchliche Verleihung des Amts selbst (§ 25; § 59, I). Das Amt, die missio ecclesiastica, verleiht nur der Ordinarius[2]). Mag daher auch das durch die einzelnen Acte erworbene Recht noch so bedeutend sein, zur Uebung der Amtsfunctionen ermächtigt erst die verschieden gestaltete (§ 57, V) Ertheilung der Mission des Ordinarius.

III. Es gibt keine Regel, nach der ein ganz allgemeines Mitwirkungsrecht bei Besetzung von Beneficien erworben werden könnte. Einerseits sind bestimmte Beschränkungen bezüglich der Person vorhanden, andrerseits hängt Alles von der geschichtlichen Entwicklung ab. Zufolge dieser sind als Erwerbsgründe anerkannt: Privileg, Stiftung, Verjährung.

### § 62.

#### β. Verleihung. Nomination.

I. Das weiteste Recht ist das volle Verleihungsrecht (ius instituendi). Ein solches hat sich vielfach infolge der besondern Entwicklung in den Kapiteln bezüglich der Canonicatspräbenden[1]) ausgebildet. Geübt wird es entweder durch Wahl

---

non reperiatur, ex speciali gratia indulgemus, quod cathedrale capitulum ad novam electionem ut supra canonica methodo valeat procedere". Bei dem königlichen Nominationsrechte wird praktisch das Devolutionsrecht nicht geübt, sondern neue Nomination gestattet. Auch die in Bulle Pius' V. „In conferendis" § 4 wegen Versäumniß der Vorschriften über den Pfarrconcurs angedrohte Devolution ist in Deutschland unpraktisch.

[13]) Ich möchte aber bezweifeln, daß ein Fall in unserm Jahrhundert in Deutschland praktisch vorgekommen sei.

[14]) Vgl. Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 16. de ref. Mein System S. 260 ff.

[1]) Insofern der Episcopus in partibus auch eine Diöcese erhält, gar keine.

[2]) Daher gehören die die libera collatio begründenden Rechte in das „Privatrecht in der Kirche", wo mein System sie auch behandelt. Daß aber in einem Lehrbuche aus Rücksichten des Studiums dieser Platz gewählt ist, findet hierin Entschuldigung.

[1]) Mein Status dioec. zeigt das häufige Vorkommen. Vgl. § 49. Der Archidiacon hatte es de iure, der Bischof nur die approbatio pro cura: c. 4. 7. X. de off. archid. I. 23.

oder durch Option. Im erstern Falle hat der Bischof zu approbiren (institutio authorisabilis, approbatio pro cura, confirmatio), wenn ein extraneus gewählt wird, im letztern findet, da der betreffende bereits im Kapitel sitzt, nur eine Anzeige an ihn statt. Auf gleiche Art steht es den Kapiteln vielfach für die Beneficien an der Cathedrale und andre zu. Ein weitrer Fall ist die Besetzung der einem Kloster, Kapitel, einer einzelnen Dignität und dgl. incorporirten Pfarreien oder Beneficien. Hier behält der Bischof gleichfalls nur die Approbation (§ 59, I, V). Das ius in re wird in diesen Fällen erworben durch die acceptirte Wahl u. s. f., es bedarf also nach ertheilter bischöflicher Approbation nur der Besitzergreifung. Auch Private können endlich das Institutionsrecht durch die Stiftung oder durch Verjährung[2]) erwerben.

II. Besetzungsrechte bloßer Officia kommen ebenfalls vor. Da sie jedoch fast ausschließlich für die innern Verhältnisse einer Corporation von Bedeutung sind, bleibt nur zu nennen die Wahl der Landdecane durch den Decanatsclerus (§ 52).

III. Eine besondre Form des vollen Verleihungsrechts ist das Nominationsrecht, das bei Beneficien überhaupt vorkommen kann, meistens indessen nur zu Gunsten der Landesherrn für die Bisthümer, Prälaturen und Canonicate sich findet (§§ 43, 49). Dasselbe verleiht den Amtstitel, jedoch kein Recht, dessen Befugnisse auszuüben, bevor die Ertheilung der missio erfolgt ist. Diese findet bei Bisthümern in der gewöhnlichen Art, bei andern Beneficien so statt, daß der Bischof in einer eignen Urkunde erklärt: er ertheile dem (zum Pfarrer von N.) Ernannten die kirchliche Institution.

IV. Ist die kirchliche Mission ertheilt, so ist das volle Recht am Beneficium ex tunc erworben. Daher wird das Recht auf den Genuß des Einkommens erworben vom Momente der Ernennung ꝛc., da von hier an die Vacanz aufhörte. Selbstverständlich müssen jedoch die Administrationskosten abgezogen werden[3]).

## γ. Patronat[1]).

## § 63.

### 1. Geschichte.

Obwohl schon mannigfache Rechte im Oriente und Occidente den Stiftern von Kirchen im Laufe der ersten sechs Jahrhunderte beigelegt wurden, ist die Entstehung

2) c. 18. X. de praescript. II. 26. Vgl. jedoch § 66.

3) In vielen Diöcesen erst von der s. g. investitura an. Diese ist indessen bei Nomination oder voller Institution nicht nöthig und beruht nur auf dem gleichen schablonenmäßigen Verfahren. Denn daß die Ablegung der obed. canonica, prof. fidei nicht Bedingung für den Erwerb ist, folgt daraus, daß, wenn sie ultra terminum legit. verzögert wird, die Früchte wieder verloren gehen: § 30. Daß bei Bischöfen erst vom Momente der Promotion im Consistorium die Einkünfte bezogen werden (Lit. apost. Urban's VIII. 20. März 1625 bei Bened. XIV. l. c. L. XIII. C. 16. n. 7), folgt daraus, daß der Papst die Verleihung des Bisthums abschließt, also erst mit der päpstlichen Institution das Beneficium gewonnen wird.

1) Quellen: Causa XV. q. 7. u. a. Die Decretalentitel X. III. 38, in 6. III. 19, Clem. III. 12. de iure patronatus. — Conc. Trid. Sess. XIV. c. 12. 13. XXV. c. 9. de ref. mit den Declarat. der Congr. Conc. dazu. Allgemeine Literatur: Tractatus de iure patronatus (Rochi de Curte, Pauli de Citadinis, Ioannis Nicolai), Francof. 1609. Finkelthaus, Tract. de iure patr. ecclesiastico, 1639. Florens, Tract. de ant. iure patron. und Tract. ad L. III. Decr. tit. 38. de iure patron. in Opp. (Paris 1679. 4.) II. 78. 249 sqq. Iuliani Viviani Praxis iuris patronatus acquirendi, conservandi cet., 1622. Matth. Stephani, Tract. de iure patronatus, 1631. Franc. de Roye ad tit. de iure patronatus libro tertio Decr., 1657. Eiusd., De iuribus honorificis in eccl. libri duo. Franc. de Fargna, Comment. in sing. canon. de iure patron, 1717. 3 T. F. X. J. Knapp

des Patronatsrechts auf fränkischem Boden zu suchen, von wo aus dasselbe durch den Einfluß der fränkischen Zustände in das allgemeine Rechtsleben der Kirche überging. Wer eine Kirche auf seinem Grund und Boden erbaut hatte, galt als Eigenthümer, mußte dieselbe auch dotiren und mit Geistlichen versehen [2]). Soweit die Bestimmung nicht litt, blieben solche Privatkirchen Gegenstand freier Verfügung. Recht und Pflicht zur Vertretung und Beschützung der Kirche und des vielfach aus den Hörigen des Herrn genommenen Geistlichen verstand sich von selbst. Es führt daher der Grundherr früh den Namen Patronus, Senior, Advocatus [3]). Ein ähnliches Beispiel zeigte sich auch bei den nicht im Privateigenthume stehenden Klöstern und Stiftern, welche zu Schutz und Vertretung eigne Advocati, Vögte, hatten [4]). Viele Kirchen blieben im Privateigenthume, die meisten wurden durch Schenkung an Klöster oder Stifter, durch Erhebung zu Pfarrkirchen daraus entfernt. Hierdurch aber verlor sich keineswegs das Recht, den Geistlichen einzusetzen, das Vermögen zu verwalten oder dessen Verwaltung zu beaufsichtigen, die Kirche zu vertreten, es bedurfte aber der Bestätigung des Geistlichen [5]) durch den Bischof. Das Patronatsrecht gewann auch dadurch eine große Ausdehnung, daß zahlreiche Stiftungen der Könige mit den Gütern durch Belehnung in die Hände von Privaten kamen. Nachtheile blieben nicht aus, indem mehrfach die Vogtei nicht zum Schutze, sondern zur Bedrückung und Aneignung der Kirchengüter benutzt wurde und die Patrone und deren Ministerialen vorzüglich das Spolienrecht ausübten. Uebrigens stand dieser Gegenstand in kaum lösbarem Zusammenhange mit dem ganzen Investiturstreite. Möglich wurde ein ganz andrer

---

(praes. J. J. Dewies) de iure patronatus et singularibus eiusdem partibus in ducatibus Iuliae et Montium. Dusseldorp. 1779. 4. Gesch. des Patronatsrechtes in der Kirche Teutschl. 1806. Mayer, Das Patronatsrecht, dargestellt nach dem allgem. K. R. und nach österr. Verordn., 1824. Oesterley, Diss. de iurispatr. notione ex decret. Greg. IX. hausta, 1824. Lippert, Versuch einer historisch-dogmatischen Entwicklung der Lehre vom Patronatsrechte, 1829. Kaim, Das Kirchenpatronatsrecht, 1845, 1866, 2. Bde. Hellmar, Der Patronat nach preuß. Landes- und Provincialrecht, 1850. Schilling, Der kirchl. Patronat nach can. Rechte u. s. w., 1854. Gerlach, Das Präsentationsrecht auf Pfarreien, 1854. Roßhirt, Ueber d. Patronatsr. mit bes. Rücksicht auf das fälschl. s. g. dingl. Patr. im Archiv VI. 1 ff. Michels, Quaest. controversae de iure patronatus, 1857. Schlayer, Beiträge zur Lehre von dem Patronatsrechte, 1865. Dove, in Bluntschli's Staatswörterb. Art. Patronat, Präsentationsr. VII, 761 ff. — Thomass., Vetus et nova eccl. disciplina P. II. L. I. cap. 29—32. 54. 55. Van-Espen, Ius eccl. univ. P. II. Tit. 25 de iure Patronatus und die Commentare zu den citirten Titeln. Mein System S. 659 ff. Besonders für die Geschichte auch Richter, Lehrb. §§ 188 ff., Phillips, Lehrb. §§ 139 ff., Hinschius II. 618 ff., III. 6 ff.

Die praktische Bedeutung des Patronatsrechts weist mein Status dioec. cath. in der Tab. II. nach: 3325 landesherrl., 299 dingl. der Bischöfe, 511 geistl., 619 gemischte, 4826 private laicale; für verschiedene deutsche Diöcesen fehlen die Nachweise gänzlich, während in jenen Diöcesen, für welche die Patronate nachgewiesen sind, nur zusammen 3019 beneficia liberae collationis, 648 incorporirte existiren. Von den Patronatsbeneficien stehen gut zwei Drittheile im dinglichen Patronate. Das canonische Recht gilt, abgesehen von Einzelgesetzen, in ganz Deutschland, wo es überhaupt kath. Kirchen im Patronat gibt, mit Ausschluß des Gebiets des franz. Rechts und der preußischen alten Provinzen, jedoch auch im Herzogth. Westfalen und den von Sachsen an Preußen gekommenen Theilen. In Oesterreich gibt es manche besondre Bestimmungen.

[2]) c. 26. 33. Conc. Aurelian. IV. a. 541. (Bruns II. p. 206 sq.) Cap. Car. M. a. 794. c. 54 (Pertz III. 75), Lothar I. a. 823 (Pertz III. p. 236) in den Leg. Langob. Lothar. 44. 88 (Pertz, Leg. IV. 546, 556). Lud. Otto Mittelstaedt, De iuris patronatus, quod reale dicitur, origine. Vratisl. 1856.

[3]) Hincmari capp. data archid. Opp. I. p. 737. Cap. a. 817. c. 10. (Mon. III. p. 207). Vgl. c. 9. 23. 24. X. h. t.

[4]) Meine deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. S. 128 f.

[5]) Cap. Car. M. a. 802. c. 13. Ludov. P. a. 817 (Pertz IV. 106, 207), Stellen in der C. XVI. qu. 7, c. 1. 2. X. h. t. u. a.

Standpunkt, seitdem die volle Immunität der Kirchen, und der Gerichtsstand der Geistlichen vor den Bischöfen entschieden war, von dem Augenblicke an, wo die sich auf ihre landesherrliche Gewalt stützende Macht der Reichsbischöfe und Reichsäbte den Sieg der kirchlichen Gesetzgebung erleichterte. Um den Grundsatz, daß die Aemter von der Kirche verliehen werden, zur Geltung zu bringen, wurden zahlreiche[6]) Verbote erlassen gegen die Belehnung eines Geistlichen mit einer Kirche durch einen Laien. Der Gegensatz dieser Auffassung mit der Geschichte wurde gemildert, indem man dem bisherigen Grundherrn das Recht, den Geistlichen vorzuschlagen, als Ausfluß des Grundeigenthums ließ[7]). So erschien dies Präsentationsrecht als reales, verknüpft mit dem Grundbesitze. Dabei aber blieb die Entwicklung nicht stehen. Nachdem das Einsetzungsrecht des Geistlichen gefallen war, lag es nahe, das Präsentationsrecht als eine Concession der Kirche aufzufassen, zumal viele Patrone von der Kirche selbst Güter hatten, das Patronatsrecht als eine Gunst für die Stiftung zu betrachten[8]). Damit war es zu einem kirchlichen Rechte, beruhend auf kirchlichem Erwerbe, zugleich zum persönlichen geworden. Auf dieser Grundlage steht das Decretalenrecht. Gleichwohl hat die Gestaltung der ganzen Materie an der Hand des römischen Rechts, die große Anzahl analoger Rechte in den Händen der Kirchen und Klöster zur eigenthümlichen Ausbildung beigetragen. Diese war keineswegs allenthalben eine gleiche. Vielmehr ist in Deutschland und Oesterreich das dingliche Patronat bis zur Stunde herrschend[9]), und auch das bloße Vogteiverhältniß in Oesterreich erst nach 1848 seiner praktischen Bedeutung entkleidet worden.

## § 64.

### 2. Begriff. Arten*).

I. Patronat, ius patronatus, ist ein Inbegriff von Befugnissen und Verpflichtungen, die einer Person (patronus) ohne eine auf der hierarchischen Ordnung ruhende Zuständigkeit aus einem besondern Rechtsgrunde bei Besetzung und Verwaltung von Beneficien zustehen. Dasselbe gilt als ius temporale annexum spirituali[1]). Der Rechtsgrund desselben liegt nach positivem Rechte in der Verleihung seitens der Kirche, welche jedoch, die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen vorausgesetzt, ex lege eintritt oder vermuthet wird[2]).

II. Das Patronat kann sein ein dingliches[3]), iusp. reale, oder persönliches,

---

6) Causa XVI. qu. 7. c. 13 ff., c. 4. X. h. t. Mißbräuche aus c. 23. X. h. t., c. 30. X. de praeb., c. 12. X. de poenis V. 37. u. a. ersichtlich.

7) Conc. Salegunstadt. a. 1082. c. 13. Bitur. a. 1031. c. 32. Mittelstädt l. c.

8) Im c. 3. X. h. t. (Conc. Lateran. III.) liegt dies deutlich vor.

9) Auch im preuß. A. L. R. II. 11. § 579: „Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, daß das Kirchenpatronat auf einem Gute oder Grundstück hafte".

*) Zweierlei sei vorab bemerkt: 1. Die den Orden incorporirten (pleno iure) Pfarreien stehen nicht im Patronate, sondern das Kloster ist Pfarrer. Es findet also keine Präsentation statt, sondern der Abt instituirt, obgleich er ein im Concursexamen geprüftes Subject nehmen muß, dem der Bischof die missio ertheilt. 2. Ist das Kloster gebunden, einen clericus saecularis zu instituiren, so ist geistliches Patronat vorhanden.

1) c. 16. X. h. t., c. 3. X. de iudic. II. 1. Deshalb die Bestimmungen in c. 1—3. X. h. t. mit der Glosse, Clem. 2. h. t. über die Untheilbarkeit des Rechts, das z. B. jeder Erbe in solidum besitzt.

2) c. 25. X. h. t. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 9. de ref.; dazu §§ 66 f.

3) Gegen Roßhirt, der die Existenz eines dinglichen Patronats bestreitet und behauptet, dies sei erst im 18. Jahrh. aufgekommen (seine Berufung auf Reiffenstuel J. C. U. L. III. T. 38. § 3. n. 46. u. Schmalzgrueber J. E. U. P. IV. T. 38 § 1. n. 15 ist verfehlt, da

je nachdem es mit dem Besitze eines Grundstücks verknüpft ist oder nur auf persönlichem Erwerbsgrunde ruht. Sieht man auf den **Inhaber**, so ist es entweder a) **geistliches**, clericale, ecclesiasticum, wenn eine persona ecclesiastica **als solche** (geistliches Amt, Corporation) dasselbe hat bez. ausübt [4]), oder b) **Laienpatronat**, weltliches, laicale, wenn ein Laie dasselbe zu eignem Rechte besitzt oder zwar ein Cleriker, aber auf Grund eines (nicht aus seiner kirchlichen Stellung fließenden) gewöhnlichen Privatrechtstitels, oder c) mixtum, wenn eine geistliche Person und eine weltliche **zugleich** Patron ist. Dies hat entweder per turnum die eine oder andre Beschaffenheit, oder wird hinsichtlich der Folgen nach der jeweilig in Betracht kommenden Person beurtheilt. Die **Dinglichkeit** kann sowohl beim geistlichen als Laienpatronate vorkommen. Das geistliche Patronat steht der geistlichen Person, dem Amte ꝛc. dauernd zu, der Berechtigte ist stets durch das Amt ꝛc. gegeben.

III. Jedes Patronat kann **einem** oder **mehrern** Subjecten zustehen (**Allein**-, **Mitpatronat**), entweder schon durch die Stiftung oder durch spätern Eintritt eines Dritten. Gegenüber der Kirche (Ordinarius) erscheint das Recht stets als ungetheilt, so daß, wenn mehrere zur Ausübung berechtigt sind, das Recht der Kirche hierdurch nicht verändert wird [5]).

### 3. Erwerb.

### § 65.

### a. Fähigkeit des Objects und Subjects.

I. **Object des Patronatsrechts** können Kirchen und Beneficien jeder Art, höhere und niedre sein [1]). Nur ist das Patronatsrecht über ecclesiae conventuales (und collegiatae) besondern Bedingungen und Beschränkungen unterworfen [2]), kann jedoch zufolge päpstlichen Privilegs [3]) auch einem privaten Laien zustehen.

II. **Die Fähigkeit zum Erwerbe** eines Patronats [4]) setzt voraus: 1. die Fähigkeit überhaupt Privatrechte zu erwerben. Stand, Alter und Geschlecht sind ohne

---

diese ganz die gewöhnliche Ansicht haben), auch Hinschius in Dove's Zeitschr. II. 419 ff. In dem Rechtsfall im Archiv X. 370 ff. wird dem Sequester einer patronatsberechtigten Herrschaft die Ausübung des Präsentationsrechts zugesprochen. In der Entsch. der Congr. Episc. et Regul. 15. Juni 1850 (S. 381) heißt es: „animadvertentes (scil. Cardinales), agi in casu de iure patronatus reali, quod dicto fundo inhaeret, ac propterea iuxta SS. canones cum universitate bonorum transire“.

[4]) c. 6. X. de off. leg. 1. 30, c. 28. X. h. t., c. un. h. t. in 6. Uebt ein Laie es aus, so geschieht es nicht ex iure communi, sondern ex privilegio oder mandato. So z. B. sind unzweifelhaft die Patronate des Religions- und Studienfonds geistliche; den „katholischen“ Monarchen Oesterreichs hat Concordat Art. XXV. das Nominationsrecht ertheilt. Mein System S. 669.

[5]) Sehr wichtig ist, namentlich hinsichtlich der Lasten beim realen Patronate, die Regulirung der Patronatsverhältnisse bei Parcellirungen. Für Preußen ist der Gegenstand normirt durch Circular-Erl. des Min. f. die landwirthsch. Angel. 21. Aug. 1860, Ges. 3. Jan. 1845, G. 25. Aug. 1876 §§ 37 ff. (Hinschius Preuß. K. R. S. 376; 444).

[1]) Beweis in meinem System S. 675. Trid. Sess. XXV. c. 9. Concord. austr. Art. XIX.

[2]) Vgl. c. 25. X. h. t.; c. 14. 43. 51. 56. X. de elect. I. 6. Mein System a. a. O.

[3]) Glossa ad c. 25. X. h. t. Auch possessio immemorabilis cum fama privilegii genügt: Vivianus l. c. L. III. c. 1. n. 46 sqq.

[4]) Die Fähigkeit, ein geistliches zu erwerben, ergibt sich von selbst. Wer ein Laienpatronat überhaupt erwerben kann, hat auch die Fähigkeit, ein bestehendes geistliches zu erlangen auf dem hier einzig möglichen Wege päpstlicher Concession.

Einfluß[5]); 2. den Vollgenuß der bürgerlichen und kirchlichen Ehre, weshalb Ehrlose und öffentlich Excommunicirte ausgeschlossen sind[6]); 3. Kirchenmitgliedschaft. Daß Nichtchristen unfähig sind, ein erst zu begründendes zu erwerben, brauchte nicht ausdrücklich erklärt zu werden; beim Erwerbe eines patronatsberechtigten Grundstücks ruht die Ausübung der Rechte[7]). Protestanten jedoch können nach einem in Deutschland (und Oesterreich) bestehenden Gewohnheitsrechte mit dem Grund und Boden auch die daran geknüpften dinglichen Patronate erwerben und ausüben[8]).

III. Insofern es sich um den Erwerb eines bereits bestehenden Patronats handelt, können besondre Bedingungen der Stiftung eine Unfähigkeit herbeiführen, oder sonstige Ausschließungsgründe vorliegen. So geht beim Verkaufe eines Staatsguts in Oesterreich das daran haftende Patronatsrecht über katholische Kirchen und Schulen an nichtkatholische Käufer nicht über, sondern das Besetzungsrecht wird dem Kaiser vorbehalten, die Lasten aber treffen den Erwerber[9]).

## § 66.

### b. Arten des ursprünglichen Erwerbs[1]).

I. Der regelmäßige Erwerbsgrund ist die Stiftung, fundatio, einer Kirche, eines Beneficiums. Wer sie in ihrer Totalität macht, erwirbt dasselbe unbestrittenermaßen allein[2]). Aber auch durch jeden der drei in ihr liegenden Acte: fundatio (Anweisung des Grundes und Bodens für das Gebäude), constructio, exstructio, aedificatio (Erbauung), dotatio (Hingabe des zur Unterhaltung von Gebäuden, Beneficiaten u. s. f. nöthigen Vermögens) wird das Patronatsrecht erworben, jedoch mit der conditio iuris, daß ein Zweiter, Dritter u. s. f., der einen andern Act

[5]) c. 3. 7. X. h. t. System S. 671 ff.

[6]) Folgt aus Reg. iur. in 6° c. 87.

[7]) So in Oesterreich durch die beiden kaiserl. Verord. vom 18. Febr. 1860 § 2. (R.-G.-B. Z. 44 u. 45), wo es heißt: „Wenn u. insolange ein Israelit ein Gut besitzt, womit Patronats- oder Vogteirechte oder das Recht zur Schulpräsentation verbunden sind, ruhen diese Rechte. Gleichwohl bleibt der israelitische Besitzer zur Tragung der mit diesen Rechten verbundenen Lasten verpflichtet. Auch können an israelitische Pächter diese Rechte nicht übertragen werden.“ Ebenso Preuß. A. L. R. II. 11. § 582. V.O. 30. Aug. 1816, Ges. 23. Juli 1847 § 3. Kurhess. Ges. 29. Oct. 1833 § 5.

[8]) Aus Art. V. § 31. Instr. Pac. Osnab. wird die unbedingte gegenseitige Fähigkeit (Richter, Lehrb. 8. Aufl. § 189, Hinschius III. 33) behauptet. Dagegen habe ich in meinem System S. 672 und im Archiv von Moy, V. 209, ausgeführt, daß nach dem positiven kath. Kirchenrechte diese Fähigkeit nicht anzunehmen sei u. nur die am 1. Jan. 1624 innegehabten derartigen Rechte durch J. P. O. Art. V. §§ 26, 46 ausdrücklich garantirt seien. Ebenso gewiß ist aber auch das behauptete Gewohnheitsrecht. In Böhmen gibt es über 50 dingliche Patronate, deren Ausübung durch die protest. Gutsbesitzer in unbestrittener Uebung ist. Siehe Esposizione dei sentimenti di sua Santità 10. Aug. 1819 an die protest. Regier. num. 36 (Münch. Concord. II. 403). Gegenüber den Ausführungen in Richter's Lehrb. u. Hinschius' gebe ich unbedingt zu, daß der staatsrechtl. deutsche Gesichtspunkt die volle Gegenseitigkeit fordert. Auch sehe ich subjectiv nicht ein, warum ein persönl. von einem Protest. nicht ebenso gut als ein dingl. soll erworben werden können. Endlich fällt es mir wohl sicher nicht bei, auf die Protest. die Ketzergesetze anzuwenden. Ich stelle positives Recht dar (wörtlich aus der 3. Aufl.). Die Bemerkung von Hinschius III. 34. Note 1. a. E. bezüglich der Altkatholiken ist gegenstandslos, da sie in Deutschland nirgends Anwendung findet, ebensowenig in Oesterreich schon wegen des vorher Gesagten.

[9]) Dies wird auch in den diesfälligen Verkaufsurkunden aufgenommen.

[1]) Glossa ad c. Nobis 25. X. h. t.: „Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus“.

[2]) c. 26. 31. 32. C. 16. q. 7, Gl. ad c. 26. cit., c. 6. D. 1, c. 13. X. de elect. in 6.

vornimmt oder später (z. B. durch Dotation, Redotation, Wiederaufbau u. s. w.) hinzutritt, eo ipso Mitpatron wird[3]). Nothwendige allgemeine Bedingungen sind: a) die unentgeltliche Leistung, b) daß die einzelne Gabe nicht in der Absicht einer reinen Schenkung, d. h. eines Almosens, gemacht sei. Wird also z. B. mit Collectengeldern gebaut, so entsteht für die Geber kein Patronat.

II. Die Fundation muß vom Ordinarius genehmigt[4]), also von der Kirche angenommen sein. Liegt der Consens des Ordinarius vor[5]), so entsteht das Recht eo ipso, ohne daß es eines Vorbehalts bedarf. Daher entsteht es nur dann nicht, wenn der Stifter darauf verzichtet, das Beneficium der freien Collation überläßt[6]). Bewiesen wird das Patronat mithin unbedingt durch die Stiftung.

III. Zulässig war nach canonischem Rechte[7]) der Erwerb durch Präscription des freien Verleihungsrechtes, welche die gewöhnlichen Erfordernisse (bona fides, iustus titulus, Ablauf von 40 Jahren oder s. g. possessio immemorialis) hat. Nach dem Concil von Trient wird durch den Nachweis, durch unvordenkliche Zeit hindurch das Präsentationsrecht ausgeübt zu haben, der Beweis eines Titels ersetzt[8]).

---

[3]) So schon Glossa ad c. un. h. t. in 6. princ. Mein System a. a. O. Dazu Innoc. IV. in Rubr. h. t. Fagnani ad cap. 3. X. h. t. Was von physischen Personen gilt, findet auch Anwendung auf juristische, aus deren Vermögen fundirt oder dotirt oder gebaut wird. Theilweise a. M. Hinschius.

[4]) c. 9. D. 1. de consecr., c. 1. C. 1. q. 2; c. 25. X. h. t. „damus responsum, quod, si quis ecclesiam cum assensu dioecesani episcopi construxit, ex eo ius patronatus acquirit". Conc. Trid. S. XXV. c. 9. Es entsteht auch dann, wenn Jemand (z. B. der frühere Patron dort, wo er direct baupflichtig ist, nach gänzlicher Zerstörung der vermögenslosen Kirche) ohne Aequivalent gestiftet hat, obwohl er rechtlich dazu verpflichtet war. Der Generalvicar hat, um consentiren zu können, mandatum speciale nöthig, der Kapitelsvicar kann consentiren. Mein System S. 681, 684.

[5]) Er wird vermuthet aus der Benutzung der Kirche. Vivianus l. c. L. II. c. 1. n. 11 sq. u. die dec. Rotae daselbst.

[6]) c. 26. 27. 31. C. 16. q. 7, c. 25. X. h. t., c. 3. X. de eccl. aedif., c. 41. X. de test. et attest. II. 20, Conc. Trid. l. c. Mein System S. 685.

[7]) c. 11. X. h. t., c. 41. X. de elect., c. 3. X. de causa posses. et propriet. II. 12 (mein Kirchenr. I. S. 225 ff.), c. 1. de praescr. in 6. II. 13 (vgl. c. 8. X. de praescr. II. 26). Mein System S. 685 ff.

[8]) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 9. de ref. „Ut igitur debita in omnibus ratio observetur, decernit sancta synodus, ut titulus iuris patronatus sit ex fundatione vel dotatione, qui ex authentico documento et aliis iure requisitis ostendatur; sive etiam ex multiplicatis praesentationibus per antiquissimum temporis cursum, qui hominum memoriam excedat, aliasve secundum iuris dispositionem . . . . . Similiter quoque patronatus quicunque in ecclesiis et quibuscunque aliis beneficiis, etiam dignitatibus, antea liberis acquisiti a quadraginta annis citra, et in futurum acquirendi seu ex augmento dotis, seu ex nova constructione vel alia simili causa, etiam auctoritate sedis apostolicae, ab iisdem ordinariis, uti delegatis, ut supra, qui nullius in his facultatibus aut privilegiis impediantur, diligenter cognoscantur, et quos non repererint ob maxime evidentem ecclesiae, vel beneficii seu dignitatis necessitatem legitime constitutos esse, in totum revocent, atque beneficia huiusmodi sine damno illa possidentium, et restituto patronis eo, quod ab eis idcirco datum est, in pristinum libertatis statum reducant" und c. 12. de ref. S. XIV.: „Nemo. etiam cuiusvis dignitatis eccles. vel saecularis, quacunque ratione, nisi ecclesiam, beneficium aut capellam de novo fundaverit et construxerit, seu iam erectam, quae tamen sine sufficienti dote fuerit, de suis propriis et patrimonialibus bonis competenter dotaverit, ius patronatus impetrare aut obtinere possit aut debeat". Ginzel im Archiv III. 295, Pachmann, Lehrb. II. 99. Hinschius III. 28. Die abweichende Ansicht im System nahm die 3. Aufl. meines Lehrbuchs zurück. Hinschius kommt im Resultat zu dem in der 3. Aufl. u. genau so hier Gesagten, daß die unvordenkliche Zeit den directen Nachweis „des Titels ersetzt".

Die vom Tridentinum vorgeschriebene Prüfung, Aufhebung bez. Auflösung der Patronate in Deutschland ist nie praktisch geworden, der Schlußsatz desselben vielleicht nirgends ausgeführt worden.

IV. Der letzte Entstehungsgrund des Patronatsrechts über eine ecclesia libera oder ohne Stiftung über eine nova ist ein päpstliches Privileg oder Indult, dessen Zulässigkeit sich aus dem positiven Rechte ergibt[9]) und gerade in neuester Zeit zahlreiche praktische Belege gefunden hat[10]).

## § 67.

### c. Abgeleiteter Erwerb eines bestehenden.

I. Ein bestehendes Patronat wird erworben auf alle für den Erwerb von Privatrechten anerkannte Arten, welche mit der Natur dieses Rechts verträglich sind[1]). Der gewöhnlichste und allgemeinste Erwerbsgrund ist die Universalsuccession kraft eines Testaments oder des Gesetzes. Sofern es nicht ausschließlich den Gliedern einer bestimmten Familie (iusp. familiare, gentilitium)[2]) vorbehalten ist, kommt es an jeden fähigen Erben (§ 65), an mehrere ohne Rücksicht auf ihre Quoten zu gleichen Theilen, in solidum gegenüber der Kirche[3]). In gleicher Weise kann es durch Legat, Fideicommiß erworben werden. Unter Lebenden wird das dingliche erworben durch jede Singularsuccession (auf Grund von Kauf, Tausch, Schenkung u. dgl., kurz durch Eigenthumserwerb) in das berechtigte Grundstück, vorausgesetzt a) daß dies Recht nicht als ein Vermögensstück in Ansatz kommt, weil dies Simonie wäre[4]), und b) nicht etwa ausdrücklich vorbehalten[5]) oder aufgegeben wird[6]). Ein persönliches

---

[9]) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 21. de ref. Das Tridentinum hob in S. XXV. c. 9. nur die damals bestehenden auf, mein System S. 687 ff. u. 676.

[10]) Denn die Ertheilung des Nominationsrechts für die Religions- und Studienfonds-patronate in Oesterreich an den Kaiser, das dem Könige von Baiern gegebene Recht zu allen Beneficien, die ehedem von den säcularisirten bez. aufgehobenen Instituten besetzt wurden, die dem Könige von Württemberg und Großherzoge von Baden verliehenen Besetzungsrechte beruhen doch juristisch auf Privilegien bez. Indulten. Die Aufhebung der Concordate hindert nicht, sie als Beweis für die Anwendung des Satzes anzuführen.

[1]) Glosse zu c. 26. C. 16. q. 7: „Ius patronatus transire facit novus heres, Res permutata, donatio, venditioque".

[2]) Ein solches kann wieder in bestimmter Folge z. B. nur für Agnaten, in der Primogenitur u. dgl. vererblich sein.

[3]) c. 1. X. h. t. mit der Glosse, Clem. 2. h. t. Für die Folgeordnung u. s. f. entscheidet lediglich das Civilrecht. Die Aeltern ziehen herbei das röm. Recht. Wer jetzt Erbe in einem Lande wird, hängt vom Landesrechte ab. Stirbt Jemand ohne Erben, so wird die Kirche frei, weil der Fiscus (die Armen u. dgl.) nur in das Vermögen succedirt. Denn ist auch die Stellung des Fiscus der des Erben ganz analog nach gemeinem oder particulärem Rechte, so ist er doch nicht Erbe, sonst könnte man von bona vacantia nicht reden. Das canonische Recht nimmt nur für den Erbgang die Folge an. A. M. Schlayer S. 57, weil „der Fiscus als Erbe anzusehen ist". Wenn man den Uebergang auf den Fiscus in diesem Falle in Abrede stellt, muß das selbstredend noch mehr geschehen für den Fall der Confiscation des Vermögens einer Person, die ein persönliches Patronat hat. Diese gehört nicht zu den Uebertragungsarten des Patronats; auch ist das Patr. als solches kein einfaches privatrechtliches Vermögensobject. Deshalb geht es weder auf den Fiscus über, noch wird es suspendirt. Ders. Ansicht für diesen Fall Schlayer S. 58.

[4]) c. 6. 7. 13. 16. X. h. t., c. 42. de reg. iur. in 6. V. 12. Beim dominium utile kommt es an den dominus utilis: c. 7. 13. X. h. t. — Daß es durch Confiscation des Grundstücks übergehe, versteht sich von selbst. Viele Aeltere leugnen es: Vivianus L. XV. c. 2 und die dort Genannten. Bejaht wird es von Schmalzgrueber III. 38. Nr. 144 und Andern. Beim simonistischen Erwerb ruht die Ausübung.

[5]) Vgl. § 65. III. ein Beispiel solchen Vorbehalts.

[6]) Denn dem steht nichts entgegen, soweit nicht § 73 Ausnahmen bewirkt.

kann kein selbstständiger Gegenstand eines Kaufs sein[7]), wohl aber durch Tausch gegen eine res spiritualis[8]), und durch Schenkung erworben werden[9]).

II. **Durch Präscription** (Usucapion, Ersitzung) wird das persönliche geistliche Patronat in 40[10]), das laicale in 10 bez. 20 Jahren[11]) erworben, das dingliche mit dem Erwerb des Grundstücks, die bona fides[12]) und quasipossessio des Rechts allgemein vorausgesetzt.

III. Ein s. g. **landesherrliches Patronatsrecht**, welches auf der Landeshoheit als solcher beruhen soll, gibt es nicht[13]). Gleich jedem andern bedarf der Landesherr eines **besondern** Erwerbsgrundes. Trotzdem haben viele Landesherrn bez. ihre Regierungen sich ein solches beigelegt[14]), das auf die Nachfolge in das Ver-

---

[7]) c. 6. 13. 16. X. h. t., Conc. Trid. c. 9. cit. In einer universitas kann es einbegriffen sein. Fagnani ad c. 7. X. h. t. Vivian. L. IV. c. 1. Reiffenstuel III. 38. Nr. 31. Schmalzgrueber I. c. Nr. 160 u. a.

[8]) c. ult. (9.) X. de rer. permut. III. 19 und c. 16. X. h. t. Die Congr. Conc. in resol. ad C. Trid. l. c. n. 10 ließ den Tausch zu gegen Aufgabe des Zehntrechts. Der Consens des Ordinarius ist nöthig. Mein System S. 690.

[9]) Unbedingt gestattet a) an einen Mitpatron: c. 14. X. h. t., b) eines laicalen an eine persona ecclesiastica: c. 8. X. h. t., c. un. h. t. in 6; — mit Consens des Ordinarius a) die eines persönlichen weltlichen an eine weltliche Person: c. 8. X. h. t., c. un. h. t. in 6, Gloss. ad c. 8. 11. 14. 17. X. h. t. Beispiele von Genehmigungen solcher Schenkungen geben Breve Pius' VIII. 18. Dez. 1818 (Bullar. Cont. XV. 146) für 114 Benef. seitens der Klöster Etruriens an den Staat gegen die Verpflichtung des Unterhalts derselben, Breve desl. 6. April 1802 (XI. 324); b) eines geistlichen überhaupt, wenn die Bedingungen für die Veräußerung von Kirchengut vorliegen: c. un. de reb. eccl. non alien. in Extr. comm. III. 4. — Kommt ein dingliches Laienpatronat an eine persona ecclesiastica, so wird es geistliches, aber nicht persönliches Patronat. Zu dem Erwerbe durch einen Laien gehört nunmehr der bischöfl. (bez. päpstl.) Consens, weil er zur Veräußerung des Grundstücks gehört. Ist aber das berechtigte Grundstück erworben, dann ist auch das Patronatsrecht erworben. Wenn deshalb durch die Säcularisation Eigenthum an den säcular. patronatberechtigten Gütern erworben worden ist, so ist auch das Patronatsrecht erworben, weil dieses seine dingl. Natur nicht verändert hat. Geistlich war das Patronat, weil und so lange das Gut als den Zwecken einer persona eccles. dienend erschien. Von dem Moment an, als dieser Zweck aufhörte, entfiel auch die nur dadurch herbeigeführte und bedingte Qualität. Wer anders argumentirt, muß annehmen, daß Rechte u. s. w., die einem geistlichen (i. e. einer persona ecclesiastica gehörigen) Gute wegen dieses Umstandes zustanden, demselben in alle Ewigkeit ankleben.

[10]) c. 8. X. de praescr. II. 26, Nov. 111. Mein System S. 690.

[11]) Mein System S. 691. 30 J. (welche Richter, Lehrb. § 189, Phillips, Lehrb. § 142. u. a. annehmen) fordert das can. Recht nicht, denn Rechte, welche eine quasipossessio zulassen, fordern die gewöhnliche Zeit des Erwerbs von iura in re. Einzelne Civilrechte (Preuß. A. L. R. II. 11. §§ 574, 576, österr. a. b. G. §§ 1471 f.) lassen auch ausdrücklich die gewöhnliche Verjährungszeit zu, freilich, indem sie die Analogie von den Servituten hernehmen.

[12]) c. 20. X. de praescr. II. 26, c. 1. eod. in 6. II. 13. Im Archiv X. S. 457 ff. ist ein Rechtsstreit mitgetheilt, worin ein geistl. Gericht (nach einer dortigen Andeutung das von Laibach in erster, das Metropolitangericht in Görz in 2. Inst.) gegen den Besitzer einer Herrschaft, der einen geforderten Patronatsbeitrag zu Schulbauten nicht leisten wollte, weil er nicht Patron sei, erkennt: er sei Patron „titulo praescriptionis“ des im J. 1753 gestifteten Vicariats. Damit ist aber gemeint die unvordenkliche. Das Urtheil ist höchst eigenthümlich.

[13]) Natürlich kann der Landesherr, Fiscus, Patron sein, weil er als solcher nicht zu den untauglichen Personen gehört. Man braucht nur das Conc. Trid. c. 9. cit. anzusehen, da sie sogar Privilegien haben. Auch ist es ganz zulässig, das einem Landesherrn wirklich zustehende landesherrliches zu nennen.

[14]) In Oesterreich wies Hofdecr. 7. Nov. 1773 die nicht dinglichen Patronate des aufgehobenen Jesuitenordens dem Fiscus zu. Das Hofdecret 18. Febr. 1775, 25. Juni 1775 hält hieran fest und nimmt solche Patronate als „Sr. Majestät anheimgefallen“. Eine A. H. Entschl. 6. Sept. 1806 unterstellt ausnahmslos alle ehemals vom Erzb. u. Kapitel in Salzburg vergebenen Pfründen „dem landesfürstl. Patronate u. Ernennungsrechte“. Die württemb.

mögen der säcularisirten Bisthümer, Stifter, Abteien u. s. f. gestützt wurde. Diese Theorie, welche viele Vertheidiger fand, kann im ganzen als aufgegeben betrachtet werden, ohne daß jedoch über einzelne Fragen Uebereinstimmung herrscht[15]). Zunächst haben unstreitig die Landesherrn eine Anzahl von Patronaten aus den mannigfaltigsten Gründen erworben[16]), auch kann fortwährend der Landesherr oder Fiscus aus den gewöhnlichen Gründen ein Patronatsrecht erwerben. Daß aber die Säcularisation oder Suppression einer geistlichen Corporation (Orden, Stift, Kloster) die Nachfolge des Landesherrn in die Patronatsrechte jener Personen und Institute bewirke, kann aus positiven Rechtssätzen[17]) nicht behauptet werden und widerspricht dem ganzen Geiste des Patronats, wie positiven Sätzen des Rechts. Man muß vielmehr unterscheiden, auf welchen Titeln[18]) die Patronatsrechte beruhen. Eine solche Scheidung führt zu

---

V.O. 2. April, 4. Mai 1803, bair. 8. Aug., 26. Aug., 22. Sept. 1803 führten das landesherrliche Patronat ein.

15) Für das unbedingte landesherrl. P.: Gregel, Das landesherrliche Patronatsrecht nach den veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechtsame betrachtet, 1805. Reibel, Das Diöcesanverhältniß katholischer Bischöfe u. s. w. 1806. Dagegen: (Gregor Zirkel, nicht Frey; meine Gesch. d. Quellen III. 1. S. 306) Das landesherrliche Patronat, eine neue Erfindung, 1804. (Frey) Bemerkungen über Joh. Phil. Gregel's Schrift, Das landesh. Patr. u. s. w. von einem Unparteiischen, Bamb. 1805. (Eugen Montag) Abhandlungen über das alte und neue landesherrliche Patronatsrecht. Verfaßt von einem alten Rechtsfreunde. 1810. Ueberhaupt: Hinschius, Das landesherrliche Patronatsrecht gegenüber der katholischen Kirche. 1856. und in Zeitschr. f. K. R. II. 412, die § 63 Nr. 1. cit. neuern Abhandlungen, meine Abhandl. im Archiv VII. 215 ff., welche eine Entscheidung der Reichsdeputation v. 1803 mittheilt, worin es indirect verworfen ist. W. Kompe, Das Patronatsr. im Streite mit den Forderungen des oberrhein. Episkopats (Zeitschr. f. deutsch. Recht 255—293). Bluhme, Die Rechtsnachfolge der freien Stadt Frankfurt in die Patronatsrechte des säcular. Bartholomäusstifts u. s. w. in Zeitschr. IV. 46. Meine Beleuchtung dieses Rechtsgutachtens im Archiv XVI. 147. Vering das. II. 697. H. Rhenanus, Der Kölner Patronatsstreit (gegen Hinschius) das. IX. 399. — Für den Uebergang des Realpatronats mit den Gütern die im § 64 Note 3 cit. Entsch. der Congr. Episc. et Regul. Richter, § 193, mein System S. 704 ff. 669 ff.

16) Stiftung, Belehnung, päpstl. Indulte für Baiern: Sartori, Geistl. Staatsr. II. 2. S. 317, überhaupt Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen S. 282 ff.

17) Man stütze sich auf R. D. H. S. von 1803 § 36. Gegen dies beanspruchte Patronatsrecht Esposizione dei sentimenti.

18) Dies habe ich im Archiv XI. 215 ff. gethan. Vgl. vorher Anm. 9. So wurde auch in Oesterreich nie bezweifelt, daß mit dem Verkaufe von Gütern, welche Bischöfen gehören, in deren Diöcese liegen und patronatsberechtigt sind, also doch wohl geistliche Patronate constituiren, die Patronate übergehen (mir sind mehrere Fälle bekannt). Die Entsch. der Congr. Conc. von 1840 (meine Ausg. des Trident. S. 450) erkannte an: das Patronatsrecht über zwei Beneficien, das dem Patriarchen von Venedig zustand, sei diesem auch geblieben, obwohl die Beneficien in einer an die Diöcese Ceneda abgetretenen Pfarrei lagen. Mein Status dioec. cath. weist dingl. Patronate der Ordinarien nach.

Praktisch ist die Frage entfallen für: 1. Oesterreich, da Art. XXV. des Concord. dem Kaiser das Nominationsrecht in allen solchen Fällen — denn man sah und sieht als dem Religions- bez. Studienfond zustehend an alle ältern Besetzungsrechte der Klöster ꝛc. — gibt. Ges. 7. Mai 1874 §§ 3, 4 hält daran fest. 2. Baiern, dessen Concordat Art. XI. alle Patronate der aufgehobenen Corporationes eccles. dem Könige, die Collationsrechte der frühern Bischöfe den neuen gibt. Bei Verleihung der königlichen Beneficien werden die Bischöfe mit ihrem Gutachten gehört nach § 11 Erl. v. 8. April 1852. 3. Baden, wo nach Uebereinkunft mit der Regierung (vom 13. März 1861, im Archiv VII. 124 ff.) 304 Pfründen der landesfürstl. Präsentation, 163 der freien erzbisch. Verleihung zugewiesen wurden, bezüglich 132 ein provisor. Uebereinkommen getroffen ist. Die obigen Grundsätze sind hier praktisch befolgt. Vgl. Maas a. a. O. S. 56 ff. 4. Württemb., wo (Erl. 9. März 1858 Reg.-Bl. Nr. 4) eine Vereinbarung getroffen ist, die 200 der bischöfl. Collation, 326 dem königl. Patr. zuweist. Für Preußen ist durch Uebereinkommen zwischen staatl. und geistl. Behörde die Sache erledigt bezüglich der Diöcesen Breslau (Uebereinkommen im Archiv XX. 300), Posen-Gnesen (XXIV. 224),

folgenden Resultaten: 1. die persönlichen Patronate der geistlichen Personen sind untergegangen, weil die neuen Besitzer keine Erben sind, das Kirchenrecht einen Uebergang des persönlichen Patronatsrechts durch Eintritt in das confiscirte säcularisirte Vermögen einer Person nicht kennt, die Patronate als geistliche nicht vererbt werden und ohne [nie erfolgten] Consens an weltliche Personen nicht kommen konnten. Folglich ist freie Collation eingetreten. 2. Die persönlichen weltlichen Patronate der frühern Stände und andern weltlichen Institute sind auf die jetzigen Stände bez. das Land (Fiscus) übergegangen, weil diese in deren Gesammtrechte eingetreten, eigentlich nur Nachfolger sind. 3. Die Collationsrechte der Ordinarien waren keine Patronatsrechte, fielen also mit dem Subjecte fort; die jetzigen Ordinarien besetzen ex iure communi, wo kein Patronat besteht. 4. War incorporatio plena vorhanden, so ist mit dem Fortfalle des Subjects das Amt erledigt, folglich libera collatio des Ordinarius eingetreten. 5. Dingliche Patronate sind auf den fähigen Erwerber übergegangen.

IV. Die Befugniß zur Ausübung der Patronatsrechte (Präsentation u. dgl.) kann beim dinglichen von dem zur Benutzung des Guts Berechtigten[19]), wenn er fähig ist (§ 65), gewonnen werden. Auch beim persönlichen steht der Uebertragung an ein fähiges Subject nichts im Wege. Auf die Ehrenrechte hat jedoch nur der wirkliche Patron Anspruch.

### 4. Rechte des Patrons[1]).

### § 68.

### a. Präsentationsrecht.

I. Das Recht des Patrons, dem zur Institution Berechtigten für das vacante Beneficium einen tauglichen Geistlichen vorzuschlagen, nennt man ius praesentandi. Damit dieser Vorschlag Erfolg habe, ist erforderlich, daß der Vorgeschlagene im Momente der Präsentation[2]) die vom ius commune und particulare und von der Stiftung vorgeschriebenen Eigenschaften besitze[3]), und nicht

---

Paderborn westf. Antheils (das. S. 241; über Eichsfeld und die sächsischen Theile S. 234), Münster (das. 252), Trier rechtsrhein. (XXVII. 43), Fulda (das. 49), Limburg (XXX. 304).
Ueber Culm und Ermland s. Archiv XXI. 161, XXIV. 233, S. Weimar: Bering K. R. 2. Aufl. S. 224.

[19]) Usufructuarius, Pächter, Erbzinsmann: c. 7. X. h. t., Sequester (Archiv X. 370 ff. Entsch., zuletzt eine der Congr. Episc. et Regul. 15. Juni 1850, wonach dem Sequester die Ausübung unzweifelhaft zusteht), Ehemann u. s. w. Mein System S. 291 ff. Eine Verpfändung des Patronatsrechts ist unmöglich, jedoch mein System über die Antichrese. — Ad. Wach, Der Uebergang des Patronats auf den Firmar, in Dove's Zeitschr. VI. 243.

[1]) Glossa ad c. 25. X. h. t.: „Patrono debetur honos, onus utilitasque, Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus". — Allgemein ist zu bemerken, daß weder alle Rechte in jedem Falle vorhanden sein müssen, noch insbesondre jeder Patron zur Präsentation befugt ist. In Böhmen gibt es Pfarreien, wo Pfarrkirche und Beneficium getrennte Patrone haben; die Präsentation steht dem des letztern zu, die Ehrenrechte auch jenem.

[2]) Siehe den Beweis in meinem System S. 694.

[3]) Diese liegen im § 56 und § 57. Offenbar kommt jede in Betracht. Es sei nochmals hervorgehoben: 1. Nach gemeinem Rechte ist der Laienpatron nicht verpflichtet, ein im Concurs vorher approbirtes Subject auf ein Pfarrbeneficium zu präsentiren, der Bischof nur berechtigt, den Präsentirten von den Examinatores synodales prüfen zu lassen. Dabei bewendet es in Baiern (Concord. Art. VI.) und den übrigen deutschen Staaten. 2. Der geistliche Patron darf nur ein im Concurs approbirtes präsentiren. 3. In Oesterreich müssen alle Pfarreien

der Patron sich selber vorschlage[4]). Ist der Präsentirte mit einem durch den Bischof dispensablen Hindernisse behaftet, so darf dieser dispensiren, ohne hierzu verpflichtet zu sein.

II. Der Patron braucht nur eine Person, darf aber mehrere[5]) vorschlagen. Der geistliche Patron ist an den einmaligen Vorschlag eines tauglichen gebunden[6]), der Laienpatron hingegen darf bis zur Entscheidung des Institutors wiederholt präsentiren (ius variandi) mit der Wirkung, daß letztrer unter den mehrern die Wahl hat[7]).

---

durch den öffentlichen Concurs besetzt werden. Dieses geschieht also: Sobald eine Säcularpfarrei erledigt ist, wird durch Circular der Clerus aufgefordert, sich zu bewerben. Die Gesuche nebst Beilagen gehen (durch den Bezirksvicär) an das Consistorium. Dies muß, wenn ein geistliches oder laicales Privatpatronat vorliegt, alle Fähigen (und unter ihnen in jenem Falle die drei würdigsten) bezeichnen, wenn ein Staats- (kaiserl. fiscal.) oder Gemeindepatronat vorliegt, entwerfen eine Competententabelle, in der die Competenten nach der Ordnung gesetzt werden, wie sie dem Consistorium würdig scheinen. In den Rubriken sind die einzelnen Daten anzugeben. Wer nicht fähig ist oder aus besonderm Grunde ausgeschlossen wird, kommt nicht in der Tabelle unter den Fähigen zu stehen. Die Gesuche unter Angabe der Fähigen bez. drei Würdigsten (oder auch ein bloßes Verzeichniß der fähigen Competenten und die Terna) beim Privatpatronate, beim öffentlichen diese Tabelle nebst allen Gesuchen wird dem Patron vom Ordinariate zugemittelt. Aus den Fähigen kann der Laienpatron nach Belieben jeden, der geistliche Patron und der Kaiser (bez. Fiscus) müssen einen aus den drei Würdigsten (s. g. Terna) präsentiren: Concord. Art. XXIV. XXV. Die nähere Modification (im Art. XVII. des Schreibens Ecclesia cath. 18. Aug. 1855 zugesichert) ist bei dem kaiserl. und fiscal. Patronate, daß bei Pfründen unter 1000 fl. die Statthalterei (für den Religions- und Studienfonds) bez. sonstige Behörde (Finanz-Landes-Direction u. s. f.), bei höhern und wenn die Behörde den primo loco gesetzten nicht präsentiren will, überhaupt die Sache an das Cultus- (Staats-) Ministerium geht, das selbst oder nach Allerhöchster Entschließung präsentirt. Ruht das Patronat auf einer angekauften Staatsherrschaft, so ist der Privatpatron ebenfalls an die Terna gebunden, vorausgesetzt, daß in dem Verkaufsinstrumente ausdrücklich diese Beschränkung stipulirt und folglich ins Grundbuch eingetragen wurde. Denn die betr. Gesetze bestimmen diese Beschränkung nicht als gesetzliche Folge, sondern wollen, daß sie unter die Bedingungen des Verkaufs aufgenommen werde. In Böhmen sind in dem letzten Decennium mehrere Fälle vorgekommen, in denen die Nationalbank dies nicht that, so daß die jetzigen Besitzer nicht an die Terna gebunden sind. Hat Einer zu nominiren, ein Zweiter zu präsentiren, so geht auch an den ersten die Tabelle u. s. w., der einen Monat vor Ablauf der Frist nominiren muß. Somit kann in Oesterreich der Vorschlag eines Untauglichen kaum anders vorkommen, als wenn er es erst nachträglich wird, oder dem Bischofe die Untauglichkeit erst später bekannt wird. Im Ges. 7. Mai 1874, §§ 4, 5, wird über den Concurs Verordnung in Aussicht gestellt.

[4]) c. 7. X. de instit. III. 7, c. 26. X. h. t. Mein System S. 693. Anm. 4. Ihre Söhne dürfen Patrone (Gl. ad c. 15. 26. X. h. t.), Mitpatrone einen aus ihnen (arg. c. 33. X. de elect.) präsentiren.

[5]) Der Grund liegt in Nr. VI. und darin, daß die Lage des Bischofs durch den Vorschlag mehrerer besser wird. Für Mitpatrone ausdrücklich bestimmt in Clem. 2. h. t.

[6]) Erfährt er die Unfähigkeit, bevor der Bischof handelt, so darf er offenbar aus dem Grunde Nr. VI. nachpräsentiren. Da er im Gewissen verpflichtet ist, den Würdigeren zu präsentiren, dürfte ihm auch die Nachpräsentation mit dieser Motivirung zustehen.

[7]) Das ius variandi ist also ein cumulativum, nicht privativum. Dasselbe läßt sich aus c. 24. X. h. t. „Quum autem advocatus clericum *unum* idoneum episcopo praesentaverit, et postulaverit postmodum, eo non refutato, alium aeque idoneum in eadem ecclesia admitti: quis eorum alteri praeferatur, iudicio episcopi credimus relinquendum, si laicus fuerit, cui ius competit praesentandi. Verum si collegium vel ecclesiastica persona praesentationem haberet, qui prior est tempore, iure potior esse videtur“, allein nicht deduciren. Dasselbe entscheidet: der Laienpatron dürfe einen gleichtauglichen nachpräsentiren, der geistliche nicht, auch bevor der erstere verworfen sei. Daß der Bischof die Wahl hat, folgt daraus, daß seine Lage sich durch mehrere bessert, er vom Momente der an ihn gelangten Präsentation instituiren kann, die privative eine noch größere Ausnahme wäre u. s. w. Für diese Ansicht: Vermehren in Weiß, Archiv I. 125, V. 52, Gerlach a. a. O. S. 28 ff., Kaiser im Archiv II. 412, Richter, Phillips, Schlayer, Pachmann, Hinschius, Friedberg u. a.

III. Die **Ausübung** der Präsentation (§ 67, IV) hängt ab vom besondern Falle. Bei juristischen Personen richtet sie sich nach der Verfassung[8]; Mitpatrone präsentiren bald nach einem Turnus[9], bald ein jeder einzeln[10]. Ist keine Majorität oder Einheit erzielt oder sind mehrere präsentirt, so hat der Bischof die Wahl[11]. — Ist das Patronatsrecht unter mehrern streitig, so präsentirt der im Quasibesitze befindliche[12]; ist der **Besitz** streitig, so hat, wenn der Streit bis zum Ablaufe der Frist nicht beendet ist, der Bischof das Recht der freien Collation[13]; ist endlich die **Existenz des Rechts** streitig, so muß bis zur rechtskräftigen Entscheidung vom Bischof ein Administrator bestellt werden[14].

---

Gegen: Lippert S. 45 und in Weiß, Archiv III. 93, Schilling S. 50. Vgl. mein System S. 694 ff. Ein pactum de non variando zw. Patron und Erstpräsentirtem, selbst durch einen Eid bekräftigt, ist ohne Wirkung: Schlayer S. 20 ff. Auch ein Verzicht des Patrons auf Nachpräsentation hindert den Bischof nicht, eine solche doch anzunehmen. Inwiefern auch noch dann der Laienpatron variiren könne, wenn bereits zwischen mehrern Präsentirten ein Rechtsstreit herrscht, erörtert ders. S. 71 ff.

[8] Es präsentirt der Vertreter bez. das sie vertretende Collegium. Eventuell entscheiden die Grundsätze über Wahl: c. 6. X. de his q. f. III. 10.

[9] Da das Recht untheilbar ist, so folgt, daß jeder Patron das Recht hat, also nur eine Theilung im Rechte der Ausübung stattfindet. Ist dies durch einen Alternirungsvertrag geschehen, so hat offenbar jeder für den Fall, wo der andre berechtigt ist, auf sein Recht der Ausübung verzichtet. Ein solcher Vertrag bedarf der bischöfl. Zustimmung nicht: Clem. 2. de iure patron. III. 12. „Plures ab uno ex patronis ecclesiae relicti heredes vocem duntaxat unius habebunt in praesentatione heredis. Et, ut facilius provideatur ecclesiis, non inconveniens reputamus, patronos ipsos inter se posse libere convenire de rectore ab eis alternis vicibus praesentando; quibus etiam ex eadem causa permittimus, ut plures ad vacantem ecclesiam possint eo modo praesentare personas, quod una ex eis eligi per episcopum valeat et admitti.“ Zwingen kann der Bischof die Patrone zur Abschließung eines solchen Vertrags nicht. Schlayer S. 66 ff. Ebensowenig könnte der Bischof verschiedene Patrone, die mehrere Patronate gemeinschaftlich haben, zu deren Auswechslung zwingen Ders. S. 67 f.

[10] Clem. 2. cit. Kann von mehrern Patronen einer bez. mehrere das Recht nicht ausüben, so sind folg. Fälle möglich: a) Hat einer bez. mehrere das Recht zur Strafe verloren, so zählen sie nicht. b) Konnte es nicht ausgeübt werden, weil legitimum impedimentum eintrat oder noch keine Kenntnisse der Vacanz vorlag, so muß gewartet werden: c. 8. X. de concess. praeb. III. 8. Vgl. aber Note 14. Will einer oder mehrere nicht ausüben, so präsentiren die übrigen ohne Rücksicht darauf mit voller Wirkung, Schlayer S. 56 ff. — Beim Erbgang können mehrere Erben eines Patrons nur dessen Stimme geltend machen: Clem. 2. cit. Dieser Satz, der also für die successio in stirpes und allenfalls in lineas entscheidet, darf nicht ausgedehnt werden. Deshalb tritt keine dem Umfange der Ausübung nach verschiedene Berechtigung ein, wenn etwa a) eine Person von den Erfordernissen der fundatio, constructio und dotatio zwei, die andre eins erfüllt hätte, b) mehrere in verschiedenem Maße beigetragen haben, c) mehrere Erben zu ungleichen Theilen eingesetzt sind. Schlayer S. 59 ff. Auch ist der Theilungsrichter nicht berechtigt, einem von mehrern Erben das Patronatsrecht ausschließlich zuzuweisen. Ders. S. 62 ff. — Die Entscheidung durch das Loos ist unstatthaft: resol. Congr. Conc. in Ariminens. 17. Febr. 1820 in num. 20. ad c. 9. S. XXV. Conc. Trid.

[11] Clem. 2. cit. In Oesterreich erhält dann der primo loco Vorgeschlagene die Pfründe: Hofdecr. 18. Juni 1805 (Jaksch IX. S. 268).

[12] D. h. wer bei der letzten Erledigung bona fide mit Erfolg präsentirte: c. 8. X. de const. I. 2, c. 24. X. de elect., Gl. ad c. 3. X. de causa poss. Der von dem bonae fidei possessor Präsentirte (und Instituirte) behält das Beneficium, wenngleich das Recht dem Praesentans aberkannt wird: c. 19. X. h. t.

[13] c. 3. 12. 22. 27. X. h. t. Der Sieger darf, um den Besitz zu erlangen, den Instituirten nachpräsentiren: c. 12. cit., obwohl seinem Rechte nicht präjudicirt wird: c. 27. cit. Wer siegt, darf, so lange der Ordinarius nicht conferirt hat, offenbar präsentiren.

[14] c. 4. X. de off. ord. I. 31. Wäre der Gegner des Bischofs in quasi-possessione (Note 12), so müßte man ihm consequenterweise das Recht zuschreiben, mit der Wirkung zu präsentiren, daß der Präsentirte administrire, event. instituirt werde.

IV. Die Frist zur Einbringung der Präsentation ist für die Stelle eines „praelatus ecclesiae cathedralis (Bischof) vel regularis"[15]) drei, für alle andern Beneficien beim geistlichen Patronate sechs[16]), beim weltlichen vier[17]) Monate, welche laufen vom Tage der dem Patron bekannt gewordenen Vacanz[18]). Beim gemischten Patronate tritt auch für den Laien der Verlust erst mit Ablauf der sechsmonatlichen ein[19]). In Oesterreich hat ohne Unterschied von geistlichem oder weltlichem Patronat der Patron, welcher sich im Lande befindet, innerhalb sechs Wochen, der, welcher sich außer Landes befindet, in drei Monaten vom Tage der Mittheilung durch das Ordinariat gerechnet zu präsentiren[20]). — Wird diese Frist versäumt durch Verschulden des Patrons, so devolvirt das Besetzungsrecht an den Ordinarius[21]).

V. Vollendet ist der Vorschlag[22]), wenn er dem Ordinarius zugekommen ist, sei es mündlich oder schriftlich von seiten des Patrons oder durch Aushändigung des Präsentationsschreibens von seiten des Präsentirten[23]).

VI. Der vom Laienpatron Präsentirte erlangt, wenn er die vollendete Präsentation angenommen hat, oder wenn die Präsentation nach vorheriger Annahme geschehen ist, gegenüber dem Patron noch kein Recht, dem Ordinarius gegenüber ein ius ad rem[24]). Der vom geistlichen Patron Präsentirte erlangt ein unbedingtes ius ad rem. Verwirft der Bischof den fähigen Präsentirten, so kann der Patron ent-

---

Für Unmündige präsentiren die Vormünder: arg. c. 32. de elect. in 6, c. 3. de iud. in 6. II. 1, Minderjährige sind selbst dazu befugt: arg. c. 3. de iud. in 6. II. 1.

15) c. 41. X. de elect. Oben § 43.

16) c. 22. X, c. un. h. t. in 6.

17) c. 3. 27. X, c. un. h. t. in 6.

18) c. 3. X. de suppl. neglig. prael. I. 10, c. 5. X. de conc. praeb. III. 8, c. 8. 18. de elect. in 6, mein System S. 698.

19) Gl. ad c. un. h. t. in 6, mein System S. 697. Ist beim gemischten Patronate ein Turnus eingeführt, wird es je nach diesem im einzelnen Falle als geistliches oder laicales behandelt. Mein System S. 671. Daraus ergeben sich mehrfache Folgen.

20) Vgl. Anm. 3. Hofdecr. v. 18. Juni 1805 (bei Jaksch IX. S. 267). Die Frist läuft vom Tage, an welchem dem Patron die Liste zukam: so ausdrücklich im Prager Prov.-Conc. T. VI. c. 10 erklärt.

21) § 60. In Oesterreich schreibt Hofdecr. v. 18. Juni 1805 vor, „es solle dem Ordinarius das Ernennungsrecht dergestalt eingeräumt sein: daß derselbe in diesem Falle demjenigen Candidaten, welcher dem Collator (?) primo loco als der Würdigste vorgeschlagen war, die erledigte Pfründe zu verleihen habe".

Die Congr. Conc. hat nicht, in num. 18 zu c. 9. Conc. Trid. cit. entschieden, das landesherrliche Patronat sei nicht an die Frist gebunden. Der Secretär referirt blos derartige Meinungen, die nichts mit dem Falle zu thun hatten, da der Patron kein Landesherr war und einen Hinderungsgrund hatte. Ausdrücklich ist im bair. Concord. Art. XI. bei Strafe der Devolution auch für die königl. Patronate „intra tempus a Canonibus praescriptum" die Präsentation gefordert. Ueber die Frist, in der der Ordinarius jetzt conferiren muß, vgl. § 57 Anm. 3, § 60 Anm. 11.

22) Geht derselbe über ein praesentare hinaus, so gilt er für nicht geschehen: c. 5. 10. 31. X. h. t. Mein System S. 698.

23) c. 6. X. de his q. f. III. 10. Clem. un. de excess. prael. III. 6. In den meisten Diöcesen (in Württemberg und Baden ist durch die angef. Erlasse die Sache geregelt) ist ein bestimmter Modus vorgeschrieben oder herkömmlich. In Oesterreich kann der Privatpatron das Präsentationsschreiben dem Präsentirten selbst oder dem Ordinarius zustellen. Bei Staatspatronaten wird es entweder dem Präsentirten gegeben unter Verständigung des Consistoriums oder letztern direct zugestellt. Das Prager Prov.-Conc. Tit. VI. c. 10 fordert schriftliche Präsentation, wiederholt sonst die obigen Sätze.

24) D. h. den Anspruch auf die Institution, die das ius in re gibt, wenn er fähig ist und allein (Nr. II) bleibt.

weder appelliren[25]) oder ein zweites Subject in gleicher Frist präsentiren[26]). Der Bischof muß aber dem beim Laienpatronate unrechtmäßig Verworfenen ein gleich gutes Beneficium verleihen[27]). Wird der Präsentirte als unfähig verworfen[28]), so darf der Laienpatron bis zum Ablauf der Frist unbedingt[29]), der geistliche nur im Falle unverschuldeter Nichtkenntniß der Unfähigkeit eine neue Präsentation vornehmen[30]). Desgleichen darf jeder Patron innerhalb der neu beginnenden Frist nochmals präsentiren, wenn der Präsentirte nicht annimmt oder nach der Annahme verzichtet oder stirbt oder mit einem unbekannten Hinderniß behaftet ist[31]). In jedem andren Falle devolvirt das Besetzungsrecht an den Ordinarius (§ 60)[32]).

## § 69.

### b. Cura beneficii.

Ueber die Rechte und Pflichten entscheidet zunächst die Stiftungsurkunde[1]). Nach gemeinem Rechte ist der Patron berechtigt: a) zur Einsichtnahme in die Vermögensverwaltung, nicht zur Verwaltung selbst[2]), zur Aufsicht über die Einhaltung der Stiftungsmessen, b) gehört zu werden bei Veränderungen des Beneficiums und Vermögens[3]). In Deutschland und Oesterreich steht ihm vielfach ein größeres Recht zu (§ 219).

## § 70.

### c. Ehrenrechte.

Sie sind: ius processionis[1]), sedes in choro, ius intercessionum (Erwähnung in den Kirchengebeten), ius listrae (Recht das Wappen aufzuhängen), honor thuris, aquae benedictae, panis benedicti, osculum pacis, Kirchentrauer bei dem Tode des Patrons und seiner Angehörigen, das meist abgeschaffte Recht in der Kirche beerdigt zu werden.

---

[25]) Mit der Wirkung der Cassation. Vgl. c. 32. C. 16. q. 7, c. 8. 14. X. h. t.

[26]) Vgl. c. 5. 29. X. h. t.

[27]) c. 29. X. h. t. (vgl. c. 5. eod.). Daß dies nicht beim geistlichen gilt, folgt aus dem Gesagten; denn der Patron hat ja dann einen andern präsentirt, somit der Präsentirte kein Recht. Ueber das Appellationsrecht des vom geistl. Patron auf ein Pfarrbenef. Präsentirten, den der Bischof als minus dignus verwirft, Const. Bened. XIV. Redditae nobis 9. April 1746 (Conc. Trid. p. 586 ff.). — Natürlich muß der Bischof die Unfähigkeitsgründe mittheilen.

[28]) Dagegen kann der Patron auch appelliren. Unterliegt er, so läuft ihm die Frist nicht mehr, weil die Appellation frevelhaft, die Frist also durch sein Verschulden versäumt ist. Daraus erhellt wieder die Nothwendigkeit, die Gründe mitzutheilen, weil sonst der Patron sich von der Unfähigkeit nicht überzeugen kann.

[29]) c. 4. X. de off. iud. ord. I. 31 mit der Glosse, c. 26. de elect. in 6. I. 6.

[30]) c. 7. § 3, c. 20. 25. X. de elect., c. 18. eod. in 6, cf. c. 2. X. de negl. prael., c. 20. de elect. in 6. Würde aber die Präsentation so spät geschehen, daß der Bischof vor Ablauf der Frist nicht mehr prüfen könnte, so fiele das Recht offenbar fort.

[31]) Arg c. 20. de elect. in 6.

[32]) Der Patron hat das Recht in jedem Erledigungsfalle: mein System S. 699.

[1]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref. § Patroni vero.

[2]) Trid. l. c. u. S. XXV. c. 9. de ref. System S. 700. Michels l. c. p. 11. 36. 39.

[3]) Das Nähere ergeben die §§ 47, 185. Die Visitation mit vorzunehmen steht ihm nur zu, wenn die Stiftung dies Recht gibt: Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref.

[1]) c. 25. X. h. t., Pontif. Rom. Tit. de consecratione ecclesiae.

## § 71.

### b. Nutzbringende Rechte.

I. Nach der Stiftung kann dem Patron eine jährliche Rente von dem Beneficium oder dergleichen zustehen. Gibt die Stiftung ein solches Recht nicht, so hat der Patron keinen Anspruch darauf und noch weniger das Recht, eine Rente u. dgl. aufzuerlegen[1]).

II. Einen Anspruch auf Alimente hat für seine Person derjenige Patron, der selbst Stifter ist oder vom Stifter abstammt, wenn er in unverschuldete Armuth gefallen, keine dritte Person zu seiner Alimentation verpflichtet oder vermögend ist, endlich die Kirche größere Einkünfte hat, als zur Deckung der laufenden Bedürfnisse erforderlich sind[2]).

## § 72.

### 5. Pflichten des Patrons.

I. Die defensio, advocatia beneficii, die Pflicht, das Beneficium zu schützen, zu vertreten, für die gute Verwaltung zu sorgen, den schlechten Verwalter anzuzeigen u. s. w. Gegenwärtig ist diese Pflicht, weil die Vertretung bald vom Staate gehandhabt wird, bald auf die gewöhnliche Weise vor Gericht geschieht, von geringerer Bedeutung.

II. Die Stiftung kann dem Patron besondre Pflichten auferlegen.

III. Endlich hat der Patron nach gemeinem Rechte eine höchst subsidiäre, nach Particularrecht oft eine directe Pflicht, zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse beizutragen (§ 219).

## § 73.

### 6. Untergang des Patronatsrechts.

I. Mit der Wirkung, daß die Kirche in die freie bischöfliche Collation fällt, erlischt das Recht: a) durch einfachen Verzicht, welcher von einem dispositionsfähigen[1]) Patron nach gemeinem Rechte unbedingt ohne bischöflichen Consens[2]) mit voller Wirkung geschehen kann, wenn der Patron keine directen Pflichten hat, aber auch in diesem Falle zulässig ist, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß er auf die Lasten nicht verzichten kann[3]), b) durch stillschweigenden Verzicht, wenn er in eine Ver-

---

[1]) c. 16. X. de sent. et re iud. II. 27, c. 23. X. h. t., c. 16. X. de censib. III. 39. Vivianus, L. II. c. VIII. Schmalzgrueber l. c. Nr. 110 sq.

[2]) c. 30. C. 16. q. 7, c. 25. X. h. t. mit der Glosse. Pont. Rom. l. c. Vivianus, L. I. c. II. n. 20 sqq. Reiffenstuel l. c. Nr. 112 sqq. Schmalzgrueber Nr. 106 sqq.

[1]) Dieses ist z. B. ein Patron nicht, der ein Familienpatronat, ein mit einem Fideicommisse u. dgl. verbundenes hat, weil er den übrigen Gliedern (Anwärtern) nicht präjudiciren kann. Dazu gehörte also Zustimmung aller.

[2]) C. un. h. t. in 6. „Si laicus ius patronatus ecclesiae sibi competens eidem vel alteri ecclesiae seu loco religioso duxerit conferendum: huiusmodi collatio, quamvis absque assensu episcopi facta fuerit, efficax est censenda; per praefatam tamen collationem iuri episcopi, qui eidem assensum non praebuit, nolumus in aliquo derogari.“ Schon die Glossa ad h. t. faßt dies, wie auch der Gegensatz eidem, alteri ecclesiae zeigt, dahin mit Recht auf, daß er es der dem Patronate unterliegenden Kirche schenkt.

[3]) Damit dies stattfinde, bedürfte es der für die Veräußerung von Kirchengut vorgeschriebenen Bedingungen. Daß der Patron nicht verzichten kann, um sich der Lasten zu entschlagen, sagt österr. Hofdecr. 3. Sept. 1784, 19. Oct. 1784, preuß. A. L. R. II. 11. § 610.

änderung des Beneficiums willigt, welche sein Recht aufhebt[4]). Zu diesen mit dem Willen des Patrons stattfindenden Erlöschungsgründen kommt der Verlust des persönlichen Patronats ipso iure c) durch gänzlichen Untergang des Subjects: Aussterben der berechtigten Familie und erbenloses Versterben beim persönlichen Patronate, Aufhebung der berechtigten juristischen Person[5]), endlich des Rechts überhaupt, d) wenn die Kirche gänzlich zerfällt und der Patron nicht wieder baut bez. dotirt[6]) und e) zur Strafe des Besitzers für dessen Person als gesetzliche Folge, wenn derselbe simonistisch das Patronat veräußert oder präsentirt[7]), Eingriffe in die Rechte der Kirche macht[8]), Cleriker der Patronatskirche thätlich verletzt[9]).

II. Durch bloßen Nichtgebrauch geht es nicht unter, wohl aber fällt das Präsentationsrecht fort, wenn der Ordinarius eine versuchte Präsentation nicht annimmt und durch Erhalten im freien Collationsrechte die Freiheit des Beneficiums ersitzt (usucapio libertatis)[10]).

III. Das Recht zur Ausübung geht verloren: a) im einzelnen Erledigungsfalle durch Eintritt der Devolution (§§ 60, 67), b) für den jeweiligen Inhaber, so lange der Zustand dauert, 1. wenn derselbe unfähig ist zum Erwerbe des Rechts (§ 65), 2. wegen Ketzerei[11]) verurtheilt wird, 3. nach Particularrecht, wenn das berechtigte Gut zur Concursmasse gehört[12]).

---

[4]) Union, Incorporation, Suppression, Verwandlung in eine Collegiatkirche. § 47, Michels l. c. p. 19. sqq. Es erlischt nur ius praesentandi. Derselbe Erfolg tritt ein, wenn der verweigerte Consens des Patrons supplirt wird. Geht das Präsentationsrecht unter, wenn es der Ordinarius erwirbt (durch Consolidation)? Schlayer S. 79 anknüpfend an c. 18. X. h. t. nimmt an: wenn der Bischof einziger Patron ist, könne er nicht präsentiren, wenn er Mitpatrone habe, wohl. Das persönliche Patronat geht im erstern Falle unter, im zweiten nicht, ein dingliches nie. Die Prager jur. u. medic. Facultät haben mehrere Patronate. Sie präsentiren dem Kanzler, welcher stets der Erzbischof ist, drei Candidaten, aus denen dieser einen dem Erzbischof nominirt.

[5]) § 67, III für Oesterreich. Für Preußen folgt es schon aus L. R. II. 11. § 614, überhaupt in ganz Deutschland aus der Geltung des Kirchenrechts für das innere Gebiet der Kirche, ebenso in Oesterreich, wenn auch Art. 18 des Schreibens Ecclesia cath. 18. Aug. 1855 formell nicht mehr gilt.

[6]) § 219. Mein System S. 682. Theilweise, insofern ein andrer Mitpatron wird, kann es auch aufhören in diesem Falle. § 66, I.

[7]) c. 6. 16. X. h. t., c. 9. Conc. Trid. cit., preuß. A. L. R. § 613. Selbstredend ist ein richterliches Urtheil nöthig, ob vom geistl. oder weltlichen Richter: §§ 84, 92. Schlayer S. 33 sucht auszuführen, die simonistische Präsentation entziehe das Recht nicht, sondern daß der Ordinarius bei excom. latae sententiae den Excom. von fernerer Ausübung des Präsentationsrechts ausschließen könne (dürfe), bei excom. ferendae sent., weil er jetzt excommunicatus vitandus sei, müsse, bis entweder die Censur behoben oder ein andrer in das Recht succedirt sei. Dagegen meine Anzeige im Bonner Theol. Literaturblatt 1866 Sp. 683.

[8]) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 11. § Quodsi.

[9]) c. 12. X. de poenis V. 37. Der Verlust erfordert ein Urtheil, da er ja wegen der Verletzung zu bestrafen ist. Von selbst versteht sich, daß das Verbrechen des geistlichen Patrons dem Amte nicht schadet, daß auch das von dem Vertreter einer jurist. (weltl.) Person begangene dieser nichts schadet, also das Recht bleibt. Die Lasten bleiben am Grundstücke haften, wenn es der Besitzer zur Strafe verliert.

[10]) Mein System S. 708 ff. Oben § 67, II. Beim geistlichen Patronate wäre 40jähr. quasipossessio libertatis nöthig: preuß. A. L. R. § 612. Vgl. noch mein Kirchenrecht I. S. 168 ff. gegen die Theorie der ältern Canonisten, der auch neuere huldigen, daß non-usus im canonischen Rechte ein allgemeiner Endigungsgrund von Rechten sei.

[11]) c. 13. X. § 5. (Credentes) de haeret. V. 7, aus dem bisweilen der Verlust des Patronatsrechts wegen Häresis abgeleitet wird, spricht davon nicht. Man könnte höchstens etwas aus den Worten folgern: „Et in similibus idem praecipimus observari". c. 2. de haeret. in 6. V. 2 entzieht aber denen, die durch Ketzer ein Amt ꝛc. erhielten, dieses, die wissentlich sich von solchen auf Bitte vorschlagen ließen für unfähig zum Empfange andrer erklärend. Man

## § 74.

### V. Die Erledigung der Kirchenämter.

I. Ipso iure tritt die Vacanz ein durch: a) den Tod, b) die Todeserklärung oder eine so lange dauernde Abwesenheit, daß ein Verfahren überflüssig ist[1]), c) Nichterwerb des nöthigen ordo in Jahresfrist (§ 56), d) Annahme eines beneficium incompatibile (§ 75, V), e) Eingehung einer Ehe seitens eines clericus minor[2]), f) Ablegung der professio religiosa[3]), g) Verurtheilung wegen Verbrechen (§§ 89 ff.), h) Abfall von der Kirche[4]).

II. Mit dem Willen des Beneficiaten: a) durch Verzicht, renuntiatio[5]). Derselbe erfordert: 1. einen vernünftigen Grund[6]); 2. Zustimmung dessen, der die iurisdictio ordinaria über den Beneficiaten hat[7]); 3. Willensfreiheit des Verzichtenden[8]); 4. Abwesenheit jeder Simonie; 5. Unbedingtheit. Die resignatio cum reservatione pensionis ist gestattet, wenn die Einsetzung eines Coadjutors stattfinden kann[9]). Die resignatio salvo regressu ist im Principe verboten[10]), gestattet aus besondern Gründen[11]), bei deren Nichtvorhandensein päpstlicher Consens erforder-

---

kann in diesen Punkt nicht die Grundsätze über Fähigkeit der Protestanten hineintragen. — Ist sonst der Patron excommunicirt, so kann er, so lange der Zustand dauert, nicht präsentiren, weil der Bischof gar keinen Verkehr mit ihm haben kann. Daß nur exc. maior gemeint ist, versteht sich von selbst, aber auch exc. latae sent. genügt, weil communicatio in sacris stets ausgeschlossen ist. Andre nehmen Verlust des Rechts an: Hinschius III. 92 u. a. Wenn dieser n. 6 meint, ich habe c. 13 cit. nicht beachtet, hat er übersehen, daß ich es beachte, da ich hier wörtlich wiederhole, was in der 3. Aufl. steht.

[12]) Oesterr. Hofdecr. v. 6. Sept. 1799 (Jacksch IV. 438), wonach der Bischof alsdann frei conferirt. — Ueber die Gerichtsbarkeit in Patronatssachen vgl. § 93.

[1]) Decl. Congr. Conc. num. 21. ad c. 2. de ref. Sess. VI. Conc. Trid.

[2]) c. 1. 3. 5. X. de cler. coniug. III. 3. Decl. Congr. Conc. ad c. 5. de ref. Sess. XXV. Conc. Trid. Mein System S. 341 ff.

[3]) c. 4. de regular. in 6. III. 14 mit Glosse redierint hierzu. Unten § 164.

[4]) Rel.-Frieden zu Augsb. v. 1555. § 18. Instr. Pac. Osnabrug. Art. V. § 15. Reservatum ecclesiasticum. Mein System a. a. O. Da die Altkatholiken katholisch bleiben, behält der der altkathol. Gemeinschaft beitretende Beneficiat die Stelle: badisches G. 15. Juni 1874 Art. 1, preuß. 4. Juli 1875 § 3. Die von Hinschius, preuß. Kirchengef. d. J. 1874 u. 1875 S. 186, Kirchenr. III. 296 n. 7 gemachte Einschränkung, daß § 3 nur gelte, wenn in dem Amtssitze des übertretenden eine erhebliche Anzahl vorhanden sei, ist durch den Wortlaut des § 3 nicht gerechtfertigt, denn wenn dieser sagt: „Tritt ein Pfründeninhaber der altkatholischen Gemeinschaft bei, so bleibt er im Besitz und Genuß der Pfründe", so paßt das auf jeden, nicht blos auf einen, in dessen Amtsbezirke eine erhebliche Zahl ist, z. B. auf einen, der an einer Domkirche eine Pfründe hat. Die schlechte Redaction des Gesetzes trägt allerdings die Schuld an der gegentheiligen Auffassung.

[5]) Außer den in meiner Gesch. III. 2. S. 363 angeführten, Traité des résignations in Analecta jur. pont. 1855. p. 1486 sqq. — Tit. X. I. 9, in 6. I. 7, in Clem. I. 4. de renuntiatione.

[6]) c. 9. 10. X. h. t. Summa dazu: „Debilis, ignarus, male conscius, irregularis, Quem mala plebs odit, dans scandala, cedere possit".

Der Papst ist auch ohne Grund zur Annahme berechtigt: c. 1. h. t. in 6.

[7]) c. 5. h. t., c. 2. § Sicut X. de translat. episc. I. 7, Zustimmung des Papstes bei Prälaten: c. 10. § 12. c. ult. X. h. t., sonst des Bischofs: c. 8. X. h. t.

[8]) c. 5. X. h. t., c. 2—4. 6. X. de his quae vi I. 40.

[9]) §§ 50, 54, sonst päpstlicher Consens: Const. In sublimi Bened. XIV. a. 1741.

[10]) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 7. de ref. (mit den Decl. Congr. Conc.).

[11]) c. 8. X. de rer. permut. III. 19. Conc. Trid. l. c. c. 15. Thokier l. c. (nota 18) P. III. c. 9. Reller (nota 12) p. 323.

lich ist. Die resignatio in favorem tertii ist verboten[12]), kann nur vom Papste genehmigt werden[13]), und wird eo ipso unkräftig durch den innerhalb zwanzig Tagen nach Abgabe des Consenses erfolgten Tod des Verzichtenden[14]); 6. bei Patronatsbeneficien Zustimmung des Patrons[15]). Wirksam wird dieselbe mit Ertheilung des Consenses; bis dahin ist der Rücktritt gestattet[16]); 7. Freiheit der Disposition über das Beneficium[17]). b) Durch den Tausch[18]), permutatio beneficiorum, welcher Freiheit der Disposition über das Beneficium, Abwesenheit jeder Simonie[19]), eine iusta causa[20]), den Consens des Ordinarius bez. Papstes[21]), des Patrons[22]), endlich die Anwendung der für den Verzicht vorgeschriebenen Form[23]) bedingt.

III. Mit oder ohne Willen des Beneficiaten kann die Erledigung eintreten durch Versetzung, translatio. Sie kann bei Bischöfen und exemten Prälaten nur durch den Papst und aus den wichtigsten Gründen geschehen, auch selbst gegen deren Willen[24]). Bei andern steht sie dem Bischofe zu[25]), bezüglich der nicht in titulum angestellten offenbar de iure unbedingt. Einen canonisch investirten darf er gegen dessen Willen nur wegen der wichtigsten Gründe und mit Zuziehung des Kapitels versetzen[26]). Auch muß man dem Beneficiaten das Recht der Appellation wahren.

IV. Die Strafversetzung, Amtsentsetzung, Absetzung (§ 89).

## § 75.

## VI. Allgemeine Rechte und Pflichten der Beneficiaten.

I. Jeder Beneficiat erwirbt zunächst die ex iure communi und kraft der besondern Stiftung mit dem Amte verbundenen Amtsrechte in vollem Umfange, sodann zufolge seines Rechts an dem Beneficium dessen Einkünfte.

---

12) Conc. Trid. c. 7. cit. c. 5. 7. C. 8. q. 1, c. 7. 10. 11. 13. X. de fil. presb. I. 17, c. 6. 15. X. de iurepatr. Chokier, P. II. c. 25. Bened. XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. 24. n. 2 sqq. Neller, De statu resignationum in favorem (Schmidt, Thesaur. VI).

13) Const. Pius' V. Quanta a. 1568.

14) Regula Cancell. 19. de viginti oder de infirmis. Die eine Publication in bestimmter Form vorschreibenden (Reg. Conc. de public. resignat.) Const. Gregor's XIII. Humano vix iudicio 1585 und Bened. XIV. Ecclesiasticae 1747 sind in Deutschland nicht in Wirksamkeit getreten. Vgl. aber Clem. un. h. t.

15) Mit Recht fordert ihn die bischöfl. Rottenburgische V.O. 2. März 1858 (Archiv II. 725). A. M. Hinschius III. 270.

16) c. 2. 3. 6. 12. X. h. t. Mein System S. 345.

17) Also ius in re. Deshalb ein streitiges nur an einen litis consors zu cediren: c. 2. ut lite pend. in 6. II. 8. — Die österr. Staatsgesetze verboten Resignationen zu Gunsten eines Dritten unbedingt (Hofd. 6. April 1783), ebenso mit Vorbehalt einer Pension (Hofd. 4. Dez. 1784). Jetzt gilt das Kirchenrecht, da mit dem Fortfall des Concordats die durch dieses aufgehobenen Gesetze nicht eo ipso wieder in Geltung getreten sind. In Baiern (Döllinger, Samml. S. 736 ff.) gab es über Resignationen eine Menge von Gesetzen; das jüngste (23. Jan. 1809) fordert die unbedingte, läßt aber dann die Auferlegung einer Pension zu. Das preuß. A. L. R. Th. II. Tit. 11. §§ 529 ff. hat sich an das canon. Recht gehalten. Ein vor der Congr. Conc. verhandelter Rechtsstreit im Archiv XV. 141 ff.

18) Io. a Chokier, Tract. de commutationibus beneficior. Rom. 1700 fol.

19) c. 5. 8. 9. X. de rerum permutat. III. 19.

20) c. 5. X. h. t.

21) c. 5. 7. X. h. t., c. un. h. t. in 6. III. 10, Clem. un. h. t. III. 5.

22) Siehe z. B. auch die cit. V.O. des Bischofs v. Rottenburg 2. März 1858.

23) Const. Gregor's XIII. Humano.

24) Tit. X. de translat. episc. I. 7, c. 7. X. de consuet. I. 4.

25) c. 5. X. h. t.

26) Das c. 5. cit. sagt „causa necessaria". Die Befragung des Kapitels ergibt sich, weil es sich gewiß um eine wichtige Sache handelt. Lehrreich der Rechtsfall aus der Diöcese

II. Die Pflichten des einzelnen Beneficiaten sind doppelter Art: die durch die Stiftung auferlegten und ex iure communi (particulari) fließenden. Die letztern umfassen 1. die Anerkennung und Befolgung der hierarchischen Ordnung: obedientia canonica (§ 30), und bezwecken 2. die doppelte Gewißheit zu verschaffen, daß der Beneficiat auch den nöthigen Glauben habe und sich dem Amte ganz widme: Pflicht zur Ablegung der professio fidei, zur Residenz, Verbot des Besitzes mehrerer Pfründen.

III. Zur Ablegung der professio fidei[1]) sind gehalten: 1. die zu beneficia maiora Promovirten schriftlich vor Ertheilung der päpstlichen Bestätigung (§§ 41, 43), 2. dieselben auf der nächsten Provincialsynode[2]), 3. die zu Dignitäten oder Curatcanonicaten an Cathedralkapiteln Promovirten binnen zwei Monaten nach der Besitzergreifung vor dem Bischofe (General-Capitularvicar) und Kapitel, 4. alle „provisi de beneficiis quibuscunque curam animarum habentibus" in derselben Zeit und mit derselben Folge des Verlustes der bis zur Erfüllung fälligen Einkünfte, 5. die Klosterobern und die mit academischen Graden Betrauten[3]).

IV. Zur Residenz[4]) am Sitze des Beneficiums ist zunächst ohne Rücksicht auf den Charakter des Amts verpflichtet jeder Inhaber eines Beneficiums, dessen Stiftung dieselbe vorschreibt, und zwar selbst dann, wenn die Pflicht über die des ius commune hinausgeht. Danach unterscheidet man beneficia residentialia, denen diese Pflicht ex iure communi oder zufolge der Stiftung anklebt, und non residentialia, simplicia, deren Inhaber die Obliegenheiten auch durch Stellvertreter erfüllen können. Ex iure communi[5]) verpflichten zu unbedingter Residenz alle beneficia maiora und die mit Seelsorge verbundenen nebst den Canonicaten. Im einzelnen bestehen folgende Vorschriften: 1. Bischöfe und andre Praelati maiores dürfen jährlich höchstens zwei bis drei Monate außerhalb ihres Territoriums sich aufhalten, jedoch nicht zu den wichtigsten Zeiten des Kirchenjahrs, bei Verlust der auf die Zeit der Absenz fallenden Früchte zum Besten der Kirchenfabrik oder Ortsarmen. Für diese Zeit ist alles ihrem Gewissen anheimgestellt. Liegt ein gesetzlicher Grund [christiana caritas, urgens necessitas, debita obedientia, evidens ecclesiae vel reipublicae utilitas] vor und ist keine sofortige Abwesenheit nöthig, so ist die schriftliche Billigung des Papstes zu längerer Absenz einzuholen; die Ueberwachung hat der Metropolit und das Provincialconcil. Bei Abwesenheit von 6 Monaten sine

---

Limburg in Anal. jur. pont. 3me série 1885 col. 791 suiv., Entscheid. der Congr. Conc. 19 déc. 1857 (deutsch im Archiv III. 408 ff.). Die Frage der curés amovibles ist besonders für die Länder des französ. Rechts wichtig. Vgl. Traité des Curés amovibles im Septemberh. 1855 p. 1609 ff. der Analecta jur. pont. und das. 1881 févr. p. 211. Oben § 53.

[1]) Nach der in Bulle Pius' IV. Iniunctum nobis Idib. Nov. 1564 (abgedr. in der cit. Ausg. des Conc. Trid. p. 574) enthaltenen Formel. Ueber diese Materie überhaupt eingehend Hinschius K. R. III. 198—263.

[2]) Trid. Sess. XXV. c. 2. de ref., Const. Iniunctum, Gregor's XIII. Onus apostol. 1591.

[3]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref. für die Fälle 3—5.
Letztres ist nur für die theol. Doctor- und Licentiatenwürde in Uebung.

[4]) Ambros. Catharinus, Quo iure residentia Episcopis debeatur, an sit iure divino. Venet. 1547. Th. Campegius, De resid. Episc. Venet. 1555. Th. de Vio (Cajetanus), De resid. pastor. ib. 1562. Jac. Boileau, De resid. Canonicor. Paris 1695. Stefanucci, Diss. can. de clericorum residentia, Rom. 1750 (auch Mayer, Thesaur. III). Neller, De varietate residentiar. canonical. (Schmidt, Thesaur. VI). Moser, Landeshoheit im Geistl. S. 278.

[5]) Tit. X. III. 4, in 6. III. 3. de clericis non resident. in eccl. vel. in praebenda; Conc. Trid. Sess. VI. c. 2. VII. c. 1, XXI. c. 3. XXII. c. 3, XXIII. c. 1, XXIV. c. 12. de ref., Const. Urban's VIII, Sancta synodus 1634, Bened. XIV. Ubi primum 1740, Grave 1741, Ad universae 1746, Leo's XII. Encyclica Ubi primum 5. Mai 1824.

causa iusta et rationabili verfällt ipso iure ein Viertel der Jahreseinkünfte an die Kirchenfabrik und Ortsarmen nach der Vertheilung des Obern; bei fernerer Abwesenheit durch folgende 6 Monate tritt dasselbe ein; dauert sie fort, so hat der Metropolit bez. älteste residirende Suffragan bei Strafe des Interdicts binnen 3 Monaten dem Papste dies anzuzeigen, der sogar zur Entsetzung schreiten darf. 2. Die Beneficiaten der Cathedral- und Collegiatkirchen dürfen[6]) jährlich nur drei Monate abwesend sein. Wird diese Zeit unbefugt überschritten, so wird im ersten Jahre die Hälfte des Amtseinkommens und des durch die Residenz erworbenen, im Wiederholungsfalle das ganze Einkommen entzogen, eventuell der canonische Prozeß gegen sie eröffnet. Zur bessern Beobachtung der Residenz soll in jedem Kapitel der dritte Theil aller Einkünfte zu einer Masse für distributiones quotidianae verwendet werden nach der vom Bischofe auf die sämmtlichen Stellen vorzunehmenden Vertheilung. Jede verschuldete Nichtleistung des obliegenden persönlichen Dienstes entzieht den auf diesen Tag fallenden Theil der Distributionen (punctum) zu Gunsten der Fabrik oder eines locus pius[7]). Unbedingt entschuldigt zufolge allgemeiner Gewohnheit die Zurücklegung von 40 Dienstjahren an einer Kapitelskirche von der Dienstleistung (iubilatio)[8]). 3. Die Inhaber von Curatbeneficien und solchen, die stiftungsmäßig die Residenz fordern, dürfen bei der den Bischöfen angedrohten Strafe nur aus einem angeführten und vom Bischofe schriftlich gebilligten Grunde sich vom Amtssitze entfernen, ohne eine gravis causa diese Erlaubniß nicht über die Zeit von 2 Monaten erhalten. Contumaz zieht Sequestration, Entziehung der Früchte, Privation ohne Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach sich[9]).

V. Gleichen Grund und Zweck hat das Verbot, mehrere Aemter (Beneficien) zu besitzen (Cumulation, Pluralität)[10]). Zahlreiche Ueberschreitungen riefen die Bestimmungen hervor: daß, wer eine Dignität oder Pfarrkirche besitze und eine zweite annehme, die unrechtmäßig erworbene verliere, der Collator das Collationsrecht einbüße[11]); daß durch die Annahme eines zweiten das erste ipso iure erledigt

---

[6]) Trid. Sess. XXIV. c. 12. de ref. Fordern die Statuten mehr oder geben sie keine Ferien, so bedürfen Ferien der Einwilligung von Kapitel und Bischof.

[7]) Trid. l. c. mit den Entscheidungen der Congr. Conc.; dies Institut kann leicht eine ständige Quelle von Prozessen werden, es ist in keiner deutschen Diöcese in der trident. Gestalt im Leben; auch gibt es nicht in allen Distributionen.

[8]) Entscheid. num. 92—115 der Congr. Conc. ad c. 12. de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid. Bened. XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. IX. n. 15.

[9]) Abwesenheit über 3 Tage ohne Vorwissen und Genehmigung des Dechants verbieten Conc. prov. Prag. 1860. T. VI. c. 7, Colocs. T. II. c. 6, Strigon. Tit. V. c. 6, Vienn. (2 Tage) T. II. c. 6, bei Abwesenheit über 6 Tage fordern bisch. Consens Conc. prov. Prag. l. c. Strigon. (über 7 T.) l. c., Vienn. l. c. Das Colocser l. c. bei Abwesenheit über 3 T., gestattet dem Bischofe nicht über 2 Mon. zu bewilligen, verbietet auch dem Dechant, über 3 T. ohne bisch. Consens sich zu entfernen. Das Kölner P. II. T. I. 6 fordert bei 3täg. Erlaubniß des Dechants, für länger und wenn über Sonn- und Feiertag die Abwesenheit dauert, bischöfliche. Die altkatholischen Seelsorger bedürfen für Abwesenheit über 8 T. der Zustimmung des Kirchenvorstandes u. Erlaubniß des Bischofs (Beschl. der 4. Synode. Sammlung S. 43).

Das franz. Recht Art. organ. 20 schreibt für die Bischöfe Residenz u. Erlaubniß des premier consul vor für Entfernung aus der Diöcese; für die übrigen Geistlichen ertheilt Urlaub bis zu 8 Tagen der Bischof ohne, von 8 T. bis 4 W. mit Anzeige an den Bezirkspräsidenten, über 1 M. nur mit ministerieller Genehmigung (Geigel Staatsk. S. 152). In Oldenburg gestattet Urlaub über 4 W. im In-, über 3mal 24 St. im Auslande der Großherzog. Normativ 1831 § 16. Im übrigen Deutschland und Oesterreich gilt nur das Kirchenrecht.

[10]) c. 1. D. 89, c. 3. § 1. C. 3. q. 3, c. 2. C. 21. qu. 1, c. 3. C. 10. q. 5, c. 1. C. 21. q. 1, c. 3. 7. 12—15. X. de praeb. III. 5, c. 4. X. de aet. et qual. I. 14.

[11]) c. 3. X. de cler. non resident. III. 4. (Conc. Lateran. III. a. 1179). Vgl. c. 7. X. de elect. I. 6 aus demselben Concil.

werde, aber auch das zweite verloren gehe, wenn das erste nicht sofort geräumt werde[12]). Einerseits entzogen aber die Declarationen[13]), andrerseits zulässige Ausnahmen[14]) dem Gesetze die volle Wirkung. Erst auf dem Concil von Trient wurde das strenge Verbot jeder Pluralität erneuert, jedoch die Annahme eines zweiten Beneficiums unter der Bedingung gestattet: 1. daß das erste den standesmäßigen Unterhalt nicht gebe, 2. das zweite simplex sei, d. h. keine Residenz fordere[15]). Alle beneficia residentialia sind demnach incompatibilia, desgleichen alle die Congrua abwerfenden. Nun schied aber die in der Praxis geltende Theorie: 1. absolut unverträgliche, benef. incomp. primi generis, respectu tituli atque sub amissione ipsius beneficii, bei denen pacifica possessio des zweiten das erste ipso iure entziehe. Dahin gehören: Bisthümer, Dignitäten, Personate, Curatbeneficien; ein benef. curatum und eine Dignität; zwei Beneficien an derselben Kirche mit gleichen Pflichten, benef. uniformia sub eodem tecto, 2. benef. incomp. secundi generis oder ratione retentionis, deren Cumulirung, wenn der Inhaber nicht wählt, sondern beide behalten will, ein richterliches den Verlust aussprechendes Urtheil begründe. Dahin: zwei Canonicate oder benef. residentialia, die nicht unter die erste Klasse fallen, zwei benef. an verschiedenen Kirchen mit irgend einer cura. Uebrigens blieb das päpstliche Dispensationsrecht bestehen, wurde besonders in Deutschland oft gehandhabt, bis die neuere Zeit die Pluralität verschwinden sah[16]) und zu den tridentinischen Sätzen zurückkehrte.

## Viertes Kapitel.

## Der Clerus in seiner Doppelstellung in Kirche und Staat.

### § 76.

### 1. Die Bischöfe (Ordinarien).

I. Ihrer Aufgabe gemäß mußte die Kirche im heidnisch-römischen Staate in Widerspruch und Gegensatz treten zu dem positiven Rechte, soweit dieses derselben widerstrebte[1]). Das wird überall eintreten, wo antichristliche Principien den Staat

---

[12]) c. 28. X. de praeb. III. 5 (Conc. Lateran. IV. a. 1215).

[13]) So fordern Clem. 3. 6. de praeb. III. 2 (cf. c. 4. eod. in Extr. comm. III. 2) ruhigen Besitz des zweiten. Vgl. c. 23. de praeb. in 6. u. Clem. 4. eod.

[14]) Zu Gunsten der personae sublimes et literatae im c. 28. X. cit. Meine Gesch. der Quellen II. 458.

[15]) Sess. VII. c. 3. de ref.; c. 4. ib. und c. 17. d. r. Sess. XXIV. mit den Resolutionen der Congr. Conc. Bened. XIV. l. c. L. XIII. c. VIII. n. 4 sqq.

[16]) Das Kirchenrecht gilt in Oesterr. (aus dem § 74 Anm. 17 angef. Grunde und nach G. 7. Mai 1874 § 14); verboten ist die Pluralität in der oberrhein. Kirchenprovinz durch den noch geltenden § 32 Ed. 30. Jan. 1830, wenn jede Pfründe die Congrua hat. Baiern, dessen Conc. Art. X. unter Wahrung des päpstl. Dispensationsrechts die Pluralität verbietet. Gesetzliche Pluralitäten sind in Preußen die Ehrencanonicate mit Pfarreien. Richtig ist das Urtheil im Archiv X. S. 266.

[1]) Vgl. §§ 1, 2, 18, 19. Man braucht nur an die Thätigkeit der Kirche auf folgenden Gebieten zu erinnern: Stellung der Unfreien: J. Margraf, Kirche u. Sklaverei seit der Entdeckung Amerika's u. s. w. Tübing. 1865. H. Lämmmer im Archiv XII. S. 172—194; Eherecht, Strafrecht: Gottesfrieden, Bußordnungen, Kirchenstrafen, Duelle; Stellung der Armen u. a.

leiten. Von einem rechtlichen Verhältnisse kann in solchen Fällen keine Rede sein, wo weder eine Trennung im modernen Sinne, noch eine Scheidung des gegenseitigen Gebiets von Kirche und Staat besteht, sondern der Staat als positiver Feind der Kirche auftritt[2]).

II. Die eigenthümliche Entwicklung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat im fränkischen Reiche und im Mittelalter führte dahin, daß der Clerus auch auf dem weltlichen Rechtsgebiete einen von den Laien geschiedenen Stand bildete, dessen Rechtsstellung im Principe und durchweg praktisch nur von den kirchlichen Satzungen abhing. Man konnte die mittelalterliche Gesellschaft überall scheiden in die der Geistlichen und Laien. Von selbst war damit gegeben, daß jene nur nach dem Rechte der Kirche lebten, diese ihre Verhältnisse allein ordnete. Da aber zugleich der kirchliche Zweck bei der Ungetheiltheit der Gesellschaft in kirchlicher Hinsicht vom Staate zum seinigen gemacht wurde, so war die Durchsetzung der kirchlichen Gebote durch den weltlichen Arm und umgekehrt, soweit die Kirche dies für gut befand, gesichert. Somit lag für alle Fragen, welche in der Neuzeit auf diesem Gebiete auftauchten, kein Object vor; kam es zu einem Streite, so bildete die Ursache entweder bloßer Uebergriff oder Ungehorsam, nicht ein principieller Conflict. Anders gestaltete sich die Sache von dem Momente an, wo mehrere Confessionen neben einander in einem und demselben Territorium anerkannt wurden und der Staat als solcher die kirchlichen Pflichten nicht mehr zugleich als staatliche ansah, die Freiheit des Gewissens für das Individuum als unbedingtes Recht desselben gefordert und gewährt wurde (§§ 22. ff.). Damit ist wesentlich jede Mitwirkung der Staatsgewalt bei Durchführung der kirchlichen Mission entfallen, soweit sie das Individuum als solches zum Gegenstande hat. Aber das Verhältniß der Kirche als Anstalt zum Staate ist damit nicht gelöst, noch hat der Staat aufgehört, der Kirche seinen Arm zu leihen bei Durchführung ihrer Sätze auf dem innern Gebiete, soweit eine solche Unterstützung nothwendige Folge der Anerkennung der Kirche ist[3]). Um so wichtiger ist aber in der Gegenwart, wo auf der einen Seite die Selbstständigkeit des Staats zum Bewußtsein gekommen ist, auf der andren die volle Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten beansprucht[4]) wird, somit leicht Conflicte entstehen können[5]), die Aufstellung von Principien für die in Rede stehenden Punkte.

III. Die Bischöfe sind als solche keine Staatsdiener oder Staatsbeamte. Es ergibt sich das schon nothwendig und unmittelbar daraus, daß sie zu eignem Rechte kraft ihrer Weihe dogmatisch die Kirche repräsentiren, folglich von selbst überall in

---

[2]) Ein solcher Gegensatz liegt im modernen Staate wohl nirgends vor, da Grundsätze (z. B. der Communisten, Mormonen), welche vom Gesichtspunkte der christl. Gesellschaftstheorie aus antichristlich sind, nirgends als staatliche adoptirt wurden; wenn das je der Fall sein würde, träte ein dem vorconstantinischen ähnlicher Zustand ein. Es handelt sich im modernen Staate fast immer nur um Rechte der Hierarchie. Und so wichtig solche auch sind, ist doch das nicht dasselbe. Gleichwohl ist die sociale Mission in der Neuzeit, wie für das Individuum stets die Hauptsache, auch für die Kirche die wichtigste.

[3]) Daher die Vorschriften von Staatsgesetzen über Erfordernisse zu Kirchenämtern (§ 56) clericale Standesrechte: § 31, kirchl. Competenz bei Civil- und Criminalsachen: §§ 84, 93, Einfluß der Kirchenstrafen: § 86, Verhältniß der Confessionen u. Religionen zu einander: §§ 22 f. 114 f., an den Fortfall der Immunität u. dgl. § 172. Alle diese Punkte thun dar: 1. Der Clerus ist kein besondrer bürgerl. pol. Stand mehr in den meisten Staaten; 2. alle bürgerl. Wirkungen sind durch Staatsgesetze bedingt und können nur vom Staate ausgeführt werden.

[4]) Denkschr. der deutsch. Bisch. 14. Nov. 1848. (Ginzel Archiv II. S. 48 ff.)

[5]) Kölner Streit 1837, Conflicte in Baden seit 1850, in Preußen seit 1873, Hessen u. a.

dieser Stellung für die katholische Kirche principiell anerkannt sind, wo überhaupt die letztre anerkannt ist[6]). An dieser Stellung wird durch den von ihnen dem Landesherrn zu leistenden Eid der Treue nichts geändert, da sie diesen nur als Bischöfe leisten (§§ 56, 43), derselbe sie folglich nur dazu verpflichtet, als Bischöfe Treue und Gehorsam zu wahren, mithin principiell einen Widerstreit zwischen ihrer bischöflichen Stellung mit der als Unterthanen ausschließt. Die Bischöfe sind Unterthanen gleich allen übrigen Staatsbürgern, unterstehen folglich als Unterthanen, wofern nicht Ausnahmen gemacht sind, den Staatsgesetzen wie jeder andre Unterthan. Eine Uebertretung von Staatsgesetzen hat also bei ihnen keinen andren Charakter, als dieselbe unter gleichen Umständen bei allen übrigen Staatsbürgern an sich trägt.

IV. Eine Controle oder Oberaufsicht über die kirchliche Amtsführung des Bischofs als solche steht dem Staate in keinerlei Weise zu. Mit der Anerkennung der Kirche als solcher — und wo die Kirche nicht anerkannt ist, kann noch viel weniger von einer solchen Aufsicht die Rede sein, — ist nothwendig auch die hierarchische Ordnung anerkannt. Mithin ist der Bischof für seine kirchliche Amtsführung dem Staate nicht verantwortlich[7]), kann also von ihm dieserhalb nicht zur Verantwortung gezogen werden. Ein Recht des Staats, über Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt auf Beschwerden zu erkennen, recursus ab abusu, appel comme d'abus, läßt sich nur begründen 1. aus positiver Vereinbarung[8]); 2. durch Uebergriffe der geistlichen Amtsgewalt in das bürgerliche oder staatsbürgerliche Gebiet.

V. Als Bischof ist der Bischof nicht Staatsunterthan, weil die Staatsunterthanenschaft nur Rechte und Pflichten hervorbringt, welche bürgerlicher und staatsbürgerlicher Natur sind, alle darüber hinausgehenden ein besondres Verhältnis voraussetzen. Daraus, daß die Bischöfe in einem Lande vom Staate anerkannt sind, folgt, daß die Handhabung bischöflicher Rechte an und für sich weder eine Verletzung der Rechte des Staats, noch der bürgerlichen oder staatsbürgerlichen von Privaten enthält. Aus diesem Grunde kann der Staat ihn wegen Ausübung des kirchlichen geltenden Rechts nicht zur Rechenschaft ziehen, noch kann auf eine dem geltenden Rechte entsprechende kirchliche Amtshandlung eine Civilklage gestützt, oder eine solche zum Gegenstande der öffentlichen Anklage oder der Privatklage gemacht werden; es ist also der Rechtsweg vor den weltlichen Gerichten unbedingt ausgeschlossen[9]). Wenn aber eine bischöfliche Handlung gegen ein Staatsgesetz geht, mag

[6]) Folgt aus dem österr. Pat. 31. Dez. 1851 (durch G. 7. Mai 1874 nicht geändert), preuß. A. L. R. II. 11. §§ 19, 96 (nach der richtigen Auslegung. Hinschius in dem Koch'schen Comm. dazu), preuß. Verf.-Urk. Art. 15 ff. 24, bair. V. U. IV. § 9. Edict. (Beil. II.) und Concord., bad. 1. Ges. 9. Oct. 1860 § 7, württ. Ges. 30. Jan. 1862 § 1, k. sächs. V. U. § 57, großh. hess. V. U. §§ 39 ff. u. s. w.

[7]) Ist erklärt in oder folgt aus den in Anm. 6 citirten und andern Staatsgesetzen. Auch das cit. 1. bad. Ges. 9. Oct. 1860 § 13 erklärt nur: „In ihren bürgerl. u. staatsbürgerl. Beziehungen bleiben alle Kirchen, deren Anstalten und Diener den Staatsges. unterworfen. Keine Kirche kann aus ihrer Verfassung oder ihren Verordnungen Befugnisse ableiten, welche mit der Hoheit des Staats oder mit den Staatsges. im Widerspruche stehen".

[8]) Oesterreich, Baiern, Preußen u. s. w. sind berechtigt, auf Grund des Vertrags (Concordat, Circumscriptionsbulle) eine Verfügung zu hindern, welche gegen ein dem Staate vertragsmäßig zustehendes Recht erlassen wäre.

[9]) Deshalb könnte z. B. auf Grund eines bischöfl. Verbotes einer Zeitung, eines Buchs kein Gericht eine Klage wegen Gewerbsstörung zulassen, da unzweifelhaft der Bischof nach den Kirchengesetzen ein Recht dazu hat, jeder Katholik aber ebenso ein Recht hat, seinem Bischofe zu gehorchen, „nullus videtur dolo facere, qui suo iure utitur" (l. 55. D. de divers. reg. iur. L. 17), „nemo damnum facit, nisi qui id fecit, quod facere ius non habet" (l. 151. ibid.). Fälle im Archiv IX. 475 f. Würde der Bischof aber wegen des Lesens excommuniciren, so wäre das Mißbrauch der Amtsgewalt. Der Fall im Archiv II. 719 ff. aus

ein Staatsgesetz verletzt werden, das mit kirchlichen Dingen nicht zusammenhängt, oder mag das Staatsgesetz einen kirchenrechtlichen Satz abgeändert, beseitigt haben, staatlichen Rechten und Pflichten zu nahe tritt, liegt Mißbrauch der Amtsgewalt vor, welche eventuell den Staat zur Selbsthülfe d. h. zur Einstellung der Zahlungen und Zurücknahme der Anerkennung, den Privaten zur Klage berechtigt (z. B. wegen Injurien u. s. w.). Aus demselben Grunde hat auch ein der Kirche Nichtangehöriger kein Recht, in der Verkündigung und Anwendung der katholischen Sätze auf dem reinen innern kirchlichen Gebiete eine Verletzung seiner selbst zu sehen, und ist der Staat nicht befugt, hierin einen Uebergriff zu erblicken oder wohl gar einen Grund zum Einschreiten[10]). Deshalb ist z. B. die Erklärung von Ehen, welche in foro ecclesiae zur Sprache kommen, für nichtige, weil sie dem kath. Rechte nicht entsprechen, obwohl sie nach evangelischer Auffassung gültig sind, keine Verletzung. Würde aber eine Ehe von zwei Protestanten, welche die kath. Kirche nichts angeht, für nichtig erklärt, würde ein kath. Princip auf bestimmte nicht katholische Personen angewendet, würde eine Civilehe öffentlich für Concubinat erklärt u. dgl. m., so läge darin eine Verletzung der bürgerlichen Stellung und Rechte der Betroffenen.

VI. Der Bischof als kirchlicher Oberer, Repräsentant der Kirche, ist berechtigt, vom Staate die Mitwirkung zur Ausführung seiner Acte zu begehren, inwiefern dazu äußrer Zwang nöthig ist, er also dies selbst mit eignen Mitteln nicht vermag. Aus der Anerkennung der Kirche folgt die Pflicht des Staats zu dieser Mitwirkung, soweit ohne solche die Kirche als anerkannte rechtliche Anstalt nicht existiren könnte, es sich also nicht handelt um die Durchführung rein religiöser oder kirchlicher Gebote gegen das Individuum wider seinen Willen. Da man den Staat aber nicht verpflichtet halten kann, ein blindes Werkzeug zu sein, steht ihm die Prüfung zu, ob der Vorgang dem staatlichen und kirchlichen Rechte entspricht[11]).

VII. Die Bischöfe sind zufolge ihrer Stellung die Vorgesetzten aller kirchlichen Beamten. Insoweit daher nach den Staatsgesetzen überhaupt die Einwilligung des Amtsvorgesetzten erforderlich ist, muß der Bischof als solcher anerkannt werden.

---

Preußen liegt anders, wie dieser aus Luxemburg; der von Bouix, Tract. de judic. I. p. 76 referirte (das Seine-Civiltribunal habe einen Verleger nicht an den Contract gebunden erachtet, nachdem das gedruckte Buch des Priesters Guettée der Diöcese Blois von der Congr. Indicis condemnirt worden, hierdurch aber der Gegenstand des Vertrags wesentlich verändert worden sei) ist geradezu unbegreiflich, da das franz. Recht die Congr. Ind. gar nicht kennt.

[10]) Veranlassung zu Erörterungen gab: „Ein bischöfl. Wort an die Protest. Deutschl., zunächst an diej. meiner Diöcese u. s. w. Von Dr. Konrad Martin, Bisch. von Paderborn". Paderb. 1864, 1866 das. „Zweites bisch. Wort" u. s. w. (die Rec. des jetzigen ultramontanen Journalisten Priesters Bernhard v. Florencourt im Bonner Theol. Literatur-Blatt tadelt das Werk stellenweise scharf), weil sich der Verfasser „von Gottes und Rechtswegen als den rechten Oberhirten auch der Prot. in seiner Diöcese" bezeichnet hatte; dagegen der Min.-Erl. v. 27. Dez. 1864 (Zeitschr. f. K. R. V. 508), worin erklärt wird, die Staatsregierung werde, „wenn je versucht werden sollte, dieser Auffassung irgend welche praktische Folge zu geben, solchem Beginnen mit gebührendem Ernst und Nachdruck entgegentreten".

[11]) Vgl. §§ 18 ff., 84 ff. Nach dem geltenden Staatsrechte würde jedoch schwerlich diese Mithülfe in Zwang gegen die Person zur Unterwerfung unter die kirchl. Strafe ausarten dürfen. Unbedingt müßte unter der Voraussetzung des Textes die Staatsgewalt einen rechtskräftig privirten, deponirten Pfarrer, der das Pfarrhaus nicht räumen wollte, exmittiren, ihn bestrafen, wenn er fernerhin Jurisdictionsacte vornehmen würde, vorausgesetzt, daß der Grund dem vom Staate anerkannten Rechte entspricht u. das Verfahren durchaus rechtmäßig war. Aber ihn mit Gewalt in das bischöfl. Corrigendenhaus einliefern, wenn er erklärte, er unterwerfe sich nicht, könnte die Staatsgewalt nach dem Rechte der deutschen Staaten, Oesterreichs, Frankreichs nicht.

Es ist also dessen Einschreiten allenthalben analog zulässig und rechtlich begründet, wo für die Staatsdiener ihre vorgesetzte Staatsbehörde eintritt[12]). Somit kann die Disciplinargerichtsbarkeit über Geistliche nicht vom Staate, sondern nur von dem Bischofe geübt werden[13]). Auch ist es, insoweit zu einem Einschreiten der Gerichte wegen eines durch die staatlichen Gesetze mit Strafe bedrohten Amtsvergehens gegen Geistliche Erlaubniß der vorgesetzten Behörde gefordert wird, zunächst Sache der bischöflichen, diese zu ertheilen[14]). Da jedoch die bürgerliche Wirkung kirchlicher Acte als solcher im Interesse der Kirche liegt, diese auch oft und laut die Beibehaltung dieses Zustandes gefordert hat: so folgt, daß Vergehen, welche bei Gelegenheit solcher von Geistlichen begangen werden, wenn dieselben von den staatlichen Gesetzen mit Strafe bedroht sind, weil quoad hoc offenbar die Geistlichen als Civilbeamte angesehen werden dürfen, nicht als rein kirchliche Disciplinarvergehen erscheinen. Somit sind für solche die staatlichen Gerichte competent[15]). Insoweit aber kirchliche Acte keine bürgerliche Wirkung haben, bildet ein bei Gelegenheit solcher begangenes Vergehen entweder ein gemeines und gehört darum zur Competenz der weltlichen Gerichte, oder es ist lediglich ein kirchliches Disciplinarvergehen.

VIII. Verbietet und bedroht ein Staatsgesetz eine Handlung mit Strafe, welche der Bischof als in seiner kirchlichen Amtswirksamkeit gelegen vornehmen zu dürfen glaubt und vornimmt, so könnte nur in dem Falle ein Conflict eintreten, wenn ein Sittengebot die Handlung forderte oder dieselbe durch den Glauben geboten wäre. In jedem andren Falle hätte der Bischof einfach als Unterthan zu gehorchen.

## § 77.

### 2. Der übrige Clerus.

I. Weder die Geistlichen überhaupt noch die kirchlichen Beamten als solche sind Staatsdiener oder Staatsbeamte. Das folgt aus gleichen Gründen wie bei den Bischöfen. Dazu kommt, daß regelmäßig weder die Geistlichen, noch die Beamten der Kirche einen besondren Eid leisten. Auch wird ihre Stellung als Unterthanen durch ihre kirchliche nicht berührt. Sie unterstehen demnach in bürgerlichen und staatsbürgerlichen Dingen den staatlichen Gesetzen, Behörden und Gerichten nach Inhalt und Maßgabe der allgemeinen Gesetze (§§ 31, 84, 93 u. a.), in kirchlichen dem Gesetze und der Juris-

---

[12]) Daß der Bischof befugt sei, den Competenzconflict zu erheben, wenn ein Geistlicher wegen einer „in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes" vorgenommenen Handlung gerichtlich belangt wird, daß die bischöfl. Behörde für die Geistl. dieselbe Stellung habe, wie die Provincial- u. Centralbehörden für die Staatsbeamten, ist durch Urtheile des preuß. Gerichtshofs z. Entsch. der Competenzconfl. vom 23. Juni 1858 entschieden (Archiv IV. 113 f., V. 183). Dasselbe ist durch eine Entscheidung des badischen Staatsmin. 28. März 1863 anerkannt, wie auch ein Erl. dess. 13. Mai 1863 ausspricht: „daß die strafgerichtl. Verfolgung eines kath. Geistl. gemäß § 9 Einf.-Ges. z. Strafgesb. in den Fällen, in denen es sich um solche wegen eines Amtsvergehens handelt, auf Veranlassung oder Zulassung des Ordinariats als der zunächst zuständigen Dienstbehörde, andernfalls mit Genehmigung des Staatsmin. stattfinde". Archiv X. 151 ff., auch VII. 233.

[13]) Preuß. Cult.-Min. Rescr. 16. April 1849 bei Vogt I. S. 186 f.

[14]) Siehe für Deutschland Einf.-G. z. D. Ger.-Verf.-G. 27. Jan. 1877 § 11, wodurch die Particulargesetze beschränkt sind.

[15]) Dahin die bei Führung der Civilstandsregister begangenen: Fälschung der Matrikeln, Bestechung u. s. w. Ist für Deutschland entfallen, ebenso für das Gebiet des französischen Rechts, nicht für Oesterreich. In jenen fällt also z. B. eine solche Fälschung unter den Begriff des allgemeinen Strafrechts, oder ist eine nach staatlichem Gesetze straflose Handlung.

diction der Kirche. Folglich kann ein Geistlicher gegen die von seiner geistlichen Behörde vorgenommene Amtshandlung weder an den Staat (sei es Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde) Berufung einlegen, noch eine Civil- oder Criminalklage auf Grund eines kirchlichen Actes anstellen[1]). An dieser Stellung ändert der Umstand nichts, daß die Staatsgesetze zum wirksamern Schutze für die geistliche Amtsführung dem kirchlichen Beamten die Rechte der Staatsdiener beilegen[2]).

II. Insoweit Geistliche ein Staatsamt entweder allein oder neben ihrem kirchlichen haben (z. B. als technische Räthe, Schulinspectoren, Lehrer an Staatsanstalten u. s. w.), sind sie in dieser Stellung unmittelbare Staatsbeamte und unterstehen allen für solche geltenden Gesetzen, haben die gleichen Rechte und Pflichten. Da hierdurch offenbar ihre Stellung zum Bischofe wesentlich modificirt wird, darf kein Geistlicher ein solches Amt ohne Zustimmung seines Bischofs annehmen, die Regierung ein solches einem Geistlichen nur mit Einwilligung des Bischofs übertragen[3]). Der canonische Gehorsam, den der Geistliche seinem Bischofe schuldet, verpflichtet ihn, das Amt niederzulegen, sobald der Bischof die Erlaubniß zurückzieht, vorausgesetzt, daß der Bischof ihn nach dem Kirchenrechte zwingen kann, eine ihm aufgetragene Function zu übernehmen. Diese Stellung des Individuums berührt den Staat nicht, der sich an seine Gesetze hält. Uebrigens ist dieser Punkt deshalb ohne praktische Schwierigkeit, weil es staatsrechtlich allenthalben freisteht, auf Aemter zu verzichten, wofern ein Verzicht auf alle sonstigen Ansprüche damit verbunden ist.

III. Nicht ganz so verhält es sich mit jenen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Functionen, welche mit einem Kirchenamte als solchem sei es durch Staatsgesetze ausdrücklich oder durch bloßes Herkommen verbunden sind (§§ 52, 190). Hier erhält der Staat, soweit diese specifischen Handlungen in Frage kommen, Competenz über den Kirchenbeamten. Würde somit aus irgend einem Grunde der Staat sich berechtigt und verpflichtet erachten, den Geistlichen in dieser Stellung nicht zu belassen, so stände ihm lediglich das Recht zu, ihm die Ausübung dieser Functionen zu entziehen, ohne daß ihm hinsichtlich des Kirchenamts eine Competenz zukäme[4]).

IV. Der Geistliche ist für seine kirchliche Amtsführung nur und unbedingt dem Bischofe verantwortlich, muß folglich von diesem auch vertreten werden, soweit er in seinem Amte nach dem Kirchenrechte überhaupt oder nach besondrer Weisung gehandelt hat. Es ist Pflicht eines Beamten, innerhalb des Berufs dem Befehle seines Vorgesetzten zu gehorchen. Niemals kann ein Beamter dadurch strafbar werden, weil er weder Pflicht noch Recht hat, die Zweckmäßigkeit oder unbedingt die Rechtmäßigkeit der Befehle zu prüfen[5]). Dieser Satz, dessen Umwerfung alle hierarchische

---

[1]) Es gelten also für Geistliche gegenüber dem Bischof nicht die staatl. Vorschriften über Disciplinarverfahren, Dienstentlassung, Pensionirung u. s. w., sondern die kirchlichen. Für Baiern die im Archiv VIII. 30. cit. Urtheile. Siehe aber unten §§ 84 ff.

[2]) Preuß. A. L. R. II. 11 § 19. Dazu die Nachweise bei Vogt I. S. 58 und Hinschius.

[3]) c. 4. 5. X. de vita et hon., c. 2. X. ne cler. vel. mon., Const. Clem. XIII. Quum primo a. 1759.

[4]) Preuß. Min.-Mittheil. v. J. 1864 u. Erk. des Obertrib. 11. Sept. 1863 in Dove's Zeitschr. V. 465 ff. gibt für eine Richtung die Anschauung von Regierung und Gerichten. Das cit. württ. Ges. Art. 5. Abs. 4 legt der Regierung unmittelbar dies Recht bei, ebenso österr. Ges. 7. Mai 1874 § 8, sächs. 23. Aug. 1876 §§ 13 ff.

[5]) „Qui iussu iudicis aliquid facit, non videtur dolo malo facere, quia parere necesse habet“ (l. 168. D. de div. R. J.). „Is damnum dat, qui iubet dare; eius vero nulla culpa est, cui parere necesse sit“ (l. 179 ibid.). „Non potest dolo carere, qui imperio magistratus non paruit“ (l. 199 ibid.). Ebenso das canon. in reg. 24. de reg. iur. in 6°. „Quod quis

Ordnung über den Haufen stürzen und eine Regierung unmöglich machen würde, ist im Staatsrechte anerkannt[6]). Wenn aber für das Staatsrecht die constitutionelle Staatsverfassung Aenderungen hervorbringen kann und insbesondre für s. g. Administrativbeamte die gesetzliche Form des Befehls wesentlich ist, so entfällt in der Kirche das Object dieser Beschränkung. Man darf daher unbedingt sagen: der Kirchenbeamte ist nicht verantwortlich, wenn er nach ausdrücklichem Befehle des Bischofs oder unzweifelhaft geltenden Sätzen des Kirchenrechts handelt. In solchen Fällen muß ihn der Bischof vertreten. Daher kann auch keine Klage gegen ihn zulässig sein (§ 76, V). Würde aber der Befehl gegen ein unzweifelhaftes Kirchengesetz verstoßen, oder ein durch die Staatsgesetze bedrohtes Verbrechen enthalten, oder nicht kirchliche Angelegenheiten betreffen, so träte die persönliche Verantwortlichkeit ein. Denn im erstern Falle ist er zu gehorchen nach dem Kirchengesetz nicht verpflichtet[7]), im zweiten kann der Staat unmöglich die Entschuldigung des höhern Auftrags anerkennen, weil ein Gehorsam zur Verübung von Schlechtem nicht existirt[8]), im dritten wird der Staat den Geistlichen nicht als solchen anerkennen. Endlich muß man den Geistlichen in jedem zweifelhaften Falle das Recht der Vorstellung gestatten[9]).

V. Die Kirche hat die neuere Entwicklung in Gesellschaft und Staat keineswegs unzweifelhaft anerkannt oder gebilligt, insbesondre nicht principiell die gänzlich veränderte Stellung des Clerus, der politischen Rechte der Kirche u. a.[10]), aber sie

---

mandato facit iudicis, dolo facere non videtur, quum habeat parere necesse." Dahin auch reg. 68 ib. „Potest quis per alium, quod potest facere per se ipsum" u. 72 „qui facit per alium, est perinde, ac si faciat per se ipsum".

[6]) Bluntschli, Staatsrecht, Buch VII. Kap. 3. § 6, der auch dem Unterbeamten kein Recht gibt, wegen Verfassungswidrigkeit sich zu widersetzen, Zöpfl, Grunds. des Staatsr. 5. Aufl. II. 417 ff. 597 ff. 799, 801 ff., Zachariä, Staatsr. 2. Aufl. S. 56 ff., 39 ff.

[7]) Reg. 58. de reg. iur. in 6. „Non est obligatorium contra bonos mores praestitum iuramentum", 26. ibid. „Ea, quae fiunt a iudice, si ad eius non spectant officium, viribus non subsistunt", 39. ib. „quum quid prohibetur, prohibentur omnia, quae sequuntur ex illo", 67. ib. „quod alicui suo non licet nomine, nec alieno licebit".

[8]) Wie aber, wenn ein Staatsgesetz als Verbrechen erklärt u. mit Strafe bedroht, was das Kirchengesetz, bisch. Verordn. gestattet oder befiehlt? Will man, wie Bluntschli, [der für Beamte auch bei „gesetzwidrigen" und „ungerechten" Verfügungen nur Remonstration zuläßt, wenn diese nichts fruchtet, Gehorsam fordert,] argumentiren: so muß man die Unverantwortlichkeit annehmen u. den Staat lediglich an den Bischof weisen. Denn die hierher gehörigen Fälle können kaum unter einen andren Gesichtspunkt fallen. Der Geistliche hat in solchem Falle die Folgen sich selbst zuzuschreiben.

[9]) Analogie von § 102. Maas im Archiv X. 352—363. Wo ein durch Vertrag oder auf geschichtlicher Basis geordnetes Verhältniß zwischen Kirche und Staat besteht, kann dergleichen nicht leicht vorkommen, und ist der Geistliche strafbar, wenn er staatliche Gesetze übertritt, obwohl sie nicht kirchliche sind. § 181. Ueberhaupt ist gerade hier wohl zu beachten: 1. weil die Kirche über Etwas Bestimmungen getroffen hat, ist nicht schon deshalb die staatliche Competenz ausgeschlossen. Wenn also der Staat für die Ehe z. B. Vorschriften gibt, die das Kirchenrecht nicht hat, so ist um dieses Grundes willen der Kirchendiener nicht berechtigt, sich über jene hinweg zu setzen; 2. nur wo ein ihr nothwendig innewohnendes Recht in Frage steht, wird die Kirche den Staat nicht für competent erachten. Gerade die Schwierigkeit der Sache fordert die gleiche Umsicht bei Gesetzen wie bei Anordnungen dort, wo ein Conflict mit Staatsgesetzen vorliegt.

[10]) Beweis: Art. XIII. u. XIV. des österr. Concordats [ganz ähnlich württemb. Art. 5. Abs. 5, badisch. Art. 5. Abs. 5], wonach „temporum ratione habita" der h. Stuhl „consentit", daß die Civil- u. Criminalsachen der Geistlichen von den weltl. Richtern abgeurtheilt werden; die Protestation gegen die Wiener Congreßacte; eine Anzahl von im Syllabus angeführten Allocutionen u. letztrer selbst; die Cassation der österr. Verfassung durch die Allocution v. 2. Juni 1868 u. s. w.

kann dieselbe nicht ignoriren und unter keinen Umständen als praktische Zustände Bildungen voraussetzen, welche nicht mehr existiren [11]). Hieraus folgt mit Nothwendigkeit, daß die Geistlichen im neuern Staate vom kirchlichen Gesichtspunkte aus in den modernen Formen ebensogut alle jene Rechte ausüben können und dürfen, welche sie als Staatsbürger nach dem Rechte des einzelnen Staates haben, wie dies nach den Formen der frühern Zeit statthaft erschien. Vom Rechtsstandpunkte aus läßt sich deshalb gegen die Ausübung der nach dem Gesetze zustehenden Rechte in der Gemeinde- und Landesvertretung [12]) von seiten der Geistlichen nichts sagen. Ob die Betheiligung vom Standpunkte der Klugheit aus räthlich sei, ist keine Rechtsfrage. Kein positiver Rechtssatz untersagt dem Clerus diese Theilnahme, auch ist nie seitens der Päpste gegen derartige den Bischöfen oder andren kirchlichen Würdenträgern als solchen zustehende (§§ 41, 44) Rechte ein Einspruch erhoben worden. Anders verhält es sich mit der Frage: bedürfen die Geistlichen vom rein kirchlichen Standpunkte aus zur Uebernahme eines Mandats als Volksvertreter, Stadtverordneter u. dgl. einer bischöflichen Erlaubniß? und, kann der Bischof einen Geistlichen zwingen, ein solches Mandat nicht anzunehmen, bez. niederzulegen? Es handelt sich hier nicht um Staats-, Gemeinde-, Privatämter, zu deren Uebernahme der Geistliche wegen der für ihn daraus hervorgehenden Verbindlichkeiten der bischöflichen Erlaubniß bedarf [13]). Denn ein Mandat, wie die in Rede stehenden, zieht derartige Verpflichtungen, wenn man ausgeht von den positiven Verfassungen, nicht herbei, kann vielmehr zu jeder Zeit frei aufgegeben werden. Man kann auch nicht ohne weiteres behaupten, der canonische Gehorsam fordere, daß der Geistliche sich in dieser Frage unbedingt dem Willen des Bischofs füge. Denn zweifelsohne verpflichtet der canonische Gehorsam nur zur Folgeleistung in kirchlichen Dingen, läßt aber dem Geistlichen, soweit die kirchlichen Dinge nicht berührt werden oder keinen Eintrag erleiden, die volle Freiheit in Anordnung seiner Privatverhältnisse, weil der bloße canonische Gehorsam nicht, wie im Ordensstande, ein unbedingter ist. Daraus ergibt sich: 1. Ordensgeistliche sind zufolge der Ordensregeln auch in diesem Punkte unbedingt vom Willen des Obern abhängig, aber auch nur an diesen gewiesen. 2. Ordensobere, welche selbstständig sind (z. B. Aebte, Pröpste der lateran. Chorherren u. s. w.), bedürfen keiner Erlaubniß. Daß der Ordensstand eine solche Wirksamkeit nicht ausschließt, ist durch die tausendjährige Geschichte des Deutschen Reichs u. s. w. bewiesen. 3. Inhaber von Curatämtern bedürfen der bischöflichen Erlaubniß, weil eine solche Wirksamkeit nothwendig eine Col-

[11]) Dies beweist die Anerkennung der 1. franz. Republik, des 1. franz. Kaiserthums, der Restauration, der Julidynastie, der 2. und 3. franz. Republik, des 2. franz. Kaiserthums durch die Päpste und viele andre Anerkennungen des fait accompli. Der Episkopat hat 1848 in Oesterreich, Preußen, ganz Deutschland (zu Würzburg), gestützt auf die neu eingetretenen politischen Zustände, faktisch von dem neuen Zustande Besitz ergriffen, ihn als Ausgangspunkt für die zukünftige Stellung der Kirche angenommen.

[12]) Pachmann über politische Clericalvertretung, in Haimerl's Oesterr. Vierteljahrschr. 1862 (gegen dieselbe), Clericus, Die Theilnahme des Clerus an der Gemeinde- u. Volksvertretung im Archiv X. 75—93 (dafür), Hergenröther, Ueber die Betheiligung des Clerus an politischen Fragen das. XV. 67—84 (dafür), zugleich die Frage über die Stellung des Geistlichen als Staatsbeamten berührend. Mein System S. 434 oben § 17. Politische Agitationen u. Demonstrationen von seiten des Clerus sind unter allen Umständen verwerflich: die § 207, V. und bei Hergenröther gegebenen Citate. Die allgemeinen Aussprüche der Bibel (z. B. II. Tim. 2. 4, Joh. 18. 36, Luc. 12. 13 ff., Matth. 6. 33. u. a.) sowie von Kirchenvätern kann man im Ernste nicht als Grund gegen die politische Thätigkeit anführen.

[13]) §§ 76. VII. 26. 32. Die Budweiser Diöcesansynode 1863. Tit. 25: „de clericorum circa res politicas agendi ratione“ fordert bisch. Erlaubniß zur Annahme eines „munus vel officium in communitate“.

lision mit ihrem Amte herbeiführt, das sie persönlich jederzeit außer bei canonischer Verhinderung, worunter offenbar diese Thätigkeit nicht fällt, verwalten sollen (vgl. § 75). 4. Dignitäre und Canonici der Cathedral- und Collegiatkapitel sind vom Bischofe unabhängig, soweit die Function sie nicht hindert, ihre kapitularischen Pflichten zu erfüllen und es keiner Entbindung von der Residenz bedarf. 5. Geistliche, welche in keiner unmittelbar kirchlichen Anstellung sind (z. B. Beamte, Lehrer u. s. w. in Staatsämtern, wozu jedoch Katecheten offenbar nicht gehören), stehen gleichfalls selbstständig. 6. Geistliche ohne ein mit Residenzpflicht versehenes Amt, Emeritirte u. s. w. ebenfalls; jedoch kann die Uebernahme solcher Functionen wegen der dadurch bewiesenen Fähigkeit zur Verwaltung eines Amts, des Mangels an Priestern, bei solchen, die nicht auf den titulus patrimonii vel pensionis ordinirt sind, ein andres bewirken. Hat der Bischof ein Recht, dem Einzelnen die Uebernahme zu untersagen, so stehen ihm auch die gewöhnlichen canonischen Mittel zu Gebote, ihn zu zwingen.

VI. Der Geistliche kann, da die Verbote des alten canonischen Rechts als obsolet erscheinen, jeden Civilanspruch gegen Laien und gegen Geistliche bei den weltlichen Gerichten geltend machen (§§ 93, 214, 215). Vom Rechtsstandpunkte aus steht demselben auch die Befugniß zu, aus reinen Privatrechtstiteln fließende Ansprüche selbst gegen den Bischof mit Civilklagen geltend zu machen; auch läßt sich kirchenrechtlich dagegen nichts einwenden. Ebenso unbedingt muß aber das Recht der Geistlichen verneint werden, gegen die kirchlichen Obern aus irgend einem kirchliche Dinge betreffenden oder auf der kirchlichen Stellung beruhenden Grunde Civilklagen oder Beschwerden bei den weltlichen Gerichten oder Behörden anzustellen. Dies folgt unbedingt 1. aus dem Geiste des Kirchenrechts, welches die volle Selbstständigkeit der Kirche und die Unterordnung des Clerus unter dem Bischofe in allen kirchlichen Dingen als fundamental festhält, 2. auch aus den Staatsgesetzen, welche die kirchliche Jurisdiction in allen Amts- und Disciplinarsachen des Clerus anerkennen. Würde nun aber der weltliche Richter über Begründetheit des Anspruchs eines Geistlichen als solchen gegen die kirchliche Behörde als solche zu erkennen befugt sein, so müßte er auch die Grundlage des Anspruchs seiner Cognition zu unterziehen ein Recht haben. Damit aber hörte jede kirchliche Gewalt auf. Man kann hier nicht die Analogie des Staatsbeamten anrufen, welcher gegen den Fiscus wegen Forderungen aus seinem Dienstverhältnisse klagen kann. Denn einmal ist die Behörde, welche urtheilt, hier ebensogut eine staatliche als die betreffende vorgesetzte, somit eine Cognition über Dinge eines fremden Gebiets nicht vorhanden, sodann ist der Fiscus nicht identisch mit der vorgesetzten Behörde, endlich ist die Stellung der Staatsdiener sehr verschieden von der der Geistlichen, welche durch die Weihe, das Band des canonischen Gehorsams, den Eintritt in einen ganz andren Stand zu dem Bischofe als nothwendigem Haupte und Vertreter einer Diöcese, der mit jeder seiner Behörden insoweit identisch ist, in durchaus verschiedenem Verhältnisse stehen, als die Staatsbeamten zu ihren vorgesetzten Behörden, zu denen sie nur in einem durch das Gesetz geordneten Verhältnisse stehen, ohne irgendwie ihre staatsbürgerliche Stellung als solche aufzugeben, während der Geistliche nun einmal mit der Ordination in kirchlichen Dingen sich dem kirchlichen Rechte vollständig unterworfen hat.

## Dritte Abtheilung.

# Die außerordentlichen Mittel der Regierung.

## Erstes Kapitel.

## Die Synoden*).

### § 78.

### 1. Die ökumenischen und abendländischen allgemeinen.

I. So wichtig und fördernd die Versammlungen der zur Leitung berufenen Häupter sein können und waren, liegt es doch in der universalen Aufgabe der Kirche, auch in räumlicher Beziehung und in der kirchlichen Verfassung selbst begründet, daß eine ständige Versammlung der Repräsentanten weder für die ganze Kirche noch für einen Kreis möglich, und jede solche Versammlung, mag sie daher noch so oft durch die Umstände oder durch Rechtsvorschrift berufen werden, als außerordentliches Mittel der Regierung erscheint. Zugleich ergeben sich die allgemeinen und Diöcesansynoden als die natürlichsten, zwischen welche jedoch die Provincialsynoden als die ältern und für das Particularrecht bedeutendern treten. Für alle treten die Bischöfe als die nothwendigen Factoren auf (§§ 1, 25, 29), neben denen andre durch positive Satzung die Theilnahme erlangen konnten und erlangten; dies ist aber geschichtlich auf die Cleriker beschränkt worden.

II. Da über die hier in Frage stehenden Punkte von der offenbar allein dazu befugten Gesammtkirche keine Rechtssätze scharf hingestellt worden sind, so folgt mit Nothwendigkeit, daß man nur das als wesentlich ansehen kann, was auf den von der ganzen Kirche als ökumenisch angesehenen Synoden befolgt wurde, nichts als wesentlich, dessen Gegentheil die Geschichte jener beweist. Aus den Acten der von der orientalischen und occidentalischen Kirche als ökumenische angenommenen Synoden, den Papstbriefen, Vätern ergeben sich folgende Sätze:

a) Das ökumenische [1]) Concil ist die Gesammtpräsentation der Kirche zu dem Zweck, Zeugniß abzulegen vom Glauben und die Disciplin für die Gesammtheit festzustellen. Es ist also die Vertretung der Kirchen des Orients und Occidents. Hat eine Versammlung diesen Charakter nicht, so kann sie ihn nachträglich für die Beschlüsse durch die allgemeine synodale Annahme erhalten [2]).

---

*) Meine Stellung der Concilien, Päpste und Bischöfe u. s. w. Prag 1871. hat zuerst quellenmäßig den Gegenstand nach der rechtlichen Seite erörtert. Von den neuern eingehend Hinschius III. 325 ff., dessen für wichtige Punkte der ökumenischen Synoden von den meinigen abweichende Ansichten hier zu widerlegen nicht der Ort ist.

[1]) Meine Stellung S. 22 ff., 67 ff. Dort ist gezeigt, S. 26 ff., wie sich allmälig im Abendlande seit der Trennung vom Oriente mit der Auffassung: die unter dem Patriarchate Roms stehende Kirche sei die (alleinige) Kirche Christi, die Anschauung bildete: die abendländischen Generalconcilien seien ökumenische, daß die alte Kirche nichts hiervon weiß, aber wohl abendländische Generalsynoden als particuläre kennt.

[2]) Meine Stellung (S. 63, 67 ff., 76) zeigt, daß entweder vor dem Concil auf Particularsynoden das als Glaube der Kirche bezeugt und den Vertretern zu bezeugen aufgetragen wurde, was auf dem ökumen. Concil als Glaube bekundet wurde, oder nach dem Concil die synodale Feststellung des Zeugnisses und damit die Annahme des Concils stattfand, welche einzeln durch Jahre sich verzögerte.

b) Alle wirklich ökumenischen Synoden sind von den römischen (byzantinischen) Kaisern berufen, verlegt, vertagt und geschlossen worden. Ihnen schrieb die Kirche unzweifelhaft dies Recht zu. An sich kommt auf die Berufung nichts an, da ohne die materiellen Bedingungen der ökumenische Charakter fehlt.

c) Nothwendige Mitglieder sind nur die Bischöfe, nicht als einzelne Personen, sondern als die Vertreter ihrer Diöcese. Es ist gleichgültig, wie viele einzelne Bischöfe kommen, nicht aber gleichgültig, ob die Kirchen vertreten sind, wo es sich um den Glauben handelt (Nr. d). Ob die Bischöfe in Person oder durch Vertreter gegenwärtig sind, ist einerlei. Der Bischof erscheint als der legale Repräsentant seiner Diöcese, als der autoritative Zeuge nicht seines persönlichen, sondern deren Glaubens und als der zur rechtlichen Leitung der Diöcese Berufene. Beides erfordert keine persönliche mit der bischöflichen Weihe im Zusammenhange stehende Function. Daher kann jeder Bischof Vertreter senden; es galt als Vorrecht des römischen, daß er persönlich nicht zu kommen brauchte, sondern sich durch Legaten repräsentiren lassen konnte, welche ihn (d. h. sein Glaubenszeugniß für die römische Diöcese oder für die auf einer italienischen, occidentalischen Synode vertretenen Kirchen und seine Autorität als Bischof, Metropolit, Patriarch)[3]) unbedingt ohne jeden Vorbehalt vertraten, somit endgültig und definitiv seine Stimme abgaben. Aber auch nur wirkliche Diöcesanbischöfe (beziehungsweise ihre Vertreter) erscheinen als Mitglieder aus eignem Rechte. Andre Cleriker erscheinen zum Handeln berechtigt nur als Vertreter von Bischöfen. Bloße Titular- (Auxiliar-) Bischöfe ohne Gemeinde haben keinen Glauben zu bezeugen und nicht zu regieren, sind daher auch keine Mitglieder. Ein Bischof kann zugleich Vertreter eines andren sein[4]). Die Laienwelt ist repräsentirt durch die christlichen Obrigkeiten.

d) In Glaubenssachen besteht die Aufgabe des Concils darin, auf Grund der Schrift und Väter zu prüfen, ob das, was behauptet wird, richtig, das, was angefochten wird, wahr oder falsch sei. Als Glaubenssatz kann nur definirt werden, was auf Grundlage der Schrift von Anfang der Kirche überall und allgemein geglaubt worden ist. Niemals hat ein Concil Unfehlbarkeit als Eigenschaft oder dergleichen beansprucht; war durch historische Prüfung festgestellt, daß einem Satze der Charakter eines in Christi Lehre gegründeten steten Glaubens zukomme, so sah man darin das unfehlbare Lehren. Wenn auf ihm nach sorgfältigster Prüfung in unbedingtester Freiheit der Untersuchung und Aeußerung von den Bischöfen aller Kirchen, sei es zufolge der Bekundung der Einzelnen oder auf Grund von Bekundungen der Provincial- oder Generalsynoden, übereinstimmend ein Satz als Glauben bezeugt und als in der Schrift begründet erwiesen worden ist, — dann ist das Concil der autoritative Zeuge für den Glauben der Gesammtkirche. Was in solcher Weise als Glaube ausgesprochen wird, muß richtig sein. Historisch ist die Feststellung des Glaubens regelmäßig zuerst auf Particularsynoden erfolgt, einzeln, wo dies nicht stattgefunden, nachträglich der Conciliarsatz geprüft und, nachdem er dem Glauben der Particularkirche entsprechend gefunden wurde, angenommen worden.

e) In Sachen der Disciplin wird ein Beschluß gefaßt durch die Mehrheit der Kirchen. Auch hier ist ein Zusammenwirken des Occidents und Orients. Ohne beiderseitige Annahme bindet ein Beschluß nicht. Ob ein Beschluß eine nicht vertretene

---

[3]) Meine Stellung S. 64 Note 86, 69 ff. zeigt dies aus den Vorgängen und den päpstlichen Mandaten für die Legaten. Auf den ökumen. Synoden von 381 und 553 war der Papst gar nicht vertreten und doch sind sie ökumenische.

[4]) Meine Stellung S. 71 f. Note 105 weist dies aus allen ökumen. Synoden nach u. zeigt S. 69 f., daß für den Papst ein Priester oder Diacon, für die römische (abendländische) Synode Bischöfe als Vertreter fungirten.

Kirche binde, läßt sich leicht beurtheilen. Ist der Beschluß als Beschluß der verschiedenen Provinzen anzusehen, so ist er bindend.

f) Was ein Concil in Glaubenssachen bezeugt, hat wegen der Natur des Beschlusses oder wegen der legalen Annahme seine Kraft in sich. Von einer Bestätigung durch den Papst ist nie Rede gewesen, eine solche ist widersinnig. Die Rechtssätze bedürfen der Annahme in den Patriarchaten u. s. w., falls diese nicht vorher vorlag. Die Bestätigung durch den Kaiser gab dem Satze die Kraft staatlich bindender Gesetze.

g) Das ökumenische Concil steht über jedem Bischofe, auch dem römischen, richtet über ihn, wie denn drei ökumenische den Papst Honorius für einen Ketzer erklärt haben [5]).

h) Fehlt einer Synode ein wesentliches Moment, oder entbehrt ein Beschluß in Glaubenssachen des angegebenen Charakters, so ist er ungültig und kann von einem neuen Concil aufgehoben werden [6]).

III. Seit der Trennung der orientalischen und abendländischen Kirche hielt sich die letztre für die alleinige rechtmäßige Kirche. Die von den Päpsten als deren Oberhaupt berufenen Generalsynoden wurden allmälig in der Theorie den ökumenischen gleichgestellt [7]). So bildete sich in der römischen Kirche folgende Anschauung aus, welche als die in ihr jetzt geltende erscheint: a) Das vom Papste als ökumenisches einberufene Concil ist ein solches und die Vertretung der römisch-katholischen Kirche [8]). b) Seine Berufung steht nur dem Papste zu. c) Kraft eignen Rechts können und müssen, sofern kein impedimentum canonicum abhält, erscheinen die Bischöfe [9]); außerdem sind berechtigt und zufolge der Obedienz verpflichtet zur Theilnahme: Cardinäle, Ordensgenerale, Praelati nullius, Abbates mit iurisdictio quasi-episcopalis. Andre benöthigen eines Privilegs oder specieller Ladung. d) Die Leitung des Concils hat der Papst oder sein Legat. An und für sich gilt nur persönliches Recht; ob Stellvertretung stattfinde, hängt von der Synode ab [10]), die gleichfalls den Abstimmungsmodus festsetzt. Daß alle erscheinen, bedingt nicht deren Gültigkeit. e) Die Beschlüsse erhalten Kraft durch die Approbation des Papstes, welchem auch die Publication der Synodalbeschlüsse zusteht.

---

[5]) Meine Stellung S. 30 ff. beweist dies aus den Aussprüchen der alten Päpste selbst. § 18, VI, daß der Papst synodalmäßig handeln mußte und handelte, § 19, daß er zum Dogma gar nicht anders stand als jeder Patriarch u. s. w., § 20, daß verschiedene Päpste und Synoden Ketzereien gemacht haben, daß z. B. Lehren des von Trient im Widerspruch stehen mit dogmatischen Aussprüchen von Päpsten und Synoden.

[6]) Meine Stellung S. 38, 80 f., 92. Man cassirte die Synoden von Rimini (Seleucia) und Ephesus, weil sie nicht frei waren und Falsches lehrten, obwohl ihnen an sich der ökumenische Charakter zustand. Im 4. Jahrh. erklärten sich 600 Bischöfe gegen die Göttlichkeit Christi.

[7]) Aber im Mittelalter bezeichnete man die 4 lateranensischen Synoden nicht als ökumenische, sondern concilia generalia, universalia d. i. des Occidents. Bellarmin ist der eigentliche Begründer der Theorie.

[8]) Bulle Paul's III. Initia nostri XI. Kal. Iun. 1542; Pius' IX. Aeterni patris 29. Juni 1868 die Ankündigung des vaticanischen Concils betreffend, zu dem er auch die griechische Kirche mit Schreiben v. 8. Sept. einlud, während er alle Protestanten mit Schreiben Iam vos 13. Sept. 1868 aufforderte, „sich schleunigst zu bekehren und zum einzigen Schafstalle Christi zurückzukehren“.

[9]) c. 4. X. de iureiur. II. 24. Die Anm. 8 angef. Bullen.

[10]) In Trient ließ man nur für wenige Procuratoren zu, nämlich für 2 italien., 1 franz., 4 deutsche, 4 spanische. Meine Stellung S. 227—242 schildert im Detail das Verfahren zu Trient auf Grund der Geschäftsordnung. Diese hat Friedrich, Documenta I. p. 265 sqq. zum Theil aus einer Münchener Handschrift publicirt, dann nach dem ihm durch den damaligen Prof. Sal. Meyer von mir zugestellten Abdrucke Theiner's Canon. Ginzel anonym im lat. Text u. mit Uebersetzung: „Die Geschäftsordnung des Concils v. Trient u. s. w. Wien 1871“.

## § 79.

### 2. Die Provincialsynode.

Das Provincialconcil[1]) bildet die Versammlung der Hierarchie einer Kirchenprovinz. Ein solches soll[2]) der Metropolit, in dessen Verhinderung oder bei Erledigung des Stuhls der älteste Suffraganbischof, in Zwischenräumen von je drei Jahren nach der Osteroctave oder zu einer andren passenden Zeit abhalten. Iure ordinario sind berechtigt und verpflichtet zum Erscheinen: die Suffraganbischöfe, Praelati nullius (cum iurisd. quasi-episcop. et territorio separato), die Vicarii capitulares der Provinz, die exemten Bischöfe[3]). Nur diesen steht zu votum decisivum und das Recht, bei persönlicher Verhinderung Procuratoren abzuordnen. Ob letztre votum decisivum oder consultativum haben sollen, hängt von der Entscheidung des Concils ab[4]). Außer ihnen sollen erscheinen und haben votum consultativum: die Weihbischöfe der Provinz, das Metropolitan- und die Cathedralkapitel durch Procuratoren[5]), die Pröpste der Collegiatkirchen, Abbates, Praepositi, Priores conventuales, Superiores provinciales der Seelsorge führenden Orden. Endlich haben die Bischöfe noch Consultoren u. dgl.[6]). Die Geschäfte sind[7]): Disciplin des Clerus und der Laien, Aburtheilung von Vergehen der Bischöfe, Entscheidung von Streitigkeiten, Gesetze für die Provinz u. a. Die Beschlüsse werden gefaßt von der Majorität der mit Decisivvotum Begabten. Ihre Gesetzeskraft ist bedingt durch die Approbation des Papstes. Deshalb sind die Acten vor der Publication einzusenden an die mit der Congregatio Concilii verbundene Congr. particularis super revisione synodorum provincialium. Hat diese die Beschlüsse im Einklange mit

---

1) Zusammenstellung der Aussprüche der bekanntern Commentatoren in Bouix, Du concile provincial, Paris 1849. Des Conciles provinciaux in Anal. jur. pont. 1855 p. 1261 ff. Mein System S. 350 ff. — Die vom Card. Rauscher gemachte, von der Congr. Conc. approbirte Abhandlung de concilior. provinc. Convocatione (gedr. in Acta et decreta Conc. prov. Vienn. Vindob. 1859. p. 199 sqq.), die besonders über die Ordnung Auskunft gibt.

2) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 2. de ref. mit den Declar. Congr. Conc. Vgl. § 41. Auf die Nichtabhaltung ist gesetzt die Suspension vom Amte: c. 25. X. de accusat. V. 1. Const. Leo's X. Regimini in c. 10. Conc. Lateran. a. 1512. So sind ziemlich alle suspendirt. Kober, Kirchenbann S. 47 sieht mit Ferraris u. Barbosa darin nur „die Ausschließung vom Verkehre mit den übrigen Bischöfen". Das kommt nach den Anschauungen der Kirche auf eins hinaus.

3) Nach Conc. Trid. l. c. muß jeder exemte Bischof ein- für allemal sich einen benachbarten Metropoliten wählen, dessen Synode er fortan zu besuchen hat. Dies gilt nicht für Erzbischöfe ohne Suffragane, Cardinalbischöfe und einzelne italien.: Decl. Congr. Conc. 28. Mai 1725 sub 1—3. Bened. XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. VIII. n. 14. Auf dem Kölner Prov.-Conc. vom J. 1860 erschienen die exemten Bischöfe von Hildesheim u. Osnabrück als wirkl. Mitglieder, der exemte F. B. von Breslau als „Synodalis honorarius", eine neue Erfindung. Entschuldigungsgründe sind vom Metropoliten zu prüfen. Dist. X. und XVIII., bes. c. 5. 10. 13. D. XVIII.

4) Conc. Vienn. l. c. Mein System a. a. O.

5) Die Rauscher'sche Abhandlung gibt dem Metrop.-Kap. 3, den Cath.-Kap. 2 durch absolute Mehrheit der Stimmen der Canonici zu wählende. Bened. XIV. c. II. n. 5. Auf dem Kölner erschienen 8 Capitularen des Metrop.-Kap., von den andern je einer oder auch 2, auch 1 vom exemten Osnabrücker. Hier waren auch die Univ. bez. theol. Facult. durch procuratores vertreten, ebenso in Pesth und Prag die theol. Facult., nicht aber in Wien.

6) Aemter: Iudices excusationum et querelarum, Promotores concilii, Secretarii Conc., Notarii Conc., Caeremoniarum magister et adiutores, Theologi et Canonistae.

7) Besondre Aufträge in Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1. 18, XXIV. c. 1. 5. 12. 13. 18, XXV. c. 2. 10. 11. 14. de ref., decr. de indulgentiis. Ueber dogmatische Fragen: Dissert. inéd. du P. Selleri, Maître du Sacré Palais sous Benoît VIII. in Anal. jur. pont. p. 1544. Vgl. § 99. Interessant sind die dogmatisch-philos. Decrete des Wiener von 1858, Kölner v. 1860, offenbar über die Competenz hinausgehend, aber Rom erwünscht.

Kirche binde, läßt sich leicht beurtheilen. Ist der Beschluß als Beschluß der verschiedenen Provinzen anzusehen, so ist er bindend.

f) Was ein Concil in Glaubenssachen bezeugt, hat wegen der Natur des Beschlusses oder wegen der legalen Annahme seine Kraft in sich. Von einer Bestätigung durch den Papst ist nie Rede gewesen, eine solche ist widersinnig. Die Rechtssätze bedürfen der Annahme in den Patriarchaten u. s. w., falls diese nicht vorher vorlag. Die Bestätigung durch den Kaiser gab dem Satze die Kraft staatlich bindender Gesetze.

g) Das ökumenische Concil steht über jedem Bischofe, auch dem römischen, richtet über ihn, wie denn drei ökumenische den Papst Honorius für einen Ketzer erklärt haben [5]).

h) Fehlt einer Synode ein wesentliches Moment, oder entbehrt ein Beschluß in Glaubenssachen des angegebenen Charakters, so ist er ungültig und kann von einem neuen Concil aufgehoben werden [6]).

III. Seit der Trennung der orientalischen und abendländischen Kirche hielt sich die letztre für die alleinige rechtmäßige Kirche. Die von den Päpsten als deren Oberhaupt berufenen Generalsynoden wurden allmälig in der Theorie den ökumenischen gleichgestellt [7]). So bildete sich in der römischen Kirche folgende Anschauung aus, welche als die in ihr jetzt geltende erscheint: a) Das vom Papste als ökumenisches einberufene Concil ist ein solches und die Vertretung der römisch-katholischen Kirche [8]). b) Seine Berufung steht nur dem Papste zu. c) Kraft eignen Rechts können und müssen, sofern kein impedimentum canonicum abhält, erscheinen die Bischöfe [9]); außerdem sind berechtigt und zufolge der Obedienz verpflichtet zur Theilnahme: Cardinäle, Ordensgenerale, Praelati nullius, Abbates mit iurisdictio quasi-episcopalis. Andre benöthigen eines Privilegs oder specieller Ladung. d) Die Leitung des Concils hat der Papst oder sein Legat. An und für sich gilt nur persönliches Recht; ob Stellvertretung stattfinde, hängt von der Synode ab [10]), die gleichfalls den Abstimmungsmodus festsetzt. Daß alle erscheinen, bedingt nicht deren Gültigkeit. e) Die Beschlüsse erhalten Kraft durch die Approbation des Papstes, welchem auch die Publication der Synodalbeschlüsse zusteht.

---

[5]) Meine Stellung S. 30 ff. beweist dies aus den Aussprüchen der alten Päpste selbst. § 18, VI, daß der Papst synodalmäßig handeln mußte und handelte, § 19, daß er zum Dogma gar nicht anders stand als jeder Patriarch u. s. w., § 20, daß verschiedene Päpste und Synoden Ketzereien gemacht haben, daß z. B. Lehren des von Trient im Widerspruch stehen mit dogmatischen Aussprüchen von Päpsten und Synoden.

[6]) Meine Stellung S. 38, 80 f., 92. Man cassirte die Synoden von Rimini (Seleucia) und Ephesus, weil sie nicht frei waren und Falsches lehrten, obwohl ihnen an sich der ökumenische Charakter zustand. Im 4. Jahrh. erklärten sich 600 Bischöfe gegen die Göttlichkeit Christi.

[7]) Aber im Mittelalter bezeichnete man die 4 lateranensischen Synoden nicht als ökumenische, sondern concilia generalia, universalia d. i. des Occidents. Bellarmin ist der eigentliche Begründer der Theorie.

[8]) Bulle Paul's III. Initia nostri XI. Kal. Iun. 1542; Pius' IX. Aeterni patris 29. Juni 1868 die Ankündigung des vaticanischen Concils betreffend, zu dem er auch die griechische Kirche mit Schreiben v. 8. Sept. einlud, während er alle Protestanten mit Schreiben Iam vos 13. Sept. 1868 aufforderte, „sich schleunigst zu bekehren und zum einzigen Schafstalle Christi zurückzukehren".

[9]) c. 4. X. de iureiur. II. 24. Die Anm. 8 angef. Bullen.

[10]) In Trient ließ man nur für wenige Procuratoren zu, nämlich für 2 italien., 1 franz., 4 deutsche, 4 spanische. Meine Stellung S. 227—242 schildert im Detail das Verfahren zu Trient auf Grund der Geschäftsordnung. Diese hat Friedrich, Documenta I. p. 265 sqq. zum Theil aus einer Münchener Handschrift publicirt, dann nach dem ihm durch den damaligen Prof. Sal. Meyer von mir zugestellten Abdrucke Theiner's Canon. Ginzel anonym im lat. Text u. mit Uebersetzung: „Die Geschäftsordnung des Concils v. Trient u. s. w. Wien 1871".

## § 79.

### 2. Die Provincialsynode.

Das Provincialconcil[1]) bildet die Versammlung der Hierarchie einer Kirchenprovinz. Ein solches soll[2]) der Metropolit, in dessen Verhinderung oder bei Erledigung des Stuhls der älteste Suffraganbischof, in Zwischenräumen von je drei Jahren nach der Osteroctave oder zu einer andren passenden Zeit abhalten. Iure ordinario sind berechtigt und verpflichtet zum Erscheinen: die Suffraganbischöfe, Praelati nullius (cum iurisd. quasi-episcop. et territorio separato), die Vicarii capitulares der Provinz, die exemten Bischöfe[3]). Nur diesen steht zu votum decisivum und das Recht, bei persönlicher Verhinderung Procuratoren abzuordnen. Ob letztre votum decisivum oder consultativum haben sollen, hängt von der Entscheidung des Concils ab[4]). Außer ihnen sollen erscheinen und haben votum consultativum: die Weihbischöfe der Provinz, das Metropolitan- und die Cathedralkapitel durch Procuratoren[5]), die Pröpste der Collegiatkirchen, Abbates, Praepositi, Priores conventuales, Superiores provinciales der Seelsorge führenden Orden. Endlich haben die Bischöfe noch Consultoren u. dgl.[6]). Die Geschäfte sind[7]): Disciplin des Clerus und der Laien, Aburtheilung von Vergehen der Bischöfe, Entscheidung von Streitigkeiten, Gesetze für die Provinz u. a. Die Beschlüsse werden gefaßt von der Majorität der mit Decisivvotum Begabten. Ihre Gesetzeskraft ist bedingt durch die Approbation des Papstes. Deshalb sind die Acten vor der Publication einzusenden an die mit der Congregatio Concilii verbundene Congr. particularis super revisione synodorum provincialium. Hat diese die Beschlüsse im Einklange mit

---

[1]) Zusammenstellung der Aussprüche der bekanntern Commentatoren in Bouix, Du concile provincial, Paris 1849. Des Conciles provinciaux in Anal. jur. pont. 1855 p. 1261 ff. Mein System S. 350 ff. — Die vom Card. Rauscher gemachte, von der Congr. Conc. approbirte Abhandlung de concilior. provinc. Convocatione (gedr. in Acta et decreta Conc. prov. Vienn. Vindob. 1859. p. 199 sqq.), die besonders über die Ordnung Auskunft gibt.

[2]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 2. de ref. mit den Declar. Congr. Conc. Vgl. § 41. Auf die Nichtabhaltung ist gesetzt die Suspension vom Amte: c. 25. X. de accusat. V. 1. Const. Leo's X. Regimini in c. 10. Conc. Lateran. a. 1512. So sind ziemlich alle suspendirt. Kober, Kirchenbann S. 47 sieht mit Ferraris u. Barbosa darin nur „die Ausschließung vom Verkehre mit den übrigen Bischöfen". Das kommt nach den Anschauungen der Kirche auf eins hinaus.

[3]) Nach Conc. Trid. l. c. muß jeder exemte Bischof ein- für allemal sich einen benachbarten Metropoliten wählen, dessen Synode er fortan zu besuchen hat. Dies gilt nicht für Erzbischöfe ohne Suffragane, Cardinalbischöfe und einzelne italien.: Decl. Congr. Conc. 28. Mai 1725 sub 1—3. Bened. XIV., De syn. dioec. L. XIII. c. VIII. n. 14. Auf dem Kölner Prov.-Conc. vom J. 1860 erschienen die exemten Bischöfe von Hildesheim u. Osnabrück als wirkl. Mitglieder, der exemte F. B. von Breslau als „Synodalis honorarius", eine neue Erfindung. Entschuldigungsgründe sind vom Metropoliten zu prüfen. Dist. X. und XVIII., bes. c. 5. 10. 13. D. XVIII.

[4]) Conc. Vienn. l. c. Mein System a. a. O.

[5]) Die Rauscher'sche Abhandlung gibt dem Metrop.-Kap. 3, den Cath.-Kap. 2 durch absolute Mehrheit der Stimmen der Canonici zu wählende. Bened. XIV. c. II. n. 5. Auf dem Kölner erschienen 8 Capitularen des Metrop.-Kap., von den andern je einer oder auch 2, auch 1 vom exemten Osnabrücker. Hier waren auch die Univ. bez. theol. Facult. durch procuratores vertreten, ebenso in Pesth und Prag die theol. Facult., nicht aber in Wien.

[6]) Aemter: Iudices excusationum et querelarum, Promotores concilii, Secretarii Conc., Notarii Conc., Caeremoniarum magister et adiutores, Theologi et Canonistae.

[7]) Besondre Aufträge in Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1. 18, XXIV. c. 1. 5. 12. 13. 18, XXV. c. 2. 10. 11. 14. de ref., decr. de indulgentiis. Ueber dogmatische Fragen: Dissert. inéd. du P. Selleri, Maître du Sacré Palais sous Benoît VIII. in Anal. jur. pont. p. 1544. Vgl. § 99. Interessant sind die dogmatisch-philos. Decrete des Wiener von 1858, Kölner v. 1860, offenbar über die Competenz hinausgehend, aber Rom erwünscht.

dem Rechte stehend erklärt[8]), so publicirt dieselben der Metropolit. — Gegenwärtig steht der canonischen Abhaltung der Concile durchgehends kein Hinderniß im Wege[9]).

## § 80.

### 3. Die Diöcesansynode[1]).

I. Die Diöcesansynode stellt sich dar als die Versammlung des Clerus einer Diöcese unter deren Ordinarius, um diesem mit Rath an die Hand zu gehen. Sie beschließt daher nicht, hat auch keine positiven Rechte, als die ausdrücklich ihr zugewiesenen[2]); der Bischof ist in der Regel gar nicht gebunden, auf der Synode zu handeln. Gleichwohl sind dieselben von höchster Wichtigkeit. Der confirmirte Bischof[3]) soll sie alljährlich[4]) berufen. Erscheinen müssen: 1. alle selbstständigen Inhaber von Seelsorgeämtern, säculare wie reguläre, 2. die Curaten von Kirchen dioeceseos nullius in der Synode, deren Bischof zur Visitation berechtigt ist, 3. Exemte, die ohne die Exemtion verpflichtet wären und nicht unter Generalkapiteln stehen, 4. Guardiani und Obere der kleinen Convente, wenn der Bischof sie als delegatus sedis apost. ruft, 5. die (Pröpste) Decane exemter Collegiatkirchen, 6. Inhaber von

---

[8]) Die Geschichte kennt keine päpstliche Approbation; sie ist erst seit dem Concil von Trient allmälig faktisch durchgesetzt worden. Sixtus' V. Const. Immensa a. 1586. Bened. XIV. l. c. L. XIII. c. III. Mein Kirchenr. I. 123 ff. Vgl. die Schreiben in den Wiener Acta p. 194 und 196. Macht die Congregation Aenderungen, so müssen diese aufgenommen werden.

[9]) Oesterr. Concord. Art. IV. sub e. Das Breve v. 5. Nov. 1855 schreibt mit der Publication gleichzeitige Mittheilung an das Cultusministerium vor (durch den Statthalter: Min.-Erl. v. 25. Jan. 1856), beibehalten im G. 7. Mai 1874 § 16. In Preußen ist die Genehmigung mit dem Placet und durch die Verf.-Urk. fortgefallen. Bair. Conc. Art. XII. Edict II. § 38. I. und § 39. Das Placet ist gefallen: Erl. v. 8. April 1852 § 2. Bisher ist gleichwohl noch keins gehalten. Badisches Gesetz I. v. 9. Oct. 1860 § 15 fordert gleichzeitige Mittheilung mit der Verkündigung (im Concord. Art. VI. war die vorgängige Einsicht und Genehmigung ausgeschlossen: die päpstl. Instr. schrieb zu Art. IV. vor, es solle gleichzeitig mit der Veröffentlichung ein Exemplar der Regierung mitgetheilt werden). Württemberg. Ges. v. 30. Jan. 1862 Art. 1 (verlangt dasselbe wie das badische. Art. VI des Conc. und die päpstl. Instr. zu Art. IV. hatten denselben Inhalt). In beiden Staaten wie in Baiern wird der selbstverständliche Vorbehalt der Staatsgenehmigung zu Gesetzen u. s. f. gemacht, welche in staatliche und bürgerliche Verhältnisse eingreifen. Dasselbe gilt für Hessen: G. 23. April 1875 Art. 5. Das franz. Recht (Elsaß-Lothringen) fordert Erlaubniß bez. Genehmigung des Staats: Geigel §§ 4 a. E., 59, II.

[1]) Erschöpfend Benedict XIV., De synodo dioecesana. Phillips, Die Diöcesansynode, 1849. J. Amberger, Der Clerus auf der Diöcesansynode, Regensb. 1849. Sattler, Die Diöcesansynoden, Regensb. 1849. Feßler, Die Provincialconcilien und Diöcesansynoden, 1849. A. Schmid, Die Bisthumssynode, Regensb. 1850, 2 Bde. Mein Kirchenrecht I. 106 f. II. 355 ff. Der Ausdruck Synodus wird ziemlich allgemein (besonders von den französ. Canonisten) hierauf beschränkt: syn. dioecesana, episcopalis, auch concilium episcopale.

[2]) Bulle Pius' VI. Auctorem fidei num. IX. X. XI. Bened. l. c. L. III. c. 12. n. 7, XIII. c. I. c. II. n. 1. Diese sind: a) Approbation der 6 vom Bischofe proponirten Examinatoren für das Pfarrconcursexamen: Trid. S. XXIV. c. 18. de ref. b) Vorschlag der iudices synodales: S. XXV. c. 10. de ref. Verpflichtet zur Vornahme eines Geschäfts auf der Synode ist der Bischof nur in den Sess. XXV. c. 2. 4. de ref. genannten Fällen.

[3]) Der Kapitularvicar ist nach Ablauf eines Jahres berechtigt. Oben § 49, V. Der Generalvicar hat mandatum speciale nöthig: Decl. n. 2. Trid. S. XXIV. c. 2. de ref. bei Nullität aller Beschlüsse. Praelati nullius bedürfen päpstl. Privileg: declar. n. 3. 4. das.

[4]) Conc. Trid. l. c. Bei unirten Diöcesen findet entweder abwechselnde Haltung in beiden oder einer statt: declar. n. 6—8 ad Conc. Trid. Sess. VI. c. 1. de ref. Strafen für Nichtabhaltung § 79, Anm. 2.

beneficia simplicia unter der Voraussetzung, daß entweder eine allgemeine Gewohnheit hierzu verpflichtet, oder die „reformatio morum", eine den ganzen Clerus betreffende Sache, die Publication der Provincial-Conciliar-Decrete Gegenstand ist und dies in der Convocation gesagt wird. Die Redaction und Unterfertigung der Beschlüsse geschieht nur durch den Bischof[5]). Eine Approbation durch den Papst findet nicht statt, pflegt auch selbst auf Bitten nicht zu geschehen[6]). Für die Geltung dieser Sätze in Deutschland sind die vorher (§ 79) angegebenen Bestimmungen maßgebend.

II. In der altkatholischen Kirche[7]). Alljährlich, mit Zustimmung der Synodalrepräsentanz (§ 49) jedes zweite Jahr, findet eine Synode statt. Berufen wird sie vom Bischof, bei Erledigung des bischöflichen Stuhles von der S. R., für die Pfingstwoche oder im Einvernehmen mit der S. R. eine andre Zeit, eine außerordentliche mit Zustimmung der S. R. Mitglieder sind: a) der Bischof, b) die Mitglieder der S. R., c) alle Geistlichen, d) von der Gemeindeversammlung (§ 219) gewählte Abgeordnete aus Angehörigen der Gemeinden bez. Vereine in der Art, daß auf 100 bis 200 selbstständige Männer ein, darüber auf je 200 ein zweiter, dritter u. s. w., auf einen Ueberschuß über 100 ein weiterer kommt. Vorsitz und Leitung steht zu dem Bischof (Bisthumsverweser), bez. dem von ihm im Einvernehmen mit der S. R. ernannten Stellvertreter. Die Synode ist das Organ, dem alle Rechte zustehen, welche überhaupt einer nicht die ganze Kirche vertretenden Versammlung zustehen können. Sie hat insbesondre das Recht der Gesetzgebung, soweit es nicht der Bischof hat, oder die Synodal- und Gemeindeordnung diesen beschränkt, die Entscheidung über Beschwerden und Klagen gegen Bischof und S. R., die Entscheidung in Disciplinarsachen. Für die Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der beschlußfähigen, zwei Drittel der legitimirten Mitglieder umfassenden Versammlung; ist ein Beschluß nicht mit Zweidrittelmajorität gefaßt, so muß auf Antrag der Minderheit oder auf einstimmigen der S. R. die Sache auf die nächste Synode verwiesen werden, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Synode wählt den Bischof, die Mitglieder der S. R., die Synodalexaminatoren, die Schöffen, kann kirchliche Umlagen festsetzen. Ihr wird über die Verwaltung der allgemeinen kirchlichen Fonds Rechnung gelegt.

---

## Zweites Kapitel.
## Die Ueberwachung, Visitation.

### § 81.

### 1. Des Papstes[1]).

I. Die ältere Form der päpstlichen Visitation durch Primates und Legati ist außer Gebrauch. Die päpstlichen Nuntien sind diplomatische Vertreter. Der

---

[5]) Alle diese Punkte stehen durch Entsch. der Congr. Conc. a. a. O. fest. Nach Bened. XIV. L. III. c. IX. n. 8 darf er Laien ohne Stimmrecht zuziehen, wenn dafür eine Gewohnheit besteht oder gravis urgensque causa vorliegt; als solche darf er aber nicht anführen, daß er deren Rath bedürfe, weil er sie außerhalb der Synode befragen kann. Benedict XIV. hat dies nach eigner Angabe befolgt. In ältrer Zeit wurden Laien zugezogen (z. B. Conc. Tarracon. a. 516. c. 13 bei Bruns II. p. 18). Hinschius III. 583 ff.

[6]) Bened. XIV. L. XIII. c. II. u. 1.

[7]) Synodal- u. Gemeindeordnung §§ 21—34 in Verb. mit §§ 6, 45, 48a, 49, 50, 54, 55, 56, Geschäftsordnung der Synode, spätere Beschlüsse, enthalten in Sammlung. Bonn 1878, Nachtrag 1882.

[1]) Phillips, K. R. V. § 203. Thomassin, P. I. L. II. c. 117—119. Visiteurs

Papst ist jedoch nicht gehindert, sie für Oesterreich und die deutschen Staaten zufolge allgemeiner oder besondrer Instruction mit der Aufsicht über die Amtsführung der Bischöfe, wie über die kirchliche Verwaltung der Diöcesen zu betrauen, da der Verkehr des Papstes mit Bischöfen, Clerus und Gläubigen ungehindert ist[2]). Nach der Const. Pastor aeternus vom 18. Juli 1870 hat der Papst das Recht, die bischöfliche Jurisdiction zu beschränken, wie und auf welche Art er will.

II. Die regelmäßige Aufsicht übt der Papst durch die Berichte der Bischöfe. Alle Ordinarien sind durch ihren Eid und das Gesetz verpflichtet[3]), in bestimmten Zwischenräumen[4]) selbst oder durch einen Specialmandatar [e gremio capituli, in dignitate vel personatu constitutus, eventuell ein andrer Priester], bei Strafe des interdictum und der suspensio ab officio et beneficio bis zur Erfüllung oder Absolution, dem Papste zu berichten über den Zustand der Diöcesen. Erscheinen sie in Person, so wird von ihnen mit dem Besuche der Apostelkirchen, [daher visitatio liminum auch peregrinatio Romana benannt,] ein mündlicher Bericht an den Papst verbunden. Immer ist zugleich eine schriftliche Relatio status einzureichen[5]). Diese gibt Veranlassung zu Erinnerungen, Facultäten u. dgl.

III. Von selbst versteht sich und ist in der Gegenwart auch in Deutschland allgemein anerkannt[6]), daß der Papst mit allen Gläubigen verkehren und sich hierdurch gleichfalls Kenntniß der Zustände verschaffen kann.

## § 82.

### 2. Der Metropoliten[1]).

Ihrer jetzigen Stellung entsprechend haben die Metropoliten nur in sehr eingeschränkter Weise ein Aufsichtsrecht über die Suffraganbischöfe. Sie müssen nämlich 1. bei Strafe des interdictum ingressus ecclesiae die Residenz derselben überwachen[2]), 2. Sorge tragen, daß die Seminarien nach der tridentinischen Bestimmung errichtet

---

apostoliques in Anal. jur. pont. I. col. 511—543, 1984—2033. Oben § 40, mein System S. 360 ff.

[2]) Trotz Aufhebung des österr. Concordats ist in Oesterreich keine Beschränkung eingetreten, ebensowenig in Preußen (s. jedoch § 91, V); für Baiern Concordat Art. XII. c. Art. XVII, badisches cit. Ges. § 7, württemb. Art. 20. Hessen Erl. 1. März 1853 § 6, K. Sachsen G. 23. Aug. 1876 §§ 4, 5.

[3]) c. 4. D. 93, c. 4. X. de iureiur. II. 24; Sixtus' V. Const. Roman. Pont. 1585 u. Immensa 1587, die der Congr. Conc. die Berichte zuwies, und Bened. XIV. Decet 23. Nov. 1740, welche sie der Congr. particul. super statu ecclesiar. gab, deff. Quod sancta 1740. Auch die Praelati nullius hiernach.

[4]) Für Deutschland, Böhmen, Belgien, England, Frankreich, Schottland, Ungarn, Spanien, Portugal ein quadriennium, für Italien, Dalmatien, Griechenland ein triennium, für die andern europ. (Irland hat ein decennium: Privil. der Congr. Conc. v. 16. Mai 1631), nordafrik. und die Inseln im atlant. Ocean ein quinquennium, sonst decennium.

[5]) Gemäß „Instructio S. Congr. Conc. pro Episc. Archiep. Prim. et Patriarch. super modo conficiendi relationes statuum suarum ecclesiarum, quas occasione visitationis sacrorum liminum eidem Sac. Congr. exhibere tenentur“ entworfen von Prosper de Lambertinis (Bened. XIV.) als Secretär der auf der Synode v. 1725 hiermit beauftragten Congr. Conc. und von Bened. XIII. bestätigt, gedr. in der cit. Ausg. des Conc. Trid. p. 614.

[6]) Vgl. die Citate der Note 2 und bair. Entschl. v. 25. März 1851.

[1]) Die Verhandlungen und Anträge auf dem Concil von Trient über diesen Punkt sind interessant: Leplat, Collect. monum. III. 643. 755 ff. V. 8.

[2]) Conc. Trid. Sess. VI. c. 1. de ref.

und geleitet werden[3]). 3. Zur Visitation der Suffragandiöcesen ist der Metropolit berechtigt, a) wenn er seine eigne Diöcese vollständig visitirt und wenn b) die Provincialsynode aus einem bestimmten Grunde ihre Zustimmung ertheilt hat[4]).

## § 83.

### 3. Der Bischöfe[1]).

I. Nach dem heutigen Rechte kommen doppelte Visitationen vor: der Bischöfe[2]) und Landdecane. Alle Diöcesanbischöfe sollen jährlich oder wenigstens alle zwei Jahre die ganze Diöcese persönlich, bei rechtmäßiger Abhaltung durch den Generalvicar oder einen besondern Visitator untersuchen, dürfen dies aber, so oft es ihnen nöthig scheint[3]). Ihr ius visitandi umfaßt: 1. alle unter der iurisdictio ordinaria stehenden Personen und Institute[4]), 2. kraft päpstlicher (im Gesetze ertheilter) Delegation alle exemten Kirchen hinsichtlich der cura animarum über die nicht zu ihnen gehörigen Personen, der Verwaltung der Sacramente, des Zustandes der Kirchengebäude[5]), 3. wo nöthig auctoritate apostolica alle und jede piae causae mit Ausschluß der „sub regum immediata protectione sine eorum licentia“[6]), 4. alle Regularkirchen bezüglich der cura animarum[7]), 5. die Nonnen rücksichtlich der Clausur[8]).

Zweck der Visitation[9]) ist: Erforschung des Zustandes der Diöcese nach jeder Richtung, um einerseits durch Ermahnung und Belehrung zu bessern, andrerseits jene Anordnungen und Maßregeln zu treffen, die unerläßlich scheinen. Um dies zu können,

---

[3]) Sess. XXIII. c. 18. de ref. eod.

[4]) Schon c. 1. 5. de cens. in 6. III. 20 beschränken ihn (anders c. 16. X. de praescr. II. 26, c. 14. 25. X. de cens. III. 39). Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref. mit decl. n. 2 und 3 dazu. Es gelten für die Visitation, wenn sie stattfindet, unzweifelhaft noch die Befugnisse der c. 1 §§ 4. 5. de cens. in 6. III. 20 (unten § 215), c. 1. de poen. in 6. V. 9, c. 5. X. de cens. III. 20.

[1]) Ueber die Geschichte mein System S. 367 ff. Daß im M. A. der Schwerpunkt auf den procurationes lag, lehrt der Umstand, daß die Sätze darüber im Tit. X. III. 39, in 6. III. 20, Clem. III. 13. de censibus, exactionibus et procurationibus vorkommen.

[2]) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 3. de ref. mit den declarat. Congr. Conc.

[3]) Solche außerordentliche Visitationen des Cathedralkapitels und andrer ecclesiae maiores darf er nur persönlich, obgleich mit Beihülfe, vornehmen: Conc. Trid. S. VI. c. 4. de ref. mit der resol. n. 1. und 3, S. XXV. c. 6. de ref. System S. 371.

[4]) Dahin auch die incorporirten Pfarreien: Trid. Sess. VII. c. 7. de ref.

[5]) Conc. Trid. Sess. VII. c. 8. de ref. mit den declarat. Congr. Conc.

[6]) Ibid. S. XXII. c. 8, XXV. c. 6. de ref.

[7]) Iure ordinario hat der Bischof die Jurisdiction a) über regulare und säculare Geistliche, welche eine cura animarum über weltliche nicht zum Kloster gehörige Personen ausüben, in allen sich auf die Seelsorge und Verwaltung der Sacramente beziehenden Dingen („iurisdictio, visitatio, correctio“): Trid. S. XXV. c. 11. de reg. u. decl. dazu. Ausnahme: Clugny, die Häuser der Generalstäbe und ordentlichen Wohnsitze der Ordensgeneräle, die Kirchen der Praelati nullius cum territ. sep., aber mit Zulässigkeit größrer bischöflicher Rechte; b) über die nicht regularen dem Kloster zugehörigen Personen. S. XIV. c. 4. d. r. u. Bulle Greg. XV. Inscrutabili 1622, Bened. XIV. Firmandis 1744, welche noch viele Entscheidungen anführen. Iure delegato übt er die Jurisdiction a) über alle auch exemten Säculargeistlichen: Trid. Sess. XIV. c. 4. 6. de ref., b) die außerhalb eines Ordenshauses lebenden Regularen: Sess. VI. c. 3. de ref., c) über alle Ordenshäuser, in denen keine „regularis observantia“ gilt: Sess. XXI. c. 8. de ref., d) zur Visitation aller Klöster ist er berechtigt, wenn die Obern seine Mahnung 6 Monate unbefolgt lassen. Conc. Trid. l. c.

[8]) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 5. 9. de regul. et mon.

[9]) Deren Charakter ist ersichtlich aus c. 1. de censibus in 6. III. 20.

muß der formelle Weg verlassen werden und der Bischof das Recht haben, unbedingte Ausführung seiner Weisungen zu verlangen[10]).

II. Die regelmäßigen jährlichen Visitationen der Kirchen, Beneficien, Schulen, Kirchenbücher u. s. f. geschehen in den meisten deutschen und den österreichischen Diöcesen durch die Decane (§ 52), welche den Visitationsbericht dem Ordinariate zur vorgeschriebenen Zeit einsenden. Bei den Altkatholiken hat jeder Seelsorger alljährlich direct dem Bischof zu berichten[11]); bezüglich der Visitation des Bischofs ist keine Aenderung erfolgt.

III. Es steht der Uebung dieser kirchenrechtlichen Sätze von seiten der weltlichen Gesetzgebung kein Hinderniß im Wege[12]).

## Drittes Kapitel.

## Die kirchliche Gerichtsbarkeit*).

### I. Strafrecht**).

### § 84.

### 1. Geschichte. Competenz.

I. Als sichtbare Gemeinschaft ausgerüstet mit einer nicht blos innerlichen geistigen, sondern auch äußern Gewalt (§§ 1, 2), ist die Kirche befugt, die Befolgung jener Gebote und Verbote zu erzwingen, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlich sind, oder dazu dienen, die christlichen Grundsätze als Grundlage des Lebens der Ge-

[10]) Deshalb ist jede Exemtion und Appellation mit Suspensiveffect ausgeschlossen: c. 13. X. de off. ord. I. 31, Trid. Sess. XXIV. c. 10. de ref. in Verb. mit XIII. c. 1. XIV. c. 4. XXII. c. 1. 7 mit den Resolutionen dazu. Alle hierher gehörigen Fragen erledigt Const. Bened. XIV. Ad militantis 1742 in der Ausg. des Conc. Trid. p. 521.

[11]) Die Beschlüsse abgedr. in Sammlung S. 30.

[12]) Das franz. Recht: art. organ. 22. verlangt Visitation der ganzen Diöcese in 5 Jahren, der Bischof erhält ein jährliches Reisepauschal; Geigel § 64.

*) Literatur überhaupt. Die Schriften von Del Bone, De immunitate et iurisdictione ecclesiastica, Menochio, De iurisdict., imperio et potestate eccles. ac saeculari libri II. Acc. lib. de immun. eccles., Alteserra, De iurisd. eccles., Florens, De iurisd. eccl. ad Gratiani Causam XI. Q. 1, Gomez Bayo, Praxis eccles. et saecularis, Fr. Ferd. de Minnano, Basis pontif. iurisd., Hebenstreit, Historia iurisd. eccles. ex legibus utriusque codicis illustr. u. a. in meiner Gesch. d. Quellen u. Lit. Dove, De iurisd. eccles. apud Gallos Germanosque progressu. 1855. Bouix, Tract. de iudiciis eccles. cet. 1855, 2 vol. Feßler, Der canonische Prozeß nach seinen posit. Grundlagen und seiner ältest. histor. Entwicklung in der vorjustin. Periode. 1860. Dazu Thomassin, Vetus et nova disciplina P. II. L. III. c. 101 ff. De antiqua ecclesiae discipl. diss. hist. Mogunt. 1778. F. J. Mumelter, Abänderungen der geistl. Gerichtsbarkeit. 1786. Dahlmann, Disp. de potest. clericor. in saecular. 1701. 4. München, Das canonische Gerichtsverfahren und Strafrecht. 2 Bde. 1865 ff. Binterim, Die geistl. Gerichte in der Erzb. u. d. Kirchenprov. Köln v. XII. bis XIX. Jahrh. Abth. I. 1849. Buescher, De iudicio officialatus archiepiscopor. Coloniens. in ducatu Guestphaliae constituto. Bonnae 1871. Paul Fournier, Les officialités au moyen âge. Par. 1880.

**) Avila, Felicianus, Suarez, Ugolini in den gleichlautenden tract. de censuris cet. J. B. Diaz de Luco, Practica criminalis canonica. 1569. L. M. S. de Ameno, Practica criminalis cet. Rom. 1753 sq. f. 3 vol. Nicolovius, De potestate eccles. coër-

sellschaft zu sichern. War von dem göttlichen Stifter der Kirche die Annahme seiner Lehre und deren Bekenntniß für unerläßlich erklärt worden, so mußte von selbst als äußerstes Mittel, den öffentlichen Sünder zur Umkehr zu veranlassen und zur Botmäßigkeit gegen die Vorsteher der Kirche, welchen der Herr seine Gewalt auf Erden selbst für den Himmel anvertraut hatte, zu bewegen, der Ausschluß aus der christlichen Gemeinschaft sich erweisen. Solchen Weg wies der Herr denn auch und betraten die Apostel. Dabei richteten sie schon bestimmte Formvorschriften auf[1]). Bis auf die Anerkennung der Kirche durch den römischen Staat behielt die Strafgewalt der Kirche nothwendig den Charakter einer auf das innere kirchliche Leben beschränkten Befugniß bei, bildete sich jedoch bereits nach festen Regeln aus. Als Mittel ihrer Durchführung erscheint die Excommunication, deren Wiederaufhebung um so schwieriger war, je mehr die junge Kirche gegen innere Feinde gesichert werden mußte.

II. Im römisch-christlichen Reiche konnte eine Gerichtsbarkeit über Laien nur für Vergehen stattfinden, welche entweder einen rein kirchlichen Charakter trugen oder nicht zugleich vom Staate geahndet wurden[2]). Anders verhielt es sich mit dem Clerus. War es selbstverständlich, daß die Vergehen der Geistlichen gegen Amt und Standesdisciplin vor den geistlichen Richter gehörten[3]), so urtheilte bei leichtern Criminalvergehen der Bischof aus kaiserlicher Ermächtigung, während bei den crimina der geistliche oder weltliche Richter angegangen werden konnte. Erkannte jener ihn schuldig, so vollstreckte letztrer die Strafe. Hielt ihn der weltliche für schuldig, so gingen die Acten dem Bischofe zu; wich dieser ab, so entschied der Kaiser.

III. Der Clerus hatte allmälig nicht blos seine Stellung als Stand innerhalb der Kirche behalten, sondern vor allem durch die Vorrechte, welche die römischen Kaiser ihm gaben, sich zu einem auch in äußrer rechtlicher Beziehung abgeschlossenen Stande, zu einem Stande im Staate herausgebildet. Sobald diese Bildung begonnen hatte, forderte man, daß Cleriker einander nicht beim weltlichen Richter an-

---

citiva et criminali. 1833. C. A. Thesaurus de poenis eccles. Praxis absol. et univ. notis et access. locuplet. ab Ubaldo Giraldi. 1760 fol. Riegger, De poenit. et poenis eccles. 1772 (Schmidt, Thesaur. VII), M. de Montbach, De episcoporum criminali iurisdictione apud Romanos usque ad Constant. M. 1848. Kober, Der Kirchenbann nach den Grundsätzen des canonischen Rechts, 1857. Bruno Schilling, Der Kirchenbann nach can. Recht, in seiner Entstehung u. allmäl. Entwicklung. 1859. Feßler, Der Kirchenbann und seine Folgen. 1860. Molitor, Ueber die Folgen der excommunicatio maior, im Archiv IX. 3—17. Kober, Die Suspension der Kirchendiener nach den Grundsätzen des can. Rechts. 1862. Ders., Die Deposition und Degradation nach den Grunds. d. can. Rechts. 1867. Ders., Das Interdict, im Archiv XXI. 1—45, XXII. 1—53. Molitor, Ueber canonisches Gerichtsverfahren gegen Cleriker. 1856. Des sentences épiscopales dites de conscience informée, ou du droit de suspendre, sans procédure, un titulaire même inamovible etc. par Msgr. l'évêque de Luçou. Par. 1852. Roth, Ueber die sententia ex informata conscientia im Strafverf. gegen Cleriker. 1856. Molitor, Ueber die sent. ex informata conscientia. 1856. Pallottini, Pugna iuris pontificii statuentis Suspensiones extraiudicialiter seu ex informata conscientia et imperii easdem abrogare molientis. 1863. Marx, De denuntiatione iuris can. 1858. Mendelssohn-Bartholdi, De monitione canonica. 1860. Molitor im Archiv V. 344 ff. VII. 207 ff. Sohm, Die geistliche Gerichtsbarkeit im fränkischen Reiche in Dove's Zeitschr. IX. 193—271. Löning, Gesch. des K. R. I. u. II.

[1]) Matth. XVIII. 15—17. I. Kor. V. 1 ff., II. Kor. X. 6; I. Tim. I. 20, V. 19. 20.

[2]) Die Verbindung zwischen beiden bewirkte: 1. daß Ketzerei, Schisma u. s. w. auch als staatliche Verbrechen galten, 2. die kirchliche Verurtheilung (Excommunication) bürgerliche Folgen hatte, 3. die Durchbildung des kirchlichen Rechts durch das römische, aber auch 4. die Aufnahme vieler Sätze des römischen, welche dem kirchlichen ganz neue Richtungen und einen vielfach veränderten Charakter gaben.

[3]) Besonders Cod. Theodos. XVI. 2, Novell. Iust. 83. 123.

klagten[4]). Dies ging so sehr in das Bewußtsein über, daß selbst in Civilsachen der Geistliche schon im römischen Reiche dem Bischofe unterstand. Mit einer festen theilweise sehr durchgebildeten Ordnung trat nun die Kirche ein in die germanischen Reiche. Ihre Aufgabe und Macht wurde hier eine höhere. Anfänglich erkannte man den Geistlichen noch in gewisser Hinsicht als den weltlichen Gerichten d. h. dem König unterworfen an[5]). Aber nachdem die Forderung voller Exemtion des Clerus von der weltlichen Gewalt[6]) durch die iudicia mixta eine theilweise, im karolingischen Reiche aber durch die Immunitäten der Kirche und die Stellung der Bischöfe und Aebte als königlicher Vasallen, durch den allmäligen Erwerb der Grafenrechte in den Händen der Bischöfe und Aebte, endlich die directe Unterordnung der Cleriker unter die bischöfliche Jurisdiction eine gesetzliche vollständige Befriedigung erlangt hatte, konnte Pseudoisidor seinen Satz: „keiner dürfe Geistliche beim weltlichen Richter belangen; der Geistliche, der solches begehe, sei excommunicirt“[7]) in die ältesten Zeiten der Kirche zurückversetzen. Der Besitzstand sprach zu dessen Gunsten, die Stellung des Clerus im Deutschen Reiche ließ kaum ein andres zu. Analog gestaltete sich die Sache in Italien u. s. w. Und so wurde die ausschließliche Competenz des kirchlichen Richters über Geistliche ein Satz, der in den Decretalen[8]) allseitig entwickelt nach der Auffassung jener Zeit von dem historischen und erworbenen Rechte geradezu als göttliches Recht galt. Er war gemeines Recht in den christlichen Ländern[9]), darum aber nicht überall in den Consequenzen anerkannt und vielfach ein Gegenstand des Streits. Mit der veränderten Stellung von Kirche und Staat seit dem 16. Jahrhundert wurde für die gemeinen (bürgerlichen) Vergehen der Geistlichen die kirchliche Gerichtsbarkeit mehr und mehr eingeschränkt, allmälig selbst in den katholischen Staaten aufgehoben, so daß jetzt der Clerus nach dieser Richtung aufgehört hat, einen eignen Stand im Staate zu bilden und der Papst die thatsächliche Nothwendigkeit anerkennt[10]).

IV. Bezüglich der Laien lag in der auf die älteste Zeit zurückführenden öffentlichen Buße der Keim einer Strafgerichtsbarkeit, für welche sich in den Bußordnungen festere Principien ausbildeten. An die Stelle der öffentlichen Buße trat in den germanischen Reichen, vor allem im fränkischen wegen der Stellung und Macht der Bischöfe, eine förmliche Gerichtsbarkeit der Kirche in den Sendgerichten[11]). Vor diese gehörten jene Sünden, die bekannt geworden waren und deshalb zugleich Verletzungen der christlichen Gesellschaft (Staat) bildeten, weil sie den Glauben oder

---

[4]) c. 9. Conc. Carthag. III. a. 397, c. 9. Chalced. a. 451.

[5]) Conc. Agath. a. 506. c. 32, Epaon. a. 517. c. 11, Matiscon. I. a. 581. c. 7.

[6]) So Conc. Matiscon. II. a. 585. c. 9 und 10.

[7]) c. 1. 6. 7. 9. 10. C. 11. q. 1.

[8]) c. 4. 8. 10. 17. X. de iudic. II. 1, c. 2. 12. 13. X. de foro compet. II. 2, mein K. R. I. 398. Daß übrigens dies Recht eigentlich nur auf einem Privileg beruhe, hält c. 12. X. cit. von Innocenz III. fest. Die heutigen Anschauungen Roms geben Allocut. Acerbissimum 27. Sept. 1852 und Nunquam fore 15. Dez. 1856. Der Syllabus hat in diesem Punkte sich vorsichtig ausgedrückt, da er in n. 31 die Thesis verwirft: „Ecclesiasticum forum pro temporalibus clericorum causis sive civilibus sive criminalibus omnino de medio tollendum est etiam inconsulta et reclamante Apost. Sede.“

[9]) Auth. Friderici II. Statuimus ad c. 33. C. de episc. et cler. I. 3.

[10]) Oesterr. Conc. Art. XIV, württ. V, bad. Art. V. Das bairische sagt nichts, wohl weil man damals noch nicht positiv anzuerkennen geneigt war, also ignorirte.

[11]) System S. 382. Dove in Zeitschrift f. deutsch. Recht. XIX. 321 ff., in seiner Zeitschr. IV. 1—45, V. 1—42. Beiträge für die spätere Zeit seit 13. Jahrh. in Kopp, Ausführl. Nachr. von der ältern und neuern Verf. der geistl. und Civilgerichte in d. fürstl. Hessen-Casselischen Landen I. 118 ff., Loersch, Aachener Rechtsdenkmäler 1871. S. 33, 44. v. Fürth, Beitrag und Material z. Gesch. d. Aachener Patricierfamilien II. (besprochen von Sohm in Zeitschr. f. K. R. XVIII. 262).

das christliche Leben angriffen. Der Charakter der Gesellschaft brachte mit sich, daß der weltliche Richter mit der Acht eintrat, wenn der Bann des kirchlichen nicht gelöst wurde[12]). Nach dem Rechte des Mittelalters umfaßte die geistliche Gerichtsbarkeit nicht blos die eigentlich kirchlichen Vergehen (delicta ecclesiastica), sondern auch alle jene, welche zwar an sich weltlicher Natur waren, aber dadurch eine kirchliche Beschaffenheit zu erlangen schienen, daß bei ihnen das Moment der Sünde in Betracht kam[13]). Aber das durch den Einfluß der Kirche geläuterte und zugleich gekräftigte weltliche Strafrecht, der Verfall der Sendgerichte, welche mit dem Ueberhandnehmen der Archidiaconalgerichtsbarkeit und dem Verfalle der Kirchenzucht mehr und mehr nur als eine Quelle von Einnahmen erschienen, endlich die Streitigkeiten zwischen geistlichen und weltlichen Herrn, Kaisern und Päpsten, brachten schon früh eine Auflehnung gegen den großen Umfang der geistlichen Strafgerichtsbarkeit hervor. Zunächst brach sich der Grundsatz Bahn, der kirchliche Richter solle kein Verbrechen vor sich ziehen, das der weltliche bereits geahndet habe[14]). Sodann schied man delicta ecclesiastica, in denen der kirchliche Richter allein competent war, von den delicta mixta[15]) (mixti fori), für welche der kirchliche und weltliche competent sei, so daß es darauf ankomme, welcher von beiden zuerst eine Amtshandlung vorgenommen habe, also die Prävention entscheide. Hatte in letztern der kirchliche Richter erkannt, so folgte die weltliche Strafe, hatte der weltliche erkannt, so trat auch der Bann ein. Jeder kirchliche Bann konnte die weltliche Acht nach sich ziehen. Von diesem Systeme gab es aber nach und nach in vielen Territorien Ausnahmen aller Art. Mit der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts entfiel zunächst die kirchliche Gerichtsbarkeit über Protestanten; sodann hörten die rein kirchlichen Vergehen auf, bürgerlich strafbar zu sein. Mit der veränderten Stellung von Kirche und Staat, vor allem aber mit dem veränderten Charakter der Staaten selbst verlor seit dem 18. Jahrhundert in ganz Deutschland, in Frankreich schon früher, die Strafgerichtsbarkeit der Kirche über Laien ihre unmittelbare bürgerliche Wirkung.

V. Mit der Beschränkung der kirchlichen Strafgerichtsbarkeit und Ausdehnung der staatlichen Rechte in Kirchensachen kam in Frankreich, Spanien und Deutschland der s. g. Recursus ab abusu, appel comme d'abus[16]), auf. In ihm sah man bald das Recht, gegen Mißbrauch der Kirchengewalt an den Regenten Berufung einlegen zu können, bald die Befugniß der Staatsgewalt, die Vollziehung der Kirchenstrafen überhaupt oder bezüglich der civilen Folgen von einer Bestätigung der Staatsgewalt abhängig zu machen, bald endlich das Recht der letztern, die Rechtmäßigkeit des Vorgangs zu prüfen, wenn die Vollziehung von ihr verlangt werde.

---

12) Conc. Vernense 755. c. 9 (Capitularia ed. Boretius I. 35). Baioar. a. 803. c. 4 (Pertz I. 127). Aquisgran. a. 825. c. 7 (ib. p. 243). Clotharii I. Const. Olonn. a. 825. c. 1 (ib. p. 248). Caroli II. syn. Suessoniens. c. 10 (ib. p. 420), Caroli II. conventus Carisiac. epist. ad Ludov. reg. c. 7 (Baluze Capitular. Car. Calvi T. 26. c. 7). Friedr. II. Const. a. 1220. c. 7 (Pertz II. p. 236). Meine deutsche Rechtsgeschichte S. 210.

13) Die berühmte Decretale Novit ille Innocenz' III. in c. 13. X. de iudiciis. Phillips, Kirchenr. § 119. Oben § 17 a.

14) Bonifaz VIII. in c. 2. de except. in 6. II. 12.

15) Vorzüglich Kirchenraub, Blasphemie, Wahrsagerei, Zauberei, Astrologie und dgl., Meineid, Wucher, Fälschung, Fleischesvergehen.

16) (Affre) De l'appel comme d'abus, son origine, ses progrès et son état présent, 1845. Van-Espen, Ius eccl. univ. P. III. T. X. c. 4 und dess. Tract. de recursu ad principem a. 1748. Batbie, Doctrine et jurisprudence en matière d'appel comme d'abus. Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche. 1872 (darein übergegangen die Aufsätze aus Bd. 3, 6, 8, 9 der Zeitschr. f. K. R.).

VI. Heutige Competenz der Kirche.

A. Rücksichtlich der Laien ist die kirchliche Strafgewalt insoweit anerkannt oder nicht gehindert, als es sich um die Zufügung rein kirchlicher Strafen und den Eintritt rein kirchlicher Folgen handelt. Die kirchlichen Strafen ziehen als solche keine (directen) bürgerlichen Folgen nach; sollte dies stattfinden, so müßte eine Anerkennung des Urtheils durch die Staatsgewalt erfolgen[17]).

B. Hinsichtlich der Geistlichen ist überall die kirchliche Strafgewalt, soweit Amts- und Disciplinarvergehen in Betracht kommen, anerkannt und den kirchlichen Urtheilen die staatliche Ausführung, sowie den Untersuchungen die staatliche Mitwirkung (Hülfeleistung) gesichert, wenn der Nachweis geliefert wird, daß den Vorschriften des Rechts entsprochen sei[18]). In Betreff der bürgerlichen, d. h. durch die Staatsstrafgesetze normirten Verbrechen (Vergehen, Uebertretungen) unterstehen dieselben, auch wenn solche zugleich kirchliche sind, überall nur den Staatsgerichten[19]): Es bleibt jedoch der Kirchengewalt unbenommen, auch die kirchliche Strafe zu verhängen. Zu dem Ende ist bald die Mittheilung der Acten, bald wenigstens des Urtheils oder Anzeige der Untersuchung bez. Bestrafung an den Bischof vorgeschrieben[20]).

## 2. Die Strafmittel.

### § 85.

### a. Allgemeines: Charakter[1]) und Eintheilung.

I. Die Kirche hat zufolge ihrer potestas coërcitiva die Befugniß, die alle verpflichtenden[2]) Gebote mit äußerm Zwange durchzusetzen, sobald die Uebertretung derselben sich als Verbrechen[3]) gegen die äußere Ordnung gestaltet. Als solche er-

[17]) Oesterreich: V.O. 18. April 1850 § 3, Strafges. 27. Mai 1852 § 26, vorl. Abs. „Außerdem bleiben diejenigen Bestimmungen der bürg., polit. u. kirchlichen Vorschriften aufrecht, welche mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens noch anderweitige nachtheilige Folgen verknüpfen." Verf. 21. Dez. 1867 und Ges. 25. Mai 1868. Ges. 7. Mai 1874 § 28. Baiern, Concord. Art. XII.d, Religionsedict §§ 38 ff. 71. Erl. vom 8. April 1852 §§ 5—7. Preußen: A. L. R. II. 11 §§ 50 ff. Ges. 13. Mai 1873 schränkt das canonische Recht sehr ein. Dazu Hinschius im Commentar zum Gesetze und zum allg. L. R. S. 34 ff. Baden: I. Ges. 9. Oct. 1860. §§ 15, 16. Württemberg: Ges. 30. Jan. 1862 Art. 7. Sachsen: Verf.-Urk. §§ 57, 58, Mandat v. 19. Febr. 1827 §§ 23, 32, besonders Ges. 23. Aug. 1876 §§ 7—10, 12, 34 (mehrfach dem preuß. Gesetze folgend). Hessen: Ges. 1875 Art. 9 ff. — In Baiern, Württemberg, Baden (eignes 5. Gesetz v. 9. Oct. 1860), Hessen, Oesterreich, Sachsen ist die Berufung an die Staatsgewalt wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt ausdrücklich festgestellt; in Preußen gehört die Aburtheilung vor das Gericht.

[18]) Baiern Conc. XII. d, XIV. Rel.-Ed. §§ 38, 64 ff. Erl. 1852 § 5 (Mittheilung an die Regierung und den Tischtitelgeber bei Suspension und Entlassung). Baden I. Ges. 9. Oct. 1860 § 16. Preußen A. L. R. § 124. Ges. 12. Mai 1873 und 14. Juli 1880 Art. 1. Dazu Hinschius a. a. O. Württemberg Ges. 1862 Art. 7. Hessen Ges. 23. April 1875 Art. 5. Oesterreich Ges. 7. Mai 1874 §§ 27, 28, 60.

[19]) Oesterr. Ges. 21. Dez. 1867. Einf.-Ges. z. deutschen Str. P. O. 1. Febr. 1877 § 3, Ger. V. G. 27. Jan. 1877 §§ 13, 15. „Die Ausübung einer geistl. Gerichtsbarkeit in weltl. Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung. Dies gilt insbesondre bei Ehe- und Verlöbnißsachen."

[20]) Oesterr. Ges. 7. Mai 1874 § 29 (Mittheilung der Untersuchung an den Obern, dann des Urtheils nebst Entscheidungsgründen. Siehe aber noch § 89, auch für das viel weiter gehende sächsische Recht.

[1]) Mein System S. 374 ff. Meine Broschüre „Ueber Kirchenstrafen". Berlin 1872.

[2]) c. 1. D. 19, c. 1. X. de constit. I. 2, Conc. Trid. Sess. XXV. c. 18. de ref.

[3]) Ueber den Gegensatz c. 1. D. 81. Matth. XVIII. 7. De lege ferenda muß entscheiden, ob die That blos als Sünde dem forum internum angehört.

scheinen: 1. die Uebertretungen der für die sittliche Gesellschaftsordnung erlassenen Rechtsvorschriften, 2. die Nichtbefolgung positiv gebotener kirchlicher Handlungen, 3. die Verletzungen der besondern Amts- und Standespflichten. Zufolge des Zwecks der Kirche ist das Ziel der Anwendung zwingender Gewalt die Besserung des Individuums. Neben dieser bleibt aber die Wiederherstellung der verletzten Rechtsordnung, die Sühne, nicht ausgeschlossen. Obwohl in der nach Zeit und Raum universalen Kirche die Mittel verschiedene sein können, darf offenbar die Möglichkeit der Besserung niemals aufgehoben werden. Auch muß die Besserung sich darstellen als Product der menschlichen Willensfreiheit. Somit kann die Todesstrafe keine kirchliche sein, und sollte jede kirchliche Strafe vielmehr darauf ausgehen, auf den innern Menschen durch Entziehung von Rechten zur Besserung zu wirken[4]), als eine directe äußere Nöthigung zum Handeln enthalten. Endlich läßt sich eine Strafe nicht mit der Wirkung denken, daß die allgemein kirchlichen Gnaden über den Zeitpunkt hinaus entzogen werden, wo nach dem Gesetze die Besserung angenommen werden muß.

II. Man theilt nach dem in der Theorie zuerst aufgestellten Zwecke die Strafen ein in[5]): a) censurae (s. g. poenae medicinales)[6]): Excommunication, Interdict, Suspension; b) poenae im eigentlichen Sinne (poenae vindicativae). Der scharfe Unterschied wird jedoch nicht immer im einzelnen Strafgesetze beibehalten. Sieht man auf den Grund, so kann die Strafe schon durch das Gesetz ausgesprochen sein: censura iuris, canonis, oder erst von dem Ordinarius in Kraft seiner Jurisdiction verhängt werden: censura hominis[7]). In jenem Falle ist entweder die Censur als Folge einer Handlung angedroht, so daß, wenn die ungesetzliche Handlung geschieht, ein Zustand der Strafe ipso facto eintritt: censurae latae sententiae[8]), oder es bedarf eines die angedrohte Strafe zuerkennenden Urtheils: censurae ferendae sententiae.

III. Für die Zufügung von Strafen gelten die Sätze: 1. Damit eine Strafe verhängt werden könne, muß eine Handlung mit Strafe bedroht sein (im Gesetz oder vom Richter). 2. Ist eine Handlung vollendet, so kann ein neues Gesetz auf sie keine Anwendung finden[9]). 3. Wo das Gesetz keine Strafe androht, ist nur Censur zulässig. 4. Es gibt keine poena latae sententiae. 5. Jede Censur oder Strafe erfordert Zurechnungsfähigkeit des Fehlenden[10]). 6. Im Zweifel ist die geringere Strafe anzuwenden[11]). 7. Daher darf, wenn nicht excommunicatio latae sententiae oder eine poena im Gesetze direct angedroht ist, kein Ordinarius (Richter) eine solche sofort verhängen, sondern muß stufenweise vorgehen[12]). 8. Ein Gesetz, das

---

[4]) Dazu gehört aber, die Person social nicht zu schädigen.

[5]) Die poenitentiae gehören dem forum internum an. c. 4. D. 3. de poenit. Sie werden freiwillig übernommen, weil sie nur Jenen zuerkannt werden, welche zum Richter kommen, um für ihr bereutes Vergehen Lossprechung zu holen und Sühne zu leisten.

[6]) c. 17. 18. C. II. q. 1, auch c. 18. C. 24 q. 3, c. 1. de sent. excomm. in 6. V. 11. Wort censura in c. 13. 17. 38. D. 12, c. 7. D. 56, c. 20. X. de V. S. V. 40.

[7]) C. un. de M. et O. in 6. I. 17, c. 22. de sent. excomm. in 6.

[8]) c. 53. X. de appel. II. 28. „Excommunicatio executionem secum trahit." Dieser Unterschied fällt nicht mit dem ersten (cens. canonis und hominis) ganz zusammen. Bened. XIV., De syn. dioec. L. X. c. I. Kober, Kirchenbann S. 55 ff. Die Theorie tritt schon ganz entwickelt bei den Glossatoren auf. Const. Apostolicae Sedis 11. Oct. 1869 zählt die beibehaltenen noch recht zahlreichen Fälle der ipso iure eintretenden censurae latae sententiae auf.

[9]) c. 1. 2. 13. X. de constitut. I. 2. Mein Kirchenr. I. 196 f., auch S. 111 ff.

[10]) c. 23. 41. 47. de regulis iuris in 6.

[11]) c. 15. 49. eod. Mein Kirchenr. I. 194 ff.

[12]) Siehe die Citate in meinem Kirchenrecht I. 112 ff. (Note 14).

censurae latae sententiae aufstellt, oder ein Urtheil, das Strafen ausspricht, findet auf Bischöfe und höhere Prälaten ohne namentliche Erwähnung im Gesetze bez. Urtheile keine Anwendung[13]).

## § 86.

### b. Censurae communes.

I. Aelteste, früher häufigste und an sich nothwendige Censur ist die excommunicatio[1]), Kirchenbann. Sie kann sein exc. maior, der große Kirchenbann, und minor. Wird das eine maior aussprechende oder deren Eintritt declarirende Urtheil in feierlicher Form verkündigt, so nennt man sie jetzt[2]) anathema[3]). — 1. Berechtigt zur Verhängung sind die Inhaber der Jurisdiction[4]): also iure proprio et ordinario außer dem Papste die Bischöfe, sobald sie vom Papste bestätigt sind[5]), für alle ihrer Jurisdiction unterworfenen Personen[6]); ferner iure ordinario die Cardinäle an ihren Titelkirchen[7]); der Kapitelsvicar[8]); die Klosterobern über ihre untergebenen Regularen[9]); endlich iure delegato der mit Specialmandat versehene Generalvicar[10]) und wer besonders beauftragt ist[11]). Damit die an sich

---

[13]) c. 4. de sent. excomm. in 6. Kober's, Kirchenbann S. 120 f., Ansicht: der im gemeinen Rechte angedrohten excom. latae sent. unterliege auch der Bischof (nicht der Suspension und dem Interdict), ist ausgeschlossen schon durch die Stellung des c. 4. de sent. excommunicationis in 6. Denn da der Titel zum Gesetz gehört, muß das in ihm Gesagte sich wohl auch auf die Excommunication beziehen.

[1]) Tit. X. V. 39. in 6. V. 11, Clem. V. 10, Extr. Ioan. XXII. Tit. 13, Extr. comm. V. 10. de sententia excommunicationis. Kober erörtert alle Fragen bis in die Einzelheiten.

[2]) Im ältern Rechte sind beide Ausdrücke oft gleich bez. anathema der minor entgegengesetzt, so daß, wenn exc. und anath. im selben Gesetze vorkommt, jene die minor, letztres die maior bedeutet: c. 12. C. 3. q. 4, Grat. ad c. 24. C. 11. q. 3.

[3]) c. 10. X. de iud. II. 1. Die Formel im Pontificiale Rom. P. III. Ueber ältre Fluchformeln, das anathema maranatha aus I. Kor. XVI. 22. Kober S. 40 ff. Vgl. noch c. 106. C. 11. q. 3. Im Conc. Trid. bei den Canones stets „anathema sit“.

[4]) c. 15. X. de elect. zählt sie zur iurisdictio. Bulle Clemens' XI. Unigenitus 1713. Devoti Inst. IV. 18. § 12.

[5]) c. 15. X. de elect.

[6]) c. 16. X. de off. ord. I. 31, c. 7. eod. in 6. I. 16. Als delegatus sedis apostolicae über die Exemten hat er es (§ 83) nach Trid. Sess. VI. c. 3. XIV. c. 4. de ref., welche Stellen Kober S. 68 mit Unrecht für die iurisd. propria des Bischofs citirt.

Die Metropoliten haben es über die Bischöfe nur sehr beschränkt, über deren Untergebene nicht mehr, über die Generalvicare und Officiale der Bischöfe noch: Kober S. 70 f. Das Recht der Legaten ist jetzt fast fortgefallen: Kober S. 74.

[7]) c. 11. X. de M. et O. I. 33.

[8]) Folgt aus c. 14. X. de M. et O., c. un. eod. in 6, c. 3. de suppl. negl. prael. in 6. I. 18. und Conc. Trid. S. XXIV. c. 16. de ref. Die Praelati nullius haben es als Ordinarien iure proprio: c. 1. h. t. in 6, c. 20. X. de V. S. 40.

[9]) c. 10. X. de M. et O., c. 8. X. de statu monachor. III. 35, c. 33. X. de simon.

[10]) c. 2. de off. vic. in 6. I. 13. C. 1. ib. spricht es dem des Erzbischofs bezüglich der Suffragane bedingungsweise ab. Die Pfarrer haben es nicht mehr: c. 3. X. de off. iud. ord. I. 31 spricht es ihnen zu. Ich kann mich der Auffassung, daß dies cap. nur auf den speciellen Fall gehe, nicht anschließen, zumal Raymund den Namen fortließ. Für das heutige Recht ist die Sache zweifellos.

[11]) Die Delegation ist unstatthaft an Weiber (Kober S. 78 ff. erörtert die anscheinende Ausnahme in c. 12. X. de M. et O. I. 33 ausführlich), Laien: c. 10. X. de const. I. 2, c. 10. X. de iud. II. 1. Daß einem Laien das Recht delegirt werden könne, ist aber durch keine kirchliche Grundbestimmung ausgeschlossen. Schmalzgrueber ad h. t. n. 3. Kann ein blos Tonsurirter (und nur die Tonsur ist erforderlich, Kober S. 84) dies Recht erwerben,

berechtigte Person in einem bestimmten Falle auch handeln dürfe, ist a) überhaupt vorausgesetzt, daß ihre Jurisdiction weder suspendirt noch aufgehoben sei[12]), und b) der Ausspruch innerhalb des Jurisdictionssprengels gefällt werde[13]). 2. Belegt mit der Excommunication können nur werden Christen[14]), welche der Jurisdiction des Excommunicanten unterstehen. Ausgeschlossen ist sie bezüglich juristischer Personen[15]) und Verstorbener, bezüglich der Landesherrn dem Papste reservirt. 3. Die Verhängung der exc. ferendae sententiae[16]) setzt zur Gültigkeit voraus: a) eine dreimalige, mindestens einmalige, schriftliche, namentliche, vor Zeugen zuzustellende monitio canonica, je in Zwischenräumen oder mit Frist von einigen Tagen[17]); b) daß der Monirte geladen und, wenn er in der Tagsatzung erscheint, gehört werde, oder trotz der dreimaligen oder einmaligen peremtorischen und richtig zugestellten Ladung ohne gesetzlichen Hinderungsgrund nicht erscheine, also contumax sei[18]); c) ein schriftliches mit den Gründen versehenes Urtheil, das dem Schuldigen vorzulesen und in beglaubigter Abschrift in Monatsfrist einzuhändigen ist[19]); d) um in Civil- oder Criminalsachen die Excommunication als Executionsmittel anwenden zu können, ist erforderlich, daß jedes andre Mittel vergeblich versucht oder unmöglich sei und contumacia andauert[20]). 4. Die Wirkungen der exc. minor sind: Ausschluß von den Sacramenten und Unfähigkeit, ein Amt zu erlangen[21]). 5. Die Wirkungen der maior sind: a) Entziehung der suffragia ecclesiae[22]), b) Ausschließung vom Empfange und von der Spendung der Sacramente[23]), c) von der Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste, insbesondre am Meßopfer[24]), d) Versagung

---

so steht wahrlich kein innrer Grund entgegen. Ueber den Erwerb durch Präscription s. c. 54. § 4. X. de elect., c. 15. 18. X. de praescript. Es ist nur Folge des Princips von c. 13. X. de foro compet. II. 2, c. 1. § 1. eod. in 6. II. 2. —

[12]) Ueber diese und andre Fragen Kober S. 84 ff. Einzelne Fälle in c. 41. § 1. X. de appell. II. 28, c. 36. X. de off. iud. deleg. I. 29, c. 1. de off. vic. in 6. I. 13.

[13]) Clem. un. de foro compet. II. 2, die die Ausnahme ergibt. Sie darf in keiner persönlichen Angelegenheit gefällt werden: c. 6. h. t. in 6. Kober S. 88.

[14]) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 2. de sacram. poenit., C. 14. X. de iudaeis V. 6, c. 12. X. de usur. V. 19. Das 14. Lebensjahr ist vorausgesetzt. Kober S. 93 ff.

[15]) c. 5. h. t. in 6. Ueber das ältere Recht und die beiden folgenden Punkte Kober S. 78, 90, 123.

[16]) Die der latae sent. nur im Falle ausdrücklicher Vorschrift: Clem. ult. de statu monach. III. 10 in Verbindung mit c. 26. X. de appellat. II. 28.

[17]) c. 26. 61. X. de appellat. c. 48. X. h. t., c. 5. h. t. in 6; c. 9. h. t. in 6. Die einmalige muß hiernach als eine einmalige anstatt dreier ausdrücklich erklärt sein. Schriftlich folgt aus c. 9. h. t. in 6. Namentlich nach c. 9. h. t. in 6, vor Zeugen: c. 48. X. h. t. Vgl. c. 5. § 1. X. ut lite non contest. II. 6.

[18]) Kober S. 158 ff. Die Veröffentlichung einer exc. latae sent. fordert nach der Natur der Sache förmliche Untersuchung, zur Feststellung des Eintritts.

[19]) c. 1. h. t. in 6. Ueber das ältere Recht, Detailfragen: Kober S. 168 ff., über die Fälle, wo sie ungültig und ungerecht ist, das. S. 202 ff.

[20]) arg. c. 3. X. de solut. III. 23.

[21]) c. 2. X. de except. II. 25, c. 10. X. de cler. excommunicato cet. V. 27. Vgl. c. 56. X. h. t. Der Gegensatz der Ausschließung von den Sacramenten ist daher die exc. maior: c. 2. X. de except. Spricht ein Gesetz von der excommunicatio allein, so geht dies auf die maior: c. 59. X. h. t. Ueber die räumliche Wirkung c. 20. 73. C. 11. q. 3, c. 8. X. de off. iud. ord. I. 31, c. 1. X. de treuga et pace 1. 34.

[22]) C. XI. qu. 3, c. 28. 32. X. h. t. Kober S. 238—280.

[23]) Tit. X. de cler. excom. depos. vel interd. ministrante. V. 27, c. 32. 59. X. h. t.

[24]) c. 1. § 1. D. 25, c. 18. 43. X. h. t., c. 8. de privil. in 6. V. 7. Clem. 2. h. t. Nimmt ein solcher dennoch Theil, so ist darauf keine bestimmte Strafe gesetzt.

des kirchlichen Begräbnisses[25]), e) Unfähigkeit zur Erlangung von Beneficien[26]), f) Verlust der Jurisdictionsrechte[27]), g) Verbot des Umgangs mit einem Excommunicirten im bürgerlichen Verkehre[28]) bei Strafe der excomm. minor[29]). Es läßt aber dieses Verbot nicht nur eine große Fülle von Ausnahmen zu, sondern setzt auch voraus die öffentliche und namentliche Publication bez. Declaration[30]). — 6. Das Verharren in der Excommunication zieht noch andre kirchliche Nachtheile herbei[31]) und führte im Mittelalter zur Acht des weltlichen Richters[32]). Nach dem heutigen Staatsrechte zieht sie keine directen bürgerlichen Strafen nach sich[33]).

Neuere Staatsgesetze verbieten die Verhängung des Bannes (bez. von Kirchenstrafen oder Zuchtmitteln) zu bestimmten Zwecken und deren Veröffentlichung in bestimmter Weise[34]).

---

[25]) c. 12. X. de sepult. III. 28, c. 7. X. de consecr. eccl. III. 40, c. un. eod. in 6. III. 21, Clem. 1. de sepultur. III. 7.

[26]) c. 7. X. de cler. excomm., c. 26. X. de rescr., c. 1. de rescr. in 6.

[27]) c. 4. C. 24. qu. 1, c. 24. X. de sent. et re iud. II. 27, c. 1. de off. vic. in 6. I. 13, c. 1. de suppl. negl. in 6. I. 8, c. 10. de off. iud. del. in 6. I. 14.
Ueber die Nachtheile im Prozesse und überhaupt die Entziehung der communicatio forensis Kober S. 415 ff.

[28]) Gl. ad c. 3. h. t. in 6. „Si pro delictis anathema quis efficiatur, os, orare, vale, communio, mensa negatur." Causa XI. qu. 3, c. 29. X. h. t.

[29]) c. 2. X. de except. II. 25, c. 29. X. u. c. 3. h. t. in 6. Dieser Fall der exc. latae sent. wird in der Constit. Apost. sedis 11. Oct. 1869 nicht mehr erwähnt. Aber sie kann in manchen Fällen unter die in Nr. 1 dem Papste reservirten Fälle gebracht werden und würde dann exc. maior latae sent. sein.

[30]) c. 103. C. cit., c. 29. 31. 34. 43. 54. X. h. t. Glossa ad c. 15. X. h. t.:
„Utile, lex, humile, res ignorata, necesse;
Haec quinque solvunt anathema, ne possit obesse".
Constit. Martin's V. Ad evitanda in c. 7. Concordiae Constantiensis. Kober S. 250 ff. Excommunicati vitandi und tolerati.

[31]) Conc. Trid. S. XXV. c. 3. de ref. „Excommunicatus . . . si obdurato animo censuris annexus in illis per annum insorduerit, etiam contra eum tanquam de haeresi suspectum procedi possit", c. 13. X. de haer. V. 7, c. 7. de haer. in 6. I. 2, Kober S. 438 ff.

[32]) Kober S. 442 ff. Meine deutsche Rechtsgeschichte S. 210.

[33]) Oben § 84, Anm. 17. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 19. de ref. hält den alten Standpunkt für die Duellanten noch fest.

[34]) Oesterr. G. 7. Mai 1874: „Von der kirchlichen Amtsgewalt darf nur gegen Angehörige der Kirche und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze u. behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu binden". Dazu §§ 28, 60.
Nach preußischem G. 13. Mai 1873 sind verboten: die Androhung, Verkündigung oder Verhängung andrer Straf- oder Zuchtmittel, als solcher, welche dem rein religiösen Gebiete angehören oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche oder Religionsgesellschaft wirkenden Rechts oder die Ausschließung aus der Kirchen- oder Religionsgesellschaft betreffen; Strafen oder Zuchtmittel gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre sind unzulässig (§ 1); die Verhängung der zulässigen Straf- oder Zuchtmittel wegen Vornahme einer durch Gesetz oder obrigkeitliche Anordnung gebotenen Handlung, wegen Ausübung oder Nichtausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte (§ 2), um die Unterlassung einer Handlung der erstern Art oder die Ausübung öffentlicher Wahl- oder Stimmrechte in bestimmter Richtung herbeizuführen (§ 3); die öffentliche Bekanntmachung der verhängten zulässigen Straf- oder Zuchtmittel, erlaubt die auf die Gemeindemitglieder beschränkte Mittheilung, verboten die Vollziehung oder Verkündung in beschimpfender Weise (§ 4). Zuwiderhandlungen sind mit Geldbußen bis zu 200 Thaler, in schwerern Fällen bis zu 500 Thaler, bez. mit Haft oder Gefängniß bis zu einem resp. 2 Jahren zu bestrafen.
Das k. sächsische G. 23. Aug. 1876 im § 7 stimmt mit dem preuß. § 1, im § 8 mit dem österr., verordnet im § 9 wegen Verletzung Einschreiten von Amtswegen bez. Prüfung, verbietet im § 10 äußern Zwang. Dazu § 34. Das württemb. G. 30. Jan. 1862 Art. 7

II. Das Interdictum kann sein locale (generale, particulare) oder personale, und bewirkt die Einstellung des öffentlichen Gottesdienstes und der Sacramente mit zahlreichen Ausnahmen [35]) für einen Ort (Land u. s. f.) oder eine Person. Es ist als locales aus der heutigen Praxis verschwunden (§ 210), dagegen als personales für Geistliche (Int. ingressus in ecclesiam) mit der Wirkung, daß sie in ihrer Eigenschaft als Geistliche an gottesdienstlichen Handlungen nicht theilnehmen dürfen, im Gebrauche [36]).

## § 87.

### c. Die Suspension.

I. Für Cleriker bildet seit alter Zeit ein besondres Zuchtmittel die Untersagung der aus ihrer Stellung fließenden Rechte auf unbestimmte Zeit, suspensio. Sie kann ihrer Wirkung nach sein a) generalis, d. h. ab officio et beneficio bez. bei einem nicht beamteten Cleriker ab ordine, b) partialis, wenn sie sich nur auf einzelne Weiherechte [1]) (ab ordine im engeren Sinne) oder Jurisdictionsrechte [2]), oder bei einem beamteten Cleriker auf die bloßen Amtsrechte (ab officio) bez. auf das Einkommen (a beneficio) bezieht [3]). Auf bestimmte Zeit ausgesprochen erscheint sie als Strafe [4]). Sie kann endlich c) eine bloße Sicherungsmaßregel sein, wenn ein Geistlicher in Criminaluntersuchung kommt [5]).

II. Voraussetzung der suspensio ferendae sententiae ist: 1. ein schwereres Vergehen [6]), 2. daß gelindere Mittel nicht halfen, deshalb die monitio canonica fruchtlos stattgefunden habe [7]), 3. daß die Suspension für den Ungehorsamsfall ausdrücklich angedroht wurde, 4. daß eine förmliche Untersuchung stattgefunden und auf Grund deren ein Urtheil gesprochen sei [8]), 5. daß das Urtheil schriftlich abgefaßt und 6. dem

---

paßt seinem Wortlaute nach auch für Laien. Siehe aber Golther, Staat und die kath. Kirche S. 318. Badisches G. 19. Febr. 1874 § 16. Hessisches 2. G. 23. April 1875 Art. 3, 4, 9, 12, wesentlich übereinstimmend mit dem preußischen. Ueber den principiellen Gesichtspunkt meine Schrift über Kirchenstrafen, Hinschius in Marquardsen, Handb. d. öff. R. I. 1. S. 301.

[35]) c. 11. X. de spons. IV. 1, c. 11. X. de poenit. V. 38, c. 43. 57. X. und c. 19. 24. in 6. de sent. excomm., mein System S. 391. Ueber die s. g. cessatio a divinis c. 2. de off. ord. in 6. I. 16. Clem. 1. de sent. exc. und pars decisa von c. 5. X. de consuet. I. 4.

[36]) c. 48. X, c. 20. in 6. de sent. excomm., c. 1. de ref. Sess. VI. Conc. Trid.

[1]) Z. B. für Bischöfe auf die collatio ordinum. Oben §§ 26, 27, 28.

[2]) Z. B. ius confirmandi in c. 44. de elect. in 6.

[3]) c. 1. de sent. et re iud. in 6. II. 14, c. 37. 40. de elect. in 6, c. 1. 16. de elect. in 6. Ueberhaupt Ferraris, Prompta biblioth. v. Suspensio.

[4]) Indessen sind auch einzelne Fälle nur auf unbestimmte Zeit aufzufassen, z. B. in c. 33. X. de testib. II. 20.

[5]) Mein System S. 393. Vgl. § 26, Note 18. Ueber die Competenz gilt das § 86, Nr. I. 1 Gesagte. Ueber die Möglichkeit der Suspension von Collegien u. die Folgen c. 3. 40. X. de elect., Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 10. de ref.

[6]) c. 8. X. de dolo et contum. II. 14, c. 2. X. de test. cog. II. 21.

[7]) c. 26. X. de appellat. II. 28 (c. 6. Conc. Lateran. III). Vgl. c. 14. X. de vita et hon. III. 1, c. 4. 6. X. de cohab. cleric. III. 2, c. 1. 9. 13. de sent. exc. in 6. V. 11. Ueber die Zahl und Zeiträume der monitiones gilt, was bei der Excommunication gesagt ist. Sie ist vor Zeugen (c. 48. X. de sent. exc.) oder schriftlich zu machen. Kober S. 58.

[8]) c. 4. X. de iudic. II. 1, sonst Nichtigkeit: c. 2. 4. C. III. qu. 9, c. 10. X. de const. I. 2, c. 5. X. de in integr. rest. I. 41, Clem. 2. de verb. signif. V. 11. Kober S. 61. Dasselbe gilt, wenn eine suspensio latae sententiae durch ein richterliches Decret als eingetreten publicirt werden soll. Kober S. 61 ff.

Angeschuldigten persönlich vorgelesen werde[9]), 7. der Grund der Verurtheilung ist anzugeben und 8. dem Verurtheilten, wenn er in Monatsfrist darum ansucht, eine authentische Abschrift des Urtheils zuzustellen[10]). Es hat sich indessen seit dem Concil von Trient das Recht der Ordinarien ausgebildet, ex informata conscientia zu suspendiren. Man versteht darunter die Befugniß, ohne formalen Beweis auf Grund bloßer Ueberzeugung außergerichtlich Clerikern die Ausübung des Amts zu untersagen. Diese Censur darf sich nur auf die Untersagung der Ausübung des ordo und der Jurisdiction, nicht auf das Beneficium oder die Entziehung des Einkommens beziehen (also nur susp. ab ordine und ab officio, nicht a beneficio), und nur angewendet werden bei geheimen Vergehen, für welche kein gerichtlicher Beweis möglich ist, oder wenn das förmliche Prozeßverfahren große Mißstände und Gefahren herbeiführen würde. Es bedarf aber gar keines Verfahrens, auch nicht der Mittheilung der Gründe an den Suspendirten. Diese Suspension hat alle Wirkungen der förmlichen suspensio ab officio. Es steht dem Suspendirten frei, den Recurs an den päpstlichen Stuhl zu ergreifen. Verhandelt wird dieser vor der Congregatio Concilii, welcher der Bischof die Gründe der Verfügung umständlich darlegen muß. Endlich kann dieselbe nur für eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden[11]).

III. Auf die Nichtbeachtung der Suspension ist Irregularität, Privation, selbst Deposition nach Verschiedenheit der Fälle gesetzt[12]). Der Suspendirte ist berechtigt, deren Aufhebung oder die Einleitung des ordentlichen Verfahrens zu verlangen.

IV. Bei den deutschen Altkatholiken[13]) ist die zeitweilige Amtsentziehung (Suspension) von 1 bis zu 6 Monaten zulässig als selbstständige Strafe, gegen einen definitiv angestellten Pfarrer oder ständigen Hülfsgeistlichen nur mit Zustimmung des Kirchenvorstands, auf unbestimmte Zeit bis zur Entscheidung der nächsten Synode 1. als Folge eines noch nicht rechtskräftigen Absetzungsurtheils, 2. durch bischöflichen Spruch im Einverständniß mit der Synodalrepräsentanz und nach Anhörung des Kirchenvorstands, 3. als Folge der Einleitung des ordentlichen kirchlichen Strafverfahrens, dann noch 4. wenn gegen einen Geistlichen (vom Strafrichter) die Untersuchungshaft verhängt oder die öffentliche Anklage wegen eines Verbrechens oder Vergehens erhoben ist; sie ist binnen 8 Tagen nach erlangter Kenntniß von der Außerverfolgungsetzung oder Freisprechung aufzuheben, falls nicht unfreiwillige Emeritirung erfolgt.

## § 88.

### d. Aufhebung der Censuren.

I. Dem Zwecke gemäß fordert die Besserung, daß die Censur aufgehoben werde[1]). Man muß die Besserung annehmen, wenn der Censurirte dadurch Reue

---

[9]) c. 1. de sent. exc. in 6. in fine, c. ult. de sent. et re iud. in 6. II. 14. Kober S. 62 ff.

[10]) c. 1. de sent. exc. in 6. Kober S. 50—65. Kober sagt aber irrig, die „Entscheidungsgründe“ seien mitzutheilen; c. 1. cit. verlangt nur Mittheilung der „causa excommunicationis“ d. h. des Grundes der Censur.

[11]) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 1. de ref. mit den Entscheidungen der Congr. Conc. dazu. Vgl. die cit. Schriften zu § 84, Note **. Kober, Die Susp. S. 65—75. Bened. XIV., De syn. dioec. L. XII. c. VIII. u. lib. X. c. I. n. 3.

[12]) c. 13. X. de vita et hon. cler. III. 1, c. 1. de elect. in 6, c. 1. de sent. et re iud. in 6. Das Detail bei Kober S. 88 ff.

[13]) Syn.- u. Gem.-O. § 56, Statut für die Handhabung der Disciplin §§ 4—7, 56, 57. Beschl. der VIII. Synode im amtl. Kirchenbl. Nr. 2, sechster Jahrgang.

[1]) c. 11. X. de constit. 1. 2, c. 25. X. de appell. II. 28, c. 15. X. de sent. excomm.

zeigt, daß er sich zur Leistung dessen erbietet, was das Kirchengesetz im einzelnen Falle vorschreibt oder der Obere anordnet, und den Obern um die Aufhebung bittet [2]).

II. Der Wirkung nach unterscheidet man a) die absolutio pro foro interno. Sie steht zu für die Fälle der dem Papste nicht reservirten censurae latae sententiae jedem approbirten Beichtvater [3]), für die reservirten bei geheimen Vergehen dem Bischofe [4]), in articulo mortis jedem Beichtvater unbedingt; b) absol. pro foro externo [5]). Die Befugniß, sie zu ertheilen, richtet sich nach der Competenz zur Fällung der Sentenz, insofern nicht etwa eine Censur reservirt ist. Uebrigens kann die Absolution ertheilt werden simpliciter, bedingungslos, sub conditione, ad cautelam [6]), ad reincidentiam [7]).

III. Eine besondre Form der Absolution gibt es nicht [8]).

## § 89.

### e. Die eigentlichen Strafen gegen Geistliche [1]).

I. Strafen an Standes- und Amtsrechten. a) Die Suspension auf bestimmte Zeit, die theils in Gesetzen angedroht ist [2]), theils vom Richter verfügt werden kann; b) die bloße Amtsentziehung, Amtsenthebung, privatio beneficii, die nur das einzelne Amt nimmt, ohne den Privirten zum Empfange neuer unfähig zu machen [3]); c) die s. g. Strafversetzung [4]); d) die Amtsentsetzung, Deposition und Degradation [5]). Nach heutigem Rechte besteht die erstere oder degradatio

---

[2]) Reiffenstuel, L. V. T. 39. n. 269 sq. Schmalzgrueber, eod. n. 100. Kober, Kirchenbann S. 447 bis zu Ende; Suspension S. 127 ff.

[3]) c. 29. X. de sent. excomm.

[4]) Conc. Trid. S. XXIV. c. 6, das die Ausnahmen ergibt. Die Bischöfe haben aber größere Facultäten erhalten. Vgl. oben §§ 38, 45.

[5]) c. 26. X. titulo citato.

[6]) c. 40. 52. X. u. c. 2. 7. § 2, c. 10. in 6. de sent. excomm., pars decisa in c. 8. X. de consuet. I. 4. Decl. Congr. Conc. ad c. 6. de ref. Sess. XXIV. Conc. Trid. Sie wird in allen päpstlichen Briefen 2c., die Privilegien u. dgl. geben, angewandt.

[7]) c. 11. 26. X. de exc., c. 22. eod. in 6. Vgl. noch c. 27. X. tit. cit.

[8]) Pont. Rom. l. c. Kober S. 550 ff.

[1]) Bezüglich der Laien könnte nach heutiger Disciplin nur die Entziehung des kirchl. Begräbnisses (§ 195) dahin gerechnet werden, eine Strafe für die Angehörigen, wenn man sie überhaupt als Strafe auffassen will, was nicht richtig ist.

[2]) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 2. de ref. (im § 28, Note 10, 13 angegeben), 6. de ref. (Suspensionen gegen Geistl., die keine geistl. Kleidung tragen), XXIII. c. 10. de ref. (§ 28 n. 12), XXV. c. 2. de reg. (ipso iure Verlust des activen und passiven Stimmrechts für Regularen, welche die Vorschriften über den Besitz von Sachen durch den einzelnen Regularen übertreten); — allgemein, so daß der Ordinarius freie Hand behält: Conc. Trid. Sess. V. c. 1. VII. c. 10. XIV. c. 2. 3. XXII. c. 11. XXIII. c. 8. de ref.; XXIV. c. 1. de ref. matr. XXV. c. 17. de reg., XXV. c. 14. de ref. Siehe noch § 87, IV.

[3]) c. 13. X. de vita et hon. III. 1. Fälle: c. 13. X. de simon. V. 3. Conc. Trid. Sess. XXI. c. 6. XXIII. c. 2. XXV. c. 14. de ref. Auch die ipso iure eintretende Vacanz (§ 74, I) gehört in gewissem Sinne hierher und bildet eine scheinbare Ausnahme von dem frühern Satze, daß poenae nicht ipso iure eintreten. Entsch. der Congr. Conc. 31. März 1860 und 26. Jan. 1861 (Archiv VII. S. 118 ff., 276) über das Verfahren gegen leichtsinnig Schulden machende Beneficiaten.

[4]) Oben § 74. Das altkatholische Disciplinarstatut kennt sie nicht.

[5]) Vgl. oben §§ 47, 48, 56. Devoti I. c. L. I. Tit. VIII. Sect. IV. Mein System S. 395 ff. Die wieder von Kober, Deposit. S. 197 ff., versuchte Trennung der degrad. verb. und real. als zwei verschiedene Strafen vermag ich nicht anzunehmen. Meine Recens. im Bonner Theol. Lit.-Bl. II. Sp. 389. Die Verbindung zwischen Ordination u. Amt hat dazu

verbalis in der Absetzung vom Amte mit der Wirkung, daß der Deponirte unfähig wird, ein andres zu erlangen, die Befugniß zur Ausübung der Weiherechte und alle Jurisdictionsrechte verliert[6]) und ihm nur das privilegium fori und canonis verbleibt. Die Degradation, realis oder actualis[7]), nimmt zugleich alle Standesrechte[8]). Während sie früher als Bedingung galt, damit ein Cleriker von dem weltlichen Richter könne verurtheilt werden, ist sie jetzt lediglich auf das kirchliche Gebiet beschränkt[9]).

II. Freiheitsstrafen bestehend in Hausarrest, Detention in Gefängnissen oder Correctionshäusern[10]) oder in einem Kloster[11]). Diese Strafen sind auch gegenwärtig in Uebung; nur werden die drei letztern aufgefaßt als Correctionsmittel. Es bestehen zu dem Ende in vielen Diöcesen s. g. domus demeritorum, poenitentium oder corrigendorum[12]). Hingegen ist die frühere Strafe der Exilirung[13]) mit den

---

geführt, daß ein Amt besetzen im Corp. iur. can. noch gewöhnlich gegeben ist mit ordinare (de beneficio, de persona, praebendam, rectorem u. s. w.), z. B. in c. 41. X. de elect. I. 6, c. 2. X. de suppl. neglig. praelat. I. 10, c. 2. 15. X. de conc. praeb. III. 8. u. ö.

[6]) c. 18. X. de vita et hon. III. 1, c. 6. X. de cohab. cler. III. 2, Trid. Sess. XXV. c. 14. de ref., c. 3 sqq. de cler. excomm. V. 27. Vgl. c. 10. X. de iud. II. 1.

[7]) c. 2. de poen. in 6. V. 10. Devoti l. c.

[8]) c. 10. X. de iud. II. 1, c. 9. X. de haeret. V. 7, c. 7. X. de crim. falsi V. 27. Fälle: haeresis u. apostasia, falsatio literar. apostol., Meuchelmord, sollicitatio ad turpia in sacram. confessione, Messelesen u. Beichthören ohne priesterl. ordo, Abtreibung der Leibesfrucht, Falschmünzerei, Diebstahl der consecrirten Hostie. Form: c. 1. de haeret. in 6. II. 2. Trid. Sess. XIII. c. 4. de ref. Bened. XIV., De syn. dioec. L. IX. c. VI. bes. n. 4. Das ältere Recht in c. 3 sqq. C. 15. q. 7.

[9]) Es steht aber nichts entgegen und ist nach den § 84 angeführten Staatsgesetzen möglich, bei Verurtheilung von Geistlichen zur Todes- oder einer entehrenden Freiheitsstrafe diese Strafe vorerst zu verhängen.

[10]) c. 3. de poenis in 6. V. 9. Ist das Vergehen nicht zu groß, oder räth kein sonstiger vernünftiger Grund das Gegentheil, so muß man gegen „cautio fideiussoria de parendo" frei lassen, wenn die Detention hauptsächlich wegen Versuchs der Flucht stattfand: c. 15. de sent. exc. in 6. V. 11. Conc. Trid. S. XXV. c. 14. de ref. Diese Strafe geht bis auf die ersten Jahrhunderte zurück, welche verschiedene Arten von Gefängnissen kennen. Belege bei Devoti, Instit. III. Tit. 1. § XXI. n. 1. IV. Tit. I. § X, XVII. § III.

[11]) c. 28. C. 27. q. 1. (Greg. M. 594), c. 10. v. Quodsi X. de purgat. V. 34 (für den Deponirten auf Lebenszeit), Devoti IV. Tit. I. § X. Ein Kloster ersetzt auch jetzt noch oft das Gefängniß.

[12]) Mein Status dioec. cath. gibt sie an. In Preußen hat jede Diöcese eins; in Oesterr. hilft man sich noch vielfach mit Detention in Klöstern, ebenso in einigen deutschen Diöcesen. Das österr. G. 7. Mai 1874 § 19 verbietet äußern Zwang, folglich ist die Mitwirkung des Staats zur zwangsweisen Einsperrung nicht statthaft. Preuß. G. 12. Mai 1873 bestimmt: Strafen gegen die Freiheit oder das Vermögen dürfen nur nach Anhörung des Beschuldigten (§ 2, Abs. 1) erkannt werden, Geldstrafen nicht über 30 Thaler, oder, falls dies höher ist, nicht über das einmonatliche Amtseinkommen gehen (§ 4), Freiheitsstrafen nur in Verweisung in eine deutsche Demeritenanstalt bestehen; die Verweisung darf 3 Mon. nicht übersteigen und wider den Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden (§ 5). Diese Anstalten sind der Staatsaufsicht unterworfen (§ 6), weshalb dem Oberpräsidenten die Hausordnung zur Genehmigung einzureichen, binnen 24 Stunden von der Aufnahme eines Demeriten Mittheilung zu machen und am Schlusse jedes Jahres das vom Vorsteher zu führende Verzeichniß der Demeriten, welches deren Namen, die Strafen, die Zeit der Aufnahme und Entlassung enthält, einzureichen ist. Der Oberpräsident kann sie visitiren. Staatliche Mitwirkung zur Einsperrung darf also nicht stattfinden. K. sächsisches G. 23. Aug. 1876 § 70, Abs. 1 verbietet solche. Hessisches 2. G. 23. April 1875 Art. 5, Abs. 1, Art. 6, Abs. 2, 3, Art. 7 wesentl. dem preuß. entsprechend. Badisches 1. G. 9. Oct. 1860 § 16 fordert Vollzugsreiferklärung seitens der Staatsbehörde. Württemb. G. 30. Jan. 1862 verbietet Freiheitsentziehung, gestattet aber „Einberufung in das Besserungshaus der Diöcese bis zur Dauer von sechs Wochen". Oldenburg. Vertr. 1830 § 22 gestattet sie bis zu 30 Tagen.

[13]) Devoti L. IV. T. I. § X. n. 1, T. XVII. § III. n. 2. Heute wäre fruchtlos das Ersuchen des weltlichen Arms um die Verbannung: c. 2. X. de cler. exc. V. 27.

veränderten Verhältnissen außer Gebrauch gekommen, weil der Bischof sie nicht mehr durchführen konnte.

III. Geldbußen kommen gleichfalls schon in alter Zeit vor, wurden sehr häufig und sind auch im heutigen Rechte theils als selbstständige Strafe, theils zu dem Zwecke in Uebung, um die Verhängung der offenbar schweren Censuren zu vermeiden[14]).

IV. Eigentliche Körperstrafen[15]).

## § 90.

### 3. Die Vergehen[1]).

I. Gegen den Glauben und die Verfassung der Kirche.

a) Apostasia a fide[2]) (christiana), die erst in der neuern Zeit wegen der veränderten Zustände der christlichen Gesellschaft mit äußerm Erfolge als vollendetes Vergehen möglich ist. Sie zieht herbei excommunicatio latae sententiae (Anathem), Verlust des kirchlichen Begräbnisses, für Cleriker Irregularität und Degradation mit ihren Folgen.

b) Haeresis oder Ketzerei[3]), welche formelle und matrielle sein kann. Nur jene bildet das strafbare Verbrechen und wird geahndet mit den für die Apostasie angegebenen Strafen[4]). Die im Mittelalter darauf gesetzten weltlichen Strafen und sonstigen Rechtsnachtheile sind allenthalben fortgefallen[5]).

---

[14]) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 3. de ref. Devoti L. IV. T. XVII. § III. n. 3. Zulässigkeit: c. 3. X. de poenis mit der Glosse. Sie ist ad pium locum abzuführen: c. 13. X. de off. iud. ord. I. 31, Conc. Trid. l. c. und S. XXIII. c. 1. de ref.

In Preußen (Anm. 12) nur zulässig bis zu 90 Mk. bez. dem einmonatl. Amtseinkommen, geradeso hessisches Art. 6, oldenb. l. c. bis zu 60 Mk., württemb. Art. 6 bis zu 40 Gulden; sächs. § 7, Abs. 1 verbietet sie. Für Baden und Oesterr. siehe Anm. 12. In Baiern nur mit staatlicher Genehmigung möglich. Vgl. § 91, Anm. 32, Rescripte bei Döllinger S. 768 ff.

[15]) Devoti L. IV. T. I. § X. n. 2, jedoch nur bei Clerici minores: c. 8. D. 45. Vgl. c. 9. D. 35, c. 1. C. 5. q. 1. u. c. 1. C. 23. q. 5 (allgemein); c. 6. C. 11. q. 1 erlaubt nach II. Mos. XXV. 3 die Zahl von 39 Hieben als Maximum. Vgl. c. 2. 3. 7. C. 23. q. 7. C. 1. X. de calumniat. V. 2 (fordert bei Subdiaconen erst Degradation) und c. 3. X. de crim. falsi V. 20 verbieten die Anwendung bis zur Verwundung.

Ausdrücklich verboten in Preußen l. c. § 3 („körperliche Züchtigung"), Hessen Art. 6, Sachsen § 7, Abs. 2; sicher staatliche Beihülfe unmöglich in jedem deutschen Staate und Oesterreich (Anm. 12).

Die Altkatholiken kennen weder Geld-, noch Freiheits-, noch Leibesstrafen. Bezüglich der privatio und depositio gilt das gemeine Recht.

[1]) Weil im heutigen Rechte 1. die Competenz der Kirche für Vergehen der Laien, welche nicht rein kirchlicher Natur sind, sich blos in foro interno geltend macht, 2. auch bezüglich der Geistlichen nur insoweit gehandhabt werden kann, als es sich um eine Zufügung der kirchlichen Strafe handelt, wobei der kirchliche Richter nur zu dem Zwecke eine Untersuchung anstellt, um sich die selbstständige Ueberzeugung von der Schuld zu verschaffen: so bleiben für die Darstellung des geltenden Rechts nur die Vergehen des Texts übrig.

[2]) Apostasia ab ordine, a clericatu und a religione: Tit. X. de apostatis et reiterantibus baptisma V. 9. Für die Folgen die Gesetze in Anm. 5.

[3]) Tit. X. V. 7, in 6. V. 2, in Clem. V. 3. de haereticis. Von der Secte der Gazari (Katharer, καθαροί). Vgl. c. 27. C. 34. q. 3.

[4]) c. 7—9. 13. 15. X. h. t. Sie treffen auch die Credentes, Defensores, Fautores, Receptatores. Martens, Hat die im Mittelalter geübte strafrechtliche Behandlung der Häretiker einen dogmatischen Anhaltspunkt? Archiv VIII. 201 ff. Derselbe hat seine Ansicht längst fallen lassen: Kirche und Staat §§ 19 ff., Zeitschr. f. K. R. XX. 334.

[5]) Die P. H. G. O. Karl's V. kennt sie nicht mehr. Die §§ 768, 769 allg. bürg. Gesb. für Oesterr. sind aufgehoben durch Ges. v. 25. Mai 1868.

Für die Geschichte J. Havet, L'hérésie et le bras séculier au moyen âge. Par. 1881.

c) Schisma [6]), welches in der Lossagung vom Papste besteht und die Strafen der Häresie herbeiführt.

II. Gegen den Cultus, heilige Handlungen. Dazu 1. die Simonie [7]). Sie kann sein iuris divini oder positivi, je nachdem der Gegenstand an sich oder kraft positiver Satzung ein geistlicher ist. Ihrer Erscheinung nach ist sie: a) entweder reiner Erwerb einer res temporalis um eine geistliche (res spiritualis mercis loco data), oder b) umgekehrt Erwerb einer geistlichen um eine weltliche, oder c) ein unerlaubter Vertrag über eine geistliche Sache. Letztre nennt man mentalis, conventionalis, jene beiden realis. Die letztre liegt besonders beim simonistischen Erwerbe von Beneficien (simonia confidentialis) vor. Bestraft wird die conventionalis arbitär, die realis je nach den einzelnen Fällen verschieden. 2. Störungen und Verunehrungen kirchlicher Acte. 3. Mißbrauch mit heiligen Handlungen u. dgl. 4. Profanation von Kirchen. Alle hierher gehörigen Vergehen fallen regelmäßig auch in den Kreis der staatlichen. Dadurch ist bezüglich der Laien die kirchliche Strafhandlung unpraktisch. Wenn Cleriker sich einer solchen schuldig machen, so tritt, abgesehen von der weltlichen Strafe, durchweg der Gesichtspunkt von Amtsverbrechen ein.

III. Bei den deutschen Altkatholiken [8]) sind „kirchliche Vergehen, welche Gegenstand einer Untersuchung von Amtswegen sind: 1. Simonie. 2. Mißbrauch der Amtsgewalt. 3. Grobe Verletzung oder Vernachlässigung amtlicher Pflichten. 4. Ungehorsam gegen die berechtigten Anordnungen des Bischofs und der Synodalrepräsentanz. 5. Oeffentliche Beleidigung, oder Schmähung, oder Verleumdung von Vorgesetzten, von Amtsbrüdern oder des Vorstandes einer Gemeinde oder eines Vereins. 6. Aergerniß erregendes Benehmen, Trunkenheit u. dgl. 7. Schwere Mißbräuche bei der Verwaltung der Sacramente und sonstigen geistlichen Handlungen. 8. Ein durch eignes Verschulden des Geistlichen herbeigeführtes Zerwürfniß mit der Gemeinde, welches eine gedeihliche Thätigkeit desselben nicht mehr erwarten läßt“.

IV. In neuerer Zeit sind seitens der Staaten mannigfache Bestimmungen gegeben worden, welche infolge des Standpunkts unbedingter staatlicher Selbstständigkeit einerseits und nothwendig erachteter Vorkehrungen gegen clericale Uebergriffe andrerseits besondre Vergehen von Geistlichen aufstellen, oder den Verlust des geistlichen Amts bez. der Anerkennung seitens des Staats als Folge von Vergehen oder einer Handlungsweise vorschreiben. Dahin gehören: 1. die Gesetze, welche bestimmen: die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter hat die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amts und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge [9]). In diesen Bestimmungen, welche an sich dem

---

[6]) Tit. X. de schismaticis et ord. ab eis V. 8, in 6. V. 3, in Extr. comm. V. 4. Auch die Occupation von Theilen des Kirchenstaats oder irgendwelche Angriffe gegen denselben sind mit der Excommunication belegt durch Litt. Apost. Cum Catholica Ecclesia 26. März 1860. Entschl. der Poenitentiaria vom 6. Oct. 1862, im Archiv IX. 322, die Absolution ist dem Papste vorbehalten: Const. Apost. 11. Oct. 1869. I. 12.

[7]) Tit. X. V. 3, in Extr. comm. V. 1. Die Strafen sind bei den einzelnen Acten: Ordination, Besetzung der Aemter, Patronat u. s. w. angegeben.

[8]) Wörtlich aus § 3 des Disciplinarstatuts.

[9]) Wörtlich preuß. G. 11. Mai 1873 § 21, hessisches 3. G. 23. April 1875 Art. 8 (statt „geistlichen“: „kirchlichen“). Das badische Recht (E. G. z. D. Str. G. B. 31. Dez. 1871 Art. 14. VII, G. 19. Febr. 1874 § 16c.) untersagt jede Ausübung kirchlicher Functionen in diesen Fällen. Strafe auf die Nichtbeachtung: Geldbuße bis zu 300 Mk. preuß. § 24, Geldbuße bis zu 300 Mk. oder Gefängnißstrafe bis zu 1 J. hess., Gefängniß von 6 M. bis zu 1 J. badisches. Das k. sächsische Ges. 23. Aug. § 13 verlangt in diesen 3 Fällen: der Ver-

Geiste des canonischen Rechts durchaus entsprechen (§ 26, IV), ist der berechtigten Forderung des Staats Ausdruck geliehen und Anerkennung verschafft, daß eine Kirche, welche vom Staate als öffentliche Corporation anerkannt und in vielfacher Hinsicht bevorzugt ist, sich nicht in Widerspruch setzen darf mit den Grundsätzen des Staatswohls und der öffentlichen Sittlichkeit. Die Altkatholiken haben dieser Forderung volle Rechnung getragen[10]); 2. die Bestimmungen, wonach die Uebertretung der staatlichen Vorschriften über kirchliche Gegenstände (kirchenpolitische Gesetze) unter staatliche Strafen gestellt sind[11]); 3. die besondern Strafgesetze gegen Geistliche[12]);

---

urtheilte „ist von der ihm vorgesetzten kirchl. Behörde seines Amtes zu entsetzen", setzt dieselbe Folge wie im hess. u. preuß. Gesetze „für alle staatlichen Beziehungen", gestattet § 34 Geldstrafen u. andre gesetzliche Zwangsmittel. Das österreich. Ges. 7. Mai 1874 § 8, Abs. 1: „Wenn der Inhaber eines kirchl. Amtes oder einer kirchlichen Pfründe die österr. Staatsbürgerschaft verliert, oder wenn derselbe verbrecherischer oder solcher strafbaren Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Aergerniß gereichen, so hat die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von dem Amte oder der Pfründe zu verlangen". Abs. 4. „Wird dem Verlangen der Regierung seitens der kirchl. Behörden in angemessener Frist nicht entsprochen, so ist das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen" (siehe auch Anm. 13). § 60 gestattet zur Durchführung Geldbußen u. sonst zulässige Zwangsmittel. Es ergibt sich, daß das preußische Recht sich nur auf seelsorgerliche Aemter bezieht (vgl. Hinschius im Commentar dazu), das badische, hessische, sächsische, österr. auf alle kirchl. Aemter gehen. Am richtigsten u. consequentesten ist der Standpunkt des bad., österr. u. sächs. Gesetzes.

[10]) Zusatz zum Disciplinarstatut zu 5 als § 5a (Kirchenbl. Nr. 2, 6. Jahrg.): „Einem Geistlichen, der wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die bürgerliche Ehre oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter aberkannt worden ist, rechtskräftig verurtheilt worden ist, darf Amt und Pfründe entzogen werden, mit oder ohne Anweisung einer Pension aus der Pfründe oder dem Pensionsfonde. Die Pension darf jedoch 600 Mk. nicht übersteigen". Es wird ohne Voruntersuchung, ohne Zuziehung von Schöffen erkannt und durch Bestätigung des Bischofs das Urtheil rechtskräftig.

[11]) Besonders bezüglich Durchführung der § 56, IV angeführten Sätze über die Aemterbesetzung. Die Strafbestimmungen des preuß. Ges. 11. Mai 1873 § 22: gesetzwidrige Uebertragung oder Genehmigung der Uebertragung eines geistl. Amtes, oder der gesetzwidrigen Errichtung von Aemtern, deren Inhaber unbedingt abrufbar sind, mit Geldstrafe von 600 bis 3000 Mk.; § 23: Amtshandlungen in einem gesetzwidrig übertragenen Amte mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. [§ 23, Abs. 2 und Art. 2 Ges. 21. Mai 1874 sind durch Art. 5 Ges. 14. Juli 1880 u. Art. 3 Ges. 11. Juli 1883 bezüglich der Strafbestimmungen und wohl überhaupt beseitigt. Hinschius, Preuß. K. R. S. 92, ebenso die Strafbestimmung des § 4 Ges. 20. Mai 1874 im Falle des Art. 4 Ges. 11. Juli 1883.] Baden, Ges. 19. Febr. 1874 Art. 3 bedroht die gesetzwidrige Besetzung oder Einsetzung am Obern mit 300 bis 1500 Mk., im Wiederholungsfalle mit Gefängniß von 6 Monaten bis zu 1 Jahr, die öffentliche Ausübung gesetzwidrig übertragener Functionen mit Strafe von 60 bis 300 Mk., im Wiederholungsfalle von 3 bis 6 Monaten Gefängniß. Das österr. Ges. 7. Mai 1874 hat für das Verbot der gesetzwidrigen Besetzung im § 3, Abs. 3, § 6, Abs. 5 nicht durch besondre Strafen geschützt, läßt nur nach § 60 überhaupt Strafen und Zwangsmittel zu. Das hessische 3. Ges. 23. April 1875 Art. 7 bedroht die im preuß. Ges. bezeichneten Fälle am Obern mit Str. von 300 bis 1500 Mk. oder Gef. von 1 M. bis 1 J., am Geistlichen mit Gef. bis zu 1 J. oder Geldstr. bis 300 Mk. Das sächsische Ges. 23. Aug. 1876 hat außer der Bestimmung § 25, Abs. 4 von der Nichtigkeit der gesetzwidrigen Uebertragung „in allen staatl. Beziehungen" [als nicht geschehen gilt sie auch in Preußen, Baden, Hessen und wohl auch Oesterr.] nur gleich dem österr. im § 34 die allgemeinen Befugnisse der Staatsgewalt zu Ordnungsstrafen und Zwangsmitteln. Wie wenig bloße Verbote nützen, hat die Nichteinholung des Placets in Baiern für die Const. Pastor aeternus 18. Juli 1870 gezeigt; freilich hat Herr v. Lutz auch nicht einmal versucht, außer mit Worten zu handeln. Eine zweite Gattung bilden die auf die Nichtbefolgung der gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Disciplinar- und Zuchtgewalt gesetzten Strafen: preuß. Ges. 12. Mai 1873 § 8 (bis zu 3000 Mk.), 13. Mai 1873 (bis zu 600 Mk. oder Haft oder Gef. bis 1 J., in schwerern Fällen bis zu 1500 Mk., oder 2 J.), Baden § 16a. gesetzwidrige Freiheitsentziehung 300—1500 Mk., oder Gef. bis 6 M., b. (Fall von § 86, Note 34, Str. 60—600 ꝛc. bis 1500 Mk. oder Gef. bis 1 J.), c. (Mißbrauch zum Zwecke öffentl. Wahlen 60 bis

4. die in verschiedenem Umfange aufgestellte Beseitigung eines Geistlichen, dessen Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint[13]); 5. scharfe Zwangsgesetze zur Durchführung[14]) der staatsgesetzlichen Bestimmungen.

## § 91.

### 4. Grundzüge des Strafverfahrens[1]).

I. Das Gericht. Das canonische Recht kennt keine förmlichen Gerichtshöfe (Collegialgerichte) und auch das geltende Recht hat in erster Instanz alle Criminal-

600 Mk.), hess. Art. 12 wie das preuß. Das österr. u. sächs. haben nur die angegebenen allgemeinen Zwangsmittel.

[12]) Deutsches Reichsstrafges.-B. § 130a. auf Grund des R.-Ges. 10. Dez. 1871 u. 26. Febr. 1876. — Str. G. B. § 338 (jetzt wohl nicht mehr praktisch). Reichsges. 6. Febr. 1875 § 67. Dagegen gehört R. Str. G. B. § 174 Z. 1, 181 Z. 8 nicht hierher.

[13]) Preuß. G. 12. Mai 1873 §§ 24—31. Darnach kann der Staat durch den Oberpräsidenten bei dem Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten den Antrag auf Entlassung aus dem Amte stellen, wenn die Kirchendiener durch schwere Verletzung der auf ihr Amt oder ihre geistlichen Verrichtungen bezüglichen Staatsgesetze oder obrigkeitlichen Anordnungen ohne Gefährdung der öffentlichen Ordnung nicht im Amte bleiben können, falls der Betreffende, wenn er keinen deutschen kirchlichen Obern hat, vergebens schriftlich mit Angabe des Grundes zur Amtsniederlegung in gesetzlicher Frist aufgefordert wurde, und falls bei andren die Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde zu dessen Entlassung binnen gesetzter Frist nicht geführt hat. Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amts, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge. Wer nachher Amtshandlungen vornimmt, wird bis zu 300, im Wiederholungsfalle bis 3000 Mark bestraft. In derselben Weise ist Amtsentlassung durch § 127 G. 22. April 1875 angeordnet. Das G. 14. Juli 1880 Art. 1 setzt an die Stelle der Amtsentlassung das „erkennen auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amts", spricht als dessen Folge „den Verlust des Amtseinkommens" aus, also nicht mehr die Erledigung der Stelle. Dazu Hinschius im Commentar, der richtig auseinander setzt, daß für den Staat die Sache auf eins hinausläuft, da ein also Verurtheilter sein Amt nicht mehr verwalten darf. Das hessische 2. G. 23. April 1875 Art. 13 hat dieselbe materielle Bestimmung, bestimmt sie aber einerseits noch genauer und erweitert sie auf die „Aufforderung in Ausübung des Amts zum Ungehorsam gegen Staatsgesetze oder gegen von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen". Der Beschluß über den Antrag geht aus vom Gesammtministerium, der „Gerichtshof für kirchl. Angelegenheiten" ist „das oberste Landesgericht"; die Art. 14—24 regeln das Verfahren analog dem preußischen. Die Entlassung aus dem Amte besteht noch zu Recht. Im badischen G. 19. Febr. 1874 Art. 3 (als § 16 d. G. 9. Oct. 1860) heißt es: „§ 16 d. demjenigen Geistl., welcher wegen Verletzung der Vorschriften dieses Ges. oder der Bestimmung der §§ 97, 110, 111, 130, 130a, 131, 132 des R. St. G. B. innerhalb der letzten 2 J. 2mal gerichtl. bestraft worden ist, kann, sofern sein Verbleiben im Amte mit der öffentl. Ordnung unverträglich erscheint, auf Antrag des Min. d. Innern die Fähigkeit zur fernern Bekleidung seines Amtes aberkannt und das damit verbundene Einkommen entzogen werden". Es urtheilt das Staatsmin. mit Zuzug von 5 Mitgliedern der landesherrl. bezeichneten Gerichtshöfe.

Oesterr. G. § 8, Abs. 2 gestattet dem Staate die „Entfernung von der Ausübung des kirchl. Amtes" zu verlangen, wenn das Verbleiben eines „Seelsorgers" infolge seines Verhaltens der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheint (auch bei Stellvertretern und Hülfsgeistl. Abs. 3); wird nicht entsprochen, ist Amt oder Pfründe für den staatl. Bereich als erledigt anzusehen; die vom Staatsgesetze übertragenen Geschäfte sind einer andern Person zu übertragen (vgl. Anm. 9). Sächs. G. § 14 gestattet die Amtsentlassung eines Geistl. (außer im Falle des § 13, siehe Anm. 9) zu verlangen aus denselben Gründen wie im preuß. Gesetze; wird dem nicht entsprochen, so kann die Regierung die Stelle für alle staatl. Beziehungen für erledigt erklären. Die besondern Geschäfte kann sie beliebig entziehen und übertragen. Das Württ. G. Art. 5, Abs. 3 kennt nur diese Berechtigung der Regierung. In dieser Beziehung kann es sich in Deutschland nur noch um die Schule handeln.

[14]) Dahin außer den angef. Landesgesetzen das Reichsges. 4. Mai 1874, das Anweisung oder Versagung des Aufenthalts in bestimmten Bezirken oder Orten, event. Entziehung der Reichsangehörigkeit gestattet. Siehe den Commentar von Hinschius dazu.

sachen der Jurisdiction des Ordinarius zugewiesen [2]). Gewöhnlich ist ein Official bestellt, dem in vielen Diöcesen ein förmlicher Gerichtshof zur Seite steht; in andren Diöcesen behandelt man die Sache als einen Gegenstand administrativer Natur. Ein Referent berichtet nach von ihm für gut befundenem Verfahren und stellt seine Anträge. Ueber die Bischöfe selbst hat in geringfügigen Sachen das Provincialconcil, in schweren der Papst die Competenz [3]). Praktisch werden alle Criminalsachen der Bischöfe an letztern gezogen, der die Untersuchung einem Bischof oder Erzbischof aufträgt [4]). In zweiter Instanz ist competent der Metropolit, für die von Exemten und dem Erzbischofe in erster Instanz entschiedenen Sachen der Papst [5]). Dieser hat jedoch meist iudices in partibus delegirt. Diese Delegation pflegt für die österreichischen und deutschen Diöcesen [6]) gewöhnlich auf je 10 Jahre für alle Sachen an Bischöfe und Erzbischöfe zu geschehen. Von diesen werden ihre ordentlichen Gerichtshöfe subdelegirt, was auch in der päpstlichen Delegation als stillschweigend vorausgesetzt zu sein scheint. Auch für einzelne Prozesse werden regelmäßig Bischöfe delegirt. In den Diöcesen sind Delegationen einzelner Prozesse gänzlich außer Gebrauch, indem die nöthigen Erhebungen direct durch den Gerichtshof (den Referenten, Untersuchungscommissär) oder den Decan stattfinden. Aus diesen Gründen sind die Vorschriften des canonischen [7]) Rechts sowohl als des spätern [8]) über die iudices synodales und die Delegation ziemlich unpraktisch geworden. Die Competenz jedes bischöflichen Gerichts erstreckt sich auf die

---

1) Nirgends entspricht der Prozeß genau dem 2. bez. 5. Buche der Decretalen. Ein großer Theil des canon. Criminalprozesses ist noch anwendbar. Ein bischöflicher Gerichtshof und ein genau geregeltes Verfahren ist nothwendig. Das Lehrbuch kann nur Grundprincipien und Hauptformen darstellen. Ein förmliches den Grundsätzen des deutschen Reichsstrafprozesses wesentlich entsprechendes Strafverfahren, in dem allen billigen Anforderungen Rechnung getragen wird, ist in dem altkatholischen Disciplinarstatut angeordnet: Sammlung S. 32 ff. und Nachtrag im Kirchenbl. a. a. O.

2) Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 20. de ref. S. XXV. c. 6. de ref. fordert beim Procediren gegen Mitglieder der Domkapitel Zuziehung von 2 Domkapitularen als iudices. Dies bezieht sich aber nur auf exemte Kapitel, wie sich ergibt aus der Ueberschrift drs Kapitels und den Entscheidungen dazu in der Leipz. Ausgabe.

3) Conc. Trid. S. XIII. c. 6—8. XXIV. c. 5. de ref.

4) Conc. Trid. S. XXIV. c. 5. de ref. mit Pius' V. Const. Si de protegendis a. 1569.

5) Das Errichten von Gerichten II. u. III. Instanz in derselben Diöcese für die Sachen aus ihr (wie es bisher in Köln, Breslau, Ermland u. a. war) ist gegen c. 2. de consuet. in 6. I. 4. von Rom in neuerer Zeit einzeln genehmigt.

6) Bei den Concordatsverhandlungen mit Oesterreich ist versprochen worden, daß man keine Sache in Rom selbst entscheiden, sondern stets delegiren wolle. Die Delegationen für Oesterreich sind im Archiv X. 462 publicirt worden. In Baiern ist für die Erzdiöcese München als II. Inst. Augsburg, für Bamberg Würzburg, bezüglich der III. Inst. ist für die vom Erzb. von München-Freising als Metropoliten (u. vom Bischof von Passau in II. Instanz, die er behalten hat) und vom B. von Augsburg in II. entschiedenen Sachen Bamberg, für die von diesem und Würzburg in II. Inst. entschiedenen München bestellt. Für Freiburg ist bei den Concordatsverhandlungen Rottenburg als II., Köln als III. Instanz, für Rottenburg gleichfalls Köln als III. Inst. bestellt.

7) Tit. X. I. 29. in 6. I. 14. in Clem. I. 8. Extr. comm. I. 5. de officio et potestate iudicis delegati.

8) Concordia Constant. c. 4. Conc. Basil. Sess. XXXI. c. 1. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 10. de ref. mit den Declarat. der Congr. Conc. Bened. XIV. Const. Quamvis paternae 26. Aug. 1741. — Durch Note verbale, die Card. Viale-Prelà dem Card. Rauscher vorlas, ist erklärt, daß der Papst auf Bitten eines Bischofs auch Laien als wirkliche Räthe der geistlichen Gerichte anzustellen gestatten werde. Ich habe ohne jede päpstliche Ermächtigung vom 1. Jan. 1856 bis Ende Jan. 1871 (wo ich das Amt brieflich niederlegte, ohne jegliche auch nur indirecte Aufforderung) als Rath bei dem Diöcesan-, Metropolitan- und Deleg.-Eheg. II. u. III. Instanz in Prag mit voller Stimme fungirt.

rein geistlichen, kirchlichen Verbrechen, welche begangen sind von einem der Jurisdiction des Ordinarius unterstehenden Säcularcleriker[9]), oder von Regularen, die außerhalb des Klosters leben[10]).

II. Ein Strafverfahren kann nach canonischem Rechte stattfinden: a) auf Grund einer selbstständigen Anklage, accusatio. Diese setzte voraus die Einbringung eines libellus accusatorius, legitima inscriptio, und vollen Beweis durch die vom Ankläger zu beschaffenden Mittel, besonders Zeugen. Wurde dieser erbracht, so trat die ordentliche Strafe ein. Im gegentheiligen Falle traf den falschen Ankläger die auf das angeschuldigte Verbrechen gesetzte Strafe[11]); b) zufolge einer Denunciation, welche den Grundzweck des Rechts: Besserung, allein verfolgend nicht zur ordentlichen Strafe führt und die Vornahme der monitio canonica erfordert. Auch hier muß das angezeigte Vergehen bewiesen werden, oder man wird als Verleumder bestraft[12]). Mit dem Inquisitionsverfahren ist sie allmälig in der formellen Ausbildung unpraktisch geworden; c) von Amtswegen[13]). Dies schon in alter Zeit vorkommende[14]) Verfahren per inquisitionem ist von Innocenz III.[15]) besonders ausgebildet worden. Sie bezweckt die Aufrechthaltung des Rechts[16]). Zu ihrer Vornahme ist berechtigt und verpflichtet der Ordinarius[17]), wenn eine „clamosa insinuatio, clamor, fama“ des Delicts zu ihm dringt[18]), und er hierüber Gewißheit erlangt hat[19]). Wird der Beweis des Verbrechens nicht hergestellt, so trifft ihn keine Strafe, außer er habe sich des Mißbrauchs der Amtsgewalt schuldig gemacht. Jedes Verbrechen kann Gegenstand der Inquisition sein, diese aber auch dann angestellt werden, wenn die beiden ersten Arten fehlschlagen[20]), niemals aber die Inquisition durch jene ausgeschlossen werden. Die Folge der den Beweis des Vergehens feststellenden Untersuchung kann sein: Zufügung einer außerordentlichen Strafe zur poenitentia

---

9) Trid. Sess. XIV. c. 4. 8. de ref. Dadurch ergänzt sich offenbar c. 3. de ref. S. VI, das das forum delicti commissi für Säcularcleriker anzuerkennen scheint.

10) Trid. S. VI. c. 3. de ref. Ueber die Fähigkeiten zum Richteramte meine Darstellung des Eheprozesses, Gieß. 1858, welche die allgemeinen Vorschriften erörtert.

11) Schließt sich dem röm. Recht an. Geib, Geschichte d. röm. Crim.-Proz. Leipz. 1844. — c. 7. C. 2. q. 1. Tit. X. V. 1. de accusationibus, inquisitionibus et denunciationibus. Folgen in c. 14. X. h. t. u. c. 5. X. de procurat. I. 38.

12) Sie liegt schon Matth. XVIII. 15 ff., davon denunciatio secundum regulam evangelicam, evangelica (c. 13. X. de iud. II. 1). c. 16. X. de accusat., c. 13. X. de iud., auch c. 17. D. 45, c. 14. 25. X. de accusat. c. 2. X. de calumniator. V. 2.

13) Als besondre Arten des Verfahrens werden vielfach hingestellt das per exceptionem und auf Notorietät. Marx l. c. p. 30 sqq. führt gut aus, daß es sich hier nicht um andre Arten des Verfahrens handelt. Als solche werden sie auch nirgends aufgezählt, sondern in der obigen Titelrubrik und sonst z. B. c. 24. X. de accus., c. 31. X. de sim., nur drei genannt. Ausdrücklich c. 16. X. de accus.: „licet (in exceptione) agatur de crimine, non est tamen huiusmodi quaestio criminalis, unde per procuratorem potest rite tractari“. Die Notorietät überhebt nur des Beweises. Vgl. Conc. Trid. Sess. XIII. c. 6. de ref.

14) I. Kor. V, c. 6. 15. sqq. C. II. q. 1. Marx p. 45, 69. Hildenbrand S. 39 ff. Verfolgung von Amtswegen, durch den Richter oder einen öffentlichen Ankläger scheint das natürlichste: c. 24. X. de accus., c. 31. X. de simon., c. 35. X. de sent. excomm.

15) c. 1. 14. 17—24. X. de accus., c. 30 sqq. X. de sim.

16) c. 19. 23. 24. X. h. t., c. 31. X. de sim.

17) c. 17. 21. 24. X. h. t., c. 30 sqq. de sim.

18) c. 24. X. h. t., c. 31. X. de simon.

19) c. 1. de accus. in 6 fordert zur Gültigkeit des Verfahrens nicht unbedingt: 1. Beweis der fama vor Beginn der Untersuchung, 2. Mittheilung der Untersuchungsartikel.

20) Allgemein reden c. 12. 14. 16. 19. 23. 24. X. h. t., c. 31. 32. X. de simon. — c. 14. 19. 21. X. h. t., c. 2. X. de collus. deteg. V. 22, c. 35. X. de sent. excomm.

oder die Amtsentsetzung, wenn der Cleriker auch nach überstandener Buße das Amt nicht mehr ausüben dürfte[21]).

III. Jede Bestrafung setzt voraus den Beweis des Vergehens durch Bekenntniß des Angeschuldigten oder sonstige Beweismittel[22]), welche man aus dem römischen Rechte hernahm. Hierbei blieb es in den beiden erstern Formen. Lag fama delicti vor, war der Cleriker diffamatus, so daß von Amtswegen eingeschritten werden konnte, so forderte man früh, wenn der Beweis des Verbrechens nicht erbracht wurde, eidliche Reinigung von dem Verdachte. Dieser Eid wurde im fränkischen Reiche wie bei andren germanischen Völkern beibehalten, fügte sich jedoch den nationalen Formen[23]), welche in das canonische Recht übergehend die besondre purgatio canonica im Gegensatze zu der civilis bildeten. Der Eid mit Eideshelfern erscheint als Recht des angeschuldigten Geistlichen zur Entkräftung der Anklage[24]), aber auch geboten, um den bösen Verdacht zu entkräften, der durch Gerücht[25]) oder eine nicht ganz gelungene Anklage entstanden war[26]). Er erlangte im zwölften Jahrhundert die Wirkung, daß sein Mißlingen die volle Strafe herbeiführte[27]). In dieser Gestalt blieb er, jedoch von geringerer Bedeutung, auch nach den Umänderungen von Innocenz III. bestehen[28]).

IV. Seit dem 13. Jahrhundert ist für das Criminalverfahren zwar keinerlei neue Form geschaffen, der Prozeß aber hat sich bedeutend verändert. Seit dem 14. Jahrhundert kam die Anwendung der Eideshelfer und allmälig auch bis ins 18. der Gebrauch des Reinigungseides gänzlich außer Uebung[29]), der förmliche Accusationsprozeß ist verschwunden, nicht minder die Denunciation. Mag wie immer ein Vergehen zur Kenntniß des Bischofs (Gerichts) gelangen, so stellt auf Antrag des öffentlichen Anklägers (Fiscal) der Richter eine Untersuchung an.

V. Neuere Staatsgesetze fordern als Bedingung der Ausübung kirchlicher Disciplinargerichtsbarkeit, widrigenfalls Mißbrauch der Amtsgewalt statthaben kann und unbedingt die staatliche Mitwirkung zur Durchführung verweigert werden muß: a) Ausübung durch deutsche kirchliche Behörden[30]), b) Einhaltung eines geordneten prozes-

---

[21]) Ersteres in c. 21. X. h. t. als Regel; vgl. c. 8. X. de dolo II. 14, c. 30. 32. X. de sim., c. 10. X. de purg. can. V. 34. Das zweite in c. 21. X. cit. Biener S. 51 f. Molitor S. 119. Marx S. 35 sq.

[22]) c. 18. C. 2. q. 1, c. 27. C. 2. q. 7, c. 23. C. 32. q. 5, c. 16. 18 sqq. X. h. t., c. 30 sqq. X. de sim. Vgl. Marx p. 17. 39.

[23]) Hildenbrand, Die Purgatio canonica und civilis, 1841. c. 6—8. C. 2. q. 5. (Greg. M. a. 592. 603. 599.) c. 5. ibid. (Greg. II.). Strippelmann, Der Gerichtseid 3. Abth. 1857. S. 202 ff. Ueber das Beweissystem durch den Eid s. meine deutsche Rechtsgeschichte S. 411. Brunner, Zeugen u. Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit. 1866. Groß, Die Beweistheorie im canonischen Prozeß. 2. Th. 1867, 1880.

[24]) Conc. Mogunt. a. 851. c. 8 (Pertz, Monum. T. III. p. 410).

[25]) c. 16. C. 2. q. 5, c. 13. aus Conc. Mogunt. entnommen, aber interpolirt.

[26]) c. 12. 17. C. 2. q. 5. c. 5. 10. X. de purg. can.

[27]) Wenn der Angeschuldigte nicht schwören wollte oder nicht konnte, weil er keine Helfer fand: c. 11. 13. X. de simon. (Alex. III.)

[28]) c. 19. 21. X. de accusat., c. 10. 12. de purg. can. (vgl. aber c. 15. eod.), c. 8. X. de cohab. cler. III. 2. Hildenbrand S. 136 ff. — Ueber den Empfang der Eucharistie als Reinigungsmittel Hildenbrand S. 28 ff.

[29]) Denn das Einschreiten ex informata conscientia ist keine solche. Conc. Trid. S. XIII. c. 6. de ref. zählt noch die alten auf. Hildenbrand S. 156 ff. Die englischen hochkirchlichen geistlichen Gerichte behielten das alte Verfahren bei, jedoch mit verändertem Charakter.

[30]) Preuß. G. 12. Mai 1873 § 1, hessisches 2. G. 23. April 1875 Art. 5, württemb. 30. Jan. 1862 Art. 10, k. sächsisches 23. Aug. 1876 § 16. Die beiden letztern schließen aus-

sualischen Verfahrens entweder in allen Fällen oder doch für die wichtigern[31]), auch wohl c) Bestätigung der Maßregeln seitens der Staatsgewalt[32]). Sie lassen zur größern Sicherheit die Berufung an einen Gerichtshof[33]), oder den Recurs an eine Verwaltungsbehörde[34]) zu.

## II. Die Civilgerichtsbarkeit[1]).

### § 92.

### 1. Geschichte.

I. Es liegt in der Stellung der Kirche und ihrer Aufgabe: die Ordnung auch unter ihren Gliedern in kirchlicher Beziehung aufrecht zu halten, begründet, daß sie

---

drücklich auswärtige Gerichte auch für die höhern Instanzen aus, die erstern stillschweigend; das sächs. Gesetz bestimmt dies für „kirchliche Streitigkeiten in allen äußern Angelegenheiten“ und fordert Anwendung der Landesgesetze, soweit diese darauf Anwendung finden.

[31]) Preuß. § 2 für „Entfernung aus dem Amt“ (Entlassung, Versetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung) „schriftliche Entscheidung unter Angabe des Grundes“, § 7 Mittheilung jeder kirchl. Disciplinar-Entsch. auf Geldstr. über 60 Mk., Verweisung in eine Demeritenanstalt über 14 T. an die Regierung (Oberpräs.) mit Entscheidungsgründen gleichzeitig mit der Zustellung; hessisches Art. 5, 8 geradeso; württemb. Art. 6. Abs. 1 fordert allgemein ein geordnetes prozess. Verfahren für Disciplinarstr., ebenso das sächsische § 11, indem es die Vollstreckung den Staatsbehörden nur gestattet, „wenn dem Erkenntnisse ein geordnetes Verf. vorausgegangen und die Strafe vom staatl. Gesichtspunkte nicht zu beanstanden ist“. Auf dasselbe kommt badisches 1. Ges. 9. Oct. 1860 § 16 hinaus, da ohne diese Voraussetzung die Staatsbehörde eine Verfügung oder Entscheidung kaum für „vollzugsreif“ erklären dürfte (vgl. über die prakt. Seite Archiv VII. 254). In Baiern Rel.-Ed. 1818 § 51 kann die Regierung zweifelsohne gleiches verlangen. Das österr. G. § 27 ist noch exacter, es bindet die staatliche Mitwirkung in a. an die „Voraussetzung, daß dem Erk. ein ordentl. Verf. vorausgegangen, und daß das Erk. selbst weder den Staatsges. noch den im Staate geltenden kirchl. Vorschriften widerspricht“ und in b. macht es die Mitwirkung bei der Untersuchung von dem Nachweise abhängig, daß dieses Vorgehen „rechtmäßig und begründet ist“.

Mittheilung der Entscheidungen ist noch zu machen in Baiern (Regier. u. Tischtitelgeber), K. Sachsen § 11, Abs. 2, Oldenburg Vertr. 1830, Württemberg Art. 6, Oesterreich.

[32]) Nach franz. Rechte (Elsaß-Lothr.) ist für zeitweil. oder gänzl. Dienstenthebung der mit staatl. Bestätigung angestellten Geistl. (Domherrn u. wirkl. Pfarrer) auch staatl. Bestätigung erforderlich: Geigel §§ 3, 5. Weimar. Edict 7. Oct. 1823 § 39 fordert bei Einschließung über 4 W., susp. in certum tempus, Absetzung u. Entlassung aus dem geistl. Stande landesherrl. Zustimmung. Das bairische Rel.-Ed. § 71 „keinem kirchl. Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftl. Leben und die bürgerl. Verhältnisse ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet“, findet seine Interpretation in Nr. 5 Erl. 8. April 1852, wonach „Erkenntnisse der geistl. Gerichte der königl. Bestätigung nicht bedürfen“, betreff § 71 dahin, „daß derlei Erk. nur dann einen Einfluß auf die staatsbürgerl. Beziehungen und bürgerl. Rechtsverh. äußern, wenn die Einwilligung der Staatsgewalt erholt ist“, sodann in Nr. 7: „Findet kein Recurs wegen Mißbrauchs der geistl. Gewalt statt, so bleibt der geistl. Behörde, insofern sie die Grenzen ihrer Wirksamkeit nicht überschritten hat, der Schutz des weltl. Armes hinsichtlich der Vollstreckung der Disciplinarerkenntnisse gesichert“.

[33]) Preuß. G. 12. Mai 1873 §§ 10—23, welche die nähern Bedingungen enthalten, an den kön. Gerichtshof für kirchl. Angelegenheiten. Vgl. noch § 19, Anm. 9, § 56, IV.

[34]) Dieser ist ganz allgemein in der Gestalt des Recurses wegen Mißbrauch der Amtsgewalt ohne Unterscheidung, ob ein Disciplinarstrafurtheil gegen einen Geistlichen vorliegt oder ein sonstiges kirchliches Strafurtheil, gegeben in folg. Gesetzen: bairisches Ed. §§ 52 bis 54, Erl. 8. April 1852 Nr. 6, wo die Voraussetzung näher angegeben ist. Die Sache gehört vor das Staatsmin. des Innern, — hessisches Art. 1 (Gesammtministerium; auch Einschreiten von Amtswegen zulässig), — sächsisches §§ 9, 35 (Staatsmin. des Cultus, bei Verletzung von Staatsgesetzen von Amtswegen), — österr. § 28 (Verwaltungsbehörde).

für ihr Gebiet auch in den sie berührenden Sachen ein Recht der Entscheidung habe, wenn ein Streit entsteht. Ob aber diese Entscheidung auch für das civile Gebiet, d. h. für den Staat eine unmittelbare rechtliche Wirkung erlange, hängt von der geschichtlichen Entwicklung ab. Die Kirche hat nur das Recht zu verlangen, daß man ihre Jurisdiction für ihr Gebiet weder abspreche oder verhindere, noch auch den Einfluß ihrer Entscheidungen für ihr Gebiet, mögen dieselben denen des Staats bez. seiner Gerichte entsprechen oder nicht, aufhebe oder beschränke. Sie hat aber an sich, abgesehen von einer besondern historischen Entwicklung im einzelnen Staate, für jene Sachen, die unzweifelhaft nur ihrem Gebiete anheimfallen, auch das Recht, zu fordern, daß ihre Entscheidung die maßgebende sei, für jene Dinge, die einen kirchlichen und staatlichen (bürgerlichen) Charakter haben, zu verlangen, daß, wofern keine Vereinbarung beider Gewalten besteht, für ihr Gebiet ihre Entscheidung von ihr als maßgebend unter allen Umständen angewendet werden könne [2]).

II. Als Gegenstände rein kirchlicher Art, soweit solche überhaupt Objecte eines Rechtsstreits werden können, stellen sich heraus [3]): Streitigkeiten über Sacramente (Klagen auf Ungültigkeit einer Ehe, Scheidung von Tisch und Bett; von den übrigen Sacramenten läßt sich etwa nur bei der Ordination eine querela nullitatis denken) und Acte, die mit solchen in Verbindung stehen (Verlöbniß); Kirchenämter (Besetzung, Rechte der Beneficiaten, daher auch das Patronatsrecht nach seiner spirituellen Seite, nicht nothwendig soweit vermögensrechtliche Verpflichtungen in Frage kommen, Streitigkeiten über Veränderungen der Beneficien); über die Verwaltung und Verwendung des Kirchenguts; über die aus der kirchlichen Jurisdiction sich ergebenden Verhältnisse (Exemtionen u. dgl.). Bei der Jurisdiction über solche principiell der Kirche zufallende Dinge ist es nicht geblieben, vielmehr hat sich lange Zeit deren Competenz sehr erweitert, bis sie in späterer Zeit wieder aufs äußerste eingeschränkt wurde.

III. Nach der Mahnung des Apostels [4]) hat sich unzweifelhaft in der ältesten Zeit bereits das Schiedsrichteramt der Bischöfe geltend gemacht bei Streitigkeiten der Christen unter einander. Dies erkannte Constantin anfänglich in dem Maße an, daß, wenn beide christliche Parteien wollten, sie den Bischof als Schiedsrichter, auch nachdem die Sache vor dem weltlichen Richter anhängig gemacht sei, angehen dürften und des Bischofs Urtheil ausgeführt werden sollte [5]); später gab er jeder

---

[1]) Außer den §§ 84, 91 angef. Schilling, De origine iurisdictionis in causis civilibus. 1825. 4. Jungk, De originibus et progressu episcopalis iudicii in causis civilibus laicorum usque ad Iustinianum. 1832. Turk, De iurisdictionis civilis per medium aevum cum ecclesiastica coniunctae origine et progressu. 1832. Goecke, De exceptione spolii. 1858; mein Kirchenr. I. 395 ff., II. 405 ff. u. andre in meiner Gesch. d. Quellen.

[2]) Am wichtigsten ist dies für das Eherecht. Das Conc. Trid. Sess. XXIV. canon 12. de sacramento matrimonii erklärt: „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad iudices ecclesiasticos: anathema sit“. Hiermit steht nicht im Widerspruche: 1. daß der Staat die Ehesachen, soweit die bürgerlichen Wirkungen der Ehe in Frage kommen, vor seine Gerichte ziehe; 2. daß er die bürgerlichen Wirkungen der Ehe abhangen lasse von der Befolgung seiner Gesetze. Principiell ist somit auch die Vorschrift der Civilehe keine Verletzung des kathol. Dogma, wenn und solange die Kirche ungehindert bleibt, in ihrem Forum nur ihre Gesetze anzuwenden. Mein Handb. des Eher. § 4. Damit steht selbst der Syllabus nicht im Widerspruche, der in num. 73 den Satz reprobirt: „Vi contractus mere civilis potest inter christianos constare veri nominis matrimonium; falsumque est, aut contractum matrimonii inter christianos semper esse sacramentum, aut nullum esse contractum, si sacramentum excludatur“, folglich das Gegentheil statuirt. Vgl. n. 74.

[3]) Quellenbelege in meinem Kirchenr. I. 395 ff., principielle Begründung S. 417.

[4]) I. Kor. VI. 1 ff. Siehe die Genannten und Devoti, Inst. L. III. Tit. I. § 15.

[5]) c. 17 der „XVIII. Constitutiones, quas Iac. Sirmondus ex codic. Lugdun. atque

Partei, auch ohne die Zustimmung der gegnerischen, dies Recht [6]). Unter den folgenden Kaisern wurde aber für Streitigkeiten der Laien unter einander die bischöfliche Jurisdiction wieder auf den Fall des Compromisses beschränkt [7]). Was hingegen die Rechtsstreitigkeiten der Cleriker [8]) betraf, so wurden durch die Justinianischen Gesetze sowohl die Klagen der Laien gegen Geistliche als die der letztern unter einander vor die kirchlichen Obern gewiesen [9]). Die eigentlich geistigen Sachen gehörten unbedingt vor den kirchlichen Richter [10]).

IV. In dem fränkischen Reiche kam die Jurisdiction über Laien bis ins Mittelalter hinein zu keiner Geltung, da sie in offenbarem Widerspruche stand zu der Art der Rechtsbildung und der Verfassung [11]). Die Streitigkeiten der Prälaten wurden ganz entsprechend ihrer staatlichen Stellung [12]) vor dem Könige ausgetragen [13]), die Synoden hielten fest an dem Grundsatze der Exemtion des Clerikers von dem weltlichen Richter [14]), ohne daß sich feststellen läßt, ob dies praktisch gegolten habe, während unzweifelhaft die Streitigkeiten der Laien mit Geistlichen von gemischten Gerichten entschieden wurden [15]). Der zufolge der socialen Umgestaltung durch die Kirche erweiterte Kreis der rein kirchlichen Sachen [16]), die Uebertragung des Princips der persönlichen Rechte auf den Clerus und die Kirche, für die nach diesem das römische Recht galt [17]), die ganze Gestaltung der Gesellschaft (§ 16), die politische Stellung der Bischöfe als Immunitätsherrn, Inhaber des Grafenamts, Landesherrn, die im Großen in allen Ländern gleichmäßigen Zustände und der als geschichtliche Thatsache feststehende Einfluß der deutschen Entwicklung auf die übrigen Reiche: diese und andre [18]) Gründe trugen

Anitiensi Paris. a. MDCXXXI. divulgavit, edid. Gustavus Haenel, Bonnae 1844, col. 475." Die Echtheit ist von Haenel, Praefatio p. 431 erwiesen, daß sie vom Jahre 321, nicht 318 sei, p. 475 n. t. dargethan. Sozomenus, Hist. eccl. I. 9, Eusebius, Vita Constantini IV. 27.

6) c. 1 der Constitut. cit. Haenel l. c. col. 445—448. Ueber die Geschichte der Aufnahme in die Sammlungen des Kirchenrechts, die Ausgaben, den seit Gothofredus erhobenen Streit über die Echtheit, deren Gegner und Vertheidiger Haenel l. c. praefat. col. 426 sqq. 430 not. 51 sqq. An ihrer Aechtheit wird jetzt kaum mehr gezweifelt werden können.

7) Const. Honorii et Arcadii a. 398 in c. 7. Cod. Iust. de episcopali audientia I. 4, bestätigt von Valentinian III. bei Haenel, Novellae Constit. Imp. Theodos. II. et Valent. III. cet. Bonn 1844. col. 244. im Tit. 34. de episc. iudicio et diversis negot. princip.; dasselbe c. 8. 29. § 4. Cod. Iust. l. c. I. 4. Ueber den Ausschluß der Appellation gegen bischöfliche Schiedsurtheile c. 8. C. Iust de episc. aud., Nov. 123. c. 21 (auth. de sanctiss. episc. § Si quis autem litigantium, ad c. 8. l. c.).

8) Verbote, nicht vor dem weltlichen Richter, sondern dem Bischofe ihre Sachen auszutragen, in Conc. Hippon. 393. c. 9. Conc. Carth. 397 (Bruns I. p. 124. c. 43. C. 11. q. 1), c. 9. Conc. Chalced. a. 451. (c. 46. C. cit.) n. a. Valentinian III. beschränkte in der Anm. 7. cit. Constitution auch für sie die kirchliche Gerichtsbarkeit auf den Fall des Compromisses; vgl. Interpretatio zu der Novella bei Haenel l. c. col. 254.

9) Novella 79. c. 1. a. 539, 83. praef. 539, 123. a. 546. c. 8. 21. 22, welche das Einzelne ergeben. Die Ausnahmen in Nov. 83. praef., § 1, 123. c. 8. 21, ein Privileg c. 13. Cod. de episc. aud. I. 4. Vgl. noch c. 25. C. de episc. et cler. I. 3, c. 1. C. I. 4, c. 8. C. de defensor. civit. I. 55.

10) c. 1. de relig. C. Theod. XVI. 11, Nov. Valent. III. cit., c. 7. C. I. 4.

11) Mein System S. 409. Dove p. 16. sq.

12) Meine deutsche Rechtsgeschichte S. 113, 124 ff.

13) Capit. de iustitiis faciendis 811—813, Boretius I. 176. c. 2.

14) Siehe die Zusammenstellung im System S. 409, Nr. 2.

15) Vgl. die Citate a. a. O. Anm. 3.

16) Denn auch die Ehesachen, für welche im römischen Reiche keine Spur einer iurisd. pro foro civili sich findet, gehörten ihr jetzt an. Mein System a. a. O.

17) Meine deutsche Rechtsgeschichte S. 61, 64, 74, 146.

18) Mein System S. 410 f. und Phillips, Lehrb. § 176.

dazu bei, daß in den christlichen Staaten des Mittelalters sowohl die Gerichtsbarkeit über den Clerus ausschließlich der Kirche zufiel, als auch der Kreis der Gegenstände, welche als kirchliche Sachen vor das kirchliche Forum gehörten, sich unendlich ausdehnte [19]).

V. So finden wir denn in den Decretalensammlungen als zu der kirchlichen Jurisdiction gehörig: 1. alle causae mere spirituales [20]), die den Glauben, die Lehre und den Cultus betreffen. Zu ihnen rechnete man auch die Cleriker [21]), welche als Beklagte in allen persönlichen und Mobilarklagen, sowie bei Klagen um liegendes Gut, wenn der Kläger auch geistlich war, das privilegium fori genossen; 2. die res spiritualibus annexae. Solche lagen vor, a) wenn die Verbindung mit geistlichen das Wesentliche ist: Patronat [22]), Beneficialsachen [23]), b) die Sache eine rein geistliche vorbereitet: Sponsalien, durch Eid verstärkte Verträge [24]), c) die Sache kirchlichen Zwecken dient: Kirchenvermögen, Zehntsachen [25]) u. a., d) die sittliche Aufgabe der Kirche concurrirt: Begräbniß [26]), Testamente [27]), die piae causae und Sachen der personae miserabiles [28]), e) die causa spiritualis ein Präjudiz für die temporalis ist: Vermögensfragen bei Ehen und Verlöbnissen [29]); 3. die Kirche trat ein, so oft die aequitas, iustitia, boni mores dies zu fordern schienen, daher bei Justizverweigerung [30]), oder wenn die Nichteinhaltung einer Verpflichtung als sündhaft erschien [31]).

VI. Dieser Umfang ging nicht nur weit über das kirchliche Gebiet hinaus, sondern brachte für die Kirche selbst ebenso große Nachtheile hervor, als er beständigen Anlaß zu Uebergriffen und Klagen darbot. Diese führten im Mittelalter, namentlich in England [32]), Frankreich [33]) und Deutschland [34]) zu einschränkenden Civilbestimmungen. Uebrigens blieb in Deutschland vorzüglich wegen der steten Avocation von Prozessen nach Rom und der ungemessenen Berufungen dahin die übergroße Competenz der geistlichen Gerichte ein ständiger Klagartikel auf den Reichstagen. Vom 14. Jahrhundert ab wurde in Frankreich [35]) deren Competenz auf die eigentlichen causae ecclesiasticae

---

19) Entwicklung und Quellenangaben in meinem Kirchenr. I. 195. Phillips § 176 ff.
20) c. 2. X. de iudiciis II. 1.
21) Vgl. mein Kirchenr. I. 396. II. 412.
22) c. 3. X. de ind., c. 15. X. de iure patr.
23) c. 3. X. de instit. III. 7, c. 21. X. de iure patr. u. a.
24) c. 3. de foro compet. in 6. II. 2, c. 13. X. de iud., c. 2. de iurei. in 6. II. 11.
25) c. 5. X. de foro compet., c. 5. X. de decimis III. 30.
26) Tit. X. de sepult. III. 28.
27) Tit. X. de testam. et ult. volunt. III. 26.
28) c. 11. 15. X. de foro compet., c. 26. X. de V. S. V. 40. c. 1. 3. X. de postul. I. 37.
29) Tit. X. de donat. int. virum et uxor. IV. 20, besonders c. 3. u. 7.
30) c. 6. 10. X. de foro compet.
31) c. Novit. 13. X. de iudiciis. Ueber den Einfluß dieser Gesetzgebung auf die Entwicklung des Privatrechts mein Kirchenr. I. 396 ff.
32) Phillips, Engl. Reichs- und Rechtsgesch. I. 261 ff. Dove l. c. p. 120.
33) Thomassin l. c. c. 110. Dove l. c. p. 116 sqq. 139 sqq.
34) Mein System S. 414. Walter, Lehrb. § 182. Richter § 208.
35) Bulle Urban's V. a. 1366, die Avocation verbietend, mit den folg. bei Guy de Rousseaud, Append. Edit de Charles V. 8. Mars 1371, das den Officialen die Entscheidung von Realklagen verbietet, Bulle Martin's V. 1425, 1428, welche den königl. Gerichten das Recht zuerkennt, über den Besitz der Beneficien zu entscheiden, Ordon. de Louis XI. 19 Juin 1464, Breve Leo's X. 17. Nov. 1513 darüber, Edit de Charles IX. Janv. 1563, das das privil. fori nur den clerici maiores läßt, Ordon. de Moulins 1566 dasselbe bestimmend, Edit de Louis XIV. concernant la jurisdiction ecclés. avril 1695 u. a.

beschränkt, mit dem veränderten Verhältnisse zwischen Kirche und Staat seit dem 16. Jahrhundert auch in Deutschland dieses Ziel erreicht und nur das forum exemtum des Clerus anerkannt, bis auch dies im vorigen Jahrhundert vielfach, vollends mit der Umänderung der äußern Kirchenverfassung im gegenwärtigen entfiel[36]).

§ 93.

2. Heutige Competenz.

I. In Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Italien, Belgien, Holland, Großbritannien gehören alle Civilsachen der Geistlichen als Kläger oder Beklagte vor die Staatsgerichte, besteht kein privilegium fori mehr[1]).

II. Alle causae ecclesiasticae gehören, soweit die rein kirchliche Seite in Betracht kommt, überall zur kirchlichen Competenz. Dahin alle oben (§ 92, II) aufgezählten. Was aber insbesondre

1. Ehesachen betrifft, so haben die Urtheile der kirchlichen Gerichte für das Civilforum keine Wirkung, so daß die Befolgung der Kirchengesetze dem Gewissen überlassen bleibt in Deutschland[2]), Frankreich[3]) (Belgien, Holland, Italien), Oesterreich[4]).

2. Patronatsachen sind zwar früher ausdrücklich als zur kirchlichen Gerichtsbarkeit gehörig anerkannt in Baiern[5]), gehören aber jetzt zufolge des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vor die Staatsgerichte, was in den übrigen deutschen Ländern bald ausdrücklich, bald stillschweigend bereits früher bestimmt war[6]). Dasselbe ist jetzt der Fall in Oesterreich[7]).

---

[36]) Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen S. 289 ff., Abhandlungen Nr. 14 u. 15 von Franck und Hammer im 3. Bande des Thesaurus von Schmidt, Warnkönig, Staatsrechtl. Stellung S. 109 ff. Aussprüche der Päpste und Bischöfe aus neuerer Zeit in meinem Kirchenr. I. 404 ff.

[1]) Für Deutschland Ger.-Verf.-G. § 15, Abs. 3 (§ 84, Anm. 19), Oesterreich Staatsgrund-G. 21. Dez. 1867 Art. 2. Ueber den frühern Zustand die ältern Auflagen des Lehrbuchs.

[2]) D. Ger.-Verf.-Ges. § 15, Abs. 3, schon vorher § 76 Reichsges. 6. Febr. 1875.

[3]) Code civil art. 234—305, C. de procéd. civile art. 875—881.

[4]) Ges. v. 25. Mai 1868, wodurch Art. X. des Concord. u. Ges. v. 8. Oct. 1856 aufgehoben wurden. Eine V.O. verbot die Benennung: geistliche Ehe-„Gerichte", weil nur der Staat Gerichte haben könne. Diese ist von allen Seiten als über das Ziel schießend erkannt worden. In Ungarn besteht die kirchl. Gerichtsbarkeit in allen Ehesachen.

[5]) Die Civilgerichte erkennen, wenn es sich um den Uebergang oder die Transmission eines weltl. bereits bestehenden Patronatsr. handelt; wenn es sich aber um ein geistl., die Existenz eines laicalen, die canon. Formalitäten und Wirkungen eines solchen handelt, erkennen die geistl. Gerichte. Permaneder, Handb. § 252. Implicite war im Concord. Art. XII. c. die kirchl. Jurisd. anerkannt, ebenso im Edict.

[6]) Das württemb. Conc. Art. V. wies sie mit der Ausnahme des österr. Conc. und der andren, daß auch die civilrechtlichen Ansprüche und Lasten, die damit in Verbindung stehen, vor die Civilgerichte gehören, dem geistl. Gerichte zu. In dem Gesetz v. 30. Jan. 1862 steht nichts hiervon. Das badische Concord. Art. V. ist wörtlich mit dem württemb. gleichlautend. Auch hier sagt das Staatsgesetz 9. Oct. 1860 nichts. Maas in der cit. Abhandlung (Archiv N. F. I. S. 237) findet aber in dessen § 8 („die Kirchenämter werden durch die Kirchen selbst verliehen, unbeschadet der auf öffentlichen oder Privatrechtstiteln wie insbesondre dem Patronate beruhenden Befugnisse") „diese Ausscheidung resp. Anerkennung der kirchlichen Jurisdiction in Patronatssachen gleichfalls ausgesprochen". Das bezweifle ich sehr. Auch aus dessen §§ 7, 16 werden schwerlich die Gerichte diese Folgerung zugeben. Ausdrücklich den Civilgerichten weist sie zu preuß. A. L. R. II. 11. § 577. Oldenburg V.O. 5. April 1831 § 4.

[7]) G. 7. Mai 1874 §§ 33, 34, wonach bald die Gerichte, bald die Verwaltungsbehörden erkennen.

3. Die Vermögensstreitigkeiten jeder Art der Kirche, mögen die Klagen dingliche oder persönliche sein, die Kirchen klagen oder beklagt werden, gehören vor den Civilrichter[8]).

## § 94.

### 3. Prozeß.

I. Die Gerichtsbarkeit in Civilsachen steht ganz denselben Personen zu, welche sie in Criminalsachen haben[1]). Die Competenz richtet sich lediglich nach dem Wohnsitze des Beklagten, dessen Ordinarius competent ist[2]). Nur insofern besteht eine Ausnahme, als wegen dolosen Aufgebens des Wohnsitzes die Gerichtsbarkeit nicht aufhört[3]).

II. Das Verfahren hat mit dem allmäligen Abnehmen der Jurisdiction in Civilsachen stillgestanden. Praktisch wurde nur in Ehesachen procedirt. Für diese hat sich ein förmlicher Prozeß ausgebildet[4]), während in andren Sachen mehr nach administrativem Gange verfahren wird. Der Civilprozeß des canonischen Rechts ist in den weltlichen übergegangen, bez. eine von dessen Quellen. Die kirchlichen Gerichte schließen sich in Deutschland einzeln an den weltlichen Prozeß an.

---

## Viertes Kapitel.

## Das Dispenswesen*).

## § 95.

### 1. Geschichte. Competenz.

I. Unmöglich lassen sich die mannigfaltigen Vorkommnisse des wirklichen Lebens durch allgemeine Gesetze regeln[1]). Gleichwohl kann die Festhaltung an einem Gesetze in einem gegebenen Falle eine übergroße Härte sein, weil die Verhältnisse ein Abgehen

---

[8]) D. G. B. G. § 15. Schon früher ausdrücklich bestimmt im preuß. A. L. R. Th. II. Tit. 11. §§ 650 ff., 709, 864, bair. Edict § 64, württemb. und badischen Concord. Art. V. Das österr. und bair. sagen nichts. Jetzt österr. G. § 38, Abs. 2. Die Beneficialsachen sind offenbar rein kirchliche. Das ergibt sich für die deutschen Staaten und Oesterreich aus den §§ 74 ff. angeführten Gesetzen, in Oldenburg ist es im Vertr. 5. Jan. 1830 § 16 positiv anerkannt.

[1]) § 91. I. Das dort bezüglich der Delegation Gesagte gilt auch hier.

[2]) c. 5. X. de iudiciis II. 1.

[3]) So bleibt der Ordinarius der Frau competent, welche vom Manne böswillig verlassen ist: mein Eheprozeß S. 40.

[4]) Meine Darstellung des Prozesses vor den kath. geistl. Eheger. Gieß. 1858. Das Verfahren vor den römischen Congregationen (Bangen u. Phillips K. R. 6. Bd.) ist sehr weit vom reinen canonischen entfernt.

*) Florens, De dispensationibus ecclesiasticis, 1648 fol. Pyrrhus Corradus, Praxis dispensationum apostolicar. 1678. fol. Thomassin, P. II. L. III. c. 24 sqq. Van-Espen, Dissert. canon. de dispensationibus, Opp. T. II. 232 sqq. Jung, Facta dispensat. episcopalium historica ex primis saeculis collecta et vindicata. Mogunt. 1787. 4. Vering im Archiv I. 577 ff. Phillips, Kirchenr. V. 147 ff. Mein Eherecht S. 336 f., 347 ff., Kirchenr. I. § 103, II. § 84.

[1]) Publicationsbulle des Liber Sextus von Bonif. VIII. Sacrosanctae.

als nothwendig erscheinen lassen. Darum aber braucht nicht gleich der Rechtssatz geändert zu werden[2]). Im Rechte der Kirche trat für solche Fälle allmälig ein die den Obern ertheilte Befugniß zur Aufhebung der Verbindlichkeit, der Wirksamkeit des Rechtssatzes für einen einzelnen Fall, Dispensation, ohne Aufhebung des Rechtssatzes auch nur für die Person selbst[3]).

II. In älterer Zeit begegnen wir sehr selten der Ertheilung von Dispensen. Hiervon tragen verschiedene Umstände die Schuld: nothwendige strenge Einhaltung des Rechts unter den schwierigen Verhältnissen, geringer Umfang der weniger auf Gesetzen als der eifrigen und strengen Sitte beruhenden Disciplin, endlich auch die fehlende Durchbildung des Rechtsorganismus. Sobald diese Zustände sich änderten und durch die bis ins Kleinste erfolgte Ausbildung des Rechts (§§ 4 ff.) das häufigere Bedürfniß von der Strenge abzugehen eintrat, die Concentrirung der kirchlichen Regierung in der Hand des Papstes stattgefunden hatte, begegnen wir mehr und mehr Ausnahmen in Form von Dispensen, die früher in den Provincialsynoden vollzogen weniger in die Aeußerlichkeit fallen. Mit der Durchbildung des Irregularitäts-, Beneficial-, Eherechts u. s. w. nahm das Dispenswesen einen umfassenden Raum ein und gestaltete sich durch die Reservate, die Kanzleiregeln und die Praxis der Curialbehörden zu einem Mechanismus, der nach gewissen feststehenden Grundsätzen die Ertheilung aus im voraus festgesetzten Gründen fast zum Rechtssatze ausprägte[4]). Die bis zum 12. Jrhrhundert seltenen Dispensen wurden fortan häufiger und bildeten seit dem 15. Jahrhundert einen stehenden Punkt zu Beschwerden gegen Rom[5]), zu denen besonders die Ausübung durch die Legaten und Curialbehörden, sowie die hohen Taxen Veranlassung gaben.

III. Competent zur Ertheilung ist der Papst unter der Voraussetzung, daß der Rechtssatz nicht iuris divini ist[6]), stets von allen Kirchengesetzen[7]), allein vermag er zu dispensiren von den Sätzen des ius commune[8]). Jeder andre Ordinarius ist competent in den Grenzen seiner gesetzgeberischen Gewalt[9]), darüber hinaus nur auf Grund genereller Ermächtigung durch das Gesetz selbst[10]), oder durch den höhern Gesetzgeber. Solche Ermächtigungen, facultates, pflegten früher in einzelnen Fällen, seit dem Concil von Trient aber[11]) nach und nach regelmäßig für eine gewisse Zeit

---

[2]) c. 16. C. 1. q. 7. Ivo in prologo Decreti.

[3]) Ueber den Unterschied der Dispensation und Privilegien mein Kirchenrecht I. 140, welches den Sprachgebrauch nachweist.

[4]) Ueber die Dispensen in alter Zeit stellt Phillips a. a. O. S. 165 ff. eine Anzahl von Beispielen zusammen. Richter, Lehrb. § 168. Meine Stellung S. 150 f.

[5]) Concordia Constantiensis § 22, Bulla Eugen. IV. VII. Id. Febr. 1447 § 8. Beschwerden der deutschen Nation von 1522 (Münch, Concordate I. S. 344 ff.). Cap. I. de dispensationibus aere redimendis c. 3. Gravamina v. J. 1769 in Gratz, Contin. thesauri iur. eccl. p. 298. Gründl. Entwicklung der Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten zur Rechtfertigung des Verfahrens der vier deutschen Erzbischöfe wider die Anmaßungen des röm. Hofes. 1788, 4. Kopp, Die kath. Kirche im neunzehnten Jahrh. Mainz 1830. S. 249 ff. Schlüsse der Emser Congr. bei Münch, Concordate I. 408.

[6]) c. 13. X. de restitut. spoliat. II. 13. Mein Kirchenr. I. S. 88 ff.

[7]) c. 4. X. de concess. praeb. III. 8, c. 15. X. de temp. ordinat. I. 11, c. 1. de constit. in 6. I. 2, Bened. XIV. Lit. Magnae nobis 29. Juni 1748, Trid. Sess. XXV. c. 21. de ref.

[8]) Die Stellen in Nr. 7 und mein Kirchenr. I. 98 ff.

[9]) Siehe § 103, mein Kirchenr. I. 109 ff. — c. 9. X. de M. et O. I. 33, c. 15. X. de temp. ord., Bulle Pius' VI. Auctorem fidei num. VI. VIII. XI., Bened. XIV., De syn. dioec. L. IX. c. VIII.

[10]) Vgl. § 103, der Gesetze angibt, die den Bischof zur Gesetzgebung contra ius commune, folglich auch insoweit zur Dispens ermächtigen.

[11]) Der Grund liegt in der Form der Ertheilung. Vgl. § 96.

und Klasse von Fällen ein- für allemal den Ordinarien gegeben zu werden. Den österreichischen und deutschen Bischöfen werden sie meist auf je fünf Jahre ertheilt, woher sie facultates quinquennales[12]) heißen. Neben diesen auf Zeit kommen noch Facultäten für eine bestimmte Anzahl von Fällen vor[13]).

## § 96.

### 2. Form. Bedingungen.

I. Obwohl blos mündlich ertheilte Dispensen gültig sind und pro foro interno genügen, ist die schriftliche Ertheilung pro foro externo die nothwendige Regel[1]). Die Ertheilung kann entweder stattfinden durch directe Zustellung an den Bittsteller (dispensationes in forma gratiosa)[2]), oder durch Ermächtigung einer dritten Person, des Ordinarius bei päpstlichen, zur Gewährung der Bitte (in forma commissoria). Letztre soll die Regel bilden[3]). Der Beauftragte hat eine Prüfung vorzunehmen. Ergibt diese die Richtigkeit der Behauptung, so ist die Dispens im Namen des Obern[4]) zu ertheilen.

II. Dispensen erfordern stets einen vernünftigen Grund[5]). Indessen ist die Gültigkeit nur dann von dessen Richtigkeit abhängig, wenn der Ertheiler dies wollte, indem der Gesetzgeber die Macht hat, auch ohne Grund von dem Gesetze zu entbinden. Aus diesem Grunde bleiben die „motu proprio" ertheilten gültig, wenngleich der Grund,

---

[12]) Ueber ihre Geschichte die in Anm. 5 citirten Schriften von Kopp, „Gründl. Entw.", die Gravamina der 3 deutschen Kurfürsten und Erzbischöfe von 1769 ad Caesarem (Gratz, Thesaurus p. 298) n. 25 sqq., die Emser Punctation Art. II., Mejer, Die Propaganda II. 201 ff. Für Oesterreich stand bis auf das Concordat am Schlusse der Facult. pro foro externo in num. 21 „ad beneplacitum s. congregationis de propaganda fide", jetzt wie in den für die übrigen deutschen Bischöfe „ad quinquennium". Jenes beweist, daß Mejer irrig aus der Ertheilung der Facult. durch die Propaganda folgert, daß Deutschland Missionsland sei, da er Oesterreich selbst hierzu nicht rechnet. In meinem System S. 422 ff. sind die fac. pro foro externo und interno abgedruckt. Für die Bestellung der Prosynodalexaminatoren werden meist Triennalfacultäten ertheilt, für den österr. Feldbischof werden Septennalfacultäten (in Ginzel, Kirchenr. I. Anh. S. 67 ff.) gegeben.

[13]) So z. B. hatte der Erzbischof von Prag (Decr. der Poenit. 16. Juli 1853) für das imped. affinit. ex copula illicita proveniens im 1. Grade in 80, im 1. mit dem 2. oder dem 2. für 100 Fälle, vorausgesetzt daß die Ehe nicht aufgeschoben werden kann bis zur Einholung der päpstl. Dispens und, wenn es sich handelt um „copula habita a viro cum muliere matris", daß dieselbe der Geburt der letztern nachfolgte, — für den 1. Grad simpl. affin. lineae collat. in 12, für den 1. mit 2. in 18, für das imp. consang. seu affin. im 2. einfachen Grade in 30, im 2. mit 3. oder 4. für 60 Fälle in utroque foro die Facultät (Decr. Poenit. 27. Sept. 1850). Facult. für Reduction der Messen im Archiv IX. 320.

[1]) Belege in meinem Kirchenr. I. 149 f., da die für Ertheilung der Privilegien erlassenen Bestimmungen offenbar analog angewendet werden können. Siehe auch Bened. XIV. l. c. L. VI. c. VIII. num. 17.

[2]) Fast nur bei Dispensen an Bischöfe und Landesherrn im Gebrauch.

[3]) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 5. de ref. Der Grund liegt in c. 1. de const. in 6. I. 2, c. 5. X. de rescr. I. 3 ausgesprochen. Meist wird die Prüfung angestellt, bez. der Beweis der Richtigkeit der Gründe beigebracht vor Einbegleitung des Gesuchs, d. h. vor Bitte um Dispens in Rom, resp. mit der Anbringung des Gesuchs bei dem Ordinarius: mein Eherecht S. 355 ff., das über alle bei den Ehedispensen in Betracht kommenden Fragen Auskunft gibt. Was von diesen gilt, findet in formeller und materieller Hinsicht, abgesehen von den Gründen, analog bei den übrigen Anwendung.

[4]) Die Facultäten fordern bei päpstlichen Dispensen die Erwähnung der Ermächtigung.

[5]) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 18. de ref. „urgens iustaque ratio et maior utilitas". c. 6. 23. C. 1. q. 7, c. 4. X. de reg. iur. V. 41.

welcher vielleicht den Ertheiler bewog, falsch ist [6]). Dagegen setzen die ad preces oder ad instantiam ertheilten voraus, daß diejenige causa, welche die Ertheilung der Dispens auf Grund des Rechts selbst (dispensatio ex lege, legalis) oder kraft des Auftrags (dispensatio ex facto hominis, arbitraria), sei es nach besondrer Anweisung oder zufolge des Herkommens, rechtfertigt, in Wahrheit beruhe [7]). Außerdem ist selbstverständlich stets nöthig die Erfüllung der besondern Bedingungen (clausulae dispensationum), von denen die Dispens abhängig ist. Solche Bedingungen können 1. im Mandate oder Dispensdecrete ausdrücklich erklärt sein, 2. auf einer Rechtsregel oder der römischen Praxis beruhen, 3. sich aus den eigenthümlichen Umständen ergeben, welche die Dispens hervorrufen [8]). Ist die Dispens „sine causa" ertheilt, so fällt der Einfluß des Grundes fort, ohne daß die übrigen Bedingungen außer Kraft treten.

III. Ihrer Wirkung nach können sie sein pro foro interno oder externo [9]), je nachdem sie für das Gewissens- oder Rechtsgebiet ertheilt werden. Da erstere regelmäßig in der Beichte ohne Nennung eines Namens nachgesucht und als bewilligt mitgetheilt werden, so sind sie gerichtlich nicht zu erweisen und daher für die äußere Rechtsbeständigkeit des fraglichen Actes ohne Bedeutung. Ein Unterschied ist noch vorhanden, insofern die Eingehung eines Verhältnisses (Ehe, Empfang der Weihe, eines Beneficiums) durch Dispens ermöglicht oder nachträglich der entweder anfänglich unerlaubte oder hierzu gewordene Zustand verbessert, also dessen rechtmäßige Fortsetzung gestattet wird [10]). Die Wirkung kann im letztern Falle sein, für die Zukunft die rechtlichen Folgen herbeizuführen, oder auch den Act als von Anfang gültig erscheinen zu lassen (dispensatio in radice, z. B. matrimonii).

IV. Dispensen sollen unentgeltlich, gratis, ertheilt werden [11]). In der römischen Praxis kommt aber eine Taxe vor, die zum Theil ad piam causam verwendet wird, zum Theil als Expeditions-(Kanzlei-)Gebühr gilt. Aehnlich wird auch in den meisten Diöcesen eine Taxe erhoben.

---

6) c. Si motu proprio 23. de praeb. in 6. III. 4. Mein Kirchenr. I. 451 ff.

7) Mein Eherecht S. 364 ff.

8) Mein Eherecht S. 371 für Ehedispensen.

9) Absolutiones darf man nicht zu den Dispensationen im strengen Sinne rechnen, indem jene nur auf das Moment der Schuld gehen, nicht darauf, einen Act zum rechtlichen zu machen trotz eines entgegenstehenden Gesetzes. Aber es kann beides zusammenfallen. Wird z. B. ab irregularitate ex delicto absolvirt, so liegt darin zugleich die Dispensation zum Empfange der Weihen. Zu Absolutionen in articulo mortis ist jeder Beichtvater berechtigt: c. 29. X. de sent. exc. V. 39. Die Bischöfe dürfen unbedingt absolviren pro foro interno in geheimen Fällen: Trid. Sess. XXIV. c. 6. de ref., dagegen nur kraft des Gesetzes mit zwei Ausnahmen bei Irregularitäten aus geheimen Vergehen dispensiren (Conc. Trid. l. c.), in andren Sachen aber nur zufolge besondrer Facultät, oder wenn das Recht es gestattet, sobald die Dispens einen Satz des ius commune betrifft. Vgl. über diesen Fall der tacita licentia sedis apostolicae unten § 183.

10) Z. B. pro matrimonio contrahendo, contracto, pro ordine suscipiendo, suscepto.

11) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 18. de ref.

## Vierte Abtheilung.

# Die Rechtsbildung in der Kirche*).

### Erstes Kapitel.

### § 97.

### Das Naturrecht[1]).

I. Im Menschen liegen gewisse ethische Principien, welche ihm ein bestimmtes Verhalten zu seinen Mitmenschen gebieten und ihn leiten in den auch blos auf ihn selbst bezüglichen Handlungen[2]). Auf ihnen sollen ruhen die menschlichen Gesetze. Erkennbar sind jene Principien insbesondre durch die im alten und neuen Bunde positiv geoffenbarten Moralsätze[3]), welche demnach als ius naturae oder lex divina erscheinen. Denselben Charakter des ius divinum tragen die fundamentalen Einrichtungen der Kirche (§ 2).

II. Man kann demnach den Ausdruck ius naturae in mehrfachem Sinne nehmen: 1. für die Principien, welche als in sich wahr überall zum Fundamente dienen sollten. Sie sind keine eigentlichen Rechtssätze, keine Rechtsquelle, dienen aber dazu, festzustellen, ob ein Satz, dem die positive Autorität der kirchlichen Gewalt fehlt, auf das Prädicat der Rationabilität (§ 109) Anspruch machen kann. 2. Ius divinum oder naturale sind die wesentlichen fundamentalen Sätze des kirchlichen Rechts, welche in der Bibel oder Tradition (§ 4) enthalten sind.

III. Mit dem Ausdruck Naturrecht bezeichnet man auch wohl jene Sätze, welche sich lediglich als logische Consequenz andrer darstellen, aus der Natur der Sache fließen. Somit kommt das s. g. Naturrecht nicht so sehr als Quelle des Rechts in Betracht, sondern mehr um Richtung und Princip der Rechtsbildung zu beurtheilen.

---

### Zweites Kapitel.

### Die Gesetzgebung*).

### I. Allgemeine.

### § 98.

### a. Der ökumenischen und abendländischen Generalsynoden[1]).

I. Die Schlüsse betreffen entweder den Glauben und die Lehre (dogmata, anathematismi, im Concil von Trient doctrinae und canones), oder die

---

*) Meine Lehre von den Quellen des kath. Kirchenrechts S. 43 behandelt unter Angabe der Literatur alle Punkte dieser Abtheilung, manche sehr wichtige zum erstenmale. Bouix, Tractatus de principiis iuris canonici. Monaster. 1853.

[1]) v. Droste-Hülshoff, Ueber das Naturr. als Quelle des Kirchenrechts. 1822. v. Moy im Archiv I. 65 ff. Roßhirt, Canon. Recht S. 7 ff.

[2]) Paulus ad Roman. II. 13 sqq.

[3]) Grat. in Dist. I. princ. c. 1, D. 5. 9. u. ö.

*) Der heutige staatsgesetzliche Zustand. In Preußen bestehen keine die kirchlichen Vorschriften hemmenden Bestimmungen. Gleichzeitige Vorlage mit der Verkündigung für

Disciplin. Letztre werden in den ältern Synoden canones, seit dem Konstanzer Concil decreta, im Trienter decreta de reformatione genannt. Die Satzungen der allgemeinen Synoden hatten in ältester Zeit mit den apostolischen Satzungen gleiche Kraft [2]), die acta, actiones, relationes haben nur als Geschichtsquellen Werth.

II. Publicirt werden sie auf dem Concil selbst, bez. vom Papste und auf den Provincialsynoden [3]). Von der Publication in den einzelnen Provinzen ist deren Geltung und Wirksamkeit ebensowenig abhängig, als es einen bestimmten Modus für die Publication gibt, insofern nicht das einzelne Gesetz selbst einen solchen vorschreibt [4]). Es beginnt demnach die Wirksamkeit mit der Publication [5]).

III. Die Schlüsse gelten für die ganze, bez. die abendländische Kirche, sofern nicht 1. die Geltung von ihnen selbst auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt ist [6]), 2. particuläre Abweichungen gestattet sind [7]). Sie finden Anwendung auf alle unter sie fallenden Personen und Verhältnisse, soweit keine Ausnahme gemacht ist [8]).

IV. Die Kraft der Schlüsse der lateinischen Generalsynoden ist zufolge des Herkommens bedingt durch die Approbation des Papstes [9]). Diesem steht die Aenderung (abrogatio, obrogatio, derogatio) ebenso zu [10]) als einem spätern Concile, während alle übrigen Ordinarien das Recht und die Pflicht haben, die Anwendung eines für die besondern Verhältnisse ihrer Sprengel nicht passenden oder gar schädlichen Satzes zu unterlassen, bis auf ihren Bericht der Papst eine Verfügung trifft [11]). Eine Anerkennung der weltlichen Gewalt ist, vorausgesetzt, daß keine bürgerliche oder politische Verhältnisse direct betreffenden Sätze gemacht werden, im Gegensatz zum alten Rechte nicht mehr erforderlich. Das Recht gestattet ihr ebensowenig Aenderungen zu treffen, fordert vielmehr von allen katholischen Obrigkeiten, daß sie die Durchführung der Beschlüsse unterstützen [12]).

---

alle kirchlichen Anordnungen ist gefordert in Baden, Hessen, Württemberg, für die bischöflichen in Oesterreich; vorherige Vorlage im K. Sachsen. Erstreckt eine Anordnung ihre Wirkungen über das kirchliche Gebiet hinaus auf das bürgerliche oder staatliche, so darf die Verkündigung erst nach erfolgter Staatsgenehmigung geschehen in Baden, Sachsen, Württemberg, in Hessen die Durchführung. Im K. Sachsen und Württemberg dürfen päpstliche Erlasse nur vom Bischof bez. der inländischen kath. Behörde verkündigt oder angewendet werden. In Baiern erfordert jede Anordnung allgemeiner Art, in Elsaß-Lothringen (Frankreich) jeder päpstliche oder Erlaß fremder Synoden die staatliche Genehmigung zur Publication und Ausführung. Für Baiern Edict 1818 § 58, Frankreich Organ. Art. 1, 3, sonst die oft citirten neuern Gesetze. — Uebertretungen können mit den in diesen Gesetzen gegebenen Mitteln geahndet werden; die Bestimmungen selbst sind nach Lehre der Geschichte werthlos.

[1]) §§ 4, 78. Sehr ausführlich die Geschichte u. päpstl. Gesetzgebung bei Hinschius III. 669 bis z. E.

[2]) c. 2. D. 15, c. 4. D. 45, c. 3. 7. 8. Cod. Iust. de summa trinit. I. 1, Nov. 131 pr. u. § 1.

[3]) Z. B. Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 1. de ref.

[4]) Dies geschieht z. B. im c. 1. Decr. de ref. matr. Conc. Trid. Sess. XXIV.

[5]) Außer das Gesetz bestimmt anders, wie das in Anm. 4 citirte.

[6]) Wie dies mit dem in Anm. 4 cit. Decrete der Fall ist.

[7]) Z. B. Trid. Sess. XXIV. c. 1. de ref. § Quoniam vero, c. 18. de ref. § ult.

[8]) Solche enthält z. B. Trid. Sess. XXV. c. 3. 8. 9. 11. 16. de regul. et mon.

[9]) Trid. Sess. VII. decr. de ref. princ., Cont. Sess. XXV., vor allem Sess. XXV. c. 21. de ref. Mein Kirchenrecht I. § 13.

[10]) Vgl. c. 1. 6. C. 25. q. 1, c. 4. X. de elect. I. 6, Grat. ad c. 16. C. cit. — Conc. Trid. l. c. Mein Kirchenrecht I. 54 ff.

[11]) § 102. Dies sagt auch stillschweigend der Schlußsatz des decret. de recip. et observ. decretis concilii der Sess. XXV. Cont. des Conc. Trid.

[12]) Mein Kirchenrecht I. 59. Trid. Sess. XXV. c. 20. de ref. Bulle Benedictus Deus.

V. Es gibt sieben von der lateinischen und griechischen Kirche [13]) anerkannte ökumenische Synoden: Nicäa 325, I. Constantinopel 381, Ephesus 431, Chalcedon 451, II. Constantinopel 553, III. Constantinopel 680, 681, II. Nicäa 787. Die lateinische nimmt ein achtes, IV. Constantinopel 868, an, die römische als solche auch die folgenden abendländischen Generalsynoden: vier lateranensische (1123, 1139, 1179, 1215), zwei von Lyon (1245, 1274), Vienne 1311, Konstanz, Basel, Florenz, Lateran (1510—1517), Trient (1545—63) und das vaticanische (1869, 1870) [14]).

### b. Des Papstes [1]).

### § 99.

### 1. Form. Publication.

I. Von der Form und Gelegenheit der Abfassung nannte man in frühester Zeit die päpstlichen Erlasse epistolae synodicae, decreta synodica. Allmälig wurde der Ausdruck epistolae decretales oder schlechtweg decretales der übliche und nebst constitutio apostolica, pontificia der allgemeine [2]). Jedoch bezeichnet constitutiones oder edicta perpetua, generalia [3]), decretales oder ordinationes communes auch die gemeingültigen im Gegensatze zu den rescripta [4]), die regelmäßig ein besondres Verhältniß betreffen. Letztre zerfallen in rescripta gratiae, iustitiae, mixta, ihrer Wirkung nach in rescripta secundum, praeter, contra legem [5]).

II. Nach der äußern Form unterscheidet man: a) Bulla, auf starkem Pergamente mit alten Schriftzügen in lateinischer Sprache ohne Interpunction mit stehenden Clauseln ausgefertigt in der Cancellaria apostolica und mit angehängtem Siegel in Blei oder Gold, b) Breve auf feinem Pergamente mit moderner Schrift und der Ueberschrift des regierenden Papstes mit aufgedrücktem Wachssiegel (annulus piscatorius) und ausgefertigt in der Secretaria brevium, c) Litterae apostolicae heißen die übrigen, unter denen d) die chirographa, welche vom Papste selbst gefertigt sind, sich auszeichnen. Für die Kraft der Erlasse ist die Form gleichgültig, obwohl Praxis und Gesetze [6]) je nach dem Gegenstande die eine oder die andre festgesetzt haben.

III. Mit der erfolgten Publication [7]) erlangt der Erlaß Wirksamkeit. Eine bestimmte Form der Publication besteht nicht [8]); herkömmlich werden aber die Erlasse,

---

[13]) Die anglikanische Kirche nimmt nur die ersten 6, ein Zweig derselben nur die ersten 4 an; die evangelische steht auf einem ganz andern Standpunkte.

[14]) Meine Stellung S. 243—282 zeigt, daß es diesen Charakter nicht haben kann.

[1]) §§ 1, 25, 29, 30, 35 ff. für die materiellen Sätze, §§ 4, 16 ff. für die geschichtliche Entwicklung. Mein Kirchenr. I. 60 ff.

[2]) So „Clementis P. V. Constitutiones". Tit. de constitutionibus. Mein Kirchenr. I. 64 gibt fernere Belege.

[3]) Z. B. c. 4. 7. de elect. in 6. Andre habe ich a. a. O. zusammengestellt.

[4]) Daher Tit. X. I. 2. de constitutionibus, I. 3. de rescriptis; die Merkmale, ein allgemeines Gesetz zu erkennen: Gloss. ad c. 4. de elect. in 6. Kirchenr. I. 65.

[5]) Hierüber, Veranlassung (motu proprio, ad instantiam), Fähigkeit ein Rescript zu erbitten, Bedingungen der Gültigkeit und Durchführbarkeit, exsecutio mein Kirchenr. I. 66 ff.

[6]) Const. Bened. XIV. Gravissimum 26. Nov. 1745.

[7]) Nothwendigkeit: c. 2. D. 20, c. 18. C. 25. q. 2, c. 1. X. de postul. prael. I. 5.

[8]) Einzelne Gesetze fordern solche, z. B. c. 12. 13. X. de poenit. et remiss. V. 38, c. 40. X. de sim. V. 3, c. 6. 17. X. de iudaeis V. 7.

welche allgemeine Geltung haben sollen, zu Rom durch Vorlesen und Anschlag auf bestimmten Plätzen und an Kirchenthüren [ad valvas basilicae Vaticanae, ecclesiae Lateranensis, cancellariae apostolicae, in loco solito Campi Florae] publicirt [9]). Ist diese publicatio pro urbe et orbe oder eine andre öffentliche Bekanntmachung erfolgt, welche die Möglichkeit bietet, daß man allenthalben sich Kenntniß des Gesetzes verschaffen könne, so erlangt das Gesetz sofort Kraft, insofern es keinen besondern Anfangspunkt seiner Geltung festsetzt. Für den, welcher sich die unmittelbare Kenntniß nicht verschaffen kann, tritt die verpflichtende Kraft der erlangten wirklichen Kenntniß ein. Wird das Gesetz in die einzelnen Diöcesen nicht übersandt, so tritt sie für dieselben ein mit dem Ablaufe von zwei Monaten nach der erfolgten Publication [10]). Die Ordinarien haben die Pflicht, sich die Kenntniß zu verschaffen.

## § 100.

### 2. Umfang. Grenzen.

I. Der Papst kann nach dem vaticanischen Concil jede Entscheidung ex cathedra in Glaubenssachen treffen [1]).

II. Hinsichtlich der Disciplin besitzt er das unbedingte Recht, über alle Punkte neue Gesetze zu geben, oder frühere abzuändern [2]).

III. Die päpstliche Gesetzgebungsmacht hat ihre nothwendigen Schranken in dem Glauben (Dogma) [3]), der Moral [4]), der kirchlichen Grundverfassung; aber die Freiheit der Excathedra-Entscheidungen entfernt diese Schranke. Sie ist ferner beschränkt auf religiöse und kirchliche Dinge und kann daher an sich, d. h. ohne daß ein bestimmter historisch gebildeter Zustand ein weiteres Recht gibt [5]), keine blos weltlichen in ihren Bereich ziehen. Ein Gebot, das unzweifelhaft diese Grenze überschritte, berechtigte und verpflichtete zur Verweigerung des Gehorsams; passiver Widerstand [6]). Es gilt der Grundsatz, daß päpstliche Gesetze weder die guten Gewohnheiten und alten Satzungen ändern [7]), noch erworbene Rechte (iura quesita) aufheben wollen, außer wenn deren Nichtbeachtung deshalb zulässig ist, weil ein von der Kirche abhängiges Recht des Einzelnen zum Nachtheile der Gesammtheit nicht ferner in Kraft belassen werden kann.

---

[9]) Schluß der Bullen, z. B. Benedictus Deus Pius' IV. Mein Kirchenr. I. 79 ff.

[10]) Diese aus Bulle Pius' IV. Sicut ad Sacrorum XV. Kal. Aug. 1564, der irrig interpretirten Nov. 66, der Glosse u. s. f. sich ergebenden Sätze habe ich a. a. O. bewiesen.

[1]) Ueber den Widerspruch mit dem katholischen Standpunkte meine Stellung der Concilien, bes. S. 292 ff.

[2]) § 98, c. 1. de constit. in 6 (unten § 110, Note 6), c. 4. X. concess. praeb. III. 8. „... qui secundum plenitudinem potestatis de iure possumus supra ius dispensare" (Innoc. III.), Bened. XIV. Lit. Magnae nobis 29. Juni 1748. — c. 20. X. de elect., c. 8. X. de consang. IV. 14. Kirchenrecht I. 86 ff.

[3]) c. 6. C. 25. q. 1, c. 13. C. II. q. 7, c. 6. D. 40.

[4]) Act. Apostol. V. 29, c. 92 sqq. C. 11. q. 3. Mein Kirchenrecht I. 88 ff.

[5]) Dies war der Fall im Mittelalter; darum konnte damals das canonische Recht sich auch auf rein weltliche Verhältnisse erstrecken. Vgl. oben §§ 16 ff., 84 ff., 92 ff.

[6]) Bellarminus de Rom. Pontif. Lib. II. cap. 29.

[7]) c. 1. de constit. in 6. Ebenso ist anzunehmen, sofern ein Act sich nicht selbst als Dispens zu erkennen gibt, es habe das ius commune nicht alterirt werden wollen: Mein Kirchenr. I. 91.

## § 101.

### 3. Erlasse der Curialbehörden[1]).

I. Als Mandatare des Papstes haben die Behörden der Curie nach allgemeinem Rechtsgrundsatze[2]) in den Grenzen ihres Auftrags[3]) die Befugniß zur Erlassung verbindlicher Normen. Bedingungen bei deren Setzung sind: 1. Competenz für den betreffenden Gegenstand, 2. Einhaltung der vorgeschriebenen Form, 3. Erfüllung etwaiger besondrer Bedingungen. Ein Recht, mit specieller Approbation Gesetze zu declariren und zu extendiren oder auch zu erlassen, ist einzelnen Congregationen gegeben[4]). Eine authentische Declaration erlangt sofort gleiche Kraft mit dem Gesetze[5]); eine Entscheidung in einem einzelnen Falle macht zunächst nur ius inter partes, kann jedoch analog angewendet werden, ein neues Gesetz erfordert Publication (§ 99).

II. Von dem stilus curiae Romanae, den man eintheilt in stilus formalis und materialis, gilt unter den obigen Voraussetzungen der Satz: „stilus Curiae habet vim legis, ius facit" [6]). Insbesondre gilt dies von den Regulae Cancellariae (§ 11, V), insoweit sie nicht blos für den Geschäftsgang bei der Curie selbst eine Geltung beanspruchen und nicht durch entgegenstehendes auf Verträgen oder speciellen päpstlichen Gesetzen ruhendes Recht für einzelne Länder unverbindlich sind[7]). Den Entscheidungen der Rota Romana kommt keine allgemeine Geltung zu in andren Fällen, obwohl sie eine große Autorität besitzen[8]).

## § 102.

### 4. Verhältniß der päpstlichen Gesetzgebung zu der der allgemeinen Synoden und Ordinarien.

I. Der Papst sollte Hüter und Wächter der Canones sein[1]). Die Schlüsse ökumenischer Synoden kann er nicht aufheben oder abändern[2]). Was die abendländischen Generalsynoden betrifft, so sollte er vor allem deren Schlüsse hoch halten; er hat indessen faktisch durchgesetzt, daß ihm das Recht zusteht, deren Disciplinargesetze zu ändern, wofür man den Grund darin fand, weil die Abhaltung solcher Synoden nur selten möglich sei, die Entwicklung des Rechts aber eine stetige sein müsse.

II. Aus dem Verhältnisse der Ordinarien zum Papste[3]) folgt die Unterordnung der erstern und mit ihr die Verpflichtung zur Befolgung und Ausführung der päpst-

---

[1]) Vgl. oben §§ 48, 11, 12, mein Kirchenr. I. 91 ff.
[2]) Reg. iur. 72. in 6. „Qui facit per alium est perinde, ac si faciat per se ipsum."
[3]) c. 40. X. de off. iud. deleg. I. 29.
[4]) So der Congr. Concilii. Bulle Sixtus' V. Immensa.
[5]) Mein Kirchenrecht I. 93 ff.
[6]) Gonzalez in reg. 8. Canc. Glossa 6. n. 210. Riganti ad reg. 45. § 1. n. 96 ff.
[7]) Mein Kirchenrecht I. S. 97.
[8]) Card. de Luca Annot. ad S. Conc. Trid. discurs. 32. n. 66. Fagnani ad c. cum venissent 12. X. de iudic. n. 31.

[1]) c. 1. 2. 3. 7. 9. 10. 13. 14. 15. C. 25. q. 1, c. 17. C. 25. q. 2, c. 19. X. de sent. et re iud. II. 27, c. 4. X. de concess. praeb. III. 8. Vgl. §§ 35 ff., 78, 98.
[2]) Für die vorvaticanische Kirche bewiesen in meiner Stellung §§ 15, 18.
[3]) Dies ergeben die §§ 1, 29 f., 35 ff., 42. Die Sätze: „Quisque episcopus in sua dioecesi Papa est", „Quidquid potest Pontifex in universo orbe, si ea excipias, quae totius ecclesiae statum respiciunt, uti fidei articulum definire, potest episcopus in sua dioecesi, nisi specialiter Papa sibi illud reservaverit" sind reprobirt in Bulle Pius' VI. Auctorem fidei num. VI. VIII. XI. Vgl. Bened. XIV., De syn. dioec. L. IX. cap. 1. n. 5 sqq. c. 4. c. 8. n. 1.

lichen Gesetze. Diese Pflicht soll keine blinde sein. Denn iure proprio leiten unter eigner Verantwortlichkeit die Bischöfe ihre Diöcesen. Paßt daher ein Gesetz für ihre Sprengel nicht, oder würde es vielleicht selbst schaden, so haben sie, da der Papst die besondern Verhältnisse unmöglich stets kennen oder sich gegenwärtig halten kann[4]), Recht und Pflicht, dessen Anwendung auszusetzen und dem Papste eine Vorstellung dieserhalb zu machen[5]). An die hierauf erfolgende Entschließung hat sich der Bischof zu halten. Es kann aber dies Recht sich nur auf Gesetze beziehen, welche nicht schon die allgemeine Anwendung nothwendig bedingen[6]), oder nach dem Willen des Gesetzgebers ihrer Natur wegen allgemein gelten sollen[7]), oder endlich als authentische Interpretationen oder kraft ausdrücklicher Erklärung auszuführen sind[8]).

III. Anders verhält es sich mit den Erlassen von Behörden der Curie, denen nie die volle päpstliche Jurisdiction übertragen ist. Durch diese werden die sich in den gesetzlichen Grenzen haltenden bischöflichen Anordnungen nicht berührt[9]). Es braucht daher der Bischof hier nicht zu remonstriren.

## II. Particuläre.

### § 103.

### a. Der Bischöfe und andrer Ordinarien[1]).

I. Die allgemeinen Anordnungen der Diöcesanbischöfe werden entweder erlassen und publicirt auf der Diöcesansynode, statuta synodorum dioecesanarum, oder als Hirtenbriefe (literae pastorales) für alle Gläubige der Diöcese von den Kanzeln der Pfarrkirchen[2]), für den Clerus als literae encyclicae durch Zufertigung an die einzelnen Pfarrer, oder endlich in Form von Erlassen der obersten bischöflichen Behörde, Ordinariats-, Consistorialmandate, Erlasse. Man bedient sich für die allgemeinen der Landessprache, für die an den Clerus gerichteten dieser oder der lateinischen. Sofern kein besondrer Zeitpunkt der Wirksamkeit bestimmt ist, beginnt diese mit der Publication[3]). Kein Gesetz verpflichtet den Bischof zur Erlassung seiner Gesetze auf der Synode oder zur Einhaltnng einer bestimmten Publication[4]). Wohl aber ist derselbe nach Inhalt des ius commune an den Rath oder Consens

---

[4]) c. 1. de constitut. in 6. I. 2.

[5]) c. 5. X. de rescriptis I. 3. Bened. XIV. l. c. c. 8. n. 3. Mein Kirchenr. I. 99 f.

[6]) Dahin rechnet Bened. XIV. l. c. dogmatische Constitutionen. Ich habe aber a. a. O. gezeigt, daß in der alten Kirche den einzelnen Provinzen die volle Freiheit zustand zu prüfen, ob eine Verordnung wirklich dem Glauben und Rechte der Kirche entspreche, und erst dann sie anzunehmen, wenn dies der Fall war.

[7]) Gesetze, die den Ritus, die Sacramente und vita clericorum betreffen: Bened. XIV. l. c. Aber auch bezüglich des Ritus und andrer Dinge ist erst sehr allmälig seit Pseudoisidor das Recht des Papstes durchgesetzt worden.

[8]) Mein Kirchenr. I. S. 100 ff.

[9]) Bened. XIV., De syn. dioec. L. XII. c. VII. n. 7.

[1]) §§ 29 f., 33 f., 42 ff., 80. Mein Kirchenr. I. 102—120, Stellung S. 211 ff. zeigt die Rechte derselben in der alten Kirche.

[2]) Die Verlesung kann auch in den Filialkirchen u. s. w. geschehen; auch ist der Anschlag an die Kirchenthüren hie und da im Gebrauche, desgleichen jetzt fast überall der Abdruck in einem amtlichen Blatte.

[3]) Ueber das Verhältniß zu den Staaten geben §§ 18 f., 45, über den Zeitpunkt des Erwerbs der Gewalt §§ 43, 45 Aufschluß.

[4]) Bened. XIV. l. c. L. XIII. c. V. n. 1. — Für die Altkatholiken oben § 80.

des Kapitels gebunden[5]). Einer Annahme durch den übrigen Clerus oder die Laien bedarf es nicht[6]).

II. Die Gesetzgebung des Bischofs erstreckt sich auf alle kirchlichen Sachen[7]) für die Diöcese[8]) innerhalb der überhaupt der Jurisdiction der Ordinarien gesetzten Schranken. Somit kann er secundum ius commune zur Ausführung der allgemeinen Gesetze (§§ 98 ff.) Normen geben, oder auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung des ius commune[9]) besondre Vorschriften erlassen. Desgleichen ist er zu Gesetzen praeter ius commune berechtigt[10]), nicht aber contra ius commune[11]). Liegt auch zu einer Norm contra ius commune ein guter Grund vor, so bedarf es dennoch der päpstlichen Approbation[12]). Innerhalb dieser Schranken bewegt sich die bischöfliche Gesetzgebung selbstständig; päpstliche Bestätigung ist weder nöthig, noch pflegt sie auf Bitten ertheilt zu werden.

III. Ist der Bischofsitz erledigt, so geht das Gesetzgebungsrecht als in der iurisdictio begriffen über auf den Kapitelsvicar (§ 49). Dieser kann jedoch über keinen ihm entzogenen Gegenstand Bestimmungen treffen und darf nur aus den wichtigsten Ursachen Gesetze geben[13]).

IV. Die Praelati nullius cum territorio separato (§§ 30, 34), haben eine der bischöflichen gleiche, mit den sich aus ihrer Stellung ergebenden Modificationen[14]).

## § 104.

### b. Der Provincial-(National-)Synoden.

I. Statuta synodorum provincialium: ordinationes, constitutiones, decreta, setzen voraus die Anerkennung des Papstes[1]). Diese wird ertheilt, wenn sie ordnungsmäßig zu Stande gekommen sind und nicht contra ius commune verstoßen[2]). Sie haben mithin für die Provinz gleiche Grenzen mit den bischöflichen, dürfen aber die Ordinarien für ihren eigenthümlichen Wirkungskreis nicht beschränken[3]).

II. Erst nach ertheilter Approbation werden sie publicirt vom Metropoliten und sodann auch auf der Diöcesansynode[4]). Ist kein besondrer Zeitpunkt im Gesetze bestimmt, so tritt das Gesetz mit der Publication durch den Metropoliten in Kraft.

---

5) Bened. XIV. l. c. c. I. n. 1 sqq. Mein Kirchenr. a. a. O. Oben § 49.

6) Bulle Auctorem fidei num. XI, mein Kirchenr. I. 108.

7) Allgemein redet c. 2. de M. et O.; c. 6. 7. 9. C. 7. q. 1, c. 2. de constit. in 6.

8) c. 2. de constit. in 6, Trid. Sess. VI. c. 5. XIV. c. 2. 3. XXIII. c. S. de ref.

9) Solche im Trid. Sess. VI. c. 2. XII. c. 7. XIII. c. 1. XIV. c. 6. XXII. c. 1. XXIII. c. 1. 18. XXIV. c. 6. 8. 10. 12. 13. 18. de ref. XXIV. c. 1. 8. de ref. matr.

10) Mein Kirchenrecht gibt Beispiele an und stellt die Bedeutung des Ausdrucks fest.

11) Im Kirchenrechte I. 111 ff. habe ich aus den Quellen, Entscheidungen der Congr. Conc. und Aussprüchen Benedict's XIV. diesen Gegenstand genau erörtert, 13 Richtungen contra ius commune gegeben, mit Beispielen belegt, die Folgen gezeigt.

12) Bened. XIV. l. c. L. IX. c. VI. n. 11 ff., c. II. n. 2, L. X. c. 1. n. 3. c. 3. u. 4.

13) Tit. X. ne sede vacante aliquid innovetur III. 9.

14) Nichterstreckung auf ea quae sunt ordinis, Nichtausübung auf einer Diöcesansynode (vgl. § 80) außer mit Privileg u. s. w. Mein Kirchenr. I. 120.

1) § 79. Weder die gewöhnliche stillschweigende noch eine ausdrückliche Approbation gibt ihnen einen andren Charakter, sie bleiben Gesetz der Provinz. Sollten sie höhere Kraft haben, so müßte dies erklärt werden. Damit aber hörten sie auf, Provincialgesetze zu sein: c. ult. de constit. in 6, Fagnani in c. Canonum statuta 1. X. de constit. n. 13 ff. Bened. XIV. l. c. L. XIII. c. III. n. 5.

2) c 4. D. 21, c. 16. X. de M. et O.; Clem. ne Romani de elect. I. 3.

3) Mein Kirchenrecht I. 124 ff.

4) Nach c. 17. D. 18 binnen 6 Monaten.

III. Der Metropolit für sich allein kann nach heutigem Rechte keine Gesetze für die Provinz oder ein Suffraganbisthum geben[5]; nur bei der Visitation der Suffraganbisthümer ist er in dem ausdrücklich festgesetzten Umfange zur Erlassung allgemeiner Normen befugt[6].

## § 105.

### c. Verhältniß der bischöflichen zur Provincial-Synodal-Gesetzgebung.

I. Zufolge der positiven Entwicklung steht die Provincialsynode (§ 79) über den einzelnen Bischöfen der Provinz, welche durch sie gebunden werden können[1]. Deshalb sind die Bischöfe zur Publication der Beschlüsse verpflichtet und zu deren Befolgung verbunden. Ohne päpstliche Ermächtigung oder Beschluß des Provincialconcils selbst darf kein Ordinarius von ihnen abweichen.

II. Ausführung und Erklärung der Beschlüsse ist Sache der einzelnen Ordinarien. In zweifelhaften Fällen erläßt der Metropolit mit Zuziehung der Suffragane eine bis zur nächsten Synode geltende authentische Erklärung[2].

## § 106.

### III. Autonomie. Statuten[1].

I. Alle im Rechte als Corporationen anerkannten Genossenschaften: Metropolitan-, Cathedral-, Collegiatkapitel, Ordensconvente, Universitäten, Collegien, sonstige Vereine, Bruderschaften u. a. besitzen Autonomie, die Befugniß, für ihre Verhältnisse und ihre Glieder bindende Normen aufzustellen. Man nennt solche statuta.

II. Voraussetzungen der Rechtsbeständigkeit sind: 1. Einhaltung der solchen vom Rechte gesetzten Grenzen. Das ist der Fall, wenn sich dieselben nur auf die innern Verhältnisse[2] beziehen, nicht auf die Stellung derselben zum Ordinarius[3], weder contra ius commune[4], noch contra iura superiorum[5], noch contra iura quaesita[6] gehen, den guten Zustand nicht ohne Noth verändern[7], nicht gegen das Wohl der Kirche[8] und endlich nicht gegen die durch höhere Autorität der Corporation gegebenen Statuten verstoßen[9]; 2. Beobachtung der rechtlichen Form. Diese richtet sich nach dem Grundstatute der Corporation, eventuell nach dem gemeinen Rechte[10]. Nach dem canonischen Rechte ist bei den weltgeistlichen oder kirchlichen Corporationen von Laien zur Errichtung neuer Statuten der bischöfliche

---

5) c. Nullus Primas 7, C. 9. q. 3, c. Sicut olim 25. X. de accusat. V. 1. Oben § 41.
6) Vgl. oben §§ 82 f. und mein Kirchenr. I. 127.
1) Vgl. oben § 42, welcher das allgemeine Princip darlegt.
2) Concil. provinc. Viennense a. 1858. Tit. II. cap. IV.
1) Oben §§ 34, 49, 52. Mein Kirchenr. I. 127—140.
2) Z. B. Sitzungen, Vermögensverwaltung, Disciplin innerhalb der Corporation, Bedingungen für die Aufnahme, Gottesdienst.
3) Denn diese ist durch das ius commune geregelt.
4) c. 8. X. de rescriptis I. 3.
5) c. 8. X. cit. Fagnani ad cap. Cum omnes 6. X. de constit.
6) Reg. iur. 86. in 6. „Quod omnes tangit, debet ab omnibus approbari."
7) c. 9. X. de consuet. I. 4. Beispiele im Kirchenr. I. 131.
8) c. 12. X. de constit. Beispiele a. a. O.
9) Inwiefern dies zulässig sei, zeigt mein Kirchenr. I. 137.
10) Für die Kapitel mein Kirchenr. I. 129.

Consens nicht erforderlich[11]), sofern nicht etwa das Grundstatut ihn vorbehält. Bei den männlichen Orden entscheiden lediglich deren Regeln. Weibliche Orden haben kein Recht, Statuten zu errichten[12]). Zur Aenderung bestehender muß aber auch bei den säcularen Corporationen der bischöfliche Consens hinzutreten[13]). Dieser wird nach der neuern Rechtsentwicklung überhaupt gefordert[14]).

III. Verstößt ein Beschluß gegen diese Sätze, so kann er von dem Obern auf Antrag der Minderheit oder eines einzelnen Gliedes aufgehoben, jedoch auch, wenn er sich als zweckmäßig erweist, auf Ersuchen der Mehrheit bestätigt werden[15]).

## § 107.

### IV. Privilegien[1]).

I. In gewissem Sinne kann jede Ausnahme von der Regel als privilegium bezeichnet werden[2]), mag sie Theil des ius commune, aber nur für gewisse Personen[3]), oder Dispensation, oder endlich eine besondre Norm gegenüber dem ius commune für physische oder juristische Personen, Institute, Oerter sein, wodurch eine nicht auf der ratio iuris beruhende Ausnahme, eine lex privata, specialis im engsten Sinne geschaffen wird[4]). Nur in diesem Sinne einer besondern Rechtsquelle, eines Specialgesetzes, ist der Ausdruck hier gebraucht[5]).

II. Man theilt sie ein in: p. contra[6]) und praeter oder ultra ius (commune, particulare); affirmativa und negativa, je nachdem sie gestatten, was an sich nicht zusteht, oder von dem entbinden, wozu man verpflichtet ist; personalia, realia, mixta[7]); conventionalia und pura, gratiosa und remuneratoria; favorabilia und onerosa. Letztre sind hier ausgeschlossen.

III. Zur Ertheilung ist competent jeder Gesetzgeber innerhalb der Grenzen[8]) seiner auf eignem Rechte (iure proprio et ordinario) ruhenden Gesetzgebung für

---

[11]) Gegen das anscheinend abweichende c. 9. X. de consuet. I. 4 durch c. 1. de iureiur. in 6. II. 11, c. 2. de V. S. in 6. V. 12, Glossa ad c. 2. cit. verbo Statutum entschieden. Mein Kirchenr. I. 130.

[12]) Mein Kirchenr. I. 138.

[13]) c. 8. 9. X. de constit. Mein Kirchenr. I. 133 ff. Geht der Beschluß über die bischöfliche Competenz hinaus, so bedarf er natürlich der päpstlichen Approbation.

[14]) Ich habe a. a. O. die Belege zusammengestellt. Dazu Conc. prov. Prag. 1860. Tit. VI. c. V, Colocens. 1863, Tit. II. c. IV, welche die bisch. Bestätigung fordern.

[15]) c. 6. 12. X. de constitut. I. 2.

[1]) Mein Kirchenr. I. 140—176. Quellen: C. XXV. 9. 1. 2, Tit. X. de privilegiis et excessibus privilegiatorum V. 33, in 6. V. 7, in Clement. V. 7, in Extr. Ioh. XXII. Tit. XI, in Extr. comm. V. 7.

[2]) So das ältere röm. Recht. Mein Kirchenr. I. 140, Note 3.

[3]) So nennt auch das canonische Recht die auf dem ius commune beruhenden besondern Standesrechte (§ 31) privilegia cleri.

[4]) Der Ausdruck privilegium in vielen Stellen, daneben lex privata, z. B. c. 3. D. 3, c. 25. X. de V. S. V. 40, beneficium in c. 9. X. h. t., c. 16. X. de V. S., indulgentia in c. 17. 19. X. h. t., c. 21. X. de V. S. Ueber den innern Grund § 95 und a. a. O.

[5]) Daher entfällt die Eintheilung in p. iuri communi inserta, in corpore iuris clausa, und extra corpus iuris, per speciale rescriptum data.

[6]) Diese allein nennt die Glossa so zu c. 1. de const. in 6. verbo noscatur. Hostiensis 16. n. 1.

[7]) c. 6. X. de praesumt. II. 23; überhaupt Kirchenrecht I. 143 ff.

[8]) Es beantworten sich somit alle Fragen aus §§ 98 ff. Insoweit der Ordinarius nur iure delegato handelt (§§ 29 f., 45 u. a.), ist er nicht competent.

das seiner Jurisdiction unterstehende Gebiet[9]). Die Ertheilung erfordert eine Schrift[10]), kann geschehen motu proprio oder ad preces, ad instantiam[11]), als eine durchaus neue, oder per communicationem[12]). Durch bloßen Zeitablauf, Verjährung, praescriptio, Gewohnheit kann ein Privileg im Sinne einer Rechtsquelle, lex privata, unmöglich entstehen[13]), sondern nur unter Hinzutritt andrer Erfordernisse eine Berechtigung (subjectives Recht) sich bilden. Wohl aber bringt der Besitz eines Rechts durch unvordenkliche Zeit auf Grund eines behaupteten Privilegs mit sich die Vermuthung, daß ein Privileg ertheilt sei, ersetzt also den Beweis.

IV. Die Wirkung ist bedingt durch die Annahme[14]) und tritt ein mit dem vom Gesetzgeber gewollten Momente[15]). Zur allgemeinen Darnachachtung ist Publication in gewöhnlicher Form nöthig. Ohne diese ist nur derjenige gebunden, dem es vorgezeigt wird[16]). Ein Privileg berechtigt den Inhaber, dessen Beachtung von jedem zu fordern[17]), alles zu thun, was nach dem Inhalte desselben gestattet und nothwendig ist, um es zur Geltung zu bringen[18]). Sein Schutz liegt sowohl in der allgemeinen Berechtigung, die Obern um Aufrechthaltung der Gesetze anzugeben[19]), als in dem Rechte, diejenigen Klagen anzustellen, welche sich aus der Natur des durch das Privileg verliehenen Rechts ergeben, nicht in einer angeblichen eigenthümlichen Klage[20]) (actio confessoria).

V. Gründe des Untergangs sind: a) Ablauf der Zeit, für die es ertheilt wurde[21]); b) Eintritt einer Resolutivbedingung[22]); c) Endigung des privilegirten Subjects[23]); d) Widerruf, der kraft Vorbehalts[24]), wegen Mißbrauch[25]), aus einer mit Rücksicht auf die Gesammtheit sich ergebenden Nothwendigkeit[26]) erfolgen kann; e) Ver-

[9]) Kann ein Privileg auch in fremdem Territorium benutzt werden ohne Verletzung der Rechte dieses Ordinarius, so steht nichts entgegen. Vgl. Kirchenr. I. 146 ff.

[10]) Beweis im Kirchenr. I. 149 ff. Reg. Canc. 27. 52, Const. Gregor's XV. Rom. Pont. 2. Juli 1622, Urban's VIII. Alias fel. rec. 20. Dez. 1631. Die Form ist ein Rescript; privilegium für die Urkunde gebraucht in c. 4. X. de confirm. utili II. 30, c. 13. X. h. t.

[11]) c. 23. de praeb. in 6. III. 4. Einfluß auf die Gültigkeit Kirchenr. I. 152.

[12]) Kirchenrecht a. a. O., das Beispiele gibt.

[13]) Mein Kirchenrecht I. 153 ff. zeigt die Falschheit dieser auf c. 8. C. 9. q. 3, c. 13. X. de iud. II. 1 mit Glossa, c. 26. X. de V. S. 40 gestützten Ansicht.

[14]) „Privilegia non obtruduntur." Vgl. c. 6. X. h. t. und unten Nr. V. Wer nicht verzichten darf, hat kein Recht, die Annahme zu verweigern. Bei priv. motu proprio ist sie Bedingung der Geltung: arg. c. 17. de praeb. in 6. III. 4, c. 1. § Ex parte, de conc. praeb. in 6.

[15]) Also auch sofort: c. ult. X. de constit., c. 1. de conc. praeb. in 6. III. 7.

[16]) c. 19. X. h. t., c. 1. de conc. praeb. in 6.

[17]) c. 4. 13. X. h. t. Widerstreitet es also dem ius commune, so ist letzterm insoweit eo ipso derogirt: c. 25. X. de V. S., c. 30. X., c. 10. v. Quam enim h. t. in 6, c. 1. de constit. in 6. Vgl. über die Folgen mein Kirchenr. I. S. 157 f.

[18]) Mein Kirchenr. I. 159 ff. zeigt, inwiefern die Regel: privilegia sunt stricte interpretanda, richtig sei. Siehe c. 7. 26. 30. X. h. t. c. 15. X. de V. S.

[19]) Mittel hierzu: Cassation zuwiderlaufender Acte: c. 10. de elect., Entziehung der Privilegien des Verletzers: c. 4. X. h. t., c. 6. X. de consuet., Strafen: c. 24. 26. X. h. t.

[20]) Von mir dargethan a. a. O. Man pflegt sich auf c. 10. X. de elect. zu berufen.

[21]) Danach unterschieden: „ad suae voluntatis" oder „ad Sedis (apost.) beneplacitum": c. 5. de rescript. in 6. I. 3. Vgl. c. 4. X. de off. iud. del. I. 29.

[22]) Vgl. c. 60. X. de appell. II. 28, c. 12. X. de cler. non resid. III. 4.

[23]) Reg. iur. 7. in 6. Kirchenr. S. 163.

[24]) c. 5. de rescr. in 6. Kirchenr. S. 1. 164 f.

[25]) c. 7. D. 74, c. 18. X. de regular. III. 31, c. 11. 24. X. h. t., c. 45. X. de sent. exc. V. 39. Mein Kirchenrecht gibt die Fälle an.

[26]) c. 16. X. de cler. non resid. III. 4, c. 9. X. de decim. III. 30, c. 16. X. de censib. III. 39, c. 21. X. de V. S.

zicht. Dieser setzt voraus die Fähigkeit zu verzichten[27]), muß frei und nicht Folge von Irrthum sein[28]). Falsch ist die gewöhnliche Theorie, daß durch bloßen Nichtgebrauch (non-usus) ein Privileg untergehe[29]). Wohl kann es im einzelnen Falle dadurch wirkungslos werden, daß der Berechtigte das ihm gegebene Recht nicht übt. Auch gehen Privilegien durch Verjährung insofern verloren, als die aus ihnen entspringenden Rechte durch Verjährung untergehen können, z. B. ein priv. negativum durch Ersitzung des Rechts seitens jener Person, der gegenüber das Privileg eine Freiheit gewährt. Ein priv. affirmativum wird wirkungslos durch Ersitzung der Freiheit von der Leistung, denn dadurch tritt der normale Zustand ein.

## § 108.

### V. Auslegung, Wirkung, Anwendung der Gesetze[1]).

I. **Auslegung** (expositio, declaratio, interpretatio) ist die Darlegung des Gedankens, Sinnes eines Gesetzes nach dessen Inhalt, Voraussetzungen und Folgen zum Zwecke der richtigen Erfassung und Bestimmung von Grenze und Umfang der Anwendbarkeit. Hierzu dienen folgende Mittel: a) Feststellung des Wortverstandes, Sprachgebrauchs[2]), b) Erfassung des Zusammenhangs der Sätze nach den Denkgesetzen[3]), c) Kenntniß des Zustandes bei Erlassung des Gesetzes, der dem Gesetze gestellten Aufgabe[4]), endlich d) Einsicht in den Einfluß, die Wirkung des Gesetzes auf den gesammten Organismus des Rechts[5]). Bald ist das Eine, bald das Andre von größrer Bedeutung. Die Auslegung jedes Gesetzes ist berechtigt und unerläßlich[6]).

Alle Auslegung hat nur allseitige Feststellung des wirklichen Inhalts[7]) zur Aufgabe. Daß dieser aus dem Gesetze unmittelbar und vollständig erkannt werden könne, muß offenbar als Absicht des Gesetzgebers und Regel angenommen werden. Daraus folgt: 1. Was unter die Worte des Gesetzes fällt, ist im Gesetze enthalten[8]). Ist Wortlaut und Zusammenhang klar und bestimmt, so hat man sich nur an ihn zu halten. Liegt aber entweder kein abgeschlossener Gedanke vor, oder umfaßt der Ausdruck mehr oder weniger, als er offenbar sollte[9]), oder widerspricht der Ausdruck dem Sinne, so muß 2. der Inhalt, der Wille dem Worte vorgehen[10]). Den Willen erkennen wir aus dem Objecte (materia legis) ziemlich

---

27) Die einzelnen Fälle und Belege in meinem Kirchenr. I. 167 f.

28) c. 5. X. de renunc. I. 9, c. 13. eod.

29) Von mir a. a. O. S. 168—175 bewiesen. Ueber confirmatio, innovatio von Privilegien daselbst S. 175 ff.

1) Mein Kirchenr. I. 177—199. Ueber den technischen Begriff der interpretatio im can. Rechte, der sich aus c. 15. X. de V. S., c. 3. de V. S. in 6, c. 31. X. de sent. exc., c. 2. X. de reg. iur., reg. iur. 49. 57 in 6 ergibt, das. S. 178.

2) Die s. g. grammatische Interpretation der Aeltern und mancher Neuern.

3) S. g. logische. Zusammenhang von Wort, Satz und Gedanken: c. 8. X. de V. S.

4) S. g. historische Interpretation.

5) S. g. systematische oder dogmatische Interpretation. Wie gerade dieser Einfluß dem Gesetzgeber klar geworden sei, lehren die a. a. O. S. 181, Note 16 gegebenen Beispiele.

6) Dem widersprechen nicht c. 3. de V. S. in 6. V. 12, Bulle Pius' IV. Benedictus Deus VII. Kal. Febr. 1564, die schriftliche Commentare verbieten.

7) Eine darüber hinausgehende ist Fortbildung des Rechts, also gesetzgeberische Function. Die s. g. legale Auslegung (durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht: c. 8. X. de consuet. I. 4) ist keine, sondern Gesetz bez. Gewohnheitsrecht.

8) c. 12. X. de decim. III. 30. c. 7. 22. X. de privil.

9) Beispiele a. a. O. S. 184.

10) c. 11. C. 22. q. 5, reg. iur. 88. in 6. „Certum est, quod is committit in legem, qui, legis verba complectens, contra legis nititur voluntatem." c. 6. X. de V. S.

sicher, ebenso aus der intentio, ratio legis, wobei jedoch große Vorsicht anzuwenden und nicht das Motiv, die Veranlassung, mit der Absicht zu verwechseln ist. Reicht dies nicht aus, so müssen wir den Zusammenhang des Rechts aufsuchen, aus andern Sätzen erklären; endlich kann auch bei Anwendung größter Umsicht die Richtigkeit des Resultats, die Harmonie mit dem Rechtssysteme als Mittel dienen. So werden wir anscheinend bald über den Wortlaut hinausgehen, bald auch ihn nicht erreichen, d. h. einschränkend (restrictive) oder ausdehnend (extensive) erklären[11]).

II. Die Kraft des Gesetzes beginnt mit dem von ihm bestimmten Momente bez. mit der Publication. Somit erstreckt es sich nur auf künftige Fälle[12]). Hiervon macht eine Ausnahme: 1. die ausdrückliche Setzung rückwirkender Kraft[13]), 2. die authentische Interpretation durch ein neues Gesetz, weil diese nur feststellt, welchen Sinn das Gesetz habe[14]).

III. Ein Gesetz findet solange volle Anwendung, bis es nicht durch ein späteres oder durch Gewohnheitsrecht aufgehoben ist[15]). Bestehen mehrere Gesetze in Betreff desselben Gegenstandes, so kann das speciellere dem allgemeinern vorgehen[16]), eins die Regel, das andre Ausnahme sein, eins das andre erweitern, ohne daß in allen diesen Fällen eine Collision entsteht. Ein wirklicher unlösbarer Widerspruch zwischen zwei einzelnen Gesetzen kann nicht angenommen werden[17]).

---

## Drittes Kapitel.

## Das Gewohnheitsrecht[1]).

### § 109.

### 1. Begriff. Erfordernisse.

I. Die lebendige Tradition in der Kirche und die ganze Entwicklung der ersten Jahrhunderte, in welchen sich auf der Basis socialen Wirkens das Rechtsgebäude ausbaute, erklärt zur Genüge die Thatsache, daß sich das Recht ebensosehr auf der

---

[11]) Die einzelnen in den Quellen gegebenen Regeln habe ich a. a. O. zusammengestellt. So bei Privilegien: reg. iur. 15. in 6, c. 6. X. de donat. III. 24, c. 22. X. de privil., c. 16. X. de V. S.; reg. iur. 28. in 6. Vgl. reg. iur. 74. 78. eod.; Strafgesetzen: reg. iur. 15. 49. in 6. Exceptio firmat regulam in aliis; Argumentum a contrario. Vgl. weiter reg. iur. 35. 80. in 6; reg. iur. 30. 49. in 6.

[12]) c. 2. 13. X. de constit. Vgl. c. 2. D. 82, c. 3. C. 32. q. 4.

[13]) c. ult. X. de const. „... quum leges et constitutiones futuris certum sit dare formam negotiis, non ad praeterita facta trahi, nisi nominatim in eis de praeteritis caveatur". Beispiele a. a. O. S. 197.

[14]) Vgl. Breve Sixtus' V. Quum frequenter 22. Jan. 1587: mein Kirchenr. I. 101, Note 10, über die Möglichkeit der Rückwirkung daselbst S. 198.

[15]) Aus dem Verhältnisse der Gesetzgeber zu einander beantworten sich die Fragen, wie die abrogatio, obrogatio, derogatio geschehen könne.

[16]) „Generi per speciem derogatur" reg. iur. 34. in 6. Mein Kirchenr. I. 87 ff.

[17]) Mein Kirchenr. I. 199. Widersprüche zwischen Gesetzen verschiedener Theile des Corpus iur. can. lösen sich einfach durch die Regel: lex posterior derogat priori. Lägen solche im selben Theile vor, so könnte dieser Satz nicht Platz greifen, weil die 3 Gesetzbücher der Decretalen, jedes für sich, ein Gesetz ist; ließe er sich nicht heben, so müßte man annehmen, es existire kein Gesetz. Mein Kirchenr. I. 342 f.

Grundlage des Glaubens und der Moral durch die Uebung weiterbildete als durch formelle Satzungen der Kirchengewalt. Niemals hat jene Quelle zu fließen aufgehört, man nahm stets an, daß auch durch Gewohnheit sich Recht bilde, ohne daß die Schule sich über Wesen und Erfordernisse klar wurde.

II. Gewohnheitsrecht, ius consuetudinis, ex consuetudine, moribus introductum, ist der Inbegriff der in der Uebung, consuetudo, zu Tage tretenden Rechtssätze. Dasselbe ist ein stetiges und hat in der vigens ecclesiae disciplina seinen neuesten Abschluß. Seine innere Kraft, Grundlage, liegt in der opinio necessitatis, der rechtlichen Ueberzeugung, einen gewissen Satz befolgen zu müssen, hat in letzter Instanz denselben Grund der Geltung mit dem Gesetze, nämlich den göttlichen in positiven Aussprüchen oder natürlichen Principien niedergelegten Willen. Nicht jede Uebung ist daher Recht, aber es gibt auch keinen Gewohnheitsrechtssatz ohne Uebung. Consuetudo und opinio necessitatis sind nothwendig, bedingen sich; wenn nicht regelmäßig wird doch oft durch unbewußte längere Uebung erst das Rechtsbewußtsein geweckt.

III. Bedingungen sind: 1. ein Usus, der sich als gemeinsame Rechtsüberzeugung[2]) eines Kreises darstellt. Ob dies der Fall sei, ist aus dem Umfange der Uebung, nach den Personen, welche die einzelnen Acte vornehmen, endlich nach dem Objecte zu beurtheilen. Eine bestimmte Zeitdauer[3]) ist vom Rechte nicht vorgeschrieben, vielmehr der richterlichen Beurtheilung überlassen zu prüfen, ob die consuetudo lange genug gedauert habe; 2. Rationabilität der Gewohnheit[4]), welche weder dem ius naturale oder divinum widerstreiten, noch sich in sonstiger Hinsicht als unvernünftig erweisen darf[5]). Ist das der Fall, liegt eine consuetudo minus rationabilis, corruptela, vor, so muß sie für unkräftig erklärt werden.

## § 110.

### 2. Wirkung. Beweis.

I. Eine gültige Gewohnheit hat dieselbe Kraft wie ein Gesetz[1]), kann sowohl secundum und praeter als contra ius commune oder particulare gehen, d. h. sich ergänzend oder ändernd zum Gesetze verhalten. In der einen und andren

---

[1]) Puchta, Das Gewohnheitsrecht. II. S. 264 ff., v. Salza in Weiske, Rechtslexicon IV. 837 ff. Phillips, Kirchenr. III. 680 ff. Bouix P. II. Sect. VI. v. Moy im Archiv I. 65 ff. Meier, Rechtsbildung S. 211 ff. Mein Kirchenrecht I. 199—255 erörtert diese Materie zuerst eingehend. Tit. de consuetudine X. und in 6. I. 4.

[2]) Diese ist natürlich zu vermuthen. Arg. reg. iur. 57. in 6, c. 6. 15. X. de privil., c. 25. X. de V. S. Ueber den Irrthum Kirchenr. I. 219.

[3]) Die vorzüglich in Betracht kommenden c. 3. X. de causa poss. II. 12, c. 8. X. h. t. c. 25. X. de V. S. V. 40, c. 50. X. de elect. I. 6, c. 11. X. h. t., c. 3. h. t. in 6. c. 9. de off. ord. in 6. I. 17 (nach der Zeitfolge geordnet) und andre sind von mir a. a. O. S. 223 ff. ausführlich erörtert. Gegen meine Ansicht, daß sie sich auf den Erwerb von Rechten (subjectiven) durch Verjährung (Ersitzung) beziehen und c. 11 (ult.) X. h. t. dafür eine allgemeine Norm aufstellt, P. C. A. Kreutzwald, De canonica iur. consuetudinarii praescriptione. Berol. 1873. Osc. Reich, Die Entwicklung der canonischen Verjährungslehre von Gratian bis Johannes Andreä. Berl. 1880, v. Scheurl, Dove u. a.

[4]) c. ult. X. h. t.; c. 3. X. eod.

[5]) So ist irrationabile, was gegen die Tradition (c. 5. 8. 10. D. 11, c. 3. 4. X. h. t.), die Moral (c. 8. 9. X. de simon. V. 3), die kirchliche Verfassung und Disciplin (c. 5. 7. X, Extr. comm. un. h. t.), die Freiheit der Kirche (c. 1. X. ne his quae fiunt III. 11, c. 8. X. de sent. et re iud. II. 27) verstößt u. a. m. Vgl. mein Kirchenr. I. 242.

[1]) Vgl. z. B. c. 13. D. 32, c. 2. C. 1. q. 7, c. 9. X. h. t., c. 3. X. de eo qui mitt. in poss. II. 25, c. 42. X. de sim. V. 3. u. a.

Beziehung kann sie dem Umfange nach[2]) sein consuetudo ecclesiae generalis, eine Gewohnheit der ganzen Kirche[3]), oder einzelner Provinzen, Diöcesen (consuetudines particulares im Gegensatz zu universales, cons. generales provinciae u. dgl.), selbst mit der derogatorischen Kraft bezüglich des ius commune[4]). Zeigt sich die Uebung in einem engen Kreise, einer Corporation, so nimmt sie den Charakter der Observanz an und ist nur eine besondre Erscheinungsform des autonomen Rechts[5]).

II. Eine also gestaltete Gewohnheit bedarf keiner ausdrücklichen Anerkennung des Gesetzgebers, auch die Annahme eines tacitus legislatoris consensus[6]) ist überflüssig.

III. Bewiesen wird ein Gewohnheitsrechtssatz durch Aufzeichnungen von anerkannter Autorität, gerichtliche Entscheidungen, Zeugnisse competenter Personen (Ordinarien) oder den mit den gewöhnlichen Mitteln geführten Nachweis der Uebung. Nöthig ist der Beweis, sobald die Uebung keine allgemeine des betreffenden Kreises ist[7]).

---

## Viertes Kapitel.

## § 111.

## Praxis und Wissenschaft.

I. Der Wissenschaft an sich wohnt keine rechtserzeugende Kraft bei; ein Juristenrecht gibt es nicht. Gleichwohl ist der Einfluß der Wissenschaft, namentlich der Glossatoren, ein überaus großer gewesen[1]). Das wird stets der Fall sein durch die der Wissenschaft zufallende Anwendung und Erklärung der Gesetze. Kein Gesetz kann für alle Fälle directe Normen geben. Die Ergänzung der Lücken des Rechts

---

[2]) Ueber die genauern Bezeichnungen der Quellen s. mein Kirchenr. I. 215.

[3]) Consuetudo ecclesiae generalis derogatoria (also desuetudo generalis) ist z. B. die Aufhebung der Verbindlichkeit, an Sonn- und Feiertagen die Messe in der Pfarrkirche zu hören, die österliche Beichte vor dem Pfarrer abzulegen u. a. Mein Kirchenr. I. 246, das ebenfalls cons. gen. nachweist, die neues Recht schufen. Ist ein allgemeines Gesetz im Interesse der Einheit nöthig, so wäre eine cons. contraria unvernünftig. Insoweit gelten gegen das Concil. Tridentinum keine Gewohnheiten: Kirchenr. S. 250.

[4]) Vgl. die a. a. O. S. 246 ff. gegebene Ausführung.

[5]) Die Auffassung der Gewohnheit als statutum tacitum hat auf die Bildung großen Einfluß gehabt. Kirchenr. S. 217.

[6]) Dies ergeben c. 2. 6. X. h. t., c. 31. X. de elect., c. 2. X. de temp. ord. I. 11, c. 9. X. de sepult. III. 28 und zahlreiche andre. Jeder Zweifel hebt sich durch c. 1. de constit. in 6: „Licet Romanus Pontifex, qui iura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere, constitutionem condendo posteriorem priorem, quamvis de ipsa mentionem non faciat, revocare noscatur: quia tamen locorum specialium (dies Wort fehlt in den Handschr.) et personarum singularium consuetudines et statuta, quum sint facti et in facto consistant, potest probabiliter ignorare: ipsis, dum tamen sint rationabilia, per constitutionem a se noviter editam, nisi expresse caveatur in ipsa, non intelligitur in aliquo derogare". Den Quellen entspricht die Ansicht in dem Schreiben des Nuntius zu München 4. Mai 1863 (Archiv X. 108) an den Erzb. v. München, welches sich gegen das Barttragen der Geistlichen ausspricht: „in confesso est . . novam consuetudinem, ut legitime introducatur, necesserio acquirere assensum saltem tacitum Supremi Ecclesiae Pastoris" nicht; freilich nach dem 18. Juli 1870 steht's anders.

[7]) Kirchenrecht I. 253 f. Vgl. § 112.

[1]) Vgl. mein Kirchenr. I. 255 ff. Gesch. d. Quellen I. 92 ff., II. 72., 512 ff., III. 101 u. a.

aus dem Grunde des Satzes, ratio legis, durch die Analogie[2]) oder in Ermanglung jedweder Bestimmung durch die juristische Consequenz bietet der Wissenschaft ein directes Mittel, für die Weiterbildung des Rechts zu wirken. Hierbei entscheidet nicht die Mehrzahl der Meinungen, obwohl eine communis opinio immerhin Bedeutung hat, sondern nur der innere in der Richtigkeit des Vorgangs liegende Werth der Ansichten und Aussprüche.

II. Weil in der Kirche die Gesetzgeber und ordentlichen Richter zusammenfallen [3]), weil die Gerichte nur aus Auftrag oder als Stellvertreter der Ordinarien eine Jurisdiction üben, so ergibt sich von selbst die hohe Bedeutung der auctoritas rerum similiter iudicatarum, wenngleich ein richterlicher Ausspruch zunächst nur im einzelnen Falle oder inter partes Recht schafft. Als eigentliche Rechtsquelle erscheint jedoch die Praxis nicht.

III. Für die Formen des Verfahrens bildet der stilus curiae, Gerichtsgebrauch, für die innern Verhältnisse der Corporationen deren Herkommen, Observanz, als statutum tacitum, eine Rechtsquelle[4]).

---

## Fünftes Kapitel.

## § 112.

### Anwendung der Rechtsvorschriften.

I. Gemäß der Verfassung der Kirche fällt die Durchführung der Rechtsvorschriften den Inhabern der ordentlichen Regierungsgewalt, iudices ordinarii, zu. Von diesen ist Kenntniß des allgemeinen (ius commune) wie des Diöcesan- (Provincial-) Rechts zu verlangen nach dem Satz: ius novit curia. Für Privilegien oder Observanzen einzelner Kreise können sie den Beweis verlangen[1]).

II. Die Rechtssätze fordern unbedingte Geltung, sind unabhängig von dem Einzelwillen, insoweit ihr Inhalt sich als ius cogens darstellt und nicht als ius dispositivum der Befugniß der Individuen freien Spielraum läßt. Es kommt diese Kraft überhaupt dem Kirchenrechte zu, mag die Quelle des einzelnen Satzes eine kirchliche sein oder nicht.

III. Gesetze und Gewohnheitsrecht gelten nach der Verfassung (§§ 29 f., 33 f.) für ein bestimmtes Gebiet; Statuten und Observanzen finden auf bestimmte Personen Anwendung. Zwischen den verschiedenen Rechtsquellen desselben Territoriums besteht folgendes Verhältniß: die erste Quelle der Entscheidung bildet das Privileg, dann ein Statut, weiter das Diöcesanrecht als zulässige Ausnahme vom ius commune; das ius commune als solches gilt unbedingt, soweit keine besondre Ausnahme besteht. Was das Verhältniß der Rechte verschiedener Territorien betrifft, so ergeben sich die folgenden Sätze: 1. was nach ius commune gültig oder geboten ist, kann nach Particularrecht nicht ungültig oder verboten sein; 2. für die Form eines Actes entscheidet

---

[2]) c. 2. X. de translat. episc. I. 7, c. 3. X. de constit. I. 2, c. 4. X. de confirmat. utili II. 30. Grat. ad c. 24. C. 1. q. 1.

[3]) Dies folgt aus §§ 29 f., 35, 37, 41 f., 45, 91, 94, 98 ff.

[4]) Vgl. Kirchenr. I. S. 259 ff.

[1]) Analogie von c. 1. de constitut. in 6 (§ 110, Anm. 6).

der Ort des Abschlusses; 3. für die ganze Stellung der Person das Recht des Wohnorts; 4. für die Rechtsverhältnisse an Beneficien, der Beneficiaten und die Rechte an Sachen das Recht der Diöcese, bez. des Orts, wo sie liegen; 5. Strafgesetze gelten im Territorium unbedingt; 6. das Verfahren vor Gericht richtet sich nach dem Rechte des Gerichts; 7. Gesetze und Regeln für Exemte gelten überall, wo keine lex specialis besteht[2]).

IV. Die Kraft der Rechtssätze erstreckt sich, sofern keine eingeschränkte Geltung beabsichtigt ist oder sich aus der Natur der Sache ergibt (Privileg, Statut), auf alle Personen, über welche die Kirche eine Jurisdiction hat[3]).

---

[2]) Vgl. über diese Materien mein Kirchenrecht I. 527 ff.
[3]) Vgl. oben §§ 22, 24. — c. 1. X. de constit. I. 2. Kirchenr. I. 533 ff.

# B. Evangelische Kirche.

## Erste Abtheilung.

## Die Verfassung.

### Erstes Kapitel.

### Die Geschichte*).

§ 113.

1. Der allgemeine Gang der Entwicklung.

I. Papst Leo X. hatte in der Bulle Exsurge Domine vom 14. Juni [XVIII. Kal. Iul.] 1520 einundvierzig der von Luther aufgestellten Sätze als häretisch, verderblich, ärgernißerregend bezeichnet, nachdem die Versuche, ihn zum Widerrufe zu bewegen, gescheitert waren, Widerruf innerhalb 60 Tagen gefordert und andre Folgen erklärt. Luther's Schreiben an den Papst und dessen neuer Berufung an ein Concil folgte (18. Dez.) die Verbrennung der Bulle. Die Bulle Decet Rom. Pont. vom 3. Jan. 1521 sprach die Excommunication über Luther und seine Anhänger aus. Er wurde vor den Reichstag zu Worms geladen, widerrief nicht. Das auf diesem erlassene Edict vom 8. (in Wirklichkeit 26.) Mai 1521 sprach die Acht über ihn aus, K. Karl V. gebot dessen Vollzug. Nur vereinzelt gab man dem Folge durch Verbrennung von Luther's Schriften; ihn selbst schützte der Kurfürst von Sachsen, indem er ihn gefangen nahm und auf der Wartburg bei Eisenach festhielt. Die Berufung auf ein allgemeines Concil fand Wiederhall bei den Reichsständen, welche dem Statthalter des Kaisers, Erzh. Ferdinand, zu Nürnberg 1522 und 1523 dieselbe vorlegten und die centum gravamina adversus Sedem Romanam übergaben. Zu Nürnberg 1524 wurde die Forderung wiederholt und auf den nächsten Reichstag verwiesen (R. A. § 27), das Wormser Edict suspendirt. Die Verbreitung der Lehren Luther's, die Aufregung im Reiche, die Bauernunruhen und die beginnende wiedertäuferische Bewegung trugen dazu bei, daß sich verschiedene Fürsten offen anschlossen. Der Bauernkrieg bewirkte eine Schwenkung, Luther's und der übrigen Führer Anschluß an die

*) Die Schriften der Reformatoren, Werke über die Geschichte der Reformation u. s. w. in Dahlmann, Quellenkunde (2. Aufl. von Waitz) S. 139 ff., Kurtz, Lehrb. d. Kirchengeschichte. Die Reichsgesetze in den angef. Sammlungen. Dazu die §§ 13 ff. angeführten Quellen.

Fürsten. Von Einfluß war auch die durch den päpstlichen Legaten Campegius bewirkte Einigung der Bischöfe mit Erzherzog Ferdinand und dem Herzog von Baiern. Der Hoch- und Deutschmeister Albrecht nahm am 8. April 1525 Preußen als erbliches Lehen vom K. Sigismund von Polen und trat offen auf die Seite der Reformatoren. Am 4. Mai 1526 wurde zu Torgau zwischen ihm, Kurf. Johann von Sachsen, Landgr. Philipp von Hessen mit Braunschweig, Mecklenburg, Mansfeld, Anhalt, Stadt Magdeburg ein Bündniß geschlossen, welches Schutz der neuen Lehre bezweckte. Den Verbündeten gelang es durchzusetzen, daß der Reichsabschied zu Speier (17. Aug. 1526) aussprach (§ 1), die Religionsstreitigkeiten seien nicht beizulegen, „dann durch ein frey General-Concilium, oder auffs wenigst National-Versammlung, welche in einem Jahr oder anderthalben auffs längst, in teutschen Landen fürgenommen werden soll", und im § 4 vorschrieb, daß, bis sich alle Stände vereinigt, „ein jeglicher in Sachen, so das Edict, durch Kayserl. Majestät auf dem Reichstag zu Wormbs gehalten, außgangen belangen möchten, für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen Gott und Kayserl. Majestät hoffet und vertrauet zu verantworten". Damit waren die der Reformation beigetretenen Obrigkeiten staatsrechtlich als deren Vertreter und jeder Reichsstand als berechtigt anerkannt, die kirchlichen Dinge in ihren Landen zu ordnen. K. Karl war mit diesem Resultate nicht zufrieden und brachte es dahin, daß auf dem Reichstage zu Speier 1529 nach Wiederholung der Forderung eines Concils oder einer Nationalversammlung im R. A. § 4 bestimmt wurde: (wegen der vielen Mißverständnisse des § 4 des R. A. von 1526) daß die Stände, welche das Wormser Edict bisher beobachtet, dabei bleiben sollten, „und aber bey den andern Ständen, bey denen die andere Lehre entstanden, und zum Theil ohn merkliche Aufruhr, Beschwerd und Gefährd nicht abgewendt werden mögen, soll doch hinführo alle weitere Neuerung bis zu künftigem Concilio, soviel möglich und menschlich, verhütet werden"; worauf noch specielle Verbote folgen. Gegen diesen Beschluß erließen die genannten Stände und andre am 19. April 1529 eine Protestation, welche die Veranlassung zu dem bis heute gebräuchlichsten Namen „Protestanten" wurde. Sie legten am 25. Juni 1530 durch einen Ausschuß[1]) dem Kaiser zu Augsburg ein Glaubensbekenntniß vor, welches für die lutherische Richtung maßgebend blieb dahin, daß das Halten an ihm Quelle und Grundlage der Anerkennung im Reiche blieb, zugleich nach innen einen Einigungspunkt bildete. Nachdem dann zu Nürnberg (23. Juli 1532) weiter verhandelt worden war, erklärte der Kaiser im R. A. zu Regensburg (27. Juli 1532), mit den protestirenden Fürsten den Vergleich zu bewerkstelligen, stellte auch das Concil in Aussicht. Die im Februar 1537 auf Veranstaltung der Verbündeten von Schmalkalden (1531) auf dem Theologenconvente zu Schmalkalden angenommenen schmalkaldischen Artikel, welche von den Obrigkeiten gebilligt wurden, einerseits, und die Dogmatisirung der scholastischen Lehren auf dem 1545 zu Trient zusammengetretenen Concil in den Sitzungen vom 8. April und 17. Juni 1546, 13. Jan. und 3. März 1547 (4.—7. Sitzung) andrerseits, machten jeden wirklichen religiösen Ausgleich aussichtslos; durch den schmalkaldischen Krieg (1546/47) war eine solche noch mehr erschwert. Dennoch machte der Kaiser auf dem Reichstage zu Augsburg 1548 einen letzten Versuch. Nach Aufzählung alles dessen, was er gethan habe, hebt er seine Pflicht als advocatus ecclesiae hervor, verspricht die Fortführung des Concils und hofft, daß alle Stände sich ihm unterwerfen und bis dahin sich an die von ihm vorgelegte Reformation halten

---

[1]) Kurf. Johann zu Sachsen, Markgr. Georg zu Brandenburg, H. Ernst zu Lüneburg, Landgr. Philipp zu Hessen, F. Wolfgang zu Anhalt, Städte Nürnberg und Reutlingen.

werden. Dieses s. g. Interim oder „Der Römischen Kayserl. Majestät Erklärung, wie es der Religion halben im heil. Reich, bis zu Austrag des gemeinen Concilii gehalten werden soll, auf dem Reichstag zu Augsburg, den 15. Mai im J. 1548 publicirt und von gemeinen Ständen angenommen“, enthält in 26 Abschnitten eine Darlegung der Lehre, welche längst von der Reformation überholt war und ohne Erfolg blieb. Im Vertrage zu Passau 1552 wurde dann bestimmt, daß nochmals auf einem Reichstage die Mittel zur Beilegung der Religionsstreitigkeiten festgesetzt werden sollten, und (§§ 8, 9) inzwischen die (katholischen) Stände „keinen Stand der Augsburgischen Confession verwandt der Religion halber mit der That gewaltiger Weise oder in andere Weg wider sein Conscienz und Willen tringen, oder derhalben überziehe, beschädigen, durch Mandat oder einiger ander Gestalt beschweren oder verachten, sondern bei solcher seiner Religion und Glauben ruhiglich und friedlich bleiben lassen“, dasselbe die Augsburgischen Confessionsverwandten gegenüber den Reichsständen thun sollten, „so der alten Religion anhängig“. Diese rechtliche Anerkennung wurde dann im Religionsfrieden (Reichstag) zu Augsburg 1555 (§§ 15 ff.) eine definitive dahin: 1. Die Stände der Augsb. Confession haben volle Sicherheit der Religion halber für „Glauben, Kirchengebräuche, Ordnungen und Ceremonien, so sie aufgericht, oder nochmals aufrichten möchten, in ihren Fürstenthumen, Landen und Herrschaften“; 2. die katholischen behalten ihre volle Freiheit; 3. „alle andern, so obgemeldten beiden Religionen nicht anhängig, sollen in diesem Frieden nicht gemeint, sondern gänzlich ausgeschlossen sein“; 4. kraft kaiserl. Vollmacht verfügt König Ferdinand, daß ein Geistlicher, „der von der alten Religion abtreten würde“, sein Erzbisthum, Bisthum u. s. w. verlassen müsse, „jedoch seinen Ehren ohnnachtheilig“, und daß das Kapitel u. s. w. eine „der alten Religion verwandte“ Person zu bestellen habe (Reservatum ecclesiasticum); 5. die Einziehungen von Stiftern, Klöstern und andern geistlichen Gütern werden bestätigt; 6. die geistliche Jurisdiction gegenüber den Augsburgischen Confessionsverwandten wird, unbeschadet der vermögensrechtlichen Ansprüche, „bis zu endlicher Vergleichung der Religion“ suspendirt; 7. kein Stand soll den einer andern Religion oder dessen Unterthanen zu seiner Religion drängen; 8. wenn Unterthanen der Stände der alten Religion oder der Augsb. Confession „von ihrer Religion wegen“ aus deren Ländern „an andere Orte ziehen und sich nieder thun wollen, denen soll solcher Ab- und Zuzug, auch Verkaufung ihrer Hab und Güter, gegen ziemlichen billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer, wie es jedes Orts von Alters anhero üblich hergebracht und gehalten worden ist, unverhindert manniglichs, zugelassen und bewilligt, auch an ihren Ehren und Pflichten allerding unvergolten sein“; 9. in den Frei- und Reichsstädten, wo beide Religionen im Gebrauch sind, soll jeder Theil seine volle religiöse Freiheit behalten.

Hierdurch waren alle Reichsstände als vollberechtigt anerkannt, über die Religion in ihren Territorien zu bestimmen; es stand — mit Ausschluß der Reichsstädte mit doppelter Religion — der Landesobrigkeit nichts im Wege, über die Religion des Landes zu verfügen. Der Satz cuius regio, eius religio bildete bald das Fundament der Regierungsweisheit in kirchlichen Dingen. Indem der Reichsabschied die Suspension der geistlichen Jurisdiction ausdrücklich aussprach bezüglich der Augsburgischen Confessionsverwandten Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuche, Ordnungen und Ceremonien, „so sie aufgerichtet oder aufrichten möchten“, hatte er den einzelnen Stand als berechtigt erklärt, das Kirchenwesen zu ordnen.

II. Die Richtung der Reformation, welche sich an Zwingli und Calvin an-

lehnte und im Gegensatz zu der lutherischen als die reformirte bezeichnet wird, fand in Deutschland verhältnißmäßig geringern Anklang. Wo sie Eingang fand, ist zu unterscheiden, ob das unter Führung der Landesherrn oder seitens städtischer Obrigkeiten geschah. In den Gebieten der erstern Art (Pfalz, Hessen) behielt der Landesherr im wesentlichen dieselbe Stellung wie in der lutherischen Kirche. Reiner, aber immerhin unter Leitung der Obrigkeit gestaltete sich das Regiment in einzelnen Reichsstädten (Straßburg, Ulm) und nur in verschiedenen Gemeinden Niedersachsens prägte sich die reformirte Verfassung rein aus. Da aber der dogmatische Inhalt der Lehre, während er einerseits von dem lutherischen abwich, doch auch von dem der schweizerischen und französischen Bekenntnisse sich bedeutend unterschied, da die Berechtigung der Reichsstände trotz des Ausschlusses der Reformirten im Augsburgischen Religionsfrieden bestehen blieb, da die Annahme der reformirten Lehre seitens des Kurfürsten Johann Sigismund von Brandenburg (25. Dez. 1613) deren Uebung in der Mark Brandenburg ohne Schädigung der lutherischen herbeiführte und für den an ihn gefallenen Theil von Cleve derselben neuen Halt gab: so wurde es möglich, im Westfälischen Frieden 1648, welcher den Augsb. R. F. auf's neue bestätigte und die Reichsstände beider Religionen gleichstellte (J. P. O. V. § 1), das Reservatum ecclesiasticum bestätigte (ib. § 15), der Reichsritterschaft dieselben Rechte bezüglich der Religion mit den Reichsständen gab (ib. § 28), ebenso (§ 29) den Reichsstädten, das Reformationsrecht (ius reformandi) mit Vorbehalten bestätigte (§§ 30 ff.), das ius dioecesanum und tota iurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus gegen die Reichsstände (und Reichsritterschaft) der Augsb. Confession bis zur Beilegung der Religionsspaltung suspendirte (§ 48), schließlich zu sagen (Art. VII, § 1): „Einstimmig beschließen Kaiser und Stände, daß alles, was andre Reichsgesetze, der Religionsfriede und dieser Vertrag und dessen Entscheidung der Beschwerden den Katholischen und den Ständen und Unterthanen, die der Augsb. Confession zugethan sind, an Rechten und Wohlthaten geben, auch denen, welche unter diesen Reformirte genannt werden, gebühren soll, mit Vorbehalt der Verträge, welche die Stände, welche Protestanten heißen, unter sich und mit ihren Unterthanen geschlossen haben" u. s. w. Dann aber wurde für den Fall, daß ein Landesherr oder Patron der einen protestantischen Richtung zur andern übertreten sollte, demselben das Recht gegeben, auf seine Kosten Hofprediger zu halten, aber jede Befugniß zur Aenderung des bestehenden Zustandes abgesprochen und aufgetragen, die von den Gemeinden präsentirten oder gewählten Ministri unweigerlich zu bestätigen, den Landesherrn aber das Recht zugesprochen, Gemeinden, welche die Religion des Landesherrn annehmen wollten, ohne Präjudiz für die andre, dies zu gestatten, und dem Nachfolger die Zurückziehung dieses Rechts abgesprochen.

So war denn aller Streit rechtlich beigelegt, die Augsburgische (lutherische und reformirte) Confession als solche der katholischen gleichgestellt, das Reformationsrecht des Landesherrn aber unter dem Vorbehalte aus dem Normaljahr und -Tag und mit andern Vorbehalten für die Gewissensfreiheit anerkannt, auch der Name Protestanten (Reformirte) und Katholiken reichsgesetzlich sanctionirt.

## 2. Geschichte der Verfassungsbildung*).

### § 114.

#### a. Die lutherische Richtung in den landesherrlichen Territorien.

I. Zu einer Gestaltung der Verfassung der Kirche aus deren Begriffe und Wesen (§ 1, XI) kam es nicht. Die Gründe liegen in den äußern Verhältnissen. Anfäng-

lich handelte es sich nur um Dinge, welche zwar auch mit der Verfassung der Kirche in innerstem Zusammenhange stehen, aber von Luther blos nach der theologischen Seite aufgefaßt wurden; dieser hat kaum den Gedanken einer Aenderung der Kirchenorganisation gehabt. Nachdem dann seit 1521 der Bruch mit der alten Kirche immer stärker und bald unheilbar geworden war, mochte noch die Hoffnung wirken, die Bischöfe zu gewinnen und keiner neuen Organisation zu bedürfen. Thatsächlich blieben letztre im Besitze der Jurisdiction, wo sie sich der Reformation anschlossen, wenngleich — und auch das war Folge der Verhältnisse — mit größen Beschränkungen gegenüber dem bisherigen Rechte. Man darf kühn sagen, daß Luther keine klare Vorstellung hatte über die Form der Gestaltung eines Kirchenwesens aus dem allgemeinen Priesterthume der wesentlich unsichtbaren Kirche heraus. Denn wenn er lehrt, daß es sich „einem jeden nicht gebühre sich der gleichen Gewalt an dem Worte Gottes und einem jeden Sacramente", die wir alle haben, „zu gebrauchen, denn allein aus Verwilligung der Gemein oder Beruf des Obern" und wenn ihm das „Sacrament der Weihung" nur „ein gewöhnlicher Gebrauch Jemand zu berufen in den Dienst der Kirche" ist[1]), und wenn er hier wie anderwärts[2]) die Gemeinde als das Organ zur Wahl der Personen bezeichnet, welche das Lehramt zu führen und die Sacramente zu spenden haben: so war damit allerdings der Gedanke ausgesprochen, daß es trotz des allgemeinen Priesterthums der Ordnung wegen ein Amt der Lehre und Sacramentsverwaltung geben solle. Wie dessen Setzung rechtlich zu gestalten sei, hat Luther freilich damit noch nicht ausgesprochen, aber es geht doch auch nicht an zu bestreiten[3]), daß Luther der Gemeinde, wenn auch eben juristisch unklar, das Recht der Bestellung und Ordnung dieses Amts zugesprochen habe. Ebenso unklar blieb zunächst das Verhältniß der einzelnen Gemeinden zu einander. Die Gemeinden waren doppelte: die politischen und die Kirchsprengel. Letztre hatten in dem damals geltenden Rechte nichts mit diesen Dingen zu thun; denn auch das Präsentationsrecht zu Beneficien besaßen nur politische Gemeinden, die kirchlichen hatten nur für die Vermögensverwaltung eine Bedeutung. Luther scheint nur an die politischen gedacht zu haben, wie der Umstand beweist, daß er an solche seine Schreiben richtete. Er spricht aber anfänglich der weltlichen Obrigkeit jedes Recht ab, in geistlichen Dingen zu regieren, verwirft überhaupt jede geistliche Regierung und erkennt nur ein geistliches Amt der Lehre und Sacramentsverwaltung[4]) an, darin mit Melanchthon vollständig übereinstimmend[5]).

---

*) L. Richter, Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Deutschland. Leipz. 1851 (auch dessen Aufs. in Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. 4, S. 1 ff.). Jacobson, Grundlagen der Verf. der ev. Kirche nach den Zeugnissen aus d. Zeitalter der Ref. in Zeitschr. f. christl. Wiss. 1852, Nr. 10—13, 49—51. Hundeshagen, Beitr. z. Kirchenverfassungsgesch. u. -Politik. Wiesb. 1864, auch dessen Abh. in Zeitschr. f. Kirchenr. I. 444, III. 232. O. Mejer, Grundlagen des luther. Kirchenregimentes. Rost. 1864. — H. v. Möhler, Gesch. der ev. Kirchenverf. in der Mark Brandenburg, Weimar 1846. Reiche, ja vollst. Angabe der Lit. u. Quellen für Preußen in Jacobson, Das ev. K. R. des preuß. St. I. S. 1—104. Laspeyres, Gesch. u. heut. Verf. der kath. K. Preußens. Halle 1820, Seite 64 ff., 134 ff., 181 ff., 301 ff., 401 ff.

[1]) Von der babylon. Gefangenschaft der Kirche (geschrieben Oct. 1520) bei Zimmermann, Die ref. Schriften Luther's II. 149. Ganz ähnlich aus demselben Jahre in „An den Adel deutscher Nation".

[2]) „Sendschreiben an den Rath und die Gemeinde der Stadt Prag", Auslegung des 110. Psalms (Walch V. 1509), „Grund und Ursach aus der Schrift, daß eine christl. Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu ertheilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen", von 1523 (Walch X. 1797).

[3]) Wie Richter, Gesch. der evangelischen K. V. S. 16 thut.

[4]) An den christl. Adel deutscher Nation. Der Adel sind, wie Mejer mit Recht hervorhebt, die regierenden Herrn. Vgl. Mejer, Grundlagen S. 26 ff.

[5]) Den Nachweis bei Mejer, Grundlagen S. 28 ff.

Im Gegensatze zu den Landesherrn, welche sich der neuen Lehre feindlich gegenüberstellten und am Wormser Edict hielten, macht er 1523 eine vollkommene Trennung zwischen weltlicher und geistlicher Obrigkeit, verwirft jede Obrigkeit unter den Christen und will nichts wissen von einem Rechte der weltlichen Gewalt, der Seele Gesetze zu geben[6]). Daß Luther die einzelne Gemeinde infolge des allgemeinen Priesterthums als Grundlage rechtlicher Gestaltung ansah, beweist, trotz der Verwerfung der von Karlstadt im Jahre 1522 für Wittenberg entworfenen Ordnung des „gemeinen Kastens"[7]), die „Ordnung eines gemeinen Kastens" für die kursächsische Stadt Leisnig, welche nicht bestätigt wurde, jedenfalls aber mit Luther's Billigung zustande gekommen ist[8]). Denn in dieser spricht sich die Gemeinde die Bestellung des Pfarramts, Berufung, Erwählung, Setzung und Entsetzung der Seelsorger zu. Hält man aber zugleich fest, daß Luther selbst die Bestätigung dieser Ordnung beim Kurfürsten ansuchte, sich in seinen Schriften an die Obrigkeiten wandte, daß er und Melanchthon jede geistliche Obrigkeit verwerfen, so scheint die Ansicht Luther's im ersten Stadium der Reformation dahin festgestellt werden zu dürfen: die Bestellung des geistlichen Amts fällt der Gemeinde zu, jede Ordnung, welche einen obrigkeitlichen d. h. rechtlich zwingenden Charakter hat, fällt in den Bereich des Staats. Freilich — und hierin lag gerade die Unklarheit — war die Ordnung des Amts auch eine rechtliche Sache.

II. Seit dem Jahre 1525 nahm die Entwicklung einen festen, von den gestaltungslosen allgemeinen Grundsätzen unabhängigen Charakter an. Der Grund liegt in der religiös-socialen Bewegung, welche sich in den von Karlstadt hervorgerufenen Wirren, in der wiedertäuferischen Bewegung und in dem Bauernkriege[9]) kund gab. Bereits im Jahre 1525 erklärte Melanchthon in einem Gutachten[10]) auf Anfrage des Kurfürsten von Sachsen, daß die Fürsten die Pflicht haben, die Mißbräuche abzustellen, ohne auf die Zustimmung der Bischöfe und des Papstes zu warten. Im selben Jahre billigt Luther das Verhalten der Fürsten, welche zur Hintanhaltung der Mißbräuche ebenso berechtigt seien wie zur Bestrafung der Verbrechen und auf die Gewissen keinen Zwang übten[11]), fordert andrerseits den Kurfürsten auf zu visitiren und legt ihm nahe, das fernere Abhalten öffentlichen katholischen Gottesdienstes nicht mehr zu dulden[12]). Das Recht der weltlichen Obrigkeit zur Durchführung der Reformation war somit von beiden zugestanden. Der R. A. von Speier (§ 113) gab den Reichsständen die rechtliche Sanction für die Durchführung ihrer Gewissenspflicht[13]).

---

6) Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sey (Walch X. 425 ff.) und die vorhin genannte Schrift „Grund und Ursach" (Anm. 2). Vgl. Mejer, Grundl. S. 32 ff.

7) Abgedr. in Richter, Kirchenordnungen II. 484.

8) Das. I. 10. Richter's Einleitung beweist den Zusammenhang. Mejer S. 36 leugnet namentlich gegen Richter, daß „Luther die Kirchenverfassung aus dem allgemeinen Priesterthume habe construiren wollen". Das von mir Gesagte ist wohl das Richtige. Bezüglich der Magdeburger Ordnung (Richter K. O. I. 17) stimme ich Mejer gegen Richter bei.

9) Eine nähere Schilderung kann hier nicht Platz finden. Die Bedeutung für das kirchliche Gebiet heben hervor Richter, Gesch. der ev. K. V. S. 23 ff. Dorner, Gesch. d. Theol. S. 117 ff.

10) Corpus Reformatorum I. 763. Indicium de iure reformandi.

11) An Spalatin 12. Nov. 1515 (de Wette III. 49).

12) Briefe v. 30. Nov. 1525 u. 12. Febr. 1526 (de Wette III. 51. 88).

13) Richter, Gesch. d. ev. K. V. S. 28 sagt: „Der Zwiespalt, welcher auf dem relig. Gebiete eingetreten war, konnte durch eine gemeinsame That der Stände des Reiches nicht mehr gehoben werden, weil er die letztern selbst ergriffen hatte. Es war mithin das einzige Mittel der Hülfe gegen die drohende Zerrüttung aller Verhältnisse des Lebens, daß das, was von Reichs-

Von jetzt an gingen die Obrigkeiten ihren eignen Weg je nach den ihnen ertheilten Rathschlägen und der Richtung ihres Interesses.

III. Das Recht der Obrigkeit tritt in der unbedingtesten Nacktheit auf[14]). Der erste Fürst, welcher in voller selbstherrlicher Gewalt vorging, war Markgraf Casimir von Brandenburg-Ansbach[15]). Für die Folgezeit ist zu unterscheiden zwischen den Gebieten der Landesherrn und den Städten. Allmälig aber gewann diejenige Richtung die Oberhand, welche sich in Kursachsen und in den übrigen Gebieten der sächsischen Fürsten ausgebildet hatte, von welcher daher ausgegangen werden kann, da die Homberger Synode und die auf ihr entworfene Ordnung (20. Oct. 1526) auf Grund der Abmachung von Luther nur einen sehr eingeschränkten Erfolg für die Gestaltung des Kirchenwesens hatte[16]). Aber die radicale Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit durch dieselbe führte dazu, daß der Landgraf von Hessen in Verbindung mit dem Kurfürsten von Sachsen den Kurfürsten von Mainz zu dem Vertrage von Hitzkirchen 11. Juni 1528 bewog[17]), worin festgesetzt wurde, „daß hochgemeldete Chur- und Fürsten von Sachsen und Hessen sich der vorgemeldeten Geistlichkeit und Jurisdiction halber in ihren Chur- und Fürstenthümern gemäß dem Abschied auf jüngstem Reichstag zu Speier wie sie es gegen Gott und Kais. Majestät vertrauen zu verantworten halten, auch in dem gegenwärtigen Besitze ruhig bleiben und der von Mainz und sein Domkapitel denselben keine Verhinderung thun sollen. Doch soll den Geistlichen die jährliche Rente von 10 Gulden durch die Amtleute bezahlt oder dazu verholfen werden. Alles bis durch den Kaiser und ein gemeines freies christliches Concil anders bestimmt wird". So hatte der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen fortan seitens des bisherigen Inhabers der geistlichen Gerichtsbarkeit freie Hand bekommen. In der gleichen Lage befand sich der Herzog von Preußen infolge des Krakauer Vertrags vom 8. April 1525[18]) und des Uebertritts der Bischöfe Georg von Polentz von Samland und Erhard von Queis von Pomesanien[19]), der Markgraf von Brandenburg gleich anfänglich für den dem Bisthum Brandenburg unterstehenden Theil seines Landes[20]), der

---

wegen nicht geschehen konnte, den einzelnen Ständen anheimgegeben wurde. Mit diesem Beschlusse war dem Gedanken einer äußerlich darstellbaren Einheit der evang. Kirche der Weg versperrt, und die Verfassungsbildung den besondern Kreisen überlassen, in denen sie nunmehr in naturgemäßem Gange sich an die politische Verfassung anschloß". Das ist nicht richtig. Denn erstens blieb es gerade rechtlich möglich, durch eine gemeinsame That der Stände den Zwiespalt beizulegen, weil dies in ihre Macht gelegt war, wie denn alle Reichsabschiede bis 1555 dies wünschen und hoffen. Zweitens stand nichts entgegen, daß die evangelischen Stände gemeinsam vorgingen und eine einheitliche Verfassung gründeten. Drittens lehrte die evang. Kirche überhaupt damals nicht, daß sie entweder überall oder doch in ganz Deutschland eine äußerliche Einheit bilden müsse. Der Weg zur Einheit wurde versperrt, weil jeder, auch der winzigste Fürst u. s. w., sich als selbstständigen Herrn fühlte. Das war aber die Folge der Betonung ihrer Pflicht durch die Reformatoren, in Abweichung von ihren Principien.

14) Kirchenordnung für Hall, Eingang (K. O. I. 40), Luther an den Kurfürsten bei de Wette II. 493, Unterricht der Visitatoren (K. O. I. 83), Abs. „Demnach, so uns".

15) K. O. I. 50. Abschied zu Onolzbach v. 1526 (Mittwoch nach St. Francisci).

16) Siehe K. O. I. 56 (Einleitung das.), Richter, Gesch. S. 36 ff., der weitere Literatur angibt und auf Luther's Brief 1527 eingeht, dann C. P. Kopp, Ausführl. Nachr. von der ältern und neuern Verfassung der geistl. und Civilgerichten in den Fürstl. Hessen-Casselischen Landen. Cassel 1768. 4. Erster Theil S. 205 ff.

17) Abgedr. bei Kopp a. a. O. Beylagen Nr. 46, S. 107. Die Worte sind der Einfachheit wegen modernisirt. — Dieser Vertrag ist im Aug. 1552 auf's neue bestätigt worden.

18) Laspeyres, Geschichte S. 137 ff.

19) Laspeyres S. 138. Der erstere übergab 1525, der letztre 1527 dem Herzog Albrecht alle Güter des Bisthums und erhielt Ersatz durch Renten.

20) B. Matthias von Jagow beförderte die Reformation eifrig. Laspeyres S. 65, 68 ff.

Herzog von Pommern infolge des Verzichts des Bischofs von Schwerin (H. Magnus von Mecklenburg) auf seine geistlichen Diöcesanrechte [21]).

IV. Infolge der Aufforderung Luther's erließ der Kurfürst von Sachsen 1527 eine Instruction und Befehl für die von ihm bestellten vier Visitatoren: Hans Edler von der Planitz, Dr. Hieronymus Schurpff, Asmus v. Haubitz, Philipp Melanchthon. Diese und spätere Visitationen [22]) führten der Instruction gemäß zur Entlassung der Geistlichen u. s. w., welche der neuen Lehre widerstrebten oder sich als unfähig erwiesen, allerdings mit Pension, zur Anstellung geeigneter, zum Verbote jeder widerstrebenden Lehre, Abstellung der Messe u. s. w., Aufhebung der Klöster u. s. w. Der Grundsatz cuius regio, eius religio tritt sofort auf, da denen, welche an dem „Irrthum" festhalten [23]), nur die Auswanderung gelassen wird. Zur Erreichung des Visitationszwecks sollen von den Visitatoren „in etzlichen und den fürnehmsten Stetten" die Pfarrer zu Superintendenten und Aufsehern verwendet werden. Ihnen wird insbesondre die Aufsicht über die Pfarrer u. s. w., die den Pfarrern abzunehmende Entscheidung in Ehesachen [24]), die Prüfung der zu Pfarrern und Predigern Aufzunehmenden zugewiesen [25]). Nachdem in dem Visitationsbuche von 1528, in den Visitationsartikeln von 1529, 1533 auf dieser Grundlage fortregiert worden, schritt man infolge des als unhaltbar geschilderten Zustands zur Organisation von Behörden. Die schmalkaldischen Artikel (1537) [26]) forderten Bestellung von Ehegerichten, wozu die bischöflichen Güter verwandt werden sollten; im Jahre 1538 erstatteten die Wittenberger Theologen ein von Justus Jonas verfaßtes Gutachten [27]) über die Einsetzung von Consistorien. Infolge dessen beauftragte der Kurfürst Johann Friedrich die Theologen Jonas und Joh. Agricola von Eisleben und die Juristen Kilian Goldstein und Basilius Monner [28]) mit den im Gutachten aufgeführten Kirchensachen [29]); an die

---

[21]) Laspeyres S. 67 ff. Es kann hier nicht die Durchführung der Reformation in den einzelnen Ländern dargestellt werden. Für die preuß. Gebiete (vor 1866) gibt Laspeyres u. Jacobson K. R. die Entwicklung und insbesondre die Quellen und Literatur genau an. Manches überhaupt bei Richter und in den Werken über die Geschichte der Reformationszeit.

[22]) Die Instruction u. s. w. von 1527, dann die Visitationsartikel von 1528, 1529, 1533, die für Meissen von 1539, 1540 u. s. w. bei Richter K. O.

[23]) In der Instr. v. 1527 (K. O. I. S. 78) heißt es: „Die des Glaubensirrthums verdächtigen Laien solle man unterweisen, des Irrthums abzustehen", dann fährt sie fort:

„Welche aber solche christliche Unterrichtung nicht wollen annehmen, denen soll durch unsere Visitatores, Amtleute, Schosser und sonst eine jede Obrigkeit geboten werden, innerhalb einer namhaftigen Zeit zu verkaufen und sich aus unsern Landen zu wenden mit gleichmäßiger Verwarnung der ernsten Strafe, wie zu Ende des nächsten Artikels berührt ist."

[24]) Die weitere Behandlung dieser wird einem Gericht übertragen, dem ein Amtmann oder Schosser vorsitzt, der Pfarrer und einige Mitglieder der betreffenden Gemeinde angehören, in letzter Instanz dem Kurfürsten vorbehalten.

[25]) Das Amt der Superintendenten ist, wie Richter, Gesch. S. 47, mit Recht hervorhebt, nicht zuerst durch diese Instruction von 1527, sondern die Stralsunder K. O. von 1525 geschaffen. Das Vorbild lag übrigens sehr nahe in den vicarii (officiales) foranei.

[26]) Letzter Absatz (Müller S. 344).

[27]) Zuerst gedruckt durch Richter in Zeitschr. f. deutsch. R. IV. 62, dann Gesch. S. 82. Für das Weitere Richter an beiden Orten u. Gesch. S. 115 ff., in mancher Hinsicht berichtigend und ergänzend Mejer in Zeitschr. f. K. R. XIII. 28 ff. Der Name Consistorien war für die bischöflichen Behörden in Deutschland allgemein üblich und wird in den Gravamina v. 1522 (num. 71, 81, 99) gebraucht, wie Richter bereits bemerkt hat. Dieser hebt hervor, daß sie in dem Gutachten als landesherrliche Behörden und nur rücksichtlich des Bannes als Vertreter der Kirche erscheinen, daß die Reformatoren aber dieselben auch für den Fall der Ausgleichung mit den Bischöfen eingerichtet wissen wollen (in der s. g. Wittenberger Reformation von 1545. Richter K. O. II. 81). Luther's Standpunkt zu der Sache ist doch nicht so einfach, wie Richter Gesch. S. 99 meint.

Stelle austretender wurden andre gesetzt. Während nun der Entwurf[30]) einer Consistorialordnung von 1542 eine große Bedeutung erlangt hat, blieb es doch bei der Bestellung und Verwaltung des Consistoriums. Definitive Ordnungen für dasselbe gibt es erst aus den Jahren 1561[31]) für das Consistorium zu Weimar, das zu Jena 1569 und 1574, für die zu Leipzig und Wittenberg in der kursächs. Kirchenordnung von 1580.

V. In den meisten übrigen deutschen Territorien, deren Landesherrn sich der Reformation anschlossen, erfolgte nach und nach die Herstellung gleicher Einrichtungen. Man begann regelmäßig mit Visitationen, Anstellung der Superintendenten und vielfach von Generalsuperintendenten und der Bestellung von Consistorien. Wo die Bischöfe der Reformation beitraten, blieben sie entweder im wesentlichen Besitze der Verwaltung[32]) oder nahmen an derselben Theil[33]). Allmälig hörte aber das auf, weil die Besetzung der Bisthümer verhindert wurde, oder der Landesherr sie an sein Haus brachte[34]). In einzelnen geistlichen Fürstenthümern begünstigten die Landesherrn selbst die Reformation und führten sie aus, wenngleich die Behörden in der alten Weise blieben[35]); die Säculari-

---

[28]) Ueber erstern Stintzing, Gesch. d. Rechtswiss. I. 562, über letztern das. S. 131 u. meine Gesch. III. 2. S. 22. Mejer a. a. O., der überhaupt die Personalien erörtert.

[29]) Die Urk. bei Richter, Gesch. S. 116.

[30]) Richter K. O. I. 367. Daß sie nur Entwurf geblieben, hat Mejer gezeigt.

Ueber die Consistorien die Schriften:

Ern. God. Norimbergius, De iure consistoriorum in ecclesiis A. C. usitatorum. Erf. 1631. 4. Christ. Weber, De iure et ratione consistoriorum. Arnstadii 1647. 4 (in Fritsche, Ius ecclesiast. tripartitum p. 516—940). Christ. Woldenberg, Diss. iurid. de origine consistoriorum, imprimis Megalopolitani potestate, iurisdictione et officio consistorialium. Rost. 4. s. a. Wohl von 1659. Friedr. Joh. Stock, De iurisdictione consistoriali. Jen. 1689. 4. [J. C. Hartung war nur praeses, Stock ist als auctor bezeichnet], neue Aufl. Frankf. u. Leipz. 1725, nur unter Hartung's Namen und mit Zusatz: „oder von der Gerichtsbarkeit geistlichen Gerichts". B. Carpzov, Iur. eccl. s. consistorialis. Lips. 1649 u. ö. Th. Boltz, Diss. de consistoriis Regiom. 1705. 1713. Aug. Beyer, De competentia consistoriorum, imprimis inferiorum, in provinciis electoratus Saxoniae. Jen. 1714. Ch. F. Plathner, Oeconomia iuris consistorialis. Goslar 1715. Traugott Thomasius, Diss. inaug. iuris eccles. de foro clericorum protestantium, consistorio, non prorogabili. Lips. 1731. 4. Joh. Fried. Cramer, Diss. de causis consistorialibus, an, et quatenus ad excels. iudicium imper. aulicum spectent. Altd. 1699. Jen. 1737. 4.

[31]) Salig, Historie der Augsb. Conf. III. 632. Mejer, Grundl. S. 146, der zeigt, daß die Ansichten von Sarcerius, auf die er ausführlich eingeht (S. 124 ff.), maßgebend waren. Die übrigen stehen in Richter K. O. II. 324, 395, 401.

[32]) In Preußen, wo erst seit 1587 keine Bischöfe mehr bestellt wurden trotz der Verpflichtung des Herzogs, nahmen der Herzog und die Bischöfe, oder letztre in jenes Auftrage die Generalvisitation vor, waren die Bischöfe den Consistorien vorgesetzt.

[33]) So in der Mark Brandenburg, wo 1541 die Visitation durch den Bischof und Generalsup., Kanzler und Deputirte der Stände geschah.

[34]) Havelberg und Lebus 1555 an den 7jähr. Erbpr. Joachim Friedrich von Brandenburg, der 1598 Kurfürst geworden die Titel eingehen ließ und die Gebiete dem Kurlande zuschlug, nachdem er schon seit der Großjährigkeit nur die Titel gehabt hatte; Brandenburg, wo Johann Georg seit 1560 Administrator war.

[35]) Magdeburg und Halberstadt, wo von 1545—1566 brandenburg. Prinzen (Johann Albert, Friedrich, Sigmund) Erzb. bez. Bischöfe waren; Erzb. v. Magdeburg war auch Joachim Friedrich (1566—1598), Christian Wilhelm (bis 1631). Heinrich Julius (von Braunschweig) war als zweijähriges Kind 1566 zum Administrator von Halberstadt gewählt — das Kapitel führte die Verwaltung während seiner Minderjährigkeit — übernahm 1576 mit kaiserlicher Genehmigung die Regierung, trat 1589 mit dem Kapitel zur Reformation über, heirathete, behielt trotz des Reservatum ecclesiasticum das Land, in das nach seinem Tode 1613 sein Sohn Heinrich Karl, nach dessen Tode 1615 Rudolf, 1616 Christian folgte, der 1624 resignirte. — Die Aemterbesetzung und geistl. Gerichtsbarkeit behielten in beiden die Officialate und die aus den Kapiteln genommenen Archidiaconen. — Die Reformation wurde eingeführt in Ratzeburg vom

sation verschiedener Bisthümer im Westfälischen Frieden führte allmälig auch in diesen zu den gleichen Einrichtungen [36]). Am Ende des 17. Jahrhunderts war ziemlich allgemein die Consistorialverfassung mit den Superintendenten als Organen durchgeführt.

VI. Die Consistorien erscheinen nach den Ordnungen allenthalben hervorgegangen aus der Macht des Landesherrn, dem als christlicher Obrigkeit der Beruf beiwohnt, für die Reinheit der Lehre zu sorgen; ihre Mitglieder werden nicht blos von ihm bestellt, sondern sind dessen „Commissarien", wie sie schon genannt werden im Entwurf von 1542 und in der jenaischen von 1569. Sie verwalten unter dem Landesherrn das landesherrliche Kirchenregiment, sind keine Vertreter der Kirche, und kommen höchstens beiläufig als solche in Betracht, insoweit ihnen der Bann etwa übertragen ist (VII.), bilden folglich landesherrliche Behörden. Nach dem endgültigen Fortfalle der Bischöfe in den einzelnen Territorien und der Suspension der bischöflichen Jurisdiction üben sie unter der Aufsicht oder in Vertretung des Landesherrn die nach dem canonischen Rechte den Bischöfen zufallenden Befugnisse ganz oder theilweise. Die Superintendenten sind lediglich ihre Organe oder Gehülfen. Ihre Zusammensetzung ist ziemlich gleichmäßig, wenn auch die Zahl der Mitglieder schwankt. An der Spitze steht regelmäßig, aber nicht überall, ein Jurist, die Mitglieder (Räthe, Beisitzer) sind Juristen und Theologen in gleicher oder verschiedener Anzahl, wozu noch andre kommen [37]).

VII. Die Competenz der Consistorien (Kirchenräthe) war verschieden. Der Entwurf der sächsischen „Constitution und Artikel des geistl. Consistoriums zu Wittenberg" von 1542 weist ihm zu: Aufsicht über Lehre und Leben der Kirchendiener, über Lehre der Kirchenglieder, zu dem Ende jährliche Visitation mit Zuziehung von Zeugen; Bann oder Excommunication, Strafen (am Leibe, Geldstrafen, Gefängniß); der Bann [38])

---

Admin. Christoph (1554—1592), in Meissen durch Bischof Johann v. Haugwitz, der 1579 selbst protestantisch wurde u. 1581 resignirte; in Merseburg gestattete sie 1543 der Administr. August v. Sachsen; in Naumburg war die Reformation seit 1541 mit Connivenz des Bischofs Julius Pflug eingeführt; die Abtissinnen von Quedlinburg (1539), Herford (1547), der Abt Franz von Ketteler von Corvey (1583) führten sie ebenfalls ein.

[36]) Der Kurfürst von Brandenburg erhielt 1. Halberstadt, wo trotz J. P. O. Art. XI. § 1 am Ende des 17. Jahrh. die alte Verfassung aufhörte; 2. Magdeburg (Besitz 1680), wo noch die K. O. von 1663 die Officialate beließ, die K. O. von 1685 sie beseitigte und das Consistorium einrichtete; 3. Minden, wo Friedrich Wilhelm I. ein Consistorium einrichtete; 4. Camin. Das Erzbisthum Bremen (-Hamburg) und Bisthum Verden fiel an Schweden, Schwerin und Ratzeburg an Mecklenburg-Schwerin (ebenso einige Johanniter-Commenden), die Reichsabtei Walkenried an Braunschweig, Hersfeld an Hessen-Kassel. Lübeck war schon seit 1561 ein protest. Bisthum (Holstein-Gottorp). Naumburg (seit 1564), Merseburg (1561), Meissen (1581) gehörten schon vor 1624 zu Sachsen.

[37]) Württemberg 1559: Kirchenrath aus 5. Jur. und 4 Theol. tritt mit dem Generalsup. jedes halbe Jahr zur Consistorialsitzung zusammen in Stuttgart; Braunschw.-Wolfenbüttel 1569, Cons. oder Kirchenrath: Statthalter oder Kanzler, Gen.-Sup., etliche Theol., politische Kanzleiräthe, Secretarius; Weimar 1561: 4 Super., 2 Jur., 2 vom Adel; 1569 Jena: Sup. zu Jena, 2 Theol. (Prof. oder Kirchendiener), 2 Jur., Amtmann, Notarius, Bote (Wiederbesetzung mit Rath der Consistorialen), für den Präs. im Behinderungsfalle ein theol. Beisitzer, bei Verhinderung einzelner theol. Prof. und Sup. als „Assessoren" beizuziehen; 1574: 5 Assessoren als „deputirte Commissarien" (3 Theol., 2 Doctoren der Rechte und Prof. der Univ., Wiederbesetzung wie früher).

[38]) Folgen: Ausschluß vom Gottesdienst, außer der Predigt, vom Sacrament, Gevatterschaft bei der Taufe (ist er Prediger, von deren Spendung), Verweigerung des christl. Begräbnisses und Beerdigung außerhalb des Gottesackers „auffs Feld", als „bürgerliche Strafe susp. ab officio", „auf eine Zeitlang Absonderung vom Rathsstuhl", „Verbietung seines Handwerks, seiner Nahrung, das soll weltliche Poen sein", „daneben bürgerliche Strafe durch weltliche Obrigkeit, als Verbietung des Handwerks auf ein Zeit, oder dergleichen". Fälle: falscher Glaube, Ehebruch, Hurerei, Wucher rc.; Schlagen der Eltern, Handanlegen an Kirchendiener

wird vom Conf. beschlossen, durch Pfarrer oder Prediger öffentlich in der Kirche verkündigt — falls aber der Kurfürst den Bann nicht wolle, möge er das Kapitel streichen und bürgerlich einschreiten —; Ergänzung des elterlichen Consenses zur Ehe. Die mecklenburgische K. O. von 1552 weist dem zu errichtenden Conf. in Rostock oder Kirchengericht zu: Lehrstreitigkeiten, Ehesachen, Kirchenzucht, Anordnung der Visitation, Klagen zwischen Kirchendienern, Kirchenvermögen und Einkommen der Kirchendiener. Von Bedeutung wurden die Ordnungen für das Conf. in Weimar 1561, besonders 1569 für das in Jena. Letztre weist ihm als gemeinem Kirchengericht zu: „im Namen der Kirche" die Kirchenzucht, aber nur nachdem die Pfarrer und Superintendenten gehandelt oder säumig sind; Ehesachen („wiewohl sie an sich selbst bürgerliche Sachen sind"); Rath, Bedenken, Urtheil in geistl. Sachen auf Erfordern; der Bann wird auf Berufung gegen die Suspension des Pfarrers und Superint. vom Consist. verhängt und vom Pfarrer verkündigt, die Absolution ihm vorbehalten, im Todesfalle dem Pfarrer gestattet; concurrente Jurisdiction mit den weltlichen Gerichten in gemischten Vergehen; alles was die Vocation der Kirchen- und Schuldiener, ihr Amt, Dienst, Leben, Wandel, Translation, Demission und Verbrechen belangt; Streitigkeiten über Patronatrecht, alle die Güter der Kirche und die Besoldungen der Kirchen- und Schuldiener betreffende Sachen, Beleidigungen gegen Kirchen- und Schuldiener. Die von 1574 gibt dem Conf. den Bann zurück, entzieht ihn den Superint. und Pfarrern, die ihn nur zu verkündigen haben und das Strafamt außerhalb der Excommunication behalten, überträgt ihm ausdrücklich gleich der von 1561 zu den übrigen Sachen die Censur. Die kursächsische K. O. v. 1580 steht wesentlich auf gleicher Grundlage, indem sie dem Consistorium zuweist: Kirchenzucht; Ehesachen; alle Sachen, die Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener, Vocation, Amt betreffen (wie in Jena 1569); alle Sachen betr. das Kirchengut ꝛc. Die mecklenburgische von 1570 steht auf der jenaischen von 1569, hat aber keine Mitwirkung des Conf. bei der Vocation der Pastoren, gibt den Bann diesen, aber nach vorgängiger Erlaubniß der pastoralen Excommunication und Absolution. Die württembergische von 1559 gibt den Bann dem Conf., hat aber für Ehesachen eine eigne Behörde; auf ihr steht die braunschweig-wolfenb. von 1569. Die Unterschiede in andern betreffen Einzelheiten. Im ganzen läßt sich sagen: die Consistorien verwalten das landesherrliche Kirchenregiment, jedoch mehrfach mit der Beschränkung, daß sie die Anstellung nicht besitzen, oder mit der Ausdehnung auf die Gerichtsbarkeit über Kirchendiener; die sächsische Richtung geht insbesondre auf die Verquickung der kirchlichen und polizeilichen Disciplin.

VIII. Während das Recht der Landesherrn allgemein aus ihrem Berufe abgeleitet wurde, trat seit dem R. A. von Speier und vollends seit dem von Passau und Augsburg die Anschauung auf, daß die suspendirte bischöfliche Jurisdiction im vollen Sinne (administratio und iurisdictio) auf die Landesherrn übergegangen, ihnen vom Reichsgesetze übertragen sei als Reichsständen[39]. Ihr Recht wurde bald als ius episcopale bezeichnet[40], die Landesherrn hielten sich bei dessen

aller Art; Gotteslästerung, Verhöhnung christl. Lehre; Schmähung des Predigers in der Kirche, Nichtbesuch des Gottesdienstes aus Verachtung durch Wochen, Monat, Jahr, Schandlieder gegen Prediger; Zauberei, Meineid. (Richter K. O. I. 372.)

[39]) Auf die Reichsgesetze beruft sich schon brandenb.-ansbach. Absch. v. 1526, dann Mandat zur badischen K. O. von 1556 bei Richter K. O. II. 178, württemb. summar. Begriff das. S. 199, sächsische K. O. 1580 das. S. 404, hessische Ref. v. 1572 das. S. 349, mecklenb. 1602 bei Richter, Gesch. S. 114. Die kaiserl. Approbation der Kirchenordnung erwähnt die brandenb. v. 1561 das. S. 358.

[40]) Siehe die Angaben bei Richter, Gesch. d. ev. K. V. Seite 106 ff. Einen stärkern

Ausübung lediglich gebunden an das Evangelium und ihr Gewissen. Eine Mitwirkung oder Beschränkung durch die Landstände findet sich nur particularrechtlich auf Grund besondrer Entwicklung[41]). Die Forderung solcher an sich wurde wiederholt abgewiesen[42]). Die Kirchenverordnungen sind denn auch regelmäßig blos von den Landesherrn erlassen, aber durchweg veranlaßt, entworfen oder begutachtet worden von Theologen. So selbstverständlich dies an sich und im Hinblicke auf die Entwicklung der Reformation und die hervorragende Thätigkeit einzelner Reformatoren: Melanchthon, Bugenhagen, Sarcerius u. a., erscheint, ist doch unzweifelhaft: 1. daß die Theologen (Geistlichen, der Lehrstand des Landes) nicht als Glieder oder Theilnehmer der Kirchengewalt angesehen wurden, 2. daß die Theilnahme von Theologen als Berather oder Gehülfen bei Ausübung des Kirchenregiments zwar nicht juristisch zur Gültigkeit der Acte erforderlich schien, aber als selbstverständlich einmal wegen der Einwirkung auf das Volk, sodann um durch ihre Mitwirkung als der von Sachverständigen für die Uebereinstimmung mit der Schrift und der reinen Lehre ein gültiges Zeugniß zu gewinnen[43]). Wo der Lehrstand eine Theilnahme am Regiment besaß, lag der Grund in besondern Verhältnissen[44]) oder in der von der reformirten Kirche entlehnten Anschauung[45]). Aber auch in diesen Fällen tritt am Ende des 16. oder im Anfange des 17. Jahrhunderts die Consistorialverfassung in volle Kraft.

IX. Die Gemeinde hatte in dieser Organisation keine Stelle gefunden, war vielmehr geradeso wie im canonischen Rechte zu dem Objecte der pastoralen Thätigkeit geworden[46]), darüber hinaus lag ihr die Pflicht ob, für die kirchlichen Bedürfnisse

---

Ausdruck des fürstlichen Gefühls gibt es nicht, als die Erklärung des Herzogs Julius von Braunschweig in dem Mandat zur K. O. von 1569 (bei Richter K. O. II. 319), worin es heißt: „Weil dann unsere getreue und liebe Unterthanen des Glaubens und der Rechte halben nicht weniger als inn der Weltlichen eusserlichen Regierung, das jnen Recht und Gerechtigkeit mitgetheilet, Uns als dem Landesfürsten beide von der hohen Obrigkeit in der Welt, und auch an dem Tag des Herrn zu vertretten stehen", deshalb gebe er sie.

41) Eine lange Aufzählung von Verträgen zwischen Landesherrn und Ständen bei Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen (Frf. u. Leipz. 1773) S. 71 ff. Vgl. Richter, Gesch. S. 113.

42) So in Brandenburg 1561 bei Richter K. O. II. 359, Mecklenburg 1602 bei Richter, Gesch. S. 114. Charakteristisch sind die Aeußerungen über die landesherrl. Gewalt als Quelle der Kirchengewalt in württemb. K. O. 1536, mecklenb. 1552 (Richter K. O. II. 117 unten 2. Sp.), pfälz. 1564, Mandat zur braunschw.-wolf. 1564, Mandat zur braunschw.-lüneb. 1569, preuß. 1561 u. a.

43) Die Mitwirkung von Theologen wird erwähnt z. B. in K. O. von Pommern 1535, Schleswig-Holst. v. 1542, Preußen 1544, Mandat zur braunschw.-wolfenb. 1569, mecklenb. Constit. 1571, hessische Ref. v. 1572, kursächs. K. O. 1580.

Den Theologen ein principielles Recht zuzusprechen würde eine fundamentale Scheidung der Laien und Cleriker nach Ständen voraussetzen, und einen specifischen Charakter infolge der Ordination. Ein solches Recht als Folge des Amts anzunehmen ist petitio principii, weil das Amt entweder auf Uebertragung des Inhabers der Kirchengewalt oder der Gemeinde ruht, in beiden Fällen aber nicht die Wirkung der Theilnahme am Regiment hat. Alle derartige Ansprüche in der lutherischen Kirche sind lediglich hierarchische Reminiscenzen oder Entlehnungen aus der römischen.

Das Tübinger Bedenken v. 1583 bei Richter, Gesch. S. 110, das die Zuziehung fordert, beweist doch gerade durch seine alttestamentalische Begründung selbst, daß ein ius cogens nicht vorliegt; auch erklärt es die Obrigkeit nicht allein für custos secundae, sondern auch primae tabulae. Dasselbe läuft darauf hinaus, daß es schicklich sei. Die von Richter, Gesch. S. 112, angeführten 2 Beispiele zeigen den thatsächlichen Einfluß der Geistlichkeit.

44) So in Pommern in den Synoden der Geistlichen von 1541 bis 1593, Richter, Gesch. S. 123 ff.

45) So in Hessen. Richter, Gesch. S. 183 ff.

46) Ein Blick in die Kirchenordnungen lehrt dies. Das unbedeutende Recht, vor der Anstellung des Pastors gehört zu werden, das die württemb. K. O. von 1559, die braunschw.

die Mittel zu beschaffen[47]). Antheil an der eigentlichen Kirchengewalt besaß sie nirgends. Nur vereinzelt und im Anklange an reformirte Einrichtungen blieb ihr eine Mitwirkung bei der Handhabung der Kirchenzucht[48]). Eine Ausnahme machte die den Städten gelassene Wahl der Pfarrer[49]). Das von Luther und andern aufgestellte Ideal der Gemeinde war entschwunden.

## § 115.

### b. In den Städten lutherischer Richtung*).

I. Die Reformation fand am frühesten einen Boden in den Städten, was sich leicht erklärt. An sich ist die städtische Bevölkerung spontaner Bewegung zugänglicher als die ländliche. Hierzu kam für jene Zeit der Umstand, daß die städtischen Interessen sich während des ganzen Mittelalters mit denen des Clerus und insbesondre der Klöster vielfach kreuzten, wodurch eine Sehnsucht nach dem Fortfall mancher Hemmnisse ihrer Entwicklung sich einstellte, deren Befriedigung in Aussicht stand. In den Städten war man des traurigen Zustandes, in dem sich die Kirche befand, der Zuchtlosigkeit des Clerus unter Vorantritt der Kapitel und der schädlichen Wirkungen zu großen Besitzes sich bewußt geworden, sah man ein, wie wenig geistlicherseits zur Förderung des Gemeindewesens geschah. War demnach ein Gährungsstoff vorhanden, so bot die Verfassung das Mittel, Wünschen Ausdruck zu leihen; die volle Selbstständigkeit der königlichen Städte und die große Autonomie der Territorialstädte in den meisten Territorien hob über äußere Schwierigkeiten hinweg. Es kam darauf an, ob ein bedeutender Mann die Anregung gab; die Verbindung der Städte wirkte alsdann mächtig.

II. Von den 51 Reichsstädten waren allmälig 32 evangelisch geworden, nur 14 katholisch geblieben und 5 gemischte. Die katholischen waren außer Köln und Aachen unbedeutend, unter den gemischten nur Augsburg bedeutend. Die vom Reiche später abgetrennten Städte im Elsaß, sowie die bedeutenderen schweizerischen waren evangelisch geworden. In den Territorialstädten der kath. Landesherrn wurde die evangelische Religionsübung durchweg im 17. Jahrhundert infolge der Gegenreformation, mit Ausschluß von Schlesien, für welches J. P. O. Art. V. §§ 38—40 Vorbehalte machte, unterdrückt.

III. Die Reformation erfolgte meistens auf Betreiben der Bürgerschaft, vielfach unter Widerstreben des Rathes bez. der im Besitze der Verwaltung befindlichen Familien. Ihre Durchführung ging vor sich zum Theil in gemeinsamem Handeln von Rath und

1569, kursächs. 1580 haben, und die Probepredigten andrer kommen kaum in Betracht. Die lippischen Ordnungen von 1538 u. 1571, die ihnen Wahlrecht geben, sind vereinzelte Ausnahmen.

[47]) Richter, Gesch. S. 147, räumt ein, daß die Gemeinde nicht als Eigenthümerin erscheint, sondern die Kirchenstiftungen.

[48]) In der K. O. Pfalz-Zweibrücken 1557, die in jeder Gemeinde 6—5 erwählte Censores zur Handhabung der Kirchenzucht mit dem Pfarrer verlangt, hessische 1539, 1566, welche Aelteste kennt.

Drastisch wird die Gemeinde als bloßes Object behandelt in kursächs. Visitationsabschied 1528: „Befel an die Pauren: 1. Gottes Wort treulich zu hören. 2. In gutem Gehorsam der Obrigkeit, Erb- und Lehen-Herrn zu leben. 3. Den Pfarrern ihre Rente und Zinse wol gut u. auf einen benannten Tag zu reichen und ihnen nicht das ärgste zu geben. 4. Die Zulage wo sie den Pfarrern ihrer Armuth halber verordnet ungeweigert zu geben. 5. Die Pfarr- und Kirchner-Häuser in baulichem Zustande zu erhalten." K. O. I. 103. Mecklenb. 1570 das. S. 331 ff. Brandenb. 1572 das. S. 366. Kursächsische 1580 S. 446.

[49]) Sächsische Generalartikel 1557 das. S. 183.

*) Ad. Frantz, Die evangelische Kirchenverfassung in den deutschen Städten des 16. Jahrh. Leipz. 1878.

Bürgerschaft[1]), zum Theil durch den Rath allein[2]). Das hat im ganzen auf die Verfassung keinen Einfluß geübt. Indem diese sich an die politische Gemeinde anlehnte, wurde sie von selbst im Gegensatze zu der Entwicklung in den landesherrlichen Territorien der Kirchengemeinde gerecht und konnte den Geistlichen die richtige Stellung geben. Es bildete sich dadurch eine gewisse Uebereinstimmung mit der reformirten Kirche, woraus sich auch erklärt, daß die reformirten Grundsätze in einzelnen Städten (Ulm, Straßburg u. a.) direct maßgebend wurden.

IV. Ausgehend von dem Gesichtspunkte des Berufs der Obrigkeit in einer mit den landesherrlichen Kirchenordnungen übereinstimmenden Art legen die Ordnungen die eigentliche Kirchengewalt dem regierenden Körper bei, meist Bürgermeister und Rath, dem aber für die kirchlichen Dinge Männer unter verschiedenem Namen aus der Gemeinde als deren Vertreter zur Seite stehen. Das entscheidende Organ bildet aber die Stadtobrigkeit. Für die Leitung des Kirchenwesens wird regelmäßig bestellt — vom regierenden Körper allein oder mit Betheiligung der Gemeinde — der Superintendent[3]), dem die Aufsicht über die Geistlichen und andren Kirchendiener zusteht und der vom Regimente als Beirath benutzt wird. Die Bestellung zum Pfarrer geht vereinzelt nur aus von der regierenden Körperschaft[4]), regelmäßig von dieser und dem bestehenden in wichtigen Dingen demselben beigegebenen größern Bürgerausschusse oder einem eigens zu diesem Ende zusammengesetzten Wahlausschusse, oder der Vertretung des Kirchspiels u. s. w.[5]). Die Kirchenzucht liegt bald in der Hand des Rathes unter Zuziehung von Vertretern der Gemeinde und des Clerus, bald in der der Geistlichen unter dem Rathe. Für die Vermögensverwaltung und die Armenpflege, wo beide getrennt sind, sorgen die Geistlichen und Diaconen mit Vertretern der Gemeinde bez. der Behörde.

## § 116.

### c. Die reformirte Richtung*).

I. In der Grundanschauung[1]) der Reformatoren, welche in den Bekenntnissen Ausdruck fand, lag ein gestaltendes Element vor, weil die Gemeinde als sichtbare

---

[1]) In Braunschweig, Hamburg, Lübeck, Leisnig, Magdeburg, Stralsund, Göttingen, Goslar, Soest, Northeim, Minden.

[2]) Schwäbisch-Hall, Nördlingen, Frankfurt a. M., Ulm, Straßburg, Eßlingen, Schweinfurt, Nürnberg, Lindau, Osnabrück, Rostock, Hildesheim, Hannover, Wittenberg, Halle, Lüneburg.

In dieser und der vorhergehenden Anmerkung sind die Reichsstädte durch den Druck ausgezeichnet. Für die meisten hebt Frantz diese Verschiedenheit hervor. Einzelne erkauften sich von dem Landesherrn die Religionsübung, wie Hannover, Northeim. Vergl. die Notizen in den Einleitungen der betreffenden Kirchenordnungen bei Richter, an welche sich auch Frantz hält.

[3]) Frantz geht ein auf die Wahl desselben, die Ausnahmen, wo der Superintendent ersetzt wird durch eine Behörde (Geistliche und Weltliche) wie in Straßburg 1534, 1598, oder die Versammlung der Prediger wie in Rostock, — die Namen (statt Superintendent, Superattendens — oder lateinisch — kommt vor Aufseher, Aufmerker, oberster Prediger), die Fälle, wo er keine besondre Kirche hat oder Pfarrer ist, erwähnt dessen Gehülfen.

[4]) So in Stralsund (K. O. I. 23), Basel 1529 (S. 121), Goslar 1531 (S. 154).

[5]) Frantz S. 63 ff. stellt aus den K. O. bei Richter die Wahlarten zusammen.

*) Bluntschli, Zur Gesch. der ref. Kirchenverf. in Ztschr. f. deutsch. R. VI. 166. Lechler, Gesch. der Synodal- und Presbyterialverf. Münch. 1851.

[1]) Siehe § 1, Anm. 17, § 4, Anm. 3, dazu Conf. Helv. I. cap. XVIII, bes. § Nisi vero (Augusti p. 62), Gallic. c. 29 (das. p. 121 wie die Belg. c. 30), Conf. Anglicana

Grundlage der Kirche aufgefaßt und der Kirche die Schlüsselgewalt zugesprochen wird und in den Pastoren, Aeltesten und Diaconen die Vertretung der Kirche sich vollzieht. Bei der Gestaltung auf dieser Grundlage wurde der Umstand maßgebend, daß die Zustände in der Schweiz, welche thatsächlich vom Deutschen Reiche unabhängig lediglich republikanische Bildungen enthielt, deren Obrigkeiten sich durchweg der Reformation anschlossen, den Reformatoren in Gemäßheit ihrer Auffassung der christlichen Obrigkeit als einer von Gott geordneten Gewalt [2]) gestatteten, dieser eine maßgebende Stellung im Kirchenregiment beizulegen.

II. In den Gemeinden Zwingli'scher Richtung vollzog sich die Bildung folgendergestalt. Die städtische Obrigkeit übt als Vertreterin der Gemeinde das Kirchenregiment namentlich durch Anstellung der Pastoren, die Ordnung der Ehe und die Uebung des Banns wegen Ehebruch [3]). Zur Aufsicht über die Geistlichen ist gesetzt der Decan, darüber (Lehre und Wandel der Prediger) die Synode der Prädicanten und Rathsverordneten. Für die Zucht wurde auch wohl ein aus den Pastoren, Diaconen und Abgeordneten des Raths und der Gemeinde bestehendes Organ errichtet [4]).

III. Anders vollzog sich die Ausgestaltung auf der von Calvin gelegten Ordnung [5]) in maßgebender Form in Les Ordonnances ecclésiastiques de l'Eglise de Génève von 1541 [6]). Die Syndiken, der kleine und große Rath mit dem versammelten Volk setzen dieses Kirchenregiment (police ecclésiastique) fest. Zur Regierung der Kirche sind von Christus eingesetzt vier Aemter: Pastoren, Doctoren, Aelteste, Diaconen. Die Pastoren, in der Schrift auch Aufseher, Aelteste und Ministri genannt, verkünden Gottes Wort zur Belehrung, Ermahnung, Aufmunterung und Tadelung öffentlich und besonders, verwalten die Sacramente und Zucht (corrections fraternelles) mit den Aeltesten oder Deputirten (commis); die durch eine Prüfung der Lehre und bezüglich des Wandels für würdig Befundenen werden ausgewählt, von den übrigen Pastoren, [seit 1560] der Gemeinde bekannt gemacht zur Erhebung von Einsprüchen, bestätigt vom kleinen Rath, vereidigt und eingeführt blos durch Vorstellung und Gebet ohne förmliche

---

Art. IX (p. 133): „Ecclesia Christi visibilis est coetus fidelium, in qua verbum Dei purum praedicatur" cet., c. 20. ib., Declaratio Thorun. VII. 9 (ib. p. 439), Catech. Genev. (ib. p. 481): „Est quidem et visibilis Dei ecclesia, quam nobis certis indiciis notisque descripsit". Catech. Heidelb. 55 (ib. p. 551). Die Ansichten Zwingli's, Calvin's bei Richter, Gesch. S. 148 ff., Bluntschli, das interessante Gutachten Capito's von 1535 bei Richter S. 159.

[2]) Conf. Helv. I. c. 30, II. 26, III. 6, Gallic. 39, Anglic. Art. 37, Scot. Art. 24, Belg. 28, Heidelb. Katech. 105.

Den prakt. Ausdruck dieser Auffassung haben: Berner Reform. 1528, Baseler K. O. 1529 (Richter K. O. I. 104, 120).

[3]) Züricher Prädicantenordnung von 1532 (Richter K. O. I. 168), Eheordnung v. 1525 (das. S. 21).

[4]) In Basel, Ulm (K. O. 1531, das. I. 158). Die Straßburger K. O. v. 1534 (das. S. 231) legt die Kirchengewalt in letzter Instanz der Obrigkeit bei, die Uebung der Convocatz (Convocation) einer alle 14 Tage (Donnerstags) stattfindenden Versammlung der Prediger und dreier Kirchenpfleger, außerdem nach Bedürfniß auf Berufung der Pfarrer und Helfer die Luctores, Schul- und Lehrmeister; die Bestätigung der Beschlüsse hat der Rath. Für die Anstellung der Pfarrer verstärkt sich dieses Organ; daneben handelt die Gesammtheit der Kirchspielpfleger in bestimmten Fällen.

[5]) In der „Institutio Christianae religionis" liegt die theoretische Begründung. Die Verhältnisse in Genf haben bei der Ausbildung mitgewirkt. Ueber diese siehe Henry, Das Leben Johann Calvin's. Hamburg 1835. 3 Bde. Kampschulte, Johann Calvin, seine Kirche und sein Staat in Genf, Leipz. 1869. Melch. Kirchhofer, Das Leben Wilhelm Farel's. Zürich 1831. Richter, Gesch. 166 ff. Dorner, Gesch. S. 374 ff.

[6]) Richter K. O. I. 342; deutsch. Herborn 1593. Sie sind 1561 und 1576 revidirt und mit Zusätzen bez. wenigen Auslassungen versehen.

Weihe. Die Doctoren, von den Pastoren gewählt und vor zwei Rathsverordneten geprüft und vom Rathe bestätigt, haben das Lehramt. Die Aeltesten, zwölf (2 aus dem conseil estroit, 4 des soixante, 6 de deux cents), aus allen Stadtvierteln, untadelhafte fromme Leute, gewählt vom engern Rath und den Pastoren mitgetheilt, nach deren Billigung und [seit 1560], nachdem keine Einwendung von der Gemeinde erhoben ist, vom Rathe der Zweihundert beeidigt und bestätigt, zuerst auf 1 Jahr, wenn sie sich bewährt haben bis zur Abberufung. Die Aufgabe der Aeltesten ist: Aufsicht über das Leben der Einzelnen, brüderliche Ermahnung der Fehlenden, eventuell Anzeige an den Zuchtausschuß und brüderliche Zucht mit diesem. Die Diaconen haben die Armen- und Krankenpflege, werden gewählt wie die Aeltesten. Aelteste und Pastoren vereinigen sich zum Consistorium, das die Zucht und die Excommunication handhabt, in Ehesachen thätig wird, die Disciplin mit Bestätigung der Urtheile durch den Rath ausübt. Visitationen (durch je 2 vom Rath und Pastoren), wöchentliche und dreimonatliche Versammlung der Geistlichen vollenden das Gebäude. Jede weltliche Jurisdiction ist dem Consistorium entzogen. In dieser nur für ein städtisch-staatliches Gemeinwesen gegebenen und passenden Ordnung war eine volle Vermischung der weltlichen und geistlichen Gewalt eingetreten, zugleich dem geistlichen und Laien-Elemente sein volles Recht gewahrt worden.

IV. Aus beiden Formen entwickelte sich eine neue Form durch Zwischenglieder [7]) in deutschen Landen, zuerst in Frankfurt a. M. in der von den Flüchtlingen aus London gestifteten Gemeinde im J. 1554 [8]). Sie hat Ministri (Pastoren), welche von der Gemeinde auf Vorschlag der Pastoren und Senioren gewählt und von letztern beiden ernannt werden, Senioren (zwölf oder mehr), die auf gleiche Weise bestellt werden, Diaconen (vier oder so viel nöthig) auf je ein Jahr ebenso gewählt. Die Pastoren und Senioren führen das Regiment; zwei Senioren sind bestellt zu Schiedsmännern, damit die leichtern Sachen schnell abgethan werden. Die weltliche Obrigkeit hat keinen Platz. Nachdem sich im Herzogthum Cleve und einigen Theilen Westfalens [9]) die reformirte Religionsübung Duldung verschafft hatte, kam es zur Aufrichtung einer Verfassung in dem Convente zu Wesel 1568 und einer Synode zu Emden 1571 [10]), welche sich mit Modificationen an die im J. 1559 auf der Synode zu Paris [11]) aufgerichtete Ordnung anlehnte. Sie hat die vier Organe der Ministri, Doctoren, Senioren und Diaconen, deren Wahl ähnlich wie in Genf geschieht. Die Prediger und Senioren bilden das Consistorium, dem die Sorge für die Lehre, Zucht u. s. w. obliegt. Aus bestimmten Gemeinden bildet sich eine Synode, Quartier (später Klasse) genannt, welche bei der Bestellung der Prediger mitwirkt, die Aufsicht über die Gemeinden führt und in erster Instanz entscheidet. Jedes Quartier entsendet je zwei Prediger und Senioren oder Diaconen zur Provincialsynode, die einen Präsidenten und Schreiber wählt, von dem jedesmal bestimmten Ort zur festgesetzten Zeit berufen wird und Beschlüsse wie Entscheidungen auf die Berufung faßt.

---

7) Die 1544 für die Gemeinde in Ostfriesland gegebene Ordnung hatte nur kurze Geltung (bis 1549); die in London 1549 gestiftete, deren Ordnung von 1550 (Richter K. O. II.) eigenthümlich ist, hörte 1553 unter K. Maria auf, die Gemeinde ließ sich zum Theil in Frankfurt nieder. Vgl. Göbel, Gesch. des christl. Lebens in der rheinisch-westphäl. evang. Kirche. Cobl. 1849. Bd. I. S. 318 ff. Richter, Gesch. S. 175 ff.

8) Lateinisch bei Richter K. O. II. 149, dessen Einleitung weitere Nachweisungen bringt.

9) Hierüber geben Laspeyres und Jacobson, Preuß. evang. Kirchenr. I. S. 65 ff. Auskunft.

10) Erstere bei Richter K. O. II. 310, letztere das. S. 339.

11) Henry II. 120 ff., Soulier, Statistique des églises réformées de France. Par. 1828. Augusti p. 629.

Von den Provinzen werden Aelteste und Diener zur Generalsynode abgeordnet, welche die höchste Behörde bildet.

V. Wo der Landesherr evangelisch war, nahm die Verfassung insofern eine andre Gestalt an, als derselbe einzelne Rechte übte [12]) oder geradezu die Formen des lutherischen Organismus einführte [13]). So zeigte sich denn die Macht der Thatsache, daß eine rein kirchliche Verfassung sich nur dort ausgebildet und erhalten hat, wo der Landesherr bez. die weltliche Obrigkeit die Religionsübung blos duldete, oder die Kirchen, wie es in den Emdener Schlüssen heißt, „unter dem Creutze verspreiet" waren. Die reine reformirte Verfassung erhielt sich nur in vereinzelten Gemeinden Niedersachsens, für die aber, soweit sie in Preußen liegen, seit 1882 ebenfalls eine Mitwirkung der Kirchenbehörde stattfindet (§ 121).

## § 117.

### d. Die Einflüsse der Theorie und die Entwicklung bis zum 19. Jahrhundert.

I. In allen deutschen Territorien, deren Landesherrn oder Obrigkeiten der evang. Confession angehörten, hatte sich die evangelische Staats- oder Landeskirche ausgebildet, meistens als die lutherische, regelmäßig auch als eine ausschließliche unter Ausschluß jeder andern Religionsübung. Denn nur vereinzelt waren in den protestantischen Territorien die Katholiken [1]), oder in denen katholischer Landesherrn die Protestanten [2]), oder in denen lutherischer Herrn die Reformirten [3]) anerkannt oder geduldet worden; der Westfälische Friede garantirte den Zustand des Normaljahres 1624. Diese Ausnahmen waren so unbedeutend, daß man in der Theorie auf sie keine Rücksicht nahm. Es lag in der Natur des, wie gezeigt, allgemein zum Siege gelangten landesherrlichen ius episcopale und der Landeskirche, daß die persönliche Richtung des Landesherrn entscheidend wirkte. Auf diese aber war von maßgebendem Einflusse die Richtung der Hoftheologen oder derjenigen Theologen und Juristen, deren jene sich als

---

[12]) In Nassau durch die Generalsynode von Herborn 1586, bei Richter K. O. II. 473, in Anlehnung an die von ihr angeführten Schlüsse der Synode von Middelburg 1581.

[13]) In der Pfalz, wo die K. O. von 1563 in K. O. II. 257 wesentlich auf der bisherigen reformirten Grundlage ruht, aber der Kirchenrath nach lutherischem Vorbilde und im Eingange mit der Motivirung des absoluten landesherrlichen Rechts eingeführt wurde in der Kirchenraths-O. v. 1564 das. S. 276, so daß nunmehr die reformirte Kirche nach lutherischer Weise hier ihre Consistorialverfassung erhielt. Den gleichen Gang nahm die Entwicklung in Hessen. Siehe die Ordnungen von 1537, 1539, 1566 in K. O. I. 281, 290, II. 289. Richter, Gesch. S. 183 ff. und die dort angeführten. Auch in dem an die Kurfürsten von Brandenburg gekommenen Theile von Cleve macht sich seit 1662 ein wesentlicher Einfluß des reformirten Landesherrn geltend. Siehe Jacobson, Gesch. d. Quellen des ev. K. R. der Prov. Rheinland und Westphalen. Königsb. 1844.

[1]) In den brandenburgischen Marken hatten vor Friedrich Wilhelm I. diese kein exercitium religionis; erst 1779, 18. Juli wurde die St. Hedwigskirche in Berlin zur Pfarrkirche erhoben, die erste im Lande; in einzelnen Orten Pommerns behielten sie dieselbe, in Schwedisch-Pommern hatten sie nicht einmal devotio domestica qualificata; im Halberstädtischen behielten sie öffentliche Religionsübung, die sie im Herzogth. Magdeburg verloren, seit Friedrich Wilhelm I. trat für beide ein besserer Zustand ein; für Ostpreußen war im Vertrage von 1608 die kath. Religion wieder freigegeben und dabei blieb es in den Verträgen von 1667 (Wehlau) und 1660 (Oliva), obwohl nur in einzelnen Orten sie ausgeübt wurde; in Cleve und der Mark blieb es bei dem Zustande von 1609 und 1624 (Receß von 1666). Siehe Laspeyres.

[2]) Z. B. in den clevischen Theilen, die an das bairische Haus kamen, in Erfurt unter Kurmainz, im Gebiete von Corvey.

[3]) Z. B. in denen, wo sich die niedersächsischen Gemeinden befanden.

Rathgeber bedienten. Nachdem mit dem Ende des 16. Jahrhunderts ein gewisser Verfassungsabschluß erfolgt war, der für die lutherische Kirche unbedingt keine dogmatische, sondern nur eine historische Grundlage hatte, gaben sich Theologen und Juristen daran, eine dogmatische zu schaffen, die anfänglich unter dem Einflusse der orthodoxen Richtung steht und sich sowohl an das überhaupt zu großer thatsächlicher Einwirkung gekommene canonische Recht[4]) und an das römische und Naturrecht anlehnt, dann auf

---

[4]) Meine Gesch. d. Quellen u. Lit. III. 2. Seite 17 ff. macht darauf aufmerksam unter Hervorhebung der wichtigsten Punkte. Entscheidend sind die Vorgänge des Jahres 1531. Der Wittenberger Rechtsgelehrten „Sentenz oder Meinung von dieser Frage: ob man einem Richter, der wider Recht procedirt, Widerstand thun möge?" (Hortleder, Handlungen u. Ausschreiben ... von den Ursachen des deutschen Kriegs K. Karl's V. wider die Schmalkaldischen Bundesobriste. 2 Th. Frankf. 1617. fol. II. 69 ff.) geht aus von c. si quando de off. deleg. und den Commentatoren (Abbas, Innoc. IV., Felinus, Cinus), setzt die vier Fälle auseinander, wann man nach eingelegter Appellation, wenn der Richter trotz derselben vorgeht, Widerstand leisten dürfe, und fährt fort: „Nun aber haben die Fürsten und Stände an ein frey gemein u. christlich concilium appellirt. Darumb ist die Jurisdiction u. Botmäßigkeit suspendirt. Dem Keyser in seinen Mandaten und Gebotten wider Gottes Ordnung gehorsam seyn, were ein unüberwindlicher und unwiderbringlicher Schade. So muß man auch in Glaubens-Sachen Gott und der Evangelischen Wahrheit mehr gehorsam seyn dann den Menschen". Der Kaiser habe keine Jurisdiction in Glaubenssachen, aber ein Concil zu berufen, wenn der Papst säumig ist; er könne nicht ordnen, aber handhaben und exequiren, was ein Concil beschlossen. Die Lehre sei früher nicht verdammt, dann vom Reiche beschlossen, daß darüber auf dem nächsten Concil verhandelt werde, der Kaiser sei in Glaubenssachen nur Privatperson, hat nicht Macht zu erkennen. Kann man nun gar dem Richter Widerstand thun, wenn appellirt ist, so erst recht dem, der keine hat und dessen Jurisdiction, wenn er eine hätte. Kaiser und Papst können nicht befehlen in Glaubenssachen zu sprechen u. sonderlich, wenn an ein Concil appellirt ist. „Zudem so ist des Kaisers und deren Dienste-Rath u. Hülffe er in seinem Fürnehmen brauchet, ungerecht, unläugbar u. offenbar u. notoria ja mehr denn notoria. Denn in des Glaubens-Sachen sind unsere Widersacher unsere abgünstige, öffentliche und notorii Feinde." Im selben Sinne läuft das Gutachten von Joh. Wick Dr. zu Bremen, eines Anonymus, eins von Luther, Jonas, Melanchthon, Spalatin. Sie sagen, es sei ihnen das Wittenberger Gutachten vorgelegt u. führen aus: „Wo nun das also bey denselben Rechts Doktorn oder verständigen gegründet ist u. wir gewißlich in solchen Fällen stehen, in welchen (wie sie anzeigen) man mag der Obrigkeit widerstehen, und wir allezeit gelehrt haben, daß man weltliche Rechte soll lassen gehen, gelten, und halten was sie vermögen, weil das Evangelium nicht wider die weltlichen Rechte lehret, So können wir mit der Schrifft nicht anfechten, wo man sich dißfalls wehren müßte, es sey gleich der Kayser in eigener Person, oder wer es thut under seinem Namen. Auch weil es jetzt allenthalben so gefährlich stehet, daß täglich mögen auch andere Sachen fürfallen, da man stracks wehren müsse, nicht allein aus weltlichen Rechten, sondern aus Pflicht und Recht deß Gewissens, so will sichs gleichwol ziemen, daß man sich rüste, u. also auf eine Gewalt, so letztlich sich erheben möchte, bereit sey. Wie sichs dann nach Gestalt und Läuffe der Sachen leichtlich begeben kann. Dann daß wir bisher gelehret, stracks nicht zu widerstehen der Obrigkeit, haben wir nicht gewust, daß solches der Obrigkeit Rechte selbst geben, welchen wir doch allenthalben zu gehorchen fleißig gelehret haben". Im selben Sinne ein weiteres von Luther (S. 90 ff.), eine Reihe andrer theol., S. 92 eins von 1532 von Luther, Jonas, Bugenhagen, Amsdorf u. Melanchthon, Luther's Schrift an Churfürstl. Kanzler Greg. Bruck 1533: Kurfürst sei schuldig, sie wider Glaubensverfolgung zu schützen, er rathe nicht zuerst anzugreifen, wenn aber angegriffen beizuspringen. Hier liegt also deutlich die Beweisführung des Rechts des Widerstands aus dem geltenden Rechte vor, zugleich die nackte juristische Begründung. Sehr klar rechtfertigt Matth. Stephani, De iurisd. L. III. praef. die Beibehaltung des canon. Rechts und sagt: „non tamen eo ipso quod iure canonico utimur, ipsius pontificis subditos nos esse profitemur, vel iugum ipsius agnoscimus: cum nec omnia libris canonicis contenta approbamus et recipimus. Non enim utimur iure canonico propter ipsius autorem pontificem, sed quia illius leges pontificiae, quibus utimur, **sunt cum iure naturali consentanea** et a magistratibus nostris approbata et recepta". Es ist also nicht Hunnius, wie man nach Stintzing, Gesch. d. Rechtswiss. I. 283, 705 meinen sollte, der im tract. de interpret. et auctor. iuris 1615 diese Ansicht sammt den übrigen Gründen zuerst ausgesprochen hat.

die Reichsgesetze von 1552, 1555, 1648 stützt, bis sie allmälig eine vom positiven Rechte losgelöste Grundlage findet[5]).

II. Die erste wirklich juristische Begründung der landesherrlichen Kirchengewalt versucht der Greifswalder Jurist Matthäus Stephani (1611)[6]). Er stellt sich auf den positiven historisch gewordenen Rechtsboden und gelangt zu folgendem Resultate. Wie die geistlichen, so haben auch die weltlichen Reichsstände: Herzoge, Fürsten u. s. w. eine doppelte Persönlichkeit, die des Fürsten und Bischofs (personam duplicem principis et episcopi), erstere iure territorii oder ducatus infolge der Belehnung, letztre „ex concessione imperiali vigore decreti Passaviensis". Diese geistliche Jurisdiction ruht nur auf dem Reichsgesetz und steht nicht zu „perpetuo, sed tanquam ad instar depositi et ad interim". Der Depositar dürfe die Sache nur benutzen, wie es früher geschehen. Da früher Kaiser und Päpste verschiedene Behörden für geistliche und weltliche Sachen gehabt, dürfen die Landesherrn beide Jurisdictionen nicht vermischen, sondern lassen die weltlichen oder zeitlichen Sachen in den weltlichen Kanzleien und Gerichten, die causae spirituales sive ecclesiasticae in den Consistorien oder kirchlichen Gerichten behandeln und entscheiden. Die Beweise liefert ihm das römische und canonische Recht. Die geistliche Jurisdiction, welche er an der Hand des canonischen Rechts darlegt, oder die iura episcopalia, tam quoad ea, quae sunt ordinis, quam quae sunt iurisdictionis et legis dioecesanae, quae aliis ordinariis competunt, stehen den Reichsständen zu, welche sie ausüben durch die kirchlichen Consistorien und Superintendenten. Den Consistorien ist von den Fürsten „cum consensu provincialium statuum et subditorum" die gänzliche Ausübung der geistlichen Jurisdiction übertragen worden; diese kann nicht zurückgezogen, auch darf keine einzelne Sache avocirt werden, was wieder aus dem canonischen Rechte bewiesen wird. Hierin lag allerdings der Aufbau des landesherrlichen Kirchenregiments, aber als eines ihnen kraft des Reichsgesetzes anvertrauten bischöflichen, dessen Ausübung mit Zustimmung der Landstände und der Kirchenglieder einer kirchlichen Behörde zustehe.

Stephani's Begründung findet sich wieder bei Reinkingk (1616)[7]), aber in Anlehnung an die Theologen mit Argumenten andrer Art. Das Kirchenregiment, regimen ecclesiasticum, umfaßt die potestas spiritualis und die cura saecularis circa illam externis ritibus pie instituendam et dirigendam. Letztre begreift die gesetzmäßige Einführung und Erhaltung der Religion, sie gebührt der Obrigkeit,

---

[5]) Die Zergliederung und Ausführung der einzelnen Darlegungen würde einen Umfang fordern, für welchen der Raum fehlt; ich behalte ihn einer besondern Darstellung vor, weil eine genügende dogmengeschichtliche fehlt. Hier beschränke ich mich darauf, die wesentlichsten Gesichtspunkte hervorzuheben, die Schriften zu nennen und im Texte jedesmal das Jahr des Erscheinens bez. der ersten Auflage anzugeben, weil dieses selbstredend entscheidet für die Priorität.

[6]) Ueber ihn meine Gesch. III. 2. S. 34. Der Lib. III. seines hier in Betracht kommenden Werkes de iurisdictione erschien Frankf. a. M. 1611. 4. (neu 1623); hierher gehören besonders L. III. P. I. c. 1. num. 14 sqq., c. 15 sqq. Die genaue Beachtung der von Stephani entwickelten Theorie zeigt, daß diese grundlegend wurde.

[7]) In der Diss. de brachio saeculari et ecclesiastico, Giss. 1616, ausgearbeitet in Tract. de regimine saeculari et ecclesiastico cet. Giss. 1619 u. ö. Ueber ihn meine Gesch. III. 2. S. 38 f., Stintzing, Gesch. II. 189—211 u. ö. Reinkingk steht in den Ausgaben.

Wenn Stintzing S. 206 sagt: „Carpzov hat zwar Reinkingk's Erörterung zum Theil wörtlich (Iurispr. Ecclesiast. Praef. u. L. I. T. I. def. 2) wiedergegeben, aber den neuen Gedanken hinzugefügt, daß gewissermaßen das Bischofsamt auf die Landesherrn übergegangen sei und man daher in ihnen zwei Personen, den Fürsten und den Bischof, unterscheiden müsse": so beweist das über Stephani Gesagte, daß dieser angeblich „neue Gedanke" von Stephani ausgeführt worden war, als Ben. Carpzov erst 16 Jahre alt war, diesem also nicht angehört.

magistratus, als custos utriusque tabulae, weil die Kirche im Staate, nicht der Staat in der Kirche ist; die Obrigkeit hat sie iure regio potestatis a deo concessae, weil ohne Religion der Staat sein Ziel nicht erreichen kann. Christus und die Apostel haben die streitende Kirche (ecclesiam quatenus in hac vita militat) der politischen Gewalt unterworfen, weshalb Justinian und andre Kaiser allerlei kirchliche Dinge berührende Ordnungen machten. In dieser Gewalt liegt ihm das Recht der Fürsten, Festtage anzuordnen, Satzungen über das Kirchengut zu machen, Concilien und Synoden zu berufen, Ketzerei und Schisma zu beseitigen. Die potestas ecclesiastica des Fürsten umfaßt curam vocationis, visitationis, sustentationis et correctionis. Die Anstellung der Ministri ist ein Gut und Amt der ganzen Kirche, das nicht zur Polizei (politia), sondern zum Reich Christi gehört, da die Schlüssel des Himmels der ganzen Kirche gegeben sind und der sie beruft, welcher diese hat. Daher kann der Fürst sie nicht allein berufen und keine Entschuldigung finden, wenn er der Kirche trotz gerechter Gründe des Widerspruchs solche aufdrängt; denn die Obrigkeit ist nicht über der ganzen Kirche, sondern nur ein Glied derselben, nicht ihr Herr, sondern Nährer (nutricius). Aber auch das Ministerium hat nicht das Recht der Berufung, denn es ist auch nicht der Herr, sondern der Diener der Kirche. Wegen der guten Ordnung steht dies auch nicht der Menge ohne Unterscheidung zu. Da die Kirche aus dreifachem Stande besteht: status ecclesiasticus, zu dem die Pastoren, politicus, zu dem die weltliche Obrigkeit, popularis, zu dem jeder aus dem Volke gehört, so gebührt jedem sein Theil bei der Vocation: der erstere ist zu hören bezüglich der Tauglichkeit, der zweite hat zu entscheiden, der dritte beizustimmen. Die infolge der vollen Suspension der kirchlichen Jurisdiction der Päpstlichen kraft des R. A. von 1555 in den Ländern und Gebieten der A. C. den Obrigkeiten zustehende iurisdictio ecclestiastica und saecularis ist diesen eigentlich nur zurückgegeben worden, so daß die weltlichen Fürsten mit viel größerem Rechte beiderlei Jurisdiction „tam in his quae sunt ordinis quam quae sunt iurisdictionis episcopalis et legis dioecesanae" in Anspruch nehmen, als früher die Erzbischöfe, Bischöfe u. s. w. beides nur benignitate principum erlangten und übten[8]). Bezüglich der Handlungen des Ministerium haben die Obrigkeiten nur die cura externa, müssen sie durch die Superintendenten und Ministri nach göttlicher Ordnung dem Evangelium gemäß verwalten lassen; was zur iurisdictio ecclesiastica und lex dioecesana gehört, führen sie aus durch die Consistorien, welche die Kirche repräsentiren.

Heinrich Gebhard (Wesener)[9]), leitet (1627) die politische und kirchliche Gewalt aus derselben Quelle, steht aber ganz auf dem Standpunkte von Stephani, wonach der Fürst nur Depositar der Kirchengewalt ist und die Consistorien, welche „repraesentant totum ecclesiae presbyterium", nothwendig sind, fordert für die Vocation ebenfalls Zustimmung der Gemeinde, wobei er sich auf Joh. Winckelmann de vocatione ministrorum stützt.

In den Grundzügen stimmt mit den Genannten überein Michael Havemann (1630)[10]), jedoch mit schärferer Sonderung der fundamentalen Berechtigungen der einzelnen Stände: „status ecclesiasticus (presbyterium), politicus (magistratus), oeconomicus (populus)"; deshalb ist die gemischte Zusammensetzung des Consistoriums nöthig, das „delegata potestas nomine ecclesiae et magistratus" hat. Auch

---

[8]) Was hier Reinkingk freilich recht unhistorisch nur streift, ist das breite Hauptargument der spätern, wie sich zeigen wird.

[9]) Tract. iurid. de potestate sive regimine et iurisdictione ecclesiastica cet. Jen. 1627 u. ö.

[10]) De iure episcopali. 1630.

Christian Weber (1647)[11]) steht auf dem alten Standpunkte, ebenso Benedict Carpzov (1649)[12]), der kein neues Argument beibringt, sondern die Begründung Reinkingk's mit der verbindet, welche sich bei Stephani und verschiedenen Staatsrechtslehrern findet, ferner Erasmus Ungepauer (1657)[13]), der dem protestantischen Fürsten personam duplicem, saecularem et episcopalem beilegt und an den Consistorien festhält.

Die schon in den symbolischen Schriften und den ältesten Theologen, wie Melanchthon und Gerhard keimende, dann bereits bei Reinkingk durchschimmernde Ansicht, daß das regimen ecclesiasticum in der von Gott der Obrigkeit übertragenen custodia legis divinae utriusque tabulae liege, findet sich im Anschlusse an Gail, Carpzov und Havemann scharf ausgebildet bei Johann Otto Tabor (1657)[14]). Es hat seinen Grund in der salus und securitas reipublicae, zum subiectum principale die summa potestas, welche die Kaiser hatten, cum secundarium die Reichsstände zufolge der iura superioritatis, nicht erst auf Grund des R. A. von Passau, durch den sie fiduciarii possessores iuris episcopalis wurden, sondern iure divino als Obrigkeiten, was Luther erst von den Juristen belehrt erkannte. Für die Uebung des Regiments ist vorauszusetzen, daß der Regent fromme Theologen und Doctoren zu Rathe ziehe. Die Berufung der Pastoren gebührt innerlich der Kirche: Obrigkeit, Clerus und Volk, dem Regenten als eximium membrum mit Zuziehung jener, obwohl sie einzeln ganz an die Consistorien gekommen ist.

III. In der bisherigen Theorie, welche man mit dem Namen Episkopalsystem zu bezeichnen sich gewöhnt hat, lag der Schwerpunkt darauf, daß man den Fürsten, Obrigkeiten, das ius episcopale ganz im Sinne des canonischen Rechts zuschrieb, das Kirchenregiment in ihrer Stellung als summi episcopi gegründet fand. Auf das canonische Recht beriefen sich dann auch alle positiven Juristen und Theologen. Als Quelle dieser Gewalt konnte man juristisch und historisch nur die Reichsgesetze ansehen. Den daraus sich ergebenden schwachen fundamentalen Boden ersetzten einzelne Juristen, indem sie an den jüdischen und römischen Staat anknüpfen, durch die Ableitung der Berechtigung aus der religiösen Aufgabe des Staats, der custodia utrius-

---

[11]) De iure et ratione consistoriorum. Arnst. 1647, 4., auch in Fritsche, Ius eccles. tripart. p. 516—940.

[12]) Opus definitionum ecclesiasticarum s. consistorialium, oder Iurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis cet. Lips. 1649 u. ö. Ueber ihn meine Gesch. III. 2. S. 39 ff., Stintzing II. 55 ff. — Es bedarf nur einer Vergleichung der Auseinandersetzung von Carpzov mit der seiner hier angeführten Vorgänger, um zu sehen, daß sowohl der Satz, den er an die Spitze stellt: „religionis rerumque sacrarum cura ad principem et magistratum politicum spectat“, als der auf ihn folgende: „vigore pacificationis religiosae iura episcopalia principibus et statibus imperii evangelicis competunt: ex quo duplicem repraesentant personam, duplicem exercent potestatem: ecclesiasticam et politicam“ und ebenso alle principiellen Sätze über die Art der Uebung des Kirchenregiments lange vor ihm von andern ausgeführt waren (vgl. Anm. 7). Stintzing II. 92 überschätzt seine Bedeutung für diesen Gegenstand; er ist weder der Schöpfer der Theorie des Uebergangs der bischöflichen Gewalt auf die Landesherrn, daher auch nicht der des „Episkopalsystems“, noch der erste, der den Rechtsgrund für diesen Uebergang in den ius superioritatis sieht. Mejer, Grundlagen, hat die von den Theologen der ersten Zeit, insbesondre Melanchthon und Gerhard, entwickelte Anschauung von der Stellung der weltlichen Obrigkeit gut erörtert.

[13]) De iurisdictione ecclesiastica. Jena 1657. April 4. (defendens: Adam Samuel Freystein); eine durch Quellen- und Literaturkenntniß hervorragende Abhandlung.

[14]) De regimine imperantium ecclesiastico cet. Argentor. 1657. 4. Veranlassung bot die Schrift von H. Grotius, deren Titel er vermeidet, weil imperium zweideutig sei, reg. eccles. hingegen schon von Hincmar, Reinkingk, Gebhard gebraucht werde. Ueber Tabor meine Gesch. III. 2. S. 43, Stintzing, Gesch. II. 226 ff.

que legis, für deren Durchführung die Reichsgesetze das frühere Hinderniß beseitigt hätten, indem infolge derselben die Uebung des ius episcopale den Landesherrn möglich geworden, an sie zurückgefallen wäre. Weil aber das ius episcopale das Entscheidende war, verstand sich die maßgebende Mitwirkung der Geistlichen bei der Uebung von selbst; Folge davon war die Anschauung, daß Consistorien nothwendig seien, gemischte Besetzung haben müßten, die Kirche repräsentirten u. s. w. Die Rolle, welche man dem Volke zutheilte, war trotz aller Hervorhebung der Kirche sehr unbedeutend. Aber es war in derselben unzweifelhaft nicht blos ein Keim für neue Bildungen gegeben, sondern unfraglich vom Standpunkte der Schrift aus das Recht der Gemeinde besser zu begründen, als das ius episcopale der Landesherrn. War das Regiment lediglich ein Product der faktischen Besitzergreifung der Landesfürsten und städtischen Obrigkeiten, welche in den R. A. von 1552, 1555 ihre staatsrechtliche Sanction gefunden hatte, so begreift sich leicht, daß dieselben Theorien, welche bezüglich der Begründung und Verfassung des Staats entstanden, auf die Verfassung der Kirche angewandt wurden, wobei innere kirchliche Vorgänge für den Erfolg entscheidend wirken mußten. Die letztern können hier keine Darstellung finden, der Kenner wird ihre Einwirkung sofort ersehen.

Für die juristische Theorie wurde entscheidend Hugo Grotius[15]). Ihm ist die summa potestas Trägerin des lediglich in Unterordnung unter Gott stehenden imperium, welches die iurisdictio umfaßt; sie hat die cura sacrorum, weil die Religion das meiste beiträgt zur äußern Glückseligkeit und Einigkeit. Ihr sind die functiones sacerdotales unterworfen. Sie hat aber die Gebote nicht auszuführen, imperium und functio cui imperatur sind verschieden, sondern imperando facere ut fiant. Imp. und functio kann in derselben Hand nach dem Naturrechte sein, ist im Christenthum verschieden. Die cura liegt den Pastoren allein ob, die Sorge für sie ist der höchsten Gewalt vorzüglich, weshalb die Kaiser auch episcopi, pontifices, sacerdotes heißen und das imperium als sich auf die Religion beziehend spirituale ist. Das imperium geht auf die actiones externae, nicht die internae als solche, außer soweit sie externae werden. Es kann nicht befehlen, was Gott verboten, nicht verbieten, was er befohlen hat — gewaltsamer Widerstand gegen dasselbe ist nie statthaft —, nicht die Predigt des Evangeliums und die Sacramentsspendung verbieten, die göttliche Form ändern, neue Glaubenssätze aufstellen u. s. w., aber es kann unterstützend dem göttlichen Gebote eine neue Verpflichtung beifügen, die Umstände (Ort, Zeit u. s. w.), für actiones a deo imperatas vorschreiben, mit Strafen die göttlichen Gebote stützen, die im göttlichen Rechte nicht geordneten sacra festsetzen, wie das die Kaiser gethan haben. Daß Christus das pastorale munus eingesetzt hat, ändert die Gewalt der s. p. ebensowenig wie bei der der Eltern über die Kinder u. s. w., auch nicht daß die Kirche ohne s. p. bestehen könnte, weil auch einzelne Kaufleute, Ackerer u. s. w. ohne s. p. sein können; ebensowenig daß die functio pastoralis circa ipsos etiam reges versatur, denn das sei auch mit den Aerzten u. s. w. der Fall. Wenn in der Schrift und Geschichte das regimen bald den Pastoren, bald der Kirche gegeben werde, sei es be-

[15]) Vorzugsweise durch die Schrift de imperio summarum potestatum circa sacra. Commentarius posthumus. Par. 1648, geschrieben nach der Vorrede „ante plus triginta annos" vor den Wirren in Holland, aber nicht veröffentlicht, weil die von ihm bekämpfte Partei aus derselben Waffen hätte entnehmen können. Sie dürfte ins Jahr 1614 fallen, wie vielfach angenommen wird, auch von Hälschner in Allg. Deutsche Biogr. IX. 773; da einzelne Grundideen von G. bereits in andren Werken niedergelegt sind, entscheidet das Jahr der Herausgabe nicht. Eine Zusammenstellung besonders aus den Theologen enthält „Officium magistratus circa sacra" cet. Auristadii 1648.

züglich der Pastoren mere suasorium oder declarativum, der Kirche sei kein imperium gegeben, sie sei in terris nicht municeps, sondern inquilina. Der Kirche als coetus gebührt, was allen coetibus legitimis zusteht, regimen constitutivum, aber nicht imperativum. Sie kann aber haben das imp. summum aut summo inferius, jenes hatten die Juden zu den Makkabäerzeiten, dies in andren Ländern. Aber auch das auf dem consensus ruhende regimen constitutivum untersteht dem regimen der s. p., da diese über alle die Gewalt besitzt, da ihr omnis anima subiecta est (Röm. 13, 1). Die s. p. hat das eigne Urtheil in religiösen Dingen, ihre Sprüche sind nicht ungültig, weil sie etwa fehl gehen kann. Sie ist aber zu mahnen: 1. bei Erforschung der Dinge, die lege divina zu glauben oder zu thun sind, und bei Berathung über das, was der Kirche nützen kann, fromme und gelehrte Pastoren zu hören, aber das eigne Urtheil zu wahren und die geistlichen Dinge als Hauptaugenmerk anzusehen; 2. auf die Einigkeit in der Kirche Bedacht zu nehmen; 3. nicht alles selbst vorzunehmen, aber zugleich sich vorzubehalten, aus besondern Gründen abweichend vom gewöhnlichen Wege und dem positiven Rechte zu verfahren. Von der s. p. hängt es ab, sich der Synoden zu bedienen, deren Berufung, Leitung, Bestätigung u. s. w. ihr zusteht; sie hat die Gesetzgebung bezüglich des Ganzen der öffentlichen Religion, wie der Theile, die Gerichtsbarkeit circa sacra (die Pastoren haben naturaliter keine), die Besetzung der Aemter zu regeln, aus guten Ursachen an sich zu nehmen, unter allen Umständen eine getroffene Wahl zu vernichten und einen Pastor aus Gründen zu entfernen. — So war denn aus dem Naturrechte und der Schrift eigentlich der Landesherr in der Kirche allmächtig erklärt worden auf Grund von Deductionen, welche um kein Haar besser sind als die der alten Scholastiker oder der Curialisten. Die volle Gewalt der höchsten Obrigkeit in der Kirche hatte bereits 1638 Nicolaus Vedel[16]) an der Hand der reformirten Bekenntnisse und der Schriften von Calvin, Bullinger, Petrus Martyr, Jos. Simler u. a. ausgeführt, so daß im wesentlichen beide harmoniren. Für das volle Recht des Staats circa sacra tritt ein Hermann Conring (1645)[17]), Gottfried Stösser (1659)[18]) aus Straßburg in Anlehnung an H. Grotius; trotz scheinbarer Differenzen bietet Gerh. Joh. Voß (1669)[19]) nur eine Wiederholung der von H. Grotius aufgestellten Theorien. In andren Schriften jener Zeit tritt der frühere Standpunkt hervor, so in einer von Wilh. Schröter (1660)[20]), der durch den R. F. die iurisdictio ecclesiastica an die Fürsten und Stände des Reichs als ihr ius primarium zurückkommen läßt, für die constitutio ministrorum den consensus status ecclesiastici, politici et popularis fordert, die Consistorien als Repräsentanten der ganzen Kirche ansieht, dem Fürsten aber das Recht der Reservirung gewisser Angelegenheiten vindicirt: Erlaß der Kirchenordnungen, Dispensen, Berufung der Provincialsynoden, — von Bernhard Petri aus Schleswig (1665)[21]),

[16]) Disp. theol. de magistratu adv. Card. Bellarmini librum de laicis. Daventri 1638, neu als De episcopatu Constantini M. seu de potestate magistratuum reformator. circa res eccles. Delph. 1661. Eine vorgedruckte Erklärung von Andr. Rivet vom letzten Febr. 1638 bekundet die Uebereinstimmung mit der reformirten Lehre.

[17]) Exercitatio pol. de maiestatis civilis autoritate et officio circa sacra. Helmst. 1645. 4.; defendens: Martinus ab Heimburg (auch in Fritsche, Ius eccl. tripart. p. 207—300).

[18]) Diss. iur. inaug. de potestate politica circa sacra. Argentor. 1659. 4.

[19]) Diss. epistolica de iure magistratus in rebus ecclesiasticis. Amstelod. 1669. 4.

[20]) De potestate circa sacra in imperio Romano-Germanico. Jenae. 7. März 1660. 4. Er ist als autor bezeichnet, Joh. Volk. Bechmann nur als praeses.

[21]) Disp. iur. de iure sacro in imperio Rom.-Germ. Rost. 5. Aug. 1665. 4., als autor bezeichnet, als praes. Joh. Christian Veselinus.

welcher die Fürsten aber mit Tabor nicht blos als fiduciarii possessores iuris episcopalis, sondern als Inhaber kraft der Landeshoheit ansieht, ihnen aber auch duplicem personam principis et episcopi beilegt, die Uebung durch Consistorien fordert, deren Besetzung durch Geistliche und Laien aber nicht für unerläßlich erklärt, — Joh. Briesmann (1674)[22], Joh. Karl Naeve (1686)[23], — Phil. Wilh. Orth (1689)[24], der scharf die Berechtigung des Landesherrn als solchen aus dem natürlichen, göttlichen Rechte, staatlichen Principien, der Geschichte und selbst Aussprüchen des canonischen Rechts (es werden c. 22. 23 D. LXIII., c. 20. C. XXIII. qu. 5. angeführt) vertritt und sie im Passauer R. A. postliminio quasi an sie zurückkommen läßt, — Nik. Chr. Lyncker, richtiger Ant. Phil. Günther Förster (1689)[25], Heinrich Beust (1693)[26], Samuel Stryk (1694)[27], der jedoch die Ansicht, daß die Fürsten durch die Reichsgesetze das ius maiest. circa sacra zurückgewonnen, abweist, weil sie es nie gehabt, sondern den Erwerb in dem R. F., also per conventionem et pacta sieht, und welcher den Ausdruck ius episcopale für die protest. Fürsten zu eng findet, weil diese keinen Obern wie die Katholiken den Papst haben, daher vorzieht ius maiestaticum circa sacra, superioritas sacra, ius patronatus regium, ius territoriale ecclesiasticum, am besten ius sacrorum, den protest. Fürsten für papa in suo territorio erklärt. Eine nichts weniger als klare Gestaltung des status politicus, ecclesiasticus und oeconomicus in der Kirche versucht Statius Grünwald in einer unter Vorsitz von Joh. Benedict Carpzov vertheidigten Dissertation (1695)[28], welche schließlich auch auf das landesherrliche volle Recht hinauskommt, nur überall Theologen zugezogen wünscht.

Die verschiedenen von Christian Thomasius[29] selbst oder unter seiner Anleitung verfaßten Schriften über das landesherrliche Recht bezüglich der Kirche und auch die Ausführungen von Justus Henning Böhmer[30] bieten keine wirklich neue oder durchschlagende Argumente, sondern bewegen sich ganz auf dem bisherigen Boden theologischer, historischer und positiver juristischer Deduction. Während aber bei jenem die Beweisführung aus philosophischen bez. allgemeinen Gründen überwiegt, spielen die Quellen bei letzterm eine große Rolle. Dies ist denn auch ganz besonders der Fall

---

[22]) Diss. in. de iure sacrorum praeprimis quod status protestantes imp. Rom.-Germ. in suis territoris exercent. Basil. 1. Juni 1674. 4.

[23]) De potestate principis circa iurisdictionem et disciplinam ecclesiasticam. Witt. Jen. 1686. 4.; def. Chr. G. Kemkel.

[24]) De iuris episcopalis in terris protestantium a Rom.-Catholicis iniuste praetensa reviviscentia. Jen. Febr. 1689. 4., vertheidigt unter Vorsitz von Pet. Müller (meine Gesch. III. 2. S. 59); ich schreibe den Namen genau wie ihn das Titelblatt hat.

[25]) Auf dem Titelblatte als autor bezeichnet der Diss. de superioritate sacra. Jen. Sept. 1689. 4.

[26]) De iuribus maiestatis circa religionem, in genere et in specie de episcopalibus et patronatus diss. in. Helmst. Mai 1693. 4.; praes. Joh. Thomä, eng an Stephani sich anschließend.

[27]) De iure papali principum evangelicorum. Hal. Juni 1694. 4. (def. Matth. Dom. Laurens).

[28]) Diss. theol. de iure decidendi controversias theologicas. Lips. 4. Oct. 1695. 4. G. ist als auctor respondens bezeichnet. Lediglich die bestehenden Zustände setzt auseinander Joh. Paul Hebenstreit, Diss. de forma regiminis in ecclesia. Altd. 1697. Jen. 1703. 4., womit er den Dr. theol. in Altdorf erwarb; er war bereits sachsen-eisenach'scher Consistorialrath u. ord. Prof. d. Moral u. Politik in Jena.

[29]) Die Schriften sind angegeben in meiner Geschichte III. 2. S. 75 ff. Vgl. auch Mejer, Grundlagen S. 223 ff., der hervorhebt, daß er sich wesentlich an Pufendorf anschließt. Auch hat Mejer S. 209 ff. bereits dargelegt, daß die Ideen von H. Grotius und H. Conring rücksichtslos von B. Spinoza in Anlehnung an den altjüdischen Staat ausgeführt wurden.

[30]) Im Ius ecclesiasticum Protestantium besonders Lib. I. Tit. 31, auch Tit. 28—30.

bei Heinrich Link (1699)[31]), dessen Darstellung zu den besten gehört. Mit der Uebung der Kirchengewalt ist ihm von Gott betraut an erster Stelle die Staatsgewalt, welche das durch die Einheit mit der Kirche beschränkte ius circa sacra hat, an zweiter der Clerus, an dritter das Volk. Die prot. Reichsstände erlangten durch die R. A. von 1552, 1555, W. F. das den Kaisern entrissene ius sacrorum und episcopale zurück, haben seitdem duplicem personam principis und episcopi. Das ius sacrorum gehört an sich der Majestät und umfaßt: 1. ius ferendi leges ecclesiasticas, damit Bestimmungen über die Religion, Feiertage, Synoden, 2. iurisd. eccles., damit Bestellung der Bischöfe, Verleihung der Beneficien, Besetzung der Consistorien, 3. ius advocatiae besonders in der Verwaltung des Kirchenguts. Es wird in einzelnen prot. Ländern durch die Geheimräthe oder obersten Consistorien geübt, das ius episcopale, ersterm untergeordnet, durch Consistorien, Superintendenten, Inspectoren und Diacone. Dem auf göttlicher Einsetzung ruhenden ministerium steht keinerlei eigentliche Jurisdiction zu, sondern nur eine spirituelle, die Lehre und Schlüsselgewalt umfassende. Träger des ius episcopale ist in der prot. Kirche, abgesehen von den erhaltenen Bischöfen, kein Geistlicher, sondern nur der prot. Reichsstand, aus besondern Gründen auch Mittelbare; ausgeübt wird es durch Consistorien (oder Delegirte mit Vorbehalt der Urtheilsverkündigung durch das Consistorium), welche keine bloße iurisd. delegata haben, sondern totum ecclesiae presbyterium repräsentiren, iurisd. ordinaria haben für alle ad ius episcopale gehörigen Dinge, nicht für die des ius sacrorum außer aus besonderm Auftrage, in welchem Falle sie iurisd. delegata haben z. B. über quaestiones fidei vel vitae. Passives Subject des ius episcopale ist das Territorium, alle Landesunterthanen, Landsassen wie Stände, außer bei rechtsgültiger Exemtion, der Fürst selbst nur mit seiner Zustimmung. Dem landesherrlichen Kirchenregiment als solchem pflichtet bei Joh. Wolfgang Jäger (1710)[32]), Friedr. Saltzmann (1710)[33]), sodann in schroffer Abweisung der Trennung des Fürsten in Fürst und Bischof, der gesonderten Behandlung der causae civiles und ecclesiasticae[34]), der Theorie von dem ius fiduciarium, der Repräsentation der Kirche durch das Consistorium, was nichts bedeute, als daß es den sich als Kirche gebahrenden Clerus vertrete, und unter Auffassung der Fürsten als vices dei gerentes mit der cura ecclesiae betraut, Heinrich Kellinghausen (1710)[35]). Den positiven Standpunkt auf Grund der Reichsabschiede hält wieder ein Christian Wildvogel (1713)[36]); an Grotius, Thomasius und Böhmer schließen sich an Wil-

[31]) Tract. de iure episcopali. Frankf. 1699. 4. Ueber andre Ausgaben u. ihn meine Gesch. III. 2. S. 63.

[32]) Diss. theol. de concordia imperii et sacerdotii seu de iure magistratus circa sacra, quam ... praeside J. W. J., def.: M. Karl Max. Siber aus Stauffen-Eck, Tüb. Juli 1710. 4.

[33]) Delibata iuris publ. de fatis iuris circa sacra in imp. Rom.-Germ. praes. .. Ioh. Henr. Feltzio .. disquisitio sistit ... Argentor. auctor. Argentor. 18. Sept. 1710. 4. historisch.

[34]) Carpzov's Beweis, meint er, komme ihm vor wie der Satz: baculus stat in angulo, ergo pluet.

[35]) De origine et usu iurisdictionis ecclesiasticae. Hal. 2. Mai 1710. 4. Er ist als auctor bezeichnet, praeses Joh. Sam. Stryk.

Eine vermittelnde Stellung nimmt ein für eine concrete Frage: Gottl. Wernsdorf, De potestate principis circa symbola civium in religione ab ipso dissentientium. Vit. 1711. 4.

[36]) Diss. in. iur. de exercitio iuris circa sacra civitatum imperialium liberarum protestantium. Jen. Juni 1713. 4. Def. G. Matth. Hirsch. In einer andren (resp. Balth. Hornig) De controversa iurisdictione ecclesiastica principum imperii in diversae religionis subditos. Jen. Dez. 1720. 4. lehnt er sich an Grotius an, spricht dem kath. Nachfolger eines prot. Fürsten das Recht ab, legt den Consistorien in kath. Ländern iurisd. propriam bei, bestreitet den kath. Fürsten überhaupt das ius episcopale.

helm Bertram Rademacher (1717)[37], Everhard Otto (1724)[38], Johann Chr. Böhring (1730)[39] in seinen Argumenten mit Stryk (Kellinghausen) zusammentreffend, an Grotius wesentlich auch Friedrich August Lüdeckens (1737)[40].

IV. Seit dem letzten Decennium des 17. Jahrhunderts gewann einen großen Einfluß die von Samuel Pufendorf entwickelte Theorie[41]. Das dem großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg gewidmete Buch spricht in der vom 3. Sept. 1686 datirten Widmung aus, daß der Fürst sich entweder dem päpstlichen Joche beugen oder die richtige Auffassung von dem gewinnen müsse, was Christus gewollt habe. Ohne eine Analyse ist seine Ausführung nicht gut zu verstehen. Seine Theorie ist folgende. Jeder hat religiöses Bedürfniß, selbst Gott Rechenschaft zu legen; zum Glauben kann niemand gezwungen werden; an sich ist zur Uebung der Religion keine Gemeinschaft nöthig; die natürliche Pflicht für andre zu sorgen, umfaßt auch die Religion und wohnt den Eltern bei, aber nicht in Zwang, sondern durch Belehrung, geht als Vermächtniß auf die erwachsenen Kinder über. Der Staat ist nicht geschaffen, um der Religion willen, diese nicht von den Staatsgründern erfunden, daher ihre Uebung diesen nicht als Regierungsmittel unterworfen; die Religion kann nur als vinculum societatis civilis bezeichnet werden, weil ohne Furcht Gottes kein Halt ist; folglich haben die patres familias, als sie der natürlichen Freiheit sich begebend sich dem Staate unterwarfen, ihren Willen bezüglich der Religion, die höherem Princip als der Staat entstammt, nicht unterworfen, weil es absurd wäre, dem Menschen mehr zu gehorchen als Gott, wie das Beispiel von Daniel u. s. w. zeigt; aber die summi imperantes haben als patres patriae gleich den patres familias die Pflicht zu sorgen,

---

[37]) Diss. iur. publ. de potestate statuum imperii legislatoria circa sacra. 4. Aug. 1717. Harderovici. 4.; er war Canonicus in Herford.

[38]) De iure imperatoris et statuum imperii circa sacra. Vom Recht des Kaysers und der Stände des Reichs in Kirchen-Sachen. Rede geh. den 18. Nov. 1720. Neu Hal. 1724. 4. für die Ergreifung der Prof. in acad. Traiectina.

[39]) Diss. in. iur. de eo quod iuris est circa subscriptionem librorum symbolicorum a iure sacrorum imprimis principum evangelicorum dependentem. Vitemb. Oct. 1730. 4. Präses God. Ludw. Mencken. Er bejaht die Berechtigung, die Unterschrift zu fordern.

[40]) De potestate principis circa religionem. Oder von der Macht und Gewalt eines Landes Herrn gegen der Religion. Viteberg. Aug. 1737. 4. Def. Loth. Sigm. v. Minckwitz. Sehr unbedeutend und bezüglich des Kirchenregiments wesentlich nur unter Berufung auf mecklenburgische Vorgänge, Thom. Spalding (auctor, E. J. F. Mantzel nur praeses), De S. R. I. principum protestantium iure supremae inspectionis generali in sacra et politica germanice: Von der landesherrlichen Oberaufsicht. Rost. 3. Mai 1757. 4.

Erwähnt seien noch einige Dissertationen: Victor Dahlmann („autor"), Disp. iur. de potestate clericorum in saecularibus (praes. Sam. Strykio). Hal. Mai 1700. 4. (scharf jede polit. Gewalt des Clerus abweisend u. für das volle landesherrl. Recht); Budde (Buddeus), Unters. des wahren Grundes, aus welchem die höchste Gewalt eines Fürsten über die Kirche herzuleiten ist. Halle 1719 (meine Gesch. III. 2. S. 113); Chr. Guil. l. b. a Wolzogen et Neuhaus („auctor"; moderatore I. P. de Ludewig), De principum S. R. I. potestate in sacris ante paces religionis. Hal. Venedorum. 7. Mai 1729. 4. (sucht zu beweisen, daß schon vor der Reformation deutsche Fürsten „sacrorum in suis principatibus arbitri ac domini. et hoc, vi Germanici potentatus" gewesen; verdienstvoll wegen des neuen Thema und fleißiger Zusammenstellung); God. Dan. Hoffmann („auctor", praes. Joh. Jak. Helferich), De independentia iuris circa sacra statuum ordinumque imperii Germ. evangelicorum intuitu imperatoris et imperii. Tüb. 1739. 4.

[41]) In der Schrift: De habitu religionis christianae ad vitam civilem liber singularis. Accedunt animadversiones ad aliqua loca e politica Adriani Houtuyn ICti Batavi. Bremae 1687. 4. Ich benutzte das Exemplar der Berliner Staatsbibliothek, offenbar das Dedicationsexemplar. Dazu J. T. v. Höckdorf, Gründl. Betrachtung über die in des Herrn v. P. Buche von dem Verhältniß der christl. Rel. gegen den Staat enthaltenen u. damit verknüpften göttl. Wahrheiten. Leipz. 1744. 4.

daß die natürliche Religion geübt werde, durch Strafen zu verhüten, daß sie selbst oder ihre Hauptpunkte durch äußere Acte verletzt werde — die inneren sind frei — als welche sind öffentliche Leugnung Gottes, Vielgötterei, Gotteslästerung, Dämonencult, Verträge mit diesen u. dgl.; sie sollen aber nicht ängstlich vorgehen und nur verderbliche Riten u. dgl. zügeln. Gott hat, da mit der natürlichen Religion das höhere Ziel nicht zu erreichen ist, Offenbarungen gemacht, die ehrfürchtig anzunehmen und bereitwillig auszudrücken sind, deren erste die Sühnung durch den Heiland, deren Symbol die blutigen Opfer waren. In der Fülle der Zeiten sandte Gott nach langen Vorhersagungen der erwachsenen Menschheit den Heiland, nachdem er im jüdischen Volke vorgesorgt, daß „der Staat mit der Religion, die Religion mit dem Staate verknüpft war", die cura sacrorum einem nicht mit andern Geschäften abgehaltenen Stamme oblag, der Cultus nur an einem Orte und die Religion nur vom ganzen souveränen Volke geübt wurde, so daß beide mit einander standen und fielen. Niemand konnte die Religion dort ändern, die Könige hatten nur die Fürsorge und Aufsicht, daß alle sie übten und die göttlichen Gesetze befolgten, die Leviten bildeten nur einen Theil des Volks. Die christliche Religion ist für alle Völker passend, eine universale, ihr Cultus an keinen Ort oder Tempel gebunden, der Dienst mit keinem Geschlecht oder Volk verbunden, jeder Priester, außer den Weibern, Christus gehört jedem Volke. Während Moses das Amt des Fürsten hatte und einen neuen Staat gründete, hat Christus sich davon fern gehalten, nur als Lehrer seine Schüler belehrt, kein neues Volk gegründet — der Name Christen bezeichnet nur die Bekenner einer Religion und Lehre —, kein Land gehabt, sich nicht als Fürst gebärdet, keinen Nachfolger bestellt, sondern nur als Lehrer. Die Apostel waren nur Diener und Herolde seiner Lehre, hatten ihr Lehramt von Gott, unabhängig von der weltlichen Obrigkeit, übten keinerlei weltliche Macht; eine solche liegt nicht in der ihnen gegebenen Schlüsselgewalt, welche nur die Befugniß enthält vice dei die Sünden zu vergeben und zu behalten, d. h. erklären. Diese Gewalt ist allen Aposteln, dem Petrus keine besondre gegeben; der Bann in seiner Begründung in der Schrift hat keinerlei weltliche Seite; die den Aposteln gegebene Anleitung enthält nichts Weltliches; das Reich Christi selbst bildet keinen Staat, ist nicht von dieser Welt. Die Kirche, welche ein Staat ist, und soweit sie Staat ist, ist nicht von Christus (§ 30). Denn alle Handlungen der Kirche: Hören des Wortes, Lob Gottes, Gebet, Nächstenliebe, Furcht Gottes, Fasten, Bestellung der Doctoren u. s. w. haben nichts mit Staatlichem zu thun; die ersten Kirchen konnten keinen Staat bilden, weil ihnen alle Bedingungen dazu fehlten, nach Matth. 18, 20 zwei für eine Gemeinschaft genügen, sie kein Territorium hatten; die ganze Gestaltung der Kirche nach Zweck und Ziel ist total verschieden vom Staate; die Lehrer der Kirche sind nach dem Zwecke ihres Amts und der Art der Bestallung grundverschieden von den Inhabern einer Staatsgewalt; denn auch bei der Wahl des Staatsoberhaupts unterwerfen sich alle der Gewalt des Gewählten, während die Gemeinde so wenig wie der einzelne Gläubige sich dem Diener der Kirche unterwirft, der nur Interpret des Wortes ist, keine eigne Lehre zu verkündigen hat. Erscheint demnach die einzelne Kirche nicht als Staat, so bilden auch die gesammten Kirchen als solche keinen Staat, da Christus weder einen Ort als Centrum gesetzt, noch einer Kirche die Leitung gegeben, noch ein bestimmtes Band gemacht hat, der Zweck der Kirche keine solche Einheit fordert, auch gar kein oberster Richter nöthig noch von Christus bestellt ist.

Unter der heidnischen Obrigkeit waren die Kirchen collegia oder societates nach Art der zu einem Geschäfte verbundenen. Die Apostel bedurften wegen der Religionsfreiheit keiner Erlaubniß zum Predigen und hatten ihren Auftrag von Gott. Diese Collegien waren demokratisch constituirt, weshalb radicaliter et originarie die Bestellung

der Doctoren und andern Ministri bei der ganzen Kirche und dem ganzen Cötus der Gläubigen war, ihnen zustand das Recht der Sammlung zum Unterhalte der Diener, Statuten zu errichten (1. Kor. 7 ff.), Uebertreter zu züchtigen durch gesellschaftliche Strafen. Nachdem die Machthaber und ganze Staaten christlich geworden, erlangte die Kirche dadurch keine wesentliche Vollendung, da weder die Kirche des Staats, noch der Staat der christlichen Religion bedarf und beider Ziel weit auseinander geht. Aber auch die Pflicht der Doctoren und Gläubigen als solcher wurde nicht verändert, da nirgends in der Schrift eine Andeutung derart steht. Also hat die Kirche die Natur eines privaten aber gesetzlich anerkannten Collegs nicht verloren; nur darf die Staatsgewalt es nicht verbieten, stören, verfolgen; sie ist kein Staat geworden, die Bürger behalten als Christen ihre Rechte und Pflichten. Es ist absurd zwei Staaten und zweierlei summa imperia humana anzunehmen. Wo also das ganze Volk mit dem Herrscher christlich ist, umfaßt der Staat die Kirche ohne Collision, Eifersucht, Präjudiz seiner Rechte und Confusion als ein den Fürsten und das Volk umfassendes Colleg. In der Kirche ist jeder ohne Rücksicht auf staatliche Würde und Macht lediglich Christ, hat der Fürst kein größeres Recht als der „gemeine Soldat“. Daher wird zweifelsohne der König, Fürst oder jeder Magistrat dadurch, daß er die christliche Religion bekennt, nicht Bischof oder Doctor der Kirche; denn dies Amt fordert eine besondre Berufung und Eignung. Das Amt der Könige und Kirchenlehrer kann von derselben Person nicht ausgeübt werden wegen der Wichtigkeit beider Aufgaben. Die Herrscher haben offenbar mit Annahme des Christenthums nicht die Macht erhalten, das ministerium ecclesiae zu ändern, zu ordnen, ihm die Pflichten aufzulegen, dem göttlichen Worte Fremdes zu lehren oder menschliche Dichtungen als Glaubensartikel zu verkaufen. Was und wie sie lehren sollen, ist von Gott bestimmt, den Königen ist geradeso wie den andern der bloße Ruhm des Gehorsams hinterlassen. Aber das Amt der Herrscher wird nicht gemindert oder verändert und ebenso nicht der Doctoren und übrigen Christen. Dennoch haben die christlichen Machthaber zufolge der jedem Christen obliegenden Pflicht mit dem summum imperium besondre Obliegenheiten. Die erste ist Defensoren der Kirche zu sein und sie zu schützen gegen alle Bürger, welche sie zu insultiren wagen, oder wenn Fremde sie wegen ihres Christenthums verletzen. Dann müssen sie für die nöthigen Mittel sorgen, deren der Cultus bedarf, da die Almosen und Gaben zu ungewiß sind. Reichthümer sind den Doctoren nicht nöthig, ihr Amt gestattet aber keinen andern Erwerb. Circa ecclesiam (§ 44) haben die Fürsten Rechte, da die rechtmäßige weltliche Gewalt durch das Evangelium nicht gemindert wird und der Fürst der Kirche in seinem Gebiet ihren Sitz gestattet. Zuerst wie bezüglich jedes andern Collegs die Aufsicht, daß nichts zu seinem Nachtheil geschehe, insbesondre in den bischöflichen Gerichten (die Bischöfe haben die Ehesachen an sich gezogen gegen natürliches und göttliches Recht), daß sie den Sittengeboten zum Nachtheil der Obrigkeit nichts zufügen, ordentlich verfahren werde. Sodann hat der Fürst Theil an der der ganzen Kirche zustehenden Berufung der Geistlichen, die erste Stelle in der Kirche, deren Haupt er ist, den übrigen soll er ohne schwer wiegende Gründe die Freiheit nicht nehmen und keinen einer Kirche wider Willen aufdrängen; er hat zu verhüten, daß nicht Unwissende und Lasterhafte das Amt erschleichen, kann daher Delegirte zu den Wahlen senden, die Candidaten prüfen lassen, vom rechten Wege Abweichende corrigiren oder zügeln, muß aber sorgen, daß die Inspectoren selbst vor einem Consistorium oder ihm selbst belangt werden können. Da das alles am besten vom Fürsten geübt werden kann, hat er als primarium membrum dessen cura (§ 47). Er hat (§ 48) nicht blos als Glied der Kirche, sondern auch als Staatsoberhaupt die Sorge für Beilegung von

Streitigkeiten und Dogmencontroversen, zu dem Ende ausgezeichnete Doctoren und andre geschickte Männer zu berufen, diesen coetus zu leiten; auswärtige bedürfen der Zustimmung ihrer Fürsten; ein Concil aus mehreren Staaten bedarf der Uebereinkunft der Fürsten.

Der anfängliche Grund für die Uebung der Disciplin unter den Christen ist entfallen im christlichen Staate. Jene Disciplin ist kein wesentlicher Theil des Christenthums, sondern zeitig entstanden wegen der schlechten Gesetze und Sitten, und kann leicht zu einer Art imperium ausarten zum Nachtheil der Obrigkeit. Daher kann diese auf andre Art vorsorgen durch Gesetze und die Lasterhaften vor das weltliche Tribunal ziehen. An sich kann das alles ebensogut vom weltlichen als geistlichen Richter geschehen, jedenfalls hat der Fürst zu bestimmen, was dieser, was jener thun könne und kann sich das Urtheil über den Grad der kirchlichen Züchtigung vorbehalten und den Geistlichen die Ausführung auftragen. Der Bann ist nicht den Geistlichen zu überlassen, sondern darf nur nach der Sentenz des Fürsten verhängt werden, weil er im christlichen Staate ziemlich die Wirkung einer capitis deminutio hat, also civile Folgen, über welche nur die Staatsgewalt bestimmen kann. Der christliche Fürst hat das Recht zu untersuchen, welche Canones oder Statuten in der Kirche recipirt sind, überflüssige oder schädliche aufzuheben, sie zu ergänzen mit dem Rathe vorzüglicher Leute und solchen Statuten die Kraft von Staatsgesetzen zu geben. Object dieser statutarischen Gewalt ist, was die Religion betrifft und deren äußere Ordnung und Zierde. Es würde aber den Geist der christlichen Religion vernichten, diese Gewalt dahin auszudehnen, die christliche Religion oder Dogmen derselben durch Staatsgesetz zu sanctioniren oder durch zeitliche Strafen jemand zur Annahme der Religion zu zwingen oder zum Bekennen oder Leugnen bestimmter Dogmen, da nur durch den h. Geist der Glaube geweckt wird. Soweit aber christliche und natürliche Religion zusammentreffen und die Gottesverehrung überhaupt in Betracht kommt, kann die Verletzung mit Strafen geahndet werden, so bei Abgötterei, Blasphemie, Verletzung des Sabbaths. Daher können Verächter und Spötter mit Strafen belegt oder ausgewiesen werden. Jede Heuchelei ist zu verurtheilen. Da die Obrigkeit nicht der Religion wegen existirt, kann sie keinen zwingen, seinen Glauben absolut dem ihrigen zu unterwerfen. Wer also aus der Schrift einen Irrthum der öffentlichen Religion zu beweisen sich getraut, darf nicht gezwungen, sondern nur zu friedlicher Erörterung mit tüchtigen Doctoren gelassen und zum Schweigen erst dann verhalten werden, wenn er liquido et legitime convictus est; durch bloßen Zwang wird nur Heuchelei erzeugt (§ 48). Nur mit Scheingründen wird behauptet, daß der Fürst im Interesse der öffentlichen Sicherheit gehalten sei, religiöse Spaltungen zu verhindern und zu sorgen, daß alle Bürger dasselbe über die Religion denken. Denn stets gab's Unkraut in der Kirche, das der Herr dem jüngsten Gericht überweist, der nur lehrte, obwohl er Legionen hatte. Solcher Zwang ist gegen Christus, ist durch die Liebe zum Volk nicht zu begründen; Verschiedenheit der religiösen Meinungen schadet der Ruhe nicht, wohl Ungestüm, Ruhmsucht u. dgl. Irrt einer, so läuft er selbst, nicht der Fürst Gefahr. Aber zu wünschen ist eine Religion im Staate, die genau mit der Lehre Christi und der Apostel stimmende, nicht heidnische, mohamedanische, arianische, wiedertäuferische, widerchristliche Glaubenssätze hat. Was von den reinen Quellen abweicht, ist alter Irrthum, wenn's auch die Tradition von Jahrhunderten für sich hat. Daher hat der Fürst die Sorge, daß die öffentlich recipirten Compendien, Katechismen, Symbole, Bekenntnisse oder wie sie heißen, nach der h. Schrift von allen mit gründlicher Kenntniß der Schrift Versehenen gemacht werden, und wenn er sie richtig findet, zur Richtschnur der privaten und öffentlichen Lehre mache. Gibt es keine solche öffentliche formula fidei, so ist von den Tüchtigsten eine zu entwerfen und von allen

Bürgern anzunehmen und zu bekennen und auf sie auch die Lehrer zu binden. Wer die öffentliche Formel verwirft, dem kann der Fürst ius civitatis abnegare, wofern nicht die Staatsraison ein andres heischt; wer dagegen lehrt, überführt nicht schweigt, ist auszuweisen; eine andre Strafe ist nicht zulässig, wofern keine Blasphemie vorliegt (§ 49). Ist die Zahl der Dissidenten groß, sind diese gute und brave Bürger, dann fordert die Staatsraison ihre Duldung, und daß gegenseitige Schmähungen unterbleiben; haben sich die Dissidenten beim Einzug die freie Religionsübung vorbehalten, oder liegen Verträge u. dgl. vor, so ist erst recht die Toleranz am Platze. Der Fürst hüte sich, einfach fremder Ansicht zu folgen, vor allem nicht der der Geistlichen, sondern prüfe strenge. Er deducirt dann § 51, wie leicht die Entscheidung zwischen den Protestanten und Päpstlichen sei und § 52, der Fürst müsse prüfen, welche Religion die Staatsmacht mindere (das thue die päpstliche, die dem Clerus alles gebe, einem fremden Fürsten unterwerfe u. s. w., was alles die protestantische nicht thue). Schließlich untersucht er das ius reformandi d. h. Abstellung der Irrthümer, Mißbräuche u. s. w. Stelle der Clerus Irrthümer und Mißbräuche nicht ab, so bleibe entweder nur Geduld übrig, oder Einschreiten derer, welchen das zum Nachtheil gereiche. Jenes sei undenkbar, letztres stehe den Machthabern zu bei Kränkung ihres Rechts. Berühre der Irrthum oder Mißbrauch das Volk, so könne mit dessen Vorwissen und Zustimmung erst recht reformirt werden, da keine geistliche Macht ein imperium habe [Ausführung gegen den päpstlichen Standpunkt]. Wenn aber der Fürst mit dem Clerus nicht reformiren wolle, so stehe es, falls die Irrthümer das Fundament des Glaubens direct oder indirect untergraben, den Dissentirenden frei, sich von den Irrthümern los zu sagen, wenn ihre Ansicht die schriftgemäße ist; sie verletzen damit kein Recht des Landesherrn. Denn so hoch man auch die Autorität des Fürsten in der Kirche fingire, niemand sei gehalten, seine Seele aus Rücksicht auf ihn zu verrathen; ja der Fürst dürfe gegen solche keinen Zwang ausüben. Ohne Staatsraison braucht der Fürst dem Irrgläubigen das Bürgerrecht nicht zu geben, auch Rechtgläubige nicht in den heterodoxen Staat aufzunehmen; aber wer das Bürgerrecht erworben und im Staate sein Vermögen angelegt hat, den wider seinen Willen und wegen seiner des Irrthums nicht gesetzmäßig überführten Religion aus dem Staate zu verjagen ist ingens iniuria. Das abgedroschene: «cuius est regio, illius est religio» passe einmal nicht für die Päpstlichen, die dem Fürsten jede Gewalt circa sacra absprechen, und sei von den protestantischen Fürsten nur acceptirt, um desto plausibler die ihrer Reformation entgegentretende Autorität des Kaisers zu entfernen, als wenn den Kaiser nichts angehe, was sie in ihrem Gebiete thäten. Sonst, wenn diese die Wahrheit der Religion nicht hätten unterstellen können, hätte ihnen das ius territoriale kein Recht gegeben, die Unterthanen zur Annahme falscher Dogmen zu zwingen; wie denn auch jener Satz von heterodoxen Fürsten gegen die orthodoxen zum schweren Nachtheil der wahren Religion gewendet worden sei. Also sündigt der Fürst, welcher dissentirende, nicht des Irrthums überführte Bürger, die ihre bürgerlichen Pflichten erfüllen, bedrückt. Er widerlegt in dem Anhange die Sätze von A. Houtuyn: princeps sacra regit externa, et lege divina non definita, weil interna und externa so mit einander zusammenhangen, daß, wer jene dem Fürsten abspricht, auch diese ihm nimmt; «regit ecclesiam princeps christianus» als «caput ecclesiae»; «princeps religionem publicam facit quamlibet»; daß der Fürst die Bestellung der Ministri habe, da die Kirche ihm das nicht übertrage; «ministerii functio actualis actus publicus et externus est, qualis imperio subiicitur» u. s. w.

In dem Werke „Ius feciale divinum sive de consensu et dissensu protestantium exercitatio posthuma, Lubecae 1695“ führt er bezüglich der Toleranz dieselben Grundsätze aus. Das Werk ist eine irenische Schrift zur Versöhnung der

Lutherischen und Reformirten; es schließt mit der Aufforderung, sich zu vertragen und gemeinsam mit aller Kraft den Päpstlichen entgegenzutreten, in Frieden ihre Zwiste zu behandeln, werkthätige Nächstenliebe zu üben, dann werde der Geist des Friedens schon die Einheit des Glaubens herbeiführen.

So war es Pufendorf gelungen, die Kirche als eine selbstständige Gesellschaft zu gestalten, zugleich aber in dieser dem Landesherrn kraft seines Oberaufsichtsrechts über alle collegia und als membrum primarium der Kirche das Entscheidungsrecht in der Kirche und das wichtigste Regimentliche zuzusprechen, für dessen Uebung aber die Staatsraison zur Norm zu machen. Es liegt auf der Hand, daß die grundlegenden Ideen sich bereits bei H. Grotius finden und die Auffassung der Kirche als eines Collegiums, einer Gesellschaft nicht blos seit Beginn der Reformation hervortritt, sondern im Mittelalter herrschte. Man ging aber jetzt weiter und zog aus der Gesellschaftsverfassung andre Schlüsse, namentlich seitdem die Theorie des contrat social Boden gewonnen hatte. Eine Wiederholung der Anschauungen von Grotius und Pufendorf bietet Ludw. Heinr. Reuß (1698)[42]) aus Stuttgart, Heinr. Ern. Kestner aus Frankfurt a. M. (1700)[43]), Joh. Eberh. Rösler (1707)[44]), während Johann Ulrich Cramer (1736)[45]) das i. c. s. maiestaticum aus der Landeshoheit, die iura collegialia der protestantischen Reichsstände ex pacto expresso cum subditis ableitet, weil sie sich dieselben nicht blos ohne Protest, sondern unter inständigen Bitten des Volks reservirten. Chr. Matth. Pfaff[46]) leitet aus der Anerkennung der Kirche als collegium publicum das Recht der Obrigkeit ihr Gesetze zu geben, das ius inspectionis u. s. w., aus dem pactum tacitum oder expressum das Regiment, verwirft dessen Ableitung aus der Schrift, der Stellung als membrum praecipuum ecclesiae, aus den Reichsgesetzen, der Landeshoheit, wahrt der Kirche die Befugniß zur Uebertragung ihrer gesellschaftlichen Rechte an die Obrigkeit oder andre Männer und legt der Gemeinde weite Rechte bei. Mit dieser von Pfaff nicht geschaffenen aber zuerst consequent entwickelten Collegialtheorie stimmt überein Fr. W. Tafinger[47]), der aber infolge der Ueberlassung der dem Fürsten ex consensu totius ecclesiae zustehenden iura collegialia sacrorum an die Consistorien diese als Repräsentanten der Kirche ansieht[48]); noch reiner tritt sie auf bei Joh. Herm. Benner[49]), G. Friedr. Richter[50]), am spätesten wohl bei Joh. Aug. Heinr. Tittmann[51]), welcher auf's schärfste das angebliche ius episcopale der evangelischen Fürsten bekämpft und zu dessen Aufgeben räth, weil man

[42]) De iure sacrorum (praes. Joh. Reinh. Hedinger). Giss. Nov. 1698. 4.

[43]) Ius principis circa sacra (resp. Joh. Max. v. Damm). Rinteln. Juni 1700. 4.

[44]) De officio et iure summorum imperantium circa sacra secundum legem naturae. Tubing. 28. Sept. 1707. 4. Disp. Joh. Melch. Müller.

[45]) De iure circa sacra collegiali et maiestatico (resp. Joh. Friedr. Hirschberger aus Bern). Marb. 9. Febr. 1736. 4.

[46]) Academische Reden über das sowohl allgemeine als auch teutsche protestantische Kirchenrecht. Tüb. 1742. 4 (neu Frankf. 1753 in 2 Thln.), bes. Kap. 5 ff.; Origines iuris eccles. Tub. 1719. 4. u. ö. Kap. 4.

[47]) De iure principis circa ecclesiam eiusque ministros in genere et sacramenta in specie (resp. G. Chr. Feinmann). Tub. 22. Dez. 1759. 4.

[48]) Er folgt hier v. Ludewig in Gel. Anzeigen Th. II. St. 221.

[49]) De iure praecipuo principis evang. in sacra. Giss. Oct. 1765. Def. Joh. Eng. Theod. Limpert.

[50]) D. in. de iure episcopali principum evangelicorum pactitio. Giss. 10. Oct. 1767. 4. Als auctor bez., praeses G. Heinr. Ayrer.

[51]) Prof. der Theologie in Leipzig, in dem Progr. dom. XVI. p. fest. trin. 1827. Lips. 4. de iure episcopali in ecclesia evangelica.

damit den Römischen in die Hände arbeite, aber meint, man möge das Kirchenregiment der protest. Landesherrn tragen, obwohl keine Uebertragung des ius sacrorum stattgefunden habe[52]).

Mit dieser Collegialtheorie hatte man für die Bestreitung des Kirchenregiments des katholischen Landesherrn über die protest. Kirche seines Landes den leichten Boden gefunden, daß es nicht existire, weil das Volk es ihm weder ausdrücklich übertragen habe, noch eine stillschweigende Uebertragung anzunehmen sei[53]). Zugleich konnte man nunmehr wie für manche Punkte im canonischen Rechte die Occupation und Präscription als einen Erwerbstitel aufstellen[54]).

Während diese verschiedenen Theorien in den frühern Gesetzen ihre Wirkungen geäußert haben, vor allem im allgemeinen preußischen Landrechte, übte die Collegialtheorie unzweifelhaft den größten Einfluß in der Neuzeit. Denn die neuern Kirchenverfassungen sind eine Anerkennung des Princips der Gemeindeberechtigung, auf deren Boden sie entstanden ist.

---

## Zweites Kapitel.

## Der Träger und die Organe der Kirchengewalt (des Regiments).

### I. Der Landesherr (die Landesobrigkeit) als Inhaber der Kirchengewalt*).

### § 118.

### 1. Der protestantische Landesherr.

I. In Deutschland ist der protestantische Landesherr Inhaber des äußern Kirchenregiments, des ius episcopale, hat den Summepiskopat, ist summus

---

52) Ich übergehe Georg W. B. v. Wiese, Handb. des gem. in D. üblichen Kirchenrechts, Leipz. 1799 ff. I. § 11 u. a., verweise noch auf: „Vollständige Nachr. v. d. verschiedenen Meinungen der Herren Theol. u. Jur. ü. d. Ursprung u. die Natur d. Kirchenr. Ff. u. Leipz. 1753. 4. Io. Abr. Kromeyer, De potestate ecclesiast., quam vocant externa penes quem radicaliter sit et quibus partibus contineatur. Got. 1721.

53) So namentlich G. F. Richter a. a. O., G. E. Ludw. Preuschen, De foro causarum eccles. aug. conf. addictorum qui domino cath. sunt subiecti. Giss. 16. Oct. 1752. 4., während man früher aus den Reichsgesetzen folgerte, nicht mit großem Geschicke und Glücke. Von katholischer Seite wurde die protest. Theorie vielfach bekämpft, es genügt einige der besten Schriften anzuführen. v. Eckart (Verfasser, Joh. Phil. Hahn nicht), De iure principis cath. circa sacra subditorum suorum protest. Mog. 18. Aug. 1750. Neller, Diatr. in. de iure dioecesano S. R. J. statuum protestantium. Mog. 16. März 1751. Sündermahler, De suspensa iurisdictione ecclesiastica cet. 12. Juli 1753. Würzb. Ben. Schmidt (meine Gesch. III. 1. 234), Reuther (praes. Behlen), De vestigiis iurisdictionis ecclesiast. episcoporum cathol. Germaniae in Aug. Conf. statuum subditos protestantes cet. Mogunt. 1762, zugleich die Widerlegung der drei Systeme versuchend. Jos. Ant. Gartenweg (praes. G. Jos. Wedekind), De iurisd. eccles. dominis territorialibus cath. laicis in subditos protest. competente. Heidelb. 1766. 4., geht auch auf die Systeme u. Meinungen ein.

54) So Sam. Friedr. Grosser (praes. Chr. Dohndorff), De iurisdictione eccles., quatenus magistratui municipali et in specie Hexapolitano competat. Lips. 11. April 1715. 4.

*) Literatur in §§ 114 ff. — L. Kraußold, Der landesherrl. Summepiskopat nach reformatorisch-luther. Grundsätzen. Erlangen 1860. Kliefoth, Ueber d. Verhältniß des Landesherrn als Inhaber der Kirchengewalt zu ihrer Kirchenbehörde. Schwerin 1861. Stähelin, Das

episcopus. Eine einheitliche Kirchengewalt gibt es nicht; das landesherrliche Recht wird mit dem Territorium erworben, daher an sich beim Besitze verschiedener Gebiete nur dadurch in dieselben Hände gelegt. Die Quelle dieses Rechts ist historisch nachgewiesen, die Theorie behandelt es jetzt als ein Annexum der Landeshoheit. Das Kirchenregiment ist geschieden von dem geistlichen Amte, dem ministerium verbi divini, dessen Träger keinen Antheil daran haben, aber nach der historischen Bildung als dessen Berather bez. Gehülfen gebraucht werden.

II. Von dem Kirchenregiment geschieden ist das in der Landeshoheit als solcher liegende s. g. ius circa sacra.

III. Die Ausübung des Kirchenregiments ist verschieden gestaltet.

1. Sie ist vom Landesherrn (durch Kirchengesetz, Staatsgesetz, Verordnung) einem besondern Collegium unmittelbar unter dem Landesherrn übertragen, dessen Mitglieder der Landesherr ernennt. Solches ist unter der Bezeichnung Oberkirchenrath für diese Behörde der Fall für: die alten (acht, jetzt neun) Provinzen (Ost-, West-Pr., Pommern, Brandenburg, Sachsen, Posen, Schlesien, Westfalen, Rheinprovinz) Preußens [1]), Baden [2]), Mecklenburg-Schwerin [3]), Oldenburg [4]); unter dem Namen Landesconsistorium im K. Sachsen [5]), Consistorium in M. Strelitz [6]) und Waldeck [7]), Oberconsistorium in Hessen [8]). Unterhalb dieser obersten Kirchenbehörde gibt es in Preußen collegiale Provincialbehörden (Consistorien). — Diese oberste Kirchenbehörde hat nicht den Charakter einer Staatsbehörde, wenngleich die Ausgaben für dieselbe infolge des Herkommens auf den Staatshaushaltsetat gebracht sind unter eignem Titel.

2. Es besteht eine Trennung. Nur die gewöhnliche Leitung des Kirchenwesens führt eine vom Landesherrn bestellte collegialisch eingerichtete Kirchenbehörde, das eigentliche Kirchenregiment übt eine oberste Staatsbehörde aus: in Preußen [9]) für die Gebiete von Nassau, Kurf. Hessen, Schleswig-Holstein, Hannover, Frankfurt a. M. die Consistorien unter dem Minister der geistl. Angelegenheiten; in Braunschweig (Consistorium unter Ministerium), Württemberg [10]), Anhalt [11]).

---

landesherrl. Kirchenregiment. Leipz. 1861. Wasserschleben, Das landesherrl. Kirchenregiment. Berlin 1873. v. Scheurl, Zur Lehre vom Kirchenregiment. Erl. 1862, und in Zeitschr. f. K. R. Bd. 6, 7, 10 u. a. (wieder in „Samml. kirchenrechtl. Abhandl." Erl. 1872 ff. Seite 345 ff., 286 ff.). Dove in seiner Zeitsch. Bd. 2 u. 4.

[1]) C. O. v. 29. Juni 1850. Kön. Erl. v. 20. Jan. 1876 („kraft der Mir als Träger des landesherrl. Kirchenregiments zustehenden Befugnisse"), Ges. 3. Juni 1876, kön. V. 5. Sept. 1877 mit Min.-Erl. 10. Sept. 1877.

[2]) Kirchenverfassung §§ 108 ff. In der Vereinigungs-Urk. vom 23. Aug. 1821 nennt sich der Großherzog „Bischof".

[3]) V.O. 19. Dez. 1849.

[4]) K. V. G. 11. April 1853 Art. 106 ff.

[5]) Kirchenges. 15. April 1873 mit Ges. 6 April 1873.

[6]) V.O. 16. Dez. 1848 u. 31. Oct. 1868.

[7]) V. 2. März 1853,

[8]) Kirchenverf. [„herkömmliche Kirchenreg."] 6. Jan. 1874 §§ 129 ff. mit einer Ausnahme bezüglich des Kirchenvermögens im § 135, Z. 2.

[9]) Consistorium in Wiesbaden: V.O. 22. Sept. 1867, Kiel V.O. vom 24. Sept. 1867, Kassel: V.O. 13. Juni 1868 und 24. April 1873 (die drei in Kassel, Marburg u. Hanau wurden in eins zusammengezogen, dessen Sitz 1868 nach Marburg, 1873 nach Kassel verlegt wurde), Hannover (hier ist durch Ges. 17. April 1866 das Landesconsistorium den Provincialconsistorien übergeordnet, über dem L.-Cons. steht der Cultusminister; dabei ist's geblieben), abgesehen von Aenderungen bezüglich der Zahl der Consistorien im § 121, Anm. 1.

[10]) K. Württ. V.O. v. 20. Dez. 1867, welche aber in bestimmten Fällen (ähnlich wie die hann. V.O. v. 1866 § 5) dem Consistorium gestattet, direct den König anzugehen.

[11]) V.O. 13. Dez. 1853 für die Externa, bezüglich der Interna steht das Consistorium direct unter dem Herzog.

3. Eine Staatsbehörde wahrt die Functionen des Regiments: Weimar[12]), Meiningen[13]), Altenburg[14]), Coburg[15]), Schwarzburg-Rudolstadt, Schw. Sondershausen, Lippe-Detmold, F. Birkenfeld, Lübeck.

IV. Als der unmittelbaren Ausübung durch den Landesherrn vorbehaltene Rechte, iura reservata, sah man ziemlich allgemein an[16]):

1. die Gesetzgebung in äußern kirchlichen Dingen, die zum ius episcopale gehören, deren Vollziehung und das Dispenswesen;

2. die Gerichtsbarkeit in kirchlichen Rechtssachen, einschließlich der Ehesachen. Darin hat die Neuzeit viel geändert;

3. die Besetzung der Aemter und Beneficien;

4. die Kirchenvermögensverwaltung;

5. das Schulwesen.

V. Ihre Schranke findet die Kirchengewalt in der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Einzelnen und im Wesen der Kirche. Sie ist nicht berechtigt zur Aufstellung von Glaubenssätzen, zur Uebung einer iurisdictio in foro interno und nach heutiger Anschauung zur Disciplin (Kirchenzucht) mit äußerm Zwange.

VI. Von der historischen Bildung im einzelnen Lande hängt ab, ob der Landesherr berechtigt ist, die zu Recht bestehende Form des Kirchenregiments zu ändern oder nicht. Ist diese durch Verträge[17]) aufgerichtet, oder ist durch die Staatsverfassung der Landesherr beschränkt, so kann in jenem Falle nur durch einen Vertrag, im letztern nur in der gesetzlichen Weise eine Aenderung eintreten[18]). Besteht keine solche Schranke, so ist er zur Aenderung befugt. Wenn dafür die Mitwirkung der Kirche verlangt oder das reine Belieben ausgeschlossen wird, so ist das gut gemeint und an sich richtig, aber nicht juristisch greifbar, weil eben jede Beschränkung nach Lehre der Geschichte eine besondre Bildung voraussetzt.

VII. Die Betheiligung der Kirche bezüglich der Uebung der Kirchengewalt hängt ab von der historischen Entwicklung. Wo diese der Kirche ein Recht der Mitwirkung gibt, kann der Landesherr zu deren einseitigen Aenderung nicht für berechtigt erachtet werden[19]). Die Formen dieser Mitwirkung sind:

1. die Theilnahme der Gemeinden bei der Ausübung bestimmter Rechte: Besetzung der Aemter, Vermögensverwaltung u. a.;

2. die Synoden.

---

[12]) V. 25. Nov. 1849. Für die Interna, „rein kirchl. u. geistl. Angelegenheiten“ ein Kirchenrath, dessen Vorsitz der Chef des Cultusdepartements hat, für die „gemischt-geistlichen“ letzteres.

[13]) Eine Abtheilung des Ministeriums als Collegium.

[14]) Ges. 4. Jan. 1869 hebt das Consistorium auf u. überweist die Verwaltung dem Ministerium, für die Interna einer collegialen Behandlung.

[15]) V. 29. Juni 1852, wodurch das Consistorium mit der Regierung vereinigt wurde. Vgl. noch § 121.

[16]) Ob der Landesherr heute unmittelbar oder durch eine Behörde handelt, ist bei den einzelnen Materien anzugeben.

[17]) So in Mecklenburg: Assecurationsrevers 1572 Zum fünften, 1621 § Zum Andern ff., Erbvergleich 18. April 1755 Art. VIII. („jedoch Unserem Landesfürstlichen hohen Iuri statuendi mit solcher gnädigen Vernehmung nichts vergeben“), Art. XXI. § 415, XXIII. bes. § 510.

[18]) Unfraglich kann in Preußen ohne Gesetz keine Aenderung erfolgen, welche mit Bestimmungen der oben § 14 und vorher angeführten Staatsgesetze im Widerspruche stehen würde. Dasselbe gilt natürlich analog allgemein. Württemb. V. U. § 75. Weimar. V. U. § 32. Altenb. V. U. §§ 133 ff. Braunschw. V. U. §§ 213 ff. Oldenb. V. U. Art. 78.

[19]) Das ist z. B. in der „Gen.-Syn.-Ordn. für die evang. Landesk. der acht ältern Provinzen der preuß. Monarchie“ 20. Jan. 1876 §§ 6, 7, 10, 13, 14, 16 u. s. w. vorgesehen. Unten § 128.

Die Kirchengewalt ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Kirche bez. der einzelnen Gemeinden wesentliche Aenderungen des Kirchenwesens, der Interna, vorzunehmen, wohin der Lehrbegriff und die Liturgie gehören[20]).

VIII. Die Repräsentativorgane des Staats (Landtage, Landstände, Kammern) haben als solche in dem paritätischen oder gemischten Staate an sich keinen Theil an der Kirchengewalt, sind folglich weder berechtigt bei deren Ausübung mitzuwirken oder zu verlangen, daß sie gehört werden, noch den Inhaber der Kirchengewalt zu beschränken. Ihre verfassungsmäßige Zustimmung zu kirchenregimentlichen Acten (Kirchengesetzen u. dgl.) und die Mitwirkung der Staatsgewalt in der verfassungsmäßigen Form ist aber nothwendig in zwei Fällen:

1. soweit das Verhältniß des Staats zur Kirche in Frage kommt;
2. wenn es sich handelt um Dinge staatlicher Natur. Welche Sachen diesen Charakter haben, entscheidet die Staatsverfassung bez. das Staatsgesetz[21]).

Wenn aber Verträge[22]) oder die Staatsverfassung dem Landtage bez. der Staatsgewalt ein größeres Recht geben, bewendet es dabei[23]).

## § 119.

### 2. Der katholische Landesherr[1]).

I. Man stellt protestantischerseits die Forderung auf, daß der Landesherr sich auf die Prüfung der von den evangelischen Kirchenbehörden beantragten Anordnungen, welche in das Gebiet der vorbehaltenen Rechte fallen, weil er diese nicht unmittelbar ausüben könne, von dem allgemeinen bürgerlichen Standpunkte aus beschränken müsse, um ihnen die formelle Sanction zu ertheilen, nicht aber an ihre Stelle aus eigner Macht ein neues Recht setzen dürfe[2]). Das ius episcopale selbst wird ihm nicht bestritten, nur dessen unmittelbare Ausübung. Aus dem Westfälischen Frieden[3]) läßt sich nur beweisen, daß der Besitzstand des Jahres 1624 einen vollen Rechtsschutz hat. Da aber thatsächlich in diesem Jahre die Protestanten weder in den Theilen des heutigen Baiern, die damals unter katholischen Herrn standen, noch in Oesterreich

---

[20]) Dazu §§ 128, 130 und besonders § 146, II. III.

[21]) Anerkannt und ausgeführt in den Staatsgesetzen, welche Seite 33 angegeben sind, ebenso in den dort genannten sonstigen Kirchengesetzen.

[22]) Wie in Mecklenburg; siehe Anmerkung 17.

[23]) Altenburg. V. U. §§ 133, 137. Braunschweig. V. U. §§ 212, 214, 215. Anhalt-Bernb. V. U. § 21.

[1]) Für Deutschland kommt nur Baiern und Sachsen in Betracht, außerdem Oesterreich (Ungarn); Italien entfällt, bezüglich Frankreichs s. § 120.

[2]) Stahl, Die Kirchenverfassung S. 360 ff., geht auf die frühere Reichsgesetzgebung ein. Richter, Lehrbuch § 152. Die ältere Literatur ist reich, siehe die in meiner Gesch. III. 2. S. 376 f. genannten Schriftsteller.

[3]) Es kommen in Betracht J. P. O. Art. V. § 30 („cum eiusmodi Statibus imperii immediatis cum iure territorii et superioritatis, ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi, etiam ius reformandi exercitium religionis competat . . "), § 31 (garantirt den Unterthanen katholischer Stände das exercitium religionis von 1624, „una cum annexis" . . . zählt als solche auf: „institutio Consistoriorum ministeriorum, tam scholasticorum quam ecclesiasticorum" u. s. w.); daß das „ius dioecesanum et tota iurisdictio ecclesiastica" des Art. V. § 48 nicht das landesherrliche, sondern das effectiv bischöfliche ist, welches suspendirt wurde, ergibt sich schon daraus, daß es heißt, es solle sich halten „intra terminos territorii cuiusque".

Auf den Fall des Uebertritts eines protest. Landesherrn zur kath. Kirche braucht nicht eingegangen zu werden, da das heutige Recht ausreicht.

überhaupt ein öffentliches exercitium religionis mit Consistorien u. dgl. hatten, so würde juristisch nur auf den Besitzstand von 1624, sowie auf den Reichsdeputationshauptschluß (§ 27, letzter Absatz, § 63) ein Anspruch gegründet werden können. Es ist auch unzweifelhaft, daß man früher als Folge der Kirchengewalt Befugnisse annahm, die jetzt als Staatssache gelten (Schule, Ehegerichtsbarkeit u. a.). Recht ist nun unzweifelhaft, was durch Verträge u. s. w. aufgerichtet oder den Besitzstand des J. 1624 für sich hat. Die Natur der Sache und der Charakter des heutigen Staats verlangt aber, daß der Landesherr als solcher überhaupt nur staatliche Rechte gegenüber einer Kirche habe und übe; was darüber hinausgeht, erfordert besondern Erwerbsgrund. Einen solchen hat nun das ius episcopale über die protest. Kirche in der Succession in die Landeshoheit bezüglich der früher protest. Territorien bez. im Westfälischen Frieden überhaupt. Da aber der katholische Landesherr nach den Reichsgesetzen in innere Kirchensachen keine Jurisdiction gegenüber der katholischen Kirche ausüben konnte, so ist es einzig richtig, daß er sich auch der evangelischen gegenüber auf den staatlichen Gesichtspunkt beschränke; vom protestantischen kann aber dasselbe gegenüber der katholischen Kirche gefordert werden.

II. In Baiern[4]) wird die Kirchengewalt geübt für die rechtsrheinischen Gebiete durch das „selbstständige" Oberconsistorium zu München, für das linksrheinische durch das Consistorium zu Speier; in bestimmten Fällen[5]) holt dasselbe mit „gutachtlichem" Bericht die königliche Entschließung im Wege des vorgesetzten Ministeriums des Innern ein. Die kön. Entschließung kann nur zur Genehmigung oder Ablehnung, nicht zu Aenderungen führen und ist niemals anders gehandhabt worden. — Im K. Sachsen[6]) wird die landesherrliche Kirchengewalt (ius episcopale) über die evang. Glaubensgenossen, so lange der König einer andern Confession zugethan ist, ausgeübt von den „in Evangelicis beauftragten Ministern", nämlich dem „Vorstand des Ministerii des Cultus, welches stets der evang. Confession zugethan sein muß, in Gemeinschaft mit wenigstens zwei andern Mitgliedern des Gesammtministeriums derselben Confession". Die Verwaltung des Kirchenregiments hat das Landesconsistorium in Dresden, welches unter der Oberaufsicht jener Minister steht und in bestimmten Angelegenheiten deren Genehmigung einzuholen hat. — In Oesterreich[7])

---

[4]) (Das in Beil. II. der V. U. anerkannte) „Edict über die innern kirchl. Angelegenheiten der protest. Gesammtgemeinde" 26. Mai 1818, kön. Erl. v. 28. Oct. 1824, 2. Juli 1831 (Döllinger VIII. 3. S. 1274, 1299, 1326) für das rechtsrheinische, Ges. 4. Juni 1848, kön. Entschl. 11. Mai 1849 (Dove, Samml. S. 94 ff.). In dem erstgenannten Edict ist zugleich die Geschäftsinstr., Consistorialordnung v. 8. Sept. 1809 für das damalige Generalcons. bestätigt. V. U. VI. § 2, Z. 5 erkennt die Oberbehörde dadurch auch an, daß ihr Präsident Mitglied der Kammer der Reichsräthe ist.

[5]) Edict 1818 § 19: „in allen Gegenständen neuer organischer kirchl. Einrichtungen und allgemeinen Verordnungen; bei Anordnungen allgem. öffentl. Gebete und außerord. Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feiertage; Verhältniß zwischen kath. u. protest. Pfarreien und einzelner Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse, insbes. die Purificationen gemischter Pfarreien; Dispensation wegen verbotener Verwandtschaftsgrade; Anstellungen im geistl. Amte, Beförderungen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließungen; Pfarreintheilung, Errichtung, Vereinigung; Anordnungen a. o. Synodalversammlungen; Beschlüsse der allg. Syn.-Versamml.; Annahme neuer Stiftungen; Fälle, wo ein Benehmen mit andern Staatsministerien erforderlich ist". — Da die Stände im J. 1831 eine Beschwerde des Präsidenten des O. C. gegen das Ministerium annahmen, behauptet Stahl S. 370 Note 36 mit Recht, daß das O. C. zugleich Repräsentant der Kirche sei, nicht eine bloße Staatsbehörde.

[6]) v. Weber K. R. S. 83 ff. u. dessen angef. Schriften. Verf.-Urk. § 57, Abs. 2 (mit § 41, Abs. 3), Ges. 15. April 1873.

[7]) V. 30. Jan. 1849, k. Erl. 13. Sept. 1859, Pat. 8. April 1861, „Verf. der evang.

ist „Organ des Kirchenregiments der k. k. evang. Oberkirchenrath", der in bestimmten Fällen[8]) an die Mitwirkung des Ministeriums gebunden ist; seine Mitglieder werden vom Kaiser ernannt.

## § 120.

### II. Die Kirche als Inhaberin der Kirchengewalt.

I. In Wirklichkeit ist in Oesterreich die Kirche in dieser Lage, da der Staat nur die iura circa sacra übt. Ein Gleiches gilt für Ungarn und Siebenbürgen[1]). Das Organ sind die Synoden.

II. In Elsaß-Lothringen[2]) hat die unirte aber im einzelnen selbstständige lutherische und reformirte ihre volle Autonomie; die Uebung der Kirchengewalt des Augsburg. Bekenntnisses liegt in den Händen des Oberconsistoriums und des Directoriums, für die reformirte der fünf ref. Consistorien zu Bischweiler, Straßburg, Markirch, Mülhausen, Metz. Der Kaiser ernennt den Präsidenten des O. C. (zugleich Präs. des Direct.), das Laienmitglied (zugleich des Direct.) und den geistl. Inspector. Das O. C. hat 1 Präs., 1 Laien, 1 Abgeordneten des Thomasstifts (für 6 Jahre), 7 geistl. Inspectoren, 14 Laienabg.; das Direct. hat die zwei ersten, den geistl. Inspector, 2 vom O. C. auf 6 J. deputirte Mitglieder. Die Consistorien bestehen aus den Pfarrern des Bezirks, den Mitgliedern des Presbyterialraths des Hauptorts, Vertretern der Pfarreien auf 6 J., je einem Laien der auswärtigen Presbyterialräthe auf 3 Jahre. Die Einrichtungen in Frankreich sind analog.

III. Geblieben ist die Autonomie der Kirche in den niedersächsisch-conföderirten Gemeinden[3]) und in der Stadt Frankfurt a. M.[4]), jedoch seit 1866 mit Aenderungen infolge der Stellung des Landesherrn, ebenso wesentlich in den freien Städten, sodann in den lutherischen Gemeinden von Lippe-Detmold, während die Reformirten in Baiern dieselbe Stellung wie die Lutherischen haben.

---

Kirche Augsburg. u. Helvet. Bekenntnisses" (publicirt mit Bekanntm. des Staatsmin. 23. Jan. 1866) 6. Jan. 1866.

[8]) Vollzugserklärung von Absetzungen von Amtsträgern, die angestellt oder bestätigt sind vom Kaiser oder Staatsbehörden (Verf. § 102, Z. 6); Erlaß dringender provisor. Verfügungen für das der synodalen Gesetzgebung vorbehaltene Gebiet (Z. 8); Antrag auf Einberufung der Generalsynoden durch das Min. (§ 109); Beschlüsse der Gen.-Syn. über alle nicht rein kirchl. Fragen: kirchl. Gesetzgebung, öffentl. Rechtsstellung der evang. Glaubensgenossen im Staate und ihr Verhältniß zu andern Confessionen, Beschwerden wegen Beeinträchtigung der gesetzl. Rechte der ev. Kirche (§ 121 mit § 117, Z. 1, 3, 4).

[1]) Meine Gesch. III. 2. S. 10 ff., wo die Literatur angegeben ist.

[2]) Ges. 18. Germinal X. (8. April 1802), Organ. Decr. 26. März 1852. Dursy, Staatskirchenr. in E. L. Straßb. 1879. Bd. 2 (gibt die Gesetze 2c.). Geigel, Das franz. u. reichsländische Staatskirchenr. Straßb. 1884. S. 353 ff.

[3]) Vgl. Kirchenordn. für dieselben vom 14. Sept. 1839 bei Friedberg, Verfassungsgesetze S. 121. Da der größte Theil dieser Gemeinden jetzt zur preuß. Provinz Hannover gehört, hat sich darin auch manches verändert: Es ist nämlich für die evang.-ref. Kirche in Hannover durch K. V. 20. Febr. 1884 (Ges.-Samml. S. 77) das ev. Consistorium in Aurich als Kirchenbehörde bestellt, auf das alle bisherigen Zuständigkeiten andrer übergehen und bei dessen Beschlüssen nach Bildung des Gesammtsynodalausschusses in den 4 hier bestimmten Fällen nur den reformirten Mitgliedern Stimmrecht zusteht. Die Rechte des Staats gegenüber dieser Kirche übt nach kön. V. 25. Juli 1884 (Ges. S. 319) bald der Oberpräsident, Landdroste (jetzt Regierungspräsident) u. s. w. oder der Minister der geistl. Angelegenheiten.

[4]) Durch Ges. 13. März 1882 (Ges.-Samml. S. 21) sind für beide Kirchen, evang.-ref. u. luther., dahin Aenderungen gemacht, daß der Vorsitzende des Consist. vom König ernannt, das vom Magistr. zu wählende Mitglied vom König bestätigt werden muß.

## III.. Die Organe des Regiments.

### § 121.

### 1. Oberkirchenrath, Oberconsistorien, Consistorien, Kirchenrath; Mediatconsistorien, Bischöfe, Kapitel.

I. Die Ausübung der Kirchengewalt und die Verwaltung der Kirche steht (§§ 118 ff.) bald einer Oberbehörde und Mittelbehörden: Oberkirchenrath und Consistorien, bald nur einer Behörde zu. Jenes ist der Fall in Preußen für die acht (9) ältern Provinzen und Hannover, im K. Sachsen für die Lausitz, Baiern für das rechtsrheinische Gebiet, für die lutherische Kirche in Elsaß-Lothringen; letzteres gilt für alle übrigen Gebiete in Deutschland und für Oesterreich. Im ersten Falle ist der Geschäftskreis dergestalt geordnet, daß der höchsten Behörde die wichtigsten Sachen vorbehalten sind, die laufende Verwaltung den Mittelbehörden[1]).

---

[1]) Ges. in § 118, Anm. 19, dazu K. V. 9. Sept. 1876. — Der evang. Oberkirchenrath [im Handb. über den k. pr. Hof u. Staat sonderbarerweise unter den obersten „Staatsbehörden" aufgeführt] hat 1 weltl. Präs., 1 geistl. Vicepr., 4 ord. geistl. Mitglieder in kirchl. Stellungen, 5 weltl., 5 außerord. Mitglieder (General-Synodal-Vorstand) u. 5 Ersatzmänner dieser. Unter ihm acht Consistorien (für Ost- und Westpr. eins in Königsberg) in den Provincialhauptstädten. Mitglieder: 1 weltl. Präsident, Generalsuperintendenten (3 in Berlin, je 2 in Königsberg, Magdeb., sonst 1), geistliche (d. h. im geistlichen Amte stehende, nicht etwa bloße Theologen) 3 (Kön., Berl., Stettin, Magdeb.), 2 (Posen, Münster), 1 (Breslau, Coblenz) und weltliche: 4 (in Kön., Stettin, Cobl.), 5 (Magd.), 6 (Bresl.), 7 (Berl.), 2 (Posen, Münster). — Unter dem Cultusminister: a) Hannover: Landesconsistorium mit Präs., 4 ord. Mitgl. (1 geistl.), 9 außerord. (3 geistl.). Unter diesem bis zum 1. Juli 1885: Consistorium in Hannover: Direct., 4 geistl., 10 weltl. (mit kön. und gräfl. Consistor. zu Neustadt unter dem Hohenstein; 1 weltl. Vors., 2 geistl.), Stade (1 w. Dir., 4 Räthe), Osnabrück (1 w. D., 2 g., 2 w.), Aurich (1 w. D., 4. g., 2 w.), Otterndorf (1 w. D., 2 g. Assess., 3 ständische A.), Oberkirchenrath der Grafsch. Bentheim in Nordhorn (1 w. D., 2 g., 1 w.). Der Abt von Loccum hat die Rechte im Klosterbezirk. Durch kön. Erl. nach Anhörung der a. o. Landessyn. „als Träger des landesherrl. Kirchenregiments" vom 13. April 1885 u. Staatsges. 6. Mai 1885 (Ges.-Samml. S. 135) haben mit 1. Juli 1885 aufgehört „Consistorialbehörden der ev.-luther. Kirche" zu sein die Cons. zu Osnabrück (A. C.) und Otterndorf, welche aufgehoben wurden, der evang. Magistrat zu Osnabrück und das Kloster Loccum; die Zuständigkeiten des C. zu Otterndorf sind auf das von Stade (auf dieses zugleich die bisherigen des C. zu Hannover in der Generaldiöcese Harburg u. in der Stadt Lüneburg), die der drei andern auf das von Hannover übergegangen. — b) Consistorium in Kiel für Schleswig-Holstein: 1 P., 2. Gen.-Sup., 3 g., 1 w. ord. Mitgl., 3 außerord. (Ausschuß der Gesammtsynode). — c) In Kassel f. Hessen: 1 P., G. S. 1 g., 5. w., 5 außerord. Gesammt-Synodalausschuß, nach A. H. Erl. 16. Dez. 1885 (Ges.-Samml. 1886 Seite 1). — d) In Wiesbaden für Nassau: 1. P., 2 g., 2 w., 5 außerord. (Ausschuß der Bezirkssynode). — e) In Frankfurt: lutherisches u. ein reformirtes.

Im K. Sachsen das Landesconsistorium; — im K. Baiern das Oberconsistorium zu München (1 w. Präs., 3 g., 1 w. Rath), unter ihm Consistorium in Ansbach und in Bayreuth mit je 1 w. Dir., 1 w., 2 g. Räthe — Consistorium in Speier mit 1 Dir., 2 g., 1 w. Rath; — im K. Württemberg Consistorium 1 w. P., 2 g., 6 w. O.-C.-Räthe, 1 Ass., 3 g. außer. Der evangelische Synodus besteht aus Cons.-Mitgliedern u. 6 Generalsuper.

In Oesterreich evangel. Oberkirchenrath: 1 gemeins. w. Präs., für jede Confession je 1 g. u. 1 w. Rath, 2 außer. g. Mitgl. — Organisation in Ungarn: a) Helvet. Conf. 4 Superintendenzen (an der Donau, jenseits der Donau, diesseits und jenseits der Theiß; Budapest, Comorn, Miskolcz, Debreczin) mit je 1 Sup., 1 Obercurator, Notären u. s. w., Senioraten: 8, 9, 8, 13. b) Augsb. 1 Oberinspector, 4 Sup. (Montan-S. in St. Csaba, diesseits der Donau in Preßburg, jenseits d. D. in Raab, an der Theiß in Rosenau) mit Sup., Inspector, Notären, Senioraten: 9, 8, 11 u. 5 Freistädte, 8. — Siebenbürgen: „Diöcesan-, Generalconvent" der Helvet. Conf. in Klausenburg: 6 General-Obercuratoren; g. Notär, g. Director, 18 Decanatscuratoren, Curatoren der Hauptschulen, Dechante, Notäre der Decanate, ord. Prof. der Hochschulen; 60 Repräsentanten aus den Decanaten, aus jedem Decanat 1 Vertreter der

II. Diese Behörden sind allenthalben zusammengesetzt aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern (Räthe, Assessoren), von denen die geistlichen zum Theil kraft ihres Amts darin sitzen[2]), zum Theil gleich den übrigen entweder vom Landesherrn ernannt[3]) oder von der Kirche bestellt werden, von welcher einzeln überhaupt die Zusammensetzung ausgeht[4]). Der Vorsitzende (Präsident, Director) ist regelmäßig ein weltlicher Rechtsverständiger. Die Kosten der Unterhaltung werden regelmäßig aus der Staatskasse bestritten.

III. Die Geltendmachung der staatlichen Rechte, des s. g. ius circa sacra, ist regelmäßig diesen Behörden entzogen und den reinen Staatsbehörden übertragen[5]). Ebenso ist für ganz Deutschland jede andre als die Gerichtsbarkeit in kirchlichen Verwaltungs- und Disciplinarsachen derselben fortgefallen (§ 141).

IV. Außer den von den Landesherrn bez. der Kirche bestellten Behörden gibt es noch einzelne s. g. Mediatconsistorien meistens in Unterordnung unter jene, welche in der geschichtlichen Bildung ihre Grundlage haben und entweder Stadtgemeinden[6]) (Corporationen) oder ehemals reichsständischen Herrn[7]) (Mediatisirten) zustehen.

V. Bischöfe gibt es in den evang. Kirchen Deutschlands[8]), Oesterreich-Ungarns und Frankreichs nicht mehr, wogegen die dänische und schwedische Kirche das Amt, jedoch wesentlich nur als titulares, beibehalten hat. Die englische und amerikanische Episkopalkirche hat das bischöfliche Amt aus der alten Verfassung herübergenommen im ganzen mit der gleichen Stellung wie in der katholischen.

VI. Die noch vorhandenen Domstifter, Kapitel, haben keine kirchliche Stellung; sie sind lediglich Corporationen, deren Verhältnisse durch ihre Statuten bestimmt werden. Ihre Mitglieder werden vom Landesherrn ernannt oder bestätigt[9]).

---

Volksschulen, Beamte des Gen.-R.; — Generalrath: Vors. (1 Obercurator) u. 11 Abg. des G.-Conv. Augsb. Conf. Landesconsistorium: Sup., Curator d. Landeskirche, Sup.-Vicar, 2 g., 3 w. Räthe, 3 g., 3 w. Ersatzmänner; darunter 10 Consistorien, für jeden Bezirk, deren Mitglieder sind: Bezirksdechant, B.-Curator, B.-Senior, 2 g., 3 w. Räthe. — Die Unitarier haben Synode u. Oberconsistorien: 1 Superint., 2 Obercuratoren u. s. w. u. 1 Repräsentativconsist. unter Synode und Oberconsist.

[2]) Ersichtlich aus den Angaben der vorhergehenden Anmerkung und den §§ 122, 130, 131.

[3]) In Preußen, Baiern, Württemberg, Baden u. s. w.; im K. Sachsen von den in Evangelicis beauftragten Staatsministern sämmtliche.

[4]) Ergibt sich aus den Mittheilungen der Anmerkung 1 und der §§ 130, 131. Die Frage, ob die Consistorien geistliche Räthe haben müssen, wird von vielen ältern (vgl. § 117) besonders von J. H. Böhmer J. E. P. I. tit. 28 §§ 32 ff. verneint. Man hält heute augenscheinlich das Gegentheil für richtig.

[5]) Die Mitwirkung der Kirchen- und Staatsbehörden wird bei den einzelnen Materien angegeben werden.

[6]) Jetzt noch in: Preußen Breslau (Stadtcons. oder Kirchenamt). Das Nähere in Jacobson, Preuß. ev. K. R. I. 179; über Mecklenburg, Rostock und Wismar u. die Univ. Rostock (Mejer, Kirchenzucht u. Consistorialcompetenz nach meckl. Rechte. 1854. Böhlau in Zeitschr. f. K. R. XVII. 1 ff.). Dahin auch noch das Kloster Loccum bis 1885 (Anm. 1).

[7]) Deutsche B. A. Art. XIV, Z. e. Nr. 4. Nachdem das gräfl. Schönburg'sche Consistorium in Glauchau mit V. 2. Nov. 1878 aufgehoben ist, bestehen nur noch in Preußen die der Grafen Stolberg in Wernigerode, Roßla u. Stolberg. Die Verhältnisse zu dem Consistorium der Prov. Sachsen sind geregelt durch kön. V. 20. Dez. 1874 (Ges.-S. 1875 S. 2) und zu Neustadt u. H. in der Grafschaft Hohenstein (Prov. Hannover).

[8]) In Preußen gab es seit 1816 wieder Titularbischöfe, nach 1850 wurde der Titel nicht mehr verliehen. Richter K. R. § 156. Jacobson K. R. I. S. 191. — Die Herrnhuter haben Bischöfe. Für die ältere Zeit Chr. Guil. Thilo, Commentatio de episcopis inter protestantes. Lips. 1748. 4. Joh. Jak. v. Holtze, De statu iuribusque episcoporum Germaniae Aug. Conf. a condita transactione Passav. et pace religiosa usque ad Westphalicam. Jen. 1752. 4.

[9]) Es gibt solche in Brandenburg, Halberstadt, Merseburg, Naumburg. Die

## § 122.

### 2. Superintendenten, Decane u. s. w., Generalsuperintendenten*).

I. Als ältestes und unterstes Organ des Kirchenregiments erscheint der Superintendent, der, wie das anfänglich oft hervorgehoben wurde, den Bischof ersetzen sollte, soweit der Inhalt des bischöflichen Amts Anwendung fände. Er steht einem kirchlichen Kreise oder Bezirke mit einer Anzahl von Pfarreien vor. Während Name[1]) und Amt in dieser Gestalt die Regel bildet, kommt für die Vorsteher der Kreise bez. Bezirke in einzelnen Landeskirchen nicht dieser Name, sondern ein andrer[2]): Decan, Propst, vor, dessen Stellung wesentlich die gleiche ist. In einzelnen Ländern[3]) bilden die Superintendenten Zwischenstufen, unterhalb deren für kleinere Districte: Decanate (Diöcesen), Seniorate, Vorsteher unter dem Namen Decane, Senioren, Inspectoren, Metropolitane vorkommen. Die Superintendenten behalten in diesen Fällen die wichtigern Angelegenheiten.

II. Die Bestellung der Superintendenten u. s. w. geschieht einzeln durch Wahl[4]) der Kirche, regelmäßig durch freie landesherrliche Ernennung, entweder auf

frühere Verbindung der Stellen an den beiden letztern mit Leipziger Professuren ist im Friedensvertrag mit Sachsen 21. Oct. 1866 Art. 20 aufgehoben worden. Die bisherigen Vertretungsbefugnisse hinsichtlich der Provinciallandtage sind durch die Provincialordnung 29. Juni 1875 stillschweigend beseitigt. Die Stifter Brandenburg, Merseburg und Naumburg präsentiren aber je ein Mitglied für das Herrenhaus (A. H. V. 12. Oct. 1854 mit V. 3. Febr. 1847). — Literatur bei Richter K. R. § 157.

*) C. Ziegler, Superintendens ad normam constitutionum eccles. in electoratu saxonico descriptus. 1687. P. Schultze (Franc. Theod. Schede), Diss. in. de potestate superint. Francf. ad V. 1695. G. H. Ayrer, Schediasma de superintendentium adiunctis cet. 1739. und de superint. ecclesiar. prot. cet. 1740, beide zusammen neu Lips. 1745. Ch. G. Lehmann, Tract. de officio super. in electoratu saxonico. Chemn. 1725. W. W. J. Schmidt, Der Wirkungskreis u. die Wirkungsart des Sup. in der evang. Kirche. Mit bes. Rücks. auf die Kirchen- u. Schulverw. im preuß. Staate. Quedl. u. Leipz. 1837.

1) Ausschließlich in Preußen rechtlich durch C. O. 4. Aug. 1806 u. thatsächlich.

2) Decane für jedes Decanat in: Baden, Württemberg, Baiern, Nassau, Pröpste für jede Propstei (Bezirk einer Propsteisynode) in Schleswig-Holstein, A. Bernburg.

3) Im Großh. Hessen gibt es für jede der 3 Provinzen 1 Sup., unter ihm für jedes Decanat einen Decan. Im Reg.-Bez. Kassel (Kurhessen) gibt es jetzt (nach A. Erl. 16. Dez. 1885) 13 Diöcesansynodalverbände, Diöcesen mit je 1 Superint.; zweifelhaft, ob bleiben die Titel der Metropolitane. In Oesterreich hat die Kirche A. B. 5 Superintendenzen, deren Theile: Seniorate unter Senioren [gewählt von den Presbyterien der einzelnen Gemeinden aus den Pfarrern auf 6 J. u. bestätigt vom Oberkirchenrath]; die Super. werden auf dieselbe Art gewählt auf Lebenszeit u. vom Kaiser auf Vortrag des O. K. R. bestätigt. Die Kirche H. B. hat 4 Sup. mit Sen. — In Ungarn hat die ref. Kirche Super. mit Senioraten, die Augsb. Sup. u. Districtualinspectoren mit Senioraten. In Siebenbürgen H. C. 1 Sup. u. Diöcesen (Decanate), A. C. 1 Sup. mit Bezirken und Dechanten.

4) In Oesterreich (Anm. 3), Ungarn, Siebenbürgen; Rheinland u. Westfalen auf 6 J. von der Kreissynode u. auf Antrag des ev. O. K. R. vom König bestätigt (K. O. § 36); Baden die Decane auf 6 J. von den Diöcesansynoden und vom O. K. R. bestätigt (V. § 52); Großh. Hessen von der Decanatssyn. auf 6 J. u. vom Großh. bestätigt; wird die Bestätigung versagt, findet eine zweite Wahl statt, erfolgt auch jetzt die Bestätigung nicht, ernennt der Großherzog auf Antrag des erweiterten Oberconf. (K. V. §§ 77 ff.); zum Theil aus von den Pfarrern vorgeschlagenen vom König ernannt im Reg.-Bez. Kassel (Kurhessen).

Fälle, wo in Preußen Sup. von Besitzern der Standesherrschaften, Magistraten u. s. w. besetzt werden in „Actenstücke aus der Verwaltung des Ev. Oberkirchenr." Bd. V. S. 175 u. Richter, Beitr. S. 65, Anm. 10.

Die Stellung der Sup. ist dieselbe, mögen sie gewählt oder ernannt werden; deshalb ist z. B. jeder nach preuß. G. 4. Mai 1843 berechtigt, Staatspapiere wieder in Kurs zu setzen: Min.-Erl. 18. Jan. 1879 (Ges.- u. V.O.-Bl. Nr. 2).

bestimmte Zeit oder lebenslänglich, aus Pfarrern bez. unter gleichzeitiger Verleihung eines Pfarramts. Der Vortrag behufs der Ernennung oder Bestätigung geht aus von der Kirchenbehörde. Die Einführung in das Amt erfolgt durch die Generalsuperintendenten, wo solche bestehen, oder einen Commissär der Kirchenbehörde.

III. Für Verhinderungsfälle und zur Versehung der erledigten Ephoralämter wird entweder vorgesorgt durch Vicare oder durch andre ständige Vertreter oder durch Uebertragung der Versehung seitens des Consistoriums (Kirchenbehörde)[5].

IV. Ihr Amt umfaßt: die Aufsicht über Lehre, Amtsführung und Leben der Geistlichen, die Gemeinden, die Verwaltung des Kirchenvermögens; Vornahme von einzelnen Acten regimentlicher Art: Visitation, Ordination und Einführung der Geistlichen, Leitung der Synoden, der Pfarrwahlen, Anordnung der Verwesung erledigter Pfarreien, außergerichtliche Vergleichung der Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Gemeinden, zwischen den abtretenden Geistlichen und Amtsnachfolgern oder Erben der Vorgänger, Dispensationen geringfügiger Art[6].

V. Unter dem Titel Generalsuperintendenten bestehen Organe, welche entweder als Mitglieder der Consistorien die Commissäre dieser zur Vornahme von Acten persönlicher Vermittlung sind[7]) und daneben einzelne Amtshandlungen, die sonst den Superintendenten zufallen, vornehmen oder als das nächst vorgesetzte Organ der Superintendenten, Decane u. s. w. erscheinen[8]). Sie sind bald aus activen Geistlichen ernannt, bald auch nur kirchenregimentliche Beamte[9]). Ihre Ernennung vollzieht in allen deutschen Staaten der Landesherr.

VI. Die Competenz dieser kirchenregimentlichen Organe erstreckt sich regelmäßig auf alle Kirchen und Personen, infolge historischer Bildung oder besondrer Bestimmungen gibt es für einzelne Kirchen Exemtionen[10]).

---

5) In Westfalen u. der Rheinprovinz vertritt ihn der Synodalassessor (K. O. § 36), in der Mark Brandenburg werden Vicare vom Conf. für die Amtszeit ernannt (Jacobson I. 189 Note 40); in Baden wird jährlich von der Diöcesansynode aus den beiden geistl. Mitgliedern des Diöcesanausschusses der Stellvertreter gewählt (§ 55 K. V.), in Hessen wird ein Stellvertreter ganz nach denselben Vorschriften (§ 80) gewählt, in Oesterreich (K. V. § 90) ein auf 6 J. von der Sup.-Vers. gewählter Senior oder Pfarrer der Diöcese.

6) Außer Schmidt s. Jacobson K. R. 187 ff. Für Kurhessen Böff u. Richter, Gutachten ü. d. neuesten Vorgänge in der ev. K. des Kurf. H. Leipz. 1855 und K. R. § 155 Nr. 2. — Instructionen für Baden bei Spohn I. 228; in Hessen handelt er regelmäßig mit dem Decanatsausschuß, sein spec. Amt K. V. § 127. Die Sup. haben in Preußen den Rang der IV. Diätenklasse u. das Prädicat „Hochwürden", die Gen.-Sup. der II. Kl., in Württemberg stehen diese in der IV., die Decane in der VII. Rangstufe.

7) Die Anzahl in Preußen § 121, Anm. 1, dazu 9 in Prov. Hannover, 3 in Kurhessen. Ihr Wirkungskreis ist durch Instr. 14. Mai 1829 (Vogt I. 191, Hinschius, Pr. K. R. S. 161) u. für die westl. Prov. Rescr. 31. Mai 1836 (Hermens III. 570, 693) bestimmt. In den alten Provinzen nehmen sie die Ordination vor. In Württemberg sind sie Organe des Conf., zugleich Vorgesetzte der Decane.

8) Im Großh. Hessen sind die geistl. Mitglieder des Oberconf. zugleich Super. für bestimmte Bezirke (K. V. § 133, der den Amtskreis angibt), u. aus Auftrag Commissare des Oberconf. für bestimmte Angelegenheiten (das.) in Hannover.

9) So haben z. B. in den alten Provinzen Preußens gegenwärtig kein geistliches Amt der für Westpr., Pommern, Posen, Schlesien, 1 in Prov. Sachsen, Westf., Rheinprov.

10) In Preußen stehen 5 Kirchen bez. Institute direct unter dem Oberkirchenrath (Handb. für den kön. pr. Hof u. Staat, Ressort des ev. Oberkirchenr.), in Königsberg ist der Gen.-Sup. erster Prediger und Vorstand der Schloßkirche, ebenso in Magdeburg an der Domkirche. In Württemberg steht die Pfarrei der reform. Kirchengem. in Stuttgart unmittelbar unter dem Minist. des Kirchen- u. Schulwesens. — Andre Exemtionen bestehen bezüglich des Militärs und der Anstaltspfarreien (Strafanstalten, Waisenhäuser u. dgl.). Die Pfarreien der Brüdergemeinden in Württemberg stehen unter den Kreisregierungen.

## Drittes Kapitel.

## Der geistliche Stand.

### § 123.

### 1. Die Erfordernisse der Aufnahme.

I. Obwohl die protestantische Kirche grundsätzlich (§ 1, XI) keinen durch ein inneres Merkmal geschiedenen Stand unter den Kirchengliedern kennt, ist doch stets und bis auf den heutigen Tag wie bei den Theologen und Juristen, so auch in den Gesetzen die Trennung der Geistlichen und weltlichen Kirchenglieder, auch wohl geradezu der Geistlichen und Laien im Gebrauch gewesen [1]). Ebenso ist früher stets in den Gesetzen und in der Literatur unter unverdrossener Anlehnung an das canonische Recht diese Trennung festgehalten worden, obwohl in der neuesten Zeit in den Gesetzen das Bestreben hervortritt, nicht nach der persönlichen Standeseigenschaft, sondern nach einer amtlichen Stellung zu scheiden [2]). Aus dem Grundprincipe hat sich jedoch der Satz entwickelt, daß der geistliche Stand erst mit einem Amte erworben wird. Zur Verwaltung des geistlichen Amts wird in den Kirchenordnungen unter Anlehnung an 1. Tim. 3, Titus 1, 6 ff. sittliche Unversehrtheit und Tauglichkeit verlangt. Schon früh wurde der Beweis auf förmliche Art gefordert.

II. **Absolut unfähig** sind ungetaufte und weibliche Personen zufolge allgemeinen Gewohnheitsrechts bez. der Natur der Sache. **Positive Eigenschaften**, deren Mangel auch als **Irregularität** bezeichnet wird, sind:

a) das erforderliche **Alter**, früher durchweg das der Großjährigkeit von 25 Jahren, woran vielfach festgehalten wird [3]), daneben 24 [4]), 21 [5]) oder auch zur Erlangung des Pfarramts 30 [6]),

b) **geistige Unverletztheit**,

c) **Abwesenheit von körperlichen Fehlern**, welche der Amtsthätigkeit Eintrag thun oder Anstoß erregen können. Die Gemeinde kann ein Einspruchsrecht daraus begründen,

d) **guter Ruf**. Infamirende Verbrechen schließen unbedingt aus; sonstige Gründe, wie schlechter Wandel, berechtigen zum Einspruch, bez. zur Verwerfung [7]),

---

1) Alle neuern Gesetze reden von geistlichen u. weltlichen Mitgliedern der Kirchenvorstände, Synoden u. s. w., von „Geistlichen" und „Laien" im Gegensatze zu einander k. sächs. K.-Vorst.- u. Syn.-O. 30. März 1868 § 33, § 34 „Laienstand", Sachsen-Weim. S. O. 29. März 1873 § 3, § 7 „geistlichen", „Laienstande", S. O. für Waldeck u. Pyrmont 29. Aug. 1872 § 4 „Laiendeputirten".

2) Z. B. Deutsch. G. V. G. 27. Jan. 1877 § 34 „Religionsdiener", aber allgemein „Geistliche"; D. C. P. O. 30. Jan. 1877 § 348, Z. 4, § 715, Z. 6, 7, § 749, Z. 8. St. P. O. 1. Febr. 1877 § 52, Z. 1 identisch mit Seelsorgern.

3) Preußen ältere Prov. Jacobson II. 343 f. mit Zulässigkeit der Dispens durch den O. K. R. bei „vorzüglich" bestandenem Examen; Mecklenburg, Württemberg, Braunschweig, Schleswig für Aemter; Hannover für Examen; Ostfriesland.

4) Schleswig für's Examen; Oesterr. K. V. § 34.

5) Königreich Sachsen.

6) Nach Gewohnheitsrecht in Hannover.

7) Z. B. Heirath einer für den schuldigen Theil erklärten geschiedenen Frau. Jacobson a. a. O. — Eheliche Geburt wird von der neuern Wissenschaft nicht als unbedingtes Erforderniß hingestellt: Eichhorn I. 704, Jacobson II. 344 f., Richter-Dove, jedoch zugegeben, daß die Gemeinde unter Umständen aus der unehelichen Geburt Einspruch begründen könne (z. B. notorische Erzeugung im Ehebruch).

e) Staats-[8]) oder deutsche Reichsangehörigkeit[9]),

f) genügende wissenschaftliche Kenntniß. Auf den alten Kirchenordnungen fußt die Einrichtung, welche überall besteht, die Fähigkeit vom Bestehen einer Prüfung abhängig zu machen. Gefordert wird bald nur eine[10]), bald zwei[11]), bald drei[12]), behufs deren Ablegung regelmäßig die Entlassungsprüfung vom Gymnasium, dreijähriges theologisches Universitätsstudium oder auch wohl noch Vorbildung in einem Seminar. Man pflegt die erste Prüfung pro venia (licentia) concionandi, die zweite pro ministerio oder Candidaten- und Anstellungs-, Wahlfähigkeitsprüfung zu nennen,

g) die von den Staatsgesetzen für alle Confessionen geforderten Eigenschaften u. dgl. (§ 56), welche hierher gestellt werden, weil doch Ordination und Amtsverleihung regelmäßig zusammentrifft.

## § 124.

### 2. Die Ordination*).

I. Die innere Fähigkeit zur Verwaltung des geistlichen Amts liegt im allgemeinen Priesterthum, wird also erworben durch die Taufe; die von der Kirche ausgehende

---

8) Baden Ges. 9. Oct. 1860 § 9. Oesterr. K. V. §§ 34, 37, 132, aber mit unbedingter Zulässigkeit der Bestätigung von Ausländern durch das Ministerium. Württemberg für landesherrl. Aemter. Vgl. überhaupt §§ 56 u. 134.

Die Forderung des Rechts von Frankfurt, daß die luth. Pfarrer, die ref. Prediger und höhern Kirchendiener das Bürgerrecht vor Ableistung des Amtseids erwirken müssen (V. 8. Febr. 1820 § 5, Ges. 5. Febr. 1857 Art. 6) ist jetzt, nachdem Frankfurt keinen Staat mehr bildet, eine Anomalie. In Hamburg K. V. 1. Jan. 1883, § 28, V, ist bei auswärtigen nur die Bestätigung des Senats gefordert.

9) Preußen G. 11. Mai 1873 § 1, Hessen Ges. 23. April 1875 § 1. Vgl. §§ 56, 134.

10) Oesterreich, Lübeck, H. Homburg.

11) Baden (theol.-wiss. Vorprüfung, Hauptprüfung) Prüf.-Ordn. v. 1. Nov. 1872 (Spohn II. 143), Prov. Hannover kön. V. O. 4. Mai 1868 für die ev.-luth. Kirche, Schleswig-Holstein, Braunschweig, Oldenburg, Conf.-Bez. Wiesbaden.

12) Preußen erste beim Consistorium, pro v. c. „Candidatenprüfung"; die „Candidaten" stehen unter Aufsicht des Superintendenten, auf dessen Erfordern sie sich mit Predigt und Katechese beschäftigen müssen; nach Jahresfrist zweite. Der „Ministerial- oder Predigtamts"-Cand. steht unter Aufsicht des Super. bez. Ortspfarrers und hat jährlich praktische u. theoretische Beweise seiner Studien zu geben; erhält er innerhalb eines Jahres kein Amt, Nachprüfung, colloquium pro munere. K. Sachsen, S. Meiningen.

*) C. W. Loescher, De ordinatione sine titulo clerico protestantium collata licita et utili. Erf. 1729. 4. J. F. Wernher, Progr. de charactere indelebili ac doctrina de efficace hominis impii ministerio inde deducendo. Wittenb. 1724. 4. C. G. Hommel, De privilegiis clericorum in sponte resignantem vel remotum non cadentibus. Witeb. 1768. 4.

Als charakteristisch möge eine der frühern Ausführungen angeführt werden, die des durch seine Schicksale (meine Gesch. III. 2. S. 28) bekannten Andr. Freyhub, Capita disp., in qua asseritur, ius vocandi et ordinandi ministros verbi dei ad universam ecclesiam spectare cet. Lips. 1571, welche dahin geht: „Da der Glaube zur Seligkeit nöthig ist und das Hören des göttlichen Worts fordert, muß es stets in der Kirche rechtmäßig Berufene geben für das Lehramt, die Sacramentsverwaltung, die kirchl. Jurisdiction u. Zucht. Obwohl nun die Apostel direct von Gott bestellt wurden, sind alle spätern Minister mittelbar durch Menschen bestellt; Gott wollte, daß dies Recht der Kirche u. deren Vorstehern gebühre. Nachdem die Bischöfe alles mißbraucht und verkehrt haben, kann die Kirche optimo iure das Recht der Ordination zurückfordern. Die richtige Ordination fordert dreierlei: 1. die Würdigkeit der Person: Tauglichkeit u. Unbescholtenheit; 2. die vocatio u. ordinatio durch den Berufenen. Diese gehören der ganzen Kirche, nicht einem Theile. Den Ministri kommt zu die Prüfung der Tauglichkeit und Würdigkeit, die Bestellung erfordert Zustimmung des Volks u. der christl. Obrigkeit; der Hauptheil steht denen zu, welche mit der Regierung der Kirche betraut sind; 3. den ordentlichen Ritus. Dieser besteht

Berechtigung zu dessen Uebung wird ertheilt durch die Ordination, welche der feierliche Act ist, wodurch die Kirche die Befähigung und Würdigkeit einer Person bezeugt und ihr die Vollmacht zum Dienste am Worte überträgt.

II. Erfordert wird neben den persönlichen Eigenschaften (§ 123) ein Titel. Derselbe ist die Berufung zum Amte in einer bestimmten Gemeinde. Anfänglich fiel Ordination und Einführung in das Amt zusammen, die Ordination bestand recht eigentlich in dem von der Gemeinde ausgehenden Zeugnisse [1]). Nachdem aber die Anschauung [2]) sich gebildet hatte, daß nicht blos die einzelne Gemeinde, sondern die Kirche bezeuge, trat eine Trennung ein und wurde die Ordination ein besondrer Act. Im heutigen Recht wird die Ordination regelmäßig ertheilt, wenn die Berufung auf ein bestimmtes Pfarramt erfolgt ist [3]). Aber auch Ordinationen ohne diese Voraussetzung, also absolute, kommen vor bei Substituten mit [4]) und ohne [5]) Recht der Nachfolge, für einzelne ständige Kreis- und Pfarrvicariate, Gemeinden in der Diaspora und Missionäre, selbst allgemein für Candidaten bez. Vicare [6]).

III. Vollzogen wird die Ordination aus Auftrag der Kirchenbehörde (Consistorium) bei den Evangelischen, bei den Reformirten der Synode, regelmäßig durch den Superintendenten [7]), bald in der Kirche des Superintendenten [8]) und getrennt von der Einführung, bald in der Kirche, bei welcher die Anstellung erfolgt, als besondrer Act vor der Einführung [9]), regelmäßig an einem Sonn- oder Festtage [10]). Die Form ist verschieden, bei den Lutherischen meistens das von Luther aufgestellte Formular [11]), oder eines, welches als wesentlichen Inhalt hat: Lesung der Schriftstellen, Fürbitte für den Ordinanden, eine Art Gelübde desselben, Händeauflegungen, Segen, Gebet, Ertheilung der Amtsvollmacht.

---

einzig in der Auflegung der Hände, welche als heilige Sitte beizubehalten ist aus der apostolischen Zeit". Hier liegen also die Keime der Collegialtheorie, zugleich Verwerthung älterer Gedanken, welche neuestens wieder praktisch geworden sind.

1) Hamburg. K. O. 1529, pommersche 1535, cassel'sche und hamburg. 1539 (Richter K. O. I. 129, 251, 305, 317). Die österr. K. V. 1866 kennt nur „die feierliche Einführung" § 39.

2) Ausgeprägt in mecklenburg. K. O. 1552 (K. O. II. 118).

3) A. Pr. L. R. II. 11, §§ 63, 65. Rh.-westf. K. O. § 112, aber mit Ausnahmezulässigkeit.

4) Pr. A. L. R. § 517.

5) Pr. Min.-Rescr. 14. Oct. 1844 und A. L. R. § 521. Jacobson II. 422. Das Consistorium ist verpflichtet, einem solchen eine Stelle königl. Patronats zu geben. Rh.-westf. K. O. § 112 mit § 64a. („Anstellung ordinirter oder nicht ordinirter Candidaten für unbestimmte Zeit").

6) In Baden: Ordn. 20. Juni 1865. Kirchl. Ges. 14. Juni 1867, V. O. des O. K. R. 2. Juli 1867, §§ 3, 4, 5 (Spohn II. 158 ff.). Kurhessen: Büff S. 248 ff. K. Sachsen: v. Weber II. 276, Anm. 90. Baiern: Silbernagl S. 145. Württemberg: Hauber, Recht u. Brauch II. Nachtr. S. 3 ff. (Ordinationsordn. 9. Jan. 1855).

7) Rh.-westf. K. O. §§ 62, 113. — K. Sachsen: v. Weber I. 124, 139, 161, in den östl. Provinzen Preußens durch den Generalsuperint. Instr. 14. Mai 1829 § 22, in Baden durch den Decan, in Oesterreich durch den Senior, auf Wunsch der Gemeinde durch den Superint. K. V. §§ 39, 67, 85.

8) Oestl. Prov. Preußens; Jacobson II. 383, am Sitze des Consistoriums in Baiern, bei den Pfarrvicaren im K. Sachsen am Sitze der Kreisdirection, nicht bei dem Amtsantritt: v. Weber I. 124. 139.

9) Rh.-westf. K. O. § 113. K. Sachsen, Mecklenburg (Mejer § 177, Anm. 5), Baden.

10) Die Rh.-westf. K. O. § 62 schreibt ausdrücklich die Ordination „an einem Wochentage" vor, im K. Sachsen am Tage der Antrittspredigt an einem Sonntag: M. V. 5. Oct. 1835 (v. Weber I. 161), Baden an Sonn- oder Festtagen vor der Predigt.

11) Bei Walch X. 1874 f.

IV. Die Wirkung liegt in der liturgisch bezeugten Berufung zur Ausübung des geistlichen Amts, sie ist gleichsam die von der Kirche ertheilte Befugniß zu dessen Ausübung, ersetzt daher weder an sich die Berufung, vocatio (§§ 135, 137), noch gibt sie eine immanente persönliche Fähigkeit. Weil aber in ihr die Kirche und die Kirchengewalt zusammenwirken, bedarf es keiner neuen Ordination bei der Berufung auf eine andre Stelle [12]). Sie entfällt durch Absetzung, Verzicht, Beförderung auf eine Stelle des Regiments (z. B. Ernennung zum Consistorialrath mit Abtretung vom geistlichen Amte) oder ein bloßes Staatsamt (z. B. Professur), muß also in solchem Falle beim neuen Empfange eines geistlichen Amts wiederholt werden. Man nimmt jedoch hiervon bei ehrenvoller Entlassung bisweilen Abstand [13]). Die Standesrechte waren und sind mit ihr verknüpft, entfallen aber mit ihrer Wirkung.

## § 125.

### 3. Allgemeine Rechte und Pflichten.

I. Die Geistlichen genießen die auf den Staatsgesetzen fußenden Rechte (§ 31); die Kirche beansprucht keine eigne Gesetzgebung.

II. Die Pflichten tragen den Charakter von Amtspflichten, nicht von eigentlichen Standespflichten. Verlangt wird unbescholtener Wandel [1]), einfache und anständige Kleidung, bei Amtshandlungen und feierlichen Veranlassungen Amtstracht (Talar, Bäffchen, Barett), Enthaltung von unpassenden Vergnügungen [2]), von weltlichen Geschäften [3]). Zur Uebernahme von Nebenämtern ist höhere Genehmigung [4]) erforderlich. Sie sind zur Residenz verpflichtet und bedürfen eines Urlaubs zu Reisen [5]).

---

## Viertes Kapitel.

## Das geistliche Amt und die Gemeinde.

## § 126.

### 1. Der Pfarrer*).

I. Allenthalben in Deutschland und dort, wo die Reformation staatliche Anerkennung fand, behielt man die bestehende Einrichtung der Pfarreien (Pfarrsprengel,

---

[12]) Z. B. badische O. K. R.-V.O. 2. Juli 1867.

[13]) Vgl. Büff § 131 für Kurhessen.

[1]) Pr. A. L. R. II. 11, § 67. Rh.-westf. K. O. § 67 „exemplarisch-christlicher Lebenswandel". Oesterr. K. V. § 22. Hess. K. V. § 115. Vgl. v. Weber § 64.

[2]) Verbot der Jagd (K. O. 10. Aug. 1829) und der Verpachtung königl. Jagden an Geistliche (Cultus-M. R. 20. Aug. u. 4. Dez. 1829) in Preußen.

[3]) Handel und Gewerbe: Pr. A. L. R. § 93. Rh.-westf. K. O. § 71.

[4]) Pr. Circ.-Verf. 31. Oct. 1841.

[5]) Preuß. A. L. R. §§ 413 ff. Circ.-Verf. des O. K. R. 20. Jan. 1879 mit V.O. 27. Juni 1845 § 1, Nr. 4. Der Sup. hat zu beurlauben bei Abwesenheit über eine Nacht, umfaßt sie mehr als einen Sonntag der Cons.-Präs. zu genehmigen; der Sup. für sich hat auch bei weniger als 14 T. den des Cons.-Präs. einzuholen; dieser bewilligt bis 6 W., darüber der O. K. R. Nach Rh.-westf. K. O. § 72 bis 14 T. Anzeige beim Presbyt., bis 4 W. der Sup., bis 8 W. der Gen.-Sup., darüber der Cons.-Präs. — In Oesterr. Senior bis 14 T. mit Anzeige an Sup., bis 30 T. der Superint. mit Anzeige an O. K. R., für Sup. u. Senioren u. Pfarrer über 30 T. der O. K. R. (Vf. §§ 67, Z. 1, 85, Z. 1, 102, Z. 3).

Kirchensprengel, Kirchspiele) bei. Der Unterschied vom canonischen Rechte liegt darin, daß die Pfarrei nicht als ein Gebiet erscheint, über das und über dessen Bewohner ein Glied der Hierarchie aus stehendem Auftrage des Obern die Jurisdiction als Vorgesetzter übt. Es werden die Parochien vielmehr als die Gemeinden aufgefaßt, aus denen sich die Kirche zusammensetzt. Im Amte des Pfarrers stellt sich das geistliche Amt, welches Christus stiftete, in seiner Einheit dar und nicht als Ausfluß eines höhern, des bischöflichen, infolge einer spirituellen Befähigung [1]). Dem Pfarramte ist daher die Aufgabe gestellt, durch die Lehre des göttlichen Worts, die Leitung des Gottesdiensts und die Verwaltung der Sacramente die Mission der Kirche zu erfüllen, zugleich in Gemeinschaft mit der Gemeinde die kirchliche Ordnung aufrecht zu halten durch die Kirchenzucht. Sein Wesen liegt also darin, daß die Kirche für eine einzelne Gemeinde einen Verwalter des geistlichen Amts bestellt.

II. Das Pfarramt erhielt seine rechtliche Gestaltung aus diesem Charakter und in der lutherischen Kirche insbesondre zufolge der Entwicklung der Kirchengewalt, endlich in dieser wie in der reformirten daraus, daß die einzelne Gemeinde nicht mit der Kirche zusammenfällt und insbesondre nicht Trägerin der Kirchengewalt ist. Das canonische Recht hat im einzelnen bildend eingewirkt, nachdem der anfängliche Standpunkt bald aufgegeben worden war.

III. An manchen Kirchen gibt es verschiedene Geistliche mit aus der vorreformatorischen Zeit beibehaltenen Namen, die ihre Erklärung gewöhnlich aus den bei denselben früher vorhandenen Collegiatkapiteln finden: Archidiacon, Propst u. dgl., oder auch später entstanden sind: Pastor primarius (Oberpfarrer), Diaconus, Subdiaconus. Herkommen oder auch Gesetz weist alsdann entweder bestimmte Verrichtungen einem ausschließlich zu [2]), bringt auch äußere Rangverhältnisse hervor, oder es wechselt die Amtsführung bezüglich der eigentlichen Pfarrhandlungen nach Wochen u. dgl.

IV. Dem Umfange nach erstreckt sich die Thätigkeit auf das ganze Gebiet und regelmäßig alle in demselben wohnenden [3]) Angehörigen der Confession des Pfarrers [4]), da der Pfarrzwang gegen Andersgläubige fast allenthalben gefallen ist [5]). Dem eigentlichen Wohnsitze steht gewöhnlich gleich das Quasidomicil; doch gibt es hier particularrechtlich große Verschiedenheiten.

V. Von der Einheit des Pfarramts und Pfarrsprengels und der Verbindung eines Gebiets mit der Pfarrkirche gab und gibt es mehrfache Ausnahmen.

1. Die Exemtionen vom Pfarrverbande, zufolge deren einzelne Personen

---

*) G. A. Struve, De iure parochiali 1675. A. F. Falckner, De eo quod iustum est circa parochianos. Lips. 1697. J. H. Böhmer, Ius parochiale. Hal. 1701 u. ö. E. S. Deyling, Inst. prudentiae pastoralis cet. Lips. 1734. J. C. Nehring, Tr. iur. de privilegiis pastorum. Leipz. 1717. u. ö. G. Borchwedell, De fundamentis genuinis iuris parochialis. Hal. 1729. A. v. Balthasar, Ius eccles. pastorale etc. Rost. u. Greifsw. 1760, 68. 2 Thle. fol. S. C. v. Aeminga, De parochia rurali vacante. Greifsw. 1743.

[1]) Art. Smalcald. de pot. et iur. episc., Conf. Gall. 30, Genfer Katech. de verbo dei, vorletzte Frage.

[2]) Vgl. Jacobson K. R. I. 246.

[3]) Preuß. A. L. R. II. 11, §§ 260 ff. Ob jemand zur Parochie gehört, entscheidet die Verwaltungsbehörde. Dazu Hinschius S. 299 ff. — Für Sachsen v. Weber II. 493.

[4]) Für Preußen s. über das Verhältniß der Reform. u. Lutherischen, die Wirkung der Union die Bemerkungen u. Verordnungen bei Hinschius a. a. O.

[5]) In Preußen durch A. L. R. II. 11, § 261. Die spätern Verordn. bei Hinschius. Sachsen Weber I. 48, Baiern V. U. Beil. II. §§ 84 ff., Hannover V. 28. Sept. 1824, Braunschweig erst durch Ges. 10. Mai 1867 mit G. 31. Mai 1871, Kurhessen G. 29. Oct. 1848, Baden, Hessen, Württemberg, Nassau, Kurhessen in V. 30. Jan. 1830, Weimar G. 7. Oct. 1823 § 14 u. 6. Mai 1857 § 3. Vgl. oben § 53.

und Klassen befugt erscheinen, die Pfarrhandlungen auch durch andre Geistliche vornehmen zu lassen, und darüber hinaus auch von Lasten befreit sind[6]).

2. Die Personalgemeinden. Solche sind die französisch-reformirten Gemeinden[7]), reformirte in lutherischen Ländern, die Militärgemeinden.

3. Die Haus- oder Anstaltsgemeinden: Hospitäler, Diaconen-, Diaconissen-, Rettungs-, Waisen-, Strafhäuser u. dgl.[8]).

VI. Das Recht des Pfarrers ist ein ausschließliches, so daß kein fremder Geistlicher, auch nicht der Obere, ohne Zustimmung des Pfarrers zur Vornahme von Handlungen in der Kirche befugt ist, sofern nicht etwa das Gesetz Ausnahmen gestattet[9]). Als eigentliche Pfarramtshandlungen, zu deren Vornahme die Parochianen an den Pfarrer gewiesen sind, gelten Taufe, Confirmation, Aufgebot, Trauung, Begräbniß. Zur Vornahme durch einen fremden Pfarrer wird eine Ermächtigung (Dimissorial) des eignen gefordert, deren Ertheilung gegen Entrichtung der Stolgebühr nach den Gesetzen erfolgen muß[10]) und zufolge allgemeinen Herkommens nicht verweigert wird. Die ältern Kirchenordnungen und Gesetze gingen von dem Standpunkte aus, daß alle Ministerialhandlungen von dem Pfarrer zu empfangen seien, insbesondre das Abendmahl, die Confirmation und Beichte[11]), setzten auf Unterlassung des regelmäßigen Kirchenbesuchs auch wohl Strafen[12]). Seitdem die Stolgebühren für Beichte, Abendmahl und Confirmation und die Strafen für Vernachlässigung des Gottesdiensts entfallen sind, ist jene Pflicht eine rechtliche nur für die obigen Handlungen geblieben und der Besuch des Gottesdiensts gänzlich freigestellt. Auch ist einzeln der Pfarrzwang beseitigt[13]). Indessen folgt aus der Entwicklung und dem Principe: 1. Niemand hat das Recht, von einem fremden Pfarrer, außer dem Nothfalle, die Vornahme solcher Acte zu fordern; 2. kein fremder Pfarrer ist verpflichtet, sie ohne Dimissorial zu spenden, außer im Nothfalle.

---

[6]) Ueber die frühere Exemtion der Staatsbeamten in Preußen A. L. R. §§ 283 ff. s. Jacobson K. R. I. 239 ff. Sie entfiel für Rheinland u. Westfalen (K. O. § 2, Zus. 1, dazu Hagens), dann für alle alten Provinzen durch Ges. 3. Juni 1876 (Ges.-Samml. 154). Die Eximirten konnten bis 31. Dez. 1876 in Orten mit mehrern Pfarreien die Parochie wählen, von da ab u. ohne Wahl entscheidet der Wohnsitz. Das Gesetz gilt für die ganze Monarchie. — In Hessen K. V. § 9 entscheidet der Wohnsitz, aber „der neu einziehende ev. Einwohner" hat die Wahl, wenn Parochien verschiednen Bekenntnisses (luth., ref., unirtes) bestehen; in Baden K. V. § 8 entscheidet nur der dauernde Aufenthalt, in Oesterreich K. V. § 16 der Wohnsitz; dies ist überhaupt die Regel.

[7]) Sie sind in Preußen weder durch S. u. G. O. v. 10. Sept. 1873, noch das Ges. v. 3. Juni 1876 aufgehoben worden. Die schlesischen Gastgemeinden sind durch Ges. 16. Febr. 1880 (Ges.-Samml. 51) aufgehoben.

[8]) Einzelne sind in Preußen förmliche Parochien geworden: Jacobson I. 237, 300, Anm. 8, 305, Anm. 9. Sie kommen fast überall vor.

[9]) Vgl. Mejer, Instit. § 60, Anm. 7 mit § 27.

[10]) Preuß. A. L. R. §§ 422, 446, 453. Nach § 428 ist die Einwilligung zu geben. Das Dimissorial ermächtigt aber nicht zur Vornahme in der Pfarrkirche: Rescr. des ev. O. K. R. 24. März 1858 u. 5. Oct. 1860 (Actenst. V. 163 f.). Siehe Min.-Rescr. 6. April 1839 bei Heckert I. 90. Für Sachsen s. v. Weber II. 78, 112. Allgemein Oesterr. K. V. § 28.

[11]) Daran hält die Rh.-westf. K. O. §§ 87 u 98, 111 für Taufe, Abendmahl, Confirmation.

[12]) Richter K. O. II. 514. III. B. Zusammenstellung.

[13]) Frankfurt a. M. Ges. 5. Febr. 1857, Art. 8. In Berlin beschränkt sich der Zwang auf Aufgebot, Trauung, Begräbnißplatz (Actenst. des ev. O. K. R. II. 178). Aehnlich in andren Städten. Jacobson I. 236, 255. In Lübeck besteht ebenfalls kein Pfarrzwang: Ordnung 12. Dez. 1861 Art. 4, wohl für Travemünde: Ordn. 28. Mai 1862 Art. 4.

## § 127.

### 2. Gehülfen, Stellvertreter*). Niedre Kirchendiener**).

I. Befinden sich an einer Kirche mehrere Geistliche angestellt mit einem Verhältniß der Ueber- und Unterordnung, so erscheint einer als Haupt-, Oberpfarrer, Pastor primarius, während die andren mit dem durch Herkommen oder Statut unter demselben einen bestimmten Wirkungskreis haben[1]).

II. In Verhinderungsfällen kürzerer Dauer und bei Erledigung des Amts leisten entweder die Geistlichen der Nachbarpfarreien der Anordnung des Superintendenten (Decans) gemäß Aushülfe[2]), oder der Pfarrer sorgt für die Vertretung im erstern Falle selbst, im letztern bestellt die Behörde den Verwalter[3]). Ist der Pfarrer voraussichtlich längere Zeit unfähig, so findet die Abordnung eines Substituten (Vicars, Adjuncts, Gehülfen) statt, durchweg seitens der Kirchenbehörde von Amtswegen oder auf Antrag des Pfarrers[4]). Der Pfarrgehülfe erhält regelmäßig seinen Unterhalt vom Pfarrer selbst in der festgesetzten Höhe (§ 215) und hat die Weisungen des Pfarrers bez. Obern zu befolgen; der Pfarrverwalter bekommt sein Gehalt aus der Stelle. Bei völliger Dienstuntauglichkeit tritt entweder Emeritirung ein[5]), oder es wird ein

---

*) J. D. Nipper, De eo quod iustum est circa ministrorum ecclesiae substitutos. Lips. 1726. 4.

**) Boche, Der preuß. legale evang. Volksschullehrer, Cantor, Organist und Küster. Halle 1844. Dreising, Das Amt des Küsters u. s. w. Berl. 1854.

[1]) Preuß. A. L. R. §§ 539 ff., das dies anerkennt. Einzelnheiten bei Jacobson I. 246 ff. In Baden K. V. § 94 geschieht die Vertheilung der Geschäfte durch Vereinbarung unter Zustimmung des Kirchengemeinder. u. Genehmigung des O. K. R., event. durch letztern nach Anhörung der Pf. u. des G. K. R., geradeso in Hessen K. V. § 122, Oesterreich K. V. § 24, Oldenb. K. V. Art. 90.

[2]) Rhein.-westf. K. O. §§ 55 f., wo genaue Vorschriften für den Fall der Erledigung gegeben sind, § 73 (bei Reiseurlaub hat er selbst für seine Vertretung zu sorgen). In den niedersf. conföd. Gemeinden kann der Pastor mit Zustimmung des Presb. im Sommer 4 W. Urlaub nehmen, sonst nur mit dessen Zustimmung verreisen, hat für seine Vertretung selbst zu sorgen: K. O. § 51. In Hessen, K. V. § 20, hat für die ersten 4 W. der Pfarrer selbst zu sorgen, darüber hinaus leisten die Nachbargeistl. auf seine Kosten Aushülfe, bei Verschuldung mit Ersatz der Verwaltungsgebühr: Dienstpragmatik 11. Juli 1879 § 21, in Oesterreich K. V. § 27 sorgt der Pfarrer bei Urlaub selbst, sonst Presb. mit Senior.

[3]) Der O. K. R. ernennt die Pfarrverwalter in Baden K. V. § 106, Z. 11; in Hessen K. V. § 127, Z. 6. § 131, Z. 11, Dienstpragm. § 21 trifft bei Verhinderung über 3 Mon. entweder der Decan Anordnung, oder bestellt das Oberconf. den Pfarrverwalter (Vicar, Nachbargeistl., Candidaten).

[4]) Preuß. A. L. R. §§ 521 f. Dazu Hinschius. Jacobson a. a. O. Rh.-westf. K. O. § 74 und § 64a. ordnet der Sup. an. In Baden nimmt sie der Pfarrer selbst an bez. bestellt sie der O. K. R.: K. V. § 105 mit V. 20. Juni 1865 (Spohn II. 157 ff.); in Hessen K. V. § 131, Z. 11 stellt der O. K. R. die Pfarrvicare (und Pfarrverwalter) an, genehmigt die Pfarrassistenten. Für Sachsen ist durch Rescr. 15. März u. 30. Aug. 1832 die Sache geregelt. Vicare vom Min. (jetzt Kirchengeſ. 15. April 1873 § 5, Z. 14 Landesconf.) bei langwier. Krankheiten, Suspensionen, Vacanzen während des Gnadenjahrs auf Ansuchen der Hinterlassenen aus den Candidaten; der Vicar wird ordinirt u. verpflichtet. Die österr. K. V. § 29 enthält genaue Bestimmungen, der O. K. R. bestätigt die Vicare im Einvernehmen mit der politischen Behörde; in S. Weimar ordnet der Kirchenrath ab, V. 25. Nov. 1874 § 6; in Hamburg K. O. § 13, Z. 8 u. Bremen sorgt der Kirchenvorstand; in den niedersf. conföd. Gem. K. O. § 52 sorgt Presb. mit Bestätigung der Synode.

[5]) So noch rhein.-westf. K. O. § 74 (der emeritirte behält wenigstens die Hälfte des Diensteinkommens einschl. der Accidencien ohne die Amtswohnung), jetzt für alle ältern preuß. Prov. Kirchengeſ. 26. Jan. 1880 (Kirchl. G. u. V. Bl. S. 37) u. Geſ. 15. März 1880 (Geſ. S. 216), das im Art. 7 (vgl. § 20 des Kirchengeſ.) die Geltung für Rheinl.-Westf. vorläufig ausschließt. Vgl. die Bemerkungen von Hinschius zu A. L. R. §§ 516 ff. — Für Baden s. Spohn II. 168. Württemberg Gaupp I. 172 ff. — Vgl. § 218.

Substitut bestellt mit[6]) oder ohne[7]) Recht der Nachfolge. Dieser verwaltet das Amt selbstständig.

III. An den einzelnen Kirchen sind für die Vornahme der niedern Dienste: Besorgung der kirchlichen Geräthschaften, Reinigung, Hülfeleistung, Geläute u. s. w. Diener bestellt: Küster, Kirchner, Custoden, Cantoren, Organisten, Balgetreter, Glöckner. Sie werden durchweg von der Gemeindevertretung bestellt[8]) und entlassen[9]), stehen unter Aufsicht des Pfarrers und Kirchenvorstands[10]). Wenn die Stellen mit denen der Schullehrer verbunden sind, findet eine Mitwirkung der betreffenden Staatsbehörden statt sowohl bei der Uebertragung als Entziehung des Dienstes[11]). Die Anstellung findet bald auf Lebenszeit, bald auf Kündigung durch Vertrag statt, unterliegt einzeln einer höhern Bestätigung[12]).

Diese niedern Kirchendiener haben nicht den Charakter von Geistlichen[13]).

## § 128.

### 3. Die Organisation und Stellung der Gemeinde.

I. In der Grundanschauung der protestantischen Kirche über das geistliche Amt und das ausschließliche allgemeine Priesterthum mit Leugnung eines besondern, welcher die Aussprüche der Reformatoren über Aufgabe und Ansprüche der Gemeinden entsprechen, liegt der innere Grund für den Rechtsanspruch, daß die Gemeinde als Corporation anzusehen und für die Bethätigung des kirchlichen Lebens nach allen Richtungen hin mitzuwirken berufen sei. Man war aber weit entfernt, dieser Forde-

---

[6]) Rhein.-westf. K. O. § 64a. Preuß. A. L. R. § 520. Es ist dasselbe zu beobachten, was für die Anstellung des Pfarrers gilt. — Für Sachsen Weber II. 290, 338, 465 (beide Fälle).

[7]) Oesterr. K. V. § 29, Z. 3.

[8]) Rhein.-westf. K. O. § 14 (Presbyt.), K. G. u. S. O. 10. Sept. 1873 § 21 (Privatpatrone behalten das hergebrachte Recht nach beiden), Nassau Kirchenvorst. § 32 (wohlerworbene Rechte Dritter vorbehalten). Baiern mit Zuziehung des Pfarrers das Consist., wenn sie nicht mit Schullehrerstellen besetzt sind, in diesem Falle Einvernehmen: Rescr. 18. Mai 1820, 14. Juni 1824 (Döllinger S. 1335). Baden: Kirchengemeinder. K. V. § 37, Z. 7 mit V. 26. Nov. 1868 (Spohn II. 219 ff.). Hessen K. V. § 47, Z. 8 (mit Vorbehalt von Präsentationsrechten) der Kirchenvorstand. K. Sachsen Patron oder Ortsobrigkeit mit Zuziehung des Pfarrers: v. Weber II. 282. Oesterr. K. V. § 42, Z. 6 Presbyt.; S. Weimar Vorstand § 7 (wenn nicht mit Schulstelle verbunden); Oldenburg Kirchenrath Vorschlag Art. 30, Z. 7; S. Altenburg § 31 Kirchenvorstand außer bei Schulstellen, hier nur zu hören, ebenso S. Meiningen § 26.

[9]) Nicht in Preußen K. G. u. S. O. 10. Sept. 1873 § 21, Abs. 2. Nach Rescr. d. ev. O. K. R. 6. Mai 1876 (K. G. u. V. Bl. 1876—77 S. 52) sind die Cantoren u. Organisten mit selbstst. Amte keine niedern Kirchendiener, ausdrücklich erklärt sie für solche rhein.-westf. K. O. § 138, hier auch die Entlassung geregelt; Anl. V. bei Hagens S. 118 gibt die Dienstinstruction. Wohl aber steht dies ihr zu in Baden, Hessen, Oesterreich, in den übrigen durchweg nur bei kündbarer Anstellung. Es gebührt also durchweg die Entlassung der Behörde.

[10]) Preuß. A. L. R. § 566, die §§ 550 ff., dazu Hinschius, rh.-westf. K. O. § 138. Hessen K. V. § 116 des Pfarrers; letztres ist regelmäßig der Fall.

[11]) Weber, Spohn geben für Sachsen u. Baden Material. Preuß. A. L. R. § 567. Die preuß. Bestimmungen über die Anstellung versorgungsberechtigter Militärinvaliden (der Privatpatron ist nicht dazu verpflichtet) bei Hinschius zu A. L. R. §§ 156 u. 556. Für die übrigen siehe Anm. 8 ff.

[12]) Für Baden Spohn II. 217 ff. Lebenslänglich nach rhein.-westf. K. O. § 142.

[13]) Preuß. A. L. R. Th. II. Tit. 11, § 550. Der Ausdruck clerus minor war früher gebräuchlich, weil man sie allerdings den Geistlichen beizählte. Siehe Carpzov, Iurispr. consist. L. I. tit. 6. def. 75. n. 10: „et sub minimo ordine clericorum comprehenduntur ordin. pol. elect. Sax. de a. 1612 tit. Von Consistorial-Sachen." J. H. Böhmer I. 27. §§ 3 sqq. Die neuern Kirchenordnungen schweigen regelmäßig, setzen das Gesagte voraus.

rung bis auf die neueste Zeit in der lutherischen Kirche infolge der bureaukratischen Gestaltung unter dem landesherrlichen Kirchenregiment seitens der protestantischen Träger der Kirchengewalt auch nur annähernd zu entsprechen. Denn die Gemeinde hatte überhaupt nur in einzelnen Territorien eine gemeindliche Organisation behalten oder erlangt, welche über das Recht hinausging [1]), in Vermögenssachen als zur Beschaffung der Mittel verpflichtet auch Befugnisse bescheidener Art zu beanspruchen [2]), und etwa noch Einspruch zu erheben gegen Umgestaltungen des Kirchenwesens (§ 118, VI) und die Person des in Aussicht genommenen Predigers [3]). Den Anfang einer wirklichen Organisation machte man in Baiern [4]) für das linksrheinische Gebiet, worauf dann eine lange Pause folgte, bevor es zur Einführung der Gemeinden in den Organismus der Kirche als vertretender Körper kam [5]).

II. Anders stand die Sache in der reformirten Kirche, welche in den Ministern, Aeltesten und Diaconen ein Presbyterium besaß, das nach allen Richtungen des kirchlichen und gemeindlichen Lebens sich thätig erwies. Nach längern Verhandlungen kam für die Kirche in Westfalen und der Rheinprovinz, welche zum großen Theile auf reformirtem Boden steht, aber der Union zugethan war, eine Kirchenordnung zustande [6]). Diese Kirchenordnung ist durch die Herstellung von

---

[1]) Württemberg, wo die Kirchenconvente (Gaupp u. Hauber; Ev. Kirchenconventsordnung 29. Oct. 1824) zu thun haben mit der Verwaltung der Stiftungen, der Sitten-, Kirchen- und Schulpolizei, Armenwesen, Aufsicht über die niedern Kirchendiener. Kurhessen: Presbyterien (aus geistlichen und weltlichen Gemeindegliedern bestehend. Presb.-O. v. 1657. Büff S. 39, 48, 164 ff. Friedberg, Kirchenverf. S. 271 ff.). Großh. Hessen: an Stelle der frühern Kirchensenioren durch Edict 6. Juni 1832 (für beide Kirchen) Kirchenvorstände (Geistl., Bürgermeister oder Beigeordneter der Confession oder ein vom Kreisrath bestimmtes Mitgl. des Gemeinderaths ders. Conf. oder ein andres dieser, 3—5 Mitgl. der Conf. durch Wahl des Gemeinderaths) für die Mitwirkung bei der äußern Kirchenzucht, Verwaltung und Beaufsichtigung des Kirchenvermögens. Nassau: Ed. 1. April 1818 (vgl. Otto §§ 166 ff.) Kirchenvorstände (ev. Schultheiß und 3—4 Kirchenvorsteher, zuerst auf Vorschlag des Pfarrers vom Decan ernannt, dann durch Cooptation ergänzt), welche bei der Verwaltung des Kirchenvermögens großen Einfluß hatten, an dem „Aeußerlichen des Gottesdienstes" und der „Kirchenzucht" theilnahmen, den Pfarrer in manchen Punkten unterstützten und ziemlich die weitgehendsten Befugnisse der frühern Vertretungen hatten, so daß sie sich den Presbyterien am meisten nähern.

[2]) So Preuß. A. L. R. II. 11 § 159 mit Ges. 23. Jan. 1846 § 321 (dazu Hinschius).

[3]) Preuß. A. L. R. §§ 325 ff. Ebenso im K. Sachsen, siehe v. Weber II. 272 ff.

[4]) „Urk. d. Vereinigung beider prot. Conf. im Rheinkreise" 10. Oct. 1818 (Döllinger 1280) unter F. mit Presbyterien von 4—8 Mitgliedern (Präses Pfarrer, durch Cooptation), die bei der Verwaltung des Vermögens, Armenpflege, Zucht, relig. Schulunterricht thätig waren, dann Diöcesan- u. allgemeine Synode. Das hannover'sche Ges. 14. Oct. 1848 gab den Kirchenvorständen nur die Vermögensverwaltung und Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten. Die bairische V. 7. Oct. 1850 mit kön. Entschl. 7. Febr. 1861 schafft für das rechtsrheinische Gebiet die Kirchenvorstände (Geistl., auf 6 J. gewählte Mitglieder 4—12 aus der Gemeinde) für Theilnahme in äußern Dingen, dann Wohlthätigkeit und christl. Leben; für die Vermögensverwaltung die mit Ges. 1. Juni 1834 geschaffenen Kirchenverwaltungen. Dabei bewendet es in Baiern, so daß dieses jetzt zurücksteht.

[5]) Die in Preußen gemachten Versuche (C. O. 29. Juni 1850, 27. Febr. 1860) für die östl. Provinzen können übergangen werden, ebenso die vor den anzuführenden Ordnungen liegenden für einzelne andre Staaten.

[6]) Bestätigt durch Cab.-O. 5. März 1835. Diese „K. O. für die evang. Gemeinden der Prov. Westfalen u. der Rheinprovinz" vom 5. März 1835 fußt wesentlich auf der ref. K. O. für Cleve-Mark von 1662 und andren in den ehemaligen Gebieten beider Provinzen geltenden. Das ganze Material und die Entstehung gibt Jacobson, Gesch. der Quellen des ev. Kirchenr. d. Prov. Rheinl. u. Westf. Kön. 1844 (Bd. 4), Abth. 3 auch dess. K. R. §§ 17—19. Im § 19 ist die Geschichte der von 1835 kurz gegeben und Literatur nachgewiesen. Die spätern Ergänzungen geben die Ausgaben von Friedr. Bluhme K. O. u. s. w. Bonn 1867 und vollständiger Hagens K. O. u. s. w. Bielefeld 1856.

Gemeindevertretungen und Synoden das Vorbild der neuern Organisation für die evangelische Kirche in Deutschland überhaupt geworden; was in den Ordnungen seit 1851 neu ist, erscheint nicht als sehr wesentlich.

III. Die seit dem Jahre 1848 erlassenen Kirchengesetze sind unzweifelhaft eine Wirkung sowohl der aus der Kirche selbst hervortretenden Forderung größerer Rechte für die Gemeinden, als auch der politischen Entwicklung, welche zu einer Theilnahme des Volks an der Gesetzgebung auch in den bis dahin absoluten Staaten führte, und wohl nicht zum geringsten Theile auch der Erkenntniß von dem allgemeinen Erkalten des kirchlichen Lebens und Sinnes zumeist in den bureaukratisch regierten Kirchen, dessen Besserung man mit Recht von einer Zuziehung des Volks erwarten zu können glaubte. So kam es dahin, daß von 1851 bis 1854 in Württemberg, S. Weimar, Braunschweig, Oldenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Frankfurt a. M., Waldeck, Lübeck Anordnungen getroffen wurden, die eine wesentliche Besserung enthalten. Nachdem mit Patent vom 8. April 1861 der Kaiser von Oesterreich die volle Selbstständigkeit der evang. Kirche bestimmt hatte, vollzog der Großherzog von Baden den Bruch mit dem bisherigen System, gab unter Aufrechthaltung seiner Kirchengewalt, soweit dies im Interesse der Kirche zu liegen schien, im September 1861 der evangelischen Kirche die Freiheit der kirchlichen Verwaltung in Gemeinden und Synoden. Es folgte Lübeck, K. Hannover, K. Sachsen (freilich anfänglich nur theilweise), Hamburg, Preußen für seine alten Provinzen, Hessen, Anhalt, Meiningen, Altenburg und Preußen bis zum Dezember 1885 für alle neuen Provinzen. In Oesterreich erhielt die Kirche 1866 eine Ordnung, welche ihr die Freiheit in einem Maße gibt, das nirgends übertroffen wird. So stehen denn heute auf dem Standpunkte der ältern Zeit nur noch in gewisser Hinsicht Baiern und Württemberg, S. Coburg-Gotha, Reuß j. L., beide Mecklenburg und Schaumburg-Lippe.

IV. Die neueste, jetzt geltende Organisation der Gemeinden ist folgende [7]).

Entweder hat die einzelne Ortsgemeinde, Parochie, Kirchsprengel, Kirchengemeinde eine Vertretung oder zwei, einen engern und weitern Körper, so daß jener die Leitung, letztrer die Vornahme besondrer wichtiger Angelegenheiten hat. Außerdem äußert sich das Gemeindeleben durch die Thätigkeit der Versammlung der Gesammtgemeinde.

A. **Der engere Vertretungskörper** unter dem Namen Presbyterium (Rheinland-Westfalen, Kurhessen, Baiern linksrhein., Oesterreich), Kirchengemeinderath (Baden), Kirchengemeindevorstand (S. Weimar), Gemeindekirchenrath (östl. alte Prov. Preußens), Pfarrgemeinderath (Presbyterium, Württemberg), Kirchenrath (ev.-ref. Hannover, Oldenburg), Kirchenvorstand (Hessen, Wiesbaden, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Baiern rechtsrhein., K. Sachsen, Birkenfeld, oder Presbyterium) **hat als Mitglieder**: 1) Pfarrer als Vorsitzender (alle), wenn mehrere alternirend im Vorsitz bez. nach Dienstalter (Rh.-W., alte preuß. Prov., ev.-ref. Hannover, Schl.-Holst., Wiesbaden, Kurhessen, Baden, Hessen, Baiern l. u. rh., K. Sachsen, Birkenfeld,

[7]) Die Gesetze u. s. w. sind in den §§ 14, 118 ff. sämmtlich bis auf die „Presbyterial- und Synodalordnung für die evang. Kirchengemeinschaften (die ref., die luther. und die unirte) im Bezirke des Consist. zu Cassel" public. durch A. H. Erl. 16. Dez. 1885 angeführt. Es sind im folgenden die wesentlichen Bestimmungen angegeben unter Hervorhebung der Länder, für Preußen der Provinzen, und mit deren Abweichungen. Zum Grunde gelegt ist die Kirchenordnung für Westfalen und die Rheinprovinz. In den nicht besonders hervorgehobenen Ländern, insbesondre reformirten Bekenntnisses, sind die Verhältnisse analog. Wo zwei Körper sind, fällt dem größern nur das besonders Hervorgehobene zu, wo nur einer ist, diesem alles. Es kommen natürlich noch in Betracht die §§ 131, 132, 135 f., 138, 143, 146, 221, welche die Stellung des Kirchenregiments zu den betreffenden Materien angeben.

S. Weimar, Oesterreich); Hülfsgeistliche mit berathender Stimme (alle in Preußen außer ev.-ref. Hannover, Birkenfeld, S. Weimar); dazu Schullehrer als Religionslehrer (S. Weimar). — 2) Aelteste (Rh.-Westf., mindestens 2, ein Kirchenmeister, ein Diaconus, die Zahl wird festgesetzt von G.-Repr., Aenderung mit Genehmigung der Kreissynode, auf 4 Jahre gewählt in Gemeinden nicht über 200 Seelen von allen Stimmfähigen, in größern von Presb. u. größerer Repräs. in Versamml. unter Vorsitz des Pfarrers, Ausscheidung der Hälfte alle 2 Jahre mit Wiederwählbarkeit; — preuß. ö. Pr., Schl.-Holst., Baden), Kirchenälteste [K. oder Presbyter ev.-ref. Hannover, Oesterreich, Württemberg (auch Pfarrgemeinderäthe), Oldenburg, Birkenfeld], Kirchenvorsteher (Hessen, Wiesbaden, Baiern r., K. Sachsen), ohne specifischen Namen blos weltliche Mitglieder (Baiern l., S. Weimar), **in der Zahl** von 6—32 (Oesterreich nach Statut), mindestens 2 und regelmäßig nicht über 8 (Kurhessen), 4 bis 12 (ö. Prov. Preußens, Baiern r., Oldenburg, Birkenfeld), 4 bis 15 (Württemberg), 4 bis 16 (Wiesbaden, Baden), 4—10 (Schl.-Holst.), nicht unter 3 (S. Weimar), nicht unter 4, stets gerade Zahl (Kurhessen, ev.-ref. Hann.), 5 bis 12 (Baiern l. bis zu 500 fünf, 1000 sechs, 2000 sieben, 3000 acht, 10,000 zehn, darüber zwölf) oder mit Bestimmung der Zahl durch den Diöcesan-Syn.-Vorstand nach Anhörung des großen Presb. (Kurhessen), die unterste Synode (Hessen, ö. Pr. Preußens, Wiesbaden, Schl.-Holst.) oder die Kirchenversamml. (Baden) oder das Consistorium (Baiern r.) oder durch Statut (K. Sachsen). **Deren Bestellung erfolgt durch Wahl** (alle); der Patron ist berechtigt, ein Mitglied aus der Gemeinde zu bestellen, oder wenn er fähig ist, selbst oder falls er keine jurist. Person ist, durch seinen Stellvertreter als Mitglied einzutreten (ö. Prov. Preußens, ev.-ref. Hann., S. Weimar; Patron hat bestimmte Rechte im K. Sachsen, Besitzer eximirter Grundstücke Sitz und Stimme K. Sachsen).

B. **Die größere Vertretung** — unter dem Namen größere Repräsentation (Rh. W.), großes Presbyterium, Gemeindeverordnete (Kurhessen), Gemeindevertretung (ö. Pr. Preußens, Wiesb., ev.-ref. Hann., Hessen, Oesterreich), Kirchengemeindevertretung (Birkenfeld), Kirchencollegium (Schl.-H.), Kirchengemeindeversammlung (Baden, K. Sachsen, Oldenburg mit einem besondern Kirchenausschusse, S. Weimar), kommt bald vor in jeder Parochie (Hessen, Kurhessen, Baden, Schl.-H., Birkenfeld), bald nur in Parochien über 200 Seelen (Rh.-W.), bei 300 Seelen und mehr (Wiesb.), bei 500 S. u. mehr (ö. Pr. Preußens, Schl.-H., ev.-r. Hann., Oesterreich) — in Ermanglung einer solchen übt die Versammlung aller Stimmfähigen deren Rechte aus — **besteht aus von der Gemeinde gewählten Vertretern:** in der Anzahl von 16 bei 200—500 S., 20 bei 500—1000, 24 bei 1000—2000, 40 bei 2000—50000, darüber 60 (Rh.-W., Wiesb.), bis zu 200 (Oesterreich nach statutarischer Festsetzung), mindestens zweimal so viel als Aelteste, nicht über 24, die Zahl festgesetzt wie bei den Aeltesten (Kurhessen), in dreifacher Anzahl der Aeltesten — mehr nach Antrag der G.-Vertretung und Anhörung der Kreissyn. mit Genehmigung des Cons. — in: ö. P. Pr., Schl.-Holst., in der Zahl von 10 bis 24 (Birkenfeld), von 15 bei 500—1000 S., 1—2000: 20, 2—6000: 30, darüber 48 (ev.-ref. Hann.), bei einer Seelenzahl der Gemeinde unter 500: 12, 20 bis 1000, dann für je 1000 mehr 10, über 5000: 70 (Hessen), bis zu 100 Stimmberechtigten 20, darüber 24 und auf je weitere 50: 2, nicht über 80 (Baden); außer den beiden Körpern noch Gemeindeversammlung in Oesterreich für die Wahl der Pfarrer und ständigen Vicare (Pfarrgehülfen) und der Gemeindevertretung.

**Die weltlichen Mitglieder beider Körper werden gewählt:** auf 4 Jahre mit Erneuerung der wieder wählbaren Hälfte alle 2 Jahre mit Zulassung von Modifi-

cationen für das Presbyterium, mit Erneuerung von 1/4 alle zwei Jahre für die größere Repräsentanz (Rh.-Westf.), auf 6 Jahre mit Erneuerung der Hälfte alle 3 Jahre unter Wiederwählbarkeit (ö. Prov. Preußens, Wiesb., ev.-ref. Hann., Baden, Hessen, Baiern r., K. Sachsen, Württemberg, Oldenburg, Birkenfeld, S. Weimar, Oesterreich), mit Erneuerung von 1/3 alle 2 Jahre (Schl.-Holst.), alle 6 Jahre vollständig erneuert (Baiern l.), von allen stimmberechtigten Mitgliedren (alle) je der Gesammtgemeinde oder der engern und größern Vertretung. In Kurhessen werden die Gemeindeverordneten gewählt von allen stimmber. Mitgliedern auf 6 Jahre, mit Ausscheidung der Hälfte alle 3 J. bei Wiederwählbarkeit, die Kirchenältesten von dem großen Presbyt., dem das engere schriftliche oder mündliche Vorschläge machen kann, auf 12 Jahre mit Erneuerung der Hälfte alle 6 Jahre bei Wiederwählbarkeit. Stimmberechtigt sind: männliche, selbstständige (ein öffentl. Amt bekleidende, oder ein eignes Geschäft treibende, oder eignen Haushalt führende, oder für die Familie das Geschäft treibende, nicht unter Vormundschaft [Pflegschaft] stehende, nicht im Concurs befindliche, nicht aus öff. Armenmitteln unterstützte), im Besitze der bürgerl. Ehre und nicht in Criminaluntersuchung befindliche, nicht durch Beschluß wegen Aergerniß ausgeschlossene (alle), 24 Jahre (Rh.-W., ö. P. Preußens, Wiesb., ref. G. Hann., Oesterreich), 30 Jahre (Württemberg), 25 Jahre (Kurhessen, Baden, Hessen, Baiern l., K. Sachsen, Oldenburg), 21 Jahre (Schl.-H., Baiern r.) alten staatsangehörigen (Baiern r. u. l.), nicht über 1 Jahr mit Zahlung von Kirchenabgaben im Rückstand befindlichen (ö. Pr. Preußens, Kurhessen, Wiesb., ev.-ref. Hann., Schl.-H. u. Rh.-W. überhaupt beitragende, Oesterreich), confirmirten (Kurhessen, Hessen), bereits 1 Jahr in der Gemeine bez. im Orte wohnenden (ö. Pr. Preußens, Kurhessen, Wiesb., Schl.-H., ev.-ref. Hann.), bereits drei Jahre dort wohnenden (Württemberg), alle staatsbürgerlich stimmberechtigten Gemeindeglieder (Birkenfeld). — Ueber die Art der Wahl, Ersatzwahlen, den Ausschluß, den Recurs, die Entlassung, Anfechtung der Wahlen u. s. w. enthalten die Ordnungen genauere Vorschriften, ebenso über die Prüfung der Wahlen von Amtswegen. Das Organ ist der Ausschuß der engsten Synode, für den Fall der Entlassung das Consistorium. Dieses (bez. in Baden O. K. R., Hessen O.-Cons., in Oldenburg Oberkirchenrath) kann auch die Vertretung auflösen. Die passive Wählbarkeit erfordert 1. active Wählbarkeit (alle), 2. 30 Jahre für Aelteste und Kirchenmeister (Rh.-W.), für den engern Wahlkörper überhaupt (ö. Pr. Preußens, ev.-ref. Hann., Birkenfeld), für den Kirchenvorstand (S. Weimar, Oesterreich), für beide Körper (Wiesb., Schl.-H., Hessen), überhaupt 30 Jahre (Baiern l., K. Sachsen, Oldenburg), 25 Jahre, (Baiern r.) 40 Jahre (Württemberg), sonst das Alter für actives Wahlrecht; 3. (in verschiedener Weise ausgedrückter) kirchlicher Sinn (alle), wobei bald nur „bewährter kirchlicher Sinn und ehrbarer Lebenswandel“ (Hessen), „guter Ruf u. bewährter kirchl. Sinn“ (Baden, Kurhessen, Wiesb., ev.-ref. Hann., Baiern l., K. Sachsen, Oldenburg, S. Weimar mit Besonderheiten, Oesterreich), bald die Theilnahme am Gottesdienst und Abendmahl (ö. Pr. Preußens, Schl.-H., Baiern r., Württemberg), bald insbesondre positive Proben der Kirchlichkeit, „namentlich durch Erziehung ihrer Söhne im evang. Bekenntnisse“ gefordert werden (Rh.-W. mit Zulassung von Ausnahmen bezüglich der Kindererziehung durch das Cons.). Einzeln sind für die engere Vertretung die nächsten Verwandten (Rh.-W., Schl.-H., Baiern l., Birkenfeld für Vorstand, Oesterreich) und Verschwägerten (Baden, Hessen, Baiern l., Oesterreich, Kurhessen für beide Körper auch bei Vorhandensein im andern) bereits vorhandener Mitglieder ausgeschlossen. In Kurhessen ist für Aelteste noch besonders gefordert, daß 2/3 derselben zu den zu Kirchenumlagen beitragenden Mitgliedern gehören, sofern solche erforderlich sind. Schullehrer sind für beide Körper wählbar in Oesterreich.

Die Ablehnung der Wahl ist bald allgemein stillschweigend, bald ausdrücklich (Hessen, Württemberg), bald nur aus besondern Gründen gestattet, zieht ohne Grund Verlust des kirchl. Wahlrechts herbei (Rh.-W., ö. P. Preußens, Kurhessen, Wiesb., Schl.-H., ev.-ref. Hann., Oldenburg, Birkenfeld). Mit der Niederlegung ohne Grund ist vielfach die letztre Folge verbunden. Patrone sind Wähler. Die Aemter sind Ehrenämter.

**Wirkungskreis des engern Körpers** (A.):

1. Unterstützung des Pfarrers behufs Hebung des kirchlichen Lebens.
2. Mitwirkung bei Uebung der Kirchenzucht, regelmäßig nur mit Entziehung der kirchl. Gemeinderechte (§ 143).
3. Sorge für die äußere gottesdienstliche Ordnung, Heilighaltung des Sonntags u. dgl.
4. Christliche Wohlthätigkeitspflege.
5. Aufstellung der Wahllisten und Vornahme der Wahlgeschäfte.
6. Bestellung der niedern Kirchendiener (vgl. § 127).
7. Ausführung der Beschlüsse der größern Vertretung.
8. Verwaltung des Kirchenvermögens aller Art. Die Rechte des Patrons bleiben durchgehends gewahrt (§§ 136, 219).
9. Vertretung der Gemeinde in rechtlicher Beziehung und nach außen, insbesondre den Staatsbehörden gegenüber.

Im einzelnen bestehen Verschiedenheiten; nach der rhein.-westf. K. O. ist der Pfarrer insbesondre viel abhängiger vom Presbyterium; der Körper hat das Interesse der Gemeinde bei den Pfarrbesetzungen zu wahren in Hessen, dann dort, wo kein größres Recht zusteht. In Kurhessen (besonders P. u. S. O. § 14, Z. 1 u. § 9) hat der Pfarrer die weitesten Befugnisse.

**Wirkungskreis der größern Vertretung** (B) (bez. Gesammtgemeinde), welcher der Präses von A. vorsitzt:

1. Beschluß über die vom engern Körper vorgelegten Anträge (Rh.-W., ö. P. Preußens, S. Weimar).
2. Wahl der Pfarrer (wo ihm diese zusteht, § 138, insbes. Rh.-W., ö. P. Pr.)
3. Genehmigung der Beschlüsse des Kirchenvorstands u. s. w. in den folgenden Sachen:

a) Erwerb, Veräußerung, Belastung des Grundeigenthums (Rh.-W., ö. P. Pr., Kurhessen, Wiesb., Schl.-H., ev.-ref. Gem., Baden, Hessen, Birkenfeld, Oesterreich), dazu

b) von Verpachtung und Vermiethung von Grundstücken über 10 J. (ö P. Pr., Kurhessen, ev.-ref. Gem. Hann.), über 12 J. (Wiesb., Schl.-H.),

c) Verp. oder Vermiethungen über die Dienstzeit des Pfründners (ö. P. Pr.),

d) Feststellung der Bezüge neuer Dienststellen, Erhöhung derselben u. dgl. aus Gemeindemitteln (Rh.-W., ö. P. Preußens, Kurhessen, Wiesb, Schl.-H., ev.-ref. Hannover, Baden, Hessen, Birkenfeld),

e) Feststellung des Voranschlags u. dgl. (ö. P. Pr., Kurhessen, Wiesb., Schl.-H., ev.-ref. Hannover, Baden, Hessen, Birkenfeld, S. Weimar Vorlage zu Erinnerungen, Oesterreich Prüfung).

f) Beschaffung nicht vorhergesehener Mittel, für die kein Verpflichteter vorhanden ist, durch Anleihen, Umlagen auf die Mitglieder, Repartition der letztern u. s. w. (Rh.-W.; ö. P. Preußens, Kurhessen, Wiesb., Schl.-H., ev.-ref. Hann., Baden, Hessen, Birkenfeld, Oesterr.).

g) Anstellung und Entlassung des Kirchenrechners (Rendanten) in Baden, Wiesb., Kurhessen Anstellung eines besoldeten.

h) Vergleiche in Rechtsstreitigkeiten (Hessen, Kurhessen auch für Prozesse).

i) Wahl der Aeltesten, Kirchenvorsteher (Baden, Hessen, Rh.-W., Kurhessen, Schl.-H., Birkenfeld, S. Weimar),

k) Bewilligungen an andre Gemeinden u. dgl. überhaupt oder über eine bestimmte Höhe (ö. P. Preußens, Kurhessen, ev.-ref. Hann., Wiesb.),

l) Veränderung bestehender und Einführung neuer Gebührentaxen (ö. P. Preußens, Kurhessen, Wiesb., Schl.-H., ev.-ref. Hann.),

m) Errichtung von Gemeindestatuten (ö. P. Preußens, ev.-ref. Hann., Kurhessen, Wiesb., Schl.-H.)

Die Kirchenbehörde kann jederzeit die Berufung fordern. Wo es nur einen Körper gibt, stehen diesem die angeführten Befugnisse zu.

---

## Fünftes Kapitel.

## Die Synoden*).

### § 129.

### 1. Geschichte und Uebersicht.

I. Synoden im Sinne von Repräsentationen der Kirche mit Rechten der Regierung oder Gesetzgebung oder beiden als ständige Einrichtung hat es bis auf die neuere Zeit nur in der reformirten Kirche und auch in dieser in Deutschland nur in den s. g. conföderirten niedersächsischen Gemeinden[1]) gegeben. Die Versuche, Synoden ins Leben der Kirche einzuführen, wurden in den meisten lutherischen Kirchen entweder nur ganz vereinzelt oder überhaupt nicht gemacht; die bloßen Zusammenkünfte der Geistlichen verdienen vom protestantischen Standpunkte aus diesen Namen nicht. Erst in unserm Jahrhundert ist die Synodaleinrichtung nach und nach in den deutschen Staaten geschaffen worden. Nachdem Baiern den Anfang durch einen Erlaß vom Jahre 1818 für den linksrheinischen Theil gemacht hatte, auf Grund dessen 1821 die erste Synode gehalten wurde, folgten andre Staaten, wobei es anfänglich einzeln bei den Versuchen blieb. Bis zur Gegenwart ist, mit Ausschluß von Birkenfeld, Mecklenburg, S. Coburg-Gotha, S. Altenburg, beiden Schwarzburg, beiden Reuß, Schaumburg-Lippe, überall die Synodaleinrichtung ins Leben getreten[2]). Das Vor-

---

*) Die in meiner Geschichte III. 2. Seite 357 angeführten Schriften, dazu E. Herrmann, Die nothwendigen Grundlagen einer die consistoriale u. synodale Ordnung vereinigenden Kirchenverfassung. Berlin 1862. Dove in seiner Zeitschr. f. K. R. II. 131. IV. 151. Vgl. oben §§ 114 ff.

[1]) Ref. Gemeinden in Braunschweig, Celle, Hannover, Göttingen, Münden, Bückeburg.

[2]) Die betr. Gesetze u. s. w. werden hier aufgeführt, um später lediglich den Namen angeben zu müssen. Baiern: Urk. der Vereinigung beider prot. Conf. im Rheinkreise 10. Oct. 1818 §§ 15, 17. Kön. Erl. 26. Febr. 1823. Wahlordn. 1863 u. 26. Aug., 30. Aug. 1851, V.O. 31. Juli 1853, 7. Febr. 1861, 20. Sept. 1871, 26. Febr. 1853, 17. Juni 1876, 15. Aug. 1876. Baden: Vereinigungsurk. 1821. K. V. 5. Sept. 1861, §§ 46—90 (mit den spätern bei Spohn). Braunschweig: Ges. 31. Mai 1871, 6. Jan. 1873. Preußen: Hannover. Kirchenvorsteher- u. Syn.-O. 9. Oct. 1864 für die ev. luth. Kirche; rhein.-westf. K. O. 5. März 1835

bild war die reformirte Synodalverfassung, deren Modificationen sich aus der Beibehaltung der landesherrlichen Kirchengewalt und der Consistorien ergaben. Das erste bedeutende Beispiel bietet die rheinisch-westfälische Kirchenordnung von 1835, die sich einerseits an die alten reformirten Einrichtungen anschließt und andrerseits diese mit dem Consistorialregiment verschmilzt. Sie selbst, eine Frucht der Union, ist dann für die neuern augenscheinlich Vorbild geworden. Am reinsten ist das Synodalwesen ausgeprägt und sind die Synoden mit der weitgehendsten Competenz versehen in Oesterreich.

II. Im einzelnen herrscht große Verschiedenheit. An der **Dreitheilung**, wie sie in der reformirten Kirche in unzweifelhafter Anlehnung an das canonische Recht sich ausgebildet hat, hält man in Oesterreich (Seniorats-, Superintendential-Versammlung, Generalsynode) und den acht ältern preußischen Provinzen (Kreis-, Provincial-, Generalsynode); **zwei Synoden** gibt es in Baden (Diöcesan-, Landes-S.), Hessen (Decanats-, Landes-S.), Baiern diesseits und jenseits des Rheins (Diöcesan-, General-S.), Braunschweig (Inspections-, Landes-S.), Oldenburg (Kreis-, Landes-S.), in Preußen: Hannover (Bezirks-, Landes-S.), Schleswig-Holstein (Propstei-, Gesammt-S.), ref. Kirche in Hannover (Bezirks-, Gesammt-S.), Nassau-Wiesbaden (Kreis-, Bezirks-S.), Kurhessen-Kassel (Diöcesan-Gesammt-S.), Waldeck und Pyrmont (Kreis-, Landes-S.), Württemberg (Diöcesan-, Landes-S.); **eine Synode** haben K. Sachsen, S. Weimar (Landessynode), S. Meiningen (Landessynode), Anhalt (Landessynode, dazu Diöcesanversammlungen zu bloßer Besprechung).

## § 130.

### 2. Die kleinsten Synoden und deren Organ.

I. Die **Berufung** geht aus von dem Superintendenten (Rheinland-Westf., östl. Provinzen Preußens, ev.-ref. K. Hannovers, Kurhessen, Braunschweig mit Verständigung des Gen.-Sup. und weltl. Visitator), Decan (Baden, Nassau, Württemberg), Propst (Schl.-Holst.), Ausschuß (Hessen), Senior (Oesterreich), Vorsitzenden (Oldenburg, Waldeck). **Mitglieder** sind 1) der Decan, Superint., Senior u. s. w., alle ein Pfarramt verwaltenden Geistlichen (Pfarrverweser und selbstständige Vicare), 2) gewählte Abgeordnete, blos weltliche, entweder in gleicher Anzahl, welche gewählt werden [aus Kirchenältesten, jetzigen oder frühern von den weltlichen Mitgliedern der Kirchengemeinderäthe auf 2 Jahre mit jährlicher Ausscheidung der Hälfte in Baden; von den Gemeinden, die zugleich Stellvertreter wählen, auf 6 Jahre mit Ausscheidung der Hälfte nach 3 Jahren in Hessen; aus Aeltesten oder Diaconen durch Wahl des Presbyteriums in Rheinland-Westfalen, zugleich Stellvertreter, für jede Synode; aus den activen Aeltesten von den weltlichen Mitgliedern in Hannover; vom Presbyterium aus zum Presbyterat geeigneten auf 4 Jahre in Pfalzbaiern; von den weltlichen Mitgliedern der Kirchenvorstände aus sich oder frühern

---

§§ 34—52 mit Zusätzen; K. G. u. S. O. 10. Sept. 1873 für die östlichen alten Provinzen, Gen.-Syn.-O. 20. Jan. 1876 für die 8 alten; Schleswig-Holstein (Lauenburg) K. G. u. S. O. 4. Nov. 1876 (7. Nov. 1877); Cons.-Bez. Wiesbaden (Nassau) K. G. u. S. O. 4. Juli 1877; ev.-ref. Kirche der Prov. Hannover 12. April 1882. Kurhessen Presb.- u. Syn.-Ordn. 16. Dez. 1885, §§ 46—71. Oldenburg: Rev. K. V. 11. April 1853, 11. Nov. 1875. K. Sachsen: K.-Vorst.- u. Syn.-O. 30. März 1868, V. 28. Mai 1868, 12. Sept. 1874, 26. Juni 1874. Württemberg: V. 18. Nov. 1854. Hessen: Verf. 6. Jan. 1874. §§ 56—113. S. Weimar-Eisenach: Syn.-O. 29. März 1873. S. Meiningen: K.-Gem.- u. Syn.-O. 4. Jan. 1876. Anhalt S. O. 14. Dez. 1878 u. 29. März 1879. Waldeck: Syn.-O. 18. Febr. 1873. Lippe-Detmold: V. 12. Sept. 1877, 19. Oct. 1882. Oesterreich: K. V. 23. Jan. 1866. Bis auf die von Kurhessen alle, dann die für Elsaß-Lothringen bei Friedberg Verf.-Gesetze.

Kirchenvorstehern auf 3 Jahre in Waldeck-Pyrmont; von den Gemeinderäthen als jetzigen oder frühern Aeltesten auf 3 Jahre in Württemberg; von den Kirchenvorständen aus ihrer Mitte auf 3 Jahre in Baiern diesseits des Rheins; vom Presbyterium aus seiner Mitte für jede Synode in Oesterreich; von den weltlichen Mitgliedern der Kirchenvorstände aus ihrer Mitte in Braunschweig; von den Kirchenräthen für jede Synode aus ihrer Mitte oder den Ehrenältesten in Oldenburg] oder in doppelter Anzahl [östl. Prov. Preußens auf 3 Jahre, in der ev.-ref. Kirche der Prov. Hannover, Cons.-Bez. Wiesbaden, Schleswig-Holstein-Lauenburg, wovon die eine Hälfte aus den jetzigen oder frühern Aeltesten und Gemeindevertretern von den Gemeinden, die andre von den an Seelenzahl stärkern aus angesehenen, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Bezirks gewählt wird; in Kurhessen von jeder Gemeinde die doppelte Anzahl der Geistlichen je zur Hälfte aus einer der vorher angegebenen Kategorien; in Oldenburg je 2 Aelteste eines Bezirks], 3) einzelne Repräsentanten des Lehrerstandes [in Hannover 2 ev.-luth. Volksschullehrer, in Oesterreich je ein Vertreter der Mittelschule, des Schullehrerseminars, der Hauptschule der Confession (bei mehrern an einem Orte nur ein Vertreter aus den Lehrkörpern), in Ermanglung solcher ein von den Lehrern zu wählender], 4) (als Curiosum) aus höchstens zwei von der Kirchenregierung zu benennenden Ortsbeamten [in Hannover]. Andre Geistliche können vielfach mit berathender Stimme theilnehmen (Baden, Hessen, östl. Prov. Preußens, Rheinland-Westfalen, Kurhessen u. s. w.).

Nach allen Anordnungen haben die Commissäre bez. Mitglieder der Kirchenbehörde das Recht beizuwohnen und jederzeit gehört zu werden.

Durchgehends versammelt sich jährlich einmal die ordentliche Synode, meist auf kurze Zeit (höchstens 2 Tage in Baden und Hessen, östl. Prov. Preußens, regelmäßig ein Tag in Kurhessen), mit Ansage von Zeit und Ort eine bestimmte Zeit (gewöhnlich 4 Wochen) vorher. Ort und Zeit werden bald von dem zur Berufung Berechtigten, bald (z. B. Oesterreich) von der Synode bestimmt, in Kurhessen bestimmt die Synode den Ort. Außerordentliche haben stattzufinden allenthalben auf Anordnung der Kirchenbehörde oder auf Antrag des Ausschusses mit deren Genehmigung, einzeln auch durch Berufung des Vorsitzenden (Rheinland-Westfalen). Vorsitzender ist der erste Geistliche (Superintendent u. s. w.) des Bezirks, unter mehrern der Dienstälteste; gewählt wird er aus den geistlichen Mitgliedern in Oldenburg, Waldeck. Die Sitzungen sind bald öffentlich, wofern nicht die Synode selbst die Oeffentlichkeit ausschließt (Baden, Hessen, Waldeck, ev.-ref. Kirche in Hannover, Kurhessen), bald für Nichtmitglieder nur beschränkt bez. mit Erlaubniß zugänglich. Zur Beschlußfähigkeit gehört die Anwesenheit der Mehrheit (Hessen, Oldenburg), oder Hälfte (Schleswig-Holstein), von zwei Dritteln (Baden, 8 alte preuß. Prov., ev.-ref. Kirche in Hannover, Kurhessen, Wiesbaden, Waldeck); die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; handelt es sich um Wahlen, so entscheidet alsdann das Loos. Die Bezirke bez. Abtheilungen sind durch Herkommen oder Gesetz bestimmt; jede Veränderung erfordert überall Zustimmung der Kirchenbehörde oder deren Anordnung nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und der Synode. In Kurhessen beschließen bei Synoden gemischter Confession nur die Mitglieder der betreffenden über Liturgie, Katechismen, Gesangbücher und Agenden.

II. Der Wirkungskreis umfaßt:

1. Berathung von Anträgen an die (Provincial-, Bezirks- u. s. w.) nächst höhere Synode: Rh.-Westf., 6 östl. Prov. Preußens, Wiesbaden, Kurhessen, ev.-ref. Kirche in Hannover, Schleswig-Holstein, Baden, Oldenburg, Braunschweig, Waldeck.

2. Erledigung der von der Kirchenbehörde oder der höhern Synode ihr zugehenden Vorlagen: östl. preuß. Prov., Hannover, ev.-ref. Kirche in Hannover, Wiesbaden, Kurhessen, Baden, Schleswig-Holstein, Württemberg, Waldeck — und von Anträgen an die Kirchenbehörde: preuß. östl. Prov., Schleswig-Holstein, Wiesbaden, Kurhessen, ev.-ref. Kirche in Hannover, ev.-luth. in Hannover, Baiern, Württemberg, Baden, Oldenburg, Waldeck.

3. Aufsicht über die Geistlichen, Presbyterien (Vorstände), Candidaten und Kirchendiener: Rh.-Westf., Württemberg — Mitaufsicht darüber: östl. Prov. Preußens, Schleswig-Holstein, ev.-ref. Kirche in Hannover, Hessen, Waldeck.

4. Kirchendisciplin in bestimmten Grenzen: Rh.-Westf., 6 östl. preuß. Provinzen, Hannover, Wiesbaden, ev.-ref. Kirche in Hannover, Waldeck.

5. Aufsicht bez. Mitaufsicht über die, oder Mitwirkung bei der Verwaltung des Kirchenvermögens: Rh.-Westf., östl. Prov. Preußens, Schleswig-Holstein, ev.-ref. Kirche in Hannover, Wiesbaden, Hessen.

6. Verwaltung besondrer dem Bezirke zugehöriger Kassen überall, wo solche sind: angeführt z. B. Rh.-Westf., östl. preuß. Prov., Schleswig-Holstein, ev.-ref. Kirche in Hannover, Wiesbaden.

7. Feststellung der Umlagen für Zwecke des Bezirks: östl. preuß. Prov., Schleswig-Holstein, Wiesbaden, ev.-ref. Kirche in Hannover, Oesterreich.

8. Leitung der Wahlangelegenheiten, Ordination und Introduction der Pfarrer: Rh.-Westf.

9. Vornahme der Wahlen: Directorium der Synode, Synodalvorstand u. dgl.: Rh.-Westf., östl. preuß. Prov., Schleswig-Holstein, ev.-ref. Kirche in Hannover, Kurhessen, Wiesbaden, Hessen, Baden, Oesterreich u. s. w. — und von Abgeordneten zur nächst höhern Synode (überall).

10. Prüfung von statutarischen Ordnungen der Gemeinden und der Errichtung solcher des Kreises: Rh.-Westf., östl. preuß. Prov., Wiesbaden, ev.-ref. Kirche.

Außerdem wird noch in einzelnen Ordnungen hervorgehoben: Erwägung des Zustandes der Gemeinden, Berathung aller der Kirche förderlichen Anträge in diesem Sinne u. s. w., was selbstverständlich ist.

11. Mitwirkungen bei Aenderungen der Kirchenkreise: Wiesbaden, östl. preuß. Prov., Rh.-W., Kurhessen, ev.-ref. Kirche in Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen, Baden.

12. Bestimmung über die Zusammensetzung der Kirchenvorstände und Kirchencollegien (Kirchenältesten), sowie über die Zahl ihrer Mitglieder: Schleswig-Holstein, ev.-ref. Kirche in Hannover.

Endlich einzeln Verhandlung von Beschwerden gegen den Senior und S.-Ausschuß, Beschwerden über Verletzung der Rechte der Glaubensgenossen u. dgl. in Oesterreich.

In Kurhessen (§ 52, Abs. 2) haben bei Beschlußnahme über Liturgie, Gesangbücher und Agenden nur die Geistlichen und die gleiche Zahl von Kirchenältesten beschließende, die übrigen weltlichen Mitglieder nur berathende Stimme.

Die Beschlüsse (Protokolle) werden der Kirchenbehörde mitgetheilt: Rh.-Westf. (außerdem dem Präses der Prov.-Syn., regelm. sämmtlichen Kreissynoden, den Pfarrern der Kreissynode), östl. preuß. Prov., Oldenburg. Deren Bestätigung wird erfordert in: östl. preuß. Prov. (§ 55, Z. 3), ev.-ref. Kirche in Hannover (§ 65, Z. 3), Wiesbaden (§ 64, Z. 3), Hessen. In Oesterreich ist die Bestätigung des Superintendenten nöthig (§ 80).

III. Als Organ der Synode, namentlich während diese nicht tagt, fungirt

bald deren Directorium (Rh.-Westf.) oder Vorstand, Synodalvorstand (östl. Prov. Preußens), bald ein Ausschuß, der je nach dem Namen des Synodalbezirks verschieden bezeichnet wird: Propsteisynodal- (Schleswig-Holstein), Decanats- (Hessen), Bezirkssynodal- (Hannover, ev.-ref. Kirche), Kreissynodal- (Wiesbaden), Diöcesan- (Baden, Württemberg), Seniorats- (Oesterreich) Ausschuß, Synodalvorstand (Kurhessen), oder Vorstand (Oldenburg). Während das (Directorium oder) Moderamen nach der rheinl.-westf. K. O. nur aus Geistlichen, Superintendenten, Assessor als Substitut und Beistand des Superintendenten, Scriba als Protokollführer bei Synodalzusammenkünften von der Synode auf 6 Jahre gewählt [Superintendent und Assessor werden vom O. K. R. bestätigt] besteht [1]), ist der Synodalvorstand der alten preuß. Provinzen und der Ausschuß aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt. Er besteht aus dem Vorsitzenden der Synode (Superintendent, Decan u. s. w., alle) und von der Synode gewählten geistlichen und weltlichen Mitgliedern [vier Beisitzer oder Assessoren] auf 3 Jahre gewählt, wovon mindestens ein geistlicher, der dann auch als Stellvertreter des Superintendenten fungirt, in östl. preuß. Prov., Schleswig-Holstein (ebensoviele Ersatzmänner), Wiesbaden, ev.-ref. Kirche in Hannover (auf 6 J. mindestens 1 geistl. und 2 weltliche), Kurhessen 2 geistl. und 2 weltl. von der Synode aus ihrer Mitte auf 6 Jahre gewählte Beisitzer, Hessen (Stellvertreter des Decans und 2 weltl. und ein ohne Beschränkung und 1 g. und 1 w. Ersatzmann), Baden (2 g., 2 w. auf 2 J., jährlich je 1 austretend; 1 g., 1 w. Ersatzmann), zwei: 1 g., 1 w. auf 3 J. in Württemberg, Oldenburg bis zur nächsten Synode, Waldeck-Pyrmont, in Oesterreich Consenior, Senioratscurator weltl.

Seine Aufgabe ist neben Unterstützung des Vorsitzenden die Vorbereitung der Synode, der Vorlage für sie, Uebung der ihr übertragenen Rechte in eiligen Fällen, Entscheidungen über Einsprüche gegen Wahlen, Amtsablehnungen u. dgl. auf Recurs, Disciplinargewalt u. a. m.

## § 131.

### 3. Die Provincial-, General-, Landessynoden und deren Organe.

I. Die Provincialsynoden in Rheinland-Westfalen bestehen aus: 1. den Superintendenten der Provinz; 2. den Deputirten der Kreissynoden, von jeder ein Pfarrer und ein Aeltester (Kirchmeister oder Diacon); für verhinderte deren Stellvertreter; 3. dem von der Synode aus Geistlichen des P.-S.-Bereichs auf 6 Jahre gewählten „Präses der Provincialsynode" und seinem geistlichen auf dieselbe Zeit gewählten Substituten, „Assessor der Provincialsynode", die vom O. K. R. bestätigt werden müssen; letztrer erhält einen Stellvertreter auf dieselbe Zeit, beide sind wieder wählbar; 4. einem von der evang.-theol. Facultät in Bonn deputirten Professor. Den Vorsitz hat der Präses, event. Assessor; für die Dauer der Versammlung wird ein Geistlicher aus der Mitte der Versammlung zum Scriba (Protokollführer) gewählt. Berathende Stimme haben die Mitglieder des Consistoriums. — In den östlichen alten Provinzen Preußens bestehen sie [1]) aus: 1. den Abgeordneten der Kreissynoden oder Synodalver-

---

[1]) Jedoch können nach Beschluß der Kreissynode in wichtigen Angelegenheiten 2 von ihr auf 1 Jahr gewählte u. vom Consist. bestätigte Aelteste zu den Verhandlungen des Moderamen mit Stimmrecht zugezogen werden.

[1]) Die §§ 59, 61, 62 der K.-Gem.- u. S.-O. vom 10. Sept. 1873 sind aufgehoben im § 42 der Gen.-Syn.-Ordn. v. 20. Jan. 1876 und ersetzt durch deren §§ 44—46; ebenso wurde der § 50 jener ersetzt durch § 43 dieser.

bänden der Provinz. Jeder Kreissynodalbezirk ist Wahlbezirk, seine Kreissynode der Wahlkörper, die Zahl der Wahlkörper ist auf 35, in Brandenburg und Sachsen auf 40 zu verringern; die Zahl der Abgeordneten ist die dreifache der Wahlkreise; für jeden ein Stellvertreter zu wählen. In jedem Wahlkörper wird ein activer Geistlicher aus demselben, ein weltlicher, 30 Jahre alter aus den in Kreissynoden oder Gemeindekörperschaften dienenden weltlichen Mitgliedern (oder frühern), das letztere Drittel von den an Seelenzahl stärkern Kreissynoden und Wahlverbänden aus den angesehenern, kirchlich erfahrenen und verdienten Männern des Provincialbezirks gewählt; 2. einem Professor der Theologie aus der Provincialuniversität (für Posen von Breslau), 3. vom Könige ernannten Mitgliedern bis zu 1/6 der Abgeordneten unter 1. Mit berathender Stimme können beiwohnen die Mitglieder des vorherigen Vorstandes, des Provincialconsistoriums und O. K. R. Ein königl. Commissar wohnt bei mit dem Rechte, jederzeit zu reden und Anträge zu stellen; dasselbe Recht hat der Generalsuperintendent. Die Mitglieder legen ein Gelöbniß ab; ihre Berufung erfolgt auf 3 Jahre. Den Vorstand für eine Syn.-Periode wählt die Synode, er besteht aus Präses und nicht über 6 Beisitzern (Assessoren), geistliche und weltliche in gleicher Zahl, welche durch die Synode mit Bestätigung des O. K. R. festgesetzt wird; der Präses wird vom O. K. R. bestätigt; für die Beisitzer sind Stellvertreter zu wählen.

Die Berufung erfolgt durch den Präses (Rh.-Westf.) oder das Consistorium (östl. Prov.) in der von der vorhergehenden Synode (Rh.-Westf.) oder dem Consistorium (nach Vereinbarung mit dem Vorstande; östl. Prov.) bestimmten Stadt der Provinz alle 3 Jahre. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präses; die Beschlußfähigkeit erfordert Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder. Die Verhandlungen sind in den östl. Provinzen öffentlich, wofern nicht die Synode anders beschließt.

Wirkungskreis: 1. Aufsicht über die Einhaltung der Ordnung in Lehre, Cultus und Verfassung mit dem Rechte, Beschwerden und Anträge zu machen. 2. Erledigung der an sie gebrachten Anträge und Vorlagen. 3. Gutachten über Gesetzesvorschläge der Kirchenregierung an die Generalsynode; dies muß erfordert werden für agendarische Normen. 4. Zustimmung zur Zulassung von Katechismuserklärungen, Religionslehrbüchern und Gesangbüchern für den provinciellen Gebrauch. 5. Die rhein. und westf. Synode beschließt Veränderungen der K. O., welche der O. K. R. zu bestätigen hat, und muß gutachtlich gehört werden, wenn solche durch ein beabsichtigtes landeskirchliches Gesetz geschehen sollen, mag der Vorschlag vom Regiment oder der Generalsynode ausgehen; sind beide Provincialsynoden übereinstimmend gegen die Aenderung, so bleiben beide Provinzen vom Geltungsbereiche ausgeschlossen. 6. Umlegung der auf die Provinz fallenden neuen Ausgaben für kirchliche Zwecke nach den besondern Bestimmungen (§ 135 der rhein.-westf., §§ 72, 73 der S. u. G. O. v. 10. Sept. 1873). 7. Zustimmung zu neuen, regelmäßig wiederkehrenden Provincialkirchencollecten (östl. Prov.). 8. Aufsicht über die Kreissynodal-Wittwen- und Synodalkassen. 8. Theilnahme an den theol. Candidatenprüfungen durch aus ihrer Mitte abgeordnete (2 bis 3 in östl. Prov., in gleicher Zahl mit denen des Consistoriums in Rheinl. u. Westf.) Commissare mit vollem Stimmrecht. 9. Wahlen (bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos). Der Vorstand hat eine analoge Stellung wie bei der Kreissynode, die für die östl. Provinzen genau normirt ist.

In Oesterreich besteht die Superintendential-Versammlung aus: Sup. und Superintendentialcurator, Senioren der Diöcese und Senioratscuratoren, 2 Pf. und 2 w. Mitgliedern jeder Senioratsversammlung von dieser aus ihrer Mitte gewählt (bei einem Seniorat über 10 Pfarreien zulässig 3 Pf. und 3 w.), 1 Prof. der theol. Fac., 1 Mitglied des Gymnasiums, der Realschule, des Schullehrerseminars (ist keine

solche Anstalt in der Diöcese, 1 Abg. des Lehrkörpers). Berufung durch Sup. alle 3 Jahre, außerordentliche nach Beschluß der vorhergehenden oder des Sup.-Ausschusses nach Anhörung sämmtlicher Presbyterien, zur Vorbereitung einer Generalsynode. Sonst analog.

II. Die Generalsynode der acht alten preuß. Provinzen besteht aus: 1) 150 von den Provincialsynoden nach der bestimmten Anzahl gewählten Mitgliedern, 2) 6 Mitgliedern der sechs ev.-theol. Facultäten dieser Provinzen aus deren Mitte gewählt, 3) den Generalsuperintendenten derselben, 4) 30 vom Könige ernannten Mitgliedern. Berufen vom König tritt sie zu ordentlicher Versammlung alle 6 Jahre, zu außerordentlicher nach Anhörung des Synodalvorstandes zusammen; der König kann sie jederzeit schließen oder vertagen. Königl. Commissar für das Kirchenregiment ist der Präsident des O. K. R. (bez. ein andrer von ihm ernannter), der jederzeit reden, Anträge stellen und Mitglieder des O. K. R. zur Beihülfe und vorübergehenden Vertretung bestimmen kann. Der Cultusminister und die von ihm ernannten Commissarien können jederzeit das Wort ergreifen. Die Synode wählt das Präsidium (Präsident, Vicepräsident, 4 Schriftführer), den Synodalvorstand (Vorsitzender, Stellvertreter, 5 Beisitzer und 5 Ersatzmänner) und 18 auf die Provinzen vertheilte Mitglieder nebst Ersatzmännern, die mit dem Vorstande den Synodalrath bilden. Die Mitglieder leisten ein Gelöbniß. Die Verhandlungen sind öffentlich, das Gegentheil durch Beschluß. Zur Beschlußfähigkeit gehört Anwesenheit der Mehrheit, die Beschlüsse erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In bestimmten Fällen ist zweimalige Berathung und Beschlußfassung, in andern $^2/_3$ Mehrheit erforderlich.

III. Die höchsten bez. einzigen Synoden in dem übrigen Deutschland haben zum Theil denselben gemischten Charakter der Zusammensetzung aus Abgeordneten und Vertretern des Trägers der Kirchengewalt; auch unterliegen sie am meisten dem Einflusse des Kirchenregiments. Die Wahlmitglieder gehen entweder aus den untern Synoden oder directen Wahlen hervor; ihre Zahl ist höchst verschieden. Die **Mitglieder** sind: 1. geborne d. h. kraft ihres Amts: in Hannover Präsident des Landesconsistoriums und Abt von Loccum; Schleswig-Holstein (dazu noch für Lauenburg der Superintendent), Wiesbaden, ev.-ref. Kirche in Hannover der betr. Generalsuperintendent; in Kurhessen die 3 Generalsuperintendenten und sämmtliche Superintendenten; in Baden, Hessen der evang. Landesprälat; Anhalt die 5 Superintendenten; 2. vom Landesherrn ernannte: neue Provinzen Preußens: Schl.-Holst. 8; Kurhessen 6; Wiesbaden 4; ev.-ref. Kirche in Hann. 5; Hann. 12 (darunter 6 geistl.) und 1 jur. Prof. von Göttingen; K. Sachsen: 4 Laien und 4 Geistl., noch für Oberlausitz 1 G., 1 L. durch die in Evangelicis beauftr. Staatsmin.; S. Weimar 2 g., 2 w.; Württemberg 3 g., 3 w. nach Vernehmung der O. K. R.; Hessen (3 g., 4 w.) 7 nach gutachtl. Vernehmung des Obercons.; Baden: 7 geistl. oder weltl., darunter 1 Mitglied der theol. Facultät zu Heidelberg und 1 ordentl. Lehrer des ev. Predigerseminars; Braunschweig 2 g., 2 w.; Waldeck 2 auf Vorschlag des weitern Consistoriums, g. oder w.; Oldenburg 5 auf Vorschlag des O. K. R.; Meiningen 1 g., 1 w.; Anhalt 5 ohne nähere Bestimmung; 3. gewählte Mitglieder und zwar: a) von den theol. Facultäten aus ihrer Mitte: eines in Schleswig-Holstein, Kurhessen, K. Sachsen, S. Weimar, Württemberg, Baiern rechtsrhein. und für K. Sachsen noch ein von der jur. Facultät aus sich gewähltes, b) von den untern Synoden gewählte: neue Provinzen Preußens: Hannover 29 g. im Amte stehende ordinirte und 29 w. im Lande wohnhafte kirchlich wahlfähige und praktisch kirchliche 30 Jahre alte; Schleswig-Holstein in 26 Wahlbez. (durch die Propsteisynode, wo diese mit dem Wahlbezirk zusammenfällt, sonst durch die Wahlversammlung aus Propst bez. Pröpsten und Mitgliedern der betheiligten Propsteisynoden),

bei denen unter 30,000 Gemeindeangehörigen je 2, von 30,000 bis 50,000 je 3, von 50,000 und darüber je 4 (mindestens stets 1 g., 1 w.), wählbar jeder Geistliche, der wahlberechtigt und 30 Jahre alt ist, jeder Weltliche zum Aeltestenamt befähigte 30 Jahre alte Angehörige einer Gemeinde, für jeden Abgeordneten 1 Ersatzmann; Wiesbaden: durch die Kreissynoden unter 20,000 Evangelischen je 2, bis 30,000 je 3, darüber je 4 und für jeden ein Ersatzmann (sonst wie für Schlesw.-Holst.); Kurhessen 51 von den Diöcesansynoden nach genauer Festsetzung, darunter mindestens 12 g., 28 w., die übrigen beliebig geistlich oder weltlich, für jedes Mitglied ein Ersatzmann, die weltlichen müssen wählbar zu Aeltesten sein, die geistlichen 30 Jahre alt sein; ev.-ref. Kirche Hannovers: durch die Bezirkssynoden unter 5000 Ref. je 2, bis 10,000 je 3, darüber je 4 (sonst wie für die beiden vorhergehenden); Pfalzbaiern: von den Diöcesansynoden je 2 g. (active außer den Mitgliedern des Consistoriums), 2 w. (geeignet zu Presbytern außer Mitgliedern des Consistoriums, ebensoviele Ersatzmänner); Württemberg: 25 g. (im ord. Kirchendienst stehende), 25 w. (zum Kirchenältesten befähigte, nicht auf Wahlkreis beschränkt; Ersatzmänner) von den Diöcesansynoden; Hessen von jeder Decanatssynode 1 g. (5 Jahre im Kirchen- oder Schuldienst definitiv angestellt), 1 w. (zu Gemeindevertretern befähigt), für beide Stellvertreter; Waldeck-Pyrmont: von den Kreissynoden 7 g. (2 Jahre praktisch), 7 w. (fähig zu Kirchenvorständen, Ersatzmänner); Baiern diesseits d. Rh. von der Diöcesansynode je 1 g. (aus den Pfarrern), 1 w. (befähigt zum Kirchenvorstand) des Bezirks; Oldenburg von den Kreissynoden 13 g. und 18 w.; c) von Wahlkörpern nicht synodaler Natur gewählte: Baden 24 g. (wählbar, wer 2 Jahre ausübender war; Wähler die geistl. Mitglieder des Wahlbezirks), 22 w. (wählbar zu Kirchenältesten wählbare, Ersatzmänner. Wähler, die von den Kirchenältesten gewählten Wahlmänner); Braunschweig 12 g. (mit Predigtamt in Gemeinden oder Landesanstalten, nicht Mitglieder des Consistoriums), 16 w. (zu Kirchenvorständen geeignet, nicht Mitglieder des Consistoriums), vor jeder ord. Synode 1/2 ausscheidend, wieder wählbar; K. Sachsen alle 5 Jahre oder nach Bedürfniß öfter durch das Kirchenregiment berufen nach Dresden, eröffnet und geschlossen von einem Staatsminister oder Commissar, 24 g. (wählbar: im Amte stehende confirmirte, Professoren der Theologie, Superintendenten, theol. Mitglieder der Consist., des Ministeriums des Cultus), 30 Laien (jedes zum Kirchenvorstande qual. weltl. Mitglied einer ev.-luth. Kirchengemeinde) in 24 Wahlbezirken. Dazu noch für die Oberlausitz 3 G., 4 L. in 3 Wahlbezirken; nach Schluß scheidet 1/2 aus, ist wieder wählbar. S. Weimar 15 g. (aus im ordentl. Kirchendienste activen), 15 w. (aus zum Kirchengemeindevorstand qual. Mitgliedern der evang. Landeskirche), gewählt von den Kirchengemeindevorständen durch Wahlmänner mit Neuwahl für jede ordentliche. S. Meiningen 8 g., 12 w. von den Kreisen. Anhalt 10 g., 10 w., dazu noch 9 andre von den Kreisen gewählt.

Die Berufung erfolgt überall durch den Träger des Kirchenregiments bez. die höchste Kirchenbehörde, der ordentlichen Synode jedes dritte Jahr (Schl.-H., Wiesbaden, Oldenburg, Waldeck, Anhalt, S. Meiningen), vierte (Baiern d. u. j. d. Rh., Braunschweig, S. Weimar, Württemberg), fünfte (Baden, Hessen, K. Sachsen), sechste (Hannover, ev.-ref. Kirche in Hannover, Kurhessen), die außerordentlicher aus besondern Gründen. Regelmäßig hat dieselbe die Wahl ihres Präsidium (Präsident, Vicepräsident), nur in Baiern steht die Leitung einem Commissar des betr. Consistoriums zu, in Württemberg und Braunschweig wird der Präsident und Vicepräsident aus 3 gewählten Synodalen vom Landesherrn ernannt, in Wiesbaden, Kurhessen und in der ev.-ref. Kirche in Hannover wird der Vorsitzende vom Cultusminister bestätigt, in Anhalt vom Herzog. Die Mitglieder legen allerorten ein Gelöbniß beim Eintritt ab.

Zur Beschlußfähigkeit ist durchweg Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder (Schleswig-Holstein 1/2) nöthig, es entscheidet die Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wofern nicht Ablehnung angenommen wird (Wiesbaden, Braunschweig, Waldeck, Meiningen, Anhalt).

Bei bestimmten, besonders Verfassungsfragen wird vielfach 2/3 Mehrheit: Hessen (bei Anwesenheit von 3/4 der Mitglieder), Baden, Württemberg (wie Hessen) erfordert. In Kurhessen beschließen über Liturgie, Katechismen, Gesangbücher und Agenden nur die Mitglieder der einzelnen (ref., luth., unirt.) Gemeinschaft.

Die Sitzungen sind öffentlich, wofern nicht das Gegentheil beschlossen wird; in Württemberg erfordert die Oeffentlichkeit Beschluß.

IV. Wirkungskreis.

1. Beachtung und Erwägung des Zustandes der Kirche überhaupt vielfach auf Grund des Berichts der Kirchenbehörde, des Ausschusses u. s. w.: Altpreußen, Baden, Braunschweig, Hannover, Hessen, Oldenburg, ref.-ev. Kirche in Hannover, Schleswig-Holstein, Waldeck, S. Weimar, Wiesbaden, Württemberg, Anhalt.

2. Berathung der Vorlagen des Kirchenreg., der Anträge u. s. w.: alle.

3. Stellung von Anträgen, Beschwerden, Wünschen an das Kirchenregiment.

4. Zustimmung zu Kirchengesetzen: Erlassung, Aufhebung, Abänderung, authentische Interpretation, insbesondre auch bezüglich der Liturgie, Zucht, der Einführung neuer Bücher, Gesangbücher, Katechismen, Agenden: alle genannten, Baiern d. u. j. Rh., K. Sachsen, Meiningen, Oesterreich, Lippe-Detmold.

5. Bewilligung allgemeiner neuer kirchlicher Abgaben: Altpreußen, Baden, Braunschweig, Hessen, Hannover, ev.-ref. Kirche in Hannover, Oldenburg, Schleswig-Holstein, Waldeck, Wiesbaden, Meiningen, Anhalt; auch für ständige allgemeine Kirchen-collecten: Altpreußen, Schleswig-Holstein, Kurhessen, Wiesbaden, Meiningen, Anhalt.

6. Zustimmung zur Einführung neuer allgemeiner Gebühren für geistl. Amtshandlungen oder allgemeine Veränderung solcher: Schleswig-Holstein.

7. Theilnahme an den Prüfungen: durch Absendung von 3 geistl. Mitgliedern mit vollem Stimmrecht: Wiesbaden, ev.-ref. Kirche in Hannover; durch zwei in Anhalt.

8. Mitaufsicht über die Verwaltung der Kreissynodalkassen: ev.-ref. Kirche in Hannover, Wiesbaden, bez. von kirchlichen Centralkassen: Anhalt, Meiningen.

9. Feststellung der Voranschläge und Rechnungen gewisser Centralfonds: Altpreußen, Wiesbaden, Kurhessen, ev.-ref. Kirche in Hannover, Württemberg (Kenntniß behufs Erinnerungen); Prüfung und Entlastung der Rechnung in Anhalt.

10. Mitwirkung bei Feststellung oder Abänderung der Synodalkreise: ev.-ref. Kirche in Hannover, Hessen, S. Weimar, Wiesbaden.

11. Prüfung der Beschlüsse der Provincialsynode behufs Wahrung der Einheit der Landeskirche; findet sie diese verletzt, darf die kirchenregimentliche Genehmigung nicht ertheilt, bez. muß außer Kraft gesetzt werden: preuß. Gen.-Syn.-Ordn.

12. Die derselben obliegenden Wahlen, für die durchweg bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

Regelmäßig wird die Synode bis zur neuen ordentlichen vertreten durch den Synodalvorstand oder einen Synodalausschuß, welcher entweder aus dem Präsidium der Synode und einigen dazu gewählten Mitgliedern [ev.-ref. Kirche in Hannover: Vorstand der Synode mit 2 g. u. 2 w. Ersatzmännern; Schleswig-Holstein: Präsident der Syn. mit 1 g., 1 w. u. Ersatzm.; Wiesbaden: Synodalvorstand mit 2 Mitgl. u. Ersatzm.; Kurhessen: Vorstand der Synode (Vorsitzender, 1 g., 1 w. Beisitzer, für welche Stellvertreter) dazu 1 g., 1 w. Mitglied von der Synode gewählt; Hessen: Präsident der Syn., 2 g., 2 w. gew. u. Ersatzm.; S.

Weimar: Präsident, 2 g., 2 w. u. Ersatzm.; Württemberg: Präs., 2 g., 2 w. u. Ersatzm.] oder aus unmittelbar zu diesem Zweck gewählten Mitgliedern [Baden: 4 u. 4 Ersatzm., Baiern: (Pfalz) 3 g., 3 w. u. Stellv., der von ihnen gewählte Vors. muß g. sein; Braunschweig: 5 (darunter 2 g., 2 w. u. Stellvertr; ebens. 2 g., 2 w., das 5. frei); Alt-Preußen: 1 Vors., 1 Stellv., 5 Beisitzer nebst Ersatzm. bilden den Synodalvorstand, der mit 18 auf die Provinzen vertheilten Mitgl. und Ersatzmännern den Synodalrath bildet; K. Sachsen: 3 g., 3 w. und Ersatzmänner; Waldeck: 3, wovon 1 g. u. Stellvertreter, Anhalt u. Meiningen Vors. der Syn., 1 g. u. 1 w. Abg. mit Stellv.] besteht. Derselbe hat eine lediglich berathende Stellung im K. Sachsen, wo er auf Erfordern des Consistoriums, bez. der in Evang. beauftr. Staatsmin. Gutachten abgibt oder zu den Sitzungen des Consistoriums gezogen wird. Nicht viel weiter geht seine Aufgabe in Pfalzbaiern, wo er sich jährlich einmal am Sitze des Consistoriums auf Berufung, nachdem die Diöcesansynoden abgehalten worden, versammelt bez. auf sonstige Berufung oder Ermächtigung des Consistoriums, welchem er thatsächliche Aufschlüsse und Gutachten in Sachen der zur Generalsynode gehörigen Angelegenheiten erstattet; er bekommt Mittheilung über Kassenstand u. dgl. Auch in Württemberg beschränkt sich die Thätigkeit auf Gutachten in Sachen der Gesetzgebung und Verwaltung auf Erfordern der Oberkirchenbehörde, Anträge und Beschwerden an sie, Antrag auf a. o. Synode, Einsicht in die Rechnungen zur Erinnerung und Rechenschaftsbericht an die Synode. In Baden, Hessen, Preußen (Altpr., Hannover, ev.-ref. K., Schleswig-Holstein, Kurhessen, Wiesbaden), Braunschweig, S. Weimar, Waldeck-Pyrmont, Anhalt, Meiningen ist die Stellung eine bedeutende. Derselbe handelt zum Theil als selbstständiges Colleg, hat die Ausführung und Vorbereitung der Synode, Verwaltung der Kasse, Zustimmung zu provisorischen Anordnungen, welche nothwendig sind, aber Gegenstand eines Kirchengesetzes bilden müssen, Berathungen über den Zustand und Erledigung von Vorlagen der Behörden, Anträge aus seiner Mitte u. dgl. (dahin insbesondre auch die von ihm geforderten Gutachten), — bildet dazu einen Theil der Kirchenbehörde, indem seine Mitglieder als außerordentliche Mitglieder (des Oberkirchenraths u. s. w.) derselben mit vollem Stimmrecht in bestimmten Angelegenheiten mitwirken. Dahin gehören, abgesehen von ganz speciellen Dingen: 1. das Urtheil über Einwürfe, Einsprüche gegen die Anstellung von Geistlichen und Disciplinaruntersuchungen gegen solche wegen (Irrlehre) der Lehre, Strich aus der Liste der Candidaten: Altpreußen, ev.-luther. und ev.-ref. Kirche in Hannover, Schleswig-Holstein, Kurhessen, Wiesbaden, wesentlich auch Baden, Braunschweig, Hessen, Waldeck, S. Weimar, Anhalt, Meiningen; 2. Entscheidung über den Verlust des Wahlrechts, Entlassung vom Amte eines Kirchenvorstehers, Gemeindevertreters: Wiesbaden, Schleswig-Holstein (Auflösung des Vorstandes oder Entlassung aller Vertreter wegen Pflichtvernachlässigung dazu), ev.-ref. Kirche in Hannover, Kurhessen, Hessen, Anhalt, Meiningen; 3. Besetzung der Pfarreien: Baden (und der Stellen des O. K. R. mit Ausschluß der des Präsidenten), Waldeck (u. Superintendenturen), S. Weimar, ev.-ref. Kirche in Hannover (nur Besetzung der Pfarreien mit Einkommen über 2400 M., Versagung der Bestätigung eines Geistlichen, Ernennung der Superint.), Schleswig-Holstein, Wiesbaden (nur Generalsup., Decanate, Lehrerstellen am Seminar zu Herborn, Pfarreien mit Einkommen über 2400 M.), Altpreußen (nur für Generalsup.), Meiningen (Besetzung geistl. Stellen), Anhalt (Vorschläge bei Besetzung kirchenregimentlicher); in Kurhessen nur für Ernennung der Superintendenten, auch der nach dem bisherigen Rechte denominirten; 4. Zulagen bez. Erhöhung der Pfarrdotationen aus allgemeinen Fonds: Kurhessen (auch bei Erhöhung der Dotation eines Pfarrers aus Mitteln der Gemeinde gegen deren Willen), Baden,

Hessen (überhaupt Verwendung des allgem. kirchlichen Fonds), Hannover (Verbesserung von Pfarrstellen über 1500 M.), ev.-ref. Kirche in Hannover, Wiesbaden; 5. Errichtung und Veränderung der Parochialbezirke: Hessen, Waldeck, S. Weimar, Wiesbaden, Meiningen; 6. Gesetzentwürfe für die Synode und Instructionen für Ausführung der Kirchengesetze: Altpreußen, Wiesbaden (letztres), Hessen (ersteres); 7. Vertretung der evang. Landeskirche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten: Altpreußen; 8. wenn er sonst zugezogen wird: alle.

Der Synodalrath wird in Altpreußen jährlich einmal in Berlin durch Berufung des Oberkirchenraths — kann ausfallen im Jahre einer Generalsynode — versammelt, um in einer Sitzung mit dem Oberkirchenrath „Aufgaben und Angelegenheiten der Landeskirche zu berathen, in welchen die Kirchenregierung zur Feststellung leitender Grundsätze den Beirath dieses landeskirchlichen Synodalorgans für nothwendig erachtet". Im allgemeinen wird er nach Bedürfniß einberufen.

V. In Oesterreich besteht die alle 6 Jahre in der Regel in Wien abzuhaltende Generalsynode des einen und des andern Bekenntnisses, berufen durch das Ministerium im Wege des O. K. R. und der Sup., eröffnet durch ein Mitglied des O. K. R. aus: Sup. und Sup.-Curator jeder Diöcese, Senior und 1 w. Abg. jedes Seniorats von der Sup.-Vers. aus den weltlichen Mitgliedern der betr. Sen.-Vers. gewählt, 1 dem betr. Bekenntniß angehörigen Prof. der ev.-theol. Facultät Wien. Wahlmitglieder müssen 30 Jahre alt sein; für jedes 1 Ersatzmann. Für gemeinsame Angelegenheiten gemischte Ausschüsse oder vereinigte Sitzungen beider. Anwesenheit fremder nur mit Eintrittskarte des Vorsitzenden. Kein staatlicher Commissar. Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer gewählt. Wirkungskreis: Gesetzgebung; Entscheidung über Fragen der Kirchenlehre (Gesangbücher, Katechismen), Ritus, Liturgie, Festtage; Beschwerden wegen Beeinträchtigung gesetzlicher Rechte der ev. Kirche; Beschwerden gegen den O. K. R. Synodalausschuß: 2 g., 2 w. Mitglieder wesentlich Beirath des O. K. R., der ihn bei Disciplinaruntersuchungen, provisorischen Anordnungen, Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Genenalsynode hören muß. Zur Revision der Rechnungen des O. K. R. wählt jede G. S. drei Mitglieder aus der betreffenden ev. Gemeinde zu Wien, von denen der O. K. R. jedesmal 2 zuziehen muß, deren schriftliche Erklärungen der nächsten G. S. vorzulegen sind.

---

## Zweite Abtheilung.

# Die Verwaltung.

## Erstes Kapitel.

## Die Kirchensprengel, Aemter und Pfründen.

### § 132.

### 1. Die Errichtung und Veränderung.

I. Man behielt in den protestantischen Territorien die bestehenden Pfarrsprengel und Pfründen regelmäßig bei, während man die Beneficien andrer Art zu den verschiedensten Zwecken verwendete. Die Entwicklung brachte mit sich, daß die Parochien, Pfarrämter und Pfarrpfründen nicht blos die normalen, sondern durchweg die einzigen sind, neben denen es allerdings noch Vicariate gibt, während besondre vom Pfarramt

getrennte Pfründen sich nicht gebildet haben, sondern dort, wo die Superintendentur (Decanat u. dgl.) etwa als besondres kirchliches Verwaltungsamt erscheint, der Inhaber keine Pfründe im Sinne des canonischen beneficium hat, sondern lediglich ein Gehalt bezieht; dasselbe ist der Fall mit allen Mitgliedern der kirchenregimentlichen Stellen (Oberkirchenrath, Consistorium u. s. w.), die nicht gleichzeitig Pfarrer sind, bez. soweit sie das nicht sind[1]).

II. Die Umschreibung der Gebiete, Bezirke behufs der kirchlichen Verwaltung der Kreise, Diöcesen, Bezirke u. dgl. ist überall dem Kirchenregiment vorbehalten, die anderweitige Gestaltung der bestehenden erfordert regelmäßig[2]) die Zustimmung der synodalen Organe.

III. Die Errichtung der Pfarrämter und Parochien und ebenso deren Veränderung — die Errichtung wird wohl stets auch eine Veränderung enthalten, wofern es sich nicht handelt um ein neues Amt in einer Gegend, wo es kein protestantisches gab — gilt gleichfalls als kirchenregimentlicher Act, wobei fast überall zugleich die Staatsbehörden mitwirken[3]). Die Gemeinde muß bei Veränderungen einvernommen werden; widerspricht sie, so entscheidet die Kirchenbehörde[4]). Gegen den kirchenregimentlichen Beschluß ist der Rechtsweg ausgeschlossen, dagegen einzeln zulässig bezüglich der Vermögensfragen[5]).

## 2. Die Besetzung.

### § 133.

### a. Die Geschichte.

I. Einzelne Reformatoren betonten anfänglich die Befugniß der Gemeinden, ihre Prediger ein- und abzusetzen[1]). Der Gang der Reformation (§§ 114 ff.) ließ diesen

---

[1]) Die Ansprüche auf Gehalt u. s. w. von nicht bepfründeten Geistlichen bez. theologischen Mitgliedern, ebenso die der bloßen Militärgeistlichen, endlich der weltlichen Beamten für den Kirchendienst, unterliegen nicht den Grundsätzen des Kirchenrechts, sondern regelmäßig denen des Staats-(Verwaltungs-)Rechts.

[2]) Vgl. § 130 II. Nr. 11 und § 131 IV. Nr. 10.

[3]) Für Altpreußen Cultusminister u. Regierung (in Berlin Polizeipräs.), O. K. R. und Consistorium: V. 27. Juni 1845 § 5, Erl. 29. Juni 1850, Ges. 3. Juni 1876 Art. 23 Z. 6, A. L. R. II. 11. §§ 238 ff. Vgl. Hinschius zu § 238 u. § 144 Anm. 35 des pr. A. L. R. Im Cons.-Bez. Wiesbaden (K.-Gem.- u. S.-O. § 75 Z. g.) das erweiterte Consistorium, ev.-ref. K. Hann. Staatsbehörde Art. 20, in Baiern Minist. u. Cons., Weimar Kirchenrath, Meiningen Oberkirchenrath, Anhalt Consist., Baden O. K. R. K. V. §§ 7, 46, 100 Z. 15 (dazu Spohn); Hessen O. C. Dec.-Aussch., K. V. §§ 84 Z. 10, 131 Z. 23; K. Sachsen Landesconsistor. Kirchenges. 15. April 1873 § 5 Z. 19 Genehmigung; Oldenburg Kf. Art. 6. Waldeck Cons., Lippe-Detmold, Elsaß-Lothringen, Oesterreich die Landesstelle K. V. §§ 11 ff.

[4]) Preuß. A. L. R. a. a. O. und die neuern Kirchenges. — Baden Zustimmung der Gen.-Syn. Kf. §§ 114 u. 7. Oldenburg Kirchenges. V. Art. 6. K. Sachsen v. Weber II. 497 ff. Hannover K.-Vorst.-O. 1864 § 40. Braunschw. K.-Vorst.-O. 1851 § 40. S. Weimar Ges. 1851 § 3. Baiern d. R. 1850 § 2 Z. 2. Oesterr. K. V. §§ 11 ff. — Siehe überhaupt J. H. Böhmer J. E. P. III. 5 § 200. Ueber die Rechte des Patrons s. § 136.

[5]) Preuß. A. L. R. § 240. Urth. des G. f. Compet.-Confl. v. 9. April 1864. Dazu Hinschius Anm. 3 zu § 238 u. zu § 240.

[1]) Siehe die Aeußerungen Luther's, Wessel's, Eberlin's von Günzburg bei Richter, Gesch. S. 15 f. Vgl. Jacobson, Zeitschr. für christl. Wiss. 1852 Nr. 11. Wenn Richter aus Luther's Worten „die Forderung des freien Wahlrechts der Gemeinden zu folgern“ für einen Irrthum erklärt, weil sie „einen evang. Kirchenorganismus, zu welchem sich damals Luther's Anschauungen noch nicht erhoben hatten, nicht vor Augen haben“, so liegt auf der Hand, daß

Gedanken zu keiner allgemeinen rechtlichen Gestaltung kommen. Man hielt an ihm nur fest in der reformirten Kirche, aber nur dort, wo sie „unter dem Kreuze“ sich befand; wo die Obrigkeit auf ihre Seite trat, machte sich sofort die Mitwirkung der reformirten Obrigkeit, des pius magistratus, geltend; allmälig ging das Wahlrecht der Gemeinden auf die Klasse über, nahm mindestens in der Mitwirkung der synodalen Organe und der Geistlichen einen veränderten Charakter an[2]).

II. Die Entwicklung in den Gebieten der lutherischen Richtung hat einen äußern Grund oder, richtiger gesagt, Anlaß in den Bestrebungen der Bauern[3]) gehabt, ihr innerer lag tiefer. Denn erstens brachte die von den Obrigkeiten ausgehende gebilligte oder aufrecht erhaltene Abschaffung der bischöflichen Rechte in den meisten Gegenden mit sich, daß jene diese Rechte sich beilegten und üben ließen durch die von ihnen eingesetzten Aufsichtsorgane; zweitens war sehr früh in dem größern Theile der Gebiete die Reformation überhaupt durchgeführt, so daß diese eine einheitliche Gestaltung zuließen; drittens lag es in der Macht der Zustände, daß man die bestehenden Rechte des Adels, dem überall auf seinen Gütern das Patronatsrecht zustand, nicht beseitigen konnte; viertens befand sich in den meisten Städten die Stadt selbst im Besitze des Patronatsrechts; fünftens war durch die Aufhebung der Kapitel, Klöster, die Beseitigung der Bischöfe eine große Zahl von Besetzungsrechten weggefallen, in deren Ergreifen seitens der Obrigkeit man kein Unrecht gegen die Gemeinden sah, welche niemals oder nur sehr vereinzelt bei der Besetzung mitzuwirken befugt gewesen waren; endlich wirkte maßgebend die Jurisprudenz ein, welche das canonische Recht überall anwendbar fand und als geltend verfocht (§ 117), soweit nicht die fundamentalen Sätze der Reformation entgegen standen. Die Jurisprudenz aber kümmerte sich in juristischen Dingen wenig um die Aeußerungen der Theologen, wie der erfolgreiche Kampf für das canonische Recht beweist.

III. Das Patronat wird in den Territorien der Fürsten und Grafen überall ausdrücklich in der bisherigen Berechtigung anerkannt[4]). Bezüglich der Bestätigung der Präsentation bez. Institution des Präsentirten blieb es bei dem Recht der Bischöfe, wo diese beibehalten wurden[5]), anderwärts fiel dieselbe der Behörde bez. dem Superintendenten zu. Der Präsentirte sollte aber einer Prüfung unterworfen werden, ob er tauglich und würdig sei. Der Gemeinde wird in verschiedener Weise Einfluß eingeräumt. Bald muß der Patron den von ihm in Aussicht genommenen ihr benennen, ist sie mit ihm nicht einverstanden, kann sie auch präsentiren und hat der Obere die Wahl[6]); bei Säumigkeit des Patrons ist sie befugt, selbst dem Patron oder dem Obern eine Person vorzuschlagen[7]); einzeln und namentlich dort, wo der Landesherr das Patronat oder die Collatur beanspruchte, erwählt oder schlägt die Gemeinde

---

dieser Grund nicht concludent ist, um so weniger, als Luther nach Richter's eigner Darstellung S. 13 damals schon ein bestimmtes Amt im Auge hatte. — An dem Rechte der Gemeinde halten fest K. O. von Leisnig 1523, Elbogen 1523, Ref. eccl. Hass. 1526.

[2]) Die Ordnungen von Zürich 1532, Genf 1541, London 1550, Frankfurt 1554, Syn. von Wesel 1568, Herborn 1586 zeigen dies zur Genüge.

[3]) Die Werke darüber zählt auf Dahlmann Quellenkunde 3. Aufl. S. 148 ff. Dazu Stern in Forschungen z. deutsch. Gesch. XII. 475 ff. Richter, Gesch. S. 22 ff.

[4]) Z. B. Kirchenordnungen: Sächs. Vis. Art. 1533, pommersche 1535, brandenb. 1540, preuß. 1540, schleswig-holst. 1542, liegnitz'sche 1542, hadelersche 1544, sächs. Gen. Art. 1557, württemb. 1559, pfälzische 1564, hessische 1566 u. 1572, preuß. 1568, braunschweig. 1569, mecklenburg. 1552, 1571, brandenburg. 1572, pommersche 1574, niedersächs. 1585.

[5]) Preußische L. O. 1525 (Richter K. O. I. 33), K. O. von 1540, Bischofswahl 1568.

[6]) Preußische L. O. 1525, Pommern 1535 (wenn er annimmt), Brandenburg 1540.

[7]) Preußische Art. 1540, Bischofswahl 1568, niedersächs. 1585.

geradezu vor[8]). Ziemlich allgemein wird die Mitwirkung der Gemeinde nach der Richtung verlangt, daß sie Einwendungen machen kann aus in der Person oder der Lehre des Candidaten liegenden Gründen, einzeln auch nach einer Probepredigt; die Entscheidung stand allerdings der Behörde zu[9]).

IV. In den Städten trat ziemlich allgemein an die Stelle des bisherigen Patronatsrechts oder bildete sich, wo ein solches nicht vorhanden war, das Besetzungsrecht seitens des Magistrats (Raths) aus, bald in der Form einer Wahl durch den Rath und Ausschuß, bald blos durch den Rath, bald den Rath und die Geistlichen; das war der Fall nicht blos in den Reichs-, sondern auch den Territorialstädten[10]). Uebrigens tritt schon früh die Anschauung auf, daß der Landesherr zu vociren habe[11]).

V. Allmälig gestaltete sich in den meisten Territorien die Sache dahin, daß der Landesherr besetzte, wofern nicht ein Patron vorhanden war, und daß nur in manchen Städten das Besetzungsrecht der Gemeinde sich erhielt, aber meist nur durch das Organ der Stadtbehörde, daß die Gemeinde endlich auf ein oft sehr schwaches Einspruchsrecht angewiesen blieb. Erst die neueste Zeit hat auch in diesem Punkt Aenderungen zu Tage gefördert, welche den Grundsätzen der Reformation größre Rechnung tragen.

VI. Beim Vorhandensein des Patronats machte es im allgemeinen keinen Unterschied, ob der Patron lutherischer Kirchen lutherisch oder katholisch war, während man dem reformirten Patron früher einzeln nur das Recht zugestand, den von der Gemeinde Benannten zu präsentiren[12]).

---

[8]) Waldeckische K. O. 1554 (Richter II. 176) spricht schlechtweg: „soll dieselbige Person, die durch die Gemein berufen vor den Superint. auf die Prob vorgestellet werden". Hessische 1566 [ausdrücklich für die Kirchen, wo dem Fürsten „Ius patronatus oder die Collatur allein zugehört", „u. da die gemeine einen vorschlagen u. zum prediger begeren würde", wo aber „seint Collatores oder Edelleut oder sonst andere die man nennet Patrones der Kirchen" u. s. w.], 1572; die lippische (Richter II. 498) sagt, die Obrigkeit solle sehen, daß das Kirchspielvolk wähle mit Willen der Obrigkeit nach Rath des Superintendenten u. andrer frommer Prädicanten mehr, die von 1571 wiederholt, daß der Prediger der Gemeinde nicht aufgedrungen werden könne. Erwähnt wird die Gemeinde neben andern Berechtigten in der Hadeler K. O. 1544; die Gemeinde besetzt mit der Obrigkeit in Hoya 1581.

[9]) Württemb. K. O. 1559, pommersche 1563, braunschw. 1569 (genau wie die württ.), sächsische 1580, hennebergische 1582 (Vorschlag an die Gemeinde zur Anzeige an den Kirchenrath, nach der Predigt das Einverständniß zu erklären).

[10]) Braunschweig 1528 (Rath u. Verordnete, Schatzkasten-Herren, die von 1543 ähnlich, in den Dörfern Präsentation des Lehnherrn an den Superintendenten), Hamburg 1529 (Super. durch Rath, Diacon, oder deren Verordnete u. 4 Pastoren; diese durch: Herren u. Diacon des Kirchspiels u. 24 Bürger mit Rath und Beistand des Sup. u. s. w., ähnlich 1539), Minden 1530 (wie in Braunschweig), Lübeck 1531 (Sup. durch Rath und Vierundsechzig oder deren Verordnete und Pastoren, Adjutor: 4 Rathsherrn [Kasten-] u. alle Kirchväter mit Rath des Sup. u. der Pastoren; diese: alle Kirchspielsväter mit Pastoren, Annahme durch die im Kirchspiel wohnenden Rathsherrn, die Vierundsechzig, Sup. u. Pastoren; ähnlich auf dem Lande und in Mölln), Ulm 1531 (Rath), Soest 1532 (Rath u. Schatzkasten-Herren), Straßburg 1534 (Kirchenpfleger mit zwölf aus der Gemeinde und den Examinatoren, Genehmigung durch den Rath, Probepredigt; die von 1598: Präsident, Convent, 3 oder 4 vom Rath, Probepredigt), Bremen 1534 (Kirchspielsbauermeister, verordnete Bürger, Genehmigung des Raths u. Sup.), Pommern 1535 (Rath, Kastendiacone oder Patron), Hannover 1536 (Rath), Halle 1540 (Rath, Sup.; Pfarrer und Kirchväter beim Diaconus), Pommern 1562 (Obrigkeit in Städten), Magdeburg 1562 (ebenso), Lüneburg 1575 (wo dem Magistrat Patronat zusteht), sächs. Gen. Art. 1557 (in Städten Rath und Gemeinde).

[11]) Z. B. nassauische K. O. 1536. Eigenthümlich überhaupt die hessische 1537 wegen des den Geistlichen eingeräumten Rechts.

[12]) G. A. Struve, Comment. ad libr. V. decr. c. 24 obs. 6: „Vocatio ministri orthodoxi a pontificio patrono facta est legitima, quia in tali casu respiciendum est non

## § 134.

### b. Form und Voraussetzungen.

I. **Bedingungen der Besetzung** sind: 1. ein erledigtes bez. ein neu errichtetes Amt mit Ausnahme der Berufung eines coadiutor cum iure succedendi (§ 127); 2. Tauglichkeit der in Aussicht genommenen Person (§ 123); 3. Abwesenheit von Simonie[1]); 4. Einhaltung der rechtmäßigen Form.

II. Die Besetzung erfordert die **Berufung** seitens der im einzelnen Falle berechtigten Person, die Zustimmung der Kirchengewalt, wenn die Berufung ihr nicht oder nicht allein zusteht, und die **Ordination** (§ 124). Vollendet wird sie durch die **Einweisung**, mag diese mit der Ordination verbunden sein oder ihr unmittelbar folgen oder auch, falls jene bereits längere Zeit vorher ertheilt wurde, von ihr ganz getrennt sein. Die Einweisung wird durchgehends von dem Superintendenten in der Kirche vor der Gemeinde vorgenommen durch einen in den Agenden geregelten kirchlichen Act[2]), an dem der Patron oder sein Stellvertreter Theil nehmen kann. Mit ihr wird einzeln die **Eintrittspredigt** verbunden[3]). Auch erfolgt überall unter Aufstellung eines Inventars die Uebergabe der zur Kirche und Pfarre gehörigen Gegenstände.

III. Bei der ersten Anstellung wird regelmäßig, sofern es nicht mit der Ordination verbunden ist, ein Gelöbniß abgelegt, das sich auf die Beachtung und Haltung

---

tam ad personam patroni, quam ad potestatem ecclesiae, cuius est vocare ministros". J. H. **Böhmer** J. E. P. VII. 38 § 69 hebt hervor, daß nach J. P. O. Art. VII. § 1 das Nominationsrecht zwischen den Lutheranern und Reformirten an die Confession geknüpft sei, eine solche Bestimmung nicht für Katholiken und Protestanten gegeben sei, führt dann den Vertrag an, wonach in einzelnen Theilen das Nominationsrecht nicht, sondern nur die Präsentation Platz greift. Vgl. über Streitigkeiten **Schauroth**, Conclusa III. 536.

[1]) Das früher im Gebrauch befindliche iuramentum simoniae ist antiquirt: **Jacobson**, Pr. K. R. II. 392. — Ueber die **Bewerbungen**, die **Candidatenlisten** u. s. w. s. besonders die bairischen Verordnungen, dann **Jacobson** II. 435.

**Eine eigenthümliche Bedingung der Anstellungsfähigkeit** bildet vereinzelt die **Forderung eines bestimmten Dienstalters**. In **Preußens** alten Provinzen (V. 2. Dez. 1874; für die frühere Zeit Jacobson II. 435) soll in den Fällen des den Gemeinden durch die K.-Gem.- u. S.-O. 10. Sept. 1873 verliehenen Wahlrechts eine Pfarrstelle, deren Einkommen, ausschließlich der Dienstwohnungsnutzung, 3600 M. übersteigt, nur an Geistliche von mindestens **zehn Dienstjahren**, eine mit über 5400 M., ausschließlich der Dienstwohnungsnutzung, nur an solche mit mindestens **fünfzehn** verliehen werden; das Dienstalter wird berechnet vom Zeitpunkte der Ordination, in dasselbe jedoch eingerechnet die Zeit der festen Anstellung im Schulamte. In der K.-Gem.- u. S.-O. für **Nassau** § 51 ist gefordert, daß der Candidat mindestens 3 Jahre nach der Ordination eine Pfarrstelle selbstständig verwaltet habe, für Pfarrstellen über 3600 M., ausschließlich der Dienstwohnung, **zehn** Dienstjahre habe; eingerechnet wird die vorher angegebene Zeit. Die evang.-ref. K. O. für **Hannover** § 52 fordert für Stellen über 3600 M., a. D., ebenfalls zehn Dienstjahre, rechnet außer der im öffentl. Schulamte verbrachten Zeit die der festen Anstellung im Dienste der innern Mission ein. In **Baiern** (Genaueres bei **Silbernagl** S. 144) ist für die Bewerbung regelmäßig gefordert, daß der Bewerber 5 Jahre in der bisherigen Stelle zugebracht habe. **K. Sachsen** K. G. 15. April 1873 § 2 fordert für Stellen über 2400 M., daß der Candidat **fünf** Jahre die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden habe, bei Stellen über 4800 M. zehn Jahre, bei **Collatoren**. Ueber andre Eigenthümlichkeiten bezüglich des Einkommens unten §§ 215, 216, 220.

[2]) **Baden** durch Decan nach Kirchenbuch S. 276—279, der auch die unterzeichnete **Pflichtleistung** dem O. K. R. einsendet (**Spohn** II. 162 ff., 206), **Hessen** Kf. § 127, **Preußen**: **Jacobson** § 94. **Hinschius** und **Vogt** zu A. L. R. II. 11 §§ 404 ff.

[3]) Rhein-westf. K. O. §§ 62 ff.

Ueber die **Stellung des Geistlichen zum Dogma** Urth. des preuß. ev. O. K. R. 13. Juli 1878, kön. Ger. f. kirchl. Angel. 15. Febr. 1879 (Ges.- u. V.O.-Bl. 1879, Nr. 3).

der Kirchenlehre bezieht[4]), und außerdem ein Dienst-(Amts-)Eid[5]), der bei anderweiter Anstellung nicht wiederholt, sondern durch ein schriftliches Anerkenntniß ersetzt zu werden pflegt.

IV. Die Kosten (der Wahl, Uebersiedlung, Einweisung) hat die Kirchenkasse bez. Gemeinde zu tragen, wobei es mancherlei Verschiedenheiten gibt[6]).

V. Ueber die Zeit der Besetzung bestehen nur particularrechtlich bestimmte Regeln, was seinen Grund darin hat, daß die landesherrliche Besetzung bis zur neuesten Zeit die Regel bildete und es daher nur für den Fall der Besetzung durch Patrone (§ 137) einer Frist bedurfte. Auch wirkte die Gnadenzeit (§ 217) ein. Meist sind daher auch für den Fall der Wahl Vorschriften gegeben[7]).

## § 135.

### c. Landesherrliche Verleihung.

I. Infolge der geschichtlichen Entwicklung hat sich das Recht des Landesherrn zur Besetzung der Kirchenämter erhalten. Sein Rechtsgrund ist entweder die Kirchengewalt, das ius episcopale, oder das Patronatsrecht. Das letztre stützt sich auf bereits vor der Reformation stattgefundenen Erwerb, auf spätere Stiftung oder auf die Folge in säcularisirte Klöstergüter u. s. w. Das erstere nahmen die Landesherrn in Anspruch nach den Grundsätzen des canonischen Rechts über die bischöfliche libera collatio, daher als die Regel, welche nur durch Privatpatronat oder Gemeindewahlrecht eine Ausnahme erleide[1]). In der neuesten Zeit haben dieselben durch Einräumung des Wahlrechts an die Gemeinden ihr Besetzungsrecht vielfach eingeschränkt[2]).

---

[4]) Ueber dessen Schicksale u. heutige Gestaltung in Altpreußen s. Jacobson S. 387 ff., überhaupt namentlich über die Verpflichtung auf die Bekenntnißschriften Richter K. R. § 250 und die dort genannten.

[5]) Preuß. A. L. R. II. 11 §§ 19, 96 kommen nicht mehr in Betracht, da die Geistlichen als solche keine Staatsbeamten, auch keine mittelbaren sind, vgl. Hinschius zu § 19. Der Diensteid ruht auf Min.-R. 24. April 1815, der Staatseid, sowie der auf die Verfassung ist fortgefallen: C. O. 8. April 1850 u. a. Vgl. Jacobson S. 392 ff. Für Baden s. Spohn. In Frankfurt ein Amtseid.

[6]) Preußen: A. L. R. II. 11 §§ 406 ff., die provinciellen Modificationen genau bei Jacobson S. 394 ff.

[7]) Nach rhein.-westf. K. O. § 58 ist eine Stelle ohne Nachjahr binnen 3 M., mit Nachjahr binnen 9 M. nach der Erledigung auszuschreiben, nach der niederſ.-conföd. K. O. § 36 die Besetzung womöglich innerhalb 6 M. vorzunehmen.

[1]) Es darf genügen auf die im § 117 angeführten Schriften zu verweisen, in denen dieser Punkt regelmäßig erörtert wird.

[2]) In Preußens östlichen Provinzen ist (K.-Gem.- u. S.-O. 10. Sept. 1873 § 32) die kirchenregimentliche Verleihung vorbehalten: a) in einem von zwei Erledigungsfällen bei „Pfarrstellen, welche bisher auf Grund des fiscalischen Patronats, specieller Statuten oder aus andern Gründen der freien kirchenregimentlichen Verleihung unterlegen haben", b) „für Pfarrstellen, mit deren Verleihung die gleichzeitige Uebertragung eines kirchenregimentlichen Amtes verbunden werden soll". Nach kön. V.O. 2. Dez. 1874 fällt „jede bei der betreffenden Kirchengemeinde bestehende fundirte geistliche Stelle" darunter, auch die Bestellung eines Pfarradjuncten mit dem Rechte der Nachfolge, c) „diejenigen geistlichen Stellen, welche mit einem anderen, nicht derselben Parochie oder Gesammtparochie angehörenden geistl. Amte dauernd verbunden sind" (cit. kön. V.O.), dazu V.O. des ev. O. K. R. 6. Jan. 1875. Im Conf.-Bez. Wiesbaden (Nassau) gilt die Bestimmung unter a) (K.-Gem.- u. S.-O. §§ 48 ff.), ebenso für die evang.-ref. Kirche in Hannover (K.-Gem.- u. S.-O. §§ 50 ff.), auch für die Rheinprov. und Westfalen (kön. Erl. 28. Juli 1876), Schleswig-Holstein K. G. 25. Oct. 1880 §§ 3 ff.

In Baden ernennt der Großherzog die Pfarrer nach Wahl bez. ohne solche nach zweimaliger Nichtbestätigung (§ 138), unmittelbar die Hofprediger, Garnisonsprediger, die Geistlichen

II. Ausgeübt wird das landesherrliche Ernennungsrecht regelmäßig durch die kirchenregimentlichen Behörden [3]) bez. unter deren Mitwirkung [4]), selten mehr unter directer Mitwirkung einer Staatsbehörde.

III. Der Landesherr bez. die kirchenregimentliche Behörde ist bald an die Mitwirkung der betreffenden Gemeinde gebunden, bald nicht [5]). Die Mitwirkung der Gemeinde geht von einer förmlichen Wahl (§ 128) in verschiedenen Abstufungen: positive Bereitwilligkeitserklärung zur Annahme [6]), Recht die Zustimmung zur Berufung zu verweigern [7]), Einspruchsrecht der Gemeinde [8]) und der Einzelnen [9]), welche man unter dem Namen des votum negativum oder Vocationsrechts zusammen zu fassen pflegt, herunter bis zu dem bloßen Rechte vor der Besetzung gehört zu werden behufs der Vorbringung von Wünschen oder Ansichten [10]). Während im letztern Falle die Nichtberücksichtigung dem Regimente überlassen bleibt, kann der Einspruch nur beseitigt werden durch Spruch der Behörde [11]).

---

an öffentlichen Anstalten und Schulen, der Oberkirchenrath die Pfarrverweser und Hülfsgeistlichen, mit Ausschluß der Vicare: K. V. §§ 95—97, 104, 105. In Baiern schlägt das Oberconsist. (rechtsrhein.) bez. Consist. zu Speier (Pfalz) aus der Zahl der Concurrenten den Würdigsten nach der Beförderungsordnung vom 23. Jan. 1809 durch den Min. dem Könige vor, nach dessen Genehmigung das Min. das Ernennungsdecret nebst Vollmacht zur Ertheilung des Possessbefehls, zur Verpflichtung und Einweisung unter A. H. Unterzeichnung aussertigt: Edict 26. Mai 1818 § 19e, 8. Sept. 1809. In Hessen erfolgt die Besetzung der Pfarrstellen, abgesehen von Patronatstellen und den herkömmlich der freien Wahl der Gemeinden unterliegenden, durch den Großherzog auf Vorschlag des O. K.; die Hofprediger, Geistliche an öffentlichen Anstalten und solche, mit deren Amt ein theol. Lehramt verbunden ist, ernennt der Großh. K. V. §§ 123, 125. In Anhalt auf Vorschlag des Cons. nach Anhörung der Gemeinde durch den Herzog (K.-Gem.- u. S.-O. 6. Febr. 1875 § 32), ebenso in Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, -Strelitz, Oldenburg, S. Weimar, Reuß, Waldeck, Württemberg (auf Antrag des Consist. und Cultusmin., vgl. Thudichum I. 392), S. Gotha (Antrag des Staatsmin.); im K. Sachsen Geistliche an der evang. Hofkirche u. Superint. durch die in Evang. beauftr. Staatsmin. auf Vorschlag des Landesconf., aller andern nicht mit der Superint. verbundenen geistl. Stellen landesh. Patronats und der zufolge Devolution vom Kirchenreg. zu besetzenden durch Landesconf. (Kirchenges. 16. April 1873 § 9). In Oesterreich ist für Inländer die Genehmigung der Wahl von der Landesstelle, für Ausländer vom Minister zu ertheilen. K. V. § 37.

[3]) In Preußen, für alle Prov.: Kön. V.O. 5. Sept. 1877 (weitere bei Hinschius, Pr. K. R.), 22. Juli 1874 (Ges. S. 271 für Cons. in Kassel unter Aufsicht des Min. des Cultus) ernennt das Consistorium ohne weitere Genehmigung.

[4]) Vgl. Anmerkung 2, woraus auch erhellt, daß in Baiern, Gotha, Württemberg directe Mitwirkung einer Staatsbehörde stattfindet. Im K. Sachsen sind die in Evang. beauftragten Staatsmin. verfassungsmäßig das Organ des Kirchenreg.; der Cultusmin. als solcher allein wirkt nicht mit.

[5]) Keine Mitwirkung in Baiern r. Rh., meist in Mecklenburg-Schwerin, -Strelitz (außer Ratzeburg), Conf.-Bez. Wiesbaden für die Hälfte der Erledigungen (K.-Gem.- u. S.-O. § 48), ebenso in Rheinl. u. Westfalen, ev.-ref. Kirche in Hannover.

[6]) Braunschweig: Conf.-Ausschr. 22. Mai 1880.

[7]) Hannover ev.-luther. Kirche: Min.-Bek. 7. Juni 1865, Kirchenges. 22. Dez. 1870 § 1.

[8]) Preußen östl. Prov. A. L. R. II. 11 §§ 324—339 (dazu Hinschius). Schleswig-Holstein Kirchenges. 25. Oct. 1880 (Recht jedes Gemeindegliedes binnen 14 T. nach der Probepredigt Einspruch zu erheben beim Propst, wenn die Gemeinde nicht die Wahl hat), Altenburg, Gotha, Meiningen, Reuß j. L., Schwarzburg-R. u. S., Waldeck, Weimar.

[9]) Schleswig-Holstein, im Resultate auch nach preuß. A. L. R. § 339.

[10]) Anhalt K.-Gem.- u. S.-O. 6. Febr. 1875 § 22. Baiern l. R. Min.- u. Conf.-Erl. 21. Mai 1879, Hessen K. V. § 132, Württemberg V. 25. Jan. 1851.

[11]) In den östl. Prov. Preußens entscheidet über „Einwendungen gegen Wandel und Gaben des Designirten" u. „Einwendungen von einer Zweidrittelmehrheit der Gemeindeglieder" in 1. Inst. der Syn.-Vorst. der Kreissynode, in der Recursinst. das Conf., über Einwendungen

### d) Privatpatronat*).

### § 136.

#### α. Entstehung. Endigung. Rechte.

I. Mit wenigen Ausnahmen [1]) ist in der lutherischen Kirche und theilweise auch der reformirten das Patronatrecht beibehalten worden und zwar wesentlich auf dem Boden des canonischen Rechts und nach der in Deutschland vor der Reformation stattgehabten Entwicklung [2]). In den Schriften aller ältern Juristen werden die canonischen Sätze als maßgebend angeführt, soweit nicht durch die particuläre Rechtssatzung bez. die Verfassung der Kirche Aenderungen eingetreten sind.

II. Erworben wird ein neues durch die Stiftung, welche aber particularrechtlich nur den Titel dazu gibt und erst durch „Verleihung des Staats" das Patronatrecht schafft [3]); ein bestehendes wird mit dem berechtigten Grundstücke oder auf die nach canonischem Recht zulässige Weise [4]) erworben. Verloren geht das Recht selbst aus den im canonischen Rechte anerkannten Gründen [5]). Die Ausübung geht vielfach noch aus particulären Gründen verloren (§ 73).

III. Von den canonischen Rechten des Patrons sind die Ehrenrechte, soweit überhaupt Platz für sie ist, anerkannt [6]), ebenso das Recht auf Alimente [7]).

---

gegen die Lehre in 1. Inst. das Cons. verstärkt durch den Prov.-Syn.-Ausschuß, in der Recurs-Inst. der O. K. R., verstärkt durch Gen.-Syn.-Vorst. (K.-Gem.- u. S.-O. 10. Sept. 1873 §§ 55 Nr. 10, 68 Nr. 6, G. S. O. 20. Jan. 1876 § 36, Nr. 1). In Schl.-Holst. Cons. mit Syn.-Aussch. K. G. 25. Oct. 1880 § 17.

*) Literatur zu §§ 63, 117. Die Schriften von M. Stephani, Nebel, Finkelthaus, Ch. Weber, Binn, Unrath, Cortrejus, Clodius, Wehner, J. H. Böhmer, J. S. Brunquell, Ch. G. Buder, Mantzel, C. G. Hommel u. s. w. in meiner Gesch. der Quellen III. 2 aufgezählt. Max Stachow, De iuris canonici, quod ad ius patronatus spectat in terris protestantium usu et non usu. Berol. 1865. Ueber dessen Vocation besonders noch H. Linck, De iure episc. C. 9. n. 31 ff.

[1]) H.-Homburg, Lübeck, Oldenburg, Gebiet des franz. Rechts, Oesterreich.

[2]) Das dingliche Patronat überwiegt nicht blos, wie in Richter-Kahl § 201 Anm. 3 angegeben wird, „besonders in Norddeutschland", sondern, wie die Angaben oben S. 166 Anm. 1. zeigen, überall; ebenso war es früher in Frankreich, Italien u. s. w. Für die particulären Bildungen s. Jacobson, Pr. K. R. S. 276—296. Hellmar, Kaim, Stachow.

[3]) Preuß. A. L. R. II. 11 §§ 569, 572. Bei der „Verleihung des Staats" (die Genesis der landrechtl. Bestimmungen bei Jacobson) ist zweifelsohne die landesherrliche Kirchengewalt maßgebend gewesen (s. oben § 117), aber auch die Theorie von dem titulus und modus acquirendi. Landesherrl. Privileg als Erwerbsgrund ist in Sachsen vorgekommen (v. Weber K. R. II. 207 Note 15) zu Gunsten von Rittergutsbesitzern auch in neuerer Zeit; als unevangelisch u. ohne Zustimmung der Gemeinde unzulässig bekämpft von Herrmann in Zeitschr. f. K. R. I. 68. Die Zustimmung der Gemeinde liegt im pr. A. L. R. § 572.

Der Erwerb seitens des Patrons der Mutterkirche über die Kirche eines abgetrennten Theils findet nicht statt: Griesebach in Zeitschr. f. K. R. XVIII. 352, das. 210 u. XVII. 129.

[4]) Kauf gilt in Mecklenburg nicht als simonistisch: Mejer Instit. § 160 Anm. 12.

[5]) Eingehend über das P. R. ist das preuß. A. L. R., die spätern Verordn. u. s. w. gibt Vogt u. Hinschius dazu.

[6]) Preuß. A. L. R. II. 11 §§ 588—594. Die christliche Confession macht keinen Unterschied. Jacobson S. 290. In Baden (V.O. 24. März 1808 Nr. 31. Spohn II. 317) stehen sie nur dem zu, der „standes- oder grundherrliche Berechtigungen" hat, ebenso nur das Recht auf Unterhaltsansprüche. Zusammenstellung bei Kaim §§ 137—138 b. (II. 305—319).

[7]) Preuß. A. L. R. §§ 595—597 wie nach canonischen; Zusammenstellung bei Kaim II. 331 ff. Die Rechte und Pflichten bezüglich des Vermögens in §§ 219, 221.

## § 137.

### β. Präsentation, Vocation. Theilnahme an der kirchlichen Gemeindeverwaltung.

I. In der rechtlichen Frist[1]) muß der Vorschlag des Patrons bei dem Superintendenten oder der Kirchenbehörde erfolgen[2]). Derselbe kann entweder irgend eine fähige (§ 134) Person benennen, oder ist gebunden an die Billigung der betreffenden Gemeinde beziehungsweise deren Wahl (§§ 135, 138). Die neueste Entwicklung geht auf Einschränkung der patronatischen Rechte aus in der richtigen Absicht, durch größre Heranziehung der Gemeinden das kirchliche Leben zu heben.

II. Hat der vom Patron Gewählte angenommen, wozu ihm eine Frist gestellt werden kann oder eventuell im Gesetz gestellt ist[3]), so erlangt er regelmäßig das zunächst die Willensänderung des Patrons ausschließende[4]) Recht auf die Verleihung des Amts. Das Recht auf das Amt selbst erlangt der Präsentirte, wenn die Präsentation nach Erfüllung aller Bedingungen als vollendet anzusehen ist, erst durch den sie endgültig anerkennenden Act der Kirchenbehörde, die Bestätigung[5]), welche ihrerseits mehrfach abhängt von einer zustimmenden bez. nicht ablehnenden Erklärung einer

---

[1]) 2 Monate in Kurhessen; 3 Mon. im K. Sachsen (Ges. 15. April 1873), Hessen (nach Ablauf der 4wöchentl. Concurrenzfrist: V.O. 31. Dez. 1859), Lüneburgischen, S. Weimar Stammlande; 4 Mon. Lauenburg, Schleswig-Holstein, Württemberg; 6 Mon. Preuß. A. L. R. §§ 393 f. [in Neuvorpommern u. Rügen 7 W. nach Ablauf des Gnadenjahrs, wo kein solches 6 W. nach der Erledigung, für die Devolution aber 6 M.; in Ostpreußen 3 M., Herzogth. Magdeburg 4 M. Verlängerung bis zu 6], Baiern, Baden (A. H. Entschl. 28. Dez. 1815), Mecklenburg, Braunschweig vom Tage der Meldung der Erledigung, Calenberg; für den weltlichen u. geistl. verschieden: 3 bez. 6 Mon. in Hildesheim, 4 bez. 6 Mon. in den sächsischen Herzogthümern. Eine Verlängerung der Frist ist noch aus Gründen zulässig in Baiern, Baden, Kurhessen (beim Sterbefall unter Mitpatronen), Preußen. Zusammenstellung bei Kaim II. 181 ff., die aber wegen der neuern Gesetze nicht mehr ganz zutrifft.

[2]) In Baden hat der vom Patron nach bestimmtem Formular „Ernannte" die „Ernennungsurkunde" innerhalb 30 T. dem O. K. R. vorzulegen. Nach preuß. A. L. R. § 374 fertigt der Patron dem Gewählten eine schriftliche Vocation zu, richtet die Präsentation nach Annahme der Vocation durch den Berufenen an die Behörde nebst Abschrift der Vocation und des Protokolls über die Probe- oder Gastpredigt: §§ 386—389; in Baiern Einreichung der Präsentationsurkunde nebst der Annahmeerklärung beim Consistorium; im K. Sachsen reicht der Collator die „Designation" bei dem Sup. ein, der sie ans Consist. leitet, welches dieselbe annimmt oder verwirft, die abzulegenden Proben anordnet, die Bestätigung ertheilt und über Einwendungen entscheidet (Kirchengesf. 15. April 1873 § 5).

[3]) Preuß. A. L. R. §§ 377 ff., event. 14 T. nach erhaltener Vocation, die nach deren Ablauf und nach erfolgter neuer Wahl (dasselbe für die Gemeindewahl) stattfindende Annahme ist ohne rechtliche Wirkung.

[4]) Preuß. A. L. R. §§ 383—385. Der Grund des Ausschlusses liegt hier nicht, wie vielfach, z. B. von Richter-Dove-Kahl § 201 Anm. 8 behauptet wird, in der eigenthümlichen evang. Auffassung, sondern, wie die Worte des Gesetzes zeigen, in der Auffassung, daß durch Vocation u. Annahme ein Vertrag geschlossen werde; diese Auffassung ist allerdings nur möglich gewesen, weil man den Patron als den Verleiher ansah. Sie führte dazu, dem P. den Widerruf, den man doch nur sehr uneigentlich variatio privativa nennen kann, aus denselben Gründen zu gestatten, „aus welchen ein schon bestellter Pfarrer seines Amts entsetzt werden kann" (§§ 384 f.). Eine eigentliche variatio cumulativa hat das kurhessische Recht: Böff §§ 136, 140 ff. In Baden (VO. 24. März 1808, Art. 12, 16) ist eine „Aenderung der Ernennung" nur zulässig: 1. innerhalb der Frist mit Zustimmung des Ernannten, 2. nach deren Ablauf durch Verzicht des Ernannten oder beim Nichterlangen der Zulassung seitens der Behörde, innerhalb der für Zulassung von Gegengründen gestellten Frist von 1 M. von Bekanntmachung der Entschließung gerechnet.

[5]) Durch die Consistorien in ganz Preußen, K. Sachsen (L.-Consf.), Baden Oberkirchenr., Hessen Oberconsf.

Staatsbehörde (§ 135). Die Kirchenbehörde verfügt das Weitere (Ordination, falls diese noch nicht ertheilt ist, Einweisung) von Amtswegen oder stellt die Bestätigung dem Bestätigten zu, ihm die Sorge für die Einweisung überlassend[6]).

III. Wenn die Kirchenbehörde die Bestätigung verweigert[7]), ist der Patron berechtigt zu einer neuen Präsentation innerhalb derselben nach Zustellung des Bescheides neu laufenden Frist (Nr. I.) oder einer besondern[8]), für welche im übrigen dieselben Gründe gelten.

IV. Der Patron kann nur für eine erledigte Stelle präsentiren, Anwartschaften zu ertheilen ist er nur nach Particularrecht befugt[9]), wenn dies sie ausdrücklich gestattet.

V. Versäumt der Patron ohne eine Verlängerung angesucht oder erhalten zu haben die Präsentationsfrist, so tritt für diesen Fall infolge Devolution die kirchenregimentliche Besetzung ein[10]), welche auch nach Particularrecht stattfindet, wenn ein Untauglicher präsentirt wurde[11]). Ein Gleiches ist der Fall bei streitigem Besitz, wenn zwischen Mitpatronen kein Einverständniß über die Präsentation erzielt wird, bei simonistischer Vocation[12]) und particularrechtlich noch in andern Fällen[13]).

VI. Der Patron ist berechtigt, falls er die persönlichen Erfordernisse hat, in die Gemeindevertretung (Kirchenvorstand, Kirchengemeinderath) selbst einzutreten, oder ein befähigtes Gemeindeglied zu derselben abzuordnen[14]), und besitzt vieler Orten das Recht zur Bestellung der niedern Kirchendiener[15]).

## § 138.

### e. Wahlrecht oder sonstiges Recht der Gemeinde.

I. Das Mitwirkungsrecht der Pfarrgemeinde bei der Besetzung der Aemter ist theils auf der geschichtlichen Entwicklung stehen geblieben, theils durch die neuern

---

6) Baden (angef. V.O. Nr. 9).

7) Die Behörde hat lediglich nach ihrem Ermessen vorzugehen in Preußen, ohne Zulässigkeit des Rechtswegs: A. L. R. § 391. Rescr. des O. K. R. 7. Juni 1854, Erl. des Just.-Min. 20. Juli 1830 (bei Vogt I. 297); in Baden (V. O. Nr. 12 kann er dreimal präsentiren) wesentlich ebenso. Sonst ist regelmäßig nur eine weitere Präsentation gestattet.

8) In Baden beträgt sie einen Monat.

9) In Baden ist unbestimmte gestattet, in welchem Falle die 3. erledigt werdende Stelle vom P. verliehen werden muß; der Berechtigte braucht aber nicht anzunehmen, sie muß schriftlich sein und bindet die Erben oder Nachfolger nicht (V. 1808 Nr. 4). Im K. Sachsen gestattet, in Kurhessen verboten.

10) Preuß. A. L. R. § 398, k. sächs. Kirchenges. 15. April 1873 § 9. Baden (gerechte Entschuldigungen zulässig. Nr. 5), so überall.

11) Preuß. A. L. R. § 392, „wenn der Patron selbst ein Geistlicher ist", sonst nach § 399 Nachfrist von 6 Wochen (das sächsische Recht ist also nicht, wie es bei Richter § 201 Anm. 14 heißt, singulär, übrigens auch durch § 9 des K.-Ges. v. 15. April 1873 aufgehoben, da hiernach einfach die Devolution eintritt bei Versäumniß der 3monatlichen, nicht 6monatlichen, wie dort gesagt ist, Frist).

12) Preuß. A. L. R. § 614, Baden, K. Sachsen (ebenso), Hessen, S. Weimar u. s. w. In Braunschweig, Schleswig-Holstein, Kurhessen ist ein iuramentum simoniae des Präsentirten in Uebung. Das Recht des Patrons erlischt für seine Lebenszeit.

13) In Kurhessen bei Anwartschaften.

14) Siehe oben § 128. Hat er in mehrern Gemeinden das Patronat, so kann er im Gebiete von Altpreußen für jede Gemeinde eintreten: Entsch. des O. K. R. 26. Febr. 1874, ist wahlberechtigt für beide Vertretungskörper, wenngleich er nicht im Orte der Gemeinde wohnt: E. des O. K. R. 27. Mai 1880.

15) Siehe oben § 127.

Kirchengesetze bedeutend erweitert worden. Es geht von dem bloßen Wünschen und Bitten oder votum negativum bei der landesherrlichen Besetzung (§ 135) bis zur unmittelbaren Wahl durch die Gemeinde.

II. Steht die Pfründe im Privatpatronat, so treten im Particularrechte verschiedene Fälle ein. 1. Die Gemeinde hat auf Grund einer Probepredigt (oder Gastpredigt) und Katechisation innerhalb bestimmter Frist sich über den Candidaten zu erklären; erkennt der Patron den Widerspruch an, so schlägt er einen andren vor, im gegentheiligen Falle entscheidet die Behörde[1]). 2. Die Gemeinde hat das votum negativum[2]) in verschiedenen Formen (Einspruchsrecht der Einzelnen u. s. w.). 3. Die Gemeinde muß die positive Bereitwilligkeit zur Aufnahme erklären[3]). 4. Die Gemeinde hat bloße Wünsche anzubringen[4]). 5. Die Gemeinde hat aus den vom Patron vorzuschlagenden Candidaten die Auswahl[5]).

III. Wo sich das Wahlrecht der Gemeinden erhalten hat[6]) oder denselben zurückgegeben ist[7]), wählt bald die Gesammtgemeinde, bald ein, bald beide Vertretungs-

---

[1]) Preuß. A. L. R. II. 11 §§ 325—339, dazu Jacobson § 89 und die Anmerkungen bei Hinschius. Hat das „Subject wenigstens zwei Drittel der Stimmen sämmtlicher Gemeindeglieder gegen sich", darf es nicht zugelassen werden, „außer wenn der Widerspruch durch bloße Verhetzungen und Aufwiegelungen veranlaßt worden". Diese Bestimmungen gelten nur für den protestantischen Patron protest. Gemeinden.

[2]) Hannover ev.-luth. Kirche (oben § 135, Anm. 7), Schleswig-Holstein K.-Ges. 25. Oct. 1880 §§ 15 ff. Waldeck V. 1. Aug. 1857 § 1, S. Weimar K. G. O. 24. Juli 1851 § 4, beide Schwarzburg, und die oben § 135 angeführten.

[3]) Braunschweig Consf.-Schr. 22. Mai 1880.

[4]) Hessen K. V. §§ 123 f. Die durch den Decanatsausschuß einzuholende Aeußerung des Kirchenvorstands gibt dem O. C. Gelegenheit, „sich zu verlässigen, ob der Präsentirte für die Stelle geeignet sei", also die Bestätigung zu versagen.

[5]) Nach preuß. A. L. R. §§ 340 ff., wenn der Patron katholisch ist („oder umgekehrt") oder es hergebracht ist. Dazu Hinschius. Allgemein K. Sachsen K.-Ges. 15. April 1873 [meldet sich nicht mindestens Einer, der dem P. und der Gem. genehm ist, besetzt das L.-Cons. frei, ebenso wenn gar keine Einigung zu erzielen ist; Gründe braucht der Kirchenvorstand nicht anzugeben], auf die Oberlausitz ausgedehnt durch Min.-V. 26. Juni 1874, K. V. 10. Juli 1875. Mecklenburg-Schwerin (sind mehrere Patrone, kann jeder einen präsentiren; zur Präsentation von nur einem gehört „Genehmigung der gesammten Eingepfarrten und der Gemeinde". Erbvergl. 18. April 1755 §§ 474—480); dasselbe gilt theilweise in M. Strelitz. Schleswig-Holstein. In Braunschweig wählt der geistl. Patron aus drei vom Cons. vorgeschlagenen Candidaten.

[6]) Ziemlich allenthalben anerkannt: Preuß. A. L. R. §§ 324, 353 (die Vermuthung streitet also, wo kein Patron ist, dafür; es bedarf eines besondern Rechtsgrundes, um das Wahlrecht zu entkräften). Hessen K. V. § 123.

[7]) Für die östl. Prov. Preußens § 32 K.-Gem.- u. S.-O. 10. Sept. 1873 u. A. H. Erl. 2. Dez. 1874, rhein.-westf. K. O. § 4 und A. H. Erl. 28. Juli 1876. Wiesbaden, ev.-ref. K. Hannover ebenso (oben § 135). Wähler die vereinigten Vertretungen. In Frankfurt a. M. (G. 5. Febr. 1857) wählt bei den Stadtgemeinden die Gemeinde aus den vom Cons. für fähig erklärten Bewerbern, der Senat bestätigt auf Präsentation des Cons.; in den Landgemeinden ernennt sie der Senat aus drei nach Vernehmung des Kirchenvorst. vom Cons. Vorgeschlagenen. Hannover luther. Kirche alternirend mit der kirchenregimentl. Besetzung (Wahl der Gemeinde aus 3 vom Vorstande Vorgeschlagenen: Ges. 22. Dez. 1870 mit Instr. des Landes-Cons. 21. Dez. 1874). Schleswig-Holstein alternirend mit regimentl. Besetzung [aus 3 vom Cons. Präsentirten]; kommt keine zustande, oder beantragt dies der Kirchenvorstand, Besetzung durch Cons. Baden K. V. §§ 95 ff. u. K.-Ges. 29. Sept. 1871 (aus 3 vom verstärkten O. K. R. von den bei ihm sich Bewerbenden mit Genehmigung des Großh. Vorgeschlagenen, bei nur 3 aus diesen, mit „Stimmenmehrheit sämmtlicher Wahlberechtigten"; wird die erste und zweite Wahl nicht bestätigt vom Großh., oder kommt bei der 1. u. 2. diese Mehrheit nicht heraus, besetzt der Großh. Probepredigten verboten, ebenso Werben um Stimmen unter Nichtigkeit der Wahl). K. Sachsen, wenn das L.-Cons. die Collatur hat, wie beim Privatpatronat, die Besetzung haben die in Evang. beauftragten Staatsmin. Ges. 15. April 1873 § 7. Oldenburg G. 18. Nov. 1859 [Wahl der

körper aus Bewerbern, welche von der Kirchenbehörde oder einem Gemeindeorgan vorgeschlagen werden, oder ohne Beschränkung auf eine Zahl frei[8]). Gegen den Gewählten steht vielfach den einzelnen Gemeindegliedern das Recht des Einspruchs zu[9]). Gewählt werden kann nur eine Person, welche die allgemeine Befähigung oder die für die Stelle besondere besitzt (§ 134).

IV. Der Gewählte erhält von der Kirchengewalt entweder die Berufung, Vocation oder die Bestätigung[10]). Eine Verweigerung, Versagung der Berufung oder Bestätigung ist regelmäßig an bestimmte Gründe gebunden[11]); tritt sie ein, so findet Neuwahl statt, es sei denn der Kirchengewalt die Besetzung zugesprochen[12]).

---

Gemeindeverf. aus 3 mit Genehmigung des Großh. vom O. K. R. Vorgeschlagenen, mit ³/₄ Mehrheit; kommt diese nicht zustande, bewerben sich nicht 3, erscheint der Vorschlag von nur 3 Bewerbern unthunlich, freie Besetzung des Großh.]. Lippe-D. V. 18. Febr. 1876 (Kirchenvorstand verstärkt durch die Stellvertreter der Kirchenvorsteher aus den vom Conf. vorgeschlagenen Bewerbern; bewirbt sich nur einer, oder keiner, Besetzung durch den Fürsten). S. Weimar in einzelnen Gemeinden freies Wahlrecht, das der Kirchengemeinderath übt. Hamburg G. 1. Jan. 1883 § 13 Z. 9. Wahl der Pastoren und der mit dem Rechte der Nachfolge angestellten adjungirten Pastoren durch den Kirchenvorstand; das Patronat bestätigt; der Kirchenrath beruft, ordnet die Ordination u. Einführung an. Lübeck K. G. O. 8. Dez. 1860 Gemeindevorstand, Senior u. Gemeindeausschuß wählen mit absoluter Mehrheit aus 3 vom Kirchengemeindevorstand u. Senior Vorgeschlagenen. Rostock wählt die Gemeinde auf Präsentation des Magistrats. Stralsund Stat. 23. Juni 1882 mit kön. Erl. 28. Febr. 1883 wählt der Rath die Geistlichen. In den niedersächsisch-conföderirten Gemeinden: K. O. 14. Sept. 1839, wählt die Gemeinde aus 3 von den Vorstehern auf die engere Wahl Gesetzten (gilt auch noch für die in Hannover, K.-Gem.- u. S.-O. 12. April 1882 § 56.) In Oesterreich K. V. §§ 31, 35, 52, 29 werden die Pfarrer und ständigen Vicare von der Gesammtheit der Gemeinde gewählt. In Birkenfeld wählt die Gemeinde aus 3 vom Conf. mit Genehmigung des Großh. aus den beim Conf. sich meldenden Genannten nach Gastpredigt u. Katechisation, der Großh. ernennt: G. 11. Nov. 1875 Art. 28.

[8]) Aus den Angaben der vorhergehenden Anmerkungen erhellt, daß nur in Preußen (östl. Prov., Rheinl.-Westf., Wiesb., ev.-ref. K. Hannovers), S. Weimar, Frankfurt, Hamburg, Lübeck, niederſ. conf. Gem., Oesterr.) von einer freien Gemeindewahl Rede sein kann.

[9]) In den östl. Prov. Preußens nur, wo die Wahl stattfindet auf Grund der Ordn. vom 10. Sept. 1873 bez. Erl. 2. Dez. 1874, der alles genau regelt. Die landrechtl. Bestimmungen kommen hierbei gar nicht, sondern nur in Betracht, wenn ein Patron vorhanden ist: Hartmann, Zeitschrift für K. R. XVIII. 368, — dann nach der rhein.-westf. K. O. § 59, Wiesbaden (Einspruch gegen die Gesetzlichkeit des Wahl jedes, gegen Lehre, Gabe und Wandel nur von mindestens 10 schriftlich, beim Decan innerhalb 14 Tagen: G. u. S. O. §§ 52 f.), ev.-ref. K. Hannover (jedes aus den genannten Gründen: §§ 53 f.), luther. K. in Hannover K.-Ges. 22. Dez. 1870 § 12 (jedes), Stralsund Stat. § 4 (verweist auf O. v. 10. Sept. 1873 § 55 Nr. 10, G. S. O. 20. Jan. 1876 § 36 Nr. 1), Lippe § 20, Abs. 10 (es entscheidet über Einsprachen auf Conf.-Gutachten der Fürst).

[10]) Berufung nach A. H. Erl. 2. Dez. 1874 § 10 (Einsendung der Wahlverhandlungen durch den Sup. ans Conf.) für die östl. Prov. Preußens, in Hamburg, Vocation des Conf. für Rheinland-Westfalen: Erl. 28. Juli 1876 Nr. IV. Bestätigung der Wahl durch das Conf. in Wiesbaden § 53, ev.-ref. Kirche Hannovers § 54, Frankfurt a. M. Ernennung durch Großh. in Baden § 95, K. Sachsen.

In Braunschweig hat der Kirchenvorst. entweder die Wahl, oder die Vocation des vom Landesh. oder Patron Ernannten auszustellen. G. 30. Nov. 1851 § 25. Birkenfeld Ernennung durch Großherzog.

[11]) In Preußen für die östl. Prov. und Rheinland-Westfalen (§ 10 bez. Nr. IV. der cit. Ges.): 1. wegen Gesetzwidrigkeit des Wahlverfahrens, 2. wegen Mangels der gesetzl. Wählbarkeit des Gewählten, 3. wegen Verletzung der Vorschriften über das erforderliche Dienstalter des zu Berufenden, 4. wegen geistiger oder körperl. Unfähigkeit des Gewählten das Amt zu verwalten; Wiesbaden § 53, evang.-ref. Kirche § 54, ev.-luth. K. in Hannover K.-Ges. 22. Dez. 1870 § 13 aus den Gründen zu 1, 2, 4; Schleswig-Holstein K.-Ges. 25. Oct. 1880 § 12 aus 1—4 und wegen Werben um Stimmen oder sonstiger Einwirkung auf die Wahl durch unwürdige Mittel. Ueber die Frage: ob im Geltungsgebiet der V. 2. Dez. 1874 (östl. Prov. Preußens) für alle Fälle nur diese 4 Gründe in Betracht kommen, s. Hartmann

## § 139.

### 3. Die Erledigung.

I. Außer durch den Tod und den Confessionswechsel kann ein Amt erledigt werden durch den Verzicht, die Emeritirung, die Versetzung und Dienstentlassung.

II. Der Verzicht fordert Genehmigung der Behörde[1]), deren Verweigerung jedoch den Verzichtenden am Austritt nicht unbedingt hindern kann. Findet der Verzicht ohne Genehmigung statt und gibt ihm der Verzichtende Folge, so ist er damit aus dem geistlichen Stande ausgetreten[2]). Dieses nimmt man auch an für den Fall des genehmigten Verzichts eines noch vollständig Dienstfähigen[3]).

III. Alter oder dauernde Kränklichkeit berechtigen zum Antrage auf Versetzung in den Ruhestand (Emeritirung, ehrenvolle), welche von der Behörde (Consistorium u. s. w.) ausgesprochen wird unter Regulirung und Festsetzung des Ruhegehalts (§ 218). Wenn ein dienstunfähiger Geistlicher weder um Abordnung eines Substituten (§ 127) ansucht, noch die Emeritirung selbst beantragt, kann nach Landesrecht von der Behörde entweder ein Vicar bestellt, oder die Pensionirung vorgenommen werden[4]).

IV. Die Versetzung auf Antrag stellt sich heraus als Niederlegung des Amts und Anstellung in einem neuen, bedarf also keiner weitern Erörterung. Ohne Antrag ist sie entweder disciplinärer Natur (§ 142), oder erscheint begründet durch die Rücksicht auf das Wohl der Gemeinde, wozu die Kirchengewalt nach Particularrecht befugt ist[5]).

V. Ueber die Dienstentlassung s. § 142.

---

in Zeitschr. f. K. R. XVIII. 368 ff. Richter, Lehrb. 202, Anm. 8. Hinschius Anm. 14 zu § 324 A. L. R. Ueber die Mitwirkung synodaler Organe §§ 130 f. In Baden kann der Großh. ohne Gründe verweigern.

[12]) Baden K. V. §§ 96 f., wenn die Bestätigung zweimal verweigert, oder zweimal keine Mehrheit erreicht wird.

[1]) Preuß. A. L. R. II. 11. §§ 523 ff. Anzeige an Patron und Gemeinde. Ist der Obere einverstanden, kein Widerspruchsrecht. Rhein.-westf. K. O. §§ 53 f. Jacobson S. 416. Unter Verzicht auf Gehalt und Titel kann der Pfarrer stets verzichten in Hessen: Dienstpragmatik 11. Juli 1879 § 30, in Oesterreich mit Genehmigung des O. K. R. Erl. 27. Sept. 1879, K. Sachsen Anzeige u. Genehmigung: v. Weber II. 467. Bedingungslosen fordert bair. Beförder.-O. 27. Oct. 1820 § 34 (Döllinger S. 1503), resign. in favorem tertii verbietet württemb. Erl. 2. Juli 1808 (Eisenlohr II. 135). Ueber die ältern Ansichten J. H. Böhmer L. I. tit. 7 §§ 15 ff. Dem evang. Princip entspricht offenbar das Recht des freien Verzichts.

[2]) Folgt aus preuß. A. L. R. § 104. Rescr. des Oberkirchenr. 2. April 1856. Braun in Zeitschr. f. K. R. XVII. 301.

[3]) Nach preuß. A. L. R. § 525 muß der Pfarrer, der vor Ablauf von 10 Dienstjahren eine andre Stelle annimmt, der Kirchenkasse und Gemeinde alle bei der Anstellung und Einsetzung gehabten Kosten ersetzen; nach rhein.-westf. § 53 muß die berufende Gemeinde diese Kosten ersetzen, wenn er noch nicht 2 Jahre im Amte war.

[4]) Bair. Bef.-O. § 33 gibt eine Gehaltszulage für Haltung eines Vicars, § 36 ordnet Anstellung eines solchen auf dessen Kosten an, wenn Geistliche „durch eigne Schuld u. Verwahrlosung zu der Note schwach oder untüchtig heruntersinken". Vgl. § 127.

[5]) Die Darstellung im Allg. Kirchenbl. II. 536, Hessen, V. 26. Jan. 1856 (das. V. 483). Böff § 151: In Baden (Spohn II. 168) fehlt es an gesetzlichen Bestimmungen und hilft man sich, wenn die freiwillige Resignation nicht erfolgt, mit Bestellung eines Vicars.

## Zweites Kapitel.

## § 140.

## Die Visitation*).

I. Die Untersuchung der Zustände der einzelnen Kirchsprengel, mit welcher die Reformation fast überall begann (§ 113), wurde als eine stehende Einrichtung auf der Grundlage des canonischen Rechts, jedoch in größerm Umfange und an vielen Orten mit Theilnahme oder Unterstützung der weltlichen Organe beibehalten. Die ausführenden Organe waren die Superintendenten [1]), zu diesem Zwecke von dem Regimente bestellte [2]) oder von Synoden und dem Regimente erwählte [3]) Commissare. Ueber die Kirchen der Superintendenten und diese selbst übten sie aus Generalsuperintendenten (§ 122) oder besondre Visitatoren. Die Visitation fand bald auf jedesmalige Anordnung, bald zu bestimmten Zeiten statt. Bezüglich der Kosten hielt man sich an das canonische Recht mit der Vorschrift, daß der Visitirte Zehrung zu reichen habe, oder legte sie dem Kirchenkasten auf.

II. Nach dem heutigen [4]) Rechte nimmt die regelmäßige ordentliche Visitation der Kirchen nach den besondern Instructionen vor das ständige unterste Aufsichtsorgan (§ 122): Decan (Baden, Hessen, Baiern), Ephorus (S. Coburg-Gotha), Superintendent, Senior (Oesterreich) für sämmtliche Kirchen des Bezirks: jährlich (Prov. Preußen, Posen), alle zwei Jahre (Rheinland, Westfalen, Baiern), alle drei Jahre (andre alte Prov. Preußens, Schwarzburg-Sondershausen), alle vier Jahre (Oesterreich, Braunschweig). Für die Kirchen der Superintendenten und diese selbst hat der Generalsuperintendent (östl. preuß. Provinzen, Braunschweig) bez. der nächst Höhere (Superintendent in Oesterreich; in Rheinland-Westfalen der Assessor die des Superintendenten) das Recht, oder wie auch für die der Generalsuperintendenten ein Commissar der Behörde (Braunschweig seitens des Consistoriums, Schwarzburg-Sondershausen des Kirchenraths, Baden des O. K. R.). In Verhinderungsfällen kann sich der ordentliche Visitator ver-

---

*) Die Schriften von Ziegler, Fritsche, Spitz, Münster, Mantzel in meiner Gesch. III. 2. S. 48, 51, 62, 72, 119. G. M. Heber, De visitationis eccles. et procurationis iure. Witt. 1679. 4. Zusammenstellung der K. O. des 16. Jahrh. in Richter K. O. II. 514. Die zu § 117 angeführten Schriften, dann besonders Jacobson, Preuß. K. R. §§ 148 ff.

[1]) Z. B. nassauische 1536, hessische 1537, mecklenburgische 1552, württemb. 1559.

[2]) So in Kursachsen 1527, Pommern 1535, Hadeler 1544, besondre Commissare überhaupt oder daneben z. B. Wittenb. C. O. 1542, mecklenb. 1552, Mansfelder 1554, Waldecker 1556, pfälz. 1557.

[3]) Ref. Hassiae 1526 c. 22, Genfer 1541.

Eigenthümliche Bestellung Ulm 1531, Straßb. 1534. — Weltliche Mitglieder zugleich in Mecklenb. 1552, Mansfeld 1554. — Auch politische Visitation in Württemb. 1559. Wo die Bischöfe protestantisch geworden, behielten sie dieselbe: Preuß. 1525, 1540. Vgl. Schlesw. 1542.

[4]) Preußen: Rhein.-westf. K. O. § 38, Z. 3, §§ 144—146; alte Provinzen: Instr. f. d. Generalsup. 1854, Visit.-O. für Brandenburg 18. Aug. 1864, Pommern 24. Aug. 1864, Schlesien 6. April 1857, Posen 9. Mai 1838 (Vogt I. 198; Jacobson, Preuß. K. R.). Baiern: Instr. 1854. Baden: K. V. §§ 56, 107, 110. Vis.-O. 1863. Braunschweig: K.-Vis.-O. 6. Jan. 1873. Sachsen: K. G. 15. April 1873 §§ 5, 7. Instr. 1856, G. V. 1862. Hessen: K. V. §§ 127, 132. Oldenburg: K. V. Art. 111, Birkenfeld Art. 4. S. Weimar: V. 25. Dez. 1874, Vis.-O. 1855. S. Coburg-Gotha: V O. 15. Oct. 1839 und Bek. 30. April 1835. Schwarzburg-S.: G. 9. Dez. 1865 §§ 23, 35, V.O. vom selben Tage Art. 12 ff. Schwarzb.-R.: Ges. 17. März 1854 § 28. Reuß ä. L.: G. 7. April 1880 § 29. Waldeck: V. 2. März 1853. G. O. 1. Aug. 1857 § 16. Hamburg: V. 1. Jan. 1883. Oesterreich: K. V. §§ 67, 85.

treten lassen (in Rheinland-Westfalen durch den Assessor, in Baden durch ein geistliches Mitglied des Diöcesanausschusses). In einzelnen Kirchen wird die Visitation überhaupt von der Behörde angeordnet (Hessen, Oldenburg, Birkenfeld, S. Weimar, Waldeck, Hamburg). An der Visitation haben sich die Gemeindevertretungen entweder ständig oder auf Erfordern (Schwarzburg-Sondershausen) zu betheiligen; dasselbe steht einzeln den Synodalausschüssen durch Abgeordnete zu (Baiern links-rhein. durch ein weltl. und geistl. Mitglied, ebenso Baden). Auch nehmen einzeln weltliche Behörden Theil (Schwarzburg-Sondershausen Landräthe gewünscht, Schleswig-Holstein, K. Sachsen). Neben den ordentlichen kommen vor außerordentliche, wozu regelmäßig ein Auftrag der Kirchenbehörde erforderlich ist, wie auch zu den Generalvisitationen (in Preußens alten Provinzen durch Commissäre des O. K. R., Baden des O. K. R., Sachsen des L. C. mit Genehmigung des letztern durch die Staatsminister, in Schwarzburg-Sondershausen des Kirchenraths, Braunschweig des Consistoriums nach Anhörung der Synode).

III. Dieselbe erstreckt sich auf alle Seiten des kirchlichen Lebens. Regelmäßig ist über sie ein schriftlicher Bericht der Behörde einzureichen, wozu auch wohl ein Bericht an die Synode kommt (Reinland-Westfalen).

IV. Die Kosten der Visitation werden regelmäßig aus dem Kirchenvermögen, falls dies dazu im Stande ist, oder von den Gemeinden, oder auch wohl durch Zuschüsse des Staats bestritten [5]).

V. Wie in der kath. Kirche (§ 53) sind die Pfarrer vielfach verpflichtet, jährliche schriftliche Berichte an den Vorgesetzten oder die Kirchenbehörde einzureichen, welche eine Grundlage für die Aufsicht bieten und Veranlassung zu weitern Maßregeln werden können [6]).

---

## Drittes Kapitel.

## Die Gerichtsbarkeit*) und Kirchenzucht**).

### § 141.

### 1. Die streitige Gerichtsbarkeit.

Nach den Aussprüchen [1]) der Reformatoren lutherischer Richtung und der symbolischen Bücher ist eine eigentliche Gerichtsbarkeit der Kirche nicht zu begründen. Gleich-

[5]) Siehe Jacobson II. 601.

[6]) Baiern: Consist.-O. 8. Sept. 1809 § 68. Württemb. K. E. 29. Jan. 1855.

*) Die aufgeführten Schriften, dann die im § 117 besonders von Stephani, B. Carpzov, Böhmer, dazu die von Müller, Näve, Wehner, v. Diescau in meiner Gesch. III. 2. Seite 48, 60, 68, 72, 73, Schriften über Patronat (§§ 63, 136), Eherecht (§ 155). Eichhorn K. R. II. 109 ff. Richter, Lehrb. §§ 227 f.

**) Schriften von Zanger, Hahn, Struve, Stryk, H. v. Cocceji, v. Bode, Jan, Schmidt, Knorr, Thomasius, Brückner, J. H. v. Berger, Cramer, J. G. Krause, Mirus, Kayser, Pertsch, Gärtner, Schrader, Killinger, Dorn in meiner Gesch. III. 2. S. 32, 44, 47, 61, 64, 70, 73, 74, 75, 77, 78, 82, 99, 101, 103, 111, 119, 121, 133. Christ. Meurer, Der Begriff des kirchl. Strafvergehens nach den Rechtsquellen des Augsburg. Bekenntn. in D. zur Reformationszeit. Leipz. 1882.

[1]) Z. B. Conf. August. art. XXVIII (Müller S. 64): „Si quam habent (nämlich die Bischöfe) aliam vel potestatem vel iurisdictionem in cognoscendis certis causis, videlicet matrimonii aut decimarum cet., hanc habent humano iure". Ebenso Art. Schmalc. tr. de pot. et prim. papae § 77 (ib. p. 343). Apologia Conf. Aug. art. XXVIII. de pot. eccl. n. 13 f. (Müller S. 288). Art. Schmalc. IX., der die excom. maior für eine poena civilis erklärt.

wohl forderte man eine solche in Ehesachen schon früh [2]). Aber weder das Princip noch diese Beschränkung wurde aufrecht erhalten. Bald tritt ein Gegensatz ein. Während man dort, wo die Bischöfe blieben, deren Jurisdiction anerkannte, wie in Preußen, zog man in andern Territorien Geistliche zu den Gerichten in Ehesachen zu [3]), bestellte eigne Ehegerichte [4]) oder wies diese Sachen ganz an das weltliche Gericht [5]). Mit der juristischen Gestaltung der Kirche durch die Landesherrn, der Errichtung der Consistorien und vor allem der Theorie des landesherrlichen Episkopalrechts trat eine gänzliche Aenderung ein. Für die den Consistorien übertragene landesherrlich-bischöfliche Jurisdiction nahm man thatsächlich das canonische Recht zum Muster, so daß die Consistorialgerichtsbarkeit nicht blos alle streitigen Ehesachen meist im Umfange des canonischen Rechts (causae civiles incidentes, Schwängerungssachen, Verlöbniß), sondern die persönlichen (nicht dingliche) Rechtssachen der Geistlichen als Beklagter in causis civilibus, vielfach auch der emeritirten und ihrer Angehörigen (Kinder, Wittwen, Waisen), deren Strafsachen, das Kirchengut, die Kirchen, Patronat, Baulast und Kirchenabgaben u. s. w. umfaßte [6]). Im ganzen blieb es bei dieser Competenz bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts, wo man anfing, die eigentliche geistliche Gerichtsbarkeit der Consistorien aufzuheben, bis dieselbe schließlich durch das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Jan. 1877 § 15 jeder bürgerlichen Wirkung entkleidet wurde [7]), nachdem dies für Ehe- und Verlöbnißsachen schon durch das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 § 76 geschehen war.

## § 142.

### 2. Die Straf- und Disciplinargerichtsbarkeit *).

I. Eine kirchliche Straf- oder Bußgewalt wurde sowohl in den lutherischen wie in den reformirten Kirchen gleich anfänglich ausgeübt; in letztrer blieb sie dort, wo diese nicht unter protestantischen Landesherrn standen, als eine Thätigkeit der Kirche bestehen. Wo hingegen der Landesherr protestantisch war, wurde deren Uebung wenigstens für die schwerste Strafe, den Bann, von landesfürstlicher Mitwirkung abhängig gemacht [1]). In der lutherischen wurde mit der Errichtung der Consistorien die Zucht diesen zugewiesen, dem geistlichen Amte eine blos mahnende Rolle und der Gemeinde nur eine

---

[2]) Art. Schmalc. tr. de pot. § 81 (Müller S. 344): „Tanta enim varietas et magnitudo est controversiarum matrimonialium, ut his opus sit peculiari foro, ad quod constituendum opus est ecclesiae facultatibus".

[3]) So die braunschw. K. O. 1528, Hamburger 1529, mindensche 1530, lübische 1531, Soester 1532, hannov. 1536 u. a. Dasselbe in den Städten der schweizerischen Ref. Züricher 1525, Basel 1529. Vgl. Ref. Hassiae 1526, lippische 1538.

[4]) So in Ulm 1531, württ. Eheordn. 1537.

[5]) So die Bremer K. O. 1524, welche charakteristisch sagt: „Overst wenn ydt haber saken werden, edder ergernisse anderen, so schollen se nicht vorvaren (die Prediger), sonder tho der Overicheit wysen, der de Eesaken (alse ein uthwendig wertlik Dink) underworpen syn, Alse dat bewisen, so vele Keyserlicke rechte, dar ower gestellt".

[6]) Oben § 114 Nr. VII. ist deren Competenz nach den Ordnungen des 16. Jahrh. beleuchtet. Die Uebung des 17. u. 18. Jahrh. lehren die im § 114 Anm. 30 angef. Werke, dann B. Carpzov, Iurispr. eccles. (Index s. v. consistorium), J. H. Böhmer, J. E. P. (Index zu Bd. V. s. v. forum ecclesiasticum); vgl. Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen S. 95. — Die geschichtliche Entwicklung in Preußen gibt Jacobson, in Sachsen v. Weber.

[7]) Bis zum J. 1877 bez. 1. Oct. 1879 gab es nur noch einzeln geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen.

*) Siehe die geschichtliche Entwicklung der §§ 114 Nr. VII. ff., 115.

[1]) K. O. für Cleve u. Mark des J. 1662.

passive zugetheilt[2]). Man lehnte sich auch hier thatsächlich an das canonische Recht, indem man die Ketzerei[3]) als Verbrechen ansah, dem canonischen Rechte die delicta mixti fori entlehnte, die Kirchenstrafen nicht blos auf den Bann beschränkte, sondern mit bürgerlichen Folgen versah, die Strafsachen der Geistlichen den Consistorien zuwies. Seit dem 18. Jahrhundert hörte die Uebung einer förmlichen Kirchenzucht in den meisten Territorien auf und wurden vielfach selbst die Amts- und Disciplinarvergehen der Geistlichen weltlichen Behörden zugewiesen.

II. Bezüglich der unter das staatliche Recht fallenden Vergehen der Geistlichen gilt dasselbe wie für die katholischen[4]). Die **Disciplinargerichtsbarkeit** über **Geistliche** wird heute[5]) durchweg von kirchlichen Behörden geübt: In **Preußen** in erster Instanz überall von den Consistorien, in zweiter (letzter) für die alten Provinzen vom Oberkirchenrathe, für Hannover vom Landesconsistorium, die übrigen Theile vom

---

[2]) Die theoretischen Anschauungen in den zu § 117 angeführten Schriften, insbesondre von Reinkingk, H. Grotius, Pufendorf u. a.

[3]) Früh erheben sich Stimmen dagegen. So führt Thomas Erastus (Arzt) in der Schrift: „Explicatio gravissimae quaestionis utrum excommunicatio quatenus religionem intelligentes et amplexantes, a sacramentorum usu, propter admissum facinus arcet; mandato nitatur divino, an excogitata sit ab hominibus." Peschlavii 1589. 4. (geschrieben 1569, wie sich aus dem Inhalte ergibt) und „Thesium (quae de exc. positae fuerunt) confirmatio" (gegen Beza u. a.) a. 1589. 4. (datirt Heidelb. prid. nativ. domini 1569) aus, daß die geistl. Excommunication eine menschliche Erfindung sei, nicht auf der Schrift ruhe und sich nur erkläre, weil die geistliche Gewalt früher die Strafgewalt zugleich gehabt habe, daß aber die christliche Obrigkeit heute diese Gewalt der Strafe wegen Sünden habe wie im Alten Testament. Er beruft sich auch auf Wolfgang Musculus, theilt im Anhange zustimmende Briefe mit von Bullinger sen. (Zürich 17. Oct. 1568), einen von Rod. Gualtherus an Beza (Zürich 3. Aug. 1870), von diesem an Carb. Jonnillaeus in Genf u. s. w. — Ganz besonders eifert die unter Ch. Thomasius Namen (aber wie aus der Einladung hervorgeht, von dem defendens gemacht) bekannte Disp.-Schr.: „Theses de iure principis circa haereticos" 11. Nov. 1697. Hal. und die Diss.: „An haeresis sit crimen" (vgl. Weidlich vollst. Verz. S. 17 ff.) gegen das Einschreiten wegen Ketzerei. Die haeresis sei „dissensus a religione dominante", orthodoxia „religio dominans", der Clerus also die causa efficiens und principalis der Häresis, das brachium saeculare mera causa instrumentalis; dem Fürsten gebe das ius clericale kein vom Clerus unabhängiges Recht über die Ketzer u. s. w.

[4]) Siehe § 84. VI. Die Frage: ob eine staatliche Verurtheilung den Verlust des Amts oder kirchliche Strafen herbeizuführen geeignet sei? und ob trotz Freisprechung seitens des staatlichen Gerichts nicht eine kirchliche Strafe einzutreten habe? muß der Kirche überlassen bleiben. Vgl. aber § 90. Die dort angeführten Bestimmungen gelten für die evang. Kirche ebenfalls.

[5]) Gesetze u. s. w. außer den § 121 angeführten für: **Preußen**: 1. Alte Prov. K.-Gem.- u. S.-O. 1873, § 68, Z. 6, G. S. O. 1876, § 7, Z. 6, Ges. 21. Juli 1852, Bestimmungen des O. K. R. 24. Mai 1876. 2. Neuere Provinzen. a) Hannover: K. V. u. S. O. 1864 § 66, Z. 2, V. 17. April 1866 §§ 3, 6, 8 [der im § 8 vorbehaltene § 74 der V. U. 1840 ist durch Ges. 12. Mai 1873 § 38 unzweifelhaft aufgehoben, also königl. oder minist. Bestätigung der Disciplinarurth. entfallen], K.-Gem.- u. S.-O. der ev.-ref. K. 1882 § 76, Erl. 13. April 1885. — b) Nassau: K.-Gem.- u. S.-O. 1877 § 75 e. — c) Frankfurt a. M. V. 8. Febr. 1820 § 7. G. 5. Febr. 1857 für ev.-luth. K. Art. 6. — d) Schleswig-Holstein: K.-Gem.- u. S.-O. 1876 § 95. — e) Kurhessen: P.- u. S.-O. 16. Dez. 1885 §§ 14, 54, Z. 14, 66. **Baiern**: K. O. 1809 §§ 35—38. Edict 26. Mai 1818 §§ 11, 19 e. **K. Sachsen**: Kirchengesetz 15. April 1873 § 5, Z. 16, 18. **Württemberg**: V. U. §§ 47, 48. **Baden**: K. V. §§ 56, 89, 110, Z. 13. **Hessen**: K. V. §§ 84, 134. Dienstpragmatik 11. Juli 1879 §§ 31 ff. G. 23. April 1875. G. 26. Nov. 1883 betr. die Disciplinarverhältnisse der Geistl. der ev. K. **Oldenburg**: K. V. Art. 24, 111, Z. 13, Birkenfeld G. 11. Nov. 1875 Art. 4, G. 30. Jan. 1865, betreffend das Dienstgericht. **Braunschweig**: G. 31. Mai 1871. **S. Weimar-Eisenach**: V. 25. Nov. 1874 § 2. S. O. § 35. **S. Coburg-Gotha**: vgl. Friedberg Ges. S. 646 ff. **S. Altenburg**: V. U. § 138 G. 4. Jan. 1869. **S. Meiningen**: K.-Gem.- u. S.-O. 1876 §§ 34, 60, Z. 2. **Schwarzburg-Sond.**: G. 9. Dez. 1865. **Rudolstadt**: V. 8. Juli 1881. **Reuß ä. L.**: G. 28. April 1863 u. V. 23. Mai 1863. **Anhalt**: S. O. 1878 § 14, Z. 6, § 17, Z. 6. **Waldeck**: V. 2. März 1853 § 2, Z. 4, § 6, Z. 2. S. O. § 50. **Mecklenburg**: V. 20. Juni, 29. Aug. 1776, 2. Jan. 1880. **Oesterreich**: K. V. § 73, Z. 1 c., § 91, § 102, Z. 6.

Cultusminister. An der Entscheidung nimmt, wenn die Anklage auf Irrlehre geht, in den alten Provinzen der Provincialsynodalausschuß in erster, der Generalsynodalausschuß in zweiter Instanz, — in der luth. Kirche Hannovers an den Entscheidungen des L. C. der Landessynodalausschuß Theil, wenn es sich darum handelt, die Rechtgläubigkeit abzusprechen, wegen deren Mangels oder wegen falscher Lehre auf Entlassung oder Disciplinarstrafe zu erkennen; an den Entscheidungen des Consistoriums nimmt in der ref. Kirche der Synodalausschuß, in Nassau der Syn.-A. an Disciplinarentscheidungen gegen Geistliche und Kirchenbeamte, in Schleswig-Holstein der Ges.-Syn.-A. und in Kurhessen der Syn.-Vorst. an denen über Dienstentlassung Theil. Im K. Sachsen hat das L.-C. die Disciplin in I. Instanz, in II. entscheidet ein Colleg, bestehend aus Präsident des L. C., 3 Räthen des L. C., 3 von den Ministern ernannten außerordentlichen Beisitzern (3 g., 3 w.). In Baden ist competent der O. K. R. mit dem G.-Syn.-A., dagegen Beschwerde beim Großherzog. In Hessen ist das Oberconsistorium die Disciplinarbehörde, über die Entlassung eines Geistlichen aus dem Amte, den Verlust des Titels und Ruhegehalts eines in den Ruhestand getretenen Geistlichen der kirchliche Disciplinarhof (3 dem O. C. nicht angehörige Geistliche oder theol. Professoren der Universität und des Predigerseminars, 3 active Juristen: Richter, Prof. der Rechte, Rechts- oder Staatsanwälte mit Qualification zur Kirchenvorstandschaft, 3 Mitgl. der L.-Syn. von dieser erwählt; die andern ernennt der Großherzog auf Vorschlag des O. C., aus den jurist. den Präsidenten und Stellvertreter. Stellvertreter für jedes Mitglied ebenso bestellt). In Braunschweig fungirt Consist. und Syn.-A.; in S. Weimar K. R. mit Syn.-A. bei Untersuchungen wegen der Lehre; in Oldenburg das Dienstgericht [Präs. des obersten Landesgerichts oder dessen Stellvertreter, 3 vom Großh. ernannte (1 Pfarrer u. 1 Pf. als Ersatzmann, 1 andrer Kirchenbeamter: Organist, Küster, Religionslehrer u. Ersatzmann, 1 Kirchenältester oder Ehrenältester u. 2 Ersatzmänner), 3 von der L.-Syn. gewählte Mitglieder: 1 Pf. u. 2 Pf. als Ersatzmänner, 2 Kirchen- oder Ehrenälteste und 2 als Ersatzmänner — auf 6 J.; keiner darf Mitglied des Oberkirchenraths sein; Präs. der erstgenannte bez. sein Stellvertreter], das auch mit neuer Zusammensetzung entscheidet, wenn das beim Dienstgericht eingelegte Rechtsmittel: Wiedereinsetzung, Nichtigkeitsbeschwerde, Wiederaufnahme wegen neu aufgefundener Beweise, für begründet erklärt wird; in Mecklenburg in I. Inst. das Cons., in II. das obere Kirchengericht (3 theol., 4 jurist. Mitgl.); in S. Altenburg das Cons. für Versetzungen und Enturlaubungen (unfreiwillige Entlassungen), Vorstellung dagegen beim Herzog (bestätigt er nicht, Einholung des Gutachtens der Synode; ist dies übereinstimmend, wird das Urtheil vollzogen, im gegentheiligen Falle entscheidet der Herzog); in S. Meiningen Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen mit Syn.-A.; S. Coburg-Gotha Min.-Abtheilung, ebenso Reuß; Anhalt Cons. mit Synodalvorstand; Waldeck engeres Cons. in I., weiteres in II. Inst. mit Syn.-A. bei schwerern Vergehen; in Schwarzburg Kirchenrath competent zur Einleitung und Vorschlägen. In Oesterreich leitet der Syn.-A. das Verfahren ein gegen Pfarrer, Pfarrgehülfen, Presbyter, in höherer Inst. und gegen Sen., Consen., Sen.-Curator der Super.-A., darüber O. K. R., der den Generalsynodalausschuß beizuziehen hat bei Disciplinaruntersuchungen gegen Superint. u. Super.-Ausschüsse. In Baiern und Württemberg liegt die Sache anders. Dort können die Cons. nur geringere Strafen (Warnung, Strafandrohung, Verweis, Geldstrafe, Suspension mit Gehaltsbelassung (im rechtsrhein. für letztere Bestätigung des O. C. vorbehalten) zufügen ohne Recurs, die höhern können nur mit Allerh. Entschließung verhängt werden auf Bericht des Minist. nach Vorlage des Oberconf., Conf.; in Württemberg erfolgt die Zufügung geringerer Strafen (wie in Baiern) durch das Cons., die Suspension

mit Gehaltsverlust oder die Versetzung auf eine geringere Stelle wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstvergehen durch kön. Ordre mit Contrasignatur des Cultusministers auf Antrag des Conf. mit Billigung des Geheimraths nach gutachtlicher Aeußerung der obersten Justizstelle über die rechtliche Zulässigkeit, die Entsetzung; Entlassung oder Strafversetzung wegen gemeiner Vergehen durch richterliches Urtheil.

III. Die Einleitung des Disciplinarverfahrens liegt durchweg im Bereiche der untern Kirchenbehörde, der auch die Voruntersuchung zufällt, welche jedoch meist durch besondre Commissarien (so in Preußen durch Ernennung des O. K. R., wenn es sich um Entfernung aus dem Amte handelt) geschieht. Für das Verfahren sind durchweg genaue Vorschriften gegeben, welche sich in den neuesten Ordnungen (besonders Hessen) an die Grundsätze der deutschen Reichsgesetzgebung anlehnen, überhaupt sich vom Geiste administrativer Behandlung fernhalten, wie er z. B. noch im bairischen Verfahren herrscht.

IV. Grund zur Einleitung einer Disciplinaruntersuchung kann jede Handlung bez. Unterlassung sein, welche mit den Pflichten des Geistlichen unverträglich ist, ingleichen eine derartige Lebensweise. Die Gesetze heben insbesondre hervor den Mangel an Rechtgläubigkeit, falsche Lehre. Juristisch stellt sich deren offene Bekundung dar als ein Bruch des Gelöbnisses (§ 134, III) und erscheint daher als „Verletzung der Amtspflichten“ [6]). Selbstredend kann auch eine gerichtliche Verurtheilung zur Disciplinarstrafe führen.

V. Als Disciplinarstrafen im weitern Sinne [7]) sind im Gebrauch solche, die einen Einfluß auf das Amt äußern [8]): 1. der Verweis, sei es mündlich oder schriftlich durch den Vorgesetzten, die Behörde, oder schriftlich oder verschärft vor der Behörde, 2. Geldstrafen. Eigentliche Disciplinarstrafen [9]) sind: 1. die Suspension in der Form der Einstellung der Ausübung des Amts mit oder ohne Entziehung des Einkommens, oder blos des Einkommens [10]), 2. die Strafversetzung [11]),

---

[6]) Richter, Lehrb. 5. Aufl. (beibehalten in den folgenden) § 228, führt aus, die Ketzerei sei kein Verbrechen und fährt fort: „Andre Gesichtspunkte treten natürlich bei einem Geistlichen ein, der in seiner Lehrthätigkeit zeigt, daß er mit dem Bekenntnisse zerfallen ist, und durch seine öffentlichen Vorträge in der Kirche Spaltungen herbeiführt. In einem solchen Falle ist seine Entlassung vom Amte nicht als Strafe um eines Verbrechens willen, sondern deshalb gerechtfertigt, weil er durch die thatsächlich erklärte Verleugnung des Bekenntnisses seine Unfähigkeit zur Ausübung seines Amts bekundet hat“. Thudichum I. 31 ff., II. 72, 197 hält eine Absetzung für unverträglich mit dem staatlichen Grundsatz der Gewissensfreiheit und ein solches Urtheil für anfechtbar vor dem Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten. Diese Ansicht ist durch das Urtheil des kön. Gerichtshofs f. kirchl. A. vom 15. Febr. 1879 (Dove, Zeitschr. XIV. 389 ff.) abgelehnt. Als „Verletzung der Amtspflichten“ faßt die Darlegung von Abweichungen auf das Urtheil des Conf. zu Kiel v. 17. Mai bez. 9. Dez. 1881, bestätigt durch das Erkenntniß des Cultusmin. v. 22. August 1882 (das. XIV. 130 ff.) insoweit, als die „Verletzung der Amtspflichten“ mit Verweis bestraft wird. Unbrauchbarkeit zur Ausübung könnte nicht zur Absetzung, Dienstentlassung, sondern nur zur unfreiwilligen Emeritirung führen; sie anzunehmen ist ein Nothbehelf, um über die Ketzerei hinauszukommen. — Für die thatsächliche Beurtheilung des Verhaltens von Geistlichen ist lehrreich das Urtheil des kön. Ger. f. kirchl. A. vom 2. Juli 1881 (Zeitschr. XIV. 267).

[7]) Dahin nicht die Ermahnung oder Warnung, zu welcher nach den neuern Gesetzen fast überall die Presbyterien (Vorstände), Synodalausschüsse u. dgl. berechtigt sind.

[8]) Als Ordnungsstrafen erklärt das hessische G. 26. Nov. 1883: Verwarnung, Verweis, Geldstr. bis 90 Mk. bez. dem Betrage eines einmonatl. Amtseinkommens, welche das Oberconf. verhängen kann. Vgl. über diesen Punkt u. die Geldstrafen § 89, Actenst. des ev. O. K. R. Bd. I., H. 5, S. 20, Jacobson, Pr. K. R. § 157.

[9]) Körper- und Gefängnißstrafen kommen nicht vor. Vgl. für jene § 89, II. V, Demeritenhäuser u. dgl. gibt es nicht. — Die Gesetze 2c. in Anmerkung 5.

[10]) In den alten preuß. Provinzen (O.K.R.-Erl. 24. Mai 1876) tritt sie ein

3. die Strafemeritirung[12]), 4. die Dienstentlassung, Dienstentsetzung, welche überall vorkommt. Sie zieht herbei den Verlust des Gehalts, des Titels, der Anstellungsfähigkeit, sonstiger Rechte des Standes[13]).

## § 143.

### 3. Die Kirchenzucht.

I. Die Bestimmungen der ältern Kirchenordnungen sind förmlich nur aufgehoben, soweit positive neuere Gesetze gegentheilige Bestimmungen enthalten. Es bleibt demnach das Recht der Kirche gegen ihre Glieder eine Zucht zu üben wegen Aergernisses, Bethätigung eines solchen durch Wandel oder Wort. Juristisch gestaltet ist der Gegenstand in der neuern Zeit jedoch nur nach zwei Richtungen[1]): einmal bezüglich der Mitglieder kirchlicher Vertretungen, sodann bezüglich der Kirchenangehörigen überhaupt in bestimmten Fällen.

II. Einen disciplinären Charakter trägt an sich die Ausstoßung einer Person aus der kirchlichen Gemeinde- und Synodalvertretung, welche bald selbstständig erfolgen kann wegen grober Pflichtverletzung, bald wegen Handlungen oder eines Verhaltens, wodurch die Uebung der Zucht gerechtfertigt ist. Im erstern Falle ist regelmäßig ein analoges Vorgehen wie bezüglich der Geistlichen angeordnet; im letztern tritt mit dem Verlust der Qualification (§§ 128, IV; 130) der des Amts ein.

III. Eine eigentliche Kirchenzucht wird ausgeübt durch folgende Zuchtmittel:

a) Ausschluß von der Taufpathenschaft,

b) Ausschluß vom Abendmahle,

---

a) kraft Gesetzes bei gerichtl. beschlossener Verhaftung bis 10 Tage nach Aufhebung oder Verurtheilung zu andrer Strafe (als der folgenden), bei nicht rechtskräftigem Urtheil auf Verlust des Amts lautend oder diesen ex lege herbeiführend, bei noch nicht rechtskräft. Disciplinarentsch. auf Dienstentlassung, Freiheitsstr. bis zur Vollstreckung (ohne Gehaltsverkürzung, wenn die Vollstreckung ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten wird, für die 10 T., wenn nicht vor deren Ablauf die Discipl.-Susp. beschlossen wird), b) durch Beschluß der Behörde bis zur Entscheidung. Der Suspendirte behält 1/2 des Einkommens, die andre Hälfte wird verwendet zur Deckung der Stellvertretungs- und Untersuchungskosten. Erfolgt Entfernung aus dem Amte, erhält er den Rest nicht, bei Freisprechung erhält er die ganze zweite Hälfte, erfolgt Belegung mit einer Ordnungsstr. erhält er den Rest nach deren und der Untersuchungskosten Deckung. Bei Gefahr im Verzuge kann auch ein Vorgesetzter, der nicht suspendiren kann, die Ausübung der Amtsverrichtungen untersagen, die Behörde billigt oder hebt auf. Somit ist hier die Suspension nur eine Maßregel im Verfahren. In Hessen ist's analog. In Kurhessen, Baden, K. Sachsen, Gotha, Mecklenburg, Württemberg besteht sie als selbstständige Strafe.

[11]) Als disciplinarische Versetzung wider Willen in Hessen ohne Schmälerung des Amtseinkommens.

[12]) In Preußen an Stelle der Strafversetzung mit geringerer Pension: C. O. 27. April 1830 (Vogt I. 408, Hinschius, Pr. K. R. S. 368, dazu Erkenntnisse in Zeitschr. XVI. 339, XVII. 141, Abhandl. von Braun das. XIX. 1), selbstständige Strafe in Waldeck, Rudolstadt, in Hessen mit der gesetzlichen Pension.

[13]) Das hessische Gesetz gestattet aus besondern Gründen Zuerkennung eines widerruflichen Sustentationsgehalts durch die Disciplinarbehörde, den das Disciplinargericht wieder aberkennen kann. Es setzt bei ordinirten Pfarramtscandidaten den Strich aus der offic. Candidatenliste mit dem Verluste der Anstellungsfähigkeit an Stelle der Dienstentlassung. bei emeritirten Geistlichen wegen Dienstvergehens im Amte den Verlust des Titels und des Ruhegehalts, gestattet auch hier den Sustentationsgehalt. — Die Degradation ist noch im Gebrauch im K. Sachsen (v. Weber II. 319). In Baiern unterscheidet man die „gänzliche Ausschließung vom geistl. Stande" im Gegensatz zur bloßen „Entsetzung vom Amte": Consf.-O. 1809 § 36.

Für die nichtgeistlichen Kirchenbeamten und Kirchendiener s. §§ 143, 222.

[1]) Die Gesetze u. s. w. sind angeführt in Anm. 5 § 142. Eine genaue Angabe bei Richter-Kahl, Lehrb. § 229 für den Punkt unter III.

c) Entziehung des Wahlrechts (actives, passives) für Kirchenvertretungen,

d) Unfähigkeit zur Bekleidung von Kirchenämtern[2]).

Sie kommen mit großen Verschiedenheiten zur Anwendung, wenn das Verhalten positiven unkirchlichen Sinn oder geradezu Verachtung des Wortes Gottes bekundet. Als Fälle sind in den neuern Gesetzen u. s. w. hingestellt worden[3]):

1. Unterlassung der Taufe der Kinder. Folge: a) in Preuß. alten Prov., Schleswig-Holstein provisorisch, Mecklenburg, zulässig im K. Sachsen; b) alte P. Preußens, Schleswig-Holstein prov., Baiern, Mecklenburg, bedingt Baiern, Reuß ä. L.; c) alte P. Preußens, prov. Schleswig-Holstein, K. Sachsen, Oldenburg, Baden bei Verachtung; d) ältere Prov. Preußens, Schleswig-Holstein; e) ältere Prov. Preußens; f—h) Mecklenburg.

2. Verschmähung der kirchl. Trauung (bloße Civilehe). Folge: a) bei Verachtung ältere P. Preußens, K. Sachsen, Lippe; b) Mecklenburg; c) Kurhessen, K. Sachsen; Württemberg, Hessen, Oldenburg (activ), Lippe (passiv), Baiern (bei Verachtung); d) K. Sachsen, Weimar, Mecklenburg; f) Mecklenburg; in Gotha blos Zurechtweisung.

3. Verschmähung der Trauung und Eingehung einer kirchlich unzulässigen Ehe. Folge: a) bei Verachtung ältere Prov. Preußens, Hannover, Schleswig-Holstein; b) dieselben, Baiern bei Verachtung; c) die drei erstgenannten, Baiern (passives).

4. Eingehung der Verpflichtung, alle Kinder in einer andern Confession erziehen zu lassen bei gemischter Ehe. Folge: a) ältere P. Preußens; b) ältere Prov. Preußens bei Verachtung; c) dieselben, Hessen (facultativ).

5. Fernhalten der Kinder vom Religionsunterricht und der Confirmation. Folge: Mecklenburg a—d, e—h; ältere Prov. Preußens a, c, in mildern Fällen c, d; b bei Verachtung; Baiern a, b bei Verachtung, c (passives); K. Sachsen a, c; Hessen c; S. Weimar c (passiv).

IV. Als Organ handelt zunächst der Pfarrer mit Vertrauensmännern (in Mecklenburg allein) durch Mahnung in ältern Prov. Preußens, Schleswig-Holstein, Hessen, K. Sachsen, Weimar, Oldenburg, Baiern, Lippe; bleibt dies fruchtlos, erfolgt die schriftliche Aufforderung des Gemeindeorgans mit einer Frist zur Besserung in alten Prov. Preußens, Hessen, Weimar, dann ein ordnungsmäßiger Beschluß in alten Prov. Preußens, Baiern, Sachsen, Hessen, Weimar. Dagegen steht die Beschwerde zu an kirchliche Vertretungen in alten Prov. Preußens (Kreissyn. bez. K.-S.-Vorst., Moderamen), Schleswig-Holstein (Propstei- S.-A.), Kurhessen D.-S.-V., Baden (K.-Gem.-Vers.), Hessen (Dec.-A.), an das kirchenregimentliche Organ überhaupt in Hannover (Landescons.), Baiern (Cons.), Württemberg (Oberkirchenr.), Weimar (Kreisinspection, Kirchenrath), oder an letztres im weitern Berufungswege (Hessen). Die aberkennende Instanz kann die Rechte zurückgeben; lehnt sie dies ab, steht die gleiche Beschwerde zu. Die Entziehung berührt nur die Person selbst, nicht die Familienglieder.

[2]) Particularrechtlich noch: e. Versagung der Einsegnung von Wöchnerinnen, f. Versagung der Absolution, g. der öffentlichen kirchl. Fürbitte, h. Verweigerung der Theilnahme der Kirche beim Begräbnisse.

Zur Raumersparniß wird oben einfach mit den Buchstaben a—h der Eintritt der einen oder andern Folge angedeutet.

[3]) Es verdient hervorgehoben zu werden, daß § 82, Reichsges. 6. Febr. 1875, ausdrücklich sagt: „Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt“. Derselbe, auf specielles Verlangen des Kaisers eingestellt, ist zwar in dem Gesetze nicht nothwendig, behebt aber jeden Zweifel.

## Viertes Kapitel.

### § 144.

### Das Dispenswesen*).

Die Dispens erscheint als zulässig von jeder nicht im göttlichen Rechte ruhenden Anordnung. Im Zweifel darüber pflegte man den Rath von Theologen einzuholen. Berechtigt erscheint in der lutherischen Kirche der Landesherr, aus seinem Auftrage oder kraft des von ihm erlassenen Gesetzes die Kirchenbehörde[1]). Taxen sind allgemein[2]) gebräuchlich.

---

## Fünftes Kapitel.

## Die Rechtsentwicklung.

### § 145.

### 1. Das Gewohnheitsrecht*).

I. In den protestantischen Grundsätzen, daß in der Schrift keine förmlichen Rechtssätze aufgestellt sind und daß es keine Tradition neben der Schrift als wirklicher Grundlage gibt, liegt der innere Grund für die Bedeutung der durch den Brauch, die Sitte sich bildenden Sätze und für deren Gestaltung zu Rechtssätzen im Bewußtsein der Kirchengemeinschaft. Seine historische Begründung für Deutschland findet das Gewohnheitsrecht zur Genüge schon in der Thatsache, daß die Ausbildung des landesherrlichen Kirchenregiments vor ihrer reichsgesetzlichen Anerkennung im J. 1552 sich thatsächlich und rechtlich nur auf die durch die Theologen und Juristen entwickelte und allgemein gewordene Anschauung stützte, daß der Obrigkeit die Aufgabe der custodia utriusque legis zukomme, aus welcher dann ihre Berechtigung zur Erlassung der Ordnungen abgeleitet wird. Für die reformirte Kirche bedarf es kaum einer weitern Begründung der Geltung von Sätzen, die durch das Bewußtsein der Gemeinschaft getragen sind. Die Bildung aller Landeskirchen ist ein Product der Gewohnheit.

---

*) J. H. Böhmer, De sublimi principum ac statuum evang. dispensandi iure in causis et negotiis tam sacris quam profanis. Hal. 1722. 4., die Abh. von Götsche, Beyer, Roßtümpffel, Ayrer, Bahrdt, Wurm in meiner Gesch. III. 2. S. 83, 120, 126, 135, 232.

1) Vgl. § 118, IV. Berechtigt ist in Preußen, alte Prov., der Oberkirchenrath (Ressortreglement § 1, Z. 10), in den übrigen Provinzen die Cons. bez. der Cultusminister, in Baiern der König bez. die Cons. (O. C.), K. Sachsen L. C. und Minister, Baden Oberkirchenr., Hessen Obercons., Oldenburg Oberkirchenr., Birkenfeld Cons., S. Weimar Kirchenr. bez. Großh., S. Coburg-Gotha Minist., Schwarzb.-S. Minist., Waldeck Landesherr.

2) Aufgehoben in Oldenburg K. V. Art. 119, der zugleich die bisher zulässigen „in Beziehung auf die Form geistl. Amtshandlungen“ für nicht mehr erforderlich erklärt.

*) Puchta G. R. II. 264. v. Scheurl in Zeitschr. f. K. R. Bd. 2 u. 3. (Sammlung kirchenrechtl. Abh. S. 169). Jacobson in Zeitschr. f. deutsches Recht XIX. 65. Richter, Beitr. z. preuß. K. R. S. 19, Lehrb. § 84.

Mit der Ausbildung des landesherrlichen Kirchenregiments und der Aufrichtung der Kirchenordnungen ist scheinbar diese Quelle versiegt, in Wirklichkeit aber floß sie dadurch, daß sich in fast allen Landeskirchen für manche Punkte ein mit den positiven Bestimmungen der Kirchenordnungen im Widerspruch stehendes Bewußtsein bildete, welches für manche Punkte deren Geltung abgeschafft hat. Unfraglich haben die Theologen und Juristen in der lutherischen Kirche, in der für ein Bewußtsein der Gemeinde bis zur neuern Zeit durchweg keine Stelle blieb (§ 128), wesentlichen Einfluß geübt. In der Theorie hielt man sich auch für diesen Punkt an das canonische Recht, dessen Anwendbarkeit, soweit dies an sich geht (S. 31), nicht zu bezweifeln ist.

II. Die Gewohnheit ist als rechtsbildend anzusehen, wenn sie 1. sich darstellt als Ausdruck des Bewußtseins in der Einzelkirche, was regelmäßig bedingt sein wird 2. durch ihre Rationabilität. Ein Brauch, welcher mit einem Ausspruche der Schrift streitet, welchen die symbolischen Bücher oder die übereinstimmende Auslegung der bewährten Theologen als göttlichen Satz annimmt, ist irrationabel; ebenso eine locale Abweichung von dem für eine Einzelkirche als nothwendig Erkannten. Ohne daß 3. eine Dauer des Brauches vorliegt, aus welcher auf das Vorhandensein einer Ueberzeugung geschlossen werden darf, läßt sich kein Gewohnheitsrecht annehmen. Unter diesen Voraussetzungen gibt es a) allgemeine rechtserzeugende Gewohnheiten[1]), b) allgemeine wie particuläre derogirende Gewohnheiten[2]). Die Entwicklung der Kirchenverfassung und des Rechts lehrt, daß der Theorie und der Praxis ein noch größrer Einfluß gestattet worden ist als in der katholischen Kirche.

III. Die neuere Entwicklung des kirchlichen Verfassungswesens und der Gesetzgebung hat dem Gewohnheitsrechte Einhalt gethan, da zweifelsohne dem Brauche nur in den kleinsten Kreisen und für untergeordnete Punkte eine Stelle bleibt.

## § 146.

### 2. Gesetzgebung*). 3. Statuten.

I. Aus den evangelischen Grundanschauungen ist weder die Macht einer einzelnen Person, noch einer bestimmten Klasse zur Gesetzgebung begründet, zugleich aber der Anspruch der Gesetzgebung in Dingen, welche weltlicher Natur sind, abzuweisen und dem Staate diese allein zuständig. Wie die der Kirche zufallende Gesetzgebung zu handhaben sei, ist lediglich von der geschichtlichen Entwicklung abhängig. Nach dieser fiel in der reformirten Richtung die Gesetzgebung der Repräsentation zu, wozu in

---

[1]) Der Satz der Conf. Aug. IX., Gall. XXVII., Scot. XXIII., Belg. XXXIV., Hung. de bapt. infant. u. s. w. über die Kindertaufe kann sich nur auf das kirchliche Bewußtsein stützen.

[2]) Diese Grundlage haben offenbar die wesentlichen Veränderungen auf dem Gebiete des Glaubens wie des Ritus, z. B. Anerkennung blos zweier Sacramente, Abschaffung der Messe, der Beichte u. s. w. Denn, wenngleich man sich auf die Schrift beruft, so ist doch sowohl dies und der Satz, daß es neben ihr keine formale Tradition gebe, als die Abschaffung von Sätzen, die zweifelsohne Jahrhunderte lang im Bewußtsein der ganzen Kirche anerkannt waren, obgleich man solche Sätze infolge des angenommenen Princips für falsch erklärte, juristisch nur zu erklären aus dem Bewußtsein der ganzen Kirche. Noch mehr tritt es hervor bei Derogation der positivsten Sätze der Kirchenordnungen, z. B. über den Bann.

*) Geschichte in den §§ 114 IV. ff., 115, 116, 117. Die in Betracht kommenden Gesetze u. s. w. in §§ 118 ff., 129 bes. Anm. 2. – Die Theorie im § 117. Vgl. Richter, Lehrb. § 170.

Territorien mit protestantischem Landesherrn, oder wo sie keine exemte Stellung hatte, die landesfürstliche Sanction trat, in der lutherischen dem landesherrlichen Kirchenregimente. Man hielt aber daran fest, daß eine Mitwirkung der Kirche Platz greifen müsse, wenn Dinge in Frage kommen, welche die Grundlagen der Kirche berühren, weil an ihnen die Kirchengewalt eine Schranke findet (§ 118, V). In der neuern Zeit hat infolge der Ausgestaltung des Synodalwesens dieser Gegenstand für die meisten Kirchen seine genaue Regelung gefunden.

II. Die Sanction und Publication von Kirchengesetzen jeder Art steht heute in ganz Deutschland und Oesterreich dem Landesherrn (in den freien Städten der leitenden Behörde) zu. Es bedarf aber der Zustimmung der (höchsten bez. einzigen) Synode (bez. gemeindlicher Organe in den freien Städten) in ganz Deutschland (mit Ausschluß von S. Altenburg, S. Coburg-Gotha, beiden Schwarzburg, beiden Reuß, Schaumburg-Lippe) und in Oesterreich zur Erlassung von Kirchengesetzen jeder Art (aufgezählt im § 131 Nr. II, 4). Einzeln ist auch einer Provincialsynode ein weiter gehendes Recht eingeräumt (der rheinischen und westfälischen, § 131 Nr. I, 5) und auch für die Ausarbeitung der Vorlagen (§ 131 Nr. I, 3). Das Recht der Beantragung von Gesetzen (Vorlage von Gesetzentwürfen) steht außer dem Inhaber des Kirchenregiments durchweg ebenfalls den synodalen Organen zu (§ 131 Nr. I, II). Eine beschränkte Mitwirkung der Synode findet statt in S. Altenburg[1]). Wo aber auch keine Mitwirkung kirchlicher Vertretungen gesetzlich angeordnet ist, kann der Inhaber des Regiments aus dem angegebenen Grunde nicht für berechtigt angesehen werden, ohne Zustimmung der Kirche Gesetze zu erlassen, welche enthalten eine Aenderung 1. der von der Landeskirche angenommenen Lehre und als deren Ausdruck des Katechismus; 2. der Liturgie, insbesondre für die Taufe und das Abendmahl; 3. der Verfassung der Kirche. Es bleibt nichts übrig, als die Befragung bez. Zustimmung der Gemeinden[2]).

III. Entsprechend dem kirchlichen Grundprincipe ist aber in der Neuzeit das Recht der Gesetzgebung (bez. das Kirchenregiment) wesentlich dadurch beschränkt worden, daß bestimmte Anordnungen Zustimmung der einzelnen Gemeinden erfordern, bez. gegen deren Widerspruch nicht ins Leben treten können[3]).

---

[1]) Für: „die Ordnung der öffentl. Gottesverehrung; — Bestimmungen in Bezug auf den öffentlichen Lehrbegriff und die allgemeine Kirchenverfassung — erstere, soweit sie nach den Grundsätzen der evangelisch-protestant. Kirche überhaupt zulässig sind". Verf.-Urk. 29. April 1831 §§ 134 f.

[2]) Was im Lehrb. von Richter-Dove § 170 bes. Anm. 8 gesagt wird, ist nicht stichhaltig — der Wunsch ist nichts Juristisches —, da nach dem protest. Grundprincipe kein andrer Ausweg bleibt.

Die vom Landesherrn als Inhaber der Kirchengewalt erlassenen Kirchengesetze fallen nach Erk. des O. T. 4. Dez. 1878 unter § 110 R.-Straf.-G.-B.

[3]) Agendarische, die Verwaltung der Sacramente betreffende Ordnungen dürfen in den einzelnen Gemeinden nicht ohne Zustimmung der Gemeindeorgane verändert werden; gegen die obligatorische Einführung von Katechismuserklärungen, Religionslehrbüchern u. Gesangbüchern steht jeder einzelnen Gemeinde ein Widerspruchsrecht zu in alten Prov. Preußens: G. S. O. § 7, Z. 3; dasselbe Widerspruchsrecht gegen obligat. Einführung von Rel.-, Gesangb. oder Agenden u. gegen Abänderung localer liturg. Einrichtungen in der evang.-ref. K. Hannovers: Gem.- u. S.-O. § 73; Kurhessen P.- u. S.-O. § 63, Z. 12; ders. Widerspruch wie in Altpreußen in Schleswig-Holstein: Gem.- u. S.-O. § 93, Nassau (Rel., Ges., Agenden): Gem.- u. S.-O. § 72, Oldenburg V. G. Art. 116, S. Weimar S. O. § 19, S. Meiningen Gem.- u. S.-O. § 42, Anhalt S. O. § 14, Z. 3; in Waldeck S. O. § 40 soll keine Gemeinde zu einer Aenderung dessen, „was in dieser Beziehung bei ihr besteht, genöthigt werden". In den übrigen Ländern ist die Einführung von Aenderungen bez. solcher Bücher auch gegen den Gemeindewillen rechtlich möglich. Vgl. § 131, IV.

IV. Die Kirchengesetze werden bald verkündigt in bestimmten Blättern[4]), bald in den staatlichen Blättern[5]); ihre Geltung beginnt entweder mit dem in ihnen bestimmten Tage oder einem gesetzlich festgestellten[6]).

Ausführungsverordnungen zu den Gesetzen kann bald nur der Landesherr[7]), bald die Kirchenbehörde erlassen, ihre Publication erfolgt auf gleiche Weise. Provisorische Verordnungen für Gegenstände der kirchlichen Gesetzgebung, deren definitive Geltung durch die Zustimmung des kirchlichen Organs bedingt ist (Nr. II), kann regelmäßig nur der Inhaber der Kirchengewalt erlassen, mit Zustimmung synodaler Ausschüsse[8]).

V. Ueber die Mitwirkung des Staats bez. staatlicher Repräsentationen siehe § 118, VIII.

VI. Die statutarische Rechtserzeugung findet, abgesehen von den Kapiteln (§ 121) und den Genossenschaften (§ 205) einen wichtigen Platz in den einzelnen Gemeinden, wie das bezüglich der Städte durch die Geschichte (§ 115) begründet ist. In der Neuzeit ist die Befugniß zur Aufrichtung von Ortsstatuten in den meisten Landeskirchen[9]) den einzelnen Kirchengemeinden ausdrücklich eingeräumt worden. Ihre Errichtung erfordert entweder den Beschluß der Gesammtgemeinde[10]) oder der Vertretungskörper[11]), außerdem meistens die Zustimmung synodaler Organe[12]) und der Kirchenbehörde[13]). Gegenstand derselben ist der ganze Gemeindeorganismus, soweit nicht im Gesetze selbst Beschränkungen gemacht sind. Auch Statuten für größere Verbände sind vereinzelt zulässig[14]).

---

[4]) Für alte Prov. Preuß. in dem unter Verantwortlichkeit des ev. O. K. R. erscheinenden „kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt“: G. S. O. § 6, Schleswig-Holstein und Nassau in einem gleichen Blatte unter Verantw. des Cons.: G. 6. April 1878 Art. 23, in Oldenburg im Kirchengesetzblatt durch den Großh. V. G. 11. April 1853 Art. 81.

[5]) So in Preußen für Hannover und Kurhessen, Baden, Hessen u. s. w.

[6]) Dem 14. Tage nach der Ausgabe in alten Prov. Preuß. u. Nassau (Anm. 4), entsprechend der preuß. (u. Reichs-) Gesetzgebung.

[7]) Ausdrücklich bestimmt in Hessen K. V. § 110, Waldeck V. 2. März 1853 § 8, ebenso in Preußen, Württemberg u. s. w.

[8]) Preuß. G. S. O. § 34, Z. 8. Waldeck S. O. § 54. Schleswig-Holstein S. O. § 95. Baden K. V. § 89, Z. 4, § 114 (O. C. mit Genehmigung des Großh.) und ebenso Hessen K. V. §§ 134, 136. S. Weimar S. O. § 32. Waldeck S. O. § 50. In (Oldenburg) Birkenfeld durch Cons. mit Genehmigung des Großh., in Oesterreich K. V. § 102, Z. 8 durch O. K. R. mit Zustimmung des Ministers.

[9]) Die Gesetze sind die S. 33 und oft angeführten K.-Gem.- u. S.-O. u. dgl., weshalb blos die entscheidenden §§ bez. Art. der Kirchengesetze folgen. Preußen: Rhein.-Westf. §§ 33 b, 46, 53, Z. 7, andre alte Prov. G. S. O. § 46, ev.-luther. Hannover § 32, ev.-reform. Hannover § 48, Schleswig-Holstein § 51, Z. 13, Nassau § 46, Kurhessen § 22, Z. 11, noch die S. 33 angef. Staatsgesetze; — Baden § 45; Hessen § 27; S. Altenburg Pat. II. u. § 29; S. Meiningen §§ 7, 36; Reuß ä. L. §§ 28, 38; Anhalt § 46; luth. Gem. in Lippe-Detmold.

[10]) Bei solchen ohne größere Vertretung in alten Prov. Preuß. (auch Rhein.-Westf.), ev.-luth. Hannover, S. Altenburg, S. Meiningen, Oesterreich.

[11]) Alte Prov. Preuß., ref. Hannover, Schleswig-Holstein, Nassau, Kurhessen, Baden, Hessen, Anhalt, Reuß ä. L.

[12]) Alte Prov. Preuß., ref. Hannover, Nassau, Kurhessen, Baden, Hessen, Anhalt.

[13]) Alle Anm. 9 angeführten außer Lippe-Detmold.

[14]) So für die Kreise in Rhein.-Westf. §§ 43a, 53, Z. 7, 65, Z. 5, andre alte Prov. Preuß. § 53, Decanate in Nassau § 62. Es wird erfordert die Zustimmung der Prov.- (Bezirks-) Syn. und Genehmigung des Consistoriums.

# Zweites Buch.

# Die Rechtsverhältnisse der Kirchenglieder.

## Erste Abtheilung.

## Die kirchlichen Individuen.

### Erstes Kapitel.

### Erwerb der Rechtsfähigkeit.

§ 147.

1. Die Taufe.

A. Katholisches Recht[1]). I. Erworben wird die Rechtsfähigkeit, die kirchliche Rechtspersönlichkeit, einzig und allein durch das Sacrament der Taufe[2]), welches nothwendige Bedingung der Heilswirkung ist[3]). Mit derselben tritt von selbst die allgemeine Rechtsfähigkeit ein, zugleich aber auch die Unterwerfung unter das Recht der Kirche, mag dies ius divinum oder positivum sein[4]). II. Object der Taufhandlung ist der ungetaufte lebende Mensch[5]), nach der heutigen uralten

---

[1]) Decr. Grat. Dist. 4. de consecr.; Tit. X. III. 42, in Clem. III. 15. de baptismo et eius effectu. Die Glaubenssätze enthält besonders Conc. Trid. Sess. VII, Canones de sacramentis in genere und (14) de baptismo. Mein Kirchenrecht II. 567 ff. Dem Kirchenrechte gehört nichts an als die Lehre von der juristischen Bedeutung, Wirkung der Taufe, Recht zu ihrer Spendung, rechtliche Bedingungen.

[2]) Conc. Trid. l. c. can. 2. 4. Vgl. can. 8. 11. ibid. de sacr. in gen. u. a.

[3]) Siehe § 1, Conc. Trid. Sess. VI. de iustificat. cap. IV. Sess. VII. can. 5. de bapt.; c. 3. X. de presb. non baptiz. III. 43.

Ueber die s. g. Bluttaufe (baptismus sanguinis) und Begierdetaufe (bapt. flaminis oder desiderii) c. 37. 34. D. 4. de consecr., Catech. Roman. II. cap. II.

[4]) Conc. Trid. l. c. can. 7. 8. 11 sqq. Ueber den Einfluß dieses Satzes auf die Bekenner der von der Kirche getrennten christlichen Confessionen, vorzüglich in Betreff der Ehe, mein Kirchenr. II. 452 ff., Eherecht S. 228 ff. Oben § 22.

[5]) Conc. Trid. l. c. can. 12. 14. Vgl. c. 114 sqq. D. IV. de consecr., Beneb. XIV., De syn. dioec. L. VII. c. V. n. 2 sqq. Rituale Rom. Tit. de sacr. bapt. rite administrando, über monstra und ähnliche Fälle.

Praxis regelmäßig das neugeborne Kind[6]). Christliche Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder taufen zu lassen[7]). Auf nichtchristliche darf kein Zwang ausgeübt werden. Ein Kind (infans) solcher darf daher nur mit dem Willen eines Elterntheils oder bei Abgang der Eltern des Vormunds getauft werden[8]). Mit dem vollendeten siebenten Lebensjahre räumt die Kirche dem Individuum das Recht der Selbstbestimmung ein[9]). III. Bedingung der Gültigkeit ist außer Anwendung der nothwendigen materia und forma sacramenti[10]) bei Menschen über sieben Jahre die Zustimmung des zu Taufenden (Intention)[11]), bei Kindern wird diese von der Kirche ergänzt[12]). IV. Spender ist nach heutigem Rechte regelmäßig der Pfarrer, mit dessen Erlaubniß ein andrer Priester, im Nothfalle jeder Mensch, nur nicht der zu taufende selbst, auch ein Ketzer und Ungläubiger[13]). V. Ort der Spendung ist regelmäßig die Pfarrkirche oder eine andre Taufkirche, das Haus nur im Nothfalle[14]). In der Praxis vieler Diöcesen

---

[6]) Ueber die dogmat. Zulässigkeit der Kindertaufe: Conc. Trid. Sess. V. decr. de peccato orig. num. 3. 4, VII. can. 12. 14. de bapt. Ob ein Kind auch vor der völligen Trennung von der Mutter getauft werden dürfe, ist oft erörtert worden. Vgl. v. Moy im Archiv XIV. S. 44 ff.

[7]) Vgl. § 180 über die Taufe von Kindern aus gemischter Ehe.

Ueber die Zeit, binnen welcher Kinder getauft werden sollen, sagt das Rituale Romanum Tit. de sacram. bapt. „quamprimum fieri poterit". Cf. Eugen IV. in Const. 27. (Bullar. III. P. III. p. 39), Bened. XIV. l. c. L. XII. C. VI. n. 7. Der Bischof kann, da dies praeter ius commune ist, eine Frist vorschreiben. Mit der Wiederholung der Vorschrift des Rit. Rom. begnügen sich Conc. prov. Prag. Tit. IV. c. II, Strigon. T. III. c. 2, Coloc. T. III. c. 2; das Wiener T. III. c. 2 verbietet den Aufschub ultra biduum a nativitate, über („nec unquam ultra tertium diem prolatandum est bapt. sacram.") 3 Tage Conc. prov. Colon. P. II. T. II. c. XI. Die deutschen Reichsgesetze schrieben die Kindertaufe vor. R. A. v. Speier von 1526 § 6 droht Eltern, die dies unterlassen, als Wiedertäufer anzusehen und zu bestrafen. Durch Reichsgesetz 6. Febr. 1875 sind die staatlichen frühern Vorschriften [preuß. A. L. R. Anh. § 131 zu II. 11 fordert dieselbe binnen 6 Wochen nach der Geburt, widrigenfalls ein Vormund zu bestellen ist (Vogt I. S. 350); dieselbe Frist in Sachsen, S. Altenburg, Kurhessen, Lübeck, Schleswig-Holstein, Nassau 4 Wochen] entfallen.

Ueber den Brauch der griech. Kirche s. Hergenröther Archiv VII. 161 ff., Papp-Szilágyi pag. 379 ff.

[8]) c. 10. C. 28. q. 1, c. 2. X. de convers. infid. III. 33, Const. Bened. XIV. Postremo 28. Febr. 1747, Probe 15. Dez. 1751. Vgl. oben § 24. Die Staatsgesetze fordern aber bis zum gesetzlichen Unterscheidungsjahre den Consens des Gewalthabers.

[9]) Anders meistens die Staatsgesetze. Vgl. §§ 196 f.

[10]) Catech. Rom. Rit. Rom. II. cc. Conc. Trid. can. 1 sqq. l. c. Anstatt der lateinischen Formel wenden die Altkatholiken die deutsche an, was übrigens auch in vielen römischen Kirchen (in slavischen slavische) geschieht.

[11]) Conc. Trid. l. c. can. 4. c. 3. X. h. t. Catech. Rom. l. c. Hier muß Unterweisung in der Religion vorhergehen. Catechumeni.

[12]) Conc. Trid. l. c. c. 12. 14. de bapt., Sess. V. de pecc. orig. num. 4.

[13]) c. 19 sqq. D. 4. de consecr., can. 4. Conc. Trid. l. c. de bapt. c. 4. X. h. t. Vgl. oben §§ 45, 53.

[14]) Rit. Rom. l. c. „Ac licet urgente necessitate ubique baptizare nihil impediat, tamen proprius baptismi administrandi locus est ecclesia, in qua sit fons baptismalis vel certe baptisterium prope ecclesiam" cet. Daselbst und clem. un. h. t. das Privileg der Haustaufe zu Gunsten der reges und magni principes. Das Wiener u. Prager Prov.-Concil tolerirt den Usus der Haustaufen, das von Köln, Gran wünscht die Taufe in der Kirche allgemein, das von Colocsa fordert für die Haustaufe bischöfl. Dispens. Den vielfach herrschenden mit den Worten des Rituals Tit. „de benedictione mulieris post partum" streitenden Gebrauch der Aussegnung der im Bette liegenden Wöchnerinnen verbietet unbedingt das Prager, Graner, Colocsaer, Kölner, Wiener. Das Kölner untersagt absolut, diese Benediction zu ertheilen einer in gemischter Ehe lebenden Mutter, deren Kind „apud acatholicos" getauft ist, sowie den unehelich gebärenden; dieselben Bestimmungen hat das Prager.

bildet jedoch die Haustaufe die Regel. VI. Regelmäßig soll die Taufe in feierlicher Form vorgenommen werden. Hat daher eine Nothtaufe stattgefunden, so sollen die feierlichen Ceremonien wiederholt werden[15]. Bei gegründetem Zweifel, ob jemand überhaupt oder gültig getauft sei, ist die bedingte Taufe gestattet[16]. Abgesehen hiervon ist die Wiederholung der einen character indelebilis[17] einprägenden Taufe ein Verbrechen. VII. Bei der Kindertaufe ist die Zuziehung von (sponsores, fideiussores, patrini u. a.) Pathen Sitte. Hierzu sollen nur mündige Katholiken im Besitze der Ehre und höchstens zwei (ein Mann und eine Frau) genommen werden[18].

B. Evangelisches Recht[19]. Bezüglich der Materie und Form[20], des Spenders (§ 126), der Kindertaufe[21], des Orts[22] stimmt die evangelische Kirche mit der katholischen wesentlich überein. Die Nothtaufe ist in der reformirten Kirche nicht zugelassen. Beibehalten ist die Zuziehung von Pathen, welche jedoch eigentlich nur den Charakter von Taufzeugen haben, confirmirt, einer christlichen Kirche angehörig und nicht von der Pathenschaft zur Strafe ausgeschlossen sein dürfen (§ 143)[23]; ihre Zahl ist particularrechtlich beschränkt[24]. Wenn die Taufe auch noch nicht die active Mitgliedschaft verleiht, muß sie doch ebenso als die Form des normalen Eintritts in die Kirche angesehen werden.

---

[15] Rit. Rom. l. c. Vgl. die angeführten Provincialsynoden.

[16] Rit. Rom. l. c. Bened. XIV., De syn. dioec. L. VII. c. VI.

[17] Conc. Trid. l. c. can. 11. de bapt., Catech. Rom. l. c. qu. 54.

[18] Rit. Rom. l. c. Conc. Trid. Sess. XXIV. decr. de ref. matr. c. 2. Catech. Rom. l. c. qu. 25 sqq., c. 7 sqq., 101 sqq. D. 4. de consecr. Im Graner und Prager Provincialconcil werden ausgeschlossen von der Pathenschaft „infideles, haeretici, schismatici, excommunicati, interdicti, manifesti et notorii concubinarii, notorii peccatores", die in gem. Ehe lebenden Katholiken, welche in die akath. Erziehung ihrer Kinder eingewilligt haben, „muti, sana mente destituti, pueri qui confirmati aut ad primam saltem communionem admissi haud sunt, religiosi"; die Cleriker werden abgemahnt. In dem von Colocsa ist der in gem. Ehe Lebenden keine Erwähnung gethan, sonst stimmt es mit dem Graner überein. Das Wiener nennt blos die Nichtchristen, Akatholiken, publice criminosi seu infames, qui sana mente non sunt aut fidei rudimenta ignorant, confirm. sacr. non muniti, parentes baptizandi, monachi, sanctimoniales, das Kölner nennt rudes, acatholici, excommunicati, manifesto impii, publici peccatores, communionem paschalem et longiore tempore cultum divinum negligentes, et qui matrimonio mere civili coniuncti vivunt. Die Altkatholiken schließen Evangelische nicht aus. Diese Prov.-Concile wiederholen die Bestimmungen des Conc. Trid. über die Zahl der Pathen. Einzelne (Prager, Graner, Colocsaer) enthalten auch Bestimmungen über die zulässigen Namen.

[19] Die in meiner Gesch. III. 2 S. 365 angeführten ältern. J. W. F. Höfling, Das Sacrament der Taufe. 2 Bde. 2. Ausg. 1859.

[20] Reines Wasser ohne Benediction, deutsche Formel (meist ohne Exorcismus). Wenn das nicht befolgt ist, nimmt man die Gültigkeit nicht an: Höfling, Richter (8. Aufl.) § 253, rh.-westf. K. O., Zus. zu § 90. Auf die Intention des Ministranten kommt nichts an, sondern nur auf den richtigen Gebrauch des richtigen Formulars im Namen der Trinität. Bedingte Taufen sind unzulässig, aber kommen vor, schon in alter Zeit: Richter Anm. 28.

[21] Die Zeit ist nicht überall bestimmt: Rh.-westf. K. O. § 89 innerhalb 6 Wochen nach der Geburt.

[22] Haustaufen sollen nach rhein.-westf. K. O. § 94 nur aus Gründen bewilligt werden, dabei womöglich ein Presb. u. zwei Zeugen, unbedingt letztre anwesend sein. In Frankfurt (V. 8. Febr. 1820 § 11) bewilligt sie das Cons., in der Regel der geistl. Cons.-Assessor der betr. Gemeinde. Wo es in den alten Prov. den Dispens bedarf (Jacobson S. 480), gibt sie der Superintendent. Privilegien ähnlich wie in der katholischen.

[23] Rh.-westf. K. O. §§ 91 f. fordert Anwesenheit des Vaters (abgesehen von der Unmöglichkeit) und zweier christl. „Taufzeugen", die schon zum Abendmahl gelassen sind. Dieses galt bis auf die neueste Zeit allgemein. Infolge der Zurückweisung der Evangelischen (Anm. 18) ist wohl den Pfarrern das Recht eingeräumt, Gleiches zu thun. Siehe auch § 143.

[24] Gewöhnlich 3 in Preußen (Jacobson S. 482), 2 mindestens Rh.-Westf., K. Sachsen mindestens 2, nicht über 6 (V. 28. Mai 1850). Andre Angaben bei Richter Lehrb. § 253.

## § 148.

### 2. Der Uebertritt aus einer Kirche in die andre.

A. Katholisches Recht[1]). I. Die Taufe ist auch dann gültig, wenn sie von Ketzern gespendet wird, bringt alle Wirkungen hervor und macht somit zum Gliede der Kirche. Gleichwohl sind die Bekenner der von der katholischen Kirche getrennten christlichen Confessionen weder Ketzer, noch unterstehen sie der kirchlichen Jurisdiction. Sie entbehren aber die active Rechtsfähigkeit. Um diese zu erwerben, müssen sie einen Act der Unterwerfung vornehmen. Dieser kann nicht im Empfange der Taufe bestehen[2]), sondern lediglich in solchen Handlungen, welche bekunden, das Individuum halte fest an der Lehre der Kirche und wolle sich fortan auch als deren äußeres Glied betrachten. Dieser Act besteht in der Ablegung des Glaubensbekenntnisses, dem meistens die Abschwörung des Irrthums vorausgeht[3]). II. Nach dem Rechte der Kirche muß aufgenommen werden, wer die Bedingungen zu erfüllen bereit ist und die nöthige Kenntniß der Lehre, sowie den festen Willen zeigt. Hierzu ist das vollendete siebente Lebensjahr erforderlich[4]). Die Staatsgesetze schreiben häufig ein höheres Alter vor, wobei sie davon ausgehen, einmal die Gewißheit der Ueberzeugung mehr zu sichern, sodann Reibungen zwischen den Confessionen zu verhindern. Es ist daher von solchen Vorschriften überhaupt nur dort die Rede, wo mehrere Confessionen vom Staate anerkannt sind. Die Staatsgesetze schreiben häufig bestimmte „Formen des Uebertritts von einer Confession zur andern vor“[5]). Selbstredend muß die Rückkehr

---

[1]) Alle hier zur Anwendung kommenden Sätze finden ihre Begründung in den §§ 1, 22 ff., 112, in Verb. mit §§ 65, 90. Vom Standpunkte des in Deutschland u. Oesterreich-Ungarn geltenden Rechts kann man reden von „Confessionswechsel“. Da man den Ausdruck „Convertiten“ ganz allgemein gebraucht, habe ich auch in der Ueberschrift dem thatsächlichen Verhältnisse Ausdruck gegeben.

[2]) Es ist Mißbrauch, wenn Convertiten in nicht „heiligem Eifer“ sondern Ueberspanntheit sich bedingterweise nachtaufen lassen zu müssen glauben, ohne dazu wirklich gegründete Veranlassung zu haben. Denn mag auch bei den Freigemeindlern und ähnlichen Secten der Charakter der Taufe anzuzweifeln sein, so gibt dazu schwerlich der feste Christusglaube der protestantischen Pfarrer, welcher nach meiner Erfahrung in den meisten Gegenden von Deutschland dem der Katholiken nicht nachsteht, oder das Taufformular einen gegründeten Anlaß.

[3]) In der tridentinischen Form. Vgl. c. 9. X. de haeret. V. 7. Bened. XIV. Const. Allatae sunt. Mein Kirchenr. II. 575.

[4]) c. 2. X. de convers. infid. III. 33. Const. Bened. XIV. Postremo a. 1747. § 32.

[5]) Von Reichswegen ist nie ein s. g. Discretionsjahr für die Religionsänderung festgesetzt worden, da man sich nicht einigte und die Katholiken zuletzt dies für geistl. Sache erklärten. Vgl. die Verhandlungen bei J. J. Moser, Von der teutschen Religionsverfassung. Frankf. u. Leipz. 1774. 4. Seite 76 ff. Ebensowenig war gemeinrechtlich ausgemacht, ob minderjährige, aber zum Discretionsalter gelangte Kinder ohne Zustimmung der Eltern zu einer andern der drei im Reiche recipirten Confessionen übertreten könnten ohne Zustimmung des Vaters bez. Vormunds. Diese Frage bejaht Moser a. a. O. S. 66 ff., woselbst Beispiele von Vorenthaltungen von Kindern, gewaltsamen Entführungen solcher durch Landesherrn mitgetheilt werden. Das Alter von 14 Jahren fordern folg. Rechte: österr. interconfessionelles G. 25. Mai 1868 Art. 4, in Preußen: A. L. R. II. 2. § 84, hannover. V.O. 31. Juli 1826 § 7, nassauische V.O. 22., 26. März 1808, oldenburg. Normat. v. 5. April 1831 § 41, revid. V. U. Art. 34 § 1, württemb. Ed. 15. Oct. 1806, Min.-Erl. 14. Sept. 1826, hessendarmstädtisches Rescr. v. 26. Jan. 1832, mecklenburg. W. 25. Jan. 1811, Lippe-Detmold: Ed. 9. März 1854 Art. 7. Ein Alter von 16 Jahren schreibt vor badisches 4. Ges. 9. Oct. 1860 § 5 (das Edict 14. Mai 1807 forderte 18 Jahre). Das Alter von 18 Jahren fordert kurhess. V.O. 18. Aug. 1823 § 3, Ges. 29. Oct. 1848 § 4. Das von 21 Jahren: bairisch. Ed. 26. Mai 1818 § 6. (Volljährigkeit; 18 J. fordert schon Ed. 24. März 1809 § 8), k. sächsisch. Mandat 20. Febr. 1827, „den Uebertritt von einer christl. Confession zur andern betr.“ § 1, G. 20. Juni 1870 § 20, sachs. weimar. Ed. 7. Oct. 1823 § 61. Reuß ä. L. Ges. 24. Dez. 1875 § 1.

frei und aus Ueberzeugung geschehen. Deshalb ist die Hoffnung auf Gewinn ebenso verwerflich als die Anwendung weltlicher Mittel, um die Rückkehr zu bewirken. Darin liegt das kirchliche Verbrechen der Simonie. Staatlicherseits ist die s. g. Proselytenmacherei gleichfalls verboten und vielfach mit Strafen belegt.

B. Evangelisches Recht[6]). Die Aufnahme erfordert nur vereinzelt Genehmigung des Superintendenten oder Consistoriums[7]), allgemein die Ablegung des Bekenntnisses. Die Pfarrer sind vielfach verpflichtet, die Uebertritte der Behörde anzuzeigen.

---

Staatsgesetzliche Formen des Uebertritts mit bürgerlicher Wirkung. In Oesterreich (cit. Gesetz Art. 6) „muß der Austretende den Austritt aus einer Kirche oder Religionsgesellschaft der politischen Behörde melden, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft die Anzeige übermittelt. Den Eintritt in die neu gewählte Kirche oder Religionsgesellschaft muß der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären". Das preußische Ges. 14. Mai 1873 fordert zur bürgerlichen Wirkung die persönl. Erklärung vor dem Richter des Wohnorts; der Antrag dazu ist dem Vorstande der bisherigen Kirchengemeinde bekannt zu machen; 4 Wochen, spätestens innerhalb 6 W. nach Eingang des Antrags findet die Austrittserklärung zu gerichtl. Protokoll statt, dessen Abschrift dem Vorstande der bisherigen Kirchengemeinde zuzustellen ist. „Rücksichtlich des Uebertritts von einer Kirche zur andern verbleibt es bei dem bestehenden Recht." G. § 1 Abs. 2 (dazu Hinschius Commentar Anm. 8). Der Uebertritt ist nach preuß. A. L. R. II. 11 §§ 41 f. zulässig ohne bestimmte Erklärung des Austritts bei christl. Confessionen (Erk. des Ober-Trib. v. 29. April 1861 im Arch. f. Rechtsfälle. Bd. 41 S. 201 ff.). Nach k. sächs. (a. a. O. u. V. v. 25. Mai 1839) ist Anzeige beim bisherigen Seelsorger nöthig, ein Unterricht nicht zu ertheilen, nach 4 W. ein Zeugniß auszustellen; nur auf Grund eines solchen und nach vorgängiger Prüfung u. Vorbereitung darf die Aufnahme erfolgen bei 50 Thl. Strafe, im Wiederholungsfalle Suspension u. Remotion vom Amte. „Ein Uebertritt in articulo mortis muß im Falle der Genesung in der vorgeschriebenen Weise seine Bestätigung erhalten." „Verleitung zum Uebertritt durch Versprechungen, Drohungen und Herabwürdigung der andern Confession wird mit 50 Thlr., im Wiederholungsfalle mit Dienstentsetzung bestraft." Jetzt ist im K. Sachsen (G. 1870) der Austretende als Mitglied der bisherigen Kirche anzusehen, bis er seinen Austritt beim ord. Richter persönlich zu Prot. angezeigt hat, wobei er nachweisen muß, 4 W. vorher seinem Pfarrer die Absicht des Austritts zu erkennen gegeben zu haben. Das bairische (Ed. § 10) Recht fordert nur persönliche Erklärung bei dem einschlägigen Pfarrer der alten und neugewählten; das württemberg. (v. 12. Sept. 1812, 7. Aug. 1819, 2. März 1822) fordert Anzeige beim alten Pfarrer und Zeugniß desselben; das s. weimar. hat die alten k. sächsischen Vorschriften, nur (Ed. § 61) erklärt es den Uebertritt in articulo mortis für wirkungslos „auch in Ansehung des Begräbnisses, wenn der Kranke wirklich verstirbt" (ohne Einfluß auf die Kinder ist ein solcher Uebertritt auch in Preußen: A. L. R. II. 2 § 81). Bei „kön. Dienern" ist in Württemberg vorherige Anzeige an den König vorgeschrieben (Rel.-Ed. 18. Oct. 1806).

Bezüglich der bereits vor dem Uebertritt gebornen Kinder hat der Uebertritt in Oesterreich (cit. Ges. Art. 2) auf die Kinder über 7 Jahre, in Baiern (Ed. § 18) auf die bereits confirmirten oder zur ersten Communion gelassenen keinen Einfluß; nach s. weimar. Rechte (Ed. § 58) ändert der Uebertritt eines Theils bei ungemischter Ehe nichts, treten beide über, so bleiben jene Kinder, die bereits Religionsunterricht erhalten haben, in der bisherigen, die übrigen folgen der neuen Religion der Eltern; nach hannover. (V.O. 31. Juli 1836 § 4) folgen die noch nicht zum Discretionsalter gelangten dem übertretenden Vater, wofern er nicht anders bestimmt; nach k. sächs. kommt es darauf an, ob ein Kind schon bis zum vollendeten 10. Jahre Religionsunterr. in einer Confession hatte.

Folge des Uebertritts ist der Verlust der bisherigen Rechte und Entbindung von den bisherigen Pflichten als solchen. Das cit. preuß. Ges. läßt die bürgerl. Wirkungen mit Schluß des Kalenderjahrs eintreten und verpflichtet noch 2 Jahre zu dem Beitrage zu den Kosten eines außerordentlichen vor Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Austritt erklärt wurde, festgesetzten Baues.

Katholischerseits ist für die Aufnahme in die Kirche regelmäßig bischöfliche Erlaubniß vorgeschrieben. Die neuern Provincialsynoden schweigen über diesen Punkt.

[6]) Die vorher angeführten staatsgesetzl. Bestimmungen gelten natürlich ebenso.

[7]) Württemberg. V. 15. Oct. 1850. In Kurhessen V. 24. Mai 1854 vorherige Anzeige.

## § 149.

### 3. Uebertritt aus dem Unglauben.

Da man erst durch die Taufe Mitglied der Kirche wird, kann ein Nichtchrist nur durch die Taufe die Rechtsfähigkeit erlangen. Auch hierfür schreibt das Recht beider Kirchen Freiheit der Entschließung, vollständige Kenntniß der Lehre u. s. w. und Ablegung des Glaubensbekenntnisses vor. Hinsichtlich des Alters läßt das katholische Recht nach vollendetem siebenten Lebensjahre die Selbstentscheidung zu[1], während auch in diesem Falle das evangelische an dem Discretionsalter festhält und einzelne Staatsgesetze ein bestimmtes höheres Alter fordern[2].

---

## Zweites Kapitel.

## Allgemeine Rechte und Pflichten der Individuen.

## § 150.

### 1. In Betreff des Glaubens.

A. Katholisches Recht. I. Aus dem Zwecke der Religion (§ 1) ergibt sich die Nothwendigkeit des Fürwahrhaltens und Annehmens der christlichen Glaubenslehre. Die Mitgliedschaft der Kirche bringt die Pflicht mit sich, alles anzunehmen in der von der Kirche festgesetzten Form (§ 1). Die kürzeste Form bilden die Glaubensbekenntnisse[1]) (symbola fidei). Zur Ablegung des Bekenntnisses verpflichten die Kirchengesetze: 1. bei Empfang der Taufe[2]), 2. bei Empfang der ersten h. Com-

---

[1]) Vgl. die zu § 147 angegebenen Stellen.

[2]) Die zu § 148 cit. Staatsgesetze gelten durchweg nur für den Uebertritt von einer Confession zur andern. Ausdrückl. fordert k. sächs. V.O. 4. Dez. 1841 nur das Confirmationsalter (14 J.), das österr. Ges. allgemein 14 Jahre, das preuß. gilt bezüglich des Austritts für alle „Religionsgemeinschaften, welchen Corporationsrechte gewährt sind", die übrigen haben meist keine Vorschriften, so daß das Kirchenrecht allein zur Geltung kommt.

Katholischerseits ist in einzelnen Diöcesen bischöfliche, evangelischerseits Genehmigung des Superintendenten (K. Sachsen), oder Consistoriums (Hannover) erforderlich.

[1]) H. Denzinger, Enchiridion symbolorum et definitionum, quae de rebus fidei et morum a conciliis oecumenicis et summis Pontif. emanarunt. Wirceb. 1854. Symbolum apostolicum, Nicaenum (Constant.), Athanasianum, Concilii Lateran. IV. a. 1215 in c. 1. X. de summa trinitate et fidei catholica. I. 1, Conc. Viennens. a. 1311 in Clem. un. eiusd. tit., Eugenii IV. ad Armenos in Conc. Florent. a. 1437, Concilii Tridentini in Bulle Pius' IV. Iniunctum nobis Idib. Novembr. a. 1564, dem jetzt für die römischen Katholiken durch Decret der Congr. Conc. 20. Jan. 1877 im § Cetera nach den Worten Tridentina synodo zugesetzt ist: „et ab oecumenico Concilio Vaticano tradita, definita ac declarata, praesertim de Romani Pontificis Primatu ac infallibili magisterio, indubitanter" u. s. w. (Archiv XXXVII. 466).

[2]) c. 73 ff. D. 4. de consecr., Rit. Rom. l. c. Form: Apostolisches. Bei der Taufe von Kindern legt es der Pathe ab.

munion den, der als Kind getauft ist[3]), 3. die der Häresie Angeschuldigten. Außerdem aber ist in besondern Fällen dessen Ablegung vorgeschrieben, welche jedoch dann nicht als allgemeine Pflicht, sondern als Bedingung für den Erwerb von Rechten u. dgl. erscheint[4]). Hierher gehört weiter die Pflicht zur Theilnahme an der Katechese und Anhörung der Predigt. Beides erscheint bei der Jugend als Theil der Erziehung und wird daher mit Disciplinarstrafen erzwungen. Ueber die Schule hinaus hat die Verpflichtung keinen rechtlichen Charakter angenommen, sondern den eines Gebots, dessen fortgesetzte Uebertretung Nachtheile herbeiführt. II. In negativer Beziehung äußert sich die allgemeine Pflicht in dem Beachten der von der Kirche ausgehenden Verwerfung von Meinungen und Schriften, sowie der Einhaltung jener Vorschriften, welche für das Lesen der h. Schrift, die Herausgabe von Büchern über religiöse Dinge u. dgl. gegeben sind[5]).

B. Evangelisches Recht[6]). I. Als Bekenntniß des Glaubens wird das s. g. Apostolische Symbolum angewendet bei der Confirmation[7]), welche dem ersten Empfange des Abendmahls vorausgeht, sodann bei der Ordination (§ 124), der Taufe eines Erwachsenen; bei der eines Kindes wird es für dasselbe abgelegt. II. Rücksichtlich der Katechese und Predigt gilt derselbe Standpunkt wie in der katholischen, da für Personen, welche der Schule entwachsen sind, keine eigentliche Rechtspflicht besteht, wohl aber wegen hartnäckiger Nichttheilnahme Entziehung von Rechten eintreten kann (§ 143). Verbote von Schriften u. s. w. kommen in alter und neuer Zeit vor; eine gesetzliche nähere Regelung hat nicht stattgefunden.

## § 151.

### 2. Rücksichtlich des Cultus.

A. Katholisches Recht. Eine äußere, von der Kirche ausgehende und von ihr gehandhabte Form der Gottesverehrung liegt im Wesen der Religion und Kirche. Diese hat eine große Mannigfaltigkeit ritueller und liturgischer Acte, Ceremonien u. s. w. entwickelt. An ihnen Theil zu nehmen erscheint so sehr als Sache des Herzens, daß Rechtsvorschriften nur ein Minimum fordern. Dies besteht in der Pflicht, dem Mittelpunkte alles Gottesdienstes, dem Meßopfer, wenigstens an allen Sonn- und Feiertagen beizuwohnen[1]). Hierzu kommt die Pflicht, an allen Sonn- und

---

[3]) Apostolisches. Dies beruht auf allgemeiner Praxis.

[4]) Bei Empfang der Weihen, behufs Erlangung eines Bisthums, einer Präbende in Cathedralkapiteln, eines Beneficiums mit cura animarum, bei Empfang einer Dignität in Ordenshäusern, bei Empfang academischer Grade (ist außer für die Theologen in Deutschland abgekommen), die Lehrer an Universitäten und Gymnasien. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 2. de ref. und Bulle Iniunctum. Siehe §§ 43, 49, 56, 73, 148.

Die Altkatholiken wenden überall nur das s. g. apostolische Bekenntniß an.

[5]) Conc. Trid. Sess. IV. Decr. de edit. et usu sacror. librorum, Sess. XXV. Cont. de indice librorum cet. Regulae decem de libris prohibitis, Const. Pius' IV. Dominici gregis 24. März 1564 u. a. Oben § 48. Oesterr. Concord. Art. IX, dazu Schreiben Ecclesia vom 18. Aug. 1855 num. IX, Min.-Erl. vom 25. Jan. 1856 sub 4. Bair. Concord. Art. XIII. Syllabus num. 10. 22. Litt. Apost. v. 11. Oct. 1869.

[6]) Oben § 13, III. Ausführlich Richter-Kahl §§ 250 f., wo auch die Union der Lutheraner und Reformirten besprochen ist.

[7]) Hierüber Richter § 254.

[1]) Das ältere Recht forderte die Anhörung in der Pfarrkirche: c. 4. 5. C. 9. q. 2. c. 35. D. I. de consecr. u. a. Conc. Trid. Sess. XXII. decr. de observ. et evit. in celebr. missar. Bened. XIV. l. c. L. XI. c. XIV.

Feiertagen[2]) geräuschvolle (s. g. knechtliche) Arbeiten zu unterlassen, wovon zur Zeit der Noth (z. B. Brand, Ueberschwemmung u. dgl.) durch das Gesetz dispensirt ist und aus Gründen (z. B. in der Erntezeit) jeder Pfarrer entbinden kann[3]). Uebrigens ist die Feier der Sonntage, sowie jener Festtage, die zugleich bürgerliche sind[4]), in den

[2]) Danach festum fori im Gegensatz des blos kirchlichen festum.

[3]) C. 3. X. de feriis II. 9, c. 1. 5. X. eod. (Verbot gerichtlicher Handlungen): c. 1. X. und Const. Bened. XIV. Ab eo tempore a. 1745 (Verbot der Märkte), Conc. Trid. S. XXV. decr. de invocat. sanctor. und Const. Bened. XIV. Nihil profecto a. 1742 (Verbote von Tänzereien u. dgl.). Diese Verbote haben aber sehr wenig praktische Beachtung gefunden, da auf dem Lande und auch in Städten der katholischen Gegenden die meisten Tänzereien u. dgl. für die Volksmasse auf die Sonntage fallen.

[4]) Viele der frühern Festtage sind zufolge der Unterhandlungen seitens der Staaten für einzelne Länder aufgehoben. Dadurch ist eine Verschiedenheit entstanden; auch bestehen in den Diöcesen außer den allgemeinen festa fori noch besondre der Diöcesanpatrone. Für Oesterreich ist der Gegenstand geregelt durch Benedict XIV. u. Clemens XIV. (Jacksch, Gesetzlex. Bd. II. [1828] der Artikel „Feiertageverminderung", Helfert, Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heil. Handlungen u. s. w. Prag. 1826. §§ 70 ff.) Für Preußen hat ebenfalls Clemens XIV. durch Breve 24. April 1772, Pius VI. 19. April 1788 und Leo XII. 2. Dez. 1828 die Zahl festgesetzt. Die Directoria der einzelnen Diöcesen geben überall dieselben an; man findet sie auch in jedem Kalender bezeichnet.

a) Staatsgesetzlich sind allgemein in Preußens alten Prov. neben den Sonntagen bez. auf Sonntage fallenden (1. Oster- u. Pfingst-Tag) zur kirchlichen Feier vorgeschrieben (die Erlasse in Jacobson S. 464 ff., Hinschius zu § 34 A. L. R. II. 11): Neujahr, 2. Oster- u. Pfingst-Tag, Christi Himmelfahrt, 2 Weihnachtstage, Charfreitag, Buß- und Bettag, dann noch gegenüber den Katholiken und für sie Allerheiligen. In Baden ist „die weltliche Feier" der Sonn- und Feiertage durch landesherrl. V. 28. Jan. 1869 (bei Spohn II. 277) genau geregelt für die beiden christl. Confessionen gemeinsamen: § 1 alle Sonntage, Neujahr, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Christtag u. Stephanstag, dann noch § 3 für 12 andre, von denen Gründonnerstag, Charfreitag nur der protest. angehören, Verbot aller geräuschvollen Beschäftigungen und Handlungen, durch welche der Gottesdienst gestört würde.

b) Als katholische Feiertage gelten in Preußen kirchengesetzlich: die genannten, außer Charfreitag und Buß- u. Bettag, Epiphanias (hl. Dreikönige, Erscheinung des Herrn), M. Lichtmeß (2. Febr.), M. Verkündigung, M. Himmelfahrt u. Geburt (nicht im Gebiete des franz. Rechts), Peter u. Paul, M. Empfängniß, Frohnleichnam. Die Verpflichtung der Arbeitsenthaltung ist für die von Dienstlohn lebenden Arbeiter in der Erzdiöcese Köln beseitigt für alle auf Wochentage fallenden außer Weihnachten, Christi Himmelfahrt und Allerheiligen.

In Hessen (Diöcese Mainz, Breve Gregor's XVI. 19. Dez. 1836) werden nur folgende auf die betreffenden (Wochen-)Tage fallenden Feste als solche gefeiert: Neujahr, Oster-Sonn- u. Montag, Pfingst-Sonn- und Montag, 2 Weihnachtstage, Christi Himmelfahrt, Frohnleichnam, M. Himmelfahrt, Allerheiligen. In Baiern rechtsrh. (Permaneder § 435) treten zu den österreichischen noch: Kirchweihfest der einzelnen Gemeinden, h. Benno als Landespatron im Herzogth. B., in den übrigen Theilen Fest des Landespatrons, Diöcesanpatron (ohne Pflicht der Arbeitsenthaltung), in der Pfalz: 2 Oster-, Pfingst-, Weihnachtstage (je der 2. nur nach königl. V.), Christi Himmelfahrt, M. Himmelfahrt, Allerheiligen. In Oesterreich 2 Weihnachts-, Oster-, Pfingsttage, Neujahr, Epiphanie, Christi Himmelfahrt, Frohnleichnam, M. Reinigung (Lichtmeß), Verkündigung, Himmelfahrt, Geburt, Empfängniß, St. Joseph, St. Johannes der Täufer, Peter u. Paul, Allerheiligen, Landespatron (in Böhmen zwei). In Baden sind die zuletzt genannten mit Ausnahme von Epiphanie, St. Joseph, St. Johannes und des Patrons anerkannt; im K. Sachsen dieselben wie in Baden, nur anstatt Lichtmeß Epiphanie. — Aenderungen sind für die Altkatholiken bisher nicht gemacht worden. Vgl. Beschl. der II. Syn. S. 15. Sammlung S. 53 ff.

c) Der staatsgesetzliche Schutz der in den Einzelländern bürgerlich anerkannten Feiertage ist durch Reichsstrafgesetzbuch § 366, Z. 1, die Gew.-O., worüber Löning, Lehrb. des deutsch. Verwaltungsrechts, Leipz. 1884 § 189 V., der die Landesgesetze anführt, bestimmt.

d) Kirchliche Festtage kann für die römische Kirche überhaupt nur der Papst, für eine Diöcese der Bischof (indirect in c. 12. de reg. S. XXV. Conc. Trid. mit den Worten: „Dies etiam festi, quos in dioecesi sua servandos idem episcopus praeceperit, ab exemptis omnibus, etiam regularibus, serventur" erklärt) vorschreiben.

einzelnen Staaten durch Gesetze näher bestimmt, deren Durchführung bisweilen ein Gegenstand gemeinsamen Handelns der weltlichen und kirchlichen Obrigkeit ist. Jeder Katholik hat das Recht, nach Maßgabe der Kirchengesetze an allen öffentlichen rituellen und liturgischen Handlungen Theil zu nehmen, sowie die Vornahme bestimmter religiöser Acte in besondrer Intention, aber nur gegen Zahlung, zu verlangen[5]. Als Cultusacte im weitern Sinne erscheinen auch die Processionen, Bittgänge, Wallfahrten, Volksmissionen, deren Theilnahme kein kirchliches Gesetz mit rechtlicher Folge fordert. Sie bilden regelmäßig auch einen Gegenstand der Staatsgesetzgebung[6].

B. Evangelische Kirche. I. In der ersten Zeit hielt man fest am Besuche des Gottesdienstes in der Pfarrkirche und bedrohte auch wohl die halsstärrige Fernhaltung mit Strafen[7]. Das geltende Recht kennt weder eine rechtliche Pflicht, den Pfarrgottesdienst noch den Gottesdienst überhaupt regelmäßig zu bestimmter Zeit zu besuchen; die Kirchenordnungen fordern aber zum fleißigen Besuche auf und haben in der Neuzeit bei fortgesetzter Fernhaltung vom Gottesdienste neben dem pastorellen Rechte des Pfarrers zur Ermahnung die Entziehung kirchlicher Rechte zugelassen[8]. Es ist den Einzelnen erlaubt, sich in Privathäusern unter einander oder auch mit dem Geistlichen zu religiöser Uebung zu versammeln[9]. II. Das Recht, Festtage anzuordnen, galt stets als ein landesfürstliches Reservat[10]. Hinsichtlich der einzelnen herrscht Verschiedenheit[11]; bezüglich der bürgerlichen Wirkung gilt das unter A. Gesagte.

---

[5] Dahin: Lesung der missa cum intentione, welche jedoch zulässig sein muß; Empfang der mancherlei Benedictionen. Das Rituale Romanum kennt: bened. mulieris post partum, domorum, loci, domus novae, thalami, novae navis, communis super fruges et vineas, peregrinorum ad loca sancta prodeuntium, peregr. post reditum, agni paschalis, ovorum, panis, novorum fructuum, novae crucis, imaginum u. s. w. Ueber manche Punkte enthalten die neuern Provincialsynoden Bestimmungen.

[6] Die preuß. V. 11. März 1850 fordert zu „kirchl. Processionen, Wallfahrten und Bittgängen, wo sie in der hergebrachten Art stattfinden", weder Anzeige noch Bewilligung. Das gilt nach O. T. Erk. 28. Febr. 1861 nur für am Orte hergebrachte. In Baiern ist polizeiliche Mitwirkung, für solche unter freiem Himmel die Genehmigung nöthig: Beil. z. V. U. §§ 76 f. M. E. 20. Juni 1851, Vereinsges. 26. Febr. 1850. Baden einzige Beschränkung G. 2. April 1872 verboten Abhaltung von Missionen durch Mitglieder von nicht nach § 11 G. 9. Oct. 1860 anerkannten Orden, zulässige nach dessen § 13. K. Sachsen G. 22. Nov. 1850 §§ 13, 17 d. ist für kirchl. Aufzüge unter Benutzung öffentlicher Plätze und Straßen polizeiliche Genehmigung nöthig. S. Weimar Ed. 7. Oct. 1823 verboten Processionen in Weimar, Jena, an Wallfahrtsorten, von ausländ. Katholiken durch das Staatsgebiet. Für Oesterreich bestehen keine besondre Bestimmungen, Conc. Art. IV. d. gilt nicht mehr, G. 7. Mai 1874 § 17 berechtigt zur Untersagung, § 60 berechtigt die Behörden zu Anordnungen; für das frühere Recht Helfert. Hessen fordert für Benutzung öffentl. Wege oder Plätze zu kirchl. oder religiösen Feierlichkeiten Zustimmung der Obrigkeit: 1. Ges. 23. April 1875 Art. 4, letzter Absatz. In Elsaß-Lothringen (Frankreich) sind P. W. u. s. w. außerhalb der Kirche in Orten, wo eine zweite anerkannte Religionsgesellschaft ein ständiges Gotteshaus hat, nur mit deren Zustimmung zulässig, ist ausdrücklich aufgehoben die Pflicht den Hut zu ziehen, das Haus zu schmücken, für Beamte mitzugehen: Geigel S. 14, 21, 28, 46 ff. das Nähere. — Daß Mitglieder der vom Reiche ausgeschlossenen Orden nicht zu Missionen verwendet werden dürfen, sagt Bekanntm. des Reichskanzlers 5. Juli 1872 auf Grund des R.-Ges. 4. Juli 1872.

[7] Vgl. die Angaben bei Richter § 246.

[8] Vgl. § 143 in Verb. mit § 124 und § 130.

[9] Die s. g. Conventikel waren einzeln früher verboten: Richter a. a. O.

[10] Für die Geschichte die im § 117 angeführten. In Preußen ist dies dem O. K. für die alten Prov., K. Sachsen dem L. C. mit Genehmigung der Minister überlassen, sonst überall ein Act des Landesherrn nöthig, in Oesterreich Gen.-Syn. mit Zustimmung des O. K. Bürgerliche Wirkung hat ein blos kirchl. ohne staatl. Zustimmung nicht. Vgl. § 146 verb. mit § 118.

[11] Für Preußen, Anm. 4a. Baiern: Silbernagl S. 365 f. Baden: Spohn I. 121.

## § 152.

### 3. Rücksichtlich der Sacramente.

A. Katholische Kirche. I. Das Sacrament der Taufe erscheint als nothwendige Bedingung der Rechtsfähigkeit und der Aufnahme in die Kirche (§ 147); das Sacrament der Priesterweihe kann nicht von Jedem und braucht nur von denen empfangen zu werden, welche eine bestimmte hierarchische Stellung erlangen wollen (§§ 25 ff.); das Sacrament der Ehe muß in analoger Weise Jeder empfangen, der eine Familie auf gesetzliche Art begründen will; das Sacrament der Buße als Bedingung des Nachlasses der Sünden zu empfangen stellt sich als Gewissenspflicht heraus, so oft jemand eine schwere Sünde beging und Gelegenheit zu beichten hat. Aus diesem Grunde hat auch offenbar jeder Katholik, der über sieben Jahre alt ist, ein Recht, jeden approbirten Priester um die Beichte anzugehen. Es ist aber die Ablegung einer jährlichen Beichte zur österlichen Zeit unter Strafe der excommunicatio minor vorgeschrieben[1]); sie kann jedoch nach heutiger Praxis jedem approbirten Priester und muß nicht nothwendig in der Pfarrkirche abgelegt werden. Eine gleiche Gewissenspflicht ergibt sich für den Empfang des Altarssacraments, den überdies das Recht unter gleicher Folge mindestens einmal jährlich und zwar in der Pfarrkirche gebietet[2]). Für den Empfang der Firmung und Krankenölung besteht eine eigentliche Rechtsvorschrift nicht; von selbst versteht sich aber, daß keiner die Mahnung der Kirche sie zu empfangen unbeachtet lassen wird. II. Der Empfang jedes Sacraments ist bedingt durch die Vornahme dessen, wovon die Kirche die Ertheilung abhängig gemacht hat. Unter dieser Voraussetzung hat der Einzelne ein Recht, die Spendung zu verlangen. Um diesem zu genügen, sind gerade die Seelsorgsgeistlichen bestellt; sie können daher nicht zurückweisen und auch nach heutigem Rechte nur in den bestimmten Fällen[3]) den Nachweis fordern, daß die Person ihrer Jurisdiction unterstehe. Taufe, Firmung und Priesterweihe können nur einmal empfangen werden.

B. Evangelische Kirche. Sie kennt nur die Taufe und das Abendmahl als Sacramente an, hat aber im Gegensatze zu einigen ältern Kirchenordnungen rücksichtlich des Empfangs des letztern keine directen Folgen für die Nichteinhaltung, sondern nur indirecte und solche auch für jene Personen, durch deren Schuld andre abgehalten werden (§§ 143, 147).

---

[1]) c. Omnis utriusque 12. X. de poenit. et remiss. V. 38. Die österl. Zeit ist durch Bulle Eugen's IV. Fide digna auf die Zeit vom Palmsonntag bis zum Weißen Sonntag festgesetzt, durch Entsch. der Congr. Conc. 31. Jan. 1682 den Bischöfen das Recht der Ausdehnung gegeben. Bened. XIV., De syn. dioec. L. IX. c. XVI. n. 3, XII. c. VI. n. 10. — Die Altkatholiken (Beschl. der I. Syn. S. 50, Sammlung S. 57 ff.) stellen der Beurtheilung des Einzelnen anheim, ob er das Bußsacrament empfangen wolle, erklären „das s. g. Gebot der Kirche, wenigstens einmal im Jahre zu beichten, für diejenigen nicht verbindlich, für welche eine innere Nothwendigkeit des Empfanges des Bußsacraments nicht vorliegt", beseitigen die Controle der Jahresbeichte — sie findet in vielen Diöcesen überhaupt nicht mehr statt — und kirchliche Censuren wegen Unterlassung, überlassen es den Eltern und dem Seelsorger, Schulkindern die Beichte vorzuschreiben. Von einer Abschaffung der Beichte ist keine Rede.

[2]) c. 12. Omnis utriusque, Conc. Trid. Sess. XIII. c. 9. de sanct. euchar. sacram.

[3]) Taufe und Ehe. Vgl. oben § 53, für die Priesterweihe §§ 25 ff.

Der Ablaß, indulgentiae, gehört zu den freiwillig zu erwerbenden Gnadenmitteln.

§ 153.

4. Die sonstigen Kirchengebote.

Während für den Clerus die Verrichtung bestimmter Gebete als Rechtspflicht sich herausgebildet hat, besteht für die Laien keine solche. Rücksichtlich des Fastengebots sind in der heutigen Praxis alle Strafen oder sonstigen Maßregeln entfallen. Rechtsvorschriften, welche eine bestimmte Verpflichtung, den Heiligen und Reliquien Verehrung zu bezeugen, mit sich brächten, hat die Kirche, soweit dies nicht zur Feier der Festtage u. dgl. gehört, nie aufgestellt. Wohl aber liegt auf der Hand, daß nach jedweder Richtung in Betreff des gesammten kirchlichen Cultus die Bezeugung äußerer Mißachtung, sowie die Störung der Kirche oder der Einzelnen ein Verbrechen bildet, welches mit Kirchenstrafen belegt wird und gleichfalls durch die staatlichen Strafgesetze verpönt ist[1]). — Für die evangelische Kirche entfällt dieser Punkt.

§ 154.

5. Gegenüber der Hierarchie.

Mit der Leitung der Kirche ist iure divino betraut die Hierarchie (§ 1). Weil Form und Mittel der Heilswirkung nur innerhalb der Kirche und in den ihr gegebenen oder von ihr aufgestellten nothwendigen Grenzen liegen: so ergibt sich die Pflicht des Individuums zum Gehorsam gegen die Hierarchie oder den Clerus von selbst. Diese tritt vorzugsweise als Pflicht der Laien in den Vordergrund[1]), weil bei dem Cleriker die besondern Standesrechte und Pflichten die allgemeinen in den Schatten stellen. Diese Stellung des Individuums besteht aber nur gegenüber der Hierarchie als der Repräsentanz der Kirche, dem einzelnen Gliede, einem bestimmten Cleriker gegenüber nur, insoweit dieser für das Individuum gleichsam die Kirche vertritt. Folglich ist der einzelne Gläubige zu keinem Gehorsam gegen andre Geistliche verbunden als gegen diejenigen, unter deren Jurisdiction er steht, oder in deren Jurisdictionsbezirk er sich befindet. Hieraus folgt die allgemeine Pflicht gegen Papst, Bischof, Pfarrer, bezüglich aller andren beruht sie auf einem besondern Grunde[2]). Der Gehorsam ist aber an sich eingeschränkt auf kirchliche Dinge und nach der Natur der Sache kein blinder. Hieraus folgt: 1. daß man nur zu gehorchen braucht, wenn der Befehl sich in den Schranken bewegt, die der Competenz des Befehlenden gesetzt sind[3]), 2. daß man gegen Befehle, welche nicht die Befolgung in Kraft stehender allgemeiner oder particulärer Rechtsnormen bezwecken, Vorstellungen machen darf. — In der evangelischen Kirche (§ 1 Nr. XI) gibt es keinen Gehorsam gegen die Hierarchie, sondern nur gegen Beamte nach dem Rechte.

---

[1]) R. Str. G. §§ 166, 167, 304.

[1]) c. 23. C. 16. q. 7 (synodus Romana a. 562): „Non placuit, laicum statuendi in ecclesia habere aliquam potestatem, cui obsequendi manet necessitas, non auctoritas imperandi". c. 22. 24. ibid., c. 5. D. 89, c. 1. D. 96, c. 10. X. de constit. I. 2, c. 3. X. de consuet. I. 4. Vgl. aber § 1. num. X.

[2]) Befindet sich jemand in einer fremden Diöcese, so ergibt sich die Pflicht, soweit äußere Pflichten in Betracht kommen. „Romae si fueris, Romano vivito more."

[3]) Mir sind Fälle bekannt, wo Pfarrer bestimmte Kleidung behufs Empfang der Sacramente gefordert haben und Personen wegen Nichtbefolgung zurückwiesen, z. B. das Tragen von Hauben seitens der Weiber. Wohl darf er anständige fordern; zu diesem aber ist er nicht berechtigt, weil nach unsern Begriffen in dem Nichttragen einer Haube noch keine Unanständigkeit liegt.

## Drittes Kapitel.

## Das Eherecht*).

### A. Grundlagen.

### § 155.

### 1. Wesen der Ehe; Stellung in Kirche und Staat**).

I. Die Ehe[1]) ist die einzig rechtmäßige Geschlechtsverbindung, durch welche mit der Befriedigung des natürlichen Geschlechtstriebs der letzte Zweck von diesem selbst: die Fortpflanzung des Geschlechts, erreicht werden soll. Diese Verbindung kann bei dem Menschen keine mit dem Begattungsacte abgeschlossene oder nur auf diesen ge-

*) Geschichte: de Roskovány, Matrimonium in ecclesia cath. potestati ecclesiast. subiectum: cum amplissima collectione monumentorum et literatura. 1870, 2 vol. (ein viel Werthloses enthaltendes unkritisches Sammelwerk). Gibert, Histoire ou tradition de l'église sur le sacrement de mariage. Paris 1725. 3. T. 4. v. Moy, Das Eherecht der Christen in der morgenländ. u. abendl. Kirche bis zur Zeit Karl's d. Gr. aus den Quellen dargest. 1833. Göschl, Versuch einer histor. Darstellung der kirchl. christl. Eheges. 1832. G. W. Böhmer, Ueber die Eheges. im Zeitalter Karl's d. Gr. und seiner nächsten Regierungsnachfolger. 1826. Mein Eherecht erörtert bei jedem Punkte die Geschichte. — Lehr- und Handbücher: N. Knopp, Vollständiges kath. Eher. 4. Aufl. 1873. Uhrig, System des Eher. 1854. Schulte, Handb. des kathol. Eherechts u. s. w. 1855 (ins Italienische übersetzt von Prof. de Giorgi in Padua. Mailand 1857). — Lobethan, Einl. zur theoret. Eherechtsgelahrth. 1785. Schott, Einl. in d. Eher. z. acad. u. gemeinnützl. Gebrauche. 1786. 1802. Für Deutschland, Oesterreich: J. A. Hoffmann, Handb. d. teutsch. Eher. ꝛc. Jen. 1789. C. C. Dabelow, Grunds. des allg. Eher. d. deutsch. Christen. Halle 1792. Gitzler, Handb. des gem. und preuß. Eher. 1840. Dolliner, Das österr. Eher. 2 Bde. 2 Aufl. 1848 (3. u. 4. Eheprozeß. 5. jüdisches Eher. von Graßl). Binder, Prakt. Handb. d. kathol. Eherechts für Seelsorger im Kaiserth. Oesterreich. (1. H. Vom kirchl. Aufgeb. d. Ehe. 2. H. Von dem Sponsalienrechte.) 1857. Kutschker, Das Eher. der kath. Kirche nach seiner Theorie u. Praxis. Mit bes. Berücksichtigung der in Oesterreich zu Recht bestehenden Gesetze. 1856 ff. 5 Bde. Loberschiner, Prakt. Anleit. zum gesetzmäß. Verfahren in Eheangelegenheiten auf Grundlage des mit dem kais. Patente v. 8. Oct. 1756 erlassenen neuen Gesetzes, für Seelsorger bearbeitet. 4. Aufl. 1859. Schulte, Erläuterung des Ges. über die Ehen der Kath. im Kaiserth. Oesterr. vom 8. Oct. 1856 u. des kais. Pat. u. s. w. 2. Aufl. 1857. (italienisch zu Venedig u. Mailand erschienen). (Stubenrauch) Das Eher. der Kath. in Oesterreich. Wien 1857. Lex civilis matrim. catholicor. in imp. Austr. brev. not. illustr. pro usu et direct. parochor. in Hungaria etc. ed. 2. Pesth 1857. Kopsz, Ius matrim. noviss. catholicor. in imp. Austr. 1857. L. L. v. Pexa, Die gesammten gesetzl. Bestimmungen in Ehesachen, nicht nur der Kath. sond. auch aller anderen Religionsverw. in Oesterr. Wien 1857. Ed. Rittner, Oesterreichisches Eherecht. Leipz. 1876. Vogt, K.- u. Eherecht der Kath. u. Evang. in den k. preuß. Staaten. 1856. Zweiter Theil. Eherecht. Ed. Bartels, Ehe und Verlöbniß nach dem gemein. u. partic. R. in der Prov. Hannover. Hann. 1871. — Casuistische, pastorelle u. theolog. Werke: T. Sanchez, Disputationum de s. matrimoni sacram. libri tres. — B. Pontius, De sacrament. matr. Salmant. 1624. fol. Clericatus, Decisiones sacrament. theol. can. et moral. Venet. 1708. Gibert, Consultat. canoniques sur le sacr. de mariage. Par. 1727. (T. XI sq. des großen Werks). Kugler, Tr. . . de matrimonio. 2. Th. Wirceb. et Vratisl. 1713, 1728. Honor. Tournely, Prael. theol. de sacr. matr. Paris 1730 und dazu von Collet, Continuatio Praelect. theol. H. Tournely im T. IV. von p. 518 an, dann T. XIV. XV. Par. 1751, 1757. Conférences ecclés. de Paris sur le mariage cet. Paris 1748. 5 vol. 12. Confér. ecclés. du diocèse d'Angers sur le mariage cet. (9. B. der Conf.). Stapf, Vollständ. Pastoralunterricht über die Ehe u. s. w. 7. Aufl. bearb. v. C. Riffel. 1847. de Roskovány, De matr. in eccles. cath. 1837—1878. 3 vol. Carrière, Praelect. theol. de matr. Par. 1837. 2 vol.

richtete sein. Vielmehr fordert schon die Würde und die körperliche Entwicklung des Menschen, welcher durch lange Jahre fremder Hülfe bedarf, daß Mann und Weib durch das innigste Band sich zusammenfügen und im Austausche ihrer ganzen Persönlichkeit sich als Einheit betrachten. So ist die Ehe die Verbindung eines Mannes und eines Weibes zum Zwecke der körperlichen und geistigen Vereinigung, der ungetheilten, vollen Gemeinschaft des Lebens[2]). Dieser Begriff ist selbst im Heidenthume anerkannt[3]).

---

Martin, De matr. et potest. ipsum dirimendi eccl. soli exclus. propria. Lugd. et Par. 1844. 2 vol. Haringer, Das h. Sacrament der Ehe. Regensb. 1854. Joh. Perrone, De matrimonio Christiano libri tres. Rom. 1858. 3 vol. Bangen, Instructio practica de sponsalibus et matrimonio. I. de sponsal. 1858. II. de matrim. contrahendo. III. de matr. contracto. IV. de matr. mixto. ibid. 1860. Heiss, De matrimonio tractatus quinque usui ven. cleri americani accommodati, append. adiecta dupl. 1861. Gratus Kreuzer, Kath. Eherecht. Eine prakt. Anleit. z. pfarramtl. Behandl. mit steter Berücks. d. württ. Civilges. Tübing. 1869. J. Weber, Die canon. Ehehindernisse nach d. gelt. gem. Kirchenrecht. Für d. Curatclerus prakt. dargest. Freib. 1872. — Zur Vergleichung: Jos. Zhismann, Das Eherecht der orientalischen Kirche. Wien 1864.

Für das evangelische Recht noch (außer den Lehr- u. Handb. des K. R.): die in meiner Geschichte III. 2 S. 22, 23, 26, 28, 29, 30, 33, 35, 42, 44, 51, 54, 55, 60, 61, 68, 70, 76, 77 angeführten Werke von K. Mauser, B. Monner, M. Kling, Erasm. Sarcerius, J. v. Beust, N. Vigel, P. Cypräus, N. v. Reusner, H. Arnisäus, J. Kitzel, N. Lange, J. Bechstadt, Ch. J. Bucholtz, H. v. Eyben, J. Schilter, J. F. Böckelmann, P. Müller, S. Stryk, Pachelbl v. Gehag, Bodinus, J. N. Hert, Ch. Thomasius, W. H. Brückner, H. Brückner u. s. w. Sehr vieles bietet die neueste Ausgabe von Richter.

**) Christiani matrimonii institutio, per Des. Erasmum Roterodamum, opus nunc primum et natum et excusum. Basil. 1525. Salat, Die reinmenschl. Ansicht der Ehe rc. 1808. v. Justi, Rechtl. Abh. von denen Ehen, die an und vor sich selbst ungültig und nichtig sind, wobei zugleich von dem Wesen der Ehe und dem großen Einfl. d. Ehegef. in die Glückfel. des Staats gehandelt wird. 1757. v. Moy, Von der Ehe und der Stellung der kath. Kirche in Deutschl. rücksichtl. dieses Punktes ihrer Disciplin. 1830 (umgearb. im Archiv I. 523 ff. 621 ff. 732 ff. II. 1 ff.) A. F. Sal. Rost, Religionswissenschaftliche Darstellung der Ehe. Wien 1834. J. H. Papst, Adam u. Christus; zur Theorie der Ehe. Wien 1835. H. Klee, Die Ehe, eine dogmat. archäol. Abhandl. 2. Aufl. Mainz 1835. J. N. P. Oischinger, Die christliche Ehe. Schaffh. 1852.

Quellen des katholischen Eherechts. Decretum Gratiani von Causa XXVII. bis XXXIII. qu. 2. (einschließlich) qu. 4. bis zu Ende der Pars II; Decr. Greg. IV., Lib. VI., Constit. Clem. P. V. je der Liber IV.; Conc. Trid. Sess. XXIV. Decretum de ref. matrimonii nebst den in der Ausg. von Richter und mir pag. 220—326 abgedr. Decl. Congr. Conc.: päpstl. Const. theils abgedr., theils angef. daselbst pag. 546—572. Eine codificirte Redaction hat das Eherecht erhalten in der vom Card. Fürsterzbischof Rauscher von Wien abgefaßten, von Rom auch dem Erzbischofe von Freiburg und dem Bischofe von Rottenburg zur Nachachtung empfohlenen (vgl. oben Seite 64) Instructio pro iudiciis ecclesiasticis imperii austriaci quoad causas matrimoniales. Dieselbe ist durch die Provincialsynoden von Prag, Wien, Colocsa publicirt, mithin für diese Provinzen Kirchengesetz. In den meisten andern österr., mit Ausnahme einiger ungarischen, ist sie von den Bischöfen publicirt. Die in num. XXXV. der acta der bisch. Versammlung zu Wien enthaltene Stipulation: „congregati Episcopi instructionem de causis matrim. pertractandis ab Em. Card. Arch. Vienn. exaratam iudicibus ab ipsis deputandis normam constituent“, hat der Graner Erzbischof, obwohl er sie mit gefaßt hat, nicht ausgeführt, auch nicht im Provincialconcil!

Quellen des evangelischen: die frühern Kirchenordnungen, dann die Staatsgesetze.

1) E, êa, êwa bedeutet Gesetz, Bund, Band, ewige Ordnung, Regel, ein von Gott eingesetztes Band zwischen Mann und Weib (Grimm, Rechtsalterthümer S. 417 ff., Wörterbuch III.) u. ist offenbar viel schöner als die lateinischen Bezeichnungen: matrimonium, coniugium, nuptiae.

2) Genesis I. 27 sq. II. 24. „Dixitque Adam: Hoc nunc os ex ossibus meis et caro de carne mea, haec vocabitur Virago, quoniam de viro sumpta est. Quamobrem relinquet homo patrem suum et adhaerebit uxori suae: et erunt duo in carne una.“ Matth. XIX. 4 sqq., Marc. X. 7, I. Kor. VI. 16, Ephes. V. 31.

II. a) Nach der katholischen Auffassung ist im Christenthume die Reinheit der Ehe, an deren natürlichem Wesen nichts geändert wurde[4]), wiederhergestellt, ihre göttliche Stiftung nicht blos anerkannt, und sie als die natürliche und rechtmäßige Weise der Fortpflanzung, als Vorbild der untrennbaren Verbindung Christi mit der Kirche[5]) an sich für unauflöslich und monogamisch[6]) erklärt worden, sondern hat Christus dieselbe auch zu einem der sieben Sacramente erhoben[7]). Somit ist das Wesen (Einheitlichkeit und Unauflöslichkeit) der Ehe unter Nichtchristen nach der Lehre der Kirche keineswegs verschieden von der christlichen Ehe; letztre hat vor jener nur voraus die höhere ihr innewohnende Gnade[8]). Weil deren die Ehe bedürftig ist und jede christliche theilhaftig sein soll und zu dem Ende das Sacrament geschaffen ist: so gibt es unter Christen keine Ehe, die nicht Sacrament wäre. Sacrament und natürliches Wesen sind also untrennbar verbunden; das eine ohne das andre kann nicht existiren[9]).

In der Ehe treten drei Momente auf: ein ethisches, religiöses und rechtliches. Letztres ergibt sich aus ihrer Bedeutung als Grundlage der Gesellschaft, zufolge deren sie auf die Rechtsverhältnisse ebenso sehr Einfluß übt als sie selbst unter deren Einwirkung steht. Keines dieser Momente besteht für sich; in dem Factum der ehelichen Verbindung liegen alle. Dies Factum kann nicht werden ohne den äußerlich kund gegebenen Willen eines Mannes und einer Frau, mit einander eine Ehe zu schließen, den consensus[10]), die in irgend einer Form gegebene Uebereinstimmung

---

[3]) fr. I. Digestor. de ritu nupt. XXIII. 2. „Nuptiae sunt coniunctio maris et feminae, consortium omnis vitae, divini et humani iuris communicatio." § 1. I. de patria pot. I. 9. „Nuptiae autem sive matrimonium est viri et mulieris coniunctio, individuam vitae consuetudinem continens." Ueber neuere Anschauungen mein Handb. S. 3 f. Phillips, Lehrb. § 267. Pachmann, Lehrb. II. S. 242 beschreibt das Wesen der Ehe also: „Nach diesen Erwägungen finden wir Katholiken das Wesen der Ehe in einer durch menschliche u. göttliche Thätigkeit zugleich begründeten lebenslänglichen Verbindung von Personen verschiedenen Geschlechts, in welcher allein der ihrerseits beabsichtigte geschlechtliche Umgang ein sittlicher sein kann."

[4]) c. Beata Maria 3. C. 27. q. 2. (S. August.), c. 11. X. de praesumpt. II. 23. „quum matrimonium sit maris et feminae coniunctio, individuam vitae consuetudinem retinens".

[5]) Ephes. V. 32 sqq. Die Stellen in Anm. 2.

[6]) Conc. Trid. S. XXIV. Doctrina de sacramento matrimonii.

[7]) Ephes. V. 22. „Sacramentum hoc magnum est, ego autem dico in Christo et in ecclesia." Conc. Trid. l. c. v. „quum igitur", can. 1 sqq. ibid., Decret Eugen's IV. pro Armenis, Catech. Rom. P. II. c. VIII., Bened. XIV. Const. Apostolici ministerii XVI. Kal. Oct. 1747.

[8]) Conc. Trid. Doctr. cit. „Quum igitur matrimonium in lege evangelica veteribus connubiis per Christum gratia praestet, merito inter novae legis sacramenta annumerandum, sancti Patres nostri, concilia et universalis ecclesiae traditio semper docuerunt" cet. Im weitern Sinne wird auch die nichtchristl. Ehe sacramentum genannt: c. 8. X. de divort. IV. 19. (in derselben Stelle auch der technische Sinn); vgl. auch c. 3. X. de presb. non baptiz. III. 43. — Die Erhebung zum Sacramente hängt offenbar zusammen mit der Erbsünde. Mein Kirchenr. II. 587.

[9]) Pius' IX. Breve 22. Aug. 1851, welches den Satz des Turiner Professors Nuytz: „matrimonii sacramentum non esse, nisi quid contractui accessorium, ab eoque separabile, ipsumque sacramentum in una tantum nuptiali benedictione situm esse", reprobirt: Pius' IX. Allocution 27. Sept. 1852. Diesen und andre zahlreiche Aussprüche Pius' IX. führt an Syllabus zu den Nr. 65—74. Eine Erläuterung derselben gibt Gerh. Schneemann, Die Irrthümer über die Ehe. Freib. i. B. 1865.

[10]) fr. 30. D. de reg. iur. 50. 17. „Nuptias non concubitus, sed consensus facit." fr. 66. pr. de don. inter V. et U. 24. 1. — c. 1. 2. C. 27. q. 2, c. 3. § 1 eod. „Consensus ergo cohabitandi et individuam vitae consuetudinem retinendi interveniens eos coniuges fecit." c. 14. 15. 23. 26. X. de spons. et matr. IV. 1. Siehe jedoch unten § 188.

zur Eingehung des ehelichen Verhältnisses. Insofern daher der Consens zur Ehe der äußern Erscheinung nach sich auch herausstellt als ein Vereinbaren, Vertragen über etwas, und die Ehe somit auf gleiche Art beginnt, als die auf dem gegenseitigen Willen beruhenden Rechtsverhältnisse überhaupt, kann man sagen, die Ehe werde durch einen Vertrag[11]). Gleichwohl ist es unmöglich und dem Rechte völlig widersprechend, in der Ehe eine Scheidung zwischen Ehevertrag und Sacrament anzunehmen, letztres für ein bloßes Accessorium zu jenem zu erklären, gültige Eheverträge ohne sacramentalen Charakter zuzulassen, oder überhaupt die Ehe als ein Vertragsverhältniß im Sinne des Privatrechts aufzufassen[12]).

b) Materia remota des Sacraments sind die Contrahenten, materia proxima die Hingabe. Dessen Form liegt in der Erklärung des beiderseitigen Willens, der declaratio consensus. Spender[13]) des Sacraments sind die Contrahenten selbst. Dieses folgt daraus, daß 1. nur die Contrahenten vornehmen können, was zur Ehe gehört; 2. ohne den Vertrag kein Sacrament entstände, beide aber unzertrennlich sind, der Vertrag aber nur von den Contrahenten geschlossen werden kann; 3. nicht alle Sacramente von Priestern gespendet werden müssen[14]); 4. im Concil von Trient selbst die ohne kirchliche Intervention vor der Publication des caput I. decr. de ref. geschlossenen Ehen für „rata et vera matrimonia“ erklärt werden; 5. die Gegen-

11) Contractus matrimonialis, contrahere matrimonium sind deshalb stehende Ausdrücke der Quellen. Vgl. nur Conc. Trid. can. 3. 9, decr. de ref. matr. c. 1. 5. Pactio coniugalis in c. 5. C. 27. q. 2. (S. Ambros.)

12) Mein Handb. S. 3 f., 9 ff., 16 f. Die Theorie kam auf in Frankreich durch das Bestreben, die civile Legislation, welche bürgerliche Ehen kannte, denen die kirchliche Kraft fehlte, zu stützen. Vgl. auch Stahl, Rechtsphilos. I. 427 ff. Marezoll in Zeitschr. f. Civilr. u. Prozeß (Gießen) II. (1829) 399 f. Inconsequent ist die Auffassung von Puchta, Pandecten § 412, wenn man den § 411 betrachtet. Siehe dagegen Sintenis in der Gießener Zeitschr. Bd. 19 (1844) S. 49 f.

13) Mein Handb. S. 7—16, 44 ff. Es ist gänzlich verfehlt, in c. 9 u. 42 X. de simonia V. 3. die Ansicht zu finden, daß der Priester Spender sei. Denn in beiden ist nur die Rede von der benedictio nubentium, die doch ein priesterlicher Act ist und nicht um Geld geschehen sollte; von Eingehung der Ehe ist gar nicht die Rede. Wenn die Glosse zu c. 1. X. de sec. nupt. IV. 21 als Motiv für die Nichtbenediction der 2. Ehe anführt „quia sacramentum iterari non debet“, beweist das nichts, weil der Ausdruck sacramentum auch für andre Acte als eigentliche Sacramente gebraucht wurde, z. B. gl. ad c. 2. D. 26 v. significat bemerkt: „et ita ipse episcopus est sacramentum sicut aqua ipsa“; gl. omnes zu c. 1. D. V. de cons. meint, die unctio infirmorum „non ita proprie dicitur sacramentum, maxime secundum opinionem eorum, qui dicunt eam iterari posse, nam sacramenta non interantur“, gl. homini zu c. 97. C. I. q. 1: „hoc de baptismo sacerdotis, in quo potestas baptizandi est sacramentum: in laicis est quaedam licentia, non sacramentum“. Die benedictio nubentium nennt sie also auch sacramentum. Die entgegenstehende Ansicht ist zuerst aufgestellt von Melchior Canus Loci theol. L. VIII. c. 5. (fälschlich sich auf Guil. Paris. berufend). Ihm folgen die meisten franz. Juristen und Theologen. Von Neuern sind für die Ansicht des Textes: Lang in der Tübing. theol. Quartalschr. 1837. H. 2. Seitz, Zeitschr. f. Kirchenr. u. Pastoralwiss. 1843. H. 1. Th. Maur. Filser, Ueber den Ausspender des Ehesacraments u. s. f. Regensb. 2. Aufl. 1844. A. Fischer, Der Spender der sacramentalen Gnade bei den unter Christen geschlossenen Ehebündnissen. München 1845, die Lehrbücher des Kirchenr. von Permaneder, Phillips, Walter u. a., über Eherecht von Knopp, Kutschker u. a. — Dagegen: Boyer, Examen du pouvoir législativ de l'église sur le mariage, Par. 1817. G. Féjer, Matr. ex institut. Christi, Pesth 1833. Berg, Ueber das Erforderniß der priesterl. Einsegnung zum Sacram. der Ehe. Bresl. 1836, ein Art. in der (Bonner) Zeitschr. f. Philos. u. kathol. Theol. H. 23. Binterim in den Denkwürdigkeiten Bd. VI. Th. I. S. 385 ff. Nuytz, Tract. de matrim. u. A. Uhrig S. 233 f. nimmt dreierlei Arten von Ehen an, von denen eine durch die Contrahenten, zwei durch den Pfarrer bez. Priester geschlossen werden sollen. Er erklärt jedoch erstere auch für sacramental.

14) Vgl. § 147, § 1 Nr. IX oben.

wart des Pfarrers zur Gültigkeit bedingt ist durch die Geltung des Decrets in der Pfarrei, der Pfarrer nicht nothwendig[15]) Priester zu sein braucht; 6. der Pfarrer nicht zu handeln braucht, die Gegenwart der Zeugen geradeso nöthig ist[16]).

c) Weil die Kirche keine unsacramentale Ehe unter Christen kennt, die Sacramente aber als res spirituales ihrem eigensten Bereiche vindicirt: so nimmt sie für sich in Anspruch das Recht der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Ehesachen[17]). Sie hat dies aber selbstredend nur für ihr Gebiet gefordert. Für das Verhältniß der Kirche zum Staat in diesem Punkte sind folgende Sätze festzuhalten: 1. Niemals hat die Kirche ausgesprochen, daß nur sie Gesetze betreffs der Ehe geben und allein in Ehesachen richten könne[18]). Wohl aber hat sie 2. erklärt: die Kirche könne selbstständig trennende Ehehindernisse aufstellen; die Staatsgewalt könne kirchlicherseits aufgestellte oder anerkannte Ehehindernisse nicht aufheben, könne der Kirche ihr Recht nicht schmälern; die Kirche habe Jurisdiction in Ehesachen; 3. jede Ehe gilt dogmatisch für unauflöslich[19]), welche dem Rechte der Kirche entspricht. Aus diesen Vordersätzen muß jenes Verhältniß vom kirchlichen Rechtsstandpunkt aus mit logischer Nothwendigkeit in folgenden Sätzen formulirt werden: a) der Staat kann kein kirchliches Ehehinderniß aufheben; b) der Staat kann keine Ehe für ungültig erklären, welche nach den Grundsätzen der Kirche gültig ist; c) die Kirche allein kann darüber entscheiden, ob eine Ehe gültig oder ungültig ist. Somit nimmt allerdings die Kirche das ausschließliche Recht in Anspruch, trennende Ehehindernisse aufzustellen, von solchen zu dispensiren und über die Gültigkeit der Ehen zu erkennen[20]).

---

[15]) Vgl. oben § 56 Nr. II.

[16]) Bened. XIV., De syn. dioec. L. VIII. c. XII. sq. räth den Bischöfen ab, diesen Punkt legislatorisch zu entscheiden, da die Kirche nicht entschieden habe, der Gegenstand also controvers sei, hat aber persönlich diese Ansicht, ohne sie fest hinzustellen. Devoti Inst. II. Tit. II. § 140 enthält sich ebenso einer bestimmten Ansicht.

[17]) Conc. Trid. l. c. can. 12. „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad iudices ecclesiasticos: anathema sit." Die iudices sind nicht bloße Richter, sondern überhaupt nach dem Sprachgebrauche des canon. Rechts die Inhaber der Jurisdiction. Es liegt deshalb schon hierin beides. Vgl. c. 4 daselbst: „Si quis dixerit, ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse: anathema sit". Die Bulle Auctorem fidei Pius' VI. hat num. LIX. blos die Ansicht condemnirt, daß die Kirche nur unter Zustimmung der Landesherrn trennende Ehehindernisse aufstellen könne; und num. LX. die Behauptungen: es stehe der Civilgewalt zu, von der kirchlichen Autorität aufgerichtete oder anerkannte (comprobata) Ehehindernisse aufzuheben (absolvendi) oder einzuschränken, und: die Kirche könne durch die Staatsgewalt ihres Rechts zu dispensiren von den von ihr aufgestellten oder gebilligten Ehehindernissen beraubt werden, verworfen. Mein Handb. S. 17—28, meine Erläuterung S. 59 ff. Phillips, Lehrb. § 270, Bened. XIV., De syn. dioec. L. IX. cap. IX. Die Geschichte habe ich a. a. O. dargelegt. — Vgl. die Thesen Nr. 68, 70 (welche die trident. Canones über die Ehesachen für dogmatischer Natur erklärt), 74 des Syllabus.

Ueber die Gerichtsbarkeit in Ehesachen oben § 93.

[18]) Der Wortlaut der in Anm. 17 citirten Quellen ergibt dies. Man hat aufs umsichtigste nur das Recht der Kirche festgehalten.

[19]) Conc. Trid. l. c. Doctrina u. can. 5. 7. Die Bulle Auctorem fidei num. LVIII. erklärt die Behauptung: das Eheverlöbniß sei bloßer Civilact und unterliege dem Rechte der Kirche nicht unter dem Gesichtspunkte eines zum Sacramente vorbereitenden Acts, für falsch.

[20]) Siehe die in meiner Gesch. III. 2 S. 366 Nr. 5 zusammengestellten Schriften für das kath. wie evang. Recht über Verhältn. zwischen Staat und Kirche für diesen Punkt.

Die obligatorische Civilehe ist dogmatisch zulässig, wie ich bewiesen habe in Dove's Zeitschr. XI. 18—42. Meine Stellung S. 180 ff. beweist dogmatische Widersprüche

Die altkatholische 1. u. 2. Synode hat die kirchliche Einsegnung jeder vor dem Standesbeamten geschlossenen gültigen Civilehe gestattet, außer wenn vorliegt impedimentum disparitatis cultus oder ein (beide Theile) Theil von dem noch lebenden Mitgatten geschieden ist. In dem letzten Falle trägt sie dem dogmatischen Standpunkt Rechnung, im ersten dem christlichen Bewußtsein. Die Anordnung selbst bewegt sich rein auf dem disciplinären Boden des ius positivum.

III. Die Auffassung in der evangelischen Kirche[21]) weist die Ehe als eine weltliche, bürgerliche Sache dem Staate zu, fordert aber, daß deren religiöse Seite Beachtung finde, und sieht in der Schrift die Grundlage für die Anordnungen über sie. Diese wurden in den von der Obrigkeit — in der reformirten Kirche auch wohl von dieser selbst für die kirchliche Seite — erlassenen Kirchen- und Eheordnungen gegeben, welche alle Seiten außer den güterrechtlichen Fragen berühren. Man stellte sich in einzelnen Punkten auf den Standpunkt des römischen, für andre des canonischen Rechts, ging auch zu selbstständiger neuer Gestaltung über. Indem der Inhaber der Kirchengewalt zugleich als Inhaber der weltlichen Obrigkeit diese Anordnungen traf, kam der Gedanke eines Gegensatzes oder Zwiespalts zwischen Kirche und Staat nicht auf; das Eherecht war kirchliches und für die Evangelischen zugleich bürgerliches. Dies änderte sich seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts einerseits infolge der Richtung, das Recht für alle Staatsunterthanen gleichmäßig zu gestalten, andrerseits auf Grund der Doctrin[22]). Das bis dahin confessionelle Eherecht erlitt eine gänzliche Aenderung in Preußen[23]), eine theilweise in den kaiserlichen (österreichischen) Erblanden[24]). Dort stellte man sich auf den Boden des protestantischen Rechts, welches freilich nach der Zeitrichtung, Ehe und Ehescheidung möglichst zu erleichtern, in der denkbar losesten Weise verwandt wurde, hier auf den Boden des canonischen Rechts (unter Anerkennung der confessionellen wesentlichen Verschiedenheiten). In beiden Ländern ging man aus von dem Vertrage[25]), setzte aber als die Form der Eheschießung bei Christen in Preußen „die priesterliche Trauung“, in Oesterreich „die feierliche Erklärung der Einwilligung vor dem ordentlichen Seelsorger in Gegenwart zweier Zeugen“ fest[26]). Wenn nun das kirchliche Bewußtsein so rege wurde, daß man sich des Gegensatzes

zwischen Sätzen des Tridentinums und der ältern Lehre. Daß noch bis auf Alexander III. über die Frage, wann die Ehe unauflösbar werde, Theorie u. Praxis verschieden war, zeigen die Glossatorenaussprüche in meinen Beitr. z. Lit. des Decrets I. 20 Nr. 5, 48 Nr. 9 u. s. w.

[21]) Ueber Luther's Standpunkt v. Strampff, Luther ü. d. Ehe. Berl. 1857. v. Scheurl, Luther's Eherechtsweisheit in Abhandl. S. 437. Friedberg, Das Recht der Eheschl. S. 153 bis 198 geht auf diesen Punkt genau ein, nicht minder auf Doctrin, Praxis u. Sitte bezüglich der Eheschließung. Vgl. noch Richter-Dove-Kahl § 268, auch oben § 141. Charakteristisch ist die mecklenb. Cons.-Ordn. 1570 (Richter K. O. II. 329): „Und wiewohl die bürgerlichen Gesetze im Mose nicht binden, so sieht man dennoch darin, was Gott zuläßt oder nicht zuläßt“.

[22]) Friedberg, Eheschl. S. 262.

[23]) Anfang: Project des Cod. Fridericiani Marchici vom 3. April 1748, der die Ehesachen dem weltlichen Gericht zuwies, Proj. des Corp. iur. Frid. 1749, das ein gleichmäßiges für alle schuf, Vollendung im A. L. R. vom 5. Febr, 1789 Th. 2 Tit. 1. Für die Katholiken behält die Beobachtung der „Grundsätze ihrer Religion“ II. 1 § 11, § 735 deren Gewissen vor. Vgl. Jacobson in Zeitschr. f. d. R. XIX. 32 ff., der auf die spätern Verwicklungen eingeht.

[24]) Zuerst im Ehepatente K. Joseph's II. vom 16. Januar 1783, das für alle gilt, aber in §§ 50—57 für Nichtkatholiken besondre Bestimmungen enthält, dann im a. b. G. B. vom 1. Juni 1811, das in §§ 44—136 für alle ein Eherecht schafft, aber für die nicht katholischen in §§ 115—119, bezüglich der Scheidung für die Juden in §§ 123—136 ein besondres Recht aufstellt.

[25]) Jedoch mit dem Unterschiede, daß das preuß. Recht nur von der Vertragstheorie geleitet ist, das österr. (Patent wie a. b. G. B.) nur vom Ehevertrage spricht.

[26]) Auch sie wird im a. b. G. B. §§ 78, 79 (80, 81, 82, 88), 104 Trauung genannt.

des bürgerlichen Rechts mit dem kirchlichen (in Oesterreich), oder mit den religiösen Anschauungen bewußt wurde, lag es nahe, daß die Geistlichen die Trauung verweigern konnten, obgleich die beabsichtigte Ehe nach dem Gesetze des Staats zulässig war. In Oesterreich ist, abgesehen von ganz vereinzelten Fällen, dieser Gegensatz nicht zu Tage getreten und hielt man sich bis zum Concordat so sehr an das bürgerliche Recht, daß den Pfarrern und Bischöfen selten einfiel, sich um die im bürgerlichen Gesetzbuche nicht anerkannten Sätze des canonischen Rechts zu kümmern. In Preußen[27]) trat seit dem Jahre 1848 der Conflict zu Tage. Er hat durch die Gesetzgebung des Staats, dann des Reichs seine Lösung gefunden, indem es der Kirche überlassen ist, lediglich ihre Gesetze auf dem innern Gebiete anzuwenden. In den übrigen deutschen Staaten traten derartige Conflicte nicht hervor, weil in den meisten das Eherecht confessionell blieb, oder man durch die Civilehe vorbeugte.

IV. Im römischen Reiche galten im ganzen die kirchlichen Gesetze nur für deren innres Gebiet[28]). Dagegen kam im fränkischen Reiche der Grundsatz zur Geltung und stand in unbestrittener und allgemeiner Uebung bis ins 16. Jahrhundert, daß die Ehesachen der Kirche anheimfallen. Darum hat das Civilrecht des Mittelalters nur bezüglich der Vermögensfragen Normen geschaffen. Vom 16. Jahrhundert an wurden zuerst in Frankreich, allmälig bis in unser Jahrhundert hinein in den meisten Staaten die Ehesachen auch der staatlichen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit unterworfen, wobei man sich bald auf den kirchlichen Standpunkt stellte, bald von ihm absah.

V. Der Rechtszustand in Deutschland ist folgender:

a) Im ganzen Deutschen Reiche gilt (mit der einzigen Ausnahme am Schlusse des § 160) das Reichs-„Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung“ vom 6. Februar 1875[29]), welches nur in einzelnen Punkten der Landesgesetzgebung Raum, bez. deren Bestimmungen in Geltung läßt[30]).

b) Dieses Gesetz trifft nur Bestimmungen über: Erfordernisse der Ehe-

---

[27]) Vgl. die Actenst. des evang. Oberkirchenr. Bd. III. u. IV., welche Gutachten u. s. w. enthalten.

[28]) Die im § 16 geschilderte Verbindung hatte aber zwei Folgen: 1. den Anschluß der Kirche an die Staatsgesetzgebung, wie sich in vielen Punkten des Eherechts zeigt; 2. das approbare der staatlichen Ehehindernisse. Denn z. B. die consang. legalis und spiritualis haben ihre erste Quelle in staatlichen Vorschriften.

[29]) Neben ihm bleibt nach § 85 in Kraft R. G. 4. Mai 1870 betr. die Eheschl. u. die Beurkundung des Personenst. von Reichsangehörigen im Auslande.

Literatur betr. das jetzige deutsche Reichsrecht: Hinschius, Das Reichsges. ü. die Beurk. d. P. u. s. w. 2. Aufl. Berl. 1876. Völk (derselbe Titel), 3. Aufl. Nördlingen 1876. K. Weber (ders. T.). Erl. 1875. v. Seyfried (ders. T.). Mannh. u. Straßb. 1876. Stiegele. Stuttg. 1876. v. Sicherer, Personenstand u. Eheschließung in Deutschland. Erl. 1879. 1881. Stölzel, Das Eheschließungsrecht. 2 H. Berl. 1875 f. v. Scheurl, Das gemeine deutsche Eherecht und seine Umbildung durch das Reichsges. . . . mit bes. Rücks. auf die Kirchenordnung. Erl. 1882.

[30]) § 6 über Führung der Standesreg. durch Vorsteher von Verbänden mehrerer Gemeinden, § 29 Abs. 4 über gewisse Fälle der Eheschl. Minderjähriger, § 31 über Adoption, § 36 über die Folgen einer ungültigen Ehe, Einfluß von Zwang, Irrthum und Betrug, § 38 über Consens zu Ehen von Militärpersonen, Landesbeamten, Ausländern; über Nachweisung, Auseinandersetzung und Sicherung des Vermögens, § 40 über Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen, § 50 Bestimmung über die Befugniß zur Ertheilung von Dispensation vom Aufgebot, § 55 über die Nothw. einer Erklärung und Beurk. des Standesbeamten zur Trennung der Ehe, § 70 über die Verwendung der Geldstrafen, § 72 Vorbehalt der Hausgesetze für landesherrliche Familien u. die fürstl. Familie Hohenzollern rücks. der Ernennung des Standesbeamten, des Standesreg., Stellvertretung, Aufgebot, Erfordernisse der Eheschl. und Gerichtsbarkeit, § 74 über Entschäd. der Geistlichen, Aufgebot durch andre bürgerl. Beamte, § 83 die Ausführungsverordnungen, soweit sie der Bundesrath nicht erläßt. Diese sind bei Hinschius u. a. abgedruckt.

schließung (Ehemündigkeit und Einwilligung, Eheverbote) und Form und Beurkundung der Eheschließung.

c) Es behandelt nicht: das Verlöbniß; die nähern Bestimmungen über die innern Erfordernisse der Einwilligung der Eheschließenden; die rechtlichen Folgen einer gegen die reichsgesetzlichen Bestimmungen geschlossenen Ehe; den Einfluß vom Zwang, Irrthum, Betrug; die Gründe der Auflösung der Ehe durch Scheidung, Annullation.

d) Für diese unter c. angeführten Punkte kommt also fortwährend das Landesrecht zur Geltung und demnach (das Nähere bei der einzelnen Materie) für die bürgerliche Wirkung:

1. das canonische Recht bez. katholische gemeine Kirchenrecht in allen gemeinrechtlichen Ländern für die Katholiken, soweit nicht das Landesrecht seine Geltung beseitigt hat [31]);

2. das preußische A. L. R. [32]);

3. das französische Civilrecht [33]);

4. besondre Eheordnungen, Landesgesetze u. s. w. [34]).

e) Für beide Kirchen ist an der Geltung der Kirchengesetze nichts geändert [35]), soweit das kirchliche Gebiet in Betracht kommt. Eine Verschiedenheit besteht aber zwischen beiden darin, daß es ein gemeines katholisches Eherecht gibt, welches im ganzen auch vor dem Jahre 1875 als bürgerliches galt, daß es aber ein gemeines kirchliches protestantisches Eherecht weder gegeben hat noch gibt [36]).

f) In der Praxis kommt für das bürgerliche auch das fremde Recht zur Anwendung [37]).

---

[31]) Es gilt demnach: in Baiern: Conc. Art. XII. c., Edict § 64 d. Der Cod. Max. civil. steht auf dem Boden des can. Rechts, nicht in der Rheinpfalz und einigen andern Gebieten, — Preußen: Herzogth. Westfalen, Siegen, Wittgenstein, rechtsrhein. zum O. L. G. Frankfurt a. M. gehöriger Theil der Rheinprovinz, Hessen-Nassau, Hohenzollern, Hannover (mit Ausschluß des Gebiets des preuß. A. L. R.), — Hessen: rechtes Rheinufer, — S. Weimar, K. Sachsen — jedoch mit mancherlei Beschränkungen durch besondre Gesetze.

[32]) Für die preußischen Landestheile, in denen nicht eins der unter 1, 3, 4 genannten Rechte gilt, also für die östl. Prov., Westfalen außer Herzogthum, den zum O. L. G. Hamm gehörigen Theil der Rheinprovinz, in Hannover (Ostfriesland, Niedergrafschaft Lingen, Eichsfeld), für einen Theil vom K. Baiern (die genauen Angaben bei Roth, Syst. des d. Privatr. I. 131 ff.).

[33]) Auf dem ganzen linken Rheinufer und dem zum O. L. G. Köln gehörigen rechtsrhein. von Preußen, also: Rheinpreußen, Rheinhessen, Rheinbaiern, Birkenfeld, Elsaß-Lothringen. Das badische L. R. ist wesentlich dem franz. gleich. — Code civil l. 1. t. 5 du mariage.

[34]) Im K. Sachsen bürgerl. Gesetzb. 2. Jan. 1863, in den übrigen Ländern ältere u. neuere Eheordnungen u. s. w.

[35]) Reichsges. 6. Febr. 1875 § 82 (oben § 143, Anm. 3).

[36]) Der gegentheilige Standpunkt, den in verschiedener Weise Eichhorn, Richter, v. Scheurl u. a. festhalten, entbehrt der wirklichen Begründung.

Es entscheidet also für das evangelische Recht das in der einzelnen Landeskirche geltende Recht; hat dies keine Bestimmung, so kommt das bürgerl. Recht des Landes in Frage, demnach möglicherweise aus diesem Grunde das römisch-canonische. Den hier verworfenen Standpunkt hat freilich das Reichsgericht in schroffster Gestalt. Im Erk. 23. Juni 1881, V. 403 nimmt es an, durch particularrechtliche Fixirung der Rechtsnormen seien die Grundsätze des gemeinen protest. Kirchenrechts nicht aufgehoben, diese behielten vielmehr ihren subsidiären Charakter. Hieraus zieht es dann Folgerungen. Genau so Erk. 2. März 1880 I. 324; geradeso nimmt es ein gemeines protest. Kirchenr. an im Erk. 2. Juni 1883. IX. 189 (daraus: daß zum Ehebruch nach diesem nur „Geschlechtsvereinigung" gehöre); 7. Juni 1884, XII. 235; 29. Oct. 1881, V. 177 u. a.

[37]) In den Fällen des Reichsges. § 29 Abs. 4 u. 5, § 36, § 41, § 55, § 75.

Es entsteht mithin die Frage: welches Recht entscheidet? Die Antwort kann auf Grund des Gesetzes und der allgemein angenommenen Grundsätze dahin gegeben werden:

a) die Form der Eheschließung unterliegt unbedingt dem am Orte des Abschlusses mit bürgerlicher Wirkung geltenden Rechte [38]);

b) das materielle Recht ist das des Wohnorts, und zwar eines jeden Contrahenten. Denn ob jemand heirathen kann, ist nach seinem Rechte zu beurtheilen, da erst durch die Ehe die Einheit geschaffen wird [39]);

c) absolute Verbote des deutschen Rechts gelten unbedingt [40]);

d) ein dem deutschen Rechte unbekanntes Institut ist in Deutschland einflußlos [41]).

VI. In Oesterreich (Cisleithanien) gilt ausschließlich das bürgerliche Recht für das bürgerliche Rechtsgebiet: a. b. G. B. §§ 44—136 (2. Hauptstück), Ges. 28. Mai 1868 mit Min.-V. 1. Juli 1868, Ges. 9. April 1870 über die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören; dazu Specialgesetze; Prozeßgesetze. In Ungarn gilt das canonische Recht für die Katholiken, das protestantische für die Protestanten mit Wirkung pro foro civili. In Frankreich, Belgien, Holland, Italien gilt nur das bürgerliche Recht [42]).

## § 156.

### 2. Erfordernisse. Ehehindernisse. Competenz.

I. Eine Ehe kommt zustande durch den auf ein und dasselbe Object gerichteten übereinstimmenden äußerlich und gegenseitig erklärten Willen eines Mannes und einer Frau (Einwilligung, consensus) [1]). Weil die Ehe einen fest normirten Inhalt hat, muß der Consens gerichtet sein auf eine Verbindung des Inhalts, wie

---

[38]) Folgt aus Reichsges. § 41. Deutsche, welche einer christlichen Kirche angehören, können also z. B. in Oesterreich nur vor dem Pfarrer eine gültige Ehe schließen, in Frankreich, Italien, Belgien, Holland nur vor dem Standesbeamten. Noch kommt aber R. G. 4. Mai 1870 in Betracht.

[39]) Ein Oesterreicher z. B., der in Deutschland eine Ehe schließt, bedarf, wenn er großjährig (24 J. alt) ist, keiner Einwilligung des Vaters u. s. w., da das österr. Recht dies nicht fordert; ein Franzose und Belgier ist gebunden an die Bestimmungen des Code civil art. 144 ff. Das Alter der Ehemündigkeit für den Ausländer ist nach seinem Rechte zu bestimmen. Ein Deutscher kann z. B. eine in Oesterreich domicilirende Oesterreicherin, welche nach a. b. G. B. §§ 65, 66 in einem verbotenen Grade mit ihm verwandt ist, nicht bez. nicht ohne Dispens der österr. Behörde heirathen; ein österr. Priester, Mönch kann in Deutschland nicht zur Eheschl. gelassen werden. Es folgt dies aus § 47 Abs. 2, der sonst keinen Sinn hätte.

Gut behandelt diese Frage Rittner, Oesterr. Eher. S. 35 ff.

[40]) Es kann also z. B. in Deutschland keine Ehe gegen § 33, Z. 1—4 geschlossen werden, wenngleich beide Theile Ausländer wären und nach ihrem Rechte dies könnten.

[41]) Z. B. die Sclaverei, der bürgerliche Tod.

[42]) Die Quellen der anzugebenden Bestimmungen der ausländischen Civilrechte, deren Anführung nach Paragraphen wohl nur dann erforderlich ist, wenn etwa die besondre Begründung dies erfordert, sind:

Oesterreichisches a. b. G. B. §§ 47—136; französ. u. belgisches Code civil art. 144—164, 348; für dänisches Scheel, Familienretten S. 61 ff.; englisches: Browning laws of mariage and divorce. London 1870, v. Daniels, Civilstandsgesetzgebung. Berlin 1851; italienisches Codice civile art. 55 ff., 100 ff.; niederländisches bürgerl. Gesetzb. §§ 84 ff., schweizerisches Bundesges. vom 24. Christmonat 1874; spanisches ley provisional de matrimonio civil 18 Iunio 1879, decreto 9 Febrero 1875. In letzterm ist für die Katholiken, bez. katholisch-kirchlich geschlossene Ehen das canonische Recht hergestellt; russisch-polnisches Gesetzbuch.

[1]) Mein Eherecht S. 7 f., 28 f. Vgl. § 155 Note 10.

sich die Ehe darstellt. Dieser ist also selbstverständlich; ein gegentheiliger Wille läßt entweder keine Ehe zustande kommen oder kann nicht beachtet werden. Ist demnach wegen des natürlichen Wesens der Ehe zwischen bestimmten Personen keine Ehe möglich, oder kann der Consens an sich nicht als wirksam angesehen werden, oder läßt das positive Recht keine Ehe zustande kommen, oder ist die rechtlich nothwendige Form nicht vorhanden: so fehlt die Möglichkeit des Consenses; ein factisch abgegebener wäre nicht der nothwendige, also wirkungslos. Gründe, welche einer Ehe entgegenstehen, nennt man Ehehindernisse, impedimenta matrimonii[2]). Alle diese Gründe müssen, sollen sie die Gültigkeit aufheben, den Consens verhindern. Denn läge dieser vor, so wäre mit ihm die Intention und damit für die katholische Kirche als unzertrennlich das Sacrament gegeben.

II. Man theilt die Ehehindernisse ein: a) nach der Wirkung in trennende, vernichtende (imped. dirimentia, scil. matrimonium), welche gar keinen Consens zulassen, so daß eine trotzdem abgeschlossene Verbindung nicht als Ehe erscheint, sondern eine nichtige Verbindung[3]) ist, — und aufschiebende (impedientia, prohibentia), welche den Abschluß unerlaubt machen, aber die Gültigkeit nicht berühren[4]); diese Eintheilung paßt für alle Rechte; nur für das canonische Recht b) nach der Quelle in imped. iuris divini s. naturalis —iuris positivi, ecclesiastici, humani; c) in absoluta und relativa; d) imped. iuris privati und publici; e) publica und occulta. Die letztern beiden beziehen sich nur auf das Verfahren bez. den Beweis. Die Eintheilung unter d. hat auch Bedeutung für das Civilrecht, nicht aber die letztere.

III. Aus dem (in Nr. I) Gesagten folgt, daß Jeder fähig ist, eine Ehe einzugehen, den natürliche Gründe oder positive Rechtssätze nicht ausschließen. Erstere brauchten nicht nothwendig im positiven Rechte anerkannt zu sein. Dies ist jedoch geschehen, so daß der Satz gilt: Wer nicht positiv für unfähig erklärt ist, der ist fähig[5]). Daraus ergibt sich: 1. Trennende Ehehindernisse

---

[2]) Mein Handb. S. 33 f. zeigt, daß man eigentlich die positiven Erfordernisse aufstellen sollte. Ueber den Rechtsgrund der positiv-kirchlichen Ehehindernisse daselbst S. 34 f. Kirchenrecht II. 590.

[3]) Eigentlich trennen sie nicht, sondern verhindern das Werden. Vor der Ausbildung dieser Terminologie sagte man: „nuptiae omnino prohibitae — ad tempus prohibitae — prohibitae quidem, tamen cum poena concessae“. So z. B. in Petrus Exceptiones legum Romanor. L. I. c. 29. (v. Savigny, Gesch. des röm. R. im M. A. II. 335).

[4]) In der österr. Rechtssprache ist man gewohnt, diese als Eheverbote — in dem deutschen Texte der Instruction „Hindernisse einer erlaubten Eheschließung“ —, jene als Ehehindernisse — in der Instruction „Hindernisse der Gültigkeit“ — zu bezeichnen. Das deutsche Reichsges. spricht § 49 von „Ehehindernissen“, „Eheverboten“, § 33, freilich nicht im Substantiv („die Ehe ist verboten“).

Die Imped. dirimentia des canonischen Rechts in den Versen:

Error, conditio, votum, cognatio, crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Si sis affinis, si forte coire nequibis,
Si parochi et duplicis desit praesentia testis,
Raptave sit mulier nec parti reddita tutae,
Haec facienda vetant connubia, facta relaxant.

Die Imped. prohibentia in den folgenden Versen:

Ecclesiae vetitum, nec non tempus feriatum,
Atque catechismus, sponsalia, iungito votum,
Impediunt fieri, permittunt facta teneri.

[5]) Conc. Trid. l. c. c. 9. de ref. matr. Instr. austr. § 12 mit §§ 99 u. 147, auch 108. Denselben Grundsatz hat deutsches Reichsges. § 39: „alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben“.

können in Staat und Kirche nur auf einem Satze des ius commune beruhen[6]). 2. Aufschiebende Ehehindernisse kann in der katholischen Kirche auch der Bischof aufstellen, wenn dieselben secundum oder praeter ius sind, d. h. keine Ehen generell verbieten, die durch das ius commune gestattet sind[7]). In der evangelischen Kirche bedarf es eines Kirchengesetzes. 3. Eine bestimmte beabsichtigte Ehe kann mit der Wirkung, daß die Ueberschreitung des Verbots Ungültigkeit herbeiführt, in der römischen Kirche nur der Papst verbieten[8]). Der Bischof ist zum Verbote einer Ehe nur berechtigt aus einem gesetzlichen Grunde; dessen Uebertretung zieht aber niemals die Ungültigkeit herbei[9]).

## § 157.

### B. Das Eheverlöbniß*).

I. Gewöhnlich, aber nicht nothwendig, geht der Eheschließung voraus eine förmliche, feierliche Uebereinkunft zur Abschließung einer Ehe (sponsalia, desponsatio, sponsalia de futuro). Dieselbe untersteht nach römischer Auffassung als („actus ad sacramentum disponens") res spiritualis der Kirche[1]). Für das bürgerliche Gebiet ist nur der Civilrichter heute competent, gilt aber das canonische Recht in Deutschland, soweit keine Aenderung stattgefunden hat.

II. Fähig zum Abschlusse ist, wer sieben Jahre alt[2]) und mit keinem Ehehindernisse behaftet ist[3]). Haben Unmündige abgeschlossen, so steht ihnen nach erreichter Pubertät frei, ohne Grund abzugehen[4]). Sponsalien, welche Eltern für unmündige Kinder abschließen, werden erst durch deren nach erreichter Pubertät erfolgte Zustimmung bindend[5]). Mangelnde Zustimmung der Eltern oder des Gewalthabers (Vor-

---

[6]) Vgl. oben für das canonische Recht Seite 31. Bened. XIV., De syn. dioec. L. XII. c. V. n. 2. L. XIII. c. XXIII. n. 3. Mein Handbuch S. 348 f., 332 f. Kirchenr. I. 112. Auch durch Gewohnheitsrecht ist es möglich: c. 3. X. de cognat. spirit. IV. 11, c. 3. X. de consang. IV. 14, c. 2. X. de frigid. et malef. IV. 15. Bened. XIV. Const. Singulari Nobis 9. Febr. 1749 § 10. Mein Kirchenrecht I. 245 Note 13, S. 248 Note 21.

Für das bürgerliche Recht gilt dasselbe: Reichsges. § 39, ebenso in allen andern Staaten.

[7]) Mein Handb. S. 333, Kirchenr. I. 112. Oben §§ 103 ff. Vgl. den oben § 24, Anm. 11 aus neuester Zeit mitgetheilten Fall.

[8]) Dazu gehört ein interdictum munitum decreto irritante, das eine lex specialis ist. Entsch. der Congr. Conc. Agrigent. 15. März 1727 (l. c. num. 113). Bened. XIV. l. c. L. XII. c. V. n. 3. Mein Handb. S. 333 f. Selbstredend hätte ein solches Verbot nirgends civile Wirkung.

[9]) c. 1—3. X. de matr. contr. contra interdictum eccl. IV. 16. Entsch. der Congr. Conc. in n. 110. sq. Bened. XIV. l. c. u. L. XIII. c. XXIII. n. 3. Analecta jur. pont. Sér. 2. col. 1875 sq. Mein Handb. S. 331 ff. — Instr. austr. § 67.

*) Literatur in meinem Handb. S. 267, die Gesch. III. 2 Seite 366 Nr. 6, S. 368 Nr. 14 angeführten Schriftsteller. Die Schriften über deutsches Privatrecht bes. Stobbe, Roth.

[1]) Vgl. § 155 Note 19. Oben § 93 Note 2. Instr. §§ 2 ff.

[2]) c. 24. X. h. t. (de sponsalibus et matr. IV. 1). c. 4. 5. 13. X. de despons. imp. IV. 2, c. un. eod. in 6.

[3]) Mein Handbuch S. 282 f., das Entscheidungen anführt und darthut, daß dies auch für aufschiebende als Regel gilt. Instr. austr. § 3. Das imped. mixtae relig. hindert in gemischten Gegenden die Abschließung nicht. Mein Handb. a. a. O.

[4]) c, 7. 8. X. h. t. (de desponsatione impuberum IV. 2), die Citate in Note 2. Den einseitigen unbegründeten Rücktritt raubt die eidliche Bestätigung: c. 10. X. de spons. Phillips S. 958 f. generalisirt dies, da in der Stelle nur von einseitigem Rücktritte die Rede ist, mit Unrecht. Wegen c. 1. X. de spons. mein Handb. a. a. O. Vor dem 7. Jahre existirt kein Verlöbniß: c. un. in 6. IV. 2.

[5]) c. un. cit. in 6, welches c. 1. X. de desp. imp. aufhebt.

munds) macht ein Verlöbniß an sich nicht ungültig; der Widerspruch der Eltern ist aber ein directer Grund zur Auflösung, wenn er auf Gründen ruht[6]).

III. Jede von fähigen Personen ohne Zwang und Irrthum[7]) ernstlich[8]) in irgend einer Form[9]) erklärte Uebereinstimmung bildet ein gültiges Verlöbniß. Bedingungen können beigefügt werden. Sind sie aber unmögliche affirmative oder gegen das Wesen der Ehe, so lassen sie keins zustande kommen; negative physisch unmögliche gelten als nicht beigefügt, moralisch unmögliche negative vernichten für den Fall des Zuwiderhandelns[10]).

IV. Nach dem vortridentinischen Rechte wurden sponsalia de futuro durch nachfolgende copula carnalis oder nachfolgenden consensus de praesenti ebenso zur Ehe[11]), als eine solche bei sponsalia de praesenti ohne Nothwendigkeit einer bestimmten Form stattfand[12]). Beides ist für das Gebiet des Tridentinums entfallen[13]). Ein Verlöbniß hat daher für dieses nur folgende Wirkungen: 1. Verpflichtung zur Treue[14]); 2. Pflicht zur Eheschließung. Diese ist eine Rechtspflicht, gibt daher eine Klage auf Eingehung der Ehe, welche jedoch nie zu wirklichem Zwange führen soll, vielmehr nach heutiger Praxis bei fortdauernder Weigerung nur auf Ersatz des Schadens gehen kann[15]); 3. ein aufschiebendes Ehehinderniß zwischen dem einen Verlobten und jeder dritten Person[16]); 4. ein trennendes Ehehinderniß (§ 169).

---

[6]) Mein Handb. S. 284 ff. Instr. austr. § 5. Die Einwilligung des Curators fordert nicht einmal das römische Recht: fr. 20. D. de ritu nupt. u. c. 8. C. de nupt. V. 4. (l. 7 § 1 D. de sponsal. XXIII. 1, pr. I. de nupt. I. 10). Höheres Alter (18 M., 16 W.), Einwilligung der Eltern bez. Großeltern u. s. w. bei elternlosen Abschluß vor Gericht oder 2 Zeugen: K. Sachsen §§ 1568 ff.; Baiern Einwilligung der Eltern u. s. w. Roth, Bair. Civilr. I. 281. Für Preußen bei Minderjähr. Einwilligung, sonst für denselben unverbindlich, für den andern verbindlich, aber lösbar: A. L. R. II. 1. §§ 75 ff., mein Handb. S. 545 ff. Fast alle protest. Eheordn. und die Landesges. fordern Consens der Eltern.

[7]) Mein Handb. S. 289. — Instr. §§ 3, 6.

[8]) c. 26. X. de spons. Handb. S. 287 f. Dazu gehört directe Einwilligung in die Ehe mit der bestimmten Person. Siehe Handb. a. a. O.

[9]) Mein Handb. S. 285 ff. Auch in neuerer Zeit schreiben mit Recht bischöfl. Verordnungen, ohne jedoch Ungültigkeit auszusprechen, bestimmte Formen der Eingehung vor. Für das Civilrecht anders: preuß. gerichtl. oder notariell, bairisches notariell u. a.

[10]) Vgl. mein Handb. S. 290, das die einzelnen Fragen erörtert.

[11]) c. 15. X. de sponsal. u. a.

[12]) c. 9. (das Original dieser Stelle sagte das nicht) 22. 31. X. eod. u. a. Phillips, Lehrb. S. 957, läßt erst durch Copula die sponsalia de praesenti zur Ehe werden, druckt aber c. 31 ab, das aus sponsalia de praesenti eine unlösbare Ehe entstehen läßt.

[13]) Ueber die einzelnen Fälle siehe mein Handb. S. 69, 81, 288.

[14]) c. 27 sq. C. 27. q. 2, c. 25. X. de iureiur. II. 24. Verboten ist Brautleuten die cohabitatio sub eodem tecto durch c. 1. decr. de ref. matr. Conc. Trid. (das herkömmlich, z. B. neuestens wieder von Phillips dafür citirt wird) nicht, indem dies das Zusammenwohnen der Ehegatten vor der priesterl. Einsegnung verbietet. Vgl. mein Handb. S. 291. Anders nach Particularrecht.

[15]) c. 10. 17. 22. X. h. t., c. 1. X. de pactis; Instr. austr. §§ 9. 10. 107 ff., mein Handbuch S. 292 ff. (über die einzelnen Fragen), Kutschker II. S. 146 ff., auch Bangen p. 115 sqq. Die römische Praxis (in Rom) wandte häufig Gefängnißstrafe an. — In der österr. Praxis wird erkannt: daß das Verlöbniß gültig und kein Grund zum Rücktritte vorhanden sei. Erklärt trotzdem der Sachfällige, die Ehe nicht schließen zu wollen und kommt kein Vergleich zustande, so wird die Eingehung einer anderweitigen Ehe gestattet und der Kläger ans Civilgericht gewiesen. — Nach öster. Civilrechte hat das V. keine Wirkung als eine Klage auf Schadensersatz gegen den, durch dessen Verschulden es gelöst ist; ebenso nach k. sächs. b. G. B., franz.

[16]) Dies ist jedoch nicht von Amtswegen geltend zu machen: in der heutigen Praxis entschieden: Instr. austr. §§ 107 ff., die eine Einsprache voraussetzt. In Deutschland kann nach Reichsges. § 39 das Verl. nicht mehr einen zur Aufschiebung der Ehe berechtigenden Aufschub begründen. Auch ist Zwang zur Eingehung der Ehe unzulässig. R. C. P. O. § 774.

V. Aufgelöst wird das Verlöbniß ipso iure: 1. durch die jederzeit zulässige Einstimmung beider Theile, mutuo dissensu[17]); 2. durch die Eheschließung eines Theils mit einer dritten Person[18]); 3. durch Eintritt in einen religiösen Orden[19]); 4. durch Empfang einer höhern Weihe[20]); 5. durch Entstehen eines trennenden Ehehindernisses[21]); 6. durch Eintritt einer Resolutivbedingung. Jeder Theil ist ferner zum Rücktritt berechtigt, kann sponsum repudiare, repudium dare, wenn entweder der andre Theil gegen die Pflichten eines Verlobten[22]) oder die Bedingungen des Uebereinkommens fehlt, oder wenn Gründe eintreten, oder erst bekannt werden, die voraussichtlich von dem Verlöbniß abgehalten haben würden oder eine unglückliche Ehe befürchten lassen[23]). Stellt sich der verschmähte Theil nicht zufrieden, so muß eine Klage auf Lösung angestellt und diese durch richterliches Urtheil ausgesprochen werden.

## C. Die Eheschließung.

## § 158.

### I. Geschichtliche Entwicklung *).

I. In der katholischen Kirche. Bis auf das Concilium von Trient galt jede Ehe für gültig, die geschlossen wurde durch den beiderseits erklärten ehelichen Willen [1]). Es kam also nur darauf an zu beweisen, daß der Wille: eine Ehe zu schließen, erklärt sei; dies konnte durch jede Form: Worte, Zeichen oder concludente Handlungen,

---

Keine Klage auf Eheschließung nach österr., k. sächs., ebenso nicht auf Zahlung der Conventionalstrafe. Die Zwangstrauung ist gänzlich verschwunden. Ueber Brautkinder das deutsche Privatrecht.

[17]) c. 2. X. h. t. (c. 25. X. de iureiur.), c. 1. X. de reg. iur. V. 41. Instr. austr. § 4.

[18]) c. 15. 22. X. h. t. Hier kommt der Unterschied des vor- und nachtridentinischen Rechts in Betracht. Mein Handb. S. 297 f. Instr. austr. § 8.

[19]) c. 16. X. h. t., c. 5. X. qui cler. vel. vov. IV. 6. (vgl. c. 6 das.), Instr. austr. § 7. Beide Theile haben dazu das Recht.

[20]) Instr. austr. § 7.

[21]) Dies folgt aus dem oben Nr. I. Gesagten. — In den Fällen 2 ff. kann aber Anspruch auf Schadenersatz zulässig sein.

[22]) c. 25. X. de iureiur. II. 24, c. 5. X. h. t.

[23]) Dahin z. B. moralische oder physische Gebrechen, Verzögerung der Ehe, Unfähigkeit eine Familie zu ernähren, Weigerung der Eltern u. a. Mein Handb. S. 295 f. Instr. austr. § 8. Das Prager Ehegericht (und viele andre) löste auf, wenn unter Erwägung aller Umstände keine glückliche Ehe zu erwarten stand, z. B. wenn die Braut ungleich älter, Familienzwistigkeit zu befürchten, der Stand der Verlobten zu verschieden war und ähnliche.

Das Verlöbniß entbehrt aller Wirkung (außer Schadensersatz) in Baden, Bremen, im übrigen Deutschland kann daraus eine Civilklage auf Entschädigung u. dgl. begründet werden. S. Stobbe, Handb. des deutschen Privatr. IV. § 210.

*) Mein Handb. S. 36—45. Meier, Ius, quod de forma matrimonii ineundi valet, quomodo ex pristina iuris condicione profectum sit, disquiritur. Berol. 1856. E. Friedberg, Zur Geschichte der Eheschließung in Dove's Zeitschr. I. 362 ff., besonders in: Das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung. Leipz. 1865. P. F. Stälin, Die Lehre von der Form der Eheschl. nach d. kirchl. R. vor d. Abfassung des Gratian. Decrets. Tüb. 1864. R. Sohm, Das Recht der Eheschl. aus dem deutsch. u. canon. R. geschichtl. entwickelt. Weim. 1875 (vgl. meine deutsche Rechtsgesch. 5. Aufl. S. 530); ders. Trauung u. Verlobung. Eine Entgegnung auf F.'s V. u. T. das. 1876. Friedberg, Verlobung u. Trauung. Zugleich als Kritik von Sohm: Das R. d. Eheschl. Leipz. 1876. Cremer, Die kirchl. Trauung, hist., ethisch u. liturgisch. Berl. 1875. v. Scheurl, Die Entwicklung des kirchl. Eheschließungsrechts. Erl. 1877. Dieckhoff, Die kirchl. Trauung u. s. w. Rost. 1878. Freisen, Die Entw. des kirchl. Eheschließungsrechts im Archiv LII. 561, LIII. 71, 369, LIV. 10. Löning, Gesch. des d. K. R. II. 569; die § 159, Anm. 29 genannten.

[1]) Siehe die Stellen im § 155 Note 10.

erbracht werden [2]). Gleichwohl war neben den Förmlichkeiten des bürgerlichen Rechtslebens und nationalen Gebräuchen, welche sich mit dem Geiste der Kirche vertrugen, von Anfang an nicht blos üblich [3]), sondern auch durch die Gebote der Kirche und die Uebung des christlichen Lebens vorgeschrieben, die Ehen kirchlich (coram ecclesia, in facie ecclesiae) abzuschließen. Dies fand so statt, daß den gewöhnlich in Gegenwart des Bischofs oder eines Priesters feierlich Verlobten, wenn die Ehe geschlossen werden sollte, während der Messe der Segen ertheilt wurde; jedoch galt dieser Segen weder jemals als eigentlicher Abschlußact, noch als Form des Sacraments. Man bestand aber aus zwei Gründen auf der Einsegnung, benedictio matrimonialis. Einmal war im römischen Reiche das Concubinat erlaubt, während es die Kirche niemals anerkannte, sondern entweder für eine sündhafte Geschlechtsverbindung erklärte, oder für eine gültige Ehe hielt. Sodann mußte überhaupt für unchristlich und sündhaft gehalten werden, den Segen der Kirche bei einer so wichtigen Handlung zu verschmähen. Darum zog eine ohne benedictio abgeschlossene Ehe leicht den Verdacht der Unerlaubtheit nach sich. Eine in facie ecclesiae abgeschlossene Ehe stand als matrimonium ratum entgegen dem matrimonium clandestinum, welches rechtlich völlig gültig war. Dieser Grundsatz wurde auch im Frankenreiche und bei allen übrigen Völkern herrschend. War der Consens gegeben durch Worte, die ihn als einen ehelichen, gegenwärtigen ausdrückten, so lag eine wirkliche Ehe vor. Man nannte diese sponsalia de praesenti, im Gegensatze zu dem bloßen Verlöbnisse, sponsalia de futuro. Dies ging durch jede Handlung, welche den Willen zeigte, die Ehe zu schließen, in eine formlose, aber rechtsgültige Ehe über [4]). Eine solche Handlung enthält der Beischlaf mit einer Verlobten; demnach wurden sponsalia de futuro per copulam carnalem subsequentem zur Ehe. Offenbar machte diese Formlosigkeit fast unmöglich, die Eingehung vieler wegen trennender Ehehindernisse nichtigen Ehen zu verhindern, und bot namentlich gegen Bigamie keine Sicherheit. Aus diesen Gründen war bereits im Frankenreiche und durch spätere Particularsynoden vorherige Bekanntmachung der abzuschließenden Ehe in der öffentlichen Kirchenversammlung vorgeschrieben. Diese wurde jedoch weder allgemein gebräuchlich, noch erhielt sie sich in lebendiger Uebung, bis das vierte Concil vom Lateran 1215 [5]) dieselbe mit mehrfachen Folgen für die Nichtbeachtung, jedoch ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Ehe [6]), vorschrieb. Dieses Aufgebot wurde im Laufe der Jahrhunderte wiederholt eingeschärft und einzeln näher bestimmt; hierdurch ergab sich ein zweiter Begriff des matrimonium clandestinum als der ohne Aufgebot abgeschlossenen Ehe. Einzelne Particularsynoden suchten für die Abschließung selbst eine bestimmte Form vorzuschreiben, oder an Stelle weltlicher Gebräuche: Abschluß durch Laien u. s. w., blos kirchliche einzuführen. Diese Bemühungen hoben zwar viele Mißstände auf, führten aber nie zu einem allgemeinen Gewohnheitsrechte. Endlich wurde die von vielen Synoden unter Strafe vorgeschriebene und ziemlich allgemein angewandte Form des Abschlusses vor dem Pfarrer und Zeugen zur Gültigkeit der Ehe von der Trienter Kirchenversammlung vorgeschrieben [7]).

---

2) c. 7. 9. 25. X. de spons. et matr. IV. 1.

3) In der Epist. Siricii P. ad Himer. Tarrac. a. 385 (Schönemann S. 412) heißt es von einem Geistlichen: „una tantum, et ea, quam virginem communi per sacerdotem benedictione perceperit, uxore contentus“.

4) Siehe die Citate im § 157, Note 11 ff.

5) c. 3. X. de clandestina desponsatione IV. 3.

6) c. 11. X. de praesumt. II. 23, c. 2. de cland. desp.

7) Obwohl man in Frankreich die decreta de reformatione des Concils nicht annahm, wurde doch diese Form durch königliche Ordonnanzen, die zum Theil weiter gehen, vorgeschrieben. Guy du Rousseaud, Art. empêchement dist. 13. p. 310 sq.

II. In der evangelischen Kirche [8]). Bereits die ersten Kirchenordnungen verlangen Abschluß der Ehe vor der Gemeinde unter Mitwirkung der Kirche, ohne aber das Eine oder Andre als Form der rechtlichen Eheschließung aufzustellen, was wohl wesentlich seinen Grund darin hatte, daß man an dem hierin übereinstimmenden kaiserlichen (römischen) und canonischen Rechte nicht rütteln konnte oder mochte. Geschlossen wurde die Ehe im ganzen 16. Jahrhundert nach den geltenden Sätzen. Erst sehr allmälig nahm die Entwicklung den Charakter an, daß man die regelmäßig der Einsegnung unmittelbar vorhergehende, auf Frage des Pfarrers gegebene Erklärung der Einwilligung mit der kirchlichen Billigung, die aber vielfach sich in der Einsegnung bez. in den bei dieser gebrauchten Worten kund gab, als einen einheitlichen Act ansah, die Trauung und in dieser die Eheschließungsform erblickte. In der Theorie wie in der Praxis wirkte aber lange Zeit hindurch die alte civilistische Anschauung, bis die (im § 155, II) hervorgehobene Wendung, welche in dem Geistlichen die vom Staate beauftragte Person zum Vollzuge sah, dazu führte, die priesterliche Trauung als die Eheschließungsform durch Staatsgesetze zu erklären [9]). Aber es ist weder als allgemeine kirchliche Anschauung dieser Satz zu erweisen, noch läßt sich behaupten, daß die Anschauung selbst eine constante geblieben sei [10]), und endlich ist diese Form durch kein evangelisches Princip geboten. Nur das Eine läßt sich sagen: die evangelische Kirche fordert eine Mitwirkung der Kirche, um der Ehe die religiöse Weihe zu geben. Das ist Kirchensache, deren Durchführung ihr völlig frei steht und durch das Reichsgesetz nicht gehindert wird.

## II. Geltendes Recht.

### § 159.

### 1. Das Recht der Kirche.

#### a. Der katholischen.

#### α. Brautexamen und Aufgebot [1]).

I. Um festzustellen, ob die Brautleute mit den Pflichten, die ihnen als Gliedern der Kirche überhaupt und als Eheleuten insbesondre auferlegt sind, bekannt seien, ist eine Prüfung durch den Pfarrer anzustellen. Ihrem Zwecke nach soll diese Prüfung vor dem Aufgebote stattfinden. Die Unterlassung ist auf die Gültigkeit der Ehe ohne

---

[8]) Die K. O. in Richter K. O. II. 516. O. Goeschen, De matrimonio ex ordinationibus ecclesiae evang. saeculi XVI. 1848, die vorher angef. Schriften, auch die zu § 160 d.

[9]) Preuß. A. L. R. II. 3. § 136: „Eine vollgültige Ehe wird durch die priesterliche Trauung vollzogen". Ebenso im H. Schleswig (Esmarch, Das im H. Sch. geltende bürgerliche R. Schlesw. 1846 § 18).

[10]) Das Erstere folgt schon daraus, daß die kirchliche Trauung in sehr vielen Rechten nicht den Anfangspunkt des ehel. Güterrechts bildet, sondern das Beilager, wodurch sie (z. B. Frankf. Ref. III. 3. 6) „rechte Eheleute werden". Nach sächs. b. G. B. § 1588 „wird die Ehe eingegangen durch die gegenseitige Erklärung der Einwilligung in die Ehe unter Beobachtung der Form, die den Grundsätzen der Kirchen- und Religionsgesellschaften entspricht, welchen die Ehegatten angehören".

[1]) Rituale Rom. Tit. de sacr. matr. In den einzelnen Diöcesen bestehen meist besondre Instructionen, deren manche im Archiv von Moy abgedruckt sind. Instr. austr. §§ 70 ff. — v. Moy von dem kirchl. Aufgebot der Ehe im Archiv I. 129—144, 257—265. Hofmann, Bemerk. über Domicilium in Rücksicht auf Verkünd. der Ehe u. Trauung das. II. 546—554. Ders., Ueber den Ort des Aufgeb. das. IV. 391 ff. Laurin das. XXVI. 165.

Einfluß, kann aber für die Pfarrer Ordnungsstrafen nach sich ziehen. Seinen Rechtsgrund hat das Examen in der Aufrechthaltung der löblichen Gewohnheiten neben der tridentinischen Form [2]). Neben dieser Religionsprüfung besteht eine zweite Brautprüfung zu dem Zwecke, die Fähigkeit zur Eheschließung, Abwesenheit von Ehehindernissen u. s. w. sicher zu stellen. Sie findet meist statt durch Aufnahme eines von den Brautleuten und in vielen Diöcesen auch von zwei mitgebrachten Zeugen zu fertigenden Protokolls; wo dies nicht geschieht, muß doch das Resultat in dem sogenannten Liber examinis sponsorum (Rapulare oder Rapolare) verzeichnet werden.

II. Der lateranensischen Bestimmung gemäß hat das Tridentinum zur Verhütung nichtiger Ehen und Entdeckung von Hindernissen vorgeschrieben: daß an drei auf einander folgenden Sonn- oder Feiertagen eine jede abzuschließende Ehe öffentlich in der Kirche während der Messe bekannt gemacht werde [3]). Berechtigt und verpflichtet ist jeder Pfarrer, in dessen Pfarrei das Domicil eines der Contrahenten liegt, sofern sie ein verschiedenes haben; wenn das Domicil erst kürzlich gewechselt ist, auch der des frühern [4]), wobei im allgemeinen in derselben Diöcese beim Wechsel des Wohnorts ein Aufenthalt von sechs Monaten, in verschiedenen von einem Jahre für genügend zur Unterlassung in dem frühern Wohnorte erachtet wird [5]). Dem Domicile steht gleich ein Quasidomicil [6]). Ob der Pfarrer in Person oder ein Delegat, oder dessen Stellvertreter, das Aufgebot vornehme, ist gleich. Außerhalb der Kirche und Pfarrei darf das Aufgebot nicht geschehen; wohl aber ist es dem Bischofe gestattet, dessen Vornahme auch in einer andern Kirchenversammlung als bei der Pfarrmesse (z. B. Vesper) und an aufgehobenen Festtagen zu erlauben, wenn der Kirchenbesuch des Volks noch zahlreich ist [7]).

III. Die Form des Aufgebots besteht in genauer Bezeichnung der Contrahenten [8]) mit Weglassung aller Umstände, welche jene kränken oder die Würde der Sache verletzen könnten.

IV. Ist eine boshafte Verhinderung der Ehe zu befürchten, oder liegt ein sonstiger triftiger Grund vor [9]), so kann der Bischof alle Verkündigungen, eine oder zwei erlassen [10]). Bei der Ehe auf dem Todtenbette wird nach gemeiner Praxis die

---

[2]) Siehe den Wortlaut des decret. cap. 1. Ist aber jemand so unwissend, daß er trotz der Zurückweisung und der angewandten Mühe nicht lernt, so kann ihm blos deshalb die Ehe nicht verweigert werden. Bened. XIV., De syn. dioec. L. VIII. cap. XIV.

[3]) c. 3. X. de clandest. desponsat. IV. 3. (c. 51. Lateran. IV. a. 1215). Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. I. de reformatione matrimonii. Instr. austr. §§ 60—65.

[4]) Causa Senogallien. 3. April 1734. (ad decr. de ref. matr. n. 28), wo die verschiedenen Ansichten referirt sind. Nach Instr. austr. § 62, wenn ein Theil in der Pfarre, wo es anzustellen ist, noch nicht 6 Wochen wohnte, dort, wo er zuletzt wenigstens 6 W. wohnte.

[5]) Mein Handb. S. 49. In Oesterr. also 6 Wochen (Anm. 4). Bei Schwierigkeiten ist an den Bischof zu berichten.

[6]) Instr. austr. § 61. Daselbst und § 63 über das Aufgebot bei Leuten ohne festes Domicil. Vgl. die Note 1 citirten Artikel über Aufgebot und Domicil.

[7]) Entsch. der Congr. Conc. in causa Avenionen. 25. Oct. 1586 (l. c. n. 30 und in den das. n. 29 referirten Beschlüssen).

[8]) Instr. austr. § 60 fordert: Tauf-, Familiennamen, Geburtsort, Alter, Stand, Wohnort. Dazu ist vorgeschrieben und in Uebung: Angabe der beiderseitigen Eltern.

[9]) Die Instr. austr. § 82 verlangt bei gänzlicher Nachsicht „höchst dringende Fälle", bei der von der 2. und 3. Verkündigung „erhebliche und hinreichend bewiesene Gründe".

[10]) Die Worte des Trid. l. c. Vgl. Bened. XIV. Encyclica „Satis vobis" 17. Nov. 1741 § 5 (abgedr. im Trid. p. 546) und dess. De syn. dioec. L. XII. cap. VI. n. 2, Instit. eccles. LXXXVII. n. 2. — Die Gründe zählt auf mein Handb. S. 51 f. Die altkatholische Synode hat dies „aus wichtigen Gründen" den Pfarrern gestattet. — In vielen französischen Diöcesen lassen sich die wohlhabenden Leute meist stets dispensiren.

Dispensation als gegeben vermuthet [11]). Bei gänzlicher Unterlassung des Aufgebots müssen die Brautleute ein iuramentum de statu libero sive integritatis: „daß ihnen kein ihrer Verehelichung entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei“, ablegen [12]). Bei verschiedenem Domicile der Brautleute, oder wenn der observanzmäßig zur Trauung nicht competente Pfarrer trauen soll, muß der Ledigschein des andern Pfarrers beigebracht werden. Erfolgt die Eheschließung nicht bald nach dem Aufgebote, so ist dasselbe zu wiederholen; der Zeitraum kann durch Particulargesetze bestimmt werden, ist nach römischer Praxis zwei Monate [13]).

V. Bei glaubhafter [14]) Anzeige eines Ehehindernisses oder Einsprache auf Grund eines Verlöbnisses muß der Pfarrer ex officio, oder auf Vorschrift des Ordinarius (Ehegerichts) Aufgebot und Eheschließung aussetzen bis zur weitern Entscheidung. Das erlassene Verbot ist ein neues aufschiebendes Hinderniß. Erfolgt keine solche Anzeige oder Einsprache, so kann, wofern die Particulargesetzgebung keinen längern Zwischenraum vorschreibt [15]), die Ehe bereits an dem auf das letzte Aufgebot folgenden Tage abgeschlossen werden. Nichtgeltendmachung von Einsprüchen zieht bei Kenntniß des Aufgebots deren Verlust nach sich, wofern nicht gesetzmäßige Verhinderung vorlag [16]). Unbefugte Unterlassung selbst aller Aufgebote hat auf die Gültigkeit der Ehe keinen Einfluß [17]), zieht aber für die schuldigen Pfarrer dreijährige Amtssuspension, für die Contrahenten arbiträre Strafe und, wenn zugleich ein verbotener Grad vorlag, Illegitimität der Kinder nach sich; auch sollen die Contrahenten in diesem Falle keine Dispensation erhalten [18]).

VI. Endlich soll vor dem Abschluß der Ehe oder wenigstens drei Tage vor deren Vollziehung der Empfang der Buße und Eucharistie stattfinden [19]).

### β. Die Erklärung des Consenses.

#### aa) Nach dem Rechte des Tridentinums [1]).

I. In jeder Pfarrei, in welcher das Caput I. Decreti Concilii Tridentini de reformatione matrimonii als ein solches [2]) dreißig Tage publi-

[11]) In Oesterreich (Instr. § 83) soll in jedem Bezirke einer oder mehrere Priester zur Dispens ermächtigt werden. In der Prager Erzdiöcese ist jeder Pfarrer ermächtigt.

[12]) Bened. XIV. Encyclica cit. § 7. Instr. austr. § 85. Ueber die Nachsicht im Falle einer allgemein für eine Ehe gehaltenen Verbindung Instr. § 84. Der Eid ist auch hier zu leisten.

[13]) Rituale Rom. l. c. Dieselbe Frist hat das von Köln, Breslau, Osnabrück, Passau, 4 Monate das von Trier, Fulda; Instr. austr. § 64 hat 6 Monate, läßt aber zu, daß der Bischof die Erneuerung nach Ablauf einer kürzern Frist vorschreibe.

[14]) Durch die eidliche Aussage eines glaubhaften Zeugen; c. 27. X. de sponsal. IV. 1. Instr. austr. §§ 67, 106.

[15]) Wie dies in den durch das Trid. nicht aufgehobenen, in meinem Handbuche angegebenen ältern Synodalstatuten geschehen ist. Das Prager Prov.-Conc. erlaubt die Eheschließung erst am Tage nach der letzten Verkündigung.

[16]) c. 6. X. qui matr. accus. poss. IV. 18.

[17]) Decret. Trid. cit., Entsch. der Congr. Conc. in Hieracen. a. 1587. (l. c. n. 27). Nach österr. a. b. Gesetzb. § 74 zieht die gänzliche Unterlassung (ohne Dispens) Ungültigkeit der Ehe nach sich. Die staatliche Dispens ertheilt nach M. V. 1. Juli 1868 die politische Bezirksbehörde, bez. die mit deren Functionen betraute Gemeindebehörde. Sie ist erlassen bei der Convalidation (§ 182) nach a. b. G. B. § 82.

[18]) cap. „Quum inhibitio“ 3. X. IV. 3, Trid. l. c. cap. 5. Mein Handb. S. 54 f. bes. Anm. 29. — Vgl. unten § 181.

[19]) Conc. Trid. l. c. cap. 1. § Postremo, Rit. Rom. l. c., Instr. austr. § 75. In Oesterreich (und vielen andern Diöcesen) wird Beibringung eines Beichtzettels gefordert (ein zu vielen Mißbräuchen führendes Ding). Der Grund liegt darin, daß die Ehe sacramentum vivorum ist.

cirt ist[3]) oder observanzmäßig als solches gehandhabt wird[4]), muß die Ehe bei Strafe der absoluten und unheilbaren Nichtigkeit abgeschlossen werden durch die Consenserklärung der beiden Brautleute in Gegenwart des eignen Pfarrers und mindestens zweier Zeugen[5]). Competenter Pfarrer ist der eigne (parochus proprius) eines jeden der Contrahenten, d. h. derjenige Pfarrer, in dessen Pfarrei einer oder beide Contrahenten ihr Domicil oder Quasidomicil[6]) haben, niemals aber der Pfarrer eines blos vorübergehenden Aufenthalts[7]). Mit der Assistenzleistung kann nur betraut werden ein Priester[8]) durch specielle oder generelle Delegation des eignen Pfarrers oder des Ordinarius. Ist observanzmäßig nur ein Pfarrer (z. B. der Braut oder des Bräutigams) competent, so wird die Ehe dennoch auch vor dem andern gültig abgeschlossen, weil jene Observanz nur auf die Stolgebühren Einfluß hat[9]). Als gesetzlich Delegirte sind anzusehen die wirklichen Stellvertreter des Pfarrers in der Seelsorge[10]). Zur Delegation ist auch berechtigt der Kapitelsverweser und Generalvicar, sofern das Mandat des letztern nicht beschränkt ist[11]). Das Recht des Pfarrers ist ein pfarramtliches, steht jedem wirklichen Pfarrer kraft seines Amts

---

1) Mein Handbuch S. 56—72, die Abhandlung u. Zusammenstellung neuerer Entscheidungen der Congr. Conc. in Analecta iur. pont. (1856) col. 1861 sqq. Vgl. Archiv XXVIII. 179, XXX. 3.

2) Die Publication desselben als eines bischöflichen Decrets genügt nicht: Entsch. der Congr. Conc. 2. Dez. 1628 bei Bened. XIV., De syn. dioec. L. XII. cap. V. n. 7 sqq.

3) Wortlaut des cap. 1. cit. in fine, Anal. c. 1870.

4) Bened. XIV., De syn. dioec. L. XII. c. V. n. 6.

5) Decret. cit. cap. 1. § „Qui aliter". Entsch. der Congr. Conc. 1589 und 1595 (l. c. n. 9), so daß eine wegen dieses Formmangels nichtige Ehe weder als Contract noch als Verlöbniß anzusehen ist.

6) Es kommt nur in Betracht der Wille: an einem Orte dauernd zu verweilen, und das Factum (nicht die Zeit) des Aufenthalts. Ist auch die Wahl in fraudem legis, aber als wirkliche Wahl eines Domicils erfolgt, so ist die Ehe gültig: Entsch. der Congr. Conc. 14. Aug. 1627. „Quaeritur humillime a. S. C. III. quid, si iidem incolae (scil. loci in quo Trid. in puncto matrimonii est promulgatum) tam masculi quam feminae eo (scil. in locum quo Concilium non est promulgatum) transferunt habitationem illo solo animo, ut absque parocho et testibus contrahant?" Die Congr. antwortet: „si domicilium vere transferatur, matrimonium esse validum". H. Lämmer, Urban's VIII. Breve Exponi Nobis und Benedict's XIV. Const. Paucis im Archiv XII. 23 ff. Genaue Vorschriften in Instr. austr. §§ 39—46. Sechs Wochen genügen danach. Weiß im Archiv II. 74.

7) Entsch. der Congr. Conc. l. c. n. 33. Bened. XIV. Const. Paucis abhinc. a. 1758. Ein jeder Pfarrer ist stets gleich competent. Entsch. l. c. n. 43. Rituale Rom. „Est autem proprius parochus, qui adesse debet, is, in cuius parochia matrimonium celebratur, sive viri, sive mulieris."

8) Decret. Trid. cit. „vel alio sacerdote de ipsius parochi seu ordinarii licentia".

9) Mein Handb. S. 59. Der Grund liegt darin, daß die gleiche Competenz beider auf dem Tridentinum beruht, dessen Satz keine particuläre Bestimmung aufheben kann.

10) Congr. Conc. l. c. n. 54 sq., Instr. austr. §§ 47 f., mein Handb. S. 59 f., wo auch die Rechtsfragen in Betreff der Subdelegation erörtert sind. Analecta c. 1880.

11) Mein Handbuch S. 60 ff., wo die Fragen: ob Acceptation der Delegation nothwendig sei? diese durch den Tod des Deleganten erlösche? Ratihabition genüge? über bedingte Delegationen, über Abschließung vor einem irrthümlich für den parochus proprius gehaltenen, über Revocation des Mandats; ob auf die Benennung des Pfarrers etwas ankomme? wann Militärgeistliche competent seien, erörtert sind. Der Papst assistirt überall, der Bischof in der ganzen Diöcese gültig. Ebenso überall die legati a latere in ihrer legatio, die Cardinäle in den Titelskirchen, aber auch die Nuntien. Entsch. der Congr. Conc. in Anal. c. 1874 sq. Die Pönitentarie erläßt wohl Breven zur Schließung vor jedem Pfarrer oder approb. Beichtvater. Siehe Thesaur. Resol. S. Congr. Conc. T. 28. p. 76 sq. Analecta c. 1873 sq. Im Archiv III. 562 ff. ist ein Rechtsfall mitgetheilt, worin die Congr. Conc. 29. Aug. 1857 die vor einem Generalvicar geschlossene Ehe für gültig erklärte.

von selbst zu, ist kein Ausfluß des ordo, sondern der pfarramtlichen Jurisdiction. Hieraus folgt, daß es auch nicht durch unvordenkliche Verjährung in einer fremden Pfarrei erworben [12]), wohl aber von einem Pfarrer ausgeübt werden kann, der noch kein Priester ist, und von jedem Pfarrer, solange er wirklich Pfarrer ist, mag er selbst suspendirt, interdicirt, excommunicirt oder irregulär sein [13]), wenn nur keine Deposition erfolgte, auch selbst für den Fall der ausdrücklichen Untersagung seitens des Ordinarius [14]).

II. Was die Art der Assistenz betrifft, so braucht der Pfarrer zwar nicht activ zu sein, d. h. in keinerlei Weise persönlich mitzuwirken, sofern es sich nur um die Gültigkeit der Ehe handelt; indessen genügt eine rein physische, blos körperliche Anwesenheit keineswegs, sie muß vielmehr eine bewußte sein. Der Pfarrer braucht sohin weder ausdrücklich zu dem Acte der Consenserklärung herbeigerufen oder aufgefordert, rogirt, noch freiwillig anwesend zu sein; es genügt auch eine unfreiwillige, gezwungene Gegenwart, wenn er nur ein volles Bewußtsein des vorsichgehenden Actes hat und den erklärten Consens als einen Eheconsens der betreffenden Personen vernimmt [15]).

III. Gleiche und gleichzeitige Assistenz von mindestens zwei Zeugen mit dem Pfarrer wird bei Strafe der Nichtigkeit der versuchten Ehe gefordert, die keine andern Eigenschaften zu besitzen brauchen als die natürliche Fähigkeit, ein Zeugniß abzulegen, somit Weiber, Verwandte, ja selbst sonst unfähige Zeugen, z. B. Ketzer, Infame, Excommunicirte sein können.

IV. Es kann die Erklärung des Consenses geschehen durch Worte oder auf andre sinnlich wahrnehmbare und über den Willen der Contrahenten keinen Zweifel lassende Weise, weil auch der Stumme, Blinde u. s. w. fähig ist [16]).

V. Der Abschluß durch Stellvertreter ist mit gleicher Wirksamkeit ohne Einschränkung zulässig [17]). Erforderlich ist wegen der nothwendigeu Richtung des Con-

---

[12]) Entsch. der Congr. Conc. Ilerden. 18. Mai 1785 (l. c. n. 62). Die unbefugte Assistenz zieht, von der Nullität der Ehe abgesehen, für die Geistlichen Suspension vom Amte bis zur Absolution des (competenten) Ordinarius nach sich: Conc. Trid. decret. cit. § „Quod si quis parochus".

[13]) Grund und Beweis in meinem Handb. S. 68.

[14]) Entsch. der Congr. conc. in Nr. 110. Handb. S. 332 ff.

[15]) Die Fragen: wie weit das Verständniß gehen müsse? ob die Ehe gültig sei, wofern der Pfarrer blos durch eigne Bemühungen (z. B. Verstopfen der Ohren) den Consens nicht vernommen? und andre sind gelöst und belegt durch Entscheidungen der Congregatio Concilii in meinem Handbuche S. 64 ff. Dazu Analecta l. c. besonders die Entsch. c. 1896 sq.

Die aus der erzwungenen Assistenz des Pfarrers sich ergebenden Nachtheile wurden bald ersichtlich. Um sie zu vermeiden, wandte sich der Erzbischof von Mecheln an den Cardinal Bellarmin mit dem Ansuchen, den Papst zu bewegen, daß er gestatte, „ut Ordinarius privaret parochos potestate pastoris, sive parochi, pro eo tempore, quo assistebant matrimonio contrahendo per verba de praesenti, inviti et nihil agentes". Der Papst legte die Sache dem Vorsitzenden der Congr. Conc. Trid. Interpretum, Card. Lancelotti, vor (nicht der bekannte Canonist), erklärte aber, daß solche Ehen gültig seien, und daß das Gewünschte dem Tridentinum direct widerspreche. Lancelotti sagte Bellarmin, daß auch die von vielen Seiten gegen Nichtbeachtung der Aufgebotsvorschriften geforderten Heilmittel noch nicht gefunden seien. So das Schreiben Bellarmin's an den Erzbischof vom 10. Oct. 1616 in num. CXXXVI. pag. 202 der Ven. s. d. Rob. Bellarmini S. R. E. Card. e Soc. Iesu Epistolae familiares. Pragae typis univ. Carolo-Ferd. Soc. Iesu ad S. Clementem anno 1753.

[16]) c. 23. X. de sponsal. Auch nicht bei denen, die reden können, sind Worte nothwendig: Entsch. der Congr. Conc. in Anal. iur. pont. c. 2701 sq. (1857. Januarheft).

[17]) „Potest quis per alium, quod potest facere per se ipsum." c. 68. de regul. iur. in 6. V. 13. u. c. 72: „Qui facit per alium, est perinde ac si faciat per se ipsum"; ausdrücklich zugelassen in c. ult. de procurat. in 6. I. 9. Instr. austr. § 50. Sie fordert,

senses auf eine individuelle Person, daß im Mandate die Person, mit der man die Ehe schließen will, genannt werde, und daß der Wille des Machtgebers im Momente der Consenserklärung seitens des Mandatars vorhanden sei. Wird also das Mandat vorher widerrufen, so ist ohne Rücksicht auf Wissen des Bevollmächtigten und Mitcontrahenten die Ehe nicht zustande gekommen [18]).

VI. Aus der Natur der Sache ergeben sich zwei Ausnahmen von den dargestellten Grundsätzen: a) wenn ein Ort keiner katholischen Pfarrei einverleibt ist, oder man den Pfarrer ohne Gefahr für Leben und Freiheit nicht angehen kann, ist der Abschluß vor zwei Zeugen hinreichend [19]); b) wenn einer der Contrahenten oder beide kein Domicil haben (Vagabunden), ist jeder Pfarrer, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, parochus proprius [20]).

VII. Regel beim Eheabschlusse soll sein die vom Tridentinum vorgeschriebene feierliche Form: öffentlicher Abschluß nach dreimaligem Aufgebote in der Kirche unter Hinzukommen des priesterlichen Segens [21]). Es ist indessen dem Bischofe, nie aber dem Pfarrer, gestattet, aus sehr wichtigen Gründen und mit Beobachtung der genau vorgeschriebenen Maßregeln s. g. Gewissensehen, matrimonia conscientiae, zuzulassen, welche sich durch die gänzliche Erlassung der Publicationen und der Eintragung in die gewöhnlichen Kirchenbücher unterscheiden [22]).

### bb) Nach dem vortridentinischen canonischen Rechte.

In denjenigen Gegenden und Pfarreien, wo das angegebene Decret des Concils von Trient weder besonders publicirt, noch durch Observanz in Gebrauch ist, gilt das vortridentinische canonische Recht. Zur Gültigkeit der Ehe ist dort nothwendig der

---

damit der Pfarrer einen Mandatar zulasse, bischöfliche Genehmigung. Auch staatliche ist in Oesterreich vorgeschrieben: a. b. G. B. § 76. Die hier ausgesprochene Ungültigkeit tritt aber nicht ein, wenn die politische Bewilligung zum Abschluß durch einen Mandatar fehlt, sondern nur wenn in der Vollmacht die Person nicht genannt ist. Rittner, Eher. S. 237.

[18]) Entsch. der Congr. Conc. Eugub. s. Perus. 5. Juli 1727, Neapol. 7. Juli 1736 (l. c. n. 69. 70). Weil die Benennung der Person in keinem Canon ausdrücklich gefordert ist, so hält Pachmann, Lehrb. II. 308, allein die Bezeichnung der Person nicht für nöthig, mit folg. Argumente: „Warum auch sollten . . . die Canones es nicht gestatten, daß sich jemand durch einen Dritten, der vielleicht unbefangener, sachmäßiger wählt, die Braut aussuche?“!!! — Der Widerruf vor dem Abschlusse macht auch nach österr. Rechte, dem bezogenen § 76, diese ungültig, den Machtgeber aber verantwortlich für den durch den Widerruf entstandenen Schaden.

[19]) Entsch. 30. März 1669. (l. c. n. 41).

[20]) c. 7. decr. de ref. matr. Conc. Trid., Instr. austr. §§ 45, 73, fordert stets Erlaubniß des Bischofs. Der Pfarrer muß sich genau an die bischöflichen Vorschriften halten. Nach Bewandtniß der Umstände erfolgt das Aufgebot in loco originis u. s. w. Gültig ist die Ehe natürlich, wenn auch die besondren Vorschriften nicht befolgt sind. Mein Handbuch S. 70. — Ueber die Eheschließung von Ausländern und im Auslande vgl. § 181, da diese Frage nicht nach den rein kirchl. Gesetzen zu entscheiden ist.

[21]) Es soll auch eine Messe (pro sponso et sponsa) vorhergehen. Diöcesanstatuten (ausdrücklich im Trid. zugelassen) ordnen das Einzelne näher. Nachmittagstrauungen bedürfen der Dispensation. Die Trauung am Vormittage schreiben vor die oft cit. Prov.-Syn. von Wien, Prag, Gran, Colocsa, dem Ordinarius die Dispens vorbehaltend.

[22]) Das Weitere in der sie normirenden Bulle Bened. XIV. „Satis vobis“ vom 17. Nov. 1741 (abgedr. im Trident. pag. 546 sqq.). Man konnte vor Einführung der Civilehe in Deutschland die Bischöfe mit Rücksicht auf die Bedeutung der Kirchenbücher und selbstredend jetzt nicht (R.-Ges. § 67) vor deren Abschluß, dazu nicht als berechtigt ansehen. Mir ist gleichwohl ein solcher Fall aus der Paderborner Diöcese erzählt worden. Die österr. Instr. erwähnt ihrer nicht. Den sonst (im deutschen Privatrechte) wohl angewandten Begriff von Gewissensehe kennt das Kirchenrecht nicht. Ueber die Kirchenbücher § 53. Ueber die verbotenen Zeiten (geheiligte Zeit) der Abschließung siehe § 178.

wirklich zustande gekommene Consens, sei er durch verba de praesenti erklärt, sponsalia de praesenti, oder sei zu einem Verlöbnisse der Beischlaf getreten[23]). Ebenso formlos können gemischte Ehen auch unter der Herrschaft des Tridentinums in vielen Gegenden geschlossen werden[24]).

cc) Die Einsegnung.

Wie seit ältester Zeit soll auch nach dem geltenden Rechte die geschlossene Ehe durch den Segen der Kirche ihre Weihe erhalten. Die Benediction soll ertheilen der eigne Pfarrer, oder mit dessen Erlaubniß ein andrer Priester; sie ist eine doppelte, in der missa pro sponsis, welche bei der zweiten Ehe unterbleiben muß, und nach der Consenserklärung. Ihre Unterlassung hat keinen Einfluß auf die Gültigkeit der Ehe. Vor erhaltener Benediction sollen die Ehegatten nicht sub eodem tecto wohnen[25]).

b. Der evangelischen.

I. Aus dem canonischen Rechte behielt man allerorten bei die kirchliche Einsegnung, welche als Trauung, wie schon gesagt, die Form der Eheschließung wurde; wofern aber das bürgerliche Recht die ohne solche geschlossene Ehe für gültig ansah, galt sie auch kirchlich als gültig, obwohl man auf der Trauung bestand[26]). Es wurde ebenso beibehalten das Aufgebot im wesentlichen in der canonischen Weise, wenngleich es in dem einen oder andren Punkte Abweichungen gab. Nachdem die Civilehe in einzelnen Staaten und zuletzt im Deutschen Reiche eingeführt worden war, trat die Nothwendigkeit kirchlicher Satzungen ein. Es ist unfraglich und im Reichsgesetze § 82 selbst begründet, daß die Kirche rechtlich befugt ist, selbstständige Bestimmungen zu erlassen; sie könnte gerade so gut, wie die römische, juristisch erklären, daß eine ihren Satzungen nicht entsprechende Eheschließung eine kirchlich gültige Ehe nicht schaffe. Aber das würde gegen ihre Principien verstoßen[27]). Hieraus ergibt sich demnach als das Richtige: durch Kirchengesetz die kirchliche Eheschließung festzustellen und deren Beachtung seitens der Kirchenglieder im Wege der Kirchenzucht herbeizuführen. Diesen Standpunkt hat man auch eingehalten[28]).

---

23) c. 1—6. 35—38. 45. 51. D. XXVII. qu. 2, viele Stellen in C. XXVIII. qu. 1 und qu. 5; c. 1. 15. 25. 30. 31. X. de spons. et matr. IV. 1, c. 2. X. de cland. despons. IV. 3, c. 1—3. 5. X. de sponsa duor. IV. 4. Siehe den von mir im Archiv IX. 243 referirten Fall.

24) Es ist dies die nothwendige Folge, sofern nicht der Abschluß vor Zeugen ausdrücklich beibehalten wurde. Vgl. § 180.

25) Siehe Decret. Trid. cit. und Rituale Rom. l. c.

26) Siehe Twesten in Zeitschr. f. das Recht und die Pol. der K. (von Jacobson und Richter) H. 2, S. 178 ff. Sohm, Die obligatorische Civilehe u. ihre Aufhebung. Ein Gutachten. Weimar 1880, S. 17, 23. Friedberg, Eheschl. S. 252. Richter-Kahl § 283. Die Trauung ist demnach nicht auf göttlichem Gebote ruhend, sondern eine blos menschliche Ordnung. — Für das geltende Recht hat eine sehr gute und eingehende Darstellung dieser Materie Richter-Kahl.

27) Anm. 26. Vgl. §§ 17, 118, 146. — Ueber den Standpunkt der protestantischen Kirchenrechtslehrer u. Theologen Richter-Kahl, Lehrb. S. 1137. Anm. 18.

28) Die Kirchengesetze sind: **Preußen**: alte Prov.: K.-Ges. 27. Juli 1880 die Trauungsordnung betr., Hannover: K.-Ges. 6. Juli 1876, Schleswig-Holstein (kön. V. 21. Sept. 1874 mit Instr. d. Cons. 25. Sept. 1874): K.-Ges. 25. Mai 1880, Nassau (Cons.-Bez. Wiesbaden): K.-Ges. 10. Dez. 1884, Kassel: V. 21. Sept. 1874 mit Instr. des Cons. 25. Sept. **Anhalt**: Cons.-V. 17. Dez. 1875 u. 14. Mai 1878. **Baden**: K.-Ges. 20. Jan. 1870, verschiedene Bek. des O. K. R. **Baiern**: K. V. 16. Mai 1879 mit V. d. Obercons. 24. Mai, 7. Juni 1879, 8. Oct. 1880, 2. Nov. 1881. **Braunschweig**: K.-Ges. 6. Dez. 1875 u. 4. Jan. 1881. **Hamburg**:

II. Die (kirchliche Eheschließung) Trauung erscheint als ein selbstständiger kirchlicher Act, dessen Bedeutung darin liegt, daß die Kirche die geschlossene Ehe als eine ihren Satzungen entsprechende anerkennt und durch ihre Segnung weiht. Wo sie diese nicht ertheilen darf, verweigert sie die Vornahme der Trauung. Sie hat sich, wie die folgenden Bestimmungen ergeben, einerseits auf das eigne Gebiet beschränkt und andrerseits ihrer religiösen Aufgabe volle Rechnung getragen [29]).

III. Ein Brautexamen ist stillschweigend, einzeln (S. Altenburg) ausdrücklich in dem Sinne abgeschafft, daß der Pfarrer die allgemein rechtlichen Voraussetzungen der Zulässigkeit der Ehe prüfe.

IV. Voraus geht der Trauung das Aufgebot, bestehend in der einmaligen [30]), zweimaligen [31]) oder dreimaligen [32]) Verkündigung mit Fürbitte für die Brautleute [33]), in der Kirche [34]) während des Gottesdiensts [35]), durch den bez. die Pfarrer des Wohnsitzes der Contrahenten (Hessen, K. Sachsen) oder den für die Trauung gewählten

Trauungsform 1. Jan. 1876. **Hessen**: K.-Ges. 24. Dez. 1875 u. 17. Nov. 1883 mit Instr. d. Oberconf. 25. Jan. 1884. **Lippe-Detmold**: Conf.-Instr. 18. Dez. 1875 **Lübeck**: V. 1. Dez. 1875. **Mecklenburg-Schwerin**: V. 4. Aug. 1875 mit V. d. O. K. R. 11. Oct. 1877. **M. Strelitz**: V. 10. Dez. 1875. **Oldenburg**: O.K.R.-Erl. 4. Dez. 1875, G. 14. März 1877 u. O. K. R. 19. April. **Reuß ä. L.**: V. 28. Nov. 1875 u. 10. Nov. 1881, j. L.: M. V. 13. Nov. 1875. **Sachsen**: Königreich: V. d. L. C. 23. Juni 1881. u. 9. Febr. 1877. Altenburg: V. 26. Nov. 1875. Coburg-Gotha: Erl. 24. Nov. 1875. Meiningen: V. 15. Dez. 1875. Weimar: G. 5. Jan. 1879, V. d. K. R. 30. Dez. 1882. **Schwarzburg-Rudolstadt**: V. 17. Aug. 1882. **Waldeck**: Conf.-V. 17. Nov. 1875. **Württemberg**: K.-Ges. 23. Nov. 1875, Syn.-Schr. 19. Dez. Die Gesetze, Verordnungen u. s. w. stehen sämmtlich im betreffenden Jahrgange des „Allg. Ev. Kirchenbl.", bez. in den § 146 Anm. 4 ff. angeführten Sammlungen. — Siehe noch § 143 Nr. III, wo die Zuchtmittel bereits angeführt sind, so daß hier nur die Darstellung der Rechtssätze in Betracht kommt, da die Uebertretung seitens der Geistlichen unter den Begriff der Amtsvergehen, also unter § 142 fällt.

29) Es wird im folgenden, wenn alle Ordnungen den betreffenden Satz befolgen, keine der Anm. 28 aufgeführten genannt; ist das nicht der Fall, so folgt in Klammern die Anführung jener, welche ihn haben; eine Anführung der Paragraphen ist wohl unnöthig. — Vgl. noch K. G. Blumstengel, Die Trauung im evang. Deutschland nach Recht und Ritus. Weim. 1879. Rud. Rödenbeck, Die Ehe in bes. Beziehung auf Ehescheidung und Eheschließung Geschiedener. Nach evang. Kirchenr. u. nach Lehre der hl. Schrift. Gotha 1882.

30) Baiern, Braunschweig, Hessen, Kassel, Lippe-Detmold, Lübeck, Reuß ä. L., S. Altenburg, S. Coburg, S. Meiningen, S. Weimar, Schleswig-Holstein, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Wiesbaden, Württemberg. Auf Verlangen der Brautleute findet überall ein zweimaliges, in Reuß ä. L. ein dreimaliges statt.

31) Alte Pr. Preußens, Hannover, Anhalt, K. Sachsen, auf Verlangen in alten Prov. Preuß., Hannover ein einmaliges; in Hannover dies auch, wenn es nach Gewohnheit oder Beschluß des K.-Vorst. eingeführt ist, mit Berechtigung, ein dreimaliges zu verlangen, wo es bisher gebräuchlich war, letztres auf Verlangen auch in Anhalt. In Hannover können sie sich auch anderwärts aufbieten lassen.

32) Mecklenburg mit Generalermächtigung für die Pfarrer von der 3. u. 2. Abstand zu nehmen, damit die kirchl. Trauung möglichst bald der bürgerl. Eheschließung folge.

33) In Anhalt ist die Aufforderung etwaigen Einspruch anzumelden zu unterlassen; dasselbe rathen die Motive zum preuß. K.-Ges.; einige (Lippe, Mecklenburg) halten am alten canon. Standpunkt fest. Die Aufforderung findet auch in der kath. Kirche selten statt, sie geradezu auszuschließen nimmt dem Aufgebote den rechtlichen Charakter. In S. Coburg-Gotha findet es nur statt, wenn es gewünscht wird, in S. Meiningen dann nicht, wenn darauf verzichtet wird.

34) In Hessen in größern Gemeinden nach Beschluß des K.-Vorst., in Reuß ä. L. nach bisherigem Gebrauch, durch Anschlag an der Kirchenthüre.

35) Im K. Sachsen u. Conf.-Bezirk Wiesbaden am zweiten Tage bei zwei aufeinander folgenden hohen Festtagen, in Baiern auch bei einem Wochengottesdienste.

Pfarrer[36]), nachdem das bürgerliche Aufgebot angeordnet worden ist[37]). Es ist entweder im Wege der Dispens oder aus Gründen dem Pfarrer gestattet, das Aufgebot zu unterlassen[38]). Es muß vielerorten wiederholt werden, wenn die Trauung nicht binnen sechs Monaten erfolgt (ganz Preußen, Baiern, Reuß ä. L., K. Sachsen, S. Altenburg, Rudolstadt), und wird einzeln (S. Weimar, Württemberg) hinfällig mit dem bürgerlichen. Das Aufgebot kann nur verweigert werden, wenn die Trauung unstatthaft ist.

V. Die Trauung ist erst statthaft, nachdem der Nachweis der bürgerlichen Eheschließung geliefert worden ist, welcher den Geistlichen der Prüfung darüber enthebt, ob die bürgerliche Eheschließung rechtlich zulässig war[39]). Sie darf stattfinden bei mehrmaliger Verkündigung am Tage der letzten, bei einmaliger am folgenden, zu bestimmten Zeiten nicht ohne dringenden Grund[40]). Zuständig ist der Pfarrer, in dessen Bezirk beide Theile (oder einer) wohnen, oder nach der Ehelichung wohnen wollen[41]), und der der Eltern der Braut[42]); ein nicht zuständiger bedarf eines Dimissorials[43]). Die kirchliche Gültigkeit wird durch die mangelnde Zuständigkeit nicht berührt. Die

---

[36]) Die andern, mit einer Modification für Baiern (hat der dimittirende Pfarrer proclamirt, braucht es der ermächtigte nicht mehr zu thun) und S. Weimar (der ermächtigende proclamirt).

[37]) In alten Prov. Preußens, Hannover, Kassel, Wiesbaden ist darüber nichts bestimmt, im K. Sachsen soll, bevor dies geschehen, der Geistliche sich vom Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse der bürgerlichen Eheschließung Gewißheit verschaffen; die übrigen haben die im Context angegebene Bestimmung.

[38]) Dispensiren kann das Consistorium in Hannover, Kassel, Schleswig-Holstein, Mecklenburg (O. K. R.), der Superintendent (Decan) in den übrigen hier nicht genannten; der Pfarrer ist zur Unterlassung ermächtigt, besonders wenn die Trauung nicht unmittelbar auf die bürg. Eheschließung folgen könnte (Oldenburg) oder die eheliche Lebensgemeinschaft bereits erfolgt ist (ganz Preußen, Anhalt, Baiern, Braunschweig, K. Sachsen, S. Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Württemb.). Verboten ist seine Vornahme am Charfreitag in S. Meiningen; in der Charwoche in Württemberg (mit Dispens für Dringlichkeit durch den Decan); Charfreitag, Bußtag, Tag der allg. Todtenfeier in S. Altenburg.

[39]) Sollte ihm ein die bürgerliche Eheschließung verbietendes Hinderniß bekannt sein, so muß er die Trauung verweigern; eine Pflicht, Anzeige zu machen, findet sich nirgends ausgesprochen; die Verweigerung aus Gründen, welche auf die Gültigkeit ohne Einfluß sind, würde geradezu unberechtigt sein, weil es nicht seine Sache ist, Beamte, Offiziere u. s. w. zur Befolgung ihrer Dienstvorschriften zu verhalten.

[40]) Verboten ohne Noth am ersten Tage der hohen Feste und in der Charwoche: Hannover, ebenso K. Sachsen und Anhalt mit Bußtagen (Dispens Super., stille Hochzeitsfeier), Preußen, alte Prov., und Schwarzburg-Rudolstadt noch dazu Todtenfest (Dispens Superint., stille Hochzeit); S. Altenburg Charfreitag, Bußtag, Todtenfeier; Charwoche: Hessen, Mecklenburg, S. Weimar, Württemberg (Dispens: Decan, O. K. R., Superintendent); Charfreitag: S. Meiningen. Keine geschlossene Zeit in Baiern, Oldenburg, S. Coburg-Gotha, Waldeck.

[41]) Alte Pr. Preußens, Braunschweig (Dispens des Conf.), Hessen, S. Meiningen, S. Weimar, Wiesbaden, Rudolstadt. Der Ehewohnsitz gilt als der normale in Baiern (ein andrer trauender hat diesen sofort zu benachrichtigen). Der Wohnort der Braut begründet die Competenz regelmäßig in Anhalt, Lippe, S. Altenburg, K. Sachsen, Schleswig-Holstein, jedoch mit Zulässigkeit auch für den Pfarrer des Orts, wo die Hochzeit stattfinden soll (Schlesw.-H.), für den des Bräutigams am Orte des Ehewohnsitzes (Lippe), den des Bräutigams und des Ehewohnsitzes (Anhalt); competent sind die Geistlichen des Abschlußortes und wo das Aufgebot geschehen in Württemberg; competent in Reuß ä. L. die Pfarrer der Brautleute, des Ehewohnsitzes und des Sitzes des Standesamts, wo sie vollzogen wurde, letztrer auch in Mecklenburg, K. Sachsen (hier der des Ehewohnsitzes nur, wenn sie nach erfolgter Lebensgemeinschaft eintritt).

[42]) Hannover alle 3 Fälle des Contextes mit Vorbehalt herkömmlicher größerer Freiheit.

[43]) Jeder andre kann es nach Wunsch ohne Dimissorial in S. Altenburg, S. Coburg-Gotha (darf hier aber Stolgebühr fordern, zeigt dem competenten an); in Hessen Dispens des O. C., in Mecklenburg-Schwerin des O. K. R., für die übrigen das im Context Gesagte.

Trauung ist zulässig für jede bürgerlich geschlossene Ehe, vorausgesetzt daß sie nicht durch eine ausdrückliche kirchliche Satzung verboten ist. Dies ist der Fall: 1. für Ehen zwischen Christen und Nichtchristen überall; 2. für Ehen geschiedener Personen bald in genau angegebenen Fällen[44]), bald wenn die Ehe für sündhaft erklärt worden ist durch die zuständige Behörde[45]); 3. wenn eine Person ohne Aergerniß nicht getraut werden kann[46]); 4. beim Mangel der elterlichen Einwilligung[47]); 5. in bestimmten Fällen der gemischten Ehe[48]); 6. vereinzelt wegen naher Verwandtschaft[49]). Gegen die Verweigerung der Trauung geht die Beschwerde entweder an die Kirchenbehörde[50]) oder Vertretungsorgane[51]).

---

[44]) Am weitesten Baiern: für den Fall der Scheidung aus andern Gründen als Ehebruch u. bösliche Verlassung, in diesen Fällen für den schuldigen Theil, — so lange der andre Theil lebt oder nicht wiederverheirathet ist; Ehe eines Geschiedenen mit Bruder oder Schwester des lebenden andern Theils; dann K. Sachsen: für den schuldigen Theil vor dem Tode oder der Wiederverheirathung des unschuldigen, außer wenn er Reue zeigt, dann Mecklenburg-Schwerin: bei Scheidung wegen Ehebruchs, so lange der unschuldige Theil lebt oder unverheirathet ist; bei Scheidung aus andern Gründen als Ehebruch oder böslicher Verlassung bei Lebzeiten beider für beide, außer wenn ein Theil geheirathet oder eine einen canonischen Scheidungsgrund bildende Handlung begangen hat. Die gerichtliche Nichtigkeitserklärung ist keine Scheidung, also auch kein Grund der Verweigerung (wesentlich übereinstimmend M. Strelitz); Württemberg: für die Ehe des Ehebrechers mit dem Mitschuldigen (Dispens des Königs auf Anhörung des O. C.).

[45]) Alte Pr. Preußens, Hannover, Schleswig-Holst., Braunschweig, Lippe, Oldenburg.

[46]) Die vier in Anm. 45 zuerst genannten, Wiesbaden, Hessen, Mecklenburg, K. Sachsen, S. Weimar, Rudolstadt.

[47]) K. Sachsen § 19. 3 d. „wenn die Verhältnisse so liegen, daß die Nichtbeachtung eines ausdrücklichen Widerspruchs der Eltern als eine offenbare Verletzung des vierten Gebots sich darstellen würde", Hannover § 4, Z. 2 „bei Ehen, welche gegen den Willen des ehelichen Vaters und, falls dieser verstorben ist, sowie bei unehel. Kindern gegen den Willen der Mutter eingegangen sind, sofern nicht von den zuständigen Organen erkannt wird, daß die Einwilligung aus sittlich unzureichenden Gründen versagt wird". Mit der sächs. stimmt überein Mecklenburg und Reuß ä. L. Da das Civilgericht bei Kindern unter 24, bez. 25 Jahren den mangelnden Consens beseitigt haben muß, so würde eine Versagung in solchen Fällen eine eigenthümliche Kritik enthalten. Handelt es sich aber um Söhne über 25, Töchter über 24 Jahre, so muß denn doch hervorgehoben werden, daß die Kirchenordnungen der ältern Zeit stets nur von der Nothwendigkeit des Consenses bei Kindern in der Gewalt reden.

[48]) Versprechen der Erziehung aller Kinder in der katholischen (nicht evangel.) Religion: alte Pr. Preußens, Schleswig-Holstein, Wiesbaden (kann versagt werden), Hessen, K. Sachsen, S. Weimar, Rudolstadt, Württemberg (Dispens der Behörde).

Sonst ist die Trauung der gemischten Ehe überall zulässig, ebenso wenn etwa die katholische vorausging, in diesem Falle in Baiern nicht (darin liegt natürlich ein Vorzug der katholischen).

[49]) Baiern: Ehe mit der Schwester von Vater oder Mutter; beide Mecklenburg: Ehe mit Kindern von voll- oder halbbürtigen Geschwistern, mit der Frau des Vaters- oder Mutter-Bruders (Dispens durch O. K. R.); Reuß ä. L. indispensabel: Ehe mit der Wittwe des Vaters Bruders, mit des Vaters und der Mutter Schwester (warum nicht auch mit dem Bruder?), dispensabel alle bis zum 3. ungl. Grade der Seitenverw. und Schwägerschaft. Die Dispens zur Ehe mit des Bruders Wittwe gibt das Cons., alle andern sind ein- für allemal ertheilt, wofern nicht der Pfarrer Bedenken hat, wo das Cons. entscheidet.

Eine Trauerzeit hat nur Württemberg (12 W. mit Dispens des O. C.); über die geschlossene Zeit s. Anm. 40. — In Lübeck, Oldenburg, Reuß ä. L. ist auch Confirmation ausdrücklich gefordert.

[50]) Baiern Cons., Braunschweig Landesherr, Hessen O. K. R., Lippe Cons., Mecklenburg O. K. R., Oldenburg O. K. R., K. Sachsen L. C., Rudolstadt K. R., Reuß ä. L. Cons., Waldeck Cons., Württemberg Cons.

[51]) In Preußen mit großer Mannigfaltigkeit im einzelnen.

Selbstredend gilt in beiden Fällen, daß der Pfarrer selbst sich an das zuständige Organ wenden kann.

VI. Die Trauung ist vorzunehmen in der Kirche vor der Gemeinde, weshalb nur ausnahmsweise Zeugen gefordert werden[52]), in Privathäusern mit Dispens[53]) oder auch ohne solche. Sie besteht in einem genau vorgeschriebenen (Trauungsformular) liturgischen Acte, der sich ziemlich gleichmäßig wie schon in den ältern Kirchenordnungen bewegt in Anreden des Geistlichen, Fragen an die Brautleute, Wechsel der Ringe, der eigentlichen kirchlichen Billigung[54]) der Ehe und Gebet.

VII. Ueber die Folgen der Unterlassung der kirchlichen Eheschließung s. § 143.

## § 160.

## 2. Das staatliche Recht im Deutschen Reiche*).

I. Zur Eingehung einer Ehe ist erforderlich:

a) Ehemündigkeit. Sie tritt ein beim männlichen Geschlecht mit dem vollendeten zwanzigsten, beim weiblichen mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre, unter Zulässigkeit der Dispensation[1]);

b) die Einwilligung der Eheschließenden, welche persönlich vor dem Standesbeamten erklärt werden muß (Nr. V). Ueber den Mangel der Fähigkeit zur Einwilligung hat das Gesetz keine Bestimmung getroffen, es bleiben also die landesgesetzlichen Bestimmungen in Geltung[2]);

c) Einwilligung des Gewalthabers. Die Einwilligung des ehelichen Vaters ist nöthig bei Söhnen bis zum vollendeten 25., bei Töchtern bis zum vollendeten 24. Lebensjahre; ist der Vater todt, so wird gefordert die Einwilligung der Mutter und bei minderjährigen auch die des Vormunds; sind beide todt, oder außer Stande zur Abgabe der Einwilligung, oder dauernd mit unbekanntem Aufenthalte abwesend, so bedürfen Minderjährige[3]) die des Vormunds. Wenn nach Landesrecht

---

[52]) In Baiern, ebenso Zus. zu § 114 rhein.-westf. K. O. „vor mindestens 2 Zeugen".

[53]) Hessen O. C., Reuß ä. L., Rudolstadt, Wiesbaden (Decan), Württemberg (Standesherrn behalten ihr Privileg). Für Nothfälle ist natürlich nirgends Dispens erforderlich.

[54]) „Zusammensprechen" (im Namen der Trinität) oder ähnlich: alte Prov. Preußens, Hannover, Anhalt, Baiern, Braunschweig, Mecklenburg, Reuß, Rudolstadt, K. Sachsen, Weimar. „Bestätigen": Baden, Hessen, Lippe, Oldenburg; „weihen und segnen" bald allein, bald mit den andern Formen electiv oder auch verbunden.

*) Es wird hier das bürgerliche deutsche Recht im Zusammenhange dargestellt, weil es nur dadurch übersichtlich wird; die Abweichungen des französischen Rechts für die Form der Eheschließung werden in den Anmerkungen, die des österr., franz. u. s. w. bezüglich der Ehehindernisse u. s. w. bei dem kirchl. in Anmerkungen angegeben. Das deutsche Reichsgesetz behandelt in §§ 28—40 die „Erfordernisse der Eheschließung", §§ 41—55 „Form und Beurkundung der Eheschließung"; diese jedesmal anzuführen ist wohl überflüssig. — Vgl. oben § 155, IV.

[1]) In Preußen ertheilt sie der Justizminister: V.O. 24. Febr. 1875, ebenso in Baden, Mecklenburg-Schwerin, S. Meiningen, S. Weimar, beiden Schwarzburg, Waldeck, für Elsaß-Lothringen der Statthalter, im K. Sachsen der Min. des Innern, der Landesherr in Anhalt, Baiern, Braunschweig, Hessen, Oldenburg, beiden Reuß, S. Altenburg, Coburg-Gotha, Württemberg, in den andern die betr. höchste Landesbehörde.

Nichtdeutsche sind ehemündig, wenn sie nach dem Rechte ihres Landes fähig sind, also z. B. Oesterreicher mit 14 Jahren, Französinnen mit 15 Jahren, Franzosen mit 18 Jahren.

[2]) R.-Ges. § 36 bes. Abs. 2. Motive zu § 27. Hier werden als der Einwilligung entbehrend angeführt „Willensunfähige, wie Kinder, Trunkene, Wahnsinnige", sie ausschließend „Betrug, Zwang, Irrthum" und auf das Landesrecht verwiesen. Also kommen §§ 161—166 in Betracht.

[3]) Im Deutschen Reiche tritt die Großjährigkeit ein mit vollendetem 21. Lebensjahre für beide Geschlechter: R.-Ges. 17. Febr. 1875; für die landesherrl. Häuser und die Familie Hohenzollern bleiben die Hausgesetze in Kraft. Großjährig Erklärte bedürfen des Vormunds Consens nicht.

bestimmte Minderjährige einer Vormundschaft nicht unterliegen[4]), bedürfen sie der Einwilligung des Vormunds nicht. Vom Landesrecht hängt es ab, inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienraths stattfindet[5]). Für uneheliche Kinder kommen die Bestimmungen für vaterlose eheliche zur Anwendung. Den ehelichen Kindern stehen überall die durch nachfolgende Ehe legitimirten (§ 186) gleich. Bei Adoptivkindern tritt an des Vaters Stelle der Adoptirende; hat aber nach dem deutschen Landesrechte die Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht zur Folge[6]), so bewendet es bei der allgemeinen Vorschrift, so daß nicht die Einwilligung des Adoptirenden, sondern die des ehelichen Vaters, der Mutter, des Vormunds erforderlich ist.

Wird die elterliche Einwilligung versagt, so kann das großjährige Kind, nicht aber etwa der Bräutigam, wenn der Braut jene versagt wurde, die Klage auf richterliche Ergänzung der Zustimmung anstellen[7]).

Die Wirkung des mangelnden Consenses auf die geschlossene Ehe hängt vom Landesrechte ab (II. c);

d) rechtliche Statthaftigkeit der Ehe als solcher (II).

II. Die Ehe ist verboten:

a) ohne Möglichkeit einer Dispensation[8]):

1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, also Eltern und Kindern jeden Grads, mag die Verwandtschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt ruhen,

2. zwischen voll- und halbbürtigen, ehelichen oder unehelichen Geschwistern,

3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grads, ohne Unterschied, ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,

4. zwischen Personen, deren eine die andre an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht[9]),

---

[4]) Die hier in Betracht kommenden Fälle hat v. Sicherer S. 159, Stölzel S. 21, Hinschius, Kommentar S. 105 zusammengestellt.

[5]) Bei v. Sicherer S. 159 ff., Stölzel S. 25 ff., für ganz Preußen kommen jetzt die Bestimmungen der Vormundschaftsordnung 5. Juli 1875 auch in Betracht. Siehe Dernburg, Das Vormundschaftsrecht. Berlin 1876 S. 171. Danach hat der Vormund allein einzuwilligen im Gebiete des gemeinen Rechts (ihr Mangel ist kein trennendes Hinderniß), neben ihm das Vorm.-Gericht im Gebiete des A. P. L. R. (der Vormund kann die Ehe anfechten, wenn sein Consens fehlt, das Gericht diesen ersetzen; der Mangel der gerichtl. ist ohne Einfluß auf die Gültigkeit). Im Gebiete des franz. Rechts ist's also: hat der Mündel eine Mutter, so muß diese und ein etwaiger Vormund zustimmen; ist das eheliche Kind elternlos, so hat nur das Vormundschaftsgericht zuzustimmen; ist der Mündel ein mutterloses uneheliches Kind, so hat der Vormund zuzustimmen. Der Mangel vorm. Zustimmung ist ohne Einfluß auf die Gültigkeit.

[6]) Das ist der Fall nach dem französischen Recht: Code civil art. 348 ff., ebenso in Baden: L. R. Art. 348 ff. Vgl. noch Hinschius u. a. zu § 31.

[7]) Vor welcher Behörde ist dem Landesrechte überlassen, das auch über die Gründe bestimmt. Gegen den Vormund gibt's keine Klage, aber eine Beschwerde beim Vorm.-Gerichte, das ergänzen kann, wenn's nach Landesrecht geht (Anm. 5).

Das außerdeutsche Recht kommt zur Anwendung, wenn ein Theil oder beide außerhalb des Deutschen Reichs wohnen, rücksichtlich des Erfordernisses der elterl. oder vormundsch. Einwilligung. Vgl. § 155 Anm. 39.

[8]) Daraus folgt, daß auch ein Nichtdeutscher eine hierunterfallende in Deutschland nicht eingehen kann, und daß eine solche von einem zur Zeit der Eingehung dem deutschen Rechte unterstehenden Deutschen im Auslande eingegangene ungültig sein würde im deutschen Forum.

[9]) Da es nach franz. Recht u. Bad. Art. 348 bleibt, findet keine Lösung statt für dessen Gebiet. Die übrigen Fälle des C. c. art. 348 sind aber beseitigt. Für Ausländer (Franzosen) bleiben dieselben bestehen.

5. für Personen, welche eine Ehe geschlossen haben, so lange nicht die frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist[10]);

b) mit Möglichkeit einer Dispens:

1. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen[11]),

2. für Frauen vor Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der frühern Ehe[12]);

c) die rechtlichen Folgen einer gegen die (II. a, b) angeführten Bestimmungen geschlossenen Ehe werden durch das Landesrecht bestimmt (Reichsges. § 36)[13]).

III. Ohne Einfluß des Hindernisses auf den Rechtsbestand der trotzdem geschlossenen Ehe ist diese unzulässig (aufschiebende Hindernisse):

1. zwischen einem Pflegebefohlenen und seinem Vormunde oder den Kindern des Vormunds während der Dauer der Vormundschaft[14]);

2. für Militärpersonen[15]), Landesbeamte[16]), Ausländer[17]), deren Ehen nach besondern Vorschriften von einer Erlaubniß abhängig sind;

3. wenn eine nach Landesrecht erforderliche Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens nicht vorliegt[18]).

---

[10]) Das R.-Ges. § 34 stellt diesen Fall nicht unter die Verbote, weil das Verbot der Bigamie selbstverständlich sei, sondern schließt sich im Wortlaute an Str. G. B. § 171 an. Vgl. unten § 172.

[11]) Selbstredend muß die Scheidung durch gerichtliches Urtheil erfolgt sein, also überall durch staatsgerichtliches (in Ungarn würde ein kirchengerichtliches genügen): R.-Ges. § 76 D. G. B. G. § 15. Der Mitschuldige muß aus dem Urtheil erhellen; dieses braucht aber das Verbot der Ehe nicht zu enthalten, auch wäre es unzweckmäßig auszusprechen, was schon im Gesetze steht. Für Nichtdeutsche bewendet es beim Rechte ihrer Heimath (Code civil art. 298, österr. a. b. G. B. § 119 verb. mit §§ 67, 68). Bezüglich der Dispens gilt das in Anm. 1 Gesagte.

[12]) Einzelnheiten bei v. Sicherer, Hinschius, Stölzel. Wegen der Dispens das Gesagte.

[13]) Dieses wird in §§ 161 ff. bei den einzelnen Ehehindernissen angegeben werden.

[14]) Nur die Vormundschaft, nicht eine andre Pflegschaft, wie der Wortlaut des § 37 ergibt, kommt in Betracht; Vormund ist nicht der Gegenvormund oder ein Curator für besondre Fälle: Dernburg S. 206, Hinschius S. 129. Dispens kennt das Gesetz nicht, es bleibt also nur die Entbindung von der Vormundschaft. Strafe ist weder im R.-Ges. noch im R. Str. G. B. angedroht, er ist aber offenbar wegen Pflichtwidrigkeit der Vormundschaft zu entsetzen. Dernburg S. 206.

[15]) Nach § 40 Reichsmil.-Ges. 2. Mai 1874 „bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten". Dazu gehören nach § 38: Offiziere, Aerzte, Militärbeamte des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste; die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation; die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil; alle bis zum Ablauf des Tags ihrer Entlassung aus dem activen Dienste. Nicht bedürfen ihrer: die Militärpersonen des Beurlaubtenstands und die zur Disposition gestellten Offiziere, wohl die nur vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (K. O. 26. Aug. 1871, § 15, Bundesges. 9. Nov. 1867, § 60, Z. 4 R.-Mil.-Ges.). Die Uebertretung kann nur Disciplinarstrafen herbeiführen.

[16]) Reichsbeamte bedürfen keiner. So mit Recht Hinschius S. 130 f. A. M. v. Sicherer S. 263. — Die landesgesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Landesbeamten gibt erschöpfend an v. Sicherer S. 262 ff., Hinschius S. 131 ff., Stölzel S. 40 ff. Sie gehen zu sehr in Einzelnheiten ein und haben ihren eigentlichen Werth nur für den Standesbeamten und die betreffenden Ehewerber: der Richter hat nichts mit ihnen zu thun, ebenso wenig der Geistliche.

[17]) Erschöpfend angegeben von v. Sicherer, Hinschius, besonders Stölzel sehr übersichtlich. Es gilt das in Anm. 16 Gesagte.

[18]) Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind bei den Genannten, besonders v. Sicherer und Stölzel eingehend dargestellt. Dem französischen Rechte ist dieser Fall unbekannt, ebenso dem badischen.

IV. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorausgehen. Zuständig für dessen Anordnung ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Die Anordnung setzt voraus den Nachweis der zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erforderniße[19]). Es besteht in einem während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle zu machenden (Aushange) Anschlage, der die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthält. Es ist vorzunehmen: 1. in der Gemeinde (den Gemeinden) des Wohnsitzes der Verlobten, 2. auch in der Gemeinde des jetzigen Aufenthalts, wenn der gewöhnliche Aufenthalt außerhalb des gegenwärtigen Wohnsitzes liegt, 3. beim Wechsel des Wohnsitzes innerhalb der letzten 6 Monate auch in der Gemeinde des frühern[20]). Bei ärztlicher Bescheinigung einer den Aufschub der Eheschließung nicht gestattenden lebensgefährlichen Krankheit darf der Standesbeamte vom Aufgebote absehen[21]), sonst ist Dispens nöthig[22]). Wird die Ehe nicht innerhalb sechs Monaten nach dessen Vollziehung geschlossen, verliert es seine Kraft[23]).

V. Die Eheschließung geschieht durch die bejahende Antwort[24]) der Verlobten auf die einzeln und nacheinander an sie gerichtete Frage des Standesbeamten: „ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen“, und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten: „daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre“. Dabei müssen zwei großjährige[25]) Zeugen zugegen sein, welche keine andre als die natürliche und rechtliche Fähigkeit zur Ablegung eines Zeugnisses besitzen müssen, aber verwandt und verschwägert mit den Verlobten und unter einander (dies sagt das Gesetz selbst), männlichen oder weiblichen Geschlechts sein können.

---

19) Detail im § 45 Reichsges.; Berechtigung, beim Zweifel die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen.

20) Es ist bezüglich der kleinen Fragen auf die Commentare, besonders Hinschius und v. Sicherer zu verweisen; auch ergibt sich vieles aus der spätern Darstellung.

Liegt einer der 3 Orte im Auslande, so genügt die einmalige Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers in einem am betreffenden Orte erscheinenden oder verbreiteten Blatte (nach Ablauf von 2 Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer ist die Eheschließung zulässig), oder eine Bescheinigung der ausländischen Ortsbehörde: „daß ihr von dem Bestehen eines Hindernisses nichts bekannt sei“.

21) Die Bestimmung am Schlusse des § 1 der preuß. V. 8. Jan. 1876 ist überflüssig, weil das Gesetz den Standesbeamten ermächtigt.

22) Deren Ertheilung hat unbedingt in Preußen der Minister des Innern, in dringenden Fällen kann der Vors. der Aufsichtsbehörde die Fristen abkürzen.

23) Anfangspunkt der nach dem Kalender zu berechnenden 6 Mon. ist der Ablauf der 2wöchentl. Frist, bez. der Ablauf von 2 Wochen nach der Einrückung, weil auch erst nach deren Ablauf die Eheschließung erfolgen darf. A. M. Hinschius, Völk, dagegen v. Sicherer S. 377, Stiegele S. 153. Ueber die Ausnahme des § 74 (Aufgebot durch andre bürgerliche Beamte als die Standesbeamten nach Landesrecht) für Baiern s. Hinschius, v. Sicherer; über die Einzelnheiten bezüglich der Register die Commentatoren.

24) Selbstredend ist auch eine bejahende Gebärde (bei Stummen, Gelähmten u. dgl.) genügend, weil das Gesetz Personen, die nicht reden können, darum nicht für unfähig zur Eheschließung erklärt. Durch die Art, wie die Eheschließung erfolgt, ist ausgeschlossen: 1. die Möglichkeit einer bedingten Eheschließung; 2. die Ueberrumpelung des Standesbeamten, oder die Eheschließung bei dessen passivem Verhalten (vgl. § 159 Anm. 15). Um solche Fälle unbedingt zu verhindern, mußte die Erklärung gesetzt werden. Durch die Nothwendigkeit der Frage und die Erklärung wird ein Zwang zur Eheschließung allerdings nicht unmöglich, aber doch sehr selten stattfinden können.

25) Minderjährigkeit der Zeugen macht die Ehe keineswegs nichtig. So mit Recht Hinschius, v. Sicherer u. a. gegen Völk und Stiegele.

Eine Eheschließung, welche ohne Zeugen und mit Unterlassung eines der im ersten Satze angeführten Punkte stattfindet, ist nichtig[26]).

Die Eheschließung wird sofort ins Heirathsregister eingetragen und über dieselbe den Eheleuten sofort eine gebührenfreie „Bescheinigung" ausgestellt[27]).

Eine Eheschließung durch Stellvertreter ist nur möglich bei Landesherrn, Mitgliedern der landesherrlichen Familien und dem fürstlichen Hause Hohenzollern[28]).

Ein Geistlicher oder andrer Religionsdiener, der vor dem Nachweise der vor dem Standesbeamten geschlossenen Ehe zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, wird mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft[29]); der Standesbeamte, welcher unter Außerachtlassung einer gesetzlichen Vorschrift eine Eheschließung vollzieht[30]), mit Geldstrafe bis zu 600 Mark.

Eine Ausnahme von der dargestellten Form der Eheschließung besteht für einige wenige Grenzpfarreien[31]), wo die Ausländer in der deutschen Pfarrkirche ohne bürgerliche Eheschließung die kirchliche vornehmen können.

## D. Die (trennenden) Ehehindernisse des katholischen Kirchenrechts*).

### I. Natürliche Gründe, welche keinen Consens entstehen lassen.

### a. Natürliche Fehler der Contrahenten.

### § 161.

### 1. Mangel der nöthigen Geisteskräfte.

Wer sich in einem des Selbstbewußtseins unfähigen Zustande befindet, kann keinen Willen, deshalb auch nicht die Fähigkeit zur Consenserklärung haben. Geistes-

---

26) Folgt aus § 52 von selbst. Ort der Eheschließung ist das Amtslocal des Standesbeamten, eine Nichtigkeit wird aber aus der Vornahme an andern Orten nicht folgen; sie ist für Fälle der Noth in den Instructionen vorgesehen; diese bestimmen auch über die Festsetzung von Tag und Stunde.

27) Der Eintrag enthält: 1. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden; 2. Vor- u. Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern [bez. Vermerk des Todes]; 3. dasselbe (2) und Alter der Zeugen; 4. die Erklärung der Eheschl.; 5. den Ausspruch des Standesbeamten. Ueberall werden gedruckte Formulare benutzt; das Protokoll wird von den Contrahenten und Zeugen u. Standesbeamten unterschrieben. Der Act ist gebührenfrei, erfolgt er nicht im Amtslocal, so sind selbstredend Auslagen (Fuhren u. s. w.) zu ersetzen.

28) Reichsges. § 72. Die Observanz entscheidet auch über das Aufgebot bei denselben. Vorbehalten ist auch die Geltung der Hausgesetze oder Observanz bezüglich der Erfordernisse der Eheschließung (z. B. Alter, Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe ohne Einwilligung des Souveräns oder Familienhaupts, Standesungleichheit ohne Consens u. s. w.) und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen. Die s. g. Mediatisirten, ebenso die frühern (nicht mehr) landesherrlichen Familien haben also kein derartiges Privileg mehr, sondern stehen unter dem Reichsgesetze.

29) Reichsges. § 67, für den folgenden Fall § 69. Nach dem Wortlaut ist er strafbar, wenn er die Bescheinigung nicht gesehen hat.

30) Das geschieht nur durch die Erklärung desselben. Das Weitere ist strafrechtlicher Natur. Siehe die Commentatoren.

31) Reichsges. § 75. Vgl. Motive zu § 74 des Entwurfs. Sonderbarerweise sind nirgends solche Grenzpfarreien angegeben.

*) Für das evangelische bedarf es für das geltende Recht nach dem Gesagten (§ 159 b. V) keiner Darstellung; für die Geschichte nicht, weil diese sich an das canonische anlehnt.

kranke (Wahnsinnige, Rasende, Blödsinnige), Kinder, Trunkene und Schlafende sind also zur Eheschließung unfähig [1]). Treten aber in dem Zustande eines Geisteskranken lichte Zwischenräume (lucida intervalla) ein, so ist während derselben ein solcher ebenso fähig, den nöthigen Willen zu haben, und zu erklären, als dies überhaupt stattfindet bei einem nur an einer fixen, mit der Ehe in keinem Zusammenhange stehenden Idee Leidenden [2]). Blinde, ebenso Taubstumme, welche ein vollkommenes Verständniß rechtlicher Handlungen haben, sind fähig, weil weder zur Erkenntniß eines Individuums das Sehen, noch zur Consenserklärung Worte erforderlich sind [3]).

## § 162.

### 2. Unfähigkeit zur Gewährung des Objects wegen Altersunreife (impedim. aetatis)*).

I. Zum Wesen der Ehe gehört die Möglichkeit der Geschlechtsgemeinschaft. Die persönliche Unfähigkeit zu deren Gewährung muß daher von der Ehe ausschließen. Diese ist in der Regel vorhanden bis zu einem bestimmten Alter, kann jedoch auch früher aufhören. Um die eigentlich in jedem Fall anzustellende, aber offenbar unthunliche Prüfung zu vermeiden, ist mit Rücksicht auf das gewöhnlich Vorkommende mit Eintritt bestimmter Altersstufen die Fähigkeit zur Ehe angenommen. Hinsichtlich der Altersgrenze hielt sich das canonische Recht an das römische [1]), nach welchem die aetas legitima, pubertas, bei Knaben mit vollendetem vierzehnten, bei Mädchen mit vollem zwölften Lebensjahre eintritt. Es bildet daher der Mangel des vollendeten vierzehnten Lebensjahrs bei Knaben — des zwölften bei Mädchen — ein öffentliches trennendes Ehehinderniß [2]).

---

Soweit aber die in §§ 161—180 dargestellten für das deutsche Reichs- bez. Landesrecht noch heute Bedeutung haben (§ 155, V. d), wird dies hervorgehoben, sofern nicht das canonische Recht zur Anwendung kommt. Aus demselben Grunde (§ 155, V. f) wird das ausländische (nicht deutsche) Recht dargestellt.

[1]) c. 26. C. XXXII. qu. 7, c. 24. X. de spons. et matr., c. 7. § 1. C. XV. qu. 1. Instr. austr. § 13.

In keinem deutschen Staate ist die Entmündigung (R. C. P. O. §§ 593 ff.) Bedingung für die Unfähigkeit eines Geisteskranken, sondern erzeugt höchstens eine Vermuthung. Vgl. Hinschius S. 99 f. Nach preuß. A. L. R. I. 4. § 25, Ehegeſ. für Gotha 15. Aug. 1834 ist bei gerichtlicher Blödsinnigkeitserklärung eine Ehe auch in lichten Zwischenräumen ausgeschlossen, ebenso nach österr. a. b. G. B. § 283. Rittner S. 66. Die gegentheilige von mir früher vertretene Ansicht halte ich nach näherer Prüfung für unrichtig.

[2]) Arg. c. 14. C. 7. q. 1. Kutschker III. 494. Selbstredend dürfte aber kein Pfarrer ohne bischöfliche Erlaubniß, welche Instr. austr. überhaupt mit Recht in allen zweifelhaften Fällen verlangt, eine solche Person zulassen. Dies geschähe wohl überhaupt nicht und dürfte nicht geschehen, so lange das richterliche Decret in Kraft stände, das sie für blödsinnig erklärte. Für Oesterreich folgt dies wohl aus Instr. § 69, obwohl es nicht ausdrücklich gesagt ist.

[3]) c. 23. X. de sponsal. IV. 1.

*) München in der Bonner Zeitschr. f. Philos. u. kath. Theol. Jahrg. 1840. III. 86 ff.

[1]) C. 3. C. quanto tutor. V. 30, pr. I. quib. modis tutela fin. I. 20, c. 24. C. de nupt. V. 4. Gegenbeweis ist unzulässig; pr. I. de nupt. I. 10, fr. 4. D. de ritu nupt. XXIII. 2.

[2]) Tit. X. de desponsatione impuberum IV. 2. Instr. austr. § 17. — Die Berechnung des Alters ist die römische nach fr. 5. D. qui test. fac. poss. Mein Handb. S. 81. Nach österr. Rechte (a. b. G. B. § 48 verb. mit 21) bei beiden Geschlechtern das vollendete 14. Lebensjahr, nach französischem, belgischem (Dispens des Königs), italienischem (Dispens des Königs bei 14 bez. 12) 18 bez. 15; Niederlande (Dispens des Königs), Schweiz 18, bez. 16; 20 bez. 16 wie in Deutschland: Dänemark (Dispens des Justizmin.); das canonische 14 bez. 12 in Großbritannien, Portugal, Spanien, Ungarn (für Katholiken, Prot. 18, 15), Griechenland. Vgl. noch Stölzel S. 128.

II. Bis zum Eintritt der Pubertät besteht eine gesetzliche Vermuthung gegen die Reife; ist trotzdem eine Ehe geschlossen, und der thatsächliche Beweis der körperlichen Entwicklung vorhanden, so ist sie gültig [3]). Beim Vorhandensein einer causa urgentissima kann der Bischof auf Grund des Beweises, daß die Person körperlich entwickelt sei, obwohl das gesetzliche Alter nicht erreicht ist, erklären: die Ehe sei ex lege gestattet [4]). Eine wirkliche Dispensation von dem bloßen Alterstermine steht dem Papste zu, weil die Festsetzung des Termins nur iuris positivi ist; ist aber die geistige Unfähigkeit vorhanden, so ist selbstredend Dispensation unmöglich [5]).

III. Während nothwendig ein zu niedriges Alter als Ehehinderniß anerkannt wurde, ist consequent ein hohes Alter nicht dazu erhoben worden, weil dasselbe weder mit dem Wesen der Ehe, noch mit der Möglichkeit physischer Vollziehung streitet [6]).

## § 163.

### 3. Unfähigkeit zur Gewährung des Objects wegen körperlicher Unreife (imp. impotentiae) *).

I. Das geschlechtliche Unvermögen, impotentia, worunter nicht die Unfähigkeit zur Erzeugung oder Empfängniß (impotentia generandi, sterilitas), sondern die impotentia coeundi (seu perficiendi copulam carnalem) verstanden wird [1]), muß im Hinblicke auf das Wesen der Ehe als trennendes Ehehinderniß anerkannt sein. Dasselbe kann ein imp. iuris publici oder iur. privati sein. Ein öffentliches bildet überhaupt jede notorische Impotenz [2]), und insbesondre die Impotenz der Eunuchen und Castraten [3]).

II. Damit nach dem geltenden Rechte die Impotenz ein trennendes Ehehinderniß bilde, muß sie sein: 1. antecedens, d. h. vor Abschließung der Ehe vorhanden [4]), weil die Ehe nur verhindert wird, wenn im Momente des Abschlusses ein für dieselbe nothwendiges Erforderniß mangelt; 2. eine beständige, perpetua, unheilbare,

---

[3]) c. 3. 8. X. h. t. Mein Handbuch S. 77, das auf die Controversen eingeht.

[4]) c. 2. X. h. t. Bened. XIV. Const. Magnae nobis 2. Juni 1748. Hierin liegt keine eigentliche Dispensation: mein Handbuch a. a. O. Anm. 10. Denselben Grundsatz hat Instr. austr. l. c. Ueber die Wirkung einer in der Impubertät geschlossenen Ehe nach vortridentinischem und heutigem Rechte siehe mein Handb. S. 78 u. 80 f.

Das hier Gesagte gilt nur in Ungarn u. Spanien für die Katholiken pro foro civili.

[5]) Bened. XIV. l. c. — Insoweit dies Hinderniß iuris positivi ist, findet es auf Ehen von Nichtchristen keine Anwendung.

[6]) Ueber ältere Bestimmungen mein Handbuch S. 102 f. Auch kein Civilrecht hat ein solches.

*) München a. a. O. H. II. 67 ff., III. 54 ff.

[1]) c. 29. C. XXVII. qu. 2: c. 27. C. XXXII. qu. 7; c. 1—7. X. de frigidis et maleficiatis (IV. 15). — Die Begründung des Ehehindernisses, die Erörterung der vielen Rechtsfragen und das eigenthümliche Verfahren in meinem Handbuche S. 81—102. Vgl. die von mir geführten u. referirten Fälle im Archiv XI. 337 ff.

[2]) Instr. austr. § 118. Als solche erscheint sie offenbar, wenn das rechtskräftige Urtheil auf Grund einer absoluten Impotenz bekannt gemacht worden ist.

[3]) Aus dem römischen Rechte (Fr. 39. § 1. D. de iure dotium XXIII. 3. Sonstige Impotenz war nach römischem Rechte kein Ehehinderniß, was bei der Leichtigkeit der Trennung nicht auffällt) wiederholt in c. 2. X. h. t. IV. 15. Genau normirt in Constitution von Sixtus V. „Quum frequenter" vom 22. Juni 1587, über deren richtiges Verständniß mein Handbuch S. 83.

[4]) c. 3. 10. C. XXVII. qu. 2, c. 6. X. h. t. und die Erörterungen darüber im Handb. S. 86 f. Ueber die Wirkungen der nachfolgenden Impotenz, je nachdem sie vor oder nach Vollziehung des Beischlafs eintritt, siehe das. S. 87 f., wo die verschiedenen theils schwierigen Stellen erläutert sind. Vgl. Instr. austr. § 16.

incurabilis, nicht eine vorübergehende und heilbare[5]), weil keine bestimmte Zeit für die Vollziehung der Ehe festgesetzt ist, folglich eine zu behebende Unfähigkeit keine genannt werden kann.

III. Es kommt weder darauf an, ob die Impotenz eine absolute oder relative ist, d. h. ob der Unvermögende zur Ehe mit jeder Person oder nur in Hinsicht seines Mitgatten unfähig sei[6]), noch darauf, ob der eine Theil bei der Eingehung der Ehe die Unfähigkeit des andern gewußt habe oder nicht[7]), weil in jedem Falle die Ehe nicht nach ihrer ganzen Wesenheit zustande kommt, und der Mangel als ein rein objectiver durch diese besondern Umstände nicht berührt wird.

IV. Wegen der eigenthümlichen Beschaffenheit des Ehehindernisses ist in jedem Falle das Gutachten von mindestens zwei beeideten unbedingt glaubhaften Sachverständigen auf Grund der Vornahme einer Untersuchung durch den Augenschein unerläßlich[8]). Stellt sich durch die Untersuchung heraus, daß die Impotenz eine natürliche, beständige (absolute oder relative), äußerlich als solche erkennbare, und durch ärztliche Kunst ohne Lebensgefahr nicht zu heilende sei, so kann die Ehe und muß beziehentlich sofort annullirt werden. Haben hingegen die Sachverständigen den Befund einstimmig dahin angegeben, daß für die Impotenz der bezeichneten Art sichere, jedoch nicht äußere, sondern innere Gründe vorliegen, so muß zur Annullation hinzukommen der Eid der Parteien und der von je sieben (im Nothfalle auch zwei) Verwandten oder Freunden (iuramentum septimae manus propinquorum), von denen jene die Nichtvollziehung, diese beschwören, daß die Parteien nach ihrer Ueberzeugung die Wahrheit ausgesagt hätten[9]). In allen andern Fällen muß noch ein experimentum cohabitationis triennalis stattfinden[10]). Ist nach dessen fruchtlosem Verlauf durch neue Untersuchung festge-

---

[5]) C. 6. X. h. t. Offenbar ist es Pflicht eines Gatten, sich einer Operation zur Hebung der Impotenz zu unterwerfen; das Recht nimmt diese Verpflichtung aber nur so lange an, als nicht eine offenbare oder wahrscheinlich zu befürchtende Gefahr für das Leben vorhanden ist. Liegt diese vor, so gilt die Impotenz für unheilbar: c. 3. und 6. X. cit. Die genauere Begründung und Erläuterung im Handbuch S. 89 ff. Natürlich kann nur einer moralisch erlaubten Handlung jene Wirkung beigelegt werden. Hat eine Annullation stattgefunden, nachher aber eine lebensgefährliche Operation die Impotenz gehoben, so ist nicht etwa die frühere Ehe dennoch gültig. Das. S. 91.

[6]) Denn man heirathet eben nur eine bestimmte Person: c. 6. X. h. t., das ich a. a. O. näher erörtert habe.

[7]) Mein Handbuch S. 93 f. Das Zusammenleben als Bruder und Schwester des ältern Rechts ist in der Praxis längst aufgegeben worden.

Genau dem canonischen Recht entsprechend ist das österr. Recht § 60 (nur im Verfahren etwas anders §§ 100 f. Rittner S. 144), ungarisch-katholische, spanisch-katholische. Nach dem deutschen Reichsrecht § 39 muß die Impotenz als Ehehinderniß für aufgehoben angesehen werden; dagegen behält sie ihre Wirkung, soweit der eine Theil sie nicht kannte, also ein Irrthum vorliegt. Vgl. die Ausführung von Hinschius S. 149 f. Dies ist der Fall z. B. im sächsischen b. G. B. 1595, 1626 (im Falle von 1734, absichtliche Unfähigmachung, Scheidungsgrund), altenburg. Eheordn. § 178, Schleswig-Holstein: Esmarch S. 81, preuß. A. L. R. II. 1 §§ 39 ff., I. 4. §§ 75 ff. Siehe unten § 189, II. 6. — Das französische Recht erwähnt sie nicht, auch fällt sie nicht unter den Irrthum des C. c. art. 180, 181, 1110.

[8]) c. 14. X. de probat. II. 19. Entsch. der Congr. Conc. im Handbuch S. 94 ff. Instr. austr. §§ 174 f.

[9]) Die Instructio austr. hat mit Recht diesen unsern Zuständen nicht mehr angemessenen Eid von Eideshelfern fallen lassen, und § 175 nur den der Parteien beibehalten, woran sich auch die Praxis hält.

[10]) c. 1. 5. 7. X. h. t. Mein Handbuch S. 100 f. Genaue Bestimmungen hat Instr. austr. § 175. — Es muß immer mindestens nach Abschluß der Ehe ein triennium verflossen sein, mehr darf dasselbe nicht abgekürzt, wohl kann es darüber ausgedehnt werden.

stellt, daß in dem Thatbestande keine Veränderung vorgegangen sei, so können die Ehegatten zur eidlichen Versicherung der Unfähigkeit gelassen werden und die Annullation erfolgen.

V. Hermaphroditen können nur nach dem gemäß ärztlicher Untersuchung vorwiegenden Geschlechte zur Eheschließung zugelassen werden[11]).

## b. Fehler des Consenses selbst.

## § 164.

### 1. Ehehinderniß aus einem Irrthume (imp. erroris)*).

I. Ohne Consens gibt es keine Ehe. Ist der Consens kein wahrer, nicht auf das nothwendige Object gerichtet, so ist keine Ehe geworden, wenn im Momente der factischen Erklärung des Consenses in Betreff dieses ein Irrthum obwaltete.

II. Der Irrthum in der Person, d. h. der Glaube: die Person, welche jemand factisch nimmt, sei identisch mit derjenigen, welche er zur Frau nehmen wollte, muß wegen der unbedingt nothwendigen bewußten Richtung des Willens auf eine bestimmte Person ein trennendes Ehehinderniß bilden[1]).

III. Eine Ehe kommt nicht zustande aus gleichem Grunde bei einem Irrthum über solche Eigenschaften einer Person, wodurch die Individualität festgestellt, die Person als eine bestimmte von allen übrigen unterschieden und gesondert wird, eine Eigenschaft, die auf die Person zurückfällt, error qualitatis in personam redundans. Wann er vorliege, läßt sich nur aus den Umständen beurtheilen; z. B.: A. will die älteste Tochter des B. heirathen, welche er nicht kennt; es wird untergeschoben die des C. oder die zweitgeborne des B. Offenbar ist diese eine andre Person und somit in Wahrheit ein Irrthum in der Person vorhanden[2]).

IV. Liegt in diesen Fällen ein Irrthum in der Person vor, so wird die moralische, rechtliche Identität zerstört durch den Irrthum über die Freiheit des andern Theils, error conditionis, scil. liberae[3]). Der Sclave kann nicht in das Object der Ehe einwilligen, wie es dem Rechte nach ist, nicht die individua vitae consuetudo gewähren, hat somit offenbar nicht den gleichen Willen mit dem andern, es fehlt der Consens. An und für sich zerstört es den Begriff der Ehe nicht, in der

---

[11]) c. 3. § 22. C. 4. qu. 2 mit der Glosse. Handbuch S. 102. Ich habe beim Prager Ehegericht die Untersuchung eines Falls gehabt, in dem die Eingehung einer Ehe einem Manne unbedingt verboten wurde, weil die einstimmigen Gutachten ergaben, daß, obwohl er nach Bau u. s. f. Mann war, doch weder die membra virilia noch muliebria völlig ausgesprochen vorlagen. Derselbe war als Mädchen getauft, hatte auch den Mädchennamen beim Volke behalten, war aber seit dem 8. Jahre in Mannskleider gesteckt und mit einem Mannesnamen versehen, dann in der Matrikel als Mann umgeschrieben worden.

*) Stahl, De matrim. ob errorem rescindendo, Berol. 1841. München a. a. O. Jahrg. 1839. H. 31. Balth. Daller, Der Irrthum als trennendes Ehehinderniß, Landsh. 1862.

[1]) Causa XXIX. qu. 1.

[2]) Weitere Entwicklung, praktische Rechtsfälle, Nachweisung der allmälig ausgebildeten Theorie in meinem Handbuch S. 107 ff. — Es folgt aus der Natur der Sache, daß dieser Irrthum stets berücksichtigt werden muß, weil er mit dem über die Identität der Person zusammenfällt, und deshalb nicht einmal eine Anerkennung in der Gesetzgebung bedürfte. Instr. austr. § 14. „Nur der Irrthum in einer Eigenschaft, welche die einzige Bezeichnung der Person des künftigen Ehegatten ist, fällt auf die Person zurück.“

[3]) Den Verlauf des Ehehindernisses, welches aus der Sclaverei als solcher entsprang, heute praktisch bedeutungslos ist, in meinem Handb. S. 115 f. Instr. austr. § 15.

abhängigen Lage eines Unfreien zu sein, weshalb die Kenntniß von dem Zustande das Hinderniß ausschließt, nur der Irrthum bildet ein trennendes Ehehinderniß [4]).

V. Aus dem objectiven, festbestimmten, eines Mehr oder Weniger nicht fähigen Begriffe und Inhalte der Ehe folgt, daß keinerlei sonstige Eigenschaften auf den Rechtsbestand der Ehe Einfluß äußern müssen, mögen sie irrthümlich als vorhanden angenommen oder als nicht vorhanden vorausgesetzt sein. Dies hält die constante Praxis der Kirche fest [5]). Geleitet durch die römisch-rechtlichen Grundsätze über Auflösung von Verträgen und durch die in der Auffassung der Ehe als Vertrag ruhenden modernen Ansichten haben viele neuere Schriftsteller bald allgemein als trennendes Ehehinderniß angenommen den Irrthum über eine Eigenschaft, die offenbar derart sei, daß sie nicht blos den Irrenden nach seinen individuellen Verhältnissen, sondern einen Jeden von der Eheschließung abgehalten haben würde, bald nur bestimmten Zuständen (bleibende Gemüthskrankheit, peinliche oder entehrende Verbrechen, Schwangerschaft von einem Dritten [6]) diesen Einfluß zugestanden. Diese Theorie, welche auf der petitio principii ruht, daß solche Eigenschaften dem Wesen der Ehe widersprechen, hat im canonischen Rechte keinen Boden, in Civilgesetzen aber in größerm oder geringerm Maße Eingang gefunden [7]).

---

[4]) c. 4. C. XXIX. qu. 2; Gratian in C. XXIX. qu. I; c. 2—4. X. de coniug. servor. IV. 9. Nur die eigentliche Sclaverei hat diese Wirkung. Die Ehe mit einer für Sclavin gehaltenen Freien, sowie die eines Sclaven mit einer freigeglaubten Unfreien ist gültig.

[5]) Mein Handbuch S. 110—114. Gegen Walter, der die entgegenstehende Ansicht auch im Rückzuge in der 13. Aufl. vertheidigt, auch Phillips und Daller. (Gerlach hat in Walters 14. Aufl. dessen frühere Ansicht einfach fallen lassen.) Ob der Irrthum durch einen Betrug ausgeübt wurde oder nicht, ist für das canonische Recht ohne Einfluß, weil das Motiv nicht in Betracht kommt. Ein selbstständiges Ehehinderniß, dessen Quelle dolus sei, existirt somit nicht. Mein Handb. S. 154.

[6]) Einen Fall im Archiv XI. 148 ff., in dem natürlich die Klage abgewiesen wurde. Allen Einwendungen habe ich entgegen zu setzen: es gibt keine Grenze, wenn man einen Fall zuläßt; man muß vor der Eheschließung besonnen sein.

[7]) Standpunkt des Civilrechts: alle räumen dem Irrthum in der Person volle Wirkung ein. Darüber hinaus: Oesterr. a. b. G. B. § 58 nur dem Irrthum über die Schwangerschaft der Braut von einem Dritten, vorausgesetzt daß die Heirath nicht innerhalb der Wartezeit stattgefunden hat, jeder andre ist direct ausdrücklich im § 59 ausgeschlossen. Betrug ist ebensowenig von Einfluß. Rittner S. 175 ff., der wesentlich meine Anschauung theilt und gut hervorhebt, wie sich die protestantische Legislation und Theorie durch die verkehrten Ansichten über den Einfluß des dolus bei Rechtsgeschäften nach römischem Rechte verleiten ließ. — Preußisches A. L. R. II. 1 §§ 39 ff. verb. mit I. 4 §§ 31 ff., 75 ff., steht auf dem Vertragsstandpunkte und läßt Ungültigkeit zu, „wenn in der Person des künftigen Ehegatten, oder in solchen persönlichen Eigenschaften, welche bei Schließung einer Ehe von dieser Art vorausgesetzt zu werden pflegen, geirrt worden ist“. Wenn Förster, Preuß. Privatr. III § 203, meint, der Richter müsse sich, „um eine zu große Ausdehnung des Arbitriums, welches ihm der Wortlaut des A. L. R. gibt, zu vermeiden“, an die in den ältern evang. K. O. enthaltenen Fälle: Mangel der Virginität der Braut, bei der Eingehung vorhandenes unheilbares Unvermögen, unheilbare, Ekel erregende und dem andern Theile verschwiegene Gebrechen, halten: so liegt dafür kein Grund vor. Denn es setzt z. B. eine anständige Braut doch gewiß voraus, daß der Bräutigam nicht wegen entehrender Verbrechen bestraft sei; das L. R. § 30 ließ zwischen adligen und gewissen nichtadligen Personen keine gleiche Ehe zu, forderte Dispens (§ 33), trotz der Aufhebung liegt ein Irrthum doch im Geiste des L. R., noch mehr in Anbetracht des § 59 für das Verlöbniß. Betrug schadet, wenn der dadurch erregte Irrthum von Einfluß ist, oder wenn er die Veranlassung zur Eheschließung wurde: § 85, Th. I. Tit. 4. — K. sächsisches: für die Katholiken gilt das canonische Recht: b. G. B. § 1619, für die Protestanten: § 1596, Irrthum über eine nach dem vorhergegangenen Verlöbnisse von dem andern Ehegatten begangene unzüchtige Handlung, wegen deren Ehescheidung verlangt werden könnte, über eine vor der Ehe stattgefundene außereheliche Niederkunft der Frau oder die Schwangerschaft von einem andern; Betrug §§ 1597 f., wenn ein Ehegatte ihn veranlaßt oder darum gewußt hat, der Betrogene durch

## § 165.

### 2. Gewalt und Furcht (imp. vis ac metus)*).

I. Die Einwilligung muß nothwendig zur Grundlage haben Freiheit des Willens, die Uebereinstimmung der Willen. Hieraus folgt der im positiven Rechte anerkannte Satz: daß der an einem Theile verübte Zwang und die demselben eingeflößte Furcht (vis ac metus), wodurch die Eheschließung veranlaßt wurde, ein trennendes Ehehinderniß bildet[1]).

II. Unbedingt bringt diese Wirkung hervor eine absolute, physische Gewalt. Abgesehen hiervon muß ein solcher metus[2]) diesen Einfluß ausüben, welcher unter abwägender Prüfung der bedingenden Momente (Zeit, Ort, Umstände, Persönlichkeit) ein metus cadens in constantem virum sive in constantem feminam genannt werden kann, d. h. imstande ist, einen vernünftigen Menschen von der Beschaffenheit des in Betracht kommenden zur Eingehung einer Ehe wider seinen Willen zu bewegen[3]). Somit muß a) der thatsächlich kundgegebene Wille sich als eine Folge des Zwangs darstellen. Dies tritt ein, wenn die Ehe entweder unmittelbar das Eintreffen des angedrohten Uebels hob, oder diese Hebung sich vernünftiger Weise voraussetzen ließ. Also ist erforderlich, daß b) die Ausführung der Drohung in der

---

Täuschung über Umstände zur Ehe vermocht worden ist, welche ihn bei vernünftiger Ueberlegung von der Eingehung der Ehe hätten abhalten müssen, wenn er sie gekannt hätte. — Französisches: C. c. art. 180 f. läßt nur den Irrthum in der Person zu; dasselbe nach belgischem, badischem, italienischem. — Das protest. Kirchenrecht in allen übrigen deutschen Ländern steht im allgemeinen auf dem Standpunkte, daß wegen Irrthum in den hervorgehobenen Fällen, ebenso wegen Betrugs die Ehe anfechtbar ist. Das Reichsgericht (Erk. 29. Oct. 1881 Entsch. V. 177) spricht aus: beim Irrthum komme es auf den Gegenstand des Irrthums an, beim Betruge sei dieser „gleichgültig“ und letztrer sei als „selbstständiger Anfechtungsgrund neben dem Irrthum anzuerkennen“. Es ist jedenfalls dessen Standpunkt eines „gemeinen protest. Kirchenrechts“ nicht so einfach richtig, positiv unrichtig die Anwendung dieses Grundsatzes, auf mosaische Ehen, weil ihn die Frankfurter Reformation Th. 3. Tit. 1 u. 8 habe; denn zur Zeit der Frankf. Reformation standen die Juden sicher nicht unter dem protest., sondern jüdischen Eherechte. Das Reichsgericht ist auch im Irrthum, wenn es glaubt, das canonische Recht deducire blos aus der Sacramentsnatur der Ehe. Beweist dies Urtheil, wohin man mit solchen Theorien gelangt, so noch mehr andres. v. Scheurl, Eher. S. 144 meint, eine Ehe sei auch jetzt noch in Deutschland anfechtbar wegen Irrthums, wenn der eine Theil nicht gewußt, daß der andre durch ein feierliches Gelübde der Keuschheit gebunden, oder die Ehe wegen illegitimer Affinität (ex fornicatione) in gerader Linie oder wegen Religionsverschiedenheit nach gemeinem Recht nichtig gewesen wäre, verwirft aber den Betrug als selbstständigen Grund. Französische Commentatoren des Code (s. Friedberg, Eheschl. S. 578, Hinschius, Comm. S. 188) stellen den Satz auf: wegen Weigerung die kirchl. Eheschließung vorzunehmen, könne der andre Theil wegen iniure grave (art. 231) die Scheidung verlangen (Friedberg nennt das die „richtige Ansicht“), andre: durch die Weigerung sei ein Irrthum in der Person hervorgerufen und könne Nichtigkeit verlangt werden. Hinschius meint, nach preuß. u. sächs. Recht könne diese Weigerung unter den Betrug fallen. Also eine juristisch absolut irrelevante Sache — ihre hohe innere Bedeutung kommt hier gar nicht in Betracht —, ja eine Thatsache, deren Setzung vor der Civilehe strafbar ist, soll solche Wirkung haben! Und das soll unter Irrthum oder Betrug fallen!

*) München a. a. O. H. 29 u. 30. Ploch, De matrimonio vi ac metu contracto, Berol. 1853.

1) c. 13—15. 28. X. de sponsal. et matrim. (IV. 1); c. 2. X. de eo qui duxit (IV. 7).

2) Die vis ist Ursache, der metus Folge. Beide fallen in der Erscheinung zusammen.

3) Fr. 5—8. D. quod metus causa IV. 2; c. 9. C. de his quae vi metusve II. 20; c. 5. 15. 28. X. cit.; c. 6. X. de his quae vi metusve causa I. 40. So stellt sich nicht nur ein metus absolute gravis, sondern auch relative gravis als erheblich dar, nicht aber ein metus levis. Die nähere Zergliederung und Aufzählung der allgemein für große Uebel gehaltenen in meinem Handbuche S. 120 ff., bes. Anm. 5.

Macht des Drohenden stand, oder die Gründe, weshalb dies moralisch oder physisch nicht der Fall war, dem Bedrohten unbekannt blieben [4]).. Mithin durfte weiter c) der Bedrohte nicht die Macht haben, das Uebel abzuwenden, noch d) durch eine eigne widerrechtliche Handlung den Zwang veranlaßt haben [5]).

III. Ob die Furcht einem oder beiden Theilen, ob sie von dem Mitcontrahenten oder von dritten Personen eingeflößt sei, kommt nicht in Betracht; wohl aber muß der Grund ein äußerer sein (metus extrinsecus, ab extrinseco incussus), nicht in der Einbildung beruhen, wie z. B. Furcht vor einem Naturereignisse; ebensowenig kann allgemein die Drohung eines Uebels gegen Verwandte diese Wirkung haben [6]).

IV. Die Prüfung aller angegebenen Momente ergibt, ob zwischen der Eheschließung und der Gewaltanwendung ein Causalzusammenhang besteht, die Furcht eingeflößt sei, um die Ehe hervorzubringen.

V. Ob die Ehe in forma Tridentina abgeschlossen werden muß oder nicht, ist ohne Einfluß, da nur der wirklich gezwungene Wille in Betracht kommt. Der Beweis aber wird bei einem nicht in Gegenwart des Pfarrers verübten Zwange schwieriger sein [7]).

## § 166.

### 3. Abgang einer ausdrücklichen Bedingung (imped. deficientis conditionis appositae)*).

I. Der auf die Gegenwart gehende Consens kann in der Weise von einem noch ungewissen, zukünftigen Umstande abhängig gemacht werden, daß erst durch dessen Eintreten sich seine Wirklichkeit entscheidet. Ist eine solche Bedingung formell beigefügt, so wird der Consens dadurch aufgeschoben.

---

[4]) Belege aus Rechtsfällen gibt mein Handbuch S. 124 f. Vgl. fr. 27. D. locati conducti XIX. 2 mit der Glosse. Instr. austr. § 18.

[5]) Jedoch darf auch hier der Zwang nicht in einer absolut unrechtmäßigen Handlung bestehen. Beispiele aus Entscheidungen der Congr. Conc. im Handbuche S. 126. Kirchliche Strafen gegen einen Verlobten, um ihn zur Abschließung der Ehe zu bewegen, involviren keinen solchen Zwang: c. 10. X. de sponsal., c. 2. X. de adulter. V. 16.

[6]) Viele nehmen ohne Grund an, daß ein Verwandten bis zum vierten Grade angedrohtes Uebel in Betracht komme. — Hat eine durch Eltern eingeflößte Furcht — metus reverentialis — die überhaupt nothwendigen Eigenschaften, so bringt sie auch die gleiche Wirkung hervor, während eine Ehe, zu deren Eingehung sich ein Kind durch Bitten, Zureden u. dgl. bewegen läßt, gültig ist. Siehe die a. a. O. S. 129 bes. Anm. 42 gegebenen Belege.

[7]) Alle Civilrechte räumen dem Zwange eine vernichtende Wirkung ein: preuß. L. R. II. 1. § 39 mit I. 4. §§ 31 ff.; österr. b. G. B. § 55 (Rittner S. 195 ff.); franz. C. c. art. 180 f.; sächs. b. G. B. § 1593 u. a. Auch weicht die Construction nicht vom canonischen Rechte ab; denn der einzige Punkt: rechtlicher Zwang zur Eingehung einer Ehe beim Verlöbniß, entfällt in Deutschland und auch außerhalb desselben.

*) Dieser Gegenstand gehörte zu den am meisten vernachlässigten des Eherechts, weshalb darauf in meinem Handbuche S. 132—154 genau eingegangen ist. G. J. Phillips, Das Ehehinderniß der beigefügten Bedingung nach kathol. und seine spätre Entwicklung im protest. Kirchenr. in Dove's Zeitschr. V. 369 ff. VI. 153 ff. Als Surrogat für die Nichtzulassung der Nullität wegen Irrthümer aller Art präsentirt sich die Setzung der Bedingung in der 14. Aufl. von Walter, Lehrb. § 305 b. II. Wo „im alten Rechte häufig Bedingungen bei der Eingehung der Ehe vorkommen", wie dort III. gesagt wird, dürfte Gerlach zu beweisen schwer sein.

Es wurde schon gesagt (§ 160 V. Anm. 24), daß nach deutschem Rechte eine bedingte Ehe nicht möglich ist. Ob sie früher nach Landesrecht möglich war, ist hier zu untersuchen unnöthig. Sie ist unmöglich bez. wäre eine bedingte Erklärung keine (Rittner S. 209, dessen allgemeine Ausführung ich nicht annehme) nach österr. Rechte; ebensowenig ist sie zulässig nach franz. und andern Gesetzen. Also kommt sie nur in Betracht, wo das canonische in foro civili gilt.

Der Mangel einer ausdrücklich beigefügten Bedingung ist ein trennendes Ehehinderniß, das seine logische und juristische Zulässigkeit in dem Umstande findet, daß offenbar mit dem Nichteintreffen des bedingten rechtlichen Factums die durch die Bedingung bestimmte Identität der Person und hiermit die nothwendige Grundlage des Consenses fortfällt [1]).

II. Eine Suspensivbedingung schiebt die Existenz der Ehe hinaus [2]). Tritt in den Contrahenten ein Umstand ein, der dem Eintritte der Bedingung gleichkommt, so gilt sie als erfüllt, es wird der Consens zum unbedingten. Dies ist namentlich mit der copula carnalis der Fall, welche selbst beim ausdrücklichen gegentheiligen Willen der Contrahenten keine andre Wirkung haben kann [3]). Die Deficienz der Bedingung hebt den Consens ipso iure auf, so daß auch der nachher gepflogene Beischlaf nichts ändert, und eine Ehe nur durch neuen Consens wird [4]).

III. Trotz der Bedingung muß der Consens ein fähiger bleiben. Das ist er nicht mehr, wenn die Bedingung dem Wesen der Ehe widerstreitet. Eine conditio contra substantiam matrimonii vernichtet also den Consens und läßt keine Ehe werden [5]), während derselbe Umstand, wenn er nicht zur Bedingung gesetzt wird, sondern nur irrthümlich als eine solche vorausgesetzt wurde, nicht schadet [6]). Wird dem Consense ein Umstand als Bedingung beigefügt, der zwar nicht dem Wesen der Ehe zuwiderläuft, jenen also unberührt läßt, wohl aber physisch oder moralisch unmöglich ist, so kann er rechtlich nicht in Betracht kommen. Deshalb gelten unmögliche und schändliche Bedingungen pro non adiectis [7]) und äußern auf den Bestand der Ehe keinen Einfluß, es sei denn ein zur Bedingung gesetzter Umstand durch das Hinzutreten eines den Contrahenten unbekannten Ereignisses unmöglich geworden [8]).

---

1) Daß nothwendige Bedingungen, s. g. conditiones necessariae, tacitae, intrinsecae (ein Ausdruck, welcher wegen leichten Mißverständnisses und der falschen Beziehung auf den error qualitatum zu vermeiden ist), z. B. wenn du nicht verheirathet — nicht blutsverwandt bis zum vierten Grade bist u. s. w., nicht hieher gehören, liegt auf der Hand. Conditiones de praesenti und praeterito lassen die Gültigkeit der Ehe objectiv nicht im Zweifel. Instr. austr. § 52; conditiones resolutivae stehen denselben gleich.

2) Instr. austr. § 52.

3) Arg. c. 3. 5. 6. X. de condit. appos. IV. 5; c. 4. X. qui matrim. accus. IV. 18. Inst. austr. § 54.

4) Instr. austr. § 52. Die gleiche Wirkung muß eine zweite unbedingte und eine neue bedingte, aber durch Eintritt der Bedingung purificirte Ehe haben.

5) c. fin. X. de condit. appos. „Si conditiones contra substantiam matrimonii inserantur, puta, si alter dicat alteri: „contraho tecum, si generationem prolis evites", vel: „donec inveniam aliam honore vel facultatibus digniorem", aut: „si pro quaestu adulterandam te tradas", matrimonialis contractus, quantumcumque sit favorabilis, caret effectu; licet aliae conditiones appositae in matrimonio, si turpes aut impossibiles fuerint, debeant propter eius favorem pro non adiectis haberi." Diese hier beispielsweise gegebenen Fälle beziehen sich auf das dreifache s. g. bonum matrimonii. S. mein Handb. S. 141 f. Daselbst sind nachgewiesen als Irrthümer die Ansichten: daß 1. nur die conditiones contra substantiam matrimonii turpes, nicht aber honestae die Ehe vernichteten; 2. eine conditio de praesenti oder praeterito contra substantiam matrimonii (oder blos die cond. de praes.) stehen bleibe, so daß entweder die Ehe (existente conditione) gültig sei, oder (deficiente conditione) falle. Instr. austr. § 53 sagt auch mit Recht ganz allgemein: „Eine Einwilligung, welche an eine dem Wesen der Ehe widerstreitende Bedingung geknüpft würde, wäre nichtig."

6) Deshalb ist es ohne Einfluß, daß der Protestant die Ehe für auflösbar läßt und dies stillschweigend voraussetzt, während ein ausdrückliches Beifügen dieselbe vernichtet. So mit Darlegung der Praxis der Inquisition Bened. XIV. l. c. L. XIII. cap. XXII. n. 8, mein Handb. S. 143 ff., wo Rechtsfälle erläutert sind.

7) cap. fin. X. cit. Instr. austr. § 53.

8) Z. B. „Si pater tuus consenserit", der Vater aber schon verstorben war. Nur diese

IV. Wo das vortridentinische gemeine Recht gilt, kommt es bei sponsalia de praesenti darauf an, festzustellen: ob zwischen Setzung der Bedingung, welche jedenfalls vor Erklärung des consensus de praesenti stattfinden muß, und der Consenserklärung ein solcher Zeitraum liege, daß ein Verzicht angenommen werden müsse oder nicht[9]), was quaestio facti ist. Ein bedingtes Verlöbniß geht hingegen, wenn pendente conditione die copula stattfindet, nothwendig in eine unbedingte Ehe über, selbst wenn die Contrahenten ausdrücklich vorher das Gegentheil festsetzen würden, weil dies unmoralisch und daher rechtlich unmöglich wäre[10]).

V. Wo die forma Tridentina angewendet werden muß, ist entweder 1. die Beifügung der Bedingung unmittelbar oder zugleich mit der Erklärung des Consenses nothwendig, oder muß 2. dem Pfarrer und den Zeugen mitgetheilt sein, und in diesem Falle kein solcher Zeitraum zwischen dieser Eröffnung und dem wirklichen Abschluß der Ehe liegen, daß auf einen Verzicht geschlossen, also die unmittelbare Wahrnehmung des Consenses seitens dieser Personen als eines unbedingten angenommen werden kann[11]).

VI. Aus dem Gebiete des Rechts, welches ein Abweichen vom Gewöhnlichen nur mit Erlaubniß des Obern gestattet, folgt, daß ein Pfarrer nur mit Genehmigung des Ordinarius bedingte Ehen zulassen darf[12]).

### II. Gründe der rechtlichen Unmöglichkeit des Consenses.

#### a. Wegen eines die Ehe ausschließenden Verhältnisses der Contrahenten zu einander.

## § 167.

### 1. Blutsverwandtschaft (imp. consanguinitatis)*).

I. Als einzig rechtmäßige, im Plane der Vorsehung gelegene Quelle der Familie und somit auch der Verwandtenliebe bildet die Ehe vorzugsweise ein neues Band, das die allgemeine Nächstenliebe steigernd sich um einen bestimmten Kreis von Personen schlingt. Gewiß sollen nicht allein die Glieder einer Familie, sondern eine immer größere Zahl von Menschen sich in engerer Liebe umfassen, damit die Bande der Liebe erweitert, durch Hinzutreten neuer Glieder die schlechten Elemente ausgestoßen, neue gute und lebenskräftige hineingepflanzt werden. Finden aber Ehen zwischen den Gliedern derselben Familie statt, welche des engen Bandes sich noch voll bewußt sind,

---

Ausnahme läßt sich rechtfertigen, während die Ansicht: auch eine conditio turpis vel impossibilis (ernstlich gemeinte) vernichte, ein Irrthum ist: mein Handbuch S. 148 f.

9) So richtig die Glosse ad c. 26. X. de spons. et matr.

10) c. 3. 5. 6. X. de condit. appos. IV. 5.

11) Die Richtigkeit dieser Sätze gegen frühere Ansichten weist aus innern Gründen und Entscheidungen der Congr. Conc. nach mein Handbuch S. 149 ff. Dem widerspricht nicht Instr. austr. § 55. „Bedingungen, welche bei der Erklärung der Einwilligung nicht ausgedrückt werden, sind als nicht beigesetzt zu betrachten.“ Daß nicht einseitiges Setzen einer Bedingung genügt, sondern unter allen Umständen Acceptation erforderlich ist, beweist mein Handbuch S. 152.

12) Ausdrücklich vorgeschrieben in der Instr. austr. § 55.

*) Schlegel, Krit. u. system. Darst. der verbotenen Grade der Verwandtschaft u. Schwägerschaft, Hannover 1802. Spöndlin, Ueber das Eheverbot wegen Verwandtschaft, Zürich 1844. Moufang, Das Verbot der Ehen zw. nahen Verwandten. Mainz 1863. Herm. Eichhorn, Das Eheh. der Blutsverw. nach can. Rechte. Breslau 1872. v. Scheurl, Eher. S. 183. — Ueber die Berechnungsweise: Laspeyres, Diss. canonicae computationis et nuptiarum propter sanguinis propinquitatem ab ecclesia christiana prohibitarum sistens historiam, Berol. 1824. Mejer, Ueber die s. g. Gregorianische Computation in Zeitschr. f. deutsch. Recht. VII. 173 ff.

so schließt sich der Einzelne, in seiner Person viele Bande vereinigend, gegen die Uebrigen zu sehr ab, wovon Egoismus natürliche Folge ist. Somit stellt sich das Verbot der Ehen naher Verwandten als eine Forderung der sittlichen Weltordnung dar, welche, obwohl dem Umfange nach ungleich, bei allen nicht gänzlich verkommenen Völkern anerkannt war, im Christenthume aber nothwendig eine große Geltung gewinnen mußte [1]). Im mosaischen Rechte war zwar der Grundsatz: daß in der Verwandtschaft keine Ehen stattfinden sollen, aufgestellt, jedoch nur in beschränktem Maße rücksichtlich bestimmter Personen zur Anwendung gekommen [2]). Das römische Recht erkennt allgemein an die Unmöglichkeit von Ehen unter Ascendenten und Descendenten und Geschwistern [3]), so wie zwischen den durch den s. g. respectus parentelae verbundenen Personen [4]). Hingegen in der Seitenlinie, wenn kein respectus parentelae obwaltete, war die Ehe schon den Geschwisterkindern erlaubt, wobei es auch, abgesehen von dem eine zeitlang bestehenden Verbote, verblieb [5]). Bei diesen in das Rechtsleben übergegangenen Bestimmungen, welche keine im göttlichen Rechte verbotene Ehe zulassen, ließ es auch die Kirche bis zum 5 Jahrhundert bewenden.

Seitdem aber läßt sich ein Verbot der Ehen von Geschwisterkindern annehmen, für welches bereits im Anfange des sechsten Jahrhunderts ausdrückliche Zeugnisse vorliegen [6]). Ungefähr zu gleicher Zeit wurde die Ehe unter Geschwisterenkeln (sobrini) verboten [7]). Diese waren nach römischer Zählung im sechsten Grade verwandt; über sie hinaus nahm das Recht eigentliche Verwandtschaft nicht an [8]). So hatte der Grundsatz: daß alle Ehen in der Verwandtschaft unerlaubt seien, seine volle Anwendung erlangt, und fand in dieser reellen Bedeutung seinen Ausdruck in vielen Synoden jener Zeit [9]). Er gestaltete sich in der Folge in einem allgemeinen (abstracten) Sinne zum Maßstabe für die Grenze des vorliegenden Ehehindernisses. Wie auf andern

---

[1]) Augustinus de civitate Dei. Lib. XV. 16: „Cum igitur genus humanum post primam copulam viri facti ex pulvere, et coniugis eius ex viri latere, marium feminarumque coniunctione opus haberet, ut gignendo multiplicaretur; nec essent ulli homines, nisi qui ex illis duobus nati fuissent: viri sorores suas coniuges acceperunt: quod profecto, quanto est antiquius compellente necessitate, tanto postea factum est damnabilius religione prohibente. Habita est enim ratio rectissima caritatis, ut homines, quibus esset utilis atque honesta concordia, diversarum necessitudinum vinculis necterentur, nec unus in uno multas haberet, sed singulae spargerentur in singulos; ac sic ad socialem vitam diligentius colligandam plurimae obtinerent".

[2]) Die Ehe ist verboten mit den Eltern, der Vaters- und Mutterschwester, der Tochter des Sohns oder der Enkelin von der Tochter, der voll- und halbbürtigen Schwester, dem Vatersbruder. III. Mos. XVIII. 6—16; XX. 17. sqq.; V. Mos. XXVII. 23.

[3]) „Nuptiae consistere non possunt inter eas personas, quae in numero parentum liberorumve sunt, sive proximi sive ulterioris gradus sint, usque ad infinitum." Fr. 53. D. de ritu nupt. XXIII. 2. Nur die natürliche Verwandtschaft kommt in Betracht: fr. 54 eod.

[4]) Fr. 39. D. l. c. „Sororis proneptem non possum ducere uxorem, quoniam parentis loco ei sum." §§ 3, 5 I. de nupt. I. 10. Die Ehe mit der Tochter des Bruders wurde unter Claudius gestattet, blieb aber nach mehrfachem Schwanken verboten.

[5]) Augustinus l. c.: „Experti autem sumus in connubiis consobrinarum etiam nostris temporibus propter gradum propinquitatis fraterno gradui proximum, quam raro per mores fiebat, quod fieri per leges licebat, quia id nec divina prohibuit et nondum prohibuerat lex humana. Verumtamen factum etiam licitum propter vicinitatem horrebatur illiciti; et quod fiebat cum consobrina, pene cum sorore fieri videbatur: quia et ipsi inter se propter tam propinquam consanguinitatem fratres vocantur et pene germani sunt."

[6]) Z. B. can. 61. Conc. Agath. a. 506.

[7]) Siehe Handbuch S. 160.

[8]) Nur die bonorum possessio unde cognati fand auf den 7. Grad (sobrinorum liberi) Anwendung. Pauli Sent. rec. Lib. IV. tit. 11.

[9]) S. in meinem Handbuche S. 160 ff.

Gebieten, bewirkte auch auf diesem der wechselseitige Austausch des kirchlichen und des germanischen Rechts eine ganz neue Wendung, welche dadurch sich abschloß, daß die römische Zählung der Grade allmälig durch die deutsche Berechnung der Verwandtschaft nach Parentelen verdrängt wurde[10]). In allen germanischen Reichen war die Ehe verboten innerhalb der dritten generatio, entsprechend dem sechsten römischen Grade. Den Grundsatz, die Ehen, soweit die Verwandtschaft reiche, zu verbieten, wandte die Kirche an auf die deutsche Zählung, indem sie allmälig fortschreitend die Ehe soweit verbot, als die Verwandtschaft nach germanischen Rechten angenommen wurde. Dies war bei den am weitesten gehenden die siebente Generation[11]). Bis zum neunten Jahrhundert bildet für Deutschland die dritte Generation die Grenze des Verbots, während die römische Kirche die siebente festhielt, aber per dispensationem apostolicam den Deutschen jenes nachsah. Schon im achten Jahrhundert stellte auch die Reichsgesetzgebung die dritte Generation als trennendes Ehehinderniß fest, erlaubte aber die Ehe in der vierten nach überstandener Pönitenz. Im Anfange des neunten Jahrhunderts kommt die vierte, am Ende desselben die fünfte, sechste und siebente hinzu, welche letztre auf den Concilien von 1058 unter Nicolaus II. und 1063 zum gemeinen Rechte erhoben in das Decretum Gratiani überging und dadurch allgemeine Anerkennung gewann. Indessen schon auf dem vierten lateranensischen Concil von 1215[12]) ward wegen der praktischen Schwierigkeit, das Verbot geltend zu machen, wieder abgegangen und die Bestimmung getroffen, welche noch jetzt gilt.

II. Die Verwandtschaft bildet danach in auf- und absteigender Linie bis ins Unendliche, in der Seitenlinie bis zum vierten Grade (deutscher oder canonischer Zählung) einschließlich ein trennendes öffentliches Ehehinderniß.

III. Für die ungleiche Linie, d. h. wenn ein Theil in einem nähern Grade als der andre vom gemeinschaftlichen Stammvater absteht, wird nur der entferntere Grad gezählt, so daß die Ehe erlaubt ist, wenn nur ein Theil über den vierten hinaussteht, der andre selbst im ersten verwandt wäre[13]).

IV. Das Ehehinderniß in der geraden Linie und im 1. Grade der Seitenlinie (zwischen Geschwistern) wird in iure divino beruhend angenommen[14]). Hieraus folgt, daß insoweit dies Ehehinderniß auch für Ehen unter Nichtchristen gilt[15]), und daß eine Dispensation im gleichen Umfange unmöglich ist. Alle übrigen Grade beruhen auf dem positiven Kirchenrechte, sind dispensabel, leiden auf Ehen von Nichtchristen keine Anwendung, während Ehen von nichtkatholischen Christen innerhalb der verbotenen Grade in foro ecclesiae ungültig sind[16]).

---

[10]) Ueber die germanische Computation, welche gerade in neuester Zeit wieder Gegenstand großen Streits geworden ist, mein Lehrb. der deutsch. Rechtsgesch. S. 559 ff., für die Ausbildung der canonischen mein Handb. S. 162 f.

[11]) Die fünfte haben Lex Angl. et Werin. T. VI. c. 8, die sechste Lex Salica T. XLVII., die siebente Lex Baiuvar. T. XIV., c. 9. §§ 1, 4, Langob. II. 14. 1.

[12]) can. 50. Conc. Lateran. in c. 8. X. de cons. et affin. (IV. 14). Das Tridentinum hat dies nicht geändert, sondern nur eingeschärft, zugleich die Dispensation erschwert im cap. 9 de ref. matr. Sess. XXIV. Instr. austr. § 26.

[13]) Von Gregor IX. für den 4. gemischt mit dem 5. anerkannt in c. 9. X. de cons. et aff. IV. 14; trotz der analogen entgegenstehenden Entscheidung von Cölestin III. in c. 3. X. eod. hat besonders die römische Praxis den Satz in der Allgemeinheit des Textes angewendet, wie mein Handbuch S. 169 nachweist. — Ob die Verwandtschaft eine eheliche oder uneheliche, einfache oder mehrfache sei, ist für die Gültigkeit einer Ehe ohne Einfluß, und kann nur in Betreff der Dispensation wichtig sein.

[14]) Dies folgt nicht aus ihrem Vorkommen im Alten Testamente, wie can. 3 Conc. Trid. l. c. ergibt. Einige nehmen überall die 4. generatio als Grenze an.

[15]) c. 8. X. de divortiis IV. 19.

## § 168.

### 2. Schwägerschaft (imp. affinitatis)*).

I. Nach mosaischem Rechte war verboten die Ehe mit der Stiefmutter und -Tochter, der Tochter der Stieftochter oder des Stiefsohns, Frau des Vatersbruders, Schwiegertochter, Frau des Bruders und Schwester der Frau[1]). Das römische Recht untersagte erst unter dem Einflusse der kirchlichen Bestimmungen die Ehe mit der Frau des Bruders und der Schwester der Frau[2]), während vordem keine Ehe stattfinden durfte zwischen Stief- und Schwieger-Eltern und -Kindern[3]) und in einigen Fällen, die auf keinem festen Principe ruhende Besonderheiten sind, nämlich zwischen Stiefvater und Frau des verstorbenen Stiefsohns[4]), sowie die Ehe mit der nach der Scheidung von einem Dritten gezeugten Tochter der geschiedenen Gattin[5]).

Als Grund dieser Verbote erscheint das durch die Ehe um die Verwandten und Ehegatten geschlossene Band, affinitas, Schwägerschaft. Daß die Kirche diese Anschauung nicht aufgab, ist begreiflich. Ihr Recht sah aber die Quelle der Schwägerschaft nicht in der Ehe, sondern in der copula als dem Mittel, wodurch die Gatten ihre Einheit bewerkstelligen, und die Verwandten des einen auch dem andern verbunden werden[6]). Von selbst mußte sich allmälig der Satz bilden, daß die Bluts-

---

[16]) Vgl. oben §§ 22, 24. Zu bemerken ist noch, daß kaum eine Ehe wegen Verwandtschaft annullirt wird, wenn irgend die Dispens stattfinden kann; bei Ehen zwischen Nichtkatholiken, die natürlich erst in foro ecclesiae zur Beurtheilung kommen, wenn ein Theil oder beide katholisch werden, läßt man immer die dispensatio in radice eintreten, wenn es möglich ist.

Für das Civilrecht in Deutschland kommen die Bestimmungen der früher geltenden Rechte nicht mehr in Betracht (§ 160, II. a. und Reichsges. § 39), ebensowenig für die evangelische deutsche Kirche (§ 159, II. b, V. mit den schon daselbst Anm. 49 angegebenen Ausnahmen). Für Ausländer (Nichtdeutsche) kommen in Betracht außer dem im deutschen Reichsgesetze aufgestellten Ehehindernisse die Ehehindernisse für Ehen mit 1. Geschwistern der Eltern im österr., französischen und belgischen (in beiden Dispens des Landesherrn), englischen, italien. (Dispens des Königs), niederländ. (Dispens des Königs), schweizerischen, spanischen; 2. Geschwistern der Großeltern im englischen, niederländischen (Dispens d. K.), spanischen; 3. zwischen Geschwisterkindern im österreichischen, englischen, spanischen. In Oesterreich ist nach dem Wortlaute von jedem Ehehinderniß Dispens der Landesstelle und Ministeriums möglich (§§ 83 ff.); über diesen lapsus calami, um nicht zu sagen Unsinn, siehe die treffenden Bemerkungen von Rittner S. 156 ff. Für die Juden in Oesterreich blos zwischen einer Frau und einem Sohne oder Enkel ihres Bruders.

*) Gmelin, De vero conceptu affinitatis eiusque gradibus ac generibus, nec non eius effectu respectu matrimonii prohibiti. Tubing. 1801. E. v. Otto, De vetitis affinium nuptiis in Oelrichs Thesaur. dissert. Belgic. III.

[1]) Levit. XVIII. 8. 14—18. Die Ausnahme, wenn des Bruders Frau zur Ehe genommen werden mußte, im Deuteron. XXV. 5 sqq.

[2]) c. 2. 4. C. Theod. de inc. nuptiis (III. 12), c. 5. 8. 9. Cod. h. t. (XI. 5).

[3]) Fr. 14, § 4. D. de ritu nupt., fr. 4 §§ 5, 7 de grad. cognat.; c. 17. C. de nupt.; §§ 5, 7 I. de nupt. I. 10.

[4]) Fr. 15. D. de ritu nuptiarum.

[5]) § 9. I. de nuptiis. Hier ist bloße Nützlichkeit Motiv gewesen. Man hätte ebensogut zusammengebrachte Kinder untereinander nicht heirathen lassen dürfen, was jedoch erlaubt war. § 8. I. cod.

[6]) c. 14. 15. C. XXXV. qu. 2 et 3; c. 3. C. XXXV. qu. 5; Glosse in declarat. arbor. affin. (ad C. XXXV. qu. 5) § 1: „Est autem affinitas personarum proximitas ex coitu proveniens, omni carens parentela. Hoc secundum canones; sed secundum leges est proximitas proveniens ex nuptiis, et requiritur secundum leges, quod legitimae sunt nuptiae, non interdictae, ut contrahatur affinitas ff. de Grad. l. non facile § Sciendum (§ 8 fr. 4. D. 38. 10). Et dicitur affinitas, quasi duorum in unum finem unitas, eo quod duae cognationes diversae per nuptias secundum leges, vel per coitum secundum canones copulantur, ac alter ad alterius cognationis finem accedit, ut in ead. l. § Affines". Mein Handb. S. 175.

verwandten des Mannes mit der Frau im sovielten Grade (Parentel) verschwägert seien, als sie dem Manne blutsverwandt sind, und umgekehrt[7]). Damit war die allmälige Ausdehnung bis zur siebenten Generation gegeben. Bis zur gleichen Grenze bildete sich völlig consequent neben jener affinitas legitima (gesetz-, rechtmäßige Schwägerschaft) eine affinitas illegitima, ungesetzmäßige, unrechtmäßige Schwägerschaft, auf Grund des außerehelichen Beischlafs aus, die eine affinitas antecedens (scil. matrimonium) oder subsequens, superveniens sein konnte[8]). Zu diesen beiden Arten der einfachen Affinität, affinitas primi generis genannt, gesellte sich allmälig eine affinitas secundi generis, welche die Kinder des überlebenden Ehegatten aus einer zweiten Ehe und die Blutsverwandten des verstorbenen Gatten, sowie den einen Gatten und die mit dem andern verschwägerten Personen umfaßte[9]), endlich eine affinitas tertii generis, welche den einen Concumbenten und die affines secundi generis des andern begreift[10]).

Dies fast unmöglich zu beachtende Hinderniß konnte sich auf die Dauer nicht halten. Deshalb hob Innocenz III. auf dem vierten Concil vom Lateran die affinitas secundi und ulterioris generis gänzlich auf, gestattete die Ehe zwischen den Kindern zweiter Ehe und den Blutsverwandten des verstorbenen Gatten[11]), erklärte wegen der affinitas superveniens lediglich den unschuldigen Theil zur Versagung der ehelichen Pflicht berechtigt, den schuldigen des Rechts, sie zu fordern, verlustig[12]), beschränkte endlich das beibehaltene Hinderniß auf den vierten Grad[13]). Noch größere Einschränkung traf das Concil von Trient[14]).

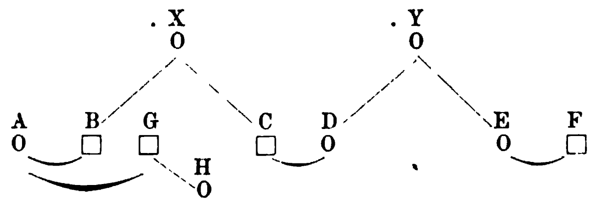
---

7) c. 3. C. XXXV. qu. 5. Cf. c. 7. 13. C. cit. qu. 3.

8) c. 2. 3. C. XXVII. qu. 2, c. 20. C. XXXII. qu. 7; c. 16. C. XXXIII. qu. 2; c. 9. 10. C. XXXIV. qu. 1 et 2; c. 6—8. C. XXXV. qu. 2 et 3. — c. 2. 5. 7—9. X. de eo qui cognov. IV. 13.

9) c. 12. C. XXXV. qu. 2 et 3. Dieser und der folgenden Gattung liegen augenscheinlich die oben angedeuteten Bestimmungen des römischen Rechts zu Grunde.

10) c. 22. C. cit. Das nachfolgende Schema wird die Anschauung erleichtern.




A und X und C, B und D, C und E, D und F, A und die übrigen Verwandten der B u. s. w. sind affines primi; H und C, A und D und die Verwandten des D u. s. w. sind affines secundi; A und E endlich und des E Verwandten affines tertii generis (denn E ist affinis secundi generis von der Frau des A, affinis primi generis von deren Schwester).

11) c. 8. Non debet X. h. t. (IV. 14).

12) c. 6. 10. 11. X. de eo qui cognov. IV. 13. Dies ist nicht mehr Folge der Affinität, sondern Strafe des Treubruchs. Denn jeder Theil hat dies Recht überhaupt wegen Ehebruchs des andern. Das Besondre besteht hier nur noch darin, daß eigentlich der schuldige Theil Dispens haben muß, selbst wenn der andre leisten will (wenn der unschuldige fordert, muß er leisten). Das gehört aber auf das Gebiet des forum conscientiae.

13) c. 8. X. h. t.

14) cap. 3 u. 4 decr. de ref. matr. Sess. XXIV. Die Streitfrage: ob die aff. illegitima im 3. und 4. Grade noch ein impedimentum impediens bilde, weil das Trid. nur das dirimens gehoben? ist mit Recht verneinend entschieden von Pius V. in der Const. „Ad Romanum“ vom 28. Nov. 1556, worin es heißt: „Declaramus et apostolica auctoritate decernimus, nullum hodie impedimentum remanere, quominus in ulterioribus gradibus huiusmodi libere et licite matrimonium contrahi possit“. — Daß die Ausnahme des römischen

II. Nach heutigem Rechte erzeugt die copula carnalis ein trennendes öffentliches Ehehinderniß zwischen dem einen Concumbenten und den Blutsverwandten des andern. Dies erstreckt sich bei außerehelichem Beischlafe (illegitime Affinität) bis zum zweiten Grade einschließlich, aus ehelichem (legitime Affinität) bis zum vierten Grade einschließlich.

III. Wie bei der Verwandtschaft ist auch hier die Regel, daß der entferntere Grad den Ausschlag gibt, weil die Grade der Affinität lediglich nach denen der Consanguinität sich richten[15])

IV. Aus der Quelle der Affinität ergibt sich, daß dieselbe einmal entstanden nicht wieder erlischt[16]).

## § 169.

### 3. Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit (imp. publicae honestatis).

I. Geleitet durch das aus Gründen der Anständigkeit hervorgegangene römischrechtliche Verbot der Ehe zwischen dem Sohne und der Braut des Vaters und umgekehrt[1]), zwischen dem Bräutigam und der Mutter der Braut[2]) und wegen der höhern kirchlichen Bedeutung der Sponsalien nahm das canonische Recht eine s. g. nachgebildete Schwägerschaft, quasi-affinitas, an zwischen dem einen Verlobten und den Blutsverwandten des andern. Ihr kam die Wirkung eines trennenden Ehehindernisses im gleichen Umfange mit der Affinität zu[3]), deren Veränderungen dieselbe theilte.

II. Nach heutigem Rechte entsteht das Ehehinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit aus einem nichtigen Verlöbnisse gar nicht, aus einem gültigen geht es nicht über den ersten Grad hinaus[4]).

III. Wegen der Quelle der Affinität bringt die nicht vollzogene Ehe, matrimonium ratum sed non consummatum, nur dies Ehehinderniß hervor, welches aber nicht auf den ersten Grad eingeschränkt ist, sondern wie nach vortridentinischem Rechte bis zum vierten einschließlich[5]) geht und auch aus einer annullirten Ehe ent-

---

Rechts (Verbot der Ehe zwischen Stiefvater und Frau des verstorbenen Stiefsohns) mit der aff. sec. gen. fortgefallen, verstände sich von selbst, ist aber ausdrücklich entschieden von der Congr. Conc. 8. März 1721 (Trid. l. c. n. 100). — Instr. austr. §§ 30—32.

[15]) Gloss. ad c. 8. X. de cons. et affin. IV. 14.

[16]) c. 1. C. XXXV. qu. 10. — Auch die affinitas nata in infidelitate, sei sie rechtmäßige oder unrechtmäßige, ist für den Bekehrten Quelle des Ehehind. Lämmer im Archiv XI. 150 ff.

Für das Civilrecht in Deutschland u. die evang. deutsche Kirche s. die Bemerkung im vorhergehenden Paragraphen nach Anm. 16. Für Ausländer kommen neben dem Hindernisse des deutschen Reichsges. in Betracht: das Hinderniß der Ehe 1. mit den Geschwistern des andern Ehegatten im österr. (dispensabel), franz. u. belgischen (indispensabel), englischen (indisp.), dänischen (disp.), italien. (disp.), spanischen (bis zum 3. Grade bei aff. leg., 2. bei illeg.); 2. mit den Geschwistern der Eltern des andern Ehegatten im österr., dänischen (in beiden disp.); 3. mit den Geschwisterkindern des andern Ehegatten im österr. (für Juden zwischen der Gattin und dem Sohne oder Enkel ihres † Mannes Bruder oder Schwester; disp.). Als Quelle der Schwägerschaft gilt in allen Civilrechten die Ehe, weshalb es gleichgültig ist, ob sie durch den Beischlaf vollzogen wurde oder nicht.

[1]) Fr. 12. § 12. D. de ritu nupt. (23. 2).

[2]) Fr. 15. § 4 eod., § 9. I. de nupt. Cf. fr. 6. § 1. fr. 8. D. de grad. cognat.

[3]) c. 12. 31. 32. C. XXVII. qu. 2; c. 3. 4. 8. X. de sponsal. et matr., c. 4. 5. 12. X. de despons. impub. (IV. 2); c. un. de spons. in 6 (IV. 1). Mein Handb. S. 180.

[4]) cap. 3. Conc. Trid. l. c. Vgl. c. 1. de spons. in 6. IV. 1. Zählung der Grade ganz wie bei der Affinität. Bedingte Verlöbnisse erzeugten dasselbe schon früher nicht: c. un. in 6. cit.; wird die Bedingung erfüllt, so existirt ein Verlöbniß. Instr. § 35.

[5]) Const. Pius' V. Ad Romanum a. 1556. Mein Handbuch S. 181. Instr. § 33.

steht unter der Voraussetzung, daß der Grund der Nichtigkeit nicht in einem Mangel des Consenses liegt[6]).

IV. Die Ehehindernisse der Schwägerschaft und öffentlichen Ehrbarkeit sind iuris ecclesiastici, Nichtchristen also an deren Befolgung nicht gebunden; ebenso kann der Papst unbedingt dispensiren, was jedoch für die linea recta affinitatis legitimae nicht zu geschehen pflegt[7]).

## § 170.

### 4. Gesetzliche Verwandtschaft.

Aus dem römischen Rechte übernahm das canonische in dem Umfange und mit den Wirkungen, welche ihm jenes beilegte, das Ehehinderniß der aus der Annahme an Kindesstatt entstehenden gesetzlichen Verwandtschaft als trennendes und öffentliches (imp. publici iuris dirimens cognationis legalis)[1]). Dies besteht demnach, solange die Adoption dauert, für die Ehe zwischen dem Adoptivvater mit der Adoptivtochter[2]) und der Frau des Adoptivsohns[3]); dem Adoptivsohne und der Frau[4]), Mutter, Mutterschwester[5]), der Schwester und Vatersschwester des Adoptirenden[6]); zwischen den Adoptivgeschwistern (d. h. den in der väterlichen Gewalt des Adoptanten befindlichen)[7]), endlich dem Adoptirten und der Tochter seines Adoptivbruders oder seiner Adoptivschwester[8]). Durch die Auflösung der Adoption fällt dasselbe im ganzen für die aus der Agnatenfamilie heraustretenden Personen hinweg; es bleibt aber auch nachher bestehen für die Ehe zwischen dem ehemaligen Adoptivvater und der Adoptivtochter oder Enkelin[9]) und der Frau des Adoptivsohns[10]); zwischen dem ehemaligen Adoptivsohne und der Frau des Adoptivvaters[11]).

---

[6]) Mein Handbuch a. a. O., wo auch der Beweis, daß aus einer wegen fehlender tridentinischer Form nichtigen Ehe dies Ehehinderniß nicht hervorgeht. Instr. § 34.

Dieses Ehehinderniß (der Fall unter III. gehört zur Affinität) ist sämmtlichen Civilrechten unbekannt, mit Ausnahme des russisch-polnischen für Katholiken.

[7]) Mein Handbuch S. 183, welches Anm. 36 genaue Nachweisungen gibt.

[1]) Diesen Satz, ferner daß die Unterscheidung von adoptio plena (arrogatio) und minus plena keinen Einfluß habe, sondern das Ehehinderniß dann existire, wenn es im einzelnen Lande nach dem bürgerlichen Rechte eine Annahme an Kindesstatt gibt, gleichviel, welchen Namen sie führe, daß der Grund also eine nach dem Landesgesetze gültige Annahme an Kindesstatt bilde, daß eine Ausdehnung über das römische Recht und die in demselben genannten Personen Willkür sei, weist nach mein Handbuch S. 183 ff. Einen Rechtsfall erzählt Lämmer im Archiv X. 363 ff.

[2]) § 1. I. de nuptiis I. 10.

[3]) Fr. 14. § 1. D. de ritu nupt. XXIII. 2.

[4]) Fr. 14. § 4. eod.

[5]) Fr. 55. § 1. eod., § 5. I. t. c.

[6]) Fr. 17. § 2. D. l. c.

[7]) Fr. 17. pr. D. l. c., fr. 23. D. de adopt. I. 7.

[8]) Fr. 55. § 1. D. de ritu nupt.; fr. 55. pr. eod., § 1. I. de nupt.

[9]) Fr. 55. pr. D. cit.; § 1. I. cit.

[10]) Fr. 14. § 1. D. eod.

[11]) Fr. 14. pr. eod. Das Ehehinderniß ist selbstredend iuris positivi. Nach der österr. Anweisung §§ 28 ff. bleibt unter der Voraussetzung: „wofern das Wahlkind der väterl. Gewalt unterstellt oder in dessen Haus, um mit ihm wie das Kind mit den Eltern zusammenzuleben aufgenommen wird", das Eheh. auch nach Aufhebung der Adoption „zwischen dem Adoptirenden und dem Adoptirten, sowie jenen Nachkommen des letztern, welche zur Zeit der Adoption unter dessen väterl. Gewalt standen; dann zwischen dem Adoptirenden u. der Gattin des Adoptirten, wie auch dem Adoptirten und der Gattin des Adoptirenden; so lange die Adoption währt zw. dem Adoptirten und des Adoptirenden leiblichen rechtmäßigen unter der väterlichen Gewalt stehenden Kindern".

## § 171.

### 5. Geistliche, s. g. nachgebildete, Verwandtschaft.

I. Das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft[1]) (impedimentum publicum dirimens cognationis spiritualis) hat seinen Ursprung in der Stellung der Taufe und Firmung, welche für den Spender und die Pathen gegenüber dem Täufling und Firmling gewissermaßen ein elterliches Verhältniß begründen, indem sie jenen als geistlichen Vater, die Pathen als Wächter seines Glaubens erscheinen lassen. Es ist eingeführt vom K. Justinian für die Ehe zwischen Taufpathe und Täufling[2]), wurde von der Kirche ohne Zweifel so kräftig gehandhabt, daß es keiner besondern kirchlichen Festsetzung bedurfte. Als aber einmal die kirchliche Gesetzgebung dasselbe normirte[3]), fand zuletzt eine solche Ausdehnung statt, daß die größten Mißstände eintraten[4]), bis das Concil von Trient abhalf.

II. Nach dem geltenden Rechte entsteht das öffentliche trennende Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft aus der Taufe und Firmung ausschließlich für die Ehe: zwischen dem Taufenden und dem Pathen auf der einen, dem Täuflinge und dessen Eltern auf der andern Seite, — dem Firmenden und den Firmpathen mit dem Firmlinge und dessen Eltern[5]). Um es noch mehr einzuschränken, darf nur ein Mann oder eine Frau, höchstens ein Mann und eine Frau, als Pathen zugelassen und in das Taufbuch eingetragen werden[6]). Bedingung ist eine gültige Taufe; mithin

---

Dieses Ehehinderniß ist gänzlich unbekannt dem österr. u. niederländischen Rechte, im Umfange des deutschen Rechts vorhanden im dänischen, schweizerischen; in weiterm Umfange im franz., belgischen, italien., spanischen, russisch-polnischen (für Kath.) zw. Adoptanten und Descendenten des Adoptirten, zw. Adoptivkindern, zw. Adoptirten u. den nach der A. gebornen Kindern des Adoptanten, zw. Adoptanten u. den Ehegatten des Adoptirten, zw. Adoptirten u. dem Ehegatten des Adoptanten. Für die (nicht unirten u. unirten) Griechen gilt in Rußland das römische Recht.

[1]) Laurin, Die geistl. Verwandtschaft in ihrer geschichtl. Entwicklung bis zum Rechte der Gegenwart, im Archiv XV. 216—274.

[2]) c. 26. C. de nupt. V. 4. Die Nichterwähnung der Firmung hat ihren Grund in der Sitte, sie gleich nach der Taufe zu ertheilen. Die Abwesenheit älterer kirchlicher Bestimmungen erklärt sich aus der Sitte. Mein Handbuch S. 188 f.

[3]) Zuerst im Quinisextum s. Trullanum a. 692. can. 53, dann Conc. Roman. a. 721. can. 4 (Hardouin III. pag. 1865) unter Gregor II., Legg. Luitprandi a. 741. Tit. XXIV. 6, Epist. Zachar. in c. 2. C. XXX. qu. 3.

[4]) Die allmälige Entwicklung lehrt mit genauem Eingehen auf die einzelnen Gesetze mein Handbuch S. 190 f. Danach fand es zuletzt statt für die Ehe zwischen: dem Taufenden, dem Täuflinge und des letztern Eltern, dem Pathen und dem Täuflinge und dessen Eltern — den Pathen unter sich — den Kindern der Pathen und dem Täuflinge — dem einen Pathen und den nach Entstehung der Pathenschaft gebornen Kindern des andern — dem Täuflinge und den Kindern des Taufenden — endlich zwischen dem Täuflinge, dessen Eltern und dem überlebenden Ehegatten des Pathen, und ganz analog aus der Firmung. Man unterschied so: commater spiritualis (Mitpathin), compater (Mitpathe), confratres spirit. oder spirituales germani (Kinder der Pathen u. der Täufling) u. s. w.; a. a. O. habe ich die allmäligen Versuche einer Abhülfe dargelegt.

[5]) c. 101. D. IV. de consecr., c. 3. de cognat. spirit. in 6. IV. 3, Conc. Trid. l. c. cap. 2, Instr. austr. § 27. Man hat dafür die versus memoriales:

Baptizans, baptizatus baptizatique parentes
Levans, levatus levatique parentes.

Nur die ausdrücklich genannten Personen fallen darunter. Dies erklärt Pius' V. Constit. „Quum illius". 4. Kal. Dec. a. 1566.

[6]) Weitere Rechtsfragen in meinem Handbuch S. 194 ff. Hat ein Pfarrer mehrere zugelassen, welche das Kind berühren, so contrahirt keiner dieselbe.

entsteht es aus der Nothtaufe ebensogut wie aus der feierlichen, aber nicht für jene Pathen, welche nach einer Nothtaufe bei dem Acte, wodurch die bloßen Solennitäten nachgeholt werden, assistiren, noch für den Priester, der die Ceremonien nachholt [7]. Bei der eigentlichen Nachtaufe gibt es keine Pathen.

b. Wegen eines mit der Ehe unverträglichen Bandes *).

§ 172.

1. Das bestehende Eheband (imp. ligaminis) **).

I. Wegen der Unauflöslichkeit der Ehe bildet das bestehende Eheband ein öffentliches trennendes Ehehinderniß (imp. dirimens ligaminis publicum), das durch keine Dispens gehoben werden kann [1]). Einzige Voraussetzung ist das Vorhandensein einer gültigen durch den Beischlaf vollzogenen (§ 188) Ehe im Momente der factischen zweiten Consenserklärung, so daß eine neue Ehe gültig ist, wenn die frühere bereits durch den obwohl den Contrahenten unbekannten Tod des andern Gatten gelöst [2]) oder wegen eines trennenden Ehehindernisses nichtig war [3]). Dies Impediment ruht auf dem ius divinum [4]), gilt in foro ecclesiastico für alle Christen (§ 22) und für die Nichtchristen (§ 24). Hat also ein nichtkatholischer Christ beim Bestande einer kirchenrechtlich gültigen Ehe, auch wenn sie vom Civilrichter dem Bande nach gelöst worden wäre, eine neue geschlossen, so befindet er sich pro foro ecclesiae im Zustande der Bigamie [5]). Ebenso sind die Ehen der Nichtchristen unauflöslich. Ist jedoch von zwei nichtchristlichen (jüdischen, heidnischen u. s. w.) Ehegatten einer Christ geworden, so kann dieser eine zweite Ehe auch bei Lebzeiten des nichtchristlich gebliebenen Theils in zwei Fällen schließen: 1. wenn der ungläubige Gatte die eheliche Gemeinschaft überhaupt nicht fortsetzen will; oder 2. wenn er sie zwar fortsetzen will, aber nicht „absque contumelia creatoris vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum", d. h. wenn er ihn an der freien Religionsübung zu hindern oder zu unmoralischen Hand-

[7]) Die Belege a. a. O. S. 196 in den Anmerkungen. Daß weder Stellvertreter, noch infantes u. s. w., noch Ungetaufte, noch diejenigen, welche nicht Pathen sein wollen, es contrahiren, weist nach mein Eherecht S. 197 f. Von dem impedimentum catechismi, der geistlichen u. gesetzlichen (Quasi-) Affinität ist keine Spur geblieben.

Dieses Ehehinderniß hat kein Civilrecht mit Ausnahme des russisch-polnischen (für die Kath. im Umfange des canon., die Griechen des oriental. Rechts) und spanischen für kath.-kirchlich geschlossene Ehen.

*) Die Gründe der in den §§ 167 ff. behandelten Ehehindernisse waren relative, d. h. auf einem Verhältnisse zwischen zwei Personen beruhend; die folgenden sind absolute, verhindern also die Ehe mit jeder Person.

**) Frenzel, De indissolubilitate matrimonii commentarius. Paderb. 1863. Ein Fall im Archiv XIII. 369 ff.

[1]) Conc. Trid. Sess. XXIV. de sacr. matr. can. 2. Instr. austr. § 20.

[2]) c. 2. X. de divort. IV. 21. Mein Eherecht S. 199 (Anm. 2) f.

[3]) Daß aber trotzdem die neue unerlaubt und die Contrahenten strafbar sind, folgt daraus, daß niemand eine neue Ehe schließen soll, bevor die formell bestehende auf gesetzliche Weise annullirt ist. Nach den Staatsstrafgesetzen liegt meistens kein Verbrechen vor, § 206 österr. Strafges. v. 27. Mai 1852. Das deutsche § 171 u. franz. Code pén. art. 340 hat den canonischen Standpunkt.

[4]) Conc. Trid. l. c. Doctrina de sacr. matr.

[5]) Vgl. Instr. austr. § 22.

lungen zu verleiten sucht[6]). Um dies festzustellen, ist der Ungläubige vom Bekehrten selbst oder auf dessen Ansuchen vom Richter zu einer Erklärung binnen einer genügenden Frist aufzufordern[7]). Verstreicht dieselbe fruchtlos, so darf ihm die Eingehung einer neuen Ehe gestattet werden. Die frühere Ehe wird durch den wirklichen Abschluß einer neuen aufgelöst[8]).

II. Wer demnach einmal verheirathet war, darf unter keiner Bedingung zur Schließung einer neuen Ehe gelassen werden, bevor auf rechtsgültige Weise der Tod des frühern Gatten oder die Auflösung der Ehe bewiesen ist[9]). Liegen jedoch derartige Umstände vor, daß an dem wirklich erfolgten Tode, obgleich der Beweis fehlt, kein vernünftiger Zweifel obwalten kann, so darf eine Todeserklärung vorgenommen und die Eingehung einer neuen Ehe gestattet werden[10]). Lebte der frühere Gatte zur Zeit des Abschlusses der letztern dennoch, so ist diese zwar nichtig, aber die in ihr erzeugten Kinder sind legitim, weil ein matrimonium putativum vorliegt.

---

[6]) I. Kor. VII. 15, c. 2. C. XXVIII. qu. 2, c. 7. 8. X. de divort. IV. 19. — Pro matrimonii in infidelitate consummati si alteruter coniugum religionem christianam amplectatur solubilitate. Pragae 1776.

[7]) Ist die interpellatio coniugis infidelis unmöglich, so ist von diesem positiven Erfordernisse Dispens zulässig. Mein Handbuch S. 202 ff. weist solche Fälle für Missionsgegenden nach. Lämmer im Archiv XI. 245 ff.

[8]) Entscheidungen der Congr. Conc. in num. 151 f. zu decret. de ref. matr. Sess. XXIV. Conc. Trid., mein Eherecht S. 203 (Anm. 8) ff. Daß durch die Apostasie die Ehe nicht gelöst wird, ist an sich klar, auch direct ausgesprochen in c. 7. X. de divort. VI. 19. Genau die obigen Sätze enthält Instr. austr. § 23.

[9]) c. 19. X. de sponsal. IV. 1, c. 2. X. de secund. nupt. IV. 21. Dies geschieht entweder durch ein glaubwürdiges Zeugniß (Todtenschein) einer zur Ausstellung solcher competenten Person, durch das ordentlich ausgesprochene Annullationsurtheil, oder endlich nach den gewöhnlichen Beweisregeln: mein Eherecht S. 205 f. Instr. austr. § 246. Dagegen kann, wofern man nicht weiß, daß der Ehewerber schon verheirathet war, nur gefordert werden, daß er die Befähigung zur Eheschließung nachweise durch Beibringung der nöthigen Zeugnisse (ledigen Stands u. s. w.). Instr. § 70, welche die Erlaubniß von Bischof und Landesstelle fordert, falls die nöthigen Dokumente nicht zu beschaffen sind.

[10]) Die blos bürgerliche (civilgerichtliche) Todeserklärung genügt nicht: mein Handbuch S. 206 f. Diese gibt auch nach manchen Gesetzen (z. B. dem preuß.) gar keine moralische Gewißheit, ja leicht kaum eine Vermuthung. Deshalb hat das Prager Ehegericht Gesuche um Wiederverehelichung von Glatzer Diöcesanen, deren Mitgatten vom preuß. Gerichte für todt erklärt waren, schon a limine abgewiesen, weil auch nicht die geringste Wahrscheinlichkeit vorlag. Die Bestimmungen der österr. Anweis. §§ 246 ff. sind jetzt nicht mehr anwendbar. Praktische Fälle im Archiv XII. 37 ff., XIII. 214 ff.

Alle Civilrechte haben denselben principiellen Standpunkt. Ob bei nichtiger oder ungültiger Ehe vor der gerichtlichen Auflösung der Abschluß einer neuen strafbar ist, gehört dem Strafrechte an (Anm. 3). Wunderlicherweise bestimmt das großbrit. Recht (24. 25. Vict. c. 100. 5. 57), daß eine Doppelehe nicht strafbar ist, wenn sie außerhalb Englands oder Irlands von einem Ausländer oder von einer Person geschlossen wurde, deren Gatte 7 Jahre lang dauernd abwesend war, ohne daß jene Kunde von dessen Leben während dieser Zeit hatte. Unauflöslich ist die gültige Ehe nur nach: österr. Rechte: 1. unbedingt für Ehen von zwei katholischen Gatten, ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Zeit der Eingehung schon katholisch waren, oder es später geworden und zur Zeit der Klage sind, 2. wenn zur Zeit der Eheschließung auch nur ein Theil katholisch war: Rittner S. 340 ff., allgemein nach italienischem, spanischem für kath.-kirchliche Ehen, russisch-polnischem Recht für die Katholiken, griechischem mit dem einen Ausnahmefall.

Die Todeserklärung steht überall dem Beweise des Todes gleich, richtet sich nur nach dem Civilrechte. Ausführlich darüber v. Sicherer, Hinschius, die Lehrb. des deutschen Privatrechts von Stobbe u. a.

Ueber die Auflösung durch Scheidung und die Wiederverehelichung s. § 189.

Der angegebene Ausnahmefall der Lösbarkeit einer Ehe von Nichtchristen durch Eingehung einer zweiten Ehe nach canonischem Rechte ist in keinem Civilrechte anerkannt.

## § 173.

### 2. Empfang eines höhern Weihegrads (imp. ordinis)*).

I. Der Empfang eines ordo sacer (des Subdiaconats und der höhern Weihegrade) macht zufolge einer positiven Bestimmung den Ordinirten unfähig, eine gültige Ehe schließen zu können, bildet ein trennendes Ehehinderniß, impedimentum ordinis[1]), das iuris publici ist[2]). Aufgehoben für Altkatholiken (§ 26 Anm. 8).

II. Eine vor der Ordination abgeschlossene Ehe wird durch sie nicht aufgelöst[3]). Wird die Ordination für ungültig erklärt, so entfällt mit der rechtskräftigen Sentenz das Ehehinderniß von selbst. Von dem Impediment kann, da es iuris positivi ist, der Papst, aber auch nur dieser dispensiren[4]). Einen directen Grund zur Dispensation gibt der Umstand, das jemand aus Irrthum, Unwissenheit oder durch Furcht und Gewalt zur Uebernahme der Cölibatspflicht veranlaßt worden ist[5]). Weil der Charakter durch die Deposition u. s. f. nicht verloren geht, ergibt sich, daß auch ein aller Standesrechte beraubter, quoad hoc aus dem geistlichen Stande gestoßener Geistlicher ohne päpstliche Dispens keine Ehe eingehen kann[6]).

III. Die clerici minores sind fähig, eine gültige Ehe zu schließen, bedürfen hierzu auch keiner formellen Dispensation, weil die ordines minores kein impedimentum impediens in eigentlichem Sinne bilden[7])

## § 174.

### 3. Das Keuschheitsgelübde (imp. professionis religiosae)[1]).

Die Ablegung eines beständigen Keuschheitsgelübdes macht nach positivem Rechte zur Eheschließung unfähig, eine trotzdem eingegangene Ehe nichtig[2]). Als feierliches

---

*) Lämmer, Das imp. ordinis und seine Anwendung auf den Clerus der oriental. Riten, im Archiv X. 242 ff. Mittermüller, Ueber den Zeitpunkt, in welchem das verbietende Ehehind. der Weihe in ein trennendes überging, im Archiv XVI. 3 f.

[1]) c. 8. D. XXVII., c. 40. C. XXVII. qu. 1, c. 1. X. de cler. coniug. III. 3, c. un. de voto et voti red. in VIto III. 15, can. 9. Sess. XXIV. de ref. matr. Conc. Trid. „Si quis dixerit, clericos in sacris ordinibus constitutos, vel regulares castitatem solenniter professos posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse non obstante lege ecclesiastico vel voto, et oppositum nihil aliud esse quam damnare matrimonium, posseque omnes contrahere matrimonium, qui non sentiunt se castitatis, etiam si eam voverint, habere donum: anathema sit, quum Deus id recte petentibus non deneget, nec patiatur nos supra id, quod possumus, tentari." Instr. austr. § 24. Dieses gilt auch für die oriental. Kirche (vgl. § 32). Die alte Theorie sah das Ehehinderniß als Folge eines Gelübds an. Siehe meine Summa Lipsiensis S. 20.

[2]) c. 5. D. XXVIII., c. 1. 2. X. qui cler. vel vov. IV. 6, c. 4. X. h. t., die vorher citirten Stellen, Clem. un. de consang. IV. 1. Hiernach muß die anscheinende Ehe getrennt werden; den Geistlichen trifft zudem Excommunication und Suspension.

[3]) c. un. de voto et voti red. in Extr. Ioann. XXII. Tit. VI.

[4]) Ueber dieses Recht, die Fälle der Ausübung, die Frage: ob die Nichtigkeit der Ehe des Einzelnen ex lege oder ex voto folge, mein Handb. S. 210 ff.

[5]) Es ist schwer, daß ein Irrthum hier vorfallen könne, wohl aber möglich; ein Zwang kann leichter vorkommen. Ich halte nicht für wichtig genug, auf eine Anzahl von casuistischen Fragen über diesen Punkt hier einzugehen.

[6]) Vgl. oben §§ 25, 89, 96.

[7]) Die Folgen der Ehe eines clericus minor s. im § 74.

Dieses Ehehinderniß kennt nur das österr., russisch-polnische, spanische Civilrecht. Nach österr. bleibt es auch gemäß dem Wortlaute des § 63 trotz Austritts u. s. w. Rittner S. 99 stimmt dem bei.

[1]) Die geschichtliche Entwicklung in meinem Eherecht S. 214 ff. Unten § 200.

[2]) c. 8. D. XXVII., c. 40. C. XXVII. qu. 1. c. 3. 7. X. qui clerici vel voventes matrimonium contr. poss. IV. 6, Instr. austr. § 24.

Gelübde mit dieser Wirkung gilt nur die Profeßleistung in einem von dem apostolischen Stuhle approbirten religiösen Orden, so daß der wirkliche Eintritt in einen solchen ein trennendes öffentliches Ehehinderniß, impedimentum dirimens et publicum voti solennis, hervorbringt[3]). Voraussetzung ist die Gültigkeit des Ordensgelübds, mit dessen Annullation das Ehehinderniß wegfällt. Zur Dispensation gilt der Papst als berechtigt.

## § 175.

### III. Verschiedenheit des Glaubens (imp. disparitatis cultus)[1]).

Zufolge eines allgemeinen kirchlichen Gewohnheitsrechts, welches in der Gesetzgebung der spätern Zeit seine ausdrückliche Anerkennung gefunden hat, kann ein Getaufter mit einem Nichtgetauften keine Ehe schließen; es bildet also der Mangel der Einheit des christlichen Religionsbekenntnisses die Religionsverschiedenheit, das impedimentum dirimens publicum disparitatis cultus. Von demselben kann, da es auf dem positiven Kirchenrechte beruht, allerdings entbunden werden; die Befugniß hierzu hat aber, da es sich um ein ius commune handelt, nur der Papst[2]).

### IV. Wegen eines Verbrechens.

## § 176.

### 1. Raub oder Entführung (imp. raptus)[1]).

I. Nichts widerstrebt der Ehe mehr als der Umstand, daß ein directes Verbrechen gegen ihr Wesen die Gelegenheit darbieten soll, sie schließen zu können. Ein solches liegt aber in der Entführung. Nicht die Unfreiheit des Willens (denn diese würde bereits Nichtigkeit ex capite vis ac metus herbeiführen und die Aufstellung eines neuen Ehehindernisses überflüssig machen) ist das Leitende, sondern das Verbrechen, die Verletzung der Gesetze, welche volle Freiheit auch in den Motiven ver-

---

[3]) c. un. de voto et voti redemt. in 6. III. 15. Vgl. c. un. eod. in Extr. Ioann. XXII. Tit. VI. Eine Ausnahme bilden nur die vota simplicia der Gesellschaft Jesu, welche diese Wirkung hervorbringen, aber mit der Ausstoßung aus dem Orden wieder verlieren. Const. Gregor's XIII. Quanto fructuosius a. 1582 und Ascendente Domino von 1584.

Für dieses Hinderniß gilt dasselbe wie für das vorhergehende (Zusatz zur Anm. 7 des vorigen §).

[1]) Die Entwicklung der innern Gründe, von denen dieses Hinderniß getragen ist, in meinem Eherecht § 31, S. 221 ff. — II. Kor. VI. 14. Const. Benedict's XIV. Singulari Nobis v. 9. Febr. 1749. Instr. austr. § 25. Es kommt nur an auf die Taufe; wer diese empfangen hat, ist Christ.

[2]) Bened. XIV. l. c. Beispiele von Dispensen in meinem Eher. S. 224 ff. Praktische Fälle im Archiv VII. 278 f. Archiv XI. 354 ff. Notorisch sind im letzten Decennium vom Papste mehrere derartige Dispensen ertheilt worden für Ehen von Adligen mit Töchtern reicher Juden. — Wo der Uebertritt zum Judenthume staatsgesetzlich ist, können solche Ehen stattfinden. Aus §§ 22 und 24 folgt (direct auch ausgesprochen in der cit. Const. Benedict's XIV.), daß in foro ecclesiastico die Ehe eines nicht katholischen Christen mit einer Nichtchristin für nichtig, die Ehen von Juden mit Heiden aber für gültig erachtet werden müssen.

Von Civilrechten haben dies Hinderniß das österreichische (Christ ist aber nur, wer nach den Staatsgesetzen als solcher gilt: Rittner S. 141 f.), russisch-polnische.

[1]) Examen iur. can. in causa raptus, Arnh. 1753. München, Ueber Entführung als Ehehinderniß in Zeitschr. für Phil. u. kathol. Theol. Jahrg. 1841. H. 1—4. Kaiser, Ueber das impedimentum raptus Archiv III. 170 ff., separat Innsbr. 1858. Colberg, Das Ehehinderniß d. Entführung. Leipz. 1869.

langen müssen. Während nach verschiedenen Schwankungen [2]) das canonische Recht [3]) die Ehe wegen Entführung für nichtig erklärte, jedoch als gültig anerkannte, wenn die Entführte hernach frei in dieselbe willigte, hat das Concil von Trient die Entführung zu einem unbedingt trennenden öffentlichen Ehehindernisse, imp. raptus publicum dirimens, gestaltet, solange die Entführung dauert, so daß eine gültige Ehe erst dann zustande kommen kann, wenn die Entführte von dem Entführer getrennt, an einem sichern, d. h. von dessen Gewalt unabhängigen, Orte frei einwilligt [4]).

II. Zum Begriff des Raptus gehört nothwendig die gewaltsame Entführung; ist sie geschehen mit dem Willen, oder gar auf Vorschlag des Weibes, so mögen Strafen gerechtfertigt sein, es tritt aber dies Ehehinderniß nicht ein [5]). Hat das Weib eingewilligt, so nahm man ziemlich [6]) allgemein [7]) an, daß auch dann, wenn eine (minderjährige) Person mit ihrem Willen gegen den ihres Gewalthabers entführt werde, dies Ehehinderniß nicht entstehe. Es läßt sich indessen nicht leugnen, daß gerade für diesen Fall die allgemeinen Gesichtspunkte sprechen. Auch hat die Congregatio Concilii sich hierfür einmal entschieden [8]). Dasselbe ist geschehen von der französischen Praxis [9]). Mit Recht hat daher die Instruction für Oesterreich [10]), weil das ius commune das Gegentheil nicht klar ausspricht, für diesen Fall das Ehehinderniß angenommen, so daß, wie der Charakter der Instruction ergibt, man dies als die römische Ansicht ansehen muß.

III. Auf die Art des wirklichen Zwangs kommt es nicht an; raptus liegt vor, wenn das Weib entweder mit Gewalt entführt ist, oder auch gezwungen in die Wegführung eingewilligt hat [11]). Daß aber Zwang stattgefunden, dafür streitet die Vermuthung.

---

[2]) Die historische Entwicklung gibt mein Handbuch S. 300 ff., und Kaiser.

[3]) C. fin. X. de raptor. V. 17. (Innocenz III.): „Rapta puella legitime contrahet cum raptore, si prior dissensio transeat postmodum in consensum, et quod ante displicuit, tandem incipiat complacere, dummodo ad contrahendum sint personae legitimae“, d. h. wenn ihnen kein sonstiges Hinderniß entgegensteht. Ueber legitimae mein Kirchenr. I. 191. Anm. 50. Kaiser S. 36 ff. ist andrer Ansicht.

[4]) c. 6. de ref. matr. Sess. XXIV.

[5]) Folgt aus dem Tridentinum, dem innern Begriffe des raptus, dem c. 6. X. de raptor. und der Entsch. der Congr. Conc. in Ruben. 5. März 1714 (ad cap. cit. Trid. num. 90). — Bloße List, Verlockung genügt somit nicht; der s. g. raptus seductionis bildet also dies Ehehinderniß nicht. Riganti ad Reg. Canc. 49. n. 86.

[6]) Eine Ausnahme bildet Riganti l. c. n. 69 sqq.

[7]) Diese von mir früher (Handb. S. 306 ff. u. Kirchenr. II. 632) auch vertheidigte (aber schon Kirchenr. I. 191. Anm. 50 zurückgenommene) Ansicht haben: Devoti, Instit. I. p. 549, Schenkl, Instit. § 619, Stapf S. 137 ff., Walter § 305 (in der 14. Aufl. die Ansicht des Textes), Helfert S. 454, Cherrier II. p. 196, A. Müller, Lexicon II. 725 f., Permaneder II. § 390, Pachmann II. 261 (in der 3. Aufl. II. 273 f. hält er diesen Standpunkt als den quellenmäßigen fest, meint aber, die Bischöfe könnten sich der Instruction anschließen, weil man in Rom die andre Ansicht habe). Knopp § 29, Uhrig S. 305 ff. u. a.

[8]) Riganti l. c. n. 84. 89, de Luca ad calc. discurs. V. de matr. Feßler im Archiv VII. 109 ff. Diesen Gedanken hat Kaiser als dem ganzen Entwicklungsgange des can. Rechts entsprechend nachgewiesen. Uebrigens habe ich ihm denselben zuerst gegeben, wie auch die Dissertation gleich der § 68 von ihm angeführten unter meiner Anleitung in Prag gemacht ist.

[9]) Confér. ecclés. de Paris II. livre 5. conf. 2 ff. (p. 362 ff.).

[10]) § 19. „(Als entführt ist) ingleichen jene (Frauensperson zu betrachten), welche von einem Manne, dem sie nicht schon vor der That rechtmäßig verlobt war, mit ihrer Einwilligung, doch ohne Vorwissen oder gegen den Willen der Eltern oder Vormünder hinweggeführt wird.“ Die Ausnahme ergeben die gesperrt gedruckten Worte.

[11]) Instr. austr. § 19. „Als entführt ist jene Frauensperson zu betrachten, welche durch wider sie geübten Zwang entweder hinweggeführt oder an einem Orte, wohin sie durch List gelockt wurde, festgehalten wird; ingleichen jene“ (Anm. 10).

IV. Zufolge ausdrücklicher Bestimmung[12]) und nach der Natur der Sache wegen gänzlicher Abwesenheit der das Ehehinderniß bedingenden innern Gründe läßt sich keine Entführung eines Mannes als Ursache annehmen. Diesem hilft bei einem Zwange das imp. vis ac metus; für das Weib bedarf es wegen der unersetzlichen Verluste einer Bestimmung, welche es dadurch sichert, daß einem Manne auch die entfernteste Aussicht auf Erreichung seines Ziels abgeschnitten werde.

V. Auf die Qualität der Person, ob diese Jungfrau oder Wittwe ist, sowie auf deren Ruf kommt nichts an. Es kann deshalb die Entführung gerade so gut stattfinden mit einer (anverlobten) Braut als mit jedem andern Weibe[13]).

VI. Der Raptus muß nothwendig bestehen in der Entfernung der Person von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte an einen der Gewalt des Entführers zugänglichen; im entgegengesetzten Falle kann nur das imp. vis ac metus eintreten[14]).

VII. Das Motiv der Entführung muß sein die Absicht, die Ehe mit der Entführten zu ermöglichen. Jede andre (z. B. um die Person zu entehren u. s. f.) kann den strafrechtlichen Raub constituiren, nicht aber diesen[15]), so daß trotz der Entführung eine Ehe möglich wäre. Weil aber der äußerliche Raptus nach dem Zwecke des Gesetzes die Vermuthung jener Absicht mit sich bringt, müßte eine andre bewiesen werden. Dieser Beweis ist gewiß in den meisten Fällen unmöglich[16]).

## § 177.

### 2. Ehebruch und Gattenmord (imped. criminis)[1]).

I. Der Ehebruch bildet ein trennendes öffentliches Hinderniß für eine Ehe zwischen dem ehebrecherischen Gatten und seinem Mitschuldigen nach Auflösung der verletzten Ehe, wenn er ein s. g. qualificirter ist. Solches ist der Fall, wenn entweder 1. zu dem Ehebruch das Versprechen der Ehe auf den Todesfall des unschuldigen Gatten hinzugekommen ist, oder 2. die Schuldigen eine Ehe bei Lebzeiten des (beziehentlich ihrer) unschuldigen Mitgatten factisch abzuschließen versucht haben, oder 3. ein ehebrecherischer Theil mit oder ohne Wissen des andern dem unschuldigen Gatten mit Erfolg nach dem Leben gestrebt hat[2]).

II. Die verletzte Ehe darf mit keinem trennenden Hindernisse behaftet sein[3]). Ehebruch und Eheversprechen oder factische Abschließung müssen während des Bestands derselben Ehe vorgekommen sein, weil gerade darin, daß die eheliche Treue verletzt

---

[12]) Siehe außer den Stellen des ius commune Instr. austr. l. c.

[13]) Siehe mein Handbuch S. 305.

[14]) Ist in allen Quellenstellen ausgesprochen.

[15]) Entscheidung der Congr. Conc. von 1583 und Brugnaten. 14. Nov. 1648. Mein Handbuch S. 305 f. Instr. austr. l. c. „zum Zwecke der Verehelichung".

[16]) In foro interno könnte daher die Verbindung leicht als Ehe gelten, während sie in foro externo als nichtig anzusehen wäre.

Das österreichische (Rittner S. 127 f. Die Frage: ob auch eine freiwillig entführte Minderjährige darunter falle, ist wegen §§ 49 ff. unpraktisch; die: ob nach § 56 auch die Absicht der Entführung nöthig sei, darf hier übergangen werden) und russisch-polnische (für Kath.) Civilrecht kennen es auch als ein besondres; anderwärts fällt es mit dem des § 165 zusammen, insbesondre auch in Deutschland.

[1]) Neller, Diss. de crimine matr. imped. cet. Trevir. 1750. Uihlein in Weiß, Archiv V. 249 ff. München in der Bonner Zeitschr. f. Philos. u. kath. Theol. 1842. S. 91 ff, 307 ff. Schultz, De adulterio matrimonii imp. Berol. 1857, mein Handb. § 35 S. 307 ff.

[2]) Es beginnt das geltende Recht mit dem Dictum Gratian's ad c. 3. C. XXXI. qu. 1 und liegt in c. 2—6. X. de eo qui duxit in matrimonium quam polluit per adulterium IV. 7. (Clem. III.). Instr. austr. § 36.

[3]) c. 2. u. 5. X. h. t., mein Handbuch S. 310, Anm. 10.

und zugleich der Wille: eine Ehe mit einander zu schließen, erklärt wird, das Ehehinderniß begründet ist. Der Ehebruch muß ein wahrer sein; ein blos verdächtiger Umgang genügt nicht. Gleicherweise ist ein so ernstliches, ausdrückliches Eheversprechen erforderlich, daß, falls keine Ehe vorläge, ein Verlöbniß entstände. Ist die Ehe factisch abzuschließen versucht, so tritt das Hinderniß ein, selbst wenn die tridentinische Form nicht beobachtet ist, weil nur der Wille, nicht die Rechtsbeständigkeit des Acts in Betracht kommt, die an sich schon wegen des imped. ligaminis unmöglich ist.

III. Ehebruch und Lebensnachstellung, machinatio in mortem, müssen gleichfalls in einer und derselben Ehe stattfinden[4]). Die Nachstellung muß den Tod als unmittelbare Folge nach sich gezogen haben und aus dem Motive hervorgegangen sein: durch den Tod das Hinderniß für die Ehe hinwegzuräumen[5]).

IV. Der Gattenmord hindert auch ohne Ehebruch die Ehe zwischen dem desselben schuldigen Gatten und der Person, mit der jener zur Vollbringung des Verbrechens zusammengewirkt hat, wofern auch nur ein Theil die That in der Absicht verübte, dadurch seine Verehelichung mit dem andern möglich zu machen[6]).

## E. Die Eheverbote (aufschiebenden Ehehindernisse).

### a. Kirchliche.

### § 178.

### 1. Mangelnde Religionskenntnisse. Aufgebot. Geheiligte Zeit. Verlöbnisse. Einfache Gelübde.

I. Rücksichtlich der Form und Zeit der Eheschließung kommen hier in Betracht: a) Mangel der nöthigen Religionskenntnisse, b) des Aufgebots[1]), c) die ge-

---

[4]) c. 1. 3. 6. X. h. t., c. 1. X. de convers. infidel. III. 33.

[5]) c. 1. X. de convers. infidel., c. 3. h. t. mit der Glosse. Denn es liegt das Impediment gerade in diesem Willen. Mein Handbuch S. 314. Ein bloßes Gerücht reicht nicht hin, um jemanden wegen dieses Hindernisses die Ehe zu versagen. Hierüber und die genau mit dem Gesagten stimmende Praxis der Congr. Conc. siehe a. a. O.

[6]) c. 1. X. de convers. infidel. III. 33. Instr. austr. § 37, deren Wortlaut im Text gegeben ist. Mein Handbuch S. 215. — Ueber die Dispensation, daselbst. — Die Frage: muß die machinatio in mortem und der Gattenmord in diesem Falle bewiesen sein durch ein rechtskräftiges Urtheil des (weltlichen) Strafrichters, oder kann quoad hoc der kirchliche Richter untersuchen? muß principiell für den ersten Theil verneint werden; praktisch dürfte nur jenes zu einem Resultate führen.

In keinem Civilrechte sind die hier besprochenen Fälle anerkannt, außer wo das canonische Recht in foro civili gilt: Ungarn, Rußland-Polen für Katholiken. Der Standpunkt der andern ist sehr verschieden. Ein Ehehinderniß bildet: 1. Ehebruch schlechthin zwischen den Ehebrechern im dänischen (disp.); 2. der Ehebruch, wenn er vor der geschlossenen Ehe bewiesen ist (durch Urtheil des Strafrichters oder im Scheidungsprozesse: Rittner S. 120 ff.) im österr. (also ohne Rücksicht darauf, ob die Ehe wegen desselben geschieden wurde oder nicht, der Mitgatte noch lebt oder nicht), niederländischen, spanischen; 3. der Ehebruch, wenn wegen desselben die Ehe geschieden wurde, zwischen dem schuldigen Gatten und seinem Mitschuldigen im franz. u. belg. (indispens.); 4. zwischen Personen, welche auch ohne Ehebruch sich zu ehelichen versprochen haben, und wenn, um die Absicht zu erreichen, auch nur eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellt hat, auch wenn der Mord nicht vollbracht ist, im österreich.; 5. wer im Strafverfahren des freiwillig begangenen oder versuchten Mords eines Ehegatten schuldig oder mitschuldig befunden wurde, kann keine Ehe mit dem andern Ehegatten schließen: italienisches; 6. zwischen denjenigen, welche wegen Mords

heiligte oder geschlossene Zeit. Die Bedeutung gewisser Tage und Zeiten für die Kirche hat von Alters her das Verbot der feierlichen Eheschließung und Vollziehung der Ehe während derselben (impedimentum temporis clausi) bewirkt. Nach mehrfachem Wechsel der Gesetzgebung ist im Concile von Trient die feierliche kirchliche Eheschließung verboten vom ersten Adventsonntage bis zum Feste der Epiphanie (hl. 3 Könige) und vom Aschermittwoch bis zum Sonntag nach Ostern einschließlich [2]). Die Abschließung der Ehe selbst ist durch das gemeine Recht nicht verboten [3]). Viele Diöcesanstatuten untersagen jedoch den Eheabschluß überhaupt und fordern bischöfliche Dispens. Solche Verbote sind durch das Tridentinum als laudabiles consuetudines anerkannt [4]).

II. Die Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe wird berührt durch die Eheverbote, welche entstehen 1. aus einem Eheverlöbniß [5]), 2. aus einem einfachen Gelübde (votum simplex). Wer ein Gelübde des Gehorsams, der Armuth und der Keuschheit, sei es auch in der äußerlich feierlichsten Weise, ablegt in einer Ordensgemeinde, die entweder nicht vom Papste bestätigt ist als religio im technischen Sinne oder ihren Statuten gemäß dem Gelübde keine Kraft für die Lebenszeit beilegt [6]), oder wer außerhalb einer Ordensgemeinde das Gelübde ablegt, immerwährende Keuschheit zu bewahren (votum simplex castitatis), in einen geistlichen Orden zu treten (v. ingrediendi religionem), die höhern Weihen zu empfangen (v. ordines sacros suscipiendi), niemals eine Ehe zu schließen (votum non nubendi), dem steht ein aufschiebendes Ehehinderniß mit der Wirkung entgegen, daß ohne Dispens eine Ehe

---

eines Ehegatten schuldig oder mitschuldig verurtheilt sind, auch wenn sie keinen Ehebruch begangen haben: spanisches; 7. zwischen einem getrennten Gatten und denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweise (durch Ehebruch Nr. 2), durch Verhetzungen, oder auf eine andre sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlaßt haben: österreichisches.

Zu diesen Ehehindernissen fügt das österr. Recht a. b. G. B. § 61, Strafges. § 27 b., noch eins hinzu: die Verurtheilung zur Todesstrafe, zur (schwersten oder) schweren Kerkerstrafe vom Tage des ihm angekündigten Strafurtheils, so lange die Strafzeit dauert. Dies gilt jetzt nur noch für Militärpersonen: Rittner S. 143 f.

1) Ueber diese beiden ist § 159 gehandelt.

2) Decr. de ref. matr. cap. 10.

3) Folgt aus den in der vorherg. Anm. cit. Worten des Trident. Siehe auch Rituale Roman. l. c. „Postremo meminerint parochi, a Dominica ... solemnitates nuptiarum prohibitas esse, ut nuptias benedicere, sponsam traducere, nuptialia celebrare convivia. Matrimonium autem omni tempore contrahi potest.“ Da das nuptias benedicere verboten und anzunehmen ist, das Rituale Romunum habe den Geist des Tridentinums richtig aufgefaßt, so ergibt sich das im Texte Gesagte. Wenn nun das Graner Provincialconcil Tit. III. c. 8. num. 3 sagt: „Porro propter infringendae legis ecclesiasticae periculum nuptiales solemnitates diebus abstinentiae non celebrentur“, und das Prager Prov.-Conc. Tit. IV. c. 11 hinzufügt: „triduum ante ascensionem Domini“ und „dies ieiunii et abstinentiae extra adventum et quadragesimam“, zur Dispens der Ordinarius graves causas verlangt und fordert den Abschluß „summo mane, ianuis ecclesiae clausis, omisso solemni comitatu et sine benedictione sponsorum intra missam“, so läuft das auf ein Verbot der Trauungen an mehr als dem dritten Theile der Tage im Jahre hinaus. Zu solchen Vorschriften gibt das ius commune keine Befugniß, sie sind ungehörig, wo die kirchliche Form zugleich die civile ist; überhaupt ist die kirchliche Eheschließung nicht dazu vorhanden, um Abstinenzgesetze zu erzwingen.

4) Für Oesterreich ist durch Instr. § 59 in dem gegebenen Umfange ebenfalls die Eheschließung verboten. Wie sticht dagegen Instr. § 80 ab, wo es sich doch um trennende Hindernisse handelt!

5) Vgl. § 157. Vgl. noch Instr. austr. §§ 57, 107—112.

6) Die Ausnahme rücksichtlich der vota simplicia in Societate Iesu emittenda siehe oben § 174, Anm. 3.

erlaubterweise nicht eingegangen werden kann [7]), pro foro externo jedoch eine unerlaubte Eingehung keine Rechtsnachtheile herbeiführt, 3. aus dem speciellen Verbote der Kirche [8]).

## § 179.

### 2. Mangel der Einwilligung der Eltern.

I. Es ist Pflicht der Kinder, die Ehe als einen Act der höchsten Wichtigkeit, nicht ohne Wissen und Willen der Eltern vorzunehmen. Darum werden sie von der Kirche ermahnt, und hierin liegt ein Gebot, die Eltern um Rath zu fragen und deren Rathe zu folgen [1]), darum verwirft und verabscheut die Kirche Ehen gegen der Eltern begründeten Widerspruch. Aber auch die Freiheit bei der Wahl einer Lebensgefährtin oder eines Lebensgefährten muß aufrecht bleiben; es kann nicht gestattet sein, daß die Eltern aus bloßer Laune oder unlautern Nebenrücksichten, kurz ohne vernünftige Gründe, diese Freiheit der Kinder vernichten. Darum ist der mangelnde Consens der Eltern nicht für ein trennendes Ehehinderniß erklärt [2]).

II. Strenge genommen soll demnach ein Kind nicht zur Eheschließung gelassen werden, bevor dem Pfarrer die Zustimmung beider Eltern nachgewiesen ist. Man sucht daher im postorellen Wege die Zustimmung herbeizuführen. Ist ein Kind großjährig, so kann, insbesondre dort, wo die Staatsgesetze ein solches an der Eltern Zustimmung nicht binden, eine andre Einflußnahme praktisch kaum stattfinden. In gleichem kann, wenn der Vater zustimmt, die Mutter die Eheschließung nicht hindern. Es bleibt nur die fehlende Einwilligung des Vaters bei einem minderjährigen Kinde (resp. nach dem Ableben des Vaters die der Mutter) übrig. Wird diese versagt, so kann das Kind den geistlichen Richter angehen. Ist aus Gründen (z. B. Unfähigkeit eine Familie zu unterhalten, Voraussicht einer unglücklichen Ehe, schlechter Ruf u. dgl.) die Einwilligung versagt, so erklärt der Richter die Weigerung für begründet, weist die Klage ab. War die Weigerung unbegründet, so kann er den Consens ergänzen. Nicht der Mangel des Consenses überhaupt, sondern nur die begründete Verweigerung desselben verhindert also die Ehe; somit liegt in dem defectus consensus parentum an sich kein aufschiebendes Ehehinderniß im eigentlichen Sinne. Die deutsche Praxis fordert, daß die minderjährigen Kinder den Consens des Vaters bez. des ihn ergänzenden Civilgerichts beibringen. Darüber hinaus wirkt man nur pastorell, so daß thatsächlich dies Verbot mit dem staatlichen zusammenfällt.

III. Das Kirchenrecht kennt auch nach heutiger Disciplin ein Eheverbot, das auf dem Mangel der Einwilligung des Vormunds oder vormundschaftlichen Gerichts beruhte, nicht. Dieser Mangel kommt also nur in Betracht, wenn diese Einwilligung vom Civilgesetze gefordert wird.

---

[7]) c. 1. 2. 9. C. 27. q. 1, c. 1. C. 20. q. 3, c. 3—6. X. qui cler. vel vov. c. un. eod. in 6, Instr. § 58.

[8]) Darüber ist bereits im § 150, III. 3 gehandelt.

[1]) Conc. Trid. Sess. XXIV. decr. de ref. matr. cap. 1. Instr. austr. § 68.

[2]) Das bestimmt das cit. Kap. des Trid. mit den Worten: „Tametsi dubitandum non est, clandestina matrimonia, libero contrahentium consensu facta, rata, et vera esse matrimonia, quamdiu ecclesia ea irrita non fecit, et proinde iure damnandi sunt illi, ut eos sancta synodus anathemate damnat, qui ea vera ac rata esse negant, quique falso affirmant matrimonia a filiis familias sine consensu parentum contracta irrita esse, et parentes ea rata vel irrita facere posse, nihilominus sancta Dei ecclesia ex iustissimis causis illa semper detestata est atque prohibuit.“ Ueber den Standpunkt im römischen Reiche und in den germanischen siehe mein Handb. und Phillips, Lehrb. § 292.

Einen andern Standpunkt haben die Civilgesetze außerhalb des Deutschen Reichs (für dieses § 160, I. c)[3]). Bei minderjährigen Kindern wird Zustimmung der Eltern, Großeltern, Vormünder oder Curatoren verlangt im österreichischen, dänischen, großbritannischen (bei Wiederverheirathung nicht), schweizerischen (unter 20 Jahren), spanischen; das italienische Recht fordert dies bei Söhnen unter 25, Töchtern unter 21 Jahren; das französische und belgische verlangen außer diesem Erforderniß noch bis zu 30 Jahren für Söhne, 25 für Töchter, das niederländische für beide bis zum 30 Jahre einen Ehrerbietigkeitsact. Mit Ausschluß dieser drei letzten lassen alle Ergänzung durch den Richter zu.

## § 180.

### 3. Verschiedenheit des Bekenntnisses (imp. mixtae religionis)[1]).

I. Eine wahrhaft ungetheilte und volle Gemeinschaft der Gatten kann dort leicht mangeln, wo Zwiespalt in den religiösen Ueberzeugungen herrscht. Die Verschiedenheit des Bekenntnisses bildete seit den ältesten Zeiten ein aufschiebendes Ehehinderniß (imped. impediens mixtae religionis); eine solche wurde von der Kirche nicht nur mißbilligt, sondern beständig verboten[2]). Man nennt eine zwischen Mitgliedern verschiedener christlicher Bekenntnisse geschlossene Ehe gemischte.

II. Das auf päpstlichen Anordnungen ruhende Recht ist folgendes. Soll eine gemischte Ehe erlaubterweise eingegangen werden, so ist Dispens nöthig, deren Ertheilung dem Papste zusteht, aber den Bischöfen delegirt werden kann[3]). Solches pflegte früher nicht allgemein zu geschehen. Die jetzige Praxis ist folgende: In Oesterreich wird überall, wenn die kirchlicherseits geforderten Bedingungen erfüllt sind, unbedingt dispensirt; werden dieselben nicht erfüllt, so wird nur die passive Assistenz des Pfarrers gestattet. Dies stützt sich theils auf päpstliche Facultäten, theils darauf, daß von seiten Roms, obwohl in den relationes status diese Praxis genau dargelegt und selbst um Weisungen gebeten wurde, keine Abänderung erfolgt ist[4]). Die außerösterreichischen deutschen Bischöfe haben meist allgemeine Facultäten. Es

[3]) Im § 160, I. c. ist bereits das franz. angegeben. Für die nichtdeutschen Länder s. Stölzel S. 114 ff. Für die Modificationen im einzelnen verweise ich auf ihn.

[1]) Mein Handb. § 32 S. 226—276 und meine Gesch. III. 2 S. 367 nennen die Schriften; dazu: Duysseldorp, De matr. non ineundo cum his, qui extra ecclesiam sunt, Antw. 1636. Aufsätze in Lippert's Annalen H. III. 5 ff. IV. 7 ff. Feßler, Zur Orientirung über die gemischten Ehen in Oesterreich. Wien 1861. Schulte, Ueber gemischte Ehen vom Standpunkte der Parität in bes. Beziehung auf Oesterreich. Prag 1862 u. a. Für Baden Archiv IV. 115 ff. V. 179; Hannover II. 765; Baiern XVI. 18 ff. Oesterreich X. 118—160; Preußen V. 184, IX. 184; Schweiz („Ges. über die Scheidung gem. Ehen" v. 3. Febr. 1862) VII. 308 ff.; Württemberg XIV. 321 ff. Franz, Die gem. Ehen in Schlesien. Breslau 1878. B. Hübler, Eheschließung u. gemischte Ehen in Preußen nach Recht und Brauch der Katholiken. Berlin 1883. Zu dieser Schrift hat das im J. 1882 stattgehabte Verbot der Doppeltrauungen Veranlassung gegeben; sie gibt im Anhange verschiedene Dokumente. Einzelnes auch in: H. v. Sicherer, Ueber Eherecht u. Ehegerichtsbarkeit in Bayern. München 1875. Vgl. § 148 über einzelne Fragen der relig. Kindererziehung.

[2]) Die Nachweisung dieses Satzes aus den mannigfaltigsten Quellen habe ich a. a. O. S. 239 ff. gegeben. Instr. austr. § 66.

[3]) Breve Pius' VII. an den Erzbischof von Mainz v. 8. Oct. 1802, dess. an die Bischöfe in Frankreich v. 17. Febr. 1809 u. a., in meinem Eherecht S. 245. Instr. austr. § 70.

[4]) Allerdings forderte ein päpstl. Schreiben 15. Nov. 1856 (Acta eorum q. a. s. S. VI. 456; Archiv XIV. 330 ff.) die Einhaltung der strengen römischen Praxis, außer wenn größere Nachtheile entstehen würden; es blieb aber bei der Praxis. Siehe noch päpstl. Schr. 17. Febr. 1864 im Archiv XV. 332.

wird regelmäßig Anzeige der zu schließenden Ehe verlangt und hierauf bald dispensirt, bald tolerirt. Jene Bedingungen, cautiones, sind: 1. ein eidliches Versprechen des Andersgläubigen, den katholischen Mitgatten in der Ausübung seiner Religion nicht zu hindern [5]; zugleich soll der katholische Theil das Versprechen abgeben, sein Möglichstes zu thun, um den andern von der Wahrheit des katholischen Glaubens zu überzeugen und dessen Rückkehr zur Kirche zu bewirken. 2. Beide Theile, besonders der nichtkatholische, müssen eidlich und schriftlich angeloben, sämmtliche anzuhoffende Kinder in der katholischen Religion erziehen zu wollen. Werden diese Cautionen nicht gegeben, so darf der katholische Pfarrer nicht activ bei der Eheschließung mitwirken, sondern nur passiv, d. h. den beiderseits erklärten Consens an einem Orte außerhalb der Kirche anhören und, da dies zur Eheschließung genügt, die Ehe als geschlossen in das Kirchenbuch eintragen. Sind diese Cautionen gegeben, so dispensirt der Papst dennoch nur, wenn außerdem eine „causa urgentissima publica" vorliegt [6]. In Oesterreich und Deutschland wird aber durchgehends (Anmerkung 11) beim Vorhandensein jener Cautionen kein Hinderniß entgegengesetzt, auch die ganz gewöhnliche Form angewandt.

Alle sonstigen Rechtsvorschriften müssen befolgt werden; liegt ein Ehehinderniß vor, so bedarf es ohne Rücksicht darauf, daß nur ein Theil katholisch ist, ebenso einer Dispens, als wenn beide der Kirche auch äußerlich angehörten. Die mixta religio ist stets ein erschwerender Umstand und muß besonders angegeben werden [7].

Die Form [8] der gemischten Ehen ist an sich ganz die gewöhnliche, so daß zur Gültigkeit entweder die tridentinische Form oder die bloße Willenserklärung gehört. Päpstliche Constitutionen der neuern Zeit bestimmen jedoch für einzelne Gegenden, daß die (rein protestantischen und die) gemischten Ehen im Forum der Kirche durchaus für gültig erachtet werden sollen, obwohl sie in Pfarreien, wo das cap. 1. Decreti

---

5) Die ältere Praxis des apostolischen Stuhls forderte (a. a. O. S. 247 ff.) abiuratio haeresis. In Oesterreich wird ein von zwei Zeugen zu unterschreibender Revers gefordert, worin die Versprechen eidlich betheuert werden. Derselbe ist im Pfarrarchiv zu hinterlegen. Seit 1868 wird vielfach ein Vertrag verlangt.

6) Breve Gregor's XVI. an alle Bischöfe Ungarns vom 30. April 1841 (mein Eherecht S. 471 ff.), Instruction des Cardinalstaatssecretärs vom selben Tage (das. 474 ff.), Instruction für die Bischöfe der deutsch-österreichischen Länder vom 22. Mai 1841 (das. S. 476 ff.), worauf auch nach dem Concordate das geltende Recht ruht, weil das Concordat nichts darüber bestimmt; die päpstlichen Breven für Baiern und Preußen das. S. 256 ff. Vgl. Anm. 4.

7) Mein Eherecht S. 270.

8) Mein Handb. S. 228, System § 88. Hübler S. 3 ff. Eigentlich beantwortet sich diese Frage aus §§ 22 u. 169 von selbst, indem die s. g. gemischte Ehe keine besondre Species der Ehe ist, sondern nur ihrer Eingehung ein Hinderniß entgegensteht. Die Auffassung der Benedictinischen Declaration als einer Suspension des cap. 1. decr. de ref. matr. Sess. XXIV. Conc. Trid. quoad hoc erklärt allein, sie ist seitdem auch von Phillips, Hübler u. a. angenommen. Kutschker I. 484 meint hauptsächlich wegen des Worts „Declaratio", das keineswegs eine Interpretation bedeuten muß, Bened. habe nur erklärt: cap. 1 habe die gemischten Ehen in Holland nicht gemeint. Außer dem von Haringer S. 229 ff. und Phillips a. a. O. dagegen Gesagten sei noch hervorgehoben: 1. daß Bened. XIV. das Gegentheil selbst sagt; 2. daß jene Ansicht deshalb unmöglich ist, weil auch nicht der allergeringste Anhaltspunkt vorliegt, daß das Conc. Trid. entweder nur die holländ. Generalstaaten oder alle protestant. Länder habe ausnehmen wollen. Das müßte aber sein, wenn die Bened. Constitution nur als eine Declaration aufgefaßt werden soll; sie hätte dann sofort allgemeine Geltung. Soll sie aber als eine förmliche authentische Interpretation aufgefaßt werden, so müßte sie dies doch selbst sagen und allgemein gelten. Nun gebraucht aber Bened. XIV. selbst das Wort declarare nicht anders, als indem er über die Gültigkeit der Ehen spricht, eine Erklärung abgibt. Schließlich bezieht sich ja declaratio nur auf die dubia, die vorgelegt waren.

de ref. matrimonii des Trienter Concils publicirt ist, nicht vor dem katholischen Seelsorger (dem parochus proprius der Contrahenten) abgeschlossen worden sind. Dies erklärte zuerst Benedict XIV. für die vereinigten Niederlande; seine declaratio ist von mehrern der nachfolgenden Päpste auf andre Gegenden ausdrücklich ausgedehnt worden [9]). Hierin liegt eine Suspension der tridentinischen Vorschrift, welche nach der Natur der Sache weder durch einen Usus, noch stillschweigend, sondern nur durch eine ausdrückliche päpstliche Erklärung Platz greift [10]).

Das Aufgebot wird in der gewöhnlichen Weise vorgenommen, jedoch ohne Erwähnung der Religion der Ehegatten. Die Benediction und der Abschluß der Ehe in der Kirche ist allgemein nicht gestattet, vielmehr die Abschließung ohne Benediction im Pfarrhause oder an einem andern passenden Orte vorgeschrieben. Das geschieht auch praktisch, wenn jene Cautionen nicht gegeben sind. Ist das der Fall, so wird in Oesterreich und in den meisten deutschen Diöcesen ganz die gewöhnliche Form befolgt, aber nicht die benedictio nuptialis (in der Messe) ertheilt [11]).

Die (nachträgliche) Wiederholung des Eheconsenses vor dem fremden Pfarrer, Minister, ist kirchenrechtlich tolerirt, wenn und wo das Civilgesetz sie gebietet, also die Katholiken zwingt [12]). Wenn hingegen ein Civilgesetz sie blos gestattet, bleibt sie kirchenrechtlich verboten [13]).

---

[9]) Diese „Declaratio SSimi D. N. Benedicti XIV. cum instructione super dubiis respicientibus matrimonia in Hollandia et Belgio contracta et contrahenda". 4. Nov. 1741 (abgedruckt im Handbuche, nebst dem Berichte der Congr. Conc. im Tridentinum edit. cit. pag. 298—326) ist ausgedehnt auf folgende Diöcesen, beziehentlich Länder: Schlesien (damaligen Umfang der Diöcese Breslau durch Instr. Clemens XIII. 21. Febr. 1765 bei Franz und Hübler), Cleve (1793), Culm (1774), Quebeck, Canada, Malabar; Russisch Polen, Irland u. a. Mein Handb. S. 271. Ohne ausdrückliche Ausdehnung der Benedictinischen Declaration ist dasselbe bestimmt worden für Ungarn (und seine Nebenländer) durch die cit. Const. vom 30. April 1841, ferner für die Diöcesen: Köln, Trier, Paderborn, Münster (Breve Pius' VIII. Litteris altero v. 5. März 1830 und Instr. des Card. Albani dazu im Handb. S. 256 ff.), Gnesen-Posen (1841), Limburg (1854). Diese nach dem J. 1765 gemachten Milderungen für die preußischen Diöcesen haben nur gemischte Ehen im Auge. Nach der Auseinandersetzung von Hübler S. 41 ff. soll im J. 1882 auch eine Ausdehnung der decl. Bened. XIV. auf die Delegatur der Diöcese Breslau (Brandenburg und Pommern) stattgefunden haben. Perrone, De matr. christ. II. 855 sqq. gibt ein Verzeichniß der Orte, an denen das Kap. 1 Conc. Trid. l. c. publicirt ist, und ein zweites jener, wo es nicht publicirt ist. — Ein Fall, in dem von Trier in I. und der Congr. Inquis. in III. (Köln hatte in II. für die Gültigkeit erkannt) die Nichtigkeit einer 1821 in Coblenz (das Breve Pius' VIII. ist von 1830) blos vor dem protest. Prediger geschlossenen gemischten Ehe erkannt wurde, bei Bangen, Instr. pract. II. 262 ff.

[10]) Von mir bewiesen a. a. O., besonders S. 271.

[11]) Zufolge Erlasses des Bischofs v. Trier v. 15. März 1853 (gedr. in meinem Handbuche S. 274 Nr. 58) ist, nachdem ihm die Dispensation entzogen war, bestimmt, daß in jedem Falle nur passive Assistenz, außerhalb der Kirche, ohne Aufgebot u. Benediction stattfinden dürfe. Dieser Erlaß hatte einen königl. Armeebefehl v. 7. Juni 1853 (abgedr. im Archiv IX. 184) zur Folge, der jedem evang. Offizier Entlassung androht, wenn er den Eid leiste und außerhalb der Kirche getraut werde. Der Erlaß ist von neuem veröffentlicht worden durch C. O. 23. Dez. 1873. Trotzdem ist Thatsache, daß in wiederholten Fällen im letzten Decennium ohne Dienstentlassung Offiziere die Bedingungen erfüllt haben. Der Trier'sche Erlaß fand Nachahmung in Münster, Paderborn, Köln: Hübler S. 66 ff.

[12]) Benedict XIV. in dem in meinem Handbuche S. 285 f. abgedr. Breve Redditae sunt nobis v. 17. Sept. 1746. Vgl. Analecta iur. pont. col. 1871 sqq.

[13]) So in Oesterreich, wo sie nicht geboten, sondern blos gestattet ist (§ 77 a. b. G. B., der die kath. unbedingt vorschrieb, ist aufgehoben). Deshalb ist in den neuern Prov.-Syn. davon abgerathen. Vgl. die im Archiv XV. 332 ff. gedr. Instr. v. 17. Febr. 1864 an die hannoveran. Bischöfe, worin die Momente hervorgehoben werden. Ueber die gem. Ehen überhaupt sehe man noch die decreta der oft cit. Prov.-Syn., die in diesem Punkte sehr ausführlich sind; sie enthalten die Sätze des Textes; die wichtigern päpstl. Erlasse sind in einzelnen abgedruckt.

III. Die altkatholische Synode [14]) bestimmte: „rücksichtlich gemischter Ehen (zwischen Katholiken und Mitgliedern andrer christlichen Confessionen) ist von dem Verlangen eines Reverses oder förmlicher Versprechungen bezüglich der Kindererziehung abzusehen".

---

Ueber die neuere Wendung dieser Frage, das unbedingte Verbot der evangelischen Nachtrauung in den Diöcesen Münster (1854), Osnabrück (1859), Hildesheim u. s. w. bei Hübler S. 77 ff.

Was den staatsgesetzlichen Standpunkt angeht, so sind selbstverständlich im Deutschen Reiche mit dem Gesetze vom 6. Febr. 1875 alle Staatsgesetze hinfällig geworden, welche sich auf die Eingehung der gemischten Ehen, Beschränkungen derselben u. s. w. beziehen und nur in Kraft geblieben jene, welche die religiöse Erziehung der Kinder betreffen. Diese sind folgende, wobei die österreichischen Sätze überhaupt angeführt werden, weil die kirchliche Form der Eheschließung auch die civile ist.

I. Oesterreich (Ges. 25. Mai 1868, 31. Dez. 1868; §§ 71 u. 77 a. b. G. B. durch letztres aufgehoben; dazu Archiv XLIX. 122, L. 257; Zeitschr. f. K. R. IX. 78). a) Kindererziehung. Geltendes Recht. Es steht den Ehegatten zu, vor oder nach Abschluß der Ehe durch Vertrag die Religion der Kinder zu bestimmen; ein solcher kann bis zum 7. Lebensjahre eine Aenderung herbeiführen. Reverse u. dgl. sind wirkungslos. In Ermanglung eines Vertrags folgen die Kinder nach dem Geschlechte, event. hat jener zu entscheiden, der das Erziehungsrecht hat. Uneheliche folgen der Mutter. Vor dem 7. Jahre legitimirte Kinder werden wie eheliche behandelt. Tritt ein Religionswechsel eines oder beider Theile ein, so sind die Kinder unter 7 Jahren so zu behandeln, ohne Rücksicht auf einen Vertrag, als wären sie nach demselben geboren. b) Lösung der gemischten Ehe. Eine als gemischte, d. h. zwischen einer katholischen und einer nichtkatholischen christlichen Person geschlossene vollzogene Ehe ist unauflöslich. A. b. G. B. § 111. Die Trauung kann vor dem Seelsorger des einen oder andern Theils stattfinden, das Aufgebot muß in der Kirche eines jeden Theils vorgenommen werden. In Ungarn gelten noch die frühern Bestimmungen. II. Preußen. Alte Prov.: Bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder sollte nach dem Landrechte (Th. II. Tit. 2 § 76) bei gemischten Ehen Theilung nach dem Geschlechte eintreten; eine Declaration vom 21. November 1803 schrieb aber, weil jene Bestimmung „nur dazu diene, den Religionsunterschied in den Familien zu verewigen, und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum großen Nachtheil derselben untergraben", bei ehelichen Kindern die Erziehung in der Religion des Vaters vor, verbot, daß ein Ehegatte den andern durch Verträge zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift verpflichte; so lange übrigens beide Theile einig seien, habe sich niemand hineinzumischen. Diese für die östlichen Provinzen erlassene Bestimmung wurde mit Cab.-Ordre vom 17. Aug. 1825 auch auf die westlichen Provinzen ausgedehnt. In der Folge sind wiederholt Reverse und Verträge verboten und ein Just.-Min.-Erl. v. J. 1859 (Archiv V. 184) erklärt, daß ein Uebereinkommen das Vormundschaftsgericht nicht binde, und nur ein Fall von der Cab.-O. v. 1803 eine Ausnahme mache, nämlich § 82 A. L. R. a. a. O., wenn der Vater bereits wenigstens ein volles Jahr vor seinem Tode den Unterricht in der Confession der Mutter zugegeben oder angeordnet habe. Neue Provinzen: In Schleswig-Holstein besteht keine besondre Vorschrift. Hannover (V. 31. Juli 1826; vgl. Note 1 dieses §). Die religiöse Erziehung der Kinder hängt ab von der ausschließlichen Bestimmung des Vaters, der hierauf nicht verzichten kann. Hat er sich nicht bestimmt erklärt, so wird die Erziehung in seiner Religion als sein Wille vermuthet; als diese gilt jene, zu der er sich zuletzt öffentlich bekannte ohne Rücksicht auf eine in der letzten Krankheit erfolgte Conversion. Kurhessen (V. 13. April 1853) gibt dem Vater das Bestimmungsrecht; seine Bestimmung entscheidet unbedingt vom 7. bis 14. Jahre, außer wenn er die Confession wechselt; ist dies nicht geübt, so tritt dessen Confession bis zum 14. Jahre ein. Nassau (V. v. 1808) fordert die Erziehung in der Religion des Vaters ausnahmslos bei ehelichen, bei unehelichen in der der Mutter. III. In Baiern (Rel.-Ed. 26. Mai 1818 §§ 12 ff.) steht den Brautleuten frei, Festsetzungen, insbesondre durch gerichtlichen Vertrag, zu machen, von denen die Pfarrer beglaubigte Abschriften zu den Pfarracten verlangen können. Abnahme eines eidlichen Gelöbnisses ist verboten. Verträge sind nicht bindend, vielmehr steht den Gatten jederzeit frei, mit beiderseitigem Einverständnisse Bestimmungen zu treffen; in Ermanglung solcher tritt Theilung nach dem Geschlechte ein. Tod und Ehescheidung ändert die Erziehung nicht, Religionswechsel nur, wenn die Ehe ungemischt wird, für jene Kinder, die noch nicht communicirt haben bez. confirmirt sind. IV. Baden (G. 9. Oct. 1860). Der Vater bestimmt bei ehelichen, die Mutter bei unehelichen; ist keine Bestimmung getroffen, folgen eheliche der väterlichen, uneheliche der mütterlichen Confession; bei unbekannten Eltern entscheidet der Vormund mit Zustimmung der Staatsbehörde und nach Gutachten des Ortsvorgesetzten und Waisenraths. Hat die Mutter das Erziehungsrecht, so kann sie eine Aenderung mit Genehmigung

Es liegt aber auf der Hand, daß es ihr nicht gleichgültig sein kann, ob die Kinder, und namentlich sämmtliche, ihr entzogen werden.

IV. Die evangelische Kirche billigt die gemischten Ehen nicht [15]), mahnt von denselben ab, versagt aber ihre Mitwirkung nur dann, wenn die Erziehung sämmtlicher Kinder in der andern Confession zugesagt wurde [16]), und läßt auch Censuren gegen den evangelischen Bräutigam in diesem Falle zu (§ 143).

## § 181.

### b. Staatliche Eheverbote.

I. Es ist Pflicht jedes Christen, die Staatsgesetze zu befolgen. Davon könnte man nur eine Ausnahme machen, wenn das Staatsgesetz etwas geböte, was das göttliche Gesetz verböte, oder verböte, was letztres geböte [1]). Deshalb sind auch die staatlichen Vorschriften in Ehesachen zu befolgen [2]). Diesen Standpunkt hält die römische Kirche „dissimulirend“ [3]) ein, die evangelische hat ihn ausdrücklich angenommen

---

der Staatsbehörde, nach Gutachten der nächsten beiderseitigen Verwandten und des Ortsvorges. und Waisenr. vornehmen. Mit 16 Jahren steht die Wahl der Religion frei. V. Königreich Sachsen (Ges. 1. Nov. 1836). Abfordern eines Reverses wegen der Kindererziehung ist streng verpönt und wirkungslos. Die Kinder sind in der Regel in der Confession des Vaters zu erziehen; jedoch dürfen die Brautleute oder Ehegatten vor dem ordentlichen Richter des Bräutigams oder Ehemanns an Gerichtsstelle persönlich und ohne Zulassung eines Geistlichen oder andrer Personen Verträge desfalls schließen, welche aber jederzeit in derselben Form wieder verändert oder aufgehoben werden können und auf Kinder über sechs Jahren nie Anwendung finden. Uneheliche Kinder werden erzogen in der Confession der Mutter, mit Zustimmung der Mutter bez. mütterlichen Großeltern, sowie des Vormunds und der obervormundschaftlichen Behörde in der Confession des die Erziehung selbst übernehmenden außerehelichen Vaters. Wird die Ehe zur ungemischten, so steht es den Eltern frei, die Kinder in der nun gemeinschaftlichen Confession zu erziehen. Wird eine ungemischte zur gemischten, so ist dies auf die bereits gebornen ohne Einfluß; desgleichen auf die später gebornen, außer wenn eine Uebereinkunft getroffen wird. VI. Württemberg (Rel.-Ed. 1806, Erl. 14. März 1817), u. VII. Hessen (Ges. 27. Febr. 1826, V. 6. Dez. 1842) u. a. stellen den Gatten die Bestimmung über die Religion der Kinder anheim, lassen eventuell den Willen oder die Confession des Vaters entscheiden. VIII. S. Weimar (Ed. 7. Oct. 1823 §§ 51 ff.). Verträge sind wirkungslos. Die Kinder sind in einer Kirche zu taufen und zu erziehen, es entscheidet die Religion desjenigen Gatten, dessen Familie am längsten im Großh. eingebürgert war, eventuell die des Vaters; uneheliche folgen der Mutter. IX. Braunschweig (G. 10. Mai 1867). Alle Kinder folgen der Religion des Vaters, wofern dieser nicht nach der Geburt und vor der Taufe des ersten Kindes die Erklärung vor der bürgerlichen Behörde abgegeben hat, daß alle Kinder in der mütterlichen Confession erzogen werden sollen. Verträge, Reverse oder Versprechungen sind wirkungslos. X. Oldenburg (V. 12. Febr. 1810, 12. Febr. 1816). Falls kein Vertrag geschlossen ist, Erziehung in der Religion des Vaters. XI. M. Schwerin (V. 30. März 1821). Vertrag vor der Eheschließung, event. Theilung nach dem Geschlechte. XII. Coburg-Gotha (Eheg. 15. Aug. 1834) wie in M. Schwerin. XIII. Waldeck (V. 28. März 1827) u. XIV. Lippe-Detmold (Ed. 9. März 1854, V. 7. Oct. 1857). Vertrag, event. Religion des Vaters (oder nach dessen Willen).

[14]) Sammlung Seite 47 f.

[15]) Jacobson, Urkundenb. z. Gesch. d. ev. Kirchenr. der Prov. Rheinl. u. Westf. an versch. Orten, Richter-Kahl § 290.

[16]) Oben § 159, b. V. v. Scheurl, Eher. S. 211 billigt dies nicht, wenn die Braut evangelisch sei, da diese sich dem Willen des Mannes fügen müsse.

[1]) Siehe überhaupt oben §§ 17, 155, I. c; mein Kirchenr. I. 429 f. 477 ff.; mein Eher. S. 276. Wo daher Civilehe stattfinden muß, darf und muß der Katholik sie vornehmen. Die neueste Entsch. der Poenitentiaria v. 15. Jan. 1866 im Archiv XVI. 473 ff. steht auf dem Standpunkte des cit. Breves.

[2]) Instr. austr. §§ 69, 70.

[3]) Ueber das Dissimuliren liefern interessantes Material v. Sicherer u. Hübler in den angeführten Schriften.

(§ 159, b), der altkatholische ist Seite 352 angegeben. Somit erscheinen kirchenrechtlich alle Ehehindernisse, trennende wie aufschiebende, welche blos auf Staatsgesetzen ruhen, als aufschiebende Ehehindernisse. Solange dieselben nicht durch die competente weltliche Autorität behoben sind, darf kein Pfarrer die Trauung vornehmen, da er niemals in die Lage kommen kann, zur Uebertretung eines Staatsgesetzes verpflichtet zu sein[4]).

II. In den meisten Staaten bestehen nun:

a) Eheverbote, welche das Kirchenrecht nicht kennt. Solche sind: 1. Mangel der Trauungslicenz seitens der politischen Behörden[5]); 2. Mangel der Ehebewilligung von seiten der Vorgesetzten bei Staatsbeamten[6]), Militärpersonen und Militärpflichtigen; 3. Verurtheilung wegen eines Verbrechens, solange die Strafe nicht überstanden, bez. keine Begnadigung erfolgt ist; 4. Ehebruch überhaupt oder mit der Person, welche man heirathen will; 5. Nichtablauf einer bestimmten Frist nach dem Tode des Mannes, bez. nach Auflösung der Ehe für die Ehe einer Wittwe, bez. Frau, deren Ehe vernichtet ist[7]); 6. Verbot, einen Ausländer zu trauen, bevor die Fähigkeit desselben zur Schließung einer Ehe von seiten seiner Heimatsbehörde bekundet, bez. die Erlaubniß der inländischen Behörde ertheilt ist[8]).

b) Eheverbote, welche schon im Kirchenrechte vorkommen, sei es in derselben oder verschiedener Art: 1. Unmündigkeit, welche bezüglich der Ehe einzelne Staatsgesetze weiter hinausschieben; 2. Minderjährigkeit, so lange nicht der Consens des Vaters (der Mutter, des Vormunds), beziehungsweise des Gerichts vorliegt; 3. Mangel des Aufgebots, das auch staatlicherseits vorgeschrieben ist. Soll es unterbleiben, so muß eine Dispens der Staatsbehörde erwirkt werden.

## F. Hebung der Ehehindernisse*).

### § 182.

### I. Durch die Contrahenten selbst.

I. Ist das Zustandekommen einer Ehe verhindert durch Fehler in dem Consense der Contrahenten (beim impedimentum erroris — vis ac metus — deficientis conditionis appositae), so muß erst durch die Thätigkeit der Parteien der bisherige Fehler gehoben werden, bevor die Ehe rechtlich zustande kommt[1]). Damit dies

[4]) Die Strafgesetze (z. B. Oesterr. § 507. Militärstrafges. §§ 780 f., Just.-Min.-Erl. v. 10. Juni 1859, deutsches § 337) haben meist dahin gehörige Bestimmungen.

[5]) Für Deutschland überhaupt § 160, III, für die übrigen in den vorhergehenden Paragraphen, für Oesterreich Archiv XX, Rittner. In Oesterreich wird in einigen Kronländern (Salzburg, Tirol mit Vorarlberg, Krain) eine Erlaubniß der zuständigen Gemeinde verlangt, gegen deren Versagung Recurs an die polit. Behörde zulässig ist, in den übrigen nur der Ehemeldschein, welcher in der Bescheinigung besteht, daß dem Ehewerber kein bekanntes Hinderniß im Wege stehe.

[6]) In Oesterreich müssen alle Beamten ihre Eheschließung dem unmittelbaren Vorgesetzten anzeigen; diejenigen, welche in Wien unter 420, in den Provincialhauptstädten unter 315, auf dem Lande unter 210 fl. Gehalt haben, und Beamte gewisser Kategorien überhaupt (die Finanzwache u. a.) bedürfen der Einwilligung.

[7]) Oesterr. a. b. G. B. §§ 120 f.

[8]) Siehe für Oesterr. Archiv XV. 275.

Thudichum, Ueber unzulässige Beschränkungen des Rechts der Verehelichung. Tüb. 1866.

*) Für die evangelische deutsche Kirche entfällt dieser Punkt aus dem im § 159, b. Dargestellten. Es ist also nur das Recht der römisch-katholischen Kirche darzustellen.

[1]) Die Ausdrücke: „Revalidation, Convalidation nichtiger Ehen“ sind für das canonische Recht verwirrend (mein Handbuch S. 337 f.), weil keine Ehe existirt, indem eine

stattfinde und durch den vollen Consens die Ehe werde, müssen die Ursachen entfernt werden, wodurch die Nichtigkeit der beabsichtigten Verbindung herbeigeführt wurde. Der Zwang muß der freien Selbstbestimmung, der Irrthum der Kenntniß des Fehlers u. s. w. Platz gemacht, von der Deficienz der Bedingung der betreffende Theil Wissenschaft haben, weil offenbar diese Dinge Voraussetzung des Consenses sind, ohne welchen die Ehe nicht geschlossen werden kann. Es muß somit eine neue Consenserklärung stattfinden. Ist das den Mangel des Consenses bewirkende Factum geheim geblieben, so braucht die renovatio consensus nicht zu geschehen vor Pfarrer und Zeugen, sondern es genügt eine stillschweigende oder im geheimen vorgenommene [2]). Ist jener Grund und mit ihm das Ehehinderniß ein öffentlich bekanntes, so genügt die geheime oder auch eine blos stillschweigende Erneuerung des Consenses nicht, sondern es muß die tridentinische Form eingehalten werden, wo diese überhaupt nothwendig ist [3]).

II. Hat das Ehehinderniß seinen Grund nicht im Willen des Contrahenten, kann aber gehoben werden, so ist natürlich zuerst Fortfall des Hindernisses, sei es ipso iure (z. B. des imp. aetatis durch Eintritt der aetas legitima, ligaminis durch Tod des Gatten) oder ope dispensationis nothwendig. Wenn das Hinderniß behoben ist, muß gleichfalls unterschieden werden. Liegt 1. ein geheimes öffentliches (impedimentum iuris publici) vor, so bedarf es nach ertheilter Dispensation nur einer geheimen Consenserneuerung unter den anscheinenden Ehegatten [4]). Ist aber 2. das Impediment ein öffentlich bekanntes, so muß die Erneuerung des Consenses auch in der tridentinischen Form (coram parocho et testibus) geschehen, außer an den Orten, wo das vortridentinische Recht in Geltung ist [5]).

III. Die bloße Einwilligung eines Theils kann nicht genügen. Es existirt keine Ehe. Folglich muß nach der Hebung des den Consens eines Theils ausschließenden Grundes, oder nach ertheilter Dispens beiden Contrahenten bewußt sein, daß ihre bisherige Ehe nichtig war und nur durch eine neue Erklärung des Consenses rechtsbeständig werde, und müssen beide von neuem den Consens abgeben [6]).

---

nichtige keine ist, es sich also nicht um Ergänzungen u. s. w. einer bestehenden handelt, sondern um Eingehen einer nicht bestehenden, von welcher eine äußere Hülle vorliegt. Indessen der Gebrauch ist allgemein und auch in Gesetzen (Instr. austr.) angenommen.

[2]) Weil (siehe mein Handbuch S. 339 f.) die Beobachtung der tridentinischen Form die öffentliche Vermuthung von der Gültigkeit herbeigeführt hat, somit, so lange diese besteht, jede declaratio consensus die äußerlich zu Recht bestehende Verbindung, nachdem auch das innere Moment hinzugetreten ist, unanfechtbar macht. Instr. austr. § 93. Daß an den Orten, wo das cap. 1. de ref. matr. nicht publicirt ist, dies genügt, versteht sich von selbst: Entsch. der Congr. Conc. vom 10. April 1723. (Trid. Edit. cit. l. c. n. 81). Man darf diese s. g. Revalidation durchaus nicht als einen Verzicht auf das bei einem imped. iuris privati nur den Contrahenten zustehende Klagrecht ansehen, sondern als eine Erneuerung der Eheschließung. Handbuch S. 340.

[3]) Entsch. in Hispalen. 20. Jan. 1609, Constantinopolit. 2. u. 16. Dez. 1734 (a. a. O. num. 8), Vigilien. (ibid. num. 82) 22. Sept. 1725. Der Grund liegt darin, daß hier die tridentinische Form wegen des öffentlichen Nichtigkeitsgrunds keine praesumptio validitatis hervorbringt.

[4]) Mein Handbuch S. 342 f. gibt die Belege.

[5]) Die Gründe sind dieselben wie vorher. — Die Klugheit erfordert eine renovatio in forma Tridentina, wenn Gefahr da ist, es möge das Hinderniß öffentlich bekannt werden. Das Aufgebot ist nicht mehr nachzuholen, der neue Act aber ins Kirchenbuch einzutragen. Mein Handb. S. 347. Die Instr. austr. § 90 verlangt bei disp. pro foro externo mit Recht stets renovatio coram parocho et testibus; aber sie macht davon keineswegs die Gültigkeit abhängig. Ueber die disp. pro foro interno und überhaupt das. §§ 87—94. Nach § 91 entfällt das Aufgebot, außer wenn das Hinderniß im Orte allgemein bekannt war; nach § 90 ist die Convalidation im Trauungsbuche einzutragen, auch zu diesem Behufe der fremde Pfarrer, in dessen Pfarrei die Ehe geschlossen wurde, zu benachrichtigen.

## II. Durch Dispensation*).

### § 183.

### 1. Competenz. Arten. Gründe. Bedingungen.

I. **Bei allen nicht** in iure divino [1]) **beruhenden Ehehindernissen ist Nachsicht möglich. Dispens kann also nicht ertheilt werden:** a) von den privatrechtlichen, deren

---

[6]) Begründung und Nachweis der Wirkungslosigkeit der von manchen Moralisten gegebenen Mittel in meinem Handbuche S. 344 ff. Bei einem imp. iuris privati kann ohne die beiderseitige renovatio keine Ehe werden, das Auskunftsmittel beim imp. iuris publici gibt § 184.

*) Oben §§ 95 f., mein Handbuch S. 335 ff., 347 f.

Bezüglich der Dispens in Ehesachen bestimmt das Concil von Trient im cap. 5. de ref. matr. Sess. XXIV: „Si quis intra gradus prohibitos scienter matrimonium contrahere praesumpserit, separetur, et spe dispensationis consequendae careat; idque in eo multo magis locum habeat, qui non tantum matrimonium contrahere, sed etiam consummare ausus fuerit. Quod si ignoranter id fecerit, siquidem solennitates requisitas in contrahendo matrimonio neglexerit, eisdem subiiciatur poenis; non enim dignus est qui ecclesiae benignitatem facile experiatur, cuius salubria praecepta temere contempsit. Si vero solennitatibus adhibitis impedimentum aliquod postea subesse cognoscatur, cuius ille probabilem ignorantiam habuit, tunc facilius cum eo et gratis dispensari poterit. In contrahendis matrimoniis vel nulla omnino detur dispensatio, vel raro, idque ex causa et gratis concedatur. In secundo gradu nunquam dispensetur nisi inter magnos principes, et ob publicam causam". Bis ins 17. Jahrhundert hielt man sich noch in etwa daran, wie ein Brief des Cardinals Bellarmin (num. CLIV. pag. 230 in der oben Seite 365 angeführten Sammlung) an die österreichischen Erzherzoginnen Maria Christina und Eleonore beweist, die seine Vermittlung angesucht hatten. Er schreibt, daß er bedaure, den Papst nicht um die Dispens bitten zu können, weil das Tridentinum eine strenge Bestimmung habe, er den Papst nicht um Dispens für Privatpersonen bitten könne; dann fährt er fort: „accedit, quod Summus Pontifex, ut avertat homines ab eiusmodi petitionibus, non solet dispensare, si divites sint, nisi imposita magna mulcta pecuniaria aliquot millium aureorum: vel, si pauperes sint, nisi veniant ad Urbem, et ad longum tempus laborent in fabrica Sancti Petri, vel in Hospitalibus". Der Mann, so schließt er, möge also entweder seine Schande tragen, oder die Damen ihm schreiben, „quanta sit nobilitas", ob sie viel Geld geben könnten, oder ob sie sich der Arbeit unterziehen wollten. — Heute steht's anders. In meinem Status dioeces. cath. habe ich auf Grund der amtlichen Mittheilungen der Bischöfe angeführt, daß Dispensen ertheilt wurden: in der Erzd. Prag im Jahr 1861 vom imp. dirim. consang. in gradu 2 und affin. gr. 2, aff. 1 gr. lin. coll. aequalis et inaeq. zusammen 116, aff. inhon. notoriae 1 et 2 gr. 15; Königgrätz im J. 1862 in 1 gr. aff. ex copula licita 31, ex cop. ill. 2, in 1 et 2 gr. aff. lic. 9, 2 gr. aff. 12, 2 gr. cons. 8; Brünn 1 cum 2 gr. cons. vel. aff. 29; Seckau 1862 in 2 gr. cons. 7, 1 gr. aff. 11, 2 gr. cum 1mo 1, 2 gr. 2; Görz 1863: 1 gr. aff. 4; Culm 1863: 1 et 2 gr. 11; Eichstädt: 2 gr. cons. 5, 1 aff. 11, 2 gr. tang. 1 aff. 1, 2 gr. aff. 2; Freiburg 1862: 2 gr. cons. aequ. 126, (1. Jan. bis 15. April 1863) 35, 1 aff. aeq. 98, 2 tang. 1mum 22, 2 gr aff. aequ. 12 in derselben Zeit. Also in einem Jahre (und für Freiburg dazu noch $3^1/_2$ Mon.) in acht Diöcesen 540 unter das nunquam des Tridentinums fallende Fälle. Die Dispensen vom 3. u. 4. Grade notirt man einzeln nicht einmal. Die Gesammtzahl der Dispensen von trennenden Ehehindernissen betrug in den genannten Diöcesen, mit Ausnahme von Prag, aber mit Budweis, also in 8 in der angegebenen Zeit 1329. Das beweist, wie man praktisch die Ehehindernisse fallen läßt.

**Gemischte Ehen mit Dispens** wurden geschlossen in der angegebenen Zeit in Prag 141, (dazu 20 mit passiver Assistenz), Königgrätz 147 (u. 9 pass.), Budweis 11 (u. 11 pass.), Brünn 36 (u. 16 pass.), Linz 10, Seckau 18 (u. 9 pass.), Görz 2 (u. 1), Köln 418 (u. 92), Culm 56, Bamberg 176 (u. 146), Eichstädt 23 (u. 3), München 124 (58), Augsburg 100 (23), Freiburg (vom 13. April 1859 bis 15. April 1863 zusammen 939) im J. 1862 u. bis 15. April 1863 zus. 132. Wo für die in Klammern eingeschlossenen nichts gesagt ist, hat entweder passive Assistenz oder Abschluß vor dem evang. Pfarrer stattgefunden. — Da über diese Dinge sonst nirgends genaue Angaben gemacht sind, dürften diese Notizen am Platze sein.

[1]) In iure divino liegt streng genommen das Verbot der Geschwisterehe nicht, weil sich sogar die ersten Geschwister heirathen mußten, wenn die Menschheit sich fortpflanzen sollte. Ich führe das nur an, um zu beweisen, daß wie in diesem so auch in andern Punkten das ius divinum nicht in sensu strictissimo zu nehmen ist.

Hebung nur durch den Willen der Contrahenten möglich ist: vis ac metus, error, conditio deficiens, b) von solchen, die nur durch den Fortfall bestimmter Verhältnisse u. s. f. aufhören können: amentia, impotentia, aetas (wenn Mangel geistiger und körperlicher Reife vorhanden ist), c) nicht von der consanguinitas in linea recta et primo gradu lineae obliquae aequalis, ligamen. Alle durch das positive Recht der Kirche erst eingeführten oder anerkannten können auch durch die Kirche behoben werden.

II. Die Befugniß zur Dispensation von trennenden Ehehindernissen steht ausschließlich dem Papste zu. Dasselbe gilt für die der päpstlichen Dispensation vorbehaltenen aufschiebenden[2]). Ohne ein päpstliches generelles oder specielles Mandat ist kein Ordinarius zur Dispensation befugt; ein Erwerb dieses Rechts durch Gewohnheit ist unzulässig. Generelle Ermächtigungen enthalten die (§ 95 behandelten) Facultäten, specielle werden nur auf besondre Gesuche ertheilt. Auf Grund der tacita Sedis apostolicae licentia steht darüber hinaus den Ordinarien die Ertheilung zu: 1. in contractis, wenn eine Ehe trotz eines imped. dirimens occultum in gesetzlicher Form und in gutem Glauben abgeschlossen und durch den Beischlaf vollzogen ist, aus irgend einem Grunde der Zugang zu dem apostolischen Stuhle oder die Einholung der Dispensation von dort nicht leicht bewerkstelligt werden und eine Trennung der anscheinenden Gatten nicht ohne großen Nachtheil geschehen kann; 2. in contrahendis gleichfalls nur von geheimen, wenn eine causa urgentissima, die jeden Aufschub verbietet, vorliegt, besonders wenn der Recurs an den Papst unmöglich oder sehr schwer ist. In beiden Fällen aber hat die Dispens nur eine Wirkung pro foro interno, nicht pro foro externo[3]).

III. Als Gründe für Ehedispensen gelten in der römischen Praxis: 1. angustia loci, wenn Geburts- oder Wohnort, falls beide verschieden sind, der der Petentin nicht über 300 Feuerstellen hat und sie außer dem Kreise der Verwandten kaum eine angemessene Heirath machen könnte; 2. incompetentia dotis; 3. aetas superadulta der Braut, welche für Deutschland mit vollendetem 24. Lebensjahre vorliegt; 4. bonum pacis (i. e. inimicitiae componendae, evitatio litium sive processuum), wenn sich von der Ehe mit Grund die Beilegung einer zwischen zwei, besonders hohen, Familien bestehenden Feindschaft erwarten läßt; 5. conservatio divitiarum in eadem familia (illustri); 6. excellentia meritorum; 7. oratrix filiis gravata; 8. periculum haeresis s. perversionis; 9. matrimonium bona fide contractum. Diese Gründe von 1—9 heißen: causae honestae. Dazu die s. g. causae inhonestae: 10. evitatio scandali, wenn der vertraute Umgang den Ruf der Frau verletzt hat; 11. impraegnatio; 12. sine causa heißt eine Dispensation, bei deren Ertheilung kein Grund angegeben wird[4]).

## § 184.

### 2. Dispensatio in radice matrimonii[1]).

I. Ist im Momente des Eheabschlusses ein trennendes Ehehinderniß vorhanden, so kommt keine Ehe zustande. Damit eine solche Verbindung eine gültige Ehe

---

[2]) Imped. voti castitatis simpl. und mixtae religionis. Instr. austr. § 79.

[3]) Bened. XIV., De syn. dioec. L. IX. cap. 2, mein Handb. S. 374 f. Kutschker V. S. 27 ff. läßt im ersten Falle die Dispens auch gelten, wenn das Hinderniß später öffentlich bekannt wird, gegen die römische Praxis.

[4]) Ausführlich mein Handbuch. Vgl. §§ 104 f. Instr. austr. §§ 69—87.

werde, muß alles zur Ehe Erforderliche vorgenommen werden; sobald dies geschehen ist, **wird** von diesem Momente an die Ehe. Offenbar kann die **innere Gültigkeit** einer ungültigen Ehe auf einen frühern Zeitpunkt als den, in welchem das Erforderliche geschieht, d. h. der **nothwendige Consens** zustande kommt, unmöglich zurückgezogen werden. Wohl aber lassen sich die **Rechtswirkungen** eines anfänglich ungültigen Acts zurückbeziehen auf den Zeitpunkt der Entstehung desselben [2]). Dem steht auch hinsichtlich der Ehe nichts entgegen. Hierzu ist aber nur competent der Papst. Dieser ist befugt, **einmal die Rechtswirkungen der Ehe**, nachdem sie gültig geworden ist, auf den Zeitpunkt zurückzuführen, in welchem sie anscheinend abgeschlossen wurde (gleichsam durch eine nachträgliche Suspension des Gesetzes). Das Mittel ist die dispensatio in radice matrimonii, wodurch die Ligitimität der Kinder und die sonstigen Wirkungen der Ehe als vom Momente der äußern Abschließung vorhanden angenommen werden.

II. Eine **zweite Wirkung** wohnt dieser Dispensation noch bei. Ohne positives Gesetz wäre zur Ehe nur die Erklärung des Consenses, nicht eine bestimmte **Form dieser Erklärung**, erforderlich (§ 156). Das positive Recht hat eine solche vorgeschrieben. Von diesem kann der Papst unzweifelhaft generell und im speciellen Falle entbinden, **das Gesetz suspendiren**. Thut er dies, so bedarf es nur eines Acts, welcher nach allgemeinen Grundsätzen zum Consense genügt. Liegt ein **positiv-rechtliches** Ehehinderniß vor, und der Papst dispensirt von demselben, so ist **von dieser Zeit an** wegen der Dispensation von der bestimmten Form nur irgend ein Act erforderlich, welcher den Consens schafft, nicht einmal das Bewußtsein, die Wissenschaft der anscheinenden Ehegatten von der bisherigen Nichtigkeit ihrer Verbindung, **weil kein Impediment mehr existirt**. Es wird also eine mit einem impedimentum iuris (positivi) ecclesiastici dirimens behaftete Verbindung von dem Momente an gültig, wo nach ertheilter päpstlicher Dispens, **wenn dieser eine solche Wirkung beiwohnen soll**, auf irgend eine Art der Consens zustande kommt. So bietet die dispensatio in radice matrimonii das Mittel, auch solche Ehen zu revalidiren, welche mit dergleichen Impedimenten behaftet sind, wenn Grund vorliegt zu befürchten, einer der Ehegatten oder beide würden, falls ihnen das Impediment bekannt wäre, die Consenserneuerung nicht vornehmen. Es erhellt aber, daß diese Wirkung nicht **jeder** Dispens zukommt, sondern **ausdrücklich** erklärt sein muß, die Dispens solle in radice stattfinden [3]).

---

[1]) Diese sehr schwierige Materie ist in **meinem** Handbuche S. 388 ff. aus römischen Entscheidungen und innern Gründen juristisch gestaltet. Bened. XIV. in causa Pragens. matr. vom 13. Jan. 1720, 16. Jan., 28. Aug. 1723 (Thesaur. Resolut. T. I. u. II.), Instit. can. 87, De syn. dioec. L. XIII. c. 21. n. 7; das in causa Lisbon. am 27. Sept. 1755 (ad Conc. Trid. l. c. pag. 272 sqq.) erlassene Decret Bened. XIV. „Quum super matrimoniis".

[2]) Nach Analogie des von mir a. a. O. Anm. 2. bezogenen c. un. de immunit. ecclesiar. in Clem. III. 27. Die legitimatio per subsequens matrimonium und ähnliche Vorgänge im Civilrecht bieten auch einen Anhalt.

[3]) So ist besonders möglich, Ehen von Convertiten zu saniren, die vielleicht, wenn sie deren Nichtigkeit wüßten, dieselbe imploriren würden. **Niemals** aber kann auf diese Art eine mit einem **natürlichen** oder auf dem **göttlichen** Rechte beruhenden Impedimente behaftete Verbindung sanirt werden, die Dispens ist aber zulässig, obgleich ein Theil verstorben ist (Referat in der cit. causa Pragens.). Das erste Beispiel kommt vor unter Bonif. VIII. (Riganti ad reg. 49. n. 11). Andre **zählt auf** mein Handbuch, Phillips S. 1101, Analecta iur. pont. 2. Serie c. 1873, 3. Serie c. 875 sq. Das neueste umfassende ist das Breve Pius' IX. Quisque vestrum 17. März 1856, womit den österr. Ordinarien die Facultät gegeben ist, alle Ehen **in radice** zu saniren, die bis zum Tage des Empfangs dieses Breve in ihren resp. Diöcesen deshalb ungültig geschlossen waren, weil ein **nicht vom Civilrechte anerkanntes** trennendes Hinderniß entgegenstand.

## G. Die Folgen der Ehe.

### § 185.

### 1. Für die Ehegatten.

I. Das aus der Ehe zwischen den Gatten entstehende Verhältniß ist zum größten Theile ein moralisches. Aus ihm aber ergibt sich die Rechtspflicht der gegenseitigen Treue, der gegenseitigen Leistung der copula carnalis. Der wirkliche Bruch dieser Treue bildet das Verbrechen des Ehebruchs.

II. Andre rechtliche Folgen: Eintritt der Frau in den Stand des Mannes u. s. f., vermögensrechtlicher Anspruch auf standesmäßigen Unterhalt u. dgl. gehören nach der heutigen Rechtsentwicklung lediglich dem Civilrechte an.

### § 186.

### 2. Für die Kinder. Legitimation.

I. Nur die in der Ehe erzeugten Kinder gelten als dem Rechte gemäße, legitime [1]). Aus Billigkeitsgründen tritt die Legitimität auch dann ein, wenn die Ehe

---

Standpunkt der Civilrechte bezüglich der Hebung der Ehehindernisse. 1. Alle iuris privati: Irrthum, Betrug, Zwang werden behoben durch die nachträgliche Einwilligung, welche als ein Verzicht auf das Recht die Ehe anzufechten erscheint, wie sich aus dem vom canonischen Rechte verschiedenen Standpunkte dieser Rechte ergibt. Eine solche Einwilligung liegt entweder vor: a) wenn der irrende, betrogene, gezwungene Theil freiwillig eine Handlung vornimmt, nachdem er den Irrthum, Betrug erkannt, seine Freiheit gewonnen hat, welche als eine ausdrückliche Billigung angesehen werden muß. Diesen Charakter hat der Beischlaf, oder b) wenn er in dem Zusammenleben durch den vom Gesetze bestimmten Zeitraum verharrt. Nach österr. Rechte (a. b. G. B. § 96. Gut Rittner S. 272 ff.) erlischt das Bestreitungsrecht, wenn der schuldlose Theil nach erlangter Kenntniß die Ehe fortgesetzt hat. Der Richter wird nach den Umständen urtheilen. Das französische Recht C. c. art. 181 entzieht das Klagerecht, wenn von dem Zeitpunkte der erlangten Freiheit oder des entdeckten Irrthums des schuldlosen Gatten ein 6 Monate hindurch fortgesetztes Beisammenwohnen stattgefunden hat. Das preuß. A. L. R. hat 6 Wochen bei Fortsetzung der Ehe, oder ausdrückliche Genehmigung. Aehnliche Bestimmungen, meist 6 Monate, haben alle. 2. Liegt die Ungültigkeit (Nichtigkeit) in dem fehlenden Consense eines Dritten, so wird sie behoben durch dessen Zustimmung oder Ablauf der Bestreitungszeit. So in Oesterreich für den Mangel der Einwilligung der Eltern u. s. w. mit Eintritt der Großjährigkeit, Aufhören der Abhängigkeit (§ 96, Rittner S. 274). Für die deutschen Landesrechte, welche zu sehr ins Detail gehen, s. Hinschius S. 123 ff. Nach franz. Rechte (art. 183) erlischt das Bestreitungsrecht der Eltern u. s. w., wenn es nicht innerhalb eines Jahres, nachdem ihnen die Eheschließung bekannt geworden, geltend gemacht wurde, oder wenn sie dieselbe ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten, für den Ehegatten, der sie nöthig hatte, wenn er nach Erreichung des Alters, wo er selbst einwilligen kann, ein Jahr hat verstreichen lassen; dasselbe in Belgien u. s. w. 3. Die von Amtswegen geltend zu machenden Ehehindernisse zerfallen in drei Arten: a) die nicht hebbaren; bei diesen kann von einer Erlöschung des Bestreitungsrechts keine Rede sein; b) die dispensabeln. Hier tritt die Hebung ein durch nachträgliche Dispens oder Nichtanstellung der Klage innerhalb bestimmter Zeit; c) in die eo ipso fortfallenden, wohin die fehlende Ehemündigkeit gehört. Dieses kann nach preuß. A. L. R. II. 1. §§ 934, 970 nur innerhalb 6 Monaten nach eingetretener Mündigkeit von dem früher Unmündigen (Vater oder Vormund) durch Anfechtung der Ehe geltend gemacht werden, ist also nicht iuris publici; das sächsische Recht gibt die Klage solange nur dem früher Eheunmündigen (G. 5. Nov. 1875 § 5). Vgl. § 194.

[1]) Das canonische Recht hält sich an das römische: fr. 5. D. de in ius voc. II. 4.

an sich zwar nichtig ist, aber die gesetzliche Form [2]) gewahrt wurde und beide oder doch einer der Contrahenten in dem guten Glauben sich befanden, eine gültige Ehe zu schließen [3]).

II. Diese Wirkung hat eine jede kirchlich gültige Ehe (auch die s. g. morganatische oder Gewissensehe) für das kirchliche Forum selbst dann, wenn sie nach dem Civilrechte ungültig wäre.

III. Die nachfolgende Ehe der Eltern macht auch die vorher erzeugten oder geborenen Kinder ehelichen gleich, legitimirt sie [4]), indem das Recht fingirt, es habe im Momente der Conception die Ehe bereits bestanden. Aus diesem Grunde aber ist die Legitimation nur möglich, wenn zur Zeit der Conception kein Grund vorhanden war, der eine Ehe zwischen den Concumbenten absolut unmöglich machte, keiner Hebung fähig war, wenn ein impedimentum iuris divini vorlag. Ein im Ehebruch erzeugtes Kind ist von der Legitimation ausgeschlossen, sobald beide Eltern in jenem Zeitpunkte das bestehende Eheband kannten [5]).

## H. Die Auflösung des Ehebands.

### § 187.

### 1. Bei consummirter Ehe durch den Tod. Zweite Ehe.

I. Nach dem katholischen Dogma gilt die Ehe — die Auflösbarkeit der von Nichtchristen geschlossenen Ehe im § 172 — unter Christen geschlossen und von zwei

---

[2]) Matrimonium putativum, Putativehe. C. 5. de ref. matr. Sess. XXIV. Conc. Trid. Wo das Tridentinum nicht publicirt ist, muß doch das Aufgebot erfolgt sein: c. 3. X. de clandestina desponsatione IV. 3, Clem. un. de consang. et affinit. IV. titulus unicus. Vgl. c. 2. 10. 11. 14. X. (IV. 17.) h. t.

[3]) Die bona fides wird bis zum erwiesenen Bewußtsein der Contrahenten von der Nullität, also eventuell bis zur Nullitätssentenz vermuthet, so daß die bis dahin erzeugten Kinder legitim sind: c. 2. 8. 10. 14. X. qui filii sint legitimi IV. 17.

Ueber den Beweis der Ehe, falls dieselbe nicht ins Trauungsbuch eingetragen wäre, über die Präsumtion der Ehelichkeit eines in der Ehe gebornen Kindes nach dem römisch-rechtlichen Satze: Pater est, quem nuptiae demonstrant, u. den Beweis, welcher zu erbringen ist, um diese Präsumtion zu entfernen, siehe mein Handbuch S. 398 f. Diese Fragen gehören, was die civile Wirkung betrifft, überall vor den Civilrichter und werden nach dem Civilrechte beurtheilt. Für die Frage: wie die Matrikeln in Oesterreich zu rectificiren sind, wenn ein unehel. Kind legitimirt ist, Archiv XI. 435 ff. Für Deutschland entscheidet das Reichsges. 6. Febr. 1875.

[4]) c. 1. X. qui filii sint legitimi IV. 17; c. 6. eod. „Tanta est vis matrimonii, ut qui antea sunt geniti post contractum matrimonium legitimi habeantur. Si autem vir vivente uxore sua aliam cognoverit, et ex ea prolem susceperit, licet post mortem uxoris eandem duxerit, nihilominus spurius erit filius et ab hereditate repellendus; praesertim si in mortem uxoris prioris alteruter eorum aliquid fuerit machinatus" („quoniam matrimonium legitimum inter se contrahere non potuerunt" steht im Original der Append. Lateran. XXXIII. 1. noch dabei). Mein Handb. S. 401 ff.

[5]) Mein Handbuch S. 402 ff. Const. Bened. XIV. Redditae nobis a. 1744. Bei bona fides auch nur eines Theils, wenn eine Putativehe vorliegt, tritt Legitimation ein: c. 14. X. h. t. IV. 17. In meinem Handbuch scheint S. 402 durch den Ausfall des Worts „außer" wenn auch nur u. s. w. und des „bekannt" statt „unbekannt" eine andre Meinung aufgestellt zu sein: es ergibt aber schon S. 403 f., daß dem nicht so ist. Ist eine Ehe für nichtig erklärt, eine zweite geschlossen, hinterher aber die erstere als gültig erkannt — oder ist z. B. auf Grund der Todeserklärung eine neue eingegangen: so sind die in der zweiten nichtigen putativen Ehe erzeugten Kinder legitim: c. 14. X. cit. — Nach Civilrecht tritt aber bisweilen die legit. per subs. matrim. auch für im Ehebruch erzeugte Kinder ein. So nach österr. Rechte, da § 161 a. b. G. keine Ausnahme macht. Vgl. Min.-Erl. 30. Juni 1857 im Archiv XI. 434.

Ueber die Legitimation durch ein päpstliches Rescript mein Handb. S. 407 u. c. 13. X. qui fil. sint legit. IV. 17.

Christen für unauflöslich; dieser Charakter wohnt derselben bei zufolge ihrer innern Bedeutung und als Sacrament[1]). Ist die Ehe in ihrem unauflöslichen Charakter durch die wirklich in der copula carnalis vollzogene Gemeinschaftlichkeit zustande gekommen, so kann eine Lösung des Ehebands nur durch den Tod eines Gatten erfolgen[2]). Die Annullation enthält nichts als den Ausspruch: daß eine Ehe niemals bestanden habe, declarirt also nur die vorhandene Nichtigkeit, Nichtexistenz.

II. Demnach kann die Kirche unter Christen überhaupt keine Scheidung der Ehe vom Bande anerkennen. In foro ecclesiae werden also die Ehen von Christen, von denen ein Theil (oder beide) nach der Scheidung bei Lebzeiten des andern (der andern) sich wieder verehelicht hat (haben), für nichtig gehalten[3]). Niemals darf ein Katholik eine geschiedene Frau (Protestantin, Griechin), so lange deren Mann lebt, heirathen, mag die Ehe geschieden sein aus welchen Ursachen immer.

III. Nach dem Tode[4]) des Mitgatten steht dem überlebenden Theile nichts entgegen zu einer zweiten, dritten u. s. w. Ehe zu schreiten. Jede spätere Ehe gilt für sacramental und zieht keinerlei Nachtheile herbei[5]).

## § 188.

### 2. Auflösung der nicht consummirten Ehe.

I. So lange die in der Ehe liegende Verbindung der Gatten nur als geistige, nicht zugleich als wirkliche durch die copula carnalis, wodurch die Gatten „duo in carne una“ werden, zustande gekommen ist, kann sie nicht für unauflöslich gehalten werden, obgleich alles vorliegt, was zum Begriffe der Ehe gehört. Eine solche noch nicht zu ihrer Vollständigkeit gelangte Verbindung aufzulösen ist möglich, weil sie noch nicht nach göttlichem[1]) Rechte untrennbar ist.

II. Die Lösung der nicht consummirten Ehe, dissolutio matrimonii rati sed non consummati, ist zuerst möglich **per dispensationem Summi Pontificis**[2]). Die Gesuche werden an die Congregatio Concilii verwiesen, von welcher die Frage verhandelt wird: ob dem Papste die Dispens anzurathen sei?

---

[1]) Conc. Trid. Sess. XXIV. Doctrina de sacram. matrim., can. 5. eod. de sacramento matrimonii (vgl. c. 6. 7. X. de divortiis IV. 19, c. 4. X. de consang. et affinit. IV. 14), can. 7. ibid. Mein Handbuch S. 408.

[2]) § 187 enthält keine Ausnahme, da nur die consummirte Ehe unauflöslich ist, er also voraussetzt, sie sei noch nicht unauflöslich.

[3]) Instr. austr. § 22. Die erste Ehe muß aber kirchenrechtlich als gültig angesehen werden können. Mein Handbuch S. 408 ff. Vgl. noch Anal. iur. pont. 1. Sér. c. 823 sqq.

[4]) Paulus ad Rom. VII. 2. 3, I. Korinth. VII. 39. 40, Conc. Nicaenum. a. 325. can. 8. — Wohl rieth man von der zweiten Ehe vielfach ab, belegte sie in der ältesten Zeit mit Kirchenbuße: c. 8. C. XXXI. qu. 1 (Neocaesar. Conc. a. 314. can. 3. 7), c. 9—11. 13. ibid., c. 1. 2. X. de secund. nupt. IV. 21.

[5]) Die Strafen des römischen Rechts für Wiederverheirathung im Trauerjahre hob auf c. 4. 5. X. de secundis nuptiis IV. 21. Mein Handbuch S. 419, oben § 181. Die Todeserklärung § 172.

[1]) Diese dem positiven Rechte entsprechende Anschauung ist erst seit dem 16. Jahrhundert aufgekommen. Es liegt auf der Hand, daß folgende Dinge: Sacramentalität der Ehe als solcher — Unauflösbarkeit der Ehe — Auflösbarkeit der nicht consummirten Ehe, nicht leicht harmoniren, wofern nicht das Sacrament durch den Beischlaf wird, oder man nicht zugibt, daß die Ehe nicht unauflösbar sei, weil sie Sacrament sei.

[2]) Die Beweise für diese Macht des Papsts, welche besonders durch die factische Handhabung dokumentirt ist, größtentheils aus Entscheidungen der Congregatio Concilii (ent-

III. Findet dieser Auflösungsgrund der nicht vollzogenen Ehe seine Erklärung und Quelle in der factischen Befugniß des Papsts zu declariren, wo das göttliche Recht anfange, von dem positiven aber zu entbinden: so beruht die Trennung einer nicht vollzogenen Ehe durch **Ablegung des feierlichen Keuschheitsgelübds** (per professionem religiosam) auf dem innern Charakter dieses Acts, durch welchen der Mensch für die Welt, zwar nicht leiblich, aber doch insofern geistig stirbt, als nach der Anschauung des Kirchenrechts sein Wille und ganzes Wesen der Welt nicht mehr angehören darf und kann, hierdurch aber in derselben Weise die blos geistig zustande gekommene Ehe gelöst wird, als der leibliche Tod die auch physisch vollzogene zerreißt. Dies hat das Recht sogar in dogmatischer Fassung anerkannt[3]). Die Auflösung der Ehe findet erst durch die wirkliche Profeßleistung statt[4]). Mit der erfolgten Lösung der Ehe erhält der zurückbleibende Gatte die unbedingte Freiheit der Wiederverehelichung[5]). Diese Wirkung wohnt nur bei dem in einem von dem apostolischen Stuhle approbirten Orden im eigentlichen Sinne abgelegten[6]) eigentlichen Ordensgelübde, weshalb die in der Gesellschaft Jesu abzulegenden vota simplicia, obgleich sie ein trennendes Ehehinderniß bilden, die in Rede stehende Wirkung nicht haben[7]).

IV. Jeder Gatte hat die Pflicht, auf des andern Wunsch die Ehe zu vollziehen. Will er dies nicht, so ist ihm eine Frist von zwei Monaten zu stellen (jedoch nach richterlichem Ermessen auch eine kürzere oder längere), mit der Auflage, entweder zu consummiren oder in einen Orden zu treten. Im Weigerungsfalle sind Censuren zulässig. Auch kann es, sowie beim einseitigen Eintritte in ein Kloster, zur Auflösung kommen[8]).

V. Der Weihe zum Priester kommt die hier dargestellte Wirkung nicht zu[9]).

### 3. Die Ehescheidung.

### § 189.

#### a. In der evangelischen Kirche*). Wiederverheirathung.

I. In der lutherischen Reformation tritt bereits im Jahre 1525 die Duldung einer zweiten Ehe des Gatten, dessen Mitgatte Ehebruch getrieben, in einer Kirchen-

halten in der citirten Ausgabe des Trident. ad Sess. XXIV. decr. de ref. matr. num. 139 sqq.) gibt mein Handb. S. 425 ff. Daselbst S. 431 sind mehrere Fälle der neuern Zeit behandelt. Analecta iur. pont. 1. Sér. c. 708 sq. u. ö. Für das Verfahren Bulle Bened. XIV. Dei miseratione § 15. Einfach gibt die Auflösbarkeit durch päpstliche Dispens an Instr. austr. § 21. In Prag ist im J. 1868 eine solche Dispens eingetroffen, obwohl die Potenz beider Theile und die Nichtvollziehung durch die Gutachten feststand, nach der Aussage der Frau der Mann wiederholt den Beischlaf versucht hatte, anfänglich der Erzbischof und das Ehegericht auf Abweisung antrugen, gar kein Grund vorlag als nachherige Abneigung.

[3]) Can. 6. Sess. XXIV. de sacr. matr. Conc. Trid. „Si quis dixerit, matrimonium ratum non consummatum per solennem religionis professionem alterius coniugum non dirimi, anathema sit.“ Instr. austr. § 21. Ueber das Historische mein Handb. S 422 f.

[4]) c. 5. X. de bigamis non ordin. I. 21, c. 2. X. de conversione coniugat. III. 32.

[5]) c. 2. X. de conversione coniugat. III. 32.

[6]) Vgl. oben § 179. Mein Handbuch S. 424.

[7]) Constitution Gregor's XIII. „Ascendente Domino“.

[8]) c. 2. 7. X. de convers. coniug. III. 32. mit Glosse. Instr. austr. §§ 201—204. Mein Handbuch S. 423 ff.

[9]) C. un. de voto et voti redemtione in Extr. Ioann. XXII. Tit. VI.

*) Die zahlreichen Schriften führt an, bez. gibt deren Verfasser an meine Geschichte III. 2. S. 368. Dazu: Dove in Herzog's Encycl. 2. Aufl. XIII. 463. v. Scheurl, Eherecht S. 291 f., der insbesondre auf die reformatorischen Grundanschauungen eingeht.

ordnung auf[1]), während in einer andern ausdrücklich die Scheidung wegen Ehebruchs und die Wiederverheirathung des unschuldigen gestattet wird[2]).

Schon 1531 fügt die von Bugenhagen gemachte Kirchenordnung für Lübeck zu diesem Fall den zweiten einer böslichen Verlassung mit einer grundsätzlichen Motivirung, welche volle Verwerfung des bisher geltenden Rechts enthält[3]). Dieselben beiden Gründe der Scheidung hat dann eine zweite aus demselben Jahre[4]) und die pommersche von 1535, welche ebenfalls von Bugenhagen gemacht ist, mit der wesentlich gleichen Motivirung als in der für Lübeck[5]).

Diesen Standpunkt nahmen dann die Schmalkaldischen Artikel 1537 ein ohne genauere Formulirung der Fälle[6]), wodurch sie der particulären Bildung alles überließen. Die Kirchenordnungen halten aber durchgehends im 16. Jahrh. an diesen beiden Fällen fest[7]); daneben kommen in einigen Bestimmungen allgemeiner Art vor, aus denen geschlossen werden kann, daß die Fälle der Scheidung dem Richter anheim gestellt sind[8]).

---

[1]) Renovatio eccl. Nordlingensis (Richter K. O. I. 20). Anerkannt wird verum divortium durch die Obrigkeit nur wegen fornicatio nach Matth. 19; es möge nach Paulus 1. Kor. 7 dann die Trennung statthaben, sie aber nach Matth. 19 coelibes bleiben; „wir mißbilligen nicht, wenn einer das mosaische Gesetz befolgen will, legen dies Gesetz aber unsrer Kirche nicht gern auf und ziehen vor, daß die, welche weiter gehen wollen, verderben".

[2]) Preuß. L. O. (K. O. I. 32): „Wo aber eyn parth des Ehebruchs uberwyssen, sol der Official dem unschuldigen teyl eynen gezeugniß brieff geben Warumb er solche Ehe geschyden, damit dasselbige unschuldig, ob es widder fryen wolt, sein recht und erlaubniß an allen Orten möcht bewehssen."

[3]) K. O. I. 148. Von Esaken. Den vom Rathe bestellten Richtern soll beigegeben werden ein Secretär, „de erfaren is, dat gerichtet werde na Keyser Rechte, und dath me nicht achte etlicke unbillike un unrechte rechte, de dar weren, dat me nicht radt geven kan dem unschuldigen parthe, wenn de Duewel wedder Got de ehe to reten hefft, dorch unbeterlichen ehebrock, edder dorch unversoelike wechlopent, der neyen hopninge ys ter beteringe, edder der wedder kominge, svelck unrechte recht, wen ydt ock eyn Engel geschreven hedde, welck nycht moegelick ys, so ys ydt wedder Gott, wedder de lewe, weder alle billicheyt unde natuerlicke recht, Schal dat unschuldige parth verdorwen syn, und sitten yn vare lyves und der selen, darumme dath schuldige parth thom Duevel varet, unde frevelmodich wedder Gott unde recht unbeterlick handelt?"

[4]) Goslarische K. O. (das. I. 156): „Wenn auch zwei Eheleute lange Zeit von einander gewesen, oder ihrer eines hätte die Ehe gebrochen, und die Unschuldige wolte wider zur Ehe greiffen, der richte seine Sache zum ersten bey den Herrn aus, wie sich das zu Rechte gebühret, denn ahn solche rechtmäßige Absolution wollen wir Niemanden eine andere geben".

[5]) Pommersche von Bugenhagen 1535 (das. I. 250). Sie nennt die entgegenstehenden „Pavstrechte unbillike unde unrechte", gestattet die Scheidung „dorch unbeterliken ehebruck oder dorch unversöhnlick wechlopendt" und sagt: „Went ydt wedder göttlick unde naturlick rechte ys, dat dat unschuldige part verderben scholde werden, umme sunde willen des schuldigen".

[6]) Art. Smalcald. de pot. et iur. episc. (Müller p. 343). Es werden die leges iniustae der Päpste in Ehesachen aufgezählt, darunter: „Iniusta etiam traditio est, quae prohibet coniugium personae innocenti post factum divortium". Dem Wortlaute nach fällt darunter jede Scheidung.

[7]) Beide (Ehebruch und bösliche Verlassung) haben: württemb. E. O. 1537 (I. 280). Beim Ehebruch wird dem unschuldigen Theil nach Jahr und Tag die Wiederverheirathung gestattet, der schuldige des Landes verwiesen; lippische 1538 (II. 499), der unschuldige darf wieder heirathen; goslarische 1555 (II. 166); mecklenburgische 1570 (II. 329 aus der goslarischen). In der württemb. 1553 (II. 130) wird Erlaubniß zur Wiederverheirathung für den unschuldigen gestattet, nach derselben der schuldige des Amts verwiesen (compensatio beim beiderseitigen), die Geschiedenen können sich wieder heirathen, was gewünscht wird. Die Erlaubniß zur Wiederverheirathung auch in der pfälzischen 1563 (II. 257) und braunschweigischen 1569, braunschw. 1581 (II. 455). Die nachfolgende Hochzeit des Unschuldigen muß ohne Gepränge stattfinden.

[8]) Hannoversche 1536 (I. 277); hamburgische 1539 (I. 320); brandenburgische

Eine eigentliche Erweiterung liegt wohl darin nicht, daß man die Lösung neben den beiden angeführten Fällen zuläßt wegen Irrthums über die Schwangerschaft von einem Dritten und wegen Impotenz[9]), aber der Uebergang zu andrer Praxis liegt insofern vor, als man sich mit der Frage befaßt: ob auch wegen Sävitien und Lebensnachstellung geschieden werden könne, und diese in einer Weise verneint, welche Zweifel an ihrer Richtigkeit kund gibt[10]). Inzwischen hatten sich die Anschauungen Luther's und Melanchthon's[11]), welche die Zulässigkeit der Scheidung auf andre Gründe ausdehnen, Bahn gebrochen. Es werden bald allgemein als Scheidungsgründe anerkannt außer den beiden genannten: dauernde Verweigerung der ehelichen Pflicht, Sävitien, Lebensnachstellungen, absichtliche Herbeiführung der Impotenz oder Sterilität[12]). Aber eine Uebereinstimmung wurde in diesem Punkte nicht erzielt, da stets Einzelne daran festhielten, daß nur die beiden ersten schriftmäßig seien. Dagegen herrschte Uebereinstimmung darin, daß den Ehegatten nicht freistehe, sich eigenmächtig zu scheiden und daß dem unschuldigen Theile eine weitere Ehe freistehe. In erster Hinsicht fordern alle Kirchenordnungen richterliches Urtheil, wo dieses von den Consistorien gefällt wird, geschieht es aus Uebertragung auf sie (§§ 117, 121); in letztrer ist es kein principieller Unterschied, daß Einzelne Erlaubniß fordern. Der schon früh vertretene Standpunkt, daß man sich auf das mosaische und römische Recht berufen könne[13]), die ebenfalls früh (z. B. bei Brenz) auftretende Anschauung, daß die Obrigkeit scheiden könne, die Kirche aber zu überlegen habe, ob sie segnen dürfe, der unzweifelhaft protestantische Gedanke, daß dem Landesherrn zustehe über die Ehe Ordnungen zu treffen, die in Anlehnung an das canonische Recht vielfach eingeführte Scheidung von Tisch und Bett, das landesherrliche Scheidungsrecht[14]), die veränderte Strafrechtspflege, welche die Todesstrafe beschränkte, dann die Anwendung der Vertragstheorie auf die Ehe, führten seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts[15]) zu einer Gesetzgebung, deren

---

1540 (I. 330; Gründe „in iure"); Wittenberger K. O. 1542 (I. 370); pommersche 1563 (II. 242); pfälzische 1563 (II. 267).

9) Brandenburgische V. u. C. O. 1573 (II. 377), nennt den ersten Fall error qualitatis, (diesen hat auch die mecklenburgische schon), bei der Impotenz 3 J. warten, bei der Wiederverheirathung kein Aufgebot, Trauung im Hause und eigenthümliche Beschränkung der Hochzeit; preußische 1584 (II. 467) ebenso, hebt aber ausdrücklich hervor, bei der Impotenz sei eigentlich keine Scheidung, da keine Ehe gewesen; niedersächsische 1585 Impotenz.

10) In der Anm. 9 angeführten brandenburgischen und preußischen, sodann in der niedersächsischen 1585 (II. 471), welche namentlich eine Anzahl andrer Gründe ausschließt.

11) v. Scheurl, Eher. S. 297 zeigt, daß für Luther die Zulässigkeit eines Scheidungsgrunds davon abhängt, ob die Obrigkeit wegen des Verhaltens des einen Ehegatten dem andren unschuldigen nur Hülfe gewähren könne durch Scheidung, die sie ihm als Dienerin Gottes zur Handhabung der Gerechtigkeit schulde, daß er principiell mit Melanchthon, der Sävitien und Lebensnachstellungen zuläßt, nicht differirt, weil Luther den Schutz in diesen Fällen ohne Scheidung, Melanchthon nur durch diese wirksam hält. Richter, Beiträge z. Gesch. d. Ehescheidungsr. 1858, gibt den weitern Verlauf. v. Scheurl hält das „gemeine protest. Ehescheidungsrecht" für schriftmäßig, soweit es davon ausgehe, „daß alle Scheidungen aus einem andern Grunde als wegen Ehebruchs den andern Theil auch vor Gott frei machen, wenn durch sie diesem Theil eine von Gott gewollte Hülfe gewährt wird, die es ihm ermöglichen soll, in Frieden dem Herrn zu leben".

12) Ich verweise auf die Schriften von Richter, Strampff, Strippelmann, Friedberg, Lehrb., und die ältern von mir a. a. O. citirten.

13) Siehe die angef. K. O. Wie tief dieser lag, zeigt z. B. Reinkingk I. 1. 5 num. 70 ff.

14) Darüber Richter, Beträge u. unten.

15) Richter, bes. Dove geben die ältern Vertreter der strengern und mildern Richtung an. Den Stand der Theorie (und Praxis) im Anfang des 18. Jahrh. ersieht man aus J. H. Böhmer J. E. P. L. IV. tit. 19 §§ 26 ff. Er stellt als Scheidungsgründe dar, die er für

volkswirthschaftlicher Zweck dahin ging, „unglückliche“ Ehen mit aller Leichtigkeit zu trennen und der Wiederverheirathung möglichst weite Schranken zu setzen. Am weitesten geht das preußische Landrecht, dem allerdings das Josefinische Ehepatent durch Anerkennung der Hauptfeindschaft und unüberwindlichen Abneigung als Scheidungsgründe vorgebaut hatte[16]).

Seitdem schlossen sich die Gesetze mehr oder minder an dieses Vorbild an. Die Kirche fügte sich dem staatlichen Rechte trotz einzelner Auflehnungen und gegentheiliger Stimmen bis in die neuere Zeit, wo eine andre Anschauung Platz griff, welche ihren Ausdruck in den neuern Kirchengesetzen findet (§§ 143, 159 und unten Nr. II).

II. Im heutigen[17]) Rechte sind als Scheidungsgründe[18]) anerkannt: 1. Ehebruch in allen Rechten. Es gelten wesentlich die canonischen Grundsätze über den wirklich vollbrachten, die Verzeihung [19]) und Compensation [20]). Unter den Ehebruch stellen die meisten Rechte[21]) auch widernatürliche Sünden; 2. böswillige Verlassung, Desertion. Ist der Aufenthalt des Deserenten bekannt, so ergeht zunächst richterlicher Befehl zur Rückkehr, bei dessen Fruchtlosigkeit[22]), sowie im Falle unbekannten Aufent-

---

schriftmäßig begründet findet: Ehebruch, adult. praesumptum, bösliche Verlassung, Verurtheilung zu beständiger Haft wegen Verbrechen, Lebensnachstellungen, rücksichtslose Weigerung der ehelichen Pflicht, perversa debiti coniugalis praestatio.

In alten reformirten Kirchenordnungen: Züricher 1525 (Richter I. 22), Basel 1529 (I. 126) kommt als Grund vor: Ehebruch, Verlassung, Impotenz, Sävitien, Wüthende, Unsinnige, Aussatz u. dgl. Wie complicirt früher die Verlassung sich gestaltete, beweisen die K. O., besonders von Genf 1541. Ueber die Desertion Hinschius in Zeitschr. II. 1.

[16]) Ueber die Geschichte des Landr. v. Savigny in Verm. Schr. V. 222.

[17]) Quellen: Preußen: A. L. R. II. 2 §§ 668—834. Französisches Recht: Code civil art. 229—305, séparation de corps art. 306—310 (das die Ehescheidung in Frankreich beseitigende Ges. 8. Mai 1816 ist aufgehoben durch G. 27. Juli 1884, welches einige der Bestimmungen des Code ändert, abgedr. in Zeitschr. XIX. 451 mit Einl. u. Anmerk. von Friedberg). Diese gelten rein in Belgien, Baden (Landr. Art. 229—310; die Eheordnung von 1807 ist aufgehoben), Rheinbaiern, Rheinhessen, Elsaß-Lothringen (hier war das G. von 1816 schon durch G. 1. Dez. 1873 beseitigt). Hannover: Bartels, Ehe u. Verl. S. 41 ff. Kurhessen: theilweise canonisches Recht, theils protest. K. R.: Büff. Nassau: theils canonisches, theils prot. Frankfurt: Reformation 1611 Th. 3, Tit. 1 u. 8. G. 19. Nov. 1850. Schleswig-Holstein: Falck u. Esmarch. — Baiern: canon. Recht und zahlreiche Particularrechte; Roth, Syst. d. deutschen Privatr. I. 126 ff., franz. Recht. — Braunschweig: ältere K. O. — Hessen: ältere Part.-Rechte, K. O., canon. R., französ. — Lippe-Detmold: K. O. 1684 mit Nachträgen. — Lippe-Schaumburg: K. O. 1614. — Mecklenburg: ältere K. O. 2c. — Oldenburg: verschiedene, franz. Recht (Birkenfeld). — Sachsen: Königreich: b. G. B. §§ 1712—1770. Der letztre § läßt je nach den Religionsgrundsätzen noch andre zu, oder schließt sie aus; Altenburg: Eheordnung 13. Mai 1837 mit Nachtr.; Coburg-Gotha: Gothaisches Ehegeſ. 15. Aug. 1834; Meiningen: verschiedene ältere; Weimar-Eisenach: ältere K. O., canonisches Recht. — Anhalt: Ges. 10. Mai 1879, ältere K. O. bez. prot. Eherecht. — Reuß ä. L.: Ehemandat 9. Jan. 1771; Reuß j. L.: verschiedene. Schwarzburg-Rudolstadt: prot. Eher.; Sondershausen: Ges. 30. Aug. 1845 über Ehescheidung. — Waldeck: ältere. — Württemberg: G. 8. Aug. 1875. Hauber. — Schweiz: Bundesges. 25. Dez. 1875. — Oesterreich: a. b. G. §§ 115 ff.

[18]) Friedberg scheidet sie gut in solche aus einseitigem Verschulden und aus Thatsachen ohne solches, wozu dann noch andre kommen.

[19]) Particuläre Mannigfaltigkeiten. Das badische sieht Art. 272 a die Versöhnung im Beischlaf, nachdem dem Beleidigten die That bekannt war, unbedingt.

[20]) Preuß. A. L. R. 671 gestattet sie der Frau gegenüber dem Manne nicht. Code civil 230 gab der Frau die Klage wegen Ehebruchs des Mannes nur „lorsqu'il aura tenu sa concubine dans la maison commune“, das Gesetz von 1884 stellt beide Theile gleich; der Art. 230 gilt also nur noch in Belgien, Deutschland.

[21]) Altenburg, Gotha, Pr. A. L. R., sächs. b. G., u. a. Dringende Vermuthung der Untreue genügt nach pr. L. R., Gotha u. a.

halts nach öffentlicher, fruchtloser Vorladung[23]) das Scheidungsurtheil erlassen wird; 3. unberechtigte Verweigerung der ehelichen Pflicht[24]); 4. gefährliche Nachstellungen für Leben oder Gesundheit[25]); 5. Verurtheilung wegen Verbrechen[26]); 6. gewisse Krankheiten[27]); 7. unüberwindliche Abneigung[28]); dazu treten in einzelnen Gesetzen noch verschiedene andre[29]); 8. beiderseitiger Antrag auf Scheidung[30]); Noch weiter gehen einige[31]) Rechte, die dem Richter überhaupt gestatten, aus Grün-

[22]) Auch Zwang gestattet in Altenburg, Gotha, K. Sachsen, nicht in Anhalt, Hannover G. 1. März 1869, preuß. G. 28. Juni 1844, Württemberg.

[23]) Die Abwesenheit muß mindestens 1 J.: preuß. L. R., Hannover, K. Sachsen; 2 Jahre: Gotha, Schweiz; 3. J. Baden Art. 232 a, 7 Jahre: Württemb. betragen. Das Verfahren in Deutschland s. § 194; in Oesterreich 1 Jahr nach der gerichtl. Vorladung.

[24]) Altenburg, Anhalt, Gotha, Preußen L. R., K. Sachsen, Württemberg.

[25]) Beide: Preußen L. R., Oesterr., Altenb., franz. Recht (dazu „grobe Verunglimpfungen", iniures graves), Baden, K. Sachsen u. a. Bloße gefährliche Drohungen genügen nach preuß., altenb., sondersh. [nach preuß. bei „Leuten nicht gemeinen Standes" — diese Kategorie dürfte wohl als beseitigt gelten durch die V. U. — genügen „blos mündliche Beleidigungen oder Drohungen, ingleichen geringere Thätlichkeiten"!], Ehrenkränkungen auch in Gotha, Sondersh. u. a. Mißhandlungen, in Oesterr. „wiederholte schwere Mißhandlungen", welche einzelne Rechte besonders aufstellen, fallen wohl unter diese Hauptkategorie.

[26]) Oesterr. zu 5jähr. Kerkerstr., Preuß. (nach jetzigem Strafr. modificirt wie folgt) entehrende Strafe oder längeres Gefängniß, Baden, Württ., franz. Recht u. a.

[27]) Wahnsinn (unheilbarer oder länger andauernder): Preuß. L. R. über 1 J. ohne wahrscheinliche Hoffnung der Besserung, Baden (3 Jahre), Altenb., Gotha, K. Sachsen (3. J.), Sondersh. u. a. — Unvermögen ohne Schuld entstanden: Preuß., Gotha, Kurhessen, Sondersh. — „Unheilbare körperl. Gebrechen, welche Ekel und Abscheu erregen": Preuß. L. R. Aehnlich einige andre.

[28]) Beiderseitige: Oesterr. (erst Scheidung von Tisch und Bett, nach Umständen wiederholte), in einzelnen gemeinrechtl. Gegenden nach der Praxis, Frankfurt, Sondersh. Einseitige: Preuß. L. R. (nur ist der Kläger für den schuldigen Theil zu erklären), Nürnberg.

[29]) Preuß. L. R., Nürnberg, Sondersh.: schimpfliches Gewerbe [paßt wohl nur noch für Kuppelei: R. Str. G. B. 180 f., gewerbsmäßige Hehlerei, Wucher u. dgl.]. Unverträglichkeit und Zanksucht: Preuß. L. R. („wenn Leben oder Gesundheit in Gefahr gesetzt wird") u. a., falsche wissentliche Beschuldigung von Verbrechen vor Gericht: dasselbe; Trunksucht, Verschwendung, unordentliche Wirthschaft (nach fruchtlosem Versuche der Besserung): dass. u. a.

Religionsänderung. Das preuß. (L. R. § 715) und Sondershausener lassen sie als Scheidungsgrund nur zu „insofern der Unterschied der Religion von Anfang an ein Ehehinderniß ist". Ein solches gibt's nicht mehr, damit entfällt dieser Grund. Im K. Sachsen „tritt ein Ehegatte zu einer andern Religion über" (verziehen nach Ablauf eines Jahrs ohne Klage trotz Kenntniß). Bloßer Confessionswechsel gibt keinen Grund zur Scheidung"; letztrer auch in Altenburg. Durch das Reichsges. 3. Juli 1869 sind solche Sätze nicht aufgehoben.

[30]) Franz. Recht (consentement mutuel): unzulässig beim Manne unter 25, Frau unter 21, einer noch nicht 2 J. und über 20 J. bestandenen Ehe, oder wenn die Frau 45 J. alt ist; genau bestimmtes Verfahren. Aufgehoben für Frankreich durch G. 27. Juli 1884 Art. 1. Somit ist das franz. Recht verbessert und zeigt sich auch in diesem Punkte, wie nachtheilig es ist, ein fremdes Recht beizubehalten, dessen einheimische Besserungen nicht eintreten. — Oesterreich für Juden (Scheidebrief des Mannes), genaues Verfahren. Preuß. L. R.: kinderlose Ehe, „sobald weder Leichtsinn, noch Uebereilung, noch heimlicher Zwang von einer oder der andern Seite zu besorgen ist". — Die unüberwindliche Abneigung ist auch wohl eine solche, aber das Motiv braucht hier nicht angegeben zu werden.

Die rein privatrechtlichen Folgen: Unterhaltungspflicht während des Prozesses, vermögensrechtliche Strafen u. s. w. gehören nicht ins Kirchenrecht.

[31]) Altenburg. E. O. § 194. Schweiz. Ges. Hierauf läuft auch der Standpunkt des Reichsgerichts hinaus, wenn es unbedingt annimmt, wofern nicht ein ganz positives Gesetz entgegenstehe, daß zeitige Freiheitsstrafe als Ehescheidungsgrund nach gemeinem prot. Kirchenr. gelte: Erk. 2. März 1880, I. 324 (Hanau, Hannover, Braunschweig, Hessen) und zugleich den Grundsatz aufstellt: es hänge vom „richterlichen Ermessen" ab, ob im einzelnen

den zu scheiden, welche er im Widerspruche mit dem Zwecke der Ehe findet. Um die Leichtigkeit der Scheidungen voll zu machen, hat sich gar ein landesherrliches Scheidungsrecht ausgebildet[32]).

III. Eine Scheidung von Tisch und Bett kommt vor: 1. im Verfahren nach richterlichem Ermessen und besonders zur Sicherstellung des gefährdeten Theils; 2. in Ermanglung eines ausreichenden Scheidungsgrunds, wenn das Zusammenleben bedenklich erscheint[33]); 3. statt der Scheidung vom Bande[34]).

IV. Da die evangelische Kirche aus sich heraus kein eigentliches Scheidungsrecht geschaffen hat, sondern dies überall durch Staatsgesetze bez. Kirchenordnungen mit dem gleichzeitigen Charakter solcher geschehen ist, und da dieselbe sich auf die rein innerkirchliche Seite sowohl nach ihren Grundsätzen als nach der heutigen Gestaltung dieser Materie beschränken muß, und da für Deutschland jede Beschränkung der Wiederverheirathung geschiedener Gatten der civilrechtlichen Wirkung entbehrt[35]): so bleibt ihr nur übrig, nach Analogie des katholischen Rechts, ihre Mitwirkung bei der Wiederverheirathung einzuschränken oder zu versagen, wenn dieselbe den Kirchengesetzen nicht entspricht, worüber schon im § 159, b. gehandelt ist, auch daraus einen Gegenstand der Kirchenzucht zu machen (§ 143).

---

Falle ein Zwang zum fernern Zusammenleben eine unbillige Härte sei, 23. Juni 1881, V. 403; 9. Febr. 1883, VIII. 159 (wo es eine Ausdehnung jenes Grundsatzes „im Sinne der Erleichterung von Ehescheidungen" abweist); 2. Juni 1883, IX. 194 (den Grundsatz selbst anerkannt).

[32]) Seinen Fortbestand trotz des Reichsges. 6. Febr. 1875 behaupten: Stölzel, Krit. Vierteljahrsschr. XX. 232, Gruchot, Beitr. XXIV. 782, Zeitschr. f. K. R. XVIII. 45, Hauser, Rittner, Zimmermann (citirt bei Stölzel Zeitschr. S. 46), für den Fall der Scheidung auf gegenseitige Uebereinkunft als ein Act freiwilliger Gerichtsbarkeit (Buchka in Z. XVI. 241), Dove in Herzogs Encycl., Friedberg, Lehrb. 2. Aufl. S. 378 Anm. 87, Kahl in der 8. Aufl. des Richter'schen Lehrb. S. 1183 Anm. 28, — seinen Fortfall: Hinschius, Komm. z. Reichsges. 2. Aufl. S. 199, v. Sicherer, Personenstand S. 452, Seel, Blätter für Rechtsanwendung XXII. 150, vor allem Wasserschleben, Das Ehescheidungsrecht kraft landesherrl. Machtvollkommenheit. 2. Beitr. Gieß. 1877, Berl. 1880. v. Scheurl, Eher. S. 234 betrachtet es als fortgefallen, wo es als kirchliches, nicht wo es als landesherrliches Dispensationsrecht geübt werde. Da es feststeht, 1. daß in den Ausführungs-V. zum Reichsges. 6. Febr. 1875 von S. Coburg-Gotha § 14, Meiningen Art. 8, Weimar-Eisenach § 15, Reuß ä. L. § 16, Sondershausen § 14 mit denselben Worten („Ist eine Ehe auf übereinstimmendes Ansuchen der Eheleute aus landesherrlicher Machtvollkommenheit getrennt worden"...) das landesherrl. Recht in diesem einen Falle als fortbestehend erklärt wird; da 2. dasselbe nach braunschw. Ges. 18. Juni 1879 der Fall ist und 3. nach der Praxis in Preußen für Schleswig-Holstein, Hannover, Kurhessen, der in Hessen und Mecklenburg stattfindet, so ist das Vorkommen nicht zu bestreiten. Aber mit dem Geiste des Gesetzes und der neuern Rechtssprechung stimmt das ganze Institut nicht, trotz der gezwungenen dafür angebrachten Deductionen und Motive. Weiter darauf einzugehen ist hier nicht der Ort. Ein wunderlicheres Motiv gibt's nicht als: „Der Protestantismus verlangte für sein Eherecht nicht blos die Anerkennung der Aufhebung des sacramentalen Charakters der Ehe durch Zulassung der Wiederverheirathung geschiedener, sondern er verlangte auch aus Gründen des praktischen Bedürfnisses die Möglichkeit einer ausnahmsweisen Scheidung beim Mangel schriftgemäßer Scheidungsgründe" (Stölzel, Zeitschr. XVIII. 83). So hätten denn die zehn genannten Gebiete eigentlich allein den wahren Protestantismus. Die Unauflöslichkeit liegt nach kath. Auffassung nicht blos oder vorzugsweise im „sacramentalen Charakter," sondern im Wesen der Ehe.

[33]) Altenburg, Braunschweig, Hessen, Kurhessen, K. Sachsen, Württemberg ohne Wiederversöhnung Erneuerung, event. Scheidung (nicht im K. Sachsen). Auf 6 Mon. bis 1 J. höchstens K. Sachsen; bis zu 1 J. Sondersh., Württemberg, bis 2 J. Kurhessen, Lübeck, Mecklenburg, Schweiz; 1—3 J. Hannover, unbestimmte Zeit Hamburg.

[34]) Franz. Recht C. c. art. 306—310. Diese ist für Deutschland durch Reichsges. § 77 beseitigt. So auch Hinschius S. 201.

[35]) Reichsges. 6. Febr. 1875 § 39.

### b. Standpunkt des Civilrechts. Anwendbarkeit der Ehescheidung dem Bande nach auf Katholiken.

I. In Deutschland steht nach dem Civilrechte der anderweitigen Verheirathung geschiedener Eheleute, ebenso der neuen Heirath derselben mit einander nichts im Wege. Zu der letztern gehört aber die gesetzliche Form der Eheschließung, nur ist selbstverständlich die Wartezeit des Reichsgesetzes § 35 unanwendbar.

II. Nach außerdeutschem Rechte ist bald die anderweitige Verheirathung eines geschiedenen Gatten unzulässig [36]), bald auch die neue Verheirathung der Geschiedenen mit einander untersagt [37]).

III. Im Deutschen Reiche ist durch den § 77 des Reichsges. vom 6. Febr. 1875 die beständige Trennung von Tisch und Bett beseitigt worden. Da das Gesetz aber keine weitere Aenderung am materiellen Rechte vorgenommen hat, so folgt aus dem Wortlaute [38]) des Gesetzes insbesondre für Katholiken:

1. Wo das canonische Recht mit bürgerlicher Wirkung in Kraft steht, ist eine Lösung des Bands der Ehe von zwei Katholiken nur möglich, wenn nach dem canonischen Rechte auf separatio perpetua a thoro et mensa erkannt werden könnte oder müßte. Etwa zu behaupten, daß dadurch zuwider dem § 39 des Reichsgesetzes ein neues Ehehinderniß geschaffen würde, ist unbedingt unzulässig. Denn es liegt eine Ehe vor. Solange das der Fall ist und bevor dieselbe aufgelöst ist, kann keine andre stattfinden (Reichsgesetz § 34). Die vorliegende kann aber nur in dem bestimmten Falle getrennt werden, folglich wird kein Ehehinderniß geschaffen, sondern bleibt es bei der bestehenden Ehe.

2. Ganz dasselbe ist der Fall, wenn nach dem Landesrechte die Bestimmungen über Lösung des Ehebands durch Scheidung für die katholische Ehen nicht gelten, wie im K. Sachsen: b. G. B. § 1766, wonach nur das canonische Recht zur Anwendung kommt, also nur im Falle, wo auf seperatio perpetua erkannt werden kann, die Lösung zu erkennen ist nach Reichsges. § 77, sächs. G. B. § 1767, das nur die Wiederverheirathung ausschließt.

3. Bei gemischten Ehen ist zu unterscheiden. Wo das gemeine Recht in dem Gerichtsbezirke der Klage [39]) gilt, muß, weil eine Ungleichheit des Rechts der beiden Gatten ihm unbekannt ist, dieses zur Anwendung kommen. Auf Scheidung ist daher nur zu erkennen auf Klage des katholischen Theils, wenn dieselbe nach dem Recht des evangelischen Theils zulässig ist und nach dem des katholischen auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt werden darf, — auf Klage des evangelischen Gatten nur für den letztern Fall (Zulässigkeit der beständigen Trennung). Wo aber

---

36) Für den schuldigen Theil bei der Scheidung wegen Ehebruchs mit dem Mitschuldigen nach franz., belg., niederländ., spanischem Rechte.

37) Nach franz. C. c. art. 295 unbedingt untersagt, gilt nur noch in Belgien, für Frankreich durch G. 1884 nur wenn der eine oder andre sich wieder verheirathet hat und auch diese Ehe geschieden ist; die neue Heirath bedarf der gewöhnlichen Form, sie kann nur geschieden werden wegen „condemnation à une peine afflictive et infamante prononcée contre l'un d'eux depuis leur réunion". Niederlande unbedingt verboten.

38) „Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bands auszusprechen." Nach Abs. 2 kann, wenn vor dem 1. Jan. 1876 darauf erkannt war, und eine Wiedervereinigung nicht stattfand, jeder Gatte auf Grund des Urtheils die Auflösung der Ehe im ordentl. Prozeßverfahren beantragen.

39) Das Reichsgericht nimmt an (Urtheil vom 19. Juni 1883, Entsch. IX. 191 ff.), daß dieses Recht entscheidend sei, nicht das des Wohnsitzes zur Zeit der Eheschließung.

das Civilrecht für gemischte Ehen jeden Theil nach dem Rechte seiner Confession behandelt, also eine Scheidung für den protestantischen Theil unbedingt gestattet, liegt die Sache anders. Es verhält sich hier wie in dem Falle, wo derselbe Satz des Civilrechts für alle Staatsangehörigen gilt und dieser überhaupt Scheidung zuläßt. Entweder das eine oder andre ist durchgehends der Fall[40]).

Ist nach dem Rechte des beklagten protestantischen Theils auf Scheidung erkannt worden, oder kann der protestantische Kläger diese nach dem Landesrechte beantragen, und erklärt das Gesetz eine solche als Trennung von Tisch und Bett für den katholischen Theil, so fällt dies unter den Wortlaut des § 77; es muß also auch für den katholischen Theil auf Lösung des Bands erkannt werden.

4. Es versteht sich von selbst[41]), daß, wenn ein Katholik auf beständige Trennung von Tisch und Bett klagt, der Richter diese Klage zurückzuweisen und nicht etwa anzunehmen, aber auf Auflösung des Bands zu erkennen hat. Denn von einem Zwange auf Scheidung zu klagen kann keine Rede sein. Glaubt also ein Katholik, daß er seiner religiösen Ueberzeugung gemäß nur auf Trennung klagen könne, so hat der Richter sich an das Gesetz zu halten; ob der Abgewiesene dann auf Lösung klagen will, ist seine Sache. Auch hat der Richter nur über den Antrag zu erkennen (§ 194, Anm. 19).

5. Das Urtheil eines österreichischen Staatsgerichts, ungarischen geistlichen Gerichts auf beständige Trennung kann in Deutschland benutzt werden zur Umwandlung in ein Scheidungsurtheil, wenn selbstredend die formalen Bedingungen vorliegen, niemals aber das auf zeitweise Separation lautende, mag es sich um eine rein katholische oder gemischte Ehe in Oesterreich handeln. Denn der Richter hat nicht zu prüfen, ob die Bedingungen für eine Scheidung vorliegen, sondern nur auf Grund des Urtheils zu erkennen. Ein Gleiches gilt natürlich für alle Länder, welche keine Auflösbarkeit der Ehe kennen[42]).

## J. Auflösung der ehelichen Gemeinschaft.

## § 190.

### 1. Trennung (Scheidung) von Tisch und Bett.

I. Canonisches Recht. a) Ist auch die vollzogene Ehe unauflöslich, so kann gleichwohl eine Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens stattfinden, sobald und solange

---

[40]) Im K. Sachsen war nach b. G. B. § 1769 das Recht des beklagten Gatten maßgebend, aufgehoben durch G. 5. Nov. 1875.

Das Reichsgericht (Urth. 7. Juni 1884, XII. 235) verwirft für das gemeine Recht die Anschauungen: es entscheide das Reichsrecht, die prozessuale Parteirolle, das Recht des klagenden oder beklagten Theils, das confessionelle Recht des Ehemanns, die Confession des trauenden Geistlichen, und nimmt an, „daß bei gemischten Ehen jeder Ehegatte die Scheidung verlangen kann, wenn der Anspruch nach den Grundsätzen des Eherechts seiner Confession gerechtfertigt ist". Das läuft praktisch darauf hinaus: der protest. Kläger kann immer Scheidung verlangen, wenn das Landesrecht sie zuläßt, der katholische nur, wenn nach canon. Recht beständige Trennung oder nach dem Landesrechte Scheidung gerechtfertigt ist. Thatsächlich ist dieser selbe Grundsatz schon angewendet worden in dem Erk. 4. Jan. 1881. III. 27, das aber zugleich mit Recht ausspricht, daß von deutschen Gerichten auf lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett nach § 77 G. 6. Febr. 1875 auch bei Ausländern nicht mehr erkannt werden kann.

[41]) Uebereinstimmend Hinschius S. 201. Dieser Punkt ist besonders auch für die Gebiete des franz. Rechts von Bedeutung.

[42]) Mit Recht hat das Reichsgericht (Urth. 1. Juni 1883, IX. 98) erkannt, daß die einverständliche Scheidung in Oesterreich nicht genüge, um in Deutschland die Auflösung des Bands zu beantragen.

in demselben eine Gefahr für das Seelenheil, das Leben oder den Leib des einen oder andern Gatten liegt, oder wenn ein Theil sich durch ein Verbrechen gegen die Ehe verfehlt hat[1]). Die Trennung (separatio a thoro et mensa, quoad th. et m.) kann sein auf Zeit (temporaria), sei es auf bestimmte[2]) oder unbestimmte, — oder auf Lebenszeit (perpetua).

b) Eine beständige Scheidung ist nur gestattet wegen Ehebruchs (adulterium) eines Theils[3]). Ehebruch eines Gatten gibt auch nach heutigem Rechte dem andern Gatten die Befugniß, sofort die Leistung der ehelichen Pflicht zu verweigern[4]). Die volle Aufhebung der Gemeinschaft setzt ein richterliches Urtheil voraus. Zu dem Ende muß der Ehebruch direct bewiesen oder aus solchen erwiesenen Thatsachen gefolgert werden können, die mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit auf Ehebruch schließen lassen[5]). Das Recht auf die Klage geht verloren durch den eignen Ehebruch[6]) und durch ausdrückliche oder stillschweigende in concludenten Handlungen liegende Verzeihung[7]). Die Wiederherstellung des ehelichen Zusammenlebens steht den Ehegatten, wenn sie übereinstimmen, jederzeit frei; der unschuldige ist dieselbe zu fordern stets berechtigt[8]). Macht er sich später selbst eines Ehebruchs schuldig, so kann nunmehr der früher schuldige Theil die Herstellung der Gemeinschaft fordern[9]).

c) Lassen andre Gründe als der Ehebruch eine Trennung der Ehegatten räthlich erscheinen, so kann diese nur eine zeitweilige sein. Gründe derart sind: Abfall vom Christenthum, Verführung zu Lastern oder Verbrechen, Mißhandlungen und Nachstellungen, die Leben und Gesundheit gefährden, empfindliche Kränkungen durch längere Zeit fortgesetzt, ansteckende und langwierige körperliche Uebel, böswillige Verlassung, Pflichtverletzungen, welche die bürgerliche Ehre oder die Vermögensrechte des andern

---

[1]) Conc. Trid. l. c. can. 8. „Si quis dixerit ecclesiam errare, quum ob multas causas separationem inter coniuges quoad thorum seu quoad cohabitationem ad certum incertumve tempus fieri posse decernit: anathema sit.“

[2]) Die Instr. austr. hat ausdrücklich nur die auf unbestimmte und auf Lebenszeit. Es ist aber damit gemäß can. 8. cit. natürlich der Ausspruch auf bestimmte Zeit nicht ausgeschlossen. Die Trennung auf bestimmte Zeit (z. B. 1, 2, 3 Jahre) ist mißlich; selten gehen die Gatten nach Ablauf der bestimmten Zeit wieder zusammen, Controle und Durchführung von Amtswegen ist kaum zu erreichen. So ist es besser, die Trennung legal zu lassen, als die factische wenn auch ungesetzliche nicht verhindern zu können.

[3]) Matth. V. 32. XIX. 9; c. 4. 5. X. de divortiis IV. 19; can. 8. Conc. Trid. l. c. Mein Handbuch S. 432. Instr. austr. § 207. Nach der österr. Instruction kann nur der wirkliche Ehebruch sie begründen, jeder andre Grund nur eine zeitweilige.

[4]) c. 4. X. h. t. IV. 19.

[5]) c. 27. X. de test. II. 20; c. 12. X. de praesumt. II. 23. Instr. austr. § 229. Mein Eheprozeß § 47. Die Regeln für den Beweis von Vergehen (Instr. § 229) passen, weil die Scheidung aus einem solchen begründet wird.

[6]) c. 1. C. XXXII. qu. 6, c. 4. X. h. t., c. 6. 7. X. de adult. V. 16. Instr. § 227, welche mit Recht gleichstellt, wenn der Ehebruch vom andern Gatten gebilligt, gestattet oder durch Verschulden herbeigeführt wurde. Bloße Verlassung oder selbst Versagung des nöthigen Unterhalts entzieht das Klagrecht nicht: c. 4. 5. X. IV. 19, Glossa ord., Panormit. dazu, Reiffenstuel L. IV. T. 19. n. 70, Schmalzgrueber L. IV. T. 19. n. 106.

[7]) c. 25. X. de iureiur. II. 25. Mein Handbuch S. 433, Anm. 8. Instr. § 227. Eine stillschweigende Verzeihung ist anzunehmen, wenn der andre Gatte, „nachdem er von dem begangenen Ehebruche sich vollkommen überzeugt hat, sich freiwillig zur Leistung der ehelichen Pflicht herbeiläßt“. So nimmt die österr. Praxis constant an und ist in einem Erlaß des Cardinal Rauscher vom 26. Mai 1858 ausgesprochen. Es widerspricht dem sittlichen Gefühle, den Gatten blos als Werkzeug der Lust zu gebrauchen. Hat der unschuldige gar die Leistung gefordert, so findet dies noch viel mehr statt.

[8]) c. 21. C. XXVII. qu. 2.

[9]) c. 5. X. de divort. IV. 19 mit der Glosse. Sonst ist er dazu nicht verpflichtet: c. 4. X. eod. In c. 3. X. eod. liegt nur ein moralisches Moment.

Theils gefährden[10]). Wenn der sachfällige Theil später mit der Behauptung auftritt, er habe die Bedingungen erfüllt, welche ihn nach dem Urtheile die Wiederaufnahme der Gemeinschaft zu fordern berechtigen, so ist nach deren Feststellung zu erkennen: daß der andre Gatte verpflichtet sei, die eheliche Gemeinschaft zu erneuern.

d) Der Richter hat bei der Separation zugleich über die Alimentation, die Vermögensverhältnisse u. s. f. Bestimmung zu treffen. Nach heutigem Rechte gehören diese Fragen vor den Civilrichter[11]), weshalb es zwecklos wäre, darüber zu erkennen.

II. Die Staatsgesetze lassen nur vereinzelt außer der provisorischen Trennung im Scheidungs- oder Nichtigkeitsverfahren die Trennung von Tisch und Bett zu[12]), namentlich das österreichische[13]) und französische[14]).

## § 191.

### 2. Eintritt in einen religiösen Orden bei consummirter Ehe und Empfang der Priesterweihe.

Den Ehegatten steht mit gegenseitiger Einwilligung jederzeit frei, die eheliche Gemeinschaft aufzuheben, um in einen religiösen Orden zu treten, oder damit der Mann die Weihe empfange[1]). Die Einwilligung muß frei gegeben sein, widrigen-

---

[10]) Instr. §§ 208, 209, 210. c. 4—6. C. 28. q. 1, c. 2. 6. X. de divort. — Es kommt alles auf die Verhältnisse an; hier hat das richterliche Ermessen seine nothwendige Stelle. Nicht jedes ansteckende oder langwierige Uebel berechtigt. Dies sagt auch die Instruction nicht. Auf sie gestützt läßt man ein solches als Scheidungsgrund zu, wenn z. B. der Kranke trotzdem die eheliche Pflicht fordert, die Umstände ergeben, daß eine Gefahr vorliegt. Unberechtigte Verweigerung der ehelichen Pflicht gilt als empfindliche Kränkung. Jede dieser Ursachen kann als Klagegrund entfallen, weil der klagende Theil dieselbe verschuldet hat. Die Scheidung kann auch (Instr. § 238) erkannt werden, wenn beide Theile schuldig sind, aber die Umstände als unthunlich erscheinen lassen das Zusammenleben durch Abweisung der Klage (bez. Klagen) aufrecht zu halten. Darf man einerseits nicht zu lax sein, so muß andrerseits die Rücksicht entscheiden, die Quellen von Aergernissen zu verstopfen.

[11]) Die Ausnahme der Instruction für Oesterr. §§ 244 f., im Falle das Ehegericht zum Schiedsgericht bestellt wurde (Ehegeſ. §§ 61 f.) und deren Vorschrift bezügl. der Kindererziehung (Ehegeſ. § 64) ist durch G. 25. Mai 1868 entfallen.

[12]) Ueber die Wirkung in Deutschland § 189, a. III. Anm. 33, b. III.

[13]) A. b. G. B. §§ 103—110. Hofdecr. 23. Aug. 1819. G. 31. Dez. 1868. Sie ist a) einverständliche Scheidung. Es bedarf nur des beiderseitigen Einverständnisses. Nöthig ist ein 1. dreimaliger Sühneversuch vor dem Pfarrer oder Bezirksgericht des Ehemanns; 2. Uebereinkunft der Gatten über die Regelung ihrer Vermögensverhältnisse, insbesondre den Unterhalt der Frau und die Verpflichtungen rücksichtlich der Kinder; 3. „ohne weitere Erforschung" Bewilligung der Scheidung durch das Gericht und Vormerkung zu den Acten; b) auf einseitigen Antrag aus Gründen. Diese sind: Ehebruch, Verbrechen, boshafte Verlassung, unordentlicher Lebenswandel, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden, dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen, schwere Mißhandlungen, nach dem Verhältnisse der Personen sehr empfindliche wiederholte Kränkungen, anhaltende mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen. Diese bezeichnet das Gesetz als „wichtige"; daher läßt die Praxis auch analoge zu. Nöthig ist 1. der Sühneversuch mit Zulassung von gerichtlicher zwangsweisen Vorführung; 2. Verfahren mit dem gewöhnlichen Beweise und Berechtigung des Richters zur Erforschung von Amtswegen. Wiedervereinigung ist jederzeit statthaft, muß aber dem Gerichte angezeigt werden. Näheres bei Rittner S. 322 ff. Die einverständliche Scheidung ist trotz aller dafür angeführten Gründe eine Verirrung; daß sie Folgen traurigster Art hat, ist mir aus langjähriger Praxis des Prager Ehegerichts bekannt.

[14]) C. c. art. 306 ff. (für Belgien), franz. Ges. 27. Juli 1884. Sie kann nach 3 Jahren in Frankreich unbedingt, in Belgien nach C. c. art. 310 bedingt, zur vollen Scheidung führen.

[1]) Arg. c. 2. X. de convers. coniug. III. 32. Nur beim Ehebruche bedarf der unschuldige keines Consenses: c. 21. C. XXVII. qu. 2. Instr. austr. § 206. Daß man Eltern, welche hülflose Kinder haben, nicht aufnehme, versteht sich von selbst.

falls der gezwungene Gatte die Rückkehr des andern verlangen kann[2]). In der Regel müssen beide Theile in einen Orden treten, oder die Frau allein, wenn der Mann eine höhere Weihe empfangen will[3]). Die eheliche Gemeinschaft kann nach der Profeßablegung oder Weihe später nicht mehr aufgenommen werden.

## K. Verfahren in Ehesachen*).

### § 192.

#### 1. In Verlöbnißsachen.

I. Nach canonischem Rechte kann eine Klage aus einem Verlöbnisse stattfinden: 1. als Einspruch gegen die beabsichtigte Eheschließung des Mitverlobten, 2. zum Behufe der Verurtheilung zur Erfüllung des Eheversprechens, 3. als Klage auf dessen Lösung bez. auf Hebung des Einspruchs.

a) Wird Einspruch[1]) gegen eine Eheschließung gemacht oder auf Hebung des Verlöbnisses geklagt, so muß, da ein Zwang zur Eheschließung nicht stattfindet[2]), zuerst versucht werden, durch den Pfarrer (bez. das Gericht selbst) einen Vergleich herbeizuführen. Kommt er zustande, so wird der Einspruch definitiv behoben, kommt er nicht zustande, so wird bis zu beendetem Verfahren die kirchliche Eheschließung (Trauung) verboten. Ist der Einspruch direct beim Pfarrer angebracht, so hat er die Verkündigungen und Trauung, sofern nicht der Einsprecher zurücktritt, auszusetzen und an (den Ordinarius) das Ehegericht zu berichten, welches über die Rechtsbeständigkeit des Verlöbnisses zu erkennen hat. Wird diese ausgesprochen, der verklagte Theil erklärt aber gleichwohl, den klagenden nicht heirathen zu wollen, so ist die Ehe zu gestatten.

b) Geht die Klage auf Einhaltung des Verlöbnisses, so kann auch ein Vergleich versucht werden. Es kommt im Uebrigen hier auf den Beweis an. Wird das Verlöbniß für gültig erklärt und das Recht des Rücktritts ausgeschlossen, so muß dennoch, wenn der Verurtheilte erklärt, er werde in keinem Falle den klagenden Theil heirathen, auf Ansuchen dem Verklagten die Eingehung einer Ehe gestattet werden. Die Vermuthung streitet für die Freiheit der Eheschließung. Ist das Eheversprechen nicht vollständig erwiesen, so muß gegen dasselbe erkannt werden[3]).

c) In allen Fällen, wo der Einspruch verworfen, die Klage auf Erfüllung abgewiesen, das Verlöbniß behoben und die Eheschließung gestattet wird, hat eine Berufung gegen das Urtheil keinen Suspensiveffect, d. h. es wird die Trauung dadurch nicht aufgeschoben[4]). Somit kann nur über die Rechtsbeständigkeit in höherer Instanz verhandelt werden.

---

[2]) c. 17. X. eod.

[3]) c. 25. 26. C. XXVII. qu. 2, c. 4. 8. X. de convers. coniug. III. 32. Näheres in meinem Handbuche S. 439 f. und oben § 26.

*) Nach dem canon. Rechte und der in der „Instructio pro iud. eccles. Imp. austr. quoad causas matrim." enthaltenen Redaction des gemeinen Rechts meine Darstellung des Prozesses vor den kath. geistl. Ehegerichten Oesterreichs u. s. w. Gießen 1858.

[1]) Instr. austr. §§ 107 ff. Mein Eheproz. S. 117, 122, 143. Das Erkenntniß eines geistlichen Gerichts auf eine Entschädigung ist für alle deutsche Staaten und Oesterreich jetzt wirkungslos, daher wird vernünftigerweise ein solches nicht gefällt.

[2]) c. 17. 29. X. de sponsal. et matr. IV. 1. Instr. austr. § 109.

[3]) Instr. austr. § 108.

[4]) Instr. austr. § 111.

II. In der evangelischen Kirche ist jede kirchliche Gerichtsbarkeit in Verlöbnißsachen entfallen; in Deutschland findet ebensowenig eine Verweigerung oder Aussetzung der Trauung bis zum Austrag einer etwaigen Klage statt (§ 160).

III. In Deutschland, ebenso in Oesterreich, hat die Klage aus einem Verlöbniß in ihrem Resultate den Charakter einer gewöhnlichen Civilklage und kann nur auf Geldentschädigung gehen (§ 157).

## § 193.

### 2. Scheidungssachen.

I. Canonisches Recht. Trennung von Tisch und Bett. a) Jeder Scheidungsklage muß vorausgehen ein Sühneversuch vor dem Pfarrer[1]). Bevor dieser fruchtlos ausgefallen ist, was durch einen Bericht des Pfarrers an das Ehegericht feststehen muß, darf die Klage nicht in Verhandlung genommen werden.

b) Ist die Klage angenommen, so wird eine s. g. Voruntersuchung[2]) angestellt, die bezweckt, durch Einvernahme, Confrontation der Gatten, uneidliche Einvernahme der von diesen genannten und andrer vom Richter selbst gewählter Zeugen die Sache ohne förmliches Beweisverfahren zu beendigen.

c) Gelingt dies nicht, so ist das förmliche Beweisverfahren[3]) einzuleiten. Zur Führung des Prozesses in dem einen wie in dem andern Falle bestellt das Gericht einen „Untersuchungscommissär" aus seiner Mitte, oder, wenn die Untersuchung nicht am Sitze des Gerichtshofs vorgenommen werden kann, aus dem Clerus des Districts[4]).

d) Der Beweis richtet sich ganz nach den formellen Sätzen des canonischen Rechts[5]); nur ist bei der Auferlegung eines Eids an einen Gatten mit höchster Vorsicht umzugehen.

e) Berufung ist nur zulässig gegen das Endurtheil oder ein solches, das die Kraft einer Definitivsentenz hat. Ihr kommt Suspensiveffect zu. Gegen zwei gleichlautende Urtheile gibt es keine fernere Berufung[6]).

II. Nach dem Civilrechte gibt es in Deutschland keine Klage auf diese Trennung (§ 189). In Oesterreich[7]), Frankreich[8]) und Belgien[9]) besteht eine solche auch noch heute.

---

[1]) Nach Instr. austr. § 211 mein Eheproz. S. 21 ein dreimaliger nach Zwischenräumen von je 8 T., jedoch kann der 3. unterbleiben. Natürlich können Fälle eintreten (z. B. böswillige Entfernung u. dgl.), wo er unmöglich ist. Dann bestimmt der Richter. Fälle im Archiv XV. 120; aus bairischen Gerichten das. XIII. 33 ff., 177 ff., deren Verfahren das des ordentl. Civilproz., nicht der clem. 2. de iudiciis II. 1 ist. Das österr. Ges. 31. Dez. 1868 hat die Verpflichtung, den Pfarrer anzugehen, aufgehoben, aber freigestellt, event. eine gerichtliche Ermahnung an die Stelle gesetzt. — Die Gestattung des abgesonderten Wohnorts durch den geistl. Richter ist dort, wo dieser die Gerichtsbarkeit hat (§ 93), zulässig, die Bestimmung der österr. Instr. § 236 ist aufgehoben. Es ist also Sache der Staatsbehörden (Polizei, Gericht).

[2]) Instr. §§ 218—220.

[3]) Instr. austr. §§ 222—233.

[4]) In Oesterreich sind in der Regel die Dechanten als ständige Commissäre bestellt.

[5]) Mein Eheprozeß §§ 46—57.

[6]) Instr. austr. § 239.

[7]) Sie hat aber nur in dem Falle der nicht einverständlichen einen prozessualen Charakter (§ 190).

[8]) Ges. 27. Juli 1884, C. c. art. 308, 309. Die Klage hat für das Verfahren den Charakter einer gewöhnlichen Civilklage.

[9]) C. c. art. 306 ff. Der Charakter der Klage wie in Anm. 8.

## § 194.

### 3. Ungültigkeitserklärung.

I. Canonisches Recht. 1. Zur Anstellung der Klage auf Nichtigkeit einer anscheinenden Ehe ist a) im Falle eines impedimentum iuris privati nur berechtigt jener Gatte, welcher keine Schuld daran trägt, bez. dasselbe nicht gekannt und das Bestreitungsrecht nicht durch Convalidation verloren hat[1]); b) beim imped. aetatis nach erreichter Mündigkeit nur der bei Schließung der Ehe unmündige Gatte, vorausgesetzt daß er nach erreichter Mündigkeit durch keinen Act den Consens erneuert hat[2]); c) bei den übrigen impedimenta iuris publici sind berechtigt: 1. die Gatten selbst[3]), 2. jeder mündige Katholik[4]), welcher die Trennung nicht aus eigennütziger Absicht verlangt, und nicht im großen Banne befindlich ist. Voraussetzung ist aber, daß die Ehe noch besteht. Ist sie schon durch den Tod gelöst, so ist die Klage vor dem kirchlichen Gerichte ausgeschlossen[5]).

2. Läßt sich eine Hebung durch den Consens der Contrahenten bewerkstelligen, so ist durch den Pfarrer oder einen andern Priester der Versuch zu machen[6]), daß die Einwilligung erneuert oder die Erklärung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen wiederholt werde[7]).

3. Die Gültigkeit des Verfahrens wird dadurch bedingt, daß jeder gerichtliche Act im Beisein eines vom Bischofe wo möglich aus dem Clerus zu bestellenden Defensor matrimonii[8]) stattfinde, der sowohl beim Amtsantritte als beim Beginne jedes einzelnen Nichtigkeitsprozesses eidlich geloben muß, alles fleißig erforschen und geltend machen zu wollen, was zur Aufrechthaltung des Ehebands dienen könne. Dieser hat auf das Verfahren einen großen Einfluß.

4. Die Vermuthung streitet stets für die Gültigkeit der Ehe[9]), so daß, wofern das Hinderniß nicht vollständig erwiesen ist, die Gültigkeit auszusprechen ist. Der Richter ist nie an die Angaben und Beweismittel der Parteien gebunden, sondern darf und muß von Amtswegen alles herbeischaffen, was zur Feststellung der Wahrheit dient. Einerseits bringt die Natur der Ehesachen mit sich, daß auch solche Personen gültige Zeugen sein können, welche den Parteien verwandt, verschwägert sind, oder in nähern Verhältnissen zu ihnen stehen[10]), andrerseits genügt nicht, daß die Gatten keine Einwendungen gegen Zeugen, Urkunden u. dgl. erheben, sondern es muß die objective Glaubwürdigkeit des Beweismittels feststehen und vom Richter geprüft werden.

5. Weil die Ehe, wenn sie gültig zustande kam, nicht gelöst werden kann, gibt es keine unbedingte Rechtskraft des Urtheils. Ein solches kann, wenn es auf irrigen Voraussetzungen beruhte, jederzeit behoben werden[11]). Hiervon abgesehen ist die Berufung der Partei zulässig, bis zwei gleichlautende Urtheile für die Gültigkeit vor-

---

[1]) Also nur der Irrende, Gezwungene, der die Bedingung beifügte, nicht impotent ist; Verlust durch freiwillige copula, längeres Zusammenleben. Mein Eheprozeß S. 80 f.

[2]) Instr. § 119, c. 7. X. h. t. IV. 2. Mein Eheprozeß a. a. O.

[3]) Unter den vorher gemachten Voraussetzungen. Mein Eheprozeß S. 82.

[4]) Bei gemischten Ehen natürlich auch der protest. Theil, wenn er als Gatte es hat. Vgl. über diese Punkte überhaupt meinen Eheprozeß S. 75 ff.

[5]) Mein Eherecht S. 463, Eheprozeß S. 78 f.

[6]) Instr. austr. §§ 133 f. Oben § 182.

[7]) Es kann unter Umständen gut sein, daß der Bischof delegire.

[8]) Bulle Benedict's XIV. Dei miseratione III. Non. Nov. 1741 (abgedruckt in meinem Handb. S. 465). Instr. §§ 124 f. 146, 161, 166, 176 f. 180 ff.

[9]) Instr. § 147.

[10]) Siehe die Citate meines Eheprozesses S. 169 f.

[11]) Instr. §§ 196 f. Mein Eherecht S. 462 ff.

liegen. Wenn die Ehe in erster Instanz für ungültig erklärt wird, muß der Ehebandsvertheidiger Berufung einlegen; wird die Ungültigkeit in zweiter Instanz bestätigt, so darf er noch an die dritte gehen, wenn die Beweise für die Ungültigkeit nicht jeden Zweifel ausschließen. Wird in I. und III. Instanz die Ehe für ungültig, in der II. für gültig erklärt, so muß der Defensor um eine IV. bitten, bei deren Entscheidung es bewendet. Wird in I. und II. gegen die Ehe, in III. für dieselbe erkannt, so darf der Bestreitende eine IV. erbitten, deren Anspruch gleichfalls maßgebend bleibt.

II. In Deutschland[12]) gilt Folgendes: 1. Die Streitigkeiten in Ehesachen: Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe, Herstellung des ehelichen Lebens[13]), gehören vor das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen gemeinen Gerichtsstand hat[14]). 2. Zur Klage auf Scheidung, Ungültigkeit ist berechtigt der Ehegatte, nicht unbedingt der Vormund eines Entmündigten[15]), unter Umständen auch der Curator[16]) und der Erbe[17]). 3. Der mündlichen Verhandlung über eine Klage auf Ehescheidung oder Herstellung des ehelichen Lebens muß ein Sühneversuch vor dem Amtsgerichte vorhergehen[18]). 4. Diese Klagen und die auf Ungültigkeit können mit einander verbunden werden, mit denselben aber weder eine Klage noch Widerklage andrer Art[19]). Thatsachen, welche in dem frühern Prozesse durch Verbindung der Klagen, oder durch Widerklage hätten geltend gemacht werden können, bilden keinen selbstständigen Klagegrund[20]). Neue Klagegründe können bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, geltend gemacht werden[21]). Eideszuschiebung, Antrag

---

[12]) Reichs-Civil-P.-O. 6. Buch 1. Abschn. §§ 568—592 „Verfahren in Ehesachen". — Für Oesterreich Hofdecr. 23. Aug. 1819 u. a., Dolliner Bd. 3—5, für Frankreich C. c. art. 234 ff. (auch für Belgien), Ges. von 1884.

[13]) Ehescheidungsklage ist die Klage auf Auflösung des Bands der Ehe oder auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett, Ungültigkeitsklage die auf Anfechtung der Ehe aus irgend einem Grunde, welcher nicht von Amtswegen geltend gemacht werden kann, Nichtigkeitsklage die auf Anfechtung einer Ehe aus einem Grunde, welcher auch von Amtswegen geltend gemacht werden kann: § 592.

[14]) Gegen den Mann, der die Frau verlassen und seinen Wohnsitz nur im Auslande hat, bei dem Landgerichte seines letzten Wohnsitzes im Deutschen Reiche, wenn er zur Zeit der Verlassung ein Deutscher war: § 568. Dazu Erk. des Reichsger. 9. Juni 1883, IX. 394.

[15]) Reichsger. 16. Dez. 1881, VI. 157. Die entmündigte Frau hatte vor der Entmündigung die Klage angestellt.

[16]) Im Erk. 28. März 1883, IX. 219, ist vom R.-G. eine Klage zugelassen, die der curator perpetuus auf Ungültigkeit einer von dem bereits Entmündigten geschlossenen Ehe wegen Willensunfähigkeit bei Eingehung der Ehe und Erschleichung der Dispens vom Aufgebote durch unwahre Versicherungen, also wegen impedimenta privata, angestellt hatte. Es weist die Analogie dieser Klage mit der auf Scheidung ab, erklärt auch bei imp. publica den Curator befugt. Vgl. C. P. O. § 586.

[17]) Erk. des Reichsger. 21. Juni 1882, IX. 212.

[18]) C. P. O. §§ 570—573, wo die Fälle, wann er unterbleiben kann; durch Zustellung der Ladung wird die Verjährung unterbrochen.

[19]) C. P. O. § 575. Ist auf Ehescheidung geklagt, so kann in zweiter Instanz nicht zugleich auf Ungültigkeit geklagt werden; auch ist in dem einen Klagsantrag der andre nicht enthalten, der Richter kann also nur nach dem Antrage erkennen: Reichsger. 9. Mai 1884, XI. 351. Aber im Antrage auf Ehescheidung ist der auf Trennung von Tisch und Bett von selbst enthalten, weil beide nach §§ 575, 592 nur verschiedene Richtungen eines und desselben Anspruchs auf Ehescheidung sind: Reichsger. 29. Mai 1883, XI. 412. Das wäre schon nach dem Satze richtig, daß in dem plus auch das minus liegt.

Der Anspruch auf Erziehung der Kinder kann im Ehescheidungsverfahren nicht geltend gemacht werden: Reichsger. 14. April 1883, IX. 381.

[20]) C. P. O. § 576.

[21]) § 574. „Das neue Vorbringen und die Erhebung der Widerklage ist von einem Sühneversuche nicht abhängig." Abs. 1.

auf Vorlegung einer Urkunde sind unzulässig für Thatsachen, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe begründen sollen[22]). 5. Das Gericht kann zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe von den Parteien nicht vorgebrachte Thatsachen berücksichtigen, die Aufnahme von Beweisen von Amtswegen anordnen[23]), das persönliche Erscheinen, jedoch ohne Zulässigkeit der Haft, anordnen[24]), das Verfahren über eine Klage auf Scheidung oder Herstellung des ehelichen Lebens bei Annahme der Wahrscheinlichkeit einer Aussöhnung bis zu einem Jahre aussetzen, außer bei der Scheidungsklage auf Grund des Ehebruchs[25]). 6. Der Staatsanwalt ist zur Mitwirkung befugt[26]). 7. Die Nichtigkeitsklage[27]) kann vom Staatsanwalt[28]) erhoben werden; diese und die von einem Dritten erhobene ist gegen beide Gatten, die von einem Ehegatten gegen den andern zu richten. Mit ihr kann keine andre, eine Widerklage nur als Nichtigkeitsklage verbunden werden. 8. Urtheile auf Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe sind den Parteien von Amtswegen zuzustellen[29]).

---

[22]) C. P. O. § 577 Abs. 1. Die Vorschriften über Nichterklärung der Parteien über Thatsachen, Urkunden, Verzicht derselben auf Beeidigung von Zeugen oder Sachverständigen, über die Wirkungen eines Anerkenntnisses, gerichtlichen Geständnisses, Erlassung eines Eids kommen nicht zur Anwendung.

[23]) § 581. „Vor der Entscheidung sind die Parteien zu hören." In der Berufungsinstanz findet nach § 583 der § 252 (Abweisbarkeit von nachträglichem Vorbringen von Vertheidigungsmitteln behufs Verschleppung des Prozesses) nicht Anwendung.

[24]) § 579. Vgl. § 578 über neue Ladung u. s. w.

[25]) C. P. O. § 580.

[26]) C. P. O. § 569; er wird von Amtswegen von allen Terminen in Kenntniß gesetzt, kann jeder Verhandlung vor dem Richter beiwohnen, sich gutachtlich äußern, und behufs Aufrechterhaltung der Ehe neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen; sein Name und seine Anträge sind in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

[27]) §§ 586—591. Vom Landesrechte („bürgerlichen Rechte") hängt ab, inwiefern ein Ehegatte oder ein Dritter zur Erhebung der Klage befugt ist.

Imped. publica sind nach allen Rechten im Deutschen Reiche und den außerdeutschen: Verwandtschaft, Schwägerschaft, bestehendes Eheband [natürlich wenn die Ehe gültig ist]; nach gemeinem Rechte weiter: Ehebruch [auch preuß. L. R., badischem, altenburg., nicht unbestritten nach französischem], Eheunmündigkeit (ebenso franz., badischem). Diese ziehen also Nichtigkeit herbei. Die Klage auf diese steht den Ehegatten, jedem Dritten und der Staatsanwaltschaft zu.

Imp. publ., also die unbedingte Nichtigkeit begründend, ist nach einzelnen Particularrechten der Mangel der Einwilligung der Eltern bez. Vertreter: Ansbach, Baireuth, Kaufbeuren, Kempten, Solmser G. O. (Roth, Bair. C. R. I. 440).

Imp. privata, also nur die Ungültigkeit bez. Nichtigkeit (nach canon. Rechte) herbeiführende und nur von dem betr. Ehegatten geltend zu machende sind überall: Irrthum, Zwang, Betrug.

Rücksichtlich der übrigen Gründe ist bei den einzelnen das Nähere angegeben.

Nach franz. Rechte (vgl. Hinschius S. 120, Anm. 8, S. 177, Anm 93) genügt die Vorschrift des § 55 Reichsges. 6. Febr. 1875, daß am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung die Vermerkung über die Auflösung, Ungültig- oder Nichtigkeitserklärung der Ehe zu geschehen hat, nicht, sondern es muß nach Absatz 1 gemäß C. c. (ebenso bad. L. R.) Art. 264—266 der obsiegende Theil bei der Scheidung binnen zwei Monaten nach dem Urtheile nach ordentlicher Vorladung des andern Theils bei Verlust der Vortheile aus dem Urtheile sich vor dem Standesbeamten einfinden, der die Scheidung ausspricht (bei gegenseitiger Einwilligung binnen 20 Tagen beide); Wiederverheirathung ohne Zeugniß über diesen Act ist nicht statthaft. Am Rande wird der Act vermerkt.

Das Urtheil hat selbstredend auszusprechen, wer schuldig ist (ob einer, beide) u. s. w.

[28]) Derselbe kann den Rechtsstreit, auch wenn er nicht geklagt hat, betreiben, selbstständig Anträge stellen u. Rechtsmittel einlegen.

[29]) C. P. O. § 582.

## Viertes Kapitel.

## Die Endigung der kirchlichen Rechtsfähigkeit.

### § 195.

### 1. Durch den Tod. Das Begräbniß[1]).

I. Canonisches Recht. a) Nach dem Rechte unterliegt die Angehörigkeit an die Kirche nicht der freien Verfügung, darf also niemals aufgegeben werden; die individuelle kirchliche Rechtsfähigkeit endigt mithin nur durch den Tod. Angemessen ihrem ganzen Wesen erweist die Kirche auch dem Todten ihre Liebe[2]) und bekundet die hohe Bestimmung, welche selbst dem Leibe vorbehalten ist, dadurch, daß sie die Abgestorbenen feierlich zur letzten Ruhestätte geleitet. Weil aber diese Ehrenbezeugung ein wirkliches Sichhalten zur Kirche voraussetzt, ist sie keine gleichgültige Ceremonie. Dieses und der Umstand, daß die Feststellung des Todes nöthig ist, weil davon Rechte abhangen, hat die Bildung des Rechts geleitet.

b) Die Begräbnißstätte ist der geweihte Kirchhof, Friedhof, Todtenhof, coemeterium, dormitorium, campus sanctus u. s. w., welcher nach den heutigen staatlichen Vorschriften meistens außerhalb der Städte, Dörfer u. s. f. liegt[3]). Innerhalb der Kirchen oder eigentlich unterhalb derselben in den Gruften werden noch beigesetzt die Glieder der regierenden Familien, des hohen und niedern Adels, wenn derselbe Schloßkirchen hat, der Erzbischöfe und Bischöfe, endlich auch wohl der Ordensvorsteher.

c) Friedhöfe sind res sacrae; alle darauf bezüglichen Anordnungen sind Sache der Kirchenobern; wegen des sanitätspolizeilichen Interesses ist jedoch überall zur Anlegung staatliche Genehmigung vorgeschrieben, welche nach vorgängiger Prüfung ertheilt wird[4]); ebenso bestehen allenthalben über den Zeitpunkt und die Art der Beerdigung, Transport der Leichen, Feststellung des Todes, Ausstellung der Leichen u. dgl. staatliche Vorschriften, welche in das Gebiet der Sanitätspolizei einschlagen.

d) Es steht jedem frei, den Friedhof zu wählen, auf dem er beerdigt sein will (sepultura electa)[5]). Ist kein Begräbniß gewählt, so findet die Beerdigung statt in einem etwaigen Familien- oder Erbbegräbnisse (sepulcrum hereditarium)[6]).

---

[1]) Aichner, Das kirchl. Begräbniß und die Cömeterien im Archiv Bd. I. 25, 80. de Ram, De sepultura et coemeteriis cet. Lovan. 1862. Simor im Archiv XIV. 52. Verordn. über das Begräbn., insbes. auch von Protest. und in Fällen, wo es verweigert wird, von österr. Bischöfen im Archiv III. 329, für Selbstmörder I. 382, II. 361; für Rottenburg III. 486 (bez. der Akatholiken); über die Verweigerung noch XVI. 323 (aus einem Hirtenbriefe des Bisch. v. Mainz); Rechtsfälle bei der Congr. Conc. IV. 185, andre XXVII. 105, XXIX. 423, XL. 20, oben § 23, Nr. IV.

[2]) Die Darstellung der Seelenmessen u. s. w. gehört nicht ins Recht.

[3]) So in Frankreich zufolge kais. Decr. 23. Prairial 12 (12. Juni 1804), in Oesterreich zufolge Hofdecr. 23. Aug. 1784. Für Preußen A. L. R. II. 11. § 184, dazu Hinschius und Vogt.

[4]) Für Oesterreich sind durch das Concord. Art. 34, 35 alle ältern Bestimmungen nicht polizeilicher Natur, welche dem Kirchenrechte widersprechen, aufgehoben. Dies erklärt das Circ.-Schr. des Cultusmin. 25. Jan. 1856. (Z. 1371 ex 1855) Nr. 13, ferner der Erl. desf. 21. Mai 1856 Z. 774. Eine förmliche Wiederherstellung derselben hat bisher nicht stattgefunden.

[5]) c. 3. 7. X. de sepultura III. 28, c. 2. § 1. c. 4. de sepult. in 6. III. 12. Ein Kind (unter sieben Jahren) kann nicht wählen; besondrer Form bedarf diese Wahl nicht.

[6]) c. 1. 3. X. de sepult. III. 28.

Wo der Raum ausreicht, pflegen Plätze zu Erbbegräbnissen verkauft zu werden. Jeder kann einen solchen kaufen, da kein Vorrecht eines bestimmten Stands besteht. Diese Begräbnißstätten sind Eigenthum der Familien; es ist aber selbstverständlich jede Disposition verboten, welche mit dem Zwecke des Orts streitet. In Ermanglung eines Wahl- oder Erbbegräbnisses geschieht die Beerdigung in der Parochie des Verstorbenen[7]). Stirbt jemand in einer fremden Parochie, so steht die Uebertragung der Leiche in die eigne (Erbbegräbniß) den Erben frei, außer es sei aus polizeilichen Gründen (z. B. bei den an contagiösen Krankheiten Gestorbenen) verboten. Die Beerdigung ist ein pfarramtliches Recht; der Pfarrer hat zugleich die Bekundung des Todes in der Sterbematrikel vorzunehmen.

e) Für das Begräbniß wird eine Stolgebühr (pro funeralibus) entrichtet (§ 215). In der ältern Zeit kannte man eine solche nicht; es war jedoch Sitte, den Kirchen, an welchen man sich beerdigen ließ, ein Vermächtniß zuzuwenden. Oblationen zu fordern, war verboten[8]); sie freiwillig zu geben, galt für eine löbliche Gewohnheit, deren Aufrechthaltung den Bischöfen ans Herz gelegt wurde[9]). Allmälig wurden sie allgemein und galten für eine unständige Einnahme des Pfarrers. Damit aber, wenn das Begräbniß an einem andern Orte stattfand, dem Pfarrer und der Kirche diese Einnahme nicht entgehe, forderte man früh, daß an beide ein Theil der zugewendeten Gaben abgegeben werde (die portio canonica). Dessen Größe wechselte nach dem Herkommen, wurde aber in Ermanglung eines solchen auf den vierten Theil (quarta funeraria) festgesetzt[10]). Aus dieser Quart bildete sich an den meisten Orten die Stolgebühr; an andern aber kam letztre neben jener vor. Wo die Quart seit 40 Jahren bestanden hat, soll sie auch noch jetzt in der herkömmlichen Größe entrichtet werden[11]). Wählt jemand ein andres Begräbniß, so hat der Pfarrer seines Domicils ein Recht auf die Quart (beziehentlich die Stolgebühr). Jeder Pfarrer hat weiter ein Forderungsrecht auf die Stolgebühr bei allen in seiner Parochie wirklich stattfindenden Beerdigungen, aber nicht: 1. wenn ein verstorbener Parochiane in seine Pfarrei gebracht wird, 2. für Leichen, welche blos durch die Parochie transportirt werden, 3. bei eignen in fremden Pfarreien verstorbenen Parochianen, welche dort beerdigt werden. Particularrechtlich sind indessen bisweilen in dem einen oder andern Falle den Pfarrern Stolgebühren zugesprochen worden.

f) Das kirchliche Begräbniß wird versagt: den Ungläubigen[12]), Apostaten[13]), Ketzern[14]), Schismatikern[15]), den publice et nominatim Interdicirten und Excommunicirten[16]), zurechnungsfähigen Selbstmördern[17]), Duellanten[18]), notorischen Sündern

[7]) Dies war durch Privilegien namentlich vieler Klöster sehr unterbrochen, ist jetzt Regel, seitdem in und um den Kirchen nicht mehr beerdigt wird. Das ältre Recht in Causa XIII. qu. 2, Tit. X. de sepult. III. 28, idem titulus in 6. III. 12, in Clement. III. 7.

[8]) c. 12. 13—15. C. XIII. qu. 2; c. 13. X. de sepult., c. 8. 9. X. de simonia V. 3.

[9]) c. 9. cit., c. 13. X. h. t., c. 42. X. de simonia V. 3.

[10]) c. 1. 2. 4. 8. 9. 10. X. de sepult., c. 2. eod. in 6, Clem. 5. h. t. III. 7.

[11]) Conc. Trid. Sess. XV. c. 13. de ref. mit den Entsch. der Congr. Concilii.

[12]) C. 27. 28. D. I. de consecratione.

[13]) c. 3. C. XXIV. qu. 2.

[14]) c. 8. 13. § 5. X. de haeret. V. 7, c. 2. eod. in 6. V. 2.

[15]) c. 3. C. cit.

[16]) c. 37. C. XI. qu. 3, c. 12. 14. X. de sepult., c. 20. de sent. excomm. in 6. V. 11. Clem. 1. de sepult. Vgl. oben § 86. Darunter fallen noch öffentliche Uebertreter des privilegium canonis: Concordia Constantiensis a. 1417. cap. VI. (Koch, Sammlung I. 116.)

[17]) c. 12. C. XXIII. qu. 5. Staatliche Verordnungen fordern eine gemischte Commission (von Staatsbeamten, Aerzten, Pfarrern) und machen von deren Resultat die Sache abhängig; solche für Oesterr. Archiv II. 361, 752, 782 u. a.

[18]) Conc. Trid. Sess. XXV. c. 19. de ref., Const. Benedict's XIV. Detestabilem a. 1752. Const. Gregor's XIII. Ad abolendam Non. Dec. 1582.

(z. B. öffentlichen Wucherern, Räubern u. s. f.)[19]), notorischen Sacramentsverächtern[20]), den ungetauften Kindern[21]).

II. Das evangelische Recht ist bezüglich des Charakters der Friedhöfe, der Wahl des Begräbnisses, der Stolgebühren u. s. w. dem canonischen Rechte gefolgt; in der Neuzeit entscheiden meist staatliche Bestimmungen.

III. Was das Verhältniß der Confessionen betrifft, so kann selbstverständlich kein Pfarrer gezwungen werden, Andersgläubige nach seinem kirchlichen Ritus zu beerdigen. Die Fragen, welche in der Praxis Schwierigkeiten hervorbringen, sind: ob man einen solchen auf dem katholischen Friedhofe beerdigen dürfe? und: ob auf dem katholischen Friedhofe der fremde Religionsdiener eigentliche Amtsfunctionen vornehmen, namentlich Leichenreden halten könne? Man muß hier im Auge behalten, was die erste Frage betrifft, daß Protestanten nicht als Ketzer im strafrechtlichen Sinne aufgefaßt werden dürfen, keine communicatio in sacris darin liegt, daß auf demselben Friedhofe protestantische und katholische Leichen überhaupt und in fortlaufender Reihe begraben werden, daß die Verbote des Umgangs mit Ketzern für den Umgang mit Protestanten durchaus unanwendbar sind, und nach der deutschen Praxis gemischte Ehen selbst benedicirt zu werden pflegen. Das bloße Beerdigen auf demselben Friedhofe enthält also keine verbotene communicatio in sacris. Auf der andern Seite haben Protestanten kein Recht dies zu verlangen. Wo einzelne Protestanten wohnen, ist das Beerdigen auf den katholischen Friedhöfen nothwendig. Daher ist in vielen Diöcesen vorgeschrieben[22]), daß auf dem katholischen Friedhofe, wofern es nicht geht, eigne für die Protestanten anzulegen, ein Theil ausgeschieden werde. Was die zweite Frage betrifft, so kommt es auf die Natur des Kirchhofs an. Steht derselbe, was der Fall sein kann, im Eigenthum einer politischen gemischten Gemeinde, so wird keine Confession berechtigt sein, die Function von Geistlichen der andern zu hindern. Ist er aber Eigenthum der Kirche, so hat der fremde Geistliche ohne Erlaubniß des der eigenthumsberechtigten Confession kein Recht, Amtsfunctionen vorzunehmen. Nimmt der katholische das Begräbniß vor, so entfallen jene Ceremonien, die nur bei Katholiken Sinn haben: Benedictionen, nicht das Gebet; gleichfalls kann keine Messe gelesen werden.

## § 196.

### 2. Abfall zum Unglauben.

I. Nach der Natur der Sache[1]) kann die Kirche niemals den Austritt ihrer Glieder gestatten, muß vielmehr den Abfall zum Unglauben als eines der schwersten Verbrechen ansehen[2]). Es kann deshalb keinen Modus geben, welchen das Kirchenrecht als Bedingung oder Form für den Abfall zum Unglauben

---

[19]) c. 16. C. VIII. qu. 2, c. 3. X. de usur. V. 19, c. 2. 5. X. de rapt. V. 17. u. a.

[20]) c. 12. X. de poenit. et remiss. V. 30.

[21]) c. 1. C. XXIV. qu. 2 und die einzelnen Diöcesanstatuten. Die neuern Prov.-Syn. behandeln diesen Punkt sämmtlich.

Einzelne Staatsgesetze versagen das ehrliche Begräbniß auch hingerichteten Verbrechern.

[22]) Man sehe die Citate in der Note 1 u. § 23, IV. Oesterr. interconfess. Ges. 25. Mai 1868 Art. 12. Preuß. A. L. R. § 189.

Die liturgischen Punkte gehören nicht ins Kirchenrecht; daher wird auch auf die Vorgänge bei dem Tode evangelischer Mitglieder der regierenden Familien in Baden und Baiern u. dgl. nicht eingegangen.

[1]) Diese liegt in den §§ 1, 90, 147 ff.

[2]) Gezwungene gelten nicht für Apostaten c. 32. D. 50. Ueber den Standpunkt der evangelischen s. § 143.

festsetzte. Schwört gleichwohl ein Christ die christliche Religion ab, so sieht ihn das Recht der Kirche nichtsdestoweniger als Christen an, entzieht ihm zwar die Fähigkeit, Rechte zu besitzen, hält ihn aber für verpflichtet, die Gesetze der Kirche zu beachten. Wo der Abfall durch die Staatsgesetze möglich gemacht ist, verlieren die Abfallenden den Genuß aller kirchlichen Rechte, werden aber in foro ecclesiastico nach den kirchlichen Gesetzen beurtheilt (was namentlich im katholischen Eherechte bei etwaiger Rückkehr von Wichtigkeit ist).

II. Der kirchliche Standpunkt galt im Deutschen Reiche unbedingt, die Apostasie zum Judenthum u. s. f. war nicht möglich. Jetzt ignorirt das Staatsgesetz bald die Sache, bald ist der Abfall in derselben Form gestattet, wie der Uebertritt zu einer christlichen Confession[3]), bald in besondrer[4]).

## § 197.

### 3. Uebertritt zu einer andern christlichen Confession.

I. Keine Kirche kann den Austritt aus ihr zu einer von ihr getrennten christlichen Confession positiv erlauben oder billigen, das canonische Recht erklärt ihn als ein Verbrechen[1]). Somit kennt das Kirchenrecht keinen Modus des Austritts aus der Kirche und des Uebertritts zu einer christlichen Confession.

II. Nach den Staatsgesetzen mußte hingegen, seitdem die christlichen getrennten Confessionen anerkannt waren, der Austritt aus der einen und der Uebertritt zur andern möglich sein. Sie stehen dabei auf verschiedenem Standpunkte. Während das französische und nordamerikanische Recht gar keine Bestimmung treffen, fordern die deutschen Staatsgesetze regelmäßig ein bestimmtes Alter und Anzeige bei dem Seelsorger der Confession, welcher jemand bisher angehörte[2]).

---

[3]) Oesterreich. Ges. 25. Mai 1868, Art. 4 ff. preuß. Ges. 14. Mai 1873. Das franz. Recht hat darüber keine Vorschriften, weil es auf die Religion keine Rücksicht nimmt auf dem Gebiete des Privatrechts und deshalb die pecuniären Verpflichtungen der Civilgemeinde auferlegt. Nur würde selbstredend ein Abgefallener nicht Mitglied des Kirchenraths sein können. Unten § 219.

[4]) Im K. Sachsen (Min.-Rescr. v. 29. Dez. 1849), Baden (4. Ges. 9. Oct. 1860 § 5), Oldenburg (revid. V. U. Art. 34 § 1) ist ebenfalls der Abfall möglich. Mit dem Austritte hören alle nach den Staatsgesetzen mit der Confessionsangehörigkeit als solcher verbundenen Rechte und Pflichten auf.

[1]) Dies folgt aus den § 196 Note 1 cit. §§.

[2]) Das Nähere ist im § 148 angegeben.

## Zweite Abtheilung.

# Die kirchlichen Genossenschaften*).

## Erstes Kapitel.

## Die religiösen Orden [1]).

### § 198.

### 1. Allgemeines. Geschichte. Eintheilung.

I. Das Recht kennt verschiedene religiöse Genossenschaften, die auf vermögensrechtlichem Gebiete als Corporationen erscheinen, auf dem innern Gebiete der Kirche als Gesellschaften zur Erlangung der religiösen Bestimmung des Menschen in einer bestimmten rechtlich anerkannten Weise. Sie sind als solche keine Glieder der Hierarchie, ihre Glieder als solche haben keinen nothwendigen Anspruch auf Eintritt in die hierarchia iurisdictionis. Das Princip, von dem ihre Bildung getragen ist, liegt nach constanten Aussprüchen der Päpste im Wesen der Kirche. Zwar kann man sagen, daß, insofern der Kirche bestimmte Mittel gegeben sind, durch welche Alle (und jeder Einzelne) ihr Heil erreichen können oder

---

*) Für die evangelische Kirche entfällt diese ganze Materie. Sie verwirft diese Gelübde: Conf. Aug. XXIII., XXVII., Apol. art. III., XXVII. (XIII.) de votis monasticis, Art. Smalcald. de pot. et primatu Papae. Müller S. 338. — Conf. Helv. c. 18, Conf. Tetrapol. c. 12, Declar. Thorun. V. n. VII. Den Congregationen analoge Bildungen der Neuzeit haben bislang keine Stellung im Organismus der Kirche erhalten. Das gilt auch von den protestantischen Johannitern.

[1]) Für die Geschichte (außer den kirchenhistorischen Werken): Miraeus, Originum monasticar. Libri IV. Col. 1620. Alteserra, Asceticon s. originum rei monasticae libri X. Par. 1674. Hal. 1782. (edid. Glück). Helyot, Histoire des ordres monastiques religieux et militaires; Par. 1714, 1721, 8 vol. Fehr, Allgem. Geschichte der Mönchsorden. Nach Baron Henrion frei bearb. u. beträchtlich vermehrt (das Orig. ist: Hist. des ordres relig. par Henrion. Par. 1835). Tüb. 1845. 2 Bde. Ordres monastiques, histoire extraite de tous les auteurs qui ont conservé à la postérité ce qu'il y a de plus curieux dans chaque ordre cet. 1751. Möhler, Gesch. des Mönchthums in der Zeit seiner Entstehung und ersten Ausbildung (Ges. Schriften II. 164 ff.). Ferd. Freiherr von Biedenfeld, Ursprung, Aufleben, Größe, Herrsch., Verfall und jetzige Zustände sämmtl. Mönchs- u. Klosterfrauenorden im Orient u. Occident u. s. w. Weimar 1837, 2 Bde. Montalembert, Les moines de l'Occident. Paris. 1860 f. Vieles in Thomassin. Herm. Weingarten, Der Ursprung des Mönchthums im nachconstantinischen Zeitalter. Gotha 1877. Harnack, Das Mönchthum, sein Ideal und seine Geschichte. 2. Aufl. Gieß. 1882. Die Geschichtschreiber und Literatur der einzelnen Orden, die zahllosen Broschüren hier anzuführen ist unzulässig. Ordensrecht: Bouix, Tractatus de regularibus Par. 1857. 2. vol. (deutsch u. d. T. Canonisches Recht der Regularen von Dr. Bouix, von Mittermüller. Landshut 1861). Pius IX. errichtete, um die Ordensdisciplin zu heben, eine eigne Congr. de Statu Regularium Ordinum, was er mit Encycl. 17. Juni 1847 allen Ordensobern und einer zweiten vom selben Tage allen Bischöfen bekannt gab. Dazu die Commentare zu den betreffenden Decretalentiteln. Sammlung von Ordensregeln: Holstenius, Codex regularum monasticarum et canonicarum. Rom. 1661. 3 T. fol. Aug. Vind. 1751. 6 T. fol.

Gemeinrechtliche Quellen: Tit. X. de statu monachorum et canonicorum regularium III. 35, in Clem. III. 10. Tit. X. de regularibus et transeuntibus ad religionem III. 31, in 6. III. 14, in Clem. III. 9, Extr. comm. III. 8, Tit. X. de religiosis domibus III. 36, in 6. III. 17, Clem. III. 11, Extr. Ioh. XXII. Tit. 7, Extr. comm. III. 9. Tit. de statu regularium in 6. III. 16. Conc. Trid. Sess. XXV. Decret. de regularibus et monialibus.

erreichen müssen, und insoweit diese Mittel nicht die bestimmten Formen sind, welche dieser oder jener Orden hat, Orden nicht unbedingt nothwendig erscheinen, das Ordenswesen nicht in iure divino ruhe, sondern eine positive, historische Bildung sei. Aber die Möglichkeit der Bildung von Orden und die Berechtigung der Kirche für ihr gesellschaftliches Gebiet solche zu gestatten ruht darauf, daß die Orden nur ein concretes Mittel sind, um den Endzweck der Kirche überhaupt (§ 1) in einer engern Gesellschaft zu erreichen. Die wesentlichen Mittel der Orden gehen dahin, der in der Moraltheologie angenommenen Sinnlichkeit in ihrer dreifachen Richtung: Augenlust, Fleischeslust, Hoffart des Lebens, entgegenzusetzen die Cardinaltugenden, das Umgekehrte jener: die freiwillige Armuth, ehelose Keuschheit, den freiwilligen Gehorsam[2]), und zur bessern Erreichung eine bestimmte Lebensweise zu fordern, die durch pünktlichste Erfüllung auch der kleinsten Pflichten, der unbedeutendsten religiösen Acte auf der einen Seite für die größere Schwierigkeit, welche es in der Welt darbietet, ein Leben nach dem Geiste des Evangeliums zu führen, einen Ersatz geben, auf der andern Seite aber gerade durch eine solche Specialisirung und Vertheilung der religiösen Pflichten den innern Menschen immer mehr und mehr auf das eine Nothwendige: das Reich Gottes, concentriren und dadurch zur Vollkommenheit führen sollen. Weil aber für alles dieses ganz besondre von dem gewöhnlichen mehr oder minder abweichende Wege gebahnt werden, kann es für die Kirche als einen Organismus keine individuelle Freiheit zur Bildung von Orden u. s. f. geben.

II. Die Bildung solcher Vereine knüpft für das Recht an das im 3. Jahrhundert mit Paulus und Antonius beginnende Einsiedlerleben und die Vereinigung der ägyptischen Einsiedler durch Pachomius († 348). Solche Häuser nannte man coenobia, monasteria, in Deutschland Klöster (von claustrum). Zu diesem Leben kam früh eine eigne von der Welt unterscheidende Kleidung; solche verbanden mit gemeinsamem Leben auch jene Jungfrauen und Wittwen, die sich dem Gebete, der Armen- und Krankenpflege ausschließlich widmeten (virgines deo sacratae, diaconissae, sanctimoniales, moniales, nonnae, Nonnen). Die regula (canon) des Ordenslebens nahm bald verschiedene Gestaltungen an durch den h. Basilius († 378), dessen Satzungen und Namen die orientalischen Orden durchgehends noch tragen, im Occidente durch den h. Benedict von Nursia (480—543). Des letztern (in Subiaco und Monte Casino) eingeführte Regel wurde bald die ausschließliche im Abendlande, das sie überall erfüllte, soweit das Christenthum drang. Zu diesem Orden, dessen Glieder der Mehrzahl nach Laien waren, gesellte sich das Institut der Canonici regulares (§ 49). Der Benedictinerorden selbst spaltete sich infolge von mehrfachen Reformationen in zahlreiche Congregationen. Zu diesen ascetischen Orden traten in der Zeit, als die Kreuzzüge das Abendland belebten, geistliche Ritterorden, von denen der 1118 gestiftete Orden der Tempelherrn (Fratres Militiae Templi) auf dem Concil zu Vienne 1311 der Habsucht Frankreichs geopfert wurde, wogegen die Johanniter (Hospitaliter, Milites Hospitalis S. Ioannis Hierosolymitani gest. 1130) und Deutschherrn (Fratres Teutonici Eccl. S. Mariae Hierosolymitanae gest. 1191) ihre Existenz bis zum heutigen Tage behaupten. Hierzu traten im Anfange

---

[2]) Außer diesen können in den einzelnen Genossenschaften andre Zwecke: Missionswesen, Unterricht, Armen-, Krankenpflege, Aushülfe in der Seelsorge, Kämpfe gegen Feinde des Christenthums u. s. f. vorkommen. Diese Zwecke können nie die eigentlichen, letzten, innern sein, weil sie theils nur die allgemeinen Zwecke der Kirche erleichtern (Missionswesen), theils nicht in den eigenthümlichen Kreis der Kirche fallen (der Kampf mit Waffen). Auch das Betteln kann nicht Hauptzweck sein, sondern ist nur ein neues Mittel, jene drei Zwecke zu heben, welche nach der ganzen Entwicklung unbedingt wesentlich sind.

des 13. Jahrhunderts infolge der eigenthümlichen Erscheinungen in der Gesellschaft der 1216 vom h. **Dominicus** gestiftete **Predigerorden** (Ordo Praedicatorum S. Dominici, Dominicani) und der vom h. **Franz von Assisi** (1182—1224) gegründete, 1223 bestätigte Orden, der das Princip unbedingter Armuth auch auf den Verein selbst ausdehnte, und durch Einführung des **Bettelns** (daher **Mendicanten**), volksthümliche Kleidung, Ergänzung aus den niedern Volksklassen eine ungeheure Wirksamkeit entfaltete. Der letztre spaltete sich allmälig in mehrere Zweige. Ein ganz neues Princip trat in der aus Regularclerikern bestehenden, für die Erziehung, die Bekämpfung des Protestantismus und die Durchführung der unbedingten päpstlichen Macht im Sinne des absoluten Gehorsams des Einzelnen bestimmten, 1540 von Paul III. bestätigten Societas Iesu des Ignatius von Loyola auf. Die Erziehung wie die Mission und Predigt streben an mehrere neuere Orden. Parallel mit manchen der alten Orden ging die Bildung weiblicher, die dann regelmäßig unter Leitung des Mannsordens standen. Noch fruchtbarer war aber die Neuzeit in Schaffung fast zahlloser weiblicher Congregationen, die durchgehends Unterricht der weiblichen Jugend, Armen- und Krankenpflege in besondern Häusern oder in den Wohnhäusern üben, während die reine Ascese als bloßes Mittel aufgefaßt wurde. Unser Jahrhundert hat, nachdem sein Anfang die Klöster durch die Säcularisation des Reichsdeputationshauptschlusses verschwinden gesehen, eine größere Fülle derartiger Institute hervorgebracht als alle frühern Jahrhunderte zusammen [3]).

III. Genossenschaften, Gesellschaften, deren Glieder sich zur Führung eines durch besondre Vorschriften (statuta, constitutiones) genau geregelten gemeinsamen Lebens (vita communis) unter eignen Vorgesetzten durch das **dreifache für die ganze Lebenszeit bindende** Gelübde der **persönlichen Armuth, ehelosen Keuschheit** und des **freiwilligen Gehorsams** verpflichten, nennt man im allgemeinen **religiöse Orden, ordines religiosorum**. Die Mitglieder können nach Verschiedenheit der Statuten ausschließlich Männer oder Weiber, Cleriker, oder Cleriker und Laien sein. Nach der Verfassung der Orden unterscheidet man [4]): 1. **Mönchsorden** (Monachi mit Monasteria, Conventus), in denen sowohl Laien als Cleriker vollberechtigte Mitglieder sein können. 2. **Congregationen von Regularclerikern**, in denen der

---

[3]) Siehe meine Broschüre „Die neuern kath. Orden u. Congregationen besonders in Deutschland statistisch, canonistisch, publicistisch beleuchtet“, Berlin 1872. S. 15 ff. In dieser Schrift und in der „Die Stifte der alten Orden in Oesterreich. Ihre Aufgabe, Stellung, Wirksamkeit.“ Gießen 1869, habe ich meinen persönlichen Ansichten Ausdruck gegeben. Diese sind heute dieselben. **Hinschius**, Die Orden und Congregationen der kath. Kirche in Preußen. Berlin 1874. **Dürrschmidt**, Die klösterlichen Genossenschaften in Baiern. Nördl. 1875.

[4]) Monachi und canonici regulares werden gegenüber gestellt im Tit. X. de statu monachorum et canonicorum regularium III. 35 (gl. c. 5. ibid., c. 10. X. de regul., c. 2. X. de postul. I. 37); mon., can., hospitalarii et templarii im c. 18. X. de regul. Das Charakteristische der Mönche war die strenge Disciplin: in Kleidung (Verbot der leinenen Hemden); Verbot jedes Privatbesitzes; beständiges Schweigen in oratorio, refectorio et dormitorio, ebenso zu gewissen Zeiten im Kloster; strenge Fasten; Absingen bez. Beten der Tageszeiten und dadurch ununterbrochene Haltung des Gottesdiensts. Ihnen gegenüber nennt c. 5. X. de statu mon. die Regel der canonici eine „regula laxior“; für den strengern Orden gebrauchen die Quellen arctior ordo oder religio (c. 18. X. de reg.), austeritas religionis im Gegensatze zur minor religio (c. 9. X. de regul.), maior rel. (c. 10. 18. X. de reg.), dura congregatio (c. 6. X. de regul.) u. a. Bezeichnend sind die Worte im c. 18. X. de reg., welche dem Bischofe verbieten, ohne Zustimmung des Papsts „praesulatum deserere, quoniam, sicut maius bonum minori bono praeponitur, ita communis utilitas speciali utilitati praefertur. Et in hoc casu recte praeponitur doctrina **silentio**, sollicitudo **contemplationi**, et labor **quieti**“. Von canonicae ist die Rede in c. 12. X. de M. et O. I. 33. u. ö. — Dem monachus ist parallel conversus: c. 7. X. de reg. u. ö.

Schwerpunkt in den Clerikern liegt, die Laien mehr als Dienende erscheinen. Factisch haben fast alle Orden diese Richtung angenommen. 3. **Ritterorden**, bei denen der Schwerpunkt in den Rittern liegt, so daß die Geistlichen nur als blos affiliirte Glieder für die Seelsorge, daneben die übrigen nur als **dienende Brüder** erscheinen. Unter ihnen besteht wieder ein Unterschied, je nachdem stabilitas loci gilt, was der Fall bei allen alten Orden ist: Benedictiner, die aus ihnen hervorgegangenen Cluniacenser, Camaldulenser, Carthäuser, Cistercienser u. a., sowie bei den alten Regularclerikern: Prämonstratenser, — oder das einzelne Glied nur einer **Provinz** angehört: die verschiedenen Zweige des Ordo S. Francisci Seraphici, Dominikaner, Piaristen u. a., — oder das einzelne Glied endlich innerhalb des ganzen Ordensgebiets irgend einem Hause zugetheilt werden kann, was bei den Jesuiten, Redemptoristen u. a. stattfindet.

## § 199.

### 2. Bestätigung. Niederlassung. Aufhebung.

I. Die Zulassung neuer eigentlicher Orden erfordert specielle Gutheißung ihrer Statuten durch den Papst, approbatio apostolica, Bestätigung der Gesellschaft als eines ordo religiosus[1]). Diese Approbation setzt voraus, daß ihre Gelübde als **unwiderrufliche**, für das ganze Leben bindende abgelegt werden (vota solennia)[2]). Religiöse Gemeinschaften, welche keine Gelübde dieser Art ablegen, sondern nur **zeitige**, und vom apostolischen Stuhle entweder überhaupt nicht oder doch nicht als Orden approbirt sind, bilden bloße Congregationes; ihre Glieder heißen Quasiregulares.

II. Damit eine einzelne Ordensgemeinde errichtet oder von einem Orte zu einem andern übertragen werden könne, somit ein einzelnes Ordenshaus [monasterium, coenobium, canonia, collegium, conventus] rechtlich begründet sei, ist nöthig: 1. bei allen Orden Zustimmung des Ordinarius des Orts, 2. die päpstliche Genehmigung[3]).

---

[1]) Bestimmt zuerst in Conc. Lateran. IV. a. 1215 in c. 9. X. de relig. dom. Vorher baten einzelne darum, andre hatten sie nicht. Vgl. c. un. eod. in 6. III. 17.

[2]) Ueber dessen Bedeutung c. un. de voto et voti redemtione in 6. III. 15, c. un. eod. in Extrav. Ioan. XXII. Tit. 6.

[3]) Im c. Religionum unic. de relig. domib. in 6 und c. Quum ex eo de excess. prael. in 6. V. 6 wird nur gefordert die päpstliche Genehmigung für die Mendicanten (in ersterer Stelle nur für bestimmte Kategorien), jedoch **unter der Voraussetzung**, daß sie **kein unbewegliches Vermögen erwerben können**. Ausdrücklich ausgenommen werden aber die Eremiten und nicht genannt Frauenorden. In der Clem. cupientes 3. de poenis V. 8. wird das c. quum ex eo bestätigt bei Strafe der excommunicatio latae sententiae. Das Conc. Trid. Sess. XXV. c. 3. de reg. fordert für alle Orden zur Errichtung neuer Häuser Erlaubniß des Diöcesanbischofs, nachdem es vorher allen Orden, mit **Ausschluß der Kapuziner und Minoriten**, erlaubt hatte, unbewegliche Güter zu besitzen; der päpstlichen Genehmigung gedenkt es nicht. Da es aber zweifelsohne das Recht des Papsts nicht hat verkürzen, sondern nur das des Ordinarius hat wahren wollen, so folgt: 1. daß für die Kapuziner und Minoriten **auch** päpstl. Genehmigung nöthig ist, 2. für **alle** andern die bischöfliche genügen würde. Die Const. Clem. VIII. Quoniam 23. Juli 1603 gibt Vorschriften über die neue Errichtung von Mendicantenhäusern; die Const. Urban's VIII. Romanus Pont. 28. Aug. 1624 bestätigt dieselbe. Die Const. Instaurandae von Innoc. X. 22. Oct. 1652 verbietet die Errichtung von Mannsorden aller Art ohne päpstlichen Consens, gilt aber nur für Italien und die „insulae adiacentes". So **würde also nach den Gesetzen nur in dem hervorgehobenen Umfange päpstl. Consens nöthig sein**. Vgl. die gute Deduction von Bouix l. c. I. p. 244. 254 (Tit. II. Sect. II. cap. I.), der die Literatur anführt. Bened. XIV., De syn. dioec. L. IX. c. 1. n. 9. (seine Deduction aus den Gesetzen paßt aber durchaus nicht, wie

Nachdem die Zustimmung des Ordinarius ertheilt ist, wird die des Papsts eingeholt. Bedingungen[4]) für diese Genehmigungen sind: 1. die Erlaubniß zur Errichtung von Ordenshäusern irgend einer Art in Städten oder andern Orten setzt voraus, daß die Prioren oder Procuratoren der schon im selben Orte und in viertausend Schritte herum liegenden Orten bestehenden religiösen Institute gehört werden, oder dem Ordinarius auf andre Weise feststeht, daß ohne den bestehenden Instituten Eintrag zu thun, in dem beabsichtigten neuen Hause zwölf Regularen gut („commode") leben können, bei Mendicanten von Almosen; 2. wenn keine andern Regularen sich am Orte befinden, sollen die Ordinarien untersuchen, ob die Einwohner („locorum incolae et habitatores"), deren Consens sie nachsuchen und haben müssen, zwölf Religiosen ernähren und unterhalten wollen; 3. wird rechtzeitig appellirt, so darf der Ordinarius bis zur Entscheidung der Congr. negotiis Regular. praep. nichts verfügen; 4. Nonnenklöster sollen nur in volkreichen Städten („urbes vel oppida frequentia") errichtet, wenn anderwärts solche bestehen, in solche übertragen werden. Zu den Personen, welche zustimmen müssen, gehört der Pfarrer. Ist die Pfarrei incorporirt, so hat der parochus habitualis zuzustimmen[5]). Die angegebenen Regeln gelten auch, wenn ein Haus bereits das Recht am Orte zu terminiren hatte[6]), nicht aber, wenn eine im Orte bereits bestehende Ordensgemeinde aus einem triftigen Grunde an einen andern Platz im selben Orte übersiedeln will[7]). Durch diese Vorschriften ist gesorgt, daß etwaigen Privilegien nicht zu nahe getreten werde, die örtlichen Verhältnisse Berücksichtigung finden und verhütet werde, daß die neuen Institute lediglich der Bevölkerung zur Last fallen. Der Generalvicar bedarf zur Vornahme obiger Acte eines Specialmandats[8]).

III. Diese Sätze des Kirchenrechts gelten als rein kirchliche überall. Aber nach dem Particularrecht ist bisweilen mehr gefordert. In Oesterreich steht es „den Bischöfen frei, in ihre Kirchensprengel geistliche Orden und Congregationen beiderlei Geschlechts nach den h. Kirchengesetzen einzuführen. Doch werden sie sich hierüber mit der kais. Regierung ins Einvernehmen setzen"[9]). — In Deutschland ist der Jesuiten-

---

selbst Bouix p. 253 sq. nicht umhin kann einzugestehen), sagt aber positiv, daß nach der Praxis des apost. Stuhls und den Entsch. der röm. Behörden zur Errichtung jedes neuen Hauses irgend eines Ordens päpstl. Consens gefordert werde. In dem im Archiv VIII. 212 ff. mitgetheilten Urtheile des Eichstädter Ordinarius wird behauptet, diese Praxis sei schon vor der Const. Greg. X. (c. Religionum), bez. Bonif. VIII. vorhanden gewesen. Richtig ist, daß man sich meistens die päpstliche Confirmation verschaffte. Aber daraus folgt nicht, daß dies früher geschehen mußte, man erbat sie, um sicherer zu sein vor Aufhebung u. s. w.

4) Festgestellt in Conc. Trid. l. c. cap. 3 (vgl. c. 1. X. de vita et hon. cler. III. 1, c. 1. X. de instit. III. 7, c. un. de statu regul. in 6. III. 16), c. 5. de reg. et mon., die cit. Constit. Clem. VIII. Quoniam ad instantiam, Urb. VIII. Rom. Pont., Greg. XV. Quum alias 17. Aug. 1622. Diese drei, die Bulle Instaurandae u. a. sind auch abgedruckt bei Ferraris, Prompta bibl. sub voce Conventus art. I.

5) Entsch. der Rota bei Ferraris l. c. num. 46 ff. Bouix l. c. cap. IV.

6) Entsch. der Rota bei Ferraris l. c. num. 50.

7) Entsch. der Congr. Regul. das. num. 11 sq. 51 sq. In diesem Falle kann auch ein Haus nicht widersprechen, welches für einen bestimmten District ein ausschließliches Niederlassungsrecht hat. Ferraris gibt noch viele Einzelnheiten an. — Handelt es sich um eine Congregation von Weltpriestern, die vita communis führen wollen, so genügt die Erlaubniß des Ordinarius und gelten obige Vorschriften nicht: Ferraris l. c. num. 32 sq.

8) Bouix l. c. pag. 248 nach Fagnani.

9) Art. XXVIII. Conc. Dem Wortlaute nach paßt die Vorschrift nur auf Einführung von Orden u. Congreg., die im betreffenden Kirchensprengel noch nicht existiren, geht aber nicht auf einzelne Häuser. Wenn aber für jenen Gegenstand keine Verständigung zu Stande kommt, so muß die Sache durch Einvernehmen zwischen Papst u. Kaiser erledigt werden. Wäre es anders, so wäre das Einvernehmen nichts als eine Anzeige. Diese hier angenommene Ansicht

orden nebst den ihm verwandten ausgeschlossen [9a]), sonstige reichsgesetzliche Bestimmungen existiren bisher nicht. Nach dem preußischen Recht waren bis 1875 zunächst nur die bereits aus älterer Zeit (d. h. vor der Säcularisation) bestehenden Häuser vom Staate als Corporationen anerkannt, bezüglich deren die Ordensgesetze auch mit civiler Geltung bestanden [10]). Was hingegen neue Häuser, Orden, Congregationen betraf, so stand der Geltung der kirchenrechtlichen Bestimmungen für das innere Gebiet der Kirche nichts im Wege [11]). Jedoch wirkte der Staat in keinerlei Weise mit, wenn es sich um deren Durchführung oder Aufrechthaltung handelte. Die Orden und Congregationen wurden vielmehr lediglich nach den allgemeinen Gesetzen über Vereine beurtheilt [12]). Wurden deren Bestimmungen bezüglich der Mitglieder erfüllt, so nahm der Staat keinerlei weitern Einfluß. Förmliche Anerkennung und Corporationsrechte erforderten ein besondres Gesetz [13]). Im Jahre 1875 wurden „alle Orden und ordensähnlichen Congregationen der katholischen Kirche vom Gebiete der preußischen Monarchie ausgeschlossen" [14]). In Baiern

---

spricht auch der Min.-Erl. 25. Jan. 1856 aus. Die V.O. 13. Juni 1858 (Arch. III. 233) bestimmt: 1. soll ein Ordenshaus eines in Oesterr. noch nicht bestehenden Ordens, bez. einer Congr. eingeführt werden, so hat der Bischof der polit. Landesstelle „über die kirchl. Bestätigung, den Beruf u. die Verfassung dieser geistl. Körperschaft, unter Vorlage der Statuten Auskunft zu ertheilen". Die Sache ist dem Ministerium vorzulegen, welches die Allerhöchste Genehmigung einholt. Diese wird im Reichsgesetzblatte kund gemacht. 2. Soll ein Haus eines schon gesetzl. bestehenden Ordens errichtet werden, so hat der Bischof die polit. Landesstelle in Kenntniß zu setzen und die Subsistenzmittel anzugeben. Ergeben sich keine Anstände, so kann die Landesstelle dem Bischof die Zustimmung geben, hat dies aber dem Ministerium anzuzeigen. Ergeben sich Anstände, so geht die Sache ans Ministerium. Das weitere Verfahren ist nicht normirt, besteht aber darin, daß das Minist. sich mit dem Bischof noch ins Einvernehmen setzt, bez. die A. H. Entschl. einholt, vielleicht auch mit Rom verhandelt. So ist also zu jeder Niederlassung eines Ordens oder einer Congreg. Zustimmung des Staats erforderlich. Ob das Hofdecr. 25. Mai 1731, 3. März 1745 (Jaksch III. S. 482, 486), wonach bei Außerachtlassung der Staatsgenehmigung die Geistl. gleich abgeschafft, eo ipso unfähig sein sollen, den kön. Consens zu impetriren, die Fundatoren 1000 Dukaten Strafe (ad piam causam) zu zahlen haben, noch gelte, wie Pachmann II. 446 f. meint, ist sehr fraglich; es kann auch kaum praktisch werden. 3. Convente, die schon vor der Wirksamkeit des Concord. bestanden, „sind auf Grundlage dieser Thatsache, welche, wenn sie offenkundig sein sollte, durch ein Zeugniß der Landesstelle darzuthun ist, als gesetzlich bestehend anzusehen". Nach dem 6. Nov. 1855 errichtete haben nachzuweisen, daß sie mit Zustimmung der Regierung errichtet sind. Der § 31 G. 7. Mai 1874 erkennt die „geltenden besondern Bestimmungen" als maßgebend an; es ist also vorläufig nichts geändert, obgleich das Concordat beseitigt wurde.

[9a]) Reichsges. 4. Juli 1872 § 1. „Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden u. ordensähnlichen Congregationen sind vom Gebiet des Deutschen Reichs ausgeschlossen." Mit Bekanntm. des Bundesraths 20. Mai 1873 wurden als „verwandte" erklärt: Redemptoristen (Liguorianer), Lazaristen (C. Missionis), Priester vom heil. Geiste (C. s. Spir. sub tutela immaculati cordis b. v. M.), Gesellschaft vom heil. Herzen Jesu (société de sacré coeur de Jesu).

[10]) A. L. R. Th. II. Tit. 11 §§ 1160 ff. „Von Mönchen und Ordensleuten."

[11]) V. U. Art. 12 Circ.-Verf. des Min. d. Innern v. 1. Aug. 1850 (Beiträge I. 46 ff.).

[12]) Ges. 11. März 1850. V. U. Art. 29—31. Cit. Erl. 1. Aug. 1850. Erl. des Oberpräsidenten v. Westfalen 8. Mai 1852 (Beitr. II. 8). Ueber die Functionen ausländ. Geistl. s. Rescr. 25. Febr. 1851 (Beitr. I. 56), oben § 56.

[13]) V. U. Art. 13. „Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Corporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondre Gesetze erlangen." Ein solches ist nicht erlassen.

[14]) G. 31. Mai 1875 (dazu der Commentar von Hinschius, welcher statistische Notizen u. s. w. gibt). Die bestehenden dürfen keine neuen Mitglieder aufnehmen, sind binnen 6 M. aufzulösen, die für Unterricht binnen 4 J. mit Recht des Ministers, einzelnen Mitgliedern die Befugniß zur Unterrichtsertheilung zu gewähren. Das Vermögen wurde in Staatsverwahrung und -Verwaltung genommen, nicht eingezogen, daraus der Unterhalt gegeben, die weitere Verwendung gesetzlicher Bestimmung vorbehalten: § 4. Ausnahme für die ausschließlich der

sind auf Grund des Concordats verschiedene Klöster neu errichtet, vom Staate (Könige) dotirt bez. anerkannt worden; die Zulassung neuer, sowie die Errichtung neuer Ordenshäuser erfordert staatliche Genehmigung [15]. Anerkannte, ältere oder neuere, haben die Eigenschaft von Corporationen. In Baden [16], Württemberg [17] ist die Einführung von Orden und die Errichtung von Ordenshäusern abhängig von einer staatlichen Erlaubniß, welche „jederzeit widerruflich ist". Im K. Sachsen ist durch die Verfassung [18] die Errichtung neuer Klöster verboten und der Jesuitenorden namentlich unbedingt ausgeschlossen worden. Aehnliche Bestimmungen wie in Preußen gelten im Großh. Hessen [19]. Das französische Recht [20] läßt staatliche Anerkennung zu, duldet aber nicht anerkannte ohne rechtliche Persönlichkeit und mit mancherlei Beschränkungen.

IV. Die Aufhebung sowohl eines Ordens überhaupt [21] als eines einzelnen zu Recht bestehenden Ordenshauses steht nur dem Papste zu [22]. Wird ein Institut aufgehoben, so hängt es von der Bestimmung des Papsts ab, zu welchem Zwecke dessen Vermögen fortan verwendet werden soll [23]. Mit der Suppression eines Ordens

---

Krankenpflege gewidmeten; sie können jederzeit durch kön. V. aufgehoben werden, bis dahin können der Min. d. J. u. K. ihnen die Aufnahme neuer Mitglieder gestatten. Das G. 14. Juli 1880 Art. 6 ermächtigte beide Minister, die Errichtung neuer Niederlassungen von „Genossenschaften" dieser Art, welche in Preußen gegenwärtig (d. h. zur Zeit der Publication des Ges.) bestehen, zu genehmigen, „auch gegenwärtig bestehenden weiblichen Genossenschaften" dieser Art die Pflege und Unterweisung von Kindern im noch nicht schulpflichtigen Alter widerruflich zu gestatten. Es bleibt bei der Staatsaufsicht u. Aufhebbarkeit durch kön. V.O. „Der Krankenpflege ist die Pflege und Unterweisung von Blinden, Tauben, Stummen und Idioten, sowie von gefallenen Frauenzimmern gleichgestellt." Das Detail bei Hinschius im Nachtragscommentar. — Fälle von Ermächtigungen, wie sie dies Gesetz gestattet, sind zahlreich.

[15]) Concord. Art. VII. verheißt Errichtung einiger durch den König „inito cum S. Sede consilio". Conc. Art. XVII. Edict § 76 num. c.

[16]) 1. Ges. 9. Oct. 1860 § 11. Oben § 19. IV. Dazu G. 2. April 1872.

[17]) Ges. 30. Jan. 1861 Art. 15. Oben § 19. IV. „Der Jesuitenorden oder ihm verwandte Orden" dürfen nur durch ein besondres Gesetz eingeführt werden.

[18]) V. U. § 56. Dazu Ges. 23. Aug. 1876 § 30. Seit alter Zeit bestehen hier die beiden Cistercienserinnen-Abteien zu Marienstern und Marienthal in der Lausitz unter der Jurisdiction des Abts von Ossegg in Böhmen (Prager Friede von 1635).

[19]) 4. Ges. 23. April 1875. Es ist die Errichtung neuer Niederlassungen oder Anstalten von religiösen Orden oder ordensähnlichen Congregationen und die Aufnahme neuer Mitglieder in bestehende verboten, nur für weibliche dem Unterrichte gewidmete kann die Aufnahme neuer Mitglieder, für ausschließlich der Krankenpflege gewidmete diese und auch die Errichtung neuer Niederlassungen vom Min. d. J. gestattet werden. Alle stehen unter Staatsaufsicht; durch Beschluß des Gesammtministeriums können aus Gründen des öffentlichen Wohls, oder wegen Ungehorsams gegen die Gesetze oder berechtigte Anordnungen der Behörden bestehende aufgelöst und geschlossen werden.

[20]) Eine gute Zusammenstellung, insbes. für Elsaß-Lothringen bei Geigel §§ 87 ff. S. 336. Für Frankreich noch Archiv XLIV. 450. Schweiz. B.-Verf. 1874 Art. 52. Italien G. 25. Juni 1873, Archiv XXX. 230.

[21]) Dies folgt aus allgemeinen Gründen und ist durch die Geschichte bewiesen.

[22]) Weil dessen Genehmigung zur Errichtung nöthig ist. Bei Ferraris l. c. art. II. zahlreiche Entscheidungen, welche dies bestätigen. Clem. 2. princ. de relig. dom. Schmalzgrueber L. III. Tit. 36. n. 23 sqq.

[23]) Clem. 2. cit. Ausnahmen im Conc. Trid. Sess. XXV. c. 8. de ref. Wann es einem Bischof gestattet sei, zu handeln, ergeben: 1. c. 5. X. de relig. dom., das gestattet, ein Kloster Säculargeistlichen zu geben, wenn keine Regularen vorhanden sind; 2. c. 7. X. de cler. vel mon. III. 50. „Relatum est, quod monachi de H. saeculariter vivunt, et alios exemplo suo corrumpunt. Ideoque mandamus, quatenus eos ad observantiam regulae appellatione remota compellas, vel, si tibi restiterint ausu temerario, eis eiectis, fratres alterius ordinis, si non potest praescriptum monasterium in suo ordine reformari, in illud inducas, ut labores impiorum iusti edant, et illi tandem rubore perfusi ad sui ordinis observantiam revertantur." Für Oesterr. folgt dies aus Concord. XXIX. u. XXXIV. XXXV. Aber ausdrücklich gesagt ist es nicht und deshalb eine Lücke vorhanden.

haben von selbst die einzelnen Institute ihre rechtliche Existenz eingebüßt; die Priester treten damit in den Weltpriesterstand, die nicht geistlichen Professen in den Laienstand, werden säcularisirt, soweit nicht ein Uebertritt in einen andern Orden erfolgt. Die Selbstauflösung steht den Mitgliedern eines Ordens oder eines einzelnen Ordenshauses nicht zu, weil zwar die jeweiligen Mitglieder zugleich die Corporation repräsentiren, aber diese doch nicht für die jeweiligen Mitglieder als solche allein besteht. Wenn also ein Haus ausstürbe, so hinge es, wie im Falle der Aufhebung, vom Papste ab zu bestimmen, was mit dem Vermögen zu geschehen habe. Da die Stellung eines Ordens durch die Statuten bedingt ist, jede wesentliche Veränderung dieser ihn zu einem andern machen würde, so folgt, daß die Annahme neuer Statuten an den päpstlichen Consens gebunden ist. Dieser ist ebenso nöthig, damit ein einzelnes Ordenshaus eine andre Regel annehme, weil darin eigentlich eine Aufhebung des bisherigen und die Errichtung eines neuen liegt [24]).

## § 200.

### 3. Aufnahme in den Orden [1]). Austritt.

I. Ueber alle hierher gehörigen Fragen entscheiden zunächst die einzelnen Ordensstatuten. Das ius commune hat aber bestimmte Erfordernisse mit der Wirkung aufgestellt, daß sie beobachtet werden müssen; auch sind dieselben in die Statuten aufgenommen oder gelten von selbst als darin enthalten.

II. Die Aufnahme in eigentliche Orden, die Erwerbung der Mitgliedschaft findet statt durch die Ablegung der professio religiosa als des bindenden (s. g. feierlichen, votum solenne) Gelübds der drei wesentlichen Ordensverpflichtungen. Auf die Form, wie dies abgelegt wird, auf die äußern Feierlichkeiten u. dgl. kommt nichts an [2]). Alle vorhergehenden Acte: Einkleidung, Anlegung des Ordensgewands u. s. w. sind nur Vorbereitungen für jenes Gelübde; sie binden also niemals mit der Wirkung desselben, aber sie verschaffen das privilegium canonis [3]).

III. Jede Ablegung des feierlichen Keuschheitsgelübds setzt zu ihrer Gültigkeit voraus 1. einen mindestens ein volles Jahr dauernden Probezustand [4]). Dieser Novitiatus (tempus probationis, Probejahr), von dem die darin

---

In Preußen war diese Frage, abgesehen von den wenigen alten Ordenshäusern, nicht praktisch, weil die neuen keine Corporationen bildeten, folglich als solche kein Vermögen, wenigstens kein unbewegliches besaßen, und das factisch besessene auf andre Namen eingetragen ist. (Jetzt siehe Anm. 14.) In Baiern hat die Aufhebung des Schottenklosters in Regensburg im J. 1862 durch den Papst stattgefunden, zwischen dem und der Regierung auch über die Verwendung eine Vereinbarung getroffen wurde.

[24]) c. un. § 3 de relig. dom. in 6. „Ad haec personis ordinum, ad quas constitutio praesens extenditur, transeundi ad reliquos ordines approbatos licentiam concedimus generalem ita, quod nullus ordo ad alium, vel conventus ad conventum se ac loca sua totaliter transferat, sedis eiusdem super hoc permissione specialiter non obtenta."

Ueber die Säcularisation des Klosters Rheinau durch die Züricher Regierung s. Scherer im Archiv VIII. 223 ff. Die Staatsgesetze über die staatliche Aufhebung in Anm. 14 ff.

[1]) Des voeux solennels dans les monastères des religieuses in Anal. iur. pont. Rome 1857. 21 livr. c. 71—106. Die neuern sehr zahlreichen päpstl. Decrete, Erlasse der Congr. Regul. ꝛc. im Archiv an verschiedenen Stellen, insbesondre eine von Sentis veröffentlichte Zusammenstellung der „Acta s. Congregationis super statu Regularium" vom Secretär derselben (spätern Card. Bizzarri) Rom. 1862 das. XIV. 332 ff. 353 ff.

[2]) c. 13. 16. X. de regular III. 31.

[3]) c. 21. § 1 de sent. excomm. in 6. V. 11.

[4]) Conc. Trid. l. c. cap. 15 mit den Resolut. dazu; älteres Recht c. 1. C. XVII. qu. 2, c. 8. 12. 16. X. de regul. III. 31, c. 1. 2. h. t. in 6. III. 14. Einzelne Orden fordern ein längeres Noviziat (z. B. die Jesuiten ein zweijähriges).

befindlichen Novizen (novitii) heißen, hat den Zweck, dem Novizen hinlängliche Zeit und Gelegenheit zu geben, um zu prüfen, ob er überhaupt Beruf habe zum Ordensleben und zum Leben in diesem Orden. Deshalb soll nach den Statuten aller Orden der Novize unter der Leitung eines eignen Novizenmeisters (magister novitiorum) mit den Ordenspflichten nach jedweder Richtung bekannt gemacht und in ihnen geübt werden. Damit die Fähigkeit der Prüfung und die Tauglichkeit zum Eintritte in den Orden gesichert werde, ist zur Aufnahme in den Noviziat erforderlich [5]): a) bei Frauenorden der Nachweis jener Punkte, welche die Statuten fordern, b) bei Mannsorden ein Zeugniß des Ordinarius ihres Geburtsorts und jener Diöcese, in welcher der Postulant nach vollendetem 15. Lebensjahre über ein Jahr gewohnt hat, wodurch über die von den Gesetzen geforderten Punkte genaue Auskunft gegeben wird. Die Aufnahme setzt voraus: 1. daß der Ansuchende (postulans) von achtbaren Eltern stamme [6]) („ex honestis parentibus natus"), das nach den Statuten nöthige Alter habe, körperlich fähig, nicht wegen eines Verbrechens bestraft oder in Untersuchung befindlich (non criminosus), guten Rufs, von guten Sitten, nicht mit Schulden belastet, nicht aus einer geführten Verwaltung rechnungspflichtig sei, und die erforderlichen Kenntnisse habe, um die minores und seinerzeit die maiores ordines empfangen zu können [7]). Kein Ordinarius darf dies Zeugniß verweigern [8]). Nimmt ein Oberer ohne dasselbe auf, außer in den ausdrücklich gestatteten Fällen, so trifft ihn die Strafe des von selbst eintretenden Verlusts aller Aemter, der activen und passiven Wahlbefähigung und des Stimmrechts, wovon nur der Papst dispensiren kann. Kommen in einem Orden Oblati und Donati vor, so ist diese Vorschrift vor der Anlegung des Gewands solcher zu beachten. Wird diese Form versäumt, so ist die susceptio habitus unerlaubt, aber nicht ungültig. Um zur Profeßleistung zugelassen zu werden, sind die litterae testimoniales sobald als möglich nachzuholen. Geschieht

---

5) Sixtus' V. Const. Quum de omnibus 6. Kal. Dec. 1587, Ad Romanum 12. Kal. Nov. 1589. Greg. XIV. Circumspecta 15. März 1593, Clem. VIII. In suprema 2. April 1602, Cum ad regularem 19. März 1609; Decret. Congr. de statu regular. Romani Pontifices 25. Jan. 1848, Declarationes dazu 1. Mai 1851, 25. Febr. 1863; die nur für Italien erlassenen übergehe ich, in der cit. Zusammenstellung von Bizzarri sind sie aufgeführt.

6) Die Const. Sixtus' V. Cum de omnibus schloß die „illegitimi procreati ex incestu (bei Verwandtschaft oder Schwägerschaft der Eltern bis zum 3. Grade) aut ex sacrilegio" (wenn ein Theil oder beide Keuschheit gelobt) trotz kais., kön. oder sonstiger Legitimation derart aus, daß sie nur „ad habitum conversorum seu famulorum" und zu den niedern Diensten gelassen werden sollten, jedoch nie zur Profeß, zu den ord. min. oder char. clericalis. Sonstige Uneheliche [worunter aber nicht jene zu verstehen, die per subsequens matrim. legitimirt seien, vorausgesetzt daß zur Zeit der Erzeugung eine Ehe zwischen den Eltern hätte bestehen können; so standen also die adulterini, deren Eltern sich geehelicht, auch nach der Ehe den Unehelichen gleich] sollten zwar aufgenommen werden können, aber nicht zur Präpositur, Abts-, Priors-, Guardians-, Custos-, Provincials-, Generalswürde gelangen können. Gregor XIV. hob dies auf und führte wieder die frühern Vorschriften ein, i. e. gab den Orden ihre Privilegien zu legitimiren behufs der Aufnahme u. s. w. zurück, verbot jedoch ausdrücklich, einen Unehelichen in einen Orden aufzunehmen, in dem der Vater vor oder nach der Geburt des Sohns Profeß abgelegt habe, so lange der Vater lebe. Clemens VIII. hob die Folge der Nullität für letztern Punkt auf. — In Geltung stehen aber die Vorschriften, bei Unehelichen ganz besonders strenge hinsichtlich der Umstände u. s. w. zu prüfen.

7) Wer 25 Jahre alt ist und diese Kenntniß nicht hat, soll nach der Const. Cum ad regularem nur als conversus aufgenommen werden. Conversen sollen aber auch nicht vor 25 Jahren aufgenommen werden und „praecipua doctrinae capita" kennen.

8) Die declarationes zum Decret Romani Pontifices setzen die Fälle fest, wann der Obere es nicht braucht, weil es der Bischof nicht gibt, und beantworten noch andre dubia. Freilich ist dadurch das Gute der Vorschrift selbst wieder abgeschwächt worden. — Das Decret Rom. Pont. soll bei Strafe der privatio officii, vocis activae et passivae ipso facto incurrenda des Obern jährlich am 1. Jan. „in publica mensa" verlesen werden.

das nicht, so ist die professio zwar nicht ungültig, aber unerlaubt; — 2. in jedem Mannsorden ohne Ausnahme nach dem geltenden[9]) Rechte als Bedingung der Gültigkeit die vorherige Ablegung von einfachen Gelübden (votum simplex) und den Ablauf von drei Jahren seit der Ablegung des einfachen Gelübdes[10]); für die Frauenorden hingegen ist gemeinrechtlich eine vorherige Ablegung von einfachen Gelübden nicht vorgeschrieben. Es steht dem Ordensobern frei, die Profeß-

---

[9]) Bis auf die gleich anzugebenden Normen gehörten zur Gültigkeit einer Profeß nur: a) Zurücklegung des 16. Lebensjahrs; b) einjähr. Noviziat, außerdem die im Texte später anzugebenden Momente.

[10]) Der Entwicklungsgang ist folgender. In Oesterreich (Hofdecr. 17. Oct. 1770 — auf der Uebertretung stand eine Strafe von 3000 Gulden für jeden einzelnen Candidaten, bei Mendicanten Einstellung des Collectirens — 25. März 2. April 1802, 1. Sept. 1814) war gefordert für alle feierlichen Gelübde, daß der Candidat das 24. Jahr zurückgelegt oder zwar erst das 21, aber im letztern Falle bereits 3 Jahre in einem Kloster desselben Ordens zugebracht habe, bei weiblichen unbedingt das vollendete 24. Lebensjahr; auch forderte man bei den männlichen Candidaten Ablegung des sog. philos. Cursus. Das Concordat Art. XXVIII. stellt das ius commune her. Bei dessen Abschluß wurde aber vom päpstlichen Stuhle auf Anstehen der Regierung die Zusicherung ertheilt, „diese zweckmäßige Bestimmung durch eine eigens zu erlassende Weisung aufrecht erhalten zu wollen“. So der Min.-Erl. 25. Jan. 1856, der deshalb alle Ordinarien aufforderte, bis zur Erlassung dieser Weisung die bisherigen Normen zu befolgen. Darauf wurde für Oesterreich durch ein den Ordinarien im Wege der Congr. Episc. et. Regul. zugestelltes Decret vom 19. März 1857 (Archiv I. 384) gestattet, daß in den Nonnenklöstern vorher vota simplicia, jedoch nicht über das vollendete 25. Lebensjahr hinaus abgelegt werden dürften. Am selben Tage erließ die Congr. super statu Regular. aus päpstl. Auftrag in lit. encycl. Neminem latet folgende Bestimmungen: nach vollendetem, dem ius commune und den Statuten entsprechendem Noviziate haben die Novizen vota simplicia abzulegen, nachdem sie das 16. Jahr oder das nach den Statuten geforderte höhere zurückgelegt haben; bez. der Laien und Conversen, nachdem sie das in der Const. Clem. VIII. In suprema geforderte (das 25. siehe Note 7) zurückgelegt haben; drei Jahre nach Ablegung der vota simplicia können sie zu dem votum solenne gelassen werden, wenn sie würdig sind, insofern nicht für einzelne Orden, wie es einzelnen Instituten bereits gestattet ist, die Ablegung der V. simp. für längere Zeit bewilligt ist. Auch kann der General oder Provincial die Ablegung der professio hinausschieben, jedoch nicht über das 25. Lebensjahr; wo keine solche Obern sind, steht dies zu dem „Superior domus novitiatus de consensu magistri novitiorum et duorum religiosorum, qui in Instituto aliquo gradu insigniti sint“. Die Decrete Romani Pontifices und Regulari disciplinae (für Italien) sind streng zu beachten. So war also bis zum gewissen Grade die österr. Praxis zur Norm des ius commune erhoben. Für Oesterr. bestimmte das Begleitschreiben (mit dem obig. Decret im Archiv IX. 437 ff.): „Verum peculiaria rerum adiuncta exigunt, ut in domibus religiosis in enunciata ditione constitutis professio votorum solennium differatur iuxta morem et praxim inibi nonnullis ab hinc annis inductam. Quapropter ea est Sanctitatis Suae mens, ac voluntas, ut Superiores Regulares facultate eis in dicto decreto attributa, differendi scil. professionem votorum solennium, uti debeant iuxta superius memoratum morem, et praxim.“ So ist also jene Zusage strikt erfüllt. Ein Erl. des Cult.-Min. 27. Juni 1859 an alle Länderchefs und Ordinarien (Archiv XI. 440 ff.) setzt dies auseinander, fügt bei, es habe hiernach angenommen werden müssen, „der Ordenscandidat werde durch die einfachen Gelübde vor Zurücklegung des 24. bez. 21. nicht zum Ausharren in dem Orden verpflichtet, sondern könne diesen vor Ablegung des feierl. frei verlassen, weil dies die hierlandes geltende Vorschrift u. Uebung mit sich brachte, u. der h. Stuhl angegangen war, zur Aufrechthaltung derselben das Geeignete zu verfügen, was auch bereitwillig zugesagt wurde“. Gleichwohl hätten einzelne declar. der S. Congr. Episc. et Regul. Anlaß zur gegentheiligen Ansicht gegeben. Deshalb habe sich die Regierung an den päpstl. Stuhl gewendet, von welchem erklärt worden sei, „daß, wenn infolge der Anordnung der S. Congr. Episc. et Reg. vom 19. März 1857 behufs der Erläuterung der Tragweite der darin vorgeschriebenen einfachen Gelübde in einer österr. Diöcese Bestimmungen veröffentlicht wurden, die mit der in der Monarchie bestehenden Uebung nicht im Einklange stehen, dieser Vorgang dem h. Stuhle fremd geblieben u. nicht durch dessen Billigung bekräftiget worden sei. Es wurde ferner beigefügt, daß, wenn von der S. Congr. Episc. et Regul. bezüglich der erwähnten Angelegenheit einzelne Näherbestim-

leistung auch noch über drei Jahre hinaus zu schieben. Diese vota simplicia [11]) sind für den Gelobenden perpetua, weshalb die Dispens davon dem Papste vorbehalten ist. Der Orden aber kann aus guten Gründen, jedoch nicht wegen nach deren Ablegung eingetretener Kränklichkeit, ohne jeden gerichtlichen Vorgang die einfachen Professen entlassen, bei der Entlassung die einfachen Gelübde vollständig lösen. Solche Professen genießen alle Gnaden und Privilegien des Ordens, wie die eigentlichen, sind aber nicht verpflichtet zur privaten Betung des officium divinum, wohl aber zur Abhaltung des Chors, haben die Ordensregel zu beachten, haben Stimmrecht im Convente nach denselben Normen wie die eigentlichen; sie dürfen aber nur zur Tonsur und den niedern Weihen gelassen werden; nur für diese können also die Obern Dimissorialien und die ihnen zustehenden Dispensen (a defectu natalium) ertheilen. Die Ablegung der professio von seiten der simpliciter professi kann frei und gültig geschehen in jenem Hause, wo sie sich zur Zeit derselben befinden, obgleich es nicht das eigentliche Novizenhaus ist. Ohne diese vota simplicia ist die Profeßableistung nichtig [12]). Die Profeßleistung muß, wenn vota simplicia vorhergegangen sind, eine ausdrückliche sein, die stillschweigende ist also nach gemeinem Rechte für alle Mannsorden abgeschafft [13]); — 3. bei Mannsorden das vollendete neunzehnte Lebensjahr, bei Frauenorden das vollendete sechzehnte [14]). Jedoch kann ein Mädchen nach vollendetem 12. Lebensjahre unter gewissen Bedingungen zugelassen werden [15]); — 4. volle Willensfreiheit. Dieser entbehren Personen, welche des vollen Vernunftgebrauchs entbehren [16]), Gezwungene [17]), Irrende [18]).

---

mungen vorgezeichnet wurden, diese Congregation allezeit die österr. Ordensconvente ausgenommen habe, indem sie den Obern der Orden, für welche solche Bestimmungen verfüg wurden, die Weisung ertheilte, dieselbe in den Staaten Seiner k. k. Apost. Majestät ohne vorherigen Auftrag des h. Vaters nicht kundzumachen". Somit bewendet es für Oesterreich lediglich bei der bisherigen Uebung, die für dasselbe vom Papste sanctionirt ist.

[11]) Die hier folgenden nähern Bestimmungen, zu denen noch einige zu sehr in Einzelnheiten gehende kommen, enthalten die im Archiv XVI. 373 ff. abgedr. declarationes der Congr. de statu regul. bei Bizzarri num. 20—29.

[12]) Breve Ad universalis eccl. regimen 7. Febr. 1862 (das. S. 380). Da für Oesterreich auch bezüglich der Nonnenklöster vota simplicia vorgeschrieben sind, da das Decret Rom. Pont. seine Satzung gleichstellt den bereits für einzelne Orte und Institute erlassenen, da das cit. Breve allgemein lautet: so sind auch die professiones in österr Nonnenklöstern ohne vota simplicia nichtig.

[13]) Declar. 12. Jun. 1858 num. XI. Für Oesterreich ist sie also überhaupt fortgefallen. Alle Deductionen bei Pachmann II. 405 ff. auf Grund des Concord. Art. 28, 34, 35 in dieser Materie sind unrichtig, weil sie einfach auf Nichtbeachtung der citirten Decrete — nur das für die Nonnenklöster vom 19. März 1857 wird citirt — beruhen. Die stillschweigende Profeßleistung normiren: c. 4. 8. 22. 23. X. de regul., c. 1—4, id. tit. in 6, Constitution Beneb. XIV. Anno vertente 19. Jan. 1750 u. a. Der Gegenstand bedarf keiner weitern Darlegung, da er gänzlich unpraktisch ist. —

Wenn jemand, der bereits 25 Jahre alt ist, ins Noviziat tritt, so muß nach dessen Ablauf auch bei diesem noch der dreijährige Probezustand mit votum simplex eintreten: declaratio 20. Jan. 1860 (das. S. 376). Diese Declaration, da sie ganz im Geiste der für Oesterr. gemachten Sonderbestimmungen liegt, gilt offenbar für dasselbe.

Die jetzigen allgemein geltenden Bestimmungen haben die particulären Satzungen (z. B. Frankreichs) über das Alter (Frauen nicht vor vollend. 16., vom 16. bis 21. stets nur auf ein Jahr, darüber nur auf je 5) zum Theil überflüssig gemacht.

[14]) Conc. Trid. l. c. cap. 15 mit den declarat. dazu. Das 19. Jahr ergibt sich aus der Nothwendigkeit des 16. Jahres fürs Noviziat und des dreijährigen Verharrens in den votis simplicibus.

[15]) Conc. Trid. l. c. cap. 17 mit den declarat. Congr. Conc. dazu. In Oesterreich gilt diese Ausnahme nicht (Anm. 10). Die Zeit wird nach römischer Art berechnet. Bezüglich der laici et conversi vgl. Note 10.

[16]) c. 15. X. de regular. Daß eine gerichtlich wegen Geisteskrankheit unter Curatel gesetzte Person nicht zugelassen werden dürfte, ist nach den mitgetheilten Decreten, obgleich es

Dient schon das Noviziat überhaupt dazu, die Fähigkeit und Würdigkeit der Person nach jeder Richtung zu erproben, so hat das Recht überdies Bestimmungen getroffen, wodurch die volle Freiheit des Novizen auszutreten, sobald er keinen wahren Beruf hat, aufrecht bleibt. Diese bestehen darin, daß der Novize in Hinsicht der Verfügung über sein Vermögen sehr beschränkt ist, soweit es sich um das Kloster handelt. Das Concil von Trient [19]) erklärt jeden vermögensrechtlichen Verzicht oder jede derartige Verpflichtung eines Novizen auch zu Gunsten irgend eines frommen Zwecks (pia causa) für ungültig, außer wenn sie geschah a) mit Zustimmung des Bischofs oder Generalvicars, b) innerhalb der zwei letzten Monate vor der Profeßleistung, und wenn c) die letztre wirklich erfolgt ist. Weiter verbietet es, daß vor der Profeßleistung, mit Ausnahme der Auslagen für Kost und Kleidung für die Zeit des Noviziats, von den Eltern, Verwandten oder Curatoren unter irgend einem Vorwande dem Kloster eine Zuwendung aus dem Vermögen des Novizen gemacht werde, bei Strafe des Anathems für die Geber und Nehmer, und befiehlt jenen, welche vor der Profeßleistung austreten, alles zurückzugeben, was ihnen gehörte, den Bischof ermächtigend, dies, wo nöthig, durch Censuren zu bewirken. Das neueste Recht [20]) hat bezüglich der professi votorum simplicium angeordnet: sie können das Eigenthumsrecht ihrer Immobilien behalten, dürfen diese aber nicht selbst verwalten, noch deren Revenüen ausgeben oder verbrauchen, müssen also für diese Zeit die Verwaltung, den Usufruct und Gebrauch cediren, dabei steht ihnen die Wahl der Person frei, sie können jedoch auch ihrem Orden cediren, außer wenn es sich um Professen der Minoriten oder Reformaten handelt. Die Verzichtleistung bez. Disposition über ihr Vermögen dürfen auch diese Professen erst in den letzten zwei Monaten vor der eigentlichen Profeßablegung vornehmen [21]); — 5. Dispositionsfähigkeit hinsichtlich der eignen Person. Sie fehlt zunächst Ehegatten ohne Zustimmung des Mitgatten. Mit beiderseitiger Zustimmung ist der Eintritt beider unbedingt, der eines Theils nur dann gestattet, wenn das Alter des „in der Welt zurück-

---

mit keinem Worte gesagt ist, selbstverständlich. Da ferner der die Profeß Abnehmende sich genau überzeugen muß, da das Noviziat, bez. 4 Jahre vorhergehen müssen, so ist der Fall einer Profeßleistung in einem lichten Zwischenraum kaum denkbar.

[17]) c. 1. X. de his quae vi metusve c. f. I. 40. Die für das imp. vis ac metus geltenden Momente finden analoge Anwendung. Daß insbesondre ein metus intrinsecus, eine vermeintliche Furcht, nicht schade, lehrt c. 13. X. eod., c. 9. X. de convers. coniug. III. 32. Kinder dürfen gegen ihren Willen von den Eltern nicht mehr zum Klosterleben bestimmt werden: c. 12. 14. X. de reg., wodurch das alte Recht in c. 3. C. XX. qu. 1 abgeändert ist. Ueberhaupt Conc. Trid. l. c. cap. 18, das mit dem Anathem bedroht alle, die einen Zwang gegen Weiber ausüben, Hülfe leisten, ebenso die, welche an der Ablegung hindern. Das canonische Recht gestattet, ein Weib in ein Kloster gegen ihren Willen zu bringen, a) wenn sie ihrem Mann die Erlaubniß zum Eintritte gab und nicht die gelobte Keuschheit hält: per arg. a contr. in c. 18. X. de convers. coniug.; b) wenn der Mann sie nicht wieder aufnehmen will, nachdem sie ihm fortlief u. Ehebruch trieb: c. 19. X. eod. Dazu kommt c) die Ermächtigung, Nonnen, welche simonisch bei Aufnahme von Professen verfahren, in ein Kloster strengerer Regel zu stecken, c. 40. X. de simonia. Die beiden ersten Fälle sind civilrechtlich unwirksam, der letztre unpraktisch.

[18]) Wann er nicht schadet, ergibt z. B. cap. 20. X. de convers. coniugat. Er muß ein wesentlicher sein, ist aber hier z. Th. kaum denkbar, außer bei größter Stupidität.

[19]) Conc. Trid. l. c. cap. 16. Die resol. Congr. Conc. dazu setzen die einzelnen Verhältnisse noch näher auseinander. Auch die dos ist zu restituiren, wenn der Novize stirbt oder austritt. Oesterr. Verordnungen (Hofdecr. 17. Oct. 1770, 17. Juli 1782, 21. Juli 1787) verbieten auch Kostgeld vom Austretenden zu fordern, zu nehmen oder sich zusichern zu lassen. Dies Verbot fällt unter Concord. Art. 34, 35 und gilt daher wohl nicht mehr.

[20]) Declaratio 12. Juni 1858 num. IX. Aus dem in Note 10 Gesagten ergibt sich, da in Oesterreich die Eintretenden bis zur Profeßablegung ganz wie Novizen behandelt werden sollen, daß diese Sätze für Oesterreich nicht gelten, vielmehr das frühere Recht.

[21]) Decl. 1. Aug. 1862 im Archiv XVI. 381.

bleibenden" die Gefahr der Unenthaltsamkeit ausschließt und letztrer Enthaltsamkeit gelobt[22]). Einseitig steht einem Gatten der Eintritt frei, wenn der andre des Ehebruchs sich schuldig gemacht hat[23]). Hat ein Gatte gegen diese Vorschriften eigenmächtig Profeß abgelegt, so kann er vom andern zurückgefordert werden[24]). Ist die Ehe nicht consummirt, so steht der Eintritt frei[25]). Aus gleichem Grunde darf ein Bischof nicht ohne päpstliche Genehmigung eintreten[26]). Aus moralischen Gründen verbietet das Recht Kindern, ihre Eltern zu verlassen und in Orden zu treten[27]); gewiß darf man aber auch ohne positives Gesetz behaupten, daß Eltern, denen die Obsorge von Kindern noch obliegt, nicht aufgenommen werden dürfen.

IV. Bei den Vorschriften des gemeinen Rechts bewendet es in allen jenen Staaten, wo entweder einfach das Kirchenrecht anerkannt ist, oder diese Sache blos für das innere Gebiet der Kirche Bedeutung hat. Besondre Bestimmungen gelten für Baiern[28]) und Oesterreich[29]), in letzterm noch eigenthümliche für Ausländer[30]).

---

[22]) Tit. X. de conversione coniugatorum III. 32, bes. capp. 1. 4. 8. 13. 18. 20. Oesterr. Instruct. § 206.

[23]) c. 15. 16 eod. Dazu gehört nach heutiger Disciplin unzweifelhaft ein rechtskräftiges Scheidungsurtheil. Ob c. 21 eod. noch gelte, ist zweifelhaft. Für Oesterreich gilt es nicht, da die Instr. § 208 wegen Abfalls vom Christenthume die lebenslängliche Scheidung nicht gestattet. Der schuldige Theil (beim Ehebruch) kann nur dann eintreten, wenn der unschuldige Theil eingetreten ist: Const. Sixtus' V. Cum de omnibus. Der Grund liegt darin, daß der unschuldige jederzeit die Herstellung der Lebensgemeinschaft zu fordern berechtigt ist.

[24]) c. 3. 11. 12. 16. 17. X. h. t. Wurde der eine Theil durch List zur Einwilligung vermocht, so verliert er sein Recht nicht: c. 16. X. cit. Ueber die Frage: ob ein Gatte, der ohne den Willen des Mitgatten Profeß leistete, nach dessen Tode noch an diese gebunden sei, siehe c. 3. 9. 10. 12 eod.

[25]) Oben § 188. Oesterr. Instr. §§ 201—204. Die decl. 25. Jan. 1861 (Archiv l. c. S. 377) sagt, die prof. votorum simpl. löse die Ehe nicht; der eintretende Gatte, der 3jähr. vota simpl. leisten müsse, oder der andre könne aber in solchem Falle den Papst um die Ermächtigung angehen, sofort das votum solenne abzulegen. Letztre Erlaubniß dürfte wohl für Oesterreich (Note 10), sofern dadurch der Alterstermin abgekürzt werden würde, nicht gegeben werden. Freilich bleibt da fraglich, ob der andre 3 Jahre warten muß? Indessen zur copula zwingen kann man nicht.

[26]) c. 18. X. de regular.

[27]) c. 1. D. XXX.

[28]) Hier dürfen weibliche Personen nicht vor vollendetem 20. Jahre aufgenommen, vor dem 21. eingekleidet und vor dem 33. zur eigentl. Profeß zugelassen werden, vorher legen sie von 3 zu 3 J. vota simpl. ab (V.O. 9. Juli 1831 u. 26. Mai 1831. Döll. VIII. 830 f.). Ausländer beiderlei Geschlechts müssen das Indigenat erwerben. V.O. 28. Dez. 1834, 16. Dez. 1836 (das. S. 814, 834). In Mannsorden Eintretende sollen den für den Eintritt in den geistl. Stand vorgeschriebenen Bedingungen genügen; wenn sie im Lehramte oder der Seelsorge verwendet werden, auch den hierfür gestellten besondern (V.O. 20. Dez. 1834). Das Alter ist 25 J. resp. 21 nach dreijähriger Probezeit: V.O. vom 12. Mai 1829 (das. S. 825).

[29]) Es ist unbedingt Rechtens: keine weibliche Person darf zur Profeßleistung gelassen werden vor vollendetem 24. Lebensjahre, keine männliche vor vollendetem 24., mit vollendetem 21. jedoch dann, wenn sie bereits nach Ablauf des Probejahrs drei Jahre ununterbrochen sich in einem Hause des betreffenden Ordens aufgehalten hat.

[30]) Ausländer, welche bereits Professen sind und in ein österreichisches Kloster eintreten wollen, oder welche in einem Ordenshause in Oesterreich zu deren Ablegung zugelassen zu werden wünschen, haben, wenn das Ordenshaus die stabilitas loci genießt, vorher die österr. Staatsbürgerschaft zu erwerben. Die Anzeige ist vom Ordensobern durch das Ordinariat an die Landesstelle zu erstatten. Diese Anzeige ist auch nöthig, wenn zufolge der Ordensverfassung ausländische Ordensglieder zeitweilig in einem österr. Hause des Ordens sich aufhalten; dabei sind die legalen Aufenthaltsdocumente beizubringen. Min.-Erl. 11. Oct. 1859 (Archiv VII. 282); derselbe bestimmt noch: Provinzobere von Orden, die aus öffentl. Fonden unterstützt werden, haben sich mit der polit. Landesstelle wegen Aufnahme neuer Mitglieder ins Einvernehmen zu setzen. Die hier von den andern geforderten jährl. Personalstandsausweise sind später erlassen.

V. Ist das Noviziat[31]) — und nach dem neuesten Rechte beziehungsweise der dreijährige Stand der professi votorum simplicium — abgelaufen, so soll der tauglich befundene Novize zur Profeßleistung gelassen, im gegentheiligen Falle ausgestoßen werden[32]). Jedoch steht es jetzt bei den Mannsorden den Obern frei, die Zeit der Profeßleistung aus wichtigen Gründen noch hinauszuschieben.

VI. Die Wirkungen und Folgen der Ablegung des feierlichen Gelübds sind außer der Mitgliedschaft des Ordens und der hieraus fließenden Rechte und Pflichten (§ 201) folgende: 1. die privilegia cleri (§ 31), 2. Auflösung jedes frühern votum simplex[33]), 3. Lösung eines Eheverlöbnisses[34]) und der nichtconsummirten Ehe[35]), 4. Tilgung des defectus natalium zum Behufe des Empfangs der Weihen[36]), 5. Unfähigkeit zur Eheschließung (§ 174), 6. Anspruch auf den lebenslänglichen Unterhalt vom Orden[37]), 7. Großjährigkeit, auch wenn das sonstige Alter nicht vorliegt[38]), 8. persönliche Unfähigkeit, Vermögen für sich zu erwerben und als eignes zu besitzen[39]), 9. Vacanz des vom Professen besessenen Kirchenamts (§ 74).

---

Nur bei Orden, die Lehr- oder Erziehungsanstalten haben, ist jede Veränderung in der Person des Vorstands und im Stande des Lehrpersonals u. die Bestellung neuer Lehrer von Fall zu Fall anzuzeigen. Auf die sehr eingehenden Vorschriften des allg. preuß. L. R. braucht nicht eingegangen zu werden, da es dort keine alten Klöster mehr gibt.

[31]) Die Vorschriften der Const. Clem. VIII. Cum ad regularem über dessen Form u. Durchführung sind von neuem abgedr. im Archiv XVI. 381 ff.

[32]) Conc. Trid. l. c. cap. 16, das die Jesuitenregel anerkennt. Ueber die übrigen Punkte geben die citirten Decrete u. Declarationen Aufschluß, die, soweit sie nicht dem in Nr. IV. Gesagten derogiren, auch für Oesterreich anwendbar sind.

[33]) c. 4. X. de voto et voti red., c. 5. de regul. in 6.

[34]) c. 16. X. de sponsal. Oben § 157.

[35]) c. 2. 7. 14. X. de conv. coniugat. Vgl. vorher Note 22 ff. u. oben § 188. Vgl. auch § 191.

[36]) c. 1. X. de fil. presbyt. u. oben § 26.

[37]) Conc. Trid. l. c. cap. 2 „nihil etiam, quod sit necessarium, eis (scil. professis) denegetur". Vgl. auch c. 3 das. u. oben § 199 Nr. II.

[38]) So nach gemeinem Recht. Vgl. Codex Maximil. bavar. civil. pars I. cap. 7 § 36. Es hört die Vormundschaft auf. Für Deutschland entfallen.

[39]) Grosspietsch, De regularium ficta morte. Bresl. 1871. Hellmann, Das gem. Erbrecht der Religiosen. München 1874. Singer, Die Behebung der für Ordenspers. bestehenden Beschränkungen in commercio mortis causa für das can. u. österr. Recht. Innsbr. 1880.
Das römische Recht (Nov. V. c. 5. Daraus die auth. de monachis zu c. 13. Cod. de SS. eccl.) gab dem Novizen das volle Recht der Verfügung über sein Vermögen, bestimmte aber, daß, wenn jemand ohne solche eingetreten sei, sein Gut mit ihm ans Kloster falle, obwohl er dies nicht gesagt, u. er nicht mehr dessen Eigenthümer sei. Haben die Kinder desselben (z. B. als dos, donatio propter nuptias) schon so viel erhalten, daß dies 1/4 des Intestatnachlasses betrüge, so haben sie keinen Anspruch mehr, sonst haben sie 1/4, bez. das hieran Fehlende zu beanspruchen; die Frau hat die dos u. das auf den Todesfall Versprochene zu bekommen. Später (Nov. 123. c. 38, daraus die auth. zu c. 13. C. de SS. eccl.) wurde das Recht ertheilt, auch nach dem Eintritte unter die Kinder das Vermögen zu vertheilen, jedoch so, daß mindestens ein Kindestheil für den Professen selbst bleiben u. an das Kloster fallen müsse; sterbe er ohne Theilung oder Verfügung, so erhalten die Kinder den gesetzlichen Erbtheil (pars legitima), das Kloster den Rest. — Diese Sätze sind ins canonische Recht (c. 7. 9. C. XIX. qu. 3) übergegangen, das zugleich den Professen ihr Pflichttheilsrecht wahrt (c. 10 eod.) u. verfügt: derselbe dürfe nichts zu eigen besitzen, sondern müsse jeden spätern Erwerb dem Obern übergeben, bei dessen Verfügung es bewende: c. 11. 13. C. XII. qu. 1, c. 16. C. XVIII. qu. 2. Vgl. c. 2. X. de testamentis „sed res ipsius eidem loco, ex quo illic ingressa et abbatissa constituta est, de iure competere", c. 6. X. de statu monach. Der Professe ist daher nach ius commune nicht unfähig zu erwerben, sondern nur unfähig, das Erworbene für sich als eigen zu besitzen u. zu gebrauchen; er erwirbt für das Haus. Ganz denselben Standpunkt hat Conc. Trid. l. c. cap. 2. Die strengen Strafen des ältern Rechts (z. B. in cap. 4. 5. X. de statu mon.) hat es durch andre ersetzt. Natürlich ist für den Erwerb des Ordens vorausgesetzt, daß derselbe un-

Dahin gehört auch 10. nach den Staatsgesetzen der Verlust der Staatsbürgerschaft beim Eintritte in ausländische Klöster[40].

VII. Der Austritt aus einem Orden ist statthaft a) durch Rescission, Annullation des Ordensgelübds, wenn eine im gemeinen Rechte oder in den besondern Statuten vorgeschriebene wesentliche Bedingung nicht erfüllt worden ist. Eine solche zu imploriren steht dem Kloster, dem Professen und dessen Eltern zu innerhalb fünf Jahren vom Tage der abgelegten Profeß[41] beim Bischofe und dem Localobern, rücksichtlich der dem Bischofe unmittelbar unterworfenen Nonnen vor diesem allein, bei den unter Leitung eines Ordensvorstands stehenden vor diesem und dem Bischofe, nach Ablauf des Quinquennium nur in Folge einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen dessen Ablauf. Wird die Profession durch rechtskräftige Sentenz für ungültig erklärt, so fallen alle Wirkungen derselben unbedingt fort; b) per dispensationem Summi Pontificis, welche unbedingt in der Befugniß des Papsts steht[42]; c) durch Uebertritt zu einem andern Orden. Dieser steht frei, wenn ein strengerer gewählt wird; in jedem andern Falle ist päpstliche Dis-

---

bewegliches Gut besitzen kann, falls solches dem Professen zufiele, bez. von ihm eingebracht würde. Vgl. Conc. Trid. l. c. cap. 3. Handelte es sich also um die Minoriten oder Kapuziner, so gilt der Professe, der nicht verfügt hat, als nicht mehr vorhanden. Das Successionsrecht des Fiscus u. der Verwandten ist also nach gemeinem Rechte ausgeschlossen, letzteres mit den angegebenen Modificationen. Eine Entsch. der Congr. Regul. 4. Jan. 1862 (Archiv VIII. 464 f.) gibt dem Kloster auch ein Erbrecht gegenüber dem außerhalb lebenden Regularen.

Diese Frage ist an sich eine dem Civilrechte zufallende u. setzt voraus die Anerkennung des Gelübds pro foro civili. Nach österr. Rechte ist der einzelne Professe unfähig, Vermögen zu erwerben. Deshalb hat er keinen Anspruch auf den Pflichttheil, erbt weder ab intestato noch ex testamento (a. b. G. B. §§ 538, 539, 573. Die „polit. Vorschriften", auf welche § 539 hinweist, bei Jaksch, Gesetzlexicon u. d. W. Erwerbungen II. 199 ff. IV. 470 ff. Pflichttheil VII. 416 f., dazu Hofdecr. 27. April 1816, 9. Jan. u. 27. Febr. 1843), kann nicht Testamentszeuge sein (a. b. G. B. § 591, Ausnahme im § 597 für Testamente auf Schifffahrten u. tempore pestis). Mein System S. 470 ff. Unger, Das österr. Erbrecht § 5, Note 7, 8. Auf einem andern Gesichtspunkte (vgl. oben § 31) ruht deren Freiheit von der Uebernahme von Vormundschaften oder Curatelen (a. b. G. B. §§ 192, 198, 281) u. der Militärpflicht (Ges. 5. Dez. 1868 § 25). Tritt jemand ein u. hat er nicht vorher über sein Vermögen disponirt, so ist über dasselbe die Curatel zu verhängen: Pat. 28. Juni 1850 § 121. Zur Disposition ist er aber bis zur wirklichen Profeßablegung berechtigt. Vgl. Archiv XXXVIII. 112. — In Baiern kommen die canonischen Vorschriften zur Anwendung: Cod. maxim. bavar. civ. pars III. cap. XII. § 6, so daß also alles Vermögen, das der Eintretende hat oder später erwirbt, dem Orden zufällt. — Das preuß. A. L. R. II. 11. §§ 1160—1209 gibt ihnen kein Erbrecht ab intestato, gestattet nur einen Brautschatz von 500 Thalern und beschränkt den Erwerb ex test. hierauf u. darauf, daß der Orden bei Lebzeiten des Professen die Zinsen mit 4% von dem über jene Summe Zugewendeten erhält. Dieses hat jedoch nur Anwendung für die vom Staate anerkannten, i. e. die alten Klöster. Die Mitglieder andrer gelten pro foro civili als gewöhnliche Staatsbürger. So erklärt der Min.-Erl. 16. April 1862 ganz allgemein (Archiv XI. 275 f.). Siehe Hinschius zu diesen Paragraphen, deren praktische Anwendung allerdings vorkommen kann. Für das franz. Recht Archiv XI. 263 ff., die Abhandlung von Sentis, Geigel a. a. O.

[40] Ein österr. Erl. des Min. d. J. 15. Febr. 1859, Z. 7005 (Archiv IV. 365) erklärt, daß der in ein ausländ. Kloster als Novize eintretende Oesterr. noch nicht als ausgetreten zu betrachten sei, wohl aber der Professe, so daß vorher der Auswanderungsconsens nachzusuchen sei bei Vermeidung der gesetzlichen für nicht Militärpflichtige entfallenen Folgen.

[41] Conc. Trid. l. c. cap. 19, mit den resol. Congr. Conc. in der cit. Ausgabe. Als Gründe werden erwähnt: vis ac metus, Mangel der aetas debita, „aut quid simile". Die Const. Bened. XIV. Si datam IV. Non. Mart. 1748 (l. c. pag. 600 sqq.) enthält die genauen Bedingungen für das Verfahren und für die Restitution gegen den Ablauf dieser peremtorischen Frist. Das Verfahren ist analog dem der querela nullitatis matrimonii.

[42] c. 5. de poenit. in Extrav. comm.

pensation erforderlich[43]); d) durch Ausstoßung aus dem Orden, wozu nur die in den Statuten vorgesehenen Gründe berechtigen[44]). Die Ausstoßung entbindet nicht von dem abgelegten votum castitatis; e) dadurch, daß der Orden, das Ordenshaus oder der Einzelne in den Weltstand zurückversetzt wird (Säcularisation). Dies steht nur dem Papste zu, hebt aber, sofern der Papst nicht etwa dispensirt, das abgelegte Keuschheitsgelübde keineswegs auf, während die übrigen Folgen nach der Natur der Sache entfallen[45]).

VIII. Der völlige Austritt aus einem Orden, sowie die Ausstoßung oder die Säcularisation hebt nur dann alle Folgen der Profeßleistung auf, wenn dies ausdrücklich erklärt wird oder wenn eine annullatio professionis geschah, weil dadurch feststeht, daß kein gültiges Gelübde abgelegt wurde. Ein Regulare dieser Art hat also nach gemeinem Rechte die Fähigkeit, Vermögen zu besitzen, den nöthigen Unterhalt daraus zu bestreiten, aber die Substanz desselben fällt dem Orden später zu[46]). Anders ist es nach einzelnen Landesgesetzen[47]).

## § 201.

### 4. Verfassung. Stellung der Orden und ihrer Mitglieder.

I. Die Orden bilden in der Kirche Gesellschaften mit Corporationsrechten, deren Rechtsleben sich innerhalb der Grenzen des allgemeinen Rechts durchaus nach ihren besondern Statuten richtet. Nach diesen stehen die einzelnen Ordenshäuser ent-

---

[43]) c. 10. 18. X. h. t. III. 31, Clem. 1. de reg., c. 1. eod. in Extr. com., Conc. Trid. l. c. c. 19. u. XIV. c. 11. Für die vielen Einzelnheiten Ferraris l. c. art. I. n. 55 ff. u. a. Archiv XXXVI. 396.

[44]) Vgl. c. 10. X. de M. et O. I. 31, c. 6. X. de statu monach., c. 7. X. ne cler. vel mon. III. 50. Die Gesellschaft Jesu hat eine freiere Befugniß in Betreff derjenigen, welche die vota simplicia abgelegt haben. Resol. Congr. Conc. ad c. 19. Conc. Trid. l. c. num. 21 sqq.

[45]) Der willkürliche Austritt aus einem Orden bildet das Verbrechen der apostasia a religione, a monachatu (nicht zu verwechseln mit der apostasia a fide oder religione christiana) und zieht vielfache Strafen nach sich: Tit. X. de apost. V. 9 (c. 5. 6); Conc. Trid. l. c. cap. 19. de reg. mit den declarat. Congr. Conc. u. a.

Nach Civilrechten (preuß. A. L. R. §§ 1179, 1176, franz.) ist der Austritt jederzeit gestattet, der Ausgetretene fällt unter das allgemeine Recht.

[46]) Die Congr. Conc. (ad c. 3. Conc. Trid. num. 8) entschied unterm 17. Juli 1773, daß ein Regulare, der Bischof geworden, das Recht wieder gewinne, zu erben zum Besten seiner Kirche bezüglich des Eigenthums, für sich bezüglich des Ususfructus, und daß ihm ein Verzicht rücksichtlich solcher Erbschaften nicht im Wege stehe, die noch vor der Erlangung des Bisthums von keinem andern erworben seien. Mit Entsch. 23. Aug. 1692 (das. n. 9) entschied sie, daß ein zu Gunsten eines Klosters gemachtes Testament einer Person, die Jesuatin wurde, nach Aufhebung des Ordens der Jesuaten nicht rumpirt sei und sie kein neues machen könne. Jetzt haben diese Bestimmungen nur historischen Werth.

[47]) In Oesterreich erlangen säcularisirte Ordensgeistliche, sowie in bestimmten Fällen die außerhalb des Klosters lebenden das Recht, über ihr Vermögen letztwillige Anordnungen zu treffen (a. b. G. B. § 573) auch — jedoch mit Beschränkungen für Exreligiosen — inter vivos zu disponiren. Das Erbrecht in ihren Nachlaß ab intestato ist analog dem bei Weltgeistlichen. Vgl. Helfert, Von den Einkünften, Abgaben u. Verlassensch. geistl. Pers. 3. Aufl. § 100. Das. § 87 werden die Fälle aufgezählt, wann Ordensgeistliche testiren können. — In Baiern findet in den Nachlaß von Exreligiosen die gewöhnliche Succession statt; ebenso dürfen sie letztwillig verfügen. V.O. 9. März 1807 (Döllinger VIII. 157); die entgegenstehenden Particularbestimmungen hoben auf die V.O. 8. Sept. 1817 u. 16. März 1818 (das. S. 165 f.). Ebenso stehen in Preußen Exreligiose andern Staatsbürgern gleich: Cab.-O. v. 10. April 1806 (Vogt I. 631). Vgl. noch über einen berühmten Fall die Dissert. bei Schmidt, Thesaur. VII. 222 ff., Moser, Religionsverf. S. 55 ff. 836 f.

weder in keinem Verbande mit einander oder doch nur in einem freiwilligen, so daß der Obere des einzelnen Hauses: Abt, abbas[1]), bei weiblichen Äbtissin, abbatissa, und die von ihm zu bestellenden[2]) Priores, Subpriores u. dgl. selbstständig und nach den Ordensregeln verantwortlich, in allen wichtigen Dingen jedoch mit Zuziehung des Conventus[3]), die Gesellschaft regieren. Bei diesen gab es früher gewöhnlich eine aus mehrern Häusern gebildete Generalcongregation[4]), welche gewisse alle Häuser berührende gemeinsame Angelegenheiten ordnete. Das ist der Fall bei den Benedictinern und den aus ihnen hervorgegangenen, sowie bei den alten Regularclerikern, welche stabilitas loci haben. Oder es stehen über den Localobern (Superiores, Priores, Rectores) nothwendig Obere der Provincia, die mit Zuziehung von Ausschüssen (Definitores u. a.) alle nicht rein häuslichen Angelegenheiten leiten, visitiren u. s. w., über diesen wie über den Obern der sämmtlichen Provinzen Generales, Magistri Generales, welche mit einem Generalkapitel u. dgl. die Gesetzgebung ꝛc. haben, die Provinciale einsetzen u. s. w.

II. Von den Statuten hängt ab das Leben im Orden, die Art der vita communis. In weiblichen Orden ist die clausura unerläßlich[5]).

III. Die Stellung der einzelnen Ordensglieder, ihre Rechte, Pflichten, Privilegien finden ihre Quelle und Grenze in den besondern Statuten. Von diesen hängt es ab, ob der Einzelne dauernd einem bestimmten Ordenshause, oder einer Provinz oder nur dem Orden als solchem angehört, wonach er bald an einem bestimmten Orte zu bleiben hat, bald von dem Obern versetzt werden kann.

IV. In vermögensrechtlicher Beziehung sind alle Orden und Ordenshäuser (Ordensgemeinden), soweit nicht das Recht eine ausdrückliche Ausnahme macht, unbedingt als Corporationen fähig, bewegliche und unbewegliche Sachen zu erwerben

---

[1]) Es hängt hier alles von den Statuten ab, welche die Bestimmungen des gemeinen Rechts anführen. Die Aebte werden gewählt auf Lebenszeit oder vom Papste eingesetzt, jenes ist in Oesterreich u. Deutschland ohne Ausnahme.

[2]) Diese sind regelmäßig ad nutum Abbatis amovibiles, dessen Mandatare und Stellvertreter.

[3]) Regelmäßig bilden alle Professi denselben, jedoch ist zur Stimmführung Subdiaconat nöthig: Clem. 2. de aet. et qual. I. 6, Clem. 1. § 8. de statu mon. Daher der Unterschied von (Laici) Conversi und Professi (ad chorum). Denselben Unterschied macht man bei den Frauenorden. Non professae haben weder actives noch passives Wahlrecht: c. 43. § 5. de elect. in 6. Ueber die professi votorum simplicium vgl. vorher § 200. — Ueber die Absetzung gewählter Priores s. c. 2. X. de statu mon., Conc. Trid. l. c. c. 6. sqq. Bei der Wahl der lebenslänglichen Ordensvorsteher intervenirt in Oesterreich — wofern nicht der Cultusminister von der Absendung eines solchen Abstand nehmen zu können glaubt — ein kaiserlicher Commissär, dem es zusteht, eine persona minus grata auszuschließen; ebenso ein bischöflicher. In Ungarn schlägt der Convent drei vor, aus denen der König den lebenslänglichen Vorsteher ernennt. Vgl. die Angaben im Archiv II. 378 f. In Baiern (Erl. 8. April 1852 § 14) fungirt kein Commissär; da aber diese V.O. durch V. 20. Nov. 1873 aufgehoben ist, trat das ältere Recht wieder in Kraft. Im Uebrigen gelten in Oesterreich (Conc. Art. 28) das ius commune und die Ordensstatuten ungeschwächt, unter Fortfall aller ältern entgegenstehenden Gesetze (Concord. Art. 34, 35) für das ganze innere Ordensleben. Auch in Baiern gilt im ganzen das Kirchenrecht. In den übrigen deutschen Staaten findet ein Gleiches statt, soweit dort überhaupt ein Ordensleben vorkommt.

[4]) c. 7. X. de statu monach. ist durch seine Vorschrift des alle 3 Jahre abzuhaltenden „capitulum abbatum atque priorum commune“ die Veranlassung gewesen. Conc. Trid. l. c. cap. 8. In Oesterreich ist die Neubildung eingeleitet.

[5]) C. un. de statu regul. in 6. Conc. Trid. l. c. cap. 5. Breve Pius' VII. 2. Aug. 1803 (Bullar. T. XII. 46) für ein Nonnenkloster, monatlich ein- oder zweimal zwei mulieres saeculares zum Kleiderreinigen ins Kloster zu lassen; Breve dess. 11. Aug. 1803 (eod. p. 48) für ein andres, beständig ancillas saeculares zu halten.

und zu besitzen auf jede gesetzliche Weise, desgleichen alle Rechte zu erwerben. Die Fähigkeit, unbeweglisches Gut zu besitzen, ist ausdrücklich nur entzogen den „Franciscani, qui Minores de Observantia vocantur" (Minoriten) und den Kapuzinern[6]). Jede andre derartige Beschränkung erfordert eine nach dem Concil von Trient erflossene ausdrückliche päpstliche Bestimmung in den betreffenden Statuten oder in einem besondern Erlasse. Auch nach den Staatsgesetzen ist die Vermögensfähigkeit bald unbedingt, bald mit Beschränkungen anerkannt[7]).

## § 202.

### 5. Verhältniß zu den Ordinarien.

I. Während früher die meisten Mannsorden und viele Frauenorden fast unbedingt vom Diöcesanbischofe unabhängig waren und dem apostolischen Stuhle direct, bez. nur ihren Generälen unterstanden, ist diese Exemtion im heutigen Rechte regelmäßig nur für die innern Angelegenheiten anerkannt.

II. Die Disciplin in Ordensangelegenheiten und die disciplina morum bezüglich der Mannsorden überhaupt liegt zunächst den Ordensobern ob. Sobald

---

[6]) Conc. Trid. l. c. cap. 3, wodurch die ältern Satzungen abrogirt sind. Interessant dazu die resol. Congr. Conc. Firmana 2. Oct. 1721 num. 3. Die folgenden lehren, inwiefern sie Legate annehmen dürfen behufs Persolvirung von Messen.

[7]) In Oesterreich ist zufolge Art. 29, 34, 35 Concord. Rechtens: jeder Orden u. jedes Ordenshaus, die auf die § 199, III. Note 9 dargestellte Art errichtet sind oder bestehen, und die Congregationen beiderlei Geschlechts sind befugt, mit Beobachtung der gesetzl. Vorschriften u. bez. der die Veräußerung oder Belastung des Kirchenguts betreffenden Bestimmungen, Rechtsgeschäfte abzuschließen, u. namentlich, insofern ihre Ordensregel es gestattet, Eigenthum auf jede gesetzl. Weise zu erwerben. Abgesehen von den laufenden Geschäften des gewöhnl. Wirthschaftsbetriebs werden sie vertreten durch die Localobern, die jedoch, wenn sie einem Provinzobern unterstehen, sich über dessen Zustimmung auszuweisen haben. Bestehen für die Localobern anderweite Beschränkungen, so sind sie dem Cultusmin. vorzulegen und werden zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Bei allen bürgerl. Rechts- und andern Angelegenheiten vor den öffentl. Behörden haben die Obern über diese Eigenschaft die Bestätigung des Bischofs ihres Wohnsitzes beizubringen. Bei Eigenthumserwerbungen hat der Bischof zugleich zu bezeugen, daß der betr. geistlichen Körperschaft hiezu, ihrer Ordensregel gemäß, die Befähigung zustehe. Die mit Führung der öffentl. Bücher betraute Behörde hat von jeder Erwerbung unbeweglicher Güter der polit. Landesstelle (in der Militärgrenze dem Landes-General-Commando) die Anzeige zu erstatten. Dasselbe hat zu geschehen bei allen Veränderungen des in die öffentl. Bücher eingetragenen unbew. Eigenthums. Wörtlich aus §§ 5 u. 6 des Erl. des Cult.- u. Justizmin. u. Armee-Obercom. 13. Juni 1858. Daß diese Corporationen kein Erbrecht aus der Person ihrer Glieder haben (Hofdecr. 23. März 1809), wurde bereits gesagt. Somit sind alle Beschränkungen hinsichtlich der Mitgift, die Erlaubniß zur Annahme u. s. w. entfallen. Vgl. unten § 221. Gilt diese Vermögensfähigkeit auch für ausländ. Ordenshäuser? Der cit. Erl. spricht nur von den „in Oesterreich gesetzlich bestehenden". Art. 29. Conc. nennt allgemein die Kirche, Art. 28 erkennt die Orden an mit ihren Statuten. Zweifellos ist nach dem Kirchenrechte die Erwerbs- u. Besitzfähigkeit nicht auf ein bestimmtes Land beschränkt. Für Orden, die unter Generalen stehen und in Oesterreich Häuser haben, unterliegt die Fähigkeit deshalb keinem Zweifel: sie sind auch anerkannt, wie z. B. die oben § 200, IV. mitgetheilte Bestimmung ergibt. Es könnte also nur fraglich sein bei ausländischen Orden mit stabilitas loci. Thatsächlich hat man aber den Erwerb unbewegl. Guts (z. B. den Ankauf der Herrschaft Tischnowitz in Mähren durch das Cistercienserinnenkloster Marienthal in Sachsen) zugelassen. — In Baiern bestehen Beschränkungen. Siehe § 208. — In Preußen gelten dieselben Grundsätze wie für den kirchlichen Erwerb überhaupt (§ 208) bezüglich der vom Staate anerkannten Orden. Da die nach der Verf.-Urk. errichteten sämmtlich nicht anerkannt sind, so entfällt für die in Preußen bestehenden die ganze Frage, weil sie keine Rechtspersönlichkeit haben; dasselbe gilt in den übrigen deutschen Staaten, mit geringen Ausnahmen für die wenigen anerkannten Häuser.

aber eine strafbare Handlung außerhalb des Klosters u. s. f. geschieht, oder in das nichtklösterliche Gebiet eingreift, tritt die Competenz des Bischofs ein [1]. Jeder Eingriff der Orden in die Leitung der Diöcesen, die Seelsorge außerhalb der Klöster u. s. f. ist aufs strengste untersagt. Reguläre dürfen außerhalb ihres Ordenshauses weder eine Jurisdiction üben, noch einen die Leitung der Seelsorge über Nichtreguläre betreffenden Act: Beichthören, Predigen u. s. f. vornehmen ohne Erlaubniß des Ordinarius oder ein desfallsiges päpstliches Privileg. Sie unterstehen dem Ordinarius unbedingt in Rücksicht der cura animarum, wenn ihnen solche zusteht über weltliche Personen, desgleichen bezüglich der administratio sacramentorum [2]. Die Ertheilung der Weihen an die Regularen unterliegt durchaus den gewöhnlichen Vorschriften (§ 28).

III. Nonnenklöster, welche nicht unter dem Obern eines entsprechenden Mannsklosters, sondern entweder direct unter dem Papste stehen oder überhaupt nicht nach der Regel eines bestimmten Mannsordens verfaßt sind, stehen durchaus unter Leitung des Ordinarius [3]. Mannsklöster hingegen stehen nur in den dem Metropoliten [4] oder Ordinarius besonders zugewiesenen Sachen unter seiner Leitung [5]. Deren Obere (Aebte) müssen aber vom Bischofe bestätigt und benedicirt werden [6].

IV. Von dem gewöhnlichen Pfarrverbande sind alle Orden vollständig eximirt (§ 53). Nonnen insbesondre darf kein Geistlicher beichthören, ohne daß er vom Ordinarius hierzu als ständiger (confessarius ordinarius) oder besondrer (conf. extraordinarius) Beichtvater bestellt ist [7].

---

## Zweites Kapitel.

## Die religiösen Congregationen [1].

### § 203.

### 1. Stellung.

I. Die zahlreichen Genossenschaften der Quasiregularen, deren weitaus größte Mehrzahl weibliche sind, und wozu fast ausnahmslos alle neuern dem Unterrichte, der Kranken- und Armenpflege gewidmeten gehören, bilden keine religio im technischen

---

[1] Conc. Trid. Sess. VI. cap. 3. de ref., Sess. VII. c. 14. de ref., Sess. XXV. c. 14. de reg. et mon. mit den declarat. und resolut., den im Anhange der cit. Ausgabe zu den betreffenden Kapiteln angeführten päpstlichen Constitutionen.

[2] Conc. Trid. Sess. V. cap. 2, VII. c. 7, XXI. c. 8. 9. de ref., XII. decr. de observ. et evit. in celebrat. missarum, XXIII. c. 10. 15. de ref. u. a. mit den Declarationen und den neuern Constitutionen. Sess. XXV. de reg. c. 12. 13. „Ordres religieux dans les oeuvres du ministère des âmes“ in Analecta iur. pont. VIII. 1371 sqq.

[3] Conc. Trid. l. c. cap. 5. 7. 9. 10. 11. mit den declarat. Congr. Conc. u. päpstl. Constit. Contracte der Nonnen bedürfen nur der bischöfl. Bestätigung; dieselben müssen dem Bischofe Rechnung legen ohne Zulässigkeit eines non-usus: Entsch. der Congr. Conc. l. c. n. 10. 13—16, welche die einzelnen Punkte näher regeln. Const. Gregor's XV. Inscrutabili.

[4] Conc. Trid. l. c. cap. 8.

[5] Conc. Trid. l. c. cap. 11. 12. 13.

[6] c. 1. X. de supplenda neglig. prael. I. 10.

[7] Conc. Trid. l. c. cap. 10. Dazu die Declarationen und neuern Constitutionen.

Sinne; ihre Gelübde sind daher keine solennia, sondern nur simplicia, selbst wenn sie scheinbar auf Lebenszeit abgelegt werden. Sie sind dann eben vota perpetuae castitatis simplicia. Damit entfallen auch alle Folgen der professio religiosa.

II. Solche Genossenschaften sind entweder vom Papste anerkannt oder blos vom Ordinarius. Die Formen der päpstlichen Anerkennung[2]) bestehen in einem bloßen „laudare atque commendare", „approbare atque confirmare per modum experimenti ad triennium, quinquenium" cet. oder dem „approbare atque confirmare" schlechthin.

III. Die Verfassung ist mannigfaltig, durchweg aber im Anschlusse an die Regularorden, und zwar, im Gegensatze zu den alten Frauenorden, bei denen stabilitas loci Regel ist, befindet sich meist an der Spitze eine Generaloberin (moderatrix generalis), der ein (consilium generale) Generalrath, Generalassistentinnen u. dgl., zur Seite steht, für die Leitung der einzelnen Häuser und Institute Oberinnen (Superiorissae). Unter den Mitgliedern bestehen mehrfache Verschiedenheiten, da man auch hier Chor-Schwestern-Frauen, Laienschwestern u. dgl. findet.

IV. Für die Bedingungen des Eintritts entscheiden die Statuten. Die Regeln über das Noviziat, ja einzeln auch die von vorhergehenden einfachen Gelübden, welche jedoch hier lediglich den Charakter von einfachen Gelübden für bestimmte Zeit (z. B. in triennium) haben, werden analog angewendet. Ziemlich allgemein ist die Vorschrift einer bestimmten Mitgift, welche dem Institute zufällt. Sie ist bald nach dem Charakter, den die Einzelne erhalten will, verschieden; bald ist auch für die blos dienenden Schwestern keine erforderlich.

V. Das einzelne Mitglied erscheint der Congregation gegenüber als unfähig, ihr eignes Vermögen zu benutzen und darüber ohne Erlaubniß zu verfügen. Vom civilrechtlichen Gesichtspunkte aus müssen dieselben aber in jedweder Beziehung als erb-, dispositions- und erwerbfähig angesehen werden[3]).

VI. Der Austritt regelt sich nach den Statuten. Ist das votum ein bloßes zeitiges (votum temporaneum), so kann der Bischof von ihm entbinden, ist es perpetuum, nur der Papst. Stets bildet es aber nur ein impedimentum matrimonii impediens.

VII. In der Kirche erscheinen auch diese Congregationen als Corporationen, sind daher fähig, Vermögen zu besitzen. Hingegen erscheinen sie im Civilrechte, es sei denn eine ausdrückliche Anerkennung und die Beilegung der Corporationsrechte erfolgt,

---

[1]) Schels, Die neuern relig. Frauengenossenschaften nach ihren rechtlichen Verhältnissen dargestellt. Schaffh. 1857. Schuppe, Das Wesen u. die Rechtsverh. der neuern relig. Frauengenossenschaften. Mainz 1868 (aus dessen Aufsätzen im Archiv XII. 205. XIV. 167, XIX. 353). Meine angeführte Broschüre, die von Hinschius, Dürrschmidt.

[2]) Ueber den Vorgang des apost. Stuhls bei der Prüfung u. Approbation gibt genaue Auskunft die von Sentis im Archiv XV. 416 ff. veröffentlichte, von Card. Bizzarri abgefaßte „Methodus quae a S. Congr. Episc. et Regul. servatur in approbandis novis institutis votorum simplicium". Daran sind angehängt: „Animadversiones" zu 20 verschiedenen vorgelegten Statutenentwürfen u. Articuli aus einzelnen vom päpstl. Stuhle approbirten Statuten, welche in die Einzelnheiten einen Einblick geben. Zum Schlusse steht ein alphab. Verzeichniß (nach Diöcesen) von Instituten, die in einer der obigen Weisen von Rom anerkannt wurden.

[3]) Darüber geben die in Note 2 cit. Bemerkungen Aufschluß. — Für Preußen und die Schweiz siehe diesen Punkt ausgeführt u. mit Urtheilen der Civilgerichte belegt im Archiv X. 71 ff., XII. 166 ff., bez. XIII. 225 ff. Auch für Oesterreich unterliegt dies keinem Zweifel, da alle ältern und neuern Gesetze über diese Dinge nur Orden, in denen vota solennia stattfinden, im Auge haben.

nicht als Corporationen. Dies ergibt sich daraus, daß das canonische Recht, soweit es Quelle des gemeinen Civilrechts ist, dieselben nicht kennt, die neuern päpstlichen Constitutionen aber für das Civilrecht keine Geltung haben [4]).

## § 204.

### 2. Verhältniß zu den Ordinarien.

I. Die Bischöfe haben zunächst allen diesen Instituten gegenüber alle Rechte, welche das ius commune, insbesondre päpstliche Constitutionen der Neuzeit, ihnen beilegen, namentlich gegenüber den weiblichen Orden (§ 203). Es gilt dies insbesondre für die Errichtung neuer Häuser jeder Art, Prüfung der Novizen, Wahl der Obern, Bestellung des Beichtvaters [1]). Ebenso bleibt ihnen überhaupt die volle iurisdictio ordinaria.

II. Hat ein Institut in mehrern Diöcesen Häuser, so kann kein Bischof als Superior generalis bestellt werden, weil dies der Regierungsgewalt der Ordinarien zu nahe treten würde [2]). In solchen Fällen wird vielfach ein Cardinalis Protector bestellt. Dieser ist ihr Vertreter beim apostolischen Stuhle, führt selbst oder durch Stellvertreter den Vorsitz auf dem Generalkapitel [3]), hat die Vermittlung bei Dif-

---

[4]) Aus dem § 200 Note 10 Gesagten folgt, daß alle Congregationen dieser Art, welche gesetzlich anerkannt sind — dafür ist aber nach dem Frühern nöthig, was bei den Orden erforderlich ist — in Oesterreich eo ipso Corporationsrechte haben u. mithin eigenthumsfähig sind. Das ist in keinem deutschen Lande der Fall, sofern nicht ein einzelnes Institut sie erhalten hat, wohl für die staatlich anerkannten nach französischem Rechte.

[1]) Wenn man die im vorherg. Paragr. Note 2. cit. Zusammenstellung liest, drängen sich Einem unwillkürlich folgende Erwägungen auf: a) wenn bei diesen neuern Congregationen die Rechte der Bischöfe gewahrt wurden, so ist das nur der sich rein an den Usus haltenden Congregatio Regularium zu verdanken, nicht dem heiligen Eifer mancher Bischöfe, die in den von ihnen zur Bestätigung vorgelegten Statuten viele Dinge aufgenommen haben, bez. haben stehen lassen, deren Inkraftsetzung ihnen gar bald ein zwar frommes, aber doch immer Weiberregiment hätte über den Kopf wachsen lassen. Es ist kaum einer der 20 dort aufgezählten Statutenentwürfe, bei dem die Rechte der Ordinarien nicht gewahrt werden mußten. Da proponirt man, daß die Oberinnen sich allein die Beichtväter sollen wählen können trotz der Bulle Pastoralis curae von Benedict XIV.; daß sie ohne den Bischof Häuser errichten, Novizen aufnehmen, die Obern wählen, aus dem Orden stoßen, gar vom votum entbinden können; daß der Oberin förmlich gebeichtet werden könne u. s. w.; b) es sei unbegreiflich, wie man Frauen eine so absolute Gewalt, als in vielen proponirt, aber consequent abgewiesen wurde, habe vindiciren wollen; c) mit Recht habe Rom mehr als einmal größere Demuth anrathen müssen; d) es sei nur Rom, das bisweilen geradezu der Habsucht (z. B. das. p. 419 num. 6, wo Rom sagt: „non expedit, ut omnia bona professarum vi constitutionum ad institutum transeant, sed potius determinata dos praefinienda est". Nie ist solches von den alten Orden verlangt worden), Lieblosigkeit (pag. 417 num. 10 heißt es in der Entsch. vom 10. März 1860 für die barmh. Schwestern zu Paderborn: „dimissio sororum ob infirmam valetudinem caritati adversatur, ac etiam iustitiae, si agatur de sororibus quae vota perpetua emiserunt") u. dem Hochmuthe (das ist's, wenn zu den unmittelbar vorher genannten Statuten gesagt werden mußte, der Ausdruck „Vicaria Christi" für die Generaloberin sei zu streichen!) habe entgegentreten müssen.

[2]) Fast in allen „animadversiones" ist ein solcher Passus gestrichen worden. Wie die betreffenden Bischöfe nicht von selbst darauf gekommen sind, ist nicht leicht einzusehen.

[3]) Dies „concilium generale" zu nennen verbieten die „animadversiones" l. c. p. 418. Die p. 431 n. 6 verbieten die Statuten als „regulae" zu bezeichnen, da dieser Ausdruck für die alten Orden reservirt ist und fordern den Ausdruck „constitutiones", der also ein technischer ist.

ferenzen zwischen der Generaloberin und einem Bischofe zu versuchen, die Gründung neuer und die Schließung schon bestehender Häuser (vorbehaltlich der bischöflichen Rechte) zu genehmigen und überhaupt gewisse sich auf das Institut („quae institutum in genere respiciunt") als Ganzes beziehende Rechte, „damit die Gewalt der Ordinarien nicht eingeschränkt werde" [4]).

III. Der Obere oder die Generaloberin hat unabhängig vom Ordinarius das Recht, alle Häuser und Niederlassungen des Instituts zu visitiren, behufs Erhaltung der Disciplin und Oberservanz, vorausgesetzt daß sie sich der Visitation der Kirche und der dazu gehörigen Sachen enthalte, sowie der Erlassung von Verordnungen, welche den bischöflichen Vorschriften entgegen sind. Außerdem hat sie das Recht, die Schwestern aus einem Hause in ein andres zu versetzen, zur Einkleidung und Profeß zuzulassen, nach vorheriger Erlaubniß des Bischofs. Mit diesem verhandelt sie wegen Gründung neuer Häuser oder Schließung schon bestehender [5]). Natürlich entscheiden für das einzelne Institut die approbirten Constitutionen.

IV. In vielen Dingen ist päpstliche Genehmigung vorbehalten [6]).

---

## Drittes Kapitel.

## § 205.

## Die Confraternitäten, Bruderschaften, Vereine.

I. Bruderschaften, Sodalitates, Confraternitates bilden den frühern analoge Vereinigungen, um den kirchlichen Zweck durch Uebung bestimmter guter Werke: Gebete, Unterstützung des kirchlichen Missionswesens, Loskaufung von Sclaven und Gefangnen, Armen- und Krankenpflege u. s. f. desto sicherer dem Einzelnen erreichen zu machen. Es gibt deren sehr mannigfaltige, die bald in engerm, bald weiterm Verbande unter einander stehen, bald nur aus Laien, bald auch aus Geistlichen bestehen. Ihre Bestätigung, Beaufsichtigung und Aufhebung steht unbedingt dem Papste, dem Bischof in den Grenzen des gewöhnlichen Rechts zu [1]). Ihre Stellung und Rechte hangen ab von den approbirten Statuten. Von den Orden sowohl als den eigentlichen Regularcongregationen unterscheiden sie sich: 1. durch Mangel der vita communis. Ist diese vorhanden, so liegt keine Bruderschaft, kein Verein vor, sondern eine Congregatio quasi-regularis; 2. durch absolute Freiwilligkeit des Austritts und Fortfall jeder Wirkung des Eintritts bezüglich der rechtlichen Stellung der Mitglieder. Eigentliche Gelübde, auch nur vota simplicia kommen in ihnen nicht vor. Hätte also ein Mit-

---

[4]) Vgl. das. pag. 415, 416, 417.

[5]) Vgl. das. pag. 415. Lehrreich sind die von Benedict XIV. bestätigten Constit. der englischen Fräulein mit Bulle Quamvis iusto prid. Kal. Maii 1749.

[6]) Z. B. Errichtung von Noviziaten, Absetzung des Generalobern, Ausstoßung der Professen u. dgl. m.

[1]) Conc. Trid. Sess. XXII. c. 9. de ref. mit den decl. Congr. Conc. dazu. Wenn solche sich an einen bestehenden Orden anlehnen, kommt das Decretum urbis et orbis vom 8. Jan. 1861 (v. Moy, Archiv VI. 377 ff.) in Betracht. — Die älteste derart bilden die Tertiarier (Const. Nicol. IV. Supra montem 16. Kal. Sept. 1289 mit Const. Leo's X. Dum intra IV. Kal. Ian. 1516 u. Nuper in sacro 1. März 1518) der Franziskaner; ähnliche gibt es für andre Orden.

glied ein derartiges (z. B. votum castitatis) abgelegt, so wäre es reine Privatsache; 3. gänzliche Unzulässigkeit jedes Zwangs zur Erfüllung der Bruderschaftspflichten. Jedoch steht natürlich das Recht der Ausschließung nach den Statuten frei; 4. nicht das ganze Leben richtet sich hier nach einer regula, sondern es wird nur immer ein einzelner Zweck verfolgt, regelmäßig die Gewinnung von Ablässen, neuestens implicite auch politische.

II. Sie unterstehen dem Ordinarius in jedweder Beziehung; diesem steht ihre Aufhebung zu, sofern kein päpstliches Privileg vorliegt. Ohne ein solches ist weder der Verein als solcher, noch das einzelne Mitglied vom Pfarrverbande eximirt. Wohl aber kann eine besondre Kirche, Kapelle, vom Ordinarius für den Verein so bestimmt werden, daß sie quasi dessen Pfarrkirche ist[2]).

III. Ob sie Corporationen bilden, hängt, soweit es die civilrechtliche Seite betrifft, lediglich von dem Civilrechte ab. Nach dem gemeinen Rechte ist ein Verein als solcher noch keine Corporation, da Vereine weder in der ordentlichen Regierungsform eine Stellung haben, noch durch einen besondern Rechtssatz als Corporationen anerkannt sind. Aber auch auf dem kirchlichen Gebiete können sie nur dann als Corporationen erscheinen, wenn sie sich an eine bestimmte Kirche[3]), als partes annexae einem Orden anschließen oder ausdrücklich als solche anerkannt werden. Und auch nur in diesem Falle kann ihr Vermögen als kirchliches erscheinen, während es in jedem andern Falle nach den Regeln von der Societät beurtheilt werden muß.

IV. Ist seitens des Staats keine besondre Genehmigung ertheilt, oder sind keine Corporationsrechte gewährt, so unterstehen derlei Genossenschaften den gewöhnlichen Gesetzen über Vereine überhaupt, beziehentlich über religiöse (kirchliche) Gesellschaften[4]).

---

# Anhang.

## § 206.

## Die Wechselbeziehung der verschiedenen Riten innerhalb der katholischen Kirche[1]).

I. Seit ältester Zeit bestehen innerhalb der Kirche mancherlei Verschiedenheiten in der Liturgie und in dem kirchlichen Leben, deren Zulässigkeit in der mit der Einheit sehr wohl verträglichen Mannigfaltigkeit, ja in der Nothwendigkeit ihre Erklärung findet.

---

[2]) Ein Decret des Papsts vom 8. Jan. 1861 (abgedruckt im Archiv VII. 277) gestattet den Ordinarien, die jeweil. Pfarrer zu Vorstehern u. s. w. der Bruderschaften, Vereine u. s. w. zu bestellen. Das. IV. 758 ff. die den s. g. Standesbündnissen verliehenen Ablaßprivilegien.

[3]) Aus Art. 28 u. 34 des österr. Concord. zu folgern, wie Vering im Archiv IV. 48 thut, kirchl. Vereine, Bruderschaften u. s. w. seien eo ipso Corporationen, geht nicht an, weil sie es nicht einmal ex iure communi sind. Denn wo ist der Rechtssatz? Für das rheinisch-franz. Recht s. den a. a. O. referirten Rechtsfall.

[4]) In Oesterreich wurden sämmtliche Confraternitäten aufgehoben und in eine neue in jeder Pfarrei zu errichtende unter dem Namen „Bruderschaft der thätigen Liebe des Nächsten unter dem Schutze unsers Heilands Jesus Christus“ verschmolzen, die Errichtung neuer verboten: Hofdecr. 9. Aug. 1783, 3. März 1784, 17. Juli 1795, 15. Jan. 1796 u. a. Nach dem Concordat wurde für kirchl. Vereine ein eignes Gesetz erlassen. Jetzt gilt Vereinsges. 15. Nov. 1867, 27. Juni 1856. V.O. des Minist. des Innern 28. Juni 1856. In Preußen besteht keine andre Beschränkung als die in Betreff von Vereinen überhaupt. Vgl. die Citate zu § 199.

Man pflegt den Inbegriff dieser Verschiedenheiten, welche sich vorzugsweise äußerlich als „sacrorum legitimorumque rituum varietas" (wie Pius IX. in der Encyclica „Amantissimus" vom 8. April 1862 sagt) darstellen, mit dem Ausdrucke Ritus (specialis) zu bezeichnen, faßt diesen jedoch auch im weitern Sinne auf als Inbegriff der Besonderheiten im kirchlichen Leben überhaupt, welche in einem Lande, Volke, einer Gegend rechtlich bestehen[2]) Solcher Riten im letztern Sinne kennt die katholische Kirche neben dem lateinischen, der als der fundamentale und universale erscheint[3]), und abgesehen von jenen, die nur auf liturgische Verschiedenheiten gehen[4]), sechs. Sie sind: 1. der griechische mit den vier Gruppen der Gräcomelchiten (unter dem Patriarchen von Antiochia), Ruthenen in Rußland (Polen, Litthauen), Ruthenen in Oesterreich (vgl. § 41), Italogräci in Unteritalien; 2. der armenische [in Oesterreich ein armen. Erzbischof in Lemberg]; 3. der maronitische; 4. der chaldäische (zurückgekehrte Nestorianer); 5. der syrische (zurückgekehrte Jakobiten, Monophysiten); 6. der koptische (bekehrte Monophysiten) mit dem abyssinischen[5]).

II. Die Anhänger dieser mit der römischen Kirche vereinigten Riten sind bezüglich des Glaubens und des Primats in nichts von denen des lateinischen Ritus verschieden, wohl aber hinsichtlich der Liturgie und des Rechts. Hieraus erklärt sich die Nothwendigkeit von Bestimmungen über die Wechselbeziehungen für Gegenden, in denen beide gemischt wohnen. Diese, soweit sie allgemeiner Natur sind, sollen hier dargestellt werden; die besondern Differenzen sind an den einzelnen Punkten berücksichtigt.

III. Den nichtunirten Griechen gegenüber, die in Oesterreich „Griechisch-orientalische Kirche" in der staatlichen Amtssprache heißen, sind die Griechisch-Kath. wie die lat. Katholiken in demselben Verhältnisse als zu den Protestanten[6]).

IV. Geltung der lateinischen Rechtsquellen. Die päpstlichen Constitutionen gelten für die orientalische Kirche nur: a) in dogmatischen Dingen, b) wenn sie der Papst ausdrücklich erwähnt und über sie verfügt, c) wenn er dies stillschweigend thut, „ut in casibus appellationum ad futurum Concilium"[7]). Ebenso verpflichtet

---

[1]) Hergenröther, Die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Riten innerhalb der kathol. Kirche, Archiv VII. 169, 336, VIII. 74, 161. Hier ist im Eingange die ältre Literatur angeführt. In dem Enchiridion iur. eccl. orient. cath. von Papp-Szilágyi werden diese Beziehungen mit keinem Worte, selbst nicht bei der Ehe erwähnt. Andre Aufsätze im Archiv IX. 196, XI. 363 (Lämmer), XIV. 3 (mit Encycl. 8. April 1862).

[2]) Hergenröther l. c. VII. 170 geht auf das Wesen dieser Verschiedenheit ein.

[3]) Das heben die päpstlichen Constitutionen stets hervor und zeigt sich in den Rechtssätzen. Const. Bened. XIV. Allatae § 20, Etsi pastoralis § 2 n. 13 u. ö.

[4]) Ambrosianische, gallikanische, slavolateinische. Hergenröther S. 172.

[5]) Ueber die Ausbreitung, Verfassung u. s. w. Hergenröther, der andre Liter. nachweist, Silbernagl, Die Kirchen des Orients. Landshut 1864.

[6]) Deshalb ist communicatio in sacris verboten, insbesondre Empfang der Sacramente von schismatischen Geistlichen, Taufe der Kinder durch solche, Assistenz als Pathen, Zulassung derselben als Pathen, es sei denn als bloße Ehrenpathen und Taufzeugen aus wichtigen Gründen; Anhörung der Messe, auch wo eigne Kirchen fehlen; Celebriren in deren Kirchen; Ordination durch schismat. Bischöfe u. s. w. Hergenröther führt S. 195 ff. die Gesetze an. Die Ehe mit solchen ist nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, als die mit Protestanten. Hergenröther beruft sich mit Unrecht auf die resol. Congr. Conc. n. 172 ad. decr. de ref. matr. Conc. Trid. (edid. Schulte et Richter), weil diese eine Ehe zw. einem Gr. Kath. u. einer Luther. behandelt. Es folgt aus der Natur der Sache.

[7]) Diese bereits am 4. Juli 1631 entschiedenen Sätze enthält ausdrücklich die Bulle Benedict's XIV. „Allatae sunt" 26. Juli 1755 § 44. Vgl. oben §§ 35. 38. 42. 78.

eine für einzelne Zweige der orient. Kirche erlassene Constitution die andern nicht [8]). Das Corpus iuris canonici und die lateinischen Generalsynoden, insbesondre die von Trient, haben nur Geltung, soweit Sätze des Glaubens und der Moral in Frage kommen, oder ausdrücklich durch päpstliche Constitutionen eine Verfügung allgemein oder für einzelne Zweige der orient. Kirche vorgeschrieben ist [9]), darüber hinaus blos subsidiäre, insofern die orient. Quellen keinen Anhalt bieten und die Sätze selbst dem orient. Ritus nicht zuwiderlaufen [10]).

V. Die orientalische Kirche ist hinsichtlich der Jurisdiction so selbstständig wie die lateinische. Kein fremder Bischof darf daher irgend einen Jurisdictionsact vornehmen [11]), es sei denn, daß er als Ordinarius auch Anhänger des griechischen Ritus habe; ebensowenig darf ein orientalischer Bischof sich Eingriffe in die Rechte eines andern gestatten. Wo die Bevölkerung eine gemischte ist, wird derselbe Sprengel leicht mehrere Bischöfe haben, so daß die Jurisdiction nach Personen getheilt ist [12]). Steht jemand unter der Jurisdiction des Bischofs eines andern Ritus, so kann dies insoweit Aenderungen hervorbringen, als die bischöfliche Jurisdiction reicht. Grundsatz bleibt, daß zur Aenderung irgend welcher Formen päpstlicher Consens gehört [13]).

VI. Die Jurisdiction des Pfarrers wird begründet durch die Taufe. Nur wenn im Nothfalle ein andrer getauft hat (z. B. ein griechischer anstatt des latein.), so wird die Jurisdiction dadurch nicht verändert [14]). Kinder aus rein griech. Ehen fallen dem griech. Ritus zu; jedoch steht es beiden Eltern frei, mit Zustimmung des Ordinarius dieselben nach latein. Ritus taufen und erziehen zu lassen, nicht aber umgekehrt [15]). Da der Ehe zwischen latein. und griech. Katholiken [16]) keinerlei Hinderniß im Wege steht, so ergeben sich für die Gatten und Kinder eigenthümliche Folgen. Jeder Gatte ist nur an seinen Ritus gebunden. Was die Kinder betrifft, so soll, wenn der Vater dem latein. Ritus angehört, die Nachkommenschaft nach lateinischem getauft werden. Gehört der Vater einem andern Ritus an, so darf er lateinisch taufen lassen. Ist die Mutter lateinisch, der Vater griechisch, ein Kind griechisch getauft: so kann dasselbe nur mit Zustimmung des Vaters zum latein. Ritus übergehen, wenn auch der lateinische Bischof darein willigt [17]). Diese Bestimmungen haben zwar

---

8) So Bened. XIV. in Const. Etsi pastoralis v. 26. Mai 1742 § 9 n. 24. — Hergenröther S. 199 führt dies aus, insofern die Griechen nicht verbunden sind, den lat. Heiligen im Brevier, in der Liturgie u. im Kalender Cultus zu erweisen.

9) Folgt aus dem vorher Gesagten. Papp-Szilágyi, Enchiridion § 55.

10) Ergibt sich aus dem Verhältnisse zur latein. Kirche, ist auch selbst Anschauung der nicht unirten Griechen. Papp-Szilágyi l. c. §§ 23, 55. Wo aber der apost. Stuhl etwas verworfen hat (z. B. die epist. S. Cypriani de rebaptiz. haereticis u. can. 2. Syn. Trull.), gilt es nicht, wenn es sich auch in einer specifisch griechischen Quelle befindet.

Die besondern Sammlungen u. Quellen des Rechts der griech. Kirche führt an Papp-Szilágyi, Schaguna, Walter, Vering.

11) Bened. XIV. Const. Demandatam 24. Dez. 1743 § 12.

12) Das ist der Fall in Galizien, in Ungarn in verschiedenen Diöcesen, wo gr. Kath. unter dem lat. Bisch. u. umgekehrt Lateiner unter dem griech. stehen.

13) Const. Bened. XIV. Allatae § 27. — Hergenröther führt durch eine Menge von Beispielen aus, wie das Streben der Curie früher darauf gerichtet war, jede begründete Eigenthümlichkeit des griech. Ritus zu conserviren, auch selbst gegen Bestrebungen von Bischöfen, die sich Hals über Kopf dem latein. Ritus anschließen mochten.

14) Const. Bened. XIV. Etsi pastoralis § 2 n. 11. Ich sage griechisch, weil nur dies für meinen Zweck in Betracht kommt. Analog gilt es für alle unirten Orientalen.

15) Const. Demandatam § 17. Dieser Satz ist ursprünglich für die Levante gegeben.

16) Solche Ehen pflegt man in Gegenden, wo die Bevölkerung beider Riten gemischt ist, wie in Galizien, auch „matrimonia mixta" zu nennen.

17) Const. Etsi pastoralis § 2 n. 8 sqq.

zunächst die in Italien unter lateinischen Bischöfen lebenden Griechen im Verhältnisse zu den Lateinern im Auge, können aber offenbar analog in Ermanglung positiver Entscheidungen um so mehr angewendet werden, als sie auf dem auch sonst im Rechte geltenden Grundsatze beruhen, daß der väterliche Wille den Ausschlag gebe.

VII. Da die Beibehaltung des Ritus als öffentliche Sache erscheint, nicht blos als ein dem Individuum eingeräumtes Recht, auf das er nach Belieben verzichten kann, so ist weder dem Clerus noch dem Laien gestattet, nach Belieben dem einen oder andern Ritus zu folgen, commixtio, permixtio rituum [18]). Insbesondre darf ein Priester unter keiner Bedingung nach fremdem Ritus celebriren, ja sich nicht eines fremden Missale unter Wahrung seines Ritus bedienen; ebenso ist die Spendung der Sacramente nach fremdem Ritus, namentlich mit dessen Materie, verboten, so daß z. B. ein Priester auch für einen Sterbenden nicht, wenn er Lateiner ist, in pane fermentato, oder, wenn er Grieche ist, in azymo consecriren dürfte [19]). Hingegen gilt es nicht als eine Mischung, wenn ein Priester nach eignem Ritus in einer fremden Kirche celebrirt oder für den Nothfall die Taufe und sacramentale Absolution oder andre Sacramente, zu deren Spendung er ermächtigt ist, Angehörigen eines fremden Ritus spendet [20]).

VIII. Die Angehörigen eines Ritus brauchen sich nur an diesen zu halten. Was insbesondre die Festtage betrifft, so gelten, vorausgesetzt daß jeder Ritus im Orte eine Kirche hat, d. h. daß die Angehörigen jedes Ritus ihre eigne Pfarrei haben, für jeden nur die Festtage seines Ritus [21]). Wo aber dies nicht der Fall ist, sind die Angehörigen eines Ritus gehalten, äußerlich die des andern, welchem die Mehrzahl der Bevölkerung und die Kirche zugehört, zu beachten [22]). Stehen mehrere Riten unter einem Bischof, so sind die Angehörigen gehalten, die von ihm angeordneten Feiertage zu beobachten [23]). Analog verhält es sich mit den Fasttagen, die jeder nach seinem Ritus zu halten hat; auch hier versteht sich aber, daß der Bischof seinen Diöcesanen fremder Riten ebensogut wie denen des eignen Dispensen ertheilen kann [24]).

IX. Der willkürliche Uebertritt von einem Ritus zum andern ist verboten [25]). Man pflegt dieses als Grundsatz hinzustellen. Richtig ist: 1. daß vom

[18]) Const. Pius' V. Providentia. — Hergenröther S. 187 ff. gibt die einzelnen Fälle an (z. B. Verbot für den Lateiner, die Disciplin der griech. Kirche hinsichtlich des Cölibats zu usurpiren u. a.).

[19]) Hergenröther S. 187 f. gibt die Belege und erörtert Fälle, in denen Dispensen ertheilt wurden.

[20]) Bened. XIV. Ep. 13. Febr. 1743, Const Allatae §§ 35, 36, 41. Pius' IX. Ad Orientales 6. Jan. 1848. Hergenröther S. 193 führt die nähern liturgischen Bedingungen aus.

[21]) Const. Innoc. IV. Sub catholicae § 15.

[22]) Clem. VIII. Const. 34. Sanctissimus. — Hergenröther S. 189, der auch den Fall hervorhebt, daß darum der lat. Dienstherr an lat. Festtagen seinen griech. Dienstboten nicht zu knechtlichen Arbeiten verhalten kann u. vice versa. Die in Italien unter latein. Bischöfen lebenden Griechen müssen auch die latein. halten: Bened. XIV. Etsi pastoralis § 9 n. 6.

[23]) Hergenröther S. 189. Ich citire allein die Abhandl. Hergenröther's, wo mir die Quellen ꝛc. nicht zu Gebote standen.

[24]) Hergenröther S. 189 f., der auf Detail eingeht. Rücksichtlich der Dienstboten kommt dieser Punkt gleichfalls in Betracht. Ueber das Halten am griechischen Kalender vgl. das. S. 196 f.

[25]) Auf c. 14. X. de off. iud. ord. I. 31 kann man sich, wie Hergenröther S. 184 thut, für die Regel: „jeder kirchl. anerkannte Ritus soll in seiner Integrität fortbestehen und nach Kräften erhalten werden" wahrlich nicht berufen, da er nichts davon sagt, auch gar nicht davon handelt, sondern daß Priester da sein sollen, die in der Sprache — das ist offenbar die Hauptsache — u. dem Ritus celebriren u. s. w.

lateinischen zu einem andern überzugehen verboten ist[26]); 2. daß für griechische Geistliche in Italien und für ganze Gemeinden der Uebertritt zum lateinischen an die päpstliche Zustimmung gebunden ist, während Einzelne dies mit bloßer Zustimmung des Bischofs können[27]); 3. daß für den Orient der Uebergang vom griech. zum latein., sowie von einem orient. zum andern sehr erschwert und durchweg an die päpstliche Zustimmung gebunden ist[28]). Aber einmal sind solche Bestimmungen nicht allgemein erlassen, sondern, wie die ad 1 und 2 nur für Italien, die ad 3 für bestimmte Länder und Riten, sodann ist deren analoge Ausdehnung nicht ohne weiteres zulässig, weil die ratio legis fehlt. Was diese betrifft, so ist es ein andres, ob Griechen und Lateiner unter einem und demselben Ordinarius leben oder nicht. Man braucht nur die Benedictinischen Constitutionen anzusehen, um sich davon zu überzeugen. Was den Orient betrifft, so ist die Obsorge für die Erhaltung der Riten Sache der Klugheit, weil das ein Hauptmittel bildet, die Union zu erhalten und weil bei der Culturstufe jener Völker das Abstreifen des Ritus die größten Nachtheile herbeiführen würde[29]). Liegen aber die Verhältnisse nicht so, dann steht es anders. Man kann nicht in Abrede stellen, daß die Einheit des Ritus das ist, was die römische Anschauung am meisten wünscht und befördert[30]). Somit müßte vom Standpunkte des gemeinen Rechts aus der Uebertritt zum röm. Ritus dem Individuum freistehen. Verboten ist derselbe nur für bestimmte Länder. Wo jeder Ritus seinen eignen Bischof hat, enthält der Uebertritt zu einem andern den Austritt aus der bisherigen Diöcese und den Eintritt in eine fremde. Dieser steht dem Laien nach gemeinem Rechte frei, nicht aber dem Geistlichen. Ebenso steht dem Laien nach gemeinem Rechte frei, sein Domicil zu wechseln, aus einer Pfarrei in die andre zu ziehen. Das aber geschieht juristisch, wenn dort, wo zwei Riten Pfarreien haben, jemand zum andern übertritt. Deshalb muß man vom Standpunkt des gemeinen Rechts also sagen: insoweit nicht positive Beschränkungen bestehen, ist es dem Laien, der kirchlich selbstständig ist, jederzeit gestattet, von einem orientalischen Ritus zum lateinischen überzutreten, nicht aber dem Geistlichen. Solche Beschränkungen bestehen aber nur für Italien und den Orient[31]).

---

[26]) Bened. XIV. Const. Allatae § 20, Etsi pastoralis § 2 n. 13.

[27]) Const. Etsi pastoralis § 2 n. 14.

[28]) Hergenröther S. 185 führt die Decrete an und erörtert die einzelnen Fälle.

[29]) Die Darstellung Hergenröther's beweist dies vortrefflich, bes. S. 197 ff., wo er zeigt, daß man den Armeniern latein. Riten verbot, weil sie im Orient dadurch als Verleugner des Dogma würden angesehen worden sein.

[30]) Wenn dem nicht so wäre, ließe sich das Streben, aus Deutschland, Frankreich u. s. w. jede Eigenthümlichkeit zu verbannen, überall das Missale, Breviarium Rom. einzuführen, nicht begreifen; dann begriffe man nicht, weshalb man selbst Gebräuche abschafft, weil sie nicht römische sind, obwohl sie an sich nichts Anstößiges haben, lange bestanden und dem frommen Sinne des Volks keinen Eintrag gethan haben. Beispiele bieten die neuern Provincialsynoden z. B. bezüglich der benedictio cum SS., des Gesangs dabei u. s. w.

[31]) Für Galizien gelten dieselben nicht. Ein Hofdecr. 4. Jan. 1777, 25. Jan. 1818, offenbar in der Intention, an den Ruthenen ein Gegengewicht gegen die Polen zu haben, hatte die Benedictinische Constitution auf Galizien ausgedehnt. Das ist aber nie von Rom anerkannt und hat offenbar nie kirchliche Geltung gehabt, jetzt um so weniger, als diese Dinge sich nach dem Kirchenrechte richten und die Kirche dem Staate ein Gesetzgebungsrecht bezüglich ihrer nicht einräumt. Vgl. den von mir im Archiv XI. 236 ff. mitgetheilten Eherechtsfall (bes. S. 240 f.), wo diese Frage zwar nicht als wesentlicher Entscheidungsgrund erscheint, aber doch besprochen werden mußte.

# Drittes Buch.

# Das Vermögensrecht*).

## Erstes Kapitel.

## Gemeinsame Rechte.

### § 207.

### 1. Stellung der Kirche auf dem Gebiete des Privatrechts.

I. Aus der Sichtbarkeit der Kirche, ihrer Dauer und nothwendigen Unabhängigkeit von den zahllosen Wechselfällen des Augenblicks ergibt sich der Besitz von Vermögen zur Bestreitung der in einer sichtbaren Gesellschaft unvermeidlichen Kosten für ihre Diener, Institute, Erfüllung der Liebeswerke u. s. f. als unerläßlich. Nach dem Vorgange bei der Stiftung hat die Kirche von jeher Güter gehabt[1]). Mit dieser innern Nothwendigkeit ist von selbst, da die Kirche göttlichen Ursprungs ist, ein unbedingtes Recht, Vermögen haben zu können, gegeben[2]). Alle Güter sind aber nur ein, obwohl nothwendiges, doch im Vergleiche zu den übrigen untergeordnetes Mittel, die kirchlichen Zwecke zu unterstützen. Somit ist weder die Kirche selbst, noch irgend ein kirchliches Institut vorhanden, um Vermögen zu erwerben, sondern hat nur Vermögen, damit die allgemeinen oder concreten Zwecke erfüllt werden können. Folglich bildet die vermögensrechtliche Persönlichkeit bei keinem Institute das Wesen, sondern stets nur einen Zusatz.

II. Die Vermögensobjecte ändern ihre physische Natur dadurch nicht, daß sie kirchliche werden, damit ändert sich auch nicht die juristische Beschaffenheit. Es untersteht folglich das kirchliche Vermögensrecht an sich den Grundsätzen des Privatrechts

*) Die in meiner Gesch. III. 2. S. 369—372 angeführten Schriftsteller bez. Schriften; hier genügen einzelne Angaben. Helfert, Von dem Kirchenvermögen, 2 Bde. 3. Aufl. Prag 1834. Evelt, Die Kirche u. ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechts, Soest 1845. Maas im Archiv IV. 583. 644. V. 1. Vogt, Das katholische Kirchengut in Württemberg im Archiv IX. 37. F. A. Aull, Handbuch über die Verwaltung des Kirchenvermögens in Baiern. Würzb. 1855.

[1]) Joh. XIII. 29 wird berichtet, daß Judas den Säckel führte; Matth. X. 10; Luc. X. 7; 1. Kor. IX. 13; cf. Deuteron. XVIII. 1; 1. Tim. V. 18.

[2]) Syllabus num. 26 reprobirt den Satz: „Ecclesia non habet nativum ac legitimum ius acquirendi ac possidendi". Allocution Nunquam fore v. 15. Dez. 1856, Epist. encycl. Incredibili 17. Sept. 1863.

in derselben Weise als jedes andre[3]). Die Fragen über die Bedingungen, Formen des Erwerbs und Verlusts, die Klagen u. s. w. fallen anheim dem Civilrechte und können je nach dem Rechte eines Staats verschieden beantwortet werden[4]). Die Kirche steht hier also principiell auf dem Gebiete des Privatrechts wie jede andre physische oder juristische Person.

III. Hängt somit auch alles, was die Erwerbung betrifft, vom Civilrechte ab, so leitet die Kirche gleichwohl das Recht zum Erwerben grundsätzlich nicht ab von einer Bewilligung des einzelnen Staats, sondern aus der Nothwendigkeit und, weil sie ein göttliches Recht auf Existenz hat, aus ihrer allgemeinen natürlichen Rechtsfähigkeit. Wie Individuum, Gemeinde und Staat ein solches Recht haben müssen und darum haben, steht es auch ihr zu. Wo also die Kirche nicht anerkannt, oder wo ihr die Vermögensfähigkeit nicht zuerkannt ist, da wird sie in den Formen, welche ihr das Recht des betreffenden Lands bietet (auf den Namen eines Einzelnen, Vereins u. dgl.) zu erwerben suchen. Das ihr abzusprechen oder für Unrecht zu erklären, wäre dasselbe wie zu sagen: die Kirche darf nur dort ihre Aufgabe erfüllen, wo das staatliche Recht ihr dies gestattet. In dem Anschlusse an die rechtlichen Formen kann kein Unrecht liegen.

IV. Von selbst ergibt sich, daß die Kirche das, was ihr gehört, zu ihren Zwecken und nach ihrem Willen zu verwenden befugt ist. Ein principielles Recht zur Aufsicht, Mitbestimmung, Mitverwaltung ist hier einem fremden Rechtssubjecte um so weniger gegeben, als jene Personen, welche diese Bestimmungen treffen können oder müssen, durch die Kirchenverfassung, die für die katholische auf wesentlich unwandelbaren Fundamenten ruht, bestimmt sind.

V. Der Staat hat die Kirche an sich in derselben Weise zu schützen wie die Individuen. Wo jedoch die Kirche von ihm nicht anerkannt ist, wird dieser Schutz fehlen[5]). Ist sie anerkannt, so versteht sich die Folge von selbst. In diesem Falle erscheinen Zurücksetzungen als Unrecht, während Begünstigungen, Vorzüge lediglich den Charakter von Privilegien haben, zu deren Ertheilung principiell der Staat nicht verpflichtet ist. Niemals kann man dem Staate das Recht beilegen, Kirchengut einzuziehen (Säcularisation) oder das Gut aufgehobener Kirchen u. dgl. als herrnlos an sich zu nehmen (Heimfallsrecht).

VI. An sich hat das Kirchengut genau die gleichen Lasten zu tragen wie jedes andre. Besteuerung des Kirchenguts ist somit kein Unrecht, Immunität lediglich Folge besondrer Bildung, aus der sich kein Recht auf ewige Dauer ergibt, weil das Bedürfniß der Gesellschaft mit sich bringt, daß stets jene Formen der Regierung u. s. w. geschaffen werden können, die der Zeit entsprechen. Wer durch die Gesellschaft in seinen Rechten geschützt wird, muß auch die nöthigen Lasten tragen. Ein unbedingtes ius quaesitum vermag man hier überall nicht anzunehmen[6]).

---

[3]) Hierdurch ist nicht ausgeschlossen, daß zufolge besondrer Bildung — gerade wie im alten deutschen Rechte nach dem Besitzer Güter eine besondre juristische Beschaffenheit erhielten als Ritter-, Bauerngüter u. dgl., — auch das Kirchengut überhaupt oder ein einzelnes Kirchengut eine solche annehmen konnte.

[4]) Mein System S. 470 ff. Daß im Mittelalter alle Fragen durchgehends vom Kirchenrechte abhingen, hatte seinen Grund in der Stellung der Kirche in der Gesellschaft und zu den Staaten; deshalb war das Kirchenrecht auch eine Quelle des Privatrechts und konnte recipirt werden. Mein Kirchenrecht I. 396 ff.

[5]) Das ist aber auch geradeso der Fall, wenn Individuen nicht als Rechtssubjecte anerkannt sind. Daher hat der servus als solcher keine Persönlichkeit.

[6]) Ueber alle diese Fragen handelt ausführlich mein Kirchenrecht II. §§ 91 f., 96 f. Anders num. 30 des Syllabus, welcher geschichtlich unrichtig die Behauptung reprobirt: „Ecclesiae et personarum ecclesiasticarum immunitas a iure civili ortum habet“.

## § 208.

### 2. Die Erwerbsfähigkeit der Kirche*). Immunität.

I. Hatte auch die Kirche vom ersten Anfange an factisch Güter[1]), so wurde rechtlich unter Constantin d. Gr. ihr Recht auf Erwerb anerkannt zuerst durch Rückgabe dessen, was ihr in den Verfolgungen genommen war[2]), sodann durch ausdrückliche Zuerkennung der vollen Erwerbs- und Besitzfähigkeit[3]). Dabei blieb das römische Recht nicht stehen, gab vielmehr, obwohl im ganzen die allgemeinen Civilgesetze Anwendung fanden, der Kirche mannigfache Privilegien. Diese sind: 1. Vermächtnisse oder Erbeinsetzungen, welche auf Gott, einen Heiligen u. s. w. lauten, gelten nicht als in personam incertam gerichtet, sondern sind gültig, fallen aber bestimmten Kirchen oder Instituten zu[4]); 2. legata ad piam causam unterliegen nicht dem Abzuge der Quarta falcidia[5]); 3. die Verjährungszeit aller den Kirchen zustehenden actiones perpetuae [d. h. in 30 Jahren verjährenden] wurde ausgedehnt auf 40 Jahre, derselbe Zeitraum für die actiones in rem und Ersitzung von unbeweglichen Sachen der Kirchen[6]) bestimmt, zugleich aber das für die römische Kirche gegebene Privileg der Frist von 100 Jahren aufgehoben[7]).

II. Mit diesem Rechte trat die Kirche ein in die germanischen Reiche, in denen überall das römische Recht als jenes anerkannt wurde, nach dem sie lebte[8]). Allmälig aber erlangte sie größere Privilegien. Zunächst wurde das Recht, zu Gunsten der Kirche und andrer piae causae letztwillige Anordnungen zu treffen, nicht nur gegen die Volksrechte durchgesetzt, sondern bis zu dem Grade begünstigt, daß testamenta ad piam causam und ebenso Legate oder Fideicommisse als gültig und rechtswirksam angesehen wurden, wenn nur die Disposition selbst bewiesen werden konnte, ohne daß irgend eine bestimmte Form erforderlich war[9]). Das ist bis zum

---

*) Mamachi, Del diritto libero della chiesa di acquistare e di possedere beni temporali, si mobili che stabili. 3 T. in 5 vol. Roma 1770. Schulte, Die Erwerbs- u. Besitzfähigkeit der deutschen kathol. Bisthümer und Bischöfe u. s. w. Prag 1860. Ders., Die juristische Persönlichkeit der kath. Kirche, ihrer Institute u. Stiftungen, sowie deren Erwerbsfähigkeit. Gießen 1869.

1) Vgl. die Stellen im § 207 Note 1. Actus Apost. IV. 33 sqq. V. 1 sqq. Roestell, De bonis ecclesiasticis ante Constantinum M., Regiom. 1825. Braun, Das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Justinian I. mit besondrer Rücksicht auf die Verw. dess. gegenüber dem Staate. Gießen 1860.

2) Edict des Consuls Licinius vom Jahr 314 erhalten bei Lactant, De mortibus persecutor. cap. 48. Vgl. Eusebius in vita Constant. II. 36, Cod. Theodos. XVI. 5.

3) Cod. Theodos. XVI. 2 (c. 4. Edict. Const. a. 321), Iustin. I. 2. Im einzelnen erörtert diese Fragen mein Kirchenr. II. 472 ff. Vgl. oben § 200. VI. Anm. 39.

4) C. 26. Cod. de ss. eccles. I. 2. Archiv XXXIII. 267.

5) c. 49. C. de episcopis et clericis I. 3, Nov. 131. c. 12. Marezoll in Zeitschr. f. Civilr. u. Proz. V. 76 ff. Ueber sonstige Folgen Const. 45 l. c. und meine in der Anmerk. 9 angef. Abhandlung S. 159 ff. Vgl. die Zusammenstellung in Petri, Exceptiones legum roman. L. I. c. 61 bei v. Savigny, Geschichte des röm. Rechts II. 349.

6) Auth. Quas actiones zu c. 23. C. de SS. eccl. I. 2 aus c. 6. Nov. 131; vgl. Nov. 111. Für actiones personales mit kürzern Fristen, die Vindication beweglicher Sachen u. deren Usucapion blieb die gewöhnliche Frist (für letztre 3 Jahre) bestehen.

7) Auth. cit. Allgemein hatte dies c. 23. C. l. c. der oriental., Nov. 9 der occidentalischen Kirche gegeben.

8) Meine deutsche Rechtsgeschichte S. 61 Anm. 8, S. 74 Anm. 3. Löning Gesch. I. 195 ff., II. 632 ff., der die Zustände der merovingischen Zeit erschöpfend darstellt.

9) cap. 11. X. de testam. et ultimis voluntat. III. 26; die Geschichte u. Theorie sowie prakt. Geltung habe ich ausführlich dargelegt in der Abhandl. „Ueber die testamenta ad piam causam nach canonischem Rechte" in Zeitschr. f. Civilr. u. Proz. N. F. VIII. 157—232. Dort ist auch die Literatur angegeben. Vgl. noch mein System S. 474.

heutigen Tage gemeines Recht geblieben. Sodann wurde seit den Glossatoren durch Theorie und Praxis das Gewohnheitsrecht gebildet, wonach die Kirchen gegen alle Verletzungen in integrum restituirt wurden, so daß die ihnen zustehende Frist von 40 Jahren durch steten Hinzutritt der 4jährigen Restitutionsfrist zu einer 44jährigen wurde[10]. Endlich ist auf demselben Wege der ecclesia Romana im engern Sinne die 100jährige Verjährung zugestanden[11], ja diese mannigfach durch Privileg auf andre Kirchen ausgedehnt worden.

III. War auch im römischen Reiche auf solche Art die Erwerbung begünstigt, so hatte doch das Kirchengut bezüglich der Lasten keine eigentlichen Vorrechte[12]. Von Anfang erkannte man jedoch im fränkischen Reiche dem Dotalgute der Kirchen die Steuerfreiheit (immunitas) zu[13], nicht dem erworbenen steuerbaren[14]. Der Umstand, daß die meisten Kirchen von den Königen oder von Großen, die königliche Beneficien hatten, dotirt wurden, das Fiscalgut seine Immunität beibehielt[15], verbunden mit dem Erwerbe landesherrlicher Gewalt durch die meisten Bischöfe und der Entwicklung, zufolge deren die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in allen das Kirchenvermögen betreffenden Fragen an Papst und Bischöfe kam, führte dazu, daß im canonischen Rechte[16] die thatsächliche, einzig und allein auf besondrer geschichtlicher Entwicklung beruhende Immunität als göttliches Recht beansprucht, bestimmt und dergestalt durchgeführt wurde, daß nur unter gewissen Bedingungen[17] und mit Rath der Kirche[18] oder auf Grund besondrer Verwilligung der Kirche[19] Clerus und Kirchengut besteuert werden durfte. Niemals aber sind außerhalb der geistlichen Staaten diese canonischen Sätze in voller Uebung gewesen, im Deutschen Reiche galten sie überhaupt nie unbedingt, obwohl bis auf unser Jahrhundert im ganzen mindestens das Dotalgut steuerfrei blieb.

---

[10]) Unterholzner, Verjährung Bd. I. §§ 40 ff., v. Savigny, System V. § 247 (S. 354 ff.). Vgl. c. 8. 9. 13. 14. 17. X. de praescr. II. 26, c. 1. 3. X. de in integr. restit. I. 41. Wenn die Kirche usucapirt oder verjährt, hat sie die gewöhnlichen Fristen.

[11]) Nach c. 2. C. XVI. q. 3 (Gelas. a. 494) hatte sie es noch nicht. Behauptet wird es in c. 17 (Joh. VIII. a. 872—822); in c. 13. 14. 17. X. de praescr., c. 2. de praescr., in 6. ist's fest. Vgl. v. Savigny, Gesch. II. 198 f.

[12]) Es war befreit von allen functiones sordidae, extraordinariae descriptiones: Cod. Theodos. de annona et tributis XI. 1, de extr. sive sordid. muneribus XI. 16. Nov. Iust. 131. c. 5. (Ueber die Immunität der Geistlichen Cod. Theodos. XVI. 2. Iust. I. 3. de episc. et cler.) Dafür unterwarf man es im Nothfalle einer canonica illatio.

[13]) Nämlich der eine Mansus: Capit. Ludov. P. a. 817. c. 10 (Pertz, Leg. I. 205). Karoli II. a. 865. c. 11 (ibid. 502).

[14]) Capit. Aquisgran. a. 812. c. 11 (ibid. p. 175).

[15]) Vgl. über diese Verhältnisse meine deutsche Rechtsgeschichte S. 121 ff.

[16]) Tit. de immunitate ecclesiar. coemet. et rerum ad eos pertinent. X. III. 49, in 6. III. 23, in Clem. III. 17, Extr. comm. III. 13.

[17]) Enthalten im c. Non minus 4. X. h. t. Dazu c. 7; c. 3. h. t. in 6. Bonif. VIII. verbot sogar die freiwillige Zahlung. Das c. un. Extr. comm. (Bened. XI. 1303—1304) u. Clem. un. h. t. (Clem. V.) hoben dies auf. Die Bestimmungen von Leo's X. Const. Superna a. 1514 und des Conc. Trid. Sess. XXV. c. 20. de ref. sind in diesem Punkte ohne Einfluß auf das Rechtsleben außerhalb Italiens (kaum ist noch Spanien und Portugal beizufügen) geblieben.

[18]) c. 4. X. de immun. ecclesiar.

[19]) c. 7. X. eod. Solche Breven des Papsts hatte besonders Baiern (siehe Müller, Lex. Art. Decimationssteuer; Warnkönig, Die staatsrechtl. Stellung S. 147); neuere für Lucca 19. Nov. 1802 (Bullar. XI. 431) zugleich mit dem Rechte des Verkaufs bis zu bestimmtem Betrage, Sardinien 17. Sept. 1822 (XVI. 569), Spanien 1. Aug. 1823 (p. 627) für 6 Jahre jährlich eine Million Realen vom Kirchengut zu erheben. Vgl. noch Archiv XXX. 236.

IV. Mit diesen mancherlei Begünstigungen liefen seit dem Mittelalter parallel zahlreiche Gesetze, wodurch der Erwerb von Vermögen durch die Kirche beschränkt wurde. Man pflegt sie **Amortisationsgesetze**[20]) zu nennen. Sie waren allmälig so sehr die Regel geworden, daß in den meisten Ländern der Erwerb von neuem Vermögen an jedesmalige Erlaubniß geknüpft war. In der Neuzeit sind einzelne abgeschafft worden[21]). **Ueberall** ist das noch vorhandene Kirchengut feierlich gegen

---

[20]) Manus mortua, amortizare. Mein System S. 476 Anm. 1. — Glette, Legis amortizationis et immunitatis ecclesiasticae anatomia iuridica. 1714. Hahn, Diss. de eo quod iustum est circa bonor. immobil. ad manus mortuas translat. 1746 (Schmidt, Thesaur. V. 664). Friederich, Diss. de eo quod iustum est circa amortisat. 1747 (ib. p. 687 sqq.). Moshamm, Ueber Amortisationsgesetze, Regensb. 1798 (andre meine Gesch.). W. Kahl, Die deutschen Amortisationsgesetze, Tüb. 1879. Für die Geschichte noch Friedberg, De finium regund. iud. p. 190.

[21]) Unbedingt ist die Erwerbsfähigkeit nur abhängig von den allgemeinen Gesetzen in Oesterreich: Concord. Art. 29. 35. Dazu Min.-Schr. 25. Jan. 1856. Staatsgrundges. 21. Dez. 1867 Art. 6: „Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig". Bis jetzt sind keine erlassen. G. 7. Mai 1874 §§ 38 ff. erkennt stillschweigend die bestehenden Verhältnisse an. Baiern: Concord. Art. 8. Auf Grund von Edict § 44, der nach den neuern Untersuchungen von v. Sicherer nicht gegen das Concordat ist, bestehen sie in praxi dahin, daß für Schenkungen [die nach L. R. III. cap. VIII. § 8. n. 2 der gerichtl. Insinuation nicht bedürfen, sonst aber, §§ 12 ff. das., aus den röm. rechtl. Gründen widerrufen werden können. Die Legate und Fideicommisse ad p. c. haben nur bedingt die röm. rechtlichen Begünstigungen: das. c. 6. § 15. n. 3, c. 9. § 8. n. 3, § 10. n. 4] über 2000 fl. eine Genehmigung der Regierung nöthig ist: Erl. 17. Dez. 1825 § 34. (Reg.-Bl. 1097). Meine jurist. Persönl. S. 81. Genauers bei Kahl S. 190 für Geschichte und Gegenwart. Sachsen: es ist keine Beschränkung gemacht. v. Weber, Sächs. Kirchenr. II. S. 575 u. bürg. Gesetzb. §§ 1055 ff. über die Form von Schenkungen, 2074 die (genau dem röm. Recht entsprechende) Auslegung des Testaments, wenn allgemein eine Kirche bedacht ist. Baden: durch 1. Ges. 9. Oct. 1860 §§ 1, 14 ist das Kirchengut den gewöhnl. Gesetzen unterworfen. Meine jurist. Persönl. S. 111 f. Nach G. 5. Mai u. V. 18. Mai 1870 (die Geschichte bei Kahl S. 265) § 1 „ist zur Errichtung neuer Stiftungen als selbstständiger Rechtssubjecte Staatsgenehmigung erforderlich" und „bedürfen der staatlichen Genehmigung und sind in ihrer rechtlichen Wirkung durch sie bedingt alle Schenkungen und letztwilligen Verfügungen zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder andrer juristischer Personen", die Genehmigung hat das Min. des Innern; genaue Bestimmungen über Verwaltung u. s. w. — Hessen: V.O. 6. Juni 1832 Art. 39 verlangt Ermächtigung zur Annahme für Erwerbungen von „Kirchen- und geistlichen Fonds", namentl. Schenkungen, Stiftungen von Gütern u. Kapitalien über 100 fl. Werths. Das württemb. Ges. v. 30. Jan. 1862 Art. 18 unterwirft das Kirchengut den allgem. Gesetzen, „insbes. auch jenen über öffentl. Lasten u. Abgaben, sowie über den Besitz von Liegenschaften durch die todte Hand". Die Erlaubniß zum Erwerbe geben die Kreisregierungen. Nöthig ist Dispens beim onerosen Erwerbe inländischer steuerbarer Liegenschaften, Gefälle und Gerechtigkeiten auf solchen durch Kirchenkästen, Armenkästen, Klöster, Spitäler u. dgl. Häuser und Anstalten; beim Erwerbe durch Testam., Erbvertrag u. unentgeltl. Zuwendung ist keine Erlaubniß nöthig, aber alsbaldige — auch erforderlichenfalls zwangsweise — Veräußerung an Landesangehörige, oder landesherrl. Erlaubniß zum Behalten. Vgl. Min.-V.O. 28. Juni 1859, meine Persönlichkeit S. 115 ff. Kahl S. 258. — S. Weimar: Die kath. Kirche bedarf nach G. 7. Oct. 1823 § 23 zu jeder lucrativen Erwerbung (Schenkung, Stiftung, Vermächtniß) der Erlaubniß der Immediatcommission, die protest. muß zu jedem Ankauf, Tausch, Schenkung, wodurch der Vermögensbestand vermehrt oder verändert wird, Genehmigung des Landesherrn als Inhabers der Kirchengewalt haben: Tauscher, Handb. § 219. — S. Meiningen: Nach Grundges. 23. Aug. 1829 § 35 ist zum Erwerb jeder Liegenschaft (Grundstücke u. Realgerechtigkeiten) durch onerosen Titel Regierungsgenehmigung nöthig, nicht zu Schenkungen und Vermächtnissen. — S. Coburg-Gotha: Nur in Coburg ist nach V. 26. Aug. 1756 verb. mit Grundges. 3. Mai 1852 § 52 zum Erwerbe unbeweglicher Sachen oder Grundgerechtigkeiten durch milde Stiftungen landesherrl. Genehmigung erforderlich: Kahl, S. 278. — S. Altenburg: Nach Grundges. 29. April 1831 § 160 können liegende Gründe von bedeutendem Werthe u. dingliche Gerechtigkeiten nicht ohne Vorwissen des Landesherrn von Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen erworben (also nur der onerose Erwerb beschränkt) werden,

jedweden Eingriff durch verfassungsmäßige Zusicherungen von seiten der Staaten gewahrt worden[22]); zugleich sind in der Regel die besondern Begünstigungen fortgefallen, so daß entweder zufolge positiver Bestimmung[23]) das Kirchengut allen Staatslasten unterliegt, oder dies der Fall ist, weil man die Anwendbarkeit der allgemeinen Gesetze selbstverständlich findet[24]).

---

für Vermächtnisse und Schenkungen, die frei von lästigen Bedingungen sind, besteht keine Beschränkung. Vgl. Kahl S. 277. — Preußen: Ges. 23. Febr. 1870 für den ganzen Umfang der Monarchie (die vorherige Mannigfaltigkeit habe ich a. a. O. S. 87—107 dargestellt). Schenkungen u. letztwillige Zuwendungen an inländ. oder ausländ. Corporationen u. andre jurist. Personen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung, wenn ihr Werth (fortlaufende Leistungen werden mit 5 vom Hundert zu Kapital berechnet) 1000 Thlr. übersteigt, ferner zur Gültigkeit der Genehmigung, wenn eine neue jur. Person im Inlande ins Leben gerufen werden soll, wenn sie einer bestehenden zu andern Zwecken gemacht wird. Nachdem Al. 2 Art. 42 der V. U. durch Ges. 14. April 1856 aufgehoben war [dasselbe lautete: „Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig"], weil es sich als überflüssig herausstellte, wurde durch das Ges. von 1870 § 4: „Die besondern gesetzl. Vorschriften, wonach es zur Erwerbung von unbewegl. Gegenständen durch inländ. oder ausländ. Corporationen und andre jurist. Personen überhaupt der Genehmigung des Staats bedarf, werden nicht berührt", ein eigenthümlicher Zustand geschaffen, der an Complicirtheit nichts zu wünschen übrig läßt u. die Oberflächlichkeit beweist, womit man zu Werke ging. Siehe Kahl S. 172 ff., meine jurist. Persönl. §§ 7, 8 für den frühern Zustand. Bezüglich der Immobilien ist jetzt Staatsgenehmigung nöthig: a) zu jedem Erwerb, wo das preuß. Landr. gilt, Fulda, H. Homburg, Schleswig, einzelnen hannov. Stadtgebieten, 2 von Baiern abgetretenen; b) zu jedem lucrativen Erwerbe: Gebiet des französ. Rechts, Nassau für die kath. Kirche; c) zu lucrativem Erwerb bei Objecten über 3000 Mk. Werth: Hannover (gemeinrechtl. Gebiet), Schl.-Holstein (soweit es nicht zum alten H. Schleswig gehört), Gebiet von Frankf. a. M., Nassau für die protest. Kirche, früher hessen-darmstädt. Gebiet; d) zu jedem onerosen Erwerb, zum lucrativen bei Objecten über 3000 Mk.: Kurhessen (altes Land), Hanau, Kurmainz, Orb (von Baiern abgetreten); e) für ausländische kirchliche Corporationen bestehen nur in den landrechtl. Gebieten, Hanau, Kurmainz, Orb die genannten Beschränkungen, in andern für den Immobiliarerwerb keine. Bei Objecten über 10000 Mk. ertheilt der Cultusmin., sonst Regierungspräsident bez. auf Berufung der Oberpräs. die Genehmigung (die Ges. von 1875, 1876 für kath., 1876 für ev. Kirche). — Ueber das französische Recht meine Persönl. S. 124 ff. In Elsaß-Lothringen (kais. V. 5. Mai 1873, Ges. 4. Juli 1879) ist der Statthalter ermächtigt, die Annahme zu gestatten für Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Kirchenfabriken oder gesetzlich anerkannte kirchliche Anstalten über 12000 Mk., wobei fortlaufende mit 5% kapitalisirt werden; oneroser Erwerb von Immobilien ist frei, lucrativer unter 12000 Mk. Im übrigen Deutschland bestehen keine Beschränkungen. Eine gute Uebersicht des ganzen Zustands bei Kahl S. 295.

[22]) Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §§ 7 sqq. R. D. H. S. 1803 § 63. Oesterr. Pat. 31. Dez. 1851. Preuß. (Verf.-Urk. Art. 15) A. L. R. II. 11. §§ 161 ff. Bair. V. U. § 9. Edict § 47. Württemb. V. U. §§ 77, 82. Badische V. U. § 28. Hessen-Darmst. V. U. §§ 43 ff. K. Sächs. § 60. Oldenb. Art. 80. Franz. Articles organ. 75. u. s. w.

[23]) Wie neuerdings in Baden (1. Ges. 9. Oct. 1860. § 14). Württemberg (Ges. 30. Jan. 1862, Art. 18). Für die Beiziehung der Beneficialgüter in Baden zu den Gemeindelasten sehe man die Entsch. 13. Aug. 1858, 17. März 1857 im Archiv IV. 306 f.

[24]) Die österreichischen Gesetze, Verordnungen u. dgl. hat Vering abdrucken lassen im Archiv XIV. 92, 401, XV. 33, XVI. 223, 417. Mein Status dioec. cathol. gibt in gedrängtester Kürze an, ob und welchen allgemeinen bez. besondern Steuern u. Lasten das Kirchengut in den einzelnen Staaten (Diöcesen) unterliegt. Nach preuß. Rechte sind von der Gebäudebez. Grundsteuer befreit alle zum Gottesdienste und zu Amtswohnungen der Geistlichen und Kirchendiener bestimmten Gebäude nebst dazu gehörigen in derselben Einfriedigung liegenden Hofräume und Gärten, Friedhöfe: G. 21. Mai 1861, G. 12. März 1873, ebenso von Kreis- u. Provincialsteuern, Vermächtnisse zu kirchlichen Zwecken frei von Erbschaftssteuer: G. 30. Mai 1873. — In Baiern zahlt Kirchen- und Pfründegut die allgem. Steuern; nur bleibt die Congrua frei, bez. der Ausfall infolge der Steuern wird aus dem Aerar ersetzt; von der Einkommensteuer ist das Einkommen d. Stiftungen u. Cultusanstalten befreit; nicht aber das der Beneficiaten. Befreiung von Erbschaftssteuer: Permaneder S. 365 f. Im K. Sachsen ist eine partielle Immunität (v. Weber II. 603 ff.), auch Freiheit von der Erbschaftssteuer. In Kurhessen ist das Dotalgut der Kirchen,

## § 209.

### 3. Eigenthumssubject*).

I. **Katholische Kirche.** a) Kein Kirchengesetz hat einen theoretischen Ausspruch gethan über die Frage: wem innerhalb der Gesammtkirche das Eigenthumsrecht an den einzelnen Vermögensobjecten zustehe. Die Schenkungen der ältern Zeit enthalten entweder nur die Bestimmung zu kirchlichen Zwecken, reden daher von Schenkungen an Gott, patrimonium Christi, pauperum u. dgl.; oder sie nennen den Patron der Diöcese, Kirche, dem sie die Sache zuwenden. Seit man die Sache theoretisch behandelte[1]), sah man bald die Kirchengemeinden, bald die politischen[2]), die Armen, Gott,

---

Pfarreien u. piae causae, soweit es nicht schon steuerbar war, bez. erst später erworben wurde, steuerfrei: V. U. 5. Jan. 1831, § 138 Abs. 3 (gleich 13. April 1852 § 115). Für Großh. Hessen s. Schumann S. 187 f. In Württemberg sind befreit alle zu öffentl. Zwecken dienenden Gebäude ohne wirthschaftlichen Nutzen, Grundstücke an Stelle von Besoldungen. Baden: frei Häuser u. Grundstücke der Pfründen. — Andre Begünstigungen des Kirchenguts § 221. Extra commercium stehen nach dem Civilrecht die Kirchensachen im allgemeinen nicht; eine nähere Darlegung ist hier nicht möglich.

*) Außer den zu §§ 207 f. cit. Schriften: Majer, Ueber das Eigenth. an den geistl. Gütern 1786. Affre, Traité de la propriété des biens ecclésiast. 1837. Schulte, De rerum ecclesiast. domino sec. praecepta iur. eccl. cath. comm. 1851. Uhrig, Das Kirchengut. Augsb. 1867 (eine Skizze). Hübler, Der Eigenthümer des Kirchenguts. Eine civilist. Antwort auf eine canonist. Frage. 1868. v. Poschinger, Das Eigenthum am Kirchenvermögen. 1871. Für das französische Recht außerdem Regnier, Plaidoyer in Sachen des bisch. Seminars zu Trier &c. 1856. Archiv für das Civil- und Criminalr. der k. preuß. Rheinprovinz Bd. 49 S. 3, 50, 69. Mooren, Ueb. Eigenth. und Benutzung der Kirchhöfe auf dem preuß. Gebiete des linken Rheinufers. 1857. Maurer, Ueber Eigenth. an Kirchen mit Dependenzen in den deutsch. vormals mit Frankr. verein. Gebieten &c. 1858, „Ueb. d. Eigenth. an kath. Kirchen u. deren Zubehörungen" u. s. w. Bes. Abdr. eines am 28. Juni 1859 erg. Urth. des großh. hess. Cassationshofes. 1859. Gräff, Das Eigenth. der kath. Kirche an den ihrem Cultus gewidmeten Metrop., Cath. und Pfarrk. &c. 1859. Ders., Das Eigenth. an den Kirchhöfen nach den in Frankreich u. s. w. gelt. Ges. 1860. Soenens, Des fabriques d'églises et de la liberté de l'égl. cath. cet. 1862. Saedt, Ueb. d. Verh. der kath. Kirchenfabriken auf d. linken Rheinufer u. deren Güter zur Kirche, bez. der Gemeinde u. dem Staate, u. über die Anwendbark. des Art. 15 der V. U. v. 31. Jan. 1850 auf dieselben. 1863. (Arch. für Civil- u. Crim.-R. der k. preußischen Rheinprov. Bd. 58). „Das Urth. d. kön. Obertrib. zu Berlin v. 19. Mai 1863 u. seine Auffass. der rechtl. Stellung der Kirchenfabr." Köln 1863. Hüffer, Forschungen auf d. Gebiete des franz. u. rhein. Kirchenr. u. s. w. 1863, Carl de Syo, Das die Kirchenfabr. betr. Decr. v. 30. Dez. 1809, 2. verm. Aufl. 1864. Die Abhandl. im Archiv VII. 256; X. 268 ff., XI. 1. „Das verfassungsm. Recht d. Kirchen in Preußen u. das Urth. des kön. Obertrib. v. 19. Mai 1863" (auch separat abgedr. Mainz 1863), XV. S. 3. Bauerband, Ueb. d. Eigenthum an Kirchhöfen nach franz. und rheinpreuß. Rechte, im Archiv IX. 279. Dazu die im Archiv zu diesen Abhandl. u. XV. 464 abgedr. Erlasse. Würzb. Kath. Wochenschr. 1856 S. 113 ff. 134 ff. 150 ff. „Der Stand der Frage über das Eigenthumsr. am Kirchenverm." Ducrocq, Des églises et autres édifices du culte cath. etc. avec notes présentant le tableau complet de la jurisprudence du conseil d'état de la cour de cassation etc. Par. 1866. Auch Literatur im § 219.

[1]) Ich habe in der cit. Abhandlung und Kirchenr. II. 477 ff. diese einzelnen Ansichten widerlegt und zuerst die: daß die einzelnen Institute Eigenthümer seien, nicht aufgestellt, aber ausführlich aus dem röm. und canon. und heut. Rechte dargethan. Seitdem sind die ältern ziemlich einstimmig aufgegeben, nur J. E. Pruner, Constitutive Gerechtigkeit oder Inhalt, Erwerb und Uebertragung der Rechte u. s. w. Regensb. 1857. S. 209 ff. nimmt allen Ernstes wieder Gott, Christus u. s. f. als Eigenthümer im gewöhnlichen Sinne. Phillips, Lehrb. §§ 224 f. sucht die Sache wieder eigenthümlich zu construiren, indem er das Eigenthum der gesammten Kirche daraus deducirt, daß Christus und die Apostel Eigenthum besaßen. Richtig, beweist aber nichts. Denn 1. erschien der Gott-Mensch, so lange er auf Erden war, juristisch als Mensch, 2. sind die Apostel und Christus als Menschen für diese Welt nicht mehr existent.

den Papst u. s. w. für den Eigenthümer an. Während man diese und ähnliche Ansichten wohl als gänzlich aufgegeben ansehen kann, dreht sich der Streit darum: ob das einzelne Institut (Diöcese, Cathedrale, Pfarrkirche, Beneficium, Kloster u. s. w.) als juristische Person oder die Gesammtkirche Eigenthümerin sei?

b) Die Nothwendigkeit von einzelnen Anstalten, um den universalen Zweck der Religion Christi erreichen zu machen, die Unerläßlichkeit von Vermögen bei ihnen wegen dieses Zwecks, die Dauer der regelmäßig für alle Zukunft bestimmten Institute, die Unmöglichkeit, von einem Punkte aus über die ganze Welt die kleinsten Bedürfnisse zu bestreiten und zu administriren, die Nothwendigkeit, daß in dem einzelnen Rechtsgebiete die Kirche als Rechtssubject anerkannt sein muß, wenn ihr Eigenthum einen juristischen Werth haben, sicher sein soll, diese und andre Gründe erfordern schon, daß die einzelnen Institute als Rechtssubjecte und Eigenthümer des mit ihnen verbundenen Vermögens anerkannt werden. Ganz entsprechend hat denn auch das Kirchengut, sobald es mehrere Institute und Gemeinden gab, sich specialisirt und stetig die Richtung angenommen, daß, was an das einzelne kam, fest dabei blieb. Und ebenso sind im römischen[3]) und canonischen[4]) Rechte, sowie in den neuern Civilrechten[5]) die in der ordentlichen Verfassung der katholischen Kirche hergebrachten Institute: Diöcesen, Cathedral-, Collegiat-, Pfarrkirchen, Kapitel, Pfarrbeneficien u. dgl., sowie nach gemeinem Rechte die Klöster als juristische Personen anerkannt. Dies hat für das Privatrecht nur und von selbst die Wirkung, daß sie erwerbsfähig und Eigenthümer des erworbenen Vermögens sind.

---

Somit ist jene Deduction petitio principii und kommt wieder alles an auf die Frage: ist die ecclesia universalis, welche durch Papst und Episkopat, oder auch durch den Papst repräsentirt wird, für das einzelne Rechtsgebiet (nur dies hat Bedeutung, weil nicht ein Privatrecht für die Welt gilt, weil nicht überall als Corporation gilt, was an einem Orte dafür angesehen wird) juristisch Eigenthümerin?

²) Auch nach französischem Rechte ist dieselbe nicht Eigenthümerin der Kirche und ihres Vermögens, vielmehr ist das Kirchenfabriksvermögen mit Inbegriff der dinglichen Rechte (z. B. Baupflicht auf dem Zehnt ruhend) ein der Kirche als jurist. Person und Trägerin des Kirchenguts zustehendes Vermögen, dessen Wahrnehmung zusteht dem Kirchenvorstand unter Aufsicht der geistl. Obern. Dies folgt für die preuß. Rheinprovinz aus (B. U. Art. 15) Decr. 30. Dez. 1809, ist durch Urtheile dreier Instanzen anerkannt. Vgl. die Abhandlungen der Note * dieses § und die § 219, Anm. 7, citirten. Erk. des Reichsger. 7. Jan. 1880 (I. 209). — Immerhin aber kann im einzelnen Falle, insbesondre dem Staate gegenüber eine Pfarrgemeinde zufolge particulärer Bildung trotz der allgemeinen (§ 34) als juristische Person erscheinen, Eigenthum haben und erwerben; sie wird alsdann vertreten durch den Kirchenvorstand. Das ist für Preußen überhaupt (Archiv XV. 31), deren Erwerbsfähigkeit für das linke Rheinufer ausdrücklich anerkannt in dem Cult.-Min.-Erl. 19. April 1862 (das. XIV. 138 ff.). Unten § 219.

³) c. 11. 13. 14. 17. 22. 24. 25. C. Iust. de ss. eccl. I. 2, c. 20. 41. § 2. c. 53. 55. 56. de ep. et cler. I. 3. Nov. 7. c. 4, Nov. 5. c. 4—6, Nov. 54. c. 2, Nov. 120. c. 5. 7. 9. 10, Nov. 123. c. 30. 37. 38, Nov. 130. c. 2. 6. 9. 10, Nov. 131. c. 6.

⁴) Z. B. c. 5. X. de probat. II. 19; c. 6. 8—10. 13. 14. 17. X. de praescr. II. 26, c. 4. X. de confirm. utili II. 30, c. 1. X. de testam. III. 26, c. 3. X. de reb. eccl. alien. III. 13 und zahlreiche andre von mir a. a. O. citirte.

⁵) Siehe die Zusammenstellung in meiner cit. Abhandl. u. Kirchenr. II. 491. — Nach franz. Rechte kann nicht, wie der 5. (rheinische) Civilsenat des preuß. Obertribunals in einem Erk. 23. Jan. 1855 und das hessen-darmstädt. Oberappell.- u. Cass.-Gericht unterm 5. April 1853 argumentiren, soweit das deutsche linke Rheinufer in Betracht kommt, unbedingt von einem Eigenthum der Civilgemeinden die Rede sein. Vgl. die Note * cit. Schriften von Regnier, Maurer, Gräff, Saedt, die Abhandl. [von P. Reichensperger] im Archiv. Es folgt schon aus Art. 11. arrêté du 20 prairial 10 (9. Juni 1802), der die Kirchen und ihre Dependenzen in statu quo beläßt, d. h. im Eigenthum der Kirchen, so daß sie ihren Herrn gar nicht gewechselt haben. Siehe meine Schrift: die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der Bisthümer, und oben §§ 199. 201.

c) Jedes und alle kirchlichen Institute existiren aber nicht, um Vermögen zu erwerben, sondern sind erwerbsfähig, um ihren besondern Zweck erfüllen zu können. Dieser ist der allgemein-kirchliche in einer individuellen Gestalt. Von selbst ergibt sich demnach: 1. Was ein kirchliches Institut selbst erwirbt, anschafft, oder was einem solchen von außen (durch Schenkung, Testament u. s. f.) zukommt, hat die feste Zweckbestimmung: der betreffenden Kirche zu dienen, kann folglich unbestimmt Kirchengut genannt werden. 2. Ob im einzelnen Falle auch das Eigenthum einem Institute zugewendet sei, was mit Rücksicht auf das unter b. Gesagte zu vermuthen ist, oder nur der Nutzen, ist Thatfrage. So kann es sehr wohl manche Masse geben, die zwar kirchlichen Zwecken dient, aber dennoch kein Kircheneigenthum ist, weil das Eigenthum überhaupt vorbehalten, der Rückfall unter bestimmten Bedingungen festgesetzt wurde u. dgl. 3. Wer in der Kirche über Gut, das kirchlichen Zwecken ohne Angabe eines concreten gewidmet ist, zu bestimmen habe, ist durch die Verfassung der Kirche gegeben. Es ist dies ebenso nothwendig Sache des Bischofs, wie es diesem zusteht, über das allen jenen Instituten, welche für die Diöcese existiren, Zugewendete zu verfügen[6]), sobald deren besondre Zwecke nicht mehr erfüllt werden können[7]). Das positive Recht gestattet dem Papst Verfügungen zu treffen, wenn ein Institut über die Diöcese hinausgeht, exemt ist[8]). 4. So lange ein Institut besteht, ist das ihm fest zugewendete sein Eigenthum[9]). Da dieses demselben aber nur gewidmet ist, weil das Institut ein kirchliches ist, somit der kirchliche Zweck, nicht das bloße Factum der Existenz einer Kirche oder Anstalt Hauptsache ist, so geht die Zweckbestimmung nicht verloren, wenn das Institut aufhört. Es fällt das Vermögen selbst in die Disposition der Kirche (durch den Bischof, bez. Papst), um nach deren Verfassung wieder dauernd einem andern zugewendet oder als Vermögen des Bisthums benutzt zu werden. Natürlich kann auch im vornhinein ein andrer Zweck gegeben sein[10]).

d) Mithin ist die Gesammtkirche nicht als die Eigenthümerin der einzelnen Vermögensobjecte anzusehen, sondern jedes Object hat einen speciellen: Apostolischer Stuhl[11]),

---

6) Diese Sätze folgen aus den §§ 29, 33, 42. Daher ist die Bestimmung des Conc. Trid. Sess. XXII. c. 9. de ref., XIV. c. 9. de ref. „beneficia unius dioecesis nulla de causa uniantur beneficiis alterius“ ganz consequent.

7) Vgl. Conc. Trid. Sess. XXII. c. 6. 8. 9. de ref.

8) Daher hat die Congr. Conc. in causa Tolet. (Thesaurus Resol. I. p. 54) entschieden, daß die Güter der aufgehobenen Klöster ad sedem apostolicam fallen. Vgl. auch Breve Pius' VII. 22. Mai 1801 (Bullar. Cont. T. XI. 163), 15. Sept. 1801 (das. 376), oben § 199. IV. Aber ein Recht des Papsts, mit civiler Wirkung dies zu thun, ist in Deutschland nicht einmal zur Reichszeit anerkannt gewesen.

9) Ich habe in den citirten Schriften zahlreiche Beispiele dafür beigebracht, daß diese Meinung bei Schenkungen u. s. f. vorwaltete. Kühn darf man behaupten, daß sich keine Urkunde produciren läßt aus dem ganzen Mittelalter, die ein Eigenthum der Gesammtkirche in wirklich juristischer Ausdrucksweise kennt. Nicht ein einziges Beispiel hat Maas, Phillips u. a. beigebracht. Zahllose aber reden vom Eigenthum der einzelnen Kirche. Man braucht seine Zuflucht nicht zu nehmen zu unmöglichen Constructionen.

10) So ist das weitaus meiste Vermögen der Jesuitencollegien bei der Zuwendung für den Unterricht bestimmt worden und gerade deshalb jenem Orden zugewendet, weil er diesem gewidmet ist. Darum ist auch in manchen Stiftungen (solche theilt mit Krabbe in der anzuführenden Schrift) sofort gesagt, daß für den Fall der Aufhebung des Instituts das Gut zu Unterrichtszwecken verwendet werden solle; eigentlich haben nur dessen collegia Vermögen.

11) Darum gelten z. B. die exemten Bisthümer u. s. f. als proprietas sedis apostolicae. Vgl. oben § 34 Note 5. Im c. 4. X. de inut. conf. II. 30, wo es sich darum handelt, ob ein Kloster dem Bischofe unterstehe oder nicht, heißt es: „quia . . monasterium ad ius et proprietatem apostolicae sedis . . . pertinere monstratur“. Daß aber der Papst nicht Eigenthümer sei, gibt jeder zu, ist auch sehr ausdrücklich statuirt.

Ecclesia Romana[12]), Diöcese (cathedra episcopalis, ecclesia cathedralis), Kapitel, feudum eccles. (fabrica), feudum parochiale (beneficium) u. s. w. Die Verbindung mit der Gesammtkirche ist eine ebenso feste und dieselbe wie die des einzelnen Instituts mit ihr. Das einzelne Institut existirt nur durch, in und wegen der Gesammtkirche, hat nur ein Recht auf Existenz, so lange es diesem Zwecke dient und die Gesammtkirche es in dieser Form belassen will. Sein Vermögen steht ihm nur zu, weil es ein kirchliches ist, mithin auch nur, so lange es dies ist. Hört es auf, so bleibt, wie der generelle Zweck bleibt, den das individuelle Institut verfolgte, auch seine generelle Bestimmung: den Kirchenzwecken zu dienen. Wie es hierfür fernerhin verwendet werden solle, dies zu bestimmen ist Sache der mit der Kirche gegebenen Gewalten. Ist ein Vermögen kirchlichen Zwecken gewidmet, so hat es offenbar nothwendig diesen Charakter erlangt und ist unter die Herrschaft des kirchlichen Rechts gekommen[13]). Eine Betheiligung Dritter (des Staats oder Privater) an diesen Bestimmungen ist principiell durch die Selbstständigkeit der Kirche ausgeschlossen.

II. Evangelische Kirche. a) So wenig die Gemeinde, von welcher die Reformatoren ausgingen, in der Verfassung der Kirche bis in die neuere, selbst neueste, Zeit die ihr zusagende Stellung erhielt, ebensowenig ist sie als Corporation und Eigenthümerin des Kirchenguts, welches ihren Zwecken dient, zur Anerkennung gelangt. Es wird allerdings früh in den Kirchenordnungen der Versuch gemacht, alles der Kirche zugewendete Gut ohne Rücksicht auf seine Beschaffenheit und die Art der Zuwendung zu einer Masse zu verschmelzen, in einen „gemeinen Kasten" zu bringen, aus welchem alle Ausgaben: Unterhalt der Kirchendiener aller Art, Bau (Unterhaltung) der Kirchengebäude und Sachen, Almosen bestritten werden sollen[14]). Das kam infolge

---

[12]) Die sehr wohl von der universalis unterschieden wird: c. 3. C. 12. qu. 3, c. 8. X. de postul. prael. I. 5. u. a. Sie ist eine einzelne Kirche, nichts mehr.

[13]) Will man Parallelen, so liegen sie nahe. Gemeindegut gehört den Gemeinden. Gehen sie ein, so fällt das, was der Gemeinde als polit. Corporation gehörte, an den Staat. Will man sich die Sache so erklären, daß die Gesammtkirche die Stellung der Familie, die einzelne die des Inhabers beim Fideicommiß habe, so mag man es thun; übrigens ist der letztre auch Eigenthümer. Vom histor. Standpunkte aus läßt sich für manches Gut wohl das annehmen: es gehört eigenthümlich der Diöcese, nach Lehnrecht der einzelnen Kirche. Das ist durch die Entstehung der Beneficien erwiesen, für das geltende Recht aber nicht mehr zutreffend. Denn sobald die Bildung der einzelnen Beneficien vollzogen war, ist die Individualisirung geblieben und die Anschauung, daß die einzelnen Kirchen durch ihre Beneficiaten Vasallen seien, verschwunden. Daß die Theorie vom Eigenthum der Kirchengemeinde die der kirchlichen Grundverfassung angemessenste ist und nur durch die geschichtliche Bildung nicht eintrat, scheint mir unzweifelhaft.

[14]) Die Kirchenordnungen bei Richter. Vorab ist zu bemerken, daß nur höchst selten sich juristische Formulirungen finden, überhaupt häufig die Bestimmungen sehr allgemeiner Natur sind, so daß sich nicht mit Sicherheit feste juristische Schlüsse ziehen lassen. Leisnig 1523 „alle güter . . . nichts ausgeschlossen, sovill allenthalben zum pfarrhe unnd seelsorgen Ambt . . gegeben". Stralsund 1525 in jeder Kirche; „de göder des gemenen kastens", darin alle „karkenbeneficien", nur den alten Pastoren werden sie zeitlebens gelassen; daraus Armenversorgung, Krankenheilung, Besoldung der Prediger, Schulmeister, Kirchendiener u. s. w. Minden 1530 in jedem Kirchspiel soll ein gemeiner Kasten sein für die Armen, Versorgung der Prediger (nach Muster von Braunschweig). Göttingen 1530 (im ganzen nach Braunschweig). Wittenberg 1533 „Gemeiner Kasten für Kranke, Alte, arme Leute, u. daraus die Kirchen- u. Schuldiener, desgleichen die Gebäude" u. s. w. alles Einkommen aus Kirchengütern u. s. w. (Vorsteher: 2 vom Rath, 4 von der gemein), „zinse an Gelde, hievor dem Pfarrer zuständig gewesen, nun in den Kasten geschlagen". Die Geistlichen ꝛc. erhalten Gehalte in Geld und Naturalien; das Pfarrhaus mit Zubehör ist vom Pfarrer „mit Flickwerk, an Dachung und sonst in baulichem Zustande zu erhalten", ein „ansehnlicher Schade" von Rath u. Gemeinde aufzurichten. Bremen 1534 in allen Kirchen (die Bestimmungen nach der von Hamburg.). Württemberg 1536 (beim Bau

der dunklen, jedenfalls unklaren Anschauung, daß die Gemeinde im Sinne der Kirche, die Pfarrgemeinde, oder auch die Landeskirche Eigenthümerin sei. Daneben findet sich eine andre Ordnung, wonach zwei Kasten: ein gemeiner Kasten der Armen und ein Schatzkasten errichtet wurden[15]) für die Erfüllung der Nächstenliebe und die Bestreitung der übrigen kirchlichen Bedürfnisse. Auch in diesem Falle kann dieselbe Auffassung als vorhanden angenommen werden. Eine dritte läßt das Pfarr- und Kirchengut in seinem bisherigen Bestande, soweit die neuen Verhältnisse dies rechtfertigten, richtet aber für gewisse Einkünfte und Ausgaben einen gemeinen Kasten

---

haben die „gemein, so pferd haben, die fur, u. die andern sonst nach der billicheit handtreichung thun", der Rest aus dem Kasten bezahlt, in den alle Pfründen kommen). Hannover 1536 die Pfründen nach Ableben in Gotteskasten, woraus alle Kirchendiener u. s. w. versehen (beim Patronat trösten sie sich mit 2. Kor. 9). Württemberg 1559. Competenz für Kirchendiener an Geld u. Früchten, genaues Verzeichniß, Staatsbeamte interveniren, Kranke behalten ihre Competenz, geben aber dem Vertreter „ziemliche Ergetzung nach Gelegenheit der Sachen u. der Superint. erkanntnuß", Pensionirte bekommen ein Leibgeding, Wittwen u. Kinder ein Gnadenquartal mit Wohnung. Braunschweig-Wolfenbüttel nach Württ. 1559; Gnadenhalbjahr, in jeder Gemeinde ein Wittwenhaus. Brandenburg 1573. Inventar bei der Einweisung; Kirchenbau aus Kasten, Geschlechte, Gilden u. Gewerke unterhalten wie von Alters her die Kirchfenster u. geben Wachs u. Licht wie bisher; aus dem Kasten das Einkommen; Pfarrer behalten „alle Pfarrgüter u. Einkommen", zehnt (30. Mandel), 4 Pf. von jedem 12 J. alten, können die Hufen selbst beackern oder verpachten, treiben ihr Vieh mit dem der Parochianen, zahlen aber zum Hirtenlohn, haben keine bürgerl. und bäuerlichen Bürden; genaues Inventar; Bestimmungen über Auseinandersetzung des abziehenden (Erben) Pfarrers und neuen; Wittwe u. Erben behalten den Dreißigsten (4 W.), tragen die Kosten, beziehen accidentalia, zahlen keinen Abschoß; Bau der Pfarrhäuser aus Kasten, event. durch „Collatoren, Räthe in Städten u. Flecken, mit Hülfe u. Zulage der Gemeine"; nach zehn Jahren am Orte zeitlebens 1/8 des Einkommens, wenn er's nöthig hat.

[15]) Braunschweig 1528 in jedem Weichbilde; Kasten der Armen in allen großen Pfarren, darin alle Opfer, Testamente u. s. w. Schatzkasten, worin alle Memorien, Kalenden, alle Beneficien u. s. w. Darein zu vier Zeiten im Jahr der Pfenning zur Hülfe für die Prädicanten (sie haben ihn Sonntags von der Kanzel fleißig zu fordern); die Schatzkasten-Diacone oder Herrn geben vierteljährlich den Prädicanten, Küstern und Organisten „den Sold". Hamburg 1529 in jeder Pfarrei Armenkasten, darein Opfer bei Begräbnissen u. Trauungen und sonstige fromme Gaben; einer außerdem für Güter der Hospitäler u. s. w. ein Schatzkasten, darin von jedem über 12 Jahren zur Unterhaltung der Pastoren und Sacellanen 4 lüb. Pf. zu geben zu vier Zeiten des Jahrs, alle Kirchengüter, Beneficien, Eleemosynen, de de Kercken tho versorgende hebben, so doch, dat einer yderen Kercken gudt mit der andern Kercken gude an hoevetstuhle unvermenget blive" u. s. w. Mit der Bezahlung wie in Braunschweig, welche Muster ist. Lübeck 1531 (wesentlich wie in Braunschw. u. Hamburg; ähnlich fürs Land). Soester 1532 (nach der Braunschw.). Pommern 1535 die geistl. Güter wieder denen abzunehmen, die sie entfrembet. „Genamen geistlick guth dyget nicht, ydt freth dat ander mit sick up." Die Lehen bleiben den Pfarrern, die sich bekehrt, nach ihrem Tode fallen sie in den gemeinen Kasten, wenn sie zur Kirche oder Stadt gehören, wenn einem Patron, falls dieser will, wo nicht, sind sie zu verzeichnen; die zwei Kasten. Schatzkasten: alle Opfer, „Kercken gübern, alle beneficia" u. s. w. daraus „alle quatertemper" alle Besoldung der Kirchendiener groß u. klein u. Schulpersonen, bauen und erhalten der Kirche, Prädicantenwohnungen u. s. w. Braunschweig 1543 ähnlich wie die von 1528. Nach dieser auch Hildesheim 1544. Mecklenburg 1552. „Und sol erstlich in allen Stedten und Dörfern das Pfarrgut treulich erhalten u. gebessert werden." Gemeiner Kasten, worin alles andre Gut, für Bauten, Belohnung der Diacone, Schulmeister, Almosen. Wittgenstein 1555. Gemeiner Gotteskasten; die Prediger behalten ihre Gefälle (Fixirung beschwerlicher); Holz zu Bauten gibt der Graf, die „Nachbarn, so zur Pfarre oder Pastorei gehörig", leisten die Fuhren, zimmern u. s. w. Preußen 1557 nach der Mecklenb., jedoch ohne Kirchenkasten. Pommern 1563. Pfarrer sollen nur das zum Haushalt nöthige Gut selbst bebauen, das übrige verpachten, behalten die Frohnden, für Patrone wie früher. Preuß. Bischofswahl 1568 wie früher, Baupflicht hat das Kirchspiel außer bei Verschuldung des Pfarrers, für Pensionirte ein Haus in jeder Pfarre u. damit die Wittwen u. Kinder „einkriechen". Einkommen: Inventar, Länderei u. Ackerwerk, Geld; Einkommen wie 1525.

ein[16]). Andre Ordnungen endlich lassen erkennen, daß der alte Zustand blieb[17]). Ziemlich überall wurden aber für die Verwaltung des Kirchenguts eigne Organe: Diacone, Kirchner, Kirchenmeister, Kirchgeschworne, Altermänner u. dgl. bestellt, deren Einsetzung bez. Erwählung der Rath und die Kirchspiele in den Städten, sonst der Patron und die Gemeinde hatte. Allmälig aber trat ein dem frühern gleicher Zustand ein. Nur in manchen Städten blieb die Sitte, den Pfarrern u. s. w. die Besoldung aus der Stadtkasse zu verabreichen, in welche das Einkommen der von der Stadt verwalteten Güter floß; neben diesem Einkommen erhielten sich allenthalben die Opfergelder, Stolgebühren u. s. w. Hatte die Stadt aber auch mehrere Kirchspiele, so erscheint das Kirchengut regelmäßig nicht als Gut der einzelnen Pfarrgemeinde (Kirchspiel), sondern der Stadt, was sich aus dem ungemischten Charakter — die geringen Ausnahmen kommen nicht in Betracht — derselben leicht erklärt; daher kommt auch, daß noch heute in vielen Städten die Besoldungen aus der Stadtkasse entrichtet und als Kirchengut nur die Häuser, Kirchen u. dgl. angesehen werden können. Auf dem Lande und in den unterthänigen Städten bildete das Patronat die Regel. Wurde schon, wie sich aus den frühern Anführungen ergibt, stets das Recht der Patrone gewahrt, so erklärt sich aus der Entwicklung seit dem Ausgang des 16. Jahrhunderts der eingetretene Zustand (§§ 114 f. 136). Die Patrone behielten, wie früher, vielfach die

[16]) Magdeburg 1524 (in den einzelnen Pfarrkirchen). Landesord. des H. Preußen 1525 (jeder Pfarrer auf dem Lande erhält 4 Hufen, u. 50 Mark jährlich, die in bestimmter Weise umgelegt werden, der Rest kommt in den gemeinen Kasten zur Erhaltung des Kirchengebäudes, Armen u. s. w.). Halle 1526 für Arme, darin die einzuziehenden Pfründen u. andre Stiftungen. Kurh. Vis. Instr. 1527. Die Visitatoren sollen erforschen, „was die Pfarren jedes Orts an liegenden u. farenden Gütern bisher gehabt, item was an ordentl. Zinsen, Zehnten u. andern Gülten dazu gehört". Zulage für die Pfarrer, wo nöthig durch Auflage vom Pfarrvolk zu geben. Gemeiner Kasten nimmt auch 1/3 der Lehen oder Vicarien im Patronate auf, um den ohne Verschulden verarmten Patron zu unterhalten u. s. w.. Kurh. Vis. Art. 1533. In den gemeinen Kasten kommen alle geistliche Lehen, „die nicht pfarren oder caplaney sind" (auch wie 1527). Northeim 1539 (daraus auch Zulagen). Preußen Art. 1540 bezügl. der Unterhaltung des Pfarrers wie 1525, alle Gebäude hat das Kirchspiel zu erhalten, der Pfarrer trägt außer bei Verschulden nicht bei; in den Städten sollen sich „Bürgermeister, Rat u. Gemeine" zu einer gebührlichen Taxe zur Unterhaltung des Pfarrers vereinigen. Schleswig-Holstein 1542. Der Zehnten bleibt fernerhin den Kirchen u. Kirchendienern, alle den Pfarrern entzogenen Ländereien sind zurückzufordern, die Verwaltung des Kirchenguts in Städten und Flecken durch 2 Kirchgeschworne, die vierteljährlich oder sonst üblich den Kirchendienern den Lohn reichen; Wittwen u. Waisen der Dorfpfarrer behalten 1 Jahr die Wohnung, Bestimmung über Erwerb der Ernte seitens der Erben, woraus folgt, daß die Pfarrer Aecker behielten; gemeiner Kasten für alle andern Einkünfte (Armendiaconen) u. Ausgaben für Arme u. s. w. Wohnung für alle Kirchendiener; diesen und den Kirchen bleibt ihr Einkommen außerhalb des Kirchspiels. Calenberg u. Göttingen 1542 gemeiner Armen-Kasten. Osnabrück 1543 ebenso. Hadelersche 1544. Sächs. Gen.-Art. 1557. Gotteskasten. Pfarrer behalten Einkünfte, jährl. 4 Pf. Opfergeld von jedem 12 Jahre alten, der Zehnt fixirt für jede Feuerstätte auf 18 Pf., Glöckner 6; Bau der Häuser vom Kircheneinkommen, event. Anlage auf die Eingepfarrten, Pfarrer dürfen in den Pfarrhölzern nur das angewiesene schlagen, genaue Inventarien der Kirchen und Pfarren, Magdeburg 1562. Zehnt bleibt, Gemeinde hat die Baupflicht der Pfarr- u. Küsterhäuser, Pfarrgüter werden durch die Pfarrer verpachtet, wenn sie sie nicht selbst bebauen. Kursächs. 1580 wesentlich wie 1557.

[17]) Hess. Kastenord. 1533. 8. „Die Pfarrer, so ihr Lehen nicht besitzen, sollen den halben Zinß in den Kasten geben, vermög der Ordnung". Hessische O. 1537 „einer jeden pfarren u. lehensgütern u. eynkommen" zu inventarisiren; „wo die Pfarren ligende güter hetten, die der Pfar eygenthumb waren, u. andere leute u. jarliche zinse . . ." (Vorschrift über der letztern Entrichtungsart, behalten das Recht selbst zu bauen oder nicht. Meißnischer Vis.-Absch. 1540 Rede von Zehnten an Pfarrherrn und Kirchner. Hoya 1573. Pfarrländereien von den Pfarrern selbst zu benutzen; Nachjahr für die Erben, für den neuen Kost nach Gutachten u. Verordnung der Superint.; 1582 ebenso.

Verwaltung des Fabrikguts mit Lasten für die Kirchen und Pfarreien; wo der Landesherr Patron war, traten die Amtleute in dies Recht ein, die früher angeordnete Aufsicht und Verwaltung durch Kirchgeschworne u. dgl. entfiel sehr häufig. So erhielt sich, da der Patron nicht Eigenthümer war, das besondre Eigenthum der Fabrik. Wo den Pfarrern die von Alters her besessenen Güter (ganz oder theilweise) blieben, mußte sich die Auffassung eines besondern Eigenthums der Pfarrei erhalten. Sie bildete sich aber auch anderwärts von neuem, weil ziemlich überall den Pfarrern liegende Güter gegeben (belassen) wurden nebst Zehnten u. dgl. So ging dann auf die Gegenwart, wo nicht das Landesrecht radical eingegriffen hat, ganz derselbe Zustand wie in der katholischen Kirche über, das Eigenthum der Kirche (Fabrik), Pfarrei, Anstalt u. s. w.[18].

b) Auch die neuern Kirchengesetze geben im ganzen kein andres Resultat. In einzelnen Landeskirchen ist allerdings die juristische Persönlichkeit der Kirchengemeinde ausdrücklich oder durch Bestimmung der Erwerbsfähigkeit festgestellt, oder bestehen Bestimmungen über Gemeindefonds, Eigenthum der Kirchengemeinde[19]), in den meisten aber findet sich eine derartige Auseinanderhaltung der Vermögensmassen, daß nur der Schluß auf das Eigenthum der Anstalten und Stiftungen gemacht werden kann[20]). Wenn den neu geschaffenen Organen (Kirchenvorstände u. s. w. § 128) die

---

[18]) In der Theorie verhielt es sich wie in der katholischen. Die meisten ältern behandeln die Frage nicht. Carpzov decis. 298 erklärt bona eccles. für patrimonium Christi u. in keines Eigenthum stehend. Schilter, Instit. iur. can. II. 6. § 3 u. nach ihm J. H. Böhmer, III. 5 §§ 29 ff., Ius par. S. V. c. 2. § 9, c. 3. §§ 4 sq. legt es der einzelnen Kirche als universitas bei, nicht dem Fürsten oder respublica. Irgend ein Beweis dafür aus den Quellen wird nicht geführt, nicht eine Stelle bezogen. Gerade so ist es mit allen spätern; sie behaupten, führen auch wohl den Geist der protest. Kirche an, oder die Absicht des Stifters, es der Gemeinde zuzuwenden (z. B. Pahl S. 365). Da nun zweifelsohne das canonische Recht gemeines Recht bezüglich dieser Materie war, dessen Sätze absolut nicht mit den protest. Principien collidiren, da die meisten Kirchenordnungen keine Aussprüche enthalten, in manchen aber ganz unzweifelhaft (aus der Anm. 14 ff. ist das sofort ersichtlich) vorausgesetzt ist, daß Pfarrei, Kirche, Hospitäler u. s. w. Eigenthümer sind; da es recht schwer sein dürfte, aus den Kirchenordnungen auch nur den Beweis zu liefern, daß die einzelnen Kirchengemeinden juristisch als Corporationen angesehen wurden, in keiner einzigen derselben das Eigenthum zugesprochen wird; da ganz unzweifelhaft die Kasten als Stiftungen angesehen werden sollten; da in den Städten die Stadtgemeinde als das handelnde, aber auch verpflichtete Subject erscheint; da die Bestimmungen der Kirchenordnungen einen durchaus öffentlichen Charakter an sich tragen, dieser sich auch bezüglich dieser ganzen Materie ausprägt: so ist über die Frage, wer als privatrechtlicher Eigenthümer anzusehen, nichts entschieden und gilt, ohne besondres gegentheiliges Landesrecht, die einzelne Anstalt als solcher. Wohl könnte man in einzelnen Ländern, z. B. Württemberg, Nassau, infolge der Bildung der Centralfonds aus älterer und neuerer Zeit die Landeskirche als Eigenthümer ansehen, wie das z. B. Gaupp und Otto offenbar thun.

[19]) Rhein.-westf. K. O. § 37 d. § 147, verb. § 17 Z. 2. Ungenau § 14 g. Baden K. V. § 37 Z. 5 Gemeindevermögen, aber Pfründnervermögen gesondert, § 110 Z. 17. Oldenburg K. V. Art. 30 Z. 5 Kirchenvermögen der Gemeinde. Art. 42 Kircheneigenthum der Gem. Birkenfeld (Anm. 20). Weimar K. G. O. § 1 jurist. Pers. (aber Ortsgem.), aber § 7 Z. 3 „Kirchengemeindeverm." sowie „Stiftungsverm.", § 24 Z. 4. „K.- oder Pfarrverm.", ebenso V. 24. Juni 1851 Art. 18, 30. Altenburg K. G. O. § 1 „jur. Pers.". Nach Grundges. §§ 156 ff. getrennte Massen, ebenso K. G. O. §§ 19, 20, 27. Meiningen K. u. S. O. § 1 jur. Pers., § 26 Z. 4, § 41 Z. 2 getrennte Massen. Reuß ä. L. G. 7. April 1880 § 1 jur. Pers. u. Erbfähigkeit, § 2 örtl. Kirchenverm., § 28 Z. 2—4, 6, 7, § 38 Z. 2, 3 davon getrennte Massen. Oesterreich Pat. 8. April 1861 § 5 jede Pfarr-, Senior-, Superint.-Gemeinde jur. Pers. Nach K. V. §§ 4, 42 Z. 7, 54 Z. 4, 73 Z. 3, 91 Z. 3 das Verm. Eigenthum jeder. Siebenbürgen K. V. § 38 Z. 3 Eig. der Pfarrgemeinde.

[20]) Baiern Ed. § 12 Stiftungsverm. K.-Vorst.-O. § 2 Z. 5 Pfarreigenthum. Hannover G. 1848 kirchl. Verm., ev.-ref. Art. 2 Kirchenverm. Schlesw.-Holst. § 48, § 81 Z. 4 Kirchen-, Pfarr- u. kirchl. Stiftungsverm. G. 6. April 1878 Art. 7. Wiesbaden G. 6. April 1878 Art. 18 Z. 2 Pfarr- u. Kirchenverm. K. O. § 24, § 62 Z. 6. K. Sachsen K. O. § 1,

Vertretung in vermögensrechtlicher Beziehung eingeräumt ist, so folgt daraus nichts für das Eigenthum. Denn dadurch wird eben nur für den Eigenthümer, die juristische Person, ein Vertreter bestellt, im Eigenthum geht dadurch sowenig eine Veränderung vor, als durch die Vertretung des Mündels seitens des Vormunds, oder einer selbstständigen Stiftung für eine städtische Gemeinde u. dgl. durch die Ortsvertretung, oder der Stiftungen überhaupt durch Staatsbehörden.

III. Das Civilrecht der einzelnen Länder hat meistens gar keine besondre Bestimmung getroffen[21]), so daß die Kirchen, Anstalten gleich jeder (anerkannten) andern juristischen Person Eigenthümer ihrer Sachen sind. Die Anschauung der Reichsgesetze geht offenbar dahin, daß das Kirchengut dem betreffenden Religionstheile zustehe[22]), woraus sich von selbst ergibt, daß die Eigenthumsfrage sich nach dem für sie geltenden Rechte erledigt. Ganz dieselbe Anschauung haben die neuern Verfassungsgesetze der einzelnen Staaten[23]). Nun ist aber unzweifelhaft, daß alle deutschen bürger-

---

§ 18 Z. 3, 4, G. 15. April 1873 § 5 Z. 20, 21 „Vermögen der Kirchen, kirchl. Stiftungen u. Anstalten", „Kirchenärarien, kirchl. Stiftungen, Grundeig. u. nutzbare Rechte, welche den Kirchen, Kirchenämtern, kirchl. Stiftungen u. Anstalten gehören". Württemberg Ed. 1. März 1822 § 120 „die in jeder Gemeinde vorhandenen Stiftungen für Kirchen-, Schul- u. Armenbedürfnisse", V. 25. Jan. 1851 § 30. Hessen K. V. § 47 Z. 14 „bewegl. und unbewegl. Kirchen-, Pfarr- u. Stiftungsverm. der Gemeinde (offenbar in der Gem., sonst hätte gesagt werden müssen: kirchl. Gemeindeverm.), § 70 Z. 3, § 84 Z. 8, § 132 Z. 25 ohne den Zusatz „der Gemeinde", verb. K.-Ges. 8. Jan. 1876 § 4, Dienstpragm. § 25. Birkenfeld, G. 5. Sept. 1855, Art. 11 Z. 6 „Kirchen- u. Pfarrverm.", Art. 13 Z. 2 „Grundeig. der Kirchengemeinde", daneben „kirchl. Verm., unbewegl. kirchl. Güter", G. 20. Dez. 1882, Art. 1 „Pfarrvermögen", V. 5. Sept. 1855 Art. 1 „Vermögen der innerhalb der einzelnen Kirchengemeinden bestehenden Kirchen u. kirchlichen Fonds", 2, 4 („Kirchenfonds der Hauptkirche"), 5, 6, 18 („Vermögen der Pfarreien u. Küstereien"), 19 ff. K. V. Art. 4 Z. 17 „kirchl. Eigenthum" etc. Coburg-Gotha V. 15. Oct. 1839 § 27 Z. 9, 13, 14, G. 11. Juni 1858 § 35 Z. 5, 11. Schw.-Sondersh. G. 9. Dez. 1865 § 35 Z. 7, 11, § 38 Z. 5 „Kirchen-, Pfarrei-, Schulverm.", § 39 Z. 1, 3, V. vom selben Tage Art. 27 („die innerhalb der Gemeinden vorhandenen Wohlthätigkeitsanstalten, deren Eigenthümerin die Kirche ist"), 31, 35 („auch insoweit die Kirche beitragspflichtig ist, darf . . . die Substanz ihres Vermögens regelmäßig nicht angegriffen werden"), 38. Schwarzb.-Rudolstadt G. 17. März 1854 § 26 „kirchl. u. örtl. Stiftungsverm." Braunschweig G. 30. Nov. 1851 § 26. Anhalt K. G. O. § 22. Waldeck K. V. § 16 Z. 4. Ges. 4. Mai 1864. Lippe-Detmold V. 18. Febr. 1876 § 14 Z. 4. Hamburg, Bremen, Lübeck, Frankfurt.

Ueberall ist zugleich die Landeskirche als Eigenthumssubject anerkannt (Baiern Ed. §§ 24, 28, 31, 44, 46), sie hat bestimmte Fonds in Preußen, Baden, Hessen, Württemberg, Oldenburg, Birkenfeld, Meiningen, Wiesbaden, Lippe; ebenso sind die Kreise, Provinzen Rechtssubjecte und haben Vermögen (Wittwenkassen u. dgl.) z. B. in Preußen, Schleswig-Holst. u. a.

[21]) Nur das sächs. b. G. B. § 2165 sieht direct die einzelne Kirche als Anstalt für eine juristische Person an nach § 52, da die einzelnen kirchl. vom Staate anerkannt sind. Siehe auch v. Weber II. 568 ff. 667. Im österr. Rechte a. b. G. B. § 1472 ist es als selbstverständlich angenommen. Ueberhaupt meine jurist. Persönlichkeit.

[22]) Das lehrt J. P. O. art. V. ganz besonders § 3, vor allem §§ 4, 7, 14, R.-D.-H.-Schluß §§ 34, 35, 37, 63 („jeder Religion der Besitz u. ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts, auch Schulfonds . . ungestört bleibe").

[23]) Baiern V. U. Tit. 4 § 9 sichert „allen Religionstheilen ohne Ausnahme das Eigenthum der Stiftungen" u. s. w. zu. Baden §§ 19 f., dazu G. 9. Oct. 1860 § 1, jur. Persönl. der beiden Kirchen, § 10 V.O. 20. Nov. 1861. K. Sachsen § 60, Württemberg § 70 „jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen wird . . . der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armenfonds zugesichert." Meiningen § 25. Pflicht der Kirchspielsgemeinden die Kirchen, Schulen u. Pfarreien zu unterhalten, „insoferne die eigene Dotation der Kirchen u. Schulen nicht ausreicht". § 33. Altenburg §§ 155. 156. 158 ff. Coburg-Gotha § 66. Braunschweig §§ 216 ff. Oldenburg Art. 80 „die Kirchengemeinden u. Religionsgesellschaften (Art. 77) werden in dem Besitz ihres Kirchenvermögens . . . geschützt" u. s. w. Denselben Standpunkt hatte der aufgehobene Art. 15 der preuß. V. U.

lichen Rechte, mit Ausnahme des preußischen Landrechts[24]), die einzelne Anstalt als juristische Person ansehen[25]). Erst in neuester Zeit hat in Preußen die landrechtliche Anschauung Ausdehnung gefunden[26]).

## Zweites Kapitel.

## Die Vermögensmassen und Einkünfte.

### § 210.

### I. Allgemeines.

I. In dem Kirchenvermögen (res ecclesiasticae) unterscheidet man res ecclesiasticae im engern Sinne und res sacrae. Erstere sind ihrer Bestimmung nach bona mensae, de mensa, beneficii[1]), — oder de fabrica, fabricae[2]), und können bestehen in allen Vermögensobjecten überhaupt. Sie werden erworben durch Schenkungen, Oblationen, Vermächtnisse, sonstige Erwerbsacte nach den Sätzen des bürgerlichen Rechts.

II. Die res sacrae scheiden sich nach dem canonischen Rechte in res benedictae[3]) und consecratae[4]). Geschieht der Weiheact zu dem Zwecke, um die Sache für den Cultus zu bestimmen[5]), so erlangen sie einen heiligen Charakter,

---

[24]) Th. II, Tit. 11, § 60, zulässig ist aber auch Eigenthum einer Anstalt. So mit Recht Hinschius zu diesem §, Friedberg, Lehrb. In der Mark Brandenburg sind die landesherrl. u. andre Patronatkirchen Eigenthümer des Stiftungsvermögens: Jacobson § 180. Hinschius a. a. O. Daß die evangelische Landeskirche nach Art. 19, Ges. 3. Juni 1876 (Hinschius S. 232), so gut wie die kath. Bisthümer (Hinschius S. 484), nach § 1034 Persönlichkeit hat, ist zweifellos.

[25]) Das habe ich in meiner jurist. Persönlichkeit für die katholische Kirche nach canon., deutschem u. Particularrechte der größern deutschen Staaten, dem österr. u. franz. bewiesen. Für die evangelische Kirche liegt es, abgesehen von dem vorhergehenden Beweise, in den dort angeführten nicht blos für die kath. Kirche sprechenden Quellen.

[26]) G. 14. März 1880, „betr. die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der Kirchengemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers.“ § 2. „In das Eigenthum der betr. Kirchengemeinden gehen über: a) alle bei Verkündung dieses G. den bürgerl. Gem. gehörenden, ausschl. als Pfarrwohnung dienenden Gebäude nebst den dazu gehörenden Hofräumen u. Hausgärten; b) alle b. V. d. G. d. b. Gem. geh. kirchl. Zwecken gewidmeten Gebäude, zu deren Beschaffung oder Unterhaltung zur Zeit nach gesetzl. Vorschrift die bürg. Gem. Beiträge aus ihrem Vermögen zu leisten verpflichtet sind. § 3. Unberührt von den Bestimmungen dieses G. bleiben die Rechtsverhältnisse in Betreff der die Kirchengebäude umgebenden freien Plätze u. der Begräbnißplätze“. Mit Recht erklären die Motive zu diesem Ges. die französ. Anschauung vom Eigenth. der protest. Gemeinden daraus, daß diese als Privatgesellschaften betrachtet wurden.

[1]) c. 8. X. de reb. eccl. non alien. III. 13.

[2]) c. 8. 10. X. cit. Das Genauere über die rechtliche Stellung der einzelnen zum kirchlichen Gebrauche bestimmten Sachen unten im § 219.

[3]) Gewänder (vestimenta eccles.), Mappa, Corporale, Bilder, Statuen u. dgl., Glocken, Friedhöfe, Tabernakel, Monstranzen u. s. w.

[4]) Z. B. Altäre, Kelch, Patene, Kirchen selbst. Die evangelische Kirche kennt diesen Unterschied nicht, hat aber die res sacrae ebenso auf Grund liturgischer Acte.

[5]) Denn auch zu profanen Zwecken bestimmte werden benedicirt: Häuser, Ehebett, Eisenbahnen, Bergwerke u. s. w. Rit. Rom. Benedictio domorum, thalami, novae navis u. s. w.

werden res extra commercium, genießen eine ausgezeichnete Fürsorge durch die ihnen zugesicherte Immunität, immunitas localis. Diese schützt sie vor jedwedem Gebrauche zu profanen Zwecken[6]), gibt ihnen einen besondern Frieden, so daß jedwede Verletzung höher bestraft wird[7]), und hat auch seit ältester Zeit selbst dem in den Bereich der Immunität fliehenden Verbrecher ein Asyl geboten[8]), dessen Umfang in früherer Zeit ein sehr bedeutender war. Während die neuern Staatsgesetze dasselbe meist ausdrücklich[9]) oder stillschweigend aufheben, wird kirchlicherseits zwar am Principe der Immunität festgehalten, jedoch dieselbe vielfach darauf reducirt, daß die Würde des Gotteshauses gewahrt werden soll[10]).

III. Von den zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden werden als ecclesiae im heutigen Sprachgebrauche vorzugsweise die Pfarr- und höhern Kirchen, sowie eigentliche Filialkirchen bezeichnet, denen gegenüber die oratoria publica, capellae, sacellae publicae und privatae stehen, in denen zwar auch öffentlicher oder privater Gottesdienst gehalten, jedoch regelmäßig keine consecrirte Hostie aufbewahrt wird.

IV. Ohne bischöfliche Genehmigung kann kein Gebäude eine Kirche werden[11]). In der evangelischen Kirche ertheilt sie der Superintendent oder die Kirchenbehörde. Der Neubau, die Ausbesserung, Erweiterung u. s. f. von Pfarrkirchen ist reine Kirchensache, somit, abgesehen von Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften, unabhängig von der Mitwirkung der Staatsgewalt oder der polizeilichen Ortsgemeinde[12]).

---

[6]) Tit. X. de immunitate ecclesiarum coemeterii et rerum ad eas pertinentium III. 49, in 6. III. 23.

[7]) Siehe viele Stellen in der Causa XII. qu. 2. Historisch sehr interessant der von mir (über 8 Prager Canon. Samml. S. 182 ff.) publicirte „tract. de sacrilegiis et immunitatibus et eorum compositionibus". — Die neuern Strafgesetze haben gleichfalls eine strengere Strafe auf Kirchenraub u. a. gesetzt, z. B. deutsches R. St. G. B. Art. 166, 167, 168, 243 Z. 1, 304, 306 Z. 1.

[8]) Remig. de Gennys, De immunitat. ecclesiar., personis ad eas refugient. Tolos. 1550, Barcin. 1574 fol Rittershusii tract. de iure asylorum. 1624 (auch in Bibliis criticis T. I. Lond. 1660 fol.). Farinacius, De ecclesiar. immunit. et ad eas confug. 1622. Bechmann, Disp. (resp. Greiner) de iure asylorum. 1664. 4. De iure asylorum lib. sing. Petr. Sarpi I. C. alias P. Pauli Servitae. Bat. 1623. Gust. Carlholm, Tract. de asylis. Upsala 1682. Wiestner, De iure asyli. 1689. Fattoli, Theatrum immunitatis et libert. eccles. 1714. Van-Espen, De asylo templor. 1721. Barthel, De iure asyli in Opusc. iurid. II. 638 sqq. Assemanni, De eccles., earum reverentia et asylo. 1766. Zech, De benignitate moderata ecclesiae Rom. in criminosos ad se confugientes s. de iure asyli eccl. 1761 (Schmidt, Thesaur. V. 284). Hahn, De ancipiti in terris vel civitatibus mixtae relig. asylorum iure. 1755 (das. 426). Helfrecht, Von den Asylen, Hof 1801. Dann, Ueber den Ursprung des Asylrechts und dessen Schicksale u. Ueberreste in Europa in Zeitschrift für deutsches Recht III. 327 ff. Bulmerincq, Das Asylr. und die Auslieferung flüchtiger Verbrecher. Dorpat 1853.

[9]) Preuß. A. L. R. Th. II. Tit. 11 § 175. Sachsen Mandat 1827 § 36. Weimar Gd. 1823 § 10. Württemberg V. 28. Mai 1804, stillschweigend in der deutschen St. P. O.

[10]) Oesterr. Concord. Art. 15.

Privilegien des Kirchenguts § 208 Anm. 24.

[11]) c. 9. D. 1. de consecr. Fälle der Verweigerung: schlechte Absicht (c. 10. D. 1. de consecr.), Mangel der dos (c. 8. X. de consecr. eccles. vel. altar. III. 40). Beeinträchtigung einer andern (c. 43. 44. C. 16. q. 1, c. 2. X. de eccles. aedif. vel repar. III. 48, c. 1. X. de novi operis nunciat. V. 32). Ist sie auch beim Bau von Ordenskirchen nöthig? Treugott im Archiv XXV. 130 verneint die Frage. Sie ist, wenn die Kirche zum öffentlichen Gottesdienste benutzt werden soll, zu bejahen aus dem § 202 Gesagten.

[12]) Das ist zweifellos nach dem österr. Rechte: Concord. Art. 34, 35. Min.-Erl. vom 25. Jan. 1856 und liegt auch in den § 219 citirten Gesetzen stillschweigend enthalten. Wiener Prov.-Conc. Tit. IV. c. 2 (p. 122). Prager Tit. V. c. 2 (p. 168 ff.). Nach preuß. A. L. R. II. 11. § 176, der durch Min.-R. 22. Juni 1874 (gegen R. 15. Aug. 1864, Archiv

Wo letztre hingegen als solche etwa haftet oder Patron ist, ergeben sich die Modificationen aus diesem besondern Verhältnisse[13]. Eine geweihte Kirche darf nur im Nothfalle zu profanen, jedoch anständigen Zwecken verwendet werden, wenn ihr Zweck nicht mehr erreicht werden kann[14]. Ist eine Kirche im Innern durch Einsturz oder Brand exsecrirt[15], so wird die Consecration erneuert; hat eine Pollution[16] stattgehabt, so tritt die Reconciliatio ein.

V. Eine Kirche darf zu keinem andern als rein kirchlichen Zwecke oder zu solchen, die mit dem kirchlichen Zwecke nicht nur nicht kollidiren, sondern im Interesse der Kirche liegen, benutzt werden. Jede solche Benutzung, welche über den gewöhnlichen, regelmäßigen gottesdienstlichen Gebrauch hinausgeht, fordert bischöfliche Erlaubniß. Zwar ist nach Außen hin der Pfarrer (bez. Rector der Kirche) legitimirt, jedoch gehalten, bei dem geringsten Zweifel sich an den Bischof zu wenden. Derartige Benutzungen sind z. B. Läuten zu politischen, Gemeindefeierlichkeiten, Aufstecken von Flaggen u. dgl. Jede politische Demonstration [eine solche liegt vor, wenn es sich nicht um regelmäßige Acte, z. B. Eröffnung eines Landtags, Feier des Geburts-, Namensfests des Landesherrn handelt], jeder Gebrauch der Kirche zu blos socialen Festen (z. B. Sänger-, Turn-, Schützenfeste u. dgl.) ist Mißbrauch, sobald nicht die örtlichen Verhältnisse jeden Zweifel ausschließen. Ein Gebrauch z. B. zu feierlichen academ. Promotionen bei Universitätskirchen, Eröffnung des Studienjahres u. dgl. ist ein durch Jahrhunderte als kirchlich angesehener[17].

VI. Oratorien zu gottesdienstlichem Gebrauche, insbesondre zur Lesung der heil. Messe, können in Privathäusern nicht ohne päpstliche Erlaubniß[18], in Hospitälern,

---

IV. 29) für zu Recht bestehend erklärt wurde, u. franz. (art. org. 44) ist Staatserlaubniß nöthig, ebenfalls nach G. 20. Juni 1875 § 60 Nr. 4 u. G. 7. Juni 1876 § 2 Z. 5 für die kath., G. 3. Juni 1876 Art. 24 Z. 5 für die evang. Sie ertheilt der Cultusminister: Hinschius zu § 176. Für Baiern s. Silbernagl Verf. u. Verw. S. 406 ff.; Baden, Spohn II. 20, 1. G. 9. Oct. 1860 § 7 (baupolizeil. Consens).

[13]) Dieselben ergeben sich aus § 219.

[14]) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 7. de ref.

[15]) c. 3. D. 68, c. 6. X. h. t. III. 40.

[16]) c. 4. 7. 10. X. h. t. III. 40. c. un. h. t. in 6. III. 21. Um den Mitgebrauch der kath. Kirchen durch die Altkatholiken zu verhindern, erging eine Instr. des Nuntius in München vom 12. (24.) März 1873 (Archiv XXIX. 434), die nichts von Entweihung kennt: Reusch, Das Verfahren deutscher Bischöfe bezügl. der den Altkath. z. Mitgebr. eingeräumten Kirchen. Bonn 1875. Die „Reconciliation", welche gleichwohl einzeln stattgefunden hat, ist nichts als ein Scandal.

[17]) Vgl. Archiv VIII. 153; für Baden Archiv IX. 426, Preußen Hinschius zu A. L. R. § 173: die Erlaubniß gibt der kathol. Kirchenvorstand, G. 20. Juni 1875 § 3 Z. 1 (natürlich Recht des Bischofs vorbehalten), evang. Gemeindekirchenrath K. O. 1873 § 15, Presb., Super. u. Cons. in Rheinl.-Westf. § 70. Nach G. 14. März 1880 § 4 haben in den Theilen des franz. Rechts in der Rheinprovinz die bürgerl. Gemeinden das Recht der Benutzung der Kirchenglocken bei feierlichen oder festl. Gelegenheiten, Unglücksfällen oder ähnlichen Veranlassungen u. der in kirchl. Gebäuden bestehenden feuerpolizeilichen Zwecken dienenden Locale, nach Anordnung des Oberpräs. Diese ist erfolgt mit V. 4. Juli 1881. Die Behörde hat zu ertheilen in Kurhessen: Urth. des O.-A.-Ger. 13. Oct. 1849 im Archiv f. prakt. Rechtswissensch. v. Schäffer, Seitz u. Hoffmann 1852, H. 1. Die übrigen evangel. Kirchengesetze geben meistens dem betreffenden Gemeindeorgan (§ 128) das Recht der Einräumung, einzeln fordern sie höhere Erlaubniß.

[18]) Conc. Trid. Sess. XXII. decr. de observ. et evit. in celebratione missae, dazu resol. n. 2. 12—17, über orat. publica n. 5—8. Bened. XIV. Magno cum animi dolore 2. Juni 1751. Entsch. der Congr. Conc. 2. Aug. 1856 (Anal. iur. pont. 2. sér. c. 2587), 23. Jan. 1847 im Archiv I. 744 f. Anal. I. sér. 693 f., II. sér. 2070 ff. Nichts wird aber leichter erworben. In Prag hat jeder Canonicus der Metropolitankirche seine Hauskapelle (d. h. Zimmer); jeder adelige Gutsbesitzer bekommt dies Recht. Die meisten Bischöfe lesen nur ausnahmsweise die Messe in öffentlichen Kirchen.

Waisenhäusern und ähnlichen Instituten nur dann errichtet werden, wenn diese Institute mit bischöflicher Erlaubniß gegründet werden[19]). In der evangelischen Kirche kommen Haus- (Schloß-) Kapellen ebenfalls vor.

## § 211.

## II. Geschichte der Bildung.

I. Die erste Quelle des Vermögens bildeten die Liebesgaben der Gläubigen, zu deren Verwaltung und Vertheilung unter Aufsicht der Apostel und später der Bischöfe die Diaconen bestellt waren[1]). Vor Constantin war das Vermögen schon bedeutend, jedoch im ganzen, weil durchgehends in allen Städten Bischofssitze und nur in diesen Kirchen waren, concentrirt. Seitdem mehrte es sich durch Dotationen der Kaiser und Großen und nahm auch auf dem Lande mit der Stiftung zahlreicher Kirchen zu. Bis ins 5. Jahrhundert ging die Verwendung des eine Masse bildenden und von Oeconomen unter bischöflicher Aufsicht verwalteten Guts für den Clerus, die Armen, die Erhaltung der Gebäude und Bestreitung der Cultusbedürfnisse durch die Hand des Bischofs; seitdem nahm sie eine festere Gestaltung[2]) an. In Italien wurden aus dem Einkommen jeder Kirche vier Portionen gebildet[3]): für den Bischof und den Clerus seiner Kirche, die übrigen Cleriker, die Fabrik, die Armen. In Spanien war eine Dreitheilung: Bischof, Clerus, Fabrik Sitte, während anfänglich im Frankenreiche eine große Mannigfaltigkeit herrschte.

II. Die Vermehrung namentlich des Grundvermögens machte allmälig eine einheitliche Verwaltung unmöglich. Hierin und in der Einwirkung des Beneficialwesens[4]) liegt der Grund, weshalb seit dem 6. Jahrhundert zunächst der einzelnen Kirche das ihr zugewendete Gut unter Abfuhr eines Theils des Ertrags an den Bischof verblieb[5]), bald aber das ganze Einkommen für die örtlichen Zwecke verwendet wurde[6]). Es war das Localvermögen bald einem Kloster, bald der Kirche überhaupt oder zu bestimmten Zwecken gegeben. Als dessen natürliche Verwalter erschienen der Abt, Convent, der angestellte Priester. War von vornherein die eigne Verwaltung und Verwendung der Klöster außer Frage, so gab man bald auch den einzelnen Priestern die Grundstücke in den Besitz gegen die Verpflichtung, dieselben nicht als Eigenthum zu betrachten und der Kirche zu erhalten. Diese Precariae[7]) wurden ganz allgemein und mehr und mehr nach den Regeln der weltlichen Beneficien beurtheilt. Es war Grundsatz, daß jede Pfarrei mindestens einen Mansus haben müsse[8]). Dadurch bildete sich einer-

[19]) Entsch. der Congr. Conc. im Archiv I. 745, Abhandl. über die Hauskapellen aus den Anal. iur. pont. das. III. 501, 613. bischöfl. Verordn. u. päpstl. Facultäten III. 476, 738, Wiener Prov.-Concil IV. c. 7, Prager V. c. 3. Für das französ. Recht, soweit es in Preußen gilt, ist durch Min.-Erl. 16. Sept. 1862 (Archiv XI. 153) anerkannt, daß Art. 44 zur Convent. 26. Messidor IX. „Les chapelles domestiques, les oratoires particuliers ne pourront être établis sans une permission expresse du gouvernement, accordée sur la demande des évêques“ als eo ipso durch die Verf.-U. aufgehoben anzusehen sei.

[1]) Act. Apostol. II. 44 ff., IV. 34 ff. VI. 1 ff. Paulus ad Rom. XV. 26. Galat. II. 9 f.

[2]) Mein System S. 506 ff. Löning, Gesch. d. K. R.

[3]) Siehe die Causa XII. qu. 2.

[4]) Meine deutsche Rechtsgeschichte S. 109 f. 128 f. Löning.

[5]) Z. B. Conc. Bracarense II. a. 572. c. 2.

[6]) Conc. Emeritense a. 666. c. 16.

[7]) Neller, Dissert. de precariis ex chartis maxime Trevirensibus, 1750 (Schmidt, VII. 252). Roth, Gesch. des Beneficialwesens S. 246 ff., ders. Feudalität u. Unterthanenverband. S. 137 ff.

[8]) Cap. Ludov. 817. c. 10, Karoli II. 865. c. 11. Conc. Meld. 845. c. 63.

seits das Eigenthum der einzelnen Kirche aus, andrerseits trennte sich an derselben das Vermögen regelmäßig in zwei Massen: Beneficialgut und Fabrikgut. Die Obsorge für die Armen wurde zwar als Pflicht des Clerus erachtet, hörte aber mit der Stiftung von Wohlthätigkeitsanstalten aller Art theils durch die Kirche theils durch Private, besonders infolge der Stellung der unterthänigen Leute auf, einen rechtlichen Charakter zu tragen. Dagegen blieb die Verwaltung oder doch Beaufsichtigung der Stiftungen Kirchensache[9]), bis in der neuesten Zeit der Staat das Stiftungswesen bald allgemein[10]), bald wenigstens insoweit an sich zog, als nicht ausdrücklich der kirchliche Charakter oder die kirchliche Verwaltung bestimmt ist[11]).

## III. Die einzelnen Massen.

### § 212.

### 1. Die Zehnten*).

I. Während in den ersten christlichen Jahrhunderten der Umstand, daß die Judenchristen zweifelsohne das jüdische Gebot des Zehnts zu Gunsten der Leviten[1]) auch auf die Priester übertrugen, und der Eifer der Christen überhaupt ein Gebot von Abgaben zu Kirchenzwecken kaum nöthig machte, finden wir bald, gestützt auf die Vorschrift des alten Bunds, die Mahnung zur Entrichtung des Zehnten[2]), schon im 6. Jahrhundert aber die Rechtsvorschrift zu dessen Leistung[3]). Infolge der praktischen Durchführung dieses Gebots, ferner durch Erwerb von Gut, an dem infolge des Colonats weltliche Zehnten (als canon) hafteten, durch Verleihung von Gut gegen decimae, durch Austheilung von Kirchengut an Weltliche unter Vorbehalt des Zehnts für die Kirche, vor allem durch Belastung der königlichen Güter mit Zehnten zu Gunsten der Kirche[4]) und endlich die Vorschrift allgemeiner Zehntpflichtigkeit an die Pfarrer[5]) durch die Karolinger wurde im weiten Frankenreiche das Zehntrecht der Kirche allgemein. Dadurch kam der alte theoretische Satz zur thatsächlichen Geltung. Infolge von

---

[9]) Den canon. Standpunkt zeigen c. 3. X. de relig. dom. III. 36, clem. 2. h. t. III. 11. Conc. Trid. Sess. XXII. c. 8. de ref. Ratzinger, Geschichte der kirchl. Armenpflege. 1868. Roth, Ueber Stiftungen in Gerber u. Ihering, Jahrb. f. Dogmatik des heut. röm. und deutsch. Privatr. I. 189 ff. Für die Zeit des Reichs über die kaiserl. advocatia und das ius ordinarium der Bischöfe: Moser, Von der deutschen Religionsverfassung S. 760.

[10]) So in Oesterreich und bis auf die Neuzeit in den meisten deutschen Staaten; für Preußen Archiv IV. 98, VI. 446 ff., X. 463 ff., XIII. 364 ff., XIV. 137, Baden IV. 82 u. a., Baiern IV. 86, 94 u. a.

[11]) Nach diesen Gesichtspunkten ist seit 1849 in Preußen die Ausscheidung bez. Rückgabe erfolgt. Vgl. württemb. Ges. 30. Jan. 1862 Art. 19, badisches 1. Ges. 9. Oct. 1860 § 10, G. 5. Mai 1870.

*) Literatur bei Gengler, Lehrb. des deutschen Privatr. Erl. 1854 S. 315 ff. Barthel, De decimis (Opusc. II. 707), Strauss, De decimis (Schmidt VII. 451 ff.), Steiner in Lippert's Annalen H. I. 69 ff. II. 65 ff., Zachariä, Aufhebung, Ablös. und Umwandlung des Zehnts 1831. Göschl, Ueber den Ursprung des kirchl. Zehnts. 1837. Mein System S. 510.

[1]) III. Mos. 27, 30. IV. Mos. 18, 21. V. Mos. 7 u. a.

[2]) Zeugnisse bei Thomass. P. III. L. I. c. 1 sqq.

[3]) Conc. Matiscon. II. 585. c. 5. Poenit. Theodori (Wasserschleben S. 218) § 11, Merseburg. c. 126. (ib. 404), Corrector Burchardi c. 129 (ib. 656) u. a.

[4]) Capit. de villis imperial. 812. c. 6. (Pertz, Leg. I. 181).

[5]) Capitul. 779. c. 7. 13. Cap. 794. c. 25. Cap. 801. c. 6. 7, 803. c. 11, 809. c. 4. 817. c. 5. 12 u. a.

Belehnungen und Veräußerungen waren viele kirchliche Zehnten in weltlichen Händen; zugleich gab es manche Zehnten als Grundabgaben nicht kirchlichen Ursprungs. Ohne in eine Sichtung einzugehen und um die Zersplitterung des Kirchenguts zu verhindern, forderte die Kirche Rückgabe aller Zehnten, verbot die Verleihung an Weltliche[6]) und suchte durch das Reich alle wieder zu gewinnen[7]). Diese Versuche scheiterten und man begnügte sich damit, die Erwerbung kirchlicher Zehnten durch Laien zu verbieten[8]). So blieben geistliche und weltliche Zehnten neben einander bestehen[9]), was für Deutschland die Folge hatte, daß die canonischen Grundsätze mehrfach durchbrochen wurden. Das Streben nach Entlastung des Grundbesitzes führte schon im 16. Jahrhundert zu Versuchen der Aufhebung, welche ohne Erfolg blieben. Nachdem aber die französische Revolution die Zehnten mit den sonstigen Grundlasten ohne Entschädigung abgeschafft hatte, begann man auch in Deutschland im Anfange unsers Jahrhunderts die Ablösung derselben bei gegenseitigem Einverständniß anzubahnen, bis die Gesetzgebung der neuesten Zeit die Ablösung gegen einen vom Gesetze fixirten Betrag als ein Recht der Verpflichteten wie der Berechtigten hinstellte[10]).

II. Nach canonischem Rechte streitet für das Zehntrecht des Pfarrers eine Rechtsvermuthung[11]), nach deutschrechtlicher Entwicklung nicht. Nach jenem erstreckt sich das Recht auf decimae praediales, sanguinales, personales[12]), nach letztrer hängt Art und Umfang vom Herkommen ab. Ist das Zehntrecht überhaupt und eine (oder mehrere) Art hergebracht in einer Gegend (Pfarrei), so streitet die Vermuthung dafür, daß alle Grundbesitzer (bez. Katholiken) ihm unterliegen und muß der Einzelne seine Freiheit darthun[13]).

---

[6]) Conc. Lateran. I. 1123. c. 14, II. 1139. c. 10, c. 7. X. de praescr. II. 26, c. 17. X. h. t. erklären den Laienbesitz für Frevel, c. 19. X. h. t. verbietet die Veräußerung der in weltlichen Händen befindlichen.

[7]) Mein System S. 515, Anm. 4 f.

[8]) Auf c. 25. X. de decim. (Innoc. III.), c. 7. X. de his q. f. a. prael. III. 10 (1198), c. 3. § 3 de decim. in 6 gestützt. Siehe die Glosse.

[9]) In Italien, Spanien, einzelnen deutschen Gebieten, Böhmen gab es nur geistliche.

[10]) Oesterr. Manifest 7. Sept. 1848. Früher einverständlich. Das Concord. Art. 33 sistirte die Ablösung und versprach Sicherheit. Diese ist in den Grundentlastungsobligationen gegeben. Seitdem sind durch Landesgesetze ähnliche Abgaben abgelöst worden. Preuß. G. 2. März 1850; V.O. 13. Juni 1853 sistirt die Ablösung der den Kirchen, Pfarrern, Küstereien und Schulen zustehenden Reallasten. Für Schlesien ist die Ablösbarkeit normirt durch G. 10. April 1865, mit einer Erörterung von Schuppe im Archiv XIV. 25. ff. Ders. IX. 307 ff. Hinschius zu L. R. II. 11. §§ 857 ff. Württemberg G. 18. Nov. 1817, 27. Oct. 1836, 17. Juni und 27. Juli 1849. Großh. Hess. G. 29. Jan., 7. Juni u. 9. Aug. 1836. Kurhessen G. 23. Juni 1832 u. 20. Juni 1850. Baden Ges. 5. Oct. 1820, 30. Aug. 1821, 14. Mai 1825, 28. Dez. 1831, 15. Nov. 1833. Hannover G. 10. Nov. 1831 u. 23. Juli 1833. Baiern G. 4. Juni 1848 (ohne Entschädigung: regelm. Naturalfrohndienste: Blutzehnt; noch nicht zur Erhebung gekommener Neubruchzehent, Kleinzehent in bestimmten Fällen). Ich halte die Zehnten weder für unablösbar noch auch die Ablösung für ein unbedingtes Unrecht. Gleicher Ansicht ist selbst Rom, das solche genehmigt hat, z. B. in der Entsch. n. 10 ad Conc. Trid. S. XXV. c. 9. de ref. u. Bullar. Cont. T. XI. 299 (Breve 17. März 1802). Uebrigens ist auch dem Mittelalter die Ablösung nicht unbekannt. So ist z. B. in den Statuten des Collegiatkapitels Altbunzlau vom Prager Erzbischof Ernestus von Pardubic (1344—1364) bereits vorgesehen, was im Falle der Ablösung von Grundlasten geschehen solle.

[11]) c. 29. X. de decimis, primitiis et oblationibus III. 30. In Böhmen waren alle Grundstücke dem Pfarrer zehntpflichtig.

[12]) c. 5. 20. 22. 23. 28. X. h. t.

[13]) Siehe die Citate in meinem System S. 518. Nr. 2.

III. Ist das Zehntrecht abgelöst, so tritt das Ablösungskapital (bez. die Verschreibung) an die Stelle des frühern dinglichen Rechts als zum Dotalvermögen gehörig[14]). Von ihm genießt also der Beneficiat nur die Zinsen.

## § 213.

### 2. Oblationen. Schenkungen. Collecten. Kirchensteuern.

I. Von den alten Gaben sind die Primitiae[1]) fast nirgends mehr im Gebrauche.

II. Schenkungen, letztwillige Zuwendungen u. dgl. unterliegen nach heutigem Rechte durchaus den Civilgesetzen, sind also unbedingt zulässig, insoweit keine besondern Beschränkungen bestehen[2]).

III. Almosen, Eleemosynae, anzunehmen und zu sammeln steht der Kirche frei. Dies geschieht entweder in der Kirche (Opferstock, Klingelbeutel) oder außerhalb durch Einsammeln von Haus zu Haus oder bei Einzelnen. In vielen katholischen Gegenden ist der Klingelbeutel u. dgl. außer Gebrauch, in den evangelischen Kirchen durchgehends in Uebung. Kirchencollecten auszuschreiben sind die Bischöfe nach heutigem Rechte überall befugt, in der evangelischen Kirche ist vielfach die Bewilligung der Kirchenbehörde oder eines Synodalorgans nöthig (§§ 121, 130, 131); zu Hauscollecten ist einzeln staatliche Erlaubniß erforderlich. Die Verwendung der Collectengelder ist entweder durch die Ausschreibung bestimmt, oder bei den stehenden durch Herkommen u. s. w.[3]).

---

14) Hat also ein Dritter das Zehntrecht, so geht die Baulast auf das Ablösungskapital über. Das folgt allgemein aus c. 7. X. de eccl. aedif. III. 13, daß die Ländereien cum suo onere übergehen. Dasselbe in c. 33. 34. X. de decimis III. 30. Ein österr. Pat. 16. Jan. 1854 u. die V.O. 1. Jan. 1858 für Ungarn u. dessen sog. Nebenländer erklärt auch die Ablösungskapitalien als zum Stammvermögen gehörig. Deshalb werden die von den Entlastungsfonden ausgestellten Schuldverschreibungen nicht au porteur, sondern auf den Namen der Pfründe ausgestellt (vinculirt), bez. des Religionsfonds (wenn sie dem Seminarfonde gehörten): Werden sie gezogen, so muß das Kapital in gleicher Art, wie andre Stammkapitalien sicher und fruchtbringend angelegt werden. V.O. des Cult.-Min. 24. Sept. 1858 (Archiv III. 601). V.O. 12. Jan. 1859 (bez. das Pat. v. 1. Jan. 1856). Für Baiern siehe Silbernagl S. 410, Archiv XV. 460 ff., IV. 95. Die preuß. Cult.-Min.-V. 29. Nov. 1851 (Vogt I. 583) erklärt die nicht auf Grund u. Boden haftenden Abgaben u. Leistungen an Kirchen, Pfarren u. Schulen als nicht dem Ges. 2. März 1850 unterworfen. Die dort u. bei Hinschius S. 406 abgedr. Ges., V.O. u. Urtheile geben über den frühern Umfang des Rechts in Preußen erschöpfenden Aufschluß. Das Obertribunal hat durch Plenarbeschluß 1. Juli 1850 anerkannt: „die Kirche im Herzogthum Westfalen ist berechtigt, rücksichtlich des ihr nach der Clement. V.O. v. J. 1715 zustehenden Anspruchs an den Zehntherrn auf Theilnahme an der Kirchenbaulast, nach Ablösung des Zehnten die Sicherstellung des Ablösungskapitals zu fordern". Wo diese Pflicht also auf dem Zehntrechte direct haftet, gilt das gleiche Recht.

1) Decretalentitel X. III. 30, in 6. III. 13, in Clem. III. 8, in Extr. comm. III. 7. de decimis, primitiis et oblationibus.

2) Siehe die Angaben des § 208, Note 21.

3) Für Baiern besteht außer für Collecten zu Bauten (Silbernagl S. 415, 446) keine Vorschrift einer besondern staatl. Erlaubniß. Sie sind fast überall in Uebung. Archiv XI. 463. — In Preußen ist für die kath. Kirche: G. 20. Juni 1875 § 50, Z. 7, staatliche Genehmigung des Beschlusses der Gemeindeorgane „bei Ausschreibung, Veranstaltung u. Abhaltung von Sammlungen, Collecten ꝛc. für kirchl., wohlthätige oder Schulzwecke außerhalb der Kirchengemeinde" nöthig, der Bischof kann nach G. 7. Juni 1876 § 2 Z. 8 einmal jährlich zum Besten bedürftiger Gemeinden der Diöcese eine Hauscollecte anordnen, muß aber die Zeit der Einsammlung vorher dem Oberpräsident anzeigen, sonst gilt das Gleiche wie vorher. Nach V.

IV. In der Neuzeit ist zur Deckung von Ausgaben, für welche das Einkommen des fundirten Kirchenvermögens und die regelmäßigen Opfergelder und dgl. nicht ausreichen, das Mittel der Umlage auf die Kirchgenossen (Kirchensteuer) in allgemeiner Uebung, als Gemeindeabgaben in der katholischen, als solche und als Auflagen für den Kreis, Bezirk, die Provinz, Landeskirche zu verschiedenen Zwecken: Eremitenfonds, Wittwenkassen, Synodalzwecke in der evangelischen. Die Beschlüsse gehen aus von den betreffenden Organen (§§ 128, 130, 131, 219) und bedürfen, wofern sie nicht gesetzlich in bestimmter Höhe im voraus genehmigt sind, der Festsetzung seitens der staatlichen Organe [4]).

### 3. Die Beneficialgüter [1]).

### § 214.

### a. Stellung der Beneficiaten.

I. Der Grundsatz, daß Amt und Beneficium stets verbunden sein soll und nur in den bestimmten Fällen auf die rechtliche Art eine Veränderung des Beneficiums stattfinden darf, bringt mit sich, daß der Beneficiat mit dem ius in re aus der canonischen Einsetzung den Anspruch auf das ganze Einkommen hat. Dessen Größe ist im canonischen Rechte durch keinen Maximalbetrag beschränkt (vgl. aber § 219). In der evangelischen Kirche bestehen derartige Beschränkungen, welche durch das Dienstalter dergestalt geordnet sind, daß regelmäßig der volle Bezug des Gehalts einer Klasse mit dem Dienstalter erworben wird [2]). In beiden Kirchen ist aber für die Curatbeneficien

27. Sept. 1875 Art. 1 ertheilt sie der Oberpräsident. In der evang. Kirche kann ebenso nach G. O. 10. Sept. 1873 § 65 Z. 8, G. 3. Juni 1876 Art. 10 Z. 4 alle 3 Jahre eine solche in der Provinz stattfinden, nach Art. 24 Z. 7 ist sonst staatliche Genehmigung des Beschlusses der Gemeindeorgane nöthig. Soll die Collecte in mehr als einer Provinz stattfinden, ertheilt die Genehmigung nach V. 9. Sept. 1876 der Min. d. g. A. u. des J. Ganz ähnlich sind die Vorschriften für die neuen Provinzen. Thatsächlich finden alle Augenblicke, wenigstens in der Rheinprovinz, Sammlungen ohne Rücksicht auf diese Gesetze statt. In Baden ist polizeiliche Genehmigung nöthig, nicht zum Abholen regelmäßiger zugesagter Beiträge: P. Str. G. § 62, M.-Erl. 22. Jan. 1866. In Weimar Ges. 7. Oct. 1823 § 23 sind „Collecten für katholische Kirchen, Pfarreien u. Schulen unerlaubt, wenn nicht vorher die Nothwendigkeit hierzu untersucht u. die landesherrl. Autorisation ertheilt worden ist". In Oesterreich ist staatl. Erlaubniß zu Hauscollecten nöthig, welche für ein Kronland die Statthalterei, für alle sowie ausländische Kirchen das Minist. des Innern ertheilt. Die Sammler für inländische Kirchen sollen eine von ihrem Pfarramte ausgestellte Bescheinigung haben, welche den Namen der Kirche und des Sammlers, der Sammlungsgemeinden u. des Sammlungszwecks enthält u. von jedem Gemeindevorstand zu quittiren ist: Min.-Erl. 16. Juni 1864.

[4]) Für Preußen die oft citirten Gesetze, Kirchengem.- u. Syn.-Ordn., für Hessen 5. G. 23. April 1875 „das Besteuerungsrecht der Kirchen- u. Religionsgesellsch. betr.", für Baden Spohn II. 462 (in der römisch-kath. sind ständige nirgends im Gebrauch), für Oesterreich § 219. In diesem § Näheres bei dem allgemeinsten Falle. Richter Lehrb. § 237, III.

[1]) Vgl. §§ 46, 47, 57, 59, 74, 132, 134, 207, 209. Schmidt, De varietate praebendarum in eccl. Germ. 1773 (Thesaur. III. 224 sqq). Für das französ. Recht de Syo, Das Decret über die Erhaltung und Verwendung der Güter des Clerus vom 6. Nov. 1813. Köln 1863.

[2]) Für die alten u. einzelne neue Prov. Preußens, Baiern Sachsen § 134 Anm. 1. In Baden sind nach A. H. Entschl. 7. Dez. 1872 (Spohn II. 188) 6 (9) Abtheilungen, die mit je 5 Jahren erreicht werden; nach ihnen bis zum vollendeten 10. Dienstjahre 900 fl., bis 15. D. 1050, von der 3. bis 5. je 200 mehr, 6 a. 1800, 6 b. 1900, 6 c. über 41 D. 2000. Durch Staatsges. 25. Aug. 1876, 15. Mai 1882 ist aber „eine Aufbesserung" aus Staatszuschuß zugesagt für ein Minimum (nicht eingerechnet Wohnung nebst Hausgarten bez. der Miethzins, Accidentien, Stolgebühren; abgezogen bestimmte Summen für Vicare, Pensionen) bei einem

ein Minimum festgesetzt, das als Congrua (scil. portio) vorhanden sein muß [3]). Diese Congrua richtet sich nach dem Diöcesanrechte, bez. Festsetzungen durch Gesetz u. dgl. [4]) Ist eine rechtlich zulässige Veränderung des Beneficiums vorzunehmen, so muß die Congrua ungeschmälert bleiben. Ohne eine derartige Nothwendigkeit [5]) darf ein Beneficiat in seinem Einkommen weder durch pensiones [6]) noch durch census [7]), außer

---

Dienstalter bis zu vollen 7 J. von 1600 Mk., bis 10 von 1800, dann nach je 5 J. um 400 mehr, also im Maximum bei 25 D. bis zu 3400 Mk. — Hessen (K. G. 8. Jan. 1876, 11. Juli 1879 §§ 25 ff.) 9 Klassen von 2000 bis 4400 Mk. um je 300 steigend, dazu Wohnung oder vom O. C. festgesetzte Vergütung; eventueller Zuschuß aus dem Centralkirchenfonds. — Birkenfeld G. 20. Dez. 1882. — Anhalt K. G. 14. Febr. 1883 6 Kl. von 2100 bis zu 5000 Mk. neben Wohnung oder Entschädigung von 200—500 M. nach Festsetzung des K.

[3]) c. 4. 12. 16. 28. X. de praebendis III. 5, c. 3. X. de eccl. aedif. III. 48, c. 1. de praeb. in 6. III. 4, c. 2. § 2. de decim. in 6. III. 13, c. 4. de regul. in 6. III. 14. Clem. 1. de iurepatr. III. 12; Conc. Trid. Sess. XXI. c. 4. XXIV. c. 13. de ref.

[4]) Bisthümer, die nicht über 1000, Pfarreien, die nicht über 100 Dukaten Einkommen haben, sind nach Conc. Trid. S. XXIV. c. 13. de ref. von jeder kirchl. Pension frei. Darin liegt nur indirect eine Congrua. In Rom beträgt die Congr. Parochorum (Bulle Leo's XII. Super universum 1. Nov. 1824 §§ 30, 40, Bullar. XVI. 260 sq.) 300 Scudi, abgerechnet die Emolumenta und 20 Sc. als Ersatz für Steuern u. dgl., der Viceparochi 120 Sc. In Oesterreich ist durch G. 19. April 1885, dazu V. 2. Juli 1885 (R. G. B. S. 131, 233) eine provisor. gesetzl. Regulirung erfolgt; die Congrua geht für Pfarrer mit systemisirten Hülfspriestern bez. ohne solche von 1800 fl. bis 600 herunter, fällt selbst bis 500. Die Berechnung leistet an Complicirtheit das Mögliche; die Ergänzung geschieht aus dem Rel. Fonde. In Baden werden (nach den cit. Gesetzen) kath. unter 1200 Mk. auf 1600, unter 1800 auf 1800 Mk., unter 2200 Mk. auf 2200 Mk. aufgebessert. Preußen. Indirect dadurch, daß der Staat sie ergänzt bei kath. Pfarrern bis zu 1800, bei evangel. 2400 Mk. (nicht eingerechnet Wohnung u. dgl. Anweisung durch Cultusmin., jederzeit widerruflich, kein Klagerecht). Baiern (Genaueres Silbernagl S. 80, 151, 211 u. ö.), der Staat bessert auf die kath. Pfarreien des Landes auf 1000 fl., der Städte 1200 fl. (ohne Einrechnung bestimmter Bezüge, widerruflich), in der Pfalz [jeder Kantonspf. bezieht 464, Landpf. 232 fl. aus der Staatskasse nach franz. R.] auf 1000 bez. 1400 fl., die evang. bis zum vollend. 15. Dienstj. 900 fl., nach je 5 Dienstj. um 100 mehr bis zu 1400 fl. Hessen nach Hirschel, Das Staats- u. Gemeindeeinkommen der Geistlichen nach can. u. franz. R. 1868. Das franz. Recht gibt bestimmte Zulagen aus der Staats- und Gemeindekasse (für Elsaß-Lothringen: Geigel), welche auch in der preuß. Rheinprovinz nach dem Ges. 14. März 1880 §§ 1, 6, 7 ff. bleiben, aber ablösbar sind nach den nähern Bestimmungen. Für Belgien siehe Aug. Lauwers, Du caractère légal des traitements payés par l'état au clergé cathol. Bruges 1879. Mein Status dioec. cathol. weist für viele Diöcesen das Einkommen der Pfarrer, Bischöfe, Domherrn u. s. w. nach.

[5]) Ueber die schon aus § 47, III. zu bejahende Frage: ob es zulässig sei, von einem reich dotirten Pfarrbeneficium einen Theil der Dotation abzulösen und denselben der unbemittelten Pfarrfabrik zu überweisen? Molitor im Archiv VII. 400. Ein häufiger Fall ist die Aufnahme eines Kapitals zum Besten des Beneficiums (z. B. um die Gebäude herzustellen, Verbesserungen zu machen, wenn kein Verpflichteter vorhanden oder die Gemeinde arm ist), dessen Rückzahlung in Annuitäten dem Beneficiaten obliegt. Daß dies erlaubt ist, ergibt sich aus der Natur der Sache und der ratio legis.

[6]) Gigas, De pensionibus ecclesiast. Acced. eiusd. responsa quinquag. in materia iuris eccles. 1619. Unbedingt gestattet behufs Unterhaltung eines Coadjutors (§§ 50, 54, 127) und der Emeritirung (§ 218). Zulässig ferner im Falle von c. 21. X. de praeb. u. c. 5. X. de transact. I. 36. Vgl. Conc. Trid. S. XXIV. c. 13. de ref. Beispiele von pensiones perpetuae: Breve Pius' VII. 17. Sept. 1800 (Bullar. XI. 40), das auf die span. Dignit. u. Canon. königl. Nomination zu Gunsten der Kirche S. Isidoris zu Madrid eine solche legt; Bulle 9. April 1804 (XII. 146) legt der mensa des Bisch. v. Palencia für die königl. Kapelle in Prado eine auf; Bulle Leo's XII. 5. Sept. 1824 (XVI. 115), 5. Sept. 1824 (116 sq.). Andre das. XII. 226, 241. Ein Breve Pius' VII. 29. April 1803 (XII. 11) gestattet dem Bischof von Leiria (Portugal) auf seine mensa und die Benef. für sein Seminar solche zu legen. Aehnlich das. p. 240. — Ueber die früher gebräuchlichen Panisbriefe: Moser in Miscell. Iurid. Hist. I. 1. sqq., Staatsarchiv III. 416. Pfeffinger, Vitriarius illustratus III. 86. Neue Staatskanzlei II. 409.

in den ausdrücklich gestatteten Fällen, beschwert werden. Endlich ist durch den obigen Grundsatz die Verleihung der Beneficien als bloße Commenden ausgeschlossen[8]).

II. An der Substanz hat der Beneficiat ein ius in re nach Analogie des Nutznießers (Vasallen). Das gibt ihm die auch überall bestehende Berechtigung, das durch ein Inventar beim Antritte festzustellende Gut unter Aufsicht des Bischofs zu verwalten, auch die Substanz zu verändern, soweit dies ohne Verschlechterung geschehen kann[9]), alle possessorischen und petitorischen Klagen anzustellen[10]). Für Deteriorationen haftet er, kann aber ebenso wirkliche Meliorationen ersetzt verlangen. Der Kirche gegenüber haben die Beneficiaten die Verpflichtung von Vormündern. Ihr steht demnach die restitutio in integrum bei Verletzungen zu[11]).

III. An den Einkünften aus dem Amte erwirbt der Beneficiat die nach der Natur der einzelnen zulässigen Rechte (Eigenthum an Früchten durch die Separation, Klagrechte auf fällige Zinsen, Stolgebühren u. s. w.). Sein Vermögen, bez. Einkommen nennt das canonische Recht Peculium[12]). Daß er über dies, soweit es aus dem Amte erworben ist, frei verfügen könne, ist zwar vielfach verneint worden, indessen für das geltende Recht außer Frage[13]).

---

[7]) Zulässig bei der Stiftung für den Patron: c. 23. X. de iurepatr. III. 38, bei Unionen von Beneficien, Exemtionen derselben mit Zustimmung des Kapitels: c. 12. X. de praeb. c. 1. eod. in 6, c. 6. X. de relig. dom. III. 36, c. 21. X. de censib. III. 39, c. 8. X. de privil. V. 33. Bezüglich eines bereits errichteten nur mit päpstlicher Erlaubniß: c. 7. 13. 15. X. de censib. und Zustimmung des Stifters: c. 30. C. 18. qu. 2, c. 16. X. de censib. Außer bei Zutheilung der portio quinquagesima an loca pia (c. 9. X. de his qu. f. III. 10, c. 74. C. XII. qu. 2) ist stets consensus Capituli nöthig: c. 9. X. cit. Vgl. noch Bened. XIII. Const. Quanta a. 1724. — Preuß. G. 11. Mai 1873 § 20 fordert für Vereinbarungen u. Anordnungen, welche die Rechte des Beneficiaten ausschließen oder beschränken, staatliche Genehmigung.

[8]) Riganti ad Reg. Canc. 43. n. 49 sqq. Devoti, Inst. I. 683 sq. Conc. Trid. S. XIV. c. 10. XXIV. c. 17. de ref. XXV. c. 21. de regul. Ueber die Praelati titulares u. commendatarii in Ungarn Cherrier I. 235 sq.

[9]) c. 5. X. de pecul. clericor. III. 25. Mein System S. 524 ff. Auf die Einzelheiten der Benutzung z. B. von Waldungen u. s. w. kann hier nicht eingegangen werden. Vgl. Hinschius zu L. R. II. 11. §§ 772 ff. Spohn II. 189 ff. v. Weber u. a. Einzelne Beschränkungen für evangelische und überhaupt in Baiern: Silbernagl S. 424 f., 449 f.

[10]) Vgl. oben §§ 58, 59. Natürlich hat der Beneficiat, wenn es sich um Klagen handelt, durch welche das Beneficium afficirt werden kann, bischöflichen Consens nöthig; ist er verklagt, so steht es dem Bischofe frei, im Prozesse zu interveniren. Vgl. § 219.

[11]) c. 4. X. de fideiuss. III. 22 vgl. mit c. 1. X. de in integr. rest. I. 41. Ueber die auf c. 20. C. de admin. tutor. V. 37, c. 7. §§ 5. 6. C. de cur. fur. V. 70, Nov. XXII. c. 40. CXVIII. c. 3. basirte hypotheca legalis des Beneficiums am Vermögen des Beneficiaten Biener, De hypoth. tacita ecclesiar. et piar. causar. in Opusc. academ. II. 301 sqq. Wo keine gesetzliche Hypothek existirt, entfällt dies. Wo das Civilrecht die r. i. i. nicht kennt, entfällt sie selbstredend.

[12]) Tit. X. de peculio clericorum III. 25.

[13]) Bened. XIV., De syn. dioec. L. VII. Van-Espen J. E. U. II. 32. Jocham, Vom Besitzthum der Geistlichen, Regensb. 1845. Die ältern Sätze in c. 6 ff. C. I. qu. 3, c. 1. C. XII. qu. 3, c. 1. 4. X. h. t. Conc. Trid. Sess. XXV. c. 1. de ref. hält die moralische Pflicht zur Verwendung ad piam causam, soweit das Bedürfniß für den Unterhalt dies zuläßt, fest. Nur dies sprechen auch die neuern Synoden aus.

Selbstverständlich stehen dem Beneficiaten alle nach dem Civilrecht zulässigen Mittel zur Beitreibung seines Einkommens gegen den Verpflichteten zu. Hieraus folgt: Er hat die Klage 1. gegen den ex titulo privato oder ex lege Verpflichteten auf Leistungen (Stolgebühren § 215, Zehnten u. dgl., Pächter, Miether u. s. w.); 2. auf das im Gesetze ruhende Gehalt (Zulage) gegen die Gemeinde (nach franz. Recht) und den Staat. Das Urth. des Reichsger. 25. Nov. 1879 (I. 162) wird scharf bekämpft von Peter Reichensperger in der „Köln. Volkszeit." 3. Bl. vom 5. Nov. 1880. Das preuß. O.-T. Erk. 11. März 1850 Nr. 2186 (bei

IV. War nach älterm Rechte die Beschränkung der Verfügungsfreiheit unter Lebenden praktisch nicht durchzuführen, weil eine Controle in Betreff dessen, was ein Beneficiat gebrauchte, kaum möglich war und nicht stattfand, so verhielt es sich anders mit dem Rechte der Verfügung auf den Todesfall[14]). Das alte Recht entzog den Beneficiaten für das aus dem Amte Erworbene die Befugniß zur freien letztwilligen Disposition, vindicirte der Kirche das Successionsrecht und forderte, der Beneficiat solle überhaupt die Kirche (Armen u. s. f.) bedenken[15]). Das römische Recht erkannte die Freiheit des Geistlichen zur Verfügung über sein Patrimonium, das unbedingte Erbrecht der Kirche in das aus dem Amte Erworbene, das eventuelle in das Patrimonium in Ermanglung von Testament und Intestaterben an[16]). Diese Sätze blieben im fränkischen Reiche in Geltung[17]). Um aber gegenüber dem germanischen Rechte, welches die Errichtung von Testamenten nicht gestattete und solche als Beeinträchtigung der natürlichen Erben ansah, die Verfügungen ad piam causam zu sichern und zu befördern[18]), um weiter dem seit dem frühen Mittelalter, vor allem in den geistlichen Staaten, angefangen von Rom, eingerissenen Mißbrauche, wonach der Mobiliarnachlaß Geistlicher von den Ministerialen, Vögten, bald auch von den Kaisern und Landesherrn auf Grund eines s. g. Spolienrechts (ius spolii)[19]) nach dem Tode gewaltsam ergriffen wurde, zu steuern, suchte die Kirche durch Verzichte auf dies ius exuvarium, Privilegien dagegen und kaiserliche Constitutionen namentlich für den Clerus der Städte

Hinschius L. R. S. 482) spricht die Klagbarkeit der aus der Bulle de salute animarum begründeten Forderungen ab, ebenso 14. Juli 1873 (Archiv XXXI, 133), weil sie nur völkerrechtlicher Natur sei. Das ist falsch, sie ist auch Staatsgesetz. So auch Hinschius a. a. O., Friedberg, Lehrb. § 179 Anm. 11. Dem stimmt auch das Reichsger. 5. Juni 1880 (II. 340) zu, verneint aber die übernommene Verpflichtung zur eigenthümlichen Ueberweisung von Häusern. Aber ebenso selbstverständlich ist, daß den Beneficiaten mit dem Verluste der staatlichen Anerkennung (§§ 43, 56, 74, 89, 90, 134, 139, 142) auch der des Anspruchs auf das Einkommen trifft u. folglich das Klagerecht entfällt für die Person. Ob die Regierung befugt sei, im administrativen Wege Gehälter u. dgl. einzustellen, zur Temporaliensperre zu schreiten, hängt vom Landesrechte ab. Für Preußen: G. 22. April 1875, 14. Juli 1880; für Baiern: W. Kahl, Ueber die Temporaliensperre, bes. nach baier. Kirchenstaatsr. Erl. 1876. Die Gleichstellung der Beneficiaten mit Staatsbeamten ist unrichtig. Wo ein widerruflicher Zuschuß gegeben wird, kann von keinem Klagerecht die Rede sein.

[14]) Dürr, De manufidelibus in specie eccl. tum principum tum priv. in Germ. 1762 (Schmidt VI. 328), Neller, De episcopor. testimentifact. act. eorumque testam. sancte ordinandis, 1762 (ib. 382), eiusd. de clericor. testamentif. cet. 1762 (ib. 402), Wedekind, In testam. clericor. praecipue canonicor. 1780 (Mayer III. 579). Buder, De testam. episcopor. Germ. (ib. p. 616). Moser, Von der Landeshoheit im Geistl. S. 290. Lorenbeck, Ueber die canon. Bestimmungen für die Erricht. der Test. der Geistl., 1857. v. Moy im Archiv II. 284. Meine Abh. das. III. 284. Sentis, De iure testamentorum a clericis saecularibus ordinandorum. 1862. Hellmann, Das gemeine Erbr. der Religiosen. Münch. 1874. Singer, Histor. Studien ü. d. Erbfolge nach kath. Weltgeistlichen in Oesterreich-Ungarn. Erl. 1883.

[15]) Can. Apost. 39. (c. 21. C. 12. q. 1), c. 24. Conc. Antioch. a. 341, c. 49. Conc. Carthag. III. a. 297 (c. 1. C. 12. q. 3), Epist. Gregor. M. a. 602. (c. 1. C. 12. q. 5).

[16]) c. 42. § 2. Cod. Iust. de episcopis et cler. I. 3. Novella 131. c. 33. Vgl. mein System §§ 94 u. 103.

[17]) c. 48. Conc. Agath. 506 (c. 19. C. 12. q. 1), c. 17. 41. Cap. Francofurt. a 794. c. 4. Conc. Paris. a. 829. (c. 4. C. 12. q. 5). Die Exceptiones Petri (aus dem 11. Jahrhundert bei v. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts II. 333. Lib. I. C. 26) haben aus Julian 119. 17, 18 folgende Sätze: Ueber das vor und nach Empfang eines Amts nicht aus der Kirche Erworbene darf er zu Gunsten der Kirche oder sonst pro deo verfügen. Ist nicht verfügt, so erbt die Kirche.

[18]) Vgl. hierüber meine cit. Abhandl. über die test. ad piam causam.

[19]) Thomass. P. III. L. II. c. 51 sqq. Buder, De prava consuetudine: Rips, Raps. Observatio (Opuscul. p. 685 sqq.). Zeitschr. (Bonner) f. Philos. u. kath. Theol. H. 23 ff. Sugenheim, Staatsleben des Clerus im Mittelalter S. 237 ff. v. Raumer, Gesch. der Hohenstaufen im 6. Bde. Eichhorn, D. St. u. Rechtsgesch. § 327.

das freie Testirungsrecht zu erwerben[20]). Um dies wirksam zu machen, hielt man einerseits den Grundsatz, das im Amte Erworbene solle der Kirche bleiben, fest[21]), erkannte aber die Gewohnheit an, daß Cleriker zu Gunsten ihrer Diener und der Armen, auch wenn sie Verwandte seien, testiren dürften[22]). In Deutschland wurde seit dem 13. Jahrhundert nach und nach das Recht zu letztwilligen Verfügungen durch die Provincialsynoden so gegeben, daß höchstens die Verpflichtung blieb, ein legatum ad piam causam zu machen, sowie in einzelnen Diöcesen die Testamente von den Bischöfen gegen eine Abgabe (fcrdo, ferto) bestätigen zu lassen[23]). War schon hierdurch bis in den Anfang unsers Jahrhunderts die Verfügungsfreiheit des Clerus allgemein hergebracht, so hörte mit dem Fortfalle des privilegium fori von selbst die Geltung der canonischen Sätze pro foro externo auf, soweit dieselben nicht zugleich Civilrecht waren. Im heutigen Rechte können die Säculargeistlichen aller Grade über ihr ganzes Vermögen, mag es aus dem Amte oder auf andre Art erworben sein, nach Inhalt der Civilgesetze frei verfügen; die canonischen Vorschriften haben lediglich Geltung für das Gewissen[24]). Hatte ein Geistlicher nicht testirt, so traten mit dem Aufhören des

---

20) Mein System S. 528 f., meine deutsche Rechtsgesch. S. 190, 241.

21) c. 7. 9. 12. X. de testam. et ult. volunt. III. 26.

22) c. 2. X. de success. ab intest. III. 27.

23) Mein System S. 529, auch über Form u. Execution der Testamente. Diese Fragen gehören dem Civilrechte an.

24) Daß im österr. Concord. Art. 21 gerade diese Freiheit hat gegeben werden wollen im Gegensatz zu den bisherigen Beschränkungen in Ungarn, habe ich a. a. O. bewiesen gegen Moy. Letztrer hat in einer Redactionsanmerk. dazu das Urtheil dem Publikum überlassen, jedoch auf Grund des Wiener Prov.-Conc. seine frühere Ansicht zurückgenommen. Phillips, Lehrb. adoptirt meine Ansicht. Die Wiener, Graner, Prager, Colocsaer (p. 141) Provincialsyn. reden nur von moralischer Pflicht. In Oesterreich (G. 7. Mai 1874 § 58 läßt das geltende Recht unberührt) sind die kathol. (wie andre Weltgeistlichen) unbedingt nach dem Civilrechte fähig zu testiren, da sie das Gesetz nicht ausschließt u. jeder fähig ist, den es nicht ausschließt. Der Pflichttheil der Eltern oder Kinder ist bei latein. Kath. mit Beschränkung auf das Verwandtendrittel zu berechnen (Unger, Erbrecht § 88, Note 6); bei griech. unirten muß man aber ex ratione legis (vgl. Anm. 25) denselben vom ganzen Nachlasse berechnen. Ueber die Ordensgeistlichen oben § 200 Anm. 39. Zufolge bes. Ges. sind testirungsfähig: a) die Mitglieder des deutsch. u. Maltheser-Ordens zu Gunsten dieser, mit Erlaubniß des Obern auch Auswärtiger; b) Personen, die nach Auflösung des Ordens in keinen andern traten; c) Ordensgeistl. in einer welt. Anstellung außerhalb des Klosters. Die gleiche Fähigkeit ist vorhanden nach preußischem [A. L. R. II. 11, §§ 99 ff., § 101. „Nur da, wo Provincialges. oder vom Staate gebilligte Statuten der Kirche ein Erbrecht auf einen gewissen Theil dieses Erwerbs beilegen, hat es dabei sein Bewenden." In der Grafsch. Glatz der Kirche, an der der Pfarrer angestellt war, 1/3 (nur bis 500 Rthlr.) aus dem im Amte erworbenen. Auch der ausgetretene Mönch wird nach §§ 1175 ff. pro foro externo fähig], bairischem (die Verordn. bei Döll. l. c. S. 161) Rechte, dem gemeinen u. aller andern deutschen Länder. Wohl bestehen noch Beschränkungen: 1. Nach österr. Rechte [auf Grund von Pius' V. Const. Rom. Pont. providentia, Pius' VII. Lit. 23. Jun. 1807, Bullar. XIII. 167 im Concordat Art. 21, Min.-V.O. vom 7. Febr. 1859] fallen „Antistitum dioecesanorum ornamenta et vestes pontificales" der mensa episcopalis u. deshalb dem Nachfolger zu. Dasselbe soll dort, wo es in Uebung ist, von den Büchern gelten. Der Min.-Erl. zählt die Sachen nach Breve Pius' IX. „Quum illud" 1. Juni 1847 (in Wiener Prov.-Syn. p. 319 ff.) auf, theilt mit, die Bischöfe seien zur Anfertigung eines Inventars aufgefordert worden und gibt auch die sonstigen Vorschriften über Theilung rc. an, wenn ein Bischof nach einander mehrere Kirchen hatte. In Ungarn fallen auch die Bücher, indumenta sacerdotalia, vasa sacra, altarium ornamenta an das Beneficium, der fundus instructus bei allen Prälaturen an den Nachfolger: Cherrier II. 246. Vgl. die oft cit. Prov.-Synoden. 2. Wo zufolge Statutarrecht in Oesterreich ein bestimmter Betrag ad p. c. zu legiren ist, bewendet es dabei. So das Graner Statut v. J. 1857 im Archiv II. 380. 3. Einzeln sind Abgaben im Gebrauche. Siehe unten § 215.

Spolienrechts die Verwandten ein. Dies ist so sehr Regel geworden, daß im heutigen Recht die Kirche nur vereinzelt ein Intestaterbrecht, sei es unbedingtes oder durch den Abgang von erbfähigen Verwandten bedingtes hat [25]).

Für die evangelischen Geistlichen galt und gilt nur das Civilrecht.

## § 215.

### b. Die Einkünfte aus Abgaben. Stolgebühren.

I. An den Papst[1]) waren nach dem mittelalterlichen Rechte theils vom Clerus, theils von den Laien Abgaben zu entrichten, von denen allmälig entfallen sind der Peterspfennig, denarius S. Petri, die Tribute von Ländern, Städten, Abteien u. s. w.[2]), die Annaten von den nicht im Consistorium vergebenen Beneficien päpstlicher

---

[25]) In Ungarn wird (außer dem Note 24 Angegebenen) ab intestato vom Nachlasse der Bischöfe 1/3 der Kirche gegeben in sarta tecta, fürs Seminar oder zur Dotirung von Pfarreien, 1/3 für das Begräbniß bestimmt, 1/3 fällt an die Verwandten bis zum 10. Grade, in Ermangelung solcher an den Fiscus (Cherrier II. 246). Bei Canonikern u. niedern Geistl. fällt ab intest. 1/3 an die Kirche (bei Geistl. im Lehramte oder Pensionisten an den Fond, aus dem sie besoldet werden), 1/3 an die Armen (bei den im Lehramte u. Pension. an arme Studirende), 1/3 an Verwandte, falls diese arm sind 2/3, event. an den Fiscus. Für testirungsfähige Ordensleute gilt ein Gleiches. Hat ein Geistl. nie ein Amt oder kirchliches Einkommen gehabt, so gilt das gewöhnliche Civilrecht. Cherrier p. 280. In den deutsch-slavischen Kronländern Oesterreichs fällt bei kathol. Weltgeist. (bei griech. unirt. findet gemeine gesetzl. Erbfolge statt, wenn sie Frau oder Kinder hinterlassen) a) falls sie nie ein Beneficium hatten, 2/3 des Nachlasses an die Verwandten, 1/3 an die Armen des Orts, wo der Geistl. starb; sind die Verw. arm, so können sie auch das Armendrittel beanspruchen; b) falls sie bleibend bei einer Kirche angestellt waren, 1/3 dieser (war er bei mehreren angestellt, jener, an der er zuletzt angestellt war, auch wenn er anderswo oder im Ruhestande starb; über sonstige Modificationen, wenn die Kirche Filiale hat u. s. w.), 1/3 den Armen des Orts, dessen Kirche das erste 1/3 zufällt, 1/3 den Verwandten nach der gewöhnl. Ordnung ohne Rücksicht, ob die einzelnen vermöglich sind oder nicht. Sind die Verw. arm, so haben sie auch auf das Armendrittel Anspruch. Diese Vertheilung gilt auch, wenn aus einer frühern Ehe Kinder vorhanden sind. In Abgang von Verw. tritt an deren Stelle der Fiscus; c) hat ein Weltgeistl. nicht über den ganzen Nachlaß verfügt und tritt neben dem Testam. gesetzl. Erbfolge ein, so gelten die sub a. u. b. gegebenen Sätze für den Rest; d) bei weltgeistl. Feldcaplänen fällt der Nachlaß den Verwandten, in deren Abgang dem Invalidenfond zu; e) in den Nachlaß eines Ordensgeistl., der nicht vor der Profeß testirt hat, über welchen also Curatel verhängt war, findet die gewöhnliche Erbfolge statt; der übrige faktische Nachlaß wird vom Kloster rc. eingezogen; f) bei Exreligiosen findet die sub a. angegebene Theilung statt. Ueber alle diese Punkte Helfert, Kirchenverm. §§ 91—100. Unger, Erbr. § 88. Im Falle die betr. Kirche reich war, kann es vom Bischof einer andern zugewendet werden, bei den Bisch. u. Canonicis der Kathedrale, dem Seminar (clericorum oder puerorum). Die Prager p. 271 u. Wiener p. 178. Prov.-Syn. wiederholt diese Bestimmungen in Kürze; die Prager 1605 erklärte schon dieses als „consuetudo immemorabilis", wies aber das Armendrittel dem Patron zu. In allen deutschen Staaten findet ganz das gewöhnliche Erbrecht Platz. — Das Recht der Kirche auf den Erwerb erblicher Güter (statt des Fiscus) besteht nur noch sehr vereinzelt: Friedberg § 179.

[1]) Ueber das päpstl. Einkommen überhaupt Muratori, De censibus ac reditibus olim ad Rom. eccles. spectant. in Antiquit. Ital. V. 797 sqq. Die wichtigste Quelle ist der das. gedruckte Liber censuum Rom. Eccl. von dem Camerarius Cencius aus d. J. 1192. Hurter, Gesch. Innocenz III. Bd. 3. 121 ff. Woker, Finanzwesen der Päpste. Nördl. 1878. Dazu Hist. Zeitschr. 44, 299.

[2]) Phillips, Kirchenr. Bd. V. 554. Von den exemten Bisthümern wurde eine Abgabe (ferto auri annis singulis) entrichtet. So von Kamin, Bamberg u. a. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, 277 ff. Dasselbe geschah von den exemten Abteien: das. S. 324 ff. Beispiele. Ueber Peterspf. Iaffé, Bibl. VI. 363, schon Wharton, Angl. sacra I. 460.

Verleihung[3]), die Zehnten von den Beneficien. Dagegen sind noch heute in Uebung: 1. die servitia communia[4]) bei Gelegenheit der Besetzung der Bischofssitze, die in Oesterreich für die alten Bisthümer meist von Fall zu Fall festgesetzt werden, für die neu creirten österreich. und deutschen Diöcesen in bestimmten Summen fixirt sind[5]); 2. die dem römischen Kanzleipersonale zufallenden servitia minuta bei Gelegenheit der Besetzung der Bisthümer, die 3 1/2 Procent der communia betragen[6]); 3. die Quindennia[7]), die jedoch in ganz Deutschland nicht mehr vorkommen; 4. die Palliengelder[8]); 5. die Dispenstaxen[9]).

II. Die Bischöfe bezogen früherhin mancherlei Abgaben aus den Kirchen und von den Beneficiaten, die theils für ihre mensa, theils für bestimmte Diöcesanzwecke verwendet wurden. Von ihnen ist fast gänzlich außer Gebrauch: die Quarta decimarum[10]), legatorum et mortuariorum[11]), die s. g. Absenzgelder für Gestattung der Cumulation von Beneficien, Commendegelder für Belassung eines Beneficiums als Commende. Es bestehen noch: 1. das Cathedraticum oder Synodaticum, eine früher auf der Synode von den Einzelkirchen zur Anerkennung geleistete Abgabe[12]); 2. Subsidium charitativum, eine im Nothfalle von allen mehr als die Congrua habenden Beneficiaten bezogene Abgabe[13]); 3. das Seminaristicum oder Alumnaticum zur Erhaltung des Seminars[14]); 4. Procurationes (servitium, comestio), die bei der Visitation nach Herkommen oder Vertrag in natura (Verpflegung, Vorspann) oder in Geld zu leistende Abgabe von den wirklichen Beneficiaten außerhalb der bischöflichen Residenz, welche jährlich nur einmal bei der wirklichen Visitation gefordert werden darf[15]); 5. die zur Unterhaltung der Kanzleien bestimmten Taxen[16]).

---

3) Aus § 217 ergibt sich das Nähere von selbst.

4) Novella Iustin. 123. c. 3. 16; Conc. Rom. 595 in c. 4. C. 1. q. 2. Conc. Paris. a. 829. Conc. Constant. c. 4, Concord. Vindob. a. 1448. Bangen, Curie S. 454. Mejer in Zeitschr. f. d. Recht u. die Politik der Kirche II. 208 ff.

5) Mein Status dioeces. cath. gibt bei den meisten Bisthümern die Kammertaxe an.

6) In den Summen für die communia der deutschen Diöcesen enthalten.

7) Const. Paul's II. Decet Romanum im s. g. Lib. sept. des Petr. Matth. III. 3. c. 126.

8) Vgl. § 41. Die Taxe beträgt nach dem jetzigen Usus 5 Procent eines Jahreseinkommens, dem die Schätzung der römischen Kammertaxe zu Grunde liegt. Bulle Urb. VIII. a. 1642. Bangen a. a. O.

9) Vgl. §§ 95, 96.

10) c. 23 sqq. C. XII. qu. 2.

11) c. 14. 15. X. de testam. III. 26, c. 16. X. de off. iud. ord. I. 31, c. 16. eod. in 6. I. 16. Dahin auch die Abgabe bei Testamenten. Mein System S. 529. Diese sind in Baiern nach Urth. des O. A. G. 3. Aug. 1840 als aufgehoben erklärt. Silbernagl S. 95. In Würtemb. besteht fort das mortuarium (Lang S. 441).

12) c. 1. 8. C. 10. q. 3, c. 16. X. de off. iud. ord., c. 20. X. de censib. Entsch. der Congr. Conc. n. 18. ad c. 3. Sess. XXIV. Conc. Trid. In Baiern besteht es noch: Permaneder § 202. Das österr. Hofdecr. 16. Juli 1783 hob es auf. Mein Status p. 95.

13) c. 16. X. de off. iud. ord., c. 6. X. de censib., Conc. Trid. S. XXIV. c. 18. de ref. mit der declar. Congr. Conc. n. 14. 27.

14) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 18. de ref. In Oesterr. entrichten es alle, auch reguläre Pfarrer, Localcapläne u. einfache Beneficiaten jährlich, wenn sie nicht über 400 fl. haben, im Betrage von 1 fl. 50 kr. bez. 1 fl., bei über 400 bis 1000 fl. im Betrage von 1/2 Procent, bei über 1000 fl. 1 Procent. Hofdecret 5. April 1784, 22. Aug. 1816, 11. Juni 1817, Min.-V. 17. Aug. 1851. Für Baiern siehe meinen Status dioeces. cath., der auch die Jahreserträge angibt auf Grund der mir von den Ordinariaten gemachten Mittheilungen.

15) Mein System S. 536. Das österr. Hofdecr. 16. Nov. 1784, 20. Jan. 1785, 30. Dez. 1803, 14. Jan. 1804 ließ für Vicar u. Bischof nur eine mäßige Verpflegung zu.

Spolienrechts die Verwandten ein. Dies ist so sehr Regel geworden, daß im heutigen Recht die Kirche nur vereinzelt ein Intestaterbrecht, sei es unbedingtes oder durch den Abgang von erbfähigen Verwandten bedingtes hat [25]).

Für die evangelischen Geistlichen galt und gilt nur das Civilrecht.

## § 215.

### b. Die Einkünfte aus Abgaben. Stolgebühren.

I. An den Papst [1]) waren nach dem mittelalterlichen Rechte theils vom Clerus, theils von den Laien Abgaben zu entrichten, von denen allmälig entfallen sind der Peterspfennig, denarius S. Petri, die Tribute von Ländern, Städten, Abteien u. s. w. [2]), die Annaten von den nicht im Consistorium vergebenen Beneficien päpstlicher

---

[25]) In Ungarn wird (außer dem Note 24 Angegebenen) ab intestato vom Nachlasse der Bischöfe 1/3 der Kirche gegeben in sarta tecta, fürs Seminar oder zur Dotirung von Pfarreien, 1/3 für das Begräbniß bestimmt, 1/3 fällt an die Verwandten bis zum 10. Grade, in Ermangelung solcher an den Fiscus (Cherrier II. 246). Bei Canonikern u. niedern Geistl. fällt ab intest. 1/3 an die Kirche (bei Geistl. im Lehramte oder Pensionisten an den Fond, aus dem sie besoldet werden), 1/3 an die Armen (bei den im Lehramte u. Pension. an arme Studirende), 1/3 an Verwandte, falls diese arm sind 2/3, event. an den Fiscus. Für testirungsfähige Ordensleute gilt ein Gleiches. Hat ein Geistl. nie ein Amt oder kirchliches Einkommen gehabt, so gilt das gewöhnliche Civilrecht. Cherrier p. 280. In den deutsch-slavischen Kronländern Oesterreichs fällt bei kathol. Weltgeist. (bei griech. unirt. findet gemeine gesetzl. Erbfolge statt, wenn sie Frau oder Kinder hinterlassen) a) falls sie nie ein Beneficium hatten, 2/3 des Nachlasses an die Verwandten, 1/3 an die Armen des Orts, wo der Geistl. starb; sind die Verw. arm, so können sie auch das Armendrittel beanspruchen; b) falls sie bleibend bei einer Kirche angestellt waren, 1/3 dieser (war er bei mehreren angestellt, jener, an der er zuletzt angestellt war, auch wenn er anderswo oder im Ruhestande starb; über sonstige Modificationen, wenn die Kirche Filiale hat u. s. w.), 1/3 den Armen des Orts, dessen Kirche das erste 1/3 zufällt, 1/3 den Verwandten nach der gewöhnl. Ordnung ohne Rücksicht, ob die einzelnen vermöglich sind oder nicht. Sind die Verw. arm, so haben sie auch auf das Armendrittel Anspruch. Diese Vertheilung gilt auch, wenn aus einer frühern Ehe Kinder vorhanden sind. In Abgang von Verw. tritt an deren Stelle der Fiscus; c) hat ein Weltgeistl. nicht über den ganzen Nachlaß verfügt und tritt neben dem Testam. gesetzl. Erbfolge ein, so gelten die sub a. u. b. gegebenen Sätze für den Rest; d) bei weltgeistl. Feldcaplänen fällt der Nachlaß den Verwandten, in deren Abgang dem Invalidenfond zu; e) in den Nachlaß eines Ordensgeistl., der nicht vor der Profeß testirt hat, über welchen also Curatel verhängt war, findet die gewöhnliche Erbfolge statt; der übrige faktische Nachlaß wird vom Kloster ꝛc. eingezogen; f) bei Exreligiosen findet die sub a. angegebene Theilung statt. Ueber alle diese Punkte Helfert, Kirchenverm. §§ 91—100. Unger, Erbr. § 88. Im Falle die betr. Kirche reich war, kann es vom Bischof einer andern zugewendet werden, bei den Bisch. u. Canonicis der Kathedrale, dem Seminar (clericorum oder puerorum). Die Prager p. 271 u. Wiener p. 178. Prov.-Syn. wiederholt diese Bestimmungen in Kürze; die Prager 1605 erklärte schon dieses als „consuetudo immemorabilis", wies aber das Armendrittel dem Patron zu. In allen deutschen Staaten findet ganz das gewöhnliche Erbrecht Platz. — Das Recht der Kirche auf den Erwerb erblicher Güter (statt des Fiscus) besteht nur noch sehr vereinzelt: Friedberg § 179.

[1]) Ueber das päpstl. Einkommen überhaupt Muratori, De censibus ac reditibus olim ad Rom. eccles. spectant. in Antiquit. Ital. V. 797 sqq. Die wichtigste Quelle ist der das. gedruckte Liber censuum Rom. Eccl. von dem Camerarius Cencius aus d. J. 1192. Hurter, Gesch. Innocenz III. Bd. 3. 121 ff. Woker, Finanzwesen der Päpste. Nördl. 1878. Dazu Hist. Zeitschr. 44, 299.

[2]) Phillips, Kirchenr. Bd. V. 554. Von den exemten Bisthümern wurde eine Abgabe (ferto auri annis singulis) entrichtet. So von Kamin, Bamberg u. a. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, 277 ff. Dasselbe geschah von den exemten Abteien: das. S. 324 ff. Beispiele. Ueber Peterspf. Jaffé, Bibl. VI. 363, schon Wharton, Angl. sacra I. 460.

Verleihung[3]), die Zehnten von den Beneficien. Dagegen sind noch heute in Uebung: 1. die servitia communia[4]) bei Gelegenheit der Besetzung der Bischofssitze, die in Oesterreich für die alten Bisthümer meist von Fall zu Fall festgesetzt werden, für die neu creirten österreich. und deutschen Diöcesen in bestimmten Summen fixirt sind[5]); 2. die dem römischen Kanzleipersonale zufallenden servitia minuta bei Gelegenheit der Besetzung der Bisthümer, die $3^1/_2$ Procent der communia betragen[6]); 3. die Quindennia[7]), die jedoch in ganz Deutschland nicht mehr vorkommen; 4. die Palliengelder[8]); 5. die Dispenstaxen[9]).

II. Die Bischöfe bezogen früherhin mancherlei Abgaben aus den Kirchen und von den Beneficiaten, die theils für ihre mensa, theils für bestimmte Diöcesanzwecke verwendet wurden. Von ihnen ist fast gänzlich außer Gebrauch: die Quarta decimarum[10]), legatorum et mortuariorum[11]), die s. g. Absenzgelder für Gestattung der Cumulation von Beneficien, Commendegelder für Belassung eines Beneficiums als Commende. Es bestehen noch: 1. das Cathedraticum oder Synodaticum, eine früher auf der Synode von den Einzelkirchen zur Anerkennung geleistete Abgabe[12]); 2. Subsidium charitativum, eine im Nothfalle von allen mehr als die Congrua habenden Beneficiaten bezogene Abgabe[13]); 3. das Seminaristicum oder Alumnaticum zur Erhaltung des Seminars[14]); 4. Procurationes (servitium, comestio), die bei der Visitation nach Herkommen oder Vertrag in natura (Verpflegung, Vorspann) oder in Geld zu leistende Abgabe von den wirklichen Beneficiaten außerhalb der bischöflichen Residenz, welche jährlich nur einmal bei der wirklichen Visitation gefordert werden darf[15]); 5. die zur Unterhaltung der Kanzleien bestimmten Taxen[16]).

---

3) Aus § 217 ergibt sich das Nähere von selbst.

4) Novella Iustin. 123. c. 3. 16; Conc. Rom. 595 in c. 4. C. 1. q. 2. Conc. Paris. a. 829. Conc. Constant. c. 4, Concord. Vindob. a. 1448. Bangen, Curie S. 454. Mejer in Zeitschr. f. d. Recht u. die Politik der Kirche II. 208 ff.

5) Mein Status dioeces. cath. gibt bei den meisten Bisthümern die Kammertaxe an.

6) In den Summen für die communia der deutschen Diöcesen enthalten.

7) Const. Paul's II. Decet Romanum im s. g. Lib. sept. des Petr. Matth. III. 3. c. 126.

8) Vgl. § 41. Die Taxe beträgt nach dem jetzigen Usus 5 Procent eines Jahreseinkommens, dem die Schätzung der römischen Kammertaxe zu Grunde liegt. Bulle Urb. VIII. a. 1642. Bangen a. a. O.

9) Vgl. §§ 95, 96.

10) c. 23 sqq. C. XII. qu. 2.

11) c. 14. 15. X. de testam. III. 26, c. 16. X. de off. iud. ord. I. 31, c. 16. eod. in 6. I. 16. Dahin auch die Abgabe bei Testamenten. Mein System S. 529. Diese sind in Baiern nach Urth. des O. A. G. 3. Aug. 1840 als aufgehoben erklärt. Silbernagl S. 95. In Würtemb. besteht fort das mortuarium (Lang S. 441).

12) c. 1. 8. C. 10. q. 3, c. 16. X. de off. iud. ord., c. 20. X. de censib. Entsch. der Congr. Conc. n. 18. ad c. 3. Sess. XXIV. Conc. Trid. In Baiern besteht es noch: Permaneder § 202. Das österr. Hofdecr. 16. Juli 1783 hob es auf. Mein Status p. 95.

13) c. 16. X. de off. iud. ord., c. 6. X. de censib., Conc. Trid. S. XXIV. c. 18. de ref. mit der declar. Congr. Conc. n. 14. 27.

14) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 18. de ref. In Oesterr. entrichten es alle, auch reguläre Pfarrer, Localcapläne u. einfache Beneficiaten jährlich, wenn sie nicht über 400 fl. haben, im Betrage von 1 fl. 50 kr. bez. 1 fl., bei über 400 bis 1000 fl. im Betrage von $^1/_2$ Procent, bei über 1000 fl. 1 Procent. Hofdecret 5. April 1784, 22. Aug. 1816, 11. Juni 1817, Min.-V. 17. Aug. 1851. Für Baiern siehe meinen Status dioeces. cath., der auch die Jahreserträge angibt auf Grund der mir von den Ordinariaten gemachten Mittheilungen.

15) Mein System S. 536. Das österr. Hofdecr. 16. Nov. 1784, 20. Jan. 1785, 30. Dez. 1803, 14. Jan. 1804 ließ für Vicar u. Bischof nur eine mäßige Verpflegung zu.

III. Die **Curatbeneficiaten** haben das Recht, bei Gelegenheit der pfarramtlichen Handlungen (Taufe, Aussegnung der Wöchnerinnen, Trauung, Aufgebot, Begräbniß) und der Ausstellung von hierauf bezüglichen Zeugnissen eine Gebühr zu beziehen, die unter dem Namen **Stolgebühr**[17]) (iura, taxa stolae) zu den zwar ihrer Größe und Zahl nach unsichern, aber ihrer Existenz nach sichern Einkünften (s. g. Casualia, Accidentialia) gehört und in vielen Diöcesen geradezu nach einem Durchschnittsertrage in die Congrua eingerechnet wird. Sie ist nicht als **Entgelt für den spirituellen Act** zu betrachten, dessen Vornahme daher auch nicht von ihrer Entrichtung abhängig zu machen, und soll nicht von Personen bezogen werden, die zu ihrer Leistung unvermögend sind. — Bei den **Altkatholiken** sind sie aufgehoben.

IV. In der **evangelischen Kirche**[18]) behielt man die **Stolgebühren** durchgehends im frühern Umfange, unter vielfachem Hinzutritt des Beichtpfennigs[19]), bei; die Höhe der Taxen setzte sich durch Observanz oder Verträge oder Acte des Kirchenregiments fest. Man bildete sie aus nach Klassen der Einwohner und der größern oder geringern Feierlichkeit, womit man mit oder ohne Reden, kürzern oder längern Gebeten den Act vornahm[20]). Die Aufhebung ist oft gewünscht worden, scheiterte aber an der Unzulänglichkeit des Einkommens und wurde daher nur bis in die neuere Zeit vereinzelt vorgenommen[21]). Die Einführung des bürgerlichen Personenstands machte sie zur Nothwendigkeit, um die Vornahme der kirchlichen Handlung nicht durch eine Zahlung zu erschweren. Sie sind denn auch in neuester Zeit durch Staats- oder Kirchengesetz vielfach bald sämmtlich[22]), bald nur für die Aufgebote und Trauungen[23]),

[16]) Sess. XXI. c. 1. de ref. Conc. Trid. Es gibt dafür allenthalben eine feste Scala. Sie bestehen in der Taxe bei Collationen, Bestätigungen, Verleihung von Titeln, Errichtung ꝛc. von Beneficien, Expeditionen u. s. w.; einige neuere Synoden behandeln diese Gegenstände.

[17]) Die geschichtl. Entwicklung in meinem System S. 532 ff. Für Oesterreich: Helfert K. V. II. § 35, Anhang lit. B. eine Tabelle ders. Die Feststellung, damit sie civilrechtl. gültig sind und executiv eingezogen werden, hängt ab vom Staate, G. 7. Mai 1874 §§ 24—26. Einhaltung der bestehenden unter Strafe bis zu 100 Gulden. Preußen: Nach L. R. II. 11. § 425 allein der Staat berechtigt, ihre Regulirung findet jetzt statt durch bischöfl. Erlasse, unter Genehmigung des Staats; sie können auch auf Observanz ruhen: Hinschius zu § 425. Großh. Hessen bei Schumann S. 187. Baiern: Ed. § 64 b. Staatssache. In Anhalt G. 24. März 1875, S. Meiningen V. 21. Dez. 1875, Braunschweig G. 31. Mai 1871 sind die Stolgebühren aufgehoben worden, damit der Klagbarkeit entkleidet.

Neben den Stolgebühren u. Zehnten gibt es in vielen Diöcesen noch allerhand bald am Grund und Boden haftende (in diesem Falle sind sie meist abgelöst; vgl. die Citate des § 212), bald auf Gesetzen oder Gewohnheit ruhende Abgaben u. Dienste an die Pfarrer, auch Vicarien, Schullehrer, Küster: Meßhafer, Eier, Neujahrsgeschenke u. dgl. m. Sie werden beurtheilt nach denselben Grundsätzen als öffentliche Abgaben. Siehe für Preußen die Citate des § 212, für Baiern noch Archiv IV. 90 ff. (es kommen dort auch solche vor, welche Juden entrichten müssen). — In Preußen war gemäß Cab.-Ordre 19. Juni 1836, welche auch in der Rheinprovinz gilt (Erk. des Compet.-Confl.-Gerichtshofs 18. April 1857 im Just.-Min.-Bl. 1857 S. 47) der Rechtsweg sehr beschränkt; derselbe ist jetzt durch § 15 G. 24. Mai 1861 gestattet. Auch die Forensen sind in Preußen nach den gewöhnlichen Grundsätzen beizuziehen: Erl. des Cult.-Min. 3. April 1866 im Archiv XVI. 204 ff. betr. das Bergische; über Beiziehung von Actiengesellsch. das. XV. 462 ff. Im Osnabrückischen ist die Dinglichkeit dieser Abgaben keine allgem. gesetzliche: Urth. des hannov. O.-A.-Ger. im Archiv III. 655 ff. Ueber die Parochiallasten in Württemberg s. Schurer im Archiv IX. 363 ff. Vgl. Hinschius zu L. R. II. 11 §§ 110, 261, 297, auch Archiv XXIV. 200, XXVI. 79, 87.

[18]) Zu den Gesch. III. 2. S. 371 angef., Hagen, Die pfarramtl. Besoldungen. 1844.

[19]) Die Abschaffung bez. Umwandlung in Preußen bei Vogt I. 325.

[20]) Die Ordnung für alle drei Confessionen in Schlesien, gedr. bei Vogt I. 326 ff.

[21]) Nassau E. 8. April 1818. Otto S. 228, 232 gegen fixirte Entschädigung.

[22]) Vgl. Anm. 17, dazu Preußen für die Militärkirchengemeinden K. O. 21. Juli 1877, Oldenburg K. V. 1849, K. G. 27. Nov. 1851, 14. März 1877.

bald für diese und die Taufen[24]), für die Aufgebote[25]), die Copulation[26]), die einfachen Formen bez. niedrigsten Sätze[27]) aufgehoben worden. An deren Stelle ist allenthalben eine Entschädigung getreten, die vom Staate, der Gemeinde oder aus einem besondern Fonds geleistet wird.

Für die Kosten der Visitation wird ein Ersatz geleistet aus dem Kirchenvermögen, eventuell von der Gemeinde[28]).

## § 216.

### c. Meßstipendien (Application der Messe). Gebetsgelder[1]).

I. Für die Lesung der h. Messe in einer bestimmten von der Kirche gebilligten Intention darf der Priester eine Liebesgabe (eleemosyna, stipendium missae) annehmen. Ihre Größe hängt zunächst ab vom freien Willen des Bestellers; es ist aber meist durch Diöcesangesetze ein Minimum festgesetzt[2]). Gegen dessen Entrichtung muß man daher auch die Pfarrgeistlichkeit für verpflichtet erachten, die Lesung zu übernehmen, vorausgesetzt daß an einem etwaigen bestimmten Tage, der gewünscht wird, dies geschehen könne oder sonst der Besteller die Zeit dem Priester überläßt[3]).

II. Stiftungen für die Lesung von Messen sind zulässig. Der Betrag des Kapitals

---

[23]) Hannover K. G. 16. Juni 1875, Lübeck V. 1. Dez. 1875.

[24]) K. Sachsen St. G. 22. Mai 1876 (für alle Confessionen), K. G. 2. Dez. 1866, Mecklenburg-Schwerin V. 13. März 1876, Strelitz V. 21. Juni u. 24. Juli 1879, Schw.-Rudolstadt V. 21. Dez. 1875, Weimar K. G. 21. Jan. 1879, Reuß j. L. G. 25. Nov. 1876.

[25]) Württemberg K. G. 18. Juni 1878, Lippe K.-Justr. 18. Dez. 1875.

[26]) Hamburg V. 29. Dez. 1875.

[27]) Altenburg Erl. 28. April 1876, Reuß ä. L. V. 26. Mai 1883.

[28]) Die K. O. enthalten vielfach Bestimmungen. Vgl. Jacobson, Silbernagl u. a.

[1]) Illephonsus Perez de Lara, De anniversariis et capellaniis libri II. Ostii Moguntinorum, B. Lippius, expensis Palthenianis 1610. 4. Bened. XIV., De syn. dioec., L. V. c. 8. f. Guil. Geyer, De missarum stipendiis. Mogunt. 1864. P. van Messem, Les fondations des messes en Belgique et la circulaire ministérielle du 20 sept. 1878. Revue cathol. Louvoin 1879 p. 205.

[2]) So in österr. Diöcesen zu 50 kr., in süddeutschen zu 30 kr. rh., in den norddeutschen zu 10 Sgr. — Die Zulässigkeit der intentio privata hat ihren Boden in: Conc. Trid. Sess. XXII. decret. de sacrif. miss. c. 2, can. 3. mit den resol. C. C. Siehe die Bemerkungen (zur propos. XXX. syn. Pistor. in Bulle Pius' VI. Auctorem fidei) von Card. Gerbil in Anal. iur. pont. I. col. 498 sqq. Die stipendia sind getreten an die Stelle der alten Naturalopfer. Vgl. Thomassin P. III. L. I. c. 7. Die intentio kann sein „pro vivis et defunctis pro peccatis, poenis, satisfactionibus et aliis necessitatibus". Besonders die Seelenmessen (m. pro defunctis) am Todes- oder Begräbnißtage (die obitus), dreißigsten Tage nach dem Tode (Homeyer, Der Dreißigste. Berl. 1864 S. 92 ff.), Jahrestage des Todes (anniversarium). Natürlich hängt die Frage über Zulässigkeit einer bestimmten Intention, z. B. pro defunctis, an einem bestimmten Tage, über die Form (Farbe der Gewänder u. dgl.), ab von den Rubriken, welche die Qualität der Tage berücksichtigen. Deshalb darf bisweilen an einem bestimmten Tage eine (Stiftungs-) Messe nicht abgehalten werden, so daß sie anticipirt oder nachgeholt werden muß. Dies regeln die betr. Verordnungen genauer und ist dem Geistlichen aus den Rubriken u. Directorien bekannt. Auf diese liturgische Seite der Sache ist hier nicht einzugehen. Einzelne Indulte derart stehen in den neuern Prov.-Synoden (z. B. Prager, Cölner u. a.) im Anhange.

[3]) Das Wiener Prov.-Conc. p. 92 fordert, ein Geistlicher solle nicht mehr, als er in 2 Monaten lesen kann, Messen übernehmen, außer wenn der Besteller einverstanden ist, und müsse genau die eingegangenen Bedingungen über Zeit und Ort (z. B. Altar) einhalten. Das Prager p. 80 hat ein „modicum tempus".

für je eine jährliche Messe wird durch die Diöcesangesetze bestimmt[4]). Solche Stiftungen gelten durchaus als kirchliche, stehen unter der kirchlichen Verwaltung, erfordern aber vielfach die staatliche Genehmigung, bez. Kundmachung behufs der Entrichtung der betreffenden Gebühren[5]). Wo sie einer bestimmten Pfründe zugewendet werden, gelten sie als zur Dotation gehörig, die daraus hervorgehende Verpflichtung als eine amtliche. Es können aber derartige Stiftungen selbstständige sein, beneficia simplicia, Manualbeneficien, in welchem Falle die Union mit andern in der bischöflichen Competenz liegt[6]).

III. Soweit nicht das ausdrückliche Stiftungsgesetz die persönliche Leistung der Beneficiaten oder die Persolvirung an einem bestimmten Altare, bez. in einer bestimmten Kirche fordert, ist es gleichgültig, ob der betreffende Priester die Messe selbst liest oder durch einen andern persolviren läßt. Im letztern Fall muß aber dem die Intention persolvirenden das volle dafür hingegebene Stipendium entrichtet werden[7]).

IV. Ist für eine Messe eine bestimmte Intention durch das Gesetz oder die Stiftung vorgeschrieben, so darf jene Person, welche diese im einzelnen Falle zu persolviren hat, weder eine andre Intention an deren Stelle setzen, noch auch obendrein dafür ein besondres Stipendium annehmen[8]). Eine applicatio missae in ganz bestimmter Intention ist vom Rechte[9]) gefordert: 1. pro populo, d. h. für

[4]) Eine bischöfl. V. für Limburg 18. Mai 1862 im Archiv IX. 428 ff., die alle Punkte genau bestimmt. Die verschiedenen Ordinariatsblätter geben Aufschluß.

[5]) Natürlich unterliegen sie auch den Bestimmungen über den Erwerb von Kirchengut. Vgl. § 208. Die Besteuerung unterliegt ebenfalls den gewöhnl. Bestimmungen.

[6]) § 47, Conc. Trid. Sess. XXII. c. 6, XXIV. c. 12, XXIII. c. 18, XXV. c. 4. de ref.

[7]) Congr. Conc. l. c. 69 f. Dies ist bei bloßen Manualstipendien (stip. adventitia) ausnahmlos; eben dasselbe gilt, wenn die Stiftung der Kirche (fabrica) nicht dem Beneficium gemacht ist, in welchem Falle die ganze, für solche Stiftungen für den Persolventen berechnete Gebühr zu verabfolgen ist, weil hier der Rector nur die Pflicht hat zu sorgen, daß die Messe gelesen werde. Ist aber die Stiftung dem Beneficium gemacht, so braucht der Beneficiat, weil jene hier als Amtseinkommen erscheint, nur die in der Diöcese gesetzte Minimaltaxe zu geben, und kann den Ueberschuß behalten: Wiener Prov.-Conc. p. 92, Limburger cit. V. — Hervorzuheben ist noch: 1. Der Bischof kann verbieten, um geringern Betrag als den von ihm approbirten, bez. herkömmlichen zu lesen: Congr. Conc. l. c. 73. Geschehen im Prager Prov.-Conc. p. 79. sq. 2. Der Priester soll im Beichtstuhle weder Messen zur Buße vorschreiben, noch freiwillig dargebotene Stipendien annehmen: Kölner Prov.-Conc. p. 114. Bened. XIV. Inst. eccl. 92 (sub poena susp. ab audiendis confessionibus). 3. Der Bischof kann nicht befehlen, daß die Priester ein dargebotenes, größeres Stipendium annehmen: C. C. 70. 4. Auch die Regularen haben sich an die vom Bischofe gesetzten Taxe zu halten: n. 71. 5. Wer selbst celebriren muß, muß im Falle längerer Krankheit substituiren: n. 66. 6. Wer vi beneficii celebrirt, hat bei Celebration in einer andern Kirche die Auslagen pro cereis, vino, hostiis, usu paramentorum zu tragen: n. 62. 7. Lesen Regularen die „missas relictas" (i. e. eine best. Anzahl ein- für allemal) selbst in ihrer Kirche, so ist „pro utensilibus" nichts zu zahlen: n. 63. — Ueber die Interpretation von Fundationen in dieser Materie geben eine reiche Casuistik die Entsch. der Congr. Conc. Vgl. Archiv XXIX. 285, XXXII. 231. Für Baiern: Silbernagl S. 386, 420. Verbot, solche ins Ausland zu versenden.

[8]) Ueber die Art der Persolution entscheidet die bischöfliche Bestätigung der Stiftung: Congr. Conc. 47 ff.

[9]) Const. Bened. XIV. Quum semper oblatas 19. Aug. 1744. (Trid. p. 503 ff., wo noch andre nachgewiesen sind), die von Urban VIII. und Innoc. XII. bestätigten Decrete der Congr. Conc. (l. c. pag. 141 sqq.), Encycl. Pius' IX. Amantissimi 3. Mai 1858 (die erste für die ganze Kirche den Gegenstand regelnde, gedr. im Prager Conc. prov.) und Anal. iur. pont. III. col. 1026 ff., auch I. col. 1171 ff.; Feßler im Archiv V. 185, 321; Katholik 1859 S. 212, der auch Literatur gibt; über Zulässigkeit, bez. Unzulässigkeit von Stipendien bei Bination an einem solchen abgeschafften Festtage u. dgl. Archiv VI. 32, 335, IX. 445, über Reduction von Messen das. III. 561, XIV. 132 u. a. Von Wichtigkeit sind insbesondre die Ordinariatserlasse, auf die sich der Text mit stützt.

das Seelenheil der Gläubigen, welche die Gemeinde des Beneficiums bilden, für die Pfarrmesse an allen Sonn- und Festtagen (festa fori) und auch an allen Festtagen, die in der Const. Urban's VIII. Universa per orbem Id. Sept. 1642 als solche angeordnet sind, auch wenn sie seitdem für einzelne Länder aufgehoben wurden. Es ist demnach die Applicationspflicht eine unbedingte an folgenden Tagen: Oster- und Pfingstdienstag (fer. III. Paschae et Pentec.), Kreuzerfindung (3. Mai), Johanni (24. Juni), Joseph (19. März), Anna (26. Juli), S. Michael (29. Sept.); die Apostelfeste: Andreas 30. Nov., Jakob 25. Juli, Johann 27. Dez., Thomas 21. Dez., Philipp und Jakob 1. Mai, Bartholomäus 24. Aug., Matthäus 21. Sept., Simeon und Juda 27. Oct., Matthias 24. Febr., unschuld. Kindertag 28. Dez., Laurenz 10. Aug., Sylvester P. 31. Dez.[10]) Zur Application verpflichtet sind: die instituirten Pfarrer, alle Pfarradministratoren ohne Unterschied zwischen Säcular- und Regularclerus, also namentlich: die s. g. Succursalpfarrer des französ. Rechts, Coadjutoren, Administratoren vacanter Pfarren, die vicarii parochorum habitualium, also in den Kapiteln der die cura führende Domherr, bez. Dompfarrer, bei incorporirten Ordenspfarreien der (s. g. Pfarrer) Administrator, ebenso eigentliche vicarii residentes (Localisten). Binirt der Pfarrer zufolge Erlaubniß in zwei Pfarrorten, so muß er doppelt appliciren. Die Verpflichtung einzelner Diöcesen, öfter zu appliciren, ist entfallen. Der Pfarrer muß persönlich, bei rechtmäßiger Verhinderung durch einen andern Priester appliciren. Welche Messe aber der Pfarrer applicire, ist gleichgültig, da das Recht nichts darüber vorschreibt. 2. Die Conventualmesse in allen Cathedral- und Collegiatkirchen soll pro benefactoribus applicirt werden[11]).

V. Können nach den Umständen, weil die Stiftungen sich verringert haben oder etwa der Beneficiat durch Persolvirung aller ihm obliegenden Messen in seiner Existenz bedroht würde, die stiftungsmäßigen Messen nicht mehr erfüllt werden: so darf eine Reduction stattfinden, damit das Stipendium den für solche Messen festgesetzten Betrag erreiche. Hierzu sind aber die Bischöfe nicht befugt[12]), noch viel weniger darf etwa der Verpflichtete selbst die Application unterlassen, sondern die Sache muß dem Papste (Congr. Concilii) vorgelegt werden, der entweder direct reducirt oder die nöthigen Facultäten ertheilt[13]).

---

[10]) Hier habe ich aus der Const. Urb. VIII. die für Oesterreich (1771) aufgehobenen genannt. Da jedoch nicht allenthalben die übrigen noch in Oesterreich geltenden festa fori solche sind, setze ich sie aus der Bulle her: Weihnachten, St. Stephan 26. Dez., Neujahr (Beschneidung des Herrn), Epiphanie (h. 3 Könige), 1. u. 2. Ostertag, Christi Himmelfahrt, 1. u. 2. Pfingsttag, Dreifaltigkeit, Frohnleichnam, Lichtmeß, Mariä Verkündigung, M. Himmelfahrt, M. Geburt, Peter u. Paul, Allerheiligen. Fällt ein Festtag auf einen Sonntag u. wird dann das off. de festo, nicht jenes de dominica persolvirt, so fällt die doppelte Pflicht in eine; wird aber transferirt, so ist auch die Applicationspflicht transferirt.

[11]) Vgl. darüber noch Entsch. der Congr. Conc. l. c. num. 21 ff.

[12]) So wurde zuerst am 3. März 1597 (Ferraris l. c. n. 77) von der C. Conc. entschieden, dann definitiv am 15. Dez. 1629 dahin, daß das Conc. Trid. Sess. XXV. c. 4. de ref. nur zu verstehen sei von der ersten nach dem Concil abzuhaltenden Synode u. von der Reduction der schon vor dem Concil bestehenden onera missarum. Dieses ist seitdem stets ausgesprochen und befolgt, in allen neuern Prov.-Synoden wiederholt.

[13]) Solche Facultäten sind vielen Bischöfen auf Bitten verliehen: Prager, Wiener Prov.-Syn. u. a. Die Indulte gehen dahin, den Seelsorgern, die nicht 200 Scudi (800 M.) reines Einkommen haben, zeitweilig zu gestatten, an den aufgehobenen Festtagen ein Stipendium für Applicationen anzunehmen (Prager Ordin.-Bl. 1861 S. 15). Die Reduction ist im Großen angewendet worden in Oesterreich für den Religions- u. Studienfond, wo es sich um Tausende u. Tausende rückständiger Obligationen handelte. Die aus ersterm besoldeten Pfarrer müssen stets eine bedeutende Zahl von Messen als Amtspflicht persolviren.

VI. Um die Erfüllung der stiftungsmäßigen Verpflichtungen zu sichern und zu verhüten, daß eine übergroße Zahl von Messen angenommen werde, soll in jeder Kirche an einem zugänglichen Orte («in loco magis patenti et obvio») eine «tabella onerum perpetuorum et temporalium» deutlich geschrieben sich vorfinden. Kann diesen in der vorgeschriebenen oder in „kurzer Zeit" nicht genügt werden, so sollen keine andern («sive perpetuae sive temporales sive manuales missae») weder von dem Clerus der Kirche, noch andern zu persolvirende angenommen werden[14]). Zu gleichem Zwecke sollen[15]) in der Sacristei zwei Bücher gehalten und in dem einen die onera perpetua et temporalia, in dem andern die missae manuales und die Erfüllung beider deutlich und genau vermerkt werden. Dies soll der Obre jährlich genau prüfen.

VII. Für die durch Stiftungen oder auf besondre Bitten zu verrichtenden Gebete gelten die obigen Bestimmungen, soweit sie analog anwendbar sind[16]).

VIII. Die Nichtabhaltung solcher Verpflichtungen kann durch Verjährung, auch eine hundertjährige, nicht eintreten[17]). Es ist also nur die nachträgliche Leistung oder die Absolution möglich[18]).

IX. Der Stifter sowie dessen Rechtsnachfolger (Patrone insbesondre) sind befugt, den Nachweis der Erfüllung der Verbindlichkeiten zu fordern. Da zu dem Ende nach der Natur der Sache der Beweis nur durch die Angabe des betreffenden Verpflichteten möglich ist, diese aber auf die gesetzliche Weise (Nr. V.) gemacht werden soll: so sind sie befugt, Einsicht in jene Verzeichnisse zu nehmen. Erhellt daraus die Erfüllung nicht, so haben sie das Recht, beim Ordinarius auf deren Leistung zu dringen.

## § 217.

### d. Verwendung der Intercalarfrüchte. Gnadenzeit. Baulast bezüglich der Beneficialgebäude.

I. Katholische Kirche. Während zweifelsohne in ältester Zeit das Einkommen erledigter Kirchen, soweit es nicht zur Deckung der Verwaltungskosten nöthig war, zum Besten der Fabrik oder Armen verwendet wurde, nahmen infolge der Testirfreiheit des Clerus, der Einwirkung lehnrechtlicher Anschauungen[1]) und wohl auch des Spolienrechts, die Bischöfe das Recht auf die Früchte der erledigten Pfründen (fructus annales, annatae) in Anspruch und erhielten es durch Gewohnheit und päpstliche Privilegien[2]). Dieses ius deportuum beanspruchten gleichfalls die Vögte und Patrone, vor allem aber die deutschen Kaiser[3]), die Könige von Frankreich[4]) und andre

---

14) Decrete Innocenz XII. § 18 (Conc. Trid. pag. 147). Limburger cit. Verordn.

15) Cit. Decr. Innocenz XII. § 19 a. a. O.

16) Entsch. der C. C. num. 50 ff. Die Entsch. num. 50 entbindet einen capellanus von der Applicationspflicht und legt ihm nur die zum Gebete auf, wenn der fundationsmäßige Betrag deductis deducendis unterhalb des normalmäßigen Manualbetrags ist, so daß er für die applicatio ein Stipendium annehmen darf.

17) Entsch. der Congr. Conc. l. c. num. 75, 76.

18) Solche Absolutionen theilen die in Note 9 cit. Erlässe mit.

Für die Altkatholiken siehe Sammlung S. 63 ff.

1) Darauf macht Phillips, Kirchenr. V. 560 f. aufmerksam.

2) c. 9. de rescr. in 6. I. 3., c. 9. de off. ord. in 6. I. 16, c. 32. X. de verb. signif. V. 40.

3) c. 40. de elect. in 6, c. 9. de off. iud. ord., Clem. 7. de elect. Die deutschen Kaiser hatten bei den Reichsbisthümern eigentlich infolge der ihnen anklebenden Regalien eine gewisse Berechtigung. Verzichte darauf meine deutsche Rechtsgesch. S. 241.

4) Ueber diese Art der Régale siehe Le Maistre, De l'église gallicane p. 118 ff. De la Combe sub hac voce u. Append. documentor. p. 182 ff. G. J. Phillips, Das Regalienrecht in Frankreich. 1873.

unter dem Namen ius regaliae, deportus, seit Johann XXII. auch die Päpste, welche jedoch wie die deutschen Kaiser darauf verzichteten[5]), während es anderwärts (namentlich in Frankreich) Gegenstand fortwährenden Streits blieb.

a) Nach heutigem Rechte[6]) fallen die vom Tage der Erledigung zu berechnenden Intercalarfrüchte der bischöflichen mensa[7]) entweder der Cathedralkirche[8]) oder einem allgemeinen Fonde[9]) oder dem Nachfolger[10]) zu. Die Intercalare der Dignitäten, Canonicate und Beneficien an den Domkirchen werden bald der Cathedrale[11]), bald einem allgemeinen Fonde, bald den Erben[12]) zugetheilt, nirgends mehr den übrigen Mitgliedern[13]). Für die Collegiatkirchen gelten analog dieselben Grundsätze.

b) Bei den Pfarreien und andern niedern Beneficien fallen die Intercalarfrüchte entweder einem allgemeinen Fonde zu (§ 220), oder eine bestimmte Zeit hindurch den Erben des verstorbenen Beneficiaten[14]), so daß, wenn die Wiederbesetzung früher erfolgt, eine vertragsmäßige Auseinandersetzung zwischen denselben und dem neuen Beneficiaten erfolgen, bez. dieser von jenen die festgesetzte Administrationsgebühr erhalten muß, oder der Kirche[15]), oder für eine bestimmte Zeit dem Decan[16]) anheim.

---

[5]) Conc. Constant. Sess. 43. Den Zusammenhang mit den Taxen von den Bisthümern zeigt mein System S. 539. Barthel, De Concordatis Germ. cap. III. de annatis (Opusc. II. 251 sqq.). Moser, Von der Teutschen Religionsverf. S. 733 ff. Hübler, Const. Reformen S. 96, 160.

[6]) c. 4. X. de off. ord., c. 40. de elect. in 6, c. 9. de off. ord. in 6. I. 16.

[7]) Deren Verwaltung: Conc. Trid. Sess. XXIV. de ref. c. 18. Vgl. oben § 49.

[8]) Baiern: Concord. Art. IV. A. H. Entschl. 27. Sept. 1829 bei Döllinger VIII. 299 (§ 292). Es läuft bis zum Tage der königl. Ernennung des neuen, wenn dieser bestätigt wird: A. H. Entschl. 8. Juli 1824. Daselbst S. 296.

[9]) Vgl. das Nähere im § 220.

[10]) Dies ist nach der Circumscriptionsbulle § 9 der Fall in St. Gallen u. Chur, wo die Dotation sehr gering ist. Denselben Grundsatz hat Preuß. A. L. R. II. 11. § 978.

[11]) In Baiern (die Citate in Nr. 8. Es läuft bei denen kön. Nomination bis zum Tage der Ernennung des neuen, beim Domprobste, bez. den von Bisch. oder Kap. zu besetzenden Canon. bis zum Tage der päpstl. Bulle, bez. Collations- oder Ernennungsdecr.); in St. Gallen das über 3 Mon. nach dem Tode fällige.

[12]) In St. Gallen fallen die Einkünfte durch 3 Mon. vom Erledigungstage der Dignitäten und Canonici an die Erben nach § 9 der Erectionsbulle. In Baiern abgeschlagen durch cit. Erl. § 9 u. 3. Juni 1830 das.

[13]) In Oesterreich sind die frühern Bestimmungen (in der 3. Aufl. angegeben) aufgehoben durch § 59. G. 7. Mai 1874. — Ueber die Verhältnisse in den (säcularisirten) deutschen Hoch- u. Collegiatstiftern Dürr, De annis carentiae canonicor. eccl. cathedr. cet. in Schmidt, Thesaur. VI. 204. Eiusd. de annis gratiae canonicor. cet. ib. p. 166.

[14]) Die wirklich verdienten Früchte gebühren überall den Erben. Ueber deren Berechnung mein System S. 540. Die Einkünfte des Sterbemonats zu 30 Tagen gerechnet nach dem Todestage erhalten sie in Baiern: A. H. Entschluß 21. April 1807, nicht im alten Würzb. u. Fuldaischen Diöcesanantheile: Silbernagl. S. 432. Ein Sterbequartal (vgl. Anm. 12) ist hergebracht in S. Weimar (Ges. 7. Oct. 1823 § 36), in den westlichen Diöcesen Preußens (Paderborn u. die rechtsrhein. Theile von Köln, Münster und Trier) nach V. 3. Juli 1843. Ein volles Gnadenjahr (annus gratiae, deservitus) ist hergebracht im Herzogthum Westfalen: Const. 1678, 1681, 1683, 1748 bei Seibertz, Die Statutar- u. Gewohnheitsr. des Herzogth. Westph. Arnsb. 1839. S. 539, 319. Derartige päpstl. Privilegien kommen auch vor. So gab Pius VII. (Breve 21. Aug. 1804. Bull. XIV. 361) dem Decan der Rota (pro temp.) die von ihm besessenen benef. simplicia, die keine Residenz forderten (zwei und zwanzig) auf 20 Jahre, falls er früher stürbe, seinen Erben, dehnte dies mit Breve 20. März 1815 (das. p. 362) auf weitere 10 J. aus.

[15]) So in Baiern (mit der Ausnahme in Anm. 14). Mein Status dioec. cath. enthält die genauen Angaben. Nur in den Diöcesen Würzburg, Speier u. Bamberg fallen sie an die Emeritenfonds; in paritätischen Orten (Simultankirchen) sind sie zur Bildung eines besondern kath. Fonds zu verwenden, — in Preußen dort, wo kein Gnadenjahr Platz hat (A. L. R. II. 11. § 852).

c) Ueberall werden aber von den Intercalargefällen die durch Gewohnheit, bez. vom Bischofe festgesetzten Bezüge des Administrators, in welche regelmäßig die Stolgebühren nicht eingerechnet werden, vorerst abgerechnet. Während der Vacanz wird die Verwaltung der Temporalien entweder durch die vom Bischofe bestellten Personen[17] oder durch eine gemischte Commission, zu der Bischof und Regierung Mitglieder ernennen, geführt[18]. Wo ein Corpus (Kapitel) vorliegt, steht diesem die Verwaltung zu.

d) Für die Herstellung und Instandhaltung der kirchlichen Beneficiatengebäude [Wohnhäuser, Oeconomiegebäude] kommen nach dem Kirchenrechte die gleichen Grundsätze als für die Kirchengebäude zur Anwendung. Jene kleinern Reparaturen aber, die Jedem zufallen, der ein Gebäude benutzt (Miether, Pächter), hat der Beneficiat selbst zu tragen[19]. Nach dem Particularrechte finden mancherlei Modificationen statt[20].

II. Evangelische Kirche. a) Intercalarfrüchte laufen regelmäßig erst von Beendigung einer Gnadenzeit zum Besten der Wittwe und Kinder des verstorbenen

---

[16]) In Württemberg und Baden die des ersten Monats zu 30 T. gerechnet. Verord. bei Lang S. 683, Longner S. 344. Tritt die Erledigung auf andere Art ein, so entfällt dies.

[17]) So in Preußen (Regulativ 25. Mai 1850, 19. Nov. 1850, 23. Sept. 1851 in den Beitr. z. preuß. Kirchenr. I. 40, 51, 64), Baden unter Aufsicht der Regierung. Siehe die V. 20. Nov. 1861 im Archiv VII. 131.

[18]) So in Württemberg (Ges. 30. Jan. 1862 Art. 19). In Oesterreich wird der Verwalter vom Bischof bestellt, der Regierung angezeigt, die ihn entweder gutheißt oder ihm einen Mitverwalter zur Seite stellt. Trägt die Pfründe 500 fl. C.M., so erhält der Administrator 30 fl. C.M. monatlich, sonst 25, braucht aber in keinem Falle Messen (auch die gestifteten) anders zu lesen als gegen das übliche (30 kr. C.M., bez. 52½ österr. W.) Stipendium (A. H. Entsch. 3. Oct. 1858, Arch. III. 746). Dies ist jedoch infolge päpstl. Indults 2. Dez. 1850 für Triest (ausged. auf Böhmen 6. Febr. 1863. Ordin.-Bl. S. 50. v. 1864 S. 26) dahin abgeändert, daß auf je 100 fl. aus dem Religionsfonde 10 Messen kommen „pro benefactor. et in suffragium animarum fundatorum" bei parochi, curati, capellani, cooperatores u. s. w. Für Ungarn betreffs der Verwaltung der erledigten erzb. u. bischöfl. Stühle Min.-Schr. 13. Jan. 1857, Archiv III. 610 ff. Andre V. das. im 14. u. 15. Bande.

[19]) Bened. XIV. Inst. eccl. I. 100. (Edit. Prati. 1844 p. 427 sqq.)

[20]) In Oesterreich gelten die für den Kirchenbau gültigen Sätze. Vgl. § 219. — In Baiern hat bei förmlich mit eignem Vermögen dotirten Pfarreien der Pfründner alle Kosten zu tragen. Kann der Bau aus dem Congrua-Ueberschusse durch ratenweise Abzahlung gedeckt werden, so darf mit Zustimmung von Ordinarius u. Staat ein Darlehen aufgenommen werden, dessen Rückzahlung dem Beneficiaten als solchem (also auch dem Nachfolger) in den stipulirten Raten obliegt; ist dies unthunlich, so tritt die Concurrenz (§ 219) ein. Zug- und Handarbeiten haben stets die Parochianen zu leisten. Bei säcular. Stifts- und Klosterbeneficien fallen alle größern Reparaturen 2c. dem Aerar des Staats zu; die kleinen hat der Benef. nach Herkommen, Statut, Particulargesetz selbst zu tragen: Permaneder S. 968, Silbernagl S. 429. — Das preußische Recht (A. L. R. l. c. §§ 784—798 mit den bei Vogt I. S. 552 ff., Hinschius S. 423 ff. abgedr. u. cit. Erläßen 2c.) legt dem Pfarrer auf die Unterhaltung der Zäune und Gehege (bei durch sein Verschulden verkommenen auch die Herstellung), der innern Pertinenzstücke der Wohnung unbedingt, kleinere Reparaturen am Gebäude bis zu 3 Thalern, soweit nicht Prov.-Ges. oder örtl. Observanz ein andres bestimmen, z. B. die Kirchenkasse haften lassen (für die Rheinprov. gelten die frühern Provincialgesetze, jetzt G. 14. März 1880); zu größern Bauten und Neubauten hat er die für den Wirthschaftsbetrieb entbehrl. Materialien herzugeben; bezügl. der übrigen Kosten entscheidet das Prov.-Recht, event. die Grundsätze über den Kirchenbau. Filial- u. zugeschlagene Gemeinden sind frei, wenn sie eigne derartige Gebäude zu unterhalten haben. Für durch Nachlässigkeit u. dgl. entstandene Schäden haften sie selbst. — In Württemberg ist die ganze Baupflicht, mit Ausnahme der auf Stiftungen, Pfründen oder Körperschaften ruhenden, soweit sie mit dem Besitze von Vermögensstücken verbunden war, abgelöst, das Kapital dem Aerar zugeflossen, an dieses die Last übergegangen; die auf Reallasten ruhende ist ebenso abgelöst (siehe Complexlastengesf. 19. April 1865 in Dove's Zeitschr. V. 502 ff.) — In Baden (V. 26. April 1805) gilt im ganzen das gemeine Recht, es gibt vielfach besondre Baufonds; gem. Recht auch in Nassau; für Hessen: Schumann S. 162 ff.

Pfarrers. Diese Gnadenzeit (Nachsitz) beträgt drei[21]), sechs[22]) Monate, oder ein Jahr[23]), bietet aber hinsichtlich der Berechnung, der Einrechnung in die Bezüge, der Tragung der Verwaltungskosten große Mannigfaltigkeiten dar. Von den wirklichen Intercalarfrüchten werden zunächst die Kosten der Verwaltung gedeckt, der Rest wächst dem Pfarrvermögen zu[24]), fällt ganz oder theilweise in einen allgemeinen Fonds[25]).

b) Für die Instandhaltung und den Bau der Pfarrhäuser gelten im wesentlichen die vorher angegebenen Grundsätze[26]).

## § 218.

### e. Versorgung dienstunfähiger, jubilirter Cleriker.

I. In der katholischen Kirche findet ein Cleriker, der vor Erlangung eines Beneficiums dienstuntauglich wird, in dem Titel seinen Unterhalt. Ist er auf den titulus missionis geweiht, so ist kein rechtlich verpflichteter vorhanden.

II. Beneficiaten können entweder wegen Alters (Jubilation), oder aus andern körperlichen oder geistigen Ursachen in Ruhestand treten. Ihre Versorgung findet in der katholischen Kirche entweder in einer domus emeritorum, bene meritorum[1]) oder durch Vorbehalt einer Pension auf das resignirte Beneficium unter Beiordnung eines Coadjutors, oder endlich durch Anweisung eines Ruhegehalts (Deficientengehalts) aus einem hierfür speciell bestimmten oder allgemeinen kirchlichen Fonde statt. Ist die Dienstunfähigkeit Folge einer Dienstentsetzung, so findet die Unterhaltung in einer domus demeritorum (bez. Corrigendenanstalt) oder durch Anweisung einer Pension, wofern die Einschließung nicht mehr nöthig ist, Platz[2]). —

---

[21]) Bair. Rheinpfalz: Silbernagl S. 214. Hessen Dienstpragm. § 35; Birkenfeld V. 5. Sept. 1855 Art. 23 § 2. Preuß. A. L. R. II. 11. § 833 allgemein: Ostpreußen Lutheraner ein zweites nach Ablauf des Sterbequartals; Nassau: Otto § 143; Württemberg: Gaupp; Baden (Spohn II. 613).

[22]) Baiern rechtsrh. (beginnt nach Ablauf des Sterbemonats, der ihnen auch zukommt): Silbernagl S. 156. Posen (auch die Stolgebühren) K. G. 15. Nov. 1878, für andre Jacobson. Hannover K. G. 16. Juli 1873. K. Sachsen: v. Weber II. 342 ff.

[23]) Rheinl.-Westf. 1 Jahr u. 6 Wochen K. O. § 65 mit den Zusätzen, wo genaue Bestimmungen. Oldenburg. Preuß. l. c. § 838, „wo es durch Prov.-K.-O. eingeführt, oder Gewohnheit hergebracht ist". Ostpreußen für Reformirte, Danzig Stadt u. s. w. Die Gnadenzeit läuft erst nach Ablauf des Sterbequartals, ist aber verschieden, ebenso die Berechnung: Jacobson pr. K. R. S. 407 ff.

[24]) Preuß. A. L. R. § 852. Abweichungen bei Jacobson S. 412. Württemb.: Gaupp.

[25]) Baden in die Wittwenkasse: Spohn II. 613, Pfarrhilfsfond: Spohn II. 586; Nassau Centralkirchenfond; Kurhessen Böff § 330; auch Württemberg bei einzelnen Kirchen; Baiern rechtsrhein. Intercalarkasse, linksrhein. allgem. Pfarrwittwenkasse: Silbernagl S. 457 ff.

[26]) In Baiern nur für die Rheinpfalz, für das rechtsrh. Silbernagl S. 454.

[1]) Mein Status dioeces. cath. gibt bei allen deutsch. Diöcesen an, ob domus emerit. oder demerit. bestehen. Derselbe weist auch die betr. Fonde vieler Diöcesen, die Art der Emeritirung u. Demeritirung nach. Für Preußen fordert die Bulle De salute animarum solche Häuser, für Baiern Art. 4. Conc., für Hannover u. Mainz die betr. Circumscriptionsbullen. Vgl. §§ 27, 50, 54, 74, 89, 214, 220.

[2]) In Oesterr. beziehen emeriti parochi 315, aus besondern Gründen 420 fl., cap. locales und andre Priester 210 aus d. Religionsfonde, Demeritirte wurden im Correctionshause (bez. Gefängnisse) detinirt (ist aufgehoben) oder vom Rel.-Fonde ernährt: Helfert, Kirchenverm. II. 173. Nach G. 7. Mai 1874 §§ 9, 10 ist Einvernehmen mit der staatlichen Behörde nöthig. — In Preußen existirt in jeder Diöcese ein Emeriten- u. Demeritenhaus, unter Leitung des Ordinarius vom Staate dotirt (die Beträge gibt mein Status); daneben sind die

In der evangelischen Kirche[3]) wird für emeritirte Geistliche durch Beiordnung eines Coadjutors, einer Pension aus der Pfründe, oder einen Ruhegehalt gesorgt, welchen die Gemeinde oder ein allgemeiner Fond leistet. Für die Wittwe und die Kinder bis zu einem bestimmten Alter wird ebenfalls durch Pensionen (Gnadenzeit, Wittwensitz in besonderm Hause) aus Wittwenfonds gesorgt.

## § 219.

### 4. Die Fabrikgüter*). Baulast.

I. Verwaltung. Diese steht in der katholischen Kirche nach gemeinem Rechte hinsichtlich der Cathedrale dem Kapitel, der Collegiatkirchen dem Kapitel, der Ordens-, Bruderschaftskirchen dem Vereine zu, bezüglich der Pfarrkirchen dem an derselben angestellten Pfarrer, Beneficiaten[1]). Jedoch ist durch die Stiftung eine besondre Bestimmung zulässig. Vielfach infolge solcher, vorzüglich aber wegen Dotationen seitens der Gemeinden und ganz besonders mit Rücksicht auf die Haftpflicht der Kirchkinder im Falle der Unzulänglichkeit bildete sich allmälig eine Theilnahme der Pfarrkinder dahin aus, daß neben dem Beneficiaten und gewöhnlich unter seinem Vorsitze eine Anzahl von Kirchkindern die verwaltende Behörde bildeten: Kirchenväter, Kirchenmeister, Kirchenräthe, Kastenvögte, Kirchen-, Zech-Pröbste, Kirchengeschworne, Heiligenmeister, marguilliers, Alterleute, altirmanni, provisores oder magistri fabricae, vitrici u. dgl.[2]). Sie

canonischen Mittel gewöhnlich, die Einschließung aber beschränkt. — In Baiern gibt es in jeder Diöcese Emeritenfonds, an welche von den Beneficiaten und vom Staate die im Etat festgesetzten Zuschüsse geleistet werden: Silbernagl S. 106 Näheres; Demeritirte sind auf den Titel angewiesen, oder kommen in Correctionsanstalten: das. 108. — In Baden wird der Unterhalt event. von dem „allgem. Kirchenfond" bestritten (Status p. 125), für demeriti besteht ein Haus; in Württemberg (Status p. 132) wird Deficienten auf Kosten des Kirchenfonds, wenn es nöthig ist, ein Kaplan gehalten; Demeriten unterhält derselbe; in Mainz ist's ebenso für Emeriten, für Demeriten besteht ein Haus (Status p. 134 f.); in Limburg erhalten Emeriten 4—500 fl. aus dem benef., event. den Rest aus dem Centralkirchenfond, für Demeriten ist ein Haus aus diesem dotirt (Status p. 138).

[3]) Vgl. §§ 127, 139, 142, 220. Die Bestimmungen sind in den hier angeführten Gesetzen u. s. w. enthalten. Für die ältern Prov. Preußens entfallen nach K. G. 26. Jan. 1880 und G. 15. März 1880 (bei Hinschius Landr. S. 352), wo auch der Verlust normirt ist, für die Zukunft Pensionen aus dem Pfarreinkommen. Der Ruhegehalt fließt nur aus dem Pensionsfond der evang. Landeskirche, zu dem die Geistlichen genau bestimmte Beiträge leisten und in den alle bestehenden aufgehen, noch nicht durchgeführt in Rheinl.-Westf. · In Baden muß man sich durch die verschiedenen Mittel helfen: Spohn II. 168. In Baiern wird durch einen Ruhegehalt aus der Pfründe, dem Pfarrpensionsfond, zu dem die Geistlichen u. der Staat Zuschüsse leisten u. s. w. gesorgt; die Bewilligung fordert königl. Genehmigung: Silbernagl S. 154. Hessen noch Dienstpragm. §§ 33 f. In Nassau Vorsorge durch einen Vicar u. Ergänzung aus dem Centralkirchenfond: Otto § 142. Württemberg verschiedene Arten: Gaupp an verschiedenen Stellen. Sachsen, Substitut, Pension aus der Pfründe: v. Weber II. 338 ff. In Oesterreich wird gesorgt durch Vicare oder Ruhegehalt aus dem Pensionsfond.

*) Die in meiner Gesch. III. 2. S. 371 angef. Literatur. Dazu G. D. Clasius, De administrationibus bonorum ecclesiast. Hal. 1702. 4. Paul Wollmann, De provisoribus ecclesiasticis secundum ius canonicum. Vratisl. 1863. Für die Gesch. Thomassin, Vet. et nova discipl. P. III. L. II. Vgl. die Literatur zu §§ 207 ff.

[1]) Laien sollen nach canon. Rechte nicht zugezogen werden: c. 5. D. 89, c. 1, D. 69. c. 22. 24. C. 16. q. 7, c. 10. X. de const. I. 2, c. 3. X. de consuet. I. 4. Daran hielt man im Kirchenstaate und Neapel so fest, daß für das Gegentheil ein päpstl. Indult erforderlich war, eins für den König von Neapel in Breve Pius' VII. 12. Mai 1803 (Bullar. XII. 14).

[2]) Offenbar hat das Conc. Trid. Sess. XXII. c. 9. de ref. diese Entwicklung vor Augen und stillschweigend approbirt. Ueber die Ausdrücke Du Cange u. Haltaus.

wurden bald von den Pfarrgenossen, bald von diesen und dem Patrone, bald vom Pfarrer gewählt, in allen Fällen vom Ordinarius bestätigt, bald auch von letzterm direct eingesetzt. Diese Grundsätze standen bis in unser Jahrhundert, theilweise bis in die neueste Zeit in voller Anerkennung und praktischer Uebung in Deutschland[3]). Durch deutsche Staatsgesetze[4]) ist überall in unserm Jahrhundert bald a) die unmittelbare Aufsicht des Staats über die Vermögensverwaltung durch Einsicht bez. Genehmigung des Haushaltsetats seitens einer Staatsbehörde und die Prüfung der Jahresrechnung durch eine solche (Preußen: Regierungspräsident, Baiern: Bezirksamt, Kreisregierung, Baden, Hessen: Kreisrath), oder blos durch Prüfung der Rechnung (Weimar: Immediatcommission, Württemberg: Oberamtmann) geregelt, bald b) nur die Oberaufsicht des Staats festgehalten durch die nothwendige Zustimmung zu bestimmten Acten (K. Sachsen, Oldenburg). Weiter sind c) durch dieselben eigne Organe, Collegien für die Verwaltung des Fabrikvermögens, sowie aller kirchlichen Stiftungen geschaffen worden, welche in directer Beziehung zu den geist-

---

[3]) Siehe für Preußen Vogt I. 244, 441 ff., mein System S. 543, die cit. Beiträge geben die Reglements, im Archiv Instructionen (für Hohenzollern) und neuere diesen Gegenstand bezügliche Verordnungen.

Bei den Altkatholiken besteht (Syn.- und Gem.-Ordn. §§ 35 — 50 und Beschlüsse späterer Synoden) als Organ der Kirchenvorstand. Mitglieder desselben sind: der Pfarrer und 6—18 Kirchenräthe, welche ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich verwalten. Wählbar sind diejenigen Gemeindeglieder, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet haben. Die im besoldeten Dienste der Gemeinde stehenden Kirchendiener (Meßner, Küster) sind ausgeschlossen. Die Kirchenräthe werden in einer Gemeindeversammlung aus den zur Theilnahme an dieser berechtigten Gemeindemitgliedern mit absoluter Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Drittel nach der Amtsdauer aus; die ersten beiden Male werden die austretenden durch das Loos bestimmt, sie sind wieder wählbar. Für einzelne im Laufe des Jahres ausscheidende Mitglieder sind binnen vier Wochen für den Rest der Wahlperiode neue zu wählen. Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, Stellvertreter, Schriftführer, Rendanten. Die Geschäfte des Rendanten dürfen einem nicht zum Kirchenvorstande gehörenden Gemeindemitgliede gegen Vergütung übertragen werden. — Der Geschäftskreis des Kirchenvorstands umfaßt: a) Aufstellung des Budgets; b) Prüfung der Rechnung des Rendanten und die Dechargeertheilung für denselben; c) Verwaltung des Gemeindevermögens und die Verwendung desselben innerhalb des Budgets; d) Anstellung der kirchlichen Beamten (Küster, Organist 2c.); e) Sorge für die Ordnung beim Gottesdienste; f) Obsorge für die kirchliche Armenpflege; g) Berufung der Gemeindeversammluug und die Leitung derselben durch einen von ihm zu bestellenden Vorsitzenden; h) Correspondenz mit andern Gemeinden, mit dem Bischof in Angelegenheiten, welche nicht die Seelsorge betreffen, und mit den weltlichen Behörden. — An der Gemeindeversammlung dürfen alle großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Mitglieder der Gemeinde theilnehmen; sie wird so oft wie nothwendig, wenigstens einmal im Jahre berufen. Ihr Geschäftskreis ist: a) Wahl des Pfarrers, der ständigen Hülfsgeistlichen, Kirchenräthe, Abgeordneten zur Synode; b) Genehmigung des Budgets, einschließlich der Festsetzung des Gehalts des Pfarrers und der Hülfsgeistlichen; c) Festsetzung des Steuerbetrags zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse; d) Genehmigung der Veräußerung von Immobilien; e) Ertheilung der Ermächtigung zur Führung von Rechtsstreitigkeiten an den Kirchenvorstand. — Für die Pfarreien in Preußen und Hessen gelten die anzuführenden Staatsgesetze.

[4]) Preußen: G. 20. Juni 1875, dazu seitens der Bischöfe mit Genehmigung der Oberpräsidenten gemäß §§ 42 u. 44 „Geschäftsanweisungen", eine Anzahl von Rescripten u. s. w. gedr. bez. angeführt bei Hinschius, Pr. K. R. d. allg. Landr. (vgl. chronol. Reg. zu diesem Ges.). Dazu desselben Commentar. — Baiern: II. Verf.-Beil. § 75, die zahlreichen V.O. u. s. w. in L. H. Krick, Handb. der Verwaltung des Kirchenverm. in B. diess. d. Rh. 2. Aufl. Passau 1880, auch Silbernagl S. 384 ff., für die Rheinpfalz franz. Recht. — Baden: V. 20. Nov. 1861 (bei Friedberg der St. u. die kath. K. im Großh. B. Seite 456 mit weitern das.), dazu verschiedene Ordinariatserl. im Einverst. mit dem Min. gedr. Karlsruhe 1863 als „Wahlordn. u. Verwaltungsinstr. f. die kath. Stiftungscommissionen", „Dienstvorschr. f. die Verw. u. Verrechnung der Intercalarges. kath. Pfründen", „Instr. für das Kassen- u. Rechnungswesen der kath.-kirchl. Ortsstiftungen"; G. die Rechtsverh. u. die Verw. der Stiftungen betr. 5. Mai 1870 mit Voll-

lichen und staatlichen Behörden stehen[5]). Keine solche Bestimmungen sind gegeben für **Braunschweig, Oldenburg, K. Sachsen** und die andern nicht genannten **deutschen** Länder, in denen es also bei dem canonischen Rechte bez. der herkömmlichen Ordnung bewendet.

---

zugsverordn. bei **Friedberg** S. 492 ff. Für die **Altkatholiken** ist durch bes. Verordnung gesorgt, die staatl. Aufsichtsbehörde ist der „Verwaltungshof". — **Hessen**: (vgl. Art. 3 Abs. 3 des 1. G. 23. April 1875) Verordnungen 6. Juni 1832 bei **Schumann** S. 87 ff. — **Württemberg**: G. 30. Jan. 1862 Art. 18 f. Verw.-Ed. 1. März 1822. **Longner**, Rechtsverh. S. 315 ff. — **Oldenburg**: Normativ 5. April 1831 § 23. — **K. Sachsen**: G. 23. Aug. 1876 §§ 32 f. — **S. Weimar**: Ed. 7. Oct. 1823 §§ 12, 20—30.

[5]) **Preußen**: I. **Organe**: A. **Kirchenvorstand**: 1. Pfarrer (in Filial-, Kapellen- 2c. Gemeinden mit eignem Geistl., der Dienstälteste), 2. 4, 6, 8, 10 gewählte Kirchenvorsteher (je nach der Mitgliederzahl der Gemeinde bis 500, 2000, 5000, darüber; Abänderung der Zahl möglich durch Beschluß von B., nicht unter 4 und nicht über 12; mit Genehmigung des Oberpräs. bis auf 2), 3. Patron oder ein ex titulo speciali Berechtigter selbst oder ein von ihm ernannter Kirchenvorsteher, bei beiden Wählbarkeit vorausgesetzt. Kirchenvorst.-Amt Ehrenamt [auß. Entschädigung nach §§ 7, 36]. „Vorsitzender" und „Stellvertretender" vom Vorst. gewählt aus den 2. u. 3. genannten Mitgl. [geistl. Vors. nicht zulässig] auf 3 Jahre. B. **Gemeindevertretung** in 3facher Anzahl der gewählten Kirchenvorsteher [geringere Zahl mit Genehmigung des Oberpräs. § 20, aus besondern Gründen Fortfall durch Anordnung des Bischofs im Einvernehmen mit Oberpräs., sofern die Mehrheit der ad hoc berufenen Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder nicht widerspricht. Ist keine G. V., werden Ersatzmänner durch die Gesammtheit der Wahlberechtigten gewählt], „Vorsitzender" u. „Stellvertreter" von ihr auf 3 Jahre gewählt. **Wahl** der Kirchenvorsteher A. 2. und „Gemeindevertreter" [Wahlordnung im Anhange des Ges.]. **Active** Wahlberechtigung: alle männl., volljähr. (21 J.), selbstständigen [eigner Hausstand, oder öffentl. Amt, oder eignes Geschäft, oder Führung des Geschäfts der Familie, nicht unter Vormundschaft oder Pflegschaft, nicht im letzten Jahre vor der Wahl armuthshalber aus öff. Mitteln unterstützt oder von den kirchl. Beiträgen befreit], 1 J. in der Gemeinde oder am Orte wohnenden, zu den Kirchenlasten beitragenden Mitglieder der Gemeinde; ausgeschlossen: wer der bürgerl. Ehrenrechte verlustig, wegen Verbrechens oder mit deren Verlust bestrafbaren Vergehens in Untersuchung, im Concurse befindlich, mit Zahlung kirchl. Umlagen über 1 J. im Rückstande ist; **passive**: die 30 J. alten, activ wahlber. u. nicht ausgeschlossenen Mitglieder. Geistliche weder activ noch passiv wahlberechtigt; niemand kann zugleich A. u. B. angehören. Ablehnungsgründe der Wahl: 60 J. alt, Bekleidung des Amts durch 6 J., andre Gründe (z. B. Kränklichkeit, häufige Abwesenheit, Dienstverhältnisse), über die A., auf Berufung innerhalb 2 W. der Bischof mit Reg.-Präs. entscheidet; Verweigerung der Uebernahme oder Fortführung des Amts zieht Verlust des Wahlrechts herbei (A. kann es auf Gesuch zurückgeben). Amtsdauer: 6 J., alle 3 J. scheidet 1/2 aus (das erstemal Loos, später Dienstzeit), wieder wählbar; bei Erledigung außer der Zeit Wahl eines Ersatzmanns für die Restzeit durch B. **Entlassung** eines K.-Vorst. oder G.-Vertreters: Verlust der Wählbarkeit, grobe Pflichtwidrigkeit (dauernd oder auf Zeit); kann verfügt werden sowohl vom Bisch. als Reg.-Präs., nach Anhörung des Beschuldigten u. A., Berufung binnen 4 W. an kön. Gerichtshof f. kirchl. Angeleg. **Auflösung** unter gegenseit. Einvernehmen sowohl durch Bischof als Reg.-Präs. (§ 38) u. Neuwahl. II. **Wirkungskreis von A.**: **Verwaltung des kirchl. Vermögens**: 1. Das für Cultusbedürfnisse bestimmte, einschl. Kirchen- u. Pfarrhausbaufonds, Vermögensstücke zur Besoldung der Geistl. u. andrer Kirchendiener, Anniversarien; 2. zu irgend sonstigen kirchl., wohlthät. oder Schulzwecken bestimmten kirchl. Vermögensstücke; 3. Erträge aller Sammlungen, Collecten 2c. zu diesen Zwecken; 4. die zu diesen Zwecken best. oder unter die Verwaltung kirchl. Organe gestellten Stiftungen. **Nicht berührt**: Rechte der bürgerlichen Gemeinden an Begräbnißplätzen oder best. Stücken, das unter dauernde Verwaltung des Staats, oder der bürg. Gemeinden und Communalverbände gestellte Verm. zu kirchl. Zwecken. Von A. zu wählen für Kassenverwaltung und Rechnungsführung ein K.-Vorst., oder ein ihm nicht angehöriger Rendant oder Rechnungsführer (ist Kirchendiener im Sinne des G. 12. Mai 1873). Errichtung u. Fortführung eines **Inventars**. Aufstellung des **Voranschlags** der Jahreseinnahmen und Ausgaben, vollständ. jährl. **Bericht** über den Vermögensstand an die G.-Vertretung. **Prüfung der Rechnung** am Schlusse des Rechnungsjahrs. Berufung und Verhandlung geregelt in §§ 13—18. — III. **Wirkungskreis von B.** Zustimmung zu den Beschlüssen von A. in 13 Fällen des § 21: 1. Erwerb, Veräußerung oder dingl. Belastung des Grundeig., Bestandverträge bezüglich dessen über 10 Jahre, der den Geistl. u. Kirchendienern überlassenen über die Dienstzeit hinaus; 2. Veräußerung von Sachen von

In der **evangelischen Kirche** wird die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens geführt durch Gemeindeorgane unter Aufsicht der Kirchenbehörden und des Staats [6]).

geschichtl., wissenschaftl. oder Kunstwerth; 3. die Substanz angreifende außerord. Benutzung des Verm., Kündigung und Einziehung von Kapitalien zur nicht zinsbaren Wiederbelegung; 4. Anleihen, die nicht zur Deckung vorübergehender Ausgaben dienen u. aus den Ueberschüssen der Voranschlagsperiode zurückerstattet werden können; 5. Prozesse, welche nicht Beitreibung von Zinsen, Gefällen, Einziehung von Kapitalien wegen Zinsenrückstand betreffen; Vergleiche; 6. Neubauten und erhebl. (über 200 Mark) Reparaturen, über welche die zuständigen Behörden noch nicht entschieden haben; generelle Ermächtigung für A. bis 1000 Mark zulässig; 7. Beschaffung von Geldmitteln oder Leistungen, die nicht aus dem K.-Verm. oder vom Patron oder sonst Verpflichteten zu gewähren sind; 8. Festsetzung von Umlagen u. deren Vertheilungsmaßstab (directe Staats- oder Communalsteuer); 9. Einführung und Veränderung von Gebührentaxen [z. B. Stolgebühren, Begräbnisse]; 10. Ausstattung neuer, dauernde Verbesserung bestehender Stellen aus der Kirchenkasse, Umwandlung veränderl. Einnahmen der Geistl. in feste oder von Naturalien in Geld (außerhalb des staatsgesetzl. Ablösungsverfahrens); 11. Verwendung des kirchl. Verm. zu nicht kirchl., Wohlthät.- oder Schulzwecken innerhalb der Gemeinde; 12. Feststellung des Etats u. der Voranschlagsperiode; 13. Abnahme der Jahresrechnung und Ertheilung der Entlastung. Beide sind 2 W. zur Einsicht der Gemeindegl. nach ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen [die § 41 vorgeschriebene Mittheilung an den Bürgermeister im Gebiete des franz. Rechts entfällt seit G. 14. März 1880]. Der zu Lasten für die kirchlichen Bedürfnisse verpflichtete **Patron** ist außer dem genannten Rechte befugt zur Aufsicht ü. d. Verwaltung der Kirchenkasse u. Zustimmung zu den nach den Gesetzen seiner Genehmigung unterliegenden Geschäften der Vermögensverwaltung; er erhält Abschrift der Beschlüsse von A. u. B., bei Nichterklärung binnen 30 T. gilt er als zustimmend, beim Widerspruche kann A. Berufung an den Reg.-Präs. einlegen, der die Zustimmung ergänzen kann, wenn es sich nicht um Ausgaben handelt, für welche die Kirchenkasse bisher nicht bestimmt war; seine nothwendige Zustimmung zu Urkunden wird im Falle der Versäumniß von dem R. P. ergänzt. Die gesetzl. Verwaltungsnormen u. **Rechte der bischöfl. Behörde bleiben bestehen**; übt letztre sie auf Aufforderung des R. P. nicht binnen 30 T. aus, geht das Recht auf diesen über; gegen deren Versagung der Einwilligung kann A. Berufung an den O. P. einlegen, der endgültig entscheidet. IV. Der **staatl.** Aufsichtsbehörde [welche das ist, jedesmal angegeben nach kön. V. 27. Sept. 1875] Zustimmung ist nöthig zu Beschlüssen von A.: 1. Erwerb, Veräußer. oder dingl. Belastung von Grundeig. [Min. d. g. A. bei Werth des Objects oder Belastung über 10000 Mk., sonst R. P.], 2. III. 2 (Min.); 3. III. 4 (R. P.); 4. III. 6. (Min.); 5. Anlegung oder veränderte Benutzung von Begräbnißplätzen (Min.); 6. III. 9. (R. P.); 7. Ausschreibung, Veranstaltung u. Abhaltung von Samml., Collecten ꝛc. für kirchl., wohlthätige oder Schulzwecke außerhalb der Kirchengebäude (O. P.); 8. III. 11 (R. P.; widerspricht er nicht binnen 30 T., gilt sie als ertheilt); 9. III. 8 (R. P.). Gegen Versagung des O. P. Recurs an Min., gegen Versagung des R. P. an O. P., der endgültig entscheidet. A. braucht zu Prozessen keine Ermächtigung; Atteste zu dessen Legitimation kann nur der R. P. ausstellen. Die Gemeinde u. das Kirchenvermögen wird **verpflichtet** durch Willenserklärungen von A., welche unterschrieben sind vom Vors. u. 2 Mitgl. u. das Amtssiegel haben. Der R. P. kann Einsicht vom Etat nehmen u. gesetzwidrige Posten beanstanden, welche nicht vollzogen werden dürfen. Weigert sich A. oder B., Leistungen auf den Etat zu bringen, die aus dem Kirchenverm. zu bestreiten sind oder den Parochianen oder andern Verpflichteten obliegen, kann sowohl Bischof als R. P. in gegenseit. Einvernehmen die Eintragung in den Etat bewirken u. die weitern Anordnungen treffen, die gerichtl. Geltendmachung aller Art fordern [Berufung an O. P.], ebenso Etat u. Jahresrechnung gehen an Bisch. u. R. P. **Baiern: Organe:** Jede Pfarr- oder mit selbstst. Verm. ausgestattete Filial- oder Nebenkirche hat eine **Kirchenverwaltung:** Pfarrer als Vors.; Gemeindevorsteher oder 1 Mitgl. des Gem.-Ausschusses, in Städten 1 Abgeordn. des Magistr., womögl. kath. Religion; 2—4 (Städte 6—8) nach Festsetzung der Curatelbehörde auf 6 Jahre gewählte kath. Gemeindemitgl. [für **Simultank.** mit ungetheiltem Verm.: Pf. beider Confess., je die Hälfte der Wahlmitgl. aus jeder; Vors. ältester Pf.]. Wahlrecht ähnlich wie in Pr., **pass.** nur 25 Jahre, Ersatzmänner. Kirchenpfleger von ihr gewählt für Kassen- u. Rechnungsführung. Oberaufsicht Min. d. J. für Kirchen- u. Schulangel., Obercuratel Kreisreg., Untercuratel [dieselbe für Städte 1. u. 2. Klasse, sonst] **Bezirksamt;** Bischöfe haben Recht der Kenntnißnahme durch Decane u. Pf., aber sonst nur berechtigt zu Anträgen an Kreisreg. Curatelgenehmigung weiter als in Preußen. **Rheinpfalz: Fabrikrath** best. aus Pf., Bürgerm. (wenn nicht kath., 1 kath. Adjunct oder Mitgl.

II. Verwendung. Die Einkünfte des Fabrikguts werden für die Erhaltung der Kirchengebäude, Anschaffung der Geräthschaften (Glocken, Paramente, Kelche u. s. w.), sowie für die Kosten des Cultus (Kerzen, Wein u. s. w.) verwendet. Reichen sie nicht

des Gemeinderaths), 9 bis 5 (je nach Seelenzahl von 5000 oder weniger) kath. in der Pfarrei ansässigen Gemeindebürgern (alle 3 J. 5 bez. 3 Aelteste, alle 6 J. 4 bez. 2 Aelteste austretend, durch Cooptation erneuert); Büreau der Kirchenpfleger (Pf. u. 3 Mitgl. des F. R.). — Baden: Für das örtliche, für einen Pfarrbezirk best. Vermögen (Pfründen vom Inhaber verwaltet, erledigte wo nöthig mit Hülfe eines Rechners s. d. Intercalarfond; Verm. d. Kirchenfabrik, Anniversarien u. s. w., der Bruderschaften mit jur. Persönl.) Stiftungscommission: Geistl. Vorstand, Bürgerm. oder dienstältestes kath. Mitglied des Gemeindevorstands, 3 bis 6 kath. von den Kath. unter Leitung des Pf. auf 6 J. gewählten (alle 3 J. scheidet die Hälfte aus) kath. Mitgliedern. Act. u. pass. Wahlrecht 25 J., sonst ähnlich wie in Pr. Für Districtsstiftungen eigne Commissionen, ½ v. Regier., ½ v. Erzb., Vors. von ihr gewählt. Genehmigung der Reg. u. Bisch. für Veräußerung von Grundeig. oder Zuwendung von Erträgnissen zu andrem als dem Stiftungszwecke. Oberaufsicht durch Oberstiftungsrath, bei den Altkatholiken Verwaltungshof. — Hessen: Kirchenvorstand in jeder Kirchengem. mit eignem Gottesdienst oder einem Kirchenvermögen aus ständigen Mitgliedern: Pfarrer (wo mehrere Geistliche alle), als Vorsitzender (wo mehrere Geistl. der erste), der Bürgermeister (der Beigeordnete oder ein vom Kreisrath bestimmtes Mitglied des Gemeinderaths oder von diesem bestimmtes andres Mitgl. der Kirchengem.) kath. Rel.; 3 bis 5 (bei Gem. unter bez. über 2000 Seelen) 30 J. alten vom Gemeinderathe u. s. w. auf 6 J. gewählten unständigen Mitgliedern. Ausführung der Beschlüsse durch die ständigen Mitglieder. Zu Umlagen gehört nach G. G. 23. April 1875 Zustimmung einer Vertretung von mindestens 12 Mitgl. (beträgt die Zahl der stimmberechtigten Gemeindemitglieder weniger, sämmtlicher), die direct gewählt werden. — S. Weimar-Eisenach: Bei jeder Pfarr- u. Filialkirche Kirchenvorsteheramt: Pf. u. 2 kath. Gemeindegl., wovon eines ständig sein muß und das Rechnungswesen besorgt, das andre der kath. Ortsschultheiß sein soll, beide vom Pf. der Immediatcommission vorgeschlagen u. von dieser „nach Befinden bestätigt“. Ständige Aufsicht der letztern. — Württemberg: Stiftungsrath bestehend aus dem Ortsgeistl. u. dem Stadt- oder Gemeinderathe; Leitung gemeinsam durch Geistl. u. Ortsvorsteher; bei gemischter Zusammensetzung des Gemeinderaths die Mitglieder der andren Conf. bezüglich der Stiftungen für blos gottesdienstliche Zwecke vom Stimmrecht ausgeschlossen. Stiftungspfleger von ihm gewählt u. Oberamt bestätigt und verpflichtet.

Auf ein größeres Detail hier einzugehen ist unthunlich.

Aehnlich sind die Verhältnisse außerhalb Deutschlands.

Oesterreich: Auf Grund des Concordats Art. 30 wurden seitens der Bischöfe auf der Versammlung zu Wien 7. April bis Juni 1856 Vorschriften vereinbart und am 16. Juni dem Minist. vorgelegt, welche mit A. H. Entschl. vom 3. Oct. 1858 bestätigt wurden. Infolge davon erließen einzelne Bischöfe Ausführungsverordnungen zur Herbeiführung der Verwaltung durch kirchl. Organe; dieses fand aber, namentlich seitens der Patrone in Böhmen, Widerstand. Es wurden daher nicht überall Kirchenvorstände u. dgl. gewählt, sondern vielfach blieben die Patrone im Besitze der Verwaltung. Das G. 7. Mai 1874 VII. §§ 38—59 stellt als Grundsätze auf: bezüglich aller Privatrechtsfragen gilt das allg. bürgerl. Recht u. die Entscheidung der Gerichte; das Bedürfniß ist zu decken aus dem Ertrage, event. der Substanz des Kirchenvermögens, sind noch andre Verpflichtete vorhanden, so haftet jenes nur mit dem überschüssigen Theile des Erträgnisses, die letztern für den Rest; die Verwaltung soll geschehen durch: Kirchenvorsteher, eine Vertretung der eventuell Verpflichteten, also bei der Pfarrkirche: Pf., Pfarrgemeinde, Patron. Bezüglich des Bisth., Kapitels- u. Klosterverw. bewendet es bei den Statuten, ebenso bezüglich der Rechte der Bisch. rücksichtlich des übrigen bei den Kirchengesetzen, soweit sie den staatl. nicht widersprechen. Die Ausführung erfolgt durch Gesetz, bis zu dessen Erlassung durch Verordnung. Die Landesgesetze über Baupflicht u. dgl. bleiben in Kraft.

Französisches Recht [ganz entfallen in Preußen, wesentlich modificirt in Rheinbaiern u. Rheinhessen, einzeln in Elsaß-Lothringen]: décret concernant les fabriques du 30 déc. 1809, für Frankreich noch verschiedene Ordonnanzen. Literatur in §§ 207 ff., für Elsaß-Lothringen: Geigel §§ 81 ff. Die Verwaltung durch den Fabrikrath steht unter staatl. Aufsicht.

[6]) Diese Organe sind die im § 128 Nr. IV. beschriebenen, bald eins, bald zwei. Sie unterscheiden sich — nur in Hessen hat der kath. Kirchenvorstand auch „Mitaufsicht über die äußere Kirchenzucht“ — durch ihre über die Vermögensangelegenheiten hinausreichende Competenz von den katholischen. In Württemberg sind vorläufig dieselben Organe mit der Vermögensverwaltung betraut wie für die katholische; in Hessen fungiren die neuen, aber die V. des

aus, um die nothwendigen Auslagen zu decken, so müssen dritte Personen in Anspruch genommen werden. Einkünfte besondrer Stiftungen werden zu deren Zwecken verwendet, Ueberschüsse dürfen nach den besondern Bestimmungen zu andren kirchlichen Zwecken verwendet werden.

III. Baulast[7]). Sie erscheint in der ältern Zeit als eine Last des Kirchenguts (§ 211) und wurde durch Bestimmnng eines Theils desselben erfüllt[8]). Hierbei blieb es an vielen Kirchen. Gewöhnlich aber reichte dieser Theil nicht aus. Daran trug Schuld die Bildung der kirchlichen Beneficien, die Hingabe von Kirchengut zu weltlichen Beneficien, der Besitz von Kirchengut in den Händen der Vögte (Patrone), die Spaltung des Guts der Cathedrale u. s. w. Man dehnte daher die Verpflichtung aus auf die Inhaber von Kirchengut jeder Art[9]), auch auf die geistlichen Beneficiaten[10]), auf den Zehntherrn[11]) und überhaupt Jeden, der irgendwelche kirchliche Einkünfte

---

Jahres 1832 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Kirchenverf. u. Ed. 8. Dez. 1870 abgeändert sind (K. v. 6. Jan. 1874 § 138). In Preußens alten Prov. ist das Verhältniß des engern zum größern Organ wesentlich dasselbe wie bei den katholischen. Auch gelten für die Nothwendigkeit staatlicher Zustimmung zu Beschlüssen der Organe nach St. G. 25. Mai 1874 Art. 3, G. 3. Juni 1876, G. 6. Aug. 1883 Art. 21, G. 6. April 1878 Art. 32, G. 19. März 1886 in den alten Prov., Nassau, Schleswig-Holstein, für die ev.-ref. Kirche Hannovers, Kurhessen ganz dieselben Bestimmungen (unter Preußen IV. aufgeführt). Nach Verf. des ev. O. K. R. 23. Dez. 1878, die Erk. des Kammerger. mittheilt, ist trotz Ges. 3. Juni 1876 Art. 26 die kirchliche Ermächtigung zu Prozessen nach § 652 A. L. R. II. 11 fortwährend nöthig, bezieht sich das Erk. des O. T. 17. Juli 1860 mit Bezug auf § 664 A. L. R. nur auf einzelne Hebungen von Kircheneinkünften, nicht auf Objecte der Substanz und ist durch K. G. u. S. O. darauf nicht ausgedehnt; die Ermächtigung ertheilt nach Min.-Verf. 3. Jan. 1879 nicht die Regierung im Falle der §§ 580 u. 610 A. L. R., sondern das Consistorium. Für die übrigen in Preußen bewendet es bei den besondern Gesetzen, die im § 128 angeführt sind. — In Baiern rechtsrh. sind die Kirchenverwaltungen geradeso verfaßt u. s. w. wie in der katholischen, in der Rheinpfalz verwaltet das Presbyterium mit dem kath. Fabrikrathe analoger Stellung. — In den übrigen deutschen Ländern ist kein wesentlicher Unterschied; die Verschiedenheiten ergeben sich aus den §§ 128, 121. Ein wesentlicher Unterschied von den katholischen Organen besteht darin, daß in der evangelischen Kirche synodale Organe mitwirken. Das Nähere ergibt sich aus den §§ 130, 131. An die Stelle des Bischofs treten die Kirchenbehörden, § 121, oder synodale Organe.

[7]) Bened. XIV. Instit. eccl. n. 100. Die Literatur bis auf das J. 1856 in Permaneder, Die kirchl. Baulast oder die Verbindlichkeit der baulichen Erhaltung und Wiederherstellung der Cultusgebäude. 2. Aufl. 1856. Denzinger, Beiträge zur Lehre von der Baupflicht der Decimatoren in: Kath. Wochenschrift 1856 u. 1857. VIII. IX. X. Léon Aucoc, Des obligations respectives des fabriques et des communes relativement aux dépenses du culte cath. et en particulier aux logements des curés et des desservants. Par. 1858. Ph. Göbel, Ueber die Verbindl. der Civilgem. zur Unterhaltung der Kirchengebäude. Bonn 1845. Hüffer, Die Verpflichtung der Civilgem. zum Bau u. zur Ausbesserung der Pfarrhäuser nach den in Frankreich u. in der preuß. Rheinprov. am linken Ufer geltenden Ges. (Archiv IV. 39, 129 u. separat) 1859. Bluhme, Das rheinpreuß. Ges. v. 18. März 1845 in besond. Anwendung auf Pfarrwohnungen. 1859. Hüffer, Das rheinpreuß. Ges. v. 18. März 1845 u. sein Verhältniß zu den Pfarrwohn. 1860 (vorher Archiv V. 143). Diese Schriften von Göbel, Bluhme, Hüffer sind durch G. 14. März 1880 für die preuß. Rheinprovinz ganz oder theilweise gegenstandslos geworden. Kübel, Zur Lehre von der kirchl. Baulast ꝛc. in Würt. Archiv von Sarwey u. Kübel. 1858 II. 1. Purgold in Dove's Zeitschr. V. 458 ff. W. Burckhard, Zur Lehre von der kirchl. Baupflicht u. s. w. Erlang. 1884 (bes. fürstl. würzb. Recht). Mein System S. 544 ff. La capacité des fabriques d'église pour construire et meubler les édifices du culte par van Messem in Revue cath. T. 54 p. 167.

[8]) Vgl. nur c. 1. 2. C. 10. qu. 3.

[9]) Kapitular. Francof. 794. c. 74, Langob. 802. c. 6, a. 813. c. 24, a. 817. c. 5, a. 816. c. 63. Dazu Dienste der Hörigen der Kirchen.

[10]) c. 22. C. 16. qu. 1, c. 1. 4. X. de ecclesiis aedificandis vel reparandis III. 48.

[11]) c. 1. X. h. t. pars decisa.

hatte; im äußersten Falle traten die Parochianen ein [12]. Auf diesen Grundlagen hat das Concil von Trient [13] Verfügungen getroffen, die durch einzelne particuläre Gesetze und Gewohnheiten ergänzt, theilweise auch modificirt worden sind.

Das geltende gemeine katholische Recht ist demnach folgendes:

A. Bezüglich der Ecclesiae maiores müssen, soweit das Fabrikgut nicht reicht, die Cardinäle für ihre Titelkirchen [14], die Bischöfe und das Kapitel [15] für die Cathedrale Obsorge tragen. Reicht deren Beihülfe nicht aus, so muß durch Collecten geholfen werden. In der Neuzeit ist (Reichsdeputationshauptschluß § 36) infolge der Säcularisation diese Pflicht auf den Fiscus übergegangen und durch bestimmte Dotationen oder bindende Zusicherung erfüllt worden [16]. Dazu sind einzelne Abgaben getreten [17].

B. Bei Collegiatkirchen haften, soweit nicht die Fabrik und andre Mittel (Collecten) helfen, die Canoniker.

C. Bei Curatkirchen [18] aller Art haften [19] a) **nach kanonischem Rechte:**

1. Principaliter die Einkünfte des Fabrikguts. Soweit das Gut über die zu den stiftungsmäßigen Verpflichtungen und zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlichen Kosten einen Ueberschuß an Stammvermögen hat, darf die Substanz (Kapitalien, Verkauf von Immobilien u. s. w.), wenn auf andre Art nicht geholfen werden kann, beigezogen werden [20].

2. Subsidiarisch, wenn die Einkünfte der Kirche nicht genügen, alle, welche Einkünfte aus derselben beziehen. Dahin gehört besonders a) der

---

[12]) Const. Hlothar. Olonn. a. 825. c. 8, Hludow. II. a. 856 c. 9, Cap. a. 875. c. 16. Karoli II. Conv. Ticin. a. 876. c. 11, Conc. Rom. a. 876, c. 25. sub Eugenio II.

[13]) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7. de ref. Die besondern Gesetze für Baiern bei Permaneder u. Silbernagl, für Preußen bei Vogt I. 497 ff. Hinschius L. R. S. 397 ff. u. a.

[14]) Sixtus' V. Const. Religiosa Sanctorum 1587 § 12.

[15]) c. 4. X. de his q. f. a. p. III. 10. Eine principale Pflicht des Bischofs (über seine Congrua) und eine eventuelle des Kapitels kann ich mit Phillips in den ältern Quellen nicht finden. Bened. XIV. Instit. cit.

[16]) Dies ist generell geschehen für die Salzburger Provinz, für Baiern im Conc. IV. letzter Abs., die oberrhein. Kirchenprov., für Preußen (Bulle De salute § Ad manutentionem). Mein Status gibt für die Diöcesen die einzelnen Beträge an. Sie ergeben sich aus den Budgets der Einzelstaaten.

[17]) So in Preußen für die vier westl. Diöcesen (K. O. v. 13. April, 24. Mai 1824, 23. März 1830) eine Cathedralsteuer, die der Pfarrer bei Vornahme von Taufen, Trauungen, Begräbnissen einzuziehen hat.

[18]) Darauf geht das Conc. Trid. Es gibt auch allgemeine Beiträge (in Preußen von gewissen Gesellschaften, Zuschläge zu Steuern u. dgl.), in einzelnen Ländern oder Provinzen specielle Fonds für Kirchenbauten; in den Budgets der meisten deutschen Staaten ist auch eine bestimmte Summe für diese Zwecke ausgeworfen. Siehe § 220.

[19]) Conc. Trid. Sess. XXI. c. 7. de ref. „Parochiales vero ecclesias, etiam si iuris patronatus sint, ita collapsas refici, et instaurari procurent ex fructibus, et proventibus quibuscunque, ad easdem ecclesias quomodocunque pertinentibus. Qui si non fuerint sufficientes; omnes patronos, et alios, qui fructus aliquos, ex dictis ecclesiis provenientes, percipiunt, aut, in illorum defectum, parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant, quacumque appellatione, exemptione et contradictione remota. Quodsi nimia egestate omnes laborent; ad matrices, seu viciniores ecclesias transferantur, cum facultate tam dictas parochiales, quam alias ecclesias dirutas, in profanos usus, non sordidos, erecta tamen ibi cruce, convertendi." Es ist ganz genau der Abdruck nach der ersten von den Secretären vidimirten Ausgabe gemacht.

[20]) c. 6. X. de eccl. aedific. Bened. XIV. Inst. C. num. 17. Der Bischof haftet in keinem Falle: Bened. XIV. l. c. num. 8, 9.

Zehntherr[21]), b) der Patron unter dieser Bedingung[22]), c) die Beneficiaten an der Kirche (Pfarrer, Inhaber von beneficia simplicia u. a.)[23]), nach Verhältniß ihrer Einkünfte[24]), vorausgesetzt daß sie über die Congrua beziehen[25]). Natürlich haftet aus diesem Grunde auch ein Kloster, Stift u. s. w. bei der Incorporation, und, wo eine Säcularisation stattfand, der Nachfolger in dessen Vermögen. Die subsidiär Verpflichteten concurriren nach Verhältniß ihrer Einkünfte[26]).

3. Sind auf diese Art die Kosten nicht zu decken, so dürfen die Parochianen herangezogen werden[27]). Sofern diese Last keine Reallast geworden ist, muß sie als persönliche gelten, besteht somit nicht für fremde Confessionsverwandte. Hier kommen auch, außer bei unio per aequalitatem, die Einwohner der Filialkirchen zur Beiziehung. Gegen Parochianen, welche nicht „nimia egestate laborant", sind Zwangsmittel zulässig[28]).

4. Können hierdurch die Kosten nicht aufgebracht werden, so bleibt bei Patronatskirchen noch das Mittel, den Patron unter Anberaumung einer bestimmten Frist aufzufordern, entweder zu bauen oder auf sein Recht zu verzichten[29]).

5. Ist die Reparatur unmöglich, so sind die Beneficien in benachbarte Kirchen zu übertragen, die Kirchen einzureißen und die Baustellen zu profanen (jedoch nicht in usus sordidos) Zwecken, unter Aufstellung eines Kreuzes auf der Baustelle, zu verwenden.

6. In jedem Falle aber dürfen, wenn ein Bau stattfindet, die Eingepfarrten zur Leistung der Hand- und Spanndienste beigezogen werden[30]).

In der evangelischen Kirche hielt man fest die principale Haftung des Fabrikguts, eventuell der Parochianen. Da das Patronat in Deutschland regelmäßig Realpatronat war, hielt man ebenso an der directen Haftung der Patrone in Concurrenz mit der Gemeinde.

---

[21]) Der Fiscus als Nachfolger in Klostergut und Zehntherr haftet. Ist der Zehnt abgelöst, so haftet das Ablösungsobject, c. 25. X. de decim., c. 1. X. h. t. Oben § 212.

[22]) Es besteht eine große Controverse; ob alle Patronate unbedingt haften oder nur jene, welche Einkünfte haben. Ueber deren Stand mein System. Aus dem Komma in der Stelle des Trident. nach patronos läßt sich, wie ich a. a. O. gezeigt habe, nichts folgern. Die Congr. Conc. (Entsch. 3. Aug. 1666) und Bened. XIV. l. c. halten den Patron nur, wie Benedict sich ausdrückt: causative, nicht praecise für verpflichtet. Aber Benedict XIV. läßt Observanzen als entscheidend zu. Die durch Staatsgesetze eingeführte unbedingte Pflicht des Patrons ist heute für den Civilrichter maßgebend. Archiv XXVIII. 180, XXXIV. 469.

[23]) Lehrreich ist die cit. Institutio Benedict's XIV.

[24]) Entsch. der Congr. Conc. in num. 1, 2 ad Conc. Trid. l. c.

[25]) c. 4. X. de eccl. aedificandis. Als Mittel zur Beitreibung ist Sequestration der Früchte (Congr. Conc. l. c. n. 5) des Benef. und Sperrung der Einkünfte des Klosters zulässig (n. 6). Die alleinige Haftpflicht des Klosters bei incorporirten Pfarreien statuirt Congr. Conc. in Clusina 22. Sept. 1725 n. 3; resol. n. 6 gestattet ein Viertel fructuum et decimar. bei unio quoad temporalia zu sequestriren.

[26]) Mein System S. 552.

[27]) Ob der Patron (ohne Einkünfte) den Parochianen vorgehe, ist zweifelhaft. Ich habe im System die Gründe dargelegt, welche die Haftpflicht des Patrons in diesem Falle als äußerste erscheinen lassen. Ueber die Haftpflicht selbst mein System S. 553.

[28]) Das sagt Conc. Trid. l. c. u. Sess. VII. c. 8. de ref. direct.

[29]) Entschl. der Congr. Conc. l. c. num. 4. Bened. XIV. l. c. Phillips argumentirt, um die unbedingte Haftpflicht zu beweisen, daraus, daß der Verlust auch den Patron treffe, welcher Früchte von der Kirche bezieht, im Falle der Weigerung. Das ist falsch. Den Patron, der Einkünfte hat, zwingt man nach dem Wortlaut des Tridentinums, außer wenn er „nimia egestate laborat". Vgl. überhaupt mein System a. a. O. S. 549 f.

[30]) Congr. Conc. num. 9 l. c. Ueber die Zuziehung aller Parochianen u. der possidentes, auch der Forensen (possid. exteri) Entsch. n. 8, 9.

IV. b) **Baupflicht nach den Particularrechten.** Diese gelten für beide Kirchen, soweit keine Ausnahme angegeben wird.

1. Oesterreich-Ungarn. Die Bestimmungen beziehen sich nur auf die katholische Kirche. Für die evangelische kommt nur das Kirchengut eventuell die Gemeinde in Anspruch. Man muß drei Gruppen unterscheiden: die „Königreiche und Länder", in denen noch kein Landesgesetz neuester Zeit besteht, — solche, für welche dies der Fall ist, — die ungarischen.

In den erstern[31]) (dahin: N.- und O.-Oesterreich, Böhmen, Tirol ohne Vorarlberg, Bukowina, Dalmatien, Galizien mit Krakau) wird die ganze Baulast, regelmäßig, mit Einschluß der kirchlichen Einrichtungsstücke und Geräthe[32]), getragen[33]): a) von dem eignen Vermögen der Kirche, soweit dasselbe über das zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse Erforderliche ein überschüssiges Einkommen hat; b) wenn die Einkünfte nicht ausreichen, tritt eine Bauconcurrenz ein in der Art, daß der Patron alle baaren Auslagen zu tragen hat, für die übrigen Kosten (Beschaffung des Materials u. s. w.) die katholischen Parochianen nach dem Verhältnisse der Besteuerung haften; c) die Zug- und Handarbeiten werden in Natur oder Geld in jedem Falle von den Parochianen getragen; d) bei den Pfründengebäuden hat der Pfründner durch sein Verschulden nöthige und kleinere Reparaturen unbedingt zu tragen; e) Herkommen, Stiftung, besondrer Rechtsgrund kann eine größere oder geringere Pflicht herbeiführen; f) es darf unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften (§ 221) auch das Stammvermögen beigezogen werden, soweit dasselbe über das für die laufenden Ausgaben nöthige Kapital geht; g) durch Collecten, freiwillige Gaben, besondre Fonde u. s. w. sind Modificationen möglich.

Die Landesgesetze[34]) der zweiten Gruppe haben folgende Bestimmungen. Die Bestreitung der Kosten für Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude, Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse trägt a) der durch Stiftung, Vertrag oder besondern Rechtstitel Verpflichtete[35]); b) trifft dies nicht zu, so haftet das entbehrliche freie Einkommen des betr. Gotteshauses[36]); falls dieses nicht ausreicht und kein Uebereinkommen entgegensteht, auch das der Filialkirchen[37]); c) eventuell kann unter den gesetzlichen Bestimmungen (§ 211) das Stammvermögen beigezogen werden, soweit es keine bestimmte andre Widmung hat

---

[31]) Helfert, Kirchenverm. I. 2. Aufl. 1834. Die Gesetze auch im Archiv IX. 70—79, 212—252, 370—394. Kutschker XII. 97 ff.

[32]) In Salzburg hat der Patron nicht zu haften, ebenso nicht in Illyrien, dem Küstenlande.

[33]) Ganz abweichend ist Salzburg. Hier wird jede Baulast zuerst aus dem Kirchenvermögen bestritten; reicht dies nicht aus, so nimmt man den Ueberschuß andrer vermöglicher Kirchen zu Hülfe. Dies Verfahren, das factisch bis auf die neueste Zeit bestand, ist durch erzbisch. Verordn. 27. April 1861, Archiv XVI. 266 ff. für alle im Herzogth. Salzburg belegnen Kirchen in der Art beibehalten, daß eine Kirchenbau-Umlagskasse gebildet wurde aus jährl. Beiträgen aller Kirchen, die über den laufenden Bedarf überschüssige Revenuen haben (sie geben vom Ueberschusse 16 Proc. ab); daraus wird bei allen Kirchen, deren Einnahmen nicht ausreichen, die Baulast gedeckt, wozu jährlich 11,000 fl. erforderlich sind.

[34]) Kärnthen 28. Mai 1863, 27. Juli 1864, Vorarlberg 25. Juni 1863, Istrien 9. Juli 1863, Krain 20. Juli 1863, Schlesien 15. Nov. 1863, Görz u. Gradisca 23. Nov. 1863, Mähren 2. April 1864, Steiermark 28. April 1864.

[35]) So alle Note 34 genannten. Das vorarlb., § 1, läßt auch das Herkommen zu.

[36]) So alle. Das vorarlb., § 2, zieht auch die Rentenüberschüsse der letzten 6 Jahre unbedingt herbei, selbst wenn sie nutzbringend angelegt sind.

[37]) So alle mit Ausnahme des schles., § 2, das es nur für die Pfründengebäude der Mutterkirche zuzieht und Görz, das es erst nach c. eintreten läßt und wenn sie keine eignen Curazien bilden.

und nicht zur Deckung der Auslagen erforderlich ist[38]); d) Reparaturen, welche durch des Pfründners oder seiner Dienstgenossen Verschulden nöthig werden und kleinere Auslagen an den Pfründengebäuden hat der Pfründner selbst zu tragen[39]); e) zu den für diese Gebäude nöthigen auf die vorherige Art nicht zu beschaffenden Auslagen haben, nach Abschlag der Kosten der Zug- und Handarbeiten[40]), alle Pfründner beizutragen, deren Pfründe fassionsmäßig[41]) über 500 fl. östr. W.[42]) Jahreseinkommen hat. Sie haben dann für je 100 fl. mehr bez. $^1/_{10}$, $^1/_9$, $^1/_8$, $^1/_7$, $^1/_6$, $^1/_5$, $^1/_4$, $^1/_3$, die Hälfte[43]), nie aber mehr, der Auslagen zu tragen, können diese Summe aber in Jahresraten, jedoch nicht unter $^1/_3$ des Mehreinkommens, abtragen. Zur Sicherstellung ist ein Baubrief zu errichten; f) von den auf diese Art (a bis e) nicht zu bestreitenden Auslagen[44]) hat der Patron nach Abzug der Zug- und Handarbeiten $^1/_3$[45]) zu bestreiten, beim dinglichen der Besitzer ohne Rücksicht auf seine Confession[46]); g) geistliche Genossenschaften tragen bei incorporirten Pfarren, nach Abschlag der Hand- und Zugarbeiten die Hälfte[47]); h) alle auf diese Arbeit nicht zu beschaffenden Kosten werden von den katholischen Eingepfarrten nach Art der Communalerfordernisse bestritten[48]). Sind mehrere Gemeinden eingepfarrt, so entscheidet Uebereinkommen, sonst wird ein Ausschuß (Comité) von 5 Mitgliedern, auf je 3 Jahre gewählt, der unentgeltlich fungirt[49]), die Concurrenzangelegenheit leitet[50]), die vom Obmanne gelegte Rechnung prüft, den Voranschlag festsetzt und bindende Beschlüsse faßt. Für die Zusammensetzung gelten die für Gemeinden bestehenden Normen. Beschwerden gehen an den Landesausschuß[51]); i) Filialkirchen und deren Wohngebäude haben, abgesehen von besondrer Verbindlichkeit, zunächst deren katholische Parochianen, soweit das eigne Gut der Kirche nicht reicht, zu unterhalten 2c., ohne hierdurch von ihrer Beitragspflicht zur Mutterkirche frei zu werden[52]); k) für Meßnerwohnungen gelten die-

---

[38]) So alle acht. Abdruck im Archiv Bd. 12, 13, 16.

[39]) So alle acht mit einzelnen nähern Bestimmungen.

[40]) Das steierm., § 5, zieht diese nicht ab und ordnet Feststellung des Einkommens an durch die politische Behörde mit Zuziehung des Patrons, Pfründners (bei vacanten des Decans), der betreffenden Gemeindevorstände und Sachverständigen.

[41]) Das mähr., § 5, nimmt 600 fl. an.

[42]) So alle außer dem vorarlb., § 8, das die Beitragspflicht zur jährlichen Leistung macht, und zwar unter 300 fl. 5, unter 600 fl. 10, bei 600 fl. 15 jährlich, diesen Beitrag dem größten Baupflichtigen zuweist; wo aber herkömmlich oder urkundlich eine feste Summe zu zahlen ist, bleibt es dabei.

[43]) Das istrian., §§ 6 f., krain., § 7, görz., § 7, steierm., § 7, erwähnen ausdrücklich die Pflicht des Intercalars, bez. Nachfolgers zur Errichtung der noch nicht fälligen Raten.

[44]) Das voralb., § 3, läßt den Patron in der Regel nicht für die Kosten der Paramente haften.

[45]) So in allen außer dem krain., § 8, das $^1/_5$ hat.

[46]) So alle. Das kärnt., § 8, läßt mehrere Patrone gleich, bez. nach Verhältniß des Präsentationsrechts haften. Alle erklären den Bischof auf Grund der libera collatio für nicht haftbar.

[47]) Das kärnt., § 10, läßt sie für das Ganze haften, wenn das Kirchenverm. mit ihrem vermengt ist u. keine besondre Rechnung geführt wird, legt ihnen aber stets die Last des Patrons auf; das krain., § 10, läßt den Nachweis geringerer Pflicht zu.

[48]) So alle; über die Art der Vertheilung kommen mit Rücksicht auf besondre Verhältnisse, insbes. in Mähren, §§ 11 ff., Krain, §§ 14 ff., Abweichungen vor.

[49]) So alle; mit Ausschluß des mähr. lassen aber alle Ersatz der baaren Auslagen zu. 6 Jahre für die Dauer hat das istr., § 12, schles., § 13, görz., § 11.

[50]) Nach dem istr., § 18, schles., § 20, görz., § 18, mähr., § 20, steierm., § 19, übernimmt auf Ansuchen der kirchl. Behörde oder der Concurrenzpflichtigen die polit. Behörde die Oberleitung der Bauangelegenheiten.

[51]) Nur in Mähren, § 18, an den Bezirksausschuß, in Krain, § 19, an die polit. Behörden.

[52]) In Görz haften jene, die Curazien bilden, gar nicht.

selben Vorschriften; ist der Meßner zugleich Schullehrer, so tragen die beiderseitigen (Kirchen- und Schulbau-) Concurrenzpflichtigen zu gleichen Theilen die Baulast[53]). Ueber die Einleitung bestehen nur zum Theil (Kärnthen) neue Vorschriften, so daß die Feststellung noch eine von der politischen Behörde mit Zuziehung der kirchlichen und der Gemeinden vorzunehmende Sache ist. Alle Gebäude müssen gegen Brandschaden versichert sein; die Auslagen trägt das Kircheneinkommen.

In Ungarn trägt die Baulast der Patron; ist dieser dazu unvermögend, mit Zustimmung des Ordinarius das Kirchenvermögen. Die Unterhaltung der Pfarrgebäude (abgesehen von den Wirthschaftsgebäuden) hat der Pfarrer und die Parochianen zu tragen, wenn jener über 500 fl. Einkommen hat. Ist ein Neubau infolge eines Brands nöthig, so haftet der Patron. Zug- und Handarbeiten leisten stets die Parochianen[54]).

2. Preußen[55]), für beide Kirchen, soweit nicht Ausnahmen angegeben sind. Die ganze Bauangelegenheit ist, selbstredend unter Befolgung baupolizeilicher Vorschriften, rein kirchliche Sache[56]). Es geht daher auch die Festsetzung des Baus und der Beiträge aus von den kirchlichen Gemeindeorganen und der geistlichen Behörde. Ist unter den Interessenten Streit, so regulirt die Behörde interimistisch; der Rechtsweg ist nicht zulässig über die Frage der Nothwendigkeit und die Art eines Kirchenbaus oder einer Reparatur; der Streit unter den Interessenten über die Beitragspflicht ist unter diesen selbst auszutragen, eine Klage auf Anerkennung der Freiheit gegen die Kirche gibt es nicht[57]). Zum Neubau gehört Genehmigung des Cultusministers. Ueber die Baulast entscheiden zunächst Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten[58]), besondre Provincialrechte[59]), event. die Grundsätze des allg. Landrechts. Nach diesen haftet a) das Kirchenvermögen, soweit es nicht zu den laufenden Ausgaben nöthig ist[60]). Bei Landkirchen müssen die Eingepfarrten in jedem Falle die Hand- und Spanndienste unentgeltlich leisten[61]), welche

---

[53]) So alle acht.

[54]) Cherrier, Enchiridion II. 258 sq. Dazu Erl. des Cultusmin. 6. Juni 1873, Archiv XLIII. 102.

[55]) A. L. R. II. 11 §§ 699—760. Dazu Vogt u. Hinschius. Jetzt kommen die Anmerk. 4 ff. angeführten Gesetze u. s. w. auch in Betracht.

[56]) Außer wenn der Staat concurrirt und wegen des monumentalen Charakters. A. L. R. §§ 706 ff. Resc. v. 8. Mai 1852 in Beitr. II. Nr. 6.

[57]) Nach dem Urth. d. Comp.-Consl.-Ger.-H. 26. Nov. 1853, 17. Febr. 1855, Ob.-Trib. 22. Oct. 1851 war der Rechtsweg zulässig, nach dem des Ob.-Trib. 20. Febr. 1865 nicht; die wunderliche Lage hebt hervor Hinschius. Jetzt kommt zur Anwendung Circ.-Erl. 13. Jan. 1874, Hinschius S. 401.

[58]) Solche sind auch nach der Publication des Landrechts zulässig. Ob.-Trib. Erk. v. 19. Juni 1848 das. S. 402. Vgl. andre Urtheile das.

[59]) Das Erk. d. Ob.-Trib. 10. Mai 1852 sagt, daß die Geltung des canon. Rechts bis zur Einführung des Landr. noch kein Particularrecht constituire. Ich halte das für richtig, weil es sich hier um civilrechtl. Folgen handelt, diese nach dem Civilrecht zu beurtheilen sind u. das can. Recht nur deshalb galt, weil es quoad hoc Civilrecht war. Die Provincialrechte zusammengestellt bei Hinschius zu § 710. Observanzen gelten stets nur für ihr Object, eine für Reparaturen also nicht für Neubauten: Ob.-Trib. 12. Jan. 1857. Ununterbrochene Gewohnheiten können sich auch nach der Emanation des L. R. gebildet haben: Ob.-Trib. 19. Juni 1848, 28. Sept. 1857, 5. April 1861. Ebenso kann sich örtliches Gewohnheitsrecht bilden: die bei Hinschius angef. Entscheidungen.

[60]) L. R. §§ 712 f. Ueber die Prämie für Versicherungen Rescr. 25. Mai 1826 bei Vogt S. 514. Hinschius zu § 699.

[61]) L. R. §§ 714—719. Ob eine Kirche Land- oder Stadtk. sei, hängt von den Eingepfarrten ab, so daß dieselbe Kirche Beides sein kann: Erk. d. Ob.-Trib. 28. Jan. 1835. Im Erk. 3. Nov. 1875 (Hinschius zu § 714) hat es diese Ansicht verlassen und die örtliche Lage der Kirche als entscheidend angenommen, die Frage: ob alle Eingepfarrten Stadt- oder

bei Stadtkirchen zu den übrigen Kosten geschlagen werden; b) soweit das Kirchenvermögen nicht ausreicht, haben den Ausfall der Patron und die Eingepfarrten in der Art zu tragen, daß ersterer bei Landkirchen zwei Drittel, bei Stadtkirchen ein Drittel zu entrichten hat[62]). Die Verbindlichkeit trifft ausnahmslos alle Parochianen, selbst etwa durch Privileg vom Pfarrverbande befreite, ebenso Gastgemeinden, selbst nach der Abtrennung für die während der Verbindung entstandene nothwendige Reparatur, bei doppeltem Domicile in jeder. Bei unio aeque principalis haftet jede Gemeinde nur für ihre Parochie. Die Verbindlichkeit der Parochianen erstreckt sich auch auf die in entlegenern Gegenden zum Gottesdienste verstatteten Kapellen. Mehrere Patrone vertheilen die Last nach Verhältniß des Antheils am Patronatsrechte. Die Vertheilung unter den Parochianen[63]) geschieht auf dieselbe Art wie bei sonstigen Gemeinde-

Landleute sind, offen gelassen. Vgl. Hinschius, der gut die Irrigkeit dieser Entsch. hervorhebt und ihren Widerspruch mit einer andern. — Die Forensen sind, es bestehe denn eine gegentheilige Observanz, befreit: Entsch. bei Hinschius zu § 716.

[62]) L. R. §§ 720, 731, 740; über die Vertheilung §§ 721—751. Ueber freiwillig unentgeltl. Verabreichung von Bauholz aus Staatsforsten s. die Rescr. bei Vogt u. Hinschius. — Ist eine Stadt Patron, so haftet einfach die Communalkasse, so daß für den Patronatsbeitrag (wenn eine Umlage nöthig ist, die jedoch zur Vermeidung von Beschwerden als Communaluml. gewöhnl. Art zu machen ist) auch fremde Confessionsverw. haften; Rescr. des Cultusminist. 31. Dez. 1838. Hat der Patron einer zu einer andern Kirche geschlagenen auf sein Recht verzichtet, so ist er frei (§ 727). In das 1/3, bez. 2/3 sind die Materialien einzurechnen, so daß der Patron nie mehr zu leisten hat: Rescr. des Just.-Min. 21. Febr. 1840; die Materialien des alten Gebäudes, soweit sie brauchbar, sind unbedingt zu verwenden: Circ.-Verf. 11. Dez. 1846.

[63]) L. R. §§ 734 ff. — Natürlich hat der Patron als Eingepfarrter auch zu haften. Siehe aber Declar. 14. Juni 1836 bei Hinschius zu § 732 wegen Nichthaftung für die ihnen zur Regulirung abgetretenen bäuerlichen Besitzungen. Frei sind Kirchen-, Pfarr-, Schul- u. Hospitaläcker, § 735. Letztre haften aber in Westpreußen einzeln observanzmäßig. Bei Einpfarrungen in 2 Gem. hängt der Beitrag vom Grundbesitz, bez. Gewerbe in jeder ab, § 739. Wer keinen Grundbesitz hat, haftet so, wie er es für Communalabgaben thut, § 738. Eigentliche Doppelbesteuerung ist jetzt gänzlich unzulässig: G. 27. Juli 1885, das Nähere im Circ.-Rescr. des Cultusm. 23. Nov. 1883 und 5. Febr. 1886 Nr. 3417 G. II. Kein Eingepfarrter darf mit seinen außerhalb des Kirchspiels belegenen Grundstücken herangezogen werden: Ob.-Trib. 8. März 1867. Ueber Ausfälle einzelner u. s. w. §§ 742 ff.

Wichtige Abweichungen des Prov.-Rechts: 1. In Ostpreußen (Ermland) haften Patron u. Eingepfarrte bei kath. Kirchen in der Regel gleichmäßig nach der Hufenzahl: Prov.-R. 197 Zus. § 8. — 2. Westpreußen: Domänen u. Dienstländereien königl. Beamten sind frei. — 3. In Schlesien sorgt das Vicariatamt, daß beim Mangel der Eingepfarrten die Baulast durch die im canon. Rechte vorgezeichneten Mittel stattfinde. Der Patron hat bei Landkirchen 2/3 zu leisten. Observanzmäßige Befreiung fordert, daß in 31 J. 6 W. 3 T. wenigstens 3 Bauten vorkamen, die Gemeinde baute und jedesmal das Kirchenärar unzulänglich war. Vogt I. 505 f. Für die protest. Kirchen führt K. O. 10. Dez. 1839 (Hinschius zu § 710) die Grunds. des A. L. R. ein. Für Oberlausitz V. 11. April 1846 das. Niederlausitz gilt L. R.: Pl.-Beschl. d. Ob.-Trib. 6. Dez. 1852. das. — 4. Pommern: Die K. O. 1535 u. 1590 beschränkt die Baupflicht der Eingepfarrten nicht auf die von Alters her bestandenen Pfarrgebäude: Ob.-Trib. 10. Dez. 1851. In Alt-, Vor- u. Hinterpommern gibt es kein dem § 261 Th. II Tit. 11 (Nichthaftung der fremden Confessionsverw.) derogirendes Gesetz ꝛc. bezüglich der Baulast bei Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäuden: Pl.-B. Ob.-Trib. 4. April 1853. — 5. Brandenburg: Wichtige Abweichungen in den bei Hinschius zu § 710 angef. Verordn. und Entsch. — 6. Sachsen. Magdeburg: Nach rev. K. O. 9. Mai 1739 hat in defectu aerarii der Patron alle Materialien herzugeben: Ob.-Trib. 24. Aug. 1839, die Kirchengemeinde den Arbeitslohn aufzubringen und mehrere andre. Im Eichsfeld haben die Patrone keine directe Baupflicht, sondern die Gemeinde: Ob.-Trib. 3. Oct. 1859. — 7. Posen: Der Code civil schließt Localobservanzen nicht aus, das. S. 403. Die Vorschriften des canon. Rechts gelten nicht mehr: Ob.-Trib. 20. Oct. 1862. — 8. Im Herzogth. Westfalen sind die Zehntherrn provis. unter Vorbehalt ihrer Rechte gegen andre Verpfl. zur Hergabe der Beiträge verpflichtet. Einzelheiten bei Hinschius S. 406 f. In der ehemal. Erzdiöcese Köln baut der Zehntherr das

lasten, bez. nach der Besteuerung. Ausfälle deckt man durch Collecten, im äußersten Falle muß die Gemeinde einer andern zugeschlagen werden.

3. Baiern[64]). Die Vornahme ist Sache der Localkirchenverwaltung unter Intervention des Staats; die Baupflicht trägt a) das Kirchenvermögen; falls dies nicht ausreicht b) der Zehntherr, wenn die zehntbaren Grundstücke in der Parochie liegen, event. c) die Rentenüberschüsse andrer Cultusstiftungen; die betr. Gemeinden durch Umlage; diese haben auch in der Regel die Frohndienste unentgeltlich zu leisten. Ausnahmen durch Observanz ꝛc. sind zulässig. Der Patron als solcher, wenn er nicht Zehntherr ist oder Kircheneinkünfte hat, haftet wie nach canonischem Rechte nicht direct.

4. Württemberg. Soweit die Last nicht auf einem besondern Rechtsgrunde ruht und nicht aus dem Kirchengute bestritten werden kann, ist sie abgelöst und auf den Staat übergegangen[65]).

5. Baden[66]). „Der alte Zehende innerhalb eines Kirchspiels hat für die Fälle, wo nicht ein hinreichendes Kirchenvermögen vorhanden, und nicht eine Baufreiheit besonders erwiesen ist, die Last des Beitrags zu Kirchenbaubedürfnissen auf sich.“ Auch der Pfarrer, wenn er Zehnten hat, haftet verhältnißmäßig. Observanzmäßig ist die Baulast zwischen Zehntherr und Kirchengut getheilt; ist das der Fall, so hat im Zweifel über den Umfang das Aerar das Schiff nebst dessen Einrichtung (Kanzel, Betstühle, Hauptaltar), der Zehntherr Chor, Sacristei mit Einrichtung und die Hofumfassung, die Pfarrgemeinde den Thurm, die Glocken, Orgel, Seitenaltäre und den Kirchenornat zu beschaffen. Im event. Falle haften nur die Parochianen, die in der Regel stets Hand- und Spanndienste leisten. Der Patron als solcher ist direct nicht verpflichtet.

6. Im Großh. Hessen[67]) liegt die Baupflicht entweder dem Kirchenfonds, oder dem Fiscus, oder den Gemeinden ob.

7. S. Weimar. Verpflichtet ist entweder das Aerar (als Nachfolger in geistl. Güter), oder die Kirchenkasse, oder die Pfarrgemeinde[68]).

8. K. Sachsen. Ist das Kirchengut unfähig, so haften die Parochianen[69]).

---

Schiff, der Pfarrer den Chor, die Gemeinde den Thurm: Köln. Syn.-Stat. 1662. P. III. T. VII. § 2, Ord. Jos. Clem. 28. Aug. 1715, Clem. Aug. 15. Febr. 1740: Schlüter, Prov.-R. der Grafsch. Recklinghausen S. 168 ff. v. Stockhausen in Ulrich Archiv XI. 610. Im F. Paderborn kommt nur das L. R. zur Anwendung: Ob.-Trib. bei Hinschius, ebenso in der Grafsch. Rietberg. Andre in meinem System 552 f. Die Baupflicht im alten Kurf. Köln richtet sich nach Syn. Colon. a. 1662. P. III. cap. II. Hartzheim IX. p. 1035.

Was die neuen Provinzen betrifft, so gilt in Hannover theils das preuß. Landr. (Ostfriesland, Lingen), theils für die katholische Kirche canon. Recht; es haftet jedoch auch der Klosterfond wegen der Säcularisation. In Kurhessen tragen, wenn das Kirchengut unzulänglich und kein besonders Verpflichteter vorhanden ist, die Parochianen die Last: Ledderhose, Kurh. Kirchenr. S. 437 ff. In Nassau tritt, wofern nicht das Kirchenvermögen reicht oder Patrone, Zehntherr u. andre aus besondern Gründen haften, die Kirchengemeinde ein: Müller, Lexikon Art. Baulast. Dies gilt für beide Kirchen: Otto, §§ 186 ff.

[64]) Permaneder, Baulast u. Handb. S. 944, Silbernagl S. 406 ff., wo die Gesetze angegeben sind.

[65]) Siehe das im § 217 Anm. 20 angef. Ges. 19. April 1865.

[66]) Landr. Art. 710 dc. V.O. 26. April 1808, 3. Oct. 1811 bei Müller, Lexikon u. d. Art. Baulast abgedruckt. G. 5. Oct. 1863 u. a. Spohn II. 20 ff.

[67]) Schumann S. 159 f., 162, die das. S. 99 ff. abgedr. Art. der V.O. v. 6. Juni 1832.

[68]) Ges. v. 7. Oct. 1823 §§ 27—29. Das. §§ 20—26, 30, 31 über die Verwaltung des kath. Kirchenguts.

[69]) v. Weber, Darst. I. 389, 525, 552, II. 619 ff. Mandat 19. Febr. 1827 § 35.

9. Oldenburg. Reicht das Kirchengut (auch das entbehrliche Stammgut) nicht aus, so wird die Last auf die Parochianen repartirt[70]).

10. Nach französischem Rechte[71]) haften die Civilgemeinden.

V. Nothwendige Kirchengeräthschaften bei Pfarrkirchen nach katholischem Rechte sind[72]): Kelch und Patene, Ciborium, Monstranz, Hostienbüchsen (pyxides), 3 Büchsen für die Aufbewahrung des Chrisma und der h. Oele, Rauchfaß (thuribulum cum navicula), Kännchen (urceoli), Glöckchen (cymbala, tintinnabula), Antependium, Leuchter, Baldachin, Weihwasserkessel mit dem Aspergill. Zur innern Kircheneinrichtung gehören nothwendig: Altar, Tabernakel, Taufbrunnen (fons baptismatis, baptisterium), Beichtstühle (sedes confessionales), Kanzel (suggestus), Credenztisch, feste Weihwasserkessel (labra). In vielen Diöcesen und Provinzen gehören aber durch unzweifelhaftes Herkommen noch dazu: Bänke zum Sitzen und Knieen für das Volk (sedilia), Orgel. Zum Gottesdienste sind weiter unumgänglich nöthig: die für den Clerus erforderlichen liturgischen Gewänder (paramenta): Casula (planeta), Dalmatika, Tunika, Pluviale, Stola, Manipulus, Humerale, Velum, Cingulum, Alba; endlich die sonstigen Tücher: Altartücher (vela oder linteamina zum Verhüllen der Bilder), Corporale mit bursa und velum calicis, palla, purificatorium u. dgl.[73]). Da alle diese Dinge wie die Kirche selbst zu den res sacrae und zu der Kirche gehören, in deren Eigenthum stehen, so gelten bezüglich ihrer Anschaffung dieselben Grundsätze als bezüglich der Herstellung und Erhaltung der Kirchen selbst[74]).

---

70) Normativ 5. April 1831 §§ 22—32, bes. 28. Regulativ 1. Aug. 1833 bei Müller u. d. W. Verf.-Urkunden.

In Anhalt ist ein eignes Ges. (Nr. 315), dazu Kirchenv. § 79, in Waldeck für die evang. Kirche Verord. 4. Mai 1864 (Friedberg, Ges. S. 843).

71) Siehe die zu §§ 209 u. 217 cit. Schriften und Gesetze.

Was für Reparaturen, insbesondre für Neubauten gilt, findet in Preußen ebenso Anwendung auf einen nothwendigen Erweiterungsbau, oder, wenn dieser nicht möglich ist, trotz des Bestands der alten Kirche, auf den Bau einer neuen an anderm Platze, nur daß der Patron hinfort nur für eine Kirche beiträgt. Vgl. Hinschius zu § 712 S. 410. Nach O. T. 28. Juni 1878 hat aber derselbe zur Anschaffung eines neuen Kirchenbauplatzes nicht beizusteuern. Dies ist auch als das gemeine Recht anzusehen.

72) Die Synoden geben über die Einrichtungen oft genaue Vorschriften, bes. die Mailänder zur Zeit des h. Karl Borromäus. Von den neuern ist ausführlich die Prager Tit. V. Kelch, Patene, Ciborium, Ostensorium sollen wo möglich von Silber sein, mindestens Kelch u. Ciborium die cuppa von Silber haben, die gleich der Patene von innen vergoldet sein muß; die sog. lunula der Monstranz soll von Gold oder doch Silber und vergoldet sein.

73) Bezüglich der Farbe, Form des Stoffs gibt es genaue Vorschriften. Es gehört demnach zur bloßen Ausstattung einer Kirche, daß von jenen Paramenten u. s. w., deren Farben verschieden sein sollen, mindestens je eines sich in der Sacristei befinde. Ein Crucifix gehört zur Ausstattung des Altars.

74) Oesterreich: Bestimmungen zu Nr. IV. Preußen (A. L. R. l. c. §§ 179 ff.; ein Verkauf fordert Staats- u. kirchliche Erlaubniß, jene findet nur noch im Falle der Anm. 5. Nr. III. 2. IV. 2. statt). Baden: Edict 26. April 1808, das jedoch nur die Kanzel, Stühle und einen Hauptaltar dahin zählt, für die Nebenaltäre und Orgel aber die Kirchspielsgemeinde eintreten läßt. Baiern (nur die steinernen u. gemauerten Altartische fallen in den Bauetat) legt die Pflicht auf den Kirchenrenten, event. den subsidiarisch Haftenden. Für die Kirchenstühle kommen dieselben dann auf, wenn eine Abgabe für deren Benutzung entrichtet wird, sonst haften die Parochianen (Permaneder S. 961). In Preußen haftet der Patron nicht, wenn noch keine Orgel in der Kirche ist. Besteht eine solche und es handelt sich um eine neue oder Reparatur, so kommt es zunächst darauf an, ob der Patron irgend dabei concurrirt hat oder ob sie nicht gegen dessen Willen Pertinenz wurde. Im Zweifel finden die gewöhnlichen Grundsätze über die Kostenvertheilung Platz. An sich ist es also Sache der Parochianen (Circ.-Verf. 24. Nov. 1841 bei Vogt I. 320, Hinschius S. 409), wenn das Kirchengut nicht dazu fähig ist.

Eine Ausnahme setzt demnach eine besondre Gewohnheit, ein Statutarrecht oder dergleichen voraus.

Was insbesondre die Kirchenstühle (Bänke) betrifft, so geht das Recht davon aus, daß dieselben als Eigenthum der Kirche allen dienen, nicht ausschließlich zum Gebrauche einer Familie oder Person bestimmt sind oder gar zu dinglichem Rechte zustehen. Deshalb ist im allgemeinen ein Sonderrecht entweder abhängig a) von einer Erlaubniß des Rectors der Kirche[75]), oder b) von einem hergebrachten Nutzungsrechte. Aber auch letztres muß unbedingt von der kirchlichen Behörde (zunächst dem Pfarrer), abgeschafft werden können, soweit nicht erwiesen ist, daß auf rechtsgültige Weise für alle Zeiten das Recht verliehen sei. Dies wird kaum nach dem gemeinen Rechte für andre der Fall sein können als den Patron (§ 70). Wurde für ein solches Benutzungsrecht ein bestimmter Betrag entrichtet, so hört mit der Entziehung dessen Leistung auf; war das nicht der Fall, so lag ein Precarium vor. In vielen Kirchen ist aber hergebracht, alljährlich oder für bestimmte Zeit die Stühle zu vermiethen gegen einen Canon. Selbstverständlich ist hier für die bestimmte Zeit ein persönliches Recht entstanden. Streitigkeiten über dies Recht gehören vom canonischen Standpunkte zur Competenz der kirchlichen Behörden[76]).

Kirchenglocken[77]). Sie sind ein nothwendiger Bestandtheil einer Kirche, regelmäßig im Thurme der Kirche angebracht, haben aber denselben Charakter auch dann, wenn etwa ein besondrer nicht mit der Kirche zusammenhängender Glockenthurm besteht. Das Eigenthum an ihnen fällt deshalb mit dem an der Kirche zusammen. Die Gebühren, die bei besondern Veranlassungen (Todtengeläute, Begräbniß) für die Benutzung entrichtet werden müssen, fließen in die Kirchenkasse. Ihre Anschaffung richtet sich nach den Sätzen für kirchliche Baulast[78]).

---

[75]) Prager Prov.-Syn. Tit. V. c. 6. V. des Brixner F.-Bisch. im Arch. VI. 465 will, daß das Recht nur auf ein oder mehrere Jahre verliehen werde.

[76]) Dies erkennt an der österr. Min.-Erl. 29. Juni 1860, anders jetzt: Ges. 7. Mai 1874 § 38. Das preußische Recht läßt (A. L. R. l. c. §§ 676 ff.) ein erbliches Recht, Ersitzung (Bes. v. 44 J.), aber nur Uebergang auf die Nachkommen, nicht auf Intestat- oder Test.-Erben, Possessorienklagen u. s. w. zu; das Eigenthum steht aber immer der Kirche zu, kein Recht kann daher zur Vornahme von Acten oder zur Verhinderung solcher (durch die Obern) befähigen, welche gegen die Ordnung oder in deren Interesse gemacht sind. Vogt I. 468 ff. Jacobson, Preuß. Evang. Kirchenr. II. 651 ff. Die viel größere Bedeutung in der evang. Kirche zeigt sich in der Literatur (meine Gesch. III. 2. S. 372). Das Erk. des Reichsger. 5. Mai 1882 (VII. 137) nimmt auch für kath. Kirchen den Erwerb durch Verjährung an.

[77]) Die Mendicanten sollen ohne päpstl. Erlaubniß nur eine in jeder Kirche haben (die kleinen in den Refectorien, Sacristeien u. s. w. abgerechnet): c. un. de off. cust. in Extr. com. I. 5. (Johann XXII.). Der zulässige usus contrarius ist unzweifelhaft vielfach eingetreten. Den Klöstern gestattet sie c. 16. X. de excess. prael. V. 31; in den oratoriis privatis sie zu haben und öffentlich zu läuten verbietet c. 10. X. de priv. V. 33. Schmalzgrueber III. 40. 55 ff. In Concil. Mediolan. IV. P. I. Tit. de campanis werden für die Pfarrkirchen drei von verschiedener Größe, mindestens zwei gefordert. Ueber die benedictio Pont. Rom. h. t. Da aber kein allgemeines Kirchengesetz drei Glocken in der Pfarrkirche fordert, so kommt es, wofern das Kirchenvermögen nicht ausreicht (z. B. bei der Pflicht des Patrons, Zehntherrn), darauf an, ob nach Diöcesanrecht oder Herkommen drei vorhanden sein und event. vom Baupflichtigen beschafft werden müssen.

[78]) So in Oesterreich. Preußen (A. L. R. l. c. § 191 mit den bei Vogt u. Hinschius gedr. Rescripten, bes. 30. Juni 1842, das ausdrücklich entscheidet, die Bewilligung zum Gebrauche der Glocken zu außerkirchlichen Zwecken stehe, da jene Kircheneigenthum seien, der Kirche, also zunächst den Pfarrern zu, und, falls Mißbräuche vorkämen, habe man sich an die höhere kirchl. Behörde zu wenden; für den franz. Rechtstheil jetzt G. 14. März 1880. Vgl. §§ 766 ff. über die Fälle, wo einer fremden Kirchengesellschaft der Mitgebrauch gestattet wird). Baiern (wo aber, falls das Kirchengut nicht ausreicht, die Pfarrgemeinde eintritt: Permaneder

Kirchenuhren (Kirchthurmuhren). Sie sind an sich keine nothwendige Pertinenz, werden von keinem allgemeinen Kirchengesetz gefordert. Gleichwohl haben sie der Natur der Sache nach eine große Bedeutung für die Gemeinde und dienen, da der Gottesdienst regelmäßig zu bestimmten Zeiten abgehalten und zu diesem durch Geläute geladen wird, dazu, daß die bestimmte Zeit eingehalten werde. So geben sie der Pfarrei selbst eine Gewähr gegen Willkür und Unregelmäßigkeit und haben somit eine gewisse Nothwendigkeit. Sind also durch Particularrecht Uhren vorgeschrieben oder hergebracht, so muß man sie als Pertinenz der Kirche ansehen. Hiernach aber liegt ihre Herstellung und Unterhaltung, soweit nicht particuläres Gesetz oder locales Herkommen ein andres mit sich bringt, zunächst dem Kirchenvermögen ob, eventuell dem sonst Baupflichtigen[79]).

Die Kirchhöfe (Friedhöfe, coemeteria, campi sancti) sind res sacra, nach gemeinem Rechte und bis auf die neuere Zeit auch historisch als unmittelbar um die Kirchen liegend eine Zubehörung dieser und daher im Eigenthum der Kirche als jurist. Person und deshalb der Gewalt der kirchlichen Behörde unterstellt[80]). Hierfür spricht die Vermuthung. Es thut dem keinen Eintrag, daß die Staatsgesetze in sanitätspolizeilicher Hinsicht [und vielfach zur Vermeidung confessioneller Reibungen] über dieselben eine mehr oder minder ausgedehnte Aufsicht üben, weil dadurch an sich das Eigenthumsrecht nicht berührt wird. Abgesehen also von derartigen Staatsgesetzen unterstehen die Kirchhöfe hinsichtlich der Verwaltung, Verwendung, Anordnung, allfälligen Nutzungen den kirchlichen Gesetzen, somit den Anordnungen des Bischofs, bez. der evangelischen Kirchenbehörde (Gemeindeorganen der Kirche). Sie gehören zum Kirchenvermögen (fabrica), das sie auch, soweit nicht particuläre Abweichungen vorliegen, zu unterhalten und die Kosten der Anlegung neuer zu bestreiten hat. Insoweit dies nicht ausreicht, und nicht etwa ein besondrer Fond vorhanden ist, oder besondre Gesetze oder Statuten, haben die Parochianen aus demselben Grunde und nach denselben Grundsätzen für die Herstellung, Unterhaltung aufzukommen, wie bezüglich der Kirchen selbst. Nach canonischem Rechte ist ohne Zweifel geradezu unstatthaft, daß der Kirchhof im Eigenthum der Gemeinde stehe, weil dasselbe eine Pfarrgemeinde als jurist. Person nicht kennt (§ 34), der Civilgemeinde aber sicher kein Recht einräumt. Ob zufolge der neuern Verhältnisse in einem bestimmten Orte der Kirchhof im Eigenthum der Gemeinde stehe[81]), ist eine streng zu erweisende Thatfrage.

---

S. 963). Großh. Hessen (Purgold l. c. S. 469). Baden (wo Edict 26. April 1808 die Anschaffung principaliter der Stiftung, event. dem Kirchspiel auflegt. Archiv VIII 33 ff.). Sachsen (wo sie zu den unbewegl. Theilen der Kirchen gehören: v. Weber II. S. 617, 620). Frankreich (Archiv l. c. S. 39). Diese Grundsätze spricht auch preuß. O. T. 5. Febr. 1861 (Arch. l. c. S. 49 ff.) aus, das — für Hohenzollern — den Zehntherrn (F. Taxis als Besitzer eines säcul. Klosterguts) für event. pflichtig erklärt.

[79]) In Baiern fällt die Last, abgesehen von localem Herkommen, nicht dem Kirchenärar zu, sondern der Gemeinde: Permaneder S. 963. Desgleichen in Württemberg (das Citat bei Permaneder a. a. O.); in Baden hat sie die polit. Ortsgemeinde zu unterhalten (Edict 26. April 1808 § 13). Das preuß. Recht trifft keine Bestimmung. Ein Urtheil des Ob.-Trib. 5. Febr. 1861 folgt aber den Sätzen des Texts.

[80]) Vgl. § 195. — Daß ein um die Kirche befindl. ein accessorium ecclesiae sei, sagt direct c. un. de consecr. eccl. in 6. III. 21. Deshalb schreibt das can. Recht der Pfarrkirche einen Anspruch auf die quarta zu.

[81]) In Oesterr. (Helfert, Von der Erbauung, Erhalt. u. s. w. S. 213 ff.) galt der Friedhof als res sacra und im Eigenthum der Kirche stehend; soll er der Gemeinde gehören, so setzt dies Beweis voraus. Vgl. den § 195 Anm. 4 cit. Min.-Erl. — Das preuß. Recht hat genau den canon. Standpunkt (A. L. R. II. 11 § 183 mit den bei Vogt I. 223 abgedr. Rescr.), verlangt deshalb (§ 190 das.) Beweis für das Eigenthum der Gemeinde. Die Verfügungen über Anlegung neuer bei Vogt. Ebenso das franz. Recht, vgl. die zu § 209 Note* cit. Schriften. — Auch

## § 220.

### 5. Allgemeine Fonde: Religionsfonde, Studienfonde u. a.

I. Oesterreich[1]). Für die katholische Kirche besteht: a) der Religionsfond. Er ist gebildet aus dem Vermögen der säcularisirten Klöster, aufgelassenen Kirchen, aufgehobenen Bruderschaften, Canonicate, beneficia simplicia, geistlichen Lehen (mit Ausschluß der Olmützer). Fortwährenden Zuwachs erhält er 1. durch die Einkünfte aller weltgeistlichen erledigten Pfründen, soweit sie nicht für die stiftungsmäßigen Leistungen und die Verwaltung gebraucht werden, 2. durch die Religionsfonds- und die geistliche Aushülfssteuer der Bisthümer und Regularen[2]), endlich in Böhmen 3. durch einen Zufluß vom Salzverkaufe[3]). Derselbe besteht, da die Güter meist verkauft sind, abgesehen von Häusern, fast nur in Staatsobligationen. Er ist Eigenthum der Kirche (der Kirchenprovinzen, bez. Diöcesen), wird von den Landesstellen unter Mitaufsicht der Bischöfe verwaltet. Seine Bestimmung ist: Bestreitung principaler Verpflichtungen, außerdem aller Bedürfnisse, für die kein Verpflichteter da ist, insbesondre: Patronatslasten für die auf ihm ruhenden Patronate, Bestellung des Tischtitels, Dotirung neuer Pfarreien, Kirchenbauten, Ergänzung der Congrua, Unterhaltung der Cooperatoren, Pensionen für deficiente Priester u. a. Außerdem unterstützt man aus ihm Bettelorden, besoldet die Religionslehrer an den Staatsanstalten, unterhält die theol. Facultäten und Seminarien u. s. w.; b) der Studienfonds. Er ist zuerst gebildet aus dem Jesuitenvermögen und bestimmt für die Bestreitung der Kosten des mittlern und höhern katholischen Unterrichts. Insoweit in diesem Güter, bez. Fonde nicht kirchlichen Ursprungs sind oder unter dem allgemeinen Ausdrucke begriffen werden, sind sie kein Kircheneigenthum[4]). Ueber die in der evangelischen Kirche bestehenden Fonds der Seniorate, Superintendenzen, des allgemeinen Kirchenfonds (Kirchenverf. §§ 73 Z. 3, 91 Z. 4, 102 Z. 5) fehlte mir nähere Kenntniß.

II. In den alten Provinzen Preußens bestehen für die katholische Kirche nur vereinzelte Fonds dieser Art, in den neuen in Nassau der aus einzelnen Fonden gebildete, durch die Intercalare, jährliche Zuschüsse von allen geistlichen Pfründen, Abgabe von Verlassenschaften der Geistlichen und einige andre Zuflüsse vermehrte; von der Staatsregierung unter Mitaufsicht des Bischofs verwaltete Centralkirchenfond[5])

für Baiern gilt dasselbe, soweit nicht für neue Friedhöfe zuf. Ges. 6. Febr. 1812, 22. Juli 1819 die Erwerbung durch die dafür verpflichtete Gemeinde geschehen ist. Aus Edict § 100, das bei gemischten Gemeinden der Confession, die keinen hat, den Mitgebrauch gestattet, folgt absolut nicht, wie Permaneder S. 818 behauptet, das „Eigenthumsrecht der gemischten Gemeinde", abgesehen davon, daß dieses sich kaum denken läßt, wofern man nicht die Civilgemeinde im Auge hat. — Das badische Recht sieht gleichfalls die Kirchhöfe als im Eigenthum der Kirche stehend an (Archiv VIII. 146 f.), ebenso das k. sächsische (v. Weber III. 678 f.), oldenburgische (folgt aus § 14 des Vertrags 7. Jan. 1830).

[1]) „Gesetzliche Bestimmungen über die Errichtung, Verwaltung und Verwendung der Religionsfonde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Veröffentlicht im Auftrage des k. k. Ministers für Cultus und Unterricht. Wien 1871. Ges. 7. Mai 1874 § 59.

[2]) Mein System S. 557 f., Status p. 11, der auch Zahlen angibt.

[3]) Diese Cassa salis stand bis auf K. Joseph II. unter der Propaganda. Mein Status l. c.

[4]) Archiv VIII. 259 ff. Das oben Gesagte ist unzweifelhaft auch im Sinne des Concordats richtig, da dieses als Kircheneigenthum nicht erklären konnte, was solches nicht war.

[5]) Ges. 9. Oct. 1827 in meiner Schrift: Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der Bisthümer 112 ff. Convent. 25. Mai 1861 Nr. V. im Archiv IV. 377.

der Diöcese Limburg zur Stiftung und Aufbesserung von Pfarreien, Besoldungszulage für verdiente Geistliche, Besserung der Kaplaneien, Stipendien für Theologen, Pensionirung, Erfüllung sonstiger kirchlicher Bedürfnisse. Für die evangelische Kirche der alten Provinzen besteht (§ 218) der Pensionsfond der evangelischen Landeskirche, daneben eine Anzahl von Fonds der Provinzen, Kreise u. s. w. für Pensionen, Wittwen und Waisen der Prediger u. a., welche sich durchweg in kirchlicher Verwaltung befinden.

III. In Württemberg besteht für die katholische Kirche ein aus den Intercalarien gebildeter Intercalarfond[6]). Ihn verwaltet eine durch Bischof und Regierung gemeinsam bestellte Behörde. Er wird verwendet zur Ergänzung der Congrua der Pfarrer, zur Unterhaltung außerordentlicher Vicarien und Beschaffung des Tischtitels. — Für die evangelische Kirche liegen die Verhältnisse eigenthümlich. Einzelne Fonds: Besoldungs-, Verbesserungs-, Unterstützungsfonds, Wittwenkasse, stehen in der Verwaltung des Consistoriums, andre sind noch nicht ausgeschieden[7]).

IV. In Baden besteht für die katholische Kirche der Intercalarfond[8]), der von dem durch Erzbischof und Regierung bestellten Oberstiftungsrath verwaltet wird. Die evangelische Kirche besitzt verschiedene vom Oberkirchenrathe verwaltete Fonds[9]).

V. In Hessen besteht der allgemeine katholische Kirchenfonds, der vom Staate verwaltet, und zu subsidiären Zwecken verwendet wird[10]). Ebenso bestehen hier und in andern Staaten allgemeine evangelische.

## § 221.

### IV. Die Veräußerung des Kirchenguts *).

I. Der Zweck des Kirchenguts fordert die Unveräußerlichkeit als Regel. Dieser Grundsatz ist im canonischen Rechte[1]) festgehalten, vom evangelischen übernommen[2]). Davon macht eine unbedingte Ausnahme die freie Veräußerlichkeit a) aller Sachen, welche nach dem Laufe geordneter Verwaltung veräußert werden[3]), b) beweglicher oder auch andrer Sachen von ganz unbedeutendem Werthe[4]), c) von Gütern, die bereits aus dem Besitze der Kirche gekommen sind[5]). Darüber hinaus gilt als Ver-

---

[6]) Verordn. bei Lang S. 682 ff. Longner, Darstellung S. 308 ff. G. 30. Jan. 1862 Art. 19.

[7]) Ueberhaupt Gaupp II. 2. S. 228 ff.

[8]) Longner S. 344 und V.O. 20. Nov. 1861 (Archiv 7. 131 ff.) § 8. Andre allgemeine Fonds sind dort: Breisgauer Religionsfond, allg. kathol. Kirchenkasse.

[9]) Aufgeführt in Spohn II. 584 ff., worunter besonders der allgemeine Hülfsfond.

[10]) Mainzer Diöcesanstatut von 1837. Abschn. VI. § 39. Schumann S. 21 ff. Aehnliche allgemeine Fonde sind die Emeriten- und Demeritenfonde in vielen Diöcesen, der allgemeine Fond an der Domkirche in St. Gallen für Ergänzung der Congrua der Domherrn, Domvicare, die Bedürfnisse des Seminars und der Cathedrale. Mein Status dioeces. cath. gibt für diese und andre Fonde die Zuflüsse, Einkünfte ꝛc. an.

*) Barthel, De rebus ecclesiae non alienandis (Opusc. iurid. II. 805 sqq.). De l'aliénation des biens des Congrégations religieuses. Anal. iur. pont. IV. c. 1139 sqq. — Tit. X. III. 13, in 6. III. 9, Clem. III. 4, Extrav. comm. III. 4. de rebus ecclesiae non alienandis.

[1]) c. 2. X. de donat III. 24.

[2]) Das lehrt ein Blick in die alten und neuen Kirchenordnungen.

[3]) Bulle ambitiosae (c. unicum h. t. in Extr. comm.).

[4]) c. 53. Terrulas C. 12 q. 2, Extr. un. cit., decl. C. Conc. n. 3. ad. c. 11. de ref. Sess. XXV. Conc. Trid.

[5]) c. 2. X. de feudis III. 20, Extr. un. cit., c. 7. X. h. t.

äußerung, alienatio[6]), jeder Act, wodurch ein Gut aus dem Eigenthum der Kirche kommt oder in Gefahr geräth, ihr entfremdet zu werden, oder auch nur dauernd aus ihrem directen Besitze fällt. Deshalb sind selbst Verdingungen über bestimmte Jahre hinaus verboten[7]). Auch diese Sätze finden sich wesentlich im evangelischen Rechte wieder.

II. Das canonische Recht bindet die Erlaubtheit an eine iusta causa und Einhaltung einer bestimmten Form. a) Als causae iustae sind anerkannt: necessitas[8]), charitas[9]), evidens ecclesiae utilitas[10]). Bei der Prüfung und Feststellung kommt auf die Umstände viel an, so daß dem vernünftigen Ermessen ein großer Spielraum bleibt.

b) Zur rechtsbeständigen Form gehört: 1. decretum alienandi des Bischofs (Ordinarius). Um dies zu erhalten, muß die beabsichtigte Veräußerung (vom Beneficiaten, Kirchenvorstand, Klosterobern u. s. w.) dem Ordinarius angezeigt werden unter Ansuchen um den Consens. Dieser darf nicht ertheilt werden ohne Prüfung und Untersuchung der Umstände u. s. w.[11]); 2. Zuziehung aller, die ein Interesse haben. Bei einer Collegiatkirche (Convente, Collegiatkapitel) ist eine Verhandlung und förmliche Beschlußfassung vor Einschreiten um die bischöfliche Approbation nöthig; wäre sie verabsäumt, so müßte sie der Bischof nachträglich veranlassen[12]). Handelt es sich um Gegenstände der Cathedrale, mensa episcopalis, Collegiatstifter, allgemeiner Institute u. dgl., so hat der Ordinarius auch den Consens seines Kapitels einzuholen[13]). Für vacante Kirchen soll ein Defensor bestellt werden[14]), der zu hören ist. Bei Patronatskirchen ist der Patron zu hören[15]), dessen Einwilligung, wenn Dotalgut veräußert werden soll, unbedingt, sonst bei Uebertragung an andre Kirchen, wenn der Consens in der Stiftung vorbehalten ist, erforderlich wird. Unbe-

---

[6]) Verkauf, Tausch, Schenkung, Cession, Verpfändung, Beschwerung mit Pensionen und Census, Servitutenbelastung, Erbpacht, Emphyteuse, Infeudation u. a. Mein System S. 562.

[7]) Clem. 1. gestattet modicum tempus, Extr. un. h. t. auf 3 Jahre; nach Conc. Trid. Sess. XXV. c. 11. de ref. sind „locationes, si anticipatis solutionibus fiunt" für den Nachfolger wirkungslos. — Zu Veräußerungen gehört offenbar auch die Ablösung von Grundzinsen, Gerechtsamen u. s. w. Bulle Pius' VII. 24. Aug. 1817 (Bullar. XIV. 381) genehmigt eine Convention zwischen dem König von Sardinien und dem Bischof von Novara über die Aufhebung der letzterm zustehenden Feudal- und weltlichen Jurisdictionsrechte. Dahin auch Incorporationen, Zuweisungen von Vermögen an andre Kirchen: Privilegien im Bullar. T. XII. 237, XVI. 268, 283.

[8]) c. 2. § 1. C. 10. qu. 2, c. 39. C. 17. qu. 4, c. 6. X. de eccl. aedif. III. 48; c. 1. h. t. in 6, Clem. 1. h. t. Ueber die Noth des Staats vgl. c. 7. X. de immunit. III. 49. (Conc. Lateran. IV. 1215) und c. un. h. t. in Extr. comm., die päpstliche Zustimmung fordern. Beispiele solcher aus neuerer Zeit: von Pius VII. im Breve 14. Juni 1805 (Bull. XII. 319) für den König von Spanien, um Schulden zu zahlen und Papiergeld zu amortisiren (ähnlich für ihn XIII. 74); für den König von Sardinien 10. Aug. 1815 (ibid. 383); 27. Oct. 1815 (p. 424), Großherzog von Toscana 11. Aug. 1815 (p. 385). Die Zustimmung zu den Einziehungen in Frankreich (im franz. Concord. 1801) und Spanien aus der neuesten Zeit u. a. waren nachträgliche, die kaum zu vermeiden waren.

[9]) c. 12—16. 70. C. 12. qu. 2, c. 21. C. de reb. eccl. alien. IV. 51, Novella 120 c. 9.

[10]) c. 52. C. 12. qu. 2, c. 8. X. h. t., c. 1. h. t. in 6. Vgl. mein System a. a. O.

[11]) c. 52. C. 12. qu. 2, c. 1. h. t. in 6.

[12]) Man kann sich dafür auf die Stellen der folg. Anm. berufen.

[13]) c. 1. h. t. in 6. Form und nähere Bedingungen: c. 20. 51. 52. 53. C. 13. qu. 2, c. 1—3. 7. 8. X. de his quae fiunt a prael. III. 10, c. 2. X. de donat. III. 24, c. 6. X. h. t. in 6.

[14]) C. 1. h. t. in 6 sagt dies ausdrücklich.

[15]) Vgl. oben §§ 69, 72.

gründete Verweigerung läßt eine Klage auf Ergänzung desselben zu; 3. Bischöfe haben den Consens des Erzbischofs nicht nöthig, ebenso wenig Praelati nullius cum populo den eines Bischofs; dagegen müssen alle andern Prälaten den bischöflichen einholen[16].

c) Darüber hinaus fordert aber 1. zur Veräußerung von Immobilien und Rechten an Laien schon das canonische Recht[17], 2. zu der von Mensalgütern der Bischöfe und Prälaten deren Eid[18], 3. überhaupt zu allen das neuere Recht[19] den päpstlichen Consens. Dessen Einholung ist besonders vorgeschrieben für Oesterreich[20].

III. In allen deutschen Staaten und in Oesterreich ist für die katholische Kirche das kirchliche Recht über die Nothwendigkeit der Zustimmung des Ordinarius anerkannt. Ebenso ist durchweg für die evangelische diesbezüglich der kirchlichen Behörden in den neuern Kirchenordnungen u. dgl. bestimmt. Daneben wird aber durchweg auch eine staatliche Genehmigung — wo der evangelische Landesherr die kirchliche ertheilt, entfällt die Nothwendigkeit einer besondern staatlichen — gefordert[21].

---

[16]) c. 41. C. 12. qu. 2, Clem. 1. h. t.

[17]) c. hoc consultissimo 2. h. t. in 6.

[18]) c. 8. X. h. t., c. 2. X. de feudis III. 20.

[19]) Bullen Paul's II. Cum in omnibus a. 1465, Ambitiosae a. 1468 (c. un. h. t. in Extr. comm.). Uebrigens geht auch der Bischofseid im letzten Satze auf alle Alienationen. Man streitet, ob diese Constitutionen allgemein anwendbar seien. Mein System S. 564, Phillips, Lehrb. S. 780. Die Gewissenspflicht der Bischöfe ist zweifellos.

[20]) Concordat Art. XXX. Durch das päpstl. Breve De maiori 3. April 1860 (für die Ordinarien überhaupt) und Per alias 16. April 1861 über die Veräußerung von Gütern der Regularen wurde der Gegenstand geordnet. Der § 51 G. 7. Mai 1874 läßt in Geltung die Bestimmungen der Min.-V. 20. Juni 1860 u. 13. Juli 1860, welche mit dem canonischen Rechte übereinstimmen, beseitigt aber die Anordnungen über die Genehmigung der päpstlichen Curie. Mithin sind diese nur pro foro ecclesiae in Geltung geblieben. Die Bestimmungen der beiden Breven sind in der 3. Aufl. mitgetheilt. Sie stehen im Archiv VI. 164, VII. 143; vgl. XXVII. 188, XLIV. 262.

[21]) Für Preußen oben § 219 Anm. 5. IV. für die kath., Anm. 6 für die evangel., Baiern: II. Verf.-Beil. §§ 47 ff., die Ausführung bei den angef.; Baden: für die kath. V. 20. Nov. 1861 § 16, für liegendes Gut, Veränderung des Grundstocks, Zuwendung der Erträgnisse zu einem der Stiftung nicht entsprechenden Zwecke, die evang. genau ebenso, V. 28. Febr. 1862 § 12; Hessen: V. 6. Juni 1832 Art. 29. Immobilien und kostbare bewegliche Sachen; Württemberg: aus der Aufsicht u. Organisation der Organe; Oldenburg: für die kathol. Normativ § 23 für Veräußerung u. hypothekarische Belastung unbew. Kirchengüter oder dingl. Rechte, jede zur Verminderung des Vermögensbestands gereichende Verfügung, z. B. Vergleich, Nachlaß, jede Verwendung der Revenuen zu Zwecken, die in der Fundation nicht begriffen sind, Genehmigung der Commission, nicht für durch Ges. oder gerichtl. Urtheil gebotene Maßregel, für die evang. K. V. Art. 42 Veräußer. u. Verwendungen, welche die Substanz betr., Genehm. des O. C., G. 9. Sept. 1864, f. F. Lübeck Art. 38 § 2 (etwas weiter; Gen. d. Reg.), Birkenfeld V. 5. Sept. 1855 Art. 2. Ver. oder dingliche Belastung von Gebäuden u. Grundstücken; S. Weimar: für die kath. Ed. 7. Oct. 1823 § 12 für Veräußerung u. Verpfändung des Kirchenvermögens und seiner Theile Zustimmung u. Bestätigung des Landesherrn, für die evang. K. G. O. § 24 für Veräußerungen des Kirchen- oder Pfarreiverm. (Kirchenrath); K. Sachsen: f. die kath. G. 23. Aug. 1876 § 32 für Veräußerung von Grundstücken und nutzbaren Rechte, Verminderung des Stammverm., f. die evang. K. G. 15. April 1873 § 7, Ver. von Grundeigenthum u. nutzb. Rechte (außer Tausch, Expropriation u. Grenzberichtigung), Veränderung einer geistl. Stiftung mit Verwendung des Vermögens zu andern Zwecken (in Evang. beauftr. Staatsmin.); ebenso in den Kirchenges. für die evang. Kirche der übrigen Länder u. Oesterreichs. Für die kath. Kirche in Oesterreich (schon die kais. Erl. 14. April 1545, 31. Oct. 1552, 22. Dez. 1567, 1. Juli 1568, 20. Juni 1575, 2. Jan. 1681, 5. Oct. 1782 forderten dies) ist durch Conc. Art. XXX. [in gleichem Umfange] der Consens des Kaisers [wie der des Papsts]

IV. Eine Veräußerung oder Belastung ohne bischöfliches Decret oder ohne Einhaltung der übrigen Solennitäten[22]) ist null und nichtig, gibt keinerlei Rechte[23]), kann vom Veräußerer[24]), dessen Nachfolger[25]), dem Kapitel, jedem andern Geistlichen[26]), dem Patron, ja jedem Katholiken angefochten werden. Ist die Veräußerung materiell (ob deficientem causam) ungültig, so kann sie gleichfalls im Wege der Klage angefochten werden[27]).

V. Die Strafen für unrechtmäßige Veräußerungen nach canonischem Rechte sind: a) für die Contrahenten die excommunicatio latae sententiae[28]), b) für den consentirenden Prälaten das interdictum ingressus in ecclesiam und, falls nicht

---

gefordert. Geregelt ist dessen Ertheilung durch V. 20. Juni 1860 (R. G. B. 162) auf Grund A. H. Entschl. 9. einsd., 13. Juli 1860 (R. G. B. R. 175), C.-U.-Min.-Erl. 20. Juni 1860 Z. 8950 an die Landesstellen. Danach gelten folgende Sätze: 1. Hat ein zu veräußerndes Gut nicht über 100 fl. Werth oder beträgt die Belastung nicht über 1000, geht ein Pacht-, bez. Miethvertrag nicht über 3 Jahre hinaus und ist die Vorausbezahlung nicht über 1 Jahr bedungen: so interveniren die l. f. Behörden nur, wenn es sich um Gut einer Kirche oder Pfründe des Rel.- oder Studienfonds handelt. Sonst ist der Consens des Bischofs zu allen Acten genügend. Ueber dies hinaus ist landesfürstl. Consens nöthig. Zu dessen Ertheilung ist ermächtigt 2. die Landesstelle bei Veräußerungen bis 8000 fl., wenn der Ordinarius zugestimmt hat, bei Belastungen bis 15,000 fl., Pacht- oder Miethverträgen bis 15; 3. das (Cultus-) Staatsministerium zu Veräußerungen bis 20,000 fl., Belastungen bis 40,000, Pacht- und Miethverträgen bis zu 30 J.; 4. handelt es sich um bischöfl. Tafelgut, so ist vom Erzbischof, bez. Exemten das Gutachten seines Kapitels, vom Bischofe das des Metropoliten und des Kapitels der Landesstelle vorzulegen, welche die Sache ans Ministerium leitet; 5. ans Ministerium geht die Sache in jedem Falle, wenn der Ordinarius nicht zustimmt; 6. die Gesuche gehen stets durch den Ordinarius an die Landesstelle; 7. zu den Belegen gehört das Gutachten des Patrons, bez. seines Stellvertreters; 8. zur Eintragung in die öffentlichen Bücher ist der Nachweis erforderlich, daß den Vorschriften über die Veräußerung oder Belastung genügt sei. Dieser wird gegeben durch eine Erklärung der betreffenden Landesstelle. Ihre Ertheilung ist bedingt durch den Nachweis, daß den kirchlichen Vorschriften genügt sei; natürlich entfällt jetzt der über die Zustimmung der päpstlichen Curie (Anm. 20); 9. die Eintragungen sind sofort der politischen Landesstelle anzuzeigen; 10. jede Veräußerung oder Belastung gegen diese Vorschriften ist ungültig.

[22]) In Oesterreich jede Eintragung ohne die Erklärung der polit. Stelle, da die Gerichte nur diese zu fordern brauchen. Aber nach dem Wortlaute der Gesetze ist auch jede gegen dieselbe gehende ungültig. Hätte also die polit. Landesstelle die Erklärung abgegeben, ohne daß in Wirklichkeit die gesetzl. Vorschriften erfüllt wären, so könnte der Act rescindirt werden.

[23]) Also die meisten der citirten Stellen ausdrücklich, z. B. c. 12. X. h. t.

[24]) c. 6. X. h. t. III. 13.

[25]) c. 4. X. h. t., c. 2. X. de donat. III. 24.

[26]) c. 6. h. t. — Ueber die Erlöschung der Klage vgl. c. 9. X. de donat. III. 24.

[27]) Analogie von c. 1. X. de confirmat. utili vel inut. II. 30, denn so gut die alienatio rei litigiosae verboten ist, ist es die von Kirchengut: c. 9. X. de donat. III. 24, c. 6. X. h. t. Eine nachträgliche Sanction durch päpstlichen Consens würde weder in Oesterreich noch in irgend einem deutschen Lande heute pro foro civili wirksam sein. — Die in c. 11. X. h. t., c. 1. X. de in integr. restit. I. 41 der Kirche überhaupt gegebene Restitution ist natürlich bedingt durch Zulassung im Civilrechte. — Dringt die Kirche nicht durch, so kann sie sich an den Veräußerer halten: c. 3. X. de pignor. III. 21. Selbstverständlich haftet der Kirchenvorstand u. s. w. persönlich, wenn seine Willenserklärung formell genügt, er dazu aber nicht befugt war. — Uebrigens versteht sich, daß für den Zwangsverkauf wegen Forderungen gegen eine Kirche selbst die Grundsätze über Consens ꝛc. nicht gelten. Das liegt implicite auch in den päpstlichen Breven für Oesterreich, die in allen Nothfällen unbedingte Veräußerung zulassen. Deshalb ist auch in den cit. österr. Verordnungen das Recht der Realexecution in die Früchte den Gläubigern von Pfründnern vorbehalten, soweit das Civilrecht es gewährt.

[28]) c. 13. § 1. C. 12. qu. 2, c. 6. X. h. t., Extr. comm. un. h. t., Conc. Trid. Sess. XXII. c. 11. de ref. Die Bulle Apostolicae v. 11. Oct. 1869 reservirt sie dem Papste nicht mehr.

innerhalb sechs Monaten Satisfaction gegeben wird, Suspension[29]), c) für andre Cleriker Verlust der Beneficien[30]).

VI. Geht eine kirchliche Anstalt unter, oder kann der Zweck einer kirchlichen Stiftung nicht mehr erfüllt werden, so ist nach canonischem Rechte die Verwendung des Vermögens, wenn die Stiftung nichts für diesen Fall enthält, dem Papste oder Bischof zustehend, je nachdem es sich handelt um eine reguläre oder um eine weltgeistliche[31]). Die Staatsgesetze enthalten theils keine Bestimmung, in welchem Falle es offenbar bei dem canonischen bez. evangelischen Rechte bewendet, oder sie treffen mehr oder weniger dem entsprechende oder abweichende Bestimmungen[32]).

## § 222.

### V. Die Stellung der weltlichen Kirchenbediensteten[1]).

I. Hierher gehören diejenigen Personen, welche nach heutigem Usus in den meisten Ländern[2]) aus Laien genommen zur Besorgung der niederen Kirchendienste:

[29]) Const. Paul's II. in Extr. comm. cit. Das ältere Recht in c. 19. § 2. c. 35. C. 12. qu. 2, c. 6. X. h. t., c. 2. h. t. in 6.

[30]) Bulle Ambitiosae Paul's II. in Extr. comm. h. t.

[31]) Folgt aus den §§ 47, 199, wo die Bestimmungen angeführt sind.

[32]) Oesterreich. Das G. 7. Mai 1874 § 53 bestimmt: „Hört eine einzelne kirchl. Gemeinschaft oder Anstalt, welche selbstständig Vermögen besessen hat, zu bestehen auf, so ist dieses Vermögen, soweit über dessen Verwendung nicht stiftungsmäßige Anordnungen bestehen, dem Religionsfonde zuzuwenden". Anders Concordat Art. XXXI. sqq. u. Schr. des F.-E. von Wien 18. Aug. 1855 Nr. XVIII. § 54, jenes Ges. gestattet dem Staate auch die Zuwendung von Theilen eines kirchl. Vermögens zu andern kirchl Zwecken „nach Einvernehmung des betheiligten Ordinariats". Für die evang. Kirche, die mit dem R. F. nichts zu thun hat, versteht sich die Verwendung als kirchliche Sache von selbst. — Baiern: durch Ed. 1818 §§ 47 ff. ist die kirchl. Zustimmung gewahrt. — Preußen: Siehe § 199 Anm. 14 bezüglich der aufgehobenen Klöster. Ueber die Erlöschung von Parochieen G. 13. Mai 1833 [dessen Billigung durch Savigny, bez. dessen Mitwirkung stellt fest meine Schrift K. F. Eichhorn, Stuttg. 1884 S. 65], das deren Vermögen als „herrenlos" erklärt, bestimmte: es solle zum Vortheil derselben Religionspartei verwendet, die Kirche aber der andern zugewiesen werden, „insofern dazu ein Bedürfniß vorhanden ist", ebenso das Fabrikgut. Es gilt für alle Gebiete des L. R., die vor 1866 zum Staate gehörten. Durch den Confessionswechsel verliert in Preußen die Gemeinde das Eigenthum der ihr gewidmeten Kirchengebäude nicht: A. L. R. II. 11. §§ 171 f. Förster, Pr. Landr. IV. 460 spricht das übrige, außer bei Uebertritt zu einer bloß geduldeten Religionsgesellschaft, in welchem Falle es herrenlos werde, der bisherigen Gemeinde trotz des Wechsels zu. Ihm schließt sich an Hinschius zum anges. § 171. Es ist für das landrechtliche Gebiet im Angesichte der positiven Bestimmungen nicht anders zu entscheiden. Ich bleibe aber dabei, die oben § 209. I. c. ausgeführten Grundsätze für die richtigen und sowohl die kath. als die evang. Kirche anwendbaren zu halten. Im § 209 Anm. 23 ist deren Richtigkeit bewiesen für eine Reihe von deutschen Staaten. Abgesehen von dem landrechtlichen Gebiete Preußens und von besondern Gesetzen wird man daher sagen müssen: das Vermögen erloschener, supprimirter katholischer oder evangelischer kirchlicher Anstalten bleibt in der Disposition der Kirche, bez. je nach den besondern Gesetzen steht die Bestimmung über seine Verwendung den kirchlichen und staatlichen Organen zu. Die in einzelnen Büchern über deutsches Privatr. u. a. angegebenen Regeln sind ohne Werth, weil aufgestellt unter vollständiger Nichtbeachtung der zu Recht bestehenden angeführten Normen.

[1]) Für das ältere protest. Recht: Carpzov, Iur. eccl., s. Index s. v. custos. J. H. Böhmer dazu, der andre anführt. C. W. Brückner, De hierophylacibus s. templorum custodibus. Erf. 1686. 4. C. F. Hommel, De clericis minorum ordinum hodiernis apud Evang. Rhapsod. obs. IV. n. 523. Dreising, Das Amt des Küsters in der evang. Kirche. Berl. 1854. Die kath. Kirche in Preußen u. dessen höchster Gerichtshof. Dargestellt an einem Rechtsfalle von einem praktischen Juristen. Danzig 1861. Roßhirt, Ueber die rechtl. Verhältnisse der weltl. Kirchenbediensteten, Archiv VIII. 2.

[2]) An einzelnen Domkirchen in Deutschland fungiren Geistliche, was in Italien an den größern Kirchen Regel ist. Insoweit dies der Fall, haben solche Personen meist ein Beneficium,

Organisten, Meßner (Küster, Kirchner, Sacristane), Glöckner, Kirchenhüter (Schweizer) u. dgl. angestellt werden, ferner in vielen Diöcesen unter dem Titel von Syndici u. a. zur Besorgung der Civilrechtsangelegenheiten der Bisthümer und ihrer Institute: Vertretung in Prozessen, Ausarbeitung der Prozeßschriften u. dgl., zur Abgabe von Rechtsgutachten u. a. in Eid und Pflicht genommen werden; endlich sind dahin zu zählen besoldete Kirchenrechner (Rendanten), Kirchenvorsteher, Provisoren u. dgl. m.

II. Die Anstellung dieser Personen richtet sich nach dem Herkommen. Nach den neuern Staats- und Kirchengesetzen Deutschlands (§ 219) werden die Organisten, Meßner und andre niedre Kirchendiener (Ministranten, Calcanten u. dgl.) von dem das Vermögen verwaltenden Organ, dem Kirchenvorstand u. s. w. bestellt. Ein Gleiches pflegt auch bezüglich der Kirchenrechner u. dgl. zu geschehen, während die Anstellung der Syndici, Kanzler und andrer höherer oder niedrer weltlicher Beamten der Ordinariate u. s. w. in der katholischen Kirche vom Bischofe oder Generalvicar, in der evangelischen vom Landesherrn u. s. w. ausgeht. Uebrigens hat bezüglich der niedern Kirchendiener auch heute noch bisweilen der Patron ein Bestellungs- oder Vorschlagsrecht.

III. Ihre Besoldung empfangen diese Personen: a) die Meßner durch feste Gehälter, gewisse Bezüge nach Analogie der Stolgebühren bei Vornahme kirchlicher Acte: Taufen, Trauungen, Beerdigungen u. dgl., woneben meist noch freie Wohnung, häufig Naturalbezüge von den Parochianen hergebracht sind, oder sie haben b) Procente von den verwalteten Geldern (so häufig die Rendanten) oder nur c) einen bestimmten Gehalt (Syndici u. s. w.) nebst allfälliger Dienstwohnung. Zur Verabreichung des Gehalts ist der Pfarrer, das Kirchenvermögen, ein besondrer Fond, der Bischof u. s. w. je nach der Dienstleistung und dem Herkommen verpflichtet. Es gibt aber auch noch heute förmliche Küsterbeneficien, wenn sie auch nicht so benannt werden.

IV. Ihr dienstliches Verhältniß ist verschieden von der bloßen Dienstmiethe im Tagelohn, Jahreslohn bis zur förmlichen Amtsbestallung. In jenem Falle gelten offenbar die Grundsätze über den Lohnvertrag, so daß die Entlassung nach vorausgegangener Kündigung jederzeit freisteht. Im letztern Falle muß man unterscheiden.

weshalb die gewöhnlichen kirchenrechtl. Sätze für sie gelten. Weil dies in früherer Zeit regelmäßig stattfand, hat das canonische Recht deren Stellung nicht besonders normirt. Der Tit. X. de off. sacristae I. 25, custodis I. 26 setzt geistliche voraus; indem er unbedingt dem Archidiacon das Disciplinarrecht einräumt und dem Bischofe die Absetzung zuspricht, paßt er gewiß um so mehr für weltliche Diener nach dem Geiste des can. Rechts. Tit. X. de procurat. I. 39 behandelt die materielle Seite, die processuale Gültigkeit von Acten, die ein Procurator vornimmt 2c., enthält aber nichts hierher Gehöriges. Tit. X. de syndico I. 39 bietet gleichfalls keinen Anhaltspunkt. Tit. de procurat. in 6. I. 19 behandelt nur den Inhalt und die Wirkungen des Mandats vorzugsweise für den Prozeß, ebenso dieser Titel (I. 10.) in Clement. — Die Bestimmungen der Synoden früherer Zeit [für das 17. z. B. Syn. Warmien. 1610. de organistis, de aedituis et campanatoribus, Colon. 1612. de custodibus, prov. Ultraiect. 1612. de aedituis, Buscodun. dioec. 1612. de custodibus, Salisburg. 1616, Osnabrug. 1625, Tornac. 1643, Ruremund. 1652, Colon. 1662 P. III. Tit. XI., auch Syn. Sedunens. 1626 de procuratoribus templorum, Osnabrug. 1628. de provisoribus templor. et fabricae (bei Hartzheim, Conc. Germ. im 9.—11. Bde.)] geben bald dem Pfarrer die Anstellung u. s. w., bald fordern sie wenigstens dessen Zustimmung, ordnen diese Personen dem Pfarrer u. der kirchl. Disciplinargewalt unter; nur eine (Sedun. 1626 cit.) zählt die procuratores templorum „ratione obiecti“ zu den personae ecclesiasticae. Das aber ist Ausnahme, da im allgemeinen diese Personen, abgesehen von ihrem Amte, unter den weltl. Gerichten standen: Moser, Von der Landeshoheit im Geistlichen S. 292. Von den neuern Provincialsynoden enthält die Prager 1860. Tit. VI. c. 7 Vorschriften darüber, daß der Pfarrer die aeditui et ministri minores überwache und im Falle der dort aufgezählten Unregelmäßigkeiten „facta prius monitione a ministerio removeri procuret“.

Wurde ein förmlicher **Vertrag** abgeschlossen, in welchem die Entlassung, Abfindung, Pensionirung geregelt ist, so hat es dabei sein Bewenden. Streitigkeiten aus einem solchen gehören zur Competenz des weltlichen Richters, der jedoch in keinem Falle auf die Belassung im Amte, sondern nur auf die Entschädigung erkennen kann, weil nur die Person oder Behörde oder das Organ im Amte zu belassen berechtigt ist, welches die Anstellung und das Recht der Entlassung hat. Wurde kein Vertrag abgeschlossen, so hat sich offenbar der Beamte stillschweigend, wie jeder Staatsbeamte den Gesetzen für sein Amt untersteht, den Gesetzen unterworfen, nach denen der Ansteller in der Verwaltung seines Amts zu verfahren hat, also für den Fall der Anstellung durch ein kirchliches Organ dem kirchlichem Rechte. Da es nun nach kirchlichem Rechte unmöglich ist, daß eine Person in der Kirche ein Amt habe, ohne der kirchlichen Disciplinargewalt des Obern unterworfen zu sein, so folgt von selbst die Berechtigung der kirchlichen Disciplinargewalt unter Zulässigkeit der Berufung nach dem Kirchenrechte. Wo der Pfarrer die Disciplinargewalt übt, ist die Berufung an den Obern zulässig. Bei bloßen Mandataren (Advocaten) gelten die Grundsätze des betreffenden Rechts über das Mandat eines solchen [3]).

[3]) Die **Staatsgesetze** stimmen im ganzen mit obigen Grundsätzen überein, ebenso die neuern protestantischen kirchlichen. In **Oesterreich** ist der Meßner nach Hofdecr. 13. Oct. 1770 lediglich abhängig von der geistlichen Obrigkeit, woran Ges. 7. Mai 1874 nichts geändert hat. Das **preußische** A. L. R. §§ 560—567 verb. mit 530 ff. hat genaue subsidiäre Bestimmungen. Ueber die Kirchendiener sprach Circ.-Verf. 16. Aug. 1850 (Vogt I. 399) die Disciplinargewalt der geistl. Behörde zu. Ob § 1 G. 12. Mai 1873 bez. dieses Gesetz überhaupt Anwendung finde, ist nicht klar. **Hinschius** im Commentar dazu u. Landr. S. 111 **bejaht** es nur für die **Küster**, wie ebenfalls der Gerichtshof f. kirchl. Angel. in den am letztern Orte angef. Entsch., stimmt aber den oben (und in der 3. Aufl. bereits) ausgesprochenen Grundsätzen über den Fall des Vorhandenseins eines civilrechtl. Vertrags bei, mißbilligt auch das in der Anm. 1 angef. Schrift kritisirte Erk. des Ob.-Trib. 17. Oct. 1860 bezüglich der Syndici, soweit „es diese für mittelbare Staatsbeamte u. die Vorschr. d. G. 21. Juli 1852 auf sie für anwendbar erklärt". Das Rescr. des ev. O.-K.-R. 6. Mai 1876 (hinsichtl. § 21 G. u. S. O. 10. Sept. 1873), wonach die Cantoren u. Organisten mit selbstst. Amte nicht zu den „niederen Kirchendienern" gehören, hat natürlich nur eine kirchl. Bedeutung für die Anstellungsfrage. — In **Baden** muß nach 1. G. 9. Oct. 1860 § 16 ein Disciplinarurth. von der Regierung für vollzugsreif erklärt werden. Für **Baiern**, **Württemberg** u. a. ist die Sache durch genaue Bestimmungen geregelt, man sehe **Silbernagl** u. a.

Hat der Kirchendiener eine Doppelstellung als Meßner, Organist und Schullehrer, was bei vielen Kirchen der Fall ist, so kommt es auf die besondern Verhältnisse an; ob beide Aemter trennbar sind, oder nicht.

# Viertes Buch.

# Das Recht des Unterrichts.

## § 223.

### 1. Die rein-kirchlichen Lehranstalten, Seminarien*).

I. Nach der Vorschrift des Concils von Trient[1]) soll in jeder Diöcese ein Collegium puerorum bestehen als „Seminarium Dei ministrorum perpetuum". In dieses sind aufzunehmen Knaben vorzüglich armer Eltern ehelicher Abkunft vom zwölften Jahre ab, um bis zum Priesterstande unter geistlicher Leitung in allen dem Geistlichen nöthigen Kenntnissen unterrichtet, zugleich in der Vornahme kirchlicher Functionen geübt, besonders aber, „weil das Jünglingsalter ohne richtige Leitung zur Sinnlichkeit neigt und ohne Bildung zur Frömmigkeit und Religion von zartem Alter an und bevor die Gewöhnung an Fehler eintritt, niemals vollkommen, außer mit ganz besondrer Gnade Gottes, in der kirchlichen Disciplin verharrt", im geistlichen Leben gestärkt zu werden.

Zur Aufbringung der Mittel sollen verwendet werden: 1. die zu diesem Zwecke bereits an einzelnen Kirchen bestehenden; 2. ein Theil der Einkünfte aller und jeder kirchlichen Beneficien[2]), Aemter und Fabriken der Diöcese von der mensa episcopi angefangen, der regularen wie säcularen, mit Ausschluß jener, die bereits mit dem Unterrichte sich befassen; 3. beneficia simplicia[3]). Die jährliche Rechnungslegung ist dem Bischofe mit Zuziehung von zwei Abgeordneten des Kapitels und zweien des Stadtclerus zu leisten. Die Eintheilung der Klassen, Anstellung der

*) Io. de Ioanne, Historia Seminariorum clericalium, ex ital. translat. Aug. Vindel. 1787. A. Theiner, Gesch. d. geistl. Bildungsanstalten. 1835. Poüan, De seminariis clericorum. 1874. — Thomass. P. I. L. III. c. 2—6, P. II. L. I. c. 92—102, Bened. XIV. Inst. LIX, de syn. dioec. L. V. c. XI, Devoti L. II. T. XI. — De l'éducation cléricale et des Séminaires provinciaux in Analecta iur. pont. 1854. c. 654 ff. 1067 ff.; c. 563 ff. sind die Statuten des von Pius IX. errichteten Seminars abgedruckt, c. 723 ff. die Studienvorschriften für das römische Seminar ad S. Apollinarem. Archiv I. 648 ff. Neuere Provinzialconcilien.

1) Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 18. de ref. mit den Declarat. Congr. Conc.

2) Nach Decl. 29. Aug. 1857 (Archiv IV. 196) sind auch Pensionisten beitragspflichtig.

3) Um diese Zutheilungen zu machen und das Alumnaticum festzustellen, soll der Bischof zwei aus dem Kapitel (einen wählt er, einen das Kapitel), zwei aus dem Ortsclerus, von denen einen der Bischof, einen der Clerus wählt, beiziehen. Mir ist keine deutsche Diöcese bekannt, in der man nach den tridentinischen Vorschriften verfährt.

Lehrer[4]) u. s. w. steht dem Ordinarius zu, der ebenso die Gegenstände wie die Methode des Unterrichts zu bestimmen hat. Kann auf solche Art nicht in jeder Diöcese geholfen werden, so ist ein Seminar für die Provinz zu bestellen[5]). Mit Zustimmung der Deputirten kann der Bischof, allgemein das Provincialconcil, nach den örtlichen Verhältnissen auch andre Bestimmungen treffen.

II. In Deutschland waren diese Seminare nur höchst vereinzelt ins Leben getreten. Man hat in vielen Diöcesen erst seit dem 18. oder in unserm Jahrhundert Anstalten gegründet, in denen die Candidaten nach absolvirten theologischen Studien[6]) noch ein Jahr oder auch etwas länger theils in einzelnen Fächern (Pastoral u. dgl.) unterrichtet, vorzüglich aber in der Vornahme der geistlichen Functionen praktisch eingeübt werden. Zu diesen Clericalseminarien sind in den meisten Diöcesen seit dem Jahre 1848[7]) getreten Knabenseminare. Man hat sie größtentheils aus Legaten und freiwilligen Beiträgen errichtet. Selten wird der vollständige Gymnasialunterricht an ihnen ertheilt, meistens sind sie nur Convicte, so daß die Zöglinge den Unterricht an einem öffentlichen Gymnasium des Orts empfangen. Aus dieser Anstalt treten die Zöglinge in die theologischen Studien und nach deren Vollendung ins Clericalseminar ein. Diese letztern sind in ganz Oesterreich so beschaffen, daß der Theologie Studirende durch seine ganze Studienzeit[8]) in denselben verbleibt. Alle diese Anstalten unterstehen den Bischöfen; der staatliche Einfluß erstreckt sich bei ihnen regelmäßig nur auf die vermögensrechtliche Seite und soweit der Staat allgemein über Unterrichtsanstalten eine Aufsicht übt[9]).

---

[4]) Um Kosten zu ersparen, sollen die Bischöfe alle, welche Scholasterien innehaben oder sonst zum Unterrichten verpflichtet sind, eventuell durch Entziehung des Einkommens zwingen, selbst oder durch fähige Substituten zu lehren. Vgl. § 226.

[5]) K. Joseph II. errichtete die Generalseminarien. In Belgien führte dieses zum Aufstande und auch für die andern Kronländer wurde die Einrichtung aufgegeben. Nur in Görz besteht noch eines.

[6]) Diese wurden meist auf einer Universität gebildet. Außerhalb Oesterreichs bestehen eigentliche vom Staate besetzte und unterhaltene katholisch-theologische Facultäten in: München, Würzburg, Freiburg, Tübingen, Bonn, Breslau, Münster, Braunsberg. Besondre theol. Lehranstalten (Lyceen, Academien) haben bisher immer gehabt die bairischen Bischöfe mit Ausschluß des von Speier; in Preußen die von Trier, Paderborn, Posen, Kulm, Hildesheim, Osnabrück, Limburg, mit dem Seminar verbunden; die preußischen sind factisch bis heute geschlossen (Anm. 9); in Fulda u. Mainz eine eigne bischöfliche Lehranstalt mit den Seminarien verbunden.

[7]) In Württemberg, Baiern, Preußen gab es schon vorher einzelne. Bis zum Mai 1873 gab es in Preußen folgende: drei in der Erzdiöcese Köln, zwei in der Diöcese Münster [eins von diesen zu Gaesdonk war das einzige in der ganzen Monarchie, mit dem zugleich ein bischöfliches Gymnasium verbunden war, also ein Seminar im Sinne des Tridentiums für die Vorbereitung zum Eintritt ins Clericalseminar], zwei in der D. Paderborn, zwei in der D. Limburg, je eins in den D. Breslau, Culm, je ein Convict in Trier und Osnabrück.

[8]) Unentgeltlich, nur die allenfalls im Seminar wohnenden Ordensnovizen, bez. Professen müssen zahlen. Wenige (s. g. Externisten) wohnen nicht im Seminar; auch diese müssen jedoch die letzte Zeit darin zubringen. Ges. 7. Mai 1874 § 30 stellt ein besondres Gesetz in Aussicht. Außerhalb Oesterreichs gibt es meist nur bestimmte Freiplätze. Die Clericalseminarien werden in Oesterreich, soweit sie nicht eignes Vermögen haben, aus dem Religionsfonde, im übrigen Deutschland, soweit sie kein Vermögen besitzen, aus dem Aerar dotirt.

[9]) Das Nähere ergeben: württemb. Ges. 30. Jan. 1862 Art. 11 f. (relig. Erziehung und Hausordnung in den 3 Convicten Sache des Bischofs; Aufnahme und Entlassung der Zöglinge Regierungssache; der Bischof ernennt die Vorsteher ex personis non minus gratis), badisch. 1. Gesetz 9. Oct. 1860 § 12. Für Baiern, wo die theol. Lyceen Staatsanstalten sind (außer dem in Eichstädt): „Das Recht in der Speyerer Seminarfrage". Speyer 1865, das diesen Gegenstand betreffende päpstl. Breve 23. März 1865 im Archiv XIV. 308 ff. Silbernagl S. 92 f. —

## § 224.

### 2. Verhältniß der Kirche zu den Universitäten.

I. Das im Mittelalter bestandene Verhältniß [1]) ist mit der durchaus veränderten Stellung der Universitäten, welche den Charakter von Staatsanstalten angenommen haben, gänzlich gelöst. Päpstliche Kanzler haben nur noch die Universitäten von Prag (Fürst-Erzbischof) und Wien (Dompropst); ihr Recht äußert sich nur darin, daß sie behufs der theologischen Doctorspromotionen das Licentiat ertheilen [2]). Nur die Pesther Universität gilt als kirchliche Stiftung. Auf die Universitäten als solche hat die Kirche nirgends in Deutschland und Oesterreich einen staatsgesetzlichen oder praktischen Einfluß.

II. Ihrem Ursprunge nach hatten die alten Universitäten einen ausgeprägten kirchlichen (confessionellen) Charakter, der sich namentlich im Ausschlusse von Lehrern fremder Confessionen zeigte. In der neuesten Zeit ist von demselben durchgehends abgesehen worden [3]).

---

Mein Status gibt über die Anstalten, Fonde u. s. w. Aufschluß. — Das preußische Gesetz vom 11. Mai 1873 läßt ein Studium an einem kirchlichen Seminar zu, wenn der Min. der geistl. Angel. dasselbe dafür geeignet erklärt, aber nur für Orte, an denen sich keine theol. Facultät befindet, und nur für solche Studirende, welche dem Sprengel angehören, für den das Seminar errichtet ist. Der Minister muß diese Anerkennung geben, wenn die Einrichtung der Anstalt den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht und er den Lehrplan der Anstalt genehmigt (§ 6). Die Voraussetzungen sind: die Staatsaufsicht, die Revision durch vom Oberpräsidenten ernannte Commissarien (§ 9), die ausschließliche Anstellung von Deutschen (§ 10), welche die Befähigung erworben haben, an einer deutschen Staatsuniversität in der Disciplin zu lehren, für welche die Anstellung erfolgt (§§ 10, 11). — Für Knabenseminare, Knabenconvicte ist §§ 9—11 dasselbe bez. Analoges angeordnet. Im Falle der Nichtbefolgung darf der Min. die Staatsmittel einhalten oder die Anstalt schließen u. s. w. (§ 13), die Errichtung neuer Knabenseminare und Knabenconvicte, sowie die Aufnahme neuer Zöglinge (im Uebertragungsfalle Recht der Schließung) ist verboten (§ 14). Die Folge war Schließung der Anstalten. Nur in Paderborn ist factisch ein Knabenconvict wieder eröffnet, für das aber nach den Mittheilungen öffentl. Blätter eine andre Form gewählt wurde. Wenn der am 13. April 1886 vom Herrenhause angenommene Gesetzentwurf zum Gesetz erhoben werden sollte, würde im wesentlichen wieder der vor dem 11. Mai 1873 bestehende Zustand eintreten.

In der evangelischen Kirche gibt es einzelne Predigerseminare: Richter, Lehrb. § 300. Spohn II. 141 ff. über das zu Heidelberg, welches neben dem Tübinger eigentlich allein eine organische Stellung einnimmt.

[1]) Betreffs dessen v. Savigny's Geschichte des römischen Rechts, meine Geschichte der Quellen u. Liter. des can. Rechts an versch. Stellen. — Ein sehr verbreiteter Irrthum ist, daß die Universitäten der Kirche ihren Ursprung verdankten. Es ist das richtig für einzelne. Aber ebenso gewiß ist, daß andre, z. B. gerade Bologna, den Gipfelpunkt ihrer Blüthe bereits erreicht hatten, bevor die Kirche einen Einfluß übte. Daß die Universität einen kirchlichen Charakter erhielt, durch ihre Privilegien als kirchliche Corporation galt, lag im Geiste der Zeit. Als Kircheneigenthum hat man aber niemals deren Vermögen angesehen, wofern nicht eine einzelne Stiftung diesen Charakter hatte.

[2]) Das Schreiben Ecclesia catholica 18. Aug. 1855 Art. 1 erklärte für wünschenswerth, daß in Oesterreich überall der Ordinarius Kanzler sei. Ueber die Universitäten spricht sich von den neuern Prov.-Conc. das Prager aus, welches p. 69—71 religiöse Ermahnungen gibt. Das Recht des Licentiats ist außer für die theol. Facultät stillschweigend aufgehoben durch Cultus-Min.-Verordn. 15. April 1872.

[3]) Für Pesth hält den kath. Charakter fest citirtes Schr. Eccl. cath. VI. In Wien ist die Frage über den Charakter der Universität ventilirt worden aus Veranlassung des Gesuchs der evang.-theol. Facult. um Aufnahme in die Universität, welche nicht erfolgte. „Der katholische Charakter der Wiener Univ.“ Eine Denkschr. der theol. Fac. Wien 1863. Ein dieselbe belobendes Breve im Archiv XI. 314. Der große Liberale Mühlfeld war gegen die Aufnahme.

III. Die katholisch- und evangelisch-theologischen Facultäten stehen überall insofern in Verbindung mit der Kirche, als die Anstellung eines Lehrers die bischöfliche Zustimmung hinsichtlich der Lehre und des Wandels erfordert und der Bischof wegen unkirchlicher Lehre oder unkirchlichen Wandels die kirchliche Lehrlicenz zurücknehmen kann [4]), oder die Statuten Bestimmungen enthalten, welche auf dies Verhältniß Bezug nehmen [5]).

## § 225.

### 3. Verhältniß der Kirche zu den Gymnasien (Mittelschulen).

I. In Oesterreich, Preußen und dem übrigen Deutschland muß eine jede Mittelschule, deren Zeugnisse auf Staatsgültigkeit Anspruch machen, vom Staate als öffentliche Anstalt anerkannt werden. Dies setzt regelmäßig [1]) voraus, daß allen Staatsvorschriften Genüge geleistet worden sei. Ist das der Fall, so kann in Preußen ein Gymnasium anerkannt werden, mögen die Lehrer Geistliche oder Laien sein; Ordensgeistliche können nicht mehr daran unterrichten (§ 199). In Oesterreich haben die Orden eine überaus große Anzahl von Gymnasien (auch Realschulen) übernommen; sie empfangen großentheils dafür so wenig ein Aequivalent, daß selbst das Schulgeld, sofern es nicht auf Beschaffung von Lehrmitteln verwendet wird, dem Staate zufällt [2]); auch in Baiern haben die Benedictiner solche, bischöfliche Gymnasien sind die zu Osnabrück und Hildesheim.

II. Durch diesen Charakter einer Anstalt wird übrigens das Verhältniß der Kirche zu den Gymnasien nicht berührt. Was dieses selbst betrifft, so gilt in Oesterreich gesetzlich jede Mittelschule als confessionslos hinsichtlich der Lehrer und Schüler. In Preußen [3]) gilt praktisch, sowie in Hessen u. a. der Grundsatz: daß die Schulen einen confessionellen Charakter haben, somit nur durch Lehrer der betreffenden Confession besetzt werden. Ihre Leitung steht, sofern nicht die Anstalt selbst eine kirchliche ist, nur dem Staate zu. Ist sie eine kirchliche, so übt letztrer das

---

Den confessionellen Charakter hält man fest in Rostock, sonst gibt es an fast allen deutschen und österr. Universitäten kath., prot. u. jüdische Professoren.

[4]) Oesterr. Concord. Art. VI. Schreiben Eccl. catholica Art. I., III., bair. Conc. Art. V. Absatz 4. Die Bestimmung im Schr. des Wiener Erzb. Eccl. cath. V. betr. des Prof. des canon. Rechts u. Art. IV., der den Bischöfen das Recht gibt, eine katholische Universität unter Abhängigkeit von ihnen zu gründen, ist mit dem Concordat fortgefallen. Die cit. württ. u. bad. Gesetze.

[5]) Z. B. in Preußen die Bonner Stat. der kath. theol. Fac. §§ 1, 4, 5 (ähnlich die Breslauer) enthalten Bestimmungen, die 1870 zu Conflicten führten und sicher bald wieder führen werden; Stat. der evang.-theol. Fac. §§ 1—6, die in Aussicht gestellten besondern Verordnungen haben nichts geändert. Das Wahlrecht für die Synoden (§ 130) hebt den kirchlichen Charakter. Die einen directen Einfluß auf die Anstellung der Professoren bezweckenden Anträge der evang. Generalsynode sind bisher nicht erfüllt worden.

Rein kirchliche (kathol.) Universitäten gibt es in Löwen, Italien, England, Frankreich.

[1]) Die Ausnahme der Jesuitengymnasien zu Feldkirch und Ragusa ist gefallen, da denselben die staatliche Anerkennung entzogen wurde.

[2]) Eine statist. Zusammenstellung gibt mein Status dioec. cath. Noch genauer geht auf diese Verhältnisse ein meine Schrift, Die Stifte der alten Orden in Oesterreich.

[3]) Hier gab es zwei Ausnahmen bezüglich der gemischten Gymnasien zu Erfurt und Essen. Uebrigens werden jetz nicht überall nur Lehrer einer Confession zugelassen. — Wenn diese Schulen die Erziehung nicht bei seite zu setzen haben, so sind sie doch wesentlich Lehranstalten. Zur Erziehung dient das Haus, zum Unterricht die Schule.

Aufsichtsrecht. Allenthalben ist die Leitung des Religionsunterrichts Sache der Kirchen; zu dem Ende geschieht die Anstellung der Religionslehrer nur mit Zustimmung der Kirche, bez. es werden nur von den kirchlichen Behörden gebilligte angestellt.

III. Die Realschulen in Oesterreich, welche bald vom Staate, bald von Gemeinden gegründet und unterhalten werden, haben den vom Concordate geforderten rein katholischen Charakter verloren. Wo eine Gemeinde die Schule unterhält, stellt sie unter staatlicher Bestätigung auch die Lehrer an. Hat ein Orden dieselbe, so zeigt er wie bei Gymnasien lediglich die Anstellung, bez. Veränderuug im Lehrpersonale an. In Preußen haben diese Schulen keinen confessionellen Charakter, weshalb auch einzeln Lehrer verschiedener Confession, selbst jüdische, von den Gemeinden, welche die Schule unterhalten, angestellt werden. Die zwischen Realschulen und Gymnasien stehenden haben noch den confessionellen Charakter. In Baiern haben ohne bestimmtes Gesetz factisch alle Mittelschulen einen confessionellen Charakter; im K. Sachsen gibt es keine katholische Mittelschule[4]). In Baden gibt es neben rein katholischen oder protestantischen auch gemischte Lyceen; die Gymnasien sind confessionell verschieden, die Realschulen nicht. Aehnlich ist es in Württemberg.

IV. Die s. g. höhern Schulen: polytechnische, höhere Gewerbeschulen, ebenso die Fachschulen für Ackerbau, technische Gewerbe u. s. w. haben nirgends einen confessionellen Charakter.

V. Zur Errichtung oder Unterhaltung solcher Schulen sind nirgends principiell die Gemeinden oder Private verpflichtet. Sofern also die Gemeinden sie nicht aus freiem Willen anlegen und erhalten, fällt die Unterhaltung lediglich dem Staate zur Last.

VI. Die Oberleitung der Mittelschulen hat in Oesterreich nur die Landesstelle (Ministerium); sie bedient sich zunächst der Landesschulräthe. In Preußen steht die Oberleitung zu dem Provincialschulcollegium der Provinz, zu dem unter Vorsitz des Oberpräsidenten die Provincialschulräthe (Laien, seit 1873 auch katholische Geistliche) beider Confessionen gehören. Darüber steht das Ministerium. Aehnlich ist's anderwärts.

## 4. Die Volksschule*).

## § 226.

### a. Verhältniß der Kirche zur selben.

I. Ihrem Ursprunge nach sind viele Volksschulen bez. Fonde kirchliche. Insoweit das der Fall ist, muß das Recht der betreffenden Kirche auf das Eigenthum wie auf die Leitung der Schule anerkannt bleiben[1]). Ueberall hat aber auch hier der Staat ein Recht der Aufsicht bez. Mitleitung.

II. In Oesterreich ist entgegen dem Art. VIII. des Concordats die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen dem Staate zugesprochen worden und wird durch verschiedene Organe geübt. Die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichts und der Religions-

---

[4]) Archiv VI. 394. Das kath. Progymnasium in Dresden ist kath. Privatanstalt.

*) Es ist hier nicht möglich, auf die namentlich in Preußen bestehenden zahllosen Verordnungen der Ministerien u. s. w. einzugehen; allgemeine Grundzüge müssen genügen.

[1]) J. P. O. Art. V. §§ 31 f., R. D. H. S. § 63. Oben § 208. Es versteht sich, daß ein Gleiches gilt, wenn ein Gymnasium unter diese Artikel fällt. Uebrigens würden diese meistens mit der damaligen Dotation nicht weit kommen. Die ganze Frage nimmt eine andre Gestalt an und ist nicht so einfach, als es scheint.

übungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen ist der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft überlassen. Die vom Staate, einem Lande oder einer Gemeinde ganz oder theilweise gegründeten oder unterhaltenen Schulen und Erziehungsanstalten sind allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich. Als Religionslehrer dürfen nur von der kirchlichen Behörde für befähigt Erklärte angestellt werden. Zu allen andern Stellen ist keine bestimmte Confession erforderlich[2]). Die Kirchen können aus ihren Mitteln Schulen errichten; dieselben bleiben den Gesetzen unterworfen und werden als öffentliche nur anerkannt, wenn sie allen gesetzlichen Bedingungen entsprechen.

III. In ganz **Preußen** steht die Aufsicht über alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten dem Staate zu, in dessen Auftrage alle Behörden und Beamten fungiren. Er ernennt die Local- und Kreisschulinspectoren; der für die Volksschule ertheilte Auftrag ist jederzeit widerruflich. Den Gemeinden steht die Theilnahme an der Schulaufsicht zu. Bei der Einrichtung der Volksschule sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen; den religiösen Unterricht in derselben leiten die Religionsgesellschaften. Die Leitung der äußern Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde zu. Der Staat stellt den Lehrer an unter Betheiligung der Gemeinden[3]). Zur Leitung der Schulsachen besteht in jeder Gemeinde ein **Schulvorstand**. Ueber diesem steht in jedem Kreise ein (bez. mehrere) **Schulinspector** (factisch seit 1879 wieder meist aus dem betreffenden Pfarrclerus ernannt), von dem unter Oberleitung der Regierung (durch die **Schulräthe** der betreffenden Confession) die Aufsicht geführt wird.

In **Baiern** führt die Aufsicht ein von der Regierung bestellter **Schulaufseher**, stets der Pfarrer des Schuldistricts, in jedem Gerichtsbezirke ein **Bezirksschulinspector**, wozu ebenfalls ein Pfarrer genommen wird, darüber stehen die von der Regierung aus Geistlichen ernannten **Kreisscholarchen**. Alle Lehrer öffentlicher Schulen werden ohne Theilnahme der Bischöfe ernannt von der Regierung, soweit diese nicht den städtischen Magistraten das Recht der Ernennung eingeräumt hat; alsdann bestätigt die Regierung. Vor der Ernennung der Katecheten, Bezirksschulaufseher wird das Gutachten der Bischöfe eingeholt. Die Bischöfe schreiben die Religionsbücher vor, können auf pastorellem Wege auf die Lehrer einwirken, müssen gehört werden, wenn neue, die Religion, Disciplin, Zucht betreffende Verfügungen getroffen werden sollen.

In **Württemberg** stellt die Regierung, so weit kein Privater berechtigt ist, die Lehrer an; der Bischof leitet und beaufsichtigt lediglich den religiösen Unterricht[4]).

Im Großh. **Hessen**[5]) ernennt das Ministerium direct oder auf Vorschlag des Patrons die Lehrer. Die Leitung steht zu dem **Ortsschulvorstand**, wozu die Ortspfarrer, Bürgermeister und regelmäßig zwei Gemeindeglieder gehören; letztre werden aus vier von erstern Vorgeschlagenen von der Bezirksschulcommission bestellt auf je

---

[2]) Ges. 25. Mai 1868 (R. G. B. Nr. 48). Auf Grund dessen sind für die einzelnen Länder Landesgesetze erlassen, welche das Detail regeln. Die oberste Leitung u. Aufsicht übt das Unterrichtsministerium, unter ihm in jedem Lande ein **Landesschulrath**, dessen Mitglieder von der Regierung, dem Landesausschusse und den einzelnen Confessionen bestellt werden; unter diesem ein **Bezirksschulrath** und für jede Schulgemeinde ein **Ortsschulrath**. Der Mechanismus leidet an Schwerfälligkeit, Kostspieligkeit und theilweise am Mangel der Sachverständigeneigenschaft. In der neuesten Zeit ist wieder Einzelnes geändert worden, das aber diese Sätze nicht wesentlich berührt.

[3]) Ges. 11. März 1872, Verf.-Urk. Art. 24.

[4]) Ges. 30. Jan. 1862 Art. 13, Volksschulges. 29. Sept. 1836 Art. 78.

[5]) **Schumann** S. 332 ff., wo das Edict 6. Juni 1832 u. alle folgenden Erlasse abgedruckt sind.

sechs Jahre. Ueber diesem steht in jedem Kreise eine Bezirksschulcommission, gebildet aus dem vorsitzenden Kreisrathe und zwei Geistlichen (bei gemischten je einer von jeder Confession), welche das Ministerium auf je 5 Jahre ernennt, sowie aus außerordentlichen vom Ministerium auf 5 Jahre in beliebiger Anzahl ernannten (Bürgern) Mitgliedern. Ueber alle Schulen führt die Aufsicht der aus einem Oberschulinspector als Dirigenten, einem weltlichen und zwei geistlichen (je einem kathol. und evangel.) Mitgliedern bestehende Oberschulrath, welcher direct dem Ministerium untergeordnet ist. Den Religionsunterricht (Bestimmung der Lehrbücher u. s. w.) leitet nur die Kirche. Der Lehrer ertheilt den Religionsunterricht; ist derselbe evangelisch, so tritt der katholische Pfarrer ein. Lehrer dürfen Organisten, Küster sein; sind sie evangelisch, so vergibt der Bischof dies Amt anderweitig.

In Oldenburg[6]) steht das katholische Schulwesen (unter Mitwirkung der Immediatcommission, des Anwalts der geistlichen Güter als Bevollmächtigten beim Officialate und des Districtsamtmanns) unter Aufsicht des bischöfl. Officials, der bei Errichtung neuer, Veränderung bestehender und Veränderung in den Schulordnungen an die Zustimmung der Commission gebunden ist, dieser die Lehrer vorschlägt, Anträge auf Besserung der Lehrergehalte stellt, die Nebenschullehrer anstellt, die Schulen, so oft er will, nothwendig aber bei der Kirchenvisitation, visitirt, die Schullehrerprüfungen alle 3 Jahre anordnet und leitet, die Classificationstabelle entwirft, die Disciplinargewalt über die Schullehrer übt; die Absetzung, Suspension oder Kündigung bedarf der Genehmigung der Commission, vorbehaltlich provisor. Verfügung in dringenden Fällen. Ebenso steht unter seiner Aufsicht das Schulvermögen. Jeder Pfarrer hat die nächste Aufsicht über Schule und Lehrer. Auch bei Leitung des Gymnasiums und der Normalschule hat der Official große Rechte. — Ueber die evangelischen Schulen übt die evangelische Kirche analoge Rechte.

Im K. Sachsen[7]) übt der Staat durch das Cultus- und Unterrichtsministerium die Oberaufsicht über alle Schulen, weiter durch die Kreisdirection, die jedoch bei kathol. Schulen nur eine Mitaufsicht hat. Jeder Pfarrer ist Localschulinspector seiner Pfarrei, als welcher er nach jeder Richtung die Schule und Lehrer beaufsichtigt. Die nächste höhere Aufsichtsbehörde für die katholischen Schulen ist das katholische Consistorium zu Dresden für die Erblande, das domstiftliche zu Bautzen für die Lausitz. Die Lehrer der Erblande ernennt auf Vorschlag des Consistoriums das Apost. Vicariat; in der Lausitz vocirt der Patron [mit Ausschluß von 2 Schulen unter dem Patronate von Protestanten stehen alle unter dem des Domstifts oder der Cistercienserinnenstifte Marienstern und Marienthal], das Consistorium genehmigt und bestätigt. Die Entlassung der Lehrer steht zu dem katholischen Consistorium in 1., dem Apostolischen Vicariat in letzter Instanz für die Erblande; in der Lausitz ist 2. Instanz die Kreisdirection unter Zuziehung von 2 Capitularien, 3. das Ministerium. Die Visitation führt in letzter ein vom Dechant ernannter Domherr als Schulinspector, in den Erblanden der Präses des Consistoriums und Apostol. Vicar.

In Baden[8]) ist durch die neuesten Gesetze der bisherige Einfluß der Kirche abgesehen vom Religionsunterrichte ganz entfallen.

---

[6]) Normativ 5. April 1731 §§ 34 f. — V. 2. Sept. 1801.

[7]) Ges. 6. Juni 1835, Mandat 19. Febr. 1827, V. 9. Juni 1835, 7. Mai 1840. Robert Florey, Codex der sächs. Elementarvolksschule. Leipzig 1859. Richter, Codex des im K. Sachsen gelt. K. u. Schulr. mit Supplement von Eduard Schreyer, Leipzig 1842. 4.

[8]) Die Gesetze, Verordnungen, Correspondenz zwischen Ordinariat u. Regierung u. s. w. enthalten: Officielle Actenstücke über die Schul- u. Kirchenfrage in Baden. Freib. 1864 ff. Friedberg, Staat u. Kirche in Baden, Archiv an verschiedenen Orten.

## § 227.

### b. Kirchlicher Charakter der Volksschule. Schulzwang. Unterhaltung der Volksschulen.

I. Confessionsschulen, d. h. Schulen mit ausgeprägtem confessionellem Charakter, sind die Volksschulen gesetzlich in Preußen[1]), Großh. Hessen[2]), Oldenburg[3]), K. Sachsen[4]). Ausnahmen, wonach katholische Kinder in von evangelischen Lehrern geleitete Schulen und umgekehrt evangelische in katholische gehen dürfen, oder in gemischten Orten eine Schule für beide Confessionen, also auch eine evangelische für katholische Kinder vorkommen könne, sind dort statthaft, wo die Verhältnisse der Bevölkerung die Einhaltung des confessionellen Charakters der Schule unmöglich oder doch schwierig machen. Während in Preußen seit 1872 verschiedene gemischte gestattet wurden, geht seit 1879 die Tendenz dahin, sie nicht zu gestatten bez. aufzuheben. Factisch gilt das Princip der Confessionsschulen in Baiern, ebenso durchweg in Württemberg und Baden.

II. Gesetzlich besteht in allen deutschen Staaten und in Oesterreich insofern ein Schulzwang, daß den Eltern die Verpflichtung obliegt, ihre Kinder von einem bestimmten Alter anfangend bis zu einem bestimmten Alter oder durch eine bestimmte Reihe von Jahren in den Gegenständen der Volksschule unterrichten zu lassen. Ein Unterschied besteht jedoch darin, daß bald die Pflicht besteht, entweder die Kinder in die öffentliche oder in eine genehmigte Privatschule zu schicken oder durch Personen privatim unterrichten zu lassen, welche den Staatsbehörden ihre Befähigung nachgewiesen haben[5]), bald nur überhaupt der Unterricht gefordert wird, ohne daß der Staat controlirt, ob der ihn Ertheilende bei Privatunterricht dazu für befähigt erklärt worden ist[6]). Eigentliche Privatschulen bedürfen überall der Staatsgenehmigung, welche jedoch nach einzelnen Gesetzen keinem verweigert werden darf, welcher die gesetzliche Befähigung nachgewiesen hat[7]). Die Beobachtung dieser und aller sonstigen Vorschriften haben die zur Schulaufsicht berufenen Behörden zu überwachen. Die Schulen sind entweder nach dem Geschlechte getrennt[8]) oder nicht[9]). Das schulpflichtige Alter tritt meist mit vollendetem sechsten Lebensjahre ein (Oesterreich, Baiern, Hannover, Nassau, Preußen, Sachsen, Großh. Hessen). Zum Schulbesuche sind die Kinder meistens nach Ortsgebrauch bis zu einem gewissen Alter oder eine bestimmte Reihe von Jahren hindurch (gewöhnlich 8 Jahre) unbedingt verpflichtet, können jedoch auch darüber hinaus verpflichtet werden,

---

[1]) Verf.-Urk. Art. 24. „Bei der Einrichtung der öffentl. Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.“ Vogt II. 256 ff.

[2]) Ed. 6. Juni 1832 Art. 16, der zugleich bestimmt, wie eine Gemeindeschule zu errichten und wie dieselbe einzurichten sei.

[3]) Folgt aus den Vorschriften des Normativs.

[4]) Siehe die Ges. u. V.O. bei Florey S. 2.

[5]) Preuß. Verf.-Urk. Art. 21, 22. Sachsen: Florey Nr. 20 u. 216 ff.

[6]) Oesterr. Staatsgrundges. 21. Dez. 1867 Art. 17.

[7]) Preuß. Verf.-Urk. Art. 21, 22. Sachsen: Florey 9, 89, 212 ff. Oesterr. Staatsgrundges. Art. 17.

[8]) Dies fordert das sächsische Recht (l. c. Nr. 123, 138, 174) in gewissen Fällen unbedingt.

[9]) In Preußen ist die Trennung nach dem Geschlechte die Regel und zwar so, daß Lehrerinnen für die Mädchenschule bestehen. Die Zulassung von Ordenspersonen ist (§ 199) gesetzlich unzulässig. In Oesterreich bilden die Mädchenschulen mit Lehrerinnen die Ausnahme; auch sind nach den Geschlechtern getrennte Volksschulen auf dem Lande selten.

wenn sie bis dahin die nöthigen Kenntnisse noch nicht erlangt haben. Gegen Eltern, welche ihre Pflichten versäumen, sind Zwangsmaßregeln zulässig.

III. Die öffentlichen Staats- oder Gemeindeschulen haben durchweg den Charakter von Corporationen, deren Lehrer die Rechte und Pflichten von Staatsdienern, bez. Staatsbeamten. Zur Unterhaltung der Schulen sind im allgemeinen die Gemeinden verpflichtet, wenn die besondern Fonde und Stiftungen nicht ausreichen. Im einzelnen trifft die Verpflichtung zur Unterhaltung der Lehrer die Hausväter des Orts ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniß und darauf, ob sie Kinder haben oder nicht, die Pflicht zum Unterhalte der Gebäude ebenfalls alle zur Schule gewiesenen Einwohner ohne Unterschied[10]), bald liegt die Unterhaltungspflicht der politischen Gemeinde ob[11]); bald (wie z. B. in Sachsen, Hannover) liegt die Unterhaltung des Lehrers wie der Gebäude der Schulgemeinde ob.

IV. In Oesterreich ist die äußere Stellung der Schule und die Pflicht zu deren Unterhaltung durch die Landesgesetze seit 1863 und neuere auf Grund des Reichsgesetzes derart geregelt, daß die Unterhaltung den Bezirken obliegt, daß aber die Auslagen über ein gewisses Maß vom Lande zu tragen sind. Gewisse Anstalten werden vom Staate erhalten. Die Anstellung der Lehrer geschieht vom Ortsschulrath (bez. Bezirks- und Landesschulrath).

[10]) Preußen: A. L. R. Th. II. Tit. 12 § 29. Jedoch (nach § 30) haben die Einwohner jedes Bekenntnisses nur für ihre zu sorgen, wenn Schulen verschiedenen Bekenntnisses im Orte bestehen. Dasselbe läßt kein Schulgeld zu (§ 32). Ein solches ist aber fast allenthalben, auch wo das A. L. R. gilt, in Uebung. §§ 34 ff. Für die Pflicht hinsichtlich der Wohnung des Lehrers, der zugleich Küster ist, s. G. 21. Juli 1846.

[11]) So in der Rheinprovinz u. Preußen (Schulordn. 1847). Dies ist auch der Fall in Nassau, wo man aber durch Edict 24. März 1817 alle vorhanden gewesenen Kirchspiels- u. Localschulfonds, resp. Schulstiftungen den Civilgemeinden zuwies. Otto, Die Lehre von den Volksschulen, nebst Darstell. aller im H. Nassau in Betreff ders. bestehenden Ges. u. Verordn. Dillenb. 1845, § 6. Ueber Realschulen Ges. 5. Nov. 1861, ferner im Großh. Hessen (Edict, VII. Abschnitt), nicht minder in Württemberg u. Baden. Siehe auch die Citate im Archiv IV, 462 ff., und in Baiern; vgl. Archiv V, 315.

# Namens- und Sachregister.

Die ersten Zahlen verweisen auf die Seiten, die hinter dem Komma stehenden auf die Anmerkungen.

Seite 78—246 behandeln nur katholisches, Seite 247—335 nur evangelisches Recht; daraus ergibt sich sofort, auf welches ein Citat aus diesen Seiten sich bezieht; für die andern Theile ist der Zusatz ev. (evangelisch) gemacht, derselbe auch gesetzt, wo das zweckmäßig schien.

## A.

## D.

## E.

## F.

## H.

## K.

## L.

## L.

## Q.



## R.

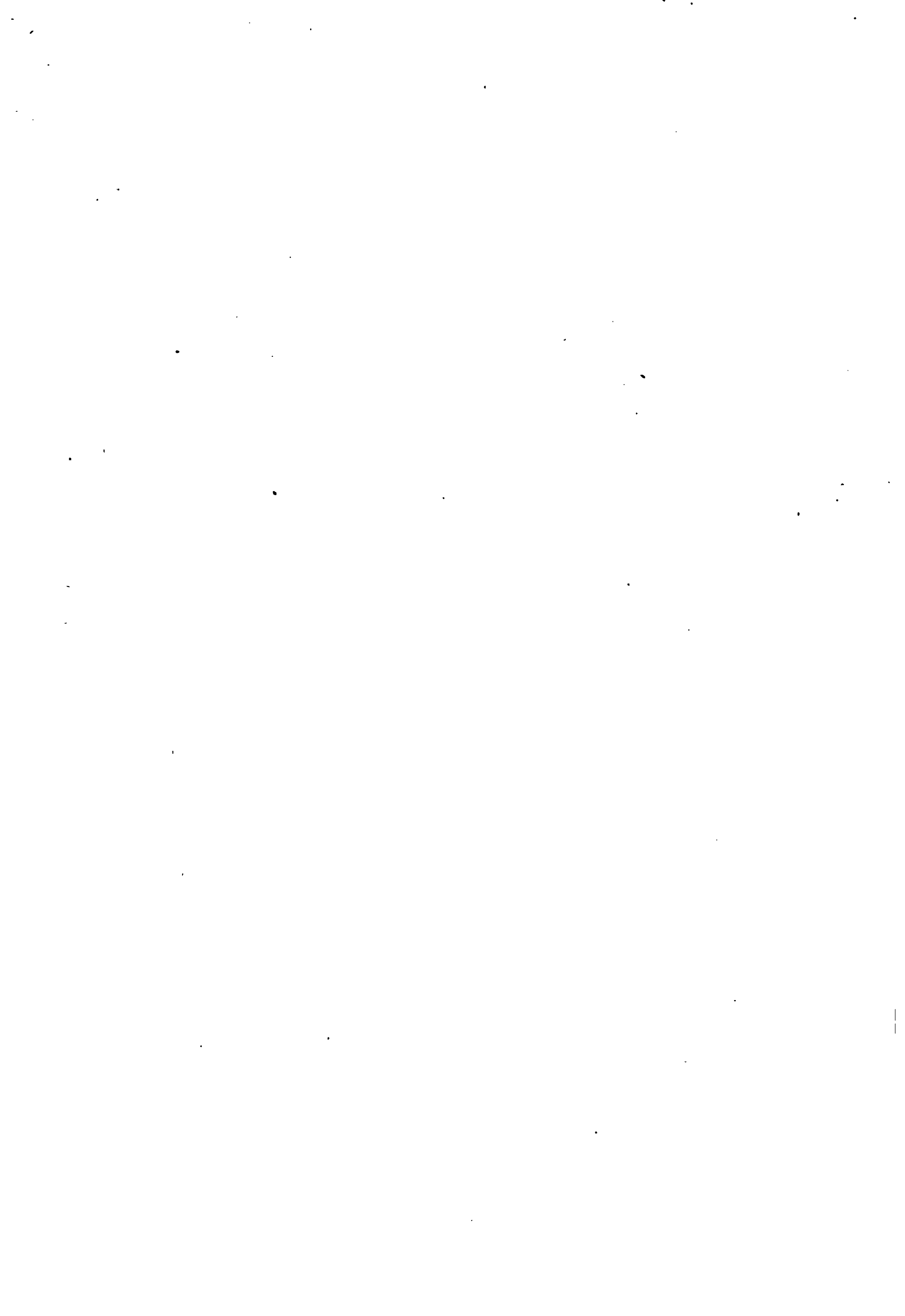
## S.

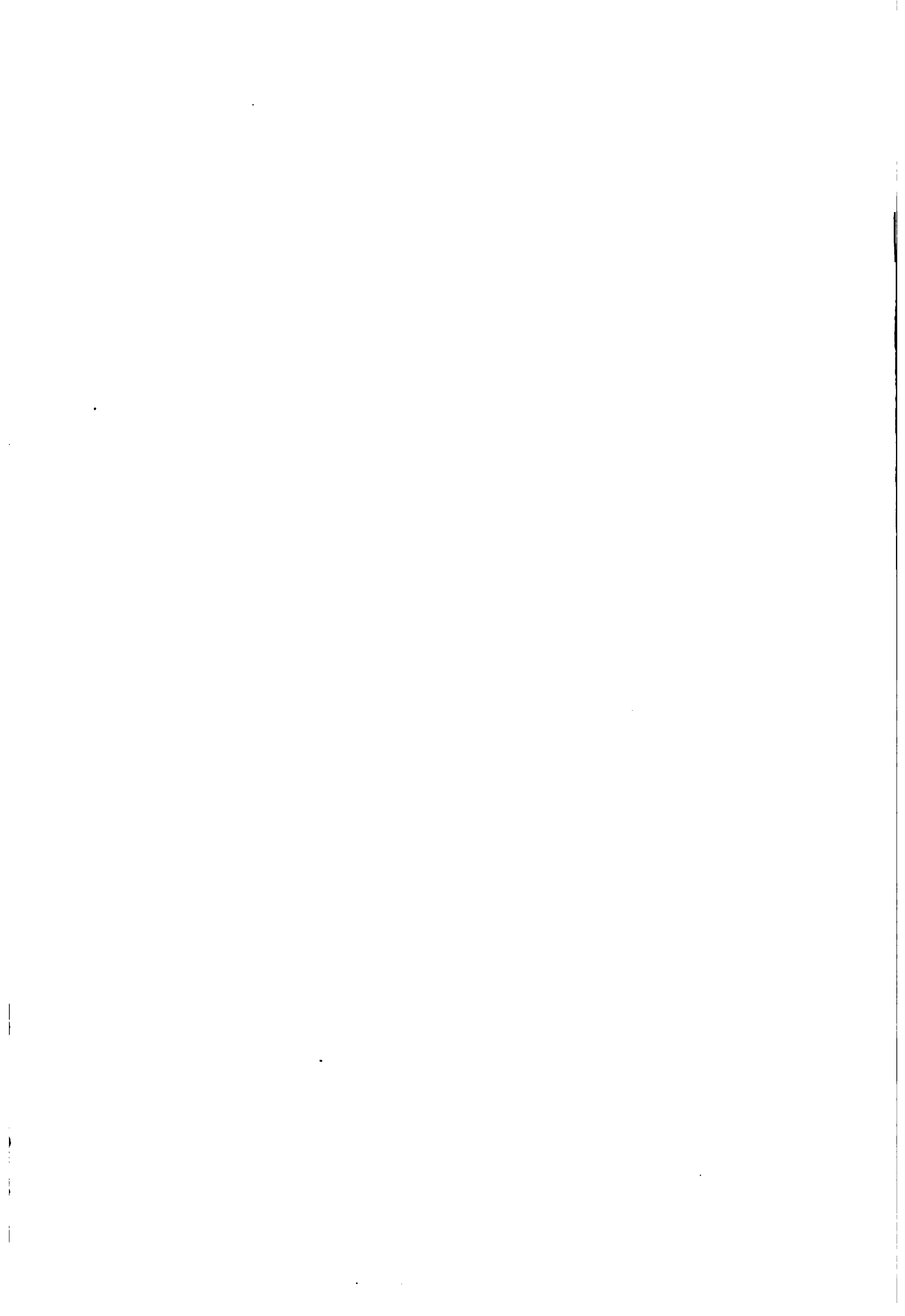
## T.

## U.

## W.

## Z.





7/6



